
WIDENER LIBRARY
HX 16QK H

Heerwesen und Infanteriedienst

der

Königlich Preußischen Armee.

Von

A. v. Witzleben,

General=Major und Kommandant von Colberg.

Zehnte Auflage.

Mit vielen in den Text gedruckten Holzschnitten und 4 lithographirten Tafeln.

Berlin, 1868.

Verlag von A. Bath.

Seiner Majestät dem Könige.

Vorwort.

Das vorliegende Werk erschien zuerst im Jahre 1848 unter dem Titel: „Grundzüge des Heerwesens und Infanteriedienstes“ und war vorzugsweise für einjährige Freiwillige, welche sich zu Landwehr-Offizieren ausbilden wollten, bestimmt.

Im Jahre 1850 erschien das Buch in zweiter Auflage und erhielt die erweiterte Bestimmung, ein Handbuch für Offiziere zu werden.

Die Nothwendigkeit zu neuen Auflagen in den Jahren 1851, 1854, 1857, 1859, 1861, 1864, 1867 und abermals 1867 hat den Beweis geliefert, daß die mühevolle Arbeit keine nutzlose war.

Nach der im Allgemeinen vollendeten Organisation der Norddeutschen Bundesarmee und der damit zusammenhängenden Vereinigung der einzelnen Kontingente mit der Königlich Preußischen Armee hat der Verfasser bei der vorliegenden Auflage dahin gestrebt, die Norddeutsche Bundesarmee als ein in sich abgeschlossenes Ganze darzustellen; allein in Folge mangelhafter statistischer Nachrichten war dies nicht consequent durchzuführen und ebenso wenig die Preußische Armee und die Kontingente der übrigen Bundesstaaten streng auseinander zu halten.

Colberg, den 3. Juli 1867.

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Theil.

Das Heerwesen.

Erste Abtheilung.

Das Königliche Kriegsheer und die Marine.

Zweite Abtheilung.

Die Verwaltung des Heeres.

Dritte Abtheilung.

Waffen und Munition.

Vierte Abtheilung.

Orden, Ehrenzeichen und Auszeichnungen.

Anhang.

Zweiter Theil.

Der Infanteriedienst.

Erste Abtheilung.

Der innere Dienst.

Seite

Dritter Abschnitt. **Innerer Dienst außerhalb des Kompagnie-Verbandes.**

Zweite Abtheilung.

Die Ausbildung.

Dritte Abtheilung.

Der Garnison-Dienst.

Vierte Abtheilung.

Der Felddienst.

Seite

Beilagen.

Erster Theil.

Das Heerwesen.

Einleitung.

Die Armee ist die Schöpfung unserer ruhmreichen Monarchen, und so war auch die, in den Jahren 1859 und 60 bewerkstelligte Reorganisation des Heeres, das höchsteigene Werk Sr. Majestät des jetzt regierenden Königs.

Der große Kurfürst Friedrich Wilhelm legte den ersten festen Grund zu der Armee, wenn er auch schon bei seinem Regierungsantritte 6000 Blauröcke vorfand. Er hinterließ 29,000 Mann auf $1^1/_2$ Millionen Einwohner. Der König Friedrich Wilhelm I., der strenge Hausvater des Preußischen Staates, brachte seine festgeschulte Armee bei einer Einwohnerzahl von $2^1/_2$ Millionen auf 80,000 Mann, welche das Fundament zu den Siegen Friedrichs II. bildeten. Der große König hinterließ sein Reich mit 5 Millionen Einwohnern und sein sieggewohntes Heer in einer Stärke von 200,000 Mann.

Noch einmal erschien das alte Heer in den Schlachten und Gefechten der Französischen Revolutionskriege von 1793—94 in vollem Glanze, dann aber unterlag es in den unglücklichen Doppelschlachten von Jena und Auerstädt den Französischen Waffen. Aber aus dem tiefen Unglück erhob sich Preußen von Neuem, und die Waffenthaten seiner Heere stürzten das Französische Kaiserthum, wozu es im Jahre 1815 nur einer Schlacht und keiner Doppelschlacht bedurfte.

Die Armee hatte unter Friedrich Wilhelm III. vor 1806 250,000 Mann gezählt; die in den Unglücksjahren von 1808—1810 erfolgte Reorganisation schuf ein Heer von zwar nur 42,000, aber von einer seltenen inneren Tüchtigkeit, so daß es 1813 den Stamm zu einem Heere von 300,000 Mann bilden konnte. Am 9. Februar 1813 wurde die allgemeine Wehrpflicht eingeführt und am 17. März die Errichtung der Landwehr befohlen, welche jedoch erst 5 Monate darauf gegen den Feind geführt werden konnte und Alles leistete, was man von einer improvisirten Truppe erwarten konnte.

Durch das Gesetz vom 3. September 1814 wurde später die Verpflichtung zum Kriegsdienste geregelt.

Nach dem Frieden unterhielt Preußen bei einer Einwohnerzahl von 9—10 Millionen Einwohner eine stehende Armee von 130—140,000 Mann und bedurfte zu ihrer Ergänzung jährlich 40,000 Rekruten.

Die Armee war für den Krieg auf 500,000 Mann festgesetzt. 60,000 Reserven sollten zu dem stehenden Heere eingezogen, der Ueberrest von 300,000 Mann durch die aus dem Heere hervorgegangene Landwehr in zwei Aufgeboten gestellt werden.

Der Vortheil dieser Heeresorganisation, vermöge welcher die Armee im Frieden verhältnißmäßig geringe Opfer an Geld und Menschen forderte, im Kriege aber aus einer halben Million Streitern bestehen sollte, war zwar in die Augen springend, fand aber dennoch nirgends Nachahmung, wie sehr man auch in Preußen bis zum Jahre 1848 mit Vertrauen auf das angenommene System erfüllt schien.

Die kurzen Feldzüge der Jahre 1848 und 1849 und die darauf folgenden Mobilmachungen von 1850 und 1859 bewiesen aber, daß das Landwehrsystem den heutigen Ansprüchen der Kriegführung nicht genügte, und zeigte Mißstände, denen abgeholfen werden mußte.

Vor dem Unglücksjahre von 1806 hatte man nicht gewagt, die bessernde Hand an die Armee des großen Königs zu legen, und hätte man heute in falscher Pietät für die Schöpfungen der glorreichen Befreiungskriege die gleiche Unterlassungssünde begangen, man würde ähnlichen Katastrophen wie im Jahre 1806 entgegen gegangen sein.

Die Feldarmee bestand bis zur jetzigen Reorganisation zur Hälfte aus Landwehr und diese wiederum zum größten Theile aus Familienvätern, welche sich um so unmuthiger zum Dienst stellten, als in Folge der Vermehrung der Einwohnerzahl von 9 auf 18 Millionen, ein Drittheil der dienstpflichtigen Mannschaft nicht zum Kriegsdienste herangezogen werden konnte und bei einer Mobilmachung Familienväter eingezogen werden mußten, während viele junge, kräftige Männer von jeder Dienstpflicht verschont blieben. Die Folge davon war Mangel an Lust und Freude zum Kriegsdienste, zum Theil schlechte Disziplin und daher geringere Kriegstüchtigkeit der Landwehr. Das Jahr 1813 hatte eine ungeübte aber kampflustige Landwehr geschaffen, jetzt war die Landwehr wohl in den Waffen geübt, aber zum Theil kampfunlustig.

Während so ein Theil der Feldarmee beschaffen war, wurde die Vertheidigung der Festungen dem zweiten Aufgebote der Landwehr, Männern von 32 bis 39 Jahren, anvertraut. Hierbei traten die oben erwähnten Uebelstände in erhöhtem Maaße auf, und es war hier um so mehr eine Abhülfe nothwendig, als man bei der heutigen Kriegsführung zur Vertheidigung der Festungen frischer und energischer Truppen bedarf.

Seine Majestät der König beschloß daher in seiner Weisheit, die Armee der Zeitforderung gemäß zu reorganisiren, indem die stehende Armee um so viel vermehrt wurde, daß die Landwehr ersten Aufgebots aus der Feldarmee ausscheiden und dagegen zur Vertheidigung der Festungen verwandt werden konnte. Durch die gesteigerte Aushebung von 40,000 auf 63,000 Mann wurde ferner die oben erwähnte Ungleichheit in Bezug auf die Ableistung der Militairdienstpflichtigkeit ausgeglichen.

Zu diesem Ende errichtete des Königs Majestät im Jahre 1860:

36 Infanterie-Regimenter,
9 dritte Bataillone, welche den 9 Reserve- (jetzt Füsilier-) Regimentern zugetheilt wurden,
10 Kavallerie-Regimenter,
8 Schwadronen,
5 Festungs-Artillerie-Abtheilungen.
18 Pionier-Kompagnien, in Folge dessen die 9 Pionier-Abtheilungen zu 9 Bataillonen erhöht wurden,
4 Kriegsschulen,
1 Unteroffizierschule.

Die bis dahin durchgeführte Reorganisation gab Preußen das ihm gebührende Machtverhältniß wieder und vertheilte die Last der Wehrpflichtigkeit gleichmäßig und gerecht.

Im Jahre 1864 ward die Organisation der Artillerie ihrer Vollendung näher geführt, indem die Artillerie-Brigaden in 1 Feld- und 1 Festungs-Artillerie-Regiment gegliedert wurden.

Die glänzenden Erfolge des Feldzuges von 1866, durch welche Preußen um 1306 □ Meilen und 4,273,000 Einwohner vergrößert und 21 Staaten Norddeutschlands seiner Führung untergeordnet wurden, mußte selbstredend auch eine Vergrößerung der Armee nach sich ziehen und so wurden Ende 1866 3 Armee-Korps, das 9., 10. und 11., neu gebildet und an Truppentheilen errichtet:

16 Infanterie-Regimenter von Nr. 73—88	48 Bataillone.
3 Jäger-Bataillone Nr. 9., 10. und 11	3 "
	51 Bataillone.
8 Dragoner-Regimenter Nr. 9—16 zu 5 Eskadrons	40 Eskadrons.
4 Husaren-Regimenter Nr. 13—16	20 "
4 Ulanen-Regimenter Nr. 13—16	20 "
40 fünfte Eskadrons bei 40 Kavallerie-Regimentern .	40 "
	120 Eskadrons.

3 Feld-Artillerie-Regimenter Nr. 9., 10. und 11.
2 Festungs-Abtheilungen (eine beim 9., eine beim 4. Armee-Korps).
4 Festungs-Kompagnien beim 7. und 8. Armee-Korps.
3 Pionier-Bataillone Nr. 9., 10. und 11.
3 Train-Bataillone Nr. 9., 10. und 11.

An dem weitern Ausbau der Armee wird unablässig gearbeitet, da das früher angemessene Kleid überall zu eng geworden ist. Schon sind zu diesem Zwecke neuerdings Kadettenhäuser zu Schloß Ploen und Oranienstein Kriegsschulen zu Kassel und Hannover und eine dritte Unteroffizierschule zu Biberich erichtet worden. Eine neue Eintheilung des Königsreichs in Landwehr-Bataillons-Bezirken und damit die Vermehrung der Landwehrbataillone ist durchgeführt und eine neue Landwehrordnung schließt sich daran an.

Die Einleitung der neunten Auflage schloß mit den sich auf die Reorganisation von 1860 beziehenden Worten:

„In der ersten schweren Stunde, welche dem Vaterlande droht, wird „man das Werk und die Königliche Hand, welche es schuf, segnen" und diese Worte haben sich köstlich bewahrheitet.

Erste Abtheilung.

Das Königliche Kriegsheer und die Marine.

Literatur.

Rang- und Quartierliste der Königl. Preuß. Armee für das Jahr 1867.
Haupt-Etat der Militair-Verwaltung des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868.
Militair-Wochenblatt.
v. Helldorff, Dienstvorschriften der Königl. Preuß. Armee. 2. Aufl. 1. Thl. 1865 und 1867.

Erster Abschnitt.

Die Streitkräfte des Preußischen Staates.

Die bewaffnete Macht besteht aus dem Heere, der Marine und dem Landsturme.

Das Heer zerfällt in das stehende Heer, und in die Landwehr.

Die Marine zerfällt in Flotte und in Seewehr.

Das stehende Heer und die Flotte sind beständig zum Kriegsdienste bereit und sind die Bildungs-Schulen der ganzen Nation für den Krieg.

Die Landwehr und die Seewehr sind zur Unterstützung des stehenden Heeres und der Flotte bestimmt.

Der Landsturm besteht aus den Militairpflichtigen vom vollendeten 17. bis 42. Jahre, welche weder dem Heere noch der Marine angehören

und tritt nur auf Befehl des Königs zusammen, wenn ein feindlicher Einfall die Provinzen überzieht.

Zu den Preußischen Streitkräften müssen noch die 21 Kontingente der mit Preußen verbundenen Norddeutschen Staaten gerechnet werden, da dieselben im Frieden wie im Kriege unter dem Oberbefehl Sr. Majestät des Königs von Preußen als Bundesfeldherrn stehen.

Die Festungen sind als ein wesentlicher Bestandtheil der Vertheidigung in dieser Abtheilung mit aufgenommen worden.

Zweiter Abschnitt.

Die höchsten Militair-Behörden.

1. Das Kriegs-Ministerium.

Se. Majestät der König führt den Oberbefehl über das Heer und besetzt alle höheren Stellen in demselben.

Das Kriegs-Ministerium ist das Organ Sr. Majestät.

Es ist die höchste Militair-Behörde, in welcher sich alle Zweige der Militair-Verwaltung vereinigen und welche die Verpflichtung hat, darüber zu wachen, daß die geltenden Bestimmungen überall gleichmäßig zur Ausführung gebracht werden. (A. K. O. 3. Juni 1867.)

An der Spitze des Kriegs-Ministeriums steht der Kriegs-Minister, welcher der höchste Vorgesetzte der Armee ist und zugleich als Mitglied des Gesammt-Ministeriums die Armee in der Kammer vertritt.

Ein eigenes Büreau, die Central-Abtheilung, ist dazu bestimmt, die einlaufenden Briefe zu sondern und an die verschiedenen Unterbehörden zu vertheilen, so wie den Schriftwechsel des Kriegs-Ministers zu führen.

Das Kriegsministerium selbst wird in 2 Departements und mehrere selbstständige Abtheilungen getheilt.

Die Departements sind:

1. Das allgemeine Kriegsdepartement.

Demselben liegt die Bearbeitung aller derjenigen Sachen ob, welche sich auf die Organisation, Ausbildung und Verwendung aller materiellen und personellen Streit- und Vertheidigungsmittel beziehen.

Unterabtheilungen dieses Departements sind:

1. **Abtheilung für die Armee-Angelegenheiten.** Diese bearbeitet die Verpflegungs-Bestimmungen, die Mobilmachung, Dislokations-, Marsch-, Entlassungs- und Ersatz-Angelegenheiten der Armee.
2. **Abtheilung für die Artillerie-Angelegenheiten.** Diese behandelt alle Gegenstände, welche die Ausrüstung des Heeres mit Waffen und sonstigen Streitmitteln betreffen. Die technische Abtheilung hat die Artillerie-Werkstätten, Feuerwerks-Abtheilung, Pulverfabriken, Geschützgießereien und die Gewehrfabriken unter sich. (Allerh. Kab.-Ordre 9. Juli 1867.)
3. **Abtheilung für die Ingenieur-Angelegenheiten.**

2. Das Militair-Oekonomie-Departement.

Es umfaßt alle Zweige des Militairhaushaltes und sorgt für die Verpflegung, Bekleidung und Unterbringung der Armee.

Es hat unter sich:

1. **Abtheilung für Etats- und Kassenwesen.**
2. **Abtheilung für Natural-, Verpflegungs-, Reise- und Vorspann-Angelegenheiten,**
3. **Abtheilung für Bekleidungs-, Feldequipage- und Train-Angelegenheiten,**
4. **Abtheilung für das Servis- und Lazarethwesen.**

Außer diesen den Departements zugetheilten Behörden stehen unmittelbar unter dem Kriegsministerium:

Die Abtheilung für die persönlichen Angelegenheiten (Militair-Kabinet Sr. Majestät).

In den Bereich dieser Abtheilung gehören alle Gnadengesuche, Eingaben und Gesuche an Se. Majestät den König, wenn sie eine Militairperson betreffen, besonders aber die persönlichen Angelegenheiten der Offiziere, Ernennung, Beförderung, Versetzung, Verabschiedung.

Die geheime Kriegskanzlei.

Die geheime Kriegskanzlei hat die Ausfertigung sämmtlicher Patente 2c., die Sammlung aller Nachrichten über die Offiziere aller Grade und die Führung der Stamm-, Rang- und Quartierliste zu besorgen und ist so gewissermaßen das Archiv für die Armee.

Die Abtheilung für das Invalidenwesen,

Die Abtheilung für das Remontewesen der Armee,

Das Direktorium des Potsdam'schen großen Militair-Waisenhauses,

Die Oberexaminations-Kommission für Intendantur-Beamte und

Die General-Militair-Kasse.

Das Kriegsministerium zählt 30 Offiziere und 171 Beamte. Außerdem die General-Militair-Kasse 31 Beamte.

2. Die General-Kommandos und die Inspektionen.

Unter dem Kriegsministerium stehen als die nächsthöchsten Militair-Behörden:

Das Ober-Kommando in den Marken (Garde-Korps und 3. Armee-Korps),

Das Militair-Gouvernement der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen,

Die Armee-Abtheilungen,

Der Inspekteur der Kavallerie,

Die General-Kommandos des Garde-Korps und der elf Armee-Korps.

Die General-Inspektion der Artillerie,

Die Inspektion der technischen Institute der Artillerie (ressortirt vom Kriegs-Ministerium),

Die General-Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen,

Die General-Inspektion des Militair-Erziehungs- und Bildungswesens,

Die Inspektion der Jäger und Schützen,

Die Inspektion des Trains,

Inspektion der Gewehr-Fabriken (ressortirt vom Kriegs-Ministerium),

Die Gouvernements und Kommandanturen.

Die den Inspektionen untergebenen Truppen sind zwar in taktischer und disziplineller Hinsicht den General-Kommandos untergeordnet, sie stehen aber wegen der Eigenthümlichkeit ihrer Waffe, die Artillerie und die Pioniere noch außerdem ihres Materials wegen, unter den genannten Inspektionen.

Dritter Abschnitt.

Rangverhältniß

der zum Preußischen Heere und zur Marine gehörenden Militair-Personen nach ihren verschiedenen Dienst- und Rang-Verhältnissen.

Dienstverordnung.

Allerhöchste Kabinets-Ordre v. 17. Juli 1862. (Militair-Wochenblatt v. 9. August 1862. A. K. O. v. 6. und 19. Mai 1865.)

A. Personen des Soldatenstandes.

Zu den Personen des Soldatenstandes gehören:

I. die Offiziere

1. des aktiven Dienststandes der Armee, der Marine und der Land- und Seewehr,
2. die mit Inaktivitätsgehalt entlassenen, die zur Disposition gestellten und die mit Pension verabschiedeten Offiziere.

Die Offiziere zerfallen in vier Hauptklassen:

in der Armee:

1. Generalität.

a) Feldmarschall,
b) General der Infanterie oder Kavallerie,
c) General-Lieutenant,
d) General-Major*).

in der Marine:

1. Flagg-Offiziere oder Admirale.

a) Admiral mit Generals-Rang,
b) Vice-Admiral mit General-Lieutenants-Rang,
c) Contre-Admiral mit General-Majors-Rang.

2. Stabs-Offiziere.

in der Armee:

a) Oberst,
b) Oberst-Lieutenant,
c) Major.

in der Marine:

a) Kapitain zur See mit Regiments-Kommandeur- (Obersten- oder Oberst-Lieutenants-) Rang. (A. K. O. 6. Mai 1865.)
b) Corvetten-Kapitain in der Regel mit Majors-Rang. (A. K. O. 6. Mai 1865.)

---

*) In früherer Zeit gab es dreimal drei Chargen, von denen das unterste Kleeblatt aus dem Hauptmann, Lieutenant und Wachtmeister bestand, dann folgte der Oberst, der Oberst-Lieutenant und Oberstwachtmeister, und endlich der General, der Generallieutenant und Generalwachtmeister, welche Benennung, als später Oberstwachtmeister mit Major vertauscht wurde, mit Hintenansetzung der Folgerichtigkeit in „Generalmajor" verwandelt wurde. Auf diese Weise ist es erklärbar, daß der Titel Generalmajor eine niedere Charge als die des Generallieutenants bezeichnet.

3. Hauptleute und Rittmeister.

3. Kapitain-Lieutenants mit Hauptmanns-Rang.

4. Subaltern-Offiziere.

a) Premier-Lieutenant,

b) Sekonde-Lieutenant. (Ingenieur-Geographen bei dem großen Generalstabe, Oberjäger des reitenden Feldjäger-Korps.)

a) Lieutenant zur See mit Premier-Lieutenants-Rang,

b) Unter-Lieutenants zur See mit Sekonde-Lieutenants-Rang,

c) Auxiliar-Offizier mit Sekonde-Lieutenants-Rang.

II. Unteroffiziere.

Dieselben sind:

1. Solche, die das Portepee tragen:

a) die Ober-Feuerwerker, die Feldwebel, die Wachtmeister (einschließlich derer bei der Gendarmerie), die Feldwebel-Lieutenants bei den Kadetten-Anstalten, die Vice-Feldwebel und Vice-Wachtmeister,

b) die Portepee-Fähnriche,

c) die Wallmeister, die Zeug-Feldwebel und die Obermeister bei den Artillerie-Handwerks-Kompagnien,

d) die reitenden Feldjäger,

e) der Ober-Roßarzt, die Stabs-Roß-Aerzte und die Roß-Aerzte,

f) die Stabs-Hautboisten, die Stabs-Hornisten und die Stabs-Trompeter,

g) diejenigen Gendarmen, welche vor ihrem Eintritt in die Gendarmerie das Portepee besaßen und es daher auch behalten.

a) die Deck-Offiziere der Marine. Dieselben rangiren vor den übrigen Unteroffizieren der Marine mit Portepee. Zu denselben gehören:

1. Deck-Offiziere 1. Klasse.

aa) der Ober-Steuermann,
bb) der Ober-Feuerwerker,
cc) der Ober-Bootsmann,
dd) der Ober-Maschinist,
ee) der Ober-Meister.

2. Deck-Offiziere 2. Klasse.

aa) der Steuermann,
bb) der Feuerwerker,
cc) der Bootsmann,
dd) der Maschinist,
ee) der Meister.

b) die See-Kadetten mit Portepee-Fähnrichs-Rang,

c) die Marine-Stabs-Wachtmeister.

2. Solche, welche das Portepee nicht tragen:

Zu denselben gehören:

a) die Feuerwerker,

b) die Sergeanten,

c) die Unteroffiziere (Oberjäger bei den Jägern),

d) die Gendarmen,

e) die Ober-Pioniere, so weit solche noch vorhanden sind,

f) die Regiments- und Bataillons-Tamboure, die Pauker, die etatsmäßigen Trompeter, Hautboisten der Infanterie und Hornisten der Jäger, so wie diejenigen

a) mit Sergeanten-Rang: (1. Klasse,)
aa) Steuermanns-Maate,
bb) Feuerwerker-Maate,
cc) Bootsmanns-Maate,
dd) Maschinisten-Maate,
ee) Meisters-Maate,
ff) Lazareth-Gehülfen, Unteroffiziere,

b) mit Unteroffiziers-Rang, dieselben Chargen 2. Klasse.

außeretatsmäßigen Hautboisten, Hornisten und Trompeter, welchen die Unteroffiziercharge besonders verliehen ist,
- g) die Zeug-Sergeanten,
- h) die Unter-Roßärzte,
- i) die Militair-Ober-Bäcker,
- k) die Ober-Lazareth-Gehülfen, mit Sergeanten-Rang,
- l) die Lazareth-Gehülfen mit Unteroffizier-Rang,
- m) die Militair-Eleven der Militair-Roßarzt-Schule, welche Unteroffiziere in der Armee waren.

Anmerkung. Alle unter A. II. 1. und 2. aufgeführten Personen des Soldatenstandes in der Armee und in der Marine sind wirkliche Unteroffiziere; die Ertheilung des bloßen Ranges eines Unteroffiziers soll nicht mehr stattfinden.

III. Die Gemeinen.

Zu denselben gehören:

1. Die Ober-Gefreiten bei der Artillerie,
2. die Gefreiten,
3. die Unter-Lazareth-Gehülfen,
4. die Schießer bei den Militair-Bäcker-Abtheilungen.

(Dieselben (ad 1, 2, 3) sind indeß in allen gemeinschaftlichen Dienstverhältnissen Vorgesetzte der Gemeinen.)

5. die gemeinen Soldaten,
6. die Zöglinge der Unteroffizierschulen,
7. die Spielleute, soweit sie nach A. II. 1. f. und 2. f. nicht zu den Unteroffizieren gehören,
8. die Militair-Eleven der Thier-Arznei-Schule mit Ausschluß der unter A. II. 2. litt. m. genannten,
9. die Militair-Bäcker,
10. die Militair-Krankenwärter und Krankenträger,
11. die Militair-Handwerker, welche gleich den Soldaten Sold beziehen.

1. mit Gefreiten-Rang: (1. Klasse.)
   - a) die Matrosen,
   - b) die Heizer,
   - c) die Handwerker,
   - d) die Unter-Lazareth-Gehülfen.

(Auch hier findet zwischen den Seeleuten vom Gefreiten-Range und denen vom Gemeinenstande dasselbe Dienst-Verhältniß statt, wie zwischen den Gefreiten und Gemeinen der Armee.)

2. mit Gemeinen-Rang:
   - a) die Matrosen II., III., IV. Klasse,
   - b) die Schiffsjungen,
   - c) die Heizer II., III., IV. Klasse,
   - d) die Handwerker II., III., IV. Klasse und die Lehrlinge,
   - e) die Lazareth-Gehülfen II., III., IV. Klasse,
   - f) die Volontair-Kadetten.

Anmerkung. Die einzelnen Chargen im See-Bataillon resp. der See-Artillerie sind hier nicht besonders aufgeführt, da sie denen in der Armee gleich sind.

B. Militair-Beamten.

Von den für das Bedürfniß der Armee und der Marine oder zu militairischen und maritimen Zwecken angestellten, nicht unter Lit. A. genannten Personen gehören nur folgende zu den Militair-Personen und werden Militair-Beamte genannt. Dieselben zerfallen nach ihren Dienst- und Rang-Verhältnissen in zwei Klassen, nämlich in:

1. obere, und
2. untere Militair- und Marine-Beamte.

} theils ohne einen bestimmten Militair-Rang, theils mit einem solchen.

I. Zu den oberen Militair- und Marine-Beamten gehören und zwar:

1. ohne einen bestimmten Militair-Rang.

Bei der Armee:

a) der General-Auditeur der Armee *) und die Räthe (Ober-Auditeure) des General-Auditoriats,
b) die Auditeure und Militair-Gerichts-Aktuarien,
c) bei den Militair-Intendanturen:
   aa) die Intendanten, Intendantur-Räthe und Assessoren,
   bb) die Referendarien und Auskultatoren,
   cc) die Sekretaire, Registratoren, Journalisten, Sekretariats- und Registratur-Assistenten,
d) der evangelische und der katholische Feldprobst der Armee und die Militair-Prediger,
e) der Ober-Stabs-Apotheker und der Ober-Feld-Lazareth-Inspektor,
f) der Plankammer-Inspektor,
g) der Inspektor des Festungs-Modellhauses in Berlin,
h) die Fortifikations-Sekretaire,
i) die bei einzelnen Truppentheilen angestellten Stallmeister,
k) die Zahlmeister,
l) außerdem im Kriege und während des mobilen Zustandes der Truppen:
   1. die oberen Beamten der Feld-Kriegs-Kasse bis einschließlich der Kassen-Assistenten,

Bei der Marine:

a) die Marine-Auditeure und Marine-Gerichts-Aktuarien,
b) bei der Marine-Stations-Intendantur:
   aa) der Marine-Stations-Intendant und die Marine-Intendantur-Räthe und Assessoren,
   bb) die Marine-Intendantur-Referendarien und Auskultatoren,
   cc) die Marine-Sekretaire (Intendantur-Sekretaire, Registratoren und Rendanten ꝛc.),
c) die Marine-Geistlichen beider Konfessionen,
d) die Marine-Ingenieure und zwar:
   aa) die Direktoren,
   bb) die Ober-Ingenieure,
   cc) die Ingenieure,
   dd) die Unter-Ingenieure des Schiffs-, Maschinen- und Hafen-Baues.

---

*) Der gegenwärtige General-Auditeur hat den Rang eines General-Majors erhalten.

2. die Oberdrucker der Metallographie,
3. die obern Feld-Magazin-Beamten bis einschließlich der Magazin-Assistenten,
4. die oberen Feldpost-Beamten bis einschließlich der Feldpost-Sekretaire,
5. die oberen Feld-Telegraphen-Beamten,
6. die oberen Feld-Lazareth-Beamten bis einschließlich der Sekretaire,
7. die Apotheker in den Feld-Lazarethen.

2. Obere Militair- und Marine-Beamte mit einem bestimmten Militair-Rang (dem Range einer bestimmten Militair-Charge) sind nur folgende:

a) der General-Stabs-Arzt der Armee mit dem Range eines Obersten,*)
b) die Korps-General-Aerzte gewöhnlich mit dem Range eines Majors, außerordentlich mit Oberst- oder Oberstlieutenants-Rang,**)
c) die Ober-Stabs-Aerzte mit dem Range eines Hauptmanns, die 22 ältesten dem eines Majors**)
d) die Stabs-Aerzte mit dem Range eines Premier-Lieutenants, die 25 ältesten dem eines Hauptmanns,**)
e) die Ober-Aerzte und die Assistenz-Aerzte, mit dem Range eines Sekonde-Lieutenants,

*) Der gegenwärtige Generalarzt hat den Rang eines General-Majors.

**) Von dem General-Stabs-Arzt der Armee darf für die, in dem höchsten Gehaltssatze der bezüglichen Chargen befindlichen und künftig in diesen Gehaltssatz aufrückenden ältesten
22 Ober-Stabs-Aerzte und
25 Stabs-Aerzte
die Verleihung des Majors- bezüglich des Hauptmanns-Ranges bei Mir durch die Gesuchsliste beantragt werden. Den General-Aerzten wird, je nach den Verhältnissen, der Rang von Obersten, bezügl. Oberstlieutenants beigelegt, ohne daß es hierzu der Vorschläge bedarf. (A. K. O. v. 19. Mai 1865.)

a) der General-Arzt der Marine mit dem Range eines Korvetten-Kapitains (Major),
b) die Ober-Stabs- und Marine-Aerzte I. Klasse mit dem Range eines Hauptmanns,
c) die Stabs- und Marine-Aerzte mit dem Range eines Premier-Lieutenants,
d) die Ober-Aerzte und die Assistenz-Aerzte mit dem Range eines Sekonde-Lieutenants,
e) die noch vorhandenen Zahlmeister der Marine und zwar:
   1. Zahlmeister I. Klasse mit Hauptmanns-Rang,
   2. Zahlmeister II. Klasse mit Premier-Lieutenants-Rang,
   3. Unterzahlmeister mit Lieutenants-Rang.

II. Untere

Militair-Beamte.	Marine-Beamte.
1. Ohne einen bestimmten Militair-Rang:	
a) die Militair-Küster,	a) die Marine-Küster,
b) die unter dem Ingenieur vom Platz in den Festungen stehenden Unterbeamten,	b) die Marine-Verwalter,
c) die Ober- und Unter-Aufseher bei den Baugefangenen-Anstalten,	c) die Werkmeister auf der Werft,
d) die Zeughaus-Büchsenmacher, so wie die bei den Truppentheilen — mit der Verpflichtung, ihnen sowohl in's Feld, als beim Garnisonwechsel zu folgen — vertragsmäßig angenommenen Handwerker, welche nicht gleich den Soldaten Sold beziehen,	d) die Magazindiener (Aufseher ꝛc.)
e) alle bei den mobilen Truppen, bei der Feld-Administration, oder in anderer Art angestellten Personen für die Dauer dieser Anstellung, soweit sie nicht sub B. I. 1. litt. l. aufgeführt sind.	

2. Als untere Militair-Beamte mit einem bestimmten Militair-Rang sind nur zu betrachten die Unterärzte.

Dieselben rangiren vor den Unteroffizieren ohne Portepee und hinter den Portepeefähnrichen (See-Kadetten).

Anmerkung.

1. Die Medizinal-Personen, die Auditeure und Aktuarien, die Militair-Geistlichen und Küster, die Intendantur-Beamten bei der Armee, die bei der Armee sub B. I. 1. litt l. (1. bis 7) und B. II. 1. litt. e. aufgeführten Personen, sowie alle Marine-Beamten stehen in einem doppelten Unterordnungs-Verhältniß beziehungsweise zu den ihnen vorgesetzten Militair-Befehlshabern und den ihnen vorgesetzten höheren Beamten oder Verwaltungs-Behörden, wogegen alle anderen Militair-Beamten nur ihren vorgesetzten Militair-Befehlshabern untergeordnet sind.
2. Diejenigen Personen, welche ihrer Militair-Verpflichtung in einem Beamten-Verhältniß (z. B. als Militair- (Marine-) Aerzte oder als Pharmazeuten in den Militair-Lazarethen) genügen, gehören ebenfalls zu den Militair-Personen.
3. Diejenigen Beamten der Militair-Verwaltung, welche nicht in dem vorstehenden Verzeichniß sub B. aufgeführt sind, gehören nicht zu den Militair-Personen.

Vierter Abschnitt.

Die einzelnen Bestandtheile des Heeres.

1. Die Infanterie.

A. Friedensformation.

Die Infanterie besteht aus der Infanterie des stehenden Heeres und der Landwehr.

Die Infanterie des stehenden Heeres besteht aus:

a) Garde-Infanterie.

	4 Garde-Regimenter zu Fuß	=	12 Bataillone.
	4 Garde-Grenadier-Regimenter . . .	=	12 „
	1 Garde-Füsilier-Regiment	=	3 „
	1 Garde-Jäger-Bataillon		1 Bataillon.
	1 Garde-Schützen-Bataillon		1 „
	9 Regimenter 2 Bataillone.		29 Bataillone.

b) Linien-Infanterie.

	12 Grenadier-Regimenter Nr. 1 bis 12 .	=	36 Bataillone.
	8 Füsilier-Regimenter Nr. 33 bis 40 .	=	24 „
	68 Infanterie-Regimenter Nr. 13 bis 32 und 41 bis 88	=	204 „
	11 Jäger-Bataillone . .		11 Bataillone.
	1 Lehr-Infanterie-Bataillon		1 Bataillon.
	88 Regimenter 12 Bataillone.		276 Bataillone.
Dazu	9 Regimenter 2 Bataillone Garde . .		29 „
zusammen	97 Regimenter 14 Bataillone.		305 Bataillone.

Die Landwehr-Infanterie zählt zur Zeit:

2 Garde-Landwehr-Regimenter	=	6 Bataillone.
2 Garde-Grenadier-Landwehr-Regimenter	=	6 „
32 Landwehr-Regimenter	=	96 „
30 Landwehr-Bataillone . .	=	30 Bataillone.
36 Regimenter 30 Bataillone.		138 Bataillone.*)

Ein Regiment zerfällt in den Regimentsstab und 3 Bataillone.

Das Garde-Füsilier-Regiment hat 3 Garde-Füsilier-Bataillone, die übrigen Garde-Regimenter haben 2 Garde-Grenadier- und 1 Garde-Füsilier-Bataillon.

---

*) Nach der Durchführung der beabsichtigten Organisation der Landwehr wird dieselbe bestehen aus:

2 Garde-Landwehr-Regimenter	=	6 Bataillone
2 Garde-Grenadier-Landwehr-Regimenter.	=	6 „
77 Landwehr-Regimenter à 2 Bataillone	=	154 „
11 Reserve-Landwehr-Bataillone	=	11 „
81 Landwehr-Regimenter und 11 Bataillone	=	177 Bataillone.

Die Grenadier-Regimenter haben 2 Grenadier- und 1 Füsilier-Bataillon.

Die Füsilier-Regimenter haben 3 Füsilier-Bataillone.

Die Infanterie-Regimenter haben 2 Musketier- und 1 Füsilier-Bataillon.

Die Landwehr-Regimenter haben 3 Bataillone.

Ein Bataillon besteht aus dem Stabe und 4 Kompagnien.

Die 5 alten Garde-Regimenter (das 1. Garde-Regiment zu Fuß, das 2. Garde-Regiment zu Fuß, das Kaiser Alexander- und das Kaiser Franz-Garde-Grenadier-Regiment Nr. 1 und 2 und das Garde-Füsilier-Regiment) haben einen höheren Friedensetat als die übrigen Regimenter.

Der Regimentsstab eines alten Garde-Regiments besteht aus:

dem Regiments-Kommandeur, }
1 Stabsoffizier, } mit 7 Pferden.
1 Lieutenant als Adjutant, }
1 Unteroffizier als Schreiber,
48 Hautboisten.

Der Stab eines Bataillons besteht aus:

1 Stabsoffizier,
1 Lieutenant als Adjutant,
1 Unteroffizier als Schreiber,
1 Bataillons-Tambour,
2 Aerzten (1 Oberstabs- oder Stabsarzt und 1 Assistenzarzt),
1 Zahlmeister,
1 Büchsenmacher.

Eine Kompagnie der alten Garde-Regimenter ist stark:

1 Hauptmann,
1 Premierlieutenant,
3 Sekondelieutenants,
5 Offiziere.

1 Feldwebel,
1 Portepeefähnrich,
4 Sergeanten (2 erster und 2 zweiter Gehaltsklasse),
11 Unteroffiziere (5 erster, 5 zweiter und 1 dritter Gehaltsklasse),
17 Unteroffiziere.

15 Gefreite und Kapitulanten,
6 Spielleute, einschließlich 2 Reserve-Spielleute,
127 Grenadiere,
148 Gemeine oder
5 Offiziere und 165 Mann.

Außerdem: 1 Lazarethgehülfe und 5 Handwerker ohne Waffe.

Mithin zählt ein Bataillon eines alten Garde-Regiments:

22 Offiziere (1 Stabsoffizier, 4 Hauptleute, 4 Premierlieutenants und 13 Sekonde-Lieutenants),
70 Unteroffiziere (4 Feldwebel, 4 Portepeefähnriche, 16 Sergeanten, 45 Unteroffiziere und 1 Bataillons-Tambour),
592 Gemeine (60 Gefreite, 24 Spielleute, 508 Grenadiere),
zusammen 662 Mann und 22 Offiziere mit 7 Pferden.

Außerdem: 2 Aerzte, 1 Zahlmeister, 1 Büchsenmacher, 4 Lazarethgehülfen und 20 Handwerker ohne Waffe.

Jedes der genannten 5 alten Garde-Regimenter ist demnach stark:

69 Offiziere (5 Stabsoffiziere, 12 Hauptleute, 12 Premier-Lieutenants, 40 Sekonde-Lieutenants),
211 Unteroffiziere (12 Feldwebel, 12 Fähnriche, 48 Sergeanten, 136 Unteroffiziere und 3 Bataillons-Tamboure),
48 Hautboisten,
1776 Gemeine (180 Gefreite, 72 Spielleute, 1524 Gemeine) oder
69 Offiziere und 2035 Mann mit 28 Pferden.

Außerdem: 6 Aerzte, 3 Zahlmeister, 3 Büchsenmacher, 12 Lazarethgehülfen und 60 Handwerker ohne Waffe.

Jedes der übrigen Garde- und Linien-Regimenter besteht aus dem Regimentsstab und 3 Bataillonen, die jedoch einen geringeren Etat haben.

Der Regimentsstab besteht aus:

dem Regiments-Kommandeur, }
1 Stabsoffizier, } mit 7 Pferden.
1 Lieutenant als Adjutant, }
1 Unteroffizier als Schreiber,
10 Hautboisten.*)

Ein Bataillon besteht aus dem Bataillonsstab und 4 Kompagnien.

Der Bataillonsstab besteht aus:

1 Stabsoffizier,
1 Lieutenant als Adjutanten,
1 Unteroffizier als Schreiber,
1 Bataillons-Tambour,
2 Aerzten (1 Oberstabs- oder Stabsarzt und 1 Assistenzarzt),
1 Zahlmeister,
1 Büchsenmacher.

Eine Kompagnie ist stark:

1 Hauptmann,
1 Premier-Lieutenant,
2 Sekonde-Lieutenants,
4 Offiziere.

1 Feldwebel,
1 Portepeefähnrich,
4 Sergeanten (2 erster, 2 zweiter Gehaltsklasse),
7 Unteroffiziere (3 erster, 3 zweiter, 1 dritter Gehaltsklasse),
13 Unteroffiziere.

---

*) Das 4. Garde-Grenadier-Regiment hat wie die alten Garde-Regimenter 48 Hautboisten, dem Pommerschen Füsilier-Regiment Nr. 34 waren 19 überzählige Hautboisten bewilligt, welche auf Rechnung des Kronfideikommiß-Fonds verpflegt wurden.
(A. K.-O. 17. Oktober 1860.)

12 Gefreite und Kapitulanten,
6 Spielleute, einschließlich 2 Reserve-Spielleute,
97 Musketiere (Füsiliere) einschließlich der beiden Reserve-Spielleute,

115 Gemeine oder
4 Offiziere und 128 Mann.

Außerdem aus: 1 Lazarethgehülfen und 4 Handwerkern ohne Waffe.

Ein Bataillon ist demnach stark:

18 Offiziere (1 Stabsoffizier, 4 Hauptleute, 4 Premier-Lieutenants und 9 Sekonde-Lieutenants),
54 Unteroffiziere (4 Feldwebel, 4 Fähnriche, 16 Sergeanten, 29 Unteroffiziere, 1 Bataillons-Tambour),
460 Gemeine (48 Gefreite und Kapitulanten, 24 Spielleute, 388 Gemeine) oder
18 Offiziere und 514 Mann mit 7 Pferden.

Außerdem: 2 Aerzte, 1 Zahlmeister, 1 Büchsenmacher, 4 Lazarethgehülfen und 16 Handwerker ohne Waffe.

Ein Regiment ist demnach stark:

57 Offiziere (5 Stabsoffiziere, 12 Hauptleute, 12 Premier-Lieutenants, 28 Sekonde-Lieutenants),
163 Unteroffiziere (12 Feldwebel, 12 Portepeefähnriche, 48 Sergeanten, 88 Unteroffiziere, 3 Bataillons-Tamboure),
10 Hautboisten,
1380 Gemeine (144 Gefreite, 72 Spielleute und 1164 Gemeine) oder
57 Offiziere und 1553 Mann mit 28 Pferden.

Außerdem: 6 Aerzte, 3 Zahlmeister, 3 Büchsenmacher, 12 Lazarethgehülfen und 48 Handwerker ohne Waffe.

Das Lehr-Infanterie-Bataillon hat einen besonderen Etat.

Es ist bestimmt, in der Armee die Gleichmäßigkeit im Dienst und im Exerzieren aufrecht zu erhalten und besteht vom 1. April bis 30. September aus 4 Kompagnien; vom 1. Oktober bis 31. März aber nur aus einer Stamm-Kompagnie. Der Stab, die Feldwebel und der Bataillons-Tambour wird vom Garde-Korps ständig gegeben, die übrigen Offiziere und Mannschaften aber von den Linien-Regimentern alljährlich zum 1. April neu kommandirt und bleiben dieselben ein halbes Jahr, sofern sie aber zur Stamm-Kompagnie kommen, $1\frac{1}{2}$ Jahr beim Bataillon.

Ein Jäger- (Schützen-) Bataillon besteht aus dem Stabe und 4 Kompagnien.

Der Bataillonsstab besteht aus:

1 Stabsoffizier als Kommandeur,
1 Lieutenant als Adjutanten,
1 Oberjäger als Schreiber,
2 Aerzten (1 Stabsarzt und 1 Assistenzarzt),
1 Stabshornist,
1 Zahlmeister,
1 Büchsenmacher.

Eine Jäger-Kompagnie ist stark:

1 Hauptmann,
1 Premier-Lieutenant,
3 Sekonde-Lieutenants,

5 Offiziere.

1 Feldwebel,
1 Portepeefähnrich,
4 Sergeanten (2 erster, 2 zweiter Gehaltsklasse),
7 Oberjäger (2 erster, 2 zweiter, 3 dritter Gehaltsklasse),

13 Unteroffiziere.

4 Hornisten,
12 Gefreite und Kapitulanten,
99 Jäger,

111 Gemeine und 4 Hornisten.

Außerdem: 4 Handwerker ohne Waffe und 1 Lazarethgehülfe.

Ein Jäger-Bataillon ist demnach stark:

22 Offiziere (1 Stabsoffizier, 4 Hauptleute, 4 Premier-Lieutenants, 13 Sekonde-Lieutenants),
54 Unteroffiziere, einschließlich des Stabshornisten,
16 Hornisten,
444 Jäger (incl. 48 Gefreite und Kapitulanten) oder
22 Offiziere und 514 Mann mit 7 Pferden.

Außerdem: 2 Aerzte, 1 Zahlmeister, 1 Büchsenmacher, 4 Lazarethgehülfen und 16 Handwerker ohne Waffe.

Die Landwehr-Regimenter bestehen aus 3 Bataillonen.

Die Stäbe der Landwehr-Regimenter sind im Frieden nicht formirt.

Die Landwehr-Bataillone bestehen aus dem Stabe und 4 Kompagnien.

Ein Landwehr-Bataillonsstab besteht aus 2 Offizieren (dem Bataillons-Distrikts-Kommandeur und dem Adjutanten), 1 Unteroffizier als Schreiber und 2 Mann (Ordonanzen).

Eine Landwehr-Kompagnie besteht aus 1 Feldwebel, 1 Unteroffizier und 1 Gefreiten.

Ein Bataillon zählt demnach 2 Offiziere und 15 Mann (Stamm-Mannschaften) bei den Fahnen. Die übrigen zum Bataillon gehörenden Offiziere und Mannschaften gehören dem Beurlaubten-Stande an.

Die Stäbe des 1. und 3. Bataillons (Spandau und Potsdam) des 20. Landwehr-Regiments sind kombinirt und zählen 2 Offiziere mehr.

Endlich steht den Stämmen der beiden Kompagnien in dem Fürstenthum Hohenzollern ein Offizier vor.

Die Landwehr-Infanterie II. Aufgebots besteht aus derselben Anzahl von Bataillonen wie die des I. Aufgebots, stirbt aber allmählig aus und ist hier nicht mit in Rechnung gezogen.

Uebersicht der Friedensstärke der Infanterie:

Nummer.	Benennung.	Regimenter.	Bataillone.	In der Front.		Außerdem.	Kopfzahl incl. der Offiziere.	Pferde.
				Offiziere.	Mannschaften.			
1.	Alte Garde-Regimenter . .	5	15	345	10,190	420	10,955	140
2.	Neue Garde-Regimenter . .	4	12	228	6,250	288	6,766	112
3.	Garde-Jäger und Schützen .	—	2	44	1,028	48	1,120	14
4.	Garde-Landwehr	4	12	24	180	—	204	—
	Summa 1 bis 4 . .	13	41	641	17,648	756	19,045	266
5.	Linien-Infanterie	88	264	5,016	136,664	6,336	148,016	2,464
6.	Lehr-Bataillon	—	1	2	5	—	7	3
7.	Jäger	—	11	242	5,654	264	6,160	77
	Summa 5 bis 7 . .	88	276	5,260	142,323	6,600	154,183	2,544
8.	Landwehr	32	126	255	1,890	—	2,145	—
	Summa 5 bis 8 . .	120	402	5,515	144,213	6,600	156,328	2,544
	Haupt-Summe . .	133	443	6,156	161,861	7,356	175,373	2,810

Unter den Mannschaften befinden sich:
17,995 Unteroffiziere,
1,217 etatsmäßige Hautboisten,
7,292 Spielleute,

In der Rubrik: „Außerdem" befinden sich:
608 Aerzte,
304 Zahlmeister,
304 Büchsenmacher,
4924 Oekonomie-Handwerker,
1216 Lazarethgehülfen, welche jedoch als Kombattanten gelten.

B. Kriegsformation.

a) Allgemeines.

Die Infanterie besteht im Kriege aus der Feld-Infanterie (Garde und Linie), der Ersatz- und der Besatzungs-Infanterie, zu welchen letzteren größtentheils Landwehr verwendet wird.

Das Lehr-Bataillon wird aufgelöst, dagegen für jedes der Garde- und Linien-Infanterie-Regimenter ein Ersatz-Bataillon und für jedes Jäger-Bataillon eine Ersatz-Kompagnie errichtet.

Die Kopfzahl der bereits vorhandenen Linien-Bataillone wird durch Einziehung von Reservisten und im Fall des Bedarfs durch Landwehrleute des jüngsten Jahrganges bis zur Kriegsstärke erhöht.

Die neu zu errichtenden Ersatz-Bataillone und -Kompagnien werden durch Abgabe an Mannschaften der betreffenden Regimenter resp. Bataillone, durch eingezogene Reserven, Landwehrleute und neuausgehobenen Rekruten gebildet, und dazu Offiziere und Unteroffiziere der Linie und Landwehr kommandirt.

Die zur Infanterie gehörenden Trainsoldaten werden aus den Reservisten der Kavallerie entnommen und die Pferde durch Ankauf beschafft.

Die Landwehr-Bataillone werden durch Einberufung der zu ihr gehörigen Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes komplettirt, auch werden nach Bedürfniß Offiziere der Linie zur Landwehr kommandirt.

b) Die Feld-Infanterie.

Die Feld-Infanterie besteht aus denselben Regimentern, Bataillonen und Kompagnieen wie im Frieden.

Die Regiments- und Bataillonsstäbe sind ebenfalls wie im Frieden zusammengesetzt; erhalten jedoch Trainsoldaten und einen größeren Pferdebestand, und zwar zählt:

	Trainsoldaten.	Pferde.	Fahrzeuge.
ein Regiments-Stab	11	12	1
der Stab eines Grenadier- oder Musketier-Bataillons	11	34	4
der Stab eines Füsilier-Bataillons .	9	34	4
der Stab eines Jäger-Bataillons . .	7	25	2

Eine Kompagnie ist stark:

5 Offiziere (1 Hauptmann, 1 Premier-Lieutenant, 3 Sekonde-Lieutenants),
20 Unteroffiziere (1 Feldwebel, 1 Portepeefähnrich, 4 Sergeanten, (2 erster und 2 zweiter Klasse),
~~14 Unteroffiziere~~ (Oberjäger), 5 erster, 5 zweiter, 4 dritter Gehaltsklasse,
6 Spielleute,
224 Gemeine, einschließlich 24 Gefreite,
zusammen 5 Offiziere, 250 Mann.

Außerdem: 1 Lazareth-Gehülfe und 2 Trainsoldaten, die Jäger-Kompagnieen haben 4 Trainsoldaten.

Es besteht demnach 1 Bataillon der Feldtruppe aus:

22 Offizieren,
82 Unteroffizieren incl. des Bataillons-Tambours,
24 Spielleuten,
896 ~~888~~ Gemeinen (einschließlich 96 Gefreiten),
zusammen 22 Offiziere und 1002 Mann.

Außerdem: 2 Aerzte, 1 Zahlmeister, 1 Büchsenmacher, 4 Lazareth-Gehülfen, und bei den Grenadier- und Musketier-Bataillonen 19, bei den Füsilier-Bataillonen 17, bei den Jäger-Bataillonen 23 Trainsoldaten.

Ein Regiment der Feldtruppe ist daher stark:

69 Offiziere (1 Garde-Regiment zu Fuß 70),
247 Unteroffiziere, einschließlich 3 Bataillons-Tambours,
10 Hautboisten (bei den 5 alten Garde-Regimentern und dem 4. Garde-Grenadier-Regiment 48, bei dem Füsilier-Regiment Nr. 34 29),

72 Spielleute,
2688 Gemeine (einschließlich 288 Gefreiten) oder
69—70 Offiziere, 3017, 3036 oder 3055 Mann, je nach der Zahl der etatsmäßigen Hautboisten.

Außerdem: 6 Aerzte, 12 Lazareth-Gehülfen, 3 Zahlmeister, 3 Büchsenmacher, 66 Trainsoldaten (bei den Füsilier-Regimentern 64).

Die Infanterie-Regimenter haben 121 Pferde und 16 Fahrzeuge, die Füsilier-Regimenter 121 Pferde und 22 Fahrzeuge.

Die Jäger-Bataillone haben 40 Pferde und 10 Fahrzeuge.

c) Die Ersatztruppen.

Die Ersatz-Bataillone bestehen aus dem Stabe, 4 Kompagnieen und einer Handwerker-Abtheilung.

Der Stab besteht aus denselben Personen wie bei den Bataillonen der Feldtruppen, nur daß keine Trainsoldaten vorhanden sind.

Die Kompagnieen haben 1 Sekonde-Lieutenant weniger, keinen Fähnrich, auch keine Trainsoldaten, dagegen 1 Unteroffizier dritter Gehaltsklasse mehr als die Feld-Kompagnieen.

Eine Handwerker-Abtheilung ist stark:

1 Offizier,
1 Zahlmeister-Aspirant,
10 Unteroffiziere und
150 Gemeine.

Mithin ist ein Ersatz-Bataillon stark:

18 Offiziere,
83 Unteroffiziere, einschließlich des Bataillons-Tambours,
24 Spielleute,
896 Gemeine einschließlich 96 Gefreite, oder
18 Offiziere und 1003 Mann.

Außerdem: 2 Aerzte, 1 Zahlmeister, 1 Büchsenmacher, 4 Lazareth-Gehülfen und 1 Offizier, 1 Zahlmeister-Aspirant, 10 Unteroffiziere und 150 Mann für die Handwerker-Abtheilung.

Eine Ersatz-Kompagnie eines Jäger- oder Schützen-Bataillons ist stark:

4 Offiziere (1 Hauptmann, 1 Premier-Lieutenant, 2 Sekonde-Lieutenants),
18 Oberjäger,
4 Hornisten,
177 Jäger (Schützen).
zusammen 4 Offiziere und 199 Mann.

Außerdem: 1 Assistenzarzt, 1 Zahlmeister, 1 Lazareth-Gehülfe und die Handwerker-Abtheilung, 1 Zahlmeister-Aspirant, 4 Unteroffiziere und 47 Mann.

d) Die Besatzungstruppen.

Die Landwehr dient im Kriege zur Besatzung der Festungen, kann jedoch auch nach Bedürfniß zur Verstärkung der mobilen Armee verwendet werden.

Die Landwehr besteht im Kriege aus denselben Regimentern und Bataillonen wie im Frieden und wird durch Einziehung beurlaubter Offiziere und Mannschaften gebildet. Je nach dem Erforderniß werden auch Offiziere und Unteroffiziere der Linie zur Landwehr kommandirt.

Ein Regiment besteht aus dem Stabe und 3 Bataillonen.

Der Regimentsstab zählt:
- 2 Offiziere (1 Kommandeur und 1 Adjutant) mit 5 Pferden,
- 1 Unteroffizier als Schreiber.

Ein Bataillon besteht aus dem Stabe und 4 Kompagnieen.

Der Bataillonsstab zählt:
- 2 Offiziere (1 Kommandeur, 1 Adjutanten) mit 3 Pferden,
- 1 Unteroffizier als Schreiber.

Außerdem: 2 Aerzte, 1 Zahlmeister, 1 Büchsenmacher.

Eine Kompagnie ist stark:
- 5 Offiziere (1 Hauptmann, 1 Premier- und 3 Sekonde-Lieutenants),
- 20 Unteroffiziere,
- 6 Spielleute,
- 174 ~~157~~ Gemeine incl. 24 Gefreiten.

Außerdem: 1 Lazareth-Gehülfe.

Ein Bataillon ist demnach stark:
- 22 Offiziere,
- 82 Unteroffiziere,
- 24 Spielleute,
- 696 Gemeine incl. 96 Gefreiten.

Außerdem: 2 Aerzte, 1 Zahlmeister, 1 Büchsenmacher, 4 Lazareth-Gehülfen.

Ein Regiment zählt daher:
- 68 Offiziere mit 14 Pferden,
- 247 Unteroffiziere.
- 72 Spielleute,
- 2088 ~~2076~~ Gemeine incl. 288 Gefreiten.

Außerdem: 6 Aerzte, 3 Zahlmeister, 3 Büchsenmacher, 12 Lazareth-Gehülfen.

Im Fall Landwehr-Regimenter und -Bataillone mobil gemacht und zur Feldarmee herangezogen werden, erhalten sie den Feld-Etat derselben an Train-Soldaten, Pferden und Fahrzeugen.

In der folgenden Uebersicht ist die jetzige Zahl der Landwehr-Bataillone angegeben, wogegen schon früher erwähnt worden ist, daß die Zahl derselben um 39 vermehrt werden wird, wodurch sich die Kopfzahl der Besatzungs-Truppen um 32,000 Mann erhöht.

Uebersicht der Kriegsstärke der Infanterie.

Feldtruppen.

Nummer.	Benennung.	Regimenter.	Bataillone.	In Reih' und Glied. Offiziere.	In Reih' und Glied. Mannschaft.	Außerdem.	Kopfzahl.	Pferde.	Wagen.
1.	Garde-Infanterie . .	9	27	622	27,381	808	28,811	1,089	150
2.	Garde-Jäger u. Schützen	—	2	44	2,004	62	2,110	80	20
	Summa 1 und 2 . .	9	29	666	29,385	870	30,921	1,169	170
3.	Linien-Infanterie . .	88	264	6,072	265,515	7,904	279,491	10,648	1,456
4.	Jäger	—	11	242	11,022	341	11,605	440	110
	Summa 3 und 4 . .	88	275	6,314	276,537	8,245	291,096	11,088	1,566
	Haupt-Summa . .	97	304	6,980	305,922	9,115	322,017	12,257	1,736

Ersatztruppen.

Nummer.	Benennung.	Regimenter.	Bataillone.	In Reih' und Glied. Offiziere.	In Reih' und Glied. Mannschaft.	Außerdem.	Kopfzahl.	Pferde.	Wagen.
5.	Garde-Infanterie . .	—	9	171	9,027	1,521	10,719	27	—
6.	Garde-Jäger u. Schützen	—	2/4	8	398	110	516	—	—
7.	Linien-Infanterie . .	—	88	1,672	88,264	14,872	104,808	264	—
8.	Jäger	—	2¾	44	2,189	605	2,838	—	—
	Summa 5 bis 8 . .	—	100¼	1,895	99,878	17,108	118,881	291	—

Besatzungstruppen.

Nummer.	Benennung.	Regimenter.	Bataillone.	In Reih' und Glied. Offiziere.	In Reih' und Glied. Mannschaft.	Außerdem.	Kopfzahl.	Pferde.	Wagen.
9.	Garde-Landwehr . . .	4	12	272	9,628	96	9,996	56	—
10.	Provinzial-Landwehr .	32	126*)	2,832	101,084	1,008	104,924	538	—
	Summa 9 und 10 .	36	138	3,104	110,712	1,104	114,920	594	—
	Haupt-Summa . .	133	542¼	11,979	516,512	27,327	555,818	13,142	1,736

Unter den Offizieren befinden sich:
97 Offiziere der Handwerker-Abtheilungen.

Unter der Rubrik: „In Reih' und Glied" sind eingezählt:
44,660 Unteroffiziere,
1,217 etatsmäßige Hautboisten,
13,088 Spielleute.

Unter der Rubrik: „Außerdem" sind eingezählt:
1,091 Aerzte,
662 Zahlmeister und Zahlmeister-Aspiranten,
539 Büchsenmacher,
2,169 Lazareth-Gehülfen,
16,183 Handwerker,
6,683 Train-Soldaten,
27,327 Mann.

*) 96 regimentirte und 20 nicht im Regimentsverbande stehende Bataillone.

2. Die Kavallerie.

A. Friedens-Formation.

Die Kavallerie besteht aus:

1. Der Garde-Kavallerie:

2 Kürassier-Regimenter (das Regiment der Gardes du Korps und das Garde-Kürassier-Regiment),
2 Garde-Dragoner-Regimenter,
1 Garde-Husaren-Regiment,
3 Garde-Ulanen-Regimenter,
8 Garde-Kavallerie-Regimenter.

2. Der Linien-Kavallerie:

8 Kürassier-Regimenter,
16 Dragoner-Regimenter,
16 Husaren-Regimenter,
16 Ulanen-Regimenter,
56 Linien-Kavallerie-Regimenter.

Summa 64 Kavallerie-Regimenter.

Ein Kavallerie-Regiment besteht aus dem Stabe und 5 Eskadrons.

Der Regimentsstab besteht aus:
3 Offizieren (dem Kommandeur, dem etatsmäßigen Stabs-Offizier und dem Adjutanten),
2 Mann (1 Unteroffizier als Schreiber, 1 Stabs-Trompeter),
3 Aerzten (1 Oberstabs-Arzt und 2 Assistenz-Aerzte),
1 Stabs-Roßarzt,
1 Büchsenmacher,
1 Regiments-Sattler.

Eine Schwadron ist stark:
5 Offiziere (1 Rittmeister, 1 Premier- und 3 Sekonde-Lieutenants),
16 Unteroffiziere,
3 Trompeter,
117 Gemeine (einschließlich 20 Gefreiten und Kapitulanten), oder
5 Offiziere und 136 Mann.

Außerdem: 1 Roß- (Unter-Roß-) Arzt, 1 Lazareth-Gehülfe und 5 Handwerker.

Ein Kavallerie-Regiment ist mithin stark:
28 Offiziere und 682 Mann mit circa 750 Pferden.

Außerdem: 1 Ober-Stabs-, 2 Assistenz-Aerzte, 1 Zahlmeister, 1 Stabs-Roßarzt, 5 (Unter-) Roß-Aerzte, 1 Regiments-Sattler, 1 Büchsenmacher, 5 Lazareth-Gehülfen, 25 Handwerker.

Das Regiment der Gardes du Korps hat 1 etatsmäßigen Stabs-Offizier und pro Eskadron 1 Trompeter, und da die Schwadronen in 2 Kompagnieen zerfallen, auch 5 Rittmeister und 5 Wachtmeister mehr als die anderen Kavallerie-Regimenter und ist stark:

34 Offiziere, 692 Mann.

Uebersicht der Friedensstärke der Kavallerie:

Benennung.	Regimenter.	Eskadrons.	In Reih' und Glied.		Außerdem.	Kopfzahl.	Pferde.
			Offiziere.	Mannschaften.			
Garde-Kavallerie . . .	8	40	230	5,466	336	6,032	6,000
Kürassiere	8	40	224	5,456	336	6,016	6,000
Dragoner	16	80	448	10,912	672	12,032	12,000
Husaren	16	80	448	10,912	672	12,032	12,000
Ulanen	16	80	448	10,912	672	12,032	12,000
Summa . . .	64	320	1,798	43,658	2,688	48,144	48,000

Unter den in Reih' und Glied stehenden Mannschaften befinden sich:

5253 Unteroffiziere,
965 etatsmäßige Trompeter.

Unter der Rubrik „Außerdem":

192 Aerzte,
384 Roßärzte,
64 Zahlmeister,
64 Büchsenmacher,
64 Regiments-Sattler,
320 Lazareth-Gehülfen (reglementsmäßig Streitbare),
1600 Oekonomie-Handwerker.

B. Kriegs-Formation.

Aus den 5 vorhandenen Eskadrons eines Kavallerie-Regiments im Frieden wird ein Feld-Regiment zu 4 Eskadrons und 1 Ersatz-Eskadron, außerdem aber aus den verfügbar bleibenden Mannschaften des beurlaubten Standes per Armee-Korps 1 bis 2 Reserve-Kavallerie-Regimenter zu 4 Eskadrons gebildet.

Ein Feld-Kavallerie-Regiment besteht aus dem Stabe und 4 Eskadronen.

Der Regiments-Stab zählt:

3 Offiziere (1 Kommandeur, 1 etatsmäßiger Stabs-Offizier, 1 Adjutant;
2 Unteroffiziere (1 Schreiber, 1 Stabs-Trompeter),
3 Aerzte (1 Stabs-Arzt und 2 Assistenz-Aerzte),

1 Stabs-Roßarzt,
1 Zahlmeister,
1 Büchsenmacher,
1 Regiments-Sattler,
13 Trainsoldaten.

Eine Eskadron zählt:

5 Offiziere (1 Rittmeister, 1 Premier-Lieutenant, 3 Sekonde-Lieutenants),
15 Unteroffiziere,
3 Trompeter,
132 Gemeine (einschließlich 20 Gefreite) oder
5 Offiziere, 150 Mann.

Außerdem: 1 Roßarzt, 1 Lazareth-Gehülfen und 6 Train-Soldaten.

Ein Regiment ist demnach stark: 23 Offiziere und 602 Mann.

Außerdem: 3 Aerzte, 1 Zahlmeister, 1 Stabs-Roßarzt, 4 Roß-Aerzte, 4 Lazareth-Gehülfen, 1 Büchsenmacher, 1 Regiments-Sattler und 37 Train-Soldaten mit 706 Pferden und 7 Wagen.

Das Regiment der Gardes du Korps zählt 29 Offiziere und 611 Mann.

Außerdem: 8 Roß-Aerzte und 43 Train-Soldaten, im übrigen wie oben.

Eine Ersatz-Eskaron ist stark:

5 Offiziere (1 Rittmeister, 1 Premier- und 3 Sekonde-Lieutenants),
20 Unteroffiziere,
3 Trompeter,
176 Gemeine einschließlich 20 Gefreiten und 212 Pferde.

Außerdem: 1 Assistenz-Arzt, 1 Zahlmeister, 1 Roß-Arzt und die Handwerker-Abtheilung.

Die Handwerker-Abtheilung zählt:

1 Zahlmeister-Aspirant,
4 Unteroffiziere als Meister und Zuschneider,
1 Sattler-Meister,
36 Handwerker.

Die Reserve-Kavallerie-Regimenter haben die Bestimmung, die für die Festungen erforderlichen Besatzungen zu geben, erforderlichen Falls auch, die Feld-Armee zu verstärken.

Im mobilen Verhältnisse haben die Regimenter den vollen Etat der Feld-Regimenter, sonst aber haben sie weder Train-Soldaten noch Fahrzeuge.

Uebersicht der Kriegsstärke der Kavallerie:

Nummer.	Benennung.	Regimenter.	Eskadrons.	In Reih' und Glied. Offiziere.	In Reih' und Glied. Mannschaften.	Außerdem.	Kopfzahl incl. Offiziere.	Pferde.	Wagen.
	Feld-Kavallerie.								
1.	Garde	8	32	190	4,825	430	5,445	5,671	54
2.	Kürassiere	8	32	184	4,816	416	5,416	5,648	54
3.	Dragoner	16	64	368	9,632	832	10,832	11,296	108
4.	Ulanen	16	64	368	9,632	832	10,832	11,296	108
5.	Husaren	16	64	368	9,632	832	10,832	11,296	108
	Summa 1 bis 5. .	64	256	1,478	38,537	3,342	43,357	45,207	432
	Ersatz-Kavallerie.								
6.	Garde	—	8	40	1,592	360	1,992	1,696	—
7.	Kürassiere	—	8	40	1,592	360	1,992	1,696	—
8.	Dragoner	—	16	80	3,184	720	3,984	3,392	—
9.	Ulanen	—	16	80	3,184	720	3,984	3,392	—
10.	Husaren	—	16	80	3,184	720	3,984	3,392	—
	Summa 6 bis 10 .	—	64	320	12,736	2,880	15,936	13,568	—
	Besatzungs-Kavallerie.								
11.	Reserve-Kavallerie-Regimenter	24*)	96	552	14,448	360	15,360	16,080	—
	Haupt-Summe . .	88	416	2,350	65,721	6,582	74,653	74,855	432

Unter den Streitbaren befinden sich:

6996 Unteroffiziere incl. 256 bei der Handwerker-Abtheilung,
1253 etatsmäßige Trompeter.

Unter den Nichtstreitbaren sind gerechnet:

328 Aerzte,
508 Roß-Aerzte,
216 Zahlmeister,
88 Büchsenmacher,
152 Sattlermeister,
352 Lazareth-Gehülfen (Streitbare),
2378 Train-Soldaten,
2560 Handwerker.

---

*) Da per Armee-Korps ein bis zwei Reserve-Kavallerie-Regimenter errichtet werden sollen, so ist hier die höchste Zahl genommen worden.

C. Remontirung.

Die Pferde für die Kavallerie und Artillerie werden von der Remonte-Ankaufs-Kommission gekauft, auf ein Jahr in den 9 Remonte-Depots aufgestellt und dann als Remonte in die Regimenter vertheilt. Remonte-Depots sind in Jurgaitschen, Sperling, Ragnit, Kattenau und Brakupönen (Provinz Preußen), Treptow a. R. und Ferdinandshof (Provinz Pommern); Bärenklau (Provinz Brandenburg) und Wirsitz (Provinz Posen).

Im Jahre 1866 wurden aus den Depots 3939 Pferde an die Armee abgegeben und Anfangs 1867 befanden sich 4419 Remonten in den Depots.

Von den 4330 im Jahre 1866 angekauften Pferden stammen 2852 Stück aus Preußen, der Rest, 1478 Stück, aus den mittleren Provinzen.

Für die Norddeutsche Armee werden jährlich 6,549 Remonten à 150 Thlr. angekauft.

Der Mehrbedarf an Pferden für den Krieg wird durch freihändigen Ankauf und durch Gestellung von Pferden von Seiten der Kreise beschafft.

3. Artillerie.

A. Friedens-Formation.

Die Artillerie hat zum Chef seinen General-Feldzeugmeister und zerfällt in:

I. die fechtende Truppe mit den dazu gehörigen Anstalten und

II. den technischen Theil, welchem die Beschaffung des für die Armee erforderlichen Kriegsmaterials obliegt.

I. Die fechtende Truppe.

An der Spitze der fechtenden Truppe steht die General-Inspektion der Artillerie.

Die General-Inspektion besteht aus einem General oder General-Lieutenant als General-Inspekteur und seinem Stabe (1 Generalstabsoffizier als Chef des Stabes, 1 Major und 2 Hauptleute als Adjutanten und 1 Stabsoffizier oder Hauptmann als Feuerwerksmeister).

Der General-Inspektion sind untergeben:

1. Die 4 Artillerie-Inspektionen,*)
2. die Artillerie-Offiziere der Plätze,
3. das General-Artillerie-Komitee,
4. die Artillerie-Prüfungs-Kommission und die Artillerie-Schießschule.
5. die Kommission zur Prüfung der Artillerie-Premier-Lieutenants,
6. die Oberfeuerwerksschule.

Eine Artillerie-Inspektion besteht aus dem Stabe und 2—3 Artillerie-Brigaden.

Der Stab einer Artillerie-Inspektion besteht aus einem General-Lieutenant oder General-Major, event. mit dem Range eines Divisions-Kommandeurs, als Inspekteur und zwei Adjutanten (Hauptleute oder Premier-Lieutenants).

---

*) Die Errichtung einer 5. Artillerie-Inspektion für die 3 neu errichteten Feld-Artillerie-Regimenter No. 9, 10 und 11 steht zu erwarten.

Es umfaßt:
die 1. Artillerie-Inspektion: die 1. und 2. Artillerie-Brigade und das 9. Feld-Artillerie-Regiment.
die 2. Artillerie-Inspektion: die Garde-, die 3. und 4. Artillerie-Brigade und das 10. Feld-Artillerie-Regiment;
die 3. Artillerie-Inspektion: die 5. und 6. Artillerie-Brigade;
die 4. Artillerie-Inspektion: die 7. und 8. Artillerie-Brigade und das 11. Feld-Artillerie-Regiment.

Eine Artillerie-Brigade besteht aus:
dem Brigade-Stabe,
dem Feld-Artillerie-Regiment und
dem Festungs-Artillerie-Regiment.

Der Stab einer Artillerie-Brigade besteht aus:
1 Generalmajor oder Oberst als Brigade-Kommandeur,
1 Sekonde-Lieutenant als Adjutanten und
2 Unteroffizieren als Schreiber,
1 Stabsordonnanz,
in Summa aus 2 Offizieren und 3 Mann.

Ein Feld-Artillerie-Regiment besteht aus:
dem Stabe und
4 Abtheilungen (3 Fuß- und 1 reitende).

Dem 9. Feld-Artillerie-Regiment ist außerdem eine Festungs-Abtheilung zugetheilt.

Der Stab eines Feld-Artillerie-Regiments besteht aus:
1 Stabs-Offizier als Regiments-Kommandeur,
1 Sekonde-Lieutenant als Adjutanten,
8 außeretatsmäßigen Sekonde-Lieutenants,
1 Offizier für die Handwerker-Abtheilung,
2 Unteroffizieren als Schreiber,
1 Stabstrompeter.
Außerdem aus:
8 Aerzten (3 Stabs- und 5 Assistenz-Aerzte),
1 Stabs-Roßarzt und ein Roßarzt, 1 Zahlmeister und
50 Oekonomie-Handwerkern,
in Summa aus 10 Offizieren, 1 Zahlmeister, 8 Aerzten, 2 Roßärzten und 53 Mann.

Der Stab des Feld-Artillerie-Regiments Nr. 9 hat außerdem 5 Oberfeuerwerker und 5 Feuerwerker,
der Stab des Feld-Artillerie-Regiments Nr. 10 4 Oberfeuerwerker und 4 Feuerwerker,
der Stab des Feld-Artillerie-Regiments Nr. 11 4 Oberfeuerwerker und 5 Feuerwerker.

Der Stab des Garde-Feld-Artillerie-Regiments hat 1 Stabstrompeter mehr, zählt also 54 Mann.

Eine Fuß-Abtheilung besteht aus dem Stabe und 4 Batterieen.
Die Fuß-Abtheilungen haben
2 sechspfündige und
2 vierpfündige Batterieen.

Die reitende Abtheilung aus dem Stabe und 3 vierpfündigen Batterieen.

Der Stab einer Fuß-Abtheilung besteht aus:
1 Stabsoffizier als Kommandeur,
1 Sekonde-Lieutenant als Adjutanten,
1 Hauptmann 3. Klasse,
1 Schreiber,
1 Roßarzt,
Summa 3 Offiziere, 1 Mann und 1 Roßarzt.

Eine sechspfündige und eine vierpfündige Batterie ist stark, eine jede:
4 Offiziere (1 Hauptmann, 1 Premier-Lieutenant und 2 Sekonde-Lieutenants),
18 Unteroffiziere,
91 Mann incl. 2 Trompeter, 4 Obergefreite und 8 Gefreite,
im Ganzen also 4 Offiziere und 109 Mann.

Außerdem 1 Lazarethgehülfe.

Jede dieser Batterien hat 4 Geschütze bespannt, die sechs- und vierpfündige Batterieen haben 37 Pferde.

Der Stab einer reitenden Abtheilung besteht aus:
1 Stabs-Offizier als Kommandeur, 1 Adjutanten und 1 Schreiber.

Eine reitende Batterie ist stark:
4 Offiziere (1 Hauptmann, 1 Premier-Lieutenant nnd 2 Sekonde-Lieutenants),
14 Unteroffiziere,
76 Mann incl. 2 Trompeter,
also 4 Offiziere und 90 Mann.

Außerdem: 1 Lazareth-Gehülfe und 1 Roßarzt; und hat 4 Geschütze (gezogene vierpfündige) bespannt und 72 Pferde.

Sämmtliche Fuß-Batterieen der Garde haben 1 Trompeter und für denselben 1 Pferd mehr.

Friedensstärke eines Feld-Artillerie-Regiments.

Benennung.	In Reih' und Glied.		Außerdem.	Kopfzahl.	Batterien.	Bespannte Geschütze.	Pferde.
	Offiziere.	Mannschaften.					
Regimentsstab	11	3	61	75	—	—	9
1te Fuß-Abtheilung . . .	19	436	5	460	4	16	136
2te " . . .	19	436	5	460	4	16	136
3te " . . .	19	436	5	460	4	16	136
Reitende Abtheilung . . .	14	270	6	290	3	12	221
Summa . . .	82	1,581	82	1,745	15	60	638

Unter den 1,581 Mann befinden sich:
264 Unteroffiziere,
31 Trompeter.

Unter den Offizieren befindet sich ein pensionirter Lieutenant für die Handwerker-Abtheilung.

Das Garde-Feldartillerie-Regiment ist um 13 Trompeter incl. Stabstrompeter, also auch um 13 Pferde stärker.

Unter der Rubrik „Außerdem" sind gezählt:

8 Aerzte,
8 Roßärzte,
1 Zahlmeister,
15 Lazareth-Gehülfen,
50 Handwerker.

Ein Festungs-Artillerie-Regiment besteht aus:

dem Stabe und 2 Abtheilungen; das 4. Festungs-Artillerie-Regiment hat jedoch 3 Abtheilungen.

Der Stab eines Festungs-Artillerie-Regiments besteht aus:

1 Stabs-Offizier als Kommandeur,
3 Stabs-Offizieren als Artillerie-Offiziere vom Platz,*)
1 Sekonde-Lieutenant als Adjutanten,
3 Sekonde-Lieutenants als Feuerwerks-Lieutenants,
1 Zahlmeister,
13 Oberfeuerwerkern,
27 Feuerwerkern 1., 2. und 3. Klasse,
1 Unteroffizier als Schreiber,
30 Oekonomie-Handwerkern, oder aus
12 Offizieren, 71 Mann und 1 Zahlmeister.

Eine Abtheilung eines Festungs-Artillerie-Regiments besteht aus:

dem Stabe und 4 Festungs-Artillerie-Kompagnieen. Die Abtheilungen der Festungs-Artillerie-Regimenter Nr. 7 und 8 haben 5 Kompagnieen.

Der Stab besteht aus:

1 Stabs-Offizier als Kommandeur,
1 Sekonde-Lieutenant als Adjutanten,
1 Unteroffizier als Schreiber,
1 Assistenzarzt,
Summa 2 Offiziere, 1 Mann, 1 Assistenzarzt.

Dem Stabe der 2. Abtheilung 8. Festungs-Artillerie-Regiments ist ein Roßarzt beigegeben.

Eine Festungs-Kompagnie ist stark:

4 Offiziere und 100 Mann, einschließlich 2 Trompeter und 1 Lazareth-Gehülfen.

Bei den in Saarlouis stehenden Festungs-Kompagnieen sind 2 bespannte Ausfall-Geschütze vorhanden.

---

*) Die Zahl variirt nach der Zahl der zu dem Regiment gehörenden Festungen.

Friedensstärke eines Festungs-Artillerie-Regiments zu 2 Abtheilungen à 4 Kompagnieen.

Benennung.	Kompagnien.	In Reih' und Glied.		Außerdem.	Kopfzahl.
		Offiziere.	Mannschaften.		
Stab	—	12	41	31	84
1te Festungs-Abtheilung . . .	4	19	397	5	421
2te " . . .	4	19	397	5	421
Summa . . .	8	50	835	41	926

Unter den in Reih' und Glied stehenden Mannschaften sind:
148 Unteroffiziere,
16 Spielleute.

Unter der Rubrik „Außerdem" sind begriffen:
2 Aerzte,
1 Zahlmeister,
8 Lazareth-Gehülfen,
30 Handwerker.

2. **Die Artillerie-Offiziere der Plätze und die Offiziere des Artillerie-Depots** sind den Festungs-Artillerie-Regiments-Kommandeuren derjenigen Brigade untergeordnet, in deren Bereich die Festungen ꝛc. liegen. Der Artillerie-Offizier vom Platz leitet im Kriege die artilleristische Vertheidigung der betreffenden Festung und hat im Frieden alle auf die Vertheidigungs-Fähigkeit derselben bezüglichen Vorkehrungen und Einrichtungen artilleristischer Natur zu überwachen. Außerdem hat der Artillerie-Offizier vom Platz als Vorstand des Artillerie-Depots die Verwaltung desselben.

Die Armee zählt gegenwärtig in 34 Festungen und in offenen Städten 36 Stabs-Offiziere als Artillerie-Offiziere vom Platz, 5 Offiziere (1 Major, 4 Hauptleute) als Vorstände der Artillerie-Depots in offenen Städten, und 52 Zeug-Offiziere (11 Hauptleute und 41 Lieutenants).

3. **Das General-Artillerie-Komitee** hat sich mit neuhervortretenden allgemeinen Fragen über reglementarische Verhältnisse, über die Bewaffnung und Ausrüstung der Artillerie, über jede praktische Anwendung und Verwerthung der auf dem Wege technischer Versuche und auf dem Gebiete artilleristischer Wissenschaft gewonnenen neuen Resultate zu beschäftigen und darüber zu berichten.

Präses des Komitee's ist der General-Inspecteur der Artillerie.

Stimmführende Mitglieder sind die in Berlin stehenden Artillerie-Generale und Brigade-Kommandeure, der Präses der Artillerie-Prüfungs-Kommission, der Chef der Abtheilung für die Artillerie-Angelegenheiten im Kriegsministerium, der Chef des Generalstabes der General-Inspektion der Artillerie, der Decernent für die Armirung im Marine-Ministerium und andere vom Könige dazu kommandirte Offiziere. (A. K.-O. 28. Febr. 1865.)

4. **Die Artillerie-Prüfungs-Kommission** in Berlin, bestimmt, die neuen auf die Artillerie Bezug habenden Erfindungen zu prüfen, besteht aus:

1 General als Präses,
13 Mitgliedern (Offiziere von verschiedenen Chargen) und
5 Assistenten (darunter der Büreau-Chef) von der Klasse der Hauptleute und Premier-Lieutenants;

ferner: dem Feuerwerksmeister der Artillerie, dem Direktor der Geschützgießerei in Spandau, dem ersten Lehrer der Artillerie- und Ingenieur-Schule und einzelnen Offizieren, die Seine Majestät noch dazu befehlen wird. (A. K.-O. 28. Februar 1865.) Sämmtliche Offiziere sind hierzu kommandirt.

Der Kommission ist die 3. Kompagnie der Feuerwerks-Abtheilung zur Verfügung gestellt.

Außerdem ist dem Präsidium der Artillerie-Prüfungs-Kommission die Artillerie-Schießschule unterstellt.

5. Die Kommission zur Prüfung der Artillerie-Premier-Lieutenants behufs Ablegung ihres Hauptmanns-Examens besteht aus:
1 General als Präses,
6 Offizieren verschiedener Grade als Mitglieder.

Sämmtliche Offiziere sind kommandirt.

6. Die Oberfeuerwerks-Schule in Berlin hat die Aufgabe, Unteroffiziere der Artillerie in der Feuerwerkerei zu unterrichten, zu welchem Zweck jede Brigade 5—8 Unteroffiziere zu einem $1^{1}/_{2}$ jährigen Kursus zur Ober-Feuerwerks-Schule in Berlin kommandirt.

Ein Hauptmann ist als Direktor und sechs Offiziere als Lehrer zur Oberfeuerwerks-Schule kommandirt.

Aus dem Feuerwerks-Personal (Ober-Feuerwerkern) werden in nächster Zeit zufolge Allerhöchster Bestimmung 41 Zeugfeuerwerks-Lieutenants befördert, welche im Frieden in den Artillerie-Depots die Leitung der Munitions- und Laboratorien-Arbeiten haben und unter den resp. Vorstehern der Artillerie-Depots stehen, im Kriege event. den Munitions-Kolonnen zugetheilt werden.

7. Die Artillerie-Schießschule besteht aus dem Stamm und dem wechselnden Kommando.

Der Stamm umfaßt den Stab, die Lehr-Batterie und die Lehr- (Festungs-) Kompagnie.

a) Der Stab:

1 Stabsoffizier als Direktor,
1 Premier-Lieutenant als Adjutant,
1 Stabs-Offizier } als Lehrer,
2 Hauptleute } als Lehrer,
1 Premier-Lieutenant } als Lehrer,
1 Zahlmeister,
1 Assistenz-Arzt,
1 Ober-Feuerwerker,
1 Feuerwerker,
2 Unteroffiziere als Schreiber,
10 Dekonomie-Handwerker und
an Zeug-Personal:
1 Zeug-Feldwebel und 1 Zeug-Sergeant.

b) Die Lehr-Batterie:

1 Hauptmann als Kommandeur,
1 Premier-Lieutenant,
2 Sekonde-Lieutenants,
1 Feldwebel,
8 Unteroffiziere,
74 Mann incl. 2 Trompeter, Ober-Gefreite und Gefreite und
48 Pferde.

e) Die Lehr- (Festungs-) Kompagnie:

1 Premier-Lieutenant als Führer,
1 Sekonde-Lieutenant,
6 Unteroffiziere,
49 Mann incl. Trompeter, Ober-Gefreite und Gefreite.

Das wechselnde Kommando besteht aus:

26 Hauptleuten oder Lieutenants,
26 Unteroffizieren.

Jährlich werden 2 Kurse absolvirt und zwar:

a) vom 1. Oktober bis Mitte Februar und
b) von Mitte Februar bis ult. Juni.

II. Technischer Theil der Artillerie.

Der technische Theil der Artillerie stand früher unter einer besonderen General-Inspektion der technischen Institute der Artillerie.

Durch Allerh. Kab.-Ordre vom 9. Juni 1867 ist diese Behörde aufgehoben und deren Funktionen der technischen Abtheilung im Kriegs-Ministerium übergeben.

Bis zur definitiven Einsetzung der neuen Abtheilung werden die Geschäfte der Inspektion der technischen Institute von dem Abtheilungs-Chef geleitet.

Der technischen Abtheilung sind untergeordnet:

1. Die vier Haupt-Artillerie-Werkstätten zu Berlin, Deutz, Neisse, Danzig.
2. Die Feuerwerks-Abtheilung und das Feuerwerks-Laboratorium.
3. Die Geschützgießerei in Spandau.
4. Die Pulverfabriken in Spandau und Neisse.

Die Haupt-Artillerie-Werkstätten sind bestimmt, das Artillerie-Material anzufertigen.

Jede solche Werkstatt besteht aus:

1 Stabsoffizier als Direktor,
1 Hauptmann als Assistenten,
1 Zeug-Lieutenant als rechnungsführenden Offizier und
der Artillerie-Werkstatt-Revisions-Kommission (1 Hauptmann als Präses und 1—4 Lieutenants als Revisions-Offiziere).

Zur Ausführung der Arbeiten, welche früher den jetzt aufgelösten Handwerks-Kompagnieen zufielen, werden Civil-Handwerker angenommen.

2. **Die Feuerwerks-Abtheilung** besteht aus dem Stabe und 3 Kompagnien und zählt 12 Offiziere, 1 Zahlmeister, 36 Unteroffiziere, 4 Spielleute, 222 Gemeine und 12 Oekonomie-Handwerker; in Summa: 12 Offiziere und 274 Mann, 1 Zahlmeister und 1 Assistenz-Arzt.

Der Ersatz der Feuerwerks-Abtheilung erfolgt durch 1 Jahr gediente Mannschaften der Artillerie-Brigaden.

Die 1. und 2. Kompagnie ist zur Ausführung von Laboratorien-Arbeiten, welche eine besondere Sorgfalt erfordern, als: Leucht- und Spreng-Raketen, Schrapnell-Zünder, Zündspiegel für Infanterie- und Kavallerie-Patronen &c. bestimmt.

Die 3. Kompagnie hat die bei der Artillerie-Prüfungs-Kommission vorkommenden Arbeiten auszuführen.

3. **Die Geschützgießerei in Spandau.** Derselben steht 1 Stabs-Offizier resp. Hauptmann als Direktor vor, welchem 1 Hauptmann als Assistent und 2 Hauptleute und 3 Lieutenants als Betriebs-Offiziere beigegeben sind.

4. **Die Pulverfabriken in Spandau und Neisse.** Jeder derselben steht 1 Stabs-Offizier als Direktor, welchem 1 Lieutenant als Assistent beigegeben ist, vor.

Gesammt-Friedensstärke der Artillerie.

Benennung.	Batterien.	Kompagnien.	Bespannte Geschütze.	In Reih' und Glied.		Außerdem.	Kopfzahl.	Pferde.
				Offiziere.	Mannschaften.			
9 Brigadestäbe . . .	—	—	—	18	27	—	45	7
12 Feld-Artillerie-Regimenter	180	—	720	972	18,972	984	20,928	7,656
9 Festungs-Artillerie-Regimenter . . .	—	80	18	485	8,308	378	9,171	241
1 Festungs-Artillerie-Abtheilung . . .	—	4	—	19	397	21	437	3
Feuerwerks-Abtheilung	—	2	—	12	262	14	288	3
Artillerie-Schieß-Schule	1	1	4	12	142	14	168	48
Summa . . .	181	87	742*)	1,518	28,108	1,411	31,037	7,958

Unter den in Reih' und Glied befindlichen Mannschaften sind:

4609 Unteroffiziere,
528 Spielleute.

In der Rubrik „Außerdem" befinden sich:

117 Aerzte,
22 Zahlmeister,
266 Lazarethgehülfen (Streitbare),
908 Oekonomie-Handwerker,
96 Roßärzte.

*) Die 2 Ausfall-Geschütze in Saarlouis sind nicht mit in Rechnung gezogen.

B. Die Kriegsformation.

Der Uebergang von der Friedensformation in die Kriegsformation wird durch die Einziehung der Reserven und der, dann noch zur Erreichung der Kopfzahl nothwendigen Landwehrleute der Artillerie, sowie der erforderlichen Trainsoldaten und durch Beschaffung der für den Kriegsetat fehlenden Pferde bewirkt.

Wie im Frieden zerfällt auch die Artillerie im Kriege in:
1. den fechtenden Theil,
2. den technischen Theil.

I. Der fechtende Theil besteht aus denselben Unterabtheilungen wie im Frieden.

Eine Artillerie-Brigade aber aus:
1. dem Stabe der Artillerie-Brigade,
2. dem Feld-Artillerie-Regiment,
3. der Ersatz-Abtheilung,
4. dem Festungs-Artillerie-Regimente.

1. Der Stab einer Artillerie-Brigade besteht aus:
- 1 General-Major oder Oberst als Brigade-Kommandeur,
- 2 Lieutenants als Adjutanten,
- 1 Unteroffizier als Schreiber,
- 2 Stabsordonnanzen,
- 8 Trainsoldaten.

3 Offizieren, 11 Mann, 1 zweispännigen Wagen und 17 Pferden

2. Ein Feld-Artillerie-Regiment besteht aus dem Stabe und 5 Abtheilungen (3 Fuß-, 1 reitende- und 1 Kolonnen-Abtheilung).

Der Stab eines Feld-Artillerie-Regiments aus:
- 1 Stabsoffizier als Regiments-Kommandeur,
- 1 Lieutenant als Adjutanten,
- 2 Unteroffizieren als Schreiber,
- 21 Aerzten (1 Oberstabs-, 4 Stabs- und 16 Assistenzärzte),
- 1 Intendantur-Assessor,
- 1 Stabstrompeter (Garde 2),
- 1 Kanonier als Maschineneisenarbeiter,
- 28 Trainsoldaten,
- 1 vierspännigen Wagen,
- 38 (bei der Garde 39) Pferden.

Eine Fuß-Abtheilung besteht aus dem Stabe und 4 Batterieen (2 sechspfündige und 2 vierpfündige) zu 6 Geschützen.

Die reitende Abtheilung besteht aus dem Stabe und 3 reitenden Batterieen zu 6 Geschützen (gezogene vierpfündige).

Der Stab einer Abtheilung besteht aus:
- 1 Stabsoffizier als Abtheilungs-Kommandeur,
- 1 Lieutenant als Adjutanten,
- 1 Unteroffizier als Schreiber,
- 4 Trainsoldaten,
- 1 zweispännigen Wagen und 8 Pferden.

Eine sechspfündige Batterie ist stark:
4 Offiziere (1 Hauptmann, 1 Premier-Lieutenant und 2 Sekonde-Lieutenants),
144 Mann (13 Unteroffiziere, 2 Trompeter, 6 Obergefreite, 9 Gefreite, 114 Kanoniere);
außerdem: 1 Roßarzt, 1 Lazareth-Gehülfe, 1 Sattler, 4 Trainsoldaten; sie hat 6 Geschütze, 9 sechsspännige Fahrzeuge, 1 zweispännigen Packwagen und 127 Pferde, incl. 6 Offizier-Pferde.

Eine vierpfündige Fuß-Batterie ist stark:
4 Offiziere, 138 Mann, (13 Unteroffiziere, 2 Trompeter, 6 Obergefreite, 9 Gefreite und 108 Kanoniere;
außerdem: 1 Roßarzt, 1 Sattler, 1 Lazarethgehülfe, 4 Trainsoldaten mit sechs Geschützen, 10 Fahrzeuge incl. 1 Packwagen und 125 Pferde incl. 6 Offizier-Pferde.

Eine reitende Batterie ist stark:
4 Offiziere, 143 Mann (12 Unteroffiziere, 2 Trompeter, 6 Obergefreite, 9 Gefreite, 114 Kanoniere;
außerdem: 1 Roßarzt, 1 Lazareth-Gehülfe, 1 Sattler, 4 Trainsoldaten mit 6 Geschützen, und hat 9 Fahrzeuge, 1 zweispännigen Packkarren und 208 Pferde, incl. 12 Offizier-Pferde.

Die Kolonnen-Abtheilung besteht aus dem Stabe und 9 Kolonnen.

Der Stab der Kolonnen-Abtheilung besteht aus:
1 Stabsoffizier als Kommandeur,
1 Lieutenant als Adjutanten,
1 Feuerwerker zum Beaufsichtigen der Munition,
1 Unteroffizier als Schreiber,
1 Kanonier,
5 Trainsoldaten, einem zweispännigen Equipage- und einem vierspännigen Train-Wagen und 13 Pferden.

Die 1., 2. und 3. Artillerie-Munitions-Kolonne mit Material, Modell 42, besteht aus je:
2 Offizieren und 87 Mann;
außerdem: 1 Roßarzt, 1 Lazarethgehülfen, 1 Sattler, 79 Trainsoldaten; 24 Fahrzeugen und 163 Pferden.

Die 4. und 5. Artillerie-Munitions-Kolonne mit Material, Modell 16, besteht aus je:
2 Offizieren und 87 Mann;
außerdem: 1 Roßarzt, 1 Lazarethgehülfen, 1 Sattler, 79 Trainsoldaten; 24 Fahrzeugen und 163 Pferden.

Die 1. und 2. Infanterie-Munitions-Kolonne mit Material, Modell 59/42, besteht aus je:
2 Offizieren und 87 Mann;
außerdem: 1 Roßarzt, 1 Lazarethgehülfen, 1 Sattler, 92 Trainsoldaten, 27 Fahrzeugen und 189 Pferden.

Die 3. und 4. Infanterie-Munitions-Kolonne mit Material, Modell 16, besteht aus je:
2 Offizieren und 87 Mann;
außerdem: 1 Roßarzt, 1 Lazarethgehülfen, 1 Sattler, 92 Trainsoldaten; 27 Fahrzeugen und 189 Pferden.

Jede Infanterie-Munitions-Kolonne hat 24 Patronen-Wagen, welche die Munitions-Vorräthe für Infanterie und Kavallerie mit sich führen.

Außer den genannten Munitions-Kolonnen werden bei größeren Feldzügen oder aus besonderen Veranlassungen noch Reserve-Munitions-Kolonnen zu 31 Fahrzeugen formirt.

Der Etat einer solchen Kolonne beträgt: 1 Sekonde-Lieutenant als Kommandeur, 1 Oberfeuerwerker, welcher Offizierdienste thut, 4 Unteroffiziere, 17 Kanoniere, 2 Trainsoldaten, 4 Reitpferde.

3. Eine Ersatz-Abtheilung besteht aus dem Stabe und 3—4 Batterieen, (2—3 Fuß-Batterieen und 1 reitende Batterie) und der Handwerks-Abtheilung.

Der Stab ist stark:

1 Stabs-Offizier als Kommandeur,
1 Sekonde-Lieutenant als Adjutant,
1 Unteroffizier als Schreiber,
1 Zahlmeister,
3 Aerzte (1 Stabs- und 2 Assistenz-Aerzte),
1 Roßarzt,

Summa 2 Offiziere, 1 Mann, 1 Zahlmeister, 3 Aerzte, 1 Roßarzt.

Eine Fuß-Batterie ist stark:

3 Offiziere,
13 Unteroffiziere,
2 Trompeter,
135 Mann,

Summa 3 Offiziere, 150 Mann, 35 Pferde, 4 Geschütze.

Eine reitende Batterie ist stark:

3 Offiziere,
11 Unteroffiziere,
2 Trompeter,
87 Mann,

Summa 3 Offiziere, 100 Mann, 72 Pferde und 4 Geschütze.

Ist die Ersatz-Abtheilung 3 Batterieen stark, so haben die Batterieen sechs Geschütze.

Eine Handwerks-Abtheilung ist stark:

1 Hauptmann als Oekonomie-Offizier,
1 Unteroffizier als Zahlmeister-Aspirant und
129 Mann einschließlich 9 Meister und Zuschneider.

Die Ersatz-Abtheilung tritt nach erfolgter Formation unter den Befehl des Festungs-Artillerie-Regiments-Kommandeurs, welcher das Kommando der immobilen Artillerie des betreffenden Armee-Korps übernimmt.

4. Ein Festungs-Artillerie-Regiment besteht aus dem Stabe und 2 Abtheilungen zu 4 Kompagnieen.

Eine Kompagnie ist stark: 4 Offiziere und 203 Mann. Außerdem: 1 Assistenz-Arzt.

Die Zahl der Festungs-Kompagnieen wird je nach dem Bedürfniß bis zu der doppelten Anzahl vermehrt. Sie treten da, wo es durch die Dislokationen nothwendig wird, aus dem Abtheilungs-Verbande zu den Kriegsbesatzungen der Festungen über und werden dann den ehemaligen Stäben der Abtheilungen oder den neu gebildeten Stäben der Kriegsbesatzungen untergeordnet.

Stärke einer Artillerie-Brigade im Kriege.

Benennung.	In Reih' und Glied.		Außerdem.	Kopfzahl.	Batterien.	Kompagnien.	Geschütze.	Fahrzeuge.	Pferde.
	Offiziere.	Mannschaften.							
Brigadestab	3	3	8	14	—	—	—	1	17
Stab eines Feld-Artillerie-Regiments .	2	4	50	56	—	—	—	1	33
3 Fuß-Abtheilungen .	54	1,695	96	1,845	12	—	72	123	1,536
1 reitende Abtheilung .	14	430	25	469	3	—	18	31	632
Summa eines Feld-Artillerie-Regiments .	70	2,129	171	2,370	15	—	90	155	2,201
Stab der Kolonnen-Abtheilung	2	1	4	7	—	—	—	1	8
9 Munitions-Kolonnen	18	783	715	1,516	—	—	—	201	1,421
Summa der Kolonnen-Abtheilung	20	784	719	1,523	—	—	—	202	1,429
Stab der Ersatz-Abtheilung	2	2	134	138	—	—	—	—	4
3 Ersatz-Fuß-Batterien .	9	447	3	459	3	—	12	—	105
1 Ersatz-Reit-Batterie .	3	99	1	103	1	—	4	—	72
Summa der Ersatz-Abtheilung	14	548	138	700	4	—	16	—	181
Stab des Festungs-Artillerie-Regiments .	6	9	83	98	—	—	—	—	4
2 Festungs-Abtheilungen	36	1,616	16	1,668	—	8	—	—	8
Summa des Festungs-Regiments	42	1,625	99	1,766	—	8	—	—	12
Hauptsumma . .	149	5,089	1,135	6,373	19	8	106	358	3,840

Unter den Mannschaften in Reih' und Glied sind:

560 Unteroffiziere,
74 Spielleute.

In der Rubrik „Außerdem" sind:

26 Aerzte,
43 Lazareth-Gehülfen (Streitbare),
25 Roßärzte,
2 Zahlmeister,
29 Sattler,
815 Train-Soldaten,
212 Handwerker — darunter 9 Unteroffiziere,

1152 Köpfe.

Kriegsstärke der gesammten Artillerie.

Benennung.	In Reih' und Glied		Außer-bem.	Kopfzahl.	Batterien.	Kompagnien.	Geschütze.	Fahrzeuge.	Pferde.
	Offiziere.	Mannschaften.							
Stab der General-Inspektion der Artillerie	5	25	—	30	—	—	—	2	36
4 Stäbe der Artillerie-Inspektionen . . .	12	40	—	52	—	—	—	4	64
9 Brigadestäbe . . .	27	27	72	126	—	—	—	9	153
12 Feld-Regimenter mit den Kolonnen . .	1,116	34,956	10,776	46,848	180	—	1,080	4,296	43,764
12 Ersatz-Abtheilungen	168	6,576	1,656	8,400	48	—	192	—	2,172
9 Festungs-Regimenter	422	16,349	891	17,662	—	80	?	—	132
1 Festungs-Abtheilung	18	808	49	875	—	4	?	—	3
Feuerwerks-Abtheilung	12	262	13	287	—	2	—	—	3
Summa	1,780	59,043	13,457	74,280	228	86	1,272	4,311	46,327

Unter den in Reih' und Glied befindlichen Mannschaften sind:
6,426 Unteroffiziere,
852 Spielleute.

In der Rubrik: „Außerdem" sind:
293 Aerzte,
472 Lazareth-Gehülfen (Streitbare),
25 Zahlmeister,
288 Roßärzte,
336 Sattler,
9,696 Train-Soldaten,
2,348 Oekonomie-Handwerker.

4. Das Ingenieur-Korps.

A. Friedensformation.

An der Spitze des Ingenieur-Korps steht der Chef des Ingenieur-Korps und der Pioniere und General-Inspekteur der Festungen.

Das Ingenieur-Korps zerfällt in 3 Ingenieur-Inspektionen.

Eine Ingenieur-Inspektion zerfällt in 2 Festungs-Inspektionen und 1 Pionier-Inspektion.

Die 1. Ingenieur-Inspektion jedoch hat 3 Festungs-Inspektionen.

Eine Festungs-Inspektion hat 3—7 Festungen in Bezug auf Neubau und Erhaltung der Festungswerke zu beaufsichtigen.

Eine Pionier-Inspektion besteht aus 3 Pionier-Bataillonen.

Der 1. Ingenieur- resp. der 1. Pionier- und 7. Festungs-Inspektion ist das Pionier-Bataillon Nr. 9 und die Befestigungen im Bezirk des IX. Armee-Korps zugetheilt.

Der 3. Ingenieur- resp. der 3. Pionier- und 6. Festungs-Inspektion sind die Pionier-Bataillone 10 und 11 sowie die Küstenbefestigungen im

Bezirk des X. Armee-Korps untergestellt. (A. K.-O. 28. März 1867.) Doch dürfte die Creirung einer neuen Ingenieur-Inspektion bevorstehen, wodurch denn diese Zutheilungen selbstredend wegfallen würden.

Ein Pionier-Bataillon besteht aus dem Stabe und 4 Kompagnieen (1 Pontonnier-, 2 Sappeur- und 1 Mineur-Kompagnie) und ist stark:
18 Offiziere, 69 Unteroffiziere incl. 1 Stabshornist, 12 Spielleute und 402 Mann,

außerdem:
2 Aerzte, 1 Zahlmeister, 1 Büchsenmacher, 4 Lazarethgehülfen und 16 Handwerker.

Außer den bei den Pionier-Bataillonen und Kompagnieen befindlichen 216 Offizieren sind noch die bei den höheren Stäben befindlichen und die in den Festungen beschäftigten, im Ganzen 226 Offiziere*) zum Ingenieur-Korps zu rechnen, so daß dasselbe gegenwärtig 442 Offiziere zählt.

Uebersicht der Friedensstärke.

Benennung.	In Reih' und Glied.		Außerdem.	Kopfzahl.	Pferde.
	Offiziere.	Mannschaften.			
12 Pionier-Bataillone . .	216	5,796	288	6,300	84

Unter den 5796 Mann sind:
876 Unteroffiziere,
156 Spielleute.

In der Rubrik „Außerdem" sind:
24 Aerzte,
12 Zahlmeister,
48 Lazarethgehülfen (Streitbare),
12 Büchsenmacher,
192 Handwerker.

B. Kriegsformation.

Im Kriege besteht das Ingenieur-Korps aus denselben Abtheilungen wie im Frieden, jedoch tritt für jedes Pionier-Bataillon eine Ersatz-Kompagnie, für jede Festung ein Pionier-Detachement und für die Armee 3 Abtheilungen der Feld-Telegraphie und Feldeisenbahn-Abtheilungen von 50 bis 100 Mann nach Bedarf hinzu.

Ein Pionier-Bataillon zerfällt wie im Frieden in den Stab und 4 Kompagnieen, hat aber außerdem 1 Ponton-Kolonne, 1 leichten Brückentrain und 1 Schanzzeug-Kolonne.

---

*) Um wie viel diese Zahl in Folge der Vermehrung der Festungen erhöht werden wird, ist zur Zeit nicht anzugeben.

Ein Bataillon ist stark:
18 Offiziere und 602 Mann
Außerdem: 2 Aerzte, 1 Zahlmeister, 1 Büchsenmacher, 4 Lazarethgehülfen und 43 Trainsoldaten und führt 14 mit 44 Pferden bespannte Fahrzeuge (1 Stabs-, 4 Offizier-Equipagewagen, 1 Pulverkarren, 8 Schanz- und Werkzeugwagen) mit sich und außerdem 28 Reitpferde.

Eine Ponton-Kolonne besteht aus:
2 Offizieren, 1 Zahlmeister, 149 Train-Soldaten incl. 13 Unteroffizieren und 1 Roßarzt und führt 41 Wagen (34 Hakets, 3 Werkzeug-, 3 Leiterwagen, 1 Packwagen) und 266 Pferde mit sich.
Auf den 34 Hakets werden 32 Pontons und 2 Uferbrücken mit dem dazu gehörigen Belage für eine Brücke von 400 Fuß Länge mitgeführt.

Ein leichter Brückentrain besteht aus:
2 Offizieren, 1 Assistenz-Arzt und 49 Train-Soldaten incl. 6 Unteroffizieren und 1 Trompeter und 1 Roßarzt, und führt auf 13 Wagen (4 Bock-, 6 Ponton-, 1 Vorraths-, 1 Leiter- und 1 Offizier-Equipage-Wagen) mit 90 Pferden das Material zu einer 183½ Fuß langen Bockbrücke mit sich.

Eine Schanzzeug-Kolonne besteht aus:
18 Mann Train incl. 6 Unteroffizieren und hat 6 Reserve-Schanzzeugwagen und 30 Pferde.

Mithin besteht ein Pionier-Bataillon aus:
22 Offizieren, 602 Mann und außerdem aus:
3 Aerzten, 2 Zahlmeistern, 1 Büchsenmacher, 4 Lazareth-Gehülfen, 2 Roßärzten, 259 Train-Soldaten, 74 Wagen und 459 Pferden excl. 28 Reitpferden für das Bataillon.

Eine Ersatz-Kompagnie besteht aus:
4 Offizieren und 206 Mann incl. 4 Unteroffizieren zu den Fortifikationen kommandirt, und außerdem aus: 1 Assistenzarzt, 1 Zahlmeister und 40 Handwerkern.

Die Festungs-Detachements (für jede Festung eines) sind von verschiedener Stärke und betragen im Ganzen circa 4000 Mann.

Jede der drei Abtheilungen der Feld-Telegraphie der Armee zerfällt in das Telegraphen-Detachement und in die Telegraphen-Train-Kolonne.

Das Telegraphen-Detachement besteht aus:
2 Ingenier-Offizieren und 79 Pionieren, 1 Assistenz-Arzt, 12 Feld-Telegraphisten, 16 Train-Soldaten, 1 Wagen und 20 Pferden.

Die Telegraphen-Train-Kolonne aus:
1 Offizier und 29 Train-Soldaten, 3 Stations-, 6 Requisiten-Wagen und 53 Pferden.
Zusammen 3 Offiziere, 79 Pioniere, 45 Train-Soldaten, 12 Feld-Telegraphisten, 1 Assistenz-Arzt, 10 Wagen und 73 Pferde.

Ueberſicht der Kriegsſtärke.

Benennung.	In Reih' und Glied.		Außerdem.	Kopfzahl.	Fahrzeuge.	Pferde.
	Offiziere.	Mannſchaften.				
12 Pionier-Bataillone	216	7,224	612	8,052	168	864
Die Kolonnen hierzu	—	—	2,688	2,688	720	4,632
3 Telegraphen-Abtheilungen . .	6	237	177	420	30	219
3 Eiſenbahn-Abtheilungen . .	6	300	—	306	?	?
Summa der Feld-Pioniere .	228	7,761	3,477	11,466	918	5,715
12 Erſatz-Kompagnieen . . .	48	2,496	504	3,048	—	—
Ingenieur-Offiziere u. Feſtungs-Detachements	226	4,000	—	4,226	—	—
Summa	274	6,496	504	7,274	—	—
Haupt-Summe	502	14,257	3,981	18,740	918	5,715

Unter den in Reih' und Glied befindlichen Mannſchaften ſind:
1576 Unteroffiziere,
180 Spielleute.

In der Rubrik „Außerdem" ſind:
51 Aerzte,
27 Roßärzte,
36 Zahlmeiſter,
48 Lazareth-Gehülfen (Streitbare),
12 Büchſenmacher,
36 Telegraphiſten,
51 Train-Offiziere,
312 Train-Unteroffiziere,
2928 Train-Soldaten,
48 Unteroffiziere bei der Handwerker-Abtheilung,
432 Handwerker.
3981 Köpfe.

5. Der Train.

Der Train hat im Weſentlichen die Beſtimmung, der Armee Proviant und andere Armee-Bedürfniſſe nachzuführen, die Fahrzeuge der Truppen — mit Ausnahme der Artillerie-Fahrzeuge — zu fahren (Trainfahren vom Sattel oder vom Bock), die Packpferde zu führen (Packpferdeführer) und als Bedienung der Offiziere und Beamten zu dienen (berittene und unberittene Pferdewärter), endlich das ihm anvertraute Eigenthum mit der Waffe zu vertheidigen.

A. Friedens-Formation.

Der Train steht unter einem Inspekteur und besteht aus 12 Bataillonen (dem Garde-Train- und 11 Train-Bataillonen).

Ein Bataillon besteht aus dem Stabe, 2 Kompagnieen, dem Depot und 1 Handwerker-Abtheilung von 12 Mann.

Ferner ist bei jedem Armee-Korps noch eine Militair-Bäcker-Abtheilung formirt, welche den Stamm bildet für die im Falle einer Mobilmachung einzurichtende Feld-Bäckerei-Kolonne. Dieselbe besteht aus Ober-Bäckern (im Range der Unteroffiziere), aus Schießern (im Gefreitenrange) und aus Bäckern.

Diese Mannschaften sind auf die einzelnen Proviant-Aemter des Korps-Bezirks vertheilt und haben im Frieden die Aufgabe, das Brod für die Mannschaften zu backen.

Die Bäcker-Abtheilung des 3. Armee-Korps ist mit der des Garde-Korps vereinigt.

Der Bataillons-Stab besteht aus 2 Offizieren (1 Kommandeur, 1 Adjutant), 1 Schreiber, 1 Arzt, 1 Zahlmeister und 1 Roßarzt.

Eine Kompagnie ist stark: 4 Offiziere (1 Rittmeister, 1 Premier- und 2 Sekonde-Lieutenants), 22 Unteroffiziere, 15 Gefreite incl. 1 Trompeter, 25 Gemeine zu dreijähriger Dienstzeit und 44 Train-Soldaten zu einhalbjähriger Dienstzeit; der Train erhält im Jahre zweimal Rekruten und zwar am 1. Mai und 1. November.

Die Stärke der Bäcker-Abtheilung ist bei jedem Armee-Korps verschieden.

Das Depot zur Verwaltung der Bestände besteht aus 2 Offizieren, (1 ersten und 1 zweiten Train-Offizier) und 1 Schirrmeister.

Mithin ist ein Train-Bataillon stark: 12 Offiziere, 216 Mann (46 Unteroffiziere, 40 Gefreite, 2 Lazareth-Gehülfen, 49 Gemeine, 88 Train-Rekruten). Außerdem 1 Arzt, 1 Zahlmeister, 1 Roßarzt, 12 Handwerker und hat 26 Uebungs-Fahrzeuge und 123 Pferde, außerdem noch 6 Krümperpferde.

Uebersicht der Friedensstärke.

Benennung.	In Reih' und Glied.		Außerdem.	Kopfzahl.	Fahrzeuge.	Pferde.
	Offiziere.	Mannschaften.				
12 Bataillone	144	2,580	204	2,928	312	1,476

Unter den Mannschaften in Reih' und Glied sind:
552 Unteroffiziere,
24 Trompeter.

In der Rubrik „Außerdem" sind:
12 Aerzte,
12 Roßärzte,
12 Zahlmeister,
24 Lazareth-Gehülfen (Streitbare),
144 Handwerker.

B. Kriegs-Formation.

Im Kriege besteht der Train aus den 12 Train-Bataillonen und den, den Truppentheilen, den Kommando-Behörden und den Administrationsbranchen zugetheilten Train-Soldaten.

Ein Train-Bataillon besteht aus:
dem Stabe,
5 Proviant-Kolonnen,
1 Feldbäckerei-Kolonne,
1 Pferde-Depot,
3 Krankenträger-Kompagnieen,
1 Feldlazareth-Direktion,
3 Korps-Lazarethen (schwere Feldlazarethe),
3 Divisions-Lazarethen (leichte Feldlazarethe) und aus
1 Ersatz-Abtheilung zu 2 Kompagnieen.

Der Stab besteht im Kriege aus: 1 Kommandeur, 1 Adjutanten, 1 Schreiber, 3 Train-Soldaten mit 1 Wagen und 8 Pferden.

Eine Proviant-Kolonne aus 2 Offizieren (1 Rittmeister und 1 Sekonde-Lieutenant), 1 Assistenz-Arzt, 1 Zahlmeister, 1 Wachtmeister, 10 Unteroffizieren, 8 Gefreiten, 1 Roßarzt, resp. Unter-Roßarzt, 1 Oberschmied, 7 Handwerkern und zwar 2 Schmiedegesellen, 2 Sattlern, 1 Stellmacher, 1 Schneider, 1 Böttcher und 75 Train-Soldaten;
30 vierspännige Proviant-Wagen,
1 vierspänniger Reserve-Wagen,
1 sechsspänniger Schmiede-Wagen,
32 Wagen.
165 Dienstpferde incl. 6 Offizier- und Beamtenpferden.

Fünf Proviant-Kolonnen bestehen demnach aus:
10 Offizieren, 5 Assistenz-Aerzten, 5 Zahlmeistern, 55 Unteroffizieren, 40 Gefreiten, 5 Roßärzten, 5 Oberschmieden, 35 Handwerkern, 375 Train-Soldaten, 160 Wagen und 825 Pferden.

Eine Feldbäckerei-Kolonne besteht aus:
1 Offizier, 1 Assistenz-Arzt, 1 Zahlmeister, 1 Feldwebel, 1 berittenen Train-Unteroffizier, 1 Gefreiten, 16 Oberbäckern, 1 Oberschlächter, 1 Obermaurer, 82 Handwerkern (darunter 2 Tambours), 15 Train-Soldaten, 5 vierspännigen Fahrzeugen und 28 Pferden.

Anmerkung. Dieser Etat gilt nur, wenn die eisernen Backöfen mitgeführt werden, was nur auf jedesmaligen speziellen höhern Befehl geschieht.
Werden die Backöfen nicht mitgeführt, so sind nur 9 Train-Soldaten, 2 vierspännige Fahrzeuge und 16 Pferde etatsmäßig.

Ein Pferde-Depot besteht aus:
1 Rittmeister, 1 Sekonde-Lieutenant, 1 Zahlmeister, 1 Train-Wachtmeister, 5 berittenen Train-Unteroffizieren, 5 Train-Gefreiten, 1 Roßarzt, resp. Unter-Roßarzt, 91 Train-Soldaten, 150 Dienstpferden incl. 3 Offizier-Pferden und 1 zweispännigen Wagen.

Drei Krankenträger-Kompagieen.

Eine Krankenträger-Kompagnie besteht aus:
1 Premier-Lieutenant, 1 Sekonde-Lieutenant, 1 Assistenz-Arzt, 1 Feldwebel, 12 Unteroffizieren, 12 Gefreiten, 120 Gemeinen und 4 Hornisten, 3 Train-Soldaten, 4 Pferden.

Eine Feld-Lazareth-Direktion besteht aus:
1 Oberstabsarzt als Feld-Lazareth-Direktor, 1 Ober-Lazareth-Inspektor, 1 chirurgischen Instrumentenmacher, 1 Lazareth-Gehülfen, 1 Offizier, 3 berittenen Train-Gefreiten als Ordonnanzen, 4 Trainsoldaten, 11 Dienstpferden (6 Offizierpferde, 3 Reitpferde für die Gefreiten und 2 Wagenpferde) und aus 1 zweispännigen Registraturwagen.

Ein schweres Feld-Lazareth (Korps-Lazareth) besteht aus:
1 Ober-Stabsarzt, 3 Stabs-Aerzten, 10 Assistenz-Aerzten, 15 Lazareth-Gehülfen, 3 Feld-Apothekern, 1 Apotheker-Handarbeiter, 1 Lazareth-Inspektor, 1 Rendant, 9 Revier-Aufsehern, 32 militairischen Krankenwärtern, 1 Sekretair, 3 Koch- und Waschfrauen; 1 Offizier, 1 Train-Wachtmeister, 5 berittenen Train-Unteroffizieren, 2 Train-Gefreiten, 40 Trainsoldaten, 69 Pferden (27 Reitpferde, 24 Stangenpferde incl. 2 zur Reserve und 18 Vorderpferde), 9 vierspännigen und zweispännigen Fahrzeugen (1 vierspänniger und 1 zweispänniger Apothekerwagen, 6 vierspännige Oekonomie-Utensilienwagen, 1 vierspänniger Krankentransportwagen, 2 Bandagewagen.)

Die drei schweren Feld-Lazarethe (Korps-Lazarethe) bestehen demnach aus:
3 Ober-Stabs-Aerzten, 9 Stabs-Aerzten, 30 Assistenz-Aerzten, 45 Lazareth-Gehülfen, 9 Feld-Apothekern, 3 Apotheker-Handarbeitern, 3 Lazareth-Inspektoren, 3 Rendanten, 27 Revier-Aufsehern, 96 militairischen Krankenwärtern, 3 Sekretairen, 9 Koch- und Waschfrauen, 3 Offizieren, 3 Wachtmeistern, 15 Unteroffizieren, 6 Gefreiten, 120 Trainsoldaten, 207 Pferden und 33 Fahrzeugen.

Ein leichtes Feld-Lazareth (Divisions-Lazareth) besteht aus:
1 Ober-Stabs-Arzt, 4 Stabs-Aerzten, 8 Assistenz-Aerzten, 8 Lazareth-Gehülfen, 2 Feld-Apothekern, 1 Lazareth-Inspektor, 1 Rendant und Sekretair, 5 Revier-Aufsehern, 16 militairischen Kankenwärtern, 2 Koch- und Wachfrauen, 1 Wachtmeister, 3 Unteroffizieren, 2 Gefreiten, 33 Trainsoldaten, 56 Pferden (24 Reitpferde, 22 Stangenpferde incl. 2 zur Reserve, 10 Vorderpferde) und 10 Fahrzeugen (2 vierspännige Medizin- und Bandage-Wagen, 2 vierspännige Oekonomie-Utensilien-Wagen, 1 vierspänniger Krankentransport-Wagen, 4 zweispännige Transport-Wagen für Schwerverwundete, 1 zweispänniger Reserve-Wagen).

Die drei leichten Feld-Lazarethe eines Armee-Korps bestehen demnach aus:
3 Ober-Stabs-Aerzten, 12 Stabs-Aerzten, 24 Assistenz-Aerzten, 24 Lazareth-Gehülfen, 6 Feld-Apothekern, 3 Lazareth-Inspektoren, 3 Rendanten und Sekretairen, 15 Revier-Aufsehern, 48 militairischen Krankenwärtern, 6 Koch- und Waschfrauen, 3 Wachtmeistern, 9 Unteroffizieren, 6 Gefreiten, 99 Trainsoldaten, 168 Pferden und 40 Fahrzeugen.

Jedes Divisions-Lazareth ist zur Aufnahme von 200 Kranken und Verwundeten eingerichtet, jedes Korps-Lazareth ist für 400 Patienten ausgestattet und so organisirt, daß es 600 derselben ärztlich behandeln und verpflegen kann. Jedes Korps-Lazareth kann sich, je nach den Umständen, als ein Ganzes oder in drei selbstständig wirksamen Sektionen aufstellen. Letztere führen dann die Benennung:

1. / 2. / 3. Setion des 1. / 2. / 3. schweren Feld-Lazareths des Xten Armee-Korps.

Eine Ersatz-Abtheilung besteht aus:
dem Stabe, 2 Kompagnieen 12 Offizieren und der dazu gehörigen Handwerker-Abtheilung; und ist stark: (incl. der beiden Depot-Offiziere), 1 Assistenz-Arzt, 1 Zahlmeister, 2 Wachtmeister, 50 Unteroffiziere, 30 Gefreite, 420 Trainsoldaten, 1 Roßarzt, 209 Pferde (9 Offizierpferde, 40 Reitpferde für Unteroffiziere ꝛc. und 160 Zugpferde) und die erforderliche Zahl von Uebungs-Fahrzeugen.

Die Handwerker-Abtheilung besteht aus:
51 Mann, und zwar: 2 Sergeanten als Meister, 2 Unteroffizieren als Zuschneider und 47 Gemeinen als Handwerker.

Kriegsstärke eines Train-Bataillons.

Benennung.	Offiziere.	Mannschaften.	Aerzte.	Zahlmeister.	Roßärzte.	Lazareth-Gehülfen.	Anderweitiges Lazareth-Personal.	Handwerker.	Oekonomie-Handwerker.	Kopfzahl.	Pferde.	Fahrzeuge.
Stab	2	4	—	—	—	—	—	—	—	6	8	1
1 Feldbäckerei-Kolonne . . .	1	20	1	1	—	—	—	82	—	105	28	5
Pferde-Depot	2	102	—	1	1	—	—	—	—	106	150	1
3 Krankenträger-Kompagnien	6	456	3	—	—	—	—	—	—	465	12	—
5 Proviant-Kolonnen . . .	10	470	5	5	5	—	—	40	—	535	825	160
1 Feld-Lazareth-Direktion .	1	7	1	—	—	1	2	—	—	12	11	1
3 schwere Feld-Lazarethe . .	3	144	42	—	—	45	153	—	—	387	207	33
3 leichte Feld-Lazarethe . .	—	117	39	—	—	24	81	—	—	261	108	30
Summa . . .	25	1,320	91	7	6	70	236	122	—	1,877	1,409	231
1 Ersatz-Abtheilung	12	502	1	1	1	—	—	—	51	568	c. 16	209
Summa . . .	37	1,822	92	8	7	70	236	122	51	2,445	1,425	440

Kriegsstärke der zwölf Train-Bataillone.

12 Train-Bataillone . . .	300	15,840	1,092	84	72	840	2,832	1,464	—	22,524	16,908	2,772
12 Ersatz-Abth. = 24 Komp.	144	6,024	12	12	12	—	—	—	612	6,816	2,508	c. 192
Summa . . .	444	21,864	1,104	96	84	840	2,832	1,464	612	29,340	19,416	3,964

Unter den Mannschaften befinden sich
1596 Unteroffiziere,
168 Spielleute.

Unter dem Lazareth-Personal befinden sich
180 Apotheker,
36 Apotheker-Handarbeiter,
12 Instrumentenmacher,
84 Lazareth-Inspektoren,
72 Rendanten,
36 Sekretaire,
504 Revier-Aufseher,
1728 Krankenwärter,
180 Koch- und Waschfrauen.

6. Besondere Korps.

A. Der Generalstab.

Der Generalstab hat zum Zweck, die höheren Befehlshaber in ihren vielverzweigten Dienstobliegenheiten, namentlich solchen, die sich auf strategische und taktische Verhältnisse beziehen, zu unterstützen.

Der Generalstab hat einen besonderen Chef, zählt im Frieden 114 Offiziere bis zum Grade des Hauptmanns herab und wird in den Generalstab der Armee, großen Generalstab, und den Generalstab der Armeekorps und der Divisionen eingetheilt.

Der große Generalstab ist bestimmt, das Material, welches zur Kenntniß der fremden Armeen, sowie der möglichen Kriegsschauplätze dienen kann, zu sammeln und zu ordnen.

Er zerfällt in drei Abtheilungen, von denen die erste die Länder östlich der Oder, die zweite Deutschland, Italien zc., die dritte die Länder westlich des Rheins umfaßt. Jeder Abtheilung steht ein Chef vor.

Der Neben-Etat des großen Generalstabes zu wissenschaftlichen Zwecken enthält:

a) Die kriegsgeschichtliche Abtheilung, welche das Kriegsarchiv unter sich hat und aus 1 Chef und 6 Offizieren besteht.

b) Das Büreau der Landes-Triangulation, welche mit der Triangulation der sechs östlichen Provinzen des preußischen Staates beauftragt ist und aus 1 Chef, 7 Vermessungs-Dirigenten, 24 Trigonometern und 6—8 zur Hülfsleistung kommandirten Lieutenants besteht.

c) Die topographische Abtheilung, welche mit Aufnahme des preußischen Staates betraut ist und aus 1 Chef, 3 Vermessungs-Dirigenten, 4 Ingenieur-Geographen, 15 Zeichnern und 30 als Aufnehmer kommandirten Offizieren besteht.

d) Die geographisch-statistische Abtheilung, bestehend aus: 1 Stabsoffizier als Chef, 1 Hauptmann und 2 Lieutenants.

Die Aufnahme des Staates erfolgt in einem Maßstabe von 1 : 25,000. Diese Aufnahmen werden später in einem Maßstab von 1 : 100,000 (Rheinprovinz und Westphalen 1 : 80,000 reducirt und durch Steindruck, neuerdings durch Kupferstich, Photographie und Photolitographie vervielfältigt.

Zum großen Generalstab gehört ferner die Plankammer, welche die auf die Landesaufnahme bezüglichen Karten und die für den öffentlichen

Debit vom Generalstabe herausgegebenen Karten unter sich hat. Außerdem ist sie mit Besorgung der Rechnungsangelegenheiten des Generalstabes — mit Ausnahme der der Landes-Triangulation — beauftragt. Ein Plankammer-Inspektor steht derselben vor.

Der Generalstab eines Armee-Korps besteht aus dem Chef des Stabes (General oder Stabs-Offizier), einem zweiten Stabs-Offizier und einem Hauptmann.

Der Generalstab einer Division aus einem Stabs-Offizier oder Hauptmann als Vorsteher des Divisions-Büreaus.

Um in den Generalstab zu gelangen, gilt als Regel, daß der betreffende Offizier die Kriegs-Akademie besucht hat und dann zum topographischen Büreau kommandirt worden ist.

Die persönlichen Ausgaben für den Generalstab betragen	204,626 Thlr.
die sachlichen Ausgaben	62,774 „
	267,400 Thlr.

B. Die Adjutantur.

Die Adjutanten sind bestimmt, den Büreaugeschäften der einzelnen Truppentheile zum Theil oder ganz vorzustehen und die Befehle der höheren Offiziere an die ihnen untergebenen Truppen zu befördern.

Die Adjutanten werden eingetheilt in:

1. Adjutanten Sr. Majestät des Königs,
2. Adjutantur-Offiziere,
3. Adjutanten der verschiedenen Truppentheile.

Die Adjutanten Sr. Majestät des Königs werden, wenn sie zur Generalität gehören, General-Adjutanten, sonst aber Flügel-Adjutanten genannt und bestehen aus 3 Generalen, 7 Stabs-Offizieren und 1 Hauptmann.

Die persönlichen Adjutanten der Königlichen Prinzen, mehrerer zum Norddeutschen Bunde gehörenden Fürsten und die Adjutanten des Kriegs-Ministers, der General-Inspektion des Militair-Erziehungs- und Bildungswesens, des Gouvernements von Berlin, des Chefs des Generalstabes der Armee, der General-Inspektion der Artillerie, der General-Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen gehören zu den Adjutantur-Offizieren, deren Zahl im Ganzen 68 beträgt.

Die General- und Flügel-Adjutanten tragen eine besondere Uniform und beziehen nach ihrer Charge den in dem besonderen Etat für sie normirten Gehalt.

Die Adjutantur-Offiziere tragen, wenn sie nicht einem Truppentheile aggregirt sind, die für die Adjutantur bestimmte Uniform und beziehen ihre Gehalts-Kompetenzen aus dem besonderen Etat für die Adjutantur.

Die Adjutanten bei den Truppenbehörden verbleiben mit der Anciennetät und Gehaltsascension in dem Verbande des Truppentheils, welchem sie angehören und sind nur als abkommandirt zu betrachten. Zählen die als Adjutanten kommandirten Offiziere zu den Kompagniechefs, so werden die vakanten Kompagnieen anderweit besetzt, sonst aber werden die abkommandirten Lieutenants durch Einrangirung von Sekonde-Lieutenants über den Etat ersetzt.

C. Unteroffizier-Schulen zu Potsdam, Jülich und Bieberich.

Sie sind bestimmt, Unteroffiziere für die Armee heranzubilden und erhalten ihren Ersatz aus dem Militair-Waisenhause zu Potsdam, dem Militair-Knaben-Institute zu Annaberg und durch für sie geeignete Freiwillige, welche das 17te Lebensjahr erreicht haben müssen, und noch nicht 20 Jahr alt sind.

Jede Unteroffizierschule ist in 4 Kompagnieen getheilt und zählt:

19 Offiziere (1 Stabsoffizier, 4 Kompagnieführer, 12 Kompagnie-Offiziere, 1 Adjutanten und 1 Lieutenant als Lehrer der Gymnastik.
62 Unteroffiziere (einschließlich des Bataillons-Tambours, 37 Unteroffiziere sind hiervon Kommandirte),
412 Mann (12 Spielleute, 48 Gefreite, 352 Gemeine),
20 Oekonomie-Handwerker,
2 Aerzte,
1 Zahlmeister,
20 Offizier-Burschen;

oder: 19 Offiziere, 514 Mann, 2 Aerzte, 1 Zahlmeister.

Außerdem werden den Unteroffizier-Schulen während der Monate Juli, August und September je vier auf der Central-Turnanstalt als Lehrgehülfen ausgebildete Unteroffiziere überwiesen.

Die Unkosten betragen 39,369 Thaler für die Unteroffizier-Schule in Potsdam und 39,529 Thaler für die Unteroffizier-Schule in Jülich und ebensoviel für die neuerrichtete zu Bieberich.

D. Die Invaliden.

Die Invaliden werden eingetheilt in

Halb-Invaliden, d. h. solche, die noch zum Garnisondienste fähig sind, und in
Ganz-Invaliden, die zu keinem Militairdienste tauglich sind.

Die Halb-Invaliden werden mit Pension oder mit dem Civil-Versorgungsschein abgefunden.

Die Ganz-Invaliden erhalten eine Invaliden-Pension und bedingungsweise den Civil-Versorgungsschein oder werden in ein Invalidenhaus oder in eine Invaliden-Kompagnie aufgenommen.

Das Invalidenhaus zu Berlin bildet 1 Bataillon zu 7 Kompagnieen, und ist für 27 Offiziere und 400 Mann bestimmt, das Invalidenhaus zu Stolp für 4 Offiziere und 80 Mann.

Die Invaliden-Kompagnieen bestehen aus 1 Garde-Invaliden-Kompagnie zu Potsdam und 6 Provinzial-Invaliden-Kompagnien für Ost- und Westpreußen, Pommern und Posen, Brandenburg, Sachsen, Schlesien, Westphalen und Rheinprovinz.

Die Garde-Invaliden-Kompagnie, die Provinzial-Invaliden-Kompagnie für Ost- und Westpreußen, für Brandenburg und für Sachsen enthalten den Etat von 3 Offizieren, 1 Unterarzt und 100 Unteroffizieren und Gemeinen, die übrigen aber den Etat von 4 Offizieren, 1 Unterarzt und 120 Unteroffizieren und Gemeinen.

Die Zahl der in den Invalidenhäusern und Kompagnieen untergebrachten Invaliden beträgt 54 Offiziere und 1123 Mann, welche 99,056½ Thaler kosten.

E. Die Schloß-Garde-Kompagnie.

Sie wird aus halbinvaliden Unteroffizieren ergänzt und ist bestimmt, die Königlichen Schlösser und Gärten zu bewachen, sowie bei feierlichen Gelegenheiten den Wachtdienst im Innern der Schlösser zu verrichten.

Die Kompagnie ist 70 Mann stark; sie steht unter einem Flügel-Adjutanten und erhält die Kompagnie-Offiziere aus dem Garde-Korps oder aus solchen Offizieren der Linien-Regimenter, welche in Folge ihrer Wunden der Schonung bedürfen. (A. K.-O. 13. April 1867.)

Von den 70 Mann sind in Berlin 46, in Potsdam 24 Mann stationirt.

Denselben ist nachträglich die vormalige Kurhessische Schweizer-Leibgarde attachirt, bestehend aus 1 Feldwebel, 1 Feldwebel-Unteroffizier und 13 Schweizer-Leibgardisten.

Die Unkosten betragen 10,260 Thlr.

F. Die Gendarmerie und Stabsordonnanzen.

Die Land-Gendarmerie ist bestimmt, die Behörden in Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zu unterstützen, wird in 11 Brigaden eingetheilt und steht unter einem General als Chef. An der Spitze einer Brigade steht ein Stabsoffizier als Brigadier, dem mehrere Offiziere als Distrikts-Offiziere (in jedem Regierungsbezirk einer) untergeben sind.

Die Land-Gendarmerie besteht demnach, die noch in der Organisation begriffene 9., 10. und 11. Brigade mitgezählt, aus:

1 General als Chef,
11 Stabsoffizieren als Brigadiers,
48 Offizieren als Distrikts-Offiziere,
167 Ober-Wachtmeister zu Pferd,
4 Ober-Wachtmeister zu Fuß,
17 Kreis-Wachtmeister in der Provinz Posen,
1429 berittene Gendarmen,
1703 Fuß-Gendarmen, und außerdem
1 Zahlmeister,

oder: 60 Offiziere, 1 Zahlmeister und 3320 Gendarmen.

Die Land-Gendarmerie gehört zum Etat des Ministeriums des Innern. Das Budget der 1.—8. Brigade betrug 1867 1,136,220 Thlr.

Die Hafen-Gendarmerie besteht aus 1 Infanterie-Kommando zu Swinemünde zu 2 Offizieren, 30 Unteroffizieren und 30 Mann, die dem Halbinvalidenstande entnommen werden. Zweck dieser Gendarmerie ist, die Zollbehörde beim Ein- und Ausgang von Schiffen zu unterstützen. Die Kosten derselben betragen 5495 Thlr.

Den Ordonnanzdienst bei Sr. Majestät dem Könige versieht die Garde-Kavallerie durch kommandirte Unteroffiziere, welche ein besonderes Korps, die Leibgendarmerie genannt, formiren, von einem Flügeladjutanten befehligt werden und besonders uniformirt sind.

Den Truppen-Befehlshabern, vom Brigade-Kommandeur aufwärts, werden permanent berittene Ordonnanzen von den Kavallerie-Regimentern kommandirt, welche die Uniform der Stabswachen tragen und Stabs-Ordonnanzen genannt werden.

Die Armee-Gendarmerie. Nach der A. K.-O. vom 25. Mai 1866 soll jedem mobilen Armee-Korps ein Detachement Armee-Gendarmerie zur

Ausübung der Heerespolizei zugetheilt und die Stärke desselben jedesmal besonders festgestellt werden.

Diese Detachements werden aus berittenen Ober-Wachtmeistern und Gendarmen der Land-Gendarmerie gebildet. Sie tragen die Uniform, Ausrüstung und Bewaffnung der Land-Gendarmen und als Abzeichen eine am rechten Oberarm zu befestigende weißtuchene Binde mit einem metallenen Adler in Schwarz sowohl zum Waffenrock wie zum Mantel.

Die Armee-Gendarmerie eines Armee-Korps ist in dienstlicher Beziehung dem Chef des Generalstabes untergestellt.

Die unter dem 25. Mai 1866 herausgegebene Dienstinstruktion enthält das Nähere über Pflichten und Befugnisse der Armee-Gendarmerie.

G. Das reitende Feldjäger-Korps.

Die Feldjäger sind bestimmt, im Frieden und im Kriege als Kuriere zu Sendungen verwendet zu werden.

Das Korps ergänzt sich aus den jungen Leuten, welche sich dem Forstfache widmen wollen, ist 32 Offiziere und 47 Mann stark und steht unter dem Inspekteur der Jäger und Schützen. Die Kosten betragen 8980 Thlr.

H. Die Arbeiter-Abtheilungen.

Es giebt drei solche Arbeiter-Abtheilungen zu Neisse, Torgau und Wesel, In dieselben werden diejenigen Militairpflichtigen aufgenommen,

a) welche sich durch Selbstverstümmelung dienstuntauglich gemacht haben, aber noch arbeitsfähig sind,

b) welche zur Zeit ihrer Einstellung mit zeitiger Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft sind.

Die Unterhaltungskosten betrugen 1864: 4350 Thlr, als Zuschuß nach Abzug des verdienten Tagelohnes.

J. Die Strafabtheilungen.

Es giebt solcher Strafabtheilungen 20 in 19 Festungen. Die durch gerichtliches Erkenntniß zu Festungsstrafe verurtheilten Soldaten werden diesen Abtheilungen zugewiesen, und werden dann mit Festungsarbeiten beschäftigt.

Die erforderlichen Offiziere und Unteroffiziere werden zu beiden Abtheilungen aus der Linie oder aus Halbinvaliden entnommen. Die Kosten für die Strafabtheilungen betragen 36,320 Thlr.

Fünfter Abschnitt.

Die Festungen.

In jeder Festung ist eine Kommandantur. Dieselbe besteht aus:
dem Kommandanten;
dem Platzmajor (Adjutant);
dem Artillerie-Offizier vom Platz, welcher die artilleristischen Angelegenheiten verwaltet und dabei von 1—4 Zeug-Offizieren unterstützt wird;
dem Ingenieur vom Platz, welchem die fortifikatorischen und baulichen Angelegenheiten obliegen und welchem zur Unterstützung 1—6 Ingenieur-Offiziere zugetheilt sind.
dem Garnison-Auditeur;
" " Ärzte und
" " Prediger (auch zwei, ein evangelischer und ein katholischer).

Einige Festungen haben statt eines Kommandanten einen Gouverneur, was mit Ausnahme des Ranges ziemlich gleichbedeutend ist, und auch neben dem Gouverneur einem Kommandanten (Mainz) oder einen ersten und einen zweiten Kommandanten (Coblenz mit Ehrenbreitstein).

Die offenen Städte Altona, Berlin, Breslau, Cassel, Frankfurt a. M. und Hannover haben ebenfalls Kommandanten, welche aber kein Fortifikations-Personal und statt des Artillerie-Offiziers vom Platz, nur einen Vorstand des Artillerie-Depots haben, wenn sich ein solches im Orte befindet. Berlin hat außer der Kommandantur noch ein Gouvernement. Cassel dagegen nur ein Gouvernement.

Preußen hat 27 Festungen, welche nach ihrer Größe und Wichtigkeit in Festungen 1., 2. und 3. Klasse eingetheilt worden.

Festungen 1. Klasse sind: Coblenz mit Ehrenbreitstein, Cöln, Danzig mit Weichselmünde und Fahrwasser, Königsberg, Magdeburg, Posen, Rendsburg und Stettin.

Festungen 2. Klasse sind: Colberg, Erfurt, Friedrichsort, Glatz, Glogau, Jade-Befestigung, Minden, Neisse, Saarlouis, Sonderburg-Düppel, Spandau, Stralsund, Thorn, Torgau und Wesel.

Festungen 3. Klasse sind: Cosel, Cüstrin, Graudenz, Pillau, Swinemünde und Wittenberg.

Außer diesen genannten Festungen hat Preußen noch mannigfache Befestigungsanlagen, welche aber den Charakter einer Festung nicht haben, so in Memel, Marienburg, dem Elbübergang bei Wittenberg u. a. O. Die Befestigung von Loetzen (Feste Boyen) ist noch nicht vollendet.

Außerhalb des preußischen Gebietes erhalten Mainz und Königsstein, beides Festungen 1. Klasse, preußische Besatzung.

Sechster Abschnitt.

Die Eintheilung der Armee.

1. Im Frieden.

Die Armee wird im Frieden in 12 Armee-Korps, das Garde-Korps und 11 Armee-Korps eingetheilt. Zwei und zwei der Armee-Korps von Nr. 1 bis 10, so wie das 11. Armee-Korps mit dem Königlich Sächsischen (12. Armee-Korps) zusammen bilden eine Armee-Abtheilung, deren es demnach sechs giebt. Das Garde-Korps ist keiner Armee-Abtheilung zugetheilt.

Das Garde-Korps zerfällt in 3 Divisionen (2 Garde-Infanterie- und eine Garde-Kavallerie-Division.)

Eine Garde-Infanterie-Division zerfällt wiederum in 2 Garde-Infanterie-Brigaden.

Die 1. Garde-Infanterie-Brigade besteht aus:
dem 1. Garde-Regiment zu Fuß,
dem 3. " " " "
dem Garde-Jäger-Bataillon,
dem 1. Garde-Landwehr-Regiment (Königsberg, Stettin, Graudenz).

Die 2. Garde-Infanterie-Brigade besteht aus:
dem 2. Garde-Regiment zu Fuß,
dem 4. " " " "
dem Garde-Füsilier-Regiment,
dem 2. Garde-Landwehr-Regiment (Berlin, Magdeburg, Cottbus).

Die 3. Garde-Infanterie-Brigade besteht aus:
dem Kaiser Alexander-Garde-Grenadier-Regiment (Nr. 1.),
dem 3. Garde-Grenadier-Regiment, Königin Elisabeth.
dem Garde-Schützen-Bataillon,
dem 1. Garde-Grenadier-Landwehr-Regiment (Görlitz, Breslau, Polnisch-Lissa).

Die 4. Garde-Infanterie-Brigade besteht aus:
dem Kaiser Franz-Garde-Grenadier-Regiment (Nr. 2),
dem 4. Garde-Grenadier-Regiment, Königin.
dem 2. Garde-Grenadier-Landwehr-Regiment (Hamm, Coblenz, Düsseldorf).

Die Garde-Kavallerie-Division zerfällt in 3 Brigaden.

Zur 1. Garde-Kavallerie-Brigade gehört:
das Regiment der Gardes du Korps,
das Garde-Kürassier-Regiment.

Zur 2. Garde-Kavallerie-Brigade gehört:
das Garde-Husaren-Regiment,
das 1. Garde-Ulanen-Regiment,
das 3. " " "

Zur 3. Garde-Kavallerie-Brigade gehört:
das 1. Garde-Dragoner-Regiment,
das 2. " Ulanen- "
das 2. " Dragoner- " (A. K. O. v. 30. Okt. 1866.)

Außer diesen, im Divisions-Verbande stehenden Truppen befinden sich beim Garde-Korps noch:

die Garde-Artillerie-Brigade,
das Garde-Pionier-Bataillon,
das Garde-Train-Bataillon,
die Garde-Invaliden-Kompagnie (1. Garde-Inf.-Brig.).

Ferner sind denselben zugetheilt:

das Lehr-Infanterie-Bataillon,
die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam, Jülich und Bieberich, } 1. Garde-Inf.-Brigade,
das Invalidenhaus zu Berlin,
die Leib-Gendarmerie,
die Schloß-Garde-Kompagnie.

Die Armee-Korps Nr. 1 bis 11 bestehen aus je 2 Divisionen; zu dem 11. Armee-Korps tritt außerdem noch die Großherzoglich Hessische Division als dritte hinzu.

Eine Division zerfällt in 2 Infanterie- und 1 Kavallerie-Brigade.

Eine Infanterie-Brigade besteht aus 2—3 Linien- und 1 Landwehr-Regiment.

Die 12., 14., 16. und 33. Brigade haben 3, die übrigen 2 Linien-Regimenter.

Die 14., 16., 37., 40., 43. und 44. Brigade haben je ein Bundes-Regiment, während die 34. Brigade durch 2 Mecklenburgische Infanterie-Regimenter und 1 Mecklenburgisches Jäger-Bataillon gebildet wird.

Jede Infanterie-Brigade von Nr. 1 bis Nr. 32 hat außer den 2 bis 3 Linien-Regimentern noch 1 Landwehr-Regiment. Die 1., 2., 11., 21. und 27. Brigade außerdem noch 1, die 28. Brigade aber 3 nicht regimentirte Landwehr-Bataillone, die neu errichteten Brigaden 33—44 haben mit Ausnahme der 34. Brigade nur 1—3 Landwehr-Bataillone.

Eine Kavallerie-Brigade besteht aus 2—4 Regimentern.

Die 8., 13., 15., 16., 18., 21. und 22. Kavallerie-Brigade hat 2, die 5., 7. und 20. Kavallerie-Brigade hat 4, die übrigen Brigaden 3 Regimenter.

Außer den im Divisions-Verbande stehenden Truppen gehört zu jedem Armee-Korps:

eine Artillerie-Brigade, zum 10. und 11. Korps nur 1 Feld-Artillerie-Regiment und zum 9. ein Feld-Artillerie-Regiment und eine Festungs-Abtheilung,
ein Jäger-Bataillon,
ein Pionier-Bataillon,
ein Train-Bataillon,

und beim 1., 2., 3., 4., 5. und 8. Armee-Korps noch

eine Invaliden-Kompagnie.

Das 8. Armee-Korps ist um die Inspektion der Besatzung von Mainz (4 Infanterie-Regimenter) stärker als die übrigen Armee-Korps.

Die Stärke eines Armee-Korps im Frieden beträgt rund 800 Offiziere und 20,000 Mann.

Die Stärke des Garde-Korps beträgt rund 1000 Offiziere und 27,000 Mann.

2. Im Kriege.

Die Armee wird auch im Kriege in das Garde- und in das 1. bis 11. Armee-Korps eingetheilt.

Ein Armee-Korps zerfällt:

a) in die Feld-Truppen,
b) in die Ersatz-Truppen,
c) in die Besatzungs-Truppen.

a) Die Feld-Truppen bilden das mobile Armee-Korps und ein solches wird eingetheilt in:

1. 2 Infanterie-Divisionen zu 2 Infanterie-Brigaden oder 12 Bataillonen, 1 Kavallerie-Regiment und 1 Artillerie-Fußabtheilung zu 4 Batterieen: 2 sechspfündige, 2 vierpfündige. Eine Division ist rund 14,000 Mann stark.

2. Die Kavallerie-Division (Reserve-Kavallerie), bestehend aus 2 Brigaden oder 4 Regimentern und einer reitenden Batterie, ist rund 3,300 Mann stark.

3. Die Reserve-Artillerie, bestehend aus 1 Fuß-Abtheilung und 2 reitenden Batterieen, zusammen 6 Batterieen (2 sechspfündige, 2 vierpfündige und 2 reitende), ist rund 4000 Mann stark.

4. Die Kolonnen-Abtheilung; zu derselben gehören die 9 Munitions-Kolonnen der Artillerie, die Ponton-Kolonne, das Train-Bataillon mit den Feld-Lazarethen.

Das Jäger-Bataillon wird auf Befehl des kommandirenden Generals einer Infanterie-Division besonders zugewiesen.

Mit dieser Eintheilung ist jedoch die eigentliche Ordre de bataille nicht zu verwechseln. Nach dieser zerfällt ein mobiles Armee-Korps in:

Avantgarde,
Gros,
Reserve (Infanterie nebst Artillerie),
Reserve-Kavallerie und
Reserve-Artillerie.

b) Die Ersatz-Truppen.

Diese sind dem stellvertretenden General-Kommando und den stellvertretenden Brigade-Kommandos, je nach dem ihnen angewiesenen Garnisonsort zugetheilt.

Die Ersatz-Eskadronen stehen unter einer besonderen Inspektion.

c) Die Besatzungs-Truppen.

Diese sind, wo es erforderlich wird, in Regimenter, sonst in Bataillone, Eskadronen, Kompagnieen und Detachements formirt.

Die Feldtruppen eines Armee-Korps betragen rund 40,000 Mann, die des Garde-Korps 5,000 Mann mehr.

Die Gesammtstärke eines Armee-Korps aber beträgt rund 62,000 Mann.

3. Die höheren Stäbe eines Armee-Korps.

Ein General-Kommando besteht im Frieden aus:

1. 1 General der Infanterie oder Kavallerie oder aus 1 General-Lieutenant als kommandirenden General,
2. dem Generalstab. 1 Stabsoffizier als Chef des Stabes, 1 Stabsoffizier und 1 Hauptmann,
3. der Adjutantur. 2 Hauptleute oder Lieutenants als Adjutanten,
4. der Intendantur,
5. dem Korps-Auditeur,
6. dem Generalarzt mit 1 Assistenzarzt,
7. 1 Militair-Oberprediger, welcher gleichzeitig Divisionsprediger ist.

Für den Krieg treten noch hinzu:

4 Adjutanten,
1 Hauptmann vom Ingenieur-Korps
die Korps-Kriegskasse,
das Haupt-Feld-Proviantamt,
das Feld-Bäckeramt.
das Feld-Postamt,
1 Offizier, 28 Mann Infanterie und 18 Mann Kavallerie als Stabswache und
der Brigadestab der Artillerie, endlich
1 Armee-Gendarmerie-Detachement.

Ein Divisions-Kommando besteht im Frieden aus:

1 General-Lieutenant oder General-Major als Kommandeur,
1 Stabsoffizier oder Hauptmann vom Generalstabe,
1 Hauptmann oder 1 Lieutenant als Adjutanten,
1 Intendantur-Abtheilung,
2 Divisions-Auditeuren,
2 Divisions-Predigern (bei 12 Divisionen außerdem noch 1 katholischer Militair-Geistlicher).

Für den Krieg treten hinzu:

1 Adjutant,
1 Proviant-Amt,
1 Feldpost-Expedition,
1 Stabswache, 8 Mann Infanterie, 4 Mann Kavallerie.

Ein Brigadestab besteht im Frieden aus:

1 General-Major oder Obersten als Kommandeur,
1 Lieutenant als Adjutant.

Für den Krieg treten hinzu:

1 Stabswache von 2 Mann Kavallerie.

Die stellvertretenden Stäbe eines Armee-Korps bestehen aus:

dem stellvertretenden General-Kommando	3 Offiziere,	29 Köpfe,	6 Pferde,
4 stellvertretenden Brigade-Kommandos	8 „	8 „	12 „
1 Inspektion der Ersatz-Eskadrons . .	2 „	1 Kopf.	3 „
	13 Offiziere,	38 Köpfe,	21 Pferde.

Siebenter Abschnitt.

Uebersicht der Friedens- und Kriegsstärke der Armee.

1. Uebersicht der Friedensstärke der Armee.

Benennung.	Regimenter.	Bataillone.	Eskadrons.	Artillerie-Kompagnieen.	Batterieen.	Bespannte Geschütze.	Streitbare Offiziere.	Streitbare Mannschaften.	Außerdem.	Kopfzahl.	Pferde.	Fahrzeuge.
Höhere Stäbe und nicht regimentirte Offiziere . .	—•	—	—	—	—	—	c. 908	—	—	908	c.1,904	—
Infanterie.	133	443	—	—	—	—	6,156	161,861	7,356	175,373	2,810	—
Kavallerie	64	—	320	—	—	—	1,798	43,658	2,688	48,144	48,000	—
Artillerie	—	—	—	88	181	742	1,518	28,108	1,411	31,037	7,958	—
Pioniere	—	12	—	—	—	—	216	5,796	288	6,300	84	—
Train	—	12	—	—	—	—	144	2,580	204	2,928	1,476	312
Summa	133 Inf. 64 Kav.	443 Inf. 12 Pion. 12 Train	320	88	181	742	10,740	242,003	11,947	264,690	62,232	312

Unter den Streitbaren befinden sich:

28,285 Unteroffiziere,
1,217 Hautboisten,
8,965 Spielleute und Trompeter.

Die Rubrik: Außerdem besteht aus:

950 Aerzten,
412 Zahlmeistern,
379 Büchsenmachern,
1,870 Lazarethgehülfen,
492 Roßärzten,
64 Regimentssattlern,
7,761 Oekonomie-Handwerkern.

2. Uebersicht der Kriegsstärke der Armee.

Feldarmee.

Benennung.	Infanterie, Pioniere, Train.		Kavallerie.		Artillerie.			Streitbare		Außerdem.	Kopfzahl.	Pferde.	Fahrzeuge.
	Regimenter.	Bataillone.	Regimenter.	Eskadrons.	Batterieen.	Kompagnieen.	Bespannte Geschütze.	Offiziere.	Mannschaften.				
Höhere Stäbe	—	—	—	—	—	—	—	c. 432	—	c. 6,000	6,432	c. 6,700	c. 528
Infanterie	97	304	—	—	—	—	—	6,980	305,922	9,115	322,017	12,257	1,736
Kavallerie	—	—	64	256	—	—	—	1,478	38,537	3,342	43,357	45,207	432
Artillerie	—	—	—	—	180	—	1,080	1,116	34,956	10,776	46,848	43,764	4,296
Pioniere	—	12	—	—	—	—	—	228	7,761	3,477	11,466	5,715	918
Train	—	12	—	—	—	—	—	300	15,840	6,384	22,524	16,908	2,772
Summa	97	304 Inf.- 12 Pion.- 12 Train-	64	256	180	—	1,080	10,534	403,016	39,094	452,644	130,551	10,682

Ersatztruppen.

Benennung.	Regimenter.	Bataillone.	Regimenter.	Eskadrons.	Batterieen.	Kompagnieen.	Bespannte Geschütze.	Offiziere.	Mannschaften.	Außerdem.	Kopfzahl.	Pferde.	Fahrzeuge.
Infanterie	—	100¼	—	—	—	—	—	1,895	99,878	17,108	118,881	291	—
Kavallerie	—	—	—	64	—	—	—	320	12,736	2,880	15,936	13,568	—
Artillerie	—	—	—	—	48	—	192	168	6,576	1,656	8,400	2,172	—
Pioniere	—	3	—	—	—	—	—	48	2,496	504	3,048	—	—
Train	—	6	—	—	—	—	—	144	6,024	648	6,816	2,508	c. 192
Summa	—	100¼ Inf.- 3 Pion.-	—	64	48	—	192	2,575	127,710	22,796	153,081	18,539	c. 192

Infanterie	36	138	—	—	—	—	—	3,104	110,712	1,104	114,920	594	—
Kavallerie	—	—	24	96	—	—	—	552	14,448	360	15,360	16,080	—
Artillerie	—	—	—	—	—	86	?	452	17,419	953	18,824	138	—
Pioniere	—	?	—	—	—	—	—	226	4,000	—	4,226	—	—
Summa	36	138	24	96	—	86	?	4,334	146,579	2,417	153,330	16,712	—

General-Uebersicht.

Feld-Armee	97	328	64	256	180	—	1,080	10,534	403,016	39,094	452,644	130,551	10,682
Ersatz-Truppen . . .	—	109¼	—	64	48	—	192	2,575	127,710	22,796	153,081	18,539	c. 192
Besatzungs-Truppen .	36	138	24	96	—	86	?	4,334	146,579	2,417	153,330	16,712	—
Summa	133	575¼*)	88	416	228	86	1,272	17,443	677,305	64,307	759,055	165,802	10,874

Unter den Mannschaften befinden sich:
61,254 Unteroffiziere,
1,217 etatsmäßige Hautboisten,
15,541 Trompeter und Spielleute,

Unter der Rubrik: Außerdem sind inbegriffen:
51 Trainoffiziere bei den Pionier-Bataillonen,
2,867 Aerzte,
907 Roßärzte,
1,035 Zahlmeister,
639 Büchsenmacher,
3,881 Lazarethgehülfen,
c. 23,996 Trainsoldaten,
22,183 Oekonomie-Handwerker,
488 Sattler,
1,464 Handwerker (Schmiede, Bäcker 2c.)
2,832 Lazarethpersonal,
2c.

*) Infanterie 542¼ Bataillone; Pioniere 15 Bataillone incl. 12 Ersatz-Kompagnieen; Train 18 Bataillone incl. 24 Ersatz-Kompagnieen.

Zu der Friedens- und zur Kriegsstärke der Armee sind noch hinzuzuzählen:

3 Unteroffizier-Schulen .	36	Offiziere und	1,542	Mann,
Invaliden	54	"	1,123	"
Schloß-Garde-Kompagnie	2	"	70	"
Reitendes Feldjäger-Korps	32	"	47	"
	124	Offiziere und	2,782	Mann,

In dem Feldzuge 1866 stellte Preußen 442,666 Mann als Feldarmee, 219,025 Mann als Ersatz-Truppen und 97,588 Mann als Besatzungstruppen, im Ganzen 669,079 Mann.

Achter Abschnitt.

Die Norddeutschen Bundes-Truppen.

Der Norddeutsche Bund umfaßt außer Preußen 21 Staaten, deren Streitkräfte im Frieden wie im Kriege unter dem Oberbefehl Sr. Majestät des Königs von Preußen stehen.

Diese Bundesstaaten zerfallen in Bezug auf das Verhältniß ihrer Kontingente zur Krone Preußens in 3 Kathegorien.

Zur 1. Kategorie gehören diejenigen Staaten, deren Souveraine in Folge besonderer Konventionen ihre Militairhoheit im Allgemeinen in den durch die Norddeutsche Bundes-Verfassung festgestellten Grenzen ausüben.

Hierzu gehört:

das Königreich Sachsen,
" Großherzogthum Hessen,
" " Mecklenburg-Schwerin,
" " Mecklenburg-Strelitz,
" Herzogthum Braunschweig.

Zur 2. Kategorie gehören diejenigen Staaten, deren Kontingente zwar als besondere Landes-Kontingente bestehen bleiben, aber doch insofern der preußischen Armee zuzurechnen sind, als in Folge besonderer Konventionen, die Ernennung der Offiziere, die Aushebung, Ausbildung, Verwaltung 2c. unmittelbar von Preußen ausgeht.

Zu diesen Staaten gehören:

das Großherzogthum Sachsen-Weimar,
das Herzogthum Sachsen-Altenburg,
" " Sachsen-Meiningen,
" " Sachsen-Coburg-Gotha,
" " Anhalt,
das Fürstenthum Reuß ältere Linie,
" " " jüngere Linie,
" " Schwarzburg-Rudolstadt.

Zur 3. Kategorie gehören diejenigen Staaten, welche in Folge geschlossener Konventionen von der Stellung eigener Kontingente ganz abgesehen haben und für welche Preußen gegen das Recht der Aushebung und gegen Zahlung von jährlich 225 Thaler per Kopf die Erfüllung ihrer militairischen Bundesleistungen übernommen hat.

Die hierzu gehörenden Staaten sind:

das Großherzogthum Oldenburg,
" Fürstenthum Lippe-Detmold,
" " Schaumburg-Lippe,
" " Schwarzburg-Sondershausen,
" " Waldeck,

die freie Stadt Hamburg,
" " Lübeck,
" " Bremen.

Aus dem bisherigen Oldenburgischen Kontingent ist 1 Infanterie-, 1 Kavallerie-Regiment und 2 Batterieen errichtet worden, während mit den übrigen Staaten nur die Uebereinkunft getroffen ist, daß die verschiedenen Städte Garnisonen erhalten sollen, so Hamburg 2, Lübeck 1, Bremen 1, Sondershausen u. s. w. 1 Bataillon.

Die Landwehr wird prinzipiell in allen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten nach preußischem Muster errichtet; da jedoch die Landwehr sich nur durch die aus dem aktiven Dienst ausscheidenden Mannschaften komplettirt, so ist es einleuchtend, daß zur Zeit die Landwehr-Bataillone für den Kriegsfall mit wenig oder gar keine Mannschaften auftreten können. Letzteres wird namentlich bei den freien Städten stattfinden, die sich bisher durch Werbung komplettirt haben.

Was die Formation der einzelnen Kontingente anbetrifft, so ist darüber Folgendes bekannt:

1. Das Kontingent des Königreich Sachsen bildet das XII. Armee-Korps und besteht aus:

2 Infanterie-Divisionen Nr. 23 und 24, zu 2 Brigaden Nr. 45 bis 48, zu 2 Regimenter Nr. 100—107,
1 Reiter-Division zu 2 Brigaden Nr. 23 und 24 zu 3 Regimenter,
1 Feld-Artillerie-Regiment Nr. 12,
1 Festungs-Artillerie-Regiment Nr. 12,
1 Pionier-Bataillon zu 3 Kompagnieen,
1 Train-Bataillon Nr. 12 zu 2 Kompagnieen.

Zur 1. Infanterie-Division gehört noch das Füsilier-Regiment Nr. 108.

Zur 2. Infanterie-Division die Jäger-Bataillone Nr. 12 und 13.

Die Kavallerie-Brigaden bestehen aus 3 Regimenter (2 Reiter-Regimenter ohne Nummer und 1 Ulanen-Regiment Nr. 17 und 18.)

Das Feld-Artillerie-Regiment besteht aus 4 Fuß-Abtheilungen und 1 reitenden Abtheilung.

Die 1. und 3. Fuß-Abtheilung haben je 2 vierpfündige und 2 sechspfündige Batterien.

Die 2. und 4. Fuß-Abtheilung haben dagegen je 1 vierpfündige und 2 sechspfündige Batterien.

Die reitende Abtheilung hat 2 vierpfündige Batterien.

Die Etats sowie die Organisation ist mit unwesentlichen Ausnahmen nach preußischem Muster festgestellt.

Die Infanterie-Regimenter haben 3 Bataillone und keine Füsilier-Bataillone.

Statt durch Zahlmeister wird die Oekonomie durch Offiziere (Wirthschafts-Chefs) geleitet.

Die Lazareth-Gehülfen werden Krankenwärter genannt und die Kavallerie hat keine Regiments-Sattler.

Die Landwehr-Bataillons-Bezirke sind: Annaberg, Bautzen, Chemnitz, Dresden, Freiberg, Glauchau, Leipzig, Leisnig, Meißen, Plauen, Zittau, Zwickau.

2. Das Großherzogthum Hessen gehört nur mit der Provinz Oberhessen zum Norddeutschen Staatenbunde, ist aber durch eine besondere Konvention mit seinem ganzen Kontingente der Norddeutschen Bundes-Armee beigetreten.

Das Hessische Kontingent bildet 1 Division (25.), welche dem XI. Armee-Korps zugetheilt ist.

Die Division besteht aus:

2 Infanterie-Brigaden (49. und 50.) zu 2 Regimenter zu 2 Bataillonen und je 1 Jäger-Bataillon,
1 Kavallerie-Brigade (25.) zu 2 Regimenter zu 5 Eskadrons,
1 Artillerie-Abtheilung bestehend aus 1 reitenden, 2 sechspfündigen und 3 vierpfündigen Batterien, die Abtheilung zerfällt wiederum in 2 Unter-Abtheilungen, wovon die erste die reitende und die 1. und 2. Fuß-Batterie umfaßt, die zweite die 3 anderen Batterien,
1 Pionier-Kompagnie,
1 Train-Abtheilung.

3. Das Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin'sche und Mecklenburg-Strelitz'sche Kontingent bildet die zur 17. Division gehörende 34. Infanterie-Brigade und ist stark:

2 Infanterie-Regimenter (Nr. 89 und 90) zu 3 Bataillonen,
1 Jäger-Bataillon (Nr. 14),
2 Dragoner-Regimenter (Nr. 17 und 18), welche der 17. Kavallerie-Brigade zugetheilt sind und
4 Batterieen, welche eine Abtheilung des 9. Feld-Artillerie-Regiments bilden. Im Kriege stellt Braunschweig noch die 5. Artillerie-Munitions-Kolonne.

4. Das Herzoglich Braunschweigische Kontingent besteht aus:

1 Infanterie-Regiment (Nr. 92), zur 40. Infanterie-Brigade gehörig,
1 Husaren-Regiment (Nr. 17), zur 20. Kavallerie-Brigade gehörig,
1 Batterie, zum Feld-Artillerie-Regiment Nr. 10 gehörig.

5. Es sind formirt worden:

aus dem bisherigen Kontingent von Sachsen-Weimar das 5. Thüringische Infanterie-Regiment Nr. 94 (Großherzog von Sachsen), zur 44. Infanterie-Brigade gehörig;

aus den bisherigen Kontingenten von Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg-Gotha das 6. Thüringische Infanterie-Regiment Nr. 95, zur 43. Infanterie-Brigade gehörig;

aus den bisherigen Kontingenten von Sachsen-Altenburg, Schwarzburg, Rudolstadt, Reuß jüngerer und älterer Linie das 7. Thüringische Infanterie-Regiment Nr. 96, zur 16. Infanterie-Brigade gehörig;

aus dem Anhaltischen Kontingent das Anhaltische Infanterie-Regiment Nr. 93, zur 14. Brigade gehörig.

Die Errichtung von Kavallerie-Regimentern für diese Staaten vorbehalten.

6. Aus dem bisherigen Oldenburgischen Kontingente ist das Oldenburgische Infanterie-Regiment Nr. 91, (37. Infanterie-Brigade), das Oldenburgische Dragoner-Regiment Nr. 19 (19. Kavallerie-Brigade), die 2.—6pfündige und die 2.—4pfündige Batterie des Feld-Artillerie-Regiments Nr. 9 formirt worden.

Die früheren Kontingente von Lippe-Detmold, Schaumburg-Lippe, Waldeck, Schwarzburg-Sondershausen, Hamburg, Bremen und Lübeck sind aufgelöst worden. Die Wehrpflichtigen dieser Staaten werden zur Ergänzung der bereits bestehenden Preußischen Truppentheile mit verwandt.

Ueber die Formation der Landwehr der unter 2, 3 und 4 aufgeführten Kontingente ist noch nichts bekannt, dagegen sind folgende Orte für 14 Landwehr-Bezirke von Seiten Preußens bestimmt worden:

Altenburg, Gera, Detmold, Bremen, Hamburg, Lübeck, Weimar, Eisenach, Gotha, Meiningen, 2 im Herzogthum Anhalt, Dessau und Bernburg, 2 im Großherzogthum Oldenburg.

I. Uebersicht der Friedensstärke der Norddeutschen Bundes-Truppen.

Kategorie	Benennung	Infanterie. Regimenter.	Infanterie. Infanterie-Bataillone.	Infanterie. Jäger-Bataillone.	Infanterie. Landwehr-Bataillone.	Kavallerie. Regimenter.	Kavallerie. Eskadrons.	Artillerie. Batterien.	Artillerie. Kompagnien.	Artillerie. Bespannte Geschütze.	Pioniere. Bataillone.	Train. Bataillone.	In Reih' und Glied. Offiziere.	In Reih' und Glied. Mannschaften.	Außerdem.	Kopfzahl.	Pferde.	Fahrzeuge.
1. Kategorie.	Königreich Sachsen	9	27	2	12	6	30	16	4	64	1	1	908	22,321	914	24,143	5,075	26
	Großherzogthum Hessen	4	8	2	4	2	10	6	—	24	1/4	1/4	308	7,402	412	8,122	1,900	13
	" Mecklenburg-Schwerin " Mecklenburg-Strelitz	2	6	1	4	2	10	4	—	16	—	—	218	5,465	269	5,952	1,711	—
	Herzogthum Braunschweig	1	3	—	2	1	5	1	—	4	—	—	100	3,661	126	3,884	826	—
2. Kategorie.	Herzogthum Anhalt	1	3	—	2	—	—	—	—	—	—	—	61	1,583	70	1,714	28	—
	Großherzogthum Weimar	1	3	—	2	—	—	—	—	—	—	—	61	1,583	70	1,714	28	—
	Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha " Sachsen-Meiningen	1	3	—	2	—	—	—	—	—	—	—	61	1,583	70	1,714	28	—
	" Sachsen-Altenburg Fürstenth. Schwarzburg-Rudolstadt " Reuß, ältere u. jüngere Linie	1	3	—	2	—	—	—	—	—	—	—	61	1,583	70	1,714	28	—
3. Kategorie.	Großherzogthum Oldenburg	1	3	—	2	1	5	2	—	8	—	—	93	2,453	115	2,661	892	—
	Fürstenthum Lippe-Detmold " Schaumburg-Lippe " Schwarzburg-Sondershausen " Waldeck Freie Stadt Hamburg " " Bremen " " Lübeck	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	21	59	5	32	12	60	29	4	116	1 1/4	1 1/4	1,871	47,634	2,116	51,621	10,516	39
	Dazu die Preußische Armee	133	292	13	138	64	320	181	86	742	12	12	10,740	242,003	11,947	264,690	62,184	312
	Haupt-Summa	154	351	18	170	76	380	210	90	858	13 1/4	13 1/4	12,611	289,637	14,063	316,311	72,700	351

2. Uebersicht der Kriegsstärke der Norddeutschen Bundes-Truppen.

A. Feldtruppen.

Kategorie	Benennung	Infanterie: Regimenter	Infanterie: Infanterie-Bataillone	Infanterie: Jäger-Bataillone	Infanterie: Landwehr-Bataillone	Kavallerie: Regimenter	Kavallerie: Eskadrons	Artillerie: Batterieen	Artillerie: Kompagnieen	Artillerie: Bespannte Geschütze	Pioniere: Bataillone	Train: Bataillone	In Reih' und Glied: Offiziere	In Reih' und Glied: Mannschaften	Außerdem	Kopfzahl	Pferde	Fahrzeuge
1. Kategorie	Königreich Sachsen	9	27	2	—	6	24	16	—	96	1	1	960	37,193	2,489	40,642	10,002	849
1. Kategorie	Großherzogthum Hessen	4	8	2	—	2	8	6	—	36	1 Abth.	1 Abth.	342	13,986	1,470	15,798	4,138	462
1. Kategorie	" Mecklenburg-Schwerin, " Mecklenburg-Strelitz	2	6	1	—	2	8	4	—	24	—	—	223	8,810	297	9,330	2,179	96
1. Kategorie	Herzogthum Braunschweig	1	3	1	—	1	4	1	—	6	—	—	96	3,776	149	4,021	942	33
2. Kategorie	Herzogthum Anhalt	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	69	3,017	69	3,155	121	16
2. Kategorie	Großherzogthum Weimar	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	69	3,017	69	3,155	121	16
2. Kategorie	Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha, " Sachsen-Meiningen, " Sachsen-Altenburg	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	69	3,017	69	3,155	121	16
2. Kategorie	Fürstenth. Schwarzburg-Rudolstadt, " Reuß, ältere u. jüngere Linie	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	69	3,017	69	3,155	121	16
	Großherzogthum Oldenburg	1	3	—	—	1	4	2	—	12	—	—	99	3,901	137	4,137	1,072	43
3. Kategorie	Fürstenthum Lippe-Detmold, " Schaumburg-Lippe, " Schwarzburg-Sondershausen, " Waldeck, Freie Stadt Hamburg, " " Bremen, " " Lübeck	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	21	59	6	—	12	48	29	—	174	1 1/4	1 1/4	1,996	79,734	4,818	86,548	18,817	1,547
	Die Königl. Preußischen Feldtruppen	97	291	13	—	64	256	180	—	1,080	12	12	10,534	403,016	39,094	452,644	130,551	10,682

B. Ersatztruppen.

Kategorie	Staat																	
1. Kategorie.	Königreich Sachsen	—	9	2/4	—	—	6	3	—	18	1/4	2/4	230	11,875	2,008	14,113	1,608	16
	Großherzogthum Hessen	—	4	2/4	—	—	2	2	—	8	—	—	96	5,008	968	6,072	556	—
	„ Mecklenburg-Schwerin „ Mecklenburg-Strelitz	—	2	1/4	—	—	1	1	—	4	—	—	47	2,524	434	3,005	312	—
	Herzogthum Braunschweig	—	1	1/4	—	—	1	2	—	8	—	—	30	1,501	264	1,795	275	—
2. Kategorie.	Herzogthum Anhalt	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	1,003	170	1,191	3	—
	Großherzogthum Weimar	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	1,003	170	1,191	3	—
	Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha „ Sachsen-Meiningen „ Sachsen-Altenburg	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	1,003	170	1,191	3	—
	Fürstenth. Schwarzburg-Rudolstadt „ Reuß, ältere u. jüngere Linie	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	1,003	170	1,191	3	—
3. Kategorie.	Großherzogthum Oldenburg	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	23	1,202	225	1,450	203	—
	Fürstenthum Lippe-Detmold „ Schaumburg-Lippe „ Schwarzburg-Sondershausen „ Waldeck Freie Stadt Hamburg „ „ Bremen „ „ Lübeck	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	36	2,006	340	2,382	6	—
	Summa	—	23	1 2/4	—	—	11	8	—	38	1/4	2/4	534	28,128	4,919	33,581	2,972	16
	Dazu Königl. Preußische Ersatztruppen	—	105	4 1/4	—	—	64	48	—	192	3	6	2,575	127,710	22,796	153,081	18,539	192
	Haupt-Summa	—	128	5 3/4	—	—	75	56	—	230	3 1/4	6 2/4	3,109	155,838	27,715	186,662	21,511	208

C. Besatzungstruppen.

Benennung.	Infanterie. Regimenter.	Infanterie. Infanterie-Bataillone.	Infanterie. Jäger-Bataillone.	Infanterie. Landwehr-Bataillone.	Kavallerie. Regimenter.	Kavallerie. Eskadrons.	Artillerie. Batterieen.	Artillerie. Kompagnieen.	Artillerie. Bespannte Geschütze.	Pioniere. Bataillone.	Train. Bataillone.	In Reih' und Glied. Offiziere.	In Reih' und Glied. Mannschaften.	Außerdem.	Kopfzahl.	Pferde.	Fahrzeuge.
1. Kategorie. Königreich Sachsen	—	—	—	12	2	8	—	4	—	—	—	313	11,616	134	12,063	656	—
Großherzogthum Hessen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" Mecklenburg-Schwerin " Mecklenburg-Strelitz	—	—	—	4	—	2	—	—	—	—	—	100	3,508	32	3,640	336	—
Herzogthum Braunschweig	—	—	—	2	—	2	—	—	—	—	—	56	1,904	24	1,984	330	—
2. Kategorie. Herzogthum Anhalt	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	44	1,604	16	1,664	6	—
Großherzogthum Weimar	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	44	1,604	16	1,664	6	—
Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha " Sachsen Meiningen " Sachsen-Altenburg	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	44	1,604	16	1,664	6	—
Fürstenth. Schwarzburg-Rudolstadt " Reuß, ältere u. jüngere Linie	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	44	1,604	16	1,664	6	—
3. Kategorie. Großherzogthum Oldenburg	—	—	—	2	—	2	—	—	—	—	—	56	1,904	24	1,984	330	—
Fürstenthum Lippe-Detmold " Schaumburg-Lippe " Schwarzburg-Sondershausen " Waldeck Freie Stadt Hamburg " " Bremen " " Lübeck	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	88	3,208	64	3,360	12	—
Summa	—	—	—	32	2	14	—	4	—	—	—	789	28,556	342	29,017	1,688	—
Königl. Preußische Besatzungstruppen	36	—	—	138	24	96	—	86	?	—	—	4,334	146,579	2,417	153,330	16,712	—
Haupt-Summa	36	—	—	170	26	110	—	90	?	—	—	5,123	175,135	2,759	183,017	18,400	

Feldtruppen	118	350	19	—	76	304	209	—	1,254	$13^{1}/_{4}$	$13^{1}/_{4}$	12,530	482,750	43,912	539,192	149,368	12,229
Ersatztruppen	—	126	$5^{2}/_{4}$	—	—	75	54	—	222	$3^{1}/_{4}$	$6^{2}/_{4}$	3,044	152,951	27,171	183,166	21,427	216
Besatzungstruppen	36	—	—	170	26	110	—	90	?	—	—	5,123	175,135	2,759	183,017	18,400	—
Summa	154	484	$24^{2}/_{4}$	170	102	489	263	90	1,476	$16^{2}/_{4}$	$19^{3}/_{4}$	20,697	810,836	73,842	905,375	289,195	12,445

Neunter Abschnitt.

Die Marine.

Dienstverordnungen.

(Gesetz vom 4. April 1854, 7. Juli 1854, 3. Februar 1855 und die modifizirenden Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 18. Januar 1857, 28. November, 24. Mai 1859 und 6 April 1861.)

Bestimmungen über die Organisation der Werft-Division vom 21 Juni 1866.
Bestimmungen über die Organisation der Marineschule vom 15 Mai 1866.
Verordnung über die Ergänzung des Offizier-Korps der Königl. Flotte vom 16. Juni 1864.
Reglement, betreffend den Anspruch auf Prisengelder und Prämien vom 31. Dezbr. 1865.

Literatur.

Jordan, A., Geschichte der Brandenburg-Preußischen Kriegsmarine. Berlin 1859. (F. Heinicke.)
Ritter, Die Schiffsjungen-Kompagnieen der Königl. Preuß. Marine. Berlin, 1866. Mittler und Sohn.
Das Personal der vaterländischen Kriegs-Marine. Berlin, 1867. E. Mittler & Sohn.

---

1. Historischer Ueberblick.

Als Friedrich Wilhelm, der große Kurfürst, zur Ausbreitung des Brandenburgischen Handels auf der Westküste von Afrika Kolonieen gründete, und dort das Fort Friedrichsburg anlegen ließ, bedurfte er zum Schutze derselben einer Marine, welche er mit Hülfe des Holländers Raule errichtete, und die trotz der geringen Zahl ihrer Kriegsschiffe rühmliche Waffenthaten aufzuweisen hat.

Der König Friedrich Wilhelm I. ließ die Marine jedoch eingehen und wenn auch Preußen später bei der Besitznahme von Schwedisch-Pommern 1815 einige Kriegsschiffe erwarb, so blieben diese ungenutzt liegen und gingen bald zu Grunde.

So war von einer Marine seit des großen Kurfürsten Zeiten nicht eher wieder die Rede, als bis Preußen durch den im Jahre 1848 ausgebrochenen Krieg gegen Dänemark den Mangel einer solchen zu empfindlich fühlte.

Der König Friedrich Wilhelm IV. faßte in Folge dieser Erfahrung den Entschluß, von Neuem eine Marine zu errichten, und wenn auch seither jährlich an der Vergrößerung derselben gearbeitet worden ist, so sollte es doch bis jetzt noch nicht gelingen, eine den Machtverhältnissen Preußens entsprechende Seemacht zu gründen.

Nach dem im Jahre 1865 dem Abgeordnetenhause vorgelegten Entwurf beabsichtigte man der Marine folgende Stärke zu geben, wobei indessen zu bemerken, daß nach den Veränderungen des Jahres 1866 auch dieser Plan eine bedeutende Erweiterung erfahren wird.

Entwurf für die Stärke der Preußischen Flotte.

Zahl der Schiffe.	Gattung der Schiffe.	Kanonenzahl. Einheits-	Kanonenzahl. Gesammt-	Pferde-Dampfkraft. Einheits-	Pferde-Dampfkraft. Gesammt-	Tonnenzahl jedes Schiffes.	Durchschnittlicher Einheitspreis, einschließlich der Artillerie, aber excl. der Munition. Rthlr.	Gesammt-Preis. Rthlr.
10	Panzer-Fregatten (Eisen) . . .	20—30	250	800—1000	9000	durchschn. 3800	2,090,000	20,900,000
10	Panzer-Fahrzeuge . . . . . 2 davon sind fertig.	4	40	300	3000	durchschn. 1230	624,000	4,992,000
8	Gedeckte Korvetten (Holz) . . . 4 davon sind fertig.	28	224	400	3200	1715—1920	800,000	3,200,000
6	Glattdecks-Korvetten (Holz) . . 4 davon sind fertig.	14—17	93	200—350	1650	956—1462	518,000	1,036,000
6	Avisos (Eisen)	2	12	durchschn. 250	1500	durchschn. 650	225,000	1,350,000
4	Transportschiffe	4	16	durchschn. 200	800	durchschn. 800	265,000	1,060,000
							Summa für den Bau der Schiffe	32,538,000
	Dazu tritt für die Beschaffung:							
	1. der nöthigen Geschütz-Reserve							1,455,500
	2. der ersten und zweiten Chargirung, soweit solche nicht vorhanden							600,000
								34,593,500

2. Zahl der Fahrzeuge Anfang 1866.

Gegenwärtig besteht die Marine aus:

a) Panzerschiffe:

Anzahl	Fahrzeuge	Geschütze	
3	Panzerfregatten à 16—23 Gesch., Wilhelm I., Kronprinz, Friedrich Karl	55	Geschütze.
	(Im Bau begriffen.)		
2	Panzerfahrzeuge, Arminius 4 Gesch., Prinz Adalbert 3 Gesch.	7	=
5	Panzerschiffe mit	62	Geschütze.

b) Dampfschiffe von Holz:

Anzahl	Fahrzeuge	Geschütze	
1	Königliche Yacht, Grille.		
5	Gedeckte Korvetten, Hertha, Vineta, Arcona, Gazelle, zu je 28 Gesch., Elisabeth 26 Gesch. (im Bau)	138	=
4	Glattdecks-Korvetten, Medusa, Nymphe, zu je 17 Gesch., Augusta, Victoria, zu je 14 Gesch.	62	=
2	Avisos, Preußischer Adler 4 Gesch., Loreley 2 Gesch.	6	=
8	Kanonenboote I. Kl., à 3 Gesch.	24	=
14	Kanonenboote II. Kl., à 2 Gesch.	28	=
2	Dampfer für Hafendienst.		
36	Dampfschiffe mit	258	Geschütze.

c) Segelschiffe:

Anzahl	Fahrzeuge	Geschütze	
3	Fregatten, Gefion 48 Gesch., Thetis 38 Gesch., Niobe 26 Gesch.	112	Geschütze.
3	Briggs, Musquito 16 Gesch., Rover 16 Gesch., Hela 6 Gesch.	38	=
32	Kanonenschaluppen à 2 Gesch.	64	=
4	Kanonenjollen à 1 Gesch.	4	=
42	Segelschiffe.	218	=
Hauptsumme 83	Fahrzeuge mit	547	Geschütze.

3. Organisation.

Oberste Marine-Behörden.

a) Marine-Ministerium.

Das Marine-Ministerium ist die oberste Verwaltungs-Behörde der Marine; an der Spitze derselben steht der Marine-Minister (zur Zeit zugleich Kriegs-Minister), unter welchem ein Präses im Speziellen die Arbeiten der 11 Dezernate für technische, Verwaltungs- und allgemeine Marine-Angelegenheiten leitet.

Es ressortiren von dem Marine-Ministerium direkt folgende Behörden:
1. Die Werft zu Danzig,
2. Die Marine-Depots zu Kiel, Stralsund und Geestemünde, das Artillerie-Depot der Hafen-Befestigung und die Festungsbau-Direktion zu Kiel,
3. Das Admiralitäts-Kommissariat zu Oldenburg,
4. Die Hafenbau-Kommission für das Jahdegebiet zu Heppens.

b) Ober-Kommando der Marine.

Das Ober-Kommando der Marine ist die oberste Kommando-Behörde, analog dem General-Kommando eines Armee-Korps; an seiner Spitze steht der Ober-Befehlshaber der Marine, welcher zugleich General-Inspekteur des gesammten Marinewesens ist. Es ressortiren von ihm alle im aktiven Dienst befindlichen maritimen Streitkräfte, namentlich:
1. Das Marine-Stations-Kommando zu Kiel mit
   a) den in Dienst gestellten Schiffen in der Ostsee,
   b) der Stamm-Division der Flotte der Ostsee (Korps der Seeleute),
   c) der Werft-Division (Korps der Handwerker, Maschinisten und Heizer),
   d) dem See-Bataillon,
   e) der See-Artillerie-Abtheilung.
2. Sämmtliche in Dienst gestellte Schiffe außerhalb der Ostsee.
3. Die Marine-Intendantur zu Berlin.
4. Die Marine-Schule zu Kiel.

4. Das Personal.

a) Seemännisches Personal.

1 Admiral,
1 Kontre-Admiral,
5 Kapitains zur See,
14 Korvetten-Kapitains,
34 Kapitain-Lieutenants,
49 Lieutenants zur See,
49 Unter-Lieutenants zur See,
82 See-Kadetten,
26 Kadetten,
30 Deck-Offiziere I. Klasse (zur Unteroffizier-Klasse gehörend),
93 Deck-Offiziere II. Klasse (Feuerwerker, Steuerleute, Bootsleute, Maschinisten, Zimmerleute),
412 Unteroffiziere,
1988 Matrosen,
300 Schiffsjungen,
230 Heizer und Maschinisten-Applikanten,
241 Handwerker.

b) See-Bataillon, aus 4 Kompagnieen bestehend.

1 Stabs-Offizier,
4 Hauptleute,
17 Premier- und Sekonde-Lieutenants,
70 Unteroffiziere,
592 Gemeine.

c) See-Artillerie-Abtheilung zu 3 Kompagnieen.

(Für Küstenbefestigungen ꝛc.)

1 Stabs-Offizier,
3 Hauptleute,
10 Premier- und Sekonde-Lieutenants,
45 Unteroffiziere,
396 Gemeine.

d) Marine-Stabswache.

37 Stabs-Wachtmeister und Sergeanten.

e) Aerztliches Personal.

1 General-Arzt,
4 Marine-Aerzte I. Klasse (Ober-Stabs-Aerzte),
9 Marine-Aerzte II. Klasse (Stabs-Aerzte),
17 Assistenz-Aerzte.

f) Geistliches Personal.

4 Marine-Prediger.

g) Intendantur.

1 Marine-Intendant,
3 Intendantur-Räthe,
1 Intendantur-Assessor,
9 Intendantur-Sekretaire.

h) Für Werften und Depots.

(Außer dem daselbst beschäftigten seemännischen Personal.)

2 Stabs-Offiziere der See-Artillerie,
3 Zeug-Lieutenants,
4 Zeugfeldwebel und Sergeanten,
3 Maschinenbau- und Schiffbau-Ingenieure,
8 dergl. Unter-Ingenieure,
5 Zeichner,
20 Werkmeister,
Unterpersonal nach Bedarf.

i) Seewehr.

Die Seewehr zählte am 1. Januar 1867:

34 Unter-Lieutenants,
11 Hülfs-Unter-Lieutenants,
37 Steuerleute,
8 Sekonde-Lieutenants der See-Infanterie,
1 Stabsarzt,
4 Assistenz-Aerzte.

5. Erziehungs- und Bildungswesen.

Speziell zu Schulzwecken existiren in der Königlichen Marine 2 Fregatten und zwei Briggs, nämlich:

1. Sr. Maj. Schiff Niobe — Kadettenschiff, ist permanent im Dienst und hat den Zweck, den Kadetten die erste praktische Erziehung zu geben, hauptsächlich in der Nautik und Seemannschaft (incl. der Matrosen-Arbeiten) und in der Geschützbedienung. Jeder Kadett muß mindestens ein Jahr an Bord dieses Schiffes sein.
2. Sr. Maj. Schiff Thetis — Artillerieschiff. Die gute Jahreszeit über in Dienst. Zweck ist die perfekte artilleristische Ausbildung der Matrosen zu Geschütz-Kommandeuren und Feuerwerkern. Auch Seekadetten und Unterlieutenants haben praktische Kurse an Bord des Artillerieschiffes durchzumachen.
3. Sr. Maj. Briggs Rover und Mosquito — Schiffsjungen-Briggs. Permanent im Dienst und haben Schiffsjungen zu Matrosen heranzubilden. Praktischer und Schulunterricht an Bord.

Am Lande sind eingerichtet:

1. Die Marine-Schule in Kiel, zur fach-wissenschaftlichen Ausbildung der Seekadetten zu See-Offizieren. (A. K. O. vom 15. Mai 1866, M.-V.-Bl. 1866, S. 181.
2. Die Deck-Offizierschule zu Kiel, zur Ausbildung von Unteroffizieren zu Steuerleuten, Feuerwerkern, Bootsleuten, Zimmerleuten und Maschinisten.

   Anmerkung: Steuermannsmaate besuchen auch die Königl. Navigationsschulen zu Danzig und Stralsund;
   Feuerwerkersmaate die Oberfeuerwerkerschule in Berlin;
   Maschinistenmaate die Gewerbe-Akademie in Berlin.
3. Die Unteroffizierschule zu Kiel, zur Ertheilung von Elementar-Schulunterricht an Matrosen, um sie zu Unteroffizieren zu befähigen.

6. Bedingungen zum Eintritt als Kadett.

(Verordnung über die Ergänzung des Offizier-Korps der Königl. Flotte, vom 16. Juni 1864.)

Die Anmeldung zum Eintritt als Kadett geschieht direkt bei dem Ober-Kommando der Marine, in dessen Registratur auch die oben genannte Verordnung zu haben ist.

Wer im April eines Jahres das Eintritts-Examen ablegen will, muß vor dem September des vorhergehenden Jahres gemeldet sein. In der ersten Hälfte dieses Monats erfolgt die Entscheidung auf alle eingegangenen Gesuche.

Im Allgemeinen wird gefordert:

Lebensalter unter 17 Jahren,
Reife für Ober-Sekunda und erhöhte Anforderungen in Mathematik, Physik und Englischer Sprache,
Körperliche Brauchbarkeit, besonders scharfes Gesicht und Gehör.

Dienst: Ein Jahr auf dem Kadettenschiff, dann Seekadetten-Examen, zwei Jahr auf anderen Kriegsschiffen, ein Jahr auf der Marineschule in Kiel, dann Offiziers-Examen, Beförderung zum Unterlieutenant. Praktischer Dienst: Kursus auf dem Artillerie-Schiff und im Maschinenwesen.

Frühstens nach zusammen 5 Jahr Seefahrtszeit Beförderung zum Lieutenant zur See.

Details in obiger Verordnung:

Pension für Kadetten wird nicht mehr gezahlt.

Die Kosten der ersten Jahre belaufen sich jährlich auf etwa 300 Thlr., später etwa 120 Thaler für Kleider und Privat-Bedürfnisse.

7. Der Freiwilligen-Eintritt.

a) Stamm-Division der Flotte der Ostsee: Kiel.

Als dreijährige Freiwillige werden Seeleute von Beruf angenommen, so lange sie noch nicht ausgehoben sind.

Als einjährige Freiwillige: Seeleute von Beruf, welche das Steuermanns-Examen auf einer Preußischen Navigationsschule abgelegt haben, oder nach den allgemeinen Bestimmungen die Berechtigung zum einjährigen Dienst besitzen.

b) Seebataillon: Kiel.

Nach den Bestimmungen für die Landarmee.

c) Werftdivision: Kiel.

Solche Techniker, welche die Berechtigung zum einjährigen Dienst besitzen.

d) Schiffsjungen-Divission: Kiel.

(Militair-Wochenblatt 1866 Seite 534.)

Junge Leute, welche körperlich brauchbar sind.

Bedingungen im Allgemeinen.

Alter zwischen 14 und 17 Jahr. Leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen, die vier Species rechnen. Verpflichtung 12 Jahre in der Königlichen Marine zu dienen.

Anmeldung geschieht persönlich bei dem Bezirks-Kommandeur des heimathlichen Landwehr-Bataillons oder bei dem Kommandeur der Flotten-Stamm-Division zu Kiel. Auskunft ebendaselbst.

Näheres in der Brochüre:

Ritter, die Schiffsjungen-Kompagnieen der Königl. Preuß. Marine. Berlin, 1866. Mittler & Sohn.

8. Hauptetat der Marine-Verwaltung für das Jahr 1867.

Einnahmen	44,204 Thlr.

Ausgaben:

a) Laufende Ausgaben.

Marine-Ministerium	62,690	Thlr.
Verwaltungs-Behörden	47,075	„
Militair-Personal	703,786	„
Indiensthaltung der Fahrzeuge	570,300	„
Krankenpflege	32,984	„
Serviskosten	16,560	„
Reisekosten	22,700	„
Unterrichtswesen und für wissenschaftliche Zwecke	13,420	„
Material. Persönliche Ausgaben	44,782	„
Werft- und Depot-Betrieb, Unterhaltung der Fahrzeuge und ihres Bedarfs	200,000	„
Unterhaltung der Gebäude und Quais	15,000	„
Munition, Unterhaltung des Artillerie-Materials und Inventars	50,000	„
Invalidenwesen	15,628	„
Insgemein	12,950	„
Landes-Verwaltung des Jahde-Gebietes	28,752	„
	1,836,637	Thlr.

b) Einmalige Ausgaben.

Zur Fortsetzung der Bauten	1,320,000	Thlr
Zur Herstellung der Befestigungen und der Garnison-Anstalten a. d. Jahde	200,000	„
Kirche und Schulgebäude im Jahde-Gebiet	20,000	„
Außerdem für das Jahde-Gebiet	3,000	„
Beschaffung von Kriegsschiffen	200,000	„
Für schwimmende Docks- und Winterhafen	200,000	„
Land- und Wasserbauten in Stralsund, Danzig und Kiel	60,000	„
Herstellung und Befestigung des Marine-Etablissements an der Kieler Bucht	500,000	„
3 Panzer-Fregatten*)	4,120,000	„
Einmalige Ausgaben	6,623,000	Thlr.
Laufende Ausgabe	1,836,637	„
	8,459,637	Thlr.

*) Für die beiden ersten Panzer-Fregatten sind bereits 2,129,000 Thlr. abbezahlt worden, für die dritte ist die erste Rate mit 2,129,000 Thlr. in Rechnung gestellt; Mithin kostet jede Panzer-Fregatte mehr als 2 Millionen Thlr.

9. Das dienstliche und außerdienstliche Verhältniß des Landheeres und der Marine zu einander.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Das Landheer und die Marine machen zusammen die bewaffnete Macht aus; beide Theile sind unabhängig von einander und deren Behörden einander koordinirt.

§. 2.* Die für die Militair-Verhältnisse ergangenen allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen haben für die Marine bindende Kraft, sofern sie nicht für dieselbe ausdrücklich abgeändert oder aufgehoben werden.

Verhältniß der Angehörigen der Marine zu den Kommando-Behörden des Landheeres am Lande und umgekehrt.

§. 3. Angehörige der Marine, wenn und so lange sie sich am Lande befinden, haben, gleich den Angehörigen des Landheeres, sich unbedingt allen militairpolizeilichen Anordnungen der Kommandanten, resp. Garnison-Aeltesten oder des kommandirenden Offiziers zu fügen.

Eine gleiche Pflicht haben die Angehörigen des Landheeres während ihres Aufenthaltes in befestigten Marine-Etablissements, an offenen Orten oder an Bord rücksichtlich der bezüglichen Anordnungen des in der Stellung eines Kommandanten, resp. Garnison-Aeltesten oder kommandirenden Offiziers befindlichen Offiziers der Marine.

§. 4. Um hierin auf keiner Seite Ungewißheit zu lassen, hat der Kommandant, resp. der Garnison-Aelteste von allen militairpolizeilichen Anordnungen dem andern Theile Kenntniß zu geben.

Dies kann schriftlich oder mündlich, oder durch Entsendung eines Offiziers oder Unteroffiziers zur Parole geschehen.

§. 5. Marine-Etablissements, Werften und Depots, und sonstige Lokalien zur Aufbewahrung und Zurüstung von Marine-Materialien und Utensilien, sowie die zum Dienstbetriebe in denselben erforderliche Marine-Mannschaft stehen ausschließlich unter der Verfügung der Marine-Behörden.

Befinden sich dieselben innerhalb des Rayons einer Festung, so sind die betreffenden Mannschaften zwar nach §. 3 den allgemeinen garnisonpolizeilichen Anordnungen der Kommandantur, gleich den Truppen der Garnison unterworfen; zum Wacht- und Garnisondienst können sie aber ohne ausdrückliche Zustimmung der Marine-Behörden nicht herangezogen werden.

Einer auf derartige vorübergehende Heranziehung von Marine-Mannschaften zum Garnison-Wachtdienst an die Marine-Behörden gerichteten und durch dringende Umstände motivirten Requisition der Kommandantur hat die Marine-Behörde zu entsprechen oder die Verantwortlichkeit etwaiger Weigerung zu tragen.

§. 6. Die Anordnungen und Ausführungen in Betreff der Bewachung (d. h. das Ausstellen, Instruiren und Revidiren ꝛc. der Wachtmannschaften) der im §. 5 gedachten Lokalien hat die Marine-Behörde nach Maßgabe der bezüglichen Marine-Dienstordnungen entweder allein und selbstständig oder Behufs einer geeigneten Berücksichtigung der Lokal-Verhältnisse nach Vereinbarungen mit der Kommandantur zu besorgen.

Anzahl der Wachen und Posten, sowie deren Ausstellungen sind dem Kommandanten mitzutheilen.

Die Gerichtsbarkeit über alle im Marine-Wacht-, Werft- und Polizei-Dienst der Station, von Personen des Seemanns- und Militairstandes der Station verübten Vergehen und Verbrechen steht nach §. 10 des Organisations-Reglements für die Marine-Stationen ꝛc. vom 19. Juni 1862 dem Marine-Stations-Chef zu.

Sollten in einzelnen Fällen die am Orte befindlichen Marine-Mannschaften für die Bewachung der gedachten Lokalien nicht ausreichen, so ist der Antrag auf Aushülfe durch Wachtmannschaften der Landtruppen Seitens der Marine-Behörden an die Kommandantur zu richten, welche einem derartigen motivirten Antrage Folge zu geben oder die Verantwortlichkeit etwaiger Weigerung zu tragen hat.

§. 7. Wachen und Posten der Marine am Lande haben den Angehörigen sowohl der Marine als des Landheeres gegenüber gleiche Pflichten und Rechte mit den Wachen und Posten des letzteren; ebenso üben die Wachen und Posten des Landheeres diese Pflichten und Rechte den Angehörigen der Marine gegenüber aus; — cfr. §. 134, Thl. I. des Mlt.-Str.-G.-B. — auch ist für die Wachen und Posten der Marine die unterm 8. August 1850 Allerhöchst genehmigte Instruktion für die Wachen vom 27. Juli 1850 maßgebend.

§. 8. Vergehen, welche Militairpersonen der Marine innerhalb des Rayons einer Gouvernementsstadt oder Festung gegen die öffentliche Ruhe und Sicherheit am Orte oder gegen besondere in Beziehung auf die Festungswerke oder Vertheidigungsmittel ergangene Anordnungen sich zu Schulden kommen lassen, sind von dem Gouverneur oder Kommandanten nach §. 11 der Verordnung über die Disziplinar-Strafordnung in der Armee vom 21. Oktober 1841 disziplinarisch, resp. nach §. 31 Theil II. des Militair-Strafgesetzbuches gerichtlich zu bestrafen.

Von jeder derartigen Bestrafung event. Verhaftung eines der Marine Angehörigen, sowie von der Eröffnung einer Untersuchung gegen denselben und von dem Ausfalle des in der Sache ergangenen rechtskräftigen Urtheils ist Seitens der Kommandantur dem ältesten am Lande stationirten Offizier der Marine, welcher die betheiligten Mannschaften unter sich hat, sofort Kenntniß zu geben.

Dasselbe Verfahren in Betreff der vorstehend erwähnten Bestrafung und deren Kenntnißgabe findet Statt, wenn Angehörige des Landheeres dergleichen Vergehen in einem befestigten Marine-Etablissement, wo ein Offizier der Marine-Kommandant ist, verüben.

Gehören die Excedenten zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsschiffes und ist der Exceß nur zur Disziplinar-Bestrafung angethan, so ist solcher zur entsprechenden Ahndung dem Vorgesetzten der Excedenten anzuzeigen, welchem auch diese, wenn sie arretirt sein sollten, auszuliefern sind.

Auch bei derartigen gerichtlich zu bestrafenden Excessen kann der Festungs-Kommandant, wenn die Umstände es gestatten, unter Mittheilung des Thatberichts, die gerichtliche Untersuchung und Bestrafung der Excedenten der betreffenden Marine-Behörde überlassen.

In allen Fällen ist dem Festungs-Kommandanten von der disciplinarisch oder gerichtlich erfolgten Bestrafung unverzüglich Mittheilung zu machen.

§. 9. Werden militairpolizeiliche Vergehen von Angehörigen der Marine oder des Landheeres an einem offenen Orte begangen, so steht dem Gar-

nison-Aeltesten eine Strafbefugniß gegen dieselben nicht zu, sofern sie nicht seine Untergebenen sind. Er hat vielmehr den Fall zur entsprechenden Ahndung dem Vorgesetzten der Excedenten anzuzeigen.

Geeigneten Falles ist indeß der Garnison-Aelteste befugt, den Excedenten zu verhaften und ihn zur Disposition seines Dienst-Vorgesetzten zu stellen.

§. 10. Mannschaften des Landheeres, welche sich vorübergehend an Bord eines Kriegsschiffes befinden und gegen die allgemeinen militairischen Vorschriften oder gegen die Schiffsordnung handeln oder sonstige Excesse verüben, kann zwar der Schiffs-Kommandant arretiren lassen, überweist sie aber nebst dem Thatbericht an ihre vorgesetzte Behörde zur Bestrafung.

§. 11. Die Kommando-Behörden sowohl der Marine als des Landheeres sind gegenseitig verpflichtet, den in Bezug auf Bestrafung von Excessen ergangenen Requisitionen der einen Behörde an die andere unweigerlich und förderſamst zu genügen und wie solches geschehen, einander Kenntniß zu geben (§§. 9 und 10).

Rang- und Subordinations-Verhältniß.

§. 12. Das Rangverhältniß der Offiziere des Landheeres und der Marine unter einander regelt sich nach der unterm 17. Juli 1862 Allerhöchst genehmigten Klassifikation der Militairpersonen und deren Abänderung durch die Allerhöchste Ordre vom 6. Mai 1865, beziehentlich nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 20. Mai 1864, betreffend die Abänderung der Benennungen der Marine-Offiziere.

Offiziere des Landheeres und der Marine gleichen Dienstranges rangiren unter einander nach dem Datum des Patents resp. der Ernennung.

§. 13. Offiziere einer höheren Hauptklasse (siehe Klassifikation A. I. Nr. 1—4) stehen zu allen Offizieren der darauf folgenden Hauptklassen, mögen dieselben dem Landheere oder der Marine angehören, in dem Verhältniß eines Vorgesetzten.

§. 14. Zwischen Offizieren des Landheeres einerseits und Offizieren der Marine derselben Hauptklasse andererseits begründet die höhere Charge oder das Datum des Patents nur dann ein Vorgesetzten-Verhältniß, wenn der hiernach jüngere Offizier unter das Kommando des älteren gestellt ist, für die Dauer dieser Dienststellung (s. jedoch §. 15).

Jeder jüngere Offizier ist indeß dem älteren Achtung und Respekt schuldig.

§. 15. Wenn Land- und Seestreitkräfte zu einer gemeinschaftlichen Operation verbunden werden und das Kommando über das Ganze einem bestimmten Offizier nicht ausdrücklich übertragen ist, so führt an Bord der älteste Seeoffizier, bei Operationen am Lande dagegen der älteste Offizier der Armee das Kommando, wenn dieser mit dem ältesten anwesenden Offizier der Marine in einer und derselben Hauptklasse steht.

Besteht das kombinirte Detachement indeß lediglich aus Offizieren und Mannschaften des See-Bataillons oder der See-Artillerie und aus Truppen der Armee, so greift die Regel Platz, daß immer der ältere Offizier das Kommando hat.

§. 16. Die im Gemeinen-Range stehenden Soldaten und Matrosen haben jedem Offizier und Unteroffizier und alle Unteroffiziere der Marine und des Landheeres jedem Offizier sowohl der Marine als des Landheeres

in und außer dem Dienst Achtung und Gehorsam zu erweisen und ihren Befehlen pünktlich nachzukommen.

Gemeine und Unteroffiziere der Marine und des Landheeres unter sich stehen zu einander nur dann in einem Subordinations-Verhältniß, wenn dem einen über den andern das Kommando ausdrücklich übertragen ist.

§. 17. Wachen und Schildwachen der Marine an Bord stehen zu allen anderen Militair-Personen in demselben Verhältniß wie Wachen und Schildwachen der Armee (cfr. §. 7).

Militairische Honneurs.

§. 18. Die Honneurs werden von den Angehörigen der Armee und Marine gegenseitig in der Weise gemacht, wie es den eigenen Vorgesetzten gegenüber vorgeschrieben ist.

Nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 27. Mai 1829 und 19. April 1862 sollen die Intendanten, Intendantur-Räthe, Intendantur-Assessoren und Auditeure, wenn sie in Uniform sind, sowie die Militair-Prediger, wenn sie in ihrem Ornate erscheinen, von den Unteroffizieren und Gemeinen der Armee und der Marine beim Begegnen durch Handanlegen an die Kopfbedeckung resp. durch Abnehmen derselben begrüßt werden.

Empfangene Honneurs sind in entsprechender Weise von den Empfängern zu erwidern.

§. 19. Um jedem etwaigen Zweifel über die zu machenden Honneurs vorzubeugen, sind Unteroffiziere und Gemeine der Armee wie der Marine in den Instruktionen über die Uniformen und Abzeichen der verschiedenen Chargen der Marine und des Landheeres genau zu belehren.

Meldungen:

a) vom Bord aus.

§. 20. Sobald ein Kriegsfahrzeug oder ein Geschwader in einen Hafen einläuft, welcher sich im Rayon einer Festung befindet, so hat der Befehlshaber desselben dem Gouverneur oder Kommandanten der Festung von seiner Ankunft in der Regel persönlich Meldung zu machen, gleichviel ob er selbst ein jüngerer oder älterer Offizier ist.

Die Meldung kann aber auch ausnahmsweise, d. i. wenn der Befehlshaber einer Flotte oder eines Geschwaders durch Dienstverhältnisse daran verhindert wird, durch einen von ihm gesandten Offizier oder schriftlich erfolgen, in letzteren beiden Fällen unter der Angabe, daß die persönliche Meldung durch besondere oder gehäufte Dienstverhältnisse verhindert wird.

Eine Zugehörigkeit zur Festungs-Besatzung wird hierdurch in keinem Falle geschaffen.

§. 21. Liegt der Hafen in dem im §. 20 gedachten Falle im Bereiche einer offenen mit Truppen belegten Stadt, so geschieht die Meldung an den Garnison-Aeltesten und zwar in der im §. 20 erwähnten Weise, sofern derselbe ein älterer Offizier als der See-Befehlshaber ist; andernfalls kann die Benachrichtigung immer durch einen Offizier oder Kadetten oder schriftlich erfolgen.

Ist der Ankerplatz ein Kriegshafen, oder befindet sich ein Marine-Etablissement am Orte, so geht die Meldung an den ältesten See-Offizier, welcher seinerseits mit dem am Orte befehligenden Offizier des Landheeres

die nöthigen Vereinbarungen zu treffen hat, um sich gegenseitig in Kenntniß über die Stärke der anwesenden Land- resp. See-Streitkräfte zu halten.

§. 22. Das Auslaufen eines Kriegsfahrzeuges oder Geschwaders aus einem Hafen wird dem am Lande befehligenden Offizier des Landheeres nur dann gemeldet, wenn es in der Absicht des See-Befehlshabers liegt, länger als 24 Stunden abwesend zu bleiben.

Rücksichtlich der Formen der Meldung gelten auch hier die Bestimmungen §§. 20 und 21. Eine Ausnahme hiervon findet im Kriege jedoch alsdann Statt, wenn plötzliches Auslaufen des Kriegsfahrzeuges oder Geschwaders durch die Kriegsverhältnisse geboten ist, in welchem Falle sich der kommandirende See-Offizier auf eine sichere Benachrichtigung des Kommandanten beschränken darf.

§. 23. Der Ab- und Zugang einzelner Kriegsfahrzeuge von und zu einem größeren Geschwader, welches in einem im Festungs-Rayon befindlichen Hafen liegt, ist den Kommandanturen nur schriftlich oder durch einen Offizier oder Kadetten zu melden.

§. 24. Verläßt der Befehlshaber der in einem Hafen liegenden See-Streitkräfte den Hafen für seine Person auf länger als 24 Stunden, so hat er den Kommandirenden des Hafenortes schriftlich oder mündlich durch einen Offizier oder Kadetten davon in Kenntniß zu setzen, wem er für die Zeit seiner Abwesenheit das Kommando übertragen hat.

Im gleichen Falle hat der Befehlshaber des Hafenortes eine gleiche Verpflichtung dem Befehlshaber der im Hafen liegenden See-Streitkräfte gegenüber.

b) Am Lande.

§. 26. Jeder Offizier der Marine, welcher in Dienstgeschäften oder mit Urlaub in eine Festung kommt, oder sich länger als 24 Stunden in einer mit Truppen belegten Stadt aufhält, hat sich bei dem Gouverneur resp. Kommandanten gleich nach seinem Eintreffen persönlich, bei dem Garnison-Aeltesten aber nur persönlich an- und abzumelden, wenn dieser älter ist als der betreffende Offizier der Marine, und sofern sich keine Marine-Behörde am Orte befindet, in welchem Falle die Meldungen nur bei dieser anzubringen sind.

Admirale haben sich, wenn sie mit Urlaub oder in Dienstgeschäften an Land gehen, während des Friedens bei dem Gouverneur oder dem Kommandanten nur dann persönlich zu melden, wenn sie demselben im Dienstalter nachstehen, andernfalls erfolgt die Meldung schriftlich oder durch einen damit beauftragten Offizier.

§. 26. Einzelne kommandirte oder beurlaubte Mannschaften der Marine haben sich bei dem Passiren eines mit Truppen belegten Ortes bei dem Ortsbefehlshaber persönlich an- und abzumelden, wenn sie über Nacht am Orte bleiben.

Dislokationen von See- und Land-Streitkräften.

§. 27. Von allen Dislokationen der See-Streitkräfte innerhalb eines Armeekorps-Bezirks ist dem betreffenden General-Kommando durch das Ober-Kommando der Marine schriftlich Mittheilung zu machen.

Desgleichen hat jedes General-Kommando von Truppen-Dislokationen am Strand innerhalb des Korps-Bezirks dem Ober-Kommando der Marine Kenntniß zu geben.

Geschehen Dislokationen von See- oder Land-Streitkräften aus einem Korps-Bezirke in den anderen, so werden die gegenseitigen Mittheilungen davon Seitens der beiderseitigen Ressort-Ministerien erfolgen.

Mitwirkung maritimer und Land-Streitkräfte zu gemeinsamen Unternehmungen.

§. 28. Wenn die Militair-Behörden am Lande die Mitwirkung maritimer Streitkräfte zu einer Unternehmung wünschen oder für nothwendig erachten, so erfolgt in Friedenszeiten der desfallsige Antrag durch die Ressort-Ministerien. Nur in besonders dringenden Fällen kann der Befehlshaber am Lande sich deshalb direkt an das betreffende Stations-Kommando oder an den Befehlshaber eines Geschwaders oder einzelnen Kriegsfahrzeuges wenden.

§. 29. Wenn umgekehrt in Friedenszeiten die Mitwirkung von Landstreitkräften zu maritimen Zwecken gewünscht werden sollte, so gehen die Anträge durch die Ressort-Ministerien und nur in dringenden Fällen von dem im Hafen kommandirenden See-Offizier direkt an den Befehlshaber des Hafenortes.

§. 30. Im Kriege entscheidet in den in den §§. 28 und 29 bezeichneten Fällen die Dringlichkeit des bezüglichen Unternehmens und die lokale Vertheilung der selbstständigen Kommandos über die Thunlichkeit der Zuziehung der Ressort-Ministerien.

§. 31. Allen derartigen Requisitionen ist, wenn irgend thunlich, Folge zu geben und übernimmt der Offizier, welcher sich zu einer Weigerung für berechtigt hält, hierdurch die Verantwortlichkeit dafür. (A. K.-O. vom 30. Oktober 1865.)

Zehnter Abschnitt.

Die Ergänzung des Heeres.

I. Die Ergänzung der Mannschaft.

1. Die Dienstverpflichtung.

(Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom Jahre 1867.)

Jeder Norddeutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen. Ausgenommen von der Wehrpflicht sind nur:

a) die Mitglieder regierender Häuser;
b) die Mitglieder der mediatisirten, vormals reichsständischen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist, oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht;

c) die Mitglieder derjenigen Mennoniten- und Quäker-Familien, welche durch bestehende Gesetze oder Privilegien, mit der Verpflichtung zu anderweiten Gegenleistungen, von der Wehrpflicht befreit sind.

Diejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienste, jedoch zu sonstigen militairischen Dienstleistungen fähig sind, können zu solchen herangezogen werden. (§. 1.)

Die Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere, beziehungsweise in der Flotte, beginnt mit dem 1. Januar und zwar in der Regel desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet und dauert 7 Jahre.

Während dieser sieben Jahre sind die Mannschaften die ersten drei Jahre zum ununterbrochenen aktiven Dienst verpflichtet.

Die aktive Dienstzeit wird nach dem wirklich erfolgten Dienstantritt mit der Maßgabe berechnet, daß diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 2. Oktober bis 31. März eingestellt werden, als am vorhergehenden 1. Oktober eingestellt gelten.

Muß in Folge ausgebrochenen Krieges eine Rekruten-Einstellung in der Zeit vom 1. April bis 30. September vorgenommen werden, so gelten die, während dieses Zeitraums eingestellten Mannschaften als am nächstfolgenden 1. Oktober eingestellt.

Die Entlassung eingeschiffter Mannschaften der Marine kann jedoch erst nach Rückkehr in Häfen des Bundes erfolgen.

Während des Restes der 7jährigen Dienstzeit sind die Mannschaften zur Reserve beurlaubt, insoweit nicht die jährlichen Uebungen, nothwendige Verstärkungen oder Mobilmachungen des Heeres, beziehungsweise Ausrüstungen der Flotte, die Einberufung zum Dienst erfordern.

Jeder Reservist ist während der Dauer des Reserveverhältnisses zur Theilnahme an zwei Uebungen verpflichtet. Diese Uebungen sollen die Dauer von je acht Wochen nicht überschreiten. (§. 6.)

Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr und in der Seewehr ist von fünfjähriger Dauer.

Der Eintritt in die Land- und Seewehr erfolgt nach abgeleisteter Dienstpflicht im stehenden Heere, beziehungsweise in der Flotte.

Die Mannschaften der Landwehr und der Seewehr sind, sofern sie nicht zum Dienst einberufen worden, beurlaubt.

Die Mannschaften der Landwehr-Infanterie werden während der Dienstzeit in der Landwehr, in der Regel zweimal auf 8 bis 14 Tage, zu Uebungen in besonderen Kompagnieen oder Bataillonen einberufen.

Die Landwehr-Mannschaften der Jäger und Schützen, der Artillerie, der Pioniere und des Trains üben zwar in demselben Umfange, wie die der Infanterie, jedoch im Anschlusse an die betreffenden Linientruppentheile. Die Landwehr-Kavallerie wird im Frieden zu Uebungen nicht einberufen. (§. 7.)

Um im Allgemeinen wissenschaftliche und gewerbliche Ausbildung so wenig wie möglich durch die allgemeine Wehrpflicht zu stören, ist es jedem jungen Mann überlassen, schon nach vollendetem 17. Lebensjahre, wenn er die nöthige moralische und körperliche Qualifikation hat, freiwillig in den Militairdienst einzutreten. (§. 10.)

Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorschriftsmäßigen Umfange dargelegt haben, werden schon nach einer einjährigen Dienstzeit im stehenden Heere — vom Tage des Diensteintritts an gerechnet — zur Reserve beurlaubt. Sie können nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Leistungen zu Offizierstellen der Reserve und Landwehr vorgeschlagen werden. (§. 11.)

Die Offiziere der Reserve können nach Bedürfniß alljährlich zu vier- bis achtwöchentlichen Uebungen herangezogen werden. Die Offiziere der Landwehr sind zu Uebungen bei Linientruppentheilen allein Behufs Darlegung ihrer Qualifikation zur Weiterbeförderung, im Uebrigen aber nur zu den gewöhnlichen Uebungen der Landwehr heranzuziehen. — Im Kriege können auch die Offiziere der Landwehr erforderlichen Falls bei Truppen des stehenden Heeres verwandt werden. (§. 12.)

Die in diesem Gesetz erlassenen Bestimmungen über die Dauer der Dienstverpflichtung für das stehende Heer, und für die Landwehr, gelten nur für den Frieden. Im Kriege entscheidet darüber allein das Bedürfniß, und werden alsdann alle Abtheilungen des Heeres und der Marine, soweit sie einberufen sind, von den Herangewachsenen und Zurückgebliebenen nach Maßgabe des Abganges ergänzt. (§. 14.)

Jeder Norddeutsche wird in demjenigen Bundesstaate zur Erfüllung seiner Militairpflicht herangezogen, in welchem er zur Zeit des Eintritts in das militairpflichtige Alter seinen Wohnsitz hat, oder in welchen er vor erfolgter endgültiger Entscheidung über seine aktive Dienstpflicht verzieht.

Den Freiwilligen (§§. 10. und 11.) steht die Wahl des Truppentheils, bei welchem sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügen wollen, innerhalb des Bundes frei.

Genügt ein Militairpflichtiger in Folge der vorstehenden Bestimmungen seiner Dienstpflicht nicht bei einem Truppentheile des Bundesstaates, welchem er angehört, so leistet er gleichwohl den in letzterem vorgeschriebenen Fahneneid und trägt an der Kopfbedeckung, neben der Kokarde seines Truppentheils, die Landeskokarde.

Reserve- und Landwehr-Mannschaften treten beim Verziehen von einem Staate in den andern zur Reserve, beziehungsweise Landwehr des letzteren über. (§. 17.)

Da binnen Kurzem eine neue Ersatz-Instruktion erwartet wird, so ist in dem vorstehenden Abschnitte von dem, in der bisherigen Ersatzinstruktion enthaltenen Details über die Dienstverpflichtung der Theologen, Schulamts-Kandidaten 2c. 2c. Abstand genommen worden, weil sich in diesen Bestimmungen doch Vieles ändern dürfte.

2. Das Ersatz-Geschäft.

(Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858.)

(Eine neue derartige Instruktion steht bevor.)

a) Die Behörden.

Die sämmtlichen Ersatz-Angelegenheiten stehen unter der obersten Leitung der Ministerien des Innern und des Krieges. In den Ergänzungs-Bezirken der acht Provinzial-Armee-Korps stehen die betreffenden General-Kommandos

und Ober-Präsidien als die oberen Provinzial-Behörden den Ersatz-Angelegenheiten vor.

In den Bezirken der Infanterie-Brigaden sind der Brigade-Kommandeur und ein von der betreffenden Regierung abgeordneter Rath unter dem Namen:

Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der xten Infanterie-Brigade,

die Behörde, welche die Ersatz-Angelegenheiten besorgt.

In den Kreisen, resp. in den Städten, welche einen eigenen Kreis bilden, sind der betreffende Landwehr-Bataillons-Kommandeur und der Landrath resp. Polizei-Direktor unter dem Namen:

Kreis-Ersatz-Kommission des Kreises resp. der Stadt N. N.,

die Behörde, welche die Ersatzgeschäfte besorgt.

In Berlin tritt der Vorsteher der Militair-Kommission, in den Hohenzollernschen Landen treten für den Umfang der betreffenden Landwehr-Kompagnie-Bezirke die Ober-Amtmänner zu Sigmaringen und Hechingen in die Stelle des Landraths bei der Kreis-Ersatz-Kommission.

Außerdem besteht am Sitze jeder Regierung*) für den Bezirk derselben eine Kommission unter dem Namen:

Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige. (§. 22.)

Die Kreis-Ersatz-Kommissionen arbeiten den Departements-Ersatz-Kommissionen vor und sind diesen untergeordnet. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen müssen daher die Anordnungen der Departements-Ersatz-Kommissionen befolgen und ihre etwaigen Zweifel bei denselben zur Entscheidung bringen.

Die Departements-Ersatz-Kommissionen und Departements-Prüfungs-Kommissionen ihrerseits stehen unter der Leitung resp. der General-Kommandos und Ober-Präsidien, welche Letztere Differenzen mit einander berathen und wenn keine Vereinigung stattfindet, die Sache zur Entscheidung an die Ministerien des Innern und des Krieges gelangen lassen. (§. 23.)

In jedem Kreise treten zu der Kreis-Ersatz-Kommission noch sechs andere außerordentliche Mitglieder hinzu und zwar:

A. Vom Militair.

Ein Infanterie- und ein Kavallerie-Offizier.

B. Vom Civil.

Zwei ländliche Grundbesitzer, von denen einer der Besitzer eines bäuerlichen Grundstücks sein muß, und zwei städtische Grundbesitzer.

In Städten, welche einen eigenen Aushebungs-Bezirk bilden, sind statt der ersteren noch zwei städtische Mitglieder zu bestimmen.

Den Vorsitz in den Kommissions-Sitzungen führen die oben bezeichneten permanenten Mitglieder gemeinschaftlich. Sämmtliche Mitglieder sind gleich stimmberechtigt.

---

*) Diese Kommission für den Regierungs-Bezirk Potsdam hat in Berlin ihren Sitz.



Jeder Kreis-Ersatz-Kommission wird ein Stabsarzt beigegeben, dessen Kommandirung Seitens des betreffenden Brigade-Kommandeurs beim Generalarzt des Armee-Korps nachgesucht wird.

Der der Kommission beigeordnete Arzt ist nicht als Mitglied derselben anzusehen und hat daher auch bei Abstimmungen kein Votum, ihm liegt nur unter Beobachtung der Instruktion für Militair-Aerzte die Beurtheilung der körperlichen Beschaffenheit der Mannschaften ob.

Das nöthige Personal*) zu den Schreib- und Meßgeschäften nehmen der Landwehr-Bataillons-Kommandeur und der Landrath des Kreises aus ihrem Dienstpersonale mit, und zwar sind militairischer Seits zu diesen Geschäften heranzuziehen:

a) ein Schreiber, welcher den Landwehr-Bataillons-Kommandeur auf der ganzen Tour begleitet,
b) die Landwehr-Bezirks-Feldwebel, welche indeß nur bei der Musterung der Militairpflichtigen ihres Kompagnie-Bezirks zugegen sind,
c) zwei Unteroffiziere oder Gefreite vom betreffenden Landwehr-Stamm. (§. 24.)

Der Departements-Ersatz-Kommission tritt für die Dauer der Ersatz-Aushebung ein Stabs-Offizier des Garde-Korps und wenn dieser nicht disponibel ist, ein Hauptmann oder ein Rittmeister desselben Korps behufs Auswahl der für das Garde-Korps auszuhebenden Rekruten hinzu. Dieser vom Garde-Korps abgeordnete Offizier ist in allen auf den Ersatz des Garde-Korps bezüglichen Geschäfts-Verhandlungen stimmberechtigtes Mitglied der Departements-Ersatz-Kommission.

Jeder Departements-Ersatz-Kommission ist für die Zeit der Ersatz-Aushebung ein Ober-Stabsarzt beizugeben. (§. 25.)

Die Departemens-Prüfungs-Kommissionen sind dazu bestimmt, über die Ansprüche auf die Berechtigung zum einjährigen Dienst nach vorgängiger Prüfung zu entscheiden.

Die Kommission besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder sind:

a) zwei Stabs-Offiziere,
b) der Militair-Departements-Rath und ein zweites Mitglied des Regierungs-Kollegiums.

Die außerordentlichen Mitglieder sind der Direktor und ein Lehrer oder zwei Lehrer eines Gymnasiums oder einer höheren Bürgerschule.

Der Kommission ist Seitens des betreffenden General-Kommandos ein Militair-Oberarzt beizuordnen, welcher die körperliche Brauchbarkeit der Freiwilligen untersucht und über den Befund Atteste auszustellen hat. (§. 26.)

---

*) Die Mitnahme und Verwendung der Landwehr-Bataillons-Adjutanten zu den Kreis-Ersatz-Geschäften außerhalb des Bataillons-Stabs-Quartiers ist zwar gestattet, indeß dürfen dadurch den betreffenden Militair-Fonds keinerlei Kosten erwachsen.



b) Die Listen.

Zu jedem 15. Januar haben die Geistlichen, so wie die mit Führung von Geburts-Registern beauftragten Behörden die Geburtslisten einzureichen.

In die Geburtslisten sind alle diejenigen Personen männlichen Geschlechts einzutragen, welche in dem begonnenen Kalenderjahre das 17te Lebensjahr vollenden. Die Prinzen des Königlichen Hauses sind weder in die Geburtslisten noch in eine der übrigen auf das Ersatzwesen Bezug habenden Listen einzutragen. (§. 30.)

Die in den Geburtslisten Verzeichneten werden, sobald sie in das militairpflichtige Alter eingetreten sind, von der Ortsbehörde in die Stammrollen übertragen.

Außer den in den Geburtslisten Verzeichneten sind auch alle im militairpflichtigen Alter stehenden Personen männlichen Geschlechts in die Stammrolle aufzunehmen, welche

a) ihr gesetzliches Domicil (Heimath) im Orte erlangt haben;
b) ohne im Orte geboren zu sein und ohne ihr Domicil daselbst zu haben, sich z. B. als Dienstboten, Haus- und Wirthschaftsbeamte, Handlungsdiener oder Lehrlinge, Handwerksburschen oder Fabrikarbeiter oder als Studenten, Gymnasiasten resp. Zöglinge anderer Lehranstalten im Orte aufhalten und in demselben gestellungspflichtig sind. (§. 33.)

Alle Militairpflichtigen haben sich innerhalb der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar behufs Eintragung ihrer Namen in die Stammrolle bei der mit Führung derselben beauftragten Behörde des Ortes, in welchem sie gestellungspflichtig sind, unter Vorzeigung ihres Geburtsscheines zu melden. (§. 34.)

Die Stammlisten dienen als Grundlage zu den alphabetischen Listen. Letztere müssen alle Ortschaften, alle Sammtgemeinden oder Bürgermeistereien eines Loosungs-Bezirks*) nach dem Alphabet umfassen. Bei jeder Ortschaft werden sämmtliche in den Stammrollen verzeichneten Individuen derjenigen Altersklassen, für welche die Liste angelegt ist, ebenfalls nach alphabetischer Ordnung eingetragen. (§. 36.)

Bleiben nach Beendigung des Ersatzgeschäfts (z. B. pro 1860) in der alphabetischen Liste des ältesten bei der Aushebung konkurrirenden Jahrgangs (das sind die 1836 Geborenen) Militairpflichtige stehen, über welche noch keine definitive Entscheidung erfolgt ist, event. welche ihrer Militair-Verpflichtung noch nicht genügt haben, und in der Liste nicht gestrichen werden konnten, so sind dieselben in die Restanten-Liste zu übertragen und darin fortzuführen, bis über sie eine definitive Entscheidung erfolgt ist. (§. 37.)

c) Das Kreis-Ersatz-Geschäft.

Nachdem die Militairpflichtigen durch die Landrathsämter zur Musterung beordert und am Stellungsplatze erschienen sind, werden sie rangirt, abtheilungsweise gemessen und ärztlich untersucht.

Der Militair-Vorsitzende der Kommission theilt den Ausspruch des Arztes über die betreffenden Leute, so wie deren Zollmaß zur Eintragung

---

*) Grundsätzlich bildet jeder Kreis einen Loosungs- oder Aushebungs-Bezirk.

in die alphabetische Liste dem Civil-Vorsitzenden mit und äußert sich gegen Letzteren, ob er dem Urtheile des Arztes beitritt und in welchem Grade er den betreffenden Mann unter Berücksichtigung seiner etwaigen besonderen Eigenschaften als Professionist zc. zum Militairdienste für brauchbar hält.

Die außerdem in Betracht kommenden Verhältnisse werden von dem Civil-Vorsitzenden der Kommission zum Vortrag gebracht. Durch den Beschluß der Kommission wird bestimmt, ob der Militairpflichtige zurückzustellen und zur Musterung auf das nächste Jahr zu verweisen, ob er der Departements-Ersatz-Kommission als einstellungsfähig, oder als unbrauchbar, oder als Reklamat zc. zur weiteren Entscheidung vorzustellen ist, ob er als moralisch unwürdig zum Militairdienst oder als augenscheinlich ganz unbrauchbar zu streichen ist zc.

Demnächst ist zum Schlusse die Loosung vorzunehmen. (§. 45.)

In Bezug auf das Körpermaß der Militairpflichtigen gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

a) Für die Garden ist in der Regel das kleinste Maß 5 Fuß 5 Zoll, doch so, daß nur der vierte Theil des Ersatzbedarfs von diesem Maße sein darf, noch ein vierter Theil wenigstens von 6 Zoll und darüber, und die Hälfte wenigstens von 7 Zoll und darüber sein muß.

Die für Truppen dieses Korps ausgewählten 5- und 6zölligen Leute müssen von gutem Aeußeren sein.

Sind die für die Garde auszuhebenden Rekruten innerhalb der Abschlußnummern nicht zu erlangen, müssen dieselben vielmehr hinter der Abschlußnummer ausgewählt werden, so können ausnahmsweise Leute von 5 Fuß 4 Zoll für das Garde-Korps gestattet werden, sofern sie sich durch ihre anderweitigen körperlichen Eigenschaften vorzugsweise dafür eignen.

b) Für die Infanterie ist das kleinste Maß in der Regel 5 Fuß 2 Zoll, doch können in außergewöhnlichen Fällen, so wie da, wo das jährliche Ersatz-Kontingent eines Aushebungsbezirkes aus den drei jüngsten der konkurrirenden Jahrgänge ohne Zuhülfenahme kleinerer Leute nicht beschafft werden kann, auch Leute unter diesem Maße bis zu 5 Fuß, diese indessen nur dann ausgewählt werden, wenn sie von einem ganz besonders kräftigen Körperbau sind.

c) Den Füsilier-Regimentern sind diejenigen Mannschaften zuzutheilen, welche bei geringer Größe, durch natürliche Körperkraft und Gewandtheit, durch Geschick und Anstelligkeit, so weit solche aus den bisherigen Beschäftigungen, dem Bildungsgrade zc. der Ersatz-Mannschaften zu entnehmen ist, der Bestimmung als leichte Truppe am meisten zu genügen versprechen. (A. K.-O. vom 4. August 1860.)

d) Die für die Jäger-Bataillone zu bestimmenden Rekruten sollen in der Regel nicht unter 5 Fuß 2 Zoll und nicht über 5 Fuß 7 Zoll groß sein. Es dürfen Leute von nur 5 Fuß ausnahmsweise nur dann als Freiwillige eingestellt werden, wenn sie hinreichend kräftig sind.

Für die Garde-Schützen gelten die für die Infanterie und für die Garden im Allgemeinen gegebenen Bestimmungen.

e) Für die zum Train zu designirenden Mannschaften ist das geringste Maß 5 Fuß, es ist jedoch nicht wünschenswerth, Leute von so geringem Maß dazu zu nehmen. Die zur Ausbildung zu Trainfahrern auszuhebenden Trainsoldaten müssen mindestens 5 Fuß 2 Zoll und nicht über 5 Fuß 7 Zoll groß sein.

Um die Größe der Militairpflichtigen festzustellen, wird jeder derselben ohne Fußbekleidung nach dem Duodezimal- oder sogenannten Rheinischen Maß gemessen. (§. 47.)

Jeder Militairpflichtige ist einer körperlichen Untersuchung zu unterwerfen, bei welcher auf Verlangen des Untersuchenden völlige Entblößung des ganzen Körpers unter möglichster Berücksichtigung des Schamgefühls stattfinden muß.

Die Aussprüche des Arztes, es mögen dieselben die Einstellung oder Zurückstellung für angemessen halten, sind für die Kommission nicht bindend.

Ob jedoch Militairpflichtige die erforderliche Kraft zur Ertragung der Strapatzen des Militairdienstes besitzen, darüber entscheidet der Militair-Vorsitzende vorläufig allein. (§. 48.)

Die für brauchbar erachteten Dienstpflichtigen werden von dem Militair-Vorsitzenden zu der für sie geeigneten Waffe designirt, und dieses in der alphabetischen Liste notirt.

Militairpflichtige, welche in ihrem ersten und zweiten Konkurrenzjahre das erforderliche Maß noch nicht haben, oder zu schwach zum Militairdienste sind, oder an Krankheiten oder Fehlern leiden, wie sie die §§. 19 und 20 der Instruktion für die Militairärzte angeben, sind bis zur nächstjährigen Musterung zurückzustellen.

Sind diese Fehler im dritten Konkurrenzjahre der Militairpflichtigen vorhanden, so werden die damit behafteten von der Kreis-Ersatz-Kommission zur Ersatz-Reserve (vergleiche weiter unten Seite 93) oder zum Train designirt und der Departements-Ersatz-Kommission zur Superrevision und event. Bestätigung vorgestellt. Die zum Train designirenden Militairpflichtigen müssen entweder mit Pferden umzugehen verstehen, oder ein für besondere militairische Verhältnisse in Betracht kommendes Handwerk erlernt haben.

Militairpflichtige, welche an Fehlern leiden, die nach der Instruktion für Militairärzte dauernd unbrauchaar machen, sind der Departements-Ersatz-Kommission zur Superrevision vorzustellen.

Die Designirungen der Kreis-Ersatz-Kommission, mit Ausnahme der im folgenden Paragraph bezeichneten, sind nur als gutachtliche Vorschläge zu betrachten und bedürfen der Bestätigung der Departements-Ersatz-Kommission. (§. 49.)

Militairpflichtige, welche auch unentkleidet durch ihre augenfällige Verunstaltung den Beweis liefern, daß sie weder zur Zeit der Musterung dienstbrauchbar sind, noch es jemals werden können, sind von den Kreis-Ersatz-Kommissionen von jeder weitern Gestellung zu entbinden. (§. 50.)

Ein wegen Verbrechen oder Vergehen in Untersuchung befindliches militairpflichtiges Individuum darf nicht eher beim Militair eingestellt werden, als bis über dasselbe erkannt und die ihm event. auferlegte Strafe vollzogen worden ist. (§. 52.)

Individuen, gegen welche auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit erkannt worden ist, sind, insofern sie beim Eintritt in das militairpflichtige Alter noch unter der Wirkung dieser Strafe stehen, von einem Musterungs-Termine zum andern zurückzustellen, bis sie wieder in den Genuß der bürgerlichen Ehrenrechte treten. Sobald dieser Zeitpunkt eingetreten ist, sind sie, ohne Rücksicht auf die Dauer der neben der gedachten Ehrenstrafe erlittenen Gefängnißstrafe, wie andere Militairpflichtige zu behandeln.

Läuft die Zeit, während welcher einem Militairpflichtigen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt worden ist, bis zu dem Termine nicht ab, wo derselbe nach erfolgter zweimaliger Zurückstellung im dritten Konkurrenzjahre auszuheben und einem Truppentheile zu überweisen sein würde, so findet eine fernere Zurückstellung nicht Statt. In diesem Falle ist der betreffende Militairpflichtige, insofern

a) innerhalb der nächsten zwei Jahre die Zeit abläuft, während welcher ihm die Ausübung der Ehrenrechte untersagt worden,
b) er seiner Loosnummer nach zum Diensteintritte verpflichtet ist,
c) er zum Dienst mit der Waffe bei der Infanterie für brauchbar erachtet wird,

der Departements-Ersatz-Kommission vorzustellen und dort für die **Arbeiter-Abtheilung** auszuheben. Trifft die erste der vorgedachten Voraussetzungen nicht zu, so ist der betreffende Militairpflichtige, gleichwie es bei den mit Zuchthausstrafe Bestraften angeordnet ist, in allen Listen zu streichen, trifft dagegen die erste, nicht aber eine der andern obigen Voraussetzungen zu, so ist der betreffende Militairpflichtige der Ersatz-Reserve resp. dem Train zu überweisen, event. als dauernd unbrauchbar auszumustern. (§. 53.)

Militairpflichtige, welche nicht zum Dienste mit der Waffe ausgehoben werden können, und Rekruten, welche nicht eingestellt werden können, weil sie durch irgend eine **Verstümmelung** ganz oder theilweise dienstunbrauchbar geworden, sind, sobald begründeter Verdacht vorliegt, daß die Verstümmelung nicht zufällig, sondern absichtlich herbeigeführt ist, um sich dem Militairdienste zu entziehen, durch die betreffenden Ersatz-Kommissionen der Staats-Anwaltschaft zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchung zu bezeichnen.

Militairpflichtige und Rekruten dagegen, welche der vorsätzlichen **Selbstverstümmelung** für überführt erachtet und deshalb gerichtlich bestraft worden, sind, wenn sie noch arbeitsfähig geblieben sind, ohne Rüsicht auf die Dauer der erlittenen Gefängnißstrafe und ohne Rüsicht auf Loosnummer, Lebensalter und sonstige Zurückstellungsgründe zur Ableistung der gesetzlichen dreijährigen Dienstpflicht in eine Arbeiter-Abtheilung einzustellen, sobald die zuerkannte Gefängnißstrafe verbüßt ist. (§. 54.)

Zur **Berücksichtigung** eignen sich:

a) Diejenigen Militairpflichtigen, welche nach pflichtmäßiger Ueberzeugung der Ersatz-Behörden die einzigen Ernährer solcher hülfslosen Familien sind, die durch Entfernung der Ersteren der Noth und dem Elende Preis gegeben sein würden.
b) Der einzige erwachsene Sohn einer Wittwe, deren Ernährung kein anderes Glied der Familie übernehmen kann, die aber sich selbst zu ernähren außer Stande ist.
c) Eigenthümer von Grundstücken, die ihnen, ohne ihr Zuthun, zugefallen und die nicht verpachtet sind, zu deren Verpachtung oder einstweiligen Administration und Bewirthschaftung durch fremde Hülfe aber wegen Kürze der Zeit oder wegen der Kultur-Verhältnisse ohne bedeutenden Verlust keine Veranstaltung hat getroffen werden können, oder überhaupt nicht getroffen werden kann. Der Werth des Grundstücks kann hierbei nicht entscheiden.

Die einzige dabei in Rücksicht kommende Bedingung ist, daß ein solches Grundstück wenigstens von dem Werthe sein muß, daß es dem Eigenthümer den verhältnißmäßigen Lebensunterhalt gewährt.

d) Pächter von Königlichen Domainen oder ländlichen Privatgütern, denen durch den Tod ihres Vaters oder Anverwandten, oder durch sonstige Umstände die Fortsetzung der Pacht auf die noch dauernden Pachtjahre zugefallen ist, und die im Laufe dieser Zeit ohne Nachtheile keine Anstalt zur Vertretung in der Wirthschaft haben machen können.

Auch hier ist der Werth der Pachtung nicht in Betracht zu ziehen, und es kommt, wie bei dem vorgehenden Berücksichtigungsgrunde, nur darauf an, daß die Pacht hinreicht, um allein den verhältnißmäßigen Lebensunterhalt des Pächters zu gewähren.

e) Solche Eigenthümer von Fabriken, Manufakturen und andern gewerblichen Etablissements, welche mehrere Arbeiter beschäftigen, falls der Betrieb ihnen erst seit der letzten Ersatz-Musterung eigenthümlich zugefallen und ihnen keine Zeit geblieben ist, um für eine zweckmäßige einstweilige Aufsicht und Führung des Geschäfts zu sorgen.

f) Ein solcher Militairpflichtiger, welcher als Sohn eines arbeits- und aufsichtsunfähigen Grund- oder Fabrikbesitzers resp. Pächters nach dem Urtheil der Ersatz-Behörden als dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur Erhaltung des Grundstücks betrachtet werden muß. Es wird dies indeß nur dann der Fall sein können, wenn der betreffende Grund- oder Fabrikbesitzer ꝛc. nicht im Stande sein sollte, andere Hülfe sich zu verschaffen.

Ergiebt die spezielle Prüfung der unter a bis f bezeichneten Verhältnisse, daß der Militairpflichtige selbst, oder die Angehörigen desselben die zur Berücksichtigung in Anspruch genommenen Verhältnisse durch ihre eigene freie Entschließung herbeigeführt haben, z. B. durch Ankauf, Erpachtung resp. Uebertragung eines Besitzthums ꝛc., so können diese Verhältnisse eine Berücksichtigung in der Regel nicht begründen, da es eines jeden Wehrpflichtigen Sache ist, vor Ableistung seiner Militairpflicht im stehenden Heere keine Verhältnisse anzuknüpfen oder herbeizuführen, welche geeignet sein können, ihm die Erfüllung dieser Pflicht zu erschweren.

Die erfolgte Verheirathung eines Militaipflichtigen kann niemals eine Berücksichtigung begründen.

Alle Zurückstellungen Militairpflichtiger aus der Altersklasse der Zwanzigjährigen, welche die Kreis-Ersatz-Kommission auf Grund vorstehend bezeichneter Fälle genehmigen, haben auf 1 Jahr, d. h. bis zur nächstjährigen Musterung, Gültigkeit.

Sind auch dann die Verhältnisse noch dieselben, so kann eine abermalige Zurückstellung bis zum dritten Konkurrenzjahre des Militairpflichtigen eintreten, in den Fällen ad c, d und e jedoch nur, wenn Umstände der allerdringendsten Art vorliegen.

Sind die Verhältnisse im dritten Konkurrenzjahre des betreffenden Militairpflichtigen ebenfalls der Art, daß der Kreis-Ersatz-Kommission eine fernere Berücksichtigung nothwendig erscheint, so ist der Fall der Departements-Ersatz-Kommission vorzutragen, welche die Reklamation entweder als unbegründet verwirft, oder als begründet anerkennt, und damit den Militairpflichtigen der Ersatz-Reserve überweist. (§§. 56. 96.)

Außer den im §. 56 gedachten Fällen können Gründe zur Zurückstellung aus den gewerblichen oder Lehr-Verhältnissen der Miliairpflichtigen entstehen und es ist deshalb den Kreis-Ersatz-Kommissionen gestattet:

a) Militairpflichtige, welche erweislich, d. h. durch Vorlegung von amtlichen Zeugnissen oder von vorschriftsmäßig abgefaßten Lehr-

kontrakten ꝛc., in der Vorbereitung zu einem späteren Lebensberuf oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind, welche nicht ohne bedeutenden Nachtheil für sie unterbrochen werden kann,

b) Zöglinge des Gewerbe-Instituts zu Berlin,
c) Zöglinge der medizinisch-chirurgischen Lehranststalt,
d) Schüler von Lehranstalten für Thierarzneikunde

auf 1 resp. 2 Jahre zurückzustellen.

Im dritten Konkurrenzjahre der Betreffenden hört diese Begünstigung indeß auf und kann nur in seltenen besonders motivirten Fällen eine fernere Zurückstellung äußersten Falles bis zum fünften Konkurrenzjahre des betreffenden Militairpflichtigen von den oberen Provinzialbehörden genehmigt werden. (§. 57.)

Nachdem Sämmtliche in den alphabetischen Listen eines Losungsbezirkes gemustert sind, ist behufs der Loosung eine Liste der diensttauglichen Militairpflichtigen aufzustellen.

Zur Loosung sind nicht zuzulassen:
a) die zum einjährigen freiwilligen Dienst als berechtigt anerkannten Militairpflichtigen,
b) die von den Truppentheilen incl. Schulabtheilung zum dreijährigen Dienst engagirten Freiwilligen,
c) die mit vorschriftsmäßigen Lehrbriefen versehenen Jäger-Lehrlinge.

Der Termin, zu welchem die Loosung stattfinden soll, ist den Militairpflichtigen bekannt zu machen und ihnen das persönliche Erscheinen zu überlassen. (§. 63.)

Durch den Empfang einer Loosnummer wird nicht die Entbindung von der jedem Militairpflichtigen obliegenden Dienstpflicht festgestellt, sondern nur die Möglichkeit geboten, daß die Inhaber der höheren und höchsten Nummern vom Diensteintritt zur Zeit des Friedens befreit bleiben, wenn und so lange die Zahl der vorhandenen dienstbrauchbaren Militairpflichtigen größer ist, als der Bedarf der Truppen an Ersatzmannschaften.

Militairpflichtige, welche durch Verfügung der Ersatz-Behörden wegen unterlassener Meldung zur Eintragung ihres Namens in die Stammrolle, wegen Nichtgestellung oder Dienstentziehung der Berechtigung für verlustig erklärt werden, an der Loosung Theil zu nehmen, sind vor allen andern Militairpflichtigen, d. h. vorzugsweise zum Militairdienst heranzuziehen.

Bei den übrigen Militairpflichtigen entscheidet die Loosnummer dergestalt, daß zunächst Diejenigen, welche zufolge ihrer in den Vorjahren empfangenen Nummer hätten zur Einstellung kommen sollen — das sind die primo loco rangirenden oder Primolozisten, dann die im laufenden Jahre zur Loosung berechtigt gewesenen und endlich die in frühern Jahren disponibel gebliebenen, zum Dienste herangezogen werden müssen. (§. 64.)

Militairpflichtige, welche zufolge ihrer Loosnummer auch nach fünfmaliger Konkurrenz disponibel bleiben, sind der Ersatz-Reserve zu überweisen. (§. 68.)

Die Listen, mittelst welcher die Militairpflichtigen der Departements-Ersatz-Kommission vorgestellt werden sollen, werden „Vorstellungs-Listen" genannt. (§. 71.)

d) Departements-Ersatz-Geschäft.

Die Departements-Ersatz-Kommissionen haben, sobald sie von der Kreis-Ersatz-Kommission die erforderlichen Uebersichten erhalten, festzusetzen, in welchem Verhältnisse die einzelnen Kreise, die denselben von der Regierung nach der Seelenzahl zugetheilten und unveränderlich bleibenden Haupt-Kontingente zu den einzelnen Waffengattungen gestellen sollen. (§. 75.)

Nachdem diese Subrepartitionen der Kreis-Ersatz-Kommission zugegangen, und die Departements-Kommission die Versammlungstage bestimmt, haben die betreffenden Landräthe, die in den Vorstellungs-Listen verzeichneten Mannschaften zu berufen. (§. 77.)

Außer den Mitgliedern der Departements-Ersatz-Kommission haben sich auch die permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission oder deren Amts-Vertreter, sowie die Bürgermeister, Amtmänner oder Ortsvorsteher (Gemeindevorsteher, Schulzen) oder deren Stellvertreter zu den Aushebungsterminen einzufinden, und eben so sind als Hülfs-Personal zu diesen Geschäften heranzuziehen:

Von Seiten des Militairs:
- a) der betreffende Infanterie-Brigade-Adjutant;
- b) ein Kompagnieführer der Landwehr, sofern als solcher ein Linien-Offizier im Kompagnie-Bezirke anwesend ist:
- c) ein Schreiber für den Brigade-Kommandeur;
- d) der Feldwebel der Landwehr-Kompagnie, in dessen Bezirke die Aushebung stattfindet;
- e) ein Schreiber für den Landwehr-Bataillons-Kommandeur;
- f) ein Gefreiter des Landwehr-Stammes. (§. 79.)

Die Departements-Ersatz-Kommission hat sich in den Aushebungsstationen die Restanten-Listen, die alphabetischen Listen der bei der Aushebung konkurrirenden Altersklassen und die Loosungsliste vorlegen zu lassen und zu prüfen, ob die Uebertragungen aus einer Liste in die andere bis zur Vorstellungsliste vorschriftsmäßig erfolgt sind. (§. 80.)

Die Departements-Ersatz-Kommission hat durch den ihr beigegebenen Arzt in ihrer Gegenwart den ihr vorgestellten Militairpflichtigen einer nochmaligen körperlichen Untersuchung zu unterwerfen. (§. 81.)

Militairpflichtige, welche bei der Superrevision für dauernd unbrauchbar zum Dienste mit der Waffe erklärt worden, erhalten ein Attest, wonach sie der ferneren Militair-Verpflichtung überhoben werden. Militairpflichtige, welche in ihrem dritten Konkurrenzjahre noch zu schwach, zu klein, oder dergestalt zeitig unbrauchbar zum Militairdienst sind, daß ein Brauchbarwerden bis zum Einstellungs-Termine der Rekruten nicht mit Zuversicht erwartet werden kann, sind ohne Rücksicht darauf, ob sie primo loco rangiren oder zu den disponibel Gebliebenen gehören, oder in früheren Jahren noch nicht gemustert worden sind, der Ersatz-Reserve (vergl. weiter unten) zu überweisen. (§. 82.)

Behufs der Aushebung sind die in der Vorstellungs-Liste enthaltenen Leute in der Reihenfolge, in welcher sie in der Liste stehen, vorzustellen. Jeder derselben ist vom Arzt in Gegenwart der Kommission zu untersuchen.

Der Militair-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission hat nach Anhörung des Gutachtens des Arztes über die Einstellungsfähigkeit der Militairpflichtigen zu entscheiden.

Wer für brauchbar und unter Erwägung etwaiger Reklamationsgründe für einstellbar erklärt wird, ist vom Militair-Vorsitzenden einem bestimmten Truppentheile zuzuweisen und in die militairischer Seits zu führenden Berechnungen namentlich einzutragen. (§. 84.)

Der zur Departements-Ersatz-Kommission kommandirte Offizier des Garde-Korps ist berechtigt, jeden Militairpflichtigen, welchen er nach Maßgabe der in dieser Instruktion enthaltenen allgemeinen Vorschriften für brauchbar zum Garde-Korps hält, auf das vom Kreise zu stellende Garde-Rekruten-Kontingent, welches ihm von dem Militair-Vorsitzenden der Kommission für alle Kreise anzugeben ist, zu beanspruchen. (§. 85.)

Zur Deckung der für die Jäger-Bataillone auszuhebenden Rekruten sind vorzugsweise zu wählen:

a) alle Jäger, welche keinen vorschriftsmäßigen Lehrbrief besitzen oder zu erwarten haben,*) insofern sie ihrer Loosnummer nach zur Aushebung kommen;
b) Freiwillige und
c) andere Militairpflichtige.

Die ad b und c gedachten Mannschaften müssen so viel als möglich aus Leuten bestehen, deren bisherige Beschäftigung sie zum Jägerdienst vorbereitete, z. B. Privatjäger. Jäger-Rekruten dürfen nicht über 5′ 7″ und nicht unter 5′ 2″ groß sein, müssen kräftig sein, lesen und schreiben können; sie müssen mit scharfer Sehkraft begabt sein und dürfen keine Beschäftigung treiben, die erfahrungmäßig kurzsichtig macht. (§. 89.)

Bei Auswahl der zur Ausbildung als Trainfahrer auszuhebenden Militairpflichtigen dürfen hierzu nur Leute — möglich aus der jüngsten Altersklasse — bestimmt werden, welche mit Pferden umzugehen wissen und erwarten lassen, daß der Zweck ihrer Ausbildung in der nur sechsmonatlichen Dienstzeit erreicht werde. (§. 91.)

Zu Militair-Krankenwärtern, sofern der Bedarf nicht aus gedienten Soldaten des stehenden Heeres gedeckt werden kann, sind wo möglich nur solche Militairpflichtigen auszuheben, welche die Qualifikation vorausgesetzt, sich freiwillig entschließen, als Krankenwärter zu dienen. In diesem Falle können sie dazu selbst aus der Zahl der zum Waffendienst brauchbaren Militairpflichtigen genommen werden.

Ist der Bedarf nicht durch Freiwillige zu decken, so wird derselbe ohne Rücksicht auf das Maß aus den Militairpflichtigen genommen, welche die erforderliche Körperkraft besitzen und lesen und schreiben können. (§. 92.)

Die Verhältnisse der Militairpflichtigen, welche in ihrer Reihenfolge zur Aushebung gelangen würden, von der Kreis-Ersatz-Kommission aber in Berücksichtigung häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse zur Ueberweisung an die Ersatz-Reserve in Vorschlag gebracht worden sind, sind zu prüfen.

Bestätigt die Departements-Ersatz-Kommission den Vorschlag der Kreis-Ersatz-Kommission, so wird dem Militairpflichtigen ein Ersatz-Reserveschein ausgehändigt, wodurch er mit den übrigen Ersatz-Reservisten in ein gleiches Verhältniß tritt.

Bestätigt die Departements-Ersatz-Kommission den Vorschlag der Kreis-Ersatz-Kommission nicht, so verfällt der Reklamat der Aushebung. (§. 96.)

Die Loosnummer desjenigen Militairpflichtigen, welcher in der Reihenfolge zuletzt ausgehoben worden, ist die Abschlußnummer für den betreffenden Loosungs-Bezirk.

Die hinter der Abschlußnummer stehenden Militairpflichtigen bleiben zur Disposition der Ersatz-Behörden und können bei den Aushebungen, welche innerhalb ihrer ersten 5 Konkurrenzjahre stattfinden, so wie bei den Nach-

*) Die gelernten Jäger bilden den Ersatz für das Garde-Jäger-Bataillon; der Ueberschuß derselben wird unter die übrigen Jäger-Bataillone vertheilt.

gestellungen, welche sich diesen Aushebungen anschließen, in der festgesetzten Reihenfolge zum Dienste herangezogen werden.

Militairpflichtige, welche vor der Abschlußnummer stehen, jedoch aus irgend einem Grunde nicht ausgehoben worden sind, rangiren bei der Aushebung des nächsten Jahres primo loco.

Sollten die in einem Kreise nach der Subrepartition zu stellenden Rekruten für die bevorzugten Waffen, d. i. Garde, Kürassiere, Artillerie, Pioniere und Werftdivision, innerhalb der Abschlußnummer nicht zu erlangen sein, so ist es gestattet, die für diese Truppen noch erforderlichen Rekruten über die Abschlußnummer hinaus zu nehmen (was auf die Trainsoldaten und Krankenwärter nicht auszudehnen ist), wodurch letztere indeß nicht verrückt wird. (§. 97.)

Nachdem das Ersatz-Kontingent eines Kreises vollständig ausgehoben worden ist, haben die Departements-Ersatz-Kommissionen der gesetzten Reihenfolge nach eine genügende Anzahl Militairpflichtiger ärztlich untersuchen zu lassen und als Reserve zur Deckung desjenigen außergewöhnlichen Abgangs zu bezeichnen, welcher im Laufe der Zeit bei den beurlaubten Rekruten resp. bei den verschiedenen Truppen der Garde und Linie entstehen könnte. (§. 99.)

Bei außerordentlichem Abgang an Mannschaften, welcher durch Entlassungen vor beendeter Dienstzeit oder auf andere Weise in der Zeit vom Einstellungstermine ab bis zum 1. Februar*) entsteht, können die Truppen, sofern sie nicht etwa Gelegenheit haben, das entstehende Manquement anderweitig zu decken, einen Nachersatz fordern.

Der geforderte Nachersatz ist von den Ersatz-Behörden, ohne daß es dazu einer Anweisung Seitens der oberen Provinzial-Behörden bedarf, aus demjenigen Ergänzungs-Bezirke sogleich zu stellen, aus welchem der Entlassene 2c. ausgehoben worden war. (§. 100.)

3. Ueber die Ersatz-Reserve.

Um den Rekruten-Bedarf der Ersatz-Truppentheile der Armee für den Mobilmachungsfall jederzeit bereit zu stellen, wird die Ersatz-Reserve in zwei Klassen eingetheilt.

Der ersten Klasse der Ersatz-Reserve sind zu überweisen:

a) diejenigen Militairpflichtigen, welche zum Militairdienst tauglich befunden, aber wegen hoher Loosnummer nicht zur Einstellung gelangt sind;

b) die in Folge von Reklamationen vom Militairdienst im Frieden Befreiten, deren häusliche Verhältnisse aber für den Fall eines Krieges die weitere Berücksichtigung nicht gerechtfertigt erscheinen lassen, wobei bemerkt wird, daß hinsichtlich der Ausdehnung des Gesetzes vom 27. Februar 1850 auf die Mannschaften der Ersatz-Reserve weitere Bestimmung vorbehalten bleibt;

c) diejenigen, welche wegen geringer körperlicher Fehler vom Militairdienst im Frieden befreit werden (siehe §. 19 der Instruktion für Militair-Aerzte);

---

*) Truppentheile, welche ihren Hauptersatz am 1. April erhalten, sowie Truppentheilen, welche in den Rheinprovinzen dislocirt sind, aber in den östlichen Provinzen ergänzt werden, ist auf Verlangen Nachersatz bis zum 15. Mai zu stellen.

d) diejenigen, welche in ihrem dritten Konkurrenzjahre zum Militairdienst noch zu schwach befunden wurden, welche sich aber nach der Ueberzeugung der Ersatz-Behörden in den nächstfolgenden Jahren voraussichtlich soweit kräftigen werden, daß sie zum Kriegsdienste eingezogen werden können.

Die Auswahl des jährlichen Bedarfs an Mannschaften der bezeichneten Kategorie erfolgt möglichst nach vorstehender Reihenfolge.

Zur zweiten Klasse der Ersatz-Reserve gehören die Mannschaften der ersten Klasse, nachdem sie 5 Jahre in der letzteren gestanden haben, sowie alle Militairpflichtigen, welche nach den Bestimmungen der Ersatz-Reserve zu überweisen sind und nicht der ersten Klasse zugetheilt werden.

Die Mannschaften der ersten Klasse der Ersatz-Reserve treten in die Kategorie der Soldaten des Beurlaubtenstandes und stehen ebenso wie diese unter der Kontrole der Landwehr-Behörden.

Bei eintretender Mobilmachung können die Mannschaften der ersten Klasse der Ersatz-Reserve je nach Bedarf durch die Militair-Behörden sofort eingezogen werden.

Ihre häuslichen Verhältnisse sind event. bei der Einberufung zu prüfen. Bei dem Truppentheil findet eine ärztliche Superrevision statt.

Ersatz-Reservisten erster Klasse sind nur zu designiren:

a) für Linien-Infanterie,
b) für Linien-Artillerie,
c) für Linien-Pioniere,
d) für Train,
e) für die Handwerker-Abtheilungen.

Die General-Kommandos berechnen den ungefähren ersten Rekruten-Bedarf der Ersatz- und Handwerker-Abtheilungen derjenigen Truppentheile, welche sich aus dem Korps-Bezirke ergänzen; dieser Bedarf wird unter Zuschlag von 25 Prozent auf die Ersatz-Bezirke repartirt, und in letzteren jährlich $^1/_5$ der repartirten Quote zur Ersatz-Reserve erster Klasse designirt. (A. K. O. vom 23. Mai 1867. K. M. vom 14. Juni 1867.)

4. Von den Rekruten und deren Verhältniß bis zur Einstellung bei den Truppen.

Die von der Departements-Ersatz-Kommission oder in deren Auftrage von der Kreis-Ersatz-Kommission definitiv für einen Truppentheil ausgehobenen Militairpflichtigen werden Rekruten genannt. Die weitere Disposition über sie wird eine reine Militair-Angelegenheit.

Die Rekruten sind Seitens des Militair-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission dem Landwehr-Bataillons-Kommandeur zu übergeben, welcher sie entweder sogleich dem betreffenden Truppentheile zuzusenden oder gegen Aushändigung eines Passes vorläufig in die Heimath zu beurlauben hat. (§. 102.)

Jeder Rekrut muß in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 12. Februar 1820 mit den für den Marsch zum Truppentheil erforderlichen Bekleidungsstücken, besonders mit ausreichendem Schuhzeuge und mit zwei Hemden versehen sein. (§. 103.)

Die Vereidigung der Rekruten ist nach deren Eintreffen bei den Truppentheilen zu veranlassen. Die Kriegs-Artikel sind den Rekruten gleich

nach der Aushebung im Beisein des Landwehr-Bataillons-Kommandeurs oder eines anderen Offiziers vorzulesen, und ihnen dabei eine den Vorschriften der §§. 105 und 106 entsprechende Belehrung über ihr Militair-Verhälniß und über ihre Marsch-Kompetenzen zu ertheilen. (§. 104.)

Die bis zu ihrer Einstellung in ihre Heimath beurlaubten Rekruten treten in die Kategorie der Soldaten des Beurlaubtenstandes.

Ihr Gerichtsstand während der Urlaubszeit ist durch §. 6, Theil II. des Strafgesetzbuches für das preußische Heer vom 3. April 1845 geregelt.*)

Der vollständige Militair-Gerichtsstand beginnt mit dem Zeitpunkte, wo sie zur Einstellung in einen bestimmten Truppentheil dem zu ihrem Empfange beauftragten Kommando übergeben, oder wenn sie nicht durch ein Militair-Kommando den Truppentheilen zugeführt werden, mit dem Tage, wo ihre Verpflegung durch die Militair-Verwaltung beginnt. (§. 105.)

Wenn die Rekruten für einzelne Truppentheile nicht schon im Herbst eingestellt, sondern bis zum nächsten Fühjahr beurlaubt werden müssen, so haben die Departements-Ersatz-Kommissionen diejenigen Leute, von welchen zu erwarten steht, daß sie wegen ihres Unterhaltes für den Winter in Verlegenheit kommen und sich als Beurlaubte nicht ernähren können, so weit das militairische Interesse es gestattet, für diejenigen Truppentheile auszuheben, welche ihren Ersatz im Herbst erhalten. Sollte dessen ohngeachtet ein in die Heimath beurlaubter Rekrut ohne sein Verschulden in Folge der ihm zu Theil gewordenen Bestimmung zum Eintritt in das Militair aus seinem Civildienst oder Arbeitsverhältniß entlassen werden und dadurch zugleich die Mittel zu seinem Unterhalte verlieren, so kann er, sobald dies der Kreis-Ersatz-Kommission überzeugend nachgewiesen wird, auf Anordnung des betreffenden Landwehr-Bataillons-Kommandeurs, dem Truppentheil, für welchen er ausgehoben worden ist, ausnahmsweise sogleich zur Einstellung überwiesen werden. (§. 108.)

---

*) §. 6. Theil II. des Militair-Strafgesetzbuches lautet: „Alle zum Beurlaubtenstande gehörenden Personen des Soldatenstandes sind, während der Beurlaubung, in Strafsachen den Civilgerichten unterworfen. Von diesen Strafsachen sind ausgenommen und gehören vor die Militairgerichte:

1. Ungehorsam Widersetzung gegen Befehle, die den Beurlaubten von ihren Vorgesetzten in Gemäßheit der Dienstordnung ertheilt werden;
2. Desertion;
3. wenn Beurlaubte in der Militair-Uniform
   a) bei dem Zusammentreffen mit höhern, gleichfalls in Uniform befindlichen oder mit den in Ausübung des Dienstes begriffenen Personen des Soldatenstandes sich eines Verbrechens schuldig machen, wodurch die Achtung gegen diese verletzt wird,
   b) an einem von Personen des Soldatenstandes verübten militairischen Verbrechen Theil nehmen, oder:
   c) sich eines Mißbrauchs militairdienstlicher Autorität schuldig machen;
4. Insubordination bei Anbringung von Gesuchen und Beschwerden in militairischen Dienst-Angelegenheiten;
5. Herausforderungen und Zweikämpfe beurlaubter Landwehr-Offiziere und der mit Vorbehalt der Dienstverpflichtung aus dem stehenden Heere ausgeschiedenen Offiziere.

Trifft ein Verbrechen der zu 1 und 3 bereichneten Art mit einem gemeinen Verbrechen zusammen, so ist der Militairgerichtsstand auch wegen des letztern begründet.

5. Der freiwillige Eintritt zum Militairdienst.

a) Der freiwillige dreijährige Militairdienst.

Wer freiwillig zum Militairdienst eintreten will, hat dazu die Einwilligung seines Vaters event. seines Vormundes, Handwerkslehrlinge aber ferner die Einwilligung ihres Lehrherrn, und endlich noch den Nachweis beizubringen, daß sie durch keinerlei Civilverhältnisse z. B. einen bestehenden Gesindemieths-Kontrakt gebunden sind. (Kr.-M. 3. Juni 1867.) Mit dieser Einwilligung und Nachweis sowie mit einem Zeugnisse seiner Orts- oder Polizei-Behörde über untadelhafte Führung und Moralität versehen, hat sich der den freiwilligen Eintritt Nachsuchende bei dem Landrathe des Orts, in welchem er gestellungspflichtig ist, zu melden. Sofern gegen die vorgelegten Atteste nichts einzuwenden ist, stellt der Landrath eine Bescheinigung aus. (§. 109.)

Die Truppentheile*) dürfen nur Leute, welche mit den nach §. 109 auszustellenden Bescheinigungen versehen sind und in Betreff ihrer körperlichen Dienstbrauchbarkeit den gültigen Vorschriften entsprechen, zum dreijährigen freiwilligen Dienst annehmen und bei vorhandener Vakanz innerhalb der Zeit vom 1. Oktober bis 1. Mai sogleich einstellen.

Den mit der Relegation, dem consilium abeundi oder der Exklusion bestraften Studirenden darf, so lange ihnen nicht gestattet ist, ihre Universitätsstudien fortzusetzen, nicht erlaubt werden, ihre Militairpflicht in einer Universitätsstadt abzuleisten, es sei denn, daß diese zugleich das Domizil der Eltern ist.

Die Kommandeure der Truppentheile, welche in Universitäts-Orten garnisoniren, haben deshalb bei dem nachgesuchten Eintritt eines Studirenden ein Zeugniß der Universitätsbehörde einzufordern, daß der Annahme in keiner Hinsicht ein Bedenken entgegensteht. (§. 111.)

Die Annahme der Freiwilligen bei der Linien-Infanterie ist beschränkt, nnd zwar dürfen innerhalb eines Jahres, das ist vom 1. Oktober bis ultimo September des nächsten Jahres, nicht mehr als 40 Freiwillige von einem Linien-Infanterie-Bataillon eingestellt werden. Eine Uebertragung der Bataillone eines Regiments unter einander findet nicht statt.

Für alle anderen Truppentheile ist die Annahme der Freiwilligen der Zahl nach nicht beschränkt. (§. 115.)

Kein Truppentheil ist verpflichtet, Individuen, welche sich zum dreijährigen freiwilligen Dienst anmelden, anzunehmen. (§. 116.)

Militairpflichtige, welche beim Kreis-Ersatz-Geschäfte vor Beginn der Loosung erklären, ohne Rücksicht auf die ihnen etwa durch das Loos zu Theil werdende Loosnummer freiwillig zum Militairdienst eintreten zu wollen, können sich die Waffengattung und von denjenigen Truppentheilen, welche aus dem Ersatz-Bezirk rekrutirt werden, einen wählen, bei welchem sie dienen wollen. Die Wahl der Bataillone ist ihnen hierbei jedoch nicht gestattet. Den zur Garde sich Meldenden kann auch nicht die Wahl des Regiments gestattet werden.

---

*) Zur Annahme der ein- und dreijährigen Freiwilligen und zur event. Zurückweisung der einjährigen Freiwilligen ist nur derjenige Truppen-Befehlshaber berechtigt, welcher mit der Disziplinar-Strafgewalt eines Regiments-Kommandeurs betraut ist.

Die Annahme junger Leute, welche das militairpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, als Freiwillige Seitens der Ersatz-Behörden darf nicht stattfinden. Nur den bei diesen Behörden fungirenden Offizieren des Garde-Korps, so wie den Landwehr-Bataillons-Kommandeuren, letzteren im Interesse der Jäger-Bataillone, ist es gestattet, solche junge Leute ohne Anrechnung auf das auszuhebende Garde- oder Jäger-Rekruten-Kontingent zu engagiren. (§. 118.)

b) Freiwilliger Eintritt in die Unteroffizier-Schulen.

Die Unteroffizier-Schulen haben die Bestimmung, Unteroffiziere für die Armee auszubilden.

Auf die Beförderung zum Unteroffizier giebt aber der Aufenthalt in derselben an und für sich noch keinen Anspruch, diese Beförderung hängt vielmehr von der Führung, der erlangten Dienstkenntniß und dem Eifer jedes Einzelnen ab.

Die Zöglinge der Unteroffizier-Schulen stehen unter den militairischen Gesetzen, wie jeder andere Soldat des Heeres, und werden nach ihrem Eintreffen bei den Unteroffizier-Schulen auf die Kriegs-Artikel vereidigt.

Bei dem Uebertritt der Zöglinge in das stehende Heer steht denselben die Wahl eines bestimmten Truppentheiles nicht frei, indem ihre Vertheilung lediglich von dem Bedürfniß in der Armee abhängt, weshalb die damit nicht im Einklang stehenden Wünsche der Zöglinge oder ihrer Angehörigen nur in besonderen Fällen berücksichtigt werden können. (§. 119.)

Die eingetretenen Zöglinge haben die Verpflichtung:

a) ihre gesetzliche dreijährige Dienstzeit abzuleisten und
b) für jedes Jahr des Aufenthaltes in den Unteroffizier-Schulen 2 Jahre im stehenden Heere zu dienen.

Wer daher volle 3 Jahre in den Unteroffizier-Schulen bleibt, hat im Ganzen 9 Jahre zu dienen, wobei die in den Unteroffizier-Schulen selbst zugebrachte Zeit als wirkliche Dienstzeit mit in Anrechnung kommt. (§. 120.)

Wer die Aufnahme in die Unteroffizier-Schulen wünscht, hat sich persönlich bei dem Landwehr-Bataillons-Kommando seiner Heimath, oder wer in der Nähe von Potsdam, Bieberich oder Jülich wohnt, bei dem Kommando der Unteroffizier-Schulen zu melden und sich einer Prüfung zu unterwerfen, zu welcher er folgende Papiere beizubringen hat:

a) den Taufschein;
b) Führungs-Atteste seiner Orts-Obrigkeit, seines Lehr- und Brodherrn;
c) die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Unteroffizier-Schulen, beglaubigt durch die Orts-Behörde. Dieselbe kann durch die mündliche protokollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bataillons-Kommandeur ersetzt werden. (§. 121.)

Der Einzustellende muß wenigstens siebenzehn Jahr alt sein, darf aber das zwanzigste Jahr noch nicht vollendet haben. Er muß mindestens 5′ 1″ *)

---

*) Bei Zöglingen des Annaberger Knaben-Erziehungs-Instituts und des Potsdamer großen Militair-Waisenhauses, welche freiwillig in die Unteroffizier-Schule eintreten wollen, kann mit Genehmigung des Kriegsministeriums die Aufnahme in dieselbe in geeigneten Fällen auch dann gestattet werden, wenn die betreffenden Zöglinge die eben als Minimum angegebene Größe von 5′ 1″ zur Zeit noch nicht haben. Diejenigen Zöglinge der Unteroffizierschulen, welche wegen eines Verbrechens in die 2. Klasse des Soldatenstandes versetzt werden, sind nach Abbüßung der ihnen zuerkannten Freiheitsstrafen zur Disposition der Ersatz-Behörden zu entlassen. (Kr.-M. 5. Sept. 1864.)

groß sein und die im §. 31 der Instruktion für Militairärzte bezeichnete Körperkonstitution besitzen, worüber sich der Landwehr-Bataillons-Kommandeur mit dem Bataillons-Arzte in einem mit einzureichenden Attest auszusprechen hat.

Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.

Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können.

Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam resp. Jülich und Bieberich zu einer neunjährigen Dienstzeit verpflichten.

Er muß mit Schuhzeug und Wäsche so versehen sein, wie jeder in die Armee eintretende Rekrut, ingleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft bei der Schulabtheilung das nöthige Putzzeug 2c. beschaffen zu können.

Die Zwecke der Unteroffizier-Schulen erfordern, daß nicht blos Schreiber, Gewerbetreibende und Städter, sondern auch Landleute bei derselben eingestellt werden. (§. 122.)

Alle Jahre nach den Herbstübungen werden diejenigen jungen Leute, welche drei Jahre in der Unteroffizier-Schule waren, in die Armee vertheilt, wobei die vorzüglichsten zur Aufmunterung gleich zu Unteroffizieren ernannt werden können.

Dem Ermessen des Kommandeurs der Unteroffizier-Schule bleibt es überlassen, einzelne mit zweijährigem Dienste völlig ausgebildete Zöglinge zum Eintritt in die Armee als Gemeine vorzuschlagen. (§. 124.)

c) Der einjährige freiwillige Militairdienst.

Wer als einjähriger Freiwilliger dienen will, hat dazu die, mit der Aufgabe des Rechts, an der Loosung Theil zu nehmen, verknüpfte Berechtigung bei der Departements-Prüfungs-Kommission nachzusuchen.

Die Anmeldung hierzu darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das siebenzehnte Lebensjahr zurückgelegt wird, und muß spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in dem das zwanzigste Lebensjahr vollendet wird. Bis zum 1. April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der Berechtigung durch die bestandene Prüfung geführt sein. (§. 126.)

Die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst wird von derjenigen Departements-Prüfungs-Kommission ertheilt, in deren Bezirk der Betreffende gestellungspflichtig ist, resp. gestellungspflichtig sein würde, wenn er das militairpflichtige Alter besäße.

Bei dieser Departements-Prüfungs-Kommission haben sich die jungen Leute schriftlich unter Einsendung der im §. 129 angegebenen Atteste 2c. und unter Berücksichtigung der Vorschriften der §§. 126 und 128 zu melden. (§. 127.)

Die Departements-Prüfungs-Kommissionen haben sich in jedem Jahre zwei Mal zu versammeln und zwar im März und im September. Die Termine sind allemal rechtzeitig bekannt zu machen. (§. 128.)

Zur persönlichen Prüfung gehört die Feststellung

a) der Identität,
b) ob der Betheiligte seinem Lebensalter nach (§. 126) zum einjährigen freiwilligen Dienst zugelassen werden darf, zu welchem Zwecke derselbe ein Geburtszeugniß vorzulegen hat;
c) ob derselbe die Erlaubniß seines Vaters oder Vormundes zum einjährigen freiwilligen Dienst hat;

7*

d) ob dem sich Meldenden als Preußischer Unterthan die Berechtigung im Heere zu dienen, zur Seite steht;
e) ob derselbe zum Militairdienste brauchbar ist oder nicht. Findet sich bei der körperlichen Untersuchung, daß der betreffende junge Mann dauernd unbrauchbar zum Militairdienste ist, so kann derselbe der Kreis-Ersatz-Kommission überwiesen und von dieser der Departements-Ersatz-Kommission zur Superrevision vorgestellt werden. Letzteres darf jedoch erst dann geschehen, wenn der Betreffende das militairpflichtige Alter erreicht hat;
f) ob derselbe moralisch qualifizirt ist, worüber er sich durch ein obrigkeitliches Attest auszuweisen hat. Wer Ehrenstrafen erlitten hat, auch wenn er denselben zur Zeit nicht mehr unterliegt, kann niemals die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst erhalten. (§. 129.)

Die Qualifikation in wissenschaftlicher Beziehung kann entweder durch Atteste nachgewiesen oder durch besondere Prüfung festgestellt werden. (§. 130.)

Den Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation durch Atteste können nur führen:
a) diejenigen auf Universitäten Studirenden, welche von einem inländischen Gymnasium mit dem vorschriftsmäßigen Zeugnisse der Reife für die Universität versehen sind;
b) die Schüler Preußischer Gymnasien aus den zwei ersten Klassen — gleichviel, ob diese Klassen in Abtheilungen zerfallen — die Sekundaner jedoch nur, wenn sie mindestens ein halbes Jahr in Sekunda gesessen und an dem Unterricht in allen Gegenständen Theil genommen haben.

   Die Schüler der mit einem Gymnasium verbundenen Realklassen stehen den Schülern der Real- oder höheren Realschulen gleich;
c) die aus dem Kadettenhause zu Berlin nach mindestens halbjährigem Aufenthalt in demselben entlassenen jungen Leute;
d) die nicht in Seminarien ausgebildeten Schulamts-Kandidaten, welche von den zu ihrer Prüfung bestehenden Kommissionen ein Zeugniß ihrer Fähigkeit zum Elementar-Schulamt aufweisen können;
e) Mitglieder der Königlichen Theater, welche zu Kunstleistungen bei denselben angestellt sind;
f) die Primaner der zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten höheren Bürger- oder Realschulen, wenn sie mindestens ein halbes Jahr in Prima gesessen haben;
g) die Schüler derjenigen Progymnasien, deren oberste Klasse der Sekunda eines Gymnasiums gleich steht, falls sie diese Klasse mindestens ein halbes Jahr besucht haben;
h) die Zöglinge der Gärtner-Anstalt zu Potsdam, wenn sie die Prüfung zur Lehrstufe der Gartenkünstler bestanden haben und mit dem Zeugnisse der diesfälligen Qualifikation versehen sind;
i) diejenigen, welche eine Bescheinigung der Direktion des Königlichen Gewerbe-Instituts zu Berlin beibringen, wonach sie auf Grund eines Zeugnisses der Reife von einer Provinzial-Gewerbeschule entweder in diese Anstalt bereits aufgenommen oder zur Aufnahme für einen bestimmt zu bezeichnenden Zeitpunkt notirt sind.

Die Departements-Prüfungs-Kommissionen müssen die Atteste, welche von den sub a bis i bezeichneten Personen vorgelegt werden, in formeller Beziehung einer genauen Prüfung unterwerfen. Bei sich erhebenden Zwei-

feln über die wissenschaftliche Befähigung bleibt denselben jedoch überlassen, die im §. 132 vorgeschriebene Prüfung mit dem Angemeldeten vorzunehmen. (§. 131.)

Alle, die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Dienstes nachsuchenden jungen Leute, welche nicht zu den Kategorien a bis i des §. 131 gehören, müssen geprüft werden.

Der Zweck der Prüfung geht dahin, zu ermitteln, ob der junge Mann den Grad der wissenschaftlichen Bildung erlangt hat, welcher ihn zu den Leistungen eines im zweiten Semester des ersten Jahres-Kursus stehenden Schülers der zweiten Klasse eines Gymnasiums oder der ersten Klasse einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Realschule befähigen würde.

Die hinreichende Fertigkeit im Gebrauche der deutschen Sprache ist durch schriftliche Klausurarbeiten nachzuweisen.

Hinsichtlich solcher jungen Leute, welche sich in einer speziellen Richtung der Wissenschaft oder Kunst, oder in einer anderen, dem Gemeinwesen zu Gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen und sich hierüber durch glaubhafte Zeugnisse auszuweisen vermögen, kann ausnahmsweise bei sonst hinreichender allgemeiner Bildung von dem strengen Nachweise des erforderten Maßes der Schulkenntnisse abgesehen werden.

Kunstgerechten oder mechanischen Arbeitern, welche für ihre Fertigkeiten besonders ausgebildet sind, kann, wenn es die besondere Berücksichtigung örtlicher Gewerbsverhältnisse erheischt, oder wenn es ohne erheblichen Nachtheil für die zweckmäßige Erhaltung einer größeren Fabrik-Anstalt nicht möglich ist, die Stelle solcher Arbeiter durch andere zu ersetzen, im Interesse der örtlichen Gewerbs-Verhältnisse resp der betreffenden Fabrik-Anstalt, die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienste ertheilt werden, ohne daß es des Nachweises eines weiteren, als der Elementar-Schulbildung bedarf.

Es ist hierzu in jedem einzelnen Falle die Genehmigung der oberen Provinzial-Behörden erforderlich, welchen die Nachweise von der Departements-Prüfungs-Kommission vorzulegen sind.

In den nach §. 133 auszufertigenden Berechtigungsscheinen ist die ertheilte Begünstigung ausdrücklich von der Bedingung abhängig zu machen, daß das betreffende Individuum bis zum wirklichen Dienstantritte oder bis zu definitiv erlangter Befreiung vom Militairdienst in dem Verhältnisse verbleibt, wegen dessen die Zulassung zum einjährigen Dienst erfolgt. (§. 132.)

Wer in der Prüfung bestanden oder als kunstgerechter Arbeiter erhebliche Gründe zur Berücksichtigung seines Gesuchs zur ausnahmsweisen Zulassung als einjähriger Freiwilliger nachgewiesen hat, erhält, auch wenn er nicht dienstbrauchbar ist, einen Berechtigungsschein zum einjährigen Dienst.

Wer in der Prüfung nicht bestanden hat, ist baldmöglichst zu bescheiden und darf zu einer nochmaligen Prüfung nur in dem Falle zugelassen werden, wenn er dieselbe noch vor dem 1. April des Jahres ablegen kann, in welchem er in das militairpflichtige Alter eingetreten ist. Im Termine ist eine von der Kommission zu vollziehende Verhandlung über die stattgehabte Prüfung und deren Resultat aufzunehmen. (§. 133.)

Durch den Empfang des Berechtigungsscheins zum einjährigen freiwilligen Dienste wird dessen Inhaber verpflichtet, diesen Dienst bei einem Truppentheil entweder:

a) mit der Waffe;
b) als Militairarzt;
c) als Roßarzt oder
d) in einer Dispensir-Anstalt als Militair-Pharmazeut abzuleisten.

Er kann sich den Truppentheil,*) die Garnison resp. die Militair-Dispensir-Anstalt, bei welcher er eintreten will, wählen und wird, im Falle vorhandener Dienstbrauchbarkeit und resp. bei nachgewiesener Qualifikation als Arzt, Roßarzt oder Pharmazeut, angenommen, sofern dem nicht etwa eine der nachfolgenden besonderen Vorschriften entgegensteht. (§. 134.)

Der Eintritt zum Dienst bei der Infanterie kann am 1. April oder 1. Oktober jeden Jahres; bei den Artillerie-Brigaden, den Kavallerie-Regimentern, den Jäger- und Schützen-Bataillonen und den Pionier-Bataillonen nur am 1. Oktober stattfinden. (§. 135.) (A. K. O. 24. November 1864.)

Während der gewöhnlichen Friedensverhältnisse darf der zum einjährigen freiwilligen Dienst Berechtigte seinen Dienstantritt bis zum 1. Oktober des Kalenderjahres, in welchem er das dreiundzwanzigste Lebensjahr vollendet, aussetzen. Ein Ausstand zum Dienstantritt über jenen Termin hinaus darf nur aus besonderen dringenden Ursachen ausnahmsweise bewilligt werden. In solchen Fällen hat sich der Betreffende an den Oberpräsidenten seiner heimathlichen Provinz zu wenden, welcher einen weiteren Ausstand auf 1—3 Jahre ertheilen kann. (§. 136.)

Bei eintretender Mobilmachung der Armee oder eines Theiles derselben erlischt die Ausstands-Bewilligung. Der Freiwillige hat sich in diesem Falle bei der Kreis-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk er gestellungspflichtig ist, sofern er das militairpflichtige Alter erreicht hat, sogleich zu melden. (§. 137.)

Wer als einjähriger Freiwilliger seiner Militair-Dienstpflicht genügen will, muß sich die etatsmäßigen Groß- und Klein-Montirungsstücke aus eigenen Mitteln beschaffen und während des einjährigen Dienstes für seine Verpflegung so wie für sein Quartier selbst sorgen. Die zur Ausrüstung erforderlichen Stücke werden aus den Beständen des betreffenden Truppentheils gegen Zahlung des durch die Etats festgesetzten jährlichen Ausrüstungsgeldes geliefert.

Die Waffen werden unter der Bedingung verabfolgt, sie aus eigenen Mitteln in einem brauchbaren Zustande zu erhalten und eben so bei der Entlassung zurück zu liefern.

Wenn ein Freiwilliger seine Bekleidung mitbringt, so geschieht dieses insoweit auf seine Gefahr, daß wenn dieselbe nicht vorschriftsmäßig angefertigt sein sollte, sie vom Truppentheile nicht angenommen werden darf.

Es liegt daher im Interesse jedes Freiwilligen, sich die erforderlichen Bekleidungsstücke durch die Bekleidungs-Kommission des betreffenden Truppentheils gegen Zahlung der Etatspreise derselben beschaffen zu lassen. (§. 140.)

Sämmtliche Groß- und Klein-Montirungsstücke bleiben beim Ausscheiden aus dem Dienste Eigenthum des Freiwilligen. Die Ausrüstungsstücke sind zurückzuliefern. (§. 142.)

Um unbemittelten Studirenden oder anderweitigen zum einjährigen freiwilligen Dienste berechtigten jungen Männern die Ableistung der Dienstpflicht zu erleichtern, ist es gestattet, in einzelnen ganz außerordentlichen

*) Wird der Truppentheil, bei welchem einjährige Freiwillige dienen, in eine andere Provinz verlegt, so kann letzteren gestattet werden, zu einem andern Truppentheile überzugehen.

Fällen die Hülfsbedürftigsten in die Verpflegung der Truppentheile aufzunehmen, wenn sie ihre Bedürftigkeit und Würdigkeit zu einer derartigen Begünstigung durch glaubhafte Atteste nachweisen.

Gesuche um Aufnahme in die Verpflegung unterliegen für Freiwillige der Infanterie-Regimenter und Jäger-Bataillone der Entscheidung der kommandirenden Generale. (§. 143.)

Die bei den Truppen zur Ableistung des einjährigen Dienstes einzustellenden Freiwilligen dürfen die Zahl von 4 bei jeder Kompagnie oder Eskadron nicht übersteigen und haben die Regiments- und resp. Bataillons-Kommandeure — erforderlichen Falls die höheren Befehlshaber — hiernach die Vertheilung der im Ganzen sich Anmeldenden zu ordnen.

Die in den Universitätsstädten garnisonirenden Truppen bleiben jedoch verpflichtet, die zum einjährigen Dienste sich meldenden Studirenden, nach erfolgter gleichmäßiger Vertheilung derselben auf die in der Garnison vorhandenen Kompagnien ohne Rücksicht auf die ad 1 normirte Zahl einzustellen.

Eine gleiche Verpflichtung liegt allen Truppen zur Einstellung derjenigen zum einjährigen Dienste sich meldenden Individuen ob, welche ihren Wohnsitz in den betreffenden Garnison-Orten haben.

Zu dem Termine, an welchem der Dienstantritt stattfinden muß, hat der Freiwillige bei dem Kommandeur des Truppentheils, bei welchem er einzutreten wünscht, unter Vorzeigung seines Berechtigungsscheins sich persönlich zu melden.*)

Der Freiwillige ist im Beisein eines Offiziers ärztlich zu untersuchen und bei vorhandener Dienstbrauchbarkeit einzustellen, sofern nicht eingetretene Mobilmachung, Ueberschreitung der zulässigen Zahl, Relegation ꝛc. dem entgegensteht.

Von der erfolgten Einstellung ist durch das Truppen-Kommando dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, in dessen Bezirk der Eingestellte sein Domicil hat, zur weiteren Benachrichtigung der betreffenden Behörden des Geburtsorts Kenntniß zu geben. Wer die Anmeldung zum Dienstantritte bis zum 1. Oktober des Jahres verschiebt, in welchem der bewilligte Ausstand abläuft, wird zwar bei vorhandener Brauchbarkeit sogleich angenommen, kann jedoch bei eventueller Abweisung wegen Unbrauchbarkeit zu der erforderlichen Superrevision der Departements-Ersatz-Kommission erst im nächsten Kalenderjahre zugelassen werden. (§. 148.)

d) Der einjährige freiwillige Dienst als Arzt.

Junge Mediziner, welche ihrer Militair-Dienstpflicht durch einjährigen freiwilligen Dienst als Arzt genügen wollen, haben beim Eintritt in das militairdienstpflichtige Alter, resp. nach zurückgelegtem siebenzehnten Lebensjahre die Berechtigung zum einjährigen Dienste nachzusuchen und die damit verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen, soweit nicht im Nachstehenden besondere Vorschriften für sie enthalten sind.

Die Erlaubniß, ihre Dienstpflicht, statt mit der Waffe, als einjährige freiwillige Aerzte ableisten zu dürfen, wird erst dann ertheilt, wenn sie die Promotion und Staats-Prüfungen absolvirt haben. (§. 151.)

---

*) Die Anmeldung darf nur an dem Einstellungs-Termin (§. 135) oder im Anmelde-Termin (§. 148, 4.) oder wenige Tage vor demselben stattfinden.

Da jeder zum einjährigen Dienst berechtigte Freiwillige einen Ausstand zum Antritt des Dienstes bis zum 1. Oktober des Kalenderjahres, in welchem er das 23te Lebensjahr vollendet, erhält, so bedarf es des Nachweises der absolvirten Promotion und Staats-Prüfungen erst zu diesem Termine.

Wünschen junge Aerzte Behufs Absolvirung der Promotionen und Staats-Prüfungen einen Ausstand zum Dienstantritt über jenen Termin hinaus, so kann derselbe von den oberen Provinzial-Behörden bis zum vollendeten 27ten Lebensjahre ertheilt werden. Ein weiterer Ausstand in ganz besonders motivirten Fällen ist bei den Ministerien des Innern und des Krieges nachzusuchen.

Diejenigen Mediziner, welche in Folge eines erhaltenen Ausstandes ihren Diensteintritt über das 23te Lebensjahr hinaus verschieben, haben sich dabei ausdrücklich zu verpflichten, nach absolvirten Promotionen 2c. als einjährige freiwillige Aerzte zu dienen.

Die übernommene Verpflichtung ist bei Ertheilung der Ausstands-Bewilligung Seitens der oberen Provinzial-Behörden dem Berechtigungschein der Freiwilligen besonders hinzuzufügen. Ziehen sie es nichtsdestoweniger demnächst vor, ihrer Dienstpflicht mit der Waffe zu genügen, so kann dies nur unter Verzicht auf das Recht zum einjährigen Dienst gestattet werden, wogegen diejenigen, welche die Promotion und Staats-Prüfungen selbst bis nach Ablauf des gewährten äußersten Ausstandes nicht absolviren, und somit die ihnen an den Eintritt als einjährige freiwillige Aerzte geknüpfte Bedingung nicht erfüllen, ihrer Dienstpflicht durch einjährigen Dienst mit der Waffe zu genügen haben. (§. 152.)

Wer den obigen Bestimmungen gemäß berechtigt, resp. verpflichtet ist, als einjähriger freiwilliger Arzt zu dienen, hat sich behufs Dienstantrittes an einen Korps-General-Arzt zu wenden, um einem Truppentheile zugetheilt zu werden. Eine unbedingt freie Wahl des Truppentheils und der Garnison ist dem einjährigen freiwilligen Arzte nicht gestattet.

Der Korps-General-Arzt hat die Anträge der betreffenden Individuen in Beziehung auf die Garnison, in welcher sie ihre Anstellung wünschen, möglichst zu berücksichtigen und den freiwilligen Eintritt von Aerzten bei dem Heere zu fördern.

Die Anstellung der einjährigen freiwilligen Aerzte erfolgt ohne Gehalt.

Nach beendigter Dienstzeit beim stehenden Heere bleiben die freiwilligen Aerzte verpflichtet, während ihrer nach den §§. 4 bis 7 sich ergebenden Gesammtdienstzeit als Militairärzte bei den Truppen resp. Militairlazarethen zu dienen. Hierüber sind sie bei ihrer ersten Anstellung zu unterrichten, indem ihnen ein Revers zur Unterschrift vorzulegen ist. (§. 154.)

Die Vereidigung des Arztes erfolgt nach Vollziehung des im §. 154 gedachten Reverses durch einen Offizier im Beisein eines Oberarztes, resp. im Beisein eines zweiten Offiziers, nach der hierfür besonders vorgeschriebenen Eidesformel und ist vom Eidesabnehmer und Beisitzer auf gedachtem Reverse anzugeben. (§. 155.)

Ueber die erfolgte Einstellung eines einjährigen freiwilligen Arztes hat das Truppen-Kommando dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk ersterer sein Domicil hat, zur weiteren Benachrichtigung der betreffenden Behörden des Geburtsorts, sogleich eine Mittheilung zu machen. (§. 156.)

e) Der einjährige freiwillige Dienst als Pharmazeut.

Junge Pharmazeuten, welche ihrer Militairdienstpflicht unter den, den einjährigen Freiwilligen gestellten Bedingungen der Selbstbekleidung und Selbstverpflegung als Pharmazeuten in einem Militair-Lazarethe genügen wollen, haben beim Eintritt in das militairpflichtige Alter, resp. nach zurückgelegtem siebzehnten Lebensjahre die Berechtigung zum einjährigen Dienste nachzusuchen und die damit verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen, so weit nicht im Nachstehenden besondere Vorschriften für sie gegeben sind.

Die Erlaubniß, ihre Dienstpflicht statt mit der Waffe, als einjährige freiwillige Pharmazeuten in einer Militair-Apotheke ableisten zu dürfen, wird erst dann ertheilt, wenn nachgewiesen ist, daß der Betreffende nach vorschriftsmäßiger Lehrzeit zwei Jahre als Gehülfe in einer Apotheke konditionirt hat, während dessen wenigstens ein Jahr hindurch bei der Rezeptur beschäftigt gewesen und von untadelhafter Führung ist. (§. 157.)

Wer den Bestimmungen des §. 157 gemäß sich für berechtigt hält, als einjähriger freiwilliger Pharmazeut zu dienen, hat sich mit den über seine pharmazeutischen Kenntnisse sprechenden Zeugnissen und mit dem Berechtigungsschein zum einjährigen Dienst an den General-Stabsarzt der Armee zu wenden. Letzterer hat, sofern die vorhandenen Zeugnisse genügend befunden werden, den Freiwilligen mit möglichster Berücksichtigung seiner Wünsche, einer der Militair-Apotheken zu überweisen und den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, in dessen Bezirk der Betheiligte sein Domicil hat, hiervon zu benachrichtigen. (§. 158.)

Rücksichtlich der Dienstpflicht und Vereidigung der einjährigen freiwilligen Pharmazeuten finden die in den §§. 154 und 155 enthaltene Bestimmungen mit der Modifikation Anwendung, daß sie statt als Aerzte nur zu militairischen Dienstleistungen als Pharmazeuten angehalten werden können. (§. 159.)

6. Der Nachersatz

Bei Einstellung des Ersatzes im Herbste kann der Nachersatz für außerordentlichen Abgang bis zum 1. Februar; bei Einstellung des Ersatzes am 1. April, ingleichen bei den in den Rheinprovinzen dislocirten, aus den östlichen Provinzen sich ergänzenden Truppentheilen bis zum 15. Mai und für den Abgang an Handwerkern das ganze Jahr hindurch gefordert werden. (K. M. 10. März 1861.)

Vom 1. Februar, bezuglich 15. Mai an bis 1. August werden entstandene Vakanzen durch Wiedereinziehung der zur Disposition Beurlaubten besetzt, vom 1. August an bis zum nächsten Entlassungs- bezüglich Einstellungs-Termine aber unbesetzt gelassen. (K. M. 6. Februar 1857.)

7. Statistisches.

Resultate des Ersatz-Aushebungsgeschäfts im Preußischen Staate.

Nr.	Benennung der Einzelresultate des Ersatz-Aushebungsgeschäfts.	Im Preußischen Staat 1860.	1861.	1862.
1.	Volkszahl nach der letzten Zählung	17,758,988	17,758,823	18,200,710
2.	Davon gehören zum männlichen Geschlecht .	8,676,305	8,789,227	8,980,341
3.	Davon beträgt die Altersklasse der 20jährigen Militairpflichtigen	213,838	217,438	227,005
4.	Hierzu die Militairpflichtigen der früheren Jahrgänge, über welche noch nicht definitiv entschieden ist und zwar:			
	a) die Klasse der 21jährigen	160,452	180,368	183,225
	b) " " " 22 "	131,150	136,547	152,889
	c) " " " 23 "	15,981	18,026	20,189
	d) " " " 24 "	8,095	6,699	7,345
	e) " " " 25 "	7,268	6,724	6,702
	Summa	322,946	348,364	370,350
5.	Summa der Positionen 3 und 4.	536,784	565,802	597,355
	Davon sind:			
6.	Unermittelt geblieben	47,173	55,770	36,631
7.	In andere Kreise gezogen oder dort gestellungspflichtig geworden	64,891	82,216	95,033
8.	Beim Departements-Ersatzgeschäft ohne Entschuldigung ausgeblieben	7,240	10,960	37,330
9.	Als dreijährige Freiwillige eingetreten . . .	4,603	5,029	4,808
10.	Als berechtigt zum 1jährigen freiwilligen Dienst anerkannt	14,373	14,811	15,097
11.	Als Studirende der Theologie oder als Priesteramtskandidaten zurückgestellt, resp. vom Militairdienst befreit	1,390	1,638	1,797
12.	Als seedienstlich anerkannt	175	299	120
13.	Als moralisch unfähig zum Militairdienst in den Listen geschrieben	534	596	563
14.	Als augenfällig unbrauchbar von der Kreis-Ersatz-Kommission ausgemustert	2,489	2,489	2,668
15.	Als dauernd unbrauchbar zum Militairdienst von der Depart.-Ersatz-Kommission ausgemustert	17,412	15,235	15,458
16.	Zur Ersatz-Reserve übergetreten:			
	a) unter 5' nach dreimaliger Konkurrenz .	10,223	8,998	8,847
	b) von 5' bis 5' 1" 3''' nach dreimaliger Konkurrenz	9,403	9,553	9,824
	c) wegen zeitiger Unbrauchbarkeit nach dreimaliger Konkurrenz	42,773	46,761	49,255
	d) wegen häuslicher Verhältnisse nach dreimaliger Konkurrenz	4,611	4,213	4,362
	e) disponibel nach fünfmaliger Konkurrenz	708	291	486
	Summa	67,718	69,816	72,774
17.	Zum Train designirt excl. der zu Trainfahrern Ausgehobenen	7,528	6,774	6,454
18.	Auf ein Jahr zurückgestellt:			
	a) als zeitig unbrauchbar	220,326	219,136	222,545
	b) in Berücksichtigung häuslicher Verhältnisse	10,839	10,013	15,795
	c) wegen Ehrenstrafen resp. gerichtlicher Untersuchung	1,203	1,087	769
	Summa	232,368	230,236	239,109
19.	Summa der Positionen 6 bis incl. 18. . . .	467,894	495,869	527,842

Nr.	Benennung der Einzelresultate des Ersatz-Aushebungsgeschäfts.	Im Preußischen Staat		
		1860.	1861.	1862.
20.	Es bleiben zur Aushebung: Summa ad 5 minus Summa ad 19	68,890	69,933	69,513
21.	Ausgehoben sind:			
	A. Für die Armee.			
	I. Zum Dienst mit der Waffe.			
	1. Für das Gardekorps incl. Trainfahrer	7,992	7,013	7,407
	2. Für die Provinzial-Armeekorps:			
	a) für Infanterie	34,894	34,313	36,476
	b) zur Jägerklasse A.	93	95	130
	c) zur Jägerklasse B.	627	702	685
	d) zu den Kürassieren	1,480	1,027	1,471
	e) zu den Ulanen	1,984	1,248	2,023
	f) zu den Dragonern und Husaren	3,318	1,902	3,054
	g) zur Artillerie	6,621	5,921	5,444
	h) zu den Pionieren	1,146	1,125	1,143
	i) als Trainfahrer	3,080	3,104	1,591
	k) zur sechswöchentlichen Uebung:			
	a) Elementar-Lehrer resp. Elementar-Schulamts-Kandidaten	96	344	433
	b) Gewehr-Fabrikarbeiter	1	3	10
	(In der Provinz Westphalen beginnt das militairpflichtige Alter erst mit dem 21. Lebensjahre, daher für diese Provinz die Positionen 3 und 4.)			
	II. Als Krankenwärter	41	29	30
	III. Als Oekonomie-Handwerker:			
	a) Schneider	—	1,246	1,140
	b) Schuhmacher	733	777	727
	c) Sattler und Riemer	—	45	32
	IV. Zur Eintheilung in die Arbeiter-Abtheilung:			
	a) wegen Selbstverstümmlung	—	1	1
	b) wegen gerichtlicher Ehrenstrafen	70	69	46
	c) wegen längerer Dienstentziehung	7	9	2
	B. Für die Marine.			
	a) Matrosen-Division	—	233	226
	b) Werft-Division	—	25	95
	c) See-Bataillon	240	140	265
	d) See-Artillerie	—	60	86
	Summa 21	62,413	59,431	62,517
22.	Es bleiben zur Aushebung disponibel und zwar:			
	a) in der Klasse der 20jährigen	2,994	5,118	1,441
	b) " " " " 21 "	1,088	3,237	1,764
	c) " " " " 22 "	1,786	1,368	3,112
	d) " " " " 23 "	351	756	512
	e) " " " " 24 "	258	23	167
	Summa 22	6,477	10,502	6,996
	(Im Jahre 1860 sind die Oekonomie-Handwerker, mit Ausnahme der Provinz Sachsen, bei allen Provinzen unvollständig angegeben.)			

Nr.	Benennung der Einzelresultate.	Im Preußischen Staat	
		1860.	1862.
1.	Auf 1000 Bevölkerung kommen:		
	a) männliche Individuen im 20. Lebensjahre . .	24,7	25,3
	b) zurückgestellte 21—25jährige männliche Individuen	37,2	42,2
	c) überhaupt Gestellungspflichtige	61,9	66,5
2.	Auf 1000 Gestellungspflichtige überhaupt kommen:		
	a) unermittelt Gebliebene	87,9	61,3
	b) ohne Entschuldigung Ausgebliebene	13,5	62,5
	c) dauernd moralisch Unfähige und in den Aushebungslisten Gestrichene	0,99	0,[illegible]4
	d) zeitweilig moralisch Unfähige und in den Aushebungslisten Gestrichene	2,2	1,3
	e) augenfällig physisch Unbrauchbare	4,6	4,5
	f) als dauernd physisch unbrauchbar Ausgemusterte	32,4	25,9
	g) zeitweilig physisch Unbrauchbare und darum nach dreimaliger Konkurrenz zur Ersatz-Reserve Uebergetretene	79,7	82,5
	h) zeitweilig physisch Unbrauchbare und darum auf 1 Jahr Zurückgestellte	410	373
	i) wegen Untermaaßes (unter 5′) zur Ersatz-Reserve Uebergetretene	19,0	14,8
	k) wegen Untermaaßes (von 5′ bis 5′ 1″ 3‴) zur Ersatz-Reserve Uebergetretene	17,5	16,4
	l) Berechtigte zum 1jährigen freiwilligen Dienst.	26,8	25,3
	m) überhaupt Auszuhebende	128	116
	n) wirklich Ausgehobene	116	105
	o) disponibel Bleibende	12,1	11,7
3.	Auf 1000 Ausgehobene überhaupt kommen:		
	A. Ausgehobene für die Armee und zwar:		
	1. Zum Dienst mit der Waffe	983	958
	Davon zur Garde	128	118
	2. Als Krankenwärter	0,66	0,48
	3. Als Oekonomie-Handwerker	11,7	30,4
	4. Zur Einstellung in die Arbeiter-Abtheilung	12,3	0,78
	B. Ausgehobene für die Marine	3,8	10,7

Nr.	Benennung der Einzelresultate in einem Durchschnittsjahre aus der Zeit von 1831 bis incl. 1862.	Im Preußischen Staat.
1.	Auf 1000 Bevölkerung kommen:	
	a) Männliche, im Alter von 20 Jahren	10,8
	b) Gestellungspflichtige incl. der aus früheren Jahren Zurückgestellten	29,4
	c) Zurückgestellte aus früheren Jahren (im Alter von 21—24 Jahren)	18,6
2.	Von 1000 Gestellungspflichtigen sind:	
	a) Ohne gültigen Ausweis weggeblieben	53,8
	b) Wegen befleckter bürgerlicher Ehre zur Ableistung der Militairpflicht durch Arbeit bestimmt	0,82
	c) Bleibend unfähig wegen körperlicher und geistiger Mängel	56,0
	d) Zeitig unfähig wegen körperlicher Schwäche, Brustschwäche und sonstiger Gebrechen	324
	e) Zeitig unfähig wegen Untermaaßes	
	1. unter 5′	94,8
	2. von 5′ bis 5′ 2″.	138
	f) Aus Berücksichtigungsgründen zurückgestellt	32,0
	g) Bleiben überhaupt zur Aushebung	172
	h) Sind wirklich ausgehoben	96,6
	i) Verbleiben zur weiteren Disposition	74,9
3.	Von 1000 Ausgehobenen sind bestimmt:	
	a) Für die Armee, und zwar:	
	1. Zum Dienst mit der Waffe	992
	Davon zur Garde	114
	2. Als Krankenwärter	1,2
	3. Zur Arbeiter-Abtheilung	0,42
	b) Für die Marine	7,3

Bei der Berechnung der wegen Untermaaßes zeitig Unfähigen hat der Durchschnitt nur bis incl. 1859 angewendet werden können, da sich seit diesem Jahre das Schema geändert hat und diese Nachricht nicht enthält.

Bei der Rheinprovinz fehlen die Nachrichten für das Jahr 1834, und konnte daher dieses Jahr bei derselben nicht zum Durchschnitt mit benutzt werden.

Nr.	Benennung der Einzelresultate.	In dem Zeitraum von 1831—1862.
1.	Auf 1000 Bevölkerung kommen:	
	a) Männliche im Alter von 20 Jahren	10,8
	b) Gestellungspflichtige incl. der aus früheren Jahren Zurückgestellten	29,4
	c) Zurückgestellte aus früheren Jahren (im Alter von 21—24 Jahren)	18,6
2.	Von 1000 Gestellungspflichtigen sind:	
	a) Ohne gültigen Ausweis weggeblieben	53,8
	b) Wegen befleckter bürgerlicher Ehre zur Ableistung der Militairpflicht durch Arbeit bestimmt	0,82
	c) Bleibend unfähig wegen körperlicher und geistiger Mängel	56,0
	d) Zeitig unfähig wegen körperlicher Schwäche, Brustschwäche und sonstiger Gebrechen	324
	e) Zeitig unfähig wegen Untermaaßes	
	1. unter 5′	94,8
	2. von 5′ bis 5′ 2″	138
	f) Aus Berücksichtigungsgründen zurückgestellt	32,0
	g) Bleiben überhaupt zur Aushebung übrig	172
	h) Sind wirklich ausgehoben	96,6
	i) Verbleiben zur weiteren Disposition	74,9
3.	Von 1000 Ausgehobenen sind bestimmt:	
	a) Für die Armee, und zwar:	
	1. Zum Dienst mit der Waffe	992
	Davon zur Garde	114
	2. Als Krankenwärter	1,2
	3. Zur Arbeiter-Abtheilung	0,42
	b) Für die Marine	7,3
	Bei der Berechnung der wegen Untermaaßes zeitig Unfähigen hat nur der Durchschnitt bis incl. 1859 angewendet werden können.	
	Beim Bezirk Sigmaringen erstreckt sich selbstverständlich der Durchschnitt nur auf die Jahre 1851 bis 1862 incl.	

Ueber die Aushebung pro 1866.

Von der Aushebung pro 1866 sind 93,616 Rekruten in die Armee eingestellt worden; dazu kommen c. 12,000 Mann ein- und dreijährige Freiwillige und c. 7000 Mann von den hannoverschen, kurhessischen und nassauischen Truppen übernommene Rekruten, so daß die Armee seit der vorigen Mobilmachung c. 112,616 Rekruten ausgebildet hat.

II. Ergänzung der Offiziere des stehenden Heeres.

Dienstverordnungen.

Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des stehenden Heeres vom 31. Okt. 1861.
Bestimmungen über den Geschäftsgang der Ober-Militair-Examinations-Kommission vom 5. November 1861. Beide Verordnungen unter dem ersten Titel. Berlin 1861. Geheime Oberhofbuchdruckerei von R. Decker.
Bestimmungen über die Organisation der Kriegsschulen vom 21. Juli 1859. Berlin 1859. Geheime Oberhofbuchdruckerei von R. Decker.

1. Beförderung zum Portepeefähnrich.

Die Armee bedurfte bisher zur Ergänzung ihres Offizier-Korps einen jährlichen Zuwachs von 400—500 Offizieren. Durchschnittlich geht 41½ Prozent des Offizier-Korps aus dem Kadetten-Korps, 48½ Prozent aus den jungen Leuten, welche unmittelbar in die Armee eintreten, hervor.

Die Annahme der Kadetten geschieht durch Seine Majestät den König, die Annahme junger auf Beförderung dienender Leute durch die betreffenden Regiments-Kommandeure.

Jeder Unteroffizier oder Soldat, der nach vollendetem 17ten und vor zurückgelegtem 23sten Lebensjahre mindestens 6 Monate gedient, sich das weiter unten vorgeschriebene Dienstzeugniß erworben und in einer Prüfung seine wissenschaftliche Qualifikation dargethan hat, kann, sobald bei seinem Truppentheile eine Vakanz in der etatsmäßigen Zahl der Portepeefähnriche vorhanden ist, zu letzterer Charge in Vorschlag gebracht werden. (§. 1.)

Das Dienstzeugniß, von dem Chef und den Offizieren der Kompagnie, dem Bataillons- und dem Regiments-Kommandeur ausgestellt, darf erst ertheilt werden, wenn der Betreffende mindestens 5 Monate praktisch den Dienst bei der Truppe erlernt hat, wobei die durch Krankheit, Urlaub oder andere Ursachen nicht im ausübenden Dienste zugebrachte Dienstzeit nicht zur Anrechnung kommt.

Das Dienstzeugniß entscheidet über die Würdigkeit eines Unteroffiziers oder Soldaten, im Frieden mit Aussicht auf Beförderung fortzudienen; es muß sich daher aussprechen über die körperlichen und geistigen Eigenschaften des Betreffenden, über seine Führung und Dienst-Applikation, sowie über den Grad der erworbenen Dienstkenntnisse. In letzterer Beziehung ist besonders zu bescheinigen, daß der Aspirant nicht nur im Dienste als Gemeiner, sondern auch in den wesentlichsten Zweigen des Unteroffizierdienstes genügend ausgebildet sei. (§. 2.)

Die wissenschaftliche Qualifikation eines jungen Mannes zum Portepee-Fähnrich wird entweder durch den Besitz eines vollgültigen Abiturienten-Zeugnisses eines preußischen Gymnasiums oder einer preußischen Realschule erster Ordnung nachgewiesen, oder durch die Ablegung der Portepee-Fähnrichs-Prüfung vor der Ober-Militair-Examinations-Kommission dargethan.

Die Zulassung zur Prüfung ist vom 1. Oktober 1867 ab abhängig von der Beibringung eines, von dem Lehrer-Kollegium eines preußischen Gymnasiums oder einer preußischen Realschule erster Ordnung ausgestellten Zeugnisses der Reife für die Prima der betreffenden Anstalt. (§. 3.) (A. K. O. 23. August 1865.)

Die Regiments-Kommandeure haben vor Einstellung eines jungen Mannes auf Beförderung genau zu prüfen, ob derselbe seinem inneren Werthe und seiner ganzen Persönlichkeit nach für die Aufnahme in das Offizier-Korps geeignet ist.

Offizier-Aspiranten, welche an Fehlern leiden, durch welche sie wahrscheinlich zu ihrem künftigen Beruf als Offizier unfähig gemacht werden, namentlich an Fehlern, welche die Funktionen der Seh-, Hör- und Sprachorgane beeinträchtigen, sind nicht für tauglich zum Dienste zu erachten. (Instruktion für Militair-Aerzte 1858, §. 30. (A. K. O. 5. März 1861.)

Die Regiments-Kommandeure haben die Offizier-Aspiranten solchen Kompagniechefs zuzuweisen, welche sich vorzugsweise zur Leitung einer militairischen Erziehung eignen. (A. K. O. 6. Februar 1860.)

In der Portepee-Fähnrichs-Prüfung werden folgende Schulkenntnisse und Fertigkeiten gefordert:

a) In der deutschen Sprache eine gute, leserliche Handschrift, ein geordneter Styl ohne orthographische und grammatikalische Fehler, Gewandtheit im schriftlichen Aufsatz so wie im mündlichen Vortrage, Nachweis einiger Kenntniß der deutschen Literatur. Bei der allgemeinen Bedeutung dieser Disciplin wird, wer in der deutschen Sprache in Bezug auf Grammatik und Rechtschreiben nur das Prädikat „nicht hinreichend oder darunter erreicht, überhaupt als nicht bestanden erachtet. Bei Feststellung eines derartigen Endurtheils entscheidet nicht allein das Urtheil des Examinators in der deutschen Sprache, sondern es stimmen hierbei auch die Examinatoren in den übrigen Disciplinen mit, auf Grund der in den letzteren abgelieferten Prüfungsarbeiten.

b) In der lateinischen Sprache das geläufige Verstehen der lateinischen Prosaiker, welche nach dem Lektionsplan in der Sekunda der vorerwähnten höheren Lehranstalten gelesen werden. Uebung im schriftlichen Uebertragen aus dem Lateinischen in das Deutsche und grammatikalisches Analysiren einzelner Stellen.

c) In der französischen Sprache geläufiges Lesen und Uebersetzen aus dem Deutschen in das Französische und umgekehrt, grammatikalisch-etymologisches Analysiren französischer Sätze und Kenntniß der Syntax.

d) In der Mathematik.

aa) Arithmetik. Fertigkeit im praktischen Rechnen mit ganzen und gebrochenen Zahlen so wie mit Decimalbrüchen. Die einfache und zusammengesetzte Regel-de-tri, einfache Zins- und Theilungs-Rechnung. Die Gesetze der Addition, Subtraktion, Multiplikation, Division, Potenzirung, Radicirung und Logarithmirung, Fertigkeit in der Buchstabenrechnung, im Ausziehen der Quadratwurzeln und in der Rechnung mit Logarithmen. Die Gleichungen mit einer und mit mehreren Unbekannten bis incl. zu denen des zweiten Grades. Die Elemente der logarithmischen Gleichungen. Die Proportionen, Progressionen niederer Ordnung und die Zinseszinsrechnung. Einiges von den Kettenbrüchen.

bb) Geometrie. Die gesammte Elementar-Geometrie bis incl. Berechnung der regulären Figuren und des Kreises. Auflösung einfacher Konstruktions-Aufgaben. Anwendung der Algebra auf die Geometrie.

cc) Trigonometrie. Erklärung der trigonometrischen Funktionen und Entwickelung der nothwendigsten Formeln. Gebrauch der trigonometrischen Tafeln. Berechnung der Dreiecke, der regulären Figuren und der Kreisstücke.

e) In der Geographie. Die Hauptgrundzüge der mathematischen und physikalischen Geographie. Die Meere mit ihren großen Strömungen, die Hauptgebirge, die größten Hoch- und Tiefebenen und bedeutendsten Gewässer aller Länder, spezieller von Deutschland, besonders Preußen. Fertigkeit, aus dem Gedächtnisse die Umrisse der bedeutenderen Länder mit ihren Hauptgebirgen, Flüssen und größeren Städten zu zeichnen. Allgemeine Umrisse der politischen Geographie der wichtigeren außereuropäischen Staaten, spezieller von Deutschland und Preußen.

f) In der Geschichte. Kenntniß der merkwürdigeren Begebenheiten der welthistorischen Völker, ihres Zusammenhanges, ihrer Veranlassungen und nächsten Folgen, und der ausgezeichnetsten Personen aller, bis zu den neuesten Zeiten. Spezielleres Wissen von der Geschichte Griechenlands, Roms, Deutschlands und Preußens. Bei letzterem mit besonderer Rücksicht auf äußeren Anwuchs, innere Entwickelung und die Hauptereignisse der wichtigsten Kriege seit der Mitte des 18ten Jahrhunderts.

g) Zeichnen. Fertigkeit im freien Handzeichnen und in der Konstruktion mathematischer Figuren, einige Fertigkeit im Situations- und Bergzeichnen, als Vorübung für das militairische Planzeichnen.

h) Außerdem kann der Examinand noch in anderen Lehrobjekten geprüft werden, in welchen er nach den vorgelegten Attesten Unterricht erhalten hat. (§. 4.)

Die Portepee-Fähnrichs-Prüfung kann sowohl vor als nach dem Diensteintritt abgelegt werden. Alle jungen Leute jedoch, welche mit der ausgesprochenen Absicht auf Beförderung zum Offizier in die Armee einzutreten wünschen, haben die Prüfung vor dem Eintritt in den aktiven Dienst abzulegen. Die Zulassung zur Ablegung der Prüfung ist von der Beibringung eines Annahme-Attestes Seitens eines Truppentheils abhängig. Die Ausstellung dieses Attestes auch vor nicht völliger Erreichung des Alters von 17 Jahren ist nur nach eingeholter Allerhöchster Genehmigung statthaft. (A. K. O. vom 12. Juli 1862.)

Die Anmeldungen zu derselben erfolgen bei der Ober-Militair-Examinations-Kommission durch den Truppentheil, bei welchem der Anzumeldende eingetreten ist oder nach bestandener Prüfung auf Grund der vorläufigen Annahme eintreten wird. (§. 5.)

Die Ober-Militair-Examinations-Kommission entscheidet in Folge der Prüfung, ob der Examinand für bestanden oder für nicht bestanden zu erachten ist, und im letzteren Falle über die etwaige Verweisung — auf ein zweites, nach den Umständen partielles oder vollständiges, jedenfalls aber letztes Examen, welches nach drei-, sechs- oder mehrmonatlicher Frist abzulegen ist. (§. 6.)

Für diejenigen Individuen, welche die Portepee-Fähnrichs-Prüfung bestanden haben oder sich im Besitze eines vollgültigen Abiturienten-Zeugnisses befinden, und welche sich das Dienstzeugniß (§. 2) erworben haben, sind die Atteste der Reife zum Portepee-Fähnrich durch die betreffenden Truppentheile, unter Beifügung eines Nationals, des Dienstzeugnisses, be-

züglich auch des Abiturienten-Zeugnisses, von der Ober-Militair-Examinations-Kommission zu extrahiren. Auf Grund der eingegangenen Reifezeugnisse erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Vakanzen der Vorschlag zum Portepee-Fähnrich. (§. 7.)

Diejenigen charakterisirten Portepee-Fähnriche, welche vor vollendetem 17ten Lebensjahre in die Armee eingestellt worden sind und einen Feldzug mitgemacht haben, dürfen nach zurückgelegter vorgeschriebener Dienstzeit bei vorhandener Qualifikation ohne Rücksicht auf das Lebensalter zur Ertheilung des Reifezeugnisses eingegeben und zu demnächstiger Beförderung zum wirklichen Portepee-Fähnrich in Vorschlag gebracht werden. (A. K. O. vom 10. Januar 1864.)

2. Beförderung zum Offizier.

Portepee-Fähnriche, welche vor dem zurückgelegten 25ten Lebensjahre mindestens 6 Monate in ihrer Charge patentirt sind, die Kriegsschule besucht haben und nach dem Urtheile der letzteren reif für die Prüfung zum Offizier erachtet worden sind, können bei untadelhafter Führung der Ober-Militair-Examinations-Kommission zum Offizier-Examen angemeldet werden.

Diejenigen Kadetten, welche erst im Mai als charakterisirte Portepee-Fähnriche in die Armee getreten sind, dürfen auch ferner, bei guter Führung und Dienst-Applikation, von den Truppentheilen zum Besuch des in den Kriegsschulen am 1. Oktober desselben Jahres beginnenden Kursus angemeldet werden, auch wenn für sie, wegen mangelnden Alters oder fehlender Dienstzeit, das Reifezeugniß zum Portepee-Fähnrich noch nicht extrahirt werden konnte. (A. K. O. 23. August 1865.)

Die Allerhöchste Genehmigung zur Ablegung des Offizier-Examens ohne vorgängigen Besuch einer Kriegsschule darf in solchen Fällen nachgesucht werden, wo durch Alters-Verhältnisse oder ganz besondere Umstände eine Ausnahme von der Regel genügend begründet wird. In diese Kategorie dürfen wegen ihres für den Besuch der Kriegsschule ungünstigen Einstellungs-Termins bei besonders vortheilhaft hervortretender Qualifikation solche Aspiranten gerechnet werden, welche die Gymnasien oder Realschulen erster Ordnung nach wohlbestandenem Abiturienten-Examen im Herbst-Termin verlassen haben, unmittelbar darauf in die Armee eingetreten sind und die vorgeschriebene Dienstzeit zurückgelegt haben. Vortheile in Bezug auf Patentirung und Gehalt dürfen den Betreffenden in den vorstehend erwähnten Ausnahmefällen nicht erwachsen; sie können zwar nach bestandenem Offizier-Examen zur Beförderung zum Offizier vorgeschlagen werden, erhalten aber Patent und Gehalt erst gleichzeitig mit den Kriegsschülern des laufenden Jahres. (A. K. O. 23. August 1865.

Die Anforderungen im Offizier-Examen finden sich angegeben in den hier folgenden §§. 20—30 der Bestimmungen vom 21. Juli 1859 über die Organisation der Kriegsschulen. (§. 8.)

A. Taktik.

1. Die allgemeinen Begriffe vom Kriege, vom Kriegsmaterial, von den Zwecken und Mitteln des Krieges und von der allgemeinen Organisation der Streitkräfte.

2. Die speziellen Begriffe der Taktik: die Aufstellung, die Bewegung und das Gefecht, die Formation in Linie und Kolonne und die aufgelöste Ordnung. Die geschlossene und zerstreute Gefechtsart, das Fern- und Nahgefecht, die Charakteristik der einzelnen Truppen-Gattungen.
3. Die formelle Taktik der Infanterie, Kavallerie und Artillerie nach den preußischen Reglements.
4. Den Einfluß des Terrains auf den Gang und Erfolg des Gefechts, mithin auf den Truppengebrauch. Die Klassifikation des Terrains und die Rekognoszirung einzelner Terraintheile und Terrain-Gegenstände.
5. Die Märsche, und zwar die Vorbereitung, das Quartiermachen, die Marsch-Disziplin, die Quartiere, die Lagerung, die Verpflegung, die Beförderung mittels der Eisenbahnen.
6. Den Sicherheits- und Kundschaftsdienst, die Marsch-Sicherung, den Vorpostendienst, die selbstständigen Patrouillen und die Rekognoszirungen.
7. Aus der Gefechtslehre die allgemeinen Verhältnisse, die Offensive und die Defensive, das Terrain, die Dispositionen zum Gefechte, den Gang der Gefechte im Allgemeinen, eine Skizze der historischen Entwickelung der Taktik.
8. Die Gefechtsverhältnisse der einzelnen Waffen: die Linien- und leichte Infanterie, die Verwendung der Kompagnie-Kolonnen, der Jäger, der Infanterie gegen Kavallerie und gegen Artillerie, der Kavallerie gegen Infanterie und Artillerie, der Feld-Artillerie, die Begriffe über die Verbindung der Waffen und über die Schlachtordnung.
9. Die Ortsgefechte.
10. Den kleinen Krieg.

B. Waffen-Lehre.

1. Begriff und Eintheilung der Waffen nach ihrem Zwecke und ihrem Wirkungs-Bereiche, so wie den daraus resultirenden Umfang der Waffen-Lehre, nebst einer möglichst gedrängten kurzen Uebersicht ihrer Geschichte.
2. Die Lehre vom Schießpulver, die Materialien, die Anfertigung, die Verbrennung, die absolute und relative Kraftäußerung, die Untersuchung, die Anforderungen an ein gutes Pulver, die Ursache des Verderbens, die Kennzeichen des verdorbenen Pulvers, die Vorsichts-Maßregeln bei Pulver-Arbeiten, die Aufbewahrung und Versendung, die explosive Materie.
3. Die Geschütze und Kriegsfahrzeuge des preußischen Heeres, ihre Eintheilung nach Geschützarten, Kalibern und Gefechtszwecken, ihr Material, ihre Konstruktion, ihre Aufbewahrung und Dauer.
4. Die Munition.
5. Das Schießen und Werfen, und zwar die Lehre von der Bewegung der Geschosse in luftleeren und lufterfüllten Räumen, das praktische Schießen und Werfen, die verschiedenen Schuß- und Wurfarten, ihre Wirkung und ihre Anwendung für spezielle Kriegszwecke.
6. Die Bedienung, Handhabung und Bewegung der Geschütze.
7. Die Handfeuerwaffen und die dazu gehörende Munition in Bezug auf Konstruktion, Aufbewahrung und Handhabung.
8. Die blanken Waffen.

C. Befestigungs-Kunst.

1. Begriff und Zweck der Befestigungen so wie die Eintheilung derselben.
2. Die Feld-Befestigung, das reine Erdwerk, übliche Formen, Gräben und Außenhindernisse, Holz- und Holz-Hohlbauten, Kaponieren, Reduits, die Besatzungsstärke und ihr Raumbedürfniß.
3. Den Bau eines Feldwerks, den Bedarf an Arbeitern, Arbeitsgeräth, Material und Zeit.
4. Aus der angewandten Feld-Befestigung, die Vertheidigungs-Einrichtungen in vorgefundenen, die Zwecke der Vertheidigung begünstigenden Konstruktionen als Gebäuden, Dörfern &c., die Befestigung von Anhöhen und Defileen, die Brückenköpfe, den Begriff einer Positions-Befestigung, verschanzte Lager und die Küsten-Befestigung.
5. Den Angriff und die Vertheidigung eines Feldwerks.
6. Die Kommunikation im Feldkriege, ihre Herstellung und Zerstörung.
7. Lagerbauten.
8. Die permanente Befestigung, eine kurze historische Uebersicht ihres Entwickelungsganges, die Elemente derselben in ihrer späteren Entwickelung, die moderne Befestigung durch kurze Charakteristik der namhaftesten Manieren und Angabe der Grundzüge der preußischen neuen Befestigung.
9. Die provisorische Befestigung und ihr Unterschied von der Feld- und permanenten Befestigung.
10. Den Angriff und die Vertheidigung von Festungen mit besonderer Berücksichtigung des Vauban'schen förmlichen Angriffs, die Funktionen der einzelnen Truppen-Gattungen und ihr Zusammenwirken.

D. Terrain-Lehre, Zeichnen und Aufnehmen.

1. Die Elemente der Terrain-Lehre, die allgemeinen Begriffe über Bildung der Erdoberfläche und die daraus abzuleitenden allgemeinen Regeln für die Beurtheilung des Terrains, die militairische Bedeutung der verschiedenen Terrain-Formen und ihrer einzelnen Theile.
2. Die Theorie des Aufnehmens, die Kenntniß der üblichen Instrumente zu Längen- und Winkel-Messungen, die Elementar-Operationen des Aufnehmens, die Höhen-Messungen, das Aufnehmen der Berge und das Kroquiren.
3. Die Theorie des Zeichnens, Erklärung der verschiedenen Zwecke des Planzeichnens, Maß- und Verjüngungs-Verhältniß verschiedener Pläne, Anfertigung der Maßstäbe, Elemente der Projektion, Grundriß, Aufriß, Profil, Bergstriche, Horizontalen und die Grundsätze der Bergzeichnung nach Lehmann'scher und Müffling'scher Skala.

E. Dienstkenntniß.

1. Die Organisation des preußischen Heeres nach seiner Zusammensetzung, Formation und Stärke, sowohl der Kriegsmacht im Ganzen, wie der einzelnen Unter-Abtheilungen.
2. Die Rekrutirung, die Bestimmungen über die Ableistungen der allgemeinen Wehrpflicht in den verschiedenen Stadien der betreffenden Alters-Klassen und das Ersatz-Geschäft.
3. Die Kriegs-Formation eines Armee-Korps und die Grundzüge der Mobilmachung.
4. Die Militair-Gesetzgebung, Kenntniß der Kriegs-Artikel, des Straf-Gesetzbuches für das Heer, der Disziplinar-Ordnung, der Verordnung

über die Ehren-Gerichte, der Straf-Gerichts-Ordnung und des Untersuchungs- und Spruch-Verfahrens.
5. Den inneren Dienst der Kompagnie oder Eskadron, den Dienst des Offiziers außerhalb der Kompagnie, im Bataillon und Regiment.
6. Den Garnison-Dienst.

F. Militairischer Styl.

Den Begriff und die Erfordernisse desselben, die formellen Rücksichten und Bestimmungen für dienstliche Schriftstücke aller Art, die Anfertigung militairischer Meldungen, Berichte, Anträge, Gesuche, Protokolle, Thatberichte und Instruktionen, sowie auch solche Privat-Schreiben dienstlichen Inhalts, die in den Dienstbereich eines Subaltern-Offiziers fallen, endlich das Rapport- und Listen-Wesen, sowie diejenigen Theile des Rechnungs-Wesens, welche einem zu selbstständigen Kommandos berufenen Subaltern-Offizier zufallen können.

In jeder Disziplin sind die Schüler zugleich mit der betreffenden Literatur bekannt zu machen.

G. Praktischer Kursus.

a) Taktik.

1. Die richtige und schnelle Auffassung der verschiedenen Terrain-Gestaltungen für Truppen-Stärken, die dem Fassungs-Vermögen der Schüler entsprechen.
2. Die Erläuterungen der, durch die Theorie erlangten Vorstellungen von taktischen Formen und Bewegungen an größeren Exerzier- und Felddienst-Uebungen der Truppen.
3. Die Ausführung kleiner taktischer Unternehmungen in verschiedenem Terrain.
4. Das Entwerfen von Dispositionen auf gegebenem Terrain für die Ausführung der Kriegszwecke kleinerer aus allen Truppen-Gattungen zusammengesetzten Detachements, für die Besetzung verschiedener Oertlichkeiten, sowie für den Angriff und die Vertheidigung derselben nach gegebenen Suppositionen.

b) Waffen-Lehre.

1. Der Besuch der Schießstände der Truppen.
2. Die praktische Anfertigung der Taschen-Munition.
3. Das Schießen nach der Scheibe mit Hand-Feuerwaffen.
4. Der Besuch der Uebungsplätze der Artillerie.
5. Der Besuch der nahen militairisch-technischen Etablissements und Aufbewahrungs-Räume.

c) Befestigungskunst.

1. Den Besuch der Pionier-Uebungen im Sappiren, Miniren, dem Schanzenbau und dem Brückenschlagen.
2. Das Abstecken, Traciren und Profiliren von Feld-Befestigungswerken, die einem gegebenen Terrain anzupassen sind.
3. Die Besichtigung nahe gelegener Festungswerke.

d) Aufnehmen.

1. Die Elementar-Aufgaben mit dem Meßtische, das Stationiren, Orientiren, vorwärts und seitwärts Abschneiden, das rückwärts Einschneiden nach zwei und drei Punkten.

2. Das Aufnehmen eines Gehöftes oder Dorfes.
3. Das Aufnehmen von Terrain-Erhebungen mittelst Horizontalen, das Messen von Vertikal-Winkeln und das Berechnen von Höhen.
4. Das Nivelliren mit der Kanal-Waage.
5. Das Aufnehmen eines kleinen Terrain-Abschnitts, hauptsächlich mit dem Meßtisch und mit dem Reflektor, demnächst aber mit den geübteren Schülern durch bloße Abschätzung als Uebung im Kroquiren.

Wer im Offizier-Examen nicht besteht, kann zu einer zweiten und letzten Prüfung in allen Gegenständen nach drei bis sechs Monaten, oder nach Jahresfrist, verwiesen werden. (§. 9.)

Von den im Offizier-Examen Bestandenen werden bei eintretender Vakanz die der Anciennetät nach ältesten Portepeefähnriche Seiner Majestät dem Könige zum Offizier vorgeschlagen, nachdem das Offizier-Korps des betreffenden Truppentheils in einem eigenen, dem Vorschlage beizufügenden Protokolle erklärt hat, daß es den Vorzuschlagenden für würdig erachtet, in seine Mitte zu treten, und nachdem in einem besonderen Atteste bezeugt ist, daß derselbe die einem Offizier nöthige praktische Dienstkenntniß besitzt.

Wird der der Anciennetät nach älteste Portepeefähnrich nicht für geeignet erachtet, zum Offizier vorgeschlagen zu werden, so wird der, der Anciennetät nach nächstfolgende zur Wahl gestellt, und bei dem betreffenden Vorschlage alsdann das Sachverhältniß auseinandergesetzt.

Findet sich im Offizier-Korps bei einer derartigen Wahl eine Meinungsverschiedenheit, so sind folgende Fälle zu unterscheiden:

a) Ist die Majorität des Offizier-Korps gegen die Aufnahme des Vorzuschlagenden, so wird ohne Weiteres der nächstfolgende Portepeefähnrich zur Wahl gestellt.
b) Ist dagegen die Minorität oder sind selbst nur einzelne Mitglieder des Offizier-Korps gegen die Wahl, so haben die betreffenden Offiziere ihre abweichende Meinung zu motiviren und das General-Kommando entscheidet, in wie weit dieselbe zu berücksichtigen bleibt.

Entwickelt ein junger Mann bei der Offizier-Prüfung besonders gute Kenntnisse, so daß des Königs Majestät dessen Belobigung befohlen, so rangirt derselbe bei der Beförderung zum Offizier vor allen übrigen gleichzeitig Examinirten des Truppentheils, denen eine solche Auszeichnung nicht zu Theil geworden ist. (§. 10.)

Für junge Männer, welche auf Grund eines vollgültigen Abiturienten-Zeugnisses mindestens ein Jahr auf einer preußischen Universität studirt haben, kann das Attest der Reife zum Portepeefähnrich zwar ebenfalls erst, nachdem sie sich das im §. 2 vorgeschriebene Dienstzeugniß erworben und eine sechsmonatliche Dienstzeit zurückgelegt haben, extrahirt werden, sie können alsdann aber ausnahmsweise auch zu den überzähligen Portepeefähnrichen ernannt, demnächst auch ohne Besuch einer Kriegsschule und ohne sechs Monate in ihrer neuen Charge gedient zu haben, zum Offizierexamen zugelassen werden. Wenn sie in letzterem bestehen, und auch wie ad §. 10 bestimmt, ihre Wahl vom Offizier-Korps erfolgt ist, so können Portepeefähnriche dieser Kategorie ohne Rücksicht auf vorhandene Vakanzen sofort zum Offizier in Vorschlag gebracht werden. So lange sie in letzterer Charge überzählig sind, beziehen sie das Portepeefähnrichs-Gehalt. (§. 11.)

Landwehr-Offiziere, denen Allerhöchsten Ortes die Erlaubniß des Uebertritts zum stehenden Heere ertheilt worden ist, haben zunächst, insofern

sie kein vollgültiges Abiturientenzeugniß besitzen, die Portepeefähnrichs-Prüfung abzulegen, können aber gleich, nachdem sie in dieser bestanden haben, zum Offizierexamen, auch ohne vorhergegangenen Besuch einer Kriegsschule, zugelassen werden. (§. 12.)

Die Primaner des Berliner Kadettenhauses legen im Monat März jeden Jahres die Portepeefähnrichs-Prüfung vor der Ober-Militair-Examinations-Kommission ab.

Aus den in der Prüfung bestandenen Zöglingen wählt das Kadetten-Korps für die Selekta aus, und werden von den nicht für die Selekta Ausgewählten diejenigen, welche das Alter von 17 Jahren noch nicht erreicht haben oder in ihrer körperlichen Entwickelung zurückgeblieben sind, in die Ober-Prima versetzt, — alle übrigen Bestandenen aber Seiner Majestät dem Könige zur Anstellung als charakterisirte Portepeefähnriche in Vorschlag gebracht. Letztere sind ganz den vorstehenden Bestimmungen (§§. 2, 7, 8 2c.) unterworfen und kann für sie bei der Ober-Militair-Examinations-Kommission die Extrahirung der Reifezeugnisse zum Portepeefähnrich frühestens im sechsten Monat ihrer Dienstzeit und nachdem sie das Alter von siebenzehn ein halb Jahr erreicht haben, auf Grund des nach §. 2 erworbenen Dienstzeugnisses, und demnächst die Patentirung in ihrer Charge beantragt werden. (§. 13.)

Die in der Prüfung nicht bestandenen Primaner, welche zu einem zweiten, nach Umständen partiellen oder vollständigen, jedenfalls aber letzten Examen zu verweisen sind, sowie die zur Prüfung gar nicht zugelassenen Zöglinge, werden, insofern nicht Einzelne bei besonders zu berücksichtigenden Umständen noch ein Jahr im Kadetten-Korps behalten werden, in der Regel ihren Angehörigen zurückgegeben oder Seiner Majestät dem Könige zur Einstellung in die Armee als Gemeine, bei ausgezeichneter Führung ausnahmsweise auch als Unteroffizier in Vorschlag gebracht. Für die wegen Unfleißes oder mangelhafter Führung aus der Prima oder der Sekunda des Kadetten-Korps ihren Angehörigen zurückgegebenen, und darauf in die Armee eingetretenen Kadetten darf das Zeugniß der Reife zum Portepeefähnrich, nach ihrem Bestehen in der Prüfung, nicht früher als nach Ablauf des Monats November desjenigen Jahres ausgestellt werden, in welchem die Ueberweisung ihrer Klassengenossen als charakterisirte Portepeefähnriche an die Armee stattfindet. (§. 14.)

Die Ober-Primaner haben am Ende des Kursus die Offizier-Prüfung vor der Ober-Militair-Examinations-Kommission abzulegen. Diejenigen, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten das Zeugniß der Reife zum Offizier, werden als wirkliche Portepeefähnriche in die Armee eingestellt, und dürfen, nachdem sie sich während einer mindestens sechsmonatlichen Dienstleistung im praktischen Dienste die volle Reife zur Charge des Offiziers erworben haben, von den Truppen zu Offizieren in Vorschlag gebracht werden. Diejenigen aber, welche nicht bestanden haben, werden, insofern sie nicht in der Anstalt bleiben, als charakterisirte Portepeefähnriche in die Armee eingestellt. (§. 15.)

Die Schüler der Selekta legen ebenfalls am Schlusse des Kursus das Offizier-Examen vor der Ober-Militair-Examinations-Kommission ab. Von den Selektanern werden Seiner Majestät dem Könige die in der Prüfung Bestandenen zu Offizieren, die nicht Bestandenen, sowie die wegen mangelhafter Führung oder ungenügender Vorbereitung zur Prüfung nicht Zugelassenen zur Anstellung als Portepeefähnriche in Vorschlag gebracht. Letztere, von denen die Nichtbestandenen zu einem zweiten und letzten Exa-

men nach drei- oder mehrmonatlicher Frist zu verweisen sind, können von den Truppentheilen, zwar ohne eine Kriegsschule besucht zu haben, aber nur nach Vorlegung guter Führungs- und Dienstzeugnisse der Ober-Militair-Examinations-Kommission, zum Offizier-Examen angemeldet werden, und sind den Bestimmungen §§. 9 und 10 zu unterwerfen. (§. 16.)

Auszeichnung vor dem Feinde befreit von dem Examen zum Portepee-Fähnrich und fortgesetztes ausgezeichnetes Benehmen im Kriege auch von dem zum Offizier. (§. 17.)

3. Bestimmungen über den Geschäftsgang der Ober-Militair-Examinations-Kommission bei den Prüfungen zum Portepee-Fähnrich und zum Offizier.

Alle Prüfungen zum Portepee-Fähnrich und zum Offizier werden vor der Ober-Militair-Examinations-Kommission zu Berlin abgelegt. Die erste Abtheilung dieser Kommission ist für die Offizier-, die zweite Abtheilung für die Portepee-Fähnrichs-Prüfungen bestimmt. (§. 1.)

Die Termine für die Portepee-Fähnrichs- und für die Offizier-Prüfungen werden vor der Ober-Militair-Examinations-Kommission, dem sich ergebenden Bedürfnisse entsprechend, anberaumt und den Truppentheilen durch das Militair-Wochenblatt bekannt gemacht. (§. 2.)

Die Anmeldungen zu den Prüfungen geschehen durch die Truppentheile, welche den Anzumeldenden eingestellt haben, oder zu dessen event. Einstellung bereit sind, und werden unter Beifügung der §§. 4 und 5 vorgeschriebenen Papiere dergestalt direkt an die Ober-Militair-Examinations-Kommission eingereicht, daß sie bis zum 15. des dem für das betreffende Armee-Korps bestimmten Prüfungstermine vorangehenden Monats eintreffen.

Ohne Anmeldung durch die Truppentheile darf die Ober-Militair-Examinations-Kommission Niemand zum Examen zulassen. Von den bei der Ober-Militair-Examinations-Kommission direkt geschehenen Anmeldungen haben die Truppentheile gleichzeitig den vorgesetzten Behörden Meldung zu machen.

Anmeldungen zu wiederholten Prüfungen werden in den bestimmten Terminen allmonatlich berücksichtigt werden, dürfen jedoch erst mit dem Ablauf der Vorbereitungsfrist erfolgen, welche in dem Resultate der ersten Prüfung als Minimum gestellt wurde. (§. 3.)

Zu den Portepee-Fähnrichs-Prüfungen sind bei der Anmeldung nachfolgende Papiere einzureichen:

1. Ein National nach Anlage A (S. 121), für jeden Angemeldeten einzeln.
2. Das von dem Angemeldeten unter Aufsicht angefertigte und dahin bescheinigte curriculum vitae. (Anlage B. S. 122.)
3. Eine Uebersicht des genossenen Unterrichts nebst den zugehörigen Schulzeugnissen nach Anlage C. (S. 123.)
4. Eventuell, wenn die Anmeldung nach vollendeter mindestens fünfmonatlicher Dienstzeit erfolgt, das vorgeschriebene Dienstzeugniß.

Bei wiederholten Prüfungen bedarf es nur der Uebersendung des Nationals mit kurzen Führungsangaben nebst einem Auszuge aus den letzten Prüfungs-Verhandlungen, wie sie nach dem Ausfall der ersten Prüfung dem Truppentheil mitgetheilt worden sind. (Anlage D. S. 124.)

Anlage A.

National

von dem { zum { Portepeefähnrichs- / Offizier- } Examen / zur Extrahirung des Reifezeugnisses } Angemeldeten N. N.

№	Charge.	Truppentheil.	Vor- und Zunamen.	Alter.		Religion.	Datum des Diensteintritts resp. des Portepeefähnrichs-Patents.		Vaterland.		Wer der Vater ist und ob derselbe noch lebt.	Wo er seine frühere Bildung erhalten, auf welchen öffentlichen Schulen er gewesen und in welchen Klassen er zuletzt gesessen, welche Militair-Lehr-Anstalten er besucht hat.	Bemerkungen.
				Jahr.	Monat.		Tag und Monat.	Jahr.	Geburtsort.	Provinz.			
			Es ist nur ein Vorname anzugeben.				Bei Anmeldungen zur Portepeefähnrichs-Prüfung vor dem Eintritt wird in dieser Rubrik bemerkt, wann der betreffende Truppentheil den Angemeldeten einzustellen beabsichtigt.						Ob zur ersten oder zweiten Prüfung. Angabe der Beilagen, welche mit eingegeben sind. Versetzungen von einem anderen Truppentheil, oder etwaige frühere Dienstzeit.

N. den ... ten .... 18 . .

Unterschrift des Kommandeurs.

Anlage B.

Das Curriculum vitae

soll enthalten:

Geburts-Ort und Datum des Angemeldeten.

Stand des Vaters
Geschlechtsname der Mutter
ob die Eltern noch leben, ob etwa Wiederverheirathungen stattgefunden haben; jetziger Aufenthaltsort der Eltern.

Konfession der Eltern.

In welcher Konfession der Angemeldete getauft und in welcher er konfirmirt worden.

Darstellung des Bildungsganges, chronologisch geordnet, Krankheiten und öfterer Aufenthaltswechsel und Alles, was sonst hemmend auf den Unterricht eingewirkt hat, z. B. öfterer Wechsel von Hauslehrern ꝛc. sind zu erwähnen.

Es ist anzugeben, wie weit der Angemeldete in der Mathematik, Geschichte und Geographie geführt worden ist.

Ferner, welche Lateinischen und Französischen Autoren in den Schulen gelesen worden und welche Deutschen klassischen Werke der Angemeldete gelesen hat.

Erlebte Ereignisse, die von Einfluß auf den Lebens- und Bildungsgang gewesen, sind anzugeben.

Alles in fließender und gedrängter Schreibart zu erzählen.

Anlage C.

Unterrichts-Nachweisung

des Angemeldeten N. N. (auf der letzten Seite des Lebenslaufs geschrieben).

Angabe der Art des genossenen Unterrichts.	Benennung des Ortes, wo der Unterricht stattfand und der durchlaufenen Klassen.	Zeitdauer des Unterrichts und des Verweilens in jeder einzelnen Klasse.	Jahr.	Monat.
Privat-Unterricht im elterlichen Hause.	z. B. in Breslau.	Bis zum 10. Jahre.	4	—
Aufenthalt in Pensionen.	z. B. beim Prediger N. N. zu M.	Von Ostern 1849 bis Michaelis 1850.	1	6
In Stadt- und höhere Bürgerschulen, sowie Real-Schulen zweiter Ordnung.	z. B. in der höheren Bürgerschule zu R.	Von Michaelis 1850 bis Michaelis 1852.		
	in Sexta	. . . .	—	6
	in Quinta	. . . .	1	—
	in Quarta	. . . .	—	6
In Ritter-Akademieen, in Gymnasien, in Pädagogien oder in Real-Schulen erster Ordnung.	z. B. auf der Realschule erster Ordnung in Potsdam	Von Michaelis 1852 bis Michaelis 1856.		
	in Quinta	. . . .	1	—
	in Tertia	. . . .	1	—
	in Unter-Sekunda	. . . .	1	—
	in Ober-Sekunda	. . . .	—	6
In Kadetten-Anstalten.	z. B. im Kadettenhause zu Kulm	Von Michaelis 1852 bis Michaelis 1854.		
	in Quarta	. . . .	1	—
	in Tertia	. . . .	1	—
Privat-Unterricht als Vorbereitung zum Examen.	z. B. in Berlin, beim Doktor N. N. und zwar:	Von Michaelis 1854 bis Michaelis 1855.		
	bei N. N. im Deutschen und Lateinischen	. . . .	—	6
	bei N. N. in Mathematik und Zeichnen	. . . .	—	3
	bei N. N. im Französischen 2c.	. . . .	—	3

An Zeugnissen

sind beizufügen:

a) Zeugnisse der öffentlichen Schulen, namentlich stets die Abgangs-Zeugnisse von Militair-Schulen und von der zuletzt besuchten Schule, worin sich angegeben findet, in welcher Klasse und wie lange der Betreffende in derselben beim Abgange gesessen hat.

b) Zeugnisse über den in letzter Zeit erhaltenen Privat-Unterricht.

c) Das nach §. 3 der Verordnung vom 31. Oktober 1861 beizubringende Zeugniß der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung, in sofern diese Reife nicht bereits durch die Zeugnisse sub a dargethan wird.

Anlage D.

Auszug

aus den Prüfungs-Verhandlungen vom (Monat, Jahr).

Die von dem N. N. abgelegte erste (zweite) Prüfung hat ergeben:

	schriftlich.	mündlich.	Hauptresultat.
im Deutschen . . .			
im Lateinischen . . .			
im Französischen . .			
in der Mathematik .			
in der Geographie .			
in der Geschichte . .			
im Zeichnen . . .			

Endresultat. Nicht hinreichend bestanden, und hat der Examinand die wissenschaftliche Reife zum Fortdienen auf Avancement in einem zweiten und letzten Examen nachzuweisen, welches er nach Ablauf von . . Monaten in (folgen die Disziplinen, in welchen er eine wiederholte Prüfung zu bestehen hat) abzulegen hat.

Berlin, den ten 18

Ober-Militair-Examinations-Kommission.

Abtheilung für die Portepee-Fähnrichs-Prüfungen.

(L. S.) Unterschrift des Direktors.

Zum Offizier-Examen einzureichende Papiere.

1. Das National, auch das Datum des Portepee-Fähnrichs-Patents enthaltend.
2. Das ganz kurz abgefaßte curriculum vitae.
3. Das Abgangszeugniß der Kriegsschule und
4. Ein Kroquis, welches hinsichtlich der Selbstanfertigung von dem betreffenden Lehrer bescheinigt sein muß.

Für früher Studirende, welche auf Grund des §. 11 der Verordnung vom 31. Oktober 1861 das Offizier-Examen ablegen dürfen, sind, in Stelle von 3., die betreffenden Universitäts-Zeugnisse beizulegen.

Bei wiederholten Prüfungen genügt die Einreichung des Nationals nebst einem kurzen Führungs-Zeugniß. (§. 5.)

Die Direktionen der Kriegsschulen haben bald nach Beendigung des Kursus, und nachdem die Zulassungsfähigkeit der Schüler zum Offizier-Examen festgestellt worden ist, eine namentliche Liste der für das Examen reif erklärten Schüler an die Ober-Militair-Examinations-Kommission direkt einzureichen. Es werden jedoch in diesen Listen von jeder Schule die acht in jeder Beziehung, d. h. nach ihrem Wissen, ihrer Führung und ihrem Fleiße, würdigsten Schüler namhaft gemacht, um dieselben in Anerkennung ihrer Leistungen und ihres Verhaltens auf den Schulen, zu dem nächsten, nach Schluß der Schulen anstehenden Offizier-Prüfungs-Termine zu berufen, den Truppen-Kommandos aber anheim zu stellen, in wie weit sie hieraus und nach der bewiesenen Dienstapplikation der jungen Leute Veranlassung nehmen wollen, für sie eine weitere Berücksichtigung bei den Vorschlägen zum Offizier eintreten zu lassen. (§. 6.)

Das Eintreffen der Examinanden und ihr Verhältniß während der Prüfungen.

Die von auswärts berufenen Examinanden dürfen nicht früher als Donnerstag, müssen aber spätestens am Freitage vor dem ihnen bestimmten Prüfungs-Termin in Berlin eintreffen und erhalten sogleich nach ihrer Ankunft Wohnung im Dienstlokale der Kommission (Lindenstraße Nr. 4). Es wird das Reisegeld nur zu den ersten, nicht aber zu den wiederholten oder zu denjenigen Prüfungen vergütigt, welche vor dem Diensteintritte abgelegt werden. Das Geld zur Rückreise kann von dem Truppentheile direkt an die Kommission eingeschickt werden; jedoch muß die Einsendung rechtzeitig erfolgen, um es dem Examinanden bei seiner Abreise noch einhändigen zu können. (§. 8.)

Die Examinanden stehen für die Dauer der Prüfungen unter der Strafgewalt des Direktors der Ober-Militair-Examinations-Kommission. (§. 9.)

In den Prüfungen hat die Benutzung unerlaubter Hülfsmittel, oder auch nur der Versuch, sich solcher zu bedienen, jedenfalls Zurückweisung des Betroffenen auf einen späteren Termin zu einer zweiten und letzten Prüfung zur Folge, und sind den Examinanden, vor dem Beginne der Prüfung, die Folgen eines solchen Vergehens durch den die Aufsicht führenden Offizier bekannt zu machen. (§. 10.)

Die von außerhalb gekommenen Examinanden haben möglichst bald nach Beendigung der Prüfung (spätestens am Montag darauf) und unmittelbar nachdem sie sich bei dem Inspicienten abgemeldet haben, Berlin wie-

der zu verlassen, bleiben bis zu ihrer Abreise in dem Dienstlokale wohnen, und dürfen, nachdem sie sich abgemeldet haben, ohne besonderen Urlaub nicht in der Stadt verweilen. Für die nach beendigter Prüfung etwa zu beurlaubenden Examinanden sind von den Truppentheilen die Urlaubspässe der Kommission einzusenden, und von dieser den Berechtigten nur auszuhändigen, wenn das Betragen derselben während der Prüfung keinen Grund giebt, den Urlaub zu verweigern. Andererseits ist der betreffende Truppentheil mit der Remittirung des Passes, von der Verweigerung des Urlaubs, unter Anführung des Grundes, in Kenntniß zu setzen. (§. 11.)

Extrahirung der Reifezeugnisse.

Die Anträge auf Ertheilung der Reifezeugnisse zum Portepee-Fähnrich für charakterisirte Portepee-Fähnriche, für Unteroffiziere und für Gemeine werden in Gemäßheit der Verordnung vom 31. Oktober 1861 von den Truppentheilen unter Beifügung des Nationals, des vorschriftsmäßigen Dienstzeugnisses, so wie event. des Maturitäts-Zeugnisses, bis zum 20. jeden Monats direkt an die Ober-Militair-Examinations-Kommission eingereicht. Sind die Maturitäts-Zeugnisse von nicht preußischen Gymnasien oder Realschulen erster Ordnung ausgestellt, so müssen dieselben zu ihrer Gültigkeit Seitens des Königlichen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, als gleichberechtigt mit diesseitigen Reifezeugnissen anerkannt sein, zu welchem Zwecke die Truppentheile die erforderlichen Anträge auf dem Instanzenwege an das Kriegs-Ministerium zu richten haben.

Für diejenigen Individuen, welche, nachdem sie sich das Dienstzeugniß bereits erworben haben, die Portepee-Fähnrichs-Prüfung ablegen und in derselben bestehen, so wie für die im Offizier-Examen bestandenen Portepee-Fähnriche werden die Reifezeugnisse ohne besonderen Antrag der Truppentheile von der Ober-Militair-Examinations-Kommission, auf Grund der zu den Prüfungen eingereichten Dienstpapiere, allmonatlich extrahirt. (§. 12.)

III. Ergänzung der Unteroffiziere im stehenden Heere.

Gefreite und Gemeine von moralischer Führung, welche dienstlich ausgebildet sind, Kenntniß im Lesen, Rechnen und Schreiben haben, können, wenn sie 3 Jahre gedient haben und sich zum Weiterdienen verpflichten, insofern eine Vakanz vorhanden ist, zu Unteroffizieren befördert werden.

Vorzüglich qualifizirte und zuverlässige Individuen können ausnahmsweise auch vor zurückgelegter 3jähriger Dienstzeit zu wirklichen Unteroffizieren innerhalb des Etats ernannt werden, wenn dieselben auch nicht die vorgeschriebene Kapitulation zum Weiterdienen abgeschlossen haben. (A. K. O. 2. November 1849.)

Die Zöglinge der Unteroffizier-Schulen zu Potsdam und Jülich sind dazu bestimmt, dereinst taugliche Unteroffiziere in der Armee zu werden; sie treten jedoch von den Unteroffizier-Schulen aus in der Regel als Gemeine in die Armee ein und haben nur dann ein Anrecht auf Beförderung, wenn sie dazu für geeignet gefunden werden.

Ausgezeichnete Zöglinge werden ausnahmsweise als Unteroffiziere aus der Anstalt entlassen.

IV. Ergänzung der Landwehr-Offiziere.

Die Offiziere der Landwehr werden ergänzt:

1. Aus den Offizieren des stehenden Heeres, welche, ohne invalide zu sein, im landwehrpflichtigen Alter ausscheiden.
2. Aus den einjährigen Freiwilligen, welche bei ihrem Austritte aus der Linie sich das Qualifikations-Zeugniß zum Landwehr-Offizier erworben haben. Nachdem dieselben eine Landwehr-Uebung mitgemacht oder 4 bis 6 Wochen bei der Linie Dienste gethan haben, werden sie zu Vice-Feldwebeln (Vice-Wachtmeistern) ernannt, dann dem Offizier-Korps ihres Bataillons zur Wahl gestellt, hierauf zum Sekonde-Lieutenant vorgeschlagen und von Sr. Majestät dem Könige ernannt. So lange diese Offiziere im Reservepflichtigen Alter stehen, werden sie Reserve-Offiziere genannt.

V. Ergänzung der Unteroffiziere in der Landwehr.

Die Landwehr-Unteroffiziere werden ergänzt:

1. Aus den Unteroffizieren des stehenden Heeres, welche aus demselben, ohne invalide zu sein, ausscheiden.
2. Aus den Leuten, welche im dritten Dienstjahre bei der Linie zu Landwehr-Unteroffizieren ausgebildet worden sind.
3. Aus den übrigen sich dazu eignenden Wehrmännern.

Eilfter Abschnitt.

Entlassung.

1. Aus dem stehenden Heere.

Offiziere dürfen die unbedingte Verabschiedung nur nachsuchen, wenn sie 40 Jahre alt sind oder den vorschriftsmäßigen Nachweis der Invalidität führen. Dienstfähige Offiziere unter diesem Alter werden nur mit Vorbehalt ihres Wiedereintritts in den Dienst des stehenden Heeres oder der Landwehr, wenn solcher nöthig wird, entlassen. Ueber Kassation, Entfernung aus dem Offizierstande und Dienstentlassung siehe den Abschnitt „Militairgerichts-Verfassung"; über Pensionirung ebenfalls den betreffenden Abschnitt.

Soldaten, welche ihrer Dienstpflicht im stehenden Heere genügt haben, werden zur Reserve entlassen.

Vor beendigter Dienstzeit können Leute entlassen werden:

1. Wegen körperlicher Gebrechen;
2. wegen dringender häuslicher Verhältnisse.

War die Invalidität eines Mannes die Folge einer Verwundung vor dem Feinde oder einer Beschädigung bei unmittelbarer Ausübung einer dienstlichen Verrichtung oder einer während des aktiven Militairdienstes überstandenen kontagiösen Augenkrankheit, so hat derselbe Ansprüche auf Invaliden-Wohlthaten (Pension, Civilversorgungs-Schein, Aufnahme in ein Invalidenhaus oder eine Invaliden-Kompagnie). Vergl. IX. Abschn. §. 2 u. 3.

3. Zur Disposition des Regiments werden von der dienstpflichtigen Mannschaft alljährlich vor dem Eintreffen der Rekruten 10 Mann von jeder Kompagnie auf bestimmte Zeit beurlaubt, welche jedoch, wenn es erforderlich wird, zur ferneren Ableistung ihrer Dienstpflicht wieder einberufen werden. Es werden auf diese Weise bei der Infanterie jährlich 9—10,000 Mann nach zweijähriger Dienstzeit beurlaubt und ebenso viel Rekruten mehr eingestellt.

Die Einberufung der zur Disposition Beurlaubten soll, wenn die Beurlaubung im Frühjahr geschah, in der Regel erst nach 2 Monaten, fand die Beurlaubung aber im Herbste statt, erst nach 6 Monaten erfolgen.

Sämmtliche Mannschaften, welche zur Reserve entlassen oder zur Disposition beurlaubt werden, erhalten Militairpässe so wie Führungs-Atteste in separato.

Außerdem wird für jeden zur Entlassung kommenden und zur Disposition beurlaubten Mann ein Ueberweisungs-National von den Regiments- rc. Kommandos an die Provinzial-Landwehr-Bezirks-Kommandos, in deren Bezirk die Betreffenden entlassen sind, unter Beifügung einer namentlichen Liste übersandt.

Die Militairpässe und Ueberweisungs-Nationale rc. sind von der Königlichen Staatsdruckerei zu Berlin zu beziehen.

500 Militairpässe kosten 9 Thlr.,
500 Ueberweisungs-Nationale 13 Thlr.

(K. M. 5. Juni 1867.)

Kapitulanten können, wenn sie 12 Jahre und länger gedient und sich Ansprüche auf Versorgung erworben haben, nicht gegen ihren Willen entlassen werden. (K. M. vom 12. Mai 1846. §. 19.)

Vor Zurücklegung dieser Dienstzeit können sie jedoch entlassen werden:

1. nach Ablauf der Kapitulationszeit;
2. sofort, wenn der Kapitulant in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt worden ist;
3. am nächsten Entlassungstermine, wenn der Kapitulant durch ein Kriegs- oder Standgericht zu einer Strafe von 6 Wochen Mittel-Arrest oder zu einer höheren Strafe verurtheilt, oder wegen desselben Vergehens zum zweitenmale kriegs- oder standgerichtlich mit Mittel-Arrest bestraft worden ist. (K. M. vom 19. Juni 1862.)

In die Führungs-Atteste der zur Reserve entlassenen Mannschaften sind sämmtliche gerichtlichen (kriegs- und standrechtlichen) und Disziplinar-Strafen, letztere jedoch mit Ausschluß der kleineren Disziplinar-Strafen aufzunehmen. Dagegen haben die Führungs-Atteste, welche Mannschaften bei ihrem gänzlichen Ausscheiden aus jedem Militair-Dienstverhältnisse ertheilt werden, nur die gerichtlichen (kriegs- und standrechtlichen) Strafen nachzuweisen. (K. M. 22. März 1861.)

2. Aus der Landwehr.

Die Entlassung aus der Landwehr erfolgt nach abgeleisteter Dienstpflicht oder bei eingetretener körperlicher Untauglichkeit.

3. Dienstliches Verhalten der Mannschaften des beurlaubten Standes.

A. Allgemeines.

Bestimmungen für die Mannschaften des beurlaubten Standes.

1. Die Mannschaften, welche von den Truppentheilen zur Reserve oder Landwehr entlassen werden, haben sich spätestens 14 Tage nach ihrer Entlassung bei dem Bezirks-Feldwebel des von ihnen gewählten Aufenthaltsortes zu melden. Diese Meldung ist auch dann erforderlich, wenn der Entlassene an dem Orte bleibt, in welchem sein bisheriger Truppentheil in Garnison steht. Nur wer von seinem Truppentheil die schriftliche Genehmigung in seinem Passe hierzu erhält, darf die Anmeldung beim Bezirks-Feldwebel bis zu 4 Wochen verschieben.

2. Die nächsten militairischen Vorgesetzten des beurlaubten Reservisten und des Wehrmannes sind die Offiziere und der Feldwebel des Kompagnie-Bezirks, in dem er wohnt, sowie der Bezirks-Kommandeur des Provinzial-Landwehr-Bataillons-Bezirks, in welchem sein Wohnort liegt.

Jeder Reservist und Wehrmann muß sich auf Erfordern zu den stattfindenden Uebungen pünktlich einfinden, sowie es seine ehrenvolle Bestimmung ist, sich zur Vertheidigung des Vaterlandes zu gestellen.

Er muß einem jeden ihm von seinen militairischen Vorgesetzten in dienstlicher Hinsicht zugehenden Befehl sofort pünktlich Folge leisten.

3. Der Reservist und Wehrmann darf außer der Uebungszeit ungehindert reisen und innerhalb des Landes seinen Wohnort verändern.

Bei Reisen außer Landes, in entfernte Provinzen oder auf länger als vier Monate muß er sich jedoch beim Bezirks-Feldwebel melden, und wenn er in der Zeit der Uebungen reisen will, die Erlaubniß hierzu beim Bezirks-Feldwebel einholen.

Reservisten und Wehrleute, welche verreisen, müssen bei ihren Angehörigen oder beim Bezirks-Feldwebel Mittheilung zurücklassen, wo sie jederzeit event. eine Einberufungs-Ordre treffen würde. Sie sind allein dafür verantwortlich, daß ihnen etwaige Einberufungs-Ordres richtig zugehen. (S. auch unter 7.)

Jede-Wohnungs-Veränderung innerhalb des Kompagnie-Bezirks müssen sie dem Bezirks-Feldwebel spätestens nach 14 Tagen anzeigen. Wer aber in einen andern Kompagnie-Bezirk verziehen will, muß sich beim Bezirks-Feldwebel des bisherigen Aufenthaltsortes ab-, und spätestens nach 14 Tagen beim Bezirks-Feldwebel des neuen Aufenthaltsortes anmelden.

4. Jede Meldung kann mündlich oder schriftlich geschehen.

Wer sich schriftlich meldet, hat der Meldung seinen Paß zur Visirung beizulegen, auf die Adresse „Landwehr-Meldungssachen“ zu schreiben und den Brief mit dem Orts-Polizeisiegel verschließen zu lassen. Nur die

solchergestalt geschlossenen Briefe sind im Inlande portofrei. Mit der Stadtpost zu befördernde Meldungen müssen jedoch frankirt werden.

5. Wer jene Meldung unterläßt, wird disciplinarisch mit Geldstrafe von 2 bis 5 Thalern oder mit Gefängnißstrafe von 3 bis 8 Tagen belegt. Ist blos die Ab- aber nicht die Anmeldung versäumt, so tritt Geldstrafe von 1 bis 2 Thalern oder Gefängnißstrafe von 1 bis 2 Tagen ein. Wenn sich der Verpflichtete der Kontrolle entzieht und seine Dienstzeit damit unterbricht, muß er die versäumte Dienstzeit nachholen.

6. Im Frühjahr, in der Regel zwischen dem 1. März und 15. April, und im Herbst zwischen dem 1. Oktober und 15. November findet ein General-Appell (Kontroll-Versammlung) Statt, wozu sich ein jeder Reservist und Wehrmann einfinden muß. Wer durch Krankheit oder durch dringende Geschäfte abgehalten wird, muß vorher oder spätestens zur Stunde des Appells durch ein Attest der Orts- oder Polizei-Behörde entschuldigt werden.

Wird ein Reservist oder Wehrmann zu einer Uebung einberufen und machen seine Verhältnisse eine Befreiung von derselben nothwendig, so muß er sein Gesuch entweder selbst sogleich, oder durch die Ortsbehörde dem Kreis-Landrath vortragen.

Erhält er vor Anfang der Uebung keinen Bescheid, so muß er sich dennoch stellen. Schon einmal Berücksichtigte können nicht befreit werden.

7. Die Nichtbefolgung der Ordre zu den Appells wird disziplinarisch mit 3 Tagen Mittel-Arrest, zu den größeren Uebungen aber mit einer Strafe bis zu 7 Tagen strengen Arrest resp. 14 Tagen Mittel-Arrest bestraft. Im Wiederholungsfalle und bei sonstigen erschwerenden Umständen, sowie bei einer Einberufung zum Kriege oder zu außerordentlichen Zusammenziehungen tritt gerichtliches Verfahren ein.

8. Reservisten und Wehrleute, welche in's Ausland verreist sind, haben sich bei eintretender Mobilmachung sofort ohne Ordre in's Inland zurückzubegeben und sich bei ihrem heimathlichen oder bei dem zunächst gelegenen Landwehr-Bataillon zu melden. Ingleichen haben sich diejenigen Mannschaften sofort bei eintretender Mobilmachung beim Bezirks-Feldwebel zu melden, welche verzogen sind und die Anmeldung in dem neuen Bezirke noch nicht bewirkt haben.

9. Der Reservist und Wehrmann steht bei allen militairischen Versammlungen unter den Kriegs-Artikeln und Militair-Gesetzen. Auch außer Dienst muß er, wenn er militairisch gekleidet ist, jeden Vorgesetzten vorschriftsmäßig grüßen und ihm vorkommenden Falls gehorchen.

10. Bei allen Gestellungen, sowohl aus Anlaß von Mobilmachungen rc., wie zu Uebungszwecken und zu den Kontroll-Versammlungen ist der Reservist und Wehrmann verpflichtet, seinen Militair-Paß mit zur Stelle zu bringen. So lange in letzterem der Uebertritt zur Landwehr, resp. die Entlassung aus der Landwehr nicht vermerkt ist, gehört der Inhaber noch zur Reserve, resp. Landwehr.

Wer seinen Militair-Paß verliert, hat sogleich bei dem Bezirks-Feldwebel mündlich oder schriftlich die Ausstellung eines Duplikates zu beantragen.

Auf die zur Disposition ihres Truppentheils beurlaubten Mannschaften finden für die Dauer der Beurlaubung die vorstehenden Bestimmungen gleiche Anwendung, soweit sie nicht durch nachfolgende Festsetzungen, welche von den genannten Mannschaften bis zu ihrem Uebertritt zur Reserve speciell zu beachten sind, abgeändert werden:

11. Die zur Disposition ihres Truppentheils beurlaubten Mannschaften der Infanterie und Jäger haben sich in der Zeit vom 1. April bis 1. August, die der Kavallerie, Artillerie und Pioniere vom 1. Februar bis 1. August in dem Jahre ihrer Beurlaubung jederzeit bereit zu halten, einer Einberufungs-Ordre zu ihrem Truppentheile behufs Erfüllung ihrer gesetzlichen Dienstpflicht sogleich Folge zu leisten.

12. Das Umherreisen resp. Wandern im Inlande, sowie das Verziehen in's Ausland ist den zur Disposition Beurlaubten nicht gestattet. Die mit einem Wohnortswechsel unvermeidlich verbundenen Reisen dürfen dieselben zwar — selbstverständlich nach erfolgter Abmeldung bei dem Bezirks-Feldwebel — unternehmen, haben sich jedoch im neuen Aufenthaltsort sofort wieder anzumelden.

Zuwiderhandelnde werden unverzüglich zu ihrem Truppentheile eingezogen.

13. Wird ein zur Disposition Beurlaubter vor Erfüllung seiner aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere nicht wieder zum Dienst bei seinem Truppentheil eingezogen, so tritt er an dem in diesem Paß angegebenen Termine stillschweigend zur Reserve über, ohne daß er hierüber eine besondere Nachricht erhält oder sich zu diesem Zwecke zu melden braucht.

B. Urlaubsertheilung an Mannschaften des Beurlaubtenstandes nach überseeischen Ländern.

1. Mannschaften der Reserve und Landwehr von vorwurfsfreier militairdienstlicher Führung können unter friedlichen Verhältnissen, wenn sie beabsichtigen, auf längere Zeit nach außereuropäischen Ländern, zu denen die Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres nicht gerechnet werden sollen, zu gehen, zunächst auf zwei Jahre, unter der Bedingung der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung, beurlaubt werden.

2. Wenn diese Mannschaften vor Ablauf des zweijährigen Urlaubs durch Konsulats-Atteste, nachweisen, daß sie in einem der vorerwähnten außereuropäischen Länder sich eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende 2c. erworben haben, so kann ihnen ein fünfjähriger Urlaub mit Dispensation von den Uebungen und von der Gestellung im Falle einer Mobilmachung gewährt werden.

3. Vor Ablauf der fünf Jahre kann, bei erneuter Vorlegung von Konsulats-Attesten, welche den ad 2 aufgestellten Bedingungen entsprechen, der ihnen ertheilte Urlaub bis zur Entlassung aus dem Militair-Verhältniß verlängert werden.

4. Alle auf die vorstehenden Bestimmungen gestützten Urlaubsgesuche sind an das heimathliche Landwehr-Bezirks-Kommando zu richten und von diesem auf dem Instanzenwege dem vorgesetzten General-Kommando zur Entscheidung vorzulegen.

5. Bei Rückkehr der in Rede stehenden Mannschaften nach Europa, sowie bei Uebersiedelung derselben in nichteuropäische Küstenländer des Schwarzen und Mittelländischen Meeres erlischt der ihnen ertheilte Urlaub. (A. K. O. vom 21. Mai 1867.)

Zweite Abtheilung.

Die Verwaltung des Heeres.

Erster Abschnitt.

Das Militair-Erziehungs- und Bildungswesen.

1. Behörden.

An der Spitze des gesammten Militair-Erziehungs- und Bildungswesens steht die General-Inspektion desselben, welche durch die ihr beigegebene Studien-Kommission unterstützt wird.

Unter der General-Inspektion des Militair-Erziehungs- und Bildungswesens stehen:

die Studien-Kommission für die Kriegs-Schulen,
die Ober-Militair-Examinations-Kommission,
das Kadetten-Korps,
die Kriegs-Akademie,
die vereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule,
die Kriegs-Schulen,
die Oberfeuerwerks-Schule.

Außerdem giebt es eine Prüfungs-Kommission für Artillerie-Premier-Lieutenants und eine solche für Ingenieur-Hauptleute zweiter Klasse und Premier-Lieutenants.

Die Artillerie-Prüfungs-Kommission ist mit obiger nicht zu verwechseln, da sie rein technischer Natur ist.

Für die Militair-Erziehungs- und Prüfungs-Anstalten sind pro 1868 für die norddeutsche Armee festgestellt:

persönliche Ausgaben . . .	218,682 Thlr.
sächliche	214,199 =
	432,881 Thlr.

2. Das Kadetten-Korps.

Dienstverordnungen.

Neu redigirte Bestimmungen über die Aufnahme von Knaben in's Kadetten-Korps vom 26. Februar 1857.

Literatur.

v. Crusaz, Geschichte des Königl. Preuß. Kadetten-Korps. 1857.

A. Statistisches.

Das Kadetten-Korps wurde am 1. September 1717 gestiftet, unter der Regierung des großen Königs aber neu organisirt. Seit dieser Zeit sind bereits über 13,000 Offiziere daraus hervorgegangen.

Gegenwärtig sind 1344 Kadetten vorhanden, von denen sich 499 im Berliner Haupt-Institut befinden. Das Korps deckte bisher 42 pCt. des jährlichen bisherigen Bedarfs an Offizieren, indem durchschnittlich 190 Kadetten in die Armee traten.

In dem Feldzuge 1866 folgten etwa 3000 ehemalige Kadetten dem Heerzuge. Zwei davon kehrten mit dem schwarzen Adlerorden geschmückt heim, jeder dritte wurde mit einer Dekoration ausgezeichnet, jeder zwölfte verwundet und jeder acht und zwanzigste starb den Heldentod.

Für sämmtliche Kadettenhäuser ist pro 1868 festgestellt:

persönliche Ausgaben	96,069 Thlr.
sächliche Ausgaben	133,297 „
	229,466 Thlr.

B. Organisation.

Das Kadetten-Korps umfaßt die Kadettenhäuser zu Berlin, Potsdam, Culm, Wahlstatt, Bensberg, Schloß Ploen in Holstein und Oranienstein, im Regierungs-Bezirk Wiesbaden. Es steht unter einem besonderen Kommandeur, der zugleich auch Kommandeur des Kadettenhauses zu Berlin ist, während den übrigen Anstalten besondere Stabs-Offiziere als Kommandeure vorstehen.

Das Kadetten-Korps zählt nach der Rangliste pro 1865: 80 Offiziere, von denen 15 wirkliche Kadetten-Offiziere, 65 zur Dienstleistung kommandirt sind, einer à la suite geführt ist.

Das Kadettenhaus zu Berlin zählt 4 Kompagnien und hat 29 Offiziere. (1 Kommandeur, 1 etatsmäßiger Stabsoffizier, 4 Hauptleute, 5 Premier-Lieutenants incl. Adjutanten, 12 Lieutenants als Erzieher und 6 Offiziere als Lehrer.)

Die Provinzial-Kadettenhäuser zu 2 Kompagnien haben je 1 Kommandeur, 2 Hauptleute, 2 Premier-Lieutenants, 5—8 Lieutenants als Erzieher und 1—2 Offiziere als Lehrer.

Außerdem hat das Kadetten-Korps: 1 Korps-Auditeur als Justiziarius und jedes Kadettenhaus einen Rendanten, 2 Aerzte und 1 Prediger.

Das Kadetten-Korps hat den Zweck, den Söhnen von Offizieren unter den weiterhin angegebenen Bedingungen die Mittel, so wie den Söhnen aller Klassen von Staatsbürgern die Gelegenheit zur Erziehung und Ausbildung, und zwar mit vorherrschender Rücksicht auf den Kriegsdienst zu

gewähren. Sein Hauptzweck ist demnach, eine Pflanzschule für das Offizier-Korps zu sein.

Das Korps besteht gegenwärtig aus zwei, der Formation und den pädagogischen Einrichtungen nach verschiedenen, dem jedesmaligen Alter der Zöglinge entsprechend organisirten Abtheilungen:

A. Aus den Anstalten zu Culm, Potsdam, Wahlstatt, Bensberg, Ploen und Oranienstein mit dem Lehrplane der unteren und mittleren Klassen eines Gymnasiums, für Zöglinge in dem Alter von 11 bis 15 Jahren.

B. Aus dem Kadettenhause zu Berlin, mit dem Lehrplane der oberen Klassen eines Gymnasiums und einer Klasse Selecta, in welcher die unmittelbare Berufsbildung beginnt, für Zöglinge zwischen 15 und 18 Jahren. (§. 1.)

Das Kadetten-Korps enthält etatsmäßige Königliche Stellen und gewährt auch außerdem Pensionairen Aufnahme.

Die Zöglinge beider Kategorien erhalten Unterhalt, Bekleidung, Erziehung und Unterricht. Sie werden nach Beendigung der betreffenden Unterrichtskurse, je nach dem Grade ihrer erworbenen Kenntnisse und ihrer Führung, Sr. Majestät dem Könige zur Einstellung in das Heer entweder als Offiziere, als Portepee-Fähnriche oder als Gemeine in Vorschlag gebracht.

1. Zur Aufnahme der etatsmäßigen Kadetten ist die Anzahl von 920 Stellen bestimmt, von denen

310	mit einem jährlichen Erziehungsbeitrage von	30 Thlrn.
305	= = = = =	60 =
305	= = = = =	100 =

verbunden sind.

2. Als Pensionaire können so viele Zöglinge aufgenommen werden, als die Räumlichkeiten nach erfolgter Aufnahme von 920 etatsmäßigen Kadetten zulassen. Die jährliche Pension beträgt 260 Thlr.

Ausländer können nur dann, wenn ihre Aufnahme ohne Beeinträchtigung der Inländer möglich ist, auf Grund einer besonderen Allerhöchsten Genehmigung und gegen Zahlung einer Pension von 360 Thlrn. aufgenommen werden. (A. K.-O. 27. Juni 1866.)

Zu der Zahlung der Pension tritt für beide vorgedachte Kategorien noch die Verpflichtung zur Tragung der Kosten für die Leibwäsche, Schulbücher, Schreib- und Zeichnen-Materialien, wofür eine Aversionalsumme von jährlich 24 Thlrn. zu zahlen ist.

3. Für die Söhne solcher aktiven unbemittelten Offiziere des stehenden Heeres, welche eine Berechtigung für etatsmäßige Stellen nicht haben, kann auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 1. Februar 1855 die Pension von 260 auf 150 Thlr. ermäßigt werden. (§. 2.)

C. Aufnahme-Berechtigung.

Auf die Wohlthat der Aufnahme in etatsmäßige Stellen haben nach Maßgabe der in §. 6 enthaltenen Bestimmungen einen Anspruch:

A. Im Bereiche des Offizierstandes

1. Die Söhne vor dem Feinde gebliebener oder durch unmittelbar im Dienst erlittene Beschädigungen invalide gewordener Offiziere des stehenden Heeres, des See-Bataillons und der Landwehr;

2. die Söhne unbemittelter Offiziere des stehenden Heeres und des See-Bataillons;
   Stabs-Offiziere vom Range des Regiments-Kommandeurs und Generale haben keine Ansprüche auf etatsmäßige Stellen;
3. die Söhne unbemittelter pensionirter gut gedienter Offiziere des stehenden Heeres und der Landwehr;
4. die Söhne ohne Pensionsberechtigung verstorbener Landwehr-Offiziere in dem Falle, daß die Väter einem Feldzuge beigewohnt haben;
5. die Söhne unbemittelter, nur mit dem Offizier-Charakter beliehener, nicht patentirter Offiziere, wenn letztere eine Dienstzeit von 25 Jahren im stehenden Heere erreicht haben.*)

Insofern demnächst Stellen offen sind;

B. Im Bereiche des Unteroffizierstandes

1. die Söhne solcher Unteroffiziere des stehenden Heeres und der Landwehr, welche entweder vor dem Feinde geblieben, oder in Folge von Verwundungen, welche sie im Dienste erlitten haben, amputirt worden sind;
2. die Söhne von unbemittelten Unteroffizieren, sofern die letzteren 25 Jahre im stehenden Heere gedient haben; und zwar in beiden Fällen, wenn dieselben während der aktiven Dienstzeit der Väter geboren sind. (A. K. O. vom 20. März 1851.)

C. Im Bereiche des Civilstandes

die Söhne bedürftiger Staatsbürger jeder Klasse, welche sich durch besondere, mit persönlicher Gefahr verbundene Einzelhandlungen Verdienste um den Staat erworben haben. (§. 2.)

Für alle aufzunehmenden Zöglinge besteht die Bedingung, daß sie einer legitimen Ehe entsprossen sind, und für die Söhne der Offiziere des stehenden Heeres außerdem die Bedingung, daß diese Ehe schon während der aktiven Dienstzeit der Väter bestanden hat; bei den Offizieren und Unteroffizieren der Landwehr aber, daß die Söhne zu derjenigen Zeit geboren waren, in welcher die Väter ihre Ansprüche auf die Aufnahme erworben haben.

Das Dienstverhältniß in den Invalidenhäusern, Invaliden-Kompagnien, der Land- und Hafen-Gendarmerie, welches als Versorgung betrachtet wird, kommt bei Feststellung der Ansprüche nicht in Anrechnung. (§. 4.)

D. Anmeldung und Aufnahme.

Die Anmeldung zu den etatsmäßigen Stellen des Kadetten-Korps erfolgt zwischen dem 8ten und 9ten Lebensjahre der Knaben.

Da der Andrang zu diesen Stellen groß, der jährliche Abgang aus ihnen aber verhältnißmäßig nur gering ist, so ist es rathsam, den bezeichneten Termin genau einzuhalten, da in dem entgegengesetzten Falle zu spät angemeldete allen zur vorgeschriebenen Zeit notirten und gleichberechtigten Expektanten nachstehen, und dadurch leicht in den Fall kommen können, ganz unberücksichtigt bleiben zu müssen.

---

*) In der Ritterakademie zu Liegnitz sind außerdem 6 Fundatistenstellen für Söhne adliger, aus der Provinz Schlesien gebürtiger Offiziere, welche auf Beförderung in die Armee einzutreten wünschen, vorhanden.

Zur Prüfung und Feststellung der Ansprüche, sowie zur Vertheilung der berechtigten Expektanten in die einzelnen Zahlungs-Kategorien ist die Kommission zur Aufnahme von Knaben in das Kadetten-Korps eingesetzt.

Ihr Vorsitzender ist der jedesmalige General-Inspekteur des Militair-Erziehungs- und Bildungswesens; Mitglieder sind außerdem ein Delegirter des Kriegs- und ein dergleichen des Kultus-Ministeriums, so wie der jedesmalige Kommandeur des Kadetten-Korps, der zugleich das ausführende Mitglied der Kommission ist.

In dieser Funktion hat der Kommandeur des Kadetten-Korps die Expektantenlisten anlegen zu lassen, und müssen deshalb alle Anmeldungen bei ihm geschehen. Dieselben erfolgen mittelst einfachen portopflichtigen Anschreibens an das Kommando des Kadetten-Korps und unter Beifügung des Tauf-Zeugnisses und des Nationales nach Schema A. (S. 139), dessen Rubriken mit der größten Genauigkeit auszufüllen sind, da sonst leicht Weiterungen bei der Aufnahme entstehen können.

Die einzureichenden Nationale müssen von kompetenter Seite attestirt und von denjenigen amtlichen Zeugnissen begleitet sein, welche die Aufnahmeberechtigung begründen.

Veränderungen, welche nach Einsendung des Nationales in den jährlichen Einnahmen der Eltern oder der Kinder eintreten, sind nachträglich bei dem Kommando des Kadetten-Korps, und zwar spätestens von der Zeit ab, wo der betreffende Knabe 10 Jahre alt wird, bis zu dessen Eintritt in die Armee, anzuzeigen, da hiernach der Erziehungsbeitrag bestimmt, ermäßigt oder erhöht wird.

Bleibt die Aufnahme-Kommission in dergleichen Veränderungen im Ungewissen, so muß die Aufnahme des Knaben ausgesetzt werden, und kann unter Umständen auch ganz unterbleiben. (5.)

Die Aufnahme von Knaben in die einzelnen Kategorien der etatsmäßigen Stellen des Kadetten-Korps, so wie die etwaige Versetzung aus einer Zahlungs-Kategorie in eine andere, erfolgt auf Grund der Vorschläge der Aufnahme-Kommission durch Allerhöchste Entscheidung.

Die Einberufung der Expektanten in die neu zu besetzenden Stellen geschieht rechtzeitig durch den Kommandeur des Kadetten-Korps in der Regel alljährlich nur einmal, und zwar zum Beginn des Kursus zu Anfang des Monats Mai, aus der Zahl derjenigen notirten Knaben, deren Aufnahme in die etatsmäßigen Stellen Allerhöchsten Orts genehmigt worden, nach Maßgabe entstehender Vakanzen, wobei der Grad der Ansprüche und der Hülfsbedürftigkeit, letztere besonders aber bei der Vertheilung in die verschiedenen Zahlungs-Kategorien, entscheidend wird.

Die aufzunehmenden Zöglinge müssen am 1. Mai des Jahres der Aufnahme das 11te Lebensjahr vollendet und das 15te noch nicht überschritten haben, nicht nur die zur Aufnahme erforderliche körperliche und geistige Entwickelung, sondern auch die weiterhin näher angegebene wissenschaftliche Ausbildung besitzen.

Expektanten, die bis zum vollendeten 15ten Lebensjahre wegen Mangel an vakanten Stellen nicht einberufen werden konnten, werden von der Liste gestrichen. (§. 6.)

Die Anmeldung derjenigen Knaben, welche nur als Pensionaire aufgenommen werden können, erfolgt ebenfalls bei dem Kommandeur des Kadetten-Korps.

Da die Aufnahme von Knaben als Pensionaire nur zwischen dem vollendeten 10ten und 16ten Lebensjahre zulässig ist, und ihre Zahl durch die vorhandenen Räumlichkeiten bedingt wird, so kann die Anmeldung von dem vollendeten 9ten Lebensjahre ab erfolgen.

Dem die Anmeldung betreffenden Anschreiben an den Kommandeur des Kadetten-Korps ist für jeden Knaben ein Nationale nach Schema B. (S. 141), dessen Rubriken mit Genauigkeit auszufüllen sind, und das Taufzeugniß beizulegen.

Diejenigen unbemittelten Offiziere des stehenden Heeres, welche nach §. 3 eine Berechtigung für etatsmäßige Stellen nicht haben, für welche dagegen eine Ermäßigung der Pension auf 150 Thaler eintritt, müssen Behufs Prüfung ihrer Einnahmen dem Anschreiben für jeden angemeldeten Knaben ein Nationale nach Schema A. beilegen, und solches von ihrer zuständigen Behörde attestiren lassen.

Auch sind von ihnen alle nach erfolgter Anmeldung in den Vermögensverhältnissen der Eltern oder der Knaben eingetretenen Veränderungen dem Kommandeur des Kadetten-Korps anzuzeigen. (§. 7.)

Zur Aufnahme in die Pensionairstellen des Kadetten-Korps können alle legitimen Söhne preußischer und dem Norddeutschen Bunde angehöriger Unterthanen gelangen, und erfolgt die Einberufnng der dazu notirten Exspektanten in die vakanten Stellen durch den Kommandeur des Kadetten-Korps im Namen der Aufnahme-Kommission, und zwar alljährlich zum Beginn des Kursus, Anfang des Monats Mai. Die Vertheilung der Pensionaire auf die verschiedenen Institute bleibt dem Kommandeur des Kadetten-Korps vorbehalten, wobei im Allgemeinen die Rücksicht auf die Lage des Wohnorts der Eltern maßgebend ist. (§. 8.)

Zur Theilnahme an dem wissenschaftlichen Unterrichte der verschiedenen Provinzial-Kadettenhäuser können, soweit dies ihre Räumlichkeiten gestatten, auch Hospitanten, insofern dieselben das 10te Jahr erreicht und das 14te noch nicht überschritten haben, gegen Entrichtung eines jährlichen Schulgeldes von 20 Thalern für jeden zugelassen werden.

Die Söhne der Erzieher, Lehrer und Beamten des betreffenden Instituts sind von der Erlegung des Schulgeldes befreit. (§. 9.)

E. Allgemeine Bestimmungen.

Beim Eintreffen der Neuaufzunehmenden im Kadetten-Korps werden dieselben zuerst ärztlich untersucht und müssen zurückgewiesen werden, wenn sie mit solchen körperlichen Fehlern,

(großer Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, Stottern, Gelenk-Krankheiten, Plattfüßen, Mißgestaltungen, Schwäche der Körper-Konstitution)

behaftet sind, welche später den Eintritt in die Armee verhindern würden. (§. 10.)

Nachdem die körperliche Befähigung zum Eintritte festgestellt ist, folgt die Prüfung der wissenschaftlichen Reife. Die speziellen Erfordernisse dazu sind in der Anlage C. S. 142 verzeichnet und wird im Allgemeinen von den

11jährigen Knaben die Reife für Quinta,
12 „ „ „ „ „ Quarta,
13 „ „ „ „ „ „
14 „ „ „ „ „ Tertia,

eines Gymnasiums verlangt.

Knaben, die den an sie gestellten Anforderungen bei der Eintritts-prüfung nicht genügen, werden ihren Angehörigen, und zwar auf deren Kosten, unverzüglich zurückgeschickt. Dieselben haben sich also vor der Absendung der einberufenen Expektanten zu versichern, ob diese die erforderliche körperliche Tüchtigkeit und die verlangte wissenschaftliche Ausbildung besitzen. (§. 11.)

Die in die etatsmäßigen Stellen einer Anstalt einberufenen Expektanten erhalten zu ihrer Reise dorthin einen Postfreipaß. In dem Falle, in welchem kein Gebrauch von demselben gemacht wird, findet eine Geldvergütigung dafür nicht Statt, und ist der Postpaß alsdann an den Kommandeur des Kadetten-Korps zurückzuschicken. (§. 12.)

Die einberufenen Königlichen Kadetten, Pensionaire und Hospitanten haben bei ihrer Ankunft in dem betreffenden Kadettenhause dem Direktor desselben die Zeugnisse über den Erfolg ihres früheren Unterrichts, den Impfschein und ein ärztliches Attest vorzulegen, welches dem Arzte der Anstalt als Anhalt für seine Untersuchung dient. (§. 13.)

Die Erziehungsbeiträge und Pensionen von den im Kadetten-Korps aufgenommenen Knaben werden in halbjährigen Raten zu den festgesetzten Terminen des 1. Mai und 1. November (A. K. O. 9. Juni 1864) jedes Jahres pränumerando und portofrei an die Kasse des Kadettenhauses in Berlin eingesandt; für alle diejenigen Zöglinge jedoch, deren Väter ein Einkommen aus den Staatskassen beziehen, wird die Abführung dieser Beträge an die vorgenannte Kasse durch die Königliche General-Militairkasse für Rechnung des betreffenden Einzahlers bewirkt. Nur die Erlegung der ersten Rate eines Erziehungsbeitrages oder einer Pension, berechnet vom Monat der Aufnahme incl. bis zum nächsten Zahlungstermine, geschieht unmittelbar an die Kasse der Anstalt, in welche der Knabe aufgenommen wird.

Für die Hospitanten ist das Schulgeld ebenfalls in halbjährigen Raten und pränumerando, jedoch jedesmal an die betreffende Institutskasse selbst, einzuzahlen.

Die Zahlungen der Erziehungsbeiträge, Pensionen und Schulgelder erfolgen unter allen Umständen für den vollen Monat, vom Tage des Eintritts bis zum definitiven Ausscheiden eines Zöglings oder Hospitanten, ohne Rücksicht auf vorherige Beurlaubungen oder Versäumnisse. (§. 14.)

Nationale des   Anlage A.

Zur Beachtung. 1. Die in den Rubriken enthaltenen Fragen sind vollständig zu beantworten und von dem Vater oder Vormunde des Knaben zu unterschreiben.

2. Veränderungen, die sich nach Einsendung dieses Nationales in den Verhältnissen des Vaters ergeben, sind, da sie bei der Annahme des Knaben berücksichtigt werden, nachträglich anzuzeigen, eine Bemerkung, die besonders auf den Offizierstand Bezug hat.

des Knaben	Vor- und Zuname. (Rennname ist zu unterstreichen.)	
	Datum, Monat, Jahr der Geburt.	
	Geburtsort und Kreis.	
Verhältnisse des Vaters.	Ob derselbe noch lebt oder wann er gestorben ist.	
	Angabe seiner Charge, seines Amtes als Staatsdiener oder seines Geschäftes als Staatsbürger.	
	Datum des Eintritts: a) in das stehende Heer, Benennung des Truppentheils, in dem er steht oder gestanden hat; b) in die Landwehr.	
	Datum des Offizier-Patents. a) im stehenden Heere; b) in der Landwehr.	
	c) Datum des Demissions-Patents	
	d) Ob mit Pension verabschiedet.	
	Dauer der Dienstzeit. a) im stehenden Heere; b) in der Landwehr. } Wobei die Kompagnejahre einfach zu rechnen sind.	
	Datum des Eintritts in den Civildienst und in welcher Amtswürde.	
	Aus dem Civildienst getreten und in welcher Amtswürde.	
	Dauer der Dienstzeit im Civil.	
	Spezielle Angabe besonderer Verhältnisse im Militair-, im Civildienste oder in anderen Berufsthätigkeiten.	
	Welche Feldzüge derselbe mitgemacht, und welche Auszeichnungen und Wunden er erhalten hat	
	Ob die etwanige Invalidität unmittelbar in Folge einer Verwundung eingetreten ist. Beilage:	
	Konfession des Vaters. Soll der Knabe in einer anderen Konfession als in der des Vaters erzogen werden, so ist dies besonders zu bemerken und eine schriftliche Erklärung beider Eltern oder der vormundschaftlichen Behörde darüber beizufügen.	

Anderweite Familien-Verhältnisse.	a) Geburtsname der Mutter des Knaben und Datum der Verheirathung.		
	b) Ob die Verheirathung noch während der aktiven Dienstzeit des Vaters geschah.		
	c) Wohnort der Eltern oder des Vormundes des angemeldeten Knaben nebst Angabe des Kreises.		
	d) Anzahl der Kinder.	Söhne.	
		Töchter.	
	e) Von den Söhnen sind:	im Militairdienst (Angabe der Charge).	
		im Civildienst (Würde) und anderen Lebensverhältnissen.	
		bereits im Kadetten-Korps erzogen. Angabe des gezahlten Erziehungsbeitrages.	
		gegenwärtig noch im Kadetten-Korps. Anstalt. Erziehungsbeitrag.	
		bereits zur Aufnahme notirt.	
Ob und für welche Kinder etwa Erziehungsgelder aus Staats- oder anderen Kassen gezahlt werden. Betrag der Erziehungs-Beihülfe.			
Ob der Vater oder die Mutter des Knaben Gehalt oder Pension aus Staats- oder anderen Kassen beziehen, in welchem Betrage und aus welchen Kassen.			
Ob das Gesuch gerichtet ist auf die Aufnahme als Königlicher Zögling mit dem jährlichen Erziehungsbeitrage von 30 Thlrn., 60 Thlrn. oder 100 Thlrn.			
Mit welchem Alter und in welcher Anstalt die Aufnahme gewünscht wird.			
Worauf sich der Anspruch der Aufnahme als Königlicher Zögling gründet. Diese Angaben sind durch Atteste zu belegen.			
Ob der Vater, die Mutter oder der Knabe selbst, Vermögen besitzen. Angabe des Betrages desselben. Attest, daß der Antragsteller keinen höheren als den erbetenen Erziehungsbeitrag zahlen könne.			

den ten 18

Durch die vorgesetzte Behörde des Antragstellers, oder durch den Magistrat seines Wohnortes, beziehlich durch den Landrath des Kreises, ist die Glaubhaftigkeit der vorstehenden Angaben zu bescheinigen. Falsche Angaben in diesem Nationale haben die Nichtberücksichtigung des angemeldeten Knaben zur Folge.

Unterschrift des Vaters oder des Vormundes.

(Unterschrift und Amtssiegel.)

Anlage B.

Nationale des

des Knaben.	Vor- und Zuname (Nennname ist zu unterstreichen).	
	Datum, Monat und Jahre der Geburt.	
	Geburtsort und Kreis.	
	Welchen Unterricht der Knabe bis dahin gehabt hat und wie weit er in demselben vorgeschritten ist.	
Verhältnisse des Vaters.	Ob derselbe noch lebt, oder wann er gestorben ist. Angabe seiner Charge, oder seines Amtes als Staatsdiener, oder seines Geschäftes als Staatsbürger.	
	Datum des Eintritts { in den Militairdienst. / in den Civildienst.	
	Datum des Ausscheidens { aus dem Militairdienst. / aus dem Civildienst.	
	Dauer der Dienstzeit { im Militairverhältniß. / im Civilverhältniß.	
	Spezielle Angabe besonderer Verhältnisse, es sei im Militair- oder Civildienste, oder in anderen Berufsthätigkeiten. (Angabe, bei welchem Truppentheil er gestanden.)	
	Welche Feldzüge derselbe mitgemacht und welche Auszeichnungen und Wunden er darin erhalten hat. Angabe anderweiter Auszeichnungen.	
	Konfession des Vaters. Soll der Knabe in einer anderen Konfession als in der des Vaters erzogen werden, so ist dies besonders zu bemerken, und eine schriftliche Erklärung beider Eltern, oder der vormundschaftlichen Behörde darüber beizufügen.	
Weitere Familien-Verhältnisse.	a) Geburtsname der Mutter des Knaben und Datum der Verheirathung.	
	b) Wohnort der Eltern oder des Vormundes des angemeldeten Knaben nebst Angabe des Kreises.	
	c) Anzahl der Kinder. Söhne.	
	c) Anzahl der Kinder. Töchter.	

Weitere Familien-Verhältnisse.	d) Von den Söhnen sind:	im Militairdienst (Angabe der Charge).	
		im Civildienst (Würde) und anderen Lebensverhältnissen.	
		bereits im Kadetten-Korps erzogen. Angabe des gezahlten Erziehungs-Beitrages.	
		gegenwärtig noch im Kadetten-Korps. Anstalt. Erziehungs-Beitrag.	
		bereits zur Aufnahme notirt.	
Mit welchem Alter und in welche Anstalt die Aufnahme gewünscht wird.			

den ten 18

Unterschrift
des Vaters oder des
Vormundes.

Anlage C.

Wissenschaftliche Anforderungen für die Aufnahme in das Kadetten-Korps nach Altersstufen der Expektanten.

I. Für 10- bis 11jährige Knaben.

Im Deutschen: Fertigkeit im Lesen und orthographisch ziemlich richtiges Schreiben. Schriftliches Wiedergeben einer kleinen Erzählung, die bei der mündlichen Prüfung als Leseprobe benutzt wird.

Im Lateinischen: Kenntniß der regelmäßigen Deklinationen der Substantiva und der Adjektiva, sowie der Konjugation des Verbi esse.

Im Rechnen: Die Spezies mit ganzen unbenannten und benannten Zahlen (keine Definitionen); die Reduktionen der gebräuchlichsten Eintheilung des Geldes, der Gewichte ꝛc.

Im Französischen: Die Kenntnisse der ersten 40 Lektionen Theil I. der Plötz'schen Gramatik.

Außerdem:

II. Für 11- bis 12jährige Knaben:

die Kenntnisse eines Sextaners;

III. Für 12- bis 13jährige Knaben:

die Kenntnisse eines Quintaners;

IV. Für 13- bis 14jährige Knaben:

die Kenntnisse eines Quartaners;

V. Für 15jährige Knaben:

die Kenntnisse eines Tertianers.

3. Die Kriegsschulen.

Dienstverordnungen.

1. Bestimmungen über die Organisation der Kriegsschulen vom 21. Juli 1859,
2. Dienstordnung für die Königl. Kriegsschulen vom 18. September 1859,
3. Vorschrift über die Methode, den Umfang und die Eintheilung des Unterrichts auf den Königl. Kriegsschulen vom 20. Mai 1859, Berlin, R. Decker.

A. Organisation.

Behufs der kriegswissenschaftlichen Ausbildung der Offizier-Aspiranten der Armee sind seit dem Jahre 1859 an Stelle der früheren Divisionsschulen Kriegsschulen errichtet und zwar in:
Potsdam für das Garde-, das 2. und 3. Armee-Korps,
Neisse für das 1., 5. und 6. Armee-Korps,
Erfurt für das 4. und 7. Armee-Korps,
Engers für das 8. Armee-Korps. (A. K.-O. 26. März 1863.)
Cassel 1867 }
Hannover 1867 } für das 9., 10. und 11. Armee-Korps.

Diese Kriegsschulen stehen unter der einheitlichen oberen Leitung der General-Inspektion des Unterrichtswesens, von welcher auch die Vorschläge zur Besetzung des etatsmäßigen Direktions- und Lehrer-Personals und der noch außerdem zu diesen Anstalten zu kommandirenden Offiziere Allerhöchsten Orts vorgelegt werden. (§. 3.)

Die bei den Kriegsschulen angestellten oder kommandirten Offiziere sind, ebenso wie die Schüler, als von ihren Truppentheilen abkommandirt zu betrachten und stehen in Bezug auf die persönlichen und disciplinaren Verhältnisse zunächst unter den mit der Disziplinar-Strafgewalt eines Regiments-Kommandeurs ausgerüsteten Direktoren, in weiterer Instanz aber unter der General-Inspektion des Unterrichtswesens.

Hinsichtlich der Jurisdiction ist das gesammte Personal der Kriegsschulen nach Maßgabe des §. 32 ad 3. des Theil II. des Strafgesetzbuches für das Heer dem Garnison-Gerichte unterworfen.

In Bezug auf ehrengerichtliche Angelegenheiten bilden die Offiziere einer jeden Kriegsschule ein eigenes, unter der Leitung des betreffenden Direktors stehendes Ehrengericht. Die Entscheidung der Anträge auf Anordnung eines ehrengerichtlichen Verfahrens wird vom General-Inspekteur des Unterrichtswesens getroffen. (§. 4.)

Die Direktoren und die für die wissenschaftlichen Disziplinen zu berufenden Lehrer scheiden für die Dauer dieser Verwendung aus dem Etat ihrer Truppentheile aus, beziehen das Gehalt ihrer Charge aus dem Etat der Schulen und bilden einen in sich geschlossenen Offizier-Verband. Die Anstellung in demselben darf in der Regel fünf Jahre nicht überschreiten.

Für jede Kriegsschule wird ein Stabs-Offizier als Direktor und werden acht (bis dahin, daß die volle Zahl von acht etatsmäßig gemacht werden kann, sechs) Hauptleute als Lehrer für die kriegswissenschaftlichen Disziplinen:

1. der Taktik,
2. der Waffenlehre,
3. der Befestigungskunst und
4. der Terrainlehre, des Aufnehmens und Zeichnens,

angestellt. In die Hand der Lehrer der Taktik wird auch der Vortrag über Dienstkenntniß gelegt. Ein Vortrag über den militairischen Dienststyl wird demnächst demjenigen Lehrer übertragen, welcher nach Maßgabe der obwaltenden Umstände hierzu am geeignetsten zu erachten ist.

Werden an Stelle der Hauptleute Lieutenants als Lehrer angestellt, so erhalten sie bis dahin, daß ihre Beförderung zum Hauptmann erfolgt, aus dem vakanten Hauptmanns-Gehalt das chargenmäßige Lieutenants-Gehalt und eine Zulage von 200 Thalern jährlich. (§. 7.)

Außer dem vorgedachten etatsmäßigen Direktions- und Lehrer-Personal werden für den Zweck einer permanenten Beaufsichtignng der jungen Leute, ferner der Hülfsleistung für wissenschaftliche Unterrichtszwecke, insbesondere im praktischen Kursus, zur Ertheilung des Unterrichts im Reiten, im Fechten und Turnen und im waffenweisen Exerzieren zu jeder Kriegsschule sechs Lieutenants, unter welchen sich mindestens zwei Kavallerie-Offiziere und wo möglich ein auf der Central-Turnanstalt ausgebildeter Offizier befinden müssen, als Inspektions-Offiziere kommandirt. Jedes der drei General-Kommandos, die bei der betreffenden Schule konkurriren, stellt deren zwei. Außerdem wird ein Offizier als Büreau-Chef, Rechnungsführer und Bibliothekar zum Direktor kommandirt, welches Kommando abwechselnd von den betreffenden Armee-Korps getragen wird.

Jeder Inspektions-Offizier erhält für diese Dienstleistung aus dem Etat der Schule eine jährliche Zulage von 100 Thalern, der Büreau-Chef dagegen die Adjutanten-Zulage von 72 Thalern. (§. 8.)

Zur Theilnahme am Unterricht in den Kriegsschulen ist jeder Offizier-Aspirant vor der Zulassung zur Offizier-Prüfung verpflichtet. Es können außer den Portepee-Fähnrichen auch diejenigen Unteroffiziere und Gemeinen, welche bereits das Zeugniß der Reife zum Portepee-Fähnrich erworben haben, zugelassen werden.

Dagegen dürfen als besondere Auszeichnung von dem Besuche der Kriegsschulen auf ihren Wunsch diejenigen jungen Männer dispensirt werden, welche sich ein vollgültiges Zeugniß der Reife zur Universität erworben, demnächst Universitäts-Studien auf preußischen Universitäten vollständig oder doch größtentheils absolvirt haben und sich hierüber, so wie über ihre gute Führung durch glaubhafte Atteste ausweisen. (§. 9.)

Die Zulassung zur Kriegsschule kann erst dann erfolgen, wenn der betreffende Aspirant sich durch eine mindestens fünf bis sechs Monate lange Dienstleistung im ausübenden Dienste das Zeugniß vollständiger Brauchbarkeit im Dienste erworben. (§. 10.)

Der Kursus umfaßt einen Zeitraum von zehn Monaten. Er beginnt am 1. Oktober und endigt am 31. Juli des folgenden Jahres. Derselbe zerfällt in zwei Haupt-Abschnitte. Der erste derselben wird durch einen theoretischen Kursus in der Dauer von acht und einem halben Monat, vom 1. Oktober bis Mitte Juni des folgenden Jahres, gebildet und schließt nicht allein alle theoretischen Vorträge so wie die damit verbundenen Klassen-Uebungen und Applikationen, sondern auch die gymnastischen und Exerzier-Uebungen in sich. Der zweite Abschnitt besteht aus einem unmittelbar an den ersten sich anreihenden praktischen Kursus von ein und einem halben Monat, welcher den Zweck hat, die Anwendung der wissenschaftlichen Kenntnisse für praktische Berufszwecke zu lehren. (§. 12.)

Sämmtliche Schüler werden in Parallel-Klassen getheilt. In der Regel dürfen nicht mehr Schüler als dreißig in einer und derselben Klasse vereinigt werden. (§. 13.)

Am Ende jedes Vierteljahres werden für jeden Zögling in einem für denselben anzulegenden und im Archive der Direktion niederzulegenden Censurbuch von allen Lehrern Censuren eingetragen. Am Schlusse des ganzen Kursus wird das Gesammt-Ergebniß dieser Censuren in einer unter dem Vorsitz des Direktors von sämmtlichen Lehrern abzuhaltenden Konferenz zusammengefaßt, auf den Grund dessen für jeden Schüler ein schriftliches Zeugniß ausgefertigt und in solchem ausgesprochen, ob Letzterer als reif für die Prüfung zum Offizier erachtet wird. Nur wenn dies der Fall ist, kann eine Zulassung zu dieser Prüfung eintreten. (§. 14.)

Wer sich durch die Theilnahme an einem Kursus die Fähigkeit, zur Offizier-Prüfung zugelassen zu werden, nicht erworben hat, kann unter mildernden Umständen und bei anerkannt guter Führung zu einem zweiten und letzten Kursus zugelassen werden. (§. 15.)

Gegen alle geistesträgen Schüler so wie gegen diejenigen, welche sich Unregelmäßigkeiten in sittlicher Beziehung und Nachlässigkeiten in Erfüllung ihrer Pflichten zu Schulden kommen lassen, ist, wenn versuchte Zwangsmaßregeln nicht zum Ziele führen, ohne Nachsicht durch Entfernung von der Anstalt einzuschreiten. (§. 16.)

So weit es der Raum gestattet, werden die Schüler kasernirt, und erhalten die Inspektions-Offiziere zur Erleichterung der von ihnen zu führenden Aufsicht Dienst-Wohnungen in den Kasernements-Räumen der Schulen. Es findet ein gemeinschaftlicher Mittagstisch statt, an welchem die Inspektions-Offiziere Theil zu nehmen haben. (§. 17.)

Nach beendetem Kursus treten im Anfange des August nicht nur sämmtliche Schüler und die von den Truppen zur Schule kommandirten Offiziere zur Theilnahme an den betreffenden Herbst-Uebungen der Armee-Korps bei ihren Truppentheilen ein, sondern auch die etatsmäßigen Direktoren und Lehrer werden für den gleichen Zweck durch das Kriegs-Ministerium Truppentheilen zur Dienstleistung überwiesen. (§. 18.)

Die Grenzen der zu lehrenden Disziplinen werden im Allgemeinen durch die Vorschriften für die Prüfung zum Offizier bestimmt. Dem Unterrichte wird aber so weit, als die Kräfte der Lehrer und die Dauer des Kursus es gestatten, eine applikatorische Richtung gegeben, um oberflächliche Auffassungen mit dem Gedächtnisse zu verhüten und durch mündliche und schriftliche Lösung von Aufgaben das Bewußtsein der Gründe für die Handlungsweise bei der Anwendung des Erlernten hervorzurufen. (§. 19.)

Während des Besuches der Kriegs-Schule bilden die Portepee-Fähnriche und Unteroffiziere derselben nach den Waffen militairisch formirte Abtheilungen. Die Erhaltung derselben in ihrer praktisch-militairischen Ausbildung hat sich zu erstrecken:

1. Auf die Detail-Ausbildung mit und ohne Gewehr, nach dem durch das Exerzier-Reglement vorgeschriebenen Gange.
2. Auf die Bildung aller Formationen zur Bewegung und zum Gefechte.
3. Auf das Instruiren.
4. Auf das Exerzieren im Skelett.

Die Uebungen der Kavalleristen sind auf diejenigen Uebungen zu Fuß zu beschränken, welche mit den Rekruten als Vorübungen zu den Bewegungen zu Pferde vorgenommen und durch den ersten Theil des Exerzier-Reglements bestimmt werden, vom zweiten Abschnitte aber nur dasjenige, was sich mit der jedesmaligen Zahl der Zöglinge ausführen läßt. Für die Uebungen der Infanteristen wird der erste und zweite Abschnitt des Exerzier-

Reglements maßgebend, und ist den Uebungen im zerstreuten Gefecht eine vorzugsweise Aufmerksamkeit zu widmen. (§. 31.)

Durch den praktischen Unterricht im Reiten sollen insbesondere die Zöglinge der Infanterie Sitz und Dreistigkeit auf dem Pferde erlangen, die Führung und den Gebrauch der Hülfen kennen lernen. Mit den Zöglingen der Kavallerie sind in den Reitstunden unter möglichster Schonung der Pferde auch Waffenübungen abzuhalten. (§. 32.)

B. Dienstordnung für die Königlichen Kriegsschulen.

Allgemeines Dienstverhältniß.

Die in den Kriegs-Schulen aufgenommenen Portepee-Fähnriche und mit dem Zeugniß der Reife zum Portepee-Fähnrich versehenen Unteroffiziere sind als von ihren Truppentheilen abkommandirt zu betrachten und stehen in ihren persönlichen und disziplinaren Verhältnissen zunächst unter den als Inspektions-Offiziere und Lehrer bei der Schule angestellten und als unmittelbare militairische Vorgesetzte zu betrachtenden Offizieren, sodann unter dem mit der Disziplinar-Strafgewalt eines Regiments-Kommandeurs ausgerüsteten Direktors, in weiterer Instanz aber unter dem General-Inspekteur des Unterrichtswesens.

Jede unmittelbare Verbindung mit den Truppentheilen, von welchen sie abkommandirt sind, hört für die Dauer des Besuches der Kriegs-Schule auf, ohne daß die allgemeinen militairischen Verhältnisse der Schüler in Bezug auf Subordination und Disziplin während dieses Kommandos zur Kriegs-Schule eine Aenderung erleiden. Der Besuch des Unterrichts und der verschiedenen Uebungen ist daher streng als Königlicher Dienst zu behandeln, und es ist der Vortrag der Lehrer als die mündliche Instruktion des militairischen Vorgesetzten an eine in Reihe und Glied stehende Truppe zu betrachten. (§. 1.)

Anmeldungen zur Kriegs-Schule und Art der Uebermittelung der dienstlichen Kompetenzen an die Aufgenommenen.

Die Anmeldungen zur Aufnahme erfolgen regimentsweise (bei den Jägern bataillonsweise) durch die betreffenden Kommandos bei der Direktion der Kriegs-Schule und zwar spätestens vier Wochen vor dem Beginne des Kursus, mithin bis zum 30. September jeden Jahres. Die dieser Anmeldung beizufügenden Papiere bestehen aus:

1. dem National;
2. dem Führungs- und Dienst-Applikations-Attest;
3. der Nachweisung der mitgegebenen Bekleidung und Ausrüstungsstücke;
4. Nachweisung über Löhnungs-Kompetenzen. (Kr.-M. 22. Mai 1867.)

Die Schemas zu diesen Eingaben sind im Armee-Verordnungsblatt Nr. 5, I. Jahrgang, enthalten.

Militairische Gliederung der Kriegsschüler und Grundsätze für die Regelung dieser Gliederung.

Während der Dauer des Kommandos zur Kriegs-Schule sind aus den sämmtlichen Kriegsschülern militairisch formirte Abtheilungen waffenweise zu bilden, deren Stärke nach den jedesmaligen Verhältnissen zu bemessen ist, und die Zahl von 20 in der Regel nicht übersteigen darf.

Jede dieser Abtheilungen ist dem speziellen Befehle und der besonderen Aufsicht eines der zu jeder Schule kommandirten, und so weit die Räum-

lichkeit es irgend gestattet, im Kasernement, und zwar in unmittelbarer Verbindung mit ihren Abtheilungen, mit Dienstwohnungen zu versehenden sechs Inspektions-Offizieren, unter solchen aber einem aus der Mitte der Kriegsschüler vom Direktor zu ernennenden Dienst-Aeltesten unterzuordnen.

Als vermittelnde Glieder zwischen den vorgesetzten Offizieren und der Gesammtzahl der Schüler bei der Aufrechthaltung der gegebenen Vorschriften und der Handhabung der inneren Ordnung sind vom Direktor außer den Dienst-Aeltesten noch Stuben-Aelteste und Klassen-Aelteste zu ernennen. (§. 4—7.)

Ein Zahlmeister-Aspirant und ein Kapitaindarmes ist zu jeder Kriegsschule kommandirt.

Die Inspektions-Offiziere vom Tagesdienst.

Für den Lauf je einer Woche ist wechselweise einer der Inspektions-Offiziere von dem Direktor mit dem Tagesdienste zu beauftragen. Derselbe muß während dieser Zeit im Kasernement stets anzutreffen sein, und wenn er solches ausnahmsweise verlassen will, sich durch einen anderen Inspektions-Offizier vertreten lassen. (§. 8—9.)

Die Dienst-Aeltesten.

Die Dienst-Aeltesten haben die Pflicht, in allen Fällen, wo mehrere Kriegsschüler zu gemeinschaftlichen Dienstzwecken versammelt werden und der unmittelbaren Aufsicht eines höheren Vorgesetzten entbehren, deren Stelle in Bezug auf die Aufrechthaltung der Ordnung zu vertreten. (§. 10.)

Die Stuben-Aeltesten.

Die Stuben-Aeltesten sind für die Aufrechthaltung der sittlichen und gesellschaftlichen Ordnung im ganzen häuslichen Verkehr der Kriegsschüler, so wie der äußeren Ordnung und Sauberkeit der Stuben verantwortlich. (§. 11.)

Die Klassen-Aeltesten.

Die Klassen-Aeltesten haben sich vor dem Beginne des Unterrichts von der Anwesenheit der in der Klasse eingetheilten Kriegsschüler und daß solche die ihnen angewiesenen Plätze eingenommen haben, zu überzeugen, die Gründe der Abwesenheit der Fehlenden zu ermitteln und von dem Ergebnisse dem Offizier vom Tagesdienst Meldung zu machen. Sie haben die Pflicht, die Ruhe und Ordnung der in der Klasse versammelten Zöglinge bis zum Eintritte des Lehrers zu überwachen und die erst nach dessen Eintritt, mithin zu spät Kommenden, zu notiren. (§. 12.)

Die wechselseitige Ueberwachung des sittlichen Verhaltens der Kriegsschüler.

Die Kriegsschüler haben die Pflicht, durch wechselseitige Ueberwachung die unbefleckte Erhaltung der Ehre der Einzelnen, als Gemeingut der ganzen Anstalt, zu wahren.

Kartenspiele und Hazardspiele aller Art sind unbedingt verboten.

Diejenigen, welche sich einer Verletzung dieses Verbots schuldig machen sollten, sind beim ersten zur Sprache kommenden Falle mit Arrest, im zweiten Falle unnachsichtlich durch Zurücksendung zu ihren Truppentheilen zu bestrafen. (§. 14.)

Das Schuldenmachen.

Das Schuldenmachen ist den Kriegsschülern gleich beim Eintritt in die Anstalt auf das Strengste zu untersagen. Wer nichtsdestoweniger während seines Kommandos zur Schule ohne Genehmigung des Direktors Schulden macht, ist bei dem ersten zur Sprache kommenden Falle mit Arrest zu bestrafen und beim zweiten Falle unnachsichtlich zu seinem Truppentheil zurückzuschicken. (§. 14.)

Die Arreststrafen.

Die Arreststrafen zerfallen in
Stubenarrest, gleich dem Quartierarreste; jedoch mit Ausschließung der Theilnahme am gemeinschaftlichen Mittagstische.
Kasernenarrest und
Wachtarrest.

Die **Bestrafung** der noch nicht zu Unteroffizieren beförderten **Kriegsschüler** mit strengem Arreste kann nur da stattfinden, wo eine gemeine, die Ausschließung von weiterer Beförderung bedingende Gesinnung zu Tage tritt. (General-Auditoriat 25. Mai 1863.)

Der Appell.

Zur Regelung des täglichen Dienstes und Erhaltung der militairischen Ordnung ist an einem jeden Tage zu der vom Direktor festzustellenden Zeit durch den diensthabenden Offizier ein Appell abzuhalten. (§. 16.)

Die Exerzier- und Dienst-Uebungen.

Um die praktische Dienstkenntniß zu erhalten, das Verständniß der theoretischen Vorträge über Taktik und Dienstkenntniß zu fördern, den militairischen Charakter der Kriegsschüler durch strengen Anschluß ihrer Einrichtungen an die Normen des praktischen Dienstes auch äußerlich schärfer hervorzuheben, die Disziplin und überhaupt den militairischen Geist zu kräftigen, sind während der Dauer des theoretischen Kursus allwöchentlich zwei Mal Uebungen im reglementarischen Exerzieren in einer Nachmittagsstunde abzuhalten.

Sie haben sich demzufolge zu erstrecken:

1. auf die Detail-Ausbildung mit und ohne Gewehr nach dem durch das Exerzier-Reglement vorgeschriebenen Gange;
2. auf das Exerzieren in der Kompagnie und die Bildung aller Formationen zur Bewegung und zum Gefechte;
3. auf das Instruiren;
4. auf das Exerzieren im Skelett.

Die Uebungen der Kavalleristen sind von denjenigen Inspektions-Offizieren zu leiten, welche den schon durch die Vorschrift vom 20. Mai 1859 angeordneten Reitunterricht ertheilen. Sie sind außer letzterem auf diejenigen Uebungen zu Fuß zu beschränken, welche mit den Rekruten als Vorübungen zu den Bewegungen zu Pferde vorgenommen und durch den ersten Theil des Exerzier-Reglements bestimmt werden. (§§. 17—22.)

Die Theilnahme an den sonntäglichen Wachtparaden.

Die Kriegsschüler haben sich an den sonntäglichen Wachtparaden der Garnison zu betheiligen, und es hat der Direktor hierzu die Genehmigung des Truppen-Befehlshabers der Garnison und des Kommandanten einzuholen. (§. 22.)

Der Kirchenbesuch.

Die Theilnahme an dem sonntäglichen Kirchenbesuche ist nach Maßgabe dessen, wie solche für die Garnison des Orts geordnet ist, zu regeln. Der dienstthabende Offizier führt die Kriegsschüler zur Kirche und nach beendigtem Gottesdienste auch von dort wieder zurück.

Der Mittagstisch.

Jeder Kriegsschüler ist gehalten, an dem durch den Direktor zu organisirenden gemeinschaftlichen Mittagstische Theil zu nehmen.

In gleicher Weise sind hierzu die Inspektions-Offiziere in soweit verpflichtet, daß wenigstens die Hälfte derselben bei jeder Mahlzeit als Theilnehmer anwesend ist.

Das Trinken von Wein bei Tische ist mit Ausnahme von besonderer festlicher Veranlassung, das Weintrinken auf den Wohnzimmern überhaupt den Kriegsschülern untersagt. (§. 24)

Der Anzug.

Jeder Kriegsschüler hat an Montirungsstücken von seinem Truppentheile mitzubringen:

1. einen vollkommen brauchbaren und passenden Mantel;
2. einen vollständigen Parade-Anzug mit allem Zubehör;
3. einen vollständig brauchbaren Dienst- (Exerzier-) Anzug;
4. einen vollständig älteren, zum täglichen Tragen, sowohl im Hause wie beim Appell brauchbaren Dienst-Anzug;
5. zwei Paar leinene Beinkleider (die Kavalleristen Stallhosen);
6. eine Drillichhose und Drillichjacke zu den gymnastischen Uebungen;
7. zwei Feldmützen;
8. eine Patronentasche;
9. ein Seitengewehr mit Koppel;
10. die Infanteristen einen Tornister mit Riemen und Kochgeschirr;
11. einen Brodbeutel;
12. ein Paar Ohrenklappen;
13. die etatsmäßigen kleinen Montirungsstücke;
14. ein Abrechnungsbuch;
15. ein Gesangbuch.

Ueber die Aufbewahrung dieser Montirungsstücke und ihrer Verausgabung zu den betreffenden Terminen, sowie über die Aufbewahrung der Montirungsstücke der Lazarethkranken hat der Direktor die nöthige Anordnung nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse zu treffen.

Außer den vorgedachten, den Schülern bei ihrem Abgange mitgegebenen Montirungsstücken erhalten dieselben während der Dauer des Kursus die nach dem Etat fällig werdenden großen Montirungsstücke in natura, für die ihnen zustehenden kleinen Montirungsstücke und für das Brod, in soweit dessen Empfang in natura nicht gewünscht wird, die Geldvergütigung, und zwar ebenso wie ihre Löhnung im Wege durch die Direktion, an welche diese Kompetenzen von den Truppentheilen gesendet, wogegen an letztere die abgenommenen älteren Montirungsstücke von der Direktion zurückgeschickt werden.

Es ist den Kriegsschülern zwar zu gestatten, Uniformstücke von feinerem Material zu tragen, doch müssen letztere streng nach den bestehenden Dienstvorschriften angefertigt sein. (§§. 25—28.)

Die Bedienung.

Die Bedienung der Kriegsschüler wird durch kommandirte Mannschaften des Heeres bewirkt, denen die Heizung, die Reinigung und das Aufräumen und Lüften der Wohnzimmer und Schlafzimmer, das Reinigen der Uniform- und Lederzeugstücke, der Kopfbedeckungen und Waffen, das Einholen der täglichen Bedürfnisse und überhaupt alle nöthigen häuslichen Dienstleistungen zufallen, die ihre Zeit und Kräfte nicht übersteigen. (§. 31.)

Die Kranken.

Revierkranke sind nur in den vom Arzte als dazu geeignet erachteten Fällen und mit Ausnahme äußerer, leicht zu heilender Verletzungen in der Regel nicht länger als 24 Stunden zu dulden, andernfalls aber ist die Aufnahme in das Lazareth zu veranlassen. (§. 32.)

Die Wirksamkeit der Inspektions-Offiziere.

Von den sechs Inspektions-Offizieren jeder Schule sind speziell zwei für den Unterricht im Reiten, zwei für die Fecht-, Voltigir- und Turn-Uebungen und zwei, wie dies bereits angeführt worden, für Exerzier- und Dienst-Uebungen zu verwenden. (§§. 33—35.)

C. Ueber den Umfang und die Eintheilung des Unterrichts in den Königlichen Kriegsschulen.

(Entnommen aus der Vorschrift über die Methode, den Umfang und die Eintheilung des Unterrichts auf den Königl. Kriegsschulen vom 20. Mai 1859.)

Der Unterricht umfaßt die vier Haupt-Disziplinen:

Waffenlehre,
Taktik,
Fortifikation,
Terrainlehre, Aufnehmen und Zeichnen,

zu welchem demnächst noch die Disziplinen:

Dienstinstruktion,
Militairischer Styl,
Reiten,
Fechten und Turnen

hinzutreten.

In jeder Wissenschaft sind die Zöglinge zugleich mit der betreffenden Literatur bekannt zu machen.

Die Disziplin der Dienst-Instruktion wird in die Hände des Lehrers der Taktik, diejenige des militairischen Styls in die Hände desjenigen Lehrers der übrigen drei Haupt-Disziplinen gelegt, welcher sich dazu am meisten eignet. (§. 44.)

Für jede der vier Haupt-Disziplinen werden zwei Lehrer in den Etat der Schule aufgenommen werden, von denen ein Jeder zwei Parallel-Klassen zu übernehmen hat. Jede Anstalt zerfällt demgemäß in vier Parallel-Klassen.

Für den Unterricht in den gymnastischen Disziplinen sind diejenigen Offiziere bestimmt, welche in der Zahl von sechs zur permanenten Beaufsichtigung der Zöglinge je einer Schule kommandirt werden, und welche nach Erforderniß auch zu Hülfsleistungen für den wissenschaftlichen Unterricht, insbesondere bei den praktischen Uebungen heranzuziehen sind. (§. 45.)

Den vorentwickelten Bestimmungen gemäß zerfällt der Unterricht seiner Natur nach in zwei Hauptabschnitte, in Lehre und Uebungen. Die letzteren zerfallen der vorgeschriebenen Lehrform gemäß in applikatorische und praktische Uebungen. Die applikatorischen Uebungen finden im Laufe der Lehre statt und bestehen in Besprechungen und Erörterungen, mündlichen Vorträgen, mündlichen und schriftlichen Lösungen von Aufgaben. Die praktischen Uebungen zerfallen in solche, welche außerhalb der Klasse, während des theoretischen Kursus und in unmittelbarer Verbindung mit demselben stattfinden, und in solche, welche nach Beendigung des letzteren einen besonderen selbstständigen Kursus bilden. (§. 46.)

Der theoretische Kursus erstreckt sich auf die Dauer vom 1. Oktober bis Mitte Juni des folgenden Jahres, mithin 8½ Monat. Er umfaßt aber nicht allein alle theoretischen Vorträge, einschließlich der damit verbundenen Klassen-Uebungen, Applikationen und eines Theils der praktischen Uebungen, sondern auch alle gymnastischen Uebungen. (§. 47.)

Der rein praktische Kursus erstreckt sich auf die Zeit von der Mitte des Juni bis Ende Juli und umfaßt daher die Dauer von 1½ Monat, welche Zeit mit Rücksicht darauf ausreichend wird, daß ein Theil der praktischen Uebungen schon mit dem theoretischen Kursus verbunden worden ist. (§. 48.)

Der Abschnitt für den theoretischen Unterricht enthält nach Abzug der Festtagsferien ungefähr 33 Wochen für den Unterricht. Auf diesen Zeitraum ist der Lehrstoff der einzelnen Disziplinen nach einem ihrer Eigenthümlichkeit angemessenen Verhältnisse zu vertheilen und dabei die Stundenzahl für den darstellenden Vortrag, die Repetition und Applikation, wie für die häuslichen Arbeiten zu regeln. Soweit es die systematische Behandlung zuläßt, wird die Zahl der Lehrstunden für den Vortrag möglichst zu ermäßigen und dafür eine vermehrte Zahl von Repetitions-, Applikations- und Arbeitsstunden festzustellen sein. (§. 49.)

Vor dem Beginn des Kursus hat jeder Lehrer dem Direktor einen Entwurf zu seinem Lehrplan vorzulegen, in welchem der Gang, den er in seinem Unterrichte einzuhalten gedenkt, entwickelt wird, und Vorschläge für die Vertheilung der verfügbaren Zeit auf die verschiedenen Zwecke des Unterrichts enthalten sind. (§. 50.)

Zu einem allgemeinen Anhalt für die Feststellung des Lektionsplans einer Woche wird folgende annähernde Vertheilung dienen können:

Waffenlehre	3	Lehr-,	2	Applikationsstunden,
Taktik	3	=	2	=
Fortifikation	3	=	2	=
Terrainlehre, Theorie des Aufnehmens und Zeichnens	2	=	2	=
Planzeichnen	4	=	—	=
Dienstinstruktion . . .	1	=	1	=
Militairischer Styl .	—	=	1	=
	= 16	Lehr-,	10	Applikationsstunden.

Für den gymnastischen Unterricht, dessen Regelung durch die örtlichen Verhältnisse und die verfügbaren Hülfsmittel näher bedingt werden wird, sind im Durchschnitt für jeden Zögling

zum Reiten wöchentlich 2 Stunden,
= Fechten = 2 =
= Turnen = 2 =

zu bestimmen. (§. 51.)

Die zur Regelung des häuslichen Fleißes für die Durcharbeitung des vorgetragenen wissenschaftlichen Stoffes und die Lösung ertheilter Aufgaben bestimmten Arbeitsstunden werden in der demnächst frei bleibenden Zeit mit Rücksicht auf die nöthige Erholung, vom Direktor festgestellt. (§. 52.)

Der Etat der Kriegsschulen pro 1868 ist festgesetzt:

persönliche Ausgaben . . .	63,700 Thlr.
sächliche Ausgaben . . .	37,891 „
	101,591 Thlr.

4. Die vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule.

Sie dient zur Ausbildung von Artillerie- und Ingenieur-Offizieren, hat einen zweijährigen Kursus und befindet sich in Berlin.

Der Etat derselben beträgt 18,312 Thlr.

5. Die Kriegsakademie.

Die Kriegsakademie zu Berlin wurde im Jahre 1816 unter dem Namen Allgemeine Kriegsschule errichtet und ist eine wissenschaftliche Anstalt, welche die höhere Ausbildung der Offiziere bezweckt.

Die Aufnahme in dieselbe ist nur denjenigen Offizieren gestattet, die durch eine dreijährige Dienstleistung sich die erforderliche Dienstkenntniß verschafft haben, von guter Führung, körperlich gesund, in ihren ökonomischen Verhältnissen geordnet, auch mit hervorstechenden Anlagen begabt und somit für eine höhere Bildung qualifizirt sind und sich durch eigenes Studium zum Besuche der Anstalt vorbereitet haben.

Ihre wissenschaftliche Befähigung haben sie in einer Prüfung, welche bei dem Generalstabe des betreffenden Armee-Korps stattfindet, darzuthun.

Der Kursus ist ein dreijähriger; beginnt alljährlich mit dem 1. Oktober und endigt mit dem 1. Juli des nächsten Jahres. In der Zwischenzeit und am Schlusse des dritten Kursus kehren die kommandirten Offiziere zu ihren Truppentheilen zurück.

Diejenigen Offiziere, welche sich während des dreijährigen Besuches der Kriegsakademie durch Fleiß und Talent ganz besonders hervorgehoben haben und zur Verwendung im Generalstabe und in den höheren Adjutantenstellen auch im Lehrfache dereinst geeignet sind, werden am Schlusse der Kriegsakademie durch die Generalinspektion des Militair-Bildungswesens Sr. Majestät namhaft gemacht und dann am 1. Oktober des laufenden Jahres bis zum 1. Juli des kommenden Jahres zu andern Waffen kommandirt. (A. K.-O. vom 22. Mai und 24. Juli 1862.)

Der Etat der Kriegsakademie ist auf 25,459 Thaler festgestellt.

6. Die Unteroffizierschulen

sind zur Heranbildung von Unteroffizieren bestimmt. (s. S. 47 u. 98.)

7. Die Militair-Waisenhäuser.

Das Königliche große Militair-Waisenhaus zu Potsdam und Schloß Pretzsch, mit 450 Knaben und 250 Mädchen, und das Militair-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg, für 500 Knaben bestimmt, sind nicht allein als Militair-Bildungs-Anstalten, son-

dern auch als Wohlthätigkeits-Anstalten für Kinder verdienter Soldaten anzusehen.

In dem erstgenannten Hause werden nur ganz elternlose Soldaten-Kinder vom 6ten bis 12ten Jahre und, so lange es der Raum gestattet, auch halbwaise aufgenommen und unter diesen vorzugsweise solche Kinder berücksichtigt, deren Väter im Kriege geblieben sind. Nach vollendetem 14ten Jahre werden die Kinder entlassen.

Außerdem werden auch für verwaiste Soldaten-Kinder bis zum aufnahmsfähigen Alter von 7 Jahren oder bis zum zurückgelegten 13ten Lebensjahre Pflegegelder außer dem Hause bezahlt, und zwar für Offiziers-Kinder monatlich 2 und 3 Thlr., für Kinder von Unteroffizieren und Soldaten 10 Sgr. bis 1 Thlr.

Die Anträge auf diese oder jene Wohlthat werden bei dem Direktorium des gedachten Waisenhauses zu Berlin angebracht.

Zur Aufnahme in Annaburg sind die Söhne von Soldaten und solchen Militairpersonen evangelischen Glaubens (K. M. 29. April 1850), welche auf Invaliden-Wohlthat Anspruch haben, berechtigt. Das zur Aufnahme fähige Alter ist vom vollendeten 10ten bis zum vollendeten 11ten Jahre, und geschehen die Anträge auf Aufnahme bei der Intendantur desjenigen Armeekorps-Bezirks, in welchem dergleichen Knaben den Aufenthalt haben. (K. M. 29. August 1852.)

Der Etat der Annaburger Anstalt ist jährlich auf . . 38,248 Thlr.
der des Potsdamer großen Militair-Waisenhauses auf . . 124,203 „
festgestellt.

Außer diesen beiden großen Waisenhäusern bleibt noch die v. Schwendy'sche Garnison-Schul- und Armenstiftung zu Spandau mit einem Etat von 349 Thlr. und das Soldaten-Kinderhaus zu Stralsund mit einem Etat von 1653 Thlr. zu erwähnen.

8. Garnison-Schulen.

(Instruktion über die Verwaltung der Garnison-Schulen vom 27. Sept. 1834.)

Zu Cosel, Erfurt, Frankfurt a. O., Graudenz, Posen, Potsdam (Garnison-Lehrschule und Garnison-Arbeitsschule), Saarlouis, Trier, Wesel und Mainz bestehen für Soldaten-Kinder Garnisonschulen, die mit jährlich 16,438 Thlr. unter halten werden.

Außerdem werden aber in den Garnisonen, wo keine Garnisonschulen sich befinden oder solche nicht ausreichen, für 2458 Soldatenkinder in Civilschulen à $2^1/_2$ Thlr. jährlich 6,232 Thlr. Schulgeld verausgabt.

Das Benefiz des freien Schulunterrichts im Falle der Bedürftigkeit ist nur den im aktiven Dienst befindlichen Unteroffizieren und Soldaten und außerdem einzelnen bestimmt genannten Chargen, nicht aber auch den im Kontraktsverhältniß stehenden Militair-Handwerkern, als Büchsenmachern und Sattlern zugestanden worden.

Die vorkommenden unerheblichen Schreibmaterialien-Kosten bei den Garnison-Schul-Kommissionen in denjenigen Garnisonen, wo keine besonderen Garnison-Schulen vorhanden und die Soldatenkinder daher auf den Besuch der Civil-Schulen angewiesen sind, bleiben fortan aus den allgemeinen Unkosten der betreffenden Truppentheile pro rata zu bestreiten. (K. M. 6. Mai 1865.)

9. Die Regiments- und Bataillons-Schulen.

Sie sind bestimmt, Unteroffiziere, Gefreite und Gemeine, die sich dazu ausbilden wollen, im Lesen und Schreiben, in der Orthographie, im Rechnen, in der Anfertigung von Rapporten, Listen, Meldungen und Aufsätzen, wie sie von einem Unteroffizier verlangt werden, zu unterrichten. Der Unterricht soll sich auf den Bedarf für die chargenmäßigen Dienstverrichtungen beschränken und darf sich über diese Grenzen hinaus nicht erweitern.

Die Leute, die am Schulunterrichte Theil nehmen, sind nicht dienstfrei.

Ein Hauptmann (sind die Unteroffiziere mehrerer Bataillone in einer Regimentsschule vereinigt, der fünfte Stabsoffizier) hat die obere Leitung der Bataillonsschule, bestimmt mit Genehmigung des Regiments-Kommandeurs die Lehrer und entwirft den Stundenplan.

Unter den aus der ganzen Preußischen Monarchie im Ersatzjahr 1864 bis 1865 eingestellten Mannschaften wurden 5½ auf Hundert ohne Schulbildung gefunden. Werden aber die Provinzen Preußen und Posen, wo die gemischten Sprachverhältnisse sowohl für die Schulbildung, wie für deren Ermittelung besondere Schwierigkeiten machen, außer Betracht gelassen, so beträgt die Zahl der in den anderen Provinzen ohne Schulbildung vorgefundenen Mannschaften kaum zwei auf Hundert von der Gesammtheit.

10. Die Infanterie-Militairschießschule in Spandau.

Die Militair-Schießschule, 1854 gegründet, jedoch bis zum 1. Januar „Gewehr-Prüfungs-Kommission" genannt, hat die Bestimmung:

Für die Armee ein gründlich durchgebildetes Lehrerpersonal für den Unterricht im Scheibenschießen heranzubilden.

Vorschläge zur Verbesserung der Handfeuerwaffen und der dazu gehörenden Munition zu prüfen und

Versuche mit den dahin schlagenden Erfindungen anzustellen.

Das Personal der Militair-Schießschule zerfällt in Stamm und Kommando.

Der Stamm besteht aus:

1 Stabsoffizier als Direktor,
1 Lieutenant als Büreauchef,
2 Hauptleuten als etatsmäßige Mitglieder und Referenten,
2 zur Dienstleistung als Mitglieder kommandirte Premier-Lieutenants.
2 Lieutenants als Assistenten,
1 Zahlmeister,
2 Feldwebel,
1 Sergeant als Waffenmeister,
1 Sergant als Scheibenstand-Aufseher,
1 Sergeant als Registrator und Schreiber.

Das Kommando besteht aus:

4 Lieutenants,
90 Unteroffizieren,
2 Spielleuten,
243 Gemeinen

und wird in 2 Kompagnien eingetheilt.

Die kommandirten Offiziere und Unteroffiziere treten am 1. April, die Gemeinen und Spielleute jedoch am 1. Mai ihr Kommando an und werden am 1. Oktober entlassen. (A. K. O. 7. Januar 1865.) Ein Theil des Kommandos und zwar:

2 Offiziere,
9 Unteroffiziere,
2 Spielleute und
81 Mann

verbleibt bis zum 1. Oktober des nächsten Jahres bei der Schießschule, um während der Herbst- und Wintermonate zur Ausführung besonderer Versuche und im Sommer als Hülfslehrer benutzt zu werden.

Eine Erhöhung des Etats der Schießschule, vielleicht um $1/3$, steht nach der Vermehrung der Armee zu erwarten.

Der Direktor der Schießschule übt die Disziplinarstrafgewalt und die Gerichtsbarkeit eines Regiments-Kommandeurs aus. (K. M. 23. November 1854.)

Zur Schießschule sind nur Offiziere, welche neben der sonstigen Befähigung ein scharfes Sehvermögen besitzen, zu kommandiren und sind die Gemeinen aus den tüchtigsten, noch $1\frac{1}{2}$ Jahr bei der Fahne verbleibenden Schützen auszuwählen. (K. M 16. Juni 1855 und 4. Dezember 1863.)

Die kommandirten Mannschaften sind wie die zum Lehrbataillon Kommandirten auszurüsten, auch haben die Offizierburschen ihre Gewehre mitzubringen, da dieselben zu den Schießübungen der Offiziere erforderlich sind. (K. M. 21. Juli 1855 und 20. Februar 1862.)

An Zulagen werden monatlich gezahlt: dem Direktor 25 Thlr., den zur Dienstleistung als Mitglieder kommandirten Premier-Lieutenants 20 Thlr., den Hauptleuten 20 Thlr., den kommandirten Lieutenants 8 Thlr., den Assistenten und dem Büreauchef 15 Thlr., einem untersuchungsführenden Offizier 3 Thlr., Feldwebeln und Sergeanten 4 Thlr., Unteroffizieren 2 Thlr., den beiden Kapitaindarmes 3 Thlr. und den Gemeinen 1 Thlr. Die Schießschule steht mit 18,193 Thlr. auf dem Etat.

11. Die Militair-Reitschule zu Hannover.

Sie besteht aus 2 Abtheilungen, einer Reitschule für Offiziere und einer Kavallerie-Unteroffizier-Schule. Zur ersteren kommandirt jedes Kavallerie-Regiment und je zwei Feld-Artillerie-Regimenter einen Offizier zu einem einjährigen Kursus. Von diesen ca. 80 Offizieren bleiben 25—26 ein zweites Jahr auf der Schule, um besonders als Reitlehrer ausgebildet zu werden.

Zu der Kavallerie-Unteroffizier-Schule kommandirt jedes Kavallerie-Regiment 2, jedes Feld-Artillerie-Regiment 1 Gefreiten zu einem einjährigen Kursus. 15—20 dieser Gefreiten bleiben ein zweites Jahr auf der Schule, werden zu Unteroffizieren ernannt und als Reiter für die Remonten und als Berittführer verwendet.

An der Spitze des Instituts steht ein General als Chef, unter ihm 2 Direktoren, außerdem 8 Offiziere als Reitlehrer, 1 Offizier als Fechtlehrer, 2 Stallmeister, 1 Adjutant und 1 Zahlmeister. 340 Königliche Pferde befinden sich bei der Reitschule. (M.-W.-Bl. vom 10. Juli 1867.) Die Reitschule ist auf dem Etat pro 1868 mit 39,490 Thlr. aufgestellt.

12. Die Central-Turn-Anstalt.

Um für die Armee und gleichzeitig auch für die Schulen des Landes tüchtige Lehrer der Gymnastik zu erhalten, wurde zwar schon im Jahre 1847 die Central-Turnanstalt gegründet, jedoch trat dieselbe erst mit dem 1. Oktober 1851 bleibend ins Leben.

Die Anstalt gehört zu dem Ressort des Kriegsministers und des Ministers der Unterrichts-Angelegenheiten und ist der Oberaufsicht einer Direktion, welche aus einem Stabsoffizier und einem Ministerialrathe besteht, übergeben, während die unmittelbare Leitung des Unterrichts einem Unterrichts-Dirigenten obliegt.

Als Lehrer sind etatsmäßig angestellt: ein militairischer Lehrer für die Militair-Eleven, zwei Civillehrer für die Civil-Eleven (40—50) und ein Arzt für die anatomischen und physiologischen Vorträge bei beiden Klassen von Eleven. Außerdem wird alljährlich eine Anzahl von Offizieren, welche ihren Kursus mit gutem Erfolge durchgemacht haben, wiederholt einberufen, um für die Dauer des nächsten Winterkursus und des Frühjahrskursus als Hülfslehrer zu fungiren, ebenso beim Civil-Cursus.

Ein Zahlmeister besorgt das Kassenwesen der Anstalt.

Der Unterricht wird in dem Zeitraume vom 1. Oktober bis 31. März (Winterkursus) und vom 1. April bis 30. Juni (Frühjahrskursus) ertheilt.

Für den 6monatlichen Winterkursus sind unter entsprechender Heranziehung der norddeutschen Bundes-Kontingente von 9 Armee-Korps je 3, von den übrigen 4 Armee-Korps je 4 Offiziere der Infanterie und Kavallerie, von den Jäger-Bataillonen zusammen 2 Offiziere, von je 2 Artillerie-Brigaden je 1 Offizier und von je 6 Pionier-Bataillonen je 1 Offizier zu kommandiren. Außerdem treten 2 Offiziere der Großherzoglich Hessischen Division hinzu, so daß im Ganzen 54 Offiziere kommandirt werden.

Für den 3monatlichen Sommerkursus werden an Unteroffizieren kommandirt: Für jedes preußische und Bundes-Infanterie-Regiment 1 Unteroffizier, von je 3 Jäger- und je 3 Pionier-Bataillonen und je 3 Kavallerie-Regimenter 1 Unteroffizier, von je 2 Artillerie-Brigaden 1—2 Unteroffiziere. Außerdem treten noch 4 Unteroffiziere der Großherzoglich Hessischen Division hinzu, so daß die Gesammtzahl der kommandirten Unteroffiziere 162 beträgt.

Bei dem Ausscheiden aus der Anstalt erhalten die Offiziere Befähigungszeugnisse nach den drei Prädikaten „Sehr gut", „gut", „genügend" ausgestellt; die Unteroffiziere nach den Prädikaten „sehr gut", „gut", „genügend", „ziemlich genügend", „ungenügend".

Die mit dem Prädikat „sehr gut" entlassenen Unteroffiziere erhalten in Folge Allerhöchster Kabinetsordre vom 21. März 1861 als besonderes Abzeichen eine schwarz-weiße Schnur an der oberen Seite der Achselklappen.

Für das Jahr 1868 sind für die Centralturnanstalt ausgesetzt

persönliche Ausgaben	7138	Thlr.
sachliche Ausgaben .	1448	=
	8586	Thlr.

13. Die Militair-Roßarzt-Schule zu Berlin.

In derselben werden 100 Eleven zu Militair-Roßärzten ausgebildet, wozu jährlich 18,555 Thlr. verwendet werden.

14. Gesangchöre*).

Bei jedem Regimente soll ein Gesangchor bestehen, welcher die in der Liturgie und sonst vorgeschriebenen geistlichen Gesänge singen und beim Gottesdienste der Truppen, wo sie denselben abgesondert halten, benutzt werden soll. Dieser Chor besteht aus einem ersten und zweiten Tenor und einem ersten und zweiten Baß und darf die Zahl von 50 Soldaten des Regiments nicht überschreiten.

Die Einübung ist Regimentssache. Die Kosten können aus den Ersparnissen bei dem Unterrichtsfonds gedeckt werden.

In Berlin und Potsdam bestehen außerdem Garnison-Gesangchöre, welche aus allen Truppentheilen gebildet und sonn- und festtäglich zum Garnison-Gottesdienste verwendet werden.

Die zu denselben gehörenden Soldaten thun keine Wachen, sind aber sonst nicht vom Dienste befreit. (Garde-Dienstvorschriften.)

Zweiter Abschnitt.

Das Kirchenwesen der Armee.

Dienstverordnungen.

Militair-Kirchenordnung vom 12. Februar 1832.
Agende für die evangelische Kirche in den Königl. Preußischen Landen. Mit besonderen Bestimmungen für das Königliche Kriegsheer. Berlin, 1829.
Kirchenbuch für das Königl. Preußische Kriegsheer. Neue Aufl. Berlin, Reimer. 1850.

Die oberste evangelische Militair-Kirchenbehörde ist der Feldprobst, welcher der unmittelbare Vorgesetzte der gesammten Militair-Geistlichkeit und der Vertreter der militair-kirchlichen Interessen ist. Er folgt den Truppen ins Feld.

Der Oberprediger eines Armee-Korps**) besorgt die beim General-Kommando vorkommenden kirchlichen Angelegenheiten und steht zu den Divisionspredigern, sowie zu den im Bezirke des Korps befindlichen Garnison- und sonstigen Militair-Predigern im Verhältnisse eines Superintendenten zu den Geistlichen seiner Diöcese.

---

*) Das Choralbuch: „Choräle zum Kirchengebrauch für das Königl. Preußische Kriegsheer“ von A. Neithard, Verlag von G. Reimer, Preis 1 Thlr., ist zum Gebrauch des Militair-Gottesdienstes vorgeschrieben und von den Truppen aus den kleinen Oekonomie-Fonds zu beschaffen. (K. M. 1. Juni 1850.)

**) Gegenwärtig besitzt die Armee nur noch einen Oberprediger und zwar beim 1. Armee-Korps; (bei den übrigen Korps versieht ein mit dem Titel eines Militair-Oberpredigers bekleideter Divisionsprediger den Dienst desselben.

Die Divisionsprediger sind den Divisions-Kommandos zugeordnet und folgen den Truppen ins Feld.

Die Garnisonprediger dagegen haben einen bleibenden Aufenthalt, der von keinem Wechsel der Garnison abhängig ist.

Außerdem haben einige militairische Institute (Invalidenhäuser, Kadetten-Korps, Militair-Waisenhaus) besondere Geistliche.

Alle Militair-Geistlichen stehen zu den Militair-Befehlshabern, denen sie zugeordnet sind, nicht aber zu den Befehlshabern der einzelnen ihre Gemeinde bildenden Truppen, in einem Subordinations-Verhältnisse; jedoch erstreckt sich dasselbe nicht auf die eigentliche Verwaltung ihrer Amtsgeschäfte, sondern beschränkt sich auf Anordnungen der Vorgesetzten für die Militairgemeinde in kirchlichen und gottesdienstlichen Angelegenheiten nach den bestehenden äußerlichen kirchlichen Einrichtungen und auf das Verhältniß des Predigers als Militairbeamter.

Zu der Militairgemeinde gehören außer sämmtlichen im aktiven Dienste befindlichen Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten, auch die mit Pensionen 2c. entlassenen Offiziere, so lange sie den Militair-Gerichtsstand behalten, und alle Militairbeamte mit ihren Frauen und Kindern, so lange diese sich im väterlichen Hause aufhalten. Mit dem Tode einer Militairperson treten deren Wittwen und Kinder zur Civilgemeinde über.

Die oberste Leitung der römisch-katholischen Militair-Seelsorge ist dem Fürstbischof zu Breslau übertragen und wird von ihm durch den katholischen Feldprobst ausgeübt. Wo das Bedürfniß sich herausstellt, sind katholische Militair-Geistliche, mit denselben Rechten wie die evangelische Militair-Geistlichkeit, angestellt, oder die Seelsorge ist katholischen Civil-Geistlichen übertragen.

Wollen Militairpersonen eine Taufe oder Trauung von einem andern Geistlichen als dem, zu dessen Gemeinde sie gehören, verrichten lassen (kommandirte Militairpersonen treten nur dann zur Gemeinde des Kommandoortes über, wenn das Kommando wenigstens auf ein Jahr bestimmt ist), so bedürfen sie dazu eines Dimissoriale von Seiten ihres kompetenten Seelsorgers.

Römisch-katholische Mitglieder der Militairgemeinde bedürfen niemals eines Dimissoriale von dem evangelischen Geistlichen, wohl aber von dem katholischen Geistlichen, wenn einem solchen die Seelsorge übertragen ist, und die Handlung durch einen anderen katholischen Geistlichen verrichtet werden soll.

Andere geistliche Amtshandlungen außer Taufen und Trauungen, können durch jeden anderen Geistlichen vollzogen werden.

Die Stolgebühren für eine Taufe betragen 1 Thlr, oder 7½ Sgr. für den Prediger und 10 Sgr. oder 2½ Sgr. für den Küster; bei Verheirathungen für Proklamation und Kopulation 4 Thlr. oder 1 Thlr 7½ Sgr. für den Prediger und 1 Thlr. oder 10 Sgr für den Küster, je nachdem der Vater oder Bräutigam dem Offizierstande oder dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehört. Ebenso betragen die Gebühren für Tauf-, Trauungs-, Todten- und Lebens-Atteste 20 Sgr. oder 10 Sgr.

In denjenigen Garnisonorten, wo keine Militair-Geistlichen angestellt sind, wird die Seelsorge für den evangelischen Theil der Garnison einem evangelischen und ebenso für den katholischen Theil einem katholischen Civil-Geistlichen des Orts übertragen. Diejenigen Garnisonsorte, wo dies in Ermangelung eines evangelischen resp. katholischen Geistlichen nicht stattfinden kann, werden alljährlich zweimal von dem betreffenden Militair-

Prediger resp. von dem Geistlichen einer zunächst gelegenen katholischen Gemeinde bereist.

In allen Orten, wo nur einzelne Militairpersonen einen bleibenden Aufenthalt haben, werden dieselben nach den Bestimmungen der Militair-Kirchenordnung von dem Geistlichen des Kirchensprengels, in welchem sie sich aufhalten, behandelt.

Die evangelische Geistlichkeit der Armee mit Auslassung der bei dem 9., 10. und 11. Korps angestellten Geistlichen besteht aus:

1 Feldprobst, 1 Ober-Prediger, 49 Divisions-Predigern und 14 Garnison-Predigern, 1 Prediger des Invalidenhauses in Berlin.

Die katholische Geistlichkeit ebenso aus:

1 Feldprobst, 21 Divisions-Geistlichen und 11 Garnison-Geistlichen, 1 Geistlichen in dem Invalidenhause zu Berlin.

Die persönlichen Auslagen für die gesammte Militair-Geistlichkeit betragen . . . . 91,375 Thlr.

Die sachlichen Ausgaben für den Kultus . . . . . 11,000 Thlr.

102,375 Thlr.

Dritter Abschnitt.

Das Militair-Medizinalwesen.

Dienstverordnungen.

Reglement für die Friedens-Lazarethe der Königl. Preuß. Armee vom 5. Juli 1852. Berlin 1852. R. Decker.

Instruktion für die Militairärzte zur Untersuchung und Beurtheilung der Dienstbrauchbarkeit und Unbrauchbarkeit Militairpflichtiger, Rekruten resp. Soldaten ꝛc. vom 9. Dezember 1858. Berlin 1859. R. Decker.

Reglement über die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln vom 5. Juni 1854. Berlin 1859.

Reglement über den Dienst der Krankenpflege im Felde bei der Königl. Preuß. Armee. Berlin 1863. Trowitzsch & Sohn.

Literatur.

Scheller, Stabsarzt. Die amtlichen Cirkulaire, welche von dem Chef des Militair-Medizinalwesens erlassen worden sind, alphabetisch geordnet 1842—1856. Berlin 1856. 6½ Thlr.

Berger, Oberstabsarzt. Instruktion für die Militairärzte der Königl. Preuß. Armee vom 9. Dezember 1858. Zum praktischen Gebrauche zusammengestellt. Breslau, 1860. Aland. 12 Sgr.

Richter, Generalarzt. Geschichte des Medizinalwesens der Königl. Preuß. Armee. Erlangen, 1860. Enk. 2 Thlr.

— — Das Militair-Medizinalwesen Preußens nach den Bedürfnissen der Gegenwart dargestellt. 1. u. 2. Lieferung, 1867, Darmstadt. E. Zernin. Preis 1 Thlr.

Prager, Stabsarzt. Das Preußische Militair-Medizinal-Wesen. Berlin 1864. Aug. Hirschwaldt.

1. Das Personal.

A. Die Militair-Aerzte.

Das militairärztliche Personal scheidet sich in:

1. ein dirigirendes, dem die obere Leitung der Gesundheitspflege der Armee anvertraut ist;
2. ein ordinirendes, welches die Krankenpflege ausübt, und
3. ein assistirendes, welches den beiden ersteren als Gehülfen beigegeben ist.

1. Das dirigirende Personal besteht aus:

a) dem Medizinalstabe der Armee, an dessen Spitze der Chef des Militair-Medizinalwesens und General-Stabsarzt der Armee steht. Zu dem Medizinalstabe gehören außer dem Generalstabsarzt: 1 Generalarzt, 4 Stabsärzte, 1 Assistenzarzt, 1 Oberstabs-Apotheker, 1 Stabs-Apotheker, 3 Apotheker und 1 Oberfeldlazareth-Inspektor;

b) aus den Generalärzten, für jedes Korps einer, welche das Militair-Medizinalwesen eines Armee-Korps beaufsichtigen;

c) aus einem Generalarzt für die Marine.

2. Das ordinirende Personal besteht aus den Oberstabs- und Stabsärzten bei den Truppen, in einzelnen Garnisonen und bei sonstigen Militairanstalten.

Jedes Infanterie-Regiment hat 1 Oberstabs- und Regimentsarzt und 2 Stabs- oder Bataillonsärzte.

Jedes Kavallerie-Regiment hat 1 Ober-Stabsarzt.

Ein Feld-Artillerie-Regiment hat 3 Stabsärzte.

Jedes Jäger- und jedes Pionier-Bataillon hat 1 Stabsarzt. —

Die Marine hat 1 Generalarzt, 4 Oberstabs- und 9 Stabsärzte.

Als Garnisonärzte sind 9 Oberstabs- und 21 Stabsärzte,

In den Kadettenhäusern sind 2 Oberstabs- und 3 Stabsärzte,

In dem Invalidenhause zu Berlin ist 1 Oberstabsarzt angestellt.

3. Das assistirende Personal besteht aus den Assistenzärzten, welche bei der nicht vollständigen etatsmäßigen Anzahl theilweise durch einjährige freiwillige Aerzte und Unterärzte ersetzt werden.

Jedes Infanterie-, Jäger-, Pionier- und Train-Bataillon, jede Invaliden-Kompagnie und die Militair-Reitschule hat 1 Assistenzarzt.

Ein Kavallerie-Regiment hat je nach der Dislocirung seiner Schwadronen 1 bis 3 Assistenzärzte, eine Artillerie-Brigade 7 und die Marine 17 Assistenzärzte.

Außer den unter 1. bis 3. angeführten Aerzten sind an dem medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institute zu Berlin, auf welchem junge Militairärzte gebildet werden, 1 General-, 13 Stabs- und 4 Ober-(Assistenz-)Aerzte angestellt.

Die Armee und die Marine haben nach dem Medizinal-Kalender pro 1867 faktisch:

1 Generalstabsarzt,
15 Generalärzte,
163 Oberstabsärzte,
279 Stabsärzte,
274 Assistenzärzte.

Außerdem circa 24 Unterärzte und 100 einjährige freiwillige Aerzte.

Die Unterärzte sind solche, welche vor Creirung der Assistenzarztstellen als Chirurgen angestellt waren. Sie sind auf den Aussterbe-Etat gesetzt.

B. Die Ergänzung der Aerzte.

Die Ergänzung des militair-ärztlichen Personals erfolgt:

1. Durch die Zöglinge des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts zu Berlin, in welchem dieselben freie Wohnung, freie Vorlesungen und für ihre Beköstigung eine monatliche Entschädigung von 8 Thlrn. erhalten, dafür aber sich verpflichten müssen, für jedes der in dem Institute zugebrachten vier Jahre zwei Jahre als Militairarzt zu dienen. Da das Institut 72 Zöglinge hat, so treten durchschnittlich 18 junge Militairärzte aus demselben jährlich in die Armee ein.
2. Durch die Zöglinge der medizinisch-chirurgischen Militair-Akademie zu Berlin, in welcher dieselben freie Vorlesungen und nur zum Theil freie Wohnung erhalten und dafür sich verpflichten müssen, für jedes der auf der Akademie zugebrachten vier Jahre ein Jahr als Militair-Arzt in der Armee zu dienen.

   Die Zahl der Zöglinge beläuft sich gegen 80 und darüber, so daß mindestens jährlich 20 junge Aerzte aus der Akademie in die Armee treten.
3. Durch junge Männer, welche ihre Promotion und Staatsprüfungen absolvirt haben und ihrer Dienstpflicht als einjährige freiwillige Aerzte genügen.

Die in den Staats-Instituten ausgebildeten jungen Aerzte treten als Assistenz-Aerzte in die Armee ein, nachdem ein Theil derselben zuvor einen einjährigen Kursus in der Charité durchgemacht hat.

Die in die Armee eintretenden einjährigen freiwilligen Aerzte dienen 1 Jahr unter der Bezeichnung als Unterarzt und werden dann, sofern sie im Dienste bleiben wollen, bei erwiesener guter Führung und Dienstapplikation zu Assistenz-Aerzten befördert,

Die Aerzte, welche noch im dienstpflichtigen Alter aus der Armee ausscheiden, namentlich also die einjährigen freiwilligen Aerzte, werden während der Zeit ihrer Dienstpflichtigkeit bei eintretender Mobilmachung und auch bei statthabenden Landwehrübungen zum Dienst eingezogen.

Die Assistenz- und die höheren Aerzte werden von Sr. Majestät dem Könige ernannt. Die einjährigen freiwilligen Aerzte durch den Chef des Militair-Medizinalwesens den Truppen überwiesen.

C. Das Hülfs-Personal.

Die Lazareth-Gehülfen.

(Leitfaden zum Unterricht der Lazareth-Gehülfen. 3. Auflage. Berlin, 1860.)

Um die Militair-Aerzte bei Behandlung der Kranken zu unterstützen und ihnen die niederen Chirurgendienste abzunehmen, wurde 1832 das Institut der Lazareth-Gehülfen gegründet.

Es bestehen:

a) Unter-Lazareth-Gehülfen, welche zu den Gefreiten,
b) Lazareth-Gehülfen, welche zu den Unteroffizieren, und
c) Ober-Lazareth-Gehülfen, welche zu den Sergeanten zählen.

Sämmtliche Lazareth-Gehülfen sind, wie bisher, Kombattanten und haben die gleichen Ansprüche auf Anstellung und Versorgung, wie die korrespondirenden Chargen der Mannschaften und des Dienststandes.

Die Ergänzung der Lazareth-Gehülfen findet aus solchen geeigneten Mannschaften des Dienststandes statt, welche sich freiwillig zu dem Sanitätsdienst melden und mindestens 6 Monate mit der Waffe gedient haben. Ihre Ausbildung zu Lazareth-Gehülfen erfolgt instruktionsmäßig in den Lazarethen der betreffenden Truppentheile.

Die Ernennung dieser Mannschaften zu Unter-Lazareth-Gehülfen und die Beförderung derselben zu den höheren Chargen erfolgt, unter der Voraussetzung guter Führung, durch den Truppen-Kommandeur, und zwar:

a) zum Unter-Lazareth-Gehülfen nach bestandener Prüfung vor dem Oberarzt des Truppentheils;
b) zum Lazareth-Gehülfen nach vollendeter gesetzlichrr Dienstzeit und erfolgter Kapitulation, wenn die Prüfung mit dem Prädikat „gut" bestanden ist, und kann dieselbe zu diesem Behuf nöthigenfalls wiederholt werden;
c) zum Ober-Lazareth-Gehülfen nach vollendeter siebenjähriger Dienstzeit.

Sämmtliche Lazareth-Gehülfen erhalten ohne Rücksicht auf Truppe und Waffe eine gleiche, nach Maßgabe ihrer Charge und Dienstzeit bemessene Löhnung:

a) die Unter-Lazareth-Gehülfen monatlich	4½ Thlr.
b) die Lazareth-Gehülfen:	
1. mit ihrer Ernennung zu dieser Charge monatlich .	5 „
2. nach vollendeter vierjähriger Dienstzeit monatlich .	6 „
3. nach vollendeter fünfjähriger Dienstzeit monatlich .	7 „
c) die Ober-Lazareth-Gehülfen:	
1. mit ihrer Ernennung zu dieser Charge monatlich .	9 „
2. nach vollendeter neunjähriger Dienstzeit monatlich .	11 „

Außerdem beziehen die Lazareth-Gehülfen die sonstigen Kompetenzen der korrespondirenden Chargen des Dienststandes. Die zur Ausbildung als Lazareth-Gehülfen kommandirten Mannschaften verbleiben bis zur erfolgten Ernennung zu Unter-Lazareth-Gehülfen im Genusse der bisher bezogenen Kompetenzen des Truppentheils; erhalten daneben aber, wie sämmtliche Lazareth-Gehülfen, fortan freien Mittagstisch im Lazareth, ohne den bisherigen Löhnungsabzug dafür zu erleiden, jedoch unter Wegfall des etwa bewilligten extraordinairen Verpflegungs-Zuschusses, im mobilen Stande die freie Viktualien-Portion. (K. M. 13. April 1816.)

Die Unter-Lazareth-Gehülfen tragen die Abzeichen der Gefreiten,
die Lazareth-Gehülfen diejenigen der Unteroffiziere,
die Ober-Lazareth-Gehülfen die der Sergeanten.

Die Lazareth-Gehülfen und Ober-Lazareth-Gehülfen sind — wie andere Unteroffiziere und Sergeanten — von den Gefreiten und Gemeinen sämmtlicher Waffen, also auch von den Unter-Lazareth-Gehülfen, militairisch zu grüßen. Ihrerseits sind nicht nur die militairischen Vorgesetzten, sondern auch die Militair-Aerzte, bis einschließlich der Unterärzte, in dienstlicher Form zu grüßen.

Ueber die Zahl der zur Kapitulation zuzulassenden Lazarethgehülfen, welche von der Sicherstellung des im Falle eines Krieges erforderlichen höheren Bedarfs an dergleichen Mannschaften im Beurlaubten-Verhältniß

abhängig bleibt, haben die General-Kommandos zu bestimmen. (A. K.-O. 11. Januar 1866.)

Die Kapitulation gut gedienter Lazarethgehülfen ist zur Förderung des Sanitätsdienstes überhaupt, namentlich aber bis zur Erfüllung einer fünfjährigen Dienstzeit der Betreffenden im Sanitäts-Personal zu begünstigen.

Es liegt im Interesse der Armee, die Niederlassung als Heilgehülfen den Lazarethgehülfen möglichst zu erleichtern, um im Mobilmachungsfalle solche zur Disposition zu haben, die sich durch fortgesetzte Uebung und Erfahrung noch vervollkommnet haben.

Diejenigen Lazarethgehülfen, welche 5 Jahre als solche beim Militair vorzüglich gedient haben und sich darüber durch ein Zeugniß des betreffenden Oberstabs- resp. Stabsarzt ausweisen können, haben keine weitere Prüfung als Heildiener abzulegen, sondern können auf Grund solcher Zeugnisse als formell qualifizirte Bewerber um eine Concession als Heildiener auftreten. (K. M. 3. Novbr. 1864.)

Für die Sicherstellung des im Falle eines Krieges erforderlichen höheren Bedarfs an Lazarethgehülfen bleibt maßgebend, daß zur Kompletirung dieses Bedarfs für die mobile Armee einschließlich für die Feldlazarethe, auf die in der Landwehr befindlichen Lazarethgehülfen zurück gegriffen werden darf.

Wo etwa zur Sicherung dieses Bedarfs eine Beschränkung der Zahl der Kapitulanten nothwendig werden sollte, ist solche nicht für die einzelnen Truppentheile, sondern im ganzen Korpsbezirk zu regeln. (K. M. 17. Januar 1866.)

So lange die Lazarethgehülfen im Lazareth beschäftigt sind, stehen sie unter der Disziplinarstrafgewalt der Lazareth-Kommission; thun sie jedoch Dienst bei der Kompagnie, so übt der Kompagnie-Chef die Disziplinarstrafgewalt über sie aus.

Auf Märschen tragen die Lazarethgehülfen den Soldaten-Tornister, anstatt der Patronentasche jedoch am Säbelkoppel zwei Arzenei- und Bandagetaschen. (K. M. 18. Mai 1853.)

Die Norddeutsche Armee zählt im Frieden 2,180 Lazarethgehülfen.

Die Krankenwärter.

Um die Armee im Kriege mit hinreichenden Krankenwärtern zu versehen, werden jährlich für jedes Armee-Korps 20 Mann ausgehoben und auf einjährige Dienstzeit den Lazarethen als Krankenwärter überwiesen. (A. K. O. vom 29. April 1852.)

Die Krankenwärter-Kompagnien.

Dieselben werden, wie S. 43 näher angiebt, gebildet.

2. Das Lazarethwesen.

A. Eintheilung und Verwaltung.

Die Militair-Lazarethe zerfallen in Friedens- und Feld-Lazarethe.

Die Friedens-Lazarethe zerfallen:

1. in Garnison-Lazarethe, welche für eine feststehende Garnison;
2. in Spezial-Lazarethe, welche für einzelne Truppentheile der Garnison eines Ortes;
3. in Hülfs-Lazarethe, welche vorübergehend bei hohem Krankenstande der Garnison;

4. in Kantonnements-Lazarethe, welche bei Zusammenziehung größerer Truppenmassen ebenfalls vorübergehend errichtet werden.

Die Lazarethe, welche zur Zeit des Krieges in Wirksamkeit treten, werden Feld-Lazarethe genannt und in schwere Feld-Lazarethe und leichte Feld-Lazarethe eingetheilt. Die schweren Feld-Lazarethe mit einem zahlreicheren ärztlichen und ökonomischen Personal als die letzteren ausgestattet, haben die Bestimmung, sich im Rücken der Armee in den an großen Land- oder Wasserstraßen belegenen Hauptstädten zu etabliren; die leichten Feld-Lazarethe dagegen folgen der Armee und entfalten ihre Wirksamkeit auf dem Schlachtfelde oder in der unmittelbaren Nähe desselben.

Außer diesen Lazarethen werden Lazareth-Reserve-Depots errichtet, deren Zweck es ist:

1. Die Lazarethbedürfnisse zur Disposition der Feld- und stehenden Kriegs-Lazarethe vorräthig zu halten.
2. Die Vertheilung der eingehenden patriotischen Gaben und der sich meldenden freiwilligen Krankenpfleger und Pflegerinnen auf die Feld- und stehenden Kriegs-Lazarethe zu vermitteln.

Die Verwaltung eines Lazareth-Depots wird von einer Kommission geführt, welche aus 1 Hauptmann, 1 Stabsarzt, 1 Lazareth-Inspektor und 1 Apotheker besteht und im Inlande der betreffenden Provinzial-Intendantur, im Auslande der Feld-Intendantur resp. dem betreffenden Korps-General-Arzt unterstellt ist.

Jedes Armee-Korps hat 3 schwere und 3 leichte Feldlazarethe, deren Ausrüstung mit Ausnahme der Arzeneien im Frieden schon vollkommen vorhanden ist und in den Train-Depots aufbewahrt wird. (Vergl. S. 43.)

Die Lazareth-Kommissionen.

Die Verwaltung der Militair-Lazarethe und die Geschäftsführung in denselben wird von den Lazareth-Kommissionen geleitet. Diese stehen unter der Intendantur und dem Generalarzte des betreffenden Korps. Die Lazareth-Kommissionen bestehen aus einem militairischen, einem ärztlichen und, jedoch nur bei größeren Lazarethen, aus einem ökonomischen Mitgliede (Lazareth-Inspektor resp. Oberlazareth-Inspektor). Bei einem Lazarethe von weniger als 4 Kompagnien besteht, wenn nicht zugleich der Regimentsstab im Orte ist, die Lazareth-Kommission aus einem Subaltern-Offizier und einem Assistenzarzt; für vier oder mehr Kompagnien aus einem Hauptmann und einem Stabsarzt. Für große Lazarethe ist als militairisches Mitglied ein Stabsoffizier zu bestimmen und demselben ein Subalternoffizier beizugeben.

Die den kleineren Lazarethen beigegebenen Rechnungsführer versehen die Stelle der Lazareth-Inspektoren, ohne Mitglied der Lazareth-Kommission zu sein.

Die Lazareth-Kommission sorgt für die pflichtmäßige Erhaltung und bestimmungsmäßige Verwendung des ihr anvertrauten beweglichen und unbeweglichen Eigenthums, sie bildet das Kuratorium der Lazareth-Kasse und ist als die Dienstherrschaft der Krankenwärter anzusehen.

Die Verwaltung selbst ist kollegialisch, doch theilen sich die Mitglieder dergestalt in die Geschäfte, daß das militairische Mitglied vorzugsweise den allgemein polizeilichen, das ökonomische den ökonomischen Theil, das ärztliche Mitglied dagegen den medizinisch-polizeilichen und diätetischen Theil der Verwaltung führt. (Siehe auch den Abschnitt: „Disziplinarstrafgewalt.")

B. Berechtigung zur Aufnahme.

Zur Aufnahme in das Militair-Lazareth bei kostenfreier Verpflegung sind berechtigt:

alle im aktiven Dienste befindlichen Unteroffiziere und Gemeine (mit Einschluß der Sträflinge) des stehenden Heeres, der Landwehrstämme, der Invaliden-Kompagnien und der Strafabtheilungen;

die Landwehrleute während ihrer Einberufung;

die Marinemannschaften;

die auf dem Marsche in die Heimath erkrankten Reserven und die Rekruten, welche bereits zum Militair-Verbande gehören und sich auf dem Marsche zu ihrem Truppentheile befinden, und die auf bestimmte Zeit beurlaubten Soldaten des stehenden Heeres, wenn dieselben nach Empfang ihrer Wiedereinberufungs-Ordre erkranken;

die an kontagiösen Krankheiten, z. B. Augenkrankheiten leidenden, zur Einstellung beim Militair bestimmten und die in denselben Kategorien befindlichen, mit künstlichen Fußgeschwüren rc. behafteten Individuen, insofern ihre Aufnahme in die Militair-Lazarethe angeordnet ist und sie sich in diesen zur Heilung befinden.

Außerdem auch noch:

unbemittelte, aktive Subaltern-Offiziere, insofern dieselben im Dienste oder durch einen sonstigen unvermeidlichen Zufall erkrankt und zu ihrer Wiederherstellung in ein Garnison-Lazareth aufgenommen sind;

unbemittelte Assistenz- und Unterärzte, unter den vorstehend festgesetzten Bedingungen.

Gegen Bezahlung werden in den Militair-Lazarethen verpflegt;

im Dienste befindliche Subaltern-Offiziere des stehenden Heeres, sowie die des Beurlaubten-Standes der Landwehr, wenn sie während einer Landwehr-Uebung erkranken, ferner Assistenz- und Unterärzte, desgleichen unverheirathete Bataillons- und Garnison-Stabs-Aerzte, unverheirathete Subaltern-Beamten der Intendanturen, einjährige Freiwillige, unbemittelte Landwehr-Sträflinge, Büchsenmacher und Festungs-Unterbeamte.

Der Truppentheil, welcher einen Kranken zur Aufnahme in das Militair-Lazareth sendet, muß demselben einen Lazarethschein (s. II. Thl., S. 364.) mitgeben, worauf außer dessen vollständigem Nationale die Armatur- und Bekleidungs-Gegenstände und das Privat-Eigenthum, welche der Kranke mit in das Lazareth bringt, verzeichnet sein müssen. Der Kranke wird alsdann nach Dienstverhältniß, Namen, Alter u. s. w. in das Hauptbuch eingetragen und ihm seine Lagerstelle angewiesen. Ist der Kranke hergestellt, so wird er mit seinem Lazarethscheine zu dem Truppentheile entlassen.

C. Pocken-Impfung.

Zur Revaccination der zum Militair-Verbande gehörigen Leute wird da, wo die Truppen kasernirt sind, in den Kasernen ein zur Winterszeit gehörig erwärmtes Lokal, z. B. die Eßsäle, benutzt; da, wo die Truppen bei den Bürgern einquartiert sind, wird die Revaccination aber in den Lazarethen in einem dazu geeigneten Lokale vorgenommen.

Die geimpften Leute müssen vom vierten bis zum vierzehnten Tage geschont und am achten Tage dem Arzte wieder vorgestellt werden.

D. Sterbefälle.

Sterbefälle werden unter Mitsendung des Todtenscheines dem betreffenden Truppentheile angezeigt. Letzterer überschickt den Todtenschein an die landräthliche Behörde zur Aushändigung an die Angehörigen der Verstorbenen, verfügt über die verbliebenen Dienststeffekten und übergiebt das Privat-Eigenthum des Verstorbenen dem Civilgerichte des Garnisonortes zur weiteren Beförderung an die heimathliche Gerichts-Behörde. Die Beerdigungskosten, welche auf das Nothwendige und Unvermeidliche zu beschränken sind, werden aus dem Lazareth-Fonds bestritten.

3. Statistisches.

Erfreulich ist, daß der Gesundheitszustand der Armee im Allgemeinen ein vortrefflicher zu nennen ist. Folgende statistische Notizen mögen als Beweis dienen.

Von 10,000 Mann sterben jährlich:

in Rußland	390	Mann
„ Oesterreich	280	„
„ Frankreich	190	„
„ Piemont	260	„
„ England	150	„
„ Belgien	145	„
„ Preußen	69—70	„

Auch im Vergleich zu den kleineren Armeen in Deutschland steht Preußen am günstigsten; am nächsten kommt ihm das Königreich Sachsen.

Im Jahre 1861 kam auf 270 Kranke ein Todesfall und die Mortalität betrug im Vergleich zur Truppenstärke 0,54 Prozent. Im Jahre 1860 erkrankte durchschnittlich jeder Mann 1,45 mal, wobei Lazareth- und Revierkranke mit einbegriffen sind.

Hinsichts der Armee-Korps stellte sich folgendes Verhältniß heraus:*)

Bezeichnung des Korps.	Jeder Mann kam in ärztliche Behandlung (durchschnittlich).	Es starben im Verhältniß zur Truppenstärke**).
Garde-Korps	1,09 Mal	1 : 225
I. Armee-Korps	2,30 „	1 : 91,6
II. „	1,44 „	1 : 170
III. „	1,51 „	1 : 304
IV. „	0,99 „	1 : 251,5
V. „	1,37 „	1 : 153
VI. „	1,58 „	1 : 141
VII. „	1,35 „	1 : 249
VIII. „	1,52 „	1 : 289
Durchschnittlich	1,45 „	1 : 208

*) Preußische Militairärztliche Zeitung 1861, Nr. 19 (jetzt eingegangen).
**) Mit Ausnahme der Invaliden, Selbstmörder (103) und Verunglückten (42).

Mithin hatte das V. und dann das VII. Armee-Korps verhältnißmäßig die geringste Zahl von Kranken und das III. und VIII. Armee-Korps verhältnißmäßig die geringste Zahl an Todesfällen.

Einschließlich der 11,290 Kranke, welche sich am 30. April 1867 in Behandlung befanden, wurden im Monat Mai ärztlich behandelt 36,824 Mann

davon wurden geheilt	26,116 Mann	
es starben	121 „	
		26,237 Mann

Mithin verblieb am 1. Juni Bestand . . . . 10,587 Kranke

Mithin sind von 304 Kranken 1 Mann gestorben, 216 Mann geheilt und 87 Mann in Bestand geblieben.

Im Jahre 1866 waren 190 Garnison-Lazarethe für 13,501 Kranke vorhanden, unter denen sich 71 in ermietheten Lokalen befinden. Im Jahre 1865 wurden im Durchschnitt täglich 6,054 Kranke in den Lazarethen verpflegt. Die Durchschnitts-Verpflegungskosten betrugen für den Kopf und Tag 8 Sgr. 9 Pf.

Nach dem Etat für die Armee des Norddeutschen Bundes pro 1868 sind für die Lazarethe 40 Ober-Inspektoren und 80 Inspektoren mit einem Gehalt von resp. 500 bis 800 Thlr. und 250 bis 500 Thlr. angestellt und das Budget beträgt:

Für den Militair-Medizinalstab und militairärztliche Bildungsanstalten	70,733 Thlr.
Für das Lazarethwesen:	
persönliche Ausgaben	83,000 „
sachliche Ausgaben	1,050,000 „
Unterhaltung der Lazareth-Gebäude und Utensilien	207,000 „
Größere Bauten	104,000 „
	1,514,733 Thlr.

Vierter Abschnitt.

Die Militair-Gerichtsverfassung und die Ehrengerichte.

1. Die Militair-Gerichtsverfassung.

Dienstverordnungen.

Strafgesetzbuch für das Preußische Heer vom 3. April 1845. Berlin 1845. Enthaltend im 1. Theil die Strafgesetze, im 2. Theil die Strafgerichtsordnung.

Kriegsartikel für die Unteroffiziere und Soldaten des Preuß. Heeres vom 9. Dezember 1852. Berlin, 1853. Ein Auszug aus den Strafgesetzen, dazu bestimmt, die Unteroffiziere und Soldaten mit den ihnen obliegenden Pflichten und Befugnissen bekannt zu machen.

A. Verordnung über die Disziplinarbestrafung in der Armee vom 21. Juli 1867.

Gesetz, die Abänderungen mehrerer Bestimmungen in den Militair-Strafgesetzen betreffend, vom 15. April 1852.

Preußische Militair-Gesetzsammlung. 7 Bde. 1841—1867. Von E. Fleck herausgegeben.

Die wichtigsten Vorschriften über die Verwaltung der niederen Gerichtsbarkeit bei den Regiments-Gerichten. Berlin 1863, bei R. v. Decker.

Literatur.

Eduard Fleck, General-Auditeur, Kommentar über das Strafgesetzbuch für das Preußische Heer:

Erster Theil: Militair-Strafgesetze nebst Klassifikation der zur Armee und zur Marine gehörenden Militairpersonen nach ihren Dienst- und Rangverhältnissen; die Novelle zu den Militair-Strafgesetzen vom 15. April 1852 und den Kriegs-Artikeln für das Preußische Heer vom 9. Dezember 1852. Neue Ausgabe. Berlin 1862, R. v. Decker.

Zweiter Theil: Strafgerichts-Ordnung, nebst den wichtigsten Bestimmungen der allgemeinen Landesgesetze über die Rechtsverhältnisse der Militairpersonen und Militair-Behörden in Angelegenheiten der bürgerlichen Gerichtsbarkeit. Neue Ausgabe. Berlin 1864, bei R. v. Decker. (Ein vorzügliches Werk.)

Klette, die Disziplinar-Bestrafung der Dienstvergehen der Königlich Preußischen Armee, nebst Anhang, die Ehrengerichte und Bestrafung der Offiziere wegen Zweikampf enthaltend. 2. Auflage. Berlin 1867. Preis 1 Thlr.

1. Behörden.

Das General-Auditoriat ist der oberste Militairgerichtshof und die vorgesetzte Dienstbehörde der Auditeure und Aktuarien. Es hat die Geschäftsführung der Militairgerichte zu beaufsichtigen, Beschwerden in militair-gerichtlichen Angelegenheiten abzuhelfen und die Zweifel über die Kompetenz der Militairgerichte zu erledigen.

Die unter dem General-Auditoriat stehenden Militairgerichte sind:

Die Korps-, Divisions-, Regiments- und Garnison-Gerichte.

Das Personal der Militairjustizverwaltung besteht in der Norddeutschen Armee aus:

dem General-Auditoriat (General-Auditeur, 5 Ober-Auditeure und 7 Unterbeamte),

13 Korps-Auditeuren (bei jedem Korps Einer),

90 Divisions- (53), Gouvernements- und Garnison-Auditeuren (37),

7 Aktuarien.

Außerdem ist bei jedem Infanterie- und Jäger-Bataillon ein Lieutenant als untersuchungsführender Offizier mit der Führung der gerichtlichen Geschäfte beauftragt.

Für die Militair-Justizverwaltung ist pro 1868 bestimmt:

an persönlichen Ausgaben	120,820 Thlr.
an sachlichen Ausgaben	1,650 „
zusammen	122,470 Thlr.

2. Die Militairgerichtsbarkeit.

Der Militairgerichtsbarkeit sind sämmtliche zum Soldatenstande*) gehörenden Personen ohne Unterschied unterworfen. Ebenso auch alle mit Inaktivitäts-Gehalt entlassenen, zur Disposition gestellten und alle mit Pension verabschiedeten Offiziere.

Die Militairgerichtsbarkeit ist entweder eine höhere oder eine niedere.

Vor die höhere Militairgerichtsbarkeit gehören alle Straffälle:

1. der Offiziere,
2. der Portepee-Unteroffiziere, wenn eine härtere Strafe als Arrest im Gesetz angedroht ist,
3. der Unteroffiziere ohne Portepee und der Gemeinen, wenn im Gesetz eine härtere Strafe angedroht ist als Arrest, Degradation, Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes.

Der niederen Gerichtsbarkeit verbleiben alle Straffälle der Unteroffiziere und Gemeinen, welche nicht vor die höhere Gerichtsbarkeit gehören.

Die Militairgerichtsbarkeit wird verwaltet:

1. durch das General-Auditoriat,
2. durch die Korps-, Divisions- und Regimentsgerichte,
3. durch die Garnisongerichte.

Die Regimentsgerichte**), bestehend aus dem Regiments-Kommandeur und dem untersuchungsführenden Offizier, sind auf die niedere Gerichtsbarkeit beschränkt und erstrecken sich über die zum Etat des Regiments gehörenden Unteroffiziere und Gemeinen.

Die Divisionsgerichte, bestehend aus dem Divisions-Kommandeur und dem Divisions-Auditeur, haben die höhere Gerichtsbarkeit über alle zum Divisionsverbande gehörenden Militairpersonen und die niedere Gerichtsbarkeit über alle zum Dienstbereiche des Divisions-Kommandeurs gehörenden Unteroffiziere und Gemeinen, die keinem Regimentsgerichte der Division unterworfen sind.

Die Korpsgerichte, bestehend aus dem kommandirenden General und dem Korps-Auditeur, haben die höhere Gerichtsbarkeit über alle Militairpersonen in dem Bezirke des General-Kommandos, welche nicht der Gerichtsbarkeit der in Korpsbezirke befindlichen Divisionsgerichte unterworfen sind, und die niedere über alle zu keinem Divisionsverbande gehörenden Unteroffiziere und Gemeinen im Bezirke des General-Kommandos, welche

*) Die gerichtlichen Verhältnisse der Militairbeamten werden hier übergangen.

**) Mit denselben haben gleiche Befugniß die Gerichte selbstständiger, in keinem Regimentsverbande stehender Bataillone, ebenso der Kommandeur des Lehr-Infanterie-Bataillons, die Kommandeure der Unteroffizier-Schulen und der Direktor der Militair-Schießschule. (A. K. O. 3. Mai 1866.)

nicht der Gerichtsbarkeit eines im Korpsbezirke befindlichen Regimentsgerichts unterworfen sind.

Die Garnisongerichte, bestehend aus dem Gouverneur oder Kommandanten und dem Garnison-Auditeur, haben gleichfalls die höhere und niedere Gerichtsbarkeit. Vor dieselben gehören ausschließlich alle Vergehungen, die als Exzesse gegen die öffentliche Ruhe und Sicherheit am Orte zu betrachten, oder die gegen besondere in Beziehung auf die Festungswerke und Vertheidigungsmittel ergangene Anordnungen oder im Wacht- oder Garnisondienste verübt sind.

Außerdem haben die Garnisongerichte die höhere und niedere Gerichtsbarkeit über alle Militairpersonen, die zum Etat des Gouvernements und der Kommandantur gehören, über die Festungsarrestaten des Militairstandes und die Arbeiter-Abtheilungen und endlich über diejenigen Militairpersonen, deren eigene mit Gerichtsbarkeit versehene Befehlshaber nicht zur Besatzung gehören, so wie über die am Orte befindlichen Militairpersonen, deren Befehlshaber nicht mit Gerichtsbarkeit beliehen sind.

3. Von dem Verfahren der Militairgerichte.

Wenn der Gerichtsherr von einem in dem Bereiche seiner Gerichtsbarkeit verübten Verbrechen Kenntniß erhält, so läßt er sich darüber den Thatbericht (species facti), welcher in der Regel von dem nächsten Vorgesetzten des Angeschuldigten, welcher mit Disziplinar-Strafgewalt über denselben beliehen ist, ausgefertigt wird, einreichen und den Thatbestand feststellen.

Auf Grund dieser vorläufigen Untersuchung hat der Gerichtsherr auf Vortrag des Auditeurs zu bestimmen und darüber eine Verfügung zu den Akten zu geben:

a) ob das Verfahren einzustellen oder fortzusetzen, und ob im letzteren Falle das kriegsrechtliche oder das standrechtliche Verfahren einzuleiten, oder

b) ob der Fall nur disziplinarisch zu rügen sei.

Wird die förmliche Untersuchung verfügt, so ist gleichzeitig zu bestimmen, ob der Angeschuldigte zu verhaften sei, oder dessen Verhaftung fortdauern solle.*)

Das Untersuchungsgericht besteht aus dem Auditeur oder dem untersuchungsführenden Offizier als Inquirenten und je nach dem Range des Angeschuldigten und der Schwere des ihm zur Last gelegten Verbrechens aus ein oder zwei als Beisitzer zur Untersuchung abkommandirten Offizieren.**)

Diese letzteren haben für die Erhaltung der militairischen Ordnung während der Verhandlungen zu sorgen, auch dahin zu sehen, daß die Aussagen genau in die von ihnen mit zu unterzeichnenden Protokolle aufgenommen werden. Erinnerungen, welche der Offizier zu machen hat, dürfen nicht im Beisein des zu Vernehmenden gemacht werden; findet in Folge

*) Des Diebstahles, des Betruges, der Desertion oder anderer schwerer Verbrechen Angeschuldigte sind bei hinreichenden Verdachtsgründen jederzeit zu verhaften.

**) In standgerichtlichen Untersuchungen stets aus einem, in kriegsgerichtlichen Untersuchungen gegen Gemeine aus einem, bei Hauptverbrechen aber aus zwei Lieutenants, gegen einen Unteroffizier aus zwei Lieutenants, gegen einen Lieutenant aus einem Hauptmann und einem Lieutenant, gegen einen Hauptmann aus einem Major und einem Hauptmann u. s. w.



der Rücksprache keine Vereinigung zwischen ihm und dem Auditeur statt, so kann der Offizier die Aufzeichnung seiner Erinnerungen am Schlusse des Protokolls verlangen und hat dann dem Gerichtsherrn Anzeige davon zu machen.

Ist die Untersuchung beendet, so wird von dem Gerichtsherrn das Spruchgericht bestellt, und zwar wird bei Straffällen, die der höheren Gerichtsbarkeit angehören, durch Kriegsgerichte, bei solchen, die der niederen Gerichtsbarkeit angehören, durch Standgerichte das Urtheil gefällt.

Die Kriegs- und Standgerichte bestehen aus 5 Richterklassen, von denen der Präses eine Klasse bildet, und aus dem Auditeur oder untersuchungsführenden Offizier als Referenten.

Zu einem Kriegsgerichte über einen Gemeinen sind zu berufen:

1. ein Major als Präses,
2. zwei Hauptleute (Rittmeister),
3. zwei Lieutenants,
4. drei Unteroffiziere,
5. drei Gefreite oder beziehungsweise drei Gemeine.

Ueber Unteroffiziere aber statt der letzten Klassen:

4. drei Sergeanten, oder beziehungsweise Portepee-Unteroffiziere, und
5. drei Unteroffiziere.

Ueber einen Premier- oder Sekonde-Lieutenant:

1. ein Oberstlieutenant als Präses,
2. zwei Majore,
3. zwei Hauptleute,
4. zwei Premier-Lieutenants,
5. zwei Sekonde-Lieutenants.

Bei Hauptverbrechen, d. h. solchen, die mit Todesstrafe oder lebenswieriger Freiheitsstrafe bedroht sind, müssen mit Ausnahme der Klasse des Präses alle Richterklassen mit drei Personen besetzt werden.

Zu einem Standgerichte über einen Gemeinen sind zu berufen.

1. ein Hauptmann als Präses,
2. zwei Premier-Lieutenants,
3. zwei Sekonde-Lieutenants,
4. zwei Unteroffiziere,
5. zwei Gefreite oder beziehungsweise zwei Gemeine.

Ueber Unteroffiziere aber statt der beiden letzteren Klassen:

4. zwei Sergeanten oder beziehungsweise Portepee-Unteroffiziere,
5. zwei Unteroffiziere.

Ist das zum Spruchgerichte nothwendige Richterpersonal versammelt, so wird der Angeschuldigte*) vorgelassen und von dem Auditeur oder untersuchungsführenden Offizier gefragt, ob er gegen die Mitglieder des Gerichts Einwendungen zu machen habe. Sind gegen die Mitglieder des Gerichts keine Erinnerungen gemacht oder die erhobenen erledigt worden, so hat der Präses die Richter an die Wichtigkeit des Richteramtes zu erinnern, worauf bei einem Kriegsgericht der Auditeur das Richterpersonal eidlich verpflichtet**).

---

*) Ist derselbe verhindert, persönlich zu erscheinen, so hat er einen Stellvertreter (bei militairischen Verbrechen stets eine Militairperson) zu wählen, oder dessen Bestellung dem Gerichtsherrn zu überlassen, worüber er sich im Schlußverhör zu erklären hat.

**) Die Vereidigung findet beim Standgerichte nicht statt.

Nach der Eidesleistung wird der Inhalt der Akten durch den Auditeur (untersuchungsführenden Offizier) vorgelesen und der Angeschuldigte befragt, ob er zu den Akten noch etwas hinzuzufügen habe. Hierauf wird das Protokoll mit dem Angeschuldigten abgeschlossen und derselbe aus der Versammlung entfernt.*) Der Auditeur (untersuchungsführende Offizier) hält nach der Entfernung des Angeschuldigten dem versammelten Gerichte über den Hergang der Sache Vortrag, erläutert das darauf anzuwendende Gesetz**) und stellt seinen Antrag, wie nach seiner rechtlichen Ueberzeugung zu erkennen sei.

Hierauf weist der Präses die Richter an, sich, klassenweise abgesondert, über die von dem Auditeur ihnen vorzulegenden Fragen: ob der Angeschuldigte freizusprechen oder zu bestrafen und welche Strafe im letzteren Falle gegen ihn zu erkennen sei, zu berathen und sich zu einem gemeinschaftlichen Votum in der Klasse zu vereinigen. Das Urtheil jeder Klasse wird dann in Gegenwart des Präses dem Auditeur zu Protokoll gegeben, wobei die unterste Klasse beginnt.

Weicht der Ausspruch einer Klasse oder eines Richters von dem gutachtlichen Antrage des Auditeurs wesentlich ab, so sind die Gründe dafür anzugeben. Ist der Ausspruch den klaren Vorschriften des Gesetzes zuwider, so muß der Auditeur die Ansicht zu berichtigen suchen und, wenn dies ohne Erfolg bleibt, die abweichende Meinung mit den dafür angegebenen Gründen in das Protokoll aufnehmen.

Zu einem gültigen Urtheile ist die unbedingte Stimmenmehrheit erforderlich. Ergiebt sich eine solche nicht für eine Meinung, so ist die Stimme für die härteste Strafe der nächst gelinderen so lange beizuzählen, bis die unbedingte Stimmenmehrheit vorhanden ist. Eben so wird, wenn die Mitglieder einer Klasse verschiedene Meinung haben, bei Berechnung der Stimmen verfahren.

Sind die Mitglieder einer aus zwei Personen bestehenden Richterklasse unter sich verschiedener Meinung, so gilt die gelindere für den Ausspruch der Klasse.

Hiernach hat der Auditeur die Stimmen sorgfältig zu berechnen und das Ergebniß den Richtern bekannt zu machen, worauf schließlich der Präses die Mitglieder des Spruchgerichts erinnert, die Verhandlung und das Ergebniß der Abstimmung bis nach erfolgter Veröffentlichung geheim zu halten.

---

*) Dem Angeschuldigten ist in allen Fällen gestattet, sich selbst entweder schriftlich oder zu gerichtlichem Protokoll zu vertheidigen. Bei gemeinen Verbrechen, die mit einer härteren Strafe als dreijähriger Freiheitsentziehung bedroht sind, kann die Vertheidigung durch einen Rechtsverständigen geschehen. Bei militairischen Verbrechen kann die Vertheidigung durch einen Anderen, der jedoch eine Militairperson sein muß, nur dann geführt werden, wenn das Verbrechen mit mehr als zehnjähriger Freiheits- oder mit Todesstrafe bedroht ist.

**) Das Gesetzbuch, nach welchem die Spruchgerichte bei militairischen Verbrechen zu erkennen haben, ist das Strafgesetzbuch für das Preußische Heer, welches im ersten Theile die Strafgesetze, im zweiten Theile die Strafgerichtsordnung enthält. Bei gemeinen Verbrechen und Vergehen oder Uebertretungen gilt das Allgemeine Strafgesetzbuch vom 14. April 1851.

Die Kriegsartikel, welche durch die Kabinets-Ordre vom 9. Dezember 1852 in Kraft getreten sind, enthalten übereinstimmend mit dem Strafgesetzbuche und den neueren Gesetzen die Bestimmungen, nach welchen Unteroffiziere und Soldaten gerichtet werden.



Ein Antrag des Spruchgerichts auf Erlaß oder Milderung der erkannten Strafe durch die Gnade des Königs ist nur dann zulässig, wenn die Mehrzahl der Richterklasse sich bewogen finden sollte, darauf anzutragen.

Die Erkenntnisse der Spruchgerichte bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Bestätigung. Dieselbe erfolgt bei kriegsgerichtlichen Erkenntnissen durch den Divisions-Kommandeur, wenn es eine Militairperson vom Feldwebel abwärts betrifft und auf nicht mehr als einjährige Freiheitsstrafe erkannt ist.

Erkenntnisse auf höhere Strafen werden theils vom kommandirenden General, theils vom Kriegsminister, theils von Sr. Majestät dem Könige bestätigt, Allerhöchstwelchem namentlich alle kriegsrechtlichen Erkenntnisse über Offiziere zur Bestätigung vorgelegt werden. (A. K. O. 1. Juni 1867.)

Standgerichtliche Erkenntnisse werden von dem Befehlshaber bestätigt, dem die Bestellung des Spruchgerichts zustand.

Das Erkenntniß darf bei der Bestätigung nicht geschärft werden, eben so wenig jedoch kann der bestätigende Befehlshaber das ihm zustehende Milderungsrecht bis zum Erlaß erkannter Strafen oder bis zur Herabsetzung derselben unter das geringste gesetzliche Maß, noch mit Ausnahme bestimmter Fälle bis zur Umwandlung erkannter Strafarten in andere ausdehnen.

Nach erfolgter Bestätigung des Erkenntnisses ist solches dem Angeschuldigten bekannt zu machen (publiziren), worauf die Vollstreckung der Strafe ohne Verzug erfolgt.

2. Von den militairischen Strafen.

1. Die wegen militairischer Verbrechen verhängte Todesstrafe wird durch Erschießen des Verbrechers öffentlich vollzogen, sonst durch Enthauptung.

2. Die Baugefangenschaft wird unter militairischer Aufsicht in einer Festung vollstreckt, wobei die Gefangenen gefesselt gehalten und mit schwerer Arbeit beschäftigt werden. Es ist auf diese Strafe nur gegen Personen zu erkennen, welche aus dem Soldatenstande ausgestoßen werden. (An Stelle der Baugefangenschaft tritt gewöhnlich die Zuchthausstrafe. In der Mark, in Pommern, Posen, Westphalen und in der Rheinprovinz befinden sich keine Baugefangen-Anstalten.)

3. Festungsstrafe findet nur gegen Gemeine und solche Unteroffiziere statt, welche zu Gemeinen degradirt sind; sie wird durch Einstellung in eine Festungs-Straf-Abtheilung in der Art vollstreckt, daß die Sträflinge unter militairischer Aufsicht mit Festungs- und sonstigen Militair-Arbeiten beschäftigt und außer der Arbeitszeit eingeschlossen gehalten werden.

4. Festungsarrest.

Auf Festungsarrest darf nur erkannt werden:

a) gegen Offiziere;
b) gegen Portepee-Unteroffiziere in den Fällen, in welchen dem richterlichen Ermessen gestattet ist, von der Degradation abzugehen;
c) gegen Portepee-Fähnriche, gegen junge Männer, welche auf Beförderung zum Offizier dienen, und gegen einjährige Freiwillige in den Fällen, wo nicht neben der Freiheitsstrafe zugleich die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes verwirkt ist.

5. Arreststrafen.

Diese bestehen in strengem, mittlerem, gelindem und Stubenarrest.

Strenger Arrest findet nur gegen Gemeine und dazu degradirte Unteroffiziere statt und wird in einem einsamen finsteren Gefängnisse ohne Lagerstätte, welche dem Arrestaten nur an jedem vierten Tage in dem Lokal des gelinden Arrestes zu gewähren ist, im Uebrigen aber gleich dem mittleren Arreste vollstreckt.

Mittlerer Arrest ist nur gegen Unteroffiziere ohne Portepee und gegen Gemeine zulässig und wird in einem einsamen Gefängnisse in der Art vollstreckt, daß dem Arrestaten der Sold entzogen, der Gebrauch des Tabaks, Branntweins und ähnlicher Genüsse während der Strafzeit nicht gestattet, drei Tage nur Wasser und Brod gewährt, am jedesmaligen vierten Tage aber die gewöhnliche warme Kost verabreicht und die Bewegung in freier Luft auf einige Stunden unter sicherer Aufsicht erlaubt wird.

Gelinder Arrest findet gegen Unteroffiziere mit und ohne Portepee und gegen Gemeine statt und wird durch einfache Freiheitsentziehung in einem einsamen Gefängnisse vollstreckt. Gegen Gemeine darf in der Regel wegen militairischer Verbrechen nicht auf gelinden Arrest erkannt werden.

Stubenarrest findet nur gegen Offiziere statt und ist entweder einfach oder geschärft. Der erstere wird an dem Verurtheilten in dessen Wohnung, der letztere in einem besonderen Arrestlokale vollzogen.

Der Arrestat darf während der Dauer seiner Haft keine Besuche annehmen, und der einfache Stubenarrest schließt zugleich die Bestimmung in sich, daß der zu dieser Strafe Verurtheilte, wenn er den Arrestort verläßt, nicht mehr fähig sein kann, als Offizier im Dienste zu bleiben.

Gegen Stabsoffiziere ist der geschärfte Stubenarrest nicht zulässig.

Quartier- und Kasernenarrest darf gegen Unteroffiziere und Gemeine nur wegen Disziplinarvergehen, nicht aber wegen gerichtlich zu bestrafender Verbrechen verhängt werden.

6. Ehrenstrafen.

Diese bestehen:

a) im Verlust der Orden und Ehrenzeichen,
b) in der Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, auf welche nur gegen Gemeine, und gegen Unteroffiziere bei gleichzeitiger Degradation erkannt werden kann.

Wenn diese Strafe eintritt, muß zugleich auf den Verlust der aberkennungsfähigen Ehrenzeichen, als da sind die Kriegsdenkmünze, Dienstauszeichnungen für Unteroffiziere und Gemeine, die Auszeichnung für pflichttreue Dienste in der Landwehr, die Hohenzollernsche, Neufchateller, Hamburger, Badensche und Krönungs-Medaille, das Düppel-, das Alsen-Kreuz, die Kriegs-Denkmünzen von 1864 und 1866, das National-Militairabzeichen und der National-Kokarde erkannt werden. Wer in der zweiten Klasse des Soldatenstandes sich befindet, kann die erworbenen Versorgungs-Ansprüche nicht geltend machen. S. I. Theil., II. Abthl., 10. Abschn. 2. C.

Durch die Einführung des allgemeinen Strafgesetzbuches ist in Bezug auf die Versetzung in die zweite Klasse Folgendes geändert worden:

Die nach dem gedachten Strafgesetzbuche mit Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf ein bis drei Jahre bestraften Personen des Soldatenstandes gehören während dieser Zeit zwar zur zweiten Klasse des Soldatenstandes, daher auch auf diese Strafe mit zu erkennen ist, treten aber ohne weitere besondere Rehabilitirung mit dem Tage der

vollendeten Verbüßung der Ehrenstrafe in die erste Klasse des Soldatenstandes zurück, wenn sie inzwischen zur Reserve entlassen sind.

c) die Strafe der Degradation findet nur gegen Unteroffiziere statt. Die Vollstreckung der Strafe der Degradation vor versammelter Kompagnie durch Abtrennen der Treffen 2c. ist nicht statthaft. E. Fleck, II. Thl. S. 199.

d) Die Ausstoßung aus dem Soldatenstande findet nur statt gegen Gemeine und gegen Unteroffiziere bei gleichzeitiger Degradation. Diese Strafe hat zur unmittelbaren Folge den Verlust aller durch den Dienst erworbenen Ansprüche, die Unfähigkeit im Staats- oder Kommunaldienste ein Amt oder Ehrenstellen zu bekleiden, und auch des Adels.

   Diese Strafe hat jetzt ganz dieselben Wirkungen, wie die im allgemeinen Strafgesetzbuche mit „Verlust der bürgerlichen Ehre" bezeichnete Strafe.

e) Die Kassation findet nur gegen Offiziere statt und hat mit der Ausstoßung gleiche Folgen.

f) Durch die Entfernung aus dem Offizierstande verliert der Verurtheilte seine Stelle, seinen Titel, sowie alle durch den Dienst erworbenen Ansprüche, und wird zur Wiederanstellung als Offizier unfähig.

g) Durch die Dienstentlassung wird der Offizier seiner Stelle und aller durch den Dienst erworbenen Ansprüche verlustig. Der damit Bestrafte behält Patent und Titel, darf aber die Offizier-Uniform nicht tragen.

Verhältniß der Strafen zu einander.

Die Degradation vom Portepee-Unteroffizier zum Gemeinen ist einer sechsmonatlichen, vom Unteroffizier ohne Portepee zum Gemeinen einer dreimonatlichen Festungsstrafe gleich zu achten, und die Dauer der zu erkennenden Freiheitsstrafe nach diesem Verhältniß jedesmal abzukürzen, so lange es sich nur um militairische Verbrechen handelt.

Acht Monat Baugefangenschaft sind gleich einem Jahr Festungsstrafe.

Vier Monate Festungsstrafe ist gleich sechs Monaten Festungsarrest.

Der Festungsarrest ist gleich dem Stuben- und dem gelinden Arreste.

Eine Woche strenger Arrest ist gleich zwei Wochen mittleren oder vier Wochen gelinden Arrestes.

Unter den militairischen und bürgerlichen Freiheitsstrafen findet folgendes Verhältniß statt:

Die Zuchthaus-Strafe steht der Baugefangenschaft, die Einschließung dem Festungsarreste, die Gefängnißstrafe der Festungsstrafe gleich; es kann jedoch statt der letzteren auf mittleren oder gelinden Arrest, ingleichen auf Stubenarrest oder Festungsarrest erkannt werden.

1—3 Thaler Geldbuße ist einer Gefängnißstrafe von einem Tage, 10 Sgr. bis zu 2 Thaler Geldbuße, wegen Uebertretungen, einer polizeilichen Gefängnißstrafe von einem Tage, die Polizei-Gefängnißstrafe aber ist dem gelinden oder Stubenarreste gleich.

3. Kriegsartikel für die Unteroffiziere und Soldaten des Preußischen Heeres, vom 9. Dezember 1852.

Artikel 1.

Jeder Preußische Unterthan, weß Standes er sei, ist durch die Verpflichtung zum Dienst im Heere zum Schutze und zur Vertheidigung des Thrones und des Vaterlandes berufen. Eingedenk des hohen Berufes muß ein Jeder, der in den Soldatenstand eintritt, die Pflichten des Soldaten zu erfüllen eifrig bemüht sein.

Artikel 2.

Seiner Königlichen Majestät und dem Vaterlande treu zu dienen, ist des Soldaten erste Pflicht. Nächstdem erfordert der Beruf des Soldaten: Kriegsfertigkeit, Muth bei allen Dienstobliegenheiten und Tapferkeit im Kriege, Gehorsam gegen den Vorgesetzten, ehrenhafte Führung in und außer dem Dienste, gutes und redliches Verhalten gegen die Kameraden.

Artikel 3.

Die Pflicht der Treue gebietet dem Soldaten, bei allen Vorfällen, im Kriege und im Frieden, mit Aufbietung aller Kräfte, selbst mit Aufopferung des eigenen Lebens, zu dienen, um jede Gefahr von seiner Königlichen Majestät und dem Vaterlande abzuwenden.

Artikel 4.

Wer mit dem Feinde in schriftliche oder mündliche Verhandlungen oder Berathungen sich einläßt, die seiner Königlichen Majestät, dem Heere oder dem Preußischen Lande Gefahr oder Nachtheil bringen können; wer dem Feinde Parole, Feldgeschrei oder Losung offenbart, oder sonst zur Begünstigung des Feindes, Seine Königliche Majestät, die Preußischen Lande oder das Heer durch Handlungen oder Unterlassungen in Gefahr, Unsicherheit oder Nachtheil versetzt, macht sich des Verraths schuldig.

Der Verräther wird mit den schwersten Freiheits- und Ehrenstrafen oder mit dem Tode bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, der ein zu seiner Kenntniß gelangtes verrätherisches Vorhaben nicht sogleich seinem Vorgesetzten anzeigt.

Artikel 5.

Dem Soldaten soll seine Fahne heilig sein. Er darf dieselbe niemals verlassen, noch sonst dem Kriegsdienste eigenmächtig sich entziehen, oder durch Selbstverstümmlung sich zur Erfüllung seines Berufes unwürdig oder unfähig machen.

Artikel 6.

Wer zum Feinde übergeht, oder vom Posten vor dem Feinde oder aus einer belagerten Festung entweicht, wird erschossen.

Wer sonst in Kriegszeiten der Desertion sich schuldig macht, wird mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und Festungsstrafe nicht unter sechs Jahren bestraft; im Wiederholungsfalle tritt die Todesstrafe ein.

Artikel 7.

Haben in Kriegszeiten Zwei oder Mehrere ein Komplott zur Desertion gemacht, so trifft dieselben Ausstoßung aus dem Soldatenstande und Baugefangenschaft nicht unter zehn Jahren, die Anstifter und Rädelsführer aber werden erschossen.

Artikel 8.

Wer in Friedenszeiten desertirt, hat Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und Festungsstrafe nicht unter sechs Monaten, im zweiten Wiederholungsfalle aber Baugefangenschaft nicht unter zehn Jahren und Ausstoßung aus dem Soldatenstande verwirkt.

Die härteren Strafgrade treten besonders dann ein, wenn die Desertion im Komplott begangen ist.*)

Artikel 9.

Wer einem Deserteur zur Entweichung behülflich ist, wird eben so bestraft, als wenn er selbst desertirt wäre, und wer ein zu seiner Kenntniß gelangtes Desertions-Vorhaben dem Vorgesetzten nicht anzeigt, hat Arrest oder Festungsstrafe bis zu drei Jahren zu gewärtigen.

Artikel 10.

Wer durch fälschliche Vorschützung von Krankheit oder andere betrügliche Mittel, oder durch Selbstverstümmelung dem Militairdienste sich zu entziehen sucht, hat Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und sechswöchentlichen strengen Arrest oder Festungsstrafe bis zu zwei Jahren verwirkt.

---

*) Bei Unteroffizieren und Gemeinen des Dienststandes gilt, so lange sie nicht das Gegentheil beweisen, die Vermuthung für das Verbrechen der Desertion, wenn sie

1. von ihrem Truppentheil oder Kommando sich ohne Urlaub entfernen, und in Friedenszeiten über 48 Stunden, in Kriegszeiten aber über 24 Stunden ausbleiben;
2. den auf bestimmte Zeit erhaltenen Urlaub länger als 8 Tage überschreiten, oder, falls sie vor Ablauf des Urlaubs zurückberufen werden, sich nicht sofort gestellen;
3. in Kriegszeiten es unterlassen, sich dem Truppentheile, von welchem sie abgekommen sind, oder dem nächsten Truppentheile sobald als möglich wieder anzuschließen, oder
4. sich nach beendigter Kriegsgefangenschaft nicht sofort bei den Truppen melden. (§. 92 des Militair-Strafgesetzbuches.)

Diejenigen Personen des Dienststandes, welche in Friedenszeiten entweichen und innerhalb 48 Stunden, oder wenn sie auf bestimmte Zeit beurlaubt waren, innerhalb 8 Tagen nach Ablauf des Urlaubs, freiwillig zurückkehren, sollen nicht mit der Strafe der Desertion, sondern nur mit der Strafe der unerlaubten Entfernung, oder Urlaubs-Ueberschreitung belegt werden. (Mil.-Strafges.-Buch 1845, Th. I. §. 97.) — Wenn Gemeine des Dienststandes, welche noch nicht sechs volle Monate dienen, in Friedenszeiten entweichen und innerhalb 14 Tagen, oder wenn sie auf bestimmte Zeit beurlaubt waren, innerhalb 14 Tagen nach Ablauf des Urlaubs, freiwillig zurückkehren, sollen sie nicht mit der Strafe der Desertion, sondern nur mit der Strafe der unerlaubten Entfernung oder Urlaubs-Ueberschreitung belegt werden. Diese Bestimmungen bleiben jedoch außer Anwendung, wenn die vorbezeichneten Gemeinen

a) zu einem Kommando, oder
b) zu einem in Friedenszeiten kriegsbereiten oder mobil gemachten Truppentheil gehören, vielmehr bewendet es alsdann bei den Bestimmungen der §§. 92 und 97, Th. I. des Mil.-Strafges.-Buches. (A. K. O. vom 29. Oktober 1859.)

Ist er durch die Selbstverstümmelung zu allen Dienstleistungen und Arbeiten für militairische Zwecke untauglich geworden, so tritt Baugefangenschaft von mindestens einjähriger Dauer und Ausstoßung aus dem Soldatenstande ein.

Artikel 11.

Der Soldat darf niemals durch Furcht vor persönlicher Gefahr von der Erfüllung seiner Dienstpflichten sich abwendig machen lassen und muß sich stets vergegenwärtigen, daß die Feigheit für ihn schimpflich und erniedrigend ist.

Artikel 12.

Wer im Kriege vor dem Feinde aus Feigheit zuerst die Flucht ergreift und die Kameraden durch Worte oder Zeichen zur Flucht verleitet, hat die Todesstrafe verwirkt und kann auf der Stelle niedergestoßen werden.

Artikel 13.

Wer sonst aus Furcht vor persönlicher Gefahr vor dem Feinde flieht, heimlich zurückbleibt, sich wegschleicht oder versteckt hält, Munition oder Waffen von sich wirft, oder im Stich läßt, oder irgend ein Leiden vorschützt, um zurückzubleiben und der persönlichen Gefahr sich zu entziehen, wird mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und strengem Arreste oder Festungsstrafe, bei erschwerenden Umständen aber mit dem Tode bestraft.

Wer außerdem seine Dienstpflichten aus Furcht vor persönlicher Gefahr verletzt, hat dieselbe Strafe zu gewärtigen, wie derjenige, der seinen Dienstpflichten aus Vorsatz zuwiderhandelt.

Artikel 14.

Der Gemeine muß jedem Offizier und Unteroffizier, und der Unteroffizier jedem Offizier, sowohl bei dem Truppentheil, bei welchem er dient, als von jedem andern Truppentheile Gehorsam und Achtung beweisen und ihren Befehlen pünklich Folge leisten.

In gleicher Weise sind dieselben zum Gehorsam gegen die Anordnungen und Weisungen der Schildwachen und der zum Sicherheitsdienst Kommandirten, so wie der im Dienste befindlichen Gendarmen verpflichtet.

Artikel 15.

Ungehorsam gegen die Dienstbefehle und achtungswidriges Betragen gegen den Vorgesetzten haben Arrest oder Festungsstrafe zur Folge.

Artikel 16.

Wer die Absicht, einen erhaltenen Dienstbefehl nicht zu befolgen, durch Worte oder Geberden, durch Entlaufen, Losreißen oder ähnliche Handlungen zu erkennen giebt; so wie derjenige, der den Vorgesetzten durch Worte, Geberden oder Zeichen beleidigt oder ihn über einen erhaltenen Dienstbefehl oder Verweis zur Rede stellt, hat strengen Arrest von mindestens vier Wochen oder Festungsstrafe bis zu zwanzig Jahren verwirkt.

Artikel 17.

Wer einen seiner Vorgesetzten thätlich angreift oder sonst vorsätzlich Thätlichkeiten gegen ihn verübt, oder ihn mit der Waffe anzugreifen versucht, hat Festungsstrafe nicht unter zehn Jahren, bei erschwerenden Umständen aber und in Kriegszeiten die Todesstrafe zu gewärtigen.

Auch ist bei thätlicher Widersetzung Einzelner oder Mehrerer, so wie in Kriegszeiten bei Versammlung der Truppen, bei Allarmirungen, beim Anrücken in das Gefecht, im Gefechte, beim Rückzuge und endlich bei Verwehrung der Plünderung und anderer schwerer Verbrechen, jeder Offizier berechtigt, denjenigen, der seinen Befehlen beharrlich sich widersetzt, auf der Stelle niederzustoßen, wenn ihm kein anderes Mittel zur Erlangung des durchaus nöthigen Gehorsams zu Gebote steht.

Artikel 18.

Glaubt der Soldat wegen nicht richtigen Empfanges dessen, was ihm gebührt, wegen unwürdiger Behandlung oder aus einem anderen Grunde, zu einer Beschwerde Veranlassung zu haben, so ist er dennoch verbunden, seine Dienstobliegenheiten unweigerlich zu erfüllen, und darf weder seine Kameraden auffordern, gemeinschaftlich mit ihm Beschwerde zu führen, noch sonst Mißmuth unter ihnen zu erregen oder sie aufzuwiegeln suchen. Auch darf der Soldat nicht während des Dienstes, sondern erst nach dessen Beendigung seine Beschwerde anbringen. Dagegen kann er aber sich versichert halten, daß seiner Beschwerde, insofern sie begründet ist, abgeholfen werden wird, sobald er dieselbe in geziemender Weise auf dem vorgeschriebenen Wege anbringt.

Artikel 19.

Wer vor versammeltem Kriegsvolk in der Absicht, seine Kameraden zur Verweigerung des Gehorsams gegen ihren Vorgesetzten zu verleiten oder von demselben etwas zu erzwingen, sich ungeziemend beträgt oder laut Beschwerde führt, wird, selbst wenn letztere begründet wäre, mit Festungsstrafe nicht unter sechs Jahren, in Kriegszeiten aber mit dem Tode bestraft. Gleiche Strafe trifft denjenigen, der auf andere Weise seine Kameraden zum Ungehorsam oder zur Widersetzung gegen den Vorgesetzten zu verleiten sucht.

Artikel 20.

Wenn Soldaten sich öffentlich zusammenrotten und die Absicht zu erkennen geben, sich dem Vorgesetzten mit vereinter Gewalt zu widersetzen oder etwas von ihm zu erzwingen oder Rache an ihm zu nehmen, so haben dieselben Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und Festungsstrafe nicht unter zehn Jahren, bei erschwerenden Umständen aber die Todesstrafe verwirkt.

Die Anstifter eines solchen militairischen Aufruhrs, sowie die Anführer und Rädelsführer, werden stets mit dem Tode bestraft.

Artikel 21.

Der Soldat darf weder im Dienste noch außer demselben mit Anderen über militairische Einrichtungen, Befehle und Anordnungen eigenmächtig berathschlagen, noch an Vereinen oder Versammlungen sich betheiligen, die der Gewalt Seiner Majestät des Königs über seine Lande oder den von ihm eingesetzten Behörden feindselig entgegentreten.

Artikel 22.

Wer an einem Aufruhr im Innern des Landes mit bewaffneter Hand Theil nimmt, wird ebenso, wie der Theilnehmer an einem militairischen Aufruhr bestraft.

Artikel 23.

Die Waffe ist dem Soldaten zum Schutze und zur Vertheidigung des Thrones und des Vaterlandes anvertraut. Er darf daher dieselbe und die ihm zustehende Dienstgewalt niemals, mithin selbst nicht gegen die Bewohner des feindlichen Landes oder gegen gefangene feindliche Soldaten mißbrauchen. Ebensowenig darf der Soldat eigenmächtig im feindlichen Gebiet Habe und Gut der Landesbewohner verwüsten oder sich zueignen.

Artikel 24.

Unerlaubtes Beutemachen*) hat strengen Arrest oder Festungsstrafe bis zu zwei Jahren, bei erschwerenden Umständen aber Festungsstrafe von längerer Dauer und Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes oder selbst die Todesstrafe zur Folge.

---

*) In dem 24. Kriegsartikel ist das unerlaubte Beutemachen mit Strafe bedroht. Da nicht zugleich angegeben ist, in welchen Fällen das Beutemachen als unerlaubt angesehen und nach diesem Artikel bestraft werden soll, und ebensowenig an einem anderen Orte der Militairgesetze hierüber eine Bestimmung enthalten, so muß aus den Vorschriften des allgemeinen Landrechts über das Recht, Beute im Kriege zu machen, entnommen werden, wann das Beutemachen für unerlaubt zu erachten ist. Die hier in Betracht kommenden Bestimmungen sind in den §§. 193 bis 198, Tit. 9, Th. I. des Allgem. Landrechts enthalten und lauten wörtlich dahin:

§. 193. Das Recht, im Kriege Beute zu machen, kann nur mit Genehmigung des Staats erlangt werden.

§. 194. Wem der Staat dieses Recht ertheilt hat, der erwirbt durch die bloße Besitzergreifung das Eigenthum der erbeuteten Sache.

§. 195. Wer Kriegs- oder Mundvorräthe erbeutet, der muß dieselben zum Gebrauche des Staats abliefern.

§. 196. Alle andere Sachen, welche bei dem feindlichen Kriegsheere oder bei den unter den Waffen befindlichen Feinden, ingleichen bei feindlichen Marketendern und Lieferanten angetroffen werden, sind als Beute zu betrachten.

§. 197. Das Eigenthum feindlicher Unterthanen, die weder zur Armee gehören, noch denselben folgen, kann nur zu Beute gemacht werden, wenn der Befehlshaber der Truppen die ausdrückliche Erlaubniß gegeben hat.

§. 198. Unbewegliches Eigenthum ist niemals ein Gegenstand der Beute.

Nach diesen Bestimmungen ist anzunehmen, daß die im Artikel 31 angedrohte Strafe des unerlaubten Beutemachens eintreten muß:

1. wenn, gleichviel ob eine allgemeine oder besondere Erlaubniß zum Beutemachen ertheilt worden ist oder nicht, der Soldat Kriegs- oder Mundvorräthe des Feindes, welche in seine Gewalt gerathen, nicht abliefert, sondern in eigennütziger Absicht behält;
2. wenn der Soldat, ohne daß vom Könige oder von dem im Namen und Auftrage desselben handelnden kommandirenden General das Beutemachen erlaubt worden ist, bewegliches Eigenthum der zum feindlichen Heere gehörenden Personen sich aneignet;
3. wenn der Soldat ohne ausdrückliche Erlaubniß des Befehlshabers der Truppen, zu welchen er gehört, feindlichen Unterthanen, die weder zum Heere gehören, noch demselben folgen, bewegliches Eigenthum wegnimmt. Außerdem ist es
4. als unerlaubtes Beutemachen anzusehen und zu bestrafen, wenn der König oder der im Kriege kommandirende General bei Ertheilung der Erlaubniß zum Beutemachen außer den Kriegs- und Mundvorräthen des Feindes noch andere Gegenstände, z. B. die Kassen des Feindes oder feindliches Staatseigenthum überhaupt, von demjenigen, was als erlaubte Beute betrachtet werden soll, ausgenommen, oder besondere Bestimmungen darüber, unter welchen Umständen Beute gemacht werden darf, ertheilt haben und diese Vorschriften übertreten werden.

Wird in den gedachten Fällen Gewalt an Personen oder Sachen verübt, so geht die strafbare That in das Verbrechen der Plünderung über.

Artikel 25.

Plünderung und Erpressung werden mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und Festungsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft. Bei besonders erschwerenden Umständen tritt die Todesstrafe ein.

Artikel 26.

Nachzügler und diejenigen, welche unter dem Vorwande von Krankheit oder Ermattung hinter den Truppen zurückbleiben und den Landesbewohnern Nahrungs- oder Bekleidungsgegenstände wegnehmen, haben wegen Marodirens Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und Arrest- oder Festungsstrafe bis zu zwei Jahren verwirkt. Wenn bei dem Marodiren Gewalt an Personen verübt worden ist, trifft die Schuldigen die Strafe der Plünderer.

Artikel 27.

Der Soldat soll seine Waffen und Montirungsstücke in gutem Stande erhalten und zur Erlangung der Kriegstüchtigkeit unausgesetzt sich bemühen, den Gebrauch der Waffen, so wie die Vorschriften zur Ausrichtung seines Dienstes ganz und vollständig kennen zu lernen, um sie in jedem vorkommenden Falle sogleich anzuwenden.

Artikel 28.

Wer seine Waffen und Montirungsstücke, oder die ihm zur eigenen Benutzung gegebenen Dienstgegenstände verdirbt, verderben läßt oder sich derselben ohne Erlaubniß entäußert, hat Arrest- oder Festungsstrafe bis zu einem Jahre, bei erschwerenden Umständen aber außerdem noch die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes verwirkt.

Artikel 29.

Wer dienstlich ihm anvertraute nicht zur eigenen Benutzung bestimmte Gegenstände veruntreut, hat Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und Arrest- oder Festungsstrafe bis zu fünf Jahren zu gewärtigen.

Artikel 30.

Der Soldat muß die ihm ertheilten Dienstinstruktionen genau befolgen und darf niemals, sei es durch Aussicht auf äußere Vortheile oder durch irgend einen anderen Grund, bei Ausübung des Dienstes zu Pflichtwidrigkeiten sich verleiten lassen. Auch muß er bei allen dienstlichen Meldungen und Aussagen sich der strengsten Wahrheit befleißigen.

Artikel 31.

Wer aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit unrichtige Meldungen, Rapporte oder Berichte abstattet, wird mit Arrest- oder Festungsstrafe bis zu drei Jahren und nach Umständen mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft.

Artikel 32.

Wer im Dienst oder in Beziehung auf den Dienst durch Geschenke oder Zusicherung einer Belohnung zu Pflichtwidrigkeiten sich bereitwillig zeigt oder verleiten läßt, hat strengen Arrest oder Festungsstrafe bis zu sechs Monaten, auch nach Umständen, Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes verwirkt.

Artikel 33.

Wer ohne Erlaubniß von der Wache sich entfernt oder bei Kommandos oder auf Märschen seinen Platz eigenmächtig verläßt, wird mit Arrest- oder mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft.

Thut dies der Befehlshaber einer Wache oder eines Kommandos, so hat derselbe Arrest- oder Festungsstrafe bis zu fünf Jahren, im Kriege aber Festungsstrafe bis zu lebenswieriger Dauer oder, bei besonders erschwerenden Umständen die Todesstrafe verwirkt.

Artikel 34.

Den Schildwachen und einzelnen Posten ist verboten, sich niederzusetzen oder niederzulegen, das Gewehr aus der Hand zu lassen, Taback zu rauchen, zu schlafen, über die Grenzen ihres Postens hinauszugehen, denselben vor erfolgter Ablösung zu verlassen oder sonst ihre Dienstinstruktionen zu übertreten.

Wer diesem Verbot zuwiderhandelt, hat strengen Arrest von mindestens vierzehn Tagen oder Festungsstrafe bis zu zehnjähriger Dauer, im Kriege aber noch härtere Festungsstrafe oder, bei besonders erschwerenden Umständen die Todesstrafe zu gewärtigen.

Artikel 35.

Wer als Befehlshaber einer Wache, als Schildwache oder als Posten eine strafbare Handlung, welche er verhindern konnte oder zu verhindern dienstlich verpflichtet war, wissentlich begehen läßt, wird ebenso wie der Thäter selbst bestraft und diese Strafe noch verschärft, wenn er die Handlung in gewinnsüchtiger Absicht hat geschehen lassen.

Artikel 36.

Wer einen seiner Beaufsichtigung anvertrauten Gefangenen entkommen läßt, hat Arrest oder Festnngsstrafe bis zu zehn Jahren, bei besonders erschwerenden Umständen aber noch härtere Festungsstrafe und Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, oder die Todesstrafe zu gewärtigen.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher eine von seinen Vorgesetzten ihm befohlene oder ihm dienstlich obliegende Arretirung nicht ausführt.

Artikel 37.

Der Soldat soll ein ordentliches Leben führen und darf weder Schulden machen, noch der Trunkenheit oder anderen Ausschweifungen sich ergeben. Auch muß er vom Zapfenstreich bis zur Reveille in seinem Quartier sein, wenn er nicht im Dienste sich befindet oder von seinem Vorgesetzten Erlaubniß erhalten hat, sich anderwärts aufzuhalten.

Artikel 38.

Wer ohne Erlaubniß bis nach dem Zapfenstreiche aus dem Quartier bleibt, oder in der Zeit vom Zapfenstreiche bis zur Reveille sich aus demselben entfernt, oder den ihm ertheilten Urlaub überschreitet, hat mittleren Arrest oder Festungsstrafe bis zu sechs Monaten verwirkt.

Artikel 39.

Wer betrunken in den Dienst kommt, oder durch Trunkenheit zur Ausrichtung des Dienstes, zu dem er kommandirt war, sich untauglich gemacht hat, oder im Dienste sich betrinkt, wird mit strengem Arrest bestraft. Auch Trunkenheit außer Dienst ist strafbar und hat Arrest zur Folge.

Artikel 40.

Wer ohne Genehmigung seines vorgesetzten Kommandeurs Schulden macht, hat Arrest oder Festungsstrafe bis zu sechs Monaten zu gewärtigen.

Artikel 41.

Wer Hazardspiele spielt, hat strengen Arrest, im Wiederholungsfalle aber, Festungsstrafe bis zu einem Jahre verwirkt.

Artikel 42.

Den Soldaten, der ohne Genehmigung seines vorgesetzten Befehlshabers sich verheirathet, trifft Arrest von mindestens vier Wochen oder Festungsstrafe bis zu sechs Monaten.

Artikel 43.

Der Soldat soll mit seinen Kameraden in Eintracht leben, darf in Kampf, Noth und Gefahr sie nicht verlassen und muß ihnen nach allen Kräften Hülfe leisten, wenn sie in erlaubten Dingen seines Beistandes bedürfen.

Artikel 44.

Einfache Beleidigungen der Gemeinen unter einander und Schlägereien derselben unter sich, bei welchen schwere Körperverletzungen nicht vorgekommen sind, werden mit Arrest, unter Unteroffizieren aber entweder mit Arrest oder mit Degradation bestraft.

Artikel 45.

Wer einem Kameraden, welchem mit ihm aus dienstlicher Veranlassung ein gemeinschaftlicher Aufenthaltsort angewiesen ist, Eßwaaren, Getränke, Taback oder Gegenstände zur Reinigung oder zum Ausbessern der Sachen, zum eigenen Gebrauche, ohne Anwendung von Gewalt an Sachen, entwendet oder veruntreut, wird das erstemal disziplinarisch mit strengem Arreste bestraft. Geschieht dies aber zum zweiten Male oder ist bei Verübung der That Gewalt an Sachen angewendet, oder ist die That von einem Unteroffizier verübt, so tritt die Strafe des einfachen Diebstahls ein.

Artikel 46.

Wer irgend eine Dienstgewalt über Andere auszuüben hat, soll durch ruhiges, ernstes und gesetztes Benehmen die Achtung und das Vertrauen seiner Untergebenen sich zu erwerben suchen und von denselben nur solche Geschäfte und Leistungen fordern, welche der Dienst mit sich bringt. Er darf seinen Untergebenen den Dienst nicht unnöthig erschweren und dieselben weder wörtlich beschimpfen, noch mißhandeln. Auch darf von ihm das Dienstansehen nicht gemißbraucht werden, um auf Kosten seiner Untergebenen sich Vortheile zu verschaffen.

Die Verletzung dieser Pflichten hat Arrest oder Festungsstrafe zur Folge.

Artikel 47.

Diebstahl, Betrug, Fälschung und alle übrigen gemeinen Verbrechen und Vergehen werden nach den allgemeinen Strafgesetzen geahndet.

Ist mit der darnach verwirkten Strafe nicht die Ausstoßung oder Entlassung aus dem Soldatenstande verbunden, so treten verhältnißmäßige Militairstrafen statt der dort angedrohten bürgerlichen Strafen ein.

Artikel 48.

Werden gemeine Verbrechen oder Vergehen im Kriege unter Mißbrauch der militairischen Gewalt verübt, so wird die sonst verwirkte Strafe verschärft.

Artikel 49.

Die in den Militair-Gesetzen für den Kriegszustand ertheilten einzelnen Vorschriften finden auch in Friedenszeiten Anwendung, wenn bei außerordentlichen Vorfällen der kommandirende Offizier bei Trommelschlag oder Trompetenschall hat bekannt machen lassen, daß diese Vorschriften für die Dauer des eingetretenen außerordentlichen Zustandes zur Anwendung kommen würden.

Artikel 50.

Während derjenige, welcher seine Dienstpflichten verletzt oder andere strafbare Handlungen verübt, die gesetzlich verordneten Strafen nach Maßgabe seiner Verschuldung zu gewärtigen hat, darf dagegen jeder rechtschaffene, unverzagte und ehrliebende Soldat einer ehrenhaften Behandlung sich versichert halten.

Artikel 51.

Auch soll der Soldat, der sich durch Tapferkeit und Muth vor Andern auszeichnet, sowie derjenige, der nach langjähriger, vorwurfsfreier Dienstzeit die Beschwerden des Dienstes nicht mehr zu ertragen vermag, in Folge vor dem Feinde erhaltener Wunden dienstunfähig wird, oder sonst im Dienste zu Schaden kommt, sich aller Wohlthaten und Begünstigungen zu erfreuen haben, die zur Belohnung für Tapferkeit im Kriege und treu geleistete Dienste bestimmt sind.

Artikel 52.

Ueberzeugt von dem Pflicht- und Ehrgefühl der Soldaten erwarten Seine Königliche Majestät, daß sie vor Pflichtverletzungen und anderen strafbaren Handlungen sich hüten, ihre Pflichten treu und gewissenhaft erfüllen, durch ehrenhafte Führung in und außer dem Dienste ein Muster ordentlichen und rechtschaffenen Lebens geben und nach Kräften dazu beitragen werden, den guten Ruf des Preußischen Heeres im In- und Auslande zu bewahren.

Seine Königliche Majestät werden diejenigen, die diesen Erwartungen entsprechen, Ihres besonderen Schutzes würdigen, und ihnen für ihre treu geleisteten Dienste die verdiente Belohnung durch ehrende Auszeichnungen, oder durch Anstellung im Civildienste nach den darüber bestehenden Vorschriften oder auf andere geeignete Weise zu Theil werden lassen. Auch soll ihnen nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse der Weg zu den höheren und selbst zu den höchsten Stellen in der Armee offen stehen.

4. Das kriegsrechtliche Verfahren während des Belagerungszustandes.

(Gesetz vom 4. Juni 1851, Gesetz-Samml. v. 1851, S. 451.*)

Wir, Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. verordnen, was folgt:

§. 1. Für den Fall eines Krieges ist in den, von dem Feinde bedrohten oder theilweise schon besetzten Provinzen jeder Festungs-Kommandant befugt, die ihm anvertraute Festung mit ihrem Rayonbezirk, der kommandirende General aber den Bezirk des Armee-Korps oder einzelne Theile desselben zum Zweck der Vertheidigung in Belagerungszustand zu erklären.

§. 2. Auch für den Fall eines Aufruhrs kann, bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit, der Belagerungszustand sowohl in Kriegs- als in Friedenszeiten erklärt werden.

Die Erklärung des Belagerungszustandes geht alsdann vom Staatsministerium aus, kann aber provisorisch und vorbehaltlich der sofortigen Bestätigung oder Beseitigung durch dasselbe, in dringenden Fällen, rücksichtlich einzelner Orte und Distrikte, durch den obersten Militair-Befehlshaber in denselben, auf den Antrag des Verwaltungschefs des Regierungsbezirks, wenn aber Gefahr im Verzuge ist, auch ohne diesen Antrag erfolgen. — In Festungen geht die provisorische Erklärung des Belagerungszustandes von dem Festungs-Kommandanten aus.

§. 3. Die Erklärung des Belagerungszustandes ist bei Trommelschlag oder Trompetenschall zu verkünden, und außerdem durch Mittheilung an die Gemeinde-Behörde, durch Anschlag an öffentlichen Plätzen und durch öffentliche Blätter ohne Verzug zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. — Die Aufhebung des Belagerungszustandes wird durch Anzeige an die Gemeindebehörde und durch die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 4. Mit der Bekanntmachung der Erklärung des Belagerungszustandes geht die vollziehende Gewalt an den Militair-Befehlshaber über. Die Civilverwaltungs- und Gemeindebehörden haben den Anordnungen und Aufträgen der Militair-Befehlshaber Folge zu leisten. — Für ihre Anordnungen sind die betreffenden Militair-Befehlshaber persönlich verantwortlich.

§. 5. Wird bei Erklärung des Belagerungszustandes für erforderlich erachtet, die Artikel 5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verfassungs-Urkunde, oder einzelne derselben, zeit- und distriktweise außer Kraft zu setzen, so müssen die Bestimmungen darüber ausdrücklich in der Bekanntmachung über die Erklärung des Belagerungszustandes aufgenommen, oder in einer besonderen, unter der nämlichen Form (§. 3) bekannt zu machenden Verordnung verkündet werden.

Die Suspension der erwähnten Artikel oder eines derselben ist nur für den Bezirk zuläßig, der in Belagerungszustand erklärt ist, und nur für die Dauer des Belagerungszustandes.

---

*) Ist in Stelle der Verordnung vom 10. Mai 1849 getreten.

§. 6. Die Militairpersonen stehen während des Belagerungszustandes unter den Gesetzen, welche für den Kriegszustand ertheilt sind. — Auch finden auf dieselben die §§. 8 und 9 dieser Verordnung Anwendung.

§. 7. In den, in den Belagerungszustand erklärten Orten oder Distrikten hat der Befehlshaber der Besatzung (in den Festungen der Kommandant) die höhere Gerichtsbarkeit über sämmtliche zur Besatzung gehörende Militairpersonen. — Auch steht ihm das Recht zu, die wider diese Personen ergehenden kriegsrechtlichen Erkenntnisse zu bestätigen. Ausgenommen hiervon sind nur in Friedenszeiten die Todesurtheile; diese unterliegen der Bestätigung des kommandirenden Generals der Provinz. — Hinsichtlich der Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit verbleibt es bei den Vorschriften des Mil.-Straf-Gesetzbuches.

§. 8. Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte der vorsätzlichen Brandstiftung, der vorsätzlichen Verursachung einer Ueberschwemmung, oder des Angriffs oder des Widerstandes gegen die bewaffnete Macht oder Abgeordnete der Civil- oder Militairbehörde in offener Gewalt und mit Waffen oder gefährlichen Werkzeugen versehen sich schuldig macht, wird mit dem Tode bestraft. — Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann, statt der Todesstrafe, auf 10- bis 20jährige Zuchthausstrafe erkannt werden.

§. 9. Wer in einem, in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte

a) in Beziehung auf die Zahl, die Marschrichtung oder angeblichen Siege der Feinde oder Aufrührer wissentlich falsche Gerüchte ausstreut oder verbreitet, welche geeignet sind, die Civil- oder Militairbehörden hinsichtlich ihrer Maßregeln irre zu führen; oder
b) ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militair-Befehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt, oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt; oder
c) zu dem Verbrechen des Aufruhrs, der thätlichen Widersetzlichkeit, der Befreiung eines Gefangenen oder zu anderen §. 8 vorhergesehenen Verbrechen, wenn auch ohne Erfolg auffordert oder anreizt; oder
d) Personen des Soldatenstandes zu Verbrechen gegen die Subordination oder Vergehungen gegen die militairische Zucht und Ordnung zu verleiten sucht,

soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden.

§. 10. Wird unter Suspension des Artikels 7 der Verfassungs-Urkunde zur Anordnung von Kriegsgerichten geschritten, so gehört vor dieselben die Untersuchung und Aburtheilung der Verbrechen des Hochverraths, des Landesverraths, des Mordes, des Aufruhrs, der thätlichen Widersetzung, der Zerstörung von Eisenbahnen und Telegraphen, der Befreiung von Gefangenen, der Meuterei, des Raubes, der Plünderung, der Erpressung, der Verleitung der Soldaten zur Untreue und der in den §§. 8 und 9 mit Strafe bedrohten Verbrechen und Vergehen, insofern alle genannten Verbrechen und Vergehen nach der Erklärung und Bekanntmachung des Belagerungszustandes begangen oder fortgesetzte Verbrechen sind.

Als Hochverrath und Landesverrath sind, bis zur rechtlichen Geltung eines Strafgesetzbuchs für die ganze Monarchie, in dem Bezirk des Rheini-

schen Appellationshofes zu Köln die Verbrechen und Vergehen wider die innere und äußere Sicherheit des Staates (Artikel 75 und 108 des Rheinischen Straf-Ges.-Buchs) anzusehen.

Ist die Suspension des Artikels 7 der Verfassungs-Urkunde nicht vom Staatsministerium erklärt, so bleibt in Friedenszeiten bei den von dem Kriegsgerichte eingeleiteten Untersuchungen die Vollstreckung des Urtheils ausgesetzt, bis die Suspension vom Staatsministerium genehmigt ist.

§. 11. Die Kriegsgerichte bestehen aus 5 Mitgliedern, unter denen 2 von dem Vorstande des Civilgerichts des Ortes zu bezeichnende richterliche Civilbeamte, und 3 von dem Militair-Befehlshaber, welcher am Orte den Befehl führt, zu ernennende Offiziere sein müssen. Die Offiziere sollen mindestens Hauptmannsrang haben; fehlt es an Offizieren dieses höheren Grades, so ist die Zahl aus Offizieren des nächsten Grades zu ergänzen.

Sofern in einer vom Feinde eingeschlossenen Festung die erforderliche Zahl von richterlichen Civilbeamten nicht vorhanden ist, soll dieselbe von dem kommandirenden Militair-Befehlshaber aus den Mitgliedern der Gemeindevertretung ergänzt werden. Ist kein richterlicher Civilbeamte in der Festung, so ist stets ein Auditeur Civilmitglied des Kriegsgerichts.

Die Zahl der Kriegsgerichte richtet sich, wenn eine ganze Provinz oder ein Theil derselben in Belagerungszustand erklärt ist, nach dem Bedürfniß, und den Gerichtssprengel eines jeden dieser Gerichte bestimmt in derartigen Fällen der kommandirende General.

§. 12. Den Vorsitz in den Sitzungen des Kriegsgerichts führt ein richterlicher Beamter.

Von den Vorsitzenden werden, bevor das Gericht seine Geschäfte beginnt, die zu Mitgliedern desselben bestimmten Offiziere, und eintretenden Falls diejenigen Civilmitglieder, welche dem Richterstande nicht angehören, dahin vereidigt: „daß sie die Obliegenheit des ihnen übertragenen Richteramts mit Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit, den Gesetzen gemäß, erfüllen wollen."

Der Militair-Befehlshaber, welcher die dem Offizierstande angehörigen Mitglieder des Kriegsgerichts ernennt, beauftragt als Berichterstatter einen Auditeur, oder in dessen Ermangelung einen Offizier. Dem Berichterstatter liegt es ob, über die Anwendung und Handhabung des Gesetzes zu wachen und durch Anträge die Ermittelung der Wahrheit zu fördern. Stimmrecht hat derselbe nicht.

Als Gerichtsschreiber wird zur Führung des Protokolls ein von dem Vorsitzenden des Kriegsgerichts zu bezeichnender und von ihm zu vereidigender Beamter der Civilverwaltung zugezogen.

§. 13. Für das Verfahren vor den Kriegsgerichten gelten folgende Bestimmungen:

1. Das Verfahren ist mündlich und öffentlich; die Oeffentlichkeit kann vom Kriegsgericht durch einen öffentlich zu verkündigenden Beschluß ausgeschlossen werden, wenn es dies aus Gründen des öffentlichen Wohls für angemessen hält.

2. Der Beschuldigte kann sich eines Vertheidigers bedienen. — Wählt er keinen Vertheidiger, so muß ihm ein solcher von Amtswegen von dem Vorsitzenden des Gerichts bestellt werden, insofern es sich um solche Verbrechen oder Vergehen handelt, bei welchen nach dem Allg. Strafrecht eine höhere Strafe, als Gefängniß bis zu einem Jahre, eintritt.

3. Der Berichterstatter trägt in Anwesenheit des Beschuldigten die demselben zur Last gelegte Thatsache vor. — Der Beschuldigte wird aufgefordert, sich darüber zu erklären; demnächst wird zur Erhebung der andern Beweismittel geschritten.

Sodann wird dem Berichterstatter zur Aeußerung über die Resultate der Vernehmungen und die Anwendung des Gesetzes, und zuletzt dem Beschuldigten und seinem Vertheidiger das Wort gestattet.

Das Urtheil wird bei sofortiger, nicht öffentlicher Berathung des Gerichts nach Stimmenmehrheit gefaßt und unmittelbar darauf dem Beschuldigten verkündet.

4. Das Gericht erkennt auf die gesetzliche Strafe, oder auf Freisprechung, oder Verweisung an den ordentlichen Richter. — Der Freigesprochene wird sofort der Haft entlassen. Die Verweisung an den ordentlichen Richter findet Statt, wenn das Kriegsgericht sich für nicht kompetent erachtet; es erläßt in diesem Falle über die Fortdauer oder Aufhebung der Haft im Urtheil zugleich besondere Verfügung.

5. Das Urtheil, welches den Tag der Verhandlung, die Namen der Richter, die summarische Erklärung des Beschuldigten über die ihm vorgehaltene Beschuldigung, die Erwähnung der Beweisaufnahme und die Entscheidung über die Thatfrage und den Rechtspunkt, so wie das Gesetz, auf welches das Urtheil begründet ist, enthalten muß, wird von den sämmtlichen Richtern und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet.

6. Gegen die Urtheile der Kriegsgerichte findet kein Rechtsmittel statt. Die auf Todesstrafe lautenden Erkenntnisse unterliegen jedoch der Bestätigung des im §. 7 (S. 166) bezeichneten Militair-Befehlshabers, und zwar in Friedenszeiten der Bestätigung des kommandirenden Generals der Provinz.

7. Alle Strafen, mit Ausnahme der Todesstrafe, werden binnen 24 Stunden nach der Verkündigung des Erkenntnisses, Todesstrafen binnen gleicher Frist nach Bekanntmachung der erfolgten Bestätigung an den Angeschuldigten, zum Vollzug gebracht.

8. Die Todesstrafe wird durch Erschießen vollstreckt. Sind Erkenntnisse, welche auf Todesstrafe lauten, bei Aufhebung des Belagerungszustandes noch nicht vollzogen, so wird diese Strafe von den ordentlichen Gerichten in diejenige Strafe umgewandelt, welche, abgesehen von dem Belagerungszustande, die gesetzliche Folge der von dem Kriegsgericht als verübt angenommenen That gewesen sein würde.

§. 14. Die Wirksamkeit der Kriegsgerichte hört mit der Beendigung des Belagerungszustandes auf.

§. 15. Nach aufgehobenem Belagerungszustande werden alle vom Kriegsgericht erlassenen Urtheile sammt Belagstücken und dazu gehörenden Verhandlungen, so wie die noch schwebenden Untersuchungssachen an die ordentlichen Gerichte abgegeben; diese haben in den von dem Kriegsgericht noch nicht abgeurtelten Sachen nach den ordentlichen Strafgesetzen und nur in den Fällen des §. 9 nach den in diesem getroffenen Strafbestimmungen zu erkennen.

§. 16. Auch wenn der Belagerungszustand nicht erklärt ist, können im Falle des Krieges oder Aufruhrs, bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit die Artikel 5, 6, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verfassungs-Urkunde, oder einzelne derselben vom Staatsministerium zeit- oder distriktweise außer Kraft gesetzt werden.

5. Die Ehren-Gerichte.

Dienstverordnungen.

Allerhöchste Verordnungen über die Ehrengerichte und über das Verfahren bei Untersuchungen der zwischen Offizieren vorfallenden Streitigkeiten und Beleidigungen, so wie über die Bestrafung des Zweikampfes unter Offizieren, vom 20. August 1843. Berlin 1844, worin man die bis zu diesem Jahre erfolgten nachträglichen Bestimmungen findet.

A. Kabinetsordre vom 4. September 1856, vom 13. November 1856, vom 5. und 29. Juni 1856, vom 17. März, vom 3. und 17. März 1859.

Literatur.

Eduard Fleck, Generalauditeur der Armee. Die Verordnungen über die Ehrengerichte im Preußischen Heere und über die Bestrafung der Offiziere wegen Zweikampf. Dritte neue Auflage. Berlin, 1865. (1 Thlr.) 190 Seiten.

Zweck und Kompetenz der Ehrengerichte.

Die Ehrengerichte bestehen in der preußischen Armee seit dem Jahre 1808; sie wurden durch die Verordnung wegen Bestrafung der Offiziere vom 3. August 1808 eingeführt und erhielten eine festere Gestaltung durch die Verordnung vom 15. Februar 1821. Diese gesetzlichen Verordnungen bilden die Grundlage zu den jetzt gültigen Bestimmungen.

Der Zweck der Ehrengerichte ist, die gemeinsame Ehre der Genossenschaft, so wie die Ehre des Einzelnen zu wahren. (§. 1.)

Zur Beurtheilung der Ehrengerichte gehören:

1. Alle Handlungen und Unterlassungen, welche nicht durch besondere Gesetze als strafbar bezeichnet, gleichwohl aber dem richtigen Ehrgefühle oder den Verhältnissen des Offizierstandes zuwider sind, und zwar vorzugsweise:
   a) Mangel an Entschlossenheit;
   b) fortgesetztes und überhaupt ein solches Schuldenmachen mit dem ein unredliches Benehmen oder sonst eine Beeinträchtigung der Standesehre verbunden ist;
   c) eine dem Offizier in Rücksicht auf seine kriegerische Bestimmung nicht geziemende oder eine solche Lebensweise, die dem Rufe der Genossenschaft durch eine unrichte Wahl des Umganges nachtheilig werden kann;
   d) Mangel an Verschwiegenheit über dienstliche Anordnungen;
   e) Neigung zum Trunk oder zum Spiel, wenn Warnungen und Disciplinarstrafen ohne Erfolg geblieben sind, oder wenn dadurch ein öffentliches Aergerniß veranlaßt worden ist;
   f) unpassendes Benehmen an öffentlichen Orten;
   g) fortdauernd mangelhafte Erfüllung der Dienstobliegenheiten;
   h) wiederholtes und vorsätzliches Uebertreten der Standespflichten.
2. Die Streitigkeiten und Beleidigungen der Offiziere unter sich, so wie Anreizung zum Zweikampfe, insofern dieselben nicht in unmittelbarem Zusammenhange mit einem Akte des Dienstes stehen und deshalb zugleich als Dienstvergehen zu betrachten und zu bestrafen sind. (§. 2.)

Den Ehrengerichten sind mit Ausnahme der Generalität unterworfen:
1. Alle Offiziere des stehenden Heeres und der Landwehr;
2. Alle Offiziere der Gensdarmerie;
3. die auf Inaktivitäts-Gehalt stehenden Offiziere;
4. die mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere;
5. die mit Vorbehalt der Dienstverpflichtung aus dem stehenden Heere ausgeschiedenen Offiziere;
6. die verabschiedeten Offiziere, denen die Erlaubniß ertheilt worden ist, Militair-Uniform zu tragen. (§. 3.)

Die Ehrengerichte können, außer auf Freisprechung, erkennen:
a) auf eine Warnung;
b) auf Entlassung aus dem Dienst;
c) auf Entfernung aus dem Offizierstande;
d) auf Verlust des Rechts, die Militair-Uniform zu tragen, als Strafe für die im §. 3 unter Nr. 6 angeführten Offiziere;
e) auf Entfernung aus dem bisherigen Wohnort, als Strafe für die ebenda unter Nr. 3 und 4 angeführten Offiziere; (§. 4.)
f) auf gelinden Festungs-Arrest in der Dauer von 6 Wochen bis zu 6 Monaten. (A. K. O. 13. November 1856.)

Die letztere Strafe eignet sich besonders für leichtsinniges Schuldenmachen nach fruchtlos gebliebener Disziplinarbestrafung, insofern dadurch die Standesehre nicht beeinträchtigt ist und für andere leichtsinnige Handlungen, welche in ungeregelter Lebensweise ihren Grund haben. (K. M 15. Juni 1858.)

Das Ehrengericht und der Ehrenrath*).

Das Ehrengericht über Offiziere vom Hauptmann abwärts wird aus dem Offizier-Korps eines Infanterie-Regiments oder eines selbstständigen Bataillons, der Militairschießschule in Spandau (A. K. O. 26. Februar 1857), jeder Kriegsschule (A. K. O. 21. Juli 1859), als ein für sich bestehendes Ganze gebildet und steht unter der Leitung des Kommandeurs des betreffenden Offizier-Korps, der zu dem später erwähnten Ehrenrathe in dasselbe Verhältniß tritt, in welchem die Gerichtsherren zu den von ihnen angeordneten Untersuchungs-Gerichten stehen. (§§. 6, 8.)

Der Ehrenrath besteht aus:
dem ältesten Hauptmann,
dem ältesten Premier-Lieutenant,
dem ältesten Sekonde-Lieutenant,
eines jeden, ein Ehrengericht bildenden Offizier-Korps. (A. K. O. 8. Oktober 1860.)

Bei den Infanterie-Regimentern hat jedes Bataillon einen besonderen Ehrenrath. Stehen indessen von einem Infanterie-Regiment 2 oder 3 Bataillone in einer Garnison, so besteht derselbe aus den ältesten Offizieren der genannten 3 Chargen in diesen Bataillonen. (§. 13.) (A. K. O. 8. Oktober 1860.)

*) Alle Bestimmungen, die sich auf nicht im Dienste befindliche Offiziere, sowie auf die Ehrengerichte der Stabsoffiziere beziehen, sind hier nicht mitaufgenommen worden.

Ehrengerichtliche Untersuchung.

Jeder Offizier hat das Recht, Handlungen eines Genossen, welche die Ehre desselben oder die der Genossenschaft gefährden, zur Kenntniß des Ehrenrathes zu bringen. (§. 15.)

Der Ehrenrath hat hiervon dem Kommandeur Anzeige zu machen, und, insofern er dies für nöthig findet, auf die weitere Untersuchung anzutragen. (§. 16.)

Eine Voruntersuchung soll der ehrengerichtlichen Untersuchung in der Regel vorangehen. (Fleck, S. 32.)

Je nach dem Ergebnisse der Untersuchung kann der Kommandeur die Angelegenheit mit einer Belehrung oder Warnung an die Betreffenden erledigen, oder, insofern er sie zu einem ehrengerichtlichen Verfahren für geeignet hält, die aufgenommenen Verhandlungen auf dem Dienstwege dem Divisions-Kommandeur einsenden, wobei der Brigade-Kommandeur zugleich seine Meinung abgiebt.

Der Divisions-Kommandeur entscheidet endgültig, ob ein ehrengerichtliches Verfahren stattfinden soll oder nicht.

Dasselbe Verfahren findet statt, wenn der Bezüchtigte sich bei der Entscheidung des Kommandeurs nicht beruhigt und die ehrengerichtliche Untersuchung beantragt. (§§. 20. 21.)

Jeder Offizier hat das Recht, auf ein ehrengerichtliches Verfahren gegen einen anderen Offizier sowohl, als gegen sich selbst anzutragen. Auch ist ein solches Verfahren nach einer gerichtlichen Untersuchung zulässig, sobald im Laufe derselben sich Umstände ergaben, welche die Einleitung dieses Verfahrens bedingen. (§. 24.)

Das ehrengerichtliche Verfahren findet in der Regel bei demjenigen Ehrengerichte statt, zu welchem der Angeschuldigte gehört; doch können Ausnahmen von dem kommandirenden General angeordnet werden. (§. 25.)

Wenn gegen Offiziere von zwei verschiedenen Offizier-Korps eine ehrengerichtliche Untersuchung eingeleitet werden soll, so wird von ihrem nächsten gemeinschaftlichen Vorgesetzten, dem die Befugniß zur Anordnung eines ehrengerichtlichen Verfahrens zusteht, das Ehrengericht eines dritten Offizier-Korps bestimmt. (§. 26.)

In den zum ehrengerichtlichen Verfahren gewiesenen Sachen führt der Ehrenrath die Untersuchung. Vorladungen von Zeugen und Requisitionen an Behörden erläßt der Kommandeur. (§§. 27. 29.)

Die Vereidigung der Zeugen erfolgt durch einen Auditeur oder untersuchungsführenden Offizier. (§. 28.)

Dem Angeschuldigten ist zum Zweck seiner Vertheidigung die eigene Einsicht der Akten in Anwesenheit eines Mitgliedes des Ehrenrathes gestattet. Derselbe kann seine Vertheidigung dem Ehrenrathe zu Protokoll geben oder schriftlich einreichen, oder sich durch einen Offizier, dem die Einsicht in die Akten in Gegenwart eines Mitgliedes des Ehrenrathes gestattet ist, schriftlich vertheidigen lassen. Der Vertheidiger darf jedoch niemals einen niedrigeren Rang als der Angeschuldigte haben. Zur Einreichung der Vertheidigungsschrift ist eine Präklusivfrist von 14 Tagen zu bewilligen. (§. 31.)

Führungs-Atteste, nicht aber Qualifikations-Berichte, dürfen den ehrengerichtlichen Untersuchungs-Akten beigefügt werden. (Fleck, S. 49.)

Das Ehrengericht.

Dem als Ehrengericht berufenen Offizier-Korps sind von dem Ehrenrathe in der dazu bestimmten Versammlung, zu welcher der Angeschuldigte jedoch nur auf seinen besonderen Antrag zuzuziehen ist, die Verhandlungen vorzulegen und vollständig vorzulesen. (§. 33.)

Ausgeschlossen von dem Ehrengerichte bleiben: der Ankläger, der Vertheidiger, die nahen Verwandten und die Schwäger des Angeschuldigten, so wie diejenigen Offiziere, welche als Zeugen in der Sache abgehört sind, oder sich selbst in einer ehrengerichtlichen oder gerichtlichen Untersuchung befinden.

Wer hiernach von dem Ehrengerichte nicht ausgeschlossen ist, oder nicht in Folge von Urlaub, Krankheit oder durch Kommando abgehalten wird, demselben beizuwohnen, darf sich der Theilnahme an dem Ehrengerichte nicht entziehen. (§. 34.)

Die Mitglieder des Ehrengerichts werden nicht vereidigt, sie sind vor der Abstimmung von dem Kommandeur, unter dessen Leitung das Ehrengericht steht, jedesmal aufzufordern, als Ehrenmänner ohne Leidenschaft, nach Pflicht und Gewissen und mit Erwägung der einwirkenden besonderen Verhältnisse ihr Votum abzugeben. Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll, aus welchem das Votum jedes einzelnen Mitgliedes des Ehrengerichts deutlich ersichtlich sein muß, von dem Ehrenrathe aufzunehmen.

Jeder zur Abstimmung berufene Offizier muß deshalb sein zu Protokoll gegebenes Votum selbst unterschreiben, und die Verhandlung am Schlusse vom Ehrenrathe vollzogen werden. (§. 35.)

Die Abstimmung, bei welcher der Angeschuldigte niemals zugegen sein darf, erfolgt in den Ehrengerichten über Hauptleute, Rittmeister und Subaltern-Offiziere in der Art, daß zuerst die Mitglieder des Ehrenrathes ihre Stimme abgeben, sodann folgt der älteste Hauptmann oder Rittmeister, der älteste Premier-Lieutenant, der älteste Sekonde-Lieutenant, sodann der zweite Hauptmann u. s. f., dann folgen die übrigbleibenden Sekonde-Lieutenants. Demnächst stimmen die Stabsoffiziere in umgekehrter Ordnung, die jüngeren zuerst und die älteren zuletzt. (§. 36.) (K. M. 5. Nov. 1843.) Bei einem Infanterie-Regimente, welches verschiedene Garnisonen hat, wird die geschlossene Verhandlung des Offizier-Korps des betreffenden Bataillons nebst den Akten den Offizieren der übrigen Bataillone zum Zweck ihrer Abstimmung vorgelegt. (§. 39.)

Die Stimmen werden nach einer von dem Kommandeur zu leitenden Berathung von jedem Mitgliede des Ehrengerichts besonders, mündlich dem Ehrenrathe abgegeben. Es stimmen nur die anwesenden Mitglieder des Ehrengerichts, das zu seiner Giltigkeit mindestens dreizehn Mitglieder zählen muß. Ist dies nicht möglich, so wird das Ehrengericht nach der darüber einzuholenden Bestimmung des kommandirenden Generals bei einem andern Truppentheil gehalten, oder der Spruch einstweilen ausgesetzt. (§§. 37. 38.)

Jedes Votum, welches den angegebenen Bestimmungen nicht entspricht, ist von dem Ehrenrathe zurückzuweisen, und dagegen die Abgabe eines diesen Bestimmungen entsprechenden Votums zu fordern. (§. 41.)

Es steht jedem Mitgliede des Ehrengerichts frei, sich für inkompetent zu erklären oder auf Vervollständigung der Verhandlungen anzutragen, insofern ihm dieselben unvollkommen erscheinen. (§. 43.)

Wenn aber die von Mitgliedern des Ehrengerichts ausgesprochene Meinung, daß sie zur Fällung eines Urtheils inkompetent oder die Akten unvollständig seien, in der Minorität geblieben ist, so müssen die Mitglieder dennoch über die Angeschuldigten mitsprechen, und es bleibt sodann ihrer Ueberzeugung und ihrem Gewissen überlassen, inwiefern sie aus ihrer bereits ausgesprochenen Meinung einen Grund hernehmen zu müssen glauben, den Angeschuldigten mit einer Strafe zu belegen oder auf Freisprechung zu votiren. (§. 43.)

Zur Gültigkeit eines Urtheils der erwähnten Ehrengerichte über Offiziere, vom Hauptmann oder Rittmeister abwärts, ist erforderlich, daß mindestens zwei Drittheile der Stimmenden ein gleiches Votum abgeben. Ist ein solches Urtheil nicht zu erlangen, so wird die Sache unter Beifügung der Akten und des Abstimmungs-Protokolls dem Ehrengerichte der Stabsoffiziere zur Entscheidung vorgelegt und dort darüber in gleicher Weise wie in allen andern vor dieses Ehrengericht gehörenden Untersuchungen erkannt. (§. 45.)

War aber Festungsarrest erkannt und waltet eine Verschiedenheit der Meinungen über das Maß des zu verhängenden Festungsarrestes ob, so ist dasselbe nach der einfachen Majorität der Abstimmenden festzustellen und bei der Berechnung der Stimmen, wie beim Kriegsgerichte in der Art zu verfahren, daß die auf eine härtere Strafe als Festungsarrest lautenden Stimmen mitzuzählen sind. (A. K. O. 13. November 1856.)

Hält sich das Ehrengericht einstimmig oder durch Stimmenmehrheit für inkompetent, so ist Sr. Majestät dem Könige hiervon im Dienstwege Meldung zu machen. (§. 47.)

Geht der Ausspruch des Ehrengerichtes dahin, daß die Verhandlungen für unvollständig zu erachten sind, so ist die Vervollständigung nach der Meinung des Ehrengerichtes durch den Ehrenrath zu veranlassen und demnächst definitiv von demselben Ehrengerichte zu erkennen. (§. 48.)

Ist auf eine Warnung oder Strafe oder eine Freisprechung erkannt, so ist das Erkenntniß vom Ehrenrathe abzufassen, zu unterschreiben und demselben ein kurzer Aktenauszug beizufügen. Jedes Erkenntniß muß, außer der Erkenntnißformel, in einer zusammenhängenden Darstellung die Nachrichten über die persönlichen Verhältnisse des Angeschuldigten, die Erzählung des zur Untersuchung gekommenen Vorfalls und die Gründe der Entscheidung enthalten. (§. 49.)

Das Erkenntniß ist sodann im Dienstwege zu Sr. Majestät Bestätigung einzureichen und, wenn dasselbe bestätigt ist, mit der Bestätigungs-Ordre dem Angeschuldigten von dem Ehrenrathe zu publiziren. (§. 50.)

Die Verhandlungen des Ehrenrathes und die des Ehrengerichts selbst, so wie der Ausfall des Urtheils, müssen bis nach erfolgter Publikation geheim gehalten werden. Wer hiergegen fehlt, verletzt eine Pflicht des Offizierstandes. (§. 51.)

Gegen ein bestätigtes ehrengerichtliches Erkenntniß ist ohne Bestimmung Sr. Majestät des Königs ein weiteres Verfahren nicht zuläßig. (§. 52.)

Die ehrengerichtlichen Untersuchungen werden kosten- und stempelfrei bearbeitet und die etwa entstehenden baaren Auslagen vom Militär-Fiskus übernommen. (§. 53.)

Verfahren des Ehrengerichtes bei Untersuchung der zwischen Offizieren vorfallenden Streitigkeiten und Beleidigungen.

Die ersten Gesetze gegen den Zweikampf, die alte deutsche Sitte, seine Ehre gegen Standesgenossen mit den Waffen zu vertheidigen, wurden im 17. Jahrhundert erlassen, zu einer Zeit, wo die Juristen, ohne auf deutsche Einrichtungen mit ihren Eigenthümlichkeiten Rücksicht zu nehmen, nur den Grundsätzen des römischen Rechtes folgten und deshalb auch vielfach ihren Zweck verfehlten.

In Preußen erschienen 1652, 1688 und 1713 überstrenge Duell-Mandate, ohne dadurch den Zweikampf zu verhindern und das angebliche Vorurtheil auszurotten. Friedrich der Große, die Unzuträglichkeit der bisherigen Gesetze erkennend, bezeichnete die der Gesetzgebung zu lösende Aufgabe darin: ein Auskunftsmittel zu finden, wodurch gleichzeitig, ohne das Gesetz abzuschwächen, der Ehre der Einzelnen Genüge geschähe.

In Folge dessen entwarf man die Grundzüge zu einem, die Beilegung der Ehrenhändel bezweckenden Ehrengerichte, bei welchem die Aussicht auf Erlaubniß, sich selbst Satisfaktion zu verschaffen, nicht ausgeschlossen wurde.

Dieser Entwurf ward aber unter der Regierung Friedrich Wilhelm II. beseitigt, indem man 1791 zu den früheren Duell-Mandaten, die in dem Allgemeinen Landrecht ihren Ausdruck fanden, zurückgriff, ohne aber andern Erfolg zu haben, als durch die stete Milderung der erkannten Strafen das Duell-Gesetz um alle Achtung und Bedeutung zu bringen.

Als daher in einer Zeit zur Verhütung von Duellen unter Offizieren eine umfassende Verordnung erlassen werden sollte, näherte man sich den Ansichten Friedrichs des Großen, wie die nachfolgende Verordnung vom 20. Juli 1843 zeigt.

Das Ehrengericht ist der Schiedsrichter in allen Ehrenstreitigkeiten der Offiziere und hat darüber zu wachen, daß unnütze Händel und muthwillige Zänkereien vermieden werden, um die Ehre eines jeden Offiziers und dadurch die des gesammten Korps, mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse des Offizierstandes fleckenlos zu erhalten. (§. 1.)

Wenn Streitigkeiten oder Ehrenbeleidigungen unter Offizieren vorfallen, die zu einem Zweikampfe führen können, so haben die Betheiligten die Verpflichtung, vor jedem weiteren Verfolge der Sache, dem Ehrenrathe eine Anzeige von dem Vorgange zu machen*). (§. 2.)

Wird der Ehrenrath von Streitigkeiten oder Beleidigungen, die unter Offizieren vorgefallen sind, durch die Betheiligten oder auf andere Weise in Kenntniß gesetzt, so muß er dies dem Kommandeur zum weiteren Verfolge der Sache anzeigen. (§. 5.)

Der Ehrenrath beginnt sodann die Ermittelung des Vorganges. Diese Ermittelungen können durch mündliche Erkundigungen und Nachfragen erfolgen; hält es aber der Ehrenrath für zweckmäßig, so kann von ihm auch ein jeder der Betheiligten zur Einreichung eines schriftlichen Thatberichts veranlaßt werden. (§. 6.)

---

*) Privatstreitigkeiten der Subaltern-Offiziere mit ihren Vorgesetzten gehören nicht vor den Ehrenrath, sondern vor den vorgesetzten Militairbefehlshaber. (Kr. M. 30. Juli 1847.)

Die Untersuchung des Ehrenrathes hat hauptsächlich eine gütliche Ausgleichung zum Zweck. Deshalb muß der Ehrenrath durch Besprechung mit den Betheiligten den beim Vorfalle etwa zugegen gewesenen Zeugen eine möglichst genaue Kenntniß über das Entstehen und den Hergang der Streitigkeiten sich zu verschaffen suchen. (§. 7.)

Findet der Ehrenrath, daß der ganze Hergang, ohne eine vorsätzliche Beleidigung nur auf Mißverständnissen beruht, so hat er, in so weit dies nach den Standesverhältnissen zulässig ist, durch gütliche Vorstellungen die Sühne zu versuchen, die, wenn sie von den Betheiligten angenommen wird, von dem Kommandeur, unter dessen Leitung das Ehrengericht steht, durch einen ihm von beiden Theilen zu gebenden Handschlag zu bestätigen oder schriftlich zu genehmigen ist.

In dem zuletzt gedachten Falle ist die Genehmigung zur gütlichen Beilegung der Sache durch den Ehrenrath den Betheiligten bekannt zu machen. (§. 10.)

Bleibt der Sühneversuch fruchtlos, so sind die betheiligten Offiziere durch den Ehrenrath auf die Bestimmungen der §§. 25, 26. ausdrücklich aufmerksam zu machen. Demnächst hat der Kommandeur, unter dessen Leitung das Ehrengericht steht, die förmliche ehrengerichtliche Untersuchung sogleich selbst anzuordnen und dies dem höchsten Befehlshaber, welchem die Entscheidung über die Verhängung der Untersuchung in andern ehrengerichtlichen Angelegenheiten kompetirt, im Dienstwege zu melden. (§. 11.) (A. K. O. 24. März 1859.)

Nach Abschluß der Untersuchung wird in derartigen Fällen ebenso wie in allen übrigen vor die Ehrengerichte gewiesenen Sachen erkannt. (§. 12.)

Das Ehrengericht erkennt entweder:

a) daß der Fall zur ehrengerichtlichen Rüge nicht geeignet, und die Ehre des oder der Betheiligten für nicht verletzt zu erachten sei; oder
b) auf eine Rüge gegen einen oder gegen beide Theile des Benehmens wegen und auf wechselseitige durch Handschlag zu bestätigende Ehrenerklärungen; oder
c) auf Entlassung aus dem Dienste. (§. 13.)

Wenn inaktive Offiziere, insofern sie noch im Dienst sich befinden, die Strafe der Dienstentlassung verwirkt haben würden, so kann auf Verlust des Rechts, die Militair-Uniform zu tragen, erkannt werden. (Fleck, S. 144.)

In den unter a und b gedachten Fällen wird das Erkenntniß des Ehrengerichts dem Befehlshaber, welchem nach §. 11 die Meldung von der Einleitung der förmlichen ehrengerichtlichen Untersuchung zu machen ist, zur Bestätigung eingereicht. Lautet dagegen das Urtheil auf Dienstentlassung, so ist es im Dienstwege Sr. Majestät dem Könige zur Bestätigung einzureichen. (§. 14.)

Der Zweikampf und die Strafen.

Sollte eine unter Offizieren vorgefallene Streitigkeit oder Beleidigung nicht durch das Ehrengericht beizulegen sein, und die Betheiligten zu erkennen geben, daß sie bei dem Ausspruche des Ehrengerichts wegen der eigenthümlichen Verhältnisse des Offizierstandes sich nicht beruhigen zu können glauben, so sind die Verhandlungen zwar zu schließen, zugleich aber die Betheiligten auf die Strafen des Zweikampfes vom Ehrenrathe aufmerksam zu machen. (§. 16.)

Erfährt in einem solchen Falle der Ehrenrath, daß die Betheiligten zum Zweikampfe zu schreiten beabsichtigen, so hat er das Recht, auf dem Kampfplatze zu erscheinen und, wenn es ihm in Vereinigung mit den Sekundanten nicht möglich sein sollte, eine Ausgleichung herbeizuführen, als Kampfgericht den Gang und das Ende des Zweikampfes zu regeln. (§. 17.)

Während des Kampfes kann das erste Mitglied des Kampfgerichts einen etwa eingetretenen Mißbrauch der Waffen untersagen; das Aufhören des Kampfes aber, sobald es ihm unter den obwaltenden Umständen und in Rücksicht auf die Standesverhältnisse zulässig erscheint, gebieten.

Wer diesen Anordnungen nicht Folge leistet, soll so bestraft werden, als wenn er im Dienste den Befehlen seines Vorgesetzten entgegen handelt. (§. 18.)

Gleich nach beendigtem Zweikampfe tritt unter Zugrundelegung der beim Ehrengerichte stattgehabten Verhandlungen die Bestrafung wegen des vollzogenen Zweikampfes ein, insofern nicht besondere Ereignisse während des Zweikampfes oder der Ausgang desselben eine gerichtliche Untersuchung nöthig erscheinen lassen. (§. 19.)

Ist in dem Zweikampfe keiner der Duellanten getödtet worden, so haben beide Theile, mit besonderer Rücksicht auf die erfolgte leichtere oder schwerere Verwundung, einmonatliche bis zweijährige Festungsstrafe verwirkt. (§. 21.)

Gegen Offiziere, welche nach der Meinung des Kriegsgerichts nur eine einmonatliche oder eine, wenn auch längere, den Zeitraum von 6 Wochen aber nicht erreichende Freiheitsstrafe verwirkt haben, ist nicht auf Festungsarrest, sondern auf Stubenarrest von gleicher Dauer zu erkennen. (§§. 9 u. 24, Thl. I. des Mil.-Straf-Gesetzbuches.)

Ist in dem Zweikampfe einer der Duellanten getödtet worden, oder der später erfolgende Tod die unmittelbare Folge der im Zweikampfe erhaltenen Wunde, so trifft den Ueberlebenden ein- bis vierjähriger Festungsarrest. (§. 22.)

War die Herausforderung auf eine solche Art des Zweikampfes, welche die Tödtung eines der beiden Theile zur unabwendbaren Folge haben mußte, oder dahin gerichtet, daß der Zweikampf so lange fortgesetzt werden solle, bis einer der beiden Theile getödtet sein würde, so tritt, wenn bei dem Zweikampfe einer der beiden Theile getödtet worden, fünf- bis zehnjähriger, und wenn keine Tödtung erfolgt ist, zwei- bis sechsjähriger Festungsarrest ein. (§. 23.)

Hat der Ueberlebende

a) in dem Zweikampfe die herkömmlichen und verabredeten Formen desselben absichtlich verletzt und dadurch den Tod des Gegners bewirkt, oder
b) den Gegner, nachdem er wehrlos geworden, getödtet, so hat derselbe zehn- bis zwanzigjährigen Festungsarrest und Dienstentlassung verwirkt (§. 24) und soll bei besonders erschwerenden Umständen die Strafe der Tödtung nach den allgemeinen Landesgesetzen eintreten. (K. O. vom 27. September 1845.)

Ist der Zweikampf ohne Anzeige der ihn veranlassenden Streitigkeiten vollzogen worden, so tritt die, wegen der Vollziehung desselben an sich verwirkten Strafe zweimonatlicher bis zweijähriger Festungsarrest als Strafschärfung hinzu. (§. 25.)

Eine gleiche Strafschärfung soll diejenigen treffen, welche, während die Sache vor dem Ehrenrathe oder dem Ehrengerichte schwebt, zum Zweikampfe schreiten, so wie diejenigen, welche den Zweikampf ohne Sekundanten vollziehen. (§. 26.)

Außer dieser Strafe haben Offiziere, welche entweder mit vorsätzlicher Umgehung des Ehrenrathes oder während die ehrengerichtlichen Verhandlungen über die Sache noch schweben, ein Pistolen-Duell vollziehen, die Dienstentlassung zu gewärtigen. (A. K.-O. 16. Mai 1844, 27. Sept. 1845 und 4. Sept. 1855.)

Kartellträger, Sekundanten und Zeugen des Zweikampfes haben in den Fällen §§. 25 u. 26. einen ein- bis sechsmonatlichen Festungsarrest verwirkt. (§. 27.)

Bei Zumessung der Strafen, sei es, daß die Bestrafung auf Grund der ehrengerichtlichen Verhandlungen oder der späteren über den Ausgang des Zweikampfes stattgehabten Untersuchung erfolgt, ist ganz besonders zu berücksichtigen:

a) ob der Urheber des Zweikampfes denselben absichtlich oder böswillig herbeigeführt hat;
b) ob dies nur in leidenschaftlicher Aufregung geschehen ist;
c) in wie weit die eigenthümlichen Verhältnisse des Offizierstandes mitgewirkt haben, und
d) ob die Folgen des Zweikampfes nur durch die nothwendige Abwehr herbeigeführt sind. (§. 28.)

Wer hiernach als schuldig am Zweikampfe befunden wird, ist in der Regel — wenn nicht eigenthümliche Verhältnisse ihm zur Entschuldigung gereichen, und eine Strafmilderung rechtfertigen — noch einmal so hoch zu bestrafen, als derjenige, welcher für nicht schuldig am Zweikampfe erklärt wird. (§. 29.)

Wird, wenn eine Tödtung erfolgt, der Ueberlebende für den schuldigen Theil erklärt, so hat derselbe, wenn Strafmilderungsgründe nicht vorhanden sind, außer dem ihn treffenden Festungsarrest, Dienstentlassung verwirkt.

Wird dagegen der Ueberlebende für nichtschuldig an dem Zweikampfe oder an der über die Ausführung desselben getroffenen Verabredung erklärt, und stellt sich heraus, daß die Tödtung absichtslos erfolgt oder nur durch nothwendige Abwehr des Gegners erfolgt ist, so kann die Strafe statt ein- bis vierjährigen Festungsarrestes (§. 22) bis auf sechsmonatlichen und statt fünf- bis zehnjährigen Festungsarrestes (§. 23) bis auf zweijährigen Festungsarrest gemildert werden. (§. 30.)

In einzelnen besonderen Fällen, wo der Zweikampf, ohne eine böswillige Absicht, lediglich durch die eigenthümlichen Verhältnisse des Offizierstandes veranlaßt und ohne nachtheilige Folgen geblieben ist, beide Theile auch ohne Vorwurf sich benommen haben, und Umstände, welche das Vergehen erschweren, nicht vorhanden sind, können Duellanten durch den Divisions-Kommandeur oder den die Rechte desselben ausübenden Befehlshaber disziplinarisch mit Arrest bestraft werden. (§. 31.)

Letzteres darf auch geschehen, wenn die betheiligten Offiziere die Sache dem Ehrenrathe nicht angezeigt haben und sie auch nicht vor das Ehrengericht gekommen ist, so bald die obenerwähnten Umstände zutreffen und das Duell nur mit der blanken Waffe, nicht mit der Pistole, stattgefunden hat. (A. K. O. 2. August 1860.)

Die Mitglieder des Kampfgerichts, die Sekundanten und Zeugen des Zweikampfes bleiben mit Ausnahme des §. 27 bezeichneten Falles straffrei, wenn sie nicht Anreiz zum Zweikampfe gegeben haben, oder in dem §. 23 erwähnten Falle der Vorwurf der Mitwissenschaft sie trifft. (§. 32.)

Die Herausforderung zum Zweikampfe und deren Annahme, so wie die Kartellträgerei ist, wenn der Zweikampf mit Vorbeigehung des Ehrenraths und des Ehrengerichts hat vollzogen werden sollen, mit vier- bis sechsmonatlichem Arrest zu bestrafen. (§. 33.)

War in diesem Falle die Herausforderung auf eine solche Art des Zweikampfes gerichtet, welche die Tödtung eines der beiden Theile zur unabwendbaren Folge haben würde oder dahin gerichtet, daß der Zweikampf so lange fortgesetzt werden sollte, bis einer der beiden Theile getödtet worden, so ist solche mit zwei Monaten bis zwei Jahren Festungsarrest zu bestrafen. (K. O. 27. Sept. 1845.)

Anreizung zum Zweikampfe wird, wenn es nicht zur Vollziehung des Zweikampfes gekommen ist, mit Arrest, wenn aber der Zweikampf wirklich stattgefunden hat, mit Festungsarrest bis zu zwei Jahren und nach Bewandniß der Umstände mit Dienstentlassung bestraft. (§. 34.)

Wer wegen eines von dem Ehrengerichte gefällten Spruches, oder wegen einer von dem Ehrenrathe, oder dem Kampfgerichte getroffenen Bestimmung Händel sucht, ist so zu bestrafen, als wenn er sich dieses Vergehens gegen einen Vorgesetzten wegen dienstlicher Anordnung schuldig macht. (§. 35.)

Bei einem Zweikampfe zwischen einem Offizier und einer nicht zum Offizierstande gehörenden Militair- oder einer Civilperson sind der Offizier und die als Sekundanten und Kartellträger 2c. betheiligten Offiziere ebenso zu bestrafen, als ob das Duell unter Offizieren stattgefunden hätte. (K. O. 27. September 1845.)

Die Bestimmungen dieses Gesetzes §§. 21, 22, 23 u. 24 finden auch dann Anwendung, wenn der Zweikampf im Auslande vollzogen ist, oder in einer sträflichen Uebereilung ein Renkontre stattgefunden hat.

In letzterem Falle kann die Strafe des Zweikampfes gegen einen oder beide Theile verschärft, oder nach Befinden der Umstände die Sache nach Vorschrift des §. 31 erledigt werden. (§. 36.)

Fünfter Abschnitt.

Die Disziplinar-Strafordnung.

Dienstverordnung.

Verordnung über die Disziplinar-Bestrafung in der Armee vom 21. Juli 1867.

Erster Abschnitt.

Umfang der Disziplinar-Strafgewalt.

Der Disziplinar-Strafgewalt sind unterworfen:
1. alle zur Armee gehörenden Militair-Personen (Personen des Soldatenstandes und Militair-Beamte);
2. alle Personen, welche in Kriegszeiten zu den kriegsführenden Truppen zugelassen sind, oder zu deren Gefolge gehören;
3. die Kriegsgefangenen. (§. 1.)

Der Disziplinar-Bestrafung unterliegen:

a) Zuwiderhandlungen gegen die militairische Zucht und Ordnung und Uebertretungen der Dienstvorschriften, für welche die Militair-Gesetze keine Strafbestimmungen enthalten.

Auch können disziplinarisch bestraft werden:

b) die in den Militair-Gesetzen mit Arrest bedrohten Vergehen, für welche das niedrigste Strafmaaß dort entweder gar nicht oder dergestalt angegeben ist, daß es innerhalb der Grenzen der Disziplinar-Strafgewalt liegt;
c) die Uebertretungen militair-polizeilicher Anordnungen;
d) die in den allgemeinen Strafgesetzen alternativ mit Geldbuße oder Gefängniß bedrohten Uebertretungen, mit Ausnahme der einfachen Beleidigungen gegen Civilpersonen;

insofern für diese Vergehen und Uebertretungen (Litt. b. c. d.) unter den obwaltenden Verhältnissen des Falles nach dem pflichtmäßigen Ermessen des mit der Disziplinair-Strafgewalt versehenen Militair-Befehlshabers eine härtere Strafe, als im Disziplinarwege verhängt werden kann, nicht verwirkt erscheint. (§. 2.)

Uebertretungen, welche blos mit Geldbuße und nur im Unvermögensfalle mit Gefängniß bedroht sind, unterliegen der Bestrafung durch die Civil-Behörden. Die Vollstreckung erfolgt in diesen Fällen durch die Militair-Gerichte, nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 269 und folgende Theil II. des Militair-Strafgesetzbuchs. (§. 3.)

Zweiter Abschnitt.

Von der Disziplinar-Bestrafung der Militair-Personen des Soldatenstandes des stehenden Heeres.

I. Disziplinar-Strafen.

Als Disziplinarstrafen sind für Militair-Personen des Soldatenstandes im stehenden Heere folgende Strafen zulässig:

A. Für Offiziere.

Verweis, und einfacher Stuben-Arrest bis zu vierzehn Tagen.

Der Verweis für Offiziere ist:
a) einfacher, — ohne Zeugen oder im Beisein eines Vorgesetzten;
b) förmlicher, — vor versammeltem Offizier-Korps;
c) strenger, — durch Parolebefehl, mit Eintragung der Veranlassung in die Parole-Bücher.

Bloße Zurechtweisungen sind als Strafverweise nicht anzusehen.

B. Für Unteroffiziere.

1. Verweis vor versammelten Offizieren oder Unteroffizieren der Kompagnie, Eskadron oder Batterie;
2. die Auferlegung gewisser Dienstverrichtungen außer der Tour mit angemessener Zeitbestimmung, insbesondere: „Strafwachen oder Straf-du-jour";
3. Kasernen-Quartier- oder gelinder Arrest bis zu vier Wochen;
4. mittler Arrest bis zu drei Wochen.

Gegen Unteroffiziere, welche das Portepee tragen, darf mittler Arrest nicht verhängt werden.

C. Für Gemeine mit Einschluß der Gefreiten.

1. Kleinere Disziplinarstrafen:
   a) die Auferlegung gewisser Dienstverrichtungen außer der Tour, mit angemessener Zeitbestimmung, insbesondere:
      Exerzieren mit den Rekruten oder in einer besonderen Exerzier-Abtheilung; Strafwachen oder Straf-du-jour; Dienst in der Kaserne, den Ställen, den Montirungskammern oder auf den Schießständen;
      Erscheinen zum Rapport oder zum Appell in einem bestimmten Anzuge (bei der Kavallerie auch zu Pferde);
   b) Entziehung der freien Disposition über das Traktament und dessen Ueberweisung an einen Unteroffizier zur Verwaltung und zur Auszahlung desselben in täglichen Raten.
2. Arreststrafen und zwar:
   a) Kasernen-Quartier- oder gelinder Arrest bis zu vier Wochen,.
   b) mittler Arrest bis zu drei Wochen,
   c) strenger Arrest bis zu vierzehn Tagen.

Außerdem:

3. für Gefreite: die Entfernung von dieser Charge, wodurch die Vorzüge derselben verloren werden, und
4. für Gemeine der zweiten Klasse des Soldatenstandes, nach fruchtloser Anwendung der vorstehend erwähnten Strafen:
   die Einstellung in eine Arbeiter-Abtheilung. (§. 4.)

Sind auf dem Marsche, im Lager, oder sonst außer der Garnison oder dem Kantonnement, den örtlichen Umständen nach, Arreststrafen gegen Unteroffiziere oder Gemeine nicht vollstreckbar, so tritt an die Stelle derselben Entziehung der gewohnten Bedürfnisse an Tabak, Bier oder Branntwein, verbunden

a) beim mittleren Arrest: mit Heranziehung zu beschwerlichen Dienstverrichtungen, oder mit täglich einstündigem Anbinden an eine Wand oder einen Baum (letzteres jedoch nur bei Gemeinen);
b) beim strengen Arrest: mit täglich dreistündigem Anbinden, wie zu a. unter Gewährung einstündiger Ruhe nach $1^1/_2$ Stunden.

Das Anbinden des Arrestaten geschieht, — auf eine der Gesundheit desselben nicht nachtheilige Weise und möglichst nicht vor den Augen des Publikums, — in aufrechter Stellung, den Rücken nach der Wand oder dem Baum gekehrt, dergestalt, daß der Arrestat sich weder setzen noch niederlegen kann. (§. 5.)

II. Zuständigkeit der Militair-Befehlshaber zur Verhängung von Disziplinar-Strafen.

A. Im Allgemeinen.

Die Disziplinar-Strafgewalt steht nur Offizieren zu, denen der Befehl über eine oder mehrere Truppen-Abtheilungen, über ein abgesondertes Kommando, über eine Militair-Behörde, oder über eine militairische Anstalt, mit Verantwortlichkeit für die Disziplin, übertragen ist und erstreckt sich auf die Untergebenen dieses Dienstbereichs. (§. 6.)

Diejenigen Offiziere, welche sich nicht in einer der im §. 6 erwähnten dienstlichen Stellungen befinden, und die Unteroffiziere haben keine Disziplinar-Strafgewalt. Es ist jedoch jeder Höhere im Range berechtigt, die nach dem Dienstgrade oder bei gleichem Dienstgrade nach dem Dienstalter unter ihm stehenden Militair-Personen des Soldatenstandes nöthigenfalls vorläufig zu verhaften oder ihre vorläufige Verhaftung zu bewirken.

Eine solche Verhaftung aber muß von ihm sofort dem nächsten, mit Disziplinar-Strafgewalt versehenen Vorgesetzten des Verhafteten gemeldet werden. (§. 7.)

Die Disziplinar-Strafgewalt ist nicht an die Charge, sondern an die Funktion geknüpft und geht von selbst während der Stellvertretung auf den Stellvertreter im Kommando über. (§. 8.)

Ein jeder mit Disziplinar-Strafgewalt versehene Befehlshaber ist berechtigt:
a) gegen Unteroffiziere und Gemeine seines Dienstbereichs die für dieselben nach §. 4 B. 1 und 2 und C. 1a. und b., zulässigen kleineren Disziplinarstrafen; sowie
b) gegen die ihm untergebenen Offiziere einfache und förmliche Verweise zu verhängen. (§. 9.)

B. Insbesondere.

a) des Chefs (Kommandeurs) einer Kompagnie, Eskadron oder Batterie.

Die Chefs einer Kompagnie, Eskadron oder Batterie sind berechtigt, außer den im §. 9 erwähnten Disziplinar-Strafen,
1. gegen Unteroffiziere und Gemeine: Kasernen-, Quartier- oder gelinden Arrest bis zu acht Tagen;
2. gegen Unteroffiziere, die nicht das Portepee tragen und gegen Gemeine: mittlern Arrest bis zu fünf Tagen, und
3. gegen Gemeine: strengen Arrest bis zu drei Tagen,

zu verhängen.

Die Bestrafung eines Gemeinen mit strengem Arrest ist in jedem Bestrafungsfalle dem nächstvorgesetzten Befehlshaber zu melden. (§. 10.)

b) des Kommandeurs eines nicht selbstständigen Bataillons.

Die Kommandeure der nicht selbstständigen Bataillone sind berechtigt, außer den im §. 9 erwähnten Strafen,

1. gegen Unteroffiziere und Gemeine: Kasernen-, Quartier- oder gelinden Arrest bis zu vierzehn Tagen;
2. gegen Unteroffiziere, die nicht das Portepee tragen und gegen Gemeine: mittlern Arrest bis zu zehn Tagen; und
3. gegen Gemeine: strengen Arrest bis zu sieben Tagen,

zu verhängen.

Gegen die ihnen untergebenen Offiziere dürfen sie zwar einfachen Stubenarrest verhängen, müssen jedoch hiervon sofort dem ihnen vorgesetzten Regiments-Kommandeur zur Bestimmung der Dauer desselben Meldung machen. (§. 11.)

c) des Kommandeurs eines Regiments oder selbstständigen Bataillons, sowie aller andern Befehlshaber, denen die niedere Gerichtsbarkeit verliehen ist.

Die Kommandeure der Regimenter und selbstständigen Bataillone und alle anderen Befehlshaber, welchen die niedere Gerichtsbarkeit verliehen ist, sind befugt, außer den im §. 9 erwähnten Strafen,

1. gegen Offiziere:
   a) strengen Verweis,
   b) einfachen Stuben-Arrest bis zu sechs Tagen;
2. gegen Unteroffiziere und Gemeine: Kasernen-, Quartier- oder gelinden Arrest bis zu vier Wochen;
3. gegen Unteroffiziere, die nicht das Portepee tragen und gegen Gemeine: mittlern Arrest bis zu drei Wochen, und
4. gegen Gemeine: strengen Arrest bis zu vierzehn Tagen,

zu verhängen.

Auch sind dieselben berechtigt:

5. Gefreite von dieser Charge zu entfernen, und
6. Gemeine der zweiten Klasse des Soldatenstandes, nach zuvor im Dienstwege eingeholter Genehmigung des ihnen vorgesetzten kommandirenden Generals, einer Arbeiter-Abtheilung zu überweisen. (§. 12.)

d) der detachirten Offiziere.

Die detachirten Bataillons-Kommandeure und die detachirten Kompagnie-, Eskadron- und Batterie-Chefs, sowie alle anderen detachirten Stabsoffiziere, Hauptleute und Rittmeister sind berechtigt, außer den im §. 9 erwähnten Strafen,

1. gegen Offiziere: einfachen Stuben-Arrest bis zu drei Tagen;
2. gegen Unteroffiziere und Gemeine: Kasernen-, Quartier- und gelinden Arrest bis zu vierzehn Tagen;
3. gegen Unteroffiziere, die nicht das Portepee tragen und gegen Gemeine: mittlern Arrest bis zu zehn Tagen, und
4. gegen Gemeine: strengen Arrest bis zu sieben Tagen zu verhängen.

Detachirte Subaltern-Offiziere haben in gleichem Umfange die Disciplinar-Strafgewalt über die ihnen untergebenen Unteroffiziere und Gemeinen. — Gegen die ihnen beigegebenen Offiziere aber dürfen sie nicht Arreststrafen verhängen. (§. 13.)

Jede von einem detachirten Offizier über einen Offizier verhängte Disciplinarbestrafung muß dem unmittelbaren Vorgesetzten sogleich gemeldet

werden. Dasselbe muß geschehen, wenn von einem detachirten Offizier, insofern derselbe nicht Stabsoffizier ist, ein Gemeiner mit strengen Arrest bestraft wird. (§. 14.)

Die Disciplinar-Strafgewalt steht den detachirten Offizieren in dem im §. 13 bezeichneten Umfange so lange zu, als sie außer der gewöhnlichen täglichen Dienstverbindung mit ihrem nächsten Vorgesetzten sich befinden und nicht unter die Befehle eines andern, die Stelle dieses Vorgesetzten einnehmenden Befehlshabers treten. (§. 15.)

e) **der dem Kommandeur eines Regiments oder selbstständigen Bataillons vorgesetzten Militair-Befehlshabers, der Gouverneure, Festungs-Kommandanten und Garnison-Aeltesten.**

Die Zuständigkeit der, dem Kommandeur eines Regiments oder selbstständigen Bataillons vorgesetzten höheren Befehlhabers zur Disciplinarbestrafung geeignete Handlung:

a) unter ihren Augen, oder
b) gegen ihre dienstliche Autorität, oder
c) von Militär-Personen verschiedener Truppentheile ihres Dienstbereichs begangen, oder
d) ihnen zur Entscheidung oder zur Bestimmung der Strafe gemeldet, oder
e) von dem niederen Befehlshaber ungestraft gelassen ist. (§. 16.)

Die Zuständigkeit der Gouverneure und der Festungs-Kommandanten tritt gegen alle am Orte befindlichen Militair-Personen ein, wenn die zur Disciplinarbestrafung geeignete strafbare Handlung:

1. als Exceß gegen die allgemeine Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu betrachten, oder
2. gegen eine besondere, in Beziehung auf die Festungswerke und Vertheidigungsmittel bestehende Anordnung, oder
3. gegen eine von ihnen erlassene militair-polizeiliche Vorschrift oder sonst gegen ihre dienstliche Autorität,
4. im Wacht- oder sonstigen Dienste des Platzes, oder
5. von einer Militair-Person begangen ist, von deren eigenen mit Disciplinar-Strafgewalt versehenen Vorgesetzten kein einziger in dienstlicher Eigenschaft am Orte ist.

In den Orten, in welchen zwei Kommandanten sich befinden, hat der zweite Kommandant als solcher nur Disciplinar-Strafgewalt, wenn er die Dienstfunktionen des ersten Kommandanten stellvertretend wahrnimmt. —

Dasselbe gilt von dem Kommandanten an den Orten, in welchen außer dem Gouverneur sich ein Kommandant befindet. (§. 17.)

In offenen Orten, für welche kein Gouverneur oder Kommandant ernannt ist, hat der älteste in dienstlicher Eigenschaft daselbst befindliche Befehlshaber (Garnison-Aelteste) in gleichem Umfange wie über seine Untergebenen die Disciplinar-Strafgewalt gegen alle am Orte befindlichen Militair-Personen, wenn die zur Disciplinar-Bestrafung geeignete strafbare Handlung:

1. gegen eine von ihm erlassene militair-polizeiliche Vorschrift oder sonst gegen seine dienstliche Autorität, oder
2. von einer Militär-Person begangen ist, von deren eingenen mit Disciplinar-Strafgewalt versehenen Vorgesetzten kein einziger in dienstlicher Eigenschaft am Orte ist. (§. 18.)

Die in den §§. 16, 17 genannten höheren Befehlshaber, Gouverneure und Kommandanten sind, wenn sie danach oder nach den §§. 21, 22 in den Fall kommen, Disciplinarstrafen zu verhängen, in Betreff aller ihnen unter-

gebenen Militair-Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts innerhalb derselben Grenzen zur Verhängung von Disciplinarstrafen befugt, wie der Kommandeur eines Regiments (§. 12.)

Offiziere dagegen dürfen:

1. von dem kommandirenden General mit vierzehntägigem,
2. von dem Divisions-Kommandeur, dem Gouverneur und dem Kommandanten einer Festung ersten Ranges mit zehntägigem,
3. von den Brigade-Kommandeuren und den Kommandanten der übrigen Festungen mit achttägigem einfachen Stubenarrest bestraft werden.

Wird gegen einen Regiments-Kommandeur oder einen höheren Befehlshaber Arrest verhängt, so ist in einem jeden derartigen Falle Sr. Majestät davon sofort zur weiteren Bestimmung Meldung zu machen. (§. 19.)

f) der in den §§. 10—18 nicht ausdrücklich genannten Militair-Befehlshaber.

Für den Umfang der Disciplinar-Strafgewalt der in den §§. 10 u. ff. nicht ausdrücklich genannten Befehlhaber sind die bei Verleihung derselben in den betreffenden Ordres und Instruktionen darüber ertheilten Bestimmungen maßgebend. (§. 20.)

g) wenn zur Disciplinar-Bestrafung geeignete Handlungen von Militär-Personen verschiedener Truppentheile gemeinschaftlich begangen werden.

Wenn außer den Fällen der §§. 17 u. 18 von mehreren der Disciplinar-Strafgewalt verschiedener Befehlshaber unterworfenen Militär-Personen des Soldatenstandes gemeinschaftlich eine, zur Disciplinar-Bestrafung geeignete strafbare Handlung begangen wird, so steht die Bestimmung der Strafe gegen alle Betheiligte dem nächsten gemeinschaftlichen Befehlshaber, oder, wenn ein solcher sich nicht in dienstlicher Eigenschaft am Orte befindet, dem Gouverneur oder beziehungsweise dem Kommandanten und, in Ermangelung desselben, dem ältesten am Orte in dienstlicher Eigenschaft befindlichen Befehlshaber zu. (§. 21.)

h) bei kombinirten Truppenkörpern.

Nach den Bestimmungen der §§. 9—21 regelt sich der Umfang der Disciplinar-Strafgewalt der Militair-Befehlshaber auch in dem Falle, wenn verschiedene Truppen-Abtheilungen zum gemeinsamen Dienst mit einander zeitweilig vereinigt werden. (§. 22.)

Dritter Abschnitt.

Von der Disciplinar-Bestrafung der zum Soldatenstande gehörenden Militair-Personen des Beurlaubtenstandes.

A. Bei der Landwehr.

Die Stamm-Mannschaft der Landwehr wird in Hinsicht der Disciplinar-Bestrafung, wie die Mannschaft des stehenden Heeres behandelt.

So lange die Landwehr nicht versammelt ist, haben nur der Landwehr-Bezirks-Kommandeur und dessen Vorgesetzte die Befugniß, Disciplinarstrafen gegen die Stamm-Mannschaft zu verhängen.

Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur hat die Disciplinar-Strafgewalt in demselben Umfange, wie der Kommandeur eines selbstständigen Bataillons. (§. 12). Ist der Landwehr-Bezirks-Kommandeur abwesend oder dessen

Stelle unbesetzt, so geht dessen Disziplinar-Strafgewalt während der Dauer der Stellvertretung auf den Stellvertreter im Kommando über. — Wird aber für den abwesenden oder manquirenden Landwehr-Bezirks-Kommandeur kein Stellvertreter ernannt, so hat während der Dauer eines solchen Verhältnisses der älteste im Bataillons-Stabs-Quartier anwesende dienstthuende Offizier des Bataillons die Disciplinar-Strafgewalt eines Kompagnie-Chefs (§. 10). (§. 23.)

Auf die nicht zum Stamm gehörenden Mannschaften der Landwehr kommen die Disciplinar-Strafbestimmungen für das stehende Heer nur während der Zeit durchweg zur Anwendung, für welche sie „mit der vorschriftsmäßigen Verpflegungs-Kompetenz" zum Dienst oder zu den Uebungen einberufen sind.

Die Unterstellung derselben unter diese Disciplinar-Strafbestimmungen beginnt in diesen Fällen:

1. wenn die Einberufung zum Kriege oder zu einer außerordentlichen Zusammenziehung der Landwehr erfolgt, mit dem Empfange der Einberufungs-Ordre;
2. wenn die Einberufung zu den Uebungen stattfindet, mit dem Anfange des in der Einberufungs-Ordre bezeichneten Gestellungs-Tages,

und endigt in beiden Fällen mit dem Ablauf des Tages der Wiederentlassung. (§. 24.)

Außer der Zeit der Zusammenziehung der Landwehr (§. 24) tritt, insofern nicht eine härtere Strafe verwirkt ist, Disciplinar-Bestrafung ein:

1. wegen Ungehorsams gegen Befehle, welche Mannschaften der Landwehr von ihren Vorgesetzten in Gemäßheit der Dienstordnung ertheilt werden, insbesondere:
   a) wegen Nichtbefolgung der Einberufung-Ordre zu den Uebungen, sowie
   b) wegen Nichtbefolgung der Einberufung zu den Kontroll-Versammlungen oder der Einberufung Einzelner zu einem anderen bestimmten Dienstzweck ohne die Verpflegungs-Kompetenz.
2. wegen strafbarer Handlungen, welche von den ohne die Verpflegungs-Kompetenz Einberufenen (Nr. 1b.) am Gestellungsorte, während der Anwesenheit ihrer Vorgesetzten verübt werden.
3. wegen Umgehung des vorgeschriebenen Dienstweges bei Anbringung dienstlicher Gesuche oder Beschwerden, sowie wegen anderer Vergehen der Landwehr-Mannschaften, gegen die Subordination bei mündlichen oder schriftlichen Verkehr derselben mit ihren Vorgesetzten in militairischen Dienstangelegenheiten;
4. wegen Zuwiderhandlung gegen das Verbot, wonach Landwehr-Mannschaften, auch wenn die Landwehr nicht zusammenberufen ist, ohne Befehl in Vereine oder zu Versammlungen zur Berathung militairischer Einrichtungen oder anderer Angelegenheiten in ihrer militairischen Eigenschaft nicht zusammentreten dürfen;
5. wenn Mannschaften der Landwehr in der Militair-Uniform:
   a) Vergehen gegen andere, gleichfalls in Uniform befindliche Personen des Soldatenstandes im persönlichen Zusammentreffen mit denselben, oder
   b) bei der Theilnahme an einem, von Personen des Soldatenstandes verübten Dienstvergehen,

sich schuldig machen. (§. 25.)

Die Disciplinar-Strafgewalt über die beurlaubten Landwehr-Mannschaften haben in den Fällen des §. 25 nur die im §. 23 namhaft gemachten Vorgesetzten.

Die Disciplinarstrafe darf jedoch in den Fällen des §. 25 sub 1b, 2, 3, 5, einen dreitägigen mittlern Arrest nicht übersteigen. Ist in solchen Fällen dreitägiger mittler Arrest keine ausreichende Strafe, so tritt gerichtliche Untersuchung und Bestrafung ein. (§. 27.)

Wegen Nichtbefolgung der Einberufungs-Ordre zu den Uebungen, — wohin auch die Fälle gehören, wenn Landwehr-Mannschaften während sie ihrer Einberufung entgegen sehen konnten, durch eine, ohne Erlaubniß der Landwehr-Behörde unternommene Reise sich dem Empfange der Einberufungs-Ordre entziehen, — darf nur dann die Disciplinar-Bestrafung erfolgen, wenn entweder der Einberufene nur zu spät sich an dem bestimmten Orte eingestellt hat, oder die Umstände sonst eine mildere Beurtheilung zulassen.

Ist hiernach die Verhängung einer Disciplinarstrafe nicht ausreichend, so muß gerichtliche Untersuchung und Bestrafung eintreten. — Dies muß auch stets geschehen, wenn eine Einberufungs-Ordre zum Kriege unbefolgt geblieben ist. (§. 27.)

Beurlaubte Landwehr-Mannschaften, welche nach dem Eintritt in den Beurlaubten-Stand, oder bei ihrer Aufenthalts-Veränderung die Anmeldung in den gewählten Aufentshaltorte länger als vierzehn Tage versäumen, sind disciplinarisch mit Geldbuße von zwei bis fünf Thalern, oder mit polizeilichem Gefängniß von drei bis acht Tagen zu bestrafen. Ist von ihnen bei Aufenthalts-Veränderungen nur die vorgeschriebene Abmeldung versäumt, die Anmeldung in dem Bezirk ihres neuen Aufenthaltsorts aber rechtzeitig erfolgt, so tritt nur Geldbuße von einem bis zwei Thalern, oder polizeiliches Gefängniß von einem bis zwei Tagen ein.

Diese Strafen für die unterlassene An- oder Abweldung sind auf Requisition des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs durch die Civilbehörde zu vollstrecken. (§. 28.)

Auf die Offiziere der Landwehr kommen die in den §§. 24—28 enthaltenen Bestimmungen mit der Maßgabe zur Anwendung, daß für die in den §§. 25—28 bezeichneten strafbaren Handlungen gegen sie höchstens sechstägiger einfacher Stubenarrest verhängt werden darf. Ist dieser zur Bestrafung nicht ausreichend, so muß gegen sie auch da, wo gegen die Mannschaften vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts Disciplinar-Bestrafung stattfinden kann, gerichtliche Bestrafung erfolgen.

In den Fällen des §. 28 darf gegen Offiziere der Landwehr niemals Geldbuße, sondern nur einfacher Stuben-Arrest eintreten. (§. 29.)

B. Bei der Reserve und hinsichtlich aller übrigen unter Kontrole der Landwehr-Bezirks-Kommandeure stehenden, zum Beurlaubtenstande gehörenden Personen des Soldatenstandes.

Die in den §§. 25—28 enthaltenen Bestimmungen gelten auf für die Rekruten, für die auf unbestimmte Zeit von Truppentheilen des stehenden Heeres Beurlaubten, für die Reserve-Mannschaft und für alle übrigen unter der Kontrole der Landwehr-Bezirks-Kommandeure stehenden, zum Beurlaubtenstande gehörenden Personen des Soldatenstandes. — Von jeder Disciplinar-Bestrafung eines noch zu einem Truppentheile des stehenden Heeres gehörenden, auf unbestimmte Zeit Beurlaubten, hat der Landwehr-Bezirks-Kommandeur den betreffenden Truppentheil sofort zu benachrichtigen. (§. 30.)

Die für Offiziere der Landwehr im §. 29 ertheilten Bestimmungen finden auch Anwendung auf alle übrigen unter der Kontrole der Landwehr-Bezirks-Kommandeure stehenden Offiziere, einschließlich der mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere.

Vierter Abschnitt.

Von der Disciplinar-Bestrafung der Militair-Beamten.

Gegen Militair-Beamte, welche ausschließlich unter Militair-Befehlshabern stehen, übt der Militair-Vorgesetzte die Disciplinar-Strafgewalt nach Maßgabe ihres Ranges innerhalb derselben Grenzen aus, wie gegen die ihm untergebenen Personen des Soldatenstandes. (§. 32.)

Militair-Beamte, welche sowohl unter einem Militair-Befehlshaber, als auch unter einem Verwaltungs-Vorgesetzten (oder einer Verwaltungs-Behörde) stehen, sind bei Verletzung der Dienstvorschriften, welche die Grundlage ihrer Amtswirksamkeit bilden, ausschließlich der Disciplinar-Bestrafung des Verwaltungs-Vorgesetzten (oder der Verwaltungs-Behörde) unterworfen.

Alle andern, zur Disciplinar-Bestrafung geeigneten Handlungen solcher Militair-Beamten gehören zur Zuständigkeit des ihnen vorgesetzten Militair-Befehlshabers.

Hierdurch wird jedoch die Mitaufsicht der Verwaltungs-Vorgesetzten (oder der Verwaltungs-Behörden) über die sittliche Führung des Beamten und die Befugniß, auch ihrerseits dieserhalb, wo nöthig, im Disciplinarwege einzuschreiten, nicht ausgeschlossen.

Wo die Grenzen dieser beiden Subordinations-Verhältnisse zweifelhaft sein sollten, müssen bei Ausübung der Disciplinar-Strafgewalt die für diese Beamten ertheilten besonderen Dienstvorschriften und Instruktionen berücksichtigt werden. (§. 33.)

Die Militair-Vorgesetzten dürfen im Disciplinarwege:

1. gegen untere Militair-Beamte die gegen Unteroffiziere mit dem Portepee zulässigen Arreststrafen (§. 4 B. 3.) und
2. gegen obere Militair-Beamte
   a) einfache Verweise und
   b) Ordnungsstrafen

verhängen.

Ordnungsstrafen (Nr. 2b.) dürfen nicht in Arreststrafen bestehen.

Nur gegen Assistenzärzte, Zahlmeister und Fortifications-Sekretaire ist einfacher Stuben-Arrest als Disciplinarstrafe zulässig, und darf von den zur Verhängung dieser Strafe berechtigten Militair-Befehlshabern in gleichem Maße verhängt werden, wie sie diese Strafe gegen Offiziere zu verhängen befugt sind. (§. 34.)

Auf die zum Beurlaubtenstande gehörenden Militair-Beamten kommen die in den §§. 24—29 für die Landwehr ertheilten Bestimmungen nach Maßgabe ihres Ranges zur Anwendung. (§. 35.)

In den Verhältnissen, in welchen Militair-Beamte nach §. 33 den Verwaltungs-Vorgesetzten untergeordnet sind, haben diese die Disciplinar-Strafgewalt nach den Vorschriften der Gesetze vom 7. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 218) und vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Sammlung Seite 465) auszuüben. Insoweit jedoch für einzelne Kategorien von Militair-Beamten besondere Disziplinar-Strafbestimmungen gegeben sind, kommen diese zunächst zur Anwendung. (§. 36.)

Die Militair- und Verwaltungs-Vorgesetzten haben von der, gegen einen, ihnen beiden untergebenen Militair-Beamten verhängten Disciplinarstrafe, insoweit dieselbe nicht blos in einem Verweise besteht, sich gegenseitig Mittheilung zu machen. (§. 37.)

Fünfter Abschnitt.

Von der Disciplinar-Bestrafung der im §. 1 unter Nr. 2 und 3 erwähnten Personen.

Auf die im §. 1 unter Nr. 2 und 3 genannten Personen finden, wenn sie zum Soldatenstande gehören, die für Personen des Soldatenstandes in dieser Verordnung ertheilten Vorschriften nach Maßgabe ihres Ranges Anwendung. Gehören sie nicht zum Soldatenstande, so sind in Absicht auf die Disciplinar-Bestrafung derselben die Vorschriften des §. 32 maßgebend, jedoch muß dabei die Stellung dieser Personen im bürgerlichen Leben berücksichtigt werden. (§. 38.)

Sechster Abschnitt.

Von der Ausübung der Disciplinar-Strafgewalt und von der Vollstreckung der Disciplinarstrafen.

I. Ausübung der Disciplinar-Strafgewalt.

Jeder mit Disciplinar-Strafgewalt versehene Militair-Befehlshaber muß überall mit strenger Unparteilichkeit zu Werke gehen und wenn die strafbare Handlung nicht mit Gewißheit aus seiner eigenen Wahrnehmung, oder aus einer dienstlichen Meldung, oder aus dem Geständniß des Beschuldigten hervorgeht, sowie überhaupt, wenn er über die Schuld oder den Grad der Strafbarkeit zweifelhaft ist, den Hergang der Sache durch mündliche oder schriftliche Verhandlungen aufzuklären suchen. (§. 39.)

Die Art und das Maß der Disciplinarstrafe hat der Militair-Befehlshaber innerhalb der Grenzen seiner Disziplinar-Strafgewalt, unter möglichster Schonung des Ehrgefühls des zu bestrafenden, mit Berücksichtigung seiner Individualität, seiner bisherigen Führung und des durch die zu bestrafende Handlung mehr oder minder gefährdeten Dienst-Interesses zu bestimmen.

Bei der Wahl der Strafart ist zugleich die Natur der strafbaren Handlung zu berücksichtigen. (§. 40.)

Ein und dieselbe strafbare Handlung darf nur von einem Befelhshaber bestraft und dafür nicht mehr als eine Disciplinarstrafe auferlegt werden. Dies schließt jedoch die Befugniß nicht aus mit einer Arreststrafe,

a) gegen Gefreite: die Entfernung von ihrer Charge; und
b) gegen Gemeine: die Traktaments-Bewirthschaftung zu verbinden. (§.41.)

Wird nach erfolgter Disciplinar-Bestrafung dasselbe Disciplinar-Vergehen von dem Bestraften wieder verübt, so ist, wenn nicht besondere Milderungs-Gründe vorhanden sind, eine härtere Strafe als bei der Vorbestrafung zu verhängen. Reicht dazu die Diciplinar-Bestrafung nicht aus, so muß gerichtliche Untersuchung und Bestrafung eintreten. (§. 42.)

Wenn ein nicht mit der höchsten Strafbefugniß versehener Befehlshaber zwar eine Disciplinarstrafe für zulässig, das Maß der ihm zustehenden

Strafbefugniß aber für unzureichend erachtet, so hat er dem nächst vorgesetzten Befehlshaber von dem Straffalle zur weiteren Bestimmung Meldung zu machen. (§. 43.)

Entstehen Bedenken darüber, ob eine strafbare Handlung disziplinarisch oder gerichtlich zu bestrafen ist, so müssen dieselben dem nächsten, mit der höheren Militair-Gerichtsbarkeit versehenen Vorgesetzten vorgetragen werden, welcher darüber Bestimmung zu treffen, oder die Entscheidung des General-Auditoriats einzuholen hat. (§. 44.)

Strafbare Handlungen der Personen des Soldatenstandes, welche nur zur Disziplinar-Bestrafung sich eignen, dürfen, wenn sie später als drei Monate nach der Verübung zur Kenntniß des betreffenden mit Disziplinar-Strafgewalt versehenen Befehlshabers gelangen, als verjährt, nicht mehr mit Strafe belegt werden.

Ausgenommen hiervon sind nur die im §. 28 unter Strafe gestellten Handlungen. (§. 45.)

Ist eine strafbare Handlung, welche gerichtlich hätte bestraft werden sollen, nur mit einer Disziplinarstrafe geahndet worden, so ist dadurch die Strafbarkeit nicht getilgt, sondern, — wenn inzwischen nicht die Verjährung eingetreten ist — die förmliche gerichtliche Untersuchung einzuleiten. Bei Abmessung der gerichtlichen Strafe muß alsdann auf die bereits verbüßte Disziplinarstrafe Rücksicht genommen werden. Die Verjährungsfrist beträgt für diese Fälle, wenn die disziplinarisch bestrafte Handlung zu den Dienstvergehen gehört, welche in den Militairgesetzen entweder nur mit Arreststrafe, oder alternativ mit Arrest oder Festungsstrafe bedroht sind, drei Monate von der Verbüßung der Disziplinarstrafe gerechnet.

In Betreff der Dienstvergehen dagegen, welche nur mit Festungsstrafe, oder mit härterer Freiheitsstrafe, oder außer einer Freiheitsstrafe mit einer Ehrenstrafe bedroht sind, sowie hinsichtlich der gemeinen Verbrechen oder Vergehen gelten in Absicht auf die Verjährungsfrist die Grundsätze des allgemeinen Strafrechts. (§. 46.)

II. Vollstreckung der Disziplinar-Strafen.

Die Vollstreckung der Disziplinarstrafen muß, sofern die Umstände es nur irgend gestatten, gleich nach deren Festsetzung erfolgen. Ist die Strafe von einem höheren Befehlshaber verhängt, so bleibt es seinem Ermessen überlassen, die Vollstreckung derselben entweder selbst anzuordnen oder dem nächst vorgesetzten Befehlshaber des zu Bestrafenden zu übertragen. (§. 47.)

Bei dem Kasernen- und Quartier-Arrest (§. 4 B. C.) muß die Heranziehung zum Dienst während der Strafzeit erfolgen. Für die Vollstreckung aller anderen Arreststrafen sind die bestehenden Bestimmungen über die Vollstreckung gerichtlich erkannter Arreststrafen maßgebend. (§. 48.)

Die im Disziplinarwege gegen Personen des Beurlaubtenstandes verhängten Arreststrafen (§§. 25—27) können, nach dem Ermessen des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs, beim Bataillonsstabe vollstreckt werden; nur darf dies nicht während der Zeit geschehen, wo der zu Bestrafende zur Uebung eingezogen ist.

Wenn aber im Bataillons-Stabs-Quartiere ein Militair- oder ein zur Aufnahme von Personen des Beurlaubtenstandes geeignetes bürgerliches Arrestlokal nicht vorhanden, oder wenn der Aufenthaltsort des zu Bestrafenden über zwei Meilen davon entfernt ist, so muß die Strafvollstreckung

auf Requisition des Landwehr-Bezirks-Kommmandeurs durch die Civilbehörde geschehen. (§. 49.)

Werden Militairpersonen des Beurlaubtenstandes, welche in ihren Civilverhältnissen zu den im unmittelbaren Staatsdienste stehenden Beamten gehören, disziplinarisch mit Arrest bestraft, so ist ihrer nächst vorgesetzten Dienstbehörde sogleich nach Verhängung der Strafe davon Nachricht zu geben. (§.50.)

Hinsichtlich der Bekanntmachung der gegen Militair-Personen des Soldatenstandes verhängten Disziplinarstrafen, bei dem Truppentheil, welchem der Bestrafte angehört und hinsichtlich der Führung der Straflisten, behält es bei den darüber bestehenden Vorschriften sein Bewenden. (§. 51.)

Siebenter Abschnitt.

Von der Beschwerdeführung über Disziplinar-Bestrafung.

Beschwerden über eine von dem zuständigen Militair-Befehlshaber verhängte Disziplinarstrafe dürfen erst nach der Vollstreckung und alsdann nur:

a) von dem Bestraften selbst und ohne Mitwirkung Anderer, und
b) in der für dienstliche Beschwerden vorgeschriebenen Form,

im Dienstwege angebracht werden.

Das Zusammentreten in Vereine, sowie jede sonstige Versammlung von Militair-Personen des Soldatenstandes zur Berathschlagung über Anfertigung und Anbringung solcher Beschwerden, darf, wie überhaupt bei Beschwerden und Gesuchen in dienstlichen Angelegenheiten, nicht stattfinden. (§. 52.)

Achter Abschnitt.

Von der Beaufsichtigung der Militair-Befehlshaber in Absicht auf die richtige Anwendung der Disziplinar-Strafgewalt.

Die höheren Befehlshaber haben die gerechte und zweckentsprechende Anwendung der, den ihnen untergebenen niederen Befehlshabern zustehenden Strafbefugnisse, insbesondere durch genaue Prüfung der bei den Truppentheilen zu führenden Straflisten, sorgfältig zu überwachen. (§. 53.)

Finden die höheren Befehlshaber, daß eine von dem niederen Befehlshaber verhängte Disziplinarstrafe:

1. entweder ihrer Art oder ihrer Dauer nach ungesetzlich, oder
2. der Strafende zu deren Verhängung nicht befugt gewesen ist, so ist von ihnen die Strafe abzuändern oder aufzuheben und die etwaige Ueberschreitung oder Anmaßung der Disziplinar-Strafgewalt, nach Maßgabe der Verschuldung, entweder disziplinarisch zu rügen, oder die gerichtliche Untersuchung und Bestrafung zu veranlassen. (§. 54.)

Neunter Abschnitt.

Von der Disziplinar-Strafgewalt in außerordentlichen Fällen.

Bei außerordentlichen Vorfällen in Friedenszeiten ist jeder kommandirende Offizier befugt, die Unterstellung der Militair-Personen seines Dienstbereichs unter die in den Militairgesetzen für den Kriegszustand ertheilten Vorschriften für die Dauer des eingetretenen außerordentlichen Zustandes anzuordnen, und dies bei Trommelschlag, oder durch Tagesbefehl bekannt machen zu lassen.

Es muß jedoch in einem jeden solchen Falle sogleich dem nächsten Vorgesetzten davon Meldung gemacht werden. (§. 55.)

Während besonderer, die strengste Aufrechthaltung der Disziplin dringend erheischender Verhältnisse, insbesondere, in Kriegszeiten, bei Versammlung der Truppen, bei Alarmirungen, beim Anrücken in das Gefecht, beim Rückzuge und Verwehrung der Plünderung und anderer schwerer Verbrechen ist jeder Offizier, unter strenger Verantwortlichkeit, berechtigt, von seiner Waffe Gebrauch zu machen, um seinen Befehlen den nöthigen Gehorsam zu verschaffen, wenn ihm kein anderes Mittel zur Erlangung des durchaus nöthigen Gehorsams zu Gebote steht.

Dieselbe Befugniß hat, unter gleicher Verantwortlichkeit, jeder Offizier zum Zweck der Abwehr eines thätlichen Angriffs des Untergebenen.

Der Offizier, der eine solche außerordentliche Maßregel anzuordnen genöthigt ist, muß jedoch den Vorfall sofort seinem nächsten Vorgesetzten melden. (§. 56.)

Sobald die Armee oder einzelne Armee-Korps zu einem kriegerischen Zweck — wohin die militairischen hier nicht zu rechnen sind — in Marsch gesetzt werden, haben bis zum Wiedereintritt der gewöhnlichen Friedensverhältnisse der Oberbefehlshaber, sowie jeder kommandirende General eines Armee-Korps die Befugniß, nöthigen Falls die nach den §§. 4 und 5 zulässigen Disziplinarstrafen, den obwaltenden Verhältnissen entsprechend, zu verschärfen oder abzuändern und dies durch Tagesbefehl bekannt zu machen.

Auch ist während dieser Zeit jeder Befehlshaber bis zum Kommandeur eines selbstständigen Bataillons abwärts berechtigt, gegen Gemeine der zweiten Klasse des Soldatenstandes körperliche Züchtigung bis zu vierzig Stockschlägen zu verhängen.

Dieselben Befugnisse hat der Befehlshaber der Besatzung einer Festung, eines offenen Orts oder Bezirks, welche in Belagerungs-Zustand erklärt sind. (§. 57.)

Schlußbestimmung.

Die Verordnung über die Disziplinar-Bestrafung in der Armee vom 21. Oktober 1841 und die späteren, dieselbe abändernden oder ergänzenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Ausgenommen hiervon sind nur die Vorschriften der §§. 59—66 des Regulativs vom 6. November 1858 und der §§. 32—44 des Regulativs vom 10. Mai 1866 in Betreff der Disziplinar-Bestrafung der Militair-Sträflinge und der Arbeitssoldaten; diese Vorschriften bleiben unverändert in Kraft. (§. 58).

Dienstsuspension.

Wird in Folge eines gerichtlichen Verfahrens die Suspension eines Offiziers vom Dienst nothwendig, so hat der Gerichtsherr solche zu verfügen. Dagegen kann vor Einleitung der vorläufigen Untersuchung die Suspension eines Offiziers vom Dienst von jedem Vorgesetzten verhängt werden, welchem die Befugniß dem betreffenden Offizier Arrest zu geben. Der Vorgesetzte, der diese Maaßregel eintreten läßt, muß davon höheren Orts Meldung machen. (A. K. O. 14. April 1822. Fleck's Kommentar II. Theil S. 96.)

Sechster Abschnitt.

Civilrechtliche und polizeiliche Verhältnisse, Steuern und Abgaben.

Literatur.

Eduard Fleck, die wichtigsten Bestimmungen der preußischen allgemeinen Landesgesetze über die bürgerlichen Rechtsverhältnisse der Militair-Personen. Berlin 1867. R. v. Decker.

— — Kommentar über das Strafgesetzbuch für das Preußische Heer. Neue Auflage. Berlin 1864. 2. Theil, S. 255 ff.

1. Civilrechtliche Angelegenheiten.

Alle Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten haben in den Angelegenheiten der bürgerlichen Gerichte ihren persönlichen Gerichtsstand bei dem Gerichte ihrer Garnisonstadt.

Die zu den Garnisonen der Festung Mainz gehörenden diesseitigen Militair-Personen des Soldatenstandes, deren Ehefrauen, Kinder, Angehörige und Dienstboten stehen in allen civilrechtlichen Verhältnissen unter der Gerichtsbarkeit des dortigen Preußischen Gouvernementsgerichtes.

Die von Civilgerichten erlassenen Vorladungen an aktive Unteroffiziere und Gemeine werden nicht diesen selbst, sondern dem Kompagnie-Chef zur weiteren Bestellung eingehändigt, der über den richtigen Empfang der Vorladung quittirt. Offizieren werden die Vorladungen selbst insinuirt; ist deren persönliches Erscheinen nothwendig, so muß der Kommandeur ersucht werden, den Vorgeladenen von etwaiger Dienstpflicht, sofern solche es gestattet, zu entbinden; ist die Anwesenheit des Offiziers nicht durchaus nothwendig und liegt sie nur in dessen persönlichem Interesse, so ist es seine Sache, sich für die Zeit des Termins dienstfrei zu machen.

Wenn in Kriminalsachen Offiziere als Zeugen zu vernehmen sind, so soll die Vernehmung, insofern nicht besondere Umstände ein Anderes nothwendig machen, jedesmal bei dem Militairgericht oder durch Subrequisition des am Garnisonorte befindlichen Civilgerichts erfolgen.

Die Civilgerichte haben von jeder gegen einen aktiven Offizier eingehenden Klage dem betreffenden Militair-Vorgesetzten des verklagten Offiziers, unter Bezeichnung des Gegenstandes der Klage, Nachricht zu ertheilen.

Die Sportelfreiheit der Militairpersonen beschränkt sich auf die Befreiung von der Zahlung der Gerichtskosten rücksichtlich der von ihnen bei der Mobilmachung errichteten einseitigen oder wechselseitigen Testamente. Auch sind die Provokationen auf Todeserklärungen der im Kriege vermißten Militairpersonen kostenfrei zu bearbeiten.

Die Exekution aus einem Civilerkenntniß gegen Militairpersonen, insofern dieselbe nicht Gehaltsabzüge betrifft, wird, wenn der Exequendus nicht in einer Kaserne oder einem Dienstgebäude wohnt, durch die Civil-

justizbehörde vollstreckt. Zuvor aber müssen die Schuldner durch ihre vorgesetzte Militairbehörde eine Paritionsordre erhalten.

Die Civilgerichte lassen die Exekution gegen Militairpersonen durch ihre Beamten vollstrecken. — Das Mobiliar dienstthuender Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, welches sich an dem Orte befindet, woselbst der Schuldner in Garnison steht, kann keiner Auspfändung unterworfen werden. Dies gilt auch von dem Mobiliar der mit Inaktivitätsgehalt entlassenen oder mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere, welches sich an ihrem Wohnorte befindet.

Die Exekution gegen die in einer Kaserne oder in einem ähnlichen Dienstgebäude wohnenden Militairpersonen findet überhaupt nur statt, wenn der Exequendus bei seiner Vernehmung oder bei Ableistung des Manifestationseides erklärt, daß er einen der Exekution unterworfenen Gegenstand besitze, jedoch sich denselben herauszugeben weigert. Die Civilbehörde oder der betreffende Befehlshaber haben sodann den Exequendus zur Herausgabe des in Rede stehenden Gegenstandes aufzufordern, wenn aber diese Aufforderung ohne Erfolg bleibt, also eine förmliche Exequirung nothwendig werden sollte, so muß dieselbe durch den Auditeur unter Zuordnung eines nach dem Range des Exequendus zu bestimmenden Offiziers geschehen.

Vom Solde der Militairpersonen des Soldatenstandes, vom Feldwebel abwärts, findet wegen Schulden kein Abzug statt.

Die Höhe der Abzüge wegen Schulden bei Offizieren ist im 7. Abschnitt angegeben. Bei eintretender Mobilmachung behalten die Offiziere den vollen Betrag ihres Gehaltes.

Gegen aktive Militairpersonen, gegen inaktive und mit Pension zur Disposition gestellte Offiziere findet der Personalarrest wegen Schulden niemals statt. Dagegen können pensionirte Offiziere, ingleichen beurlaubte Landwehroffiziere wegen Schulden zum Personalarreste gebracht werden.

Die Auditeure mobil gemachter Truppen haben die Befugniß, einseitige Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit solcher Militairpersonen, welche zu den gedachten Truppen gehören, ohne Zuziehung eines zu kommandirenden Offiziers, zu beglaubigen.

Die während der Kriegsunruhen von Militairpersonen errichteten letztwilligen Verordnungen sind von den letztwilligen Verfügungen in den Allgemeinen Landesgesetzen vorgeschriebenen Förmlichkeiten frei, gleichviel, ob der Aufsatz in einer gegenwärtigen Kriegsgefahr, oder in Kantonnirungen oder Winterquartieren errichtet worden ist,

Privilegirte militairische Testamente sind in gültiger Form errichtet:

1. Wenn sie vom Testator eigenhändig geschrieben und unterschrieben sind;
2. Wenn sie vom Testator eigenhändig unterschrieben und von zwei Zeugen oder einem Auditeur oder Offizier mitunterzeichnet sind;
3) Wenn von einem Auditeur oder Offizier unter Zuziehung zweier Zeugen oder eines zweiten Auditeurs oder Offiziers über die mündliche Erklärung des Testators eine schriftliche Verhandlung aufgenommen und diese dem Testator vorgelesen, so wie von dem Auditeur oder Offizier und dem Zeugen unterschrieben ist.

Bei verwundeten oder kranken Militairpersonen können Auditeure und Offiziere durch Militairärzte oder Lazarethbeamte oder Militair-Geistliche vertreten werden.

Privilegirte militairische Testamente sind dem ordentlichen persönlichen Gerichte des Testators zur Aufbewahrung und weiteren gesetzlichen Veranlassung zu übersenden.

Ein solches Testament behält auch nach dem Kriege, jedoch nur ein Jahr nach hergestelltem Frieden seine Gültigkeit.

Mündliche Verordnungen einer Militairperson sind gültig, wenn sie während eines Treffens, Sturms, oder anderen Gefechts, oder unmittelbar vorher, vor einem Offizier oder vor zwei glaubwürdigen Zeugen, welche den Inhalt derselben eidlich bekunden können, erklärt worden. Bei dergleichen mündlichen Verordnungen hat es, wenn kein Widerruf oder Abänderung erfolgt ist, so lange sein Bewenden, bis nach beendigtem Kriege die Regimenter in ihre Standquartiere wieder eingerückt sind.

Stirbt eine Militairperson im Felde, so sind die Militairgerichte verpflichtet, für die Sicherung des von dem Verstorbenen mit in's Feld genommenen Mobiliarvermögens zu sorgen, bis selbiges, oder wenn die Nachlaßsachen wegen der Schwierigkeit des Transportes oder aus anderen Gründen haben verkauft werden müssen, der daraus gelöste Werth dem Civilgerichte zugestellt werden kann. Erfolgt der Tod an einem Orte, wo sich kein Militairgericht befindet, so muß der vorgesetzte Befehlshaber des Verstorbenen zur einstweiligen Sicherung der Sachen, die er bei und an sich hatte, die nothwendigen Vorkehrungen treffen.

Miethskontrakte, zu denen ein Stempel von $1/3$ Prozent genommen werden muß, werden, wenn sie auf längere Zeit geschlossen waren, durch den Ausmarsch der Truppen in's Feld in der Art aufgelöst, daß der Miether, der auf diese Weise seinen Garnisonort verlassen muß, nur die Miethe für das Quartal zu zahlen gehalten ist, in welchem der Ausmarsch erfolgt. Bei Versetzungen oder Kommandos auf längere Zeit muß der Miether, außer dem Quartal, in welchem die Aufkündigung geschieht, auch noch die Miethe für das nächstfolgende entrichten.

2. Polizeiliche Verhältnisse.

Allen landespolizeilichen Anordnungen und Vorschriften, insofern sie durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß gebracht oder durch die Militairvorgesetzten bekannt gemacht werden, und eben so den ortspolizeilichen Einrichtungen und Maßregeln, die ihnen von den vorgesetzten Militairbehörden zur Nachachtung bekannt gemacht werden, sind alle Militairpersonen ohne Ausnahme unterworfen und sie müssen denselben, so wie den Anforderungen und Anordnungen der Gendarmerie unbedingte Folge leisten. Die letztere steht besonders in Beziehung auf Unverletzbarkeit und Bestrafung der ihr widerfahrenen Widersetzlichkeiten und Beleidigungen, zu allen Militairs jedes Grades in dem Verhältnisse des kommandirten Militairs und der Schildwachen. (K. M. 30. Dezember 1820.)

Von jeder Vorladung eines Offiziers, Unteroffiziers oder Soldaten, in Polizei-Kontraventionssachen oder in Zoll- und Steuer-Untersuchungen muß die Civilbehörde den Vorgesetzten derselben Nachricht geben, oder die Gestellung durch letztere bewirken.

Die gegen Offiziere wegen einer solchen Polizei-Kontravention oder Defraudation erkannte Geldstrafe wird von der Civilbehörde unmittelbar eingezogen, eine Umwandlung in Arrest findet nicht statt. Kommt es zur Exekution, so gelten die Seite 213 angeführten Bestimmungen.

Bei Unteroffizieren und Soldaten wird die Strafe von Civilbehörden erkannt, insofern das Gesetz die Kontravention nur mit Geldbuße oder Konfiskation bedroht; ist dagegen im Gesetze die Kontravention nur alternativ oder allein mit Freiheitsstrafe bedroht, so steht die Untersuchung und Bestrafung sowohl gegen Offiziere wie Unteroffiziere und Soldaten ausschließlich den Militairgerichten zu.

Kein in Reih und Glied stehender Soldat darf ohne schriftliche Erlaubniß seines Kommandeurs ein bürgerliches Gewerbe treiben.

3. Steuern und Abgaben.

Gesetz, betreffend die Einführung der Klassen- und der klassifizirten Einkommensteuer vom 1. März 1851. Berlin 1851. Decker'sche Geh. Ober-Hofbuchdruckerei.

A. Klassensteuer.

Alle bei dem Heere und bei den Landwehrstämmen in Reih und Glied befindlichen Unteroffiziere und gemeine Soldaten nebst den in ihrem Haushalte lebenden Mitgliedern ihrer Familie, sofern sie selbst oder diese ihre Angehörigen weder eignes Gewerbe noch Landwirthschaft betreiben, sind von der Klassensteuer befreit.

Die Unteroffiziere und gemeinen Soldaten der Landwehr und ihre Familien sind für die Monate, in welchen sie zur Fahne einberufen sind, ebenfalls von der Klassensteuer befreit, und zwar bei gewöhnlichen 14tägigen Uebungen immer auf einen Monat, und wenn sie sechs Wochen bei der Fahne versammelt sind, auf zwei Monate.

Offiziere des stehenden Heeres und der Landwehr sind zur Entrichtung der Klassensteuer verpflichtet, wenn sie ein Einkommen unter 1000 Thlr. jährlich haben und an Orten wohnen, wo diese Steuer erhoben wird; nur für die Zeit, während welcher sie mobil gemacht sind, sind sie davon befreit. Zeitweise Abwesenheit vom (klassensteuerpflichtigen) Garnisonorte befreit nicht von der Klassensteuer; werden dagegen Offiziere nicht wegen bestimmter vorübergehender Aufträge, sondern auf unbestimmte längere Zeit von ihrem Garnisonorte zur Dienstleistung nach einem andern Orte kommandirt, wo die Klassensteuer nicht erhoben wird, so sind sie für die Dauer einer solchen Dienstleistung von der Klassensteuer befreit.

Offiziere bei Truppentheilen, welche auf unbestimmte längere Zeit Kantonnements beziehen, werden ohne Unterschied, ob der Kantonnementsort der Klassensteuer oder der Schlacht- und Mahlsteuer unterliegt, für die Dauer des Kantonnementsverhältnisses von der Klassensteuer freigelassen, weil sie den in einem mobilen Verhältnisse sich befindenden Truppentheil beizuzählen sind.

Die Steuer beträgt in der ersten Stufe a) 1 Sgr. 3 Pf., b) 2 Sgr. 6 Pf., in der zweiten Stufe 5 Sgr. und in der dritten Stufe 7 Sgr. 6 Pf. monatlich.

Die Einziehung der Klassensteuer von den regimentirten Offizieren soll durch Vermittelung der Kassen-Kommission geschehen.

Reklamationen gegen die Veranlagung der Klassensteuer müssen binnen sechs Wochen bei dem Landrath angebracht werden; Offiziere haben dergleichen dem Garnison-Chef zu übergeben.

B. Einkommensteuer.

Zur Entrichtung der klassifizirten Einkommensteuer sind alle Einwohner des Staates, so wie die im Auslande sich aufhaltenden Staatsangehörigen, — also auch diejenigen Offiziere — verpflichtet, welche selbstständig, beziehungsweise unter Hinzurechnung des etwaigen besonderen Einkommens der in ihrem Haushalte gehörigen Familienglieder ein jährliches Einkommen von mehr als 1000 Thlrn. beziehen.

Die Veranlagung der klassifizirten Einkommensteuer erfolgt lediglich nach Maßgabe des Gesammteinkommens. Nach diesem Einkommen wird jeder Steuerpflichtige zu einer der nächstfolgenden Steuerstufen dergestalt abgeschätzt, daß der Jahresbetrag seiner Steuer drei Prozent seines Einkommens nicht übersteigt.

Die Steuer beträgt monatlich

in der ersten Steuerstufe	2 Thlr. 15 Sgr.		in der sechsten Steuerstufe	6 Thlr. — Sgr.
„ „ zweiten „	3 „ — „		„ „ siebenten „	7 „ — „
„ „ dritten „	3 „ 15 „		„ „ achten „	8 „ — „
„ „ vierten „	4 „ — „		„ „ neunten „	9 „ — „
„ „ fünften „	5 „ — „		„ „ zehnten „	10 „ — „

u. s. w. u. s. w.

Bei der Veranlagung der klassifizirten Einkommensteuer sowohl, als auch der Klassensteuer wird zum steuerpflichtigen Einkommen der Offiziere nicht allein das Gehalt, sondern auch der Servis und Serviszuschuß gerechnet und es bleiben nur die als Entschädigung für den Dienstaufwand gewährten Zulagen, z. B. die Adjutantenzulage, die Rationen, Stall- und Geschäftszimmer-Servis, die Reisekosten-Vergütungen und Bureaugelder außer Betracht, auch werden die auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung zu leistenden Pension- und Wittwenkassen-Beiträge von den Besoldungen oder Pensionen in Abzug gebracht.

Von dem Diensteinkommen derjenigen Befehlshaber, welche, ohne eine besodere Entschädigung dafür zu erhalten, zur Haltung eines Dienstbureaus verpflichtet sind, kommen die Kosten für Letzteres in Abzug und zwar sind anzurechnen a) für kommandirende Generale 500 Thlr. — b) für Regiments-Kommandeure 120 Thlr. — c) für Bataillons-Kommandeure 36 Thlr. jährlich.

Diejenigen Einwohner, welche die klassifizirte Einkommensteuer entrichten, brauchen keine Klassensteuer zu zahlen. Den in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten wohnenden Einwohnern wird die gleichzeitig zu entrichtende Mahl- und Schlachtsteuer jährlich mit 20 Thalern in Anrechnung gebracht, so daß diesen nur der nach diesem Abzug übrig bleibende Steuerbetrag zur Einziehung gestellt wird.

Die Einziehung der klassifizirten Einkommensteuer von den Offizieren geschieht durch die Kassenkommission.

Offiziere 2c. haben, wenn sie zur Ungebühr zur Steuer herangezogen, beziehungsweise überbürdet zu sein glauben, die Reklamation oder den Rekurs auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege selbst anzubringen.

Eine Mitwirkung der vorgesetzten Truppen-Kommandos 2c. erscheint nur dann angemessen, wenn es sich um Prinzipien-Fragen — namentlich solche, welche verschiedene Ministerial-Ressorts berühren — handelt, in denen daher das Kriegs-Ministerium die entsprechende Vermittelung in geeigneten Fällen auch ferner übernehmen wird. (K. M. 23. April 1861.)

C. Gemeindelasten.

Zu den Gemeindelasten können Militairpersonen des Soldatenstandes ohne Unterschied nicht herangezogen werden. (K. M. 25. Nov. 1850.)

Von der Entrichtung der Einzugssteuer sind die Militairbeamten zwar rechtlich nicht befreit, doch sollen die Regierungen dahin wirken, daß die Gemeindevertretung von der Heranziehung der Beamten zur Einzugssteuer freiwillig abstehe. (Minist. des Innern 13. Januar 1853.)

Militairpersonen, welche die Erlaubniß haben, ein bürgerliches Gewerbe zu treiben, wozu auch Marketenderei in den Kasernen gehört, müssen die Gewerbesteuer bezahlen und sich allen polizeilichen Vorschriften unterwerfen.

Die Marketender in den Kasernen zahlen jedoch nur den geringsten Satz der Gewerbesteuer mit 2 Thalern jährlich. Marketenderinnen und Viktualienhändler, welche den Truppen mit Lebensmitteln folgen, bedürfen dazu keines Gewerbescheins. — Auch Hautboisten bedürfen nicht der Lösung eines Gewerbescheins für ihren außerdienstlichen musikalischen Erwerb, insofern derselbe nicht mit einem Umherziehen verbunden ist. Als ein Musizieren im Umherziehen wird dasjenige nicht betrachtet, welches im Wohnort und dessen Polizeibezirk oder in einem Umkreise von zwei Meilen geschieht. Im letzteren Falle müssen sie Urlaubspässe haben, die die Stelle der polizeilichen Legitimation vertreten. (K. M. 22. Mai 1834.)

Die Hundesteuer ist zwar eine Kommunalsteuer, der jedoch alle Militair-Personen, welche Hunde halten, in den Städten, in welchen sie eingeführt ist, unterworfen sind. Die vom Militair dergestalt aufkommenden Beiträge werden in jeder solchen Garnison, entweder durch die Kommandantur, oder durch besondere Kommissionen ausschließlich für wohlthätige Zwecke verwendet, und zwar vorzugsweise für solche, die sich auf Individuen beziehen, welche noch dem Militairverbande angehören, wie z. B. zur Unterstützung noch im Dienste befindlicher verheiratheter Soldaten. — Anträge auf dergleichen Unterstützung gehen in der Regel von dem Kompagnie-Chef aus, der dieselben mit Angabe der näheren sich begründenden Umstände dem Bataillons-Kommandeur vorträgt.

Wer sich der Steuer durch Verheimlichung eines Hundes zu entziehen sucht, muß auf Antrag der Polizei oder Kommunalbehörde von dem Militär-Vorgesetzten zur Bestrafung gezogen werden.

Gegen die in Zahlung dieser Steuer säumigen Militairpersonen wird die Exekution von der Kommunalbehörde unmittelbar verfügt und vollstreckt, nachdem diese die Militairbehörde davon in Kenntniß gesetzt. (K. M. 18. Jan. 1831.)

D. Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgelder.

Chausseegeld wird nicht erhoben:
von Armeefuhrwerken und von Fuhrwerken und Thieren, welche das Militair auf dem Marsche bei sich führt; von Pferden, welche von Offizieren, oder in deren Kategorie stehenden Militair-Beamten im Dienst und in Dienstuniform geritten werden, ingleichen von den unangespanten etatsmäßigen Dienstpferden der Offiziere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Offiziere begleiten oder besonders geführt werden, in letzterem Falle jedoch nur, sofern die Führer sich durch die von der Regierung ausgestellte Marschroute, oder durch die von der oberen Militair-Behörde ertheilte Ordre ausweisen. (Chausseegeldtarif vom 20. Februar 1840.)

Siebenter Abschnitt.

Der Haushalt des Heeres.

Dienstverordnung.

Militair-Wochenblatt.

Literatur.

Haupt-Etat der Militair-Verwaltung des norddeutschen Bundes für das Jahr 1868.

1. Die Behörden.

Das zu dem Kriegsministerium gehörige Oekonomie-Departement leitet den Haushalt der Armee und zerfällt in 4 Abtheilungen:
1. für das Etats- und Kassenwesen,
2. für die Natural-Verpflegungs-, Reise- und Vorspann-Angelegenheiten,
3. für die Bekleidungs-, Feldequipage- und Train-Angelegenheiten,
4. für das Servis- und Lazarethwesen.

Die von dem Kriegsministerium ressortirende General-Militairkasse mit einem General-Kriegs-Zahlmeister an der Spitze, ist die oberste Zahlungsstelle der Armee. Die Regierungs-Hauptkassen vermitteln die Auszahlungen der den Truppen zukommenden Gelder in den Provinzen.

Die dem Kriegsministerium zunächst untergeordnete Verwaltungs-Behörden sind die Intendanturen. Unter der Intendantur stehen im Bereiche eines Armee-Korps die Garnison- und die Lazarethverwaltungen, die Montirungs-Depots, die Fourage-Magazine und die Militair-Bäckereien.

Bei den Truppen selbst leiten, unter Kontrolle der Intendantur, Kassen-Kommissionen das Geldverpflegungs- und Rechnungswesen, Bekleidungs-Kommissionen das Bekleidungswesen.

Die Naturalverpflegung, welche sich in der Garnison nur auf Brod- und Fourageverpflegung bezieht, erfolgt außerhalb der Garnison — sofern sie nicht wie auf Märschen durch die Quartiergeber geleistet wird — durch von der Intendantur angenommene Lieferanten oder aus Magazinen.

2. Die Intendantur.

Für das Garde-Korps und für jedes Armee-Korps besteht eine Korps-Intendantur und für jede Division eine Divisions-Intendantur.

Die Korps-Intendantur zerfällt in 4 Abtheilungen:
die Kassen-Abtheilung,
die Naturalverpflegungs-Abtheilung,
die Bekleidungs-Abtheilung und
die Garnison- und Lazareth-Verwaltungs-Abtheilung,
und besteht aus folgendem Personal:
dem Korps-Intendanten, als Chef der gesammten Intendantur des Korps,
4 Abtheilungs-Vorständen,

einem Assessor als Hülfsarbeiter,
7 Sekretairen, 3—6 Sekretairs-Assistenten,
einem Registrator und einem Registratur-Assistenten.

Das Personal einer Divisions-Intendantur besteht aus:
dem Divisions-Intendanten als Vorstand,
2 Sekretairen und einem Hülfsarbeiter.

Bei der Norddeutschen Bundes-Armee befinden sich:
13 Intendanten, 40 Intendantur-Räthe, 39 Int.-Assessoren, 158 Int.-Sekretaire, 26 Registratoren, 13 Int.-Assessoren als Hülfsarbeiter, 79 Int.-Sekretariats-Assistenten, 13 Registratur-Assistenten, in Summa 241 Beamte.

Der Geschäftskreis der Divisions-Intendanturen umfaßt:
Alle auf die Gehalts- und Löhnungs-Verhältnisse, auf Gewährung von Servis in Stelle des Natural-Quartiers und auf Reisekosten Bezug habenden Angelegenheiten der zum Divisionsverbande gehörigen Truppen, Behörden, nicht regimentirten Offiziere und Beamten;
Die Kontrolle des Buch-, Kassen- und Rechnungswesens, der Kassenübergaben und der Abhaltung der unvermutheten Kassenrevisionen bei den Truppen der Division;
Die auf die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen der Division Bezug habenden Angelegenheiten, so wie die Theilnahme an den Musterungen dieser Truppen;
Die auf Verpflegung der Rekruten, Reservisten und Remontetransporte, so wie die auf alle extraordinairen Geldgebührnisse der Truppen der Division Bezug habenden Angelegenheiten;
Die Ueberwachung der Lokal-Verwaltungen in Betreff der rechtzeitigen und vorschriftsmäßigen Befriedigung der Bedürfnisse der Truppen der Division.

Den Geschäftskreis der Korps-Intendantur bilden dagegen:
Die militair-ökonomischen Angelegenheiten der Truppen, Behörden, der nicht regimentirten Offiziere und Beamten des Korps, welche sich nicht im Divisionsverbande befinden, in dem für die Divisions-Intendantur bezüglich der Truppen 2c. der Divisionen angegebenen Umfang, und alle nicht in den Geschäftskreis der Divisions-Intendanturen gehörenden Angelegenheiten, namentlich:
die allgemeinen Kassen- und Etats-Angelegenheiten;
die Ausbildung und Anstellung der Zahlmeister;
die Mund- und Fourageverpflegung;
Beschaffung der Tuche und sonstiger zur Bekleidung und Ausrüstung gehörenden Gegenstände;
die Montirungs- und Train-Depots;
die Beschaffung und Verwaltung der Grundstücke, Räumlichkeiten, Utensilien und Materialien, welche zur Unterkunft und Krankenpflege der Truppen des Korps dienen;
die Aufsicht über die Garnison- und Lazareth-Verwaltungen;
die ressortmäßige Mitwirkung bei der Materialien- und Kassenverwaltung der militairischen Erziehungs-, Unterrichts- und Bildungs-Anstalten;
die Mobilmachungs-Angelegenheiten der Administrationen des Korps;
die auf das Invalidenwesen des Korps Bezug habenden Angelegenheiten 2c. (A. K. O. 20. Dezember 1862. K. M. 17. Mai, 15. Dezember 1861, 14. u. 17. Mai 1862.)

3. Haupt-Etat der Militair-Verwaltung des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868.

Einnahme.

Die nach Artikel 62 der Verfassung des Norddeutschen Bundes dem Bundesfeldherrn zur Verfügung zu stellenden 225 Thlr. jährlich für den Kopf der, auf Ein Procent der Bevölkerung von 1867 zu normirenden und vorbehaltlich der Regulirung nach dem Resultate der im Dezember 1867 stattfindenden Volkszählungen, vorläufig zu 300,000 Mann angenommenen Friedens-Präsenzstärke des Bundesheeres betragen	67,500,000 Thlr.
In Folge der mit einzelnen Bundesstaaten getroffenen Vereinbarungen, wonach dieselben für die ersten Jahre einen geringeren, allmählig bis zum vollen Satze steigenden Beitrag zu entrichten haben, entsteht für das Jahr 1868 ein Ausfall an dieser Einnahme von . .	1,082,427 "
Es bleiben daher nur disponibel	66,417,573 Thlr.

Ausgabe.

A. Fortdauernde Ausgaben.

Für das Kriegs-Ministerium.

1.	Besoldungen	274,530 Thlr.
2.	Andere persönliche Ausgaben	12,000 "
3.	Sächliche Ausgaben	39,500 "

Für die General-Militairkasse.

4.	Persönliche Ausgaben	30,450 "

Für die Militair-Intendanturen.

5.	Persönliche Ausgaben	257,800 "
6.	Sächliche Ausgaben	32,265 "

Für die Militair-Geistlichkeit.

7.	Persönliche Ausgaben	91,375 "
8.	Sächliche Ausgaben	11,000 "

Für die Militair-Justiz-Verwaltung.

9.	Persönliche Ausgaben	120,822 "
10.	Sächliche Ausgaben	1,650 "
11.	**Besoldung der höheren Truppenbefehlshaber** . . .	661,198 "
	Latus	1,532,590 Thlr.

		Transport	1,532,590 Thlr.
	Besoldung rc. der Kommandanten, Platzmajore und Etappen-Inspektoren.		
12.	Persönliche Ausgaben	177,792	=
13.	Sächliche Ausgaben	300	=
	Bemerkung. Die Titel 11 und 12 übertragen sich gegenseitig.		
14.	**Besoldung der Adjutanten Sr. Majestät des Königs von Preußen**	29,500	=
	Für den Generalstab.		
15.	Persönliche Ausgaben	204,626	=
16.	Sächliche Ausgaben	62,774	=
17.	**Besoldung der Adjutantur-Offiziere**	83,798	=
	Für das Ingenieur-Korps.		
18.	Persönliche Ausgaben	398,412	=
19.	Sächliche Ausgaben	17,500	=
	Zur Geldverpflegung der Truppen.		
20.	Gehälter und Löhnung der Truppen	22,226,118	=
21.	Extraordinaire Gehälter	100,000	=
	Zur Natural-Verpflegung.		
22.	Persönliche Ausgaben	201,325	=
23.	Sächliche Verwaltungs-Ausgaben	14,316,679	=
24.	Neubau und Unterhaltung der Magazingebäude	115,057	=
	Zur Bekleidung der Armee rc.		
25.	Persönliche Ausgaben	11,325	=
26.	Sächliche Ausgaben	4,734,644	=
	Für das Servis- und Garnison-Verwaltungswesen.		
27.	Persönliche Ausgaben	159,500	=
28.	Verwaltung und bauliche Unterhaltung der Kasernen	1,869,400	=
29.	Größere Neu- und Retablissements-Bauten	260,000	=
30.	Unterhaltung der Uebungsplätze, sowie Manöverkosten	233,000	=
31.	Kosten der Invalidenhäuser	11,067	=
32.	Servis	4,707,000	=
	Für das Militair-Lazarethwesen.		
33.	Persönliche Ausgaben	83,000	=
34.	Sächliche Verwaltungs-Ausgaben	1,050,000	=
35.	Unterhaltung der Gebäude und Utensilien	207,000	=
36.	Größere Neu- und Retablissements-Bauten	104,000	=
	Verwaltung der Train-Depots und Instandhaltung der Feld-Equipage.		
37.	Sächliche Ausgaben	70,000	=
		Latus	52,966,407 Thlr.

	Transport	52,966,407	Thlr.
38.	**Verpflegung der Ersatz- und Reserve-Mannschaften**	431,050	=
	Zum Remonte-Ankauf.		
39.	Persönliche Ausgaben	12,208	=
40.	Sächliche Ausgaben	813,150	=
	Zur Verwaltung der Remonte-Depots.		
41.	Persönliche Ausgaben . . . . }	360,195	=
42.	Sächliche Ausgaben . . . . }		
43.	**Reisekosten, Tagegelder, Zulagen ꝛc.**	793,736	=
	Militair-Erziehungs-Anstalten.		
44.	Persönliche Ausgaben	250,805	=
45.	Sächliche Ausgaben	237,105	=
	Pflege- und Unterrichtsgelder für Kinder.		
46.	Persönliche Ausgaben	26,878	=
47.	Sächliche Ausgaben	34,391	=
	Militair-Medizinalstab und militairärztliche Bildungs-Anstalten.		
48.	Persönliche Ausgaben	58,421	=
49.	Sächliche Ausgaben	12,312	=
	Artilleriewesen, Waffen- und Pulver-Fabrikation.		
50.	Persönliche Ausgaben	313,044	=
51.	Sächliche Ausgaben	16,000	=
52.	Bauliche Unterhaltung	60,000	=
53.	Für Waffen und Munition	1,562,700	=
	Bau und Unterhaltung der Festungen.		
54.	Persönliche Ausgaben	69,550	=
55.	Sächliche Ausgaben	435,983	=
56.	**Zu Unterstützungen für aktive Militairs und Beamte, für welche keine besonderen Unterstützungsfonds bestehen**	26,000	=
	Für das Invalidenwesen.		
57.	Pensionen für Offiziere, Beamte und Invaliden . .	5,547,632	=
58.	Pensionen für Wittwen, Erziehungsgelder für Kinder, sowie zu Unterstützungen	433,286	=
59.	**Zuschüsse zur Militair-Wittwenkasse**	230,000	=
60.	**Verschiedene Ausgaben**	23,760	=
	Summe der fortlaufenden Ausgaben . . .	64,714,613	Thlr.

B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben,
deren Deckung aus dem Ordinario für das Jahr 1868 durch besondere Ersparniß-Maßregeln ermöglicht wird.

1.	Zur Fortsetzung des Magazinbaues in Düsseldorf .	18,000 Thlr.
2.	" " " " " Münster .	15,000 "
3.	Zum Wiederaufbau des Körner-Magazins in Rendsburg	30,000 "
4.	Zur Fortsetzung der Kasernenbauten in Danzig, Saarlouis, Potsdam und des Anbaues am Kriegs-Ministerial-Gebäude	250,000 "
5.	Zu Kasernen-Neubauten in Danzig, Spandau, Minden, Kiel, Sonderburg, Hannover, Lüneburg und Frankfurt a. M.	400,000 "
6.	Zur Errichtung von 2 neuen Remonte-Depots . .	120,000 "
7.	Zur Herstellung von Verwahrungsräumen für gezogene Geschütze und Eisen-Munition zu denselben . . .	30,000 "
8.	Zur Erweiterung der Artillerie-Werkstatt in Deutz und zur Beschaffung und Aufstellung von Maschinen für dieselbe	100,000 "
9.	Zur Fortsetzung des Baues zweier Pulver-Magazine in Swinemünde	18,000 "
10.	Zum Bau eines Kriegs- und Friedens-Laboratoriums in Swinemünde	6,960 "
11.	Zum Bau eines bombensicheren Zeughauses in Wesel	15,000 "
12.	Zum Bau eines Zeughauses in Stettin	20,000 "
13.	Zum Bau eines bombensicheren Zeughauses in Neisse	20,000 "
14.	Zur Fortsetzung des Festungsbaues von Königsberg	300,000 "
15.	Zur Fortsetzung des Baues der Feste Boyen . . .	30,000 "
16.	Zum Neubau eines Zeughauses in Posen	60,000 "
17.	Zur Fortsetzung der Befestigung des Stresow's bei Spandau	30,000 "
18.	Zum Umbau und zur Verstärkung der Festungen .	100,000 "
19.	Zur Vermehrung der Pulver-Magazine und Geschoßräume in den Festungen	140,000 "
	Summe	1,702,960 Thlr.

Recapitulation.

Die Einnahme beträgt		66,417,573 Thlr.
Die Ausgabe beträgt:		
im Ordinarium	64,714,613 Thlr.	
im Extraordinarium . .	1,702,960 "	
		66,417,573 "

4. Die Geldverpflegung im Frieden.

Reglement über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden vom 7. Februar 1853.
Anhang zum Reglement über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden. Berlin. A. Bath 1867.
Reglement über die Kassenverwaltung der Truppen vom 28. Januar 1841.
Instruktion über die Feststellung und Ersatz der Defekte bei Militair-Kassen und Verwaltungen vom 26. Juni 1844.
A. K. O. vom 30. Juni 1859, die Gehalts-Verbesserung der Unteroffiziere betreffend.

Nachweisung der monatlichen Gehalts- und Löhnungssätze, so[...]

	Regiments-Kommandeur*).	Bataillons-Kommandeur und etatsmäßiger Stabsoffizier.	Hauptmann 1ster Klasse.	Hauptmann 2ter Klasse.	Premier-Lieutenant.	Sekonde-Lieutenant.	Die 6 jüngsten und alle über den Etat einrangirten Sekonde-Lieutenants ersten Garde-Regiments.	Zahlmeister**).	Feldwebel.
A. Infanterie.									
Erstes Garde-Regiment zu Fuß	$216\frac{2}{3}$	$158\frac{1}{3}$	$108\frac{1}{2}$	60	30	23	20	33	15
Außerdem: Tischgeld	40	40	20	20	12	12	$1\frac{7}{10}$	—	$4\frac{1}{6}$
Außerdem: Kleidergeld-Zuschuß	5	5	5	5	5	5	—	—	—
Zweites Garde-Regiment zu Fuß	$208\frac{1}{3}$	150	100	50	25	20	—	30	15
Kaiser Alexander-, Kaiser Franz-, Garde-Grenad.-Regmt. Nr. 1 u. 2, das Garde-Füsil.-Regmt.	$208\frac{1}{3}$	150	100	50	25	20	—	30	15
Die übrigen Infant.-Regimenter	$208\frac{1}{3}$	150	100	50	25	20	—	30	15
B. Jäger und Schützen.									
Garde-Schützen-Bataillon	—	150	100	50	25	20	—	30	15
Garde-Jäger-Bataillon	—	150	100	50	25	20	—	30	15
Linien-Jäger-Bataillon	—	150	100	50	25	20	—	30	15
C. Invaliden.*)**									Feldw.-Lieut.
Garde-Schloß-Kompagnie	—	—	—	—	—	—	—	—	$18\frac{4}{6}$
	Kommandant								
Haus Berlin	150	—	$66\frac{2}{3}$	50	25	20	—	—	$7\frac{5}{6}$
Haus Stolp	$66\frac{2}{3}$	—	—	—	25	20	—	—	$7\frac{5}{6}$
Garde-Invaliden-Kompagnie	—	—	—	50	30	25	—	—	$8\frac{1}{3}$
Prov.-Invalid.-Kompagnie	—	—	—	50	30	25	—	—	$7\frac{1}{3}$
D. Landwehr. †)									
Infanterie: Stämme	—	—	—	—	—	—	—	—	15
Infanterie: Uebungsmannschaften	—	—	—	—	—	—	—	—	—

*) Das Gehalt der 40 jüngsten Kommandeure der Linien-Regimenter beträgt $187\frac{1}{2}$ Thlr.

**) Das Gehalt der Zahlmeister wird nach einem besonderen Etat zum Ansatz gebracht.

***) Unter der Löhnung der Invaliden befinden sich 10 Sgr. Klein-Montirungs-Geld.

†) Die Gehaltsverhältnisse des Bataillons-Kommandeurs und des Adjutanten der Landwehr siehe S.

der etatsmäßigen Zulagen bei der Infanterie, einschließlich Jäger.

Sergeanten, erster Gehalts-Klasse	Sergeanten, zweiter Gehalts-Klasse	Unteroffiziere, erster Gehalts-Klasse	Unteroffiziere, zweiter Gehalts-Klasse	Unteroffiziere, dritter Gehalts-Klasse	Regiments-Tambour*)	Bataillons-Tambour. Stabstrompeter.	Hautboist.	Gefreitenzulage.	Kapitulantenzulage**).	Spielleute und Gemeine.	Büchsenmacher.	Etatsmäßige Zulagen: Adjutanten.	Auditeure.	Schreiber.	Kapitaindarmes.	Fourier.	Schützenzulage bei den Jägern.	Leib-Kompagnie der Invaliden.	Grenadier-Komp. der Invaliden.
12	9½	8½	7½	6	8⅓	7½	7 und 6	½	½	3½	6½	6	3	3	1⅓	1⅓	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	9	8	7	5½	7½	7	5½	½	½	3½	5⅙	6	3	3	1	1	—	—	—
10½	8½	7½	6½	5	7½	6½	5	½	½	3	5⅙	6	3	3	1	1	—	—	—
10½	8½	7½	6½	5	7½	6½	5	½	½	3	5⅙	6	3	3	1	1	—	—	—
12	9½	8½	7½	6	—	8	5	½	½	3½	6⅙	6	3	3	1	1	—	—	—
12	9½	8½	7½	6	—	8	5	½	½	4	6⅙	6	3	3	1	1	—	—	—
12	9½	8½	7½	6	—	8	5	½	½	3	6⅙	6	3	3	1	1	1	—	—
Feldw. Serg. 13⅓	—	Feldw. Unteroffizier 11½	Unteroffizier 11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	4⅚	—	—	—	—	—	2⅚	—	5	—	1½	1	—	—	1	½
—	—	—	—	4⅚	—	—	—	—	—	2⅚	—	—	—	—	1	—	—	1	½
Ueberz. Feldw. 6⅚	—	—	—	5⅚	—	—	—	—	—	4⅓	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6⅓	—	—	—	5⅓	—	—	—	—	—	3⅓	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10½	8½	7½	6½	5	—	—	—	½	½	3	—	—	—	3	1	—	—	—	—
—	—	—	—	5	—	5	[illegible]	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—

*) Der Regimentstambour erhält zu seinem Gehalt 1 Thlr. Zulage.

**) Kapitulanten, welche gleichzeitig Gefreite sind, erhalten neben der Kapitulantenzulage auch die der Gefreiten, im Ganzen also 1 Thlr.

Nachweisung
der jährlichen Gehälter und Zulagen nicht regimentirter Offiziere.

Charge.	Gehalt.	Dienst-Zulage.	Büreau-Gelder.
	Thlr.	Thlr.	Thlr.
Oberbefehlshaber in den Marken	4,000	7,000	300
Korps-Befehlshaber	4,000	6,000	544 692
Divisions-Befehlshaber	4,000	1,500	216
Brigade-Befehlshaber	3,000	300	216
Train-Inspekteur	3,000	300	276
Inspekteur der Jäger und Schützen	3,000	300	324
Gouverneur von Berlin	4,000	5,000	96
Kommandant von Altona, Berlin	3,000	600	744
Kommandant von Breslau	3,000	300	300
Cassel: Gouverneur	4,000	1,200	300
Kommandant von Dresden, Frankfurt a. M., Hannover, Leipzig	3,000	300	300
Gouverneur von Mainz	4,000	2,000	700
Kommandant von Mainz	3,000	600	300
Inspekteur der Besatzung von Mainz	3,000	300	216
Kommandant von Koblenz, Köln, Danzig, Königsberg, Königsstein, Magdeburg, Posen, Rendsburg, Stettin	3,000	300	300
Kommandant von Ehrenbreitstein	1,800	—	—
Kommandanten in Festungen II. Klasse	2,500	300	300
" " " III. Klasse	1,800	200	200
" " Weichselmünde	1,800	—	60
Platzmajor in Berlin und Cassel	1,200	—	—
" " Breslau, Potsdam, Altona, Dresden, Frankfurt a. M., Hannover, Leipzig und den Festungen I. Kl.	800	—	—
" " Festungen II. Klasse	600	—	—
" " Festungen III. Klasse	500	—	—
Chef des Generalstabes der Armee	4,000	4,000	—
4 Chefs des Generalstabes der Korps und der Abtheilungen	3,000	300	—
13 Chefs desgleichen	2,600	—	—
24 Stabs-Offiziere des Generalstabes	1,900	—	—
23 desgleichen	1,300	—	—
14 Hauptleute des Generalstabes	1,000	—	—
14 desgleichen	600	—	—
Nebenetat des Generalstabes für Offiziere zu wissenschaftlichen Zwecken.			
1 Chef	3,000	—	—
3 desgleichen	2,600	—	—
3 Stabsoffiziere	1,900	—	—
2 desgleichen	1,300	—	—
4 Hauptleute	1,000	—	—
4 Hauptleute	600	—	—
Chef des Ingenieur-Korps und der Pioniere	4,000	4,000	544
Ingenieur-Inspekteur	3,000	1,500	216
Festungs- und Pionier-Inspekteure	2,600	—	84 120
Stabsoffiziere im Ingenieur-Korps 17, 13 u. 16 . 1900, 1800	1,300	—	—
Hauptmann I. Klasse	1,300	—	—
Hauptmann II. Klasse	720	—	—
Premier-Lieutenant	420	—	—
Sekonde-Lieutenant	396	—	—

Nachweisung
der
monatlichen Gehaltssätze der Aerzte.

Charge		Gehalt Thlr.	Sgr.	Pf.
a) der regimentirten Aerzte.				
Ober-Stabs- oder Regiments-Aerzte,	erste Gehaltsklasse	100	—	—
	zweite do.	83	10	—
	dritte do.	75	—	—
Stabs-, Bataillons- oder Abtheilungs-Aerzte der Linie,	erste Gehaltsklasse	50	—	—
	zweite do.	41	20	—
	dritte do.	33	10	—
Ober- und Assistenz-Aerzte		20	—	—
Unter-Aerzte		20	—	—
Bemerkung. Die Ober-Stabs-(Regiments-)Aerzte des ersten Garde-Regiments und des Regiments Garde du Korps erhalten außerdem einen Gehalts-Zuschuß von		16	20	—
b) der nicht regimentirten Aerzte.				
Der General-Stabs-Arzt der Armee, als Chef des Militair-Medizinal-Wesens		250	—	—
Der General-Arzt, als Korps-Arzt		150	—	—
Die Ober-Stabs-Aerzte, als Garnison-Aerzte in den größeren Garnisonorten der Artillerie-Regimenter		58	10	—
Der Stabs-Arzt als Gouvernements-Arzt in Berlin		41	20	—
Die Stabs-Aerzte, als Garnison-Aerzte in den Festungen, in welchen sich Artillerie-Abtheilungen befinden		41	20	—
Die Stabs-Aerzte als Garnison-Aerzte der übrigen Festungen . .		33	10	—
Bemerkung. Als Schreibmaterialien-Vergütigung erhalten: Der General-Stabs-Arzt und der General-Arzt		5	—	—
Eine Gehaltserhöhung der regimentirten Aerzte steht bevor.				

A. Bestimmungen über die Kompetenzen.

A. Stehendes Heer.

a) Gehalt und Löhnung im Allgemeinen.

Offiziere und Militair-Aerzte beziehen das Gehalt in den verschiedenen Etats für die einzelnen Chargen nach den festgestellten Sätzen. (§. 2.)

Die im Etat ausgeworfene Zahl der Offizier-Gehälter darf nur
a) durch über den Etat einrangirte und
b) durch Offiziere, die den Truppen aus dem Kadetten-Korps zugehen,
überschritten werden. (§. 22 des Geldverpflegungs-Reglements.)

Doch können für Lieutenants, die
1. in Kadetten- und anderen Militair-Erziehungs-Anstalten,
2. als Adjutanten außerhalb des Truppentheils und
3. zu den Unteroffizier-Schulen kommandirt sind,
Sekonde-Lieutenants über den Etat einrangirt werden. (§. 23.)

Endlich können, so lange der summarische Etat der Sekonde-Lieutenants einer Waffe nicht erreicht wird, Portepeefähnriche zu Sekonde-Lieutenants, ohne Rücksicht auf die, durch den Etat begrenzte Zahl von Sekonde-Lieutenants zu Sekonde-Lieutenants vorgeschlagen und solchen überzähligen Offizieren das Gehalt rc. gewährt werden. (A. K. O. 16. September 1858.)

Gehören die in Adjutantenstellen kommandirten Offiziere ihrer Anciennetät nach zu den Kompagniechefs, so sind die vakanten Kompagnien anderweit zu besetzen. (K. M. 24. Juni 1853.)

Offiziere à la suite werden aus dem Etat ihres Truppentheils nicht verpflegt, sondern empfangen das Gehalt, wenn sie ein solches überhaupt erhalten, aus der Etatsstelle, in der sie Dienste leisten. (§. 28.)

Interimistische Regiments-Kommandeure beziehen aus dem vakanten Gehalt der Stelle zu ihrem Stabsoffizier-Gehalt einen Gehalts-Zuschuß von 300 Thlrn. jährlich oder 25 Thlr. monatlich.

Wenn das Gehalt einer Zahlmeisterstelle ganz oder theilweise vakant ist, so kann aus demselben den, den Zahlmeister vertretenden Zahlmeister-Aspiranten, nach dem Ermessen des Kriegsministeriums (Militair-Oekonomie-Departements) eine einmalige oder monatliche Remuneration gewährt werden. (A. K. O. 23. April 1864.)

Der Bezug der Unteroffizier-Gehälter ist von der wirklichen Ernennung zu den resp. Chargen abhängig. Das Aufrücken bereits ernannter Sergeanten und Unteroffiziere in die höheren Gehaltsklassen derselben Chargen erfolgt nach der Anciennetät. Ausgenommen hiervon sind die in etatsmäßige Schreiberstellen abkommandirten Unteroffiziere s. weiter unten. Bei ihrer Rückkehr in Reih und Glied treten sie ihrer Anciennetät nach in die höheren Gehälter, sobald solche vakant werden. (§. 35.)

Die etatsmäßigen Schreiber der Landwehr-Bataillons-Stämme können bis in das Sergeanten-Gehalt 1. Klasse aufrücken (A. K. O. 17. März 1861), ebenso Kommandantur-Schreiber. (K. M. 9. Okt. 1863.) Die übrigen etatsmäßigen Schreiber jedoch nur bis in das Sergeanten-Gehalt 2. Klasse. (A. K. O. 20. Juli 1867.)

Die als Schneider- und Schuhmachermeister fungirenden Unteroffiziere können bis in die erste Gehaltsklasse der Unteroffiziere aufrücken. (K. M. vom 6. Juni 1857.)

Aus dem Kadetten-Korps tretende charakterisirte Portepee-Fähnriche erhalten das etatsmäßige Gehalt. (A. K. O. vom 11. Sept. 1851, K. M. vom 26. August 1857.)

Bataillons-Tamboure rangiren im Gehalt dergestalt mit den Unteroffizieren (nicht Sergeanten), daß sie mit der im Etat für sie ausgeworfenen mittleren Gehaltsklasse beginnen und bis zum ersten Unteroffizier-Gehalt hinauf rücken, welches sie von da ab beziehen, wo alle älteren Unteroffiziere des Truppentheils im Genuß desselben sich befinden.

Auf die Regiments-Tambours findet dieser Grundsatz ebenfalls mit der Maßgabe Anwendung, daß sie neben dem Gehalte noch die im Etat ausgeworfene Gehaltserhöhung beziehen. (§. 39.)

Gefreiten, welche die Stelle eines Bataillons-Tambours wahrnehmen, kann 1 Thlr. monatliche Zulage gezahlt werden.

Die Lazareth-Gehülfen erhalten ohne Rücksicht auf Truppe und Waffe eine gleiche, nach Maßgabe ihrer Charge und Dienstzeit bemessene Löhnung. (s. I. Thl., S. 162.)

Etatsüberschreitungen sind zulässig:

a) durch unsichere und brodlose Ersatzpflichtige.
Sie werden bis zu eintretender Vakanz extraordinair verpflegt.

b) durch Mannschaften, welche wegen zweifelhafter Diensttauglichkeit den Truppen zur versuchsweisen Einstellung überwiesen worden sind.
Sie werden so lange extraordinair verpflegt, bis über ihre Tauglichkeit oder Untauglichkeit entschieden ist. (§ 44.)

Für vakante Stellen in den höheren Unteroffizier-Klassen, die nicht durch Hinaufrücken ersetzt werden können, wozu auch die Portepeefähnrich-Stellen gehören (K. M. 31. Januar 1854), dürfen nur Unteroffiziere dritter Gehaltsklasse ernannt werden.

Für manquirende Portepee-Fähnriche können Unteroffiziere dritter Gehaltsklasse ernannt werden, sofern der Zuwachs eines Portepee-Fähnrichs in die Vakanz innerhalb dreier Monate nicht mit Bestimmtheit zu erwarten steht. Bei demnächstiger Besetzung der Fähnrichs-Stelle bezieht ein dadurch überzählig werdender Unteroffizier dritter Gehaltsklasse das Gehalt über den Etat. (K. M. 20. Juli 1854.)

Die zu den Unteroffizier-Schulen abkommandirten Unteroffiziere können bei den betreffenden Truppentheilen durch Unteroffiziere resp. Oberjäger dritter Gehaltsklasse ersetzt werden. (K. M. 15. Oktober 1860.)

Die Ernennung überzähliger Portepee-Fähnriche mit Beibehalt ihrer bisherigen Kompetenzen als Unteroffiziere oder Gemeine ist zulässig. (K. O. 25. Februar 1859.)

Den bei einzelnen Truppentheilen der Infanterie und Kavallerie überzähligen Portepee-Fähnrichen soll das Gehalt 2c. ihrer Charge aus den Ersparnissen des summarischen Etats der Portepee-Fähnriche sämmtlicher Infanterie- und Kavallerie-Regimenter innerhalb des betreffenden Armeekorps gewährt werden. Das General-Kommando ertheilt die erforderlichen Anweisungen und führt die Kontrolle zur Vermeidung von Etats-Ueberschreitungen. (K. O. 10. Dezember 1861.)

Für manquirende, ohne Gehalt kommandirte oder beurlaubte Unteroffiziere können Gemeine über den Etat gelöhnt werden; auch ist es zulässig, den Mannschaften, welche den Dienst solcher, den Frontdienst versehenden Unteroffiziere thun, eine monatliche Zulage von 1 Thlr. zu gewähren. (K. O. 29. Dezember 1859. K. M. 16. April 1861.)

Die einjährigen Freiwilligen haben keinen Anspruch auf Löhnung.

Nur in Fällen der Bedürftigkeit können auf besondere Genehmigung des General-Kommandos mit der Waffe dienende einjährige Freiwillige innerhalb des Etats als Gemeine gelöhnt werden.

Wenn in Folge außerordentlicher Verhältnisse Truppen, auch ohne mobil zu sein, ihre Garnison verlassen, so können die einjährigen Freiwilligen ohne Rücksicht darauf, ob sie mit der Waffe oder als Aerzte dienen, vom Ausmarsche ab für die Dauer der Abwesenheit aus der Garnison als Gemeine in die Geldverpflegung aufgenommen und bis zur nächsten Vakanz extraordinair verpflegt werden. (§. 45.)

Einjährige freiwillige Aerzte, welche durch ein Kommando außerhalb ihrer Garnison Anspruch auf Gehalt erwerben, beziehen dasselbe in einer Höhe von 237 Thlr. neben dem Feldwebel-Servis. (K. M. 29. August 1859.)

b) Gehalts- und Löhnungs-Kompetenzen in besonderen Verhältnissen.

Das Gehalt der neuen Charge wird den Offizieren und Militairärzten beim Avancement und bei Gehalts-Verbesserungen vom 1. desjenigen Monats ab ausgezahlt, aus welchem die, die Beförderung bestimmende Kabinets-Ordre datirt, bei vorausgesetzter Vakanz des Gehalts, event. vom Eintritte der Vakanz ab. (§. 62.)

Auf Servis haben die Beförderten von dem Tage ab, an welchem die dienstliche Bekanntmachung der Beförderung erfolgt ist, Anspruch. (Servis-Reglement 4. November 1859.)

Unteroffiziere und Mannschaften erhalten bei Beförderungen vom Tage des Beförderungs-Befehls ab das vakante höhere Gehalt, event. von da ab, wo das Gehalt der neuen Charge vakant wird. Ebenso wird auch der Servis gezahlt. (§. 68) (K. M. 1. Juni 1853.)

Bei Versetzungen von Offizieren und Militairärzten, gleichviel ob eine Beförderung damit verbunden ist oder nicht, entscheiden über den Bezug des neuen Gehalts die beim Avancement zur Anwendung kommenden Grundsätze des §. 62. (A. K. O. 25. Februar 1864.)

Stirbt ein Offizier oder Militairarzt, so wird ohne Rücksicht auf die Todesart das Gehalt noch für den Monat nach dem Ableben (Gnadengehalt) der hinterbliebenen Familie des Verstorbenen (Frau, Kinder, Enkel) gewährt. Auch kann dieses Gnadengehalt den bedürftigen Eltern, Geschwisterkindern oder Pflegekindern des Verstorbenen, wenn derselbe ihr Ernährer gewesen ist, bewilligt werden.

Dasselbe ist vorzugsweise zur Bestreitung der Beerdigungskosten und demnächst zur Abwendung der augenblicklichen Noth der Hinterbliebenen bestimmt. (§. 73.)

Das Gnadengehalt besteht nur aus dem reinen etatsmäßigen Gehalte nach Abzug des Pensions-Beitrages und mit Ausschluß aller Zulagen und Emolumente. (§. 75.) Servis wird ebenfalls für den Monat gezahlt. (M. O. D. 1. Juni 1853.)

Bei Sterbefällen von Unteroffizieren oder Mannschaften wird den bezeichneten Hinterbliebenen derjenigen Soldaten, welche ihrer Dienstpflicht genügt und sich zum Weiterdienen verpflichtet haben, sowie der im Dienste verstorbenen Halb- und Ganzinvaliden das Gehalt der Dekade, in welcher der Todesfall erfolgt ist, belassen und dasselbe außerdem noch für weitere drei Dekaden gewährt und muß die Stelle beim Truppentheil so lange offen bleiben. (§. 79.)

Bei der Pensionirung eines Offiziers oder Militairarztes ist das Datum der dieselbe aussprechenden Kabinets-Ordre für die fernere Gehaltszahlung entscheidend, dergestalt, daß jeder pensionirte Offizier ꝛc. für den Monat, in welchem die betreffende Kabinets-Ordre ausgefertigt ist, das Einkommen behält, welches ihm für diesen Monat nach den allgemeinen Grundsätzen zustand und für den folgenden Monat das volle etatsmäßige Gehalt nach Abzug des Pensions-, event. Wittwen-Kassen-Beitrags und mit Ausschluß aller Zulagen und Emolumente bezieht. (§. 80.)

Bei jedem anderen Ausscheiden eines Offiziers oder Militairarztes aus dem Dienste wird das dem Ausscheidenden nach allgemeinen Grundsätzen zustehende Gehalt nur für den Monat gezahlt, in welchem die die Entlassung aussprechende Kabinets-Ordre ergangen ist. (§. 81.)

Bei der Beurlaubung eines Offiziers oder Militairarztes wird auf die ersten 45 Tage (1½ Monat) des Urlaubs das Gehalt unverkürzt gezahlt, für weitere 135 Tage (4½ Monat) tritt ein Gehalts-Abzug ein (§. 90), und bei fernerem Urlaub wird kein Gehalt gewährt. (§. 87.)

Bei Beurlaubung wegen Krankheit und zur Herstellung der Gesundheit findet bis zur Dauer von 180 Tagen — 6 Monaten — kein Gehaltsabzug statt. Zur weiteren Gehaltszahlung bedarf es der besonderen Allerhöchsten Genehmigung. (§. 88.)

Verhindert eine Erkrankung des Beurlaubten die rechtzeitige Rückkehr, so wird derselbe nach Ablauf der Urlaubsfrist während seiner durch Krankheit veranlaßten längeren Abwesenheit nicht als beurlaubt, sondern als krank in den Rapporten geführt und tritt in den Genuß des ganzen Gehaltes. Nach Ablauf von 6 Monaten nach Ende des Urlaubs, muß falls die Krankheit fortdauert, der Fortbezug des Gehaltes Allerhöchsten Orts nachgesucht werden. (K. M. 24. Juni 1854.) (§. 89.)

Die Gehaltsabzüge der Offiziere und Militairärzte betragen beim Urlaub ohne Unterschied der Waffen für den Tag:

a) für den General und General-Lieutenant 5 Thlr. 15 Sgr.,
b) für den General-Major 4 Thlr.,
c) für den Oberst als Brigade-Kommandeur, für alle Stabs-Offiziere mit einem Gehalte bis einschließlich 2250 Thlr. und für den General-Stabsarzt 3 Thlr.,
d) für die Stabs-Offiziere mit einem geringeren Gehalt als 2250 Thlr. bis einschließlich 1800 Thlr. und für den Generalarzt 2 Thlr. 15 Sgr.,
e) für die übrigen Stabs-Offiziere, die Hauptleute und Rittmeister erster Klasse und die Ober-Stabsärzte 1 Thlr. 10 Sgr.,
f) für die Hauptleute und Rittmeister zweiter Klasse mit 720 bis einschließlich 600 Thlr. Gehalt 22 Sgr. 6 Pf.,
g) für alle übrigen Hauptleute und Rittmeister, sowie für die Premier-Lieutenants und Stabsärzte 10 Sgr.,
h) für die Sekonde-Lieutenants, die etatsmäßigen Zahlmeister und die Assistenzärzte und Unterärzte mit Lieutenants-Gehalt 7 Sgr. 6 Pf.,
i) für die übrigen Assistenz- und die Unterärzte, sowie für den Ober-Roßarzt 5 Sgr.

Die Zahlmeister erleiden beim Urlaube von je 50 Thlrn. des Jahresbetrages ihres Gehaltes einen Abzug von 2 Sgr. täglich; wobei der weniger als 50 Thlr. betragende Rest eines durch 50 nicht theilbaren Gehalts vom Abzuge frei bleibt. (K. M. 11. September 1853 und 15. Dezember 1855.)

Die zur Theilnahme an der Kleiderkasse verpflichteten Offiziere sind verbunden, aus den ihnen verbleibenden Gehaltsbeträgen die vollen Beiträge zur Kleiderkasse zu entrichten. (§. 90.)

Unteroffiziere oder Mannschaften, welche ihrer gesetzlichen Dienstpflicht genügt und sich zum Weiterdienen verpflichtet haben, können während eines Urlaubs die Löhnung auf 45 Tage (1½ Monat) unverkürzt fortbeziehen.

Für die aus den östlichen in die westlichen, aus den westlichen in die östlichen Provinzen oder aus den westlichen Provinzen nach den Hohenzollernschen Landen und umgekehrt (K. M. 19. April 1862) beurlaubten Unteroffiziere und Mannschaften wird diese Frist auf 90 Tage (3 Monat) erweitert. (§. 92.)

Die nur ihrer gesetzlichen Militairpflicht genügenden Unteroffiziere und

Mannschaften dürfen der Regel nach gar nicht mit Gehalt beurlaubt werden, jedoch ist es dem Ermessen des Truppen-Kommandeurs überlassen, in einzelnen Fällen die Soldbewilligung in den Grenzen der oben bezeichneten Frist eintreten zu lassen. (§. 93.)

Urlaubsüberschreitungen ziehen den Verlust der Löhnung nach sich. Ebenso hat der ohne Gehalt ertheilte Urlaub den Verlust des Soldes vom Tage des Urlaubsantritts ab zur Folge. (§. 94.)

Urlaubsüberschreitungen in Folge von Krankheit führen ebenfalls den Verlust der Löhnung herbei und haben die Erkrankten nur Anspruch auf Aufnahme in ein Militair- oder Kommunal-Lazareth, oder in Ermangelung beider auf Krankenverpflegung durch die Ortsgemeinde. (§. 95.)

Bei Berechnung der Urlaubsdauer wird der Monat allgemein zu 30 Tagen angenommen, gleichviel ob derselbe 28, 29 oder 31 Tage hat. Die Tage der Ab- oder Anmeldung kommen dabei nicht in Anrechnung. (§. 98.)

Truppentheilen und Kommandos ꝛc. wird auf Märschen und im Kantonnement, ebenso Ersatzmannschaften und Reservisten, welche nach dem 26sten Tage eines Monats eingestellt werden, für den 31sten Tag eines Monats Löhnung und Verpflegungszuschuß gewährt. (K. M. 16. Mai 1865.)

Erkrankte Offiziere und Militairärzte beziehen das Gehalt ohne Abzug fort.

Wenn ihre Aufnahme in ein Militair-Lazareth, welche in Ansehung der Offiziere nach den Bestimmungen des Lazareth-Reglements nur den Premier- und Sekonde-Lieutenants zusteht, erfolgt, entrichten sie aus dem ihnen verbleibenden vollen Gehalt für die gesammte Verpflegung, einschließlich Wäschereinigung, Heizung, Beleuchtung, Arzneikosten ꝛc. an das betreffende Lazareth, täglich:

a) die Premier- und Sekonde-Lieutenants, sowie die Staabsärzte und die Assistenzärzte mit Lieutenants-Gehalt 10 Sgr.,
b) die übrigen Assistenz-, sowie die Unterärzte und der Stabsroßarzt, ebenso einjährige Freiwillige 7 Sgr. (§. 99.)
c) Büchsenmacher und Sattler 4 Sgr. 9 Pf., Arznei 1 Sgr. (§. 146, Laz.-Regl.),
d) Lazarethkranke Portepeefähnriche, welche während ihrer Krankheit zu Lieutenants befördert werden, zahlen erst vom Tage der Publikation die für diese vorgeschriebenen Lazarethkosten. (M. O. D. 3. Januar 1857.) Für die Zeit, wo sie als Portepeefähnriche das Offiziergehalt beziehen, nach §. 146 des Laz.-Regl. täglich 4 Sgr. 9 Pf., für Lazarethpflege und für Arzneien 1 Sgr. (Kr. M. 31. Dezember 1856 und 10. Juli 1856.)

Revierkranke Unteroffiziere und Mannschaften beziehen das Gehalt fort. Lazarethkranke scheiden mit dem Tage aus der Verpflegung (aber nicht aus dem Etat) des Truppentheils, an welchem sie in die Lazarethverpflegung aufgenommen werden.

Für die Lazarethkranken wird ohne Unterschied der Waffen eine tägliche Krankenlöhnung von

a) 3 Sgr. für Feldwebel,
b) 3 Sgr. für Portepeefähnriche,
c) 2 Sgr. für Sergeanten einschließlich Vice-Feldwebel,
d) 1 Sgr. für Unteroffiziere (wohin auch Regiments- und Bataillons-Tambour, Stabshautboisten zu rechnen),

e) 3 Pf. für Gefreite und Kapitulanten,
f) 3 Pf. für Hornisten und Tamboure, Gemeine
gewährt, welche das Lazareth bis einschließlich den Entlassungstag zahlt.

Werden Unteroffiziere oder Mannschaften in Kommunal-Lazarethe, mit denen wegen der Verpflegung keine besonderen Verträge bestehen, aufgenommen oder durch Orts-Gemeinden verpflegt, so werden sowohl die Verpflegungskosten als auch die Krankenlöhnung von den Ortsbehörden bestritten und bei der Intendantur zur Erstattung liquidirt. (§. 100.)

Die Frauen und Kinder derjenigen Unteroffiziere und Mannschaften, welche ihrer gesetzlichen Dienstpflicht genügt und sich zum Fortdienen verpflichtet haben, erhalten für die Zeit, in welcher der Mann oder Vater Krankenlöhnung empfängt oder so lange sich derselbe in einer Irrenheilanstalt befindet und noch zum Etat des Truppentheils gehört, eine Familien-Unterstützung von täglich (Monat stets zu 30 Tagen gerechnet). (K. O. v. 22. September 1855.)

9 Sgr. für die §. 100 ad a genannten Chargen,
5 " " " " " " b " "
6 " " " " " " c " "
4 " " " " " " d " "
3 " " " " " " e " "
2 " " " " " " f " " (§. 103.)

Hat eine gerichtliche (nicht ehrengerichtliche) Untersuchung eine Dienstsuspension zur Folge, so erleidet für die Dauer der letztern jeder Offizier und Militairarzt (vergl. Gesetz-Sammlung 1852, S. 476) einen Gehaltsabzug nach den für Beurlaubung angegebenen Sätzen. Im Fall der völligen Freisprechung erfolgt die Nachzahlung des entzogenen Gehaltes. (§. 104.)

Mit der Verbüßung des Festungsarrestes ist nach den Vorschriften des Militair-Strafgesetzbuches bei Offizieren und Militairärzten der Verlust des halben Gehaltes verbunden.

Das beim Festungsarrest einzubehaltende halbe Gehalt besteht in den §. 90 für die verschiedenen Chargen der Offiziere und Militairärzte normirten Gehaltsabzügen.

Die zur Entrichtung eines Beitrags zur Offizierkleiderkasse verpflichteten Offiziere sind verbunden, aus dem ihnen verbleibenden Gehaltsbetrage die vollen Beiträge zur Kleiderkasse zu entrichten. (§. 105.)

Bei mittlerem und strengem Arreste der Unteroffiziere und Mannschaften werden für die Dauer desselben sämmtliche Gehalts-Kompetenzen erspart berechnet, dagegen für den Mann und Tag ohne Unterschied der Waffe und Charge 1 Sgr. zur Bestreitung der Arrestaten-Verpflegung ꝛc. gewährt.

Die Arrestaten-Verpflegung besteht:
a) aus der schweren Brodportion von 1 Pfund 26 Loth, die unentgeldlich verabfolgt wird, und
b) aus dem, jeden vierten Tag zu verabreichenden warmen Essen, wozu in der Regel 2 Sgr. 6 Pf. verwendet werden dürfen.

Diese Kosten für das warme Essen, sowie die der Reinigung der Wäsche, die nach Bedürfniß bewerkstelligt wird und etwaige andere extraordinaire Ausgaben für unvorhergesehene kleine Bedürfnisse werden aus dem zur Arrestaten-Verpflegung für den Tag ausgesetzten 1 Sgr. bestritten.

Für die länger als zu sechswöchentlichem Mittelarreste verurtheilten Mannschaften wird nach Ablauf der ersten 6 Wochen ein Tag um den an-

dern warme Kost verabreicht und können für einen Tag 1 Sgr., für den andern 2 Sgr. 6 Pf. liquidirt werden. (K. M. 31. Jannar 1854.)

Etwaige Ersparnisse an dieser Geldkompetenz kommen dem Arrestaten nach der Entlassung aus dem Arreste zu Gute. (§. 106.)

Desertirte Unteroffiziere und Mannschaften werden, ohne Rücksicht auf die Dauer der zu gewärtigenden Strafe, aus dem Etat ihres Truppentheils in Abgang gebracht, und auch nach der Wiedereinbringung nicht in Zuwachs gestellt, sondern während der Untersuchung extraordinair verpflegt. Sie erhalten ohne Unterschied der Charge, die sie bekleiden, und der Waffe, der sie angehört haben, täglich 2 Sgr. Löhnung und die gewöhnliche Brodportion. (§. 108.)

Einem zum Gemeinen degradirten Unteroffizier kann, wenn er Kapitulant ist, das Gehalt als solchen nicht vorenthalten werden, sofern ein Gehalt vakant ist oder wird. (K. M. 7. Oktober 1853.)

Offiziere und Militairärzte erhalten auf Märschen die regulativmäßigen Zulagen (s. Abschnitt „Zulagen") und sind verpflichtet, für ihre Verpflegung selbst zu sorgen. Wenn sie im Inlande ausnahmsweise die Mundportion des Landes empfangen, haben sie für dieselbe den Betrag von 5 Sgr. an die Ortsgemeinde sofort zu entrichten.

Auf Märschen durch fremdherrliche Staaten, mit welchen Etappen-Konventionen abgeschlossen sind, erleiden die Hauptleute, Rittmeister, Lieutenants und Militairärzte für die von den Quartiergebern empfangene Verpflegung einen täglichen Gehaltsabzug von

20 Sgr. für den Hauptmann, Rittmeister 1. Klasse und Ober-Stabsarzt,
10 Sgr. für die übrigen Hauptleute und Rittmeister,
7 Sgr. 6 Pf. für die Lieutenants, Stabs-, Assistenz- und Unterärzte.

Die Stabsoffiziere bezahlen die empfangene Verpflegung an die Wirthe selbst und erleiden daher keinen Gehaltsabzug. (§. 109.)

Auf Märschen wird den Unteroffizieren und Mannschaften für empfangene Quartierverpflegung ein Abzug von 1 Sgr. 3 Pf. pro Mann und Tag gemacht. Für den 31. eines Monats findet dieser Abzug nicht statt, vielmehr wird Behufs Bezahlung der Marschverpflegung für diesen Tag der Betrag von 1 Sgr. 3 Pf. pro Kopf extraordinair gewährt.

Wo in einzelnen Fällen unter außergewöhnlichen Umständen die Natural-Verpflegung durch die Gemeinden nach der Erklärung der Ortsbehörde unausführbar ist, desgleichen bei Eisenbahn- und Wassertransporten, kann die Entschädigung für die Verpflegung von 3 Sgr. 9 Pf. (und für den 31. von 5 Sgr.) nach Maßgabe der Vorschriften für die Natural-Verpflegung den Leuten selbst gezahlt werden. (§. 110.)

Die aus Reihe und Glied zur Probedienstleistung bei Civil-Behörden Behufs Anstellung in etatsmäßigen Stellen kommandirten 12 Jahr gedienten Unteroffiziere des stehenden Heeres und der Landwehrstämme haben unter Wegfall aller Kompetenzen, mit alleiniger Ausnahme der Groß-Montirungsstücke, auf die Dauer von sieben, (bei Probedienstleistung als Chausseeaufseher auf zehn Monate ausschließlich Hin- und Herreise) den Anspruch auf ein monatliches Einkommen von:

18 Thlr. der Feldwebel,
12 Thlr. die Vice-Feldwebel, Portepeefähnriche, Feuerwerker und Sergeanten,
9 Thlr. die Unteroffiziere,
4 Thlr. 15 Sgr. die Gefreiten und Gemeinen. (A. K. O. 10. Oktober 1860.)

Erreicht das Einkommen, welches sie von der Civilbehörde beziehen, nicht diesen Betrag, so wird ihnen das Fehlende aus dem Etat des Truppentheils gewährt.

Für die Hin- und Herreise erhalten die Kommandirten neben der chargenmäßigen Löhnung Brodverpflegung, Verpflegungszuschuß und Marschroute oder freie Fahrt. (K. M. 31. August 1860.)

Nach Ablauf von sieben (10) Monaten hört die Gewährung eines jeden Zuschusses auf. In einzelnen begründeten Fällen kann jedoch, sofern der Dienst nicht darunter leidet, ein Nachurlaub ohne Gehalt bewilligt werden. (A. K. O. 10. Oktober 1862.)

Nur bei Probedienstleistungen in der Militairverwaltung und als Postexpedient ist das Kommando nach gleichen Grundsätzen auf ein Jahr zu verlängern. (§. 119.) (A. K. O. 5. Dezember 1861.)

Die Behufs Beschäftigung im Civildienst beurlaubten 12 Jahre gedienten Unteroffiziere des stehenden Heeres und der Landwehrstämme können auf die Dauer von 45 Tagen ihr ganzes Gehalt beziehen. Nach Ablauf dieser Frist kann vom Kommandeur des Regiments in einzelnen begründeten Fällen, sofern der Dienst darunter nicht leidet, ein Nachurlaub ohne Gehalt ertheilt werden. (A. K. O. 10. Oktober 1862. K. M. 16. Oktober 1862.)

Finden im Interesse von Civilbehörden oder Privaten Entsendungen von Truppen-Kommandos statt, so erhalten die Offiziere und Mannschaften dieser Kommandos in der Regel nur die ihnen nach dem Reglement für Kommandos zustehenden Kompetenzen.

Die durch dergleichen Kommandos gegen die gewöhnliche Garnisonverpflegung entstehenden Mehrkosten werden jedoch nicht von dem Militairfonds übernommen, sondern von den betreffenden requirirenden Civilbehörden getragen.

Werden an Stelle der reglementsmäßigen Kompetenzen den Offizieren und Mannschaften des Kommandos von den Civilbehörden besondere Zulagen bewilligt, so müssen dieselben mindestens die Höhe der reglementsmäßigen Kompetenzen erreichen. (§. 123.)

Die zur Unterstützung von Forstbeamten kommandirten Unteroffiziere und Mannschaften erhalten neben ihrer Garnisonverpflegung aus dem betreffenden Civilfonds für die Dauer des Marsches ein Reisegeld von 10 Sgr. für den Tag und für die Dauer des Aufenthalts am Kommando-Orte eine Zulage nebst Wohnlokal. (§. 124.)

Den auf Requisition von Civilbehörden zum Transport von Verbrechern kommandirten Unteroffizieren und Mannschaften wird für die Dauer ihrer Abwesenheit aus der Garnison neben der Garnisonverpflegung eine tägliche Zulage von 5 Sgr. pro Mann von derjenigen Civilbehörde gewährt, in deren Interesse sie den Transport bewirken. (§. 125.)

Gefreite des Beurlaubtenstandes erhalten bei ihrer Einberufung zur Linie Behufs Etats-Verstärkung das Gehalt ihrer Charge und rücken nach Maßgabe des Abgangs in den Etat. (K. M. 7. März 1854.)

Die Wiederbesetzung der durch Beurlaubung zur Disposition erledigten Gefreiten-Stellen ist zulässig; den Gefreiten, welchen eine Begünstigung durch Beurlaubung zur Disposition zu Theil werden soll, ist vorher zu eröffnen, daß wenn zur Zeit ihrer Wiedereinziehung Gefreitenstellen nicht offen sein sollten, sie bis zu eintretender Vakanz mit der Gemeinen-Löhnung sich zu begnügen haben würden. (K. M. 20. November 1861.)

c) **Gehalts- und Löhnungsabzüge.**

Die Abzüge zum Pensionsfond sind durch das Militair-Pensions-Reglement festgesetzt. (§. 126.) Vergleiche den Abschnitt „Versorgungs- und Pensionswesen."

Jeder durch Avancement oder Gehalts-Ascension in ein höheres Gehalt tretende Offizier oder Militairarzt entrichtet für den Monat, in welchem er zum ersten Mal in den Genuß dieses höheren Gehalts gelangt, den Mehrbetrag desselben gegen das frühere Gehalt als Verbesserungsabzug.

Dieser Verbesserungsabzug besteht in der Differenz des reinen Monatsgehaltes; Zulagen und sonstige Emolumente bleiben außer Betracht.

Bei Beförderungen von Portepee-Fähnrichen zu Sekonde-Lieutenants wird das frühere Monatsgehalt ohne Rücksicht auf die Waffe mit 11 Thlrn. veranschlagt.

Den in der Landgendarmerie zur Anstellung gelangenden Offizieren der Armee soll bei Ermittelung des Gehalts-Verbesserungs-Abzuges nicht nur bei ihrer ersten Anstellung, sondern auch bei späteren Ascensionen das frühere Militair-Einkommen (Gehalt und Servis) so lange zu Gute gerechnet werden, bis das Gehalt in der Landgendarmerie das frühere Militair-Einkommen übersteigt. (K. M. 20. Oktober 1865.)

Die den Truppen aus dem Kadetten-Korps zugehenden Sekonde-Lieutenants werden hinsichtlich des zu entrichtenden Gehalts-Verbesserungs-Abzuges wie Portepee-Fähnriche behandelt. (§. 127.) (K. M. 28. Jan. 1865.)

Jeder regimentirte Offizier der Garde- und Linien-Truppen vom Hauptmann einschließlich abwärts ist verpflichtet, der Kleiderkasse seines Truppentheils beizutreten, die höheren Offiziere, sowie die Zahlmeister und Militairärzte sind dazu berechtigt.

Treten die zum Beitritt zur Kleiderkasse verpflichteten Offiziere während eines ein Jahr und länger dauernden Kommandos aus dem Gehaltsbezuge ihres Truppentheils, so sind sie während der Dauer des Kommandos von jeder Verpflichtung befreit. (K. M. 3. Juli 1857.)

Die zur Kleiderkasse monatlich zu machenden Abzüge dürfen bei der Infanterie nicht unter 5 Thlr. monatlich betragen, können jedoch von jedem einzelnen Offizier nach seinem Bedürfniß und mit Genehmigung des Kommandeurs auf beliebige Höhe gesteigert werden.

Verwendungen aus der Offizier-Kleiderkasse dürfen nur zum Zweck der vollständigen Equipage-Instandhaltung erfolgen und erst am Jahresschluß ist der Offizier berechtigt, etwaige Ueberschüsse seines Kontos sich baar aushändigen zu lassen.

Jeder Offizier kann in den Grenzen seines Guthabens über seine Kleiderkassen-Beiträge zum bestimmungsmäßigen Zwecke beliebig verfügen. (§. 129.)

Die den verheiratheten Offizieren und Militairärzten zu machenden Abzüge für die Militair-Wittwenkasse werden durch das betreffende Regulativ*) festgesetzt und zwar ist jeder Offizier, der sich verheirathet, gehalten, seine Frau in die Militair-Wittwenkasse in einer Höhe von jährlich 50 Thlrn. bis 500 Thlr. (zu 25 Thlr. steigend) einzukaufen und dafür den gesetzlichen Abzug zu leiden.

---

*) Instruktion zur Ausführung des Gesetzes vom 17. Juli 1865, einige Abänderungen des Reglements für die Offizier-Wittwen-Kasse vom 3. März 1792 betreffend. (K. M. 26. Sept. 1865. Mil.-Wochenblatt 1866, Nr. 41, Beilage.)

Klette, Reglement für die Königl. Preuß. Militair-Wittwenkasse. 1866. Preis 20 Sgr.

Offiziere und Militairärzte, die beim Eintritt einer allgemeinen Viktualien-Verpflegung die volle Mundportion empfangen, erleiden dafür einen Abzug von 5 Sgr. pro Portion. Unteroffiziere und Mannschaften einen solchen von 1 Sgr. 3 Pf., welcher letztere für die Verpflegung am 31. eines Monats fortfällt. (§. 132.)

Wo für Unteroffiziere und Mannschaften gemeinschaftliche Speiseanstalten bestehen, wird den Leuten, welche an der Menage theilnehmen, von der Löhnung der nöthige Abzug bis zu der Höhe von 1 Sgr. 3 Pf. pro Tag gemacht. (§. 133.)

Sämmtlichen Offizieren, vom Hauptmann 2 Klasse einschließlich aufwärts, müssen bei Abzügen zur Deckung von Schulden von dem jährlichen Gehalt 400 Thlr. freibleiben. Nur von dem Mehrbetrage darf die Hälfte zur Befriedigung des Gläubigers beansprucht werden*).

Die Lieutenants sind zu gleichem Zweck einem Gehaltsabzuge von
3 Thlr. monatlich der Premier-Lieutenant,
2 Thlr. monatlich der Sekonde-Lieutenant unterworfen. (§. 135.)

Höhere als die hier bezeichneten Abzüge dürfen zur Deckung von Schulden unter keinen Umständen (auch nicht zum Offizier-Unterstützungsfonds, K.M. 8. April 1857) gemacht werden. Freiwillige höhere Beiträge sind niemals vom Gehalt einzubehalten, sondern ist letzteres dem Offizier, mit Ausnahme des gesetzlich gestatteten Abzuges, am 1. jeden Monats unverkürzt zu überweisen. (Kr. M. 3. Juli 1857.)

Behufs Entrichtung laufender Alimente können jedem Offizier Abzüge bis zur Hälfte seines ganzen Gehaltes gemacht werden. Es müssen jedoch dem Offizier, welcher einen Beitrag zum gemeinschaftlichen Mittagstisch erhält, 8 Thlr. und dem Offizier, der seinen Beitrag nicht erhält, 10 Thlr. monatlich vorweg abzugsfrei verbleiben und nur von dem Ueberreste kann die Hälfte zur Deckung laufender Alimente in Anspruch genommen werden. (§. 136.)

Zur Berichtigung von Schulden aus unerlaubten Handlungen ist selbst das ganze Gehalt verhaftet. (§. 137.)

Kurrente öffentliche Abgaben sind ohne Rücksicht auf die Höhe des Gehaltes immer einzuziehen. (§. 138.)

Bei Berechnung der Gehaltsabzüge für Offiziere wird immer nur das reine Gehalt, nach Abzug der Pensions- und Wittwen-Kassenbeiträge und mit Ausschluß aller Zulagen und Dienstemolumente zum Grunde gelegt. (§. 139.)

Gesetzlich nicht gebotene Abzüge dürfen nur unter Zustimmung der betheiligten Offiziere stattfinden. (§. 144.)

Unteroffizieren und Mannschaften dürfen außer den in diesem Reglement bezeichneten Abzügen sonstige Abzüge von ihrem Solde zu keinerlei Zwecken gemacht werden. (§. 145.)

d) Zulagen.

Zulagen werden gewährt:
a) etatsmäßig und
b) extraordinair. (§. 146.)

Bei Vertretungen ist der Inhaber der Stelle verpflichtet, aus der ihm verbleibenden Zulage seinen Stellvertreter für etwaige Dienstausgaben in den Grenzen des Zulage-Betrages zu entschädigen. (§. 148.)

---

*) Den Brigade-Kommandeuren (Generalen und Obersten), den Regiments-Kommandeuren, sowie den Chefs der Generalstäbe und den Chefs der drei Abtheilungen im großen Generalstabe verbleiben von dem jährlichen Gehalt außer diesen 400 Thalern noch 700 Thaler zur Bestreitung des Dienstaufwandes frei.

Bei Vertretungen in Stellen mit vakanter Zulage erhält solche derjenige, der den Dienst der Stelle versieht. (§. 149.)

Die für gewisse Dienstleistungen der Unteroffiziere und Mannschaften in den Etats ausgeworfenen Zulagen (Dienstzulagen) werden nur für die Dauer der Dienstleistung tageweise gewährt.

Sie sind bei Urlaubs-, Krankheits-, Arrest- und Kommandofällen, wenn keine Vertretung stattfindet, als erspart zu berechnen. (§. 150.)

Bei den extraordinairen Zulagen werden unterschieden:

a) Allgemeine Kommando-Zulage,
b) Zulagen in besonderen Fällen. (§. 151.)

Die Kommando-Zulage zerfällt:

a) in die Zulage für einzeln kommandirte Offiziere,
b) in die Zulage für Offiziere im geschlossenen Truppentheile. (§. 153.)

Zu den einzeln kommandirten Offizieren und Militairärzten gehören sowohl solche, die für ihre Person allein, als diejenigen, welche mit Mannschaften, die keinen geschlossenen Truppentheil bilden, ihre Garnison verlassen, ebenso die zu den Stäben der höheren Truppenbefehlshaber vom Brigade-Kommandeur einschließlich aufwärts, gehörenden Generalstabs-Offiziere und Adjutanten, wenn sie mit diesen Stäben die Garnison verlassen.

Der geschlossene Truppentheil beginnt mit der Kompagnie.

Rekruten- und Reserve-Transporte, sowie gemischte Kommandos werden in diesem Sinne nie als geschlossene Truppentheile betrachtet, selbst, wenn sie in Marsch-Bataillone oder Kompagnien formirt sein sollten, ebensowenig die Landwehrstämme außer der Zeit der Zusammenziehung. (§. 154.)

Die Kommando-Zulage wird den Offizieren nach der Charge und nach den Tagesätzen von:

25 Sgr für den Regiments-Kommandeur, Stabs-Offizier und General-Arzt,
20 Sgr. für den Hauptmann, Rittmeister und Ober-Stabsarzt,
12 Sgr. für den Premier- und Sekonde-Lieutenant, den Zahlmeister, den Stabs- und Assistenzarzt,
8 Sgr. für den Unterarzt gezahlt.

Höhere Offiziere vom Range des Brigade-Kommandeurs aufwärts erhalten keine KommandoZulage. (§. 155.)

Die Kommando-Zulage wird:

1. für den Hin- und Rückmarsch und
2. für die Zeit des dienstlichen Aufenthalts am jedesmaligen Kommando-Orte auf die Dauer von längstens 90 Tagen — vom Tage nach dem Eintreffen ab — gewährt. (§. 156.)

Sie wird nicht gewährt:

a) bei allen Kommandos, die einer Versetzung gleich zu achten sind, d. h. bei solchen, deren längere als sechsmonatliche Dauer von vorn herein feststeht;
b) bei allen Kommandos von sechsmonatlicher und kürzerer, sowie von unbestimmter Dauer, mit welchen eine besondere Zulage verbunden ist. Erreicht jedoch der ganze Betrag der in dieser Dienststellung empfangenen besonderen Zulage nicht die Höhe der auf die Dauer des Kommandos bezüglich auf höchstens 90 Tage (§§. 155 und 159) zu berechnenden Kommando-Zulage, so kann das Fehlende nach Beendigung des Kommandos nachgezahlt werden;

c) bei den Kommandos zum Besuch der Kriegs-Akademie, zur Ablegung von Prüfungen, bei Kommandos der zur Kriegs-Akademie kommandirten Offiziere während der Ferien, sowie bei allen Kommandos im persönlichen Interesse, d. h. bei solchen, die nicht durch dienstliche Nothwendigkeit, sondern allein durch den eignen Antrag des Kommandirten herbeigeführt worden sind.
d) für die Dauer des Tagegelder-Empfangs.

Sind am Kommando-Orte auf einzelne Tage Tagegelder empfangen worden, so wird die Kommando-Zulage demgemäß auch nicht auf die angegebene ganze Dauer von 90 Tagen gewährt, sondern es werden diejenigen Tage in Abzug gebracht, an welchen Tagegelder empfangen worden sind.

In den ad a und b gedachten Fällen wird die Zulage für die Dauer der Märsche gezahlt. (§. 157.)

Kommandos einzelner Offiziere zu einem geschlossenen Truppentheil werden nach den allgemeinen Grundsätzen für einzelne Kommandirte behandelt, jedoch mit dem Unterschied, daß die chargenmäßige Kommandozulage auf die bestimmte Zeitdauer von event. 90 Tagen nur zur Hälfte gewährt wird. (§. 158.)

Den bei einem geschlossenen Truppentheil befindlichen Offizieren und Militairärzten wird bei dem Ausmarsch aus der Garnison die halbe Kommando-Zulage:
a) für die Märsche selbst,
b) in dem jedesmaligem Kommando- oder Kantonnements-Orte auf die Dauer von längstens 60 Tagen — vom Tage nach dem Eintreffen ab — gewährt.

Gewöhnliche Uebungsmärsche und Garnisonübungen sind hierunter nicht verstanden. (§. 159.)

Kommandos geschlossener Truppentheile, deren längere als sechsmonatliche Dauer von vorn herein feststeht, werden in Betreff der Zulage als Versetzungen angesehen und findet dabei die Gewährung von Zulagen nur für die Märsche statt. (§. 160.)

In Marsch- oder Kantonnements-Quartieren krankheitshalber zurückbleibende Offiziere erhalten vom Tage nach dem Abmarsch ihres Truppentheils bis zur Wiederherstellung die ganze Kommando-Zulage auf längstens 90 Tage und sind als auf Kommando erkrankt zu führen. (K. O. 4. Mai 1857.) Dies findet auch auf die Offiziere Anwendung, welche dort in ein Garnison-Lazareth gegen Bezahlung von 10 Sgr. täglich aufgenommen sind. (O. R. K. 9. August 1859.)

Die Offiziere, welche mit ihrem Truppentheil am Nachmittag zum Bivouak ausrücken und bereits am andern Morgen wieder in die Garnison zurückkehren, erhalten die halbe Kommando-Zulage nur für 1 Tag, treffen sie dagegen erst Mittags um 12 Uhr oder am Nachmittag wieder ein, so erhalten sie die halbe Kommando-Zulage auf 2 Tage. (M. O. D. 5. November 1862.)

Den zur topographischen Abtheilung des großen Generalstabes kommandirten Offizieren wird auf die Dauer dieses Kommandos eine monatliche Zulage von 20 Thlrn. nach den Grundsätzen der etatsmäßigen Zulagen gewährt, die jedoch für die Reisetage bei den Vermessungen auf die Reisegelder in Anrechnung gebracht wird. (§. 163.)

Den Offizieren der trigonometrischen Abtheilung des großen Generalstabes, sowie den von den Truppentheilen zu dieser Abtheilung kommandirten Offizieren werden für die, mit den trigonometrischen Feldarbeiten

verbundenen Reisen die chargenmäßigen Tagegelder gewährt und den kommandirten Offizieren für diejenigen Tage, an welchen ein Tagegelder-Empfang hiernach nicht stattfindet, die Vermessungszulage neben Wegfall des bisherigen Zuschusses von 10 Sgr. täglich gezahlt. (A. K. O. 9. Januar 1863.)

Die Offiziere der Kriegs-Akademie, welche vor ihrem Abgange von derselben an der praktischen Uebungsreise Theil nehmen, erhalten für diese Reise ohne Rücksicht auf deren Dauer eine einmalige Zulage von 8 Thlrn., welche vom Reisefond getragen wird. (§. 165.)

Die Inhaber des eisernen Kreuzes 1. Klasse erhalten eine jährliche Zulage von 150 Thlrn., die der 2. Klasse eine solche von 50 Thlrn.

Die Inhaber des Militair-Ehrenzeichens 1. Klasse erhalten eine monatliche Zulage von 1 Thlr., die des Militair-Verdienstkreuzes eine solche von 3 Thlrn. (A. K. O. 27. Februar 1864.)

Das Anrecht auf die Zulage geht nur durch Verbrechen verloren, welche den Verlust der Orden zur Folge haben. (§. 167.)

Die Offiziere und Militairärzte, welche kein höheres Gehalt als das der Hauptleute und Rittmeister 2. Klasse beziehen, erhalten, für die Dauer des dienstlichen Aufenthalts in Mainz eine monatliche Zulage von 3 Thlrn. (Kommt allmählig zum Fortfall.)

Bei vorübergehender Abwesenheit aus diesen Garnisonen in Folge von Kommando-Urlaub ꝛc. fällt die Zulage für die in der Kommando- ꝛc. Zeit liegenden vollen Monate aus. (§. 170.)

In den Garnisonen Berlin, Potsdam und Charlottenburg erhalten alle Mannschaften, vom Feldwebel abwärts, welche Löhnung empfangen, einen Löhnungszuschuß von 2 Sgr. 6 Pf. monatlich resp. 1 Pf. täglich, der denselben für die Dauer des wirklichen Aufenthaltes in diesen Garnisonorten gewährt wird. (§. 171.)

Die Offiziere, Militairärzte, Unteroffiziere und Mannschaften der Besatzung zu Mainz erhalten auf jeden Thaler ihres Gehaltes oder ihrer Löhnung einen besonderen Zuschuß von 3 Kreuzern. Derselbe wird jedoch nur für die im Orte selbst zur Auszahlung gekommenen Beträge vergütet und daher auf die Wittwenkassen-Beiträge, sowie auf sonstige Abzüge nicht mit gewährt. (§. 172.) (Wird allmählig fortfallen.)

Ueber Verpflegungs-Zuschüsse siehe den Abschnitt: „Verpflegung im Frieden.“

Die in den Etats der Linien-Jäger-Bataillone für Gefreite und Jäger ausgeworfene Schützenzulage wird jährlich nach Beendigung der großen Schützenübung den besten Schützen, insofern sich dieselben außerdem zur Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten geführt haben, auf ein Jahr bewilligt. Sie wird auch bei Urlaub, Krankheit und selbst bei Arrest, insofern sie nicht letzteren Falls wegen allgemein schlechter Führung für immer verloren geht, unverkürzt fortgewährt. Bei eintretenden Vakanzen wird sie für den Rest des Jahres dem vorweg zu bezeichnenden nächstbesten Schützen gezahlt. (§. 174.)

Zur Aufmunterung beim Erlernen der deutschen Sprache sind diejenigen Truppen, welche ihren Ersatz aus Distrikten mit vorherrschend polnischer und lithauischer Sprache beziehen und mindestens mit ein Zehntel in Mannschaften erhalten, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, 5 Thlr. jährlich per Kompagnie ausgesetzt.

Der Betrag kann zur Zahlung von zwei Prämien à 3 und 2 Thlr. verwendet werden. (§. 175.)

Den Truppentheilen ist anempfohlen, den zum Lehrbataillon, sowie den zu Gewehrfabriken als Lehrkommandos kommandirten

Unteroffizieren und Mannschaften aus ihren allgemeinen Ersparnissen Zulagen zu bewilligen, die jedoch den monatlichen Betrag von 1 Thlr. für jeden der zum Lehr-Infanterie-Bataillon oder zu den Gewehrfabriken kommandirten Unteroffiziere, so wie von 15 Sgr. für jeden Gemeinen nicht übersteigen dürfen. (§. 177.)

Den Behufs Unterweisung in dem Dienste der Eisenbahnbeamten kommandirten Unteroffizieren ist ein extraordinairer Zuschuß von 10 Thlrn. zu gewähren. (A. K. O. 30. Mai 1862.)

Ueber Zulagen bei Kommandos im Interesse von Civilbehörden und Privaten, bei Forstschutz-Kommandos und bei Kommandos zum Transporte von Verbrechern s. S. 235.

B. Landwehr.

a) Kompetenzen des Stammes.

Die mit der Vertretung des Landwehr-Bataillons-Kommandeurs beauftragten, zur Disposition gestellten oder pensionirten Offiziere und Hauptleute erhalten neben ihrer Pension den Servis der Stelle und eine monatliche Zulage von 20 Thlrn.

Ein die Adjutantenstelle einnehmender Lieutenant des Beurlaubtenstandes empfängt neben dem chargenmäßigen Servis und Gehalte für die Geschäfte des Adjutanten einschließlich für die Rechnungsführung eine Zulage von monatlich 10 Thlrn.

An Etat-Fonds-Pauschquantas werden gezahlt:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Allgemeine Unkosten monatlich . .	1	10	—
Waffenreparaturgeld	1	5	—
Klein-Montirungsgeld	8	13	—
Büreaugeld und kleine Ausgaben:			
a) für den Stab	10	—	—
b) für die 4 Feldwebel à 1 Thlr.	4	—	—

Die übrigen Kompetenzen sind aus der Tabelle S. 224 zu ersehen.

b) Kompetenzen des Beurlaubtenstandes und Kompetenzen bei Kommandos von oder zu der Landwehr.

Bei den jährlichen Uebungen der Landwehr erhalten neben dem freien Quartier oder dem tarifmäßigen Servis:

a) die Offiziere in Stelle des Gehalts, Diäten und Equipirungsgeld,
b) die Unteroffiziere und Mannschaften Löhnung nach den in den Spezial-Etats aufgestellten Sätzen.

Außerdem wird den Kompagnieführern der Landwehr-Infanterie eine Dienstzulage gewährt. (§. 178.)

Jeder Landwehr-Offizier ist verpflichtet, den gewöhnlichen Dienst in seinem Bataillons-Bezirk ohne besondere Entschädigung zu versehen.

Während der Dauer der jährlichen Uebungen werden jedoch Diäten (§. 178) nach der Charge gezahlt und zwar:

a) dem Hauptmann und Rittmeister, so wie dem von des Königs Majestät definitiv oder interimistisch zum Kompagnie- oder Schwadronenführer ernannten Lieutenant 2 Thlr. 15 Sgr;
b) dem Premierlieutenant 25 Sgr;
c) dem Sekondelieutenant und Assistenzarzt 20 Sgr;
d) dem Unterarzt 15 Sgr.

Bei Gewährung von Reisetagegeldern außer der Uebungszeit werden Diäten nicht gewährt. (§. 186.)

Während eines Urlaubs innerhalb der Uebungszeit werden keine Diäten gezahlt. (§. 189.)

Jedem zur jährlichen Landwehr-Uebung eingezogenen Landwehr-Offizier wird ein Equipirungsgeld

von 50 Thlrn. für den Hauptmann,

von 40 Thlrn. für den Premier- und Sekonde-Lieutenant gezahlt.

Jeder Premier- oder Sekonde-Lieutenant der Landwehr, der auch nur interimistisch als Kompagnieführer von des Königs Majestät bestätigt ist, bezieht das Equipirungsgeld des Hauptmanns. (§. 192.)

Den nach beendeter Uebung, sowie den während derselben zu Landwehr-Offizieren beförderten Kandidaten kann ein Anspruch auf Equipirungsgelder erst von der Theilnahme an der nächsten Uebung zugestanden werden. (M. O. D. v. 5. Juni 1863.)

Die im Etat ausgeworfene Dienstzulage der Kompagnieführer der Landwehr-Infanterie von 10 Thlrn. monatlich wird zur Bestreitung der Kosten des Kompagniedienstes im Bezirk, für die Reisen im Bezirk, so wie zu den Uebungsplätzen und zwar einem jeden Kompagnieführer gewährt, gleichviel ob er der Linie oder Landwehr angehört. (§. 195.)

Die einberufenen Gefreiten des Beurlaubtenstandes erhalten während der Uebung das verdiente Abzeichen, aber nicht die Löhnung der Gefreiten. Dagegen erhalten sie solche im mobilen Zustande. (K. M. 7. März 1854.)

Urlaubsbewilligungen an Unteroffiziere und Mannschaften dürfen während der Uebung nur ohne Gehalt erfolgen. (§. 200.)

Die Landwehr-Offiziere und Aerzte sind verpflichtet, sich zur Uebung, so wie bei jeder andern Einberufung in ihrem Bataillons-Stabs-Quartier zu gestellen und die Reise von ihrem Wohnorte bis dorthin ohne Entschädigung zurückzulegen. (§. 203.)

Nach denselben Grundsätzen (§. 203) wird bei Entlassung der Offiziere und Aerzte in Betreff der Reise nach der Heimath verfahren. (§. 204.)

Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind verpflichtet, bei der Einberufung zur Uebung den Marsch zum Uebungsort auf eine Entfernung bis drei Meilen unentgeltlich zurückzulegen. Für die weitere Entfernung wird ihnen ein Meilengeld und zwar

dem Unteroffizier 1 Sgr. 9 Pf. und

dem Gemeinen 1 Sgr. 3 Pf.

pro Meile gewährt. Jede angefangene Meile wird für voll gerechnet.

Für den Rückmarsch nach beendeter Uebung finden dieselben Verpflegungsgrundsätze Anwendung. (§. 205.)

Kommandos der Landwehr-Offiziere Behufs Dienstleistung bei den Linien-Truppen begründen dieselben Ansprüche auf Diäten, Equipirungs-geld und Reisekosten, wie die jährliche Uebung bei der Landwehr. (§. 207.)

Für das während der größern Uebung etwa eintretende Regiments-Verhältniß der Landwehr-Infanterie werden extraordinair gewährt und zwar ohne Rücksicht auf die Dauer der Uebung:

6 Thlr. Adjutanten-Zulage,

5 Thlr. zu Schreib-Materialien,

3 Thlr. Zulage für den Regiments-Schreiber. (§. 209.)

Bei Zusammenziehung der Landwehr zu außergewöhnlichen Zwecken wird dieselbe nach den Grundsätzen für die Linie verpflegt. Die

Offiziere erhalten jedoch in dem ersten Monat an Stelle des Gehaltes die Uebungs-Diäten.

Das Gehalt wird den Hauptleuten und Rittmeistern bei diesen Zusammenziehungen nach ihrer Anciennetät in den korrespondirenden Linien-Regimentern gezahlt.

Die Unteroffiziere des Beurlaubtenstandes erhalten bis zum Eintritt der Mobilmachung die Löhnung nur nach den niedrigsten Sätzen der Linie. (§. 210.)

Die von der Linie zu der jährlichen Landwehrübung kommandirten Lieutenants erhalten ohne Rücksicht auf die Dauer des Kommandos die in den Etats für sie ausgeworfene Zulage (à 8 Thlr.).

Hauptleute, welche zur Landwehrübung kommandirt werden, haben mit Ausnahme der zu den Garde-Landwehr-Bataillonen kommandirten Hauptleute, für welche eine besondere Zulage zum Etat (per Bataillon für 4 Hauptleute à 25 Thlr. und für 14 Lieutenants à 8 Thlr.) gebracht ist, nur dann Anspruch auf eine Zulage, wenn sie ihren Garnisonort verlassen, in welchem Falle ihnen die allgemeine Kommandozulage gebührt.

Die für die kommandirten unteren Chargen in den Etats ausgeworfenen Zulagen (16 Thlr. für 8 Unteroffiziere oder Gemeine) werden ebenfalls ohne Rücksicht auf die Dauer der Uebung und in den Grenzen der festgesetzten Etatszahl gewährt. (§. 211.)

C. Etats-Fonds der Truppen.

a) Allgemeine Unkosten.

(A. K. O. v. 9. Februar 1865.)

Die Unkosten, welche den Truppen in den durch die Etats festgesetzten Pauschquantis ohne Rücksicht auf zufällige Veränderungen in der Kopfstärke gewährt werden, sind zunächst dazu bestimmt, die Kosten der Reparatur sämmtlicher Königlicher Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände einschl. Helme und Feldequipagestücke, endlich aber auch alle dienstlich nothwendigen Ausgaben zu bestreiten, zu welchen keine besonderen Fonds ausgeworfen sind. (§. 214.)

Bei einer Veränderung der Etatsstärke werden die Unkosten bis zur definitiven Feststellung eines neuen Etats dergestalt erhöht oder vermindert, daß für jeden Mann über oder unter der bisherigen Etatsstärke die Seite 246 verzeichneten Sätze mehr liquidirt oder erspart berechnet werden.

In den Fällen, wo Ersparnisse an den Etats-Fond für auf bestimmte Zeitdauer vorgeschriebene Vakanzen eintreten sollen, wird das Erforderliche durch die bezüglichen Verpflegungs-Etats bezüglich durch besondere Verfügung bestimmt werden.

Für den Monat der Etats-Verminderung werden die Allgemeinen Unkosten noch auf die bisherige, für den Monat der Etats-Erhöhung dagegen bereits auf die erhöhte Etatsstärke gewährt. (§. 215.)

Bei den Invaliden-Kompagnien werden die Unkosten in Grenzen des durch den Etat festgesetzten Pauschquantums nach Bedarf verausgabt. (§. 216.)

Für die Uebungsmannschaften des Beurlaubtenstandes aller Waffen wird das im Etat ausgesetzte Pauschquantum an Unkosten voll gewährt, wenn der Uebungsetat erfüllt ist. Für die gegen den Etat weniger bezüglich mehr vorhandenen Mannschaften sind die Seite 246 bezeichneten Einheitssätze für den Kopf zurückzunehmen, bezüglich mehr zu liquidiren.

Beim gänzlichen Ausfall der Uebung wird für alle Waffen die Hälfte des im letzten Uebungsetat zu Unkosten ausgeworfenen Betrages gezahlt.

Bei außergewöhnlichen Zusammenziehungen der Landwehr werden die Unkosten bis zur Feststellung eines besonderen Etats auf die eingezogene Stärke nach den Sätzen der Linie berechnet. (§. 217.)

Die Unkosten sind so dotirt, daß daraus die Bekleidungs-Instandsetzungskosten für einzelne Attachirte ohne besondere Vergütigung mit bestritten werden können. Wo die Zahl derselben jedoch zu bedeutend wird, und den Truppentheilen deshalb für die Attachirten zu große Ausgaben erwachsen, bleibt es ihnen überlassen, sich wegen einer angemessenen Entschädigung mit den Truppen, denen die Attachirten angehören, zu einigen.

Für die Kommandirten zum Lehr-Infanterie-Bataillon, zur Schul-Abtheilung und zur Hafen-Gendarmerie dürfen aber von den Truppentheilen Reparaturkosten u. s. w. nicht besonders erstattet werden, weil dieselben bereits bei jenen Instituten auf dem Etat stehen. (§. 218.)

Die Unkosten bilden einen besonderen Fond, über dessen Verwendung dem Kommandeur des Truppentheils die Bestimmung nach den hier gegebenen Vorschriften zusteht.

Die vorschriftsmäßige Verwaltung der Fonds wird bei der Musterung geprüft. (§. 219.)

Die Verpflichtung zur Instandhaltung sämmtlicher im §. 214 genannten Gegenstände einschließlich der Signal-Instrumente und Feldgeräthe, soweit sie von den Kompagnieen und Schwadronen gebraucht oder aufbewahrt werden, liegt den Kompagnieen und Schwadronen ob. Es werden ihnen die dazu nöthigen Mittel aus dem monatlichen Pauschquantum ihres Truppentheils gewährt.

Die Höhe dieser den Kompagnieen u. s. w. zu gewährenden Vergütigung hat bei der Infanterie, den Jägern und Schützen der Bataillons-Kommandeur in Berücksichtigung der jedesmaligen Verhältnisse festzustellen.

Der Regel nach sind bei den Truppen zu Fuß $^5/_6$ des Monatsbetrages an die Kompagnieen zu überweisen. Aus der vom Truppentheil zu reservirenden Quote von bezüglich $^1/_6$ sind alle übrigen, die Unkosten treffenden Ausgaben zu bestreiten, sowie die nach dem Ermessen des Kommandeurs unter ganz außergewöhnlichen Umständen für die Kompagnieen etwa nöthigen Aushülfen zu gewähren.

Das für die Kompagnieen festgesetzte Abfindungsquantum wird gegen Quittung der Kompagnie-Chefs in den Kassenbüchern in folle verausgabt und zur Vermeidung kleinlicher Beläge von jedem anderen Verwendungs-Nachweis den Revisionsbehörden gegenüber abstrahirt.

Insoweit die Truppen-Kommandeure sich veranlaßt finden sollten, einen Verwendungs-Nachweis zu verlangen, bleibt ihnen die Einforderung desselben überlassen. (§. 221.)

Bei der Landwehr findet die im §. 220 festgesetzte Vertheilung der Unkosten nicht statt. Die Landwehr hat daher auch die Ausgaben im Unkostenfond speziell nachzuweisen. Nur bei außerordentlichen Zusammenziehungen der Landwehr tritt ein gleiches Verfahren wie bei der Linie ein. (§. 222.)

Mit den Unkosten werden auch die Scheibengelder und Schießprämien verrechnet, welche die Truppen Behufs der Schießübungen vergütet erhalten. (S. II. Thl. S. 174.)

Etats-Veränderungen haben auf die Höhe der Scheibengelder und Prämien keinen Einfluß.

Sie werden den Truppen durch ihre Verpflegungs-Liquidation für den Monat April, erforderlichen Falls schon im Januar in den vollen Etatsbeträgen vergütet und der Verwendungs-Nachweis darüber wird im Unkostenfond geführt. (K. M. 22. Februar 1866.)

Soweit die Zahlung der Prämien und Scheibengelder jedoch an die Kompagnieen erfolgt, ist ein spezieller Nachweis nicht erforderlich, sondern genügen die Quittungen der Kompagnie-Chefs. (§. 223.)

Nachweisung

der monatlichen Einheitssätze der nachbezeichneten Etatsfonds, welche bei eintretender Etats-Veränderung für jeden Kopf über den Etat zu gewähren, oder für jeden Kopf unter dem Etat zurückzurechnen sind.

Nr.	Truppengattung.	Einheitssatz für den Kopf monatlich an allgemeinen Unkosten. Thlr.	Sgr.	Pf.	Waffen-Reparatur-geld. Thlr.	Sgr.	Pf.	Hufbeschlag und Pferde-Arznei-Geld. Thlr.	Sgr.	Pf.
	A. Linien-Truppen einschl. Landwehrstämme.									
1.	Infanterie	—	2	2	—	1	10	—	—	—
	Für die nur mit dem Seitengewehr bewaffneten Mannschaften . . .	—	2	2	—	—	5	—	—	—
2.	Jäger und Schützen	—	2	2	—	2	4	—	—	—
	Für die nur mit dem Seitengewehr bewaffneten Mannschaften . . .	—	2	2	—	—	5	—	—	—
	B. Mannschaften des Beurlaubtenstandes während der Uebungszeit.									
	a) für die 14 Tage und länger dauernden Uebungen.									
3.	Infanterie einschl. Krankenträger . .	—	3	3	—	2	9	—	—	—
4.	Jäger und Schützen	—	3	3	—	3	6	—	—	—
	b) für die 8 Tage dauernde Uebung bei den Landwehrstämmen.									
5.	Infanterie	—	1	8	—	1	5	—	—	—
	Anmerkung zu B. Die Gewährung für den Kopf tritt nur dann ein, wenn der Uebungs-Etat nicht erfüllt ist, oder mehr Mannschaften als der Etat berechnet, zur Einziehung gekommen sind. Bei Erfüllung des Uebungs-Etats kommen die darin ausgeworfenen Etatsfonds-Beiträge zur Liquidation.									

(K. M. den 28. Februar 1865.)

b) Waffen-Reparatur-Fonds.

(A. K. O. 9. Febr. 1865.)

Die etatsmäßigen Waffen-Reparaturgelder werden den Truppen als ein Pauschquantum ohne Rücksicht auf zufällige Veränderungen in der Kopfstärke allmonatlich gewährt und sind zur Instandhaltung sämmtlicher Königlichen Waffen nebst Zubehörstücken, sowie der Exerzier- und Patrouilleur-Gewehre bestimmt. Die Ausgaben, welche durch die Bajonettfechtübungen entstehen, trägt der Unkostenfonds.

Was zu dem Zubehör der Waffen zu rechnen, setzen die Instruktionen über die Ausführung des Reparatur-Geschäfts bei den verschiedenen Waffen fest.

Ausgaben, welche nicht die unmittelbare Instandhaltung der Waffen und deren Zubehörstücke zum Gegenstand haben, dürfen nicht aus den Waffen-Reparatur-, sondern nur aus den Unkosten-Geldern bestritten werden. (§. 224.)

Bei der Veränderung der Etatsstärke werden die Waffen-Reparaturgelder bis zur definitiven Feststellung eines neuen Etats nach denselben Grundsätzen wie die allgemeinen Unkosten (§§. 215 und 218) gewährt.

Dies gilt auch von den Waffen-Reparaturgeldern der Invaliden-Kompagnieen. (§. 225.)

Hinsichtlich der Waffen-Reparaturgelder für die Uebungs-Mannschaften des Beurlaubtenstandes gelten die im §. 217 wegen Gewährung der Unkosten ausgesprochenen Grundsätze. (§. 227.)

Die Waffen-Reparaturgelder bilden einen besonderen Fonds, der von der Gewehr-Reparatur-Kommission unter Leitung des Truppen-Kommandeurs nach den bestehenden Instruktionen für das Waffen-Reparatur-Geschäft verwaltet wird. (§. 228.)

Die Kontrolle über die vorschriftsmäßige Verwendung der Waffen-Reparaturgelder wird bei der Musterung ausgeübt. (§. 229.)

c) Hufbeschlags- und Pferde-Arzenei-Geld.

(A. K. O. 9. Febr. 1865.)

Zur Bestreitung aller Ausgaben, welche durch den Hufbeschlag der Königlichen Dienstpferde so wie bei Krankheit der Letzteren durch deren Kur entstehen, wird den Truppen das in den Etats ausgeworfene Pauschquantum allmonatlich gewährt.

Löhnungsabzüge zu diesem Zweck dürfen den Mannschaften nicht gemacht, ebensowenig aber die Kosten des Hufbeschlages und der Arzenei für Offizier-Pferde daraus bestritten werden.

Nur solche Offizier-Chargenpferde, welche zeitweise keinem Besitzer zugetheilt werden können, sind aus dem Fonds des Truppentheils mit Hufbeschlag und Arzenei zu versehen. (§. 230.)

Das Hufbeschlag- und Pferde-Arzeneigeld bildet einen besonderen Fonds über dessen Verwendung dem Kommandeur des Truppentheils die Bestimmung in den Grenzen der hier gegebenen Vorschriften zusteht.

Die vorschriftsmäßige Verwaltung des Fonds wird bei der Musterung geprüft.

Zu den Einnahmen des Fonds fließen außer den Monatsbeträgen auch diejenigen Vergütigungs-Beträge, welche für Hufeisen beim Verkauf ausrangirter Königlicher Dienstpferde, wo dieses üblich ist, von den Käufern noch besonders, in der Regel mit 10 Sgr. pro Paar Eisen, eingezogen werden. (§. 233.)

d) Bureau-Geld.

Die in den Etats der Truppen für die Regimenter (7 Thlr.), Bataillone (8 Thlr.) und Kompagnieen (3 Thlr.) monatlich festgesetzten Beträge zu Schreibmaterial gebühren der Stelle, für die sie im Etat ausgeworfen sind und werden ohne weiteren Verwendungs-Nachweis gezahlt.

Es sind aus denselben die sämmtlichen Schreibmaterialien, Drucksachen, so wie die sonstigen Büreau-Bedürfnisse, einschließlich Dienstsiegel, Dienststempel des Truppentheils*) selbst und auch die Schreibmaterialien-Bedürfnisse einzelner Kommandos desselben, insoweit diese mit der besonderen Rechnungslegung nicht auch zur extraordinairen Liquidirung berechtigt sind, zu bestreiten.

Bei anderen Fonds dürfen Ausgaben für derartige Bedürfnisse nicht vorkommen. (§. 236.)

Kompagnieen, die nicht selbstständige Rechnung legen, haben aus der für sie ausgesetzten Quote nur die Kosten für die Rapport- (Tages-), Generalordre-, Parole- und Löhnungs-Bücher, Maß- und Stammrollen, so wie die Kosten für den eigenen Bedarf an Schreibmaterialien und sonstige, die anderen Etatsfonds nicht berührende Ausgaben zu decken. (§. 237.)

e) Offizier-Tischgeld.

Das Offizier-Tischgeld gehört dem gesammten Truppentheil, für welchen es zum Etat gebracht ist, nicht aber einzelnen Abtheilungen desselben. Es ist zur Errichtung und Erhaltung gemeinschaftlicher Speise-Anstalten bestimmt und kommt vornehmlich nur den wirklichen Theilnehmern am gemeinschaftlichen Tische zu.

Wo Offiziere aus dienstlichen Ursachen an der Theilnahme verhindert werden, bleibt es der Einigung des Offizierkorps überlassen, wie weit sie die Anwesenden für den Verlust dieser Theilnahme aus dem Tischgelder-Fonds entschädigen wollen. (§. 239.)

Zur Theilnahme berechtigt sind alle Premier- und Sekonde-Lieutenants des Truppentheils. Den Portepeefähnrichen kann diese Theilnahme durch Beschluß des Offizierkorps eingeräumt werden.

Lieutenants mit Kompagnieführer-Zulage haben keinen Antheil an den Tischgeldern. (K. M. 8. August 1852.)

Ist die Zahl der Theilnehmer eine so geringe, daß der Tischgeld-Antheil des einzelnen den Betrag von 3 Thlrn. übersteigen würde, so ist nur dieser Betrag zu gewähren und das Mehr als erspart zu berechnen. (§. 340.)

Das Offizier-Tischgeld beträgt bei denjenigen Bataillonen, die etatsmäßig 13 Sekonde-Lieutenants haben, 30 Thlr., bei denjenigen Bataillonen, bei welchen nur 9 Sekonde-Lieutenants etatsmäßig sind, 22 Thlr. 15 Sgr. (A. K. O. 8. Juni 1860.)

Das dem Regiment Garde du Korps und dem ersten Garde-Regiment zu Fuß etatsmäßig bewilligte Tischgeld wird in den Grenzen des Etats als persönliche Kompetenz der Offiziere mit dem Gehalte gewährt und fällt nur bei dem gänzlichen Verlust des letzteren fort. (§. 241.)

f) Klein-Montirungs-Geld.

Bei allen Truppentheilen wird die Verwaltung der zu Klein-Montirungsstücken ausgesetzten Mittel, mit der Bewirthschaftung des Groß-Montirungs-Fonds vereinigt. (A. K. O. 29. November 1860 und 1. März 1866.)

---

*) Die Nachweisung der zur Führung derselben berechtigten Truppenkommandos 2c. findet sich in dem Reglement über die Geldverpflegung 2c. S. 34 der Beilagen.



Die Regimenter liquidiren vom 1. Januar 1861 an die Entschädigung für den Verbrauch an Klein-Montirungsstücken resp. Geld in demselben Umfange und in derselben Weise wie die Entschädigung für Groß-Montirungsstücke unter der Rubrik „Bekleidungsstücke“ (K. M. 29. Dezember 1860.)

Die Invaliden erhalten das etatsmäßige Klein-Montirungsgeld (10 Sgr. monatlich) als Abfindung mit dem Gehalt. (§. 243.)

Dies Pauschquantum und der den Truppen zur Beschaffung von Klein-Montirungsstücken anderweitig bewilligte eiserne Vorschuß bilden einen Fonds, der nach den Vorschriften für das Militair-Bekleidungswesen der Armee durch die Oekonomie-Kommission unter Leitung der Truppen-Kommandeurs verwaltet und bei der Musterung geprüft wird. (§. 245.)

g) Unterrichtsgeld für Unteroffiziere und Soldaten.

Das in den Etats der Truppen ausgeworfene Schul-Unterrichtsgeld, monatlich 6 Thlr. per Bataillon, ist zur Unterhaltung von Lehr-Anstalten bestimmt, in welchen Feldwebel und Unteroffiziere herangebildet werden und zugleich die Soldaten Gelegenheit erhalten sollen, sich für künftige Anstellung im Civil die nöthigen Kenntnisse zu erwerben. (§. 246.)

Das Unterrichtsgeld wird da, wo es in dem Betrage von 2 Thlrn. für die Kompagnie zum Etat gebracht worden ist, nur den einzeln stehenden Kompagnien mit diesem Betrage, zusammenstehenden Kompagnien dagegen mit 1½ Thlr. für die Kompagnie gewährt*) und überhaupt nur so lange gezahlt, als der Unterricht bei den Truppen wirklich stattfindet und nicht durch Abrücken oder sonstige außerordentliche Ereignisse dauernd unterbrochen wird. (§. 247.)

Aus dem Fonds sind zu bestreiten: die Miethe für das Unterrichts-Lokal — sofern nicht disponible Königliche Gebäude benutzt werden können —, der Bedarf an Schreib- und Zeichnenmaterialien, die Anschaffung der nothwendigen Bücher, die Zulagen für die Lehrer des Unteroffizierstandes und im Winter Holz und Licht.

Ueber die Verwaltung des Fonds nach den hier gegebenen Vorschriften steht dem Kommandeur die Bestimmung zu. Die Verwaltung des Fonds wird bei der Musterung geprüft. (§. 248.)

h) Offizier-Unterstützungs-Fonds.

(Instruktion für den Offizier-Unterstützungs-Fonds vom 8. April 1845.)

Zur Unterstützung mittelloser Offiziere in gewissen Fällen bezieht jeder Truppentheil eine Geldsumme, deren Höhe durch die deshalb bestehende besondere Instruktion festgesetzt ist, und deren Verwendung und Verwaltung nach den Vorschriften dieser Instruktion (Regulativ zur Verwaltung des Unterstützungs-Fonds, 1845, und K. M. 13. Juni 1860) erfolgt. (§. 252.)

Jedes Infanterie-Regiment zu 3 Bataillonen hat einen eisernen Vorschuß von 800 Thlrn., von welchen es alljährlich 240 Thlr. zu Unterstützungen verwenden kann, während der Rest zur Bestreitung der gestatteten Vorschußzahlungen zu benutzen ist. Jedes Jäger-Bataillon ebenso 300 und 100 Thlr.

Dieser Fonds wird bei einem Infanterie-Regiment durch eine besondere Kommission (1 Stabsoffizier, 1 Hauptmann, 2 Premier-Lieutenants und 2 Sekonde-Lieutenants) unter dem Vorsitze des Regiments-Kommandeurs als Präses verwaltet.

---

*) Den betreffenden Truppen des Garde-Korps wird durchweg der Satz von 2 Thlrn. per Kompagnie gewährt.

An diesen Fonds haben Ansprüche die Hauptleute 2. Klasse und die Lieutenants bei außerordentlichen Gelegenheiten, z. B. langer Krankheit, Badereisen, Diebstahl ohne eigene Verschuldung, Verlust von Dienstpferden, Brandschaden, bei Kommandos und Truppenübungen und bei der ersten Equipirung als Offizier.

Zur ersten Anschaffung oder zum Ersatz eines durch mehrjährigen Gebrauch im Dienste zur ferneren Benutzung untauglich gewordenen Pferdes darf ein Vorschuß von 100 Thlrn. gezahlt werden, welcher durch monatliche Abzüge, die gleichzeitig angeordnet werden müssen, zurückzuzahlen ist.

Für den Verlust eines eigenen Dienstpferdes wird ein Vorschuß von 100 Thlrn. gewährt, wovon bei erweislicher Bedürftigkeit bis zu 50 Thlrn. als Unterstützung zu belassen sind. Wo kein Ersatz des Pferdes des Dienstes wegen nothwendig ist, wird überhaupt keine Unterstützung gewährt.

Bei einem Diebstahle oder Brandschaden kann die Hälfte des Schadens ersetzt werden und zur ersten Equipirung können 30 Thlr. als Beihülfe, und bis zu 70 Thlrn. als Vorschuß gezahlt werden. Bei Veränderungen der Dienst-Equipage ist aus den Ersparnissen des Unterstützungs-Fonds sämmtlichen Offizieren, vom Hauptmann 2. Klasse abwärts, eine angemessene Beihülfe zu bewilligen. (A. K. O. vom 16. April 1856.)

Die Offiziere der Garde-Regimenter, welche außerhalb ihrer Garnison zu den Uebungen der Garde-Landwehr kommandirt sind, erhalten eine Unterstützung von 12, und, wenn der Dispositions-Fonds nicht überschritten wird, von 20 Thlrn.

Bei größeren Kommandos kann den Offizieren pro Tag 8 Sgr. gegeben werden, an welchem sie nach ihrer pflichtmäßigen Angabe in Gasthöfen einquartiert gewesen sind. Außerdem ist bei Kommandos nur dann eine Unterstützung zu geben, wenn der Kommandirte verheirathet und bei einer längern Dauer des Kommandos eine doppelte Wirthschaft zu führen hat.

Bei Badereisen können 30 Thlr. bewilligt und eben so viel als Vorschuß gegeben werden.

Für die Offiziere der Kriegs-Akademie besteht der Unterstützungs-Fonds aus 1500 Thlrn., von denen bis zu 200 Thlrn. zu außerordentlichen Unterstützungen, der Rest zum Mittagstisch der Offiziere gegeben werden kann.

l) Medizingeld für Frauen und Kinder.

Zur Versorgung von Soldatenfamilien mit Arzneien wird jedem Truppentheil ein, nach der Zahl der vorhandenen Frauen und Kinder jährlich ermittelter Geldbetrag durch das Kriegsministerium zur Disposition gestellt, der nach vorheriger Anweisung der Intendantur Anfang des Jahres ohne Weiteres erhoben wird.

Die Anwendung und Verwaltung dieses Geldes erfolgt nach den Festsetzungen in der Instruktion vom 10. Oktober 1828. (§. 253.)

Für diesen Zweck sind für die norddeutsche Armee pro 1868 — 13,000 Thlr. ausgesetzt.

Preußen zählte 1855 7,960 Soldatenfrauen und 11,925 Soldatenkinder.

B. Extraordinaire Ausgaben.

a) Revue-Geschenk.

Wenn bei Truppenübungen von des Königs Majestät das Revue-Geschenk bewilligt wird, so erhalten dasselbe alle Unteroffiziere und Mannschaften (einschließlich der einjährigen Freiwilligen) vom Feldwebel abwärts,

welche der Uebung wegen ihre Garnison verlassen oder an derselben, sei es auch nur einen Tag, Theil genommen haben und zwar nach den Sätzen von 10 Sgr. für den Unteroffizier und 5 Sgr. für den Gemeinen. (§. 267.) (K. M. 8. Nov. 1853.)

b) Kommunion-Kosten.

Die durch Austheilung des h. Abendmahles in den evangelischen Militair-Gemeinden entstehenden Kosten werden in dem Betrage von 1 Sgr. pro Kopf und in besonderen Fällen mit 20 Sgr. für das Orgelspiel und 15 Sgr. für den Küsterdienst von den Truppen vergütet.

Die Kosten für die Abendmahlsfeier der Militairs katholischer Konfession werden, wenn der betreffende Militairgeistliche dafür kein Pauschquantum bezieht, bei der Intendantur liquidirt. (§§. 254—256.)

c) Verschiedene extraordinaire Ausgaben.

Die extraordinairen Kosten für Arrestaten und Deserteure: für Ein- und Ausschmieden, Binden, Verpflegung im Auslande, Prämien für Einbringung desertirter Sträflinge ꝛc. werden aus den Fonds für „Verpflegung der Rekruten" ꝛc. vergütigt. (§§. 260—263.) Vergleiche auch Kartel-Konvention zwischen Preußen und Rußland v. 8. April 1857.

Ueber die, von dem Militair-Justizfonds zu übernehmenden gerichtlichen Kosten siehe Fleck II. Theil, S. 213—226 und das Reglement über Geldverpflegung im Frieden §. 271—§. 278. Hinzuzufügen bleibt nur, daß bei Festsetzung der Gebühren für das jüdische Schwurpersonal in militairgerichtlichen Untersuchungen nach der allgemeinen Gebührenfrage vom 23. August 1815 verfahren ist. (General-Auditoriat vom 12. Oktober 1865.)

Kosten für Rettungsversuche verunglückter Militair-Personen, Prämien von $2^1/_2$—10 Thlrn., werden auf den Fonds „für Krankenpflege" übernommen. (§. 269.)

Bekanntmachungskosten werden, sofern dabei nicht das Interesse besonderer Fonds, z. B. des Bekleidungsfonds konkurrirt, auf den Fonds „zu verschiedenen Ausgaben" übernommen. Der Staatsanzeiger und die Amtsblätter nehmen Anzeigen von ausschließlichem Staatsinteresse umsonst auf. (§. 279.) (K. M. 17. Januar 1865.)

Für Kinder der Unteroffiziere der Garde-Unterrffizier-Kompagnie und der dem 1. Garde-Regiment attachirten russischen Sänger wird ein Pflegegeld von 10 Sgr. monatlich für jedes Kind vom Monat nach der Geburt bis zum vollendeten 13. Lebensjahre gewährt, insoweit die Eltern dieser Unterstützung bedürftig sind und die Kinder sich in der Garnison der dienstthuenden Väter aufhalten.

E. Bestimmungen über das Zahlungs- und Liquidations-Wesen.

Die Geschäfte eines Bataillons werden von der Kassen-Kommission geleitet.

Der Bataillons-Kommandeur ist Vorstand dieser Kommission, der älteste Hauptmann des Bataillons zweites, der Zahlmeister drittes Mitglied derselben. Letzterer besorgt die Kalkulatur- und Korrespondenz-Geschäfte der Kassen-Kommission.

Das Gehalt und der Servis der Offiziere und Militairärzte wird monatlich am 1. praenumerando gezahlt.

Die nicht regimentirten Offiziere empfangen dasselbe aus der General-Militairkasse, bezüglich aus den betreffenden ihnen näher zu bezeichnenden Spezial-Kassen, die regimentirten aus der Kasse des Truppentheils.

Gleich dem Gehalte werden die etatsmäßigen Zulagen und Bureaugelder empfangen. (§. 281.)

Unteroffiziere und Mannschaften erhalten die Löhnung den Monat immer zu 30 Tagen gerechnet, am 1., 11. und 21. jeden Monats praenumerando.

Die Zahlungen des Gehaltes an die Büchsenmacher erfolgt monatlich praenumerando.

Die Zulagen der untern Chargen, sowohl die etatsmäßigen, als wie auch die extraordinairen, einschließlich des Verpflegungszuschusses, werden, den Monat immer zu 30 Tagen gerechnet, dekadenweise postnumerando gezahlt.

Nur der §. 172, S. 240 bewilligte Zuschuß für die Garnison Mainz wird mit der Löhnung praenumerando gewährt.

Lazarethkranke Mannschaften erhalten die gesetzliche Krankenlöhnung vom Lazareth. (§. 282.)

In Fällen dienstlicher Abwesenheit vom Zahlungsorte sind Offiziere und Mannschaften berechtigt, die kostenfreie Ueberweisung ihrer Kompetenzen zu verlangen, nicht regimentirte Offiziere jedoch nur gegen vorgängige Einsendung der Quittungen an die zahlenden Kassen.

Beurlaubte und im Festungsarrest befindliche Offiziere haben auf kostenfreie Gehaltsüberweisung keinen Anspruch, eben so wenig beurlaubte Mannschaften, mit Ausnahme der auf Urlaubsgehalt stehenden Ganz- und Halbinvaliden. (§. 283.)

Die Truppen bestreiten ihre sämmtlichen Verpflegungsausgaben aus den ihnen zu diesem Zweck überwiesenen eisernen Verpflegungsvorschüssen. Die Ausgaben werden ihnen, so weit sie Gehalt, Löhnung, Zulagen und Etatsfonds betreffen, durch die Verpflegungs-Liquidation, so weit sie Natural-, Verpflegungs-, Vorspann-, Reise-, Transport- und sonstige extraordinaire Kosten betreffen, auf besondere Liquidationen erstattet. (§. 293)

Der eiserne Verpflegungsvorschuß wird so bemessen, daß daraus die Geldverpflegungsausgaben auf 1⅔ Monate gedeckt werden können. (§. 295.)

Die Verpflegungsliquidation wird von allen Truppen mit eigener Kassenverwaltung allmonatlich gelegt, und sobald wie möglich spätestens bis zum 6. des folgenden Monats, an die Intendantur des Korps eingereicht, von dieser unter möglichster Beschleunigung revidirt, festgestellt und der Geldbetrag für die Truppen in Berlin auf die General-Militairkasse, für die übrigen Truppen auf die nächstgelegene Korps-Zahlungsstelle für Rechnung der General-Militairkasse zur Berechnung bei den Fonds zur Geldverpflegung der Truppen angewiesen. (§. 296.)

Die Grundlagen der Verpflegungs-Liquidation sind der Etat und der Rapport.

Der Rapport muß außer den Angaben über die Stärke des Truppentheils an Offizieren, Mannschaften und Pferden, unter den Rubriken beurlaubt, krank, arretirt, kommandirt und attachirt ꝛc. Nachrichten über die Verhältnisse enthalten, die auf die Verpflegungs-Kompetenzen von Einfluß sein können.

Durch die Unterschrift des Kommandeurs wird die Richtigkeit dieser Angaben verbürgt. (§. 297.)

Alle nicht durch die Verpflegungs-Liquidation zur Erstattung gelangenden Ausgaben werden von den Truppen 2c. bei der betreffenden Intendantur besonders liquidirt, und zwar die Ausgaben eines jeden Fonds des Militairetats, so weit ein anderes nicht vorgeschrieben ist, für sich. (§. 299.)

Alle Liquidationen der Truppen, sowohl die monatliche Verpflegungs-Liquidation wie die extraordinairen Liquidationen sind von der Kassen-Kommission mit dem Attest der Richtigkeit zu versehen. (§. 311.)

Mit jedem Unteroffizier und Soldaten rechnet alljährlich und namentlich, wenn der Betreffende von der Kompagnie abgeht, die Bataillons-Bekleidungs-Kommission über den Empfang der kleinen Montirungsstücke und die Kompagnie über den Empfang aller ihm zustehenden Kompetenzen ab, worauf der Abgehende attestirt, daß er keine Forderung mehr zu machen habe.

Die Abrechnung geschieht in den sogenannten Abrechnungsbüchern, deren jeder Soldat eins erhält, und die aus der Staatsdruckerei zu Berlin für 10 Pf. pro Stück zu beziehen sind. Dieselben müssen von dem Hauptmann, dem Feldwebel und bezüglich dem Offizier der Bekleidungs-Kommission unterschrieben werden.

Depositen-Gelder der Unteroffiziere und Soldaten.

1. Die den Unteroffizieren und Soldaten zeitweise entbehrlichen Gelder sollen zwar von den Kompagnie-Chefs wie bisher angenommen werden, aber an dem der Annahme folgenden nächsten Zahlungstage an die Truppenkasse abgeführt und als erlaubtes Depositum von der respektiven Kassen-Verwaltung vereinnahmt werden.
2. Ersparnisse 2c. in höheren Baar-Beträgen (über 10 Thlr.) dürfen zwar von den genannten Chefs gleichfalls angenommen, müssen jedoch von ihnen sogleich bei städtischen Sparkassen auf den Namen der Deponenten zinsbar belegt werden. Die darüber ertheilten Sparkassen-Bücher sind alsdann in den Truppenkassen aufzubewahren. Nur in Garnisonorten, in welchen geeignete städtische Sparkassen nicht vorhanden sind, ist auch mit höheren Ersparnissen wie oben bestimmt zu verfahren.
3. Detachirte Kompagnien haben die Ablieferung der baaren Deposita und der Sparkassen-Bücher zur Zeit der Abrechnung mit der Truppenkasse zu bewirken.
4. Um die Rückzahlung an die Deponenten auch in den Zwischenzeiten von einem Kassentage zum andern nicht zu erschweren, sind den Kompagnie- resp. Eskadrons- und Batterie-Chefs aus den Kassen-Depositis vorschußweise Aversional-Beträge zu übergeben, deren Höhe nach dem Gesammtbetrage der von ihnen gemachten Einzahlungen zu bemessen resp. zu ergänzen ist.
5. Für die Einziehung der für die Sparkassen-Bücher auflaufenden Zinsen und die Eintragung derselben in die entsprechenden Kontos hat die Kassen-Verwaltung zu sorgen. (A. K. O. vom 20. Februar 1862.)

5. Die Geldverpflegung im Kriege.

Dienstverordnung.

(Reglement über die Geldverpflegung der Armee im Kriege vom 8. Juni 1854.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

Bei der Mobilmachung zerfällt die Armee in einen mobilen und in einen immobilen Theil: letzterer wird im Allgemeinen nach dem Friedens-Reglement verpflegt. (§§. 1—4.)

Die an höhere Kommando-Behörden, an Truppentheile und Administrationen abgegebenen Offiziere werden von den abgebenden und von den empfangenden Truppentheilen als kommandirt geführt. Die in der Heimath bleibenden oder als Beamte eintretenden Landwehr-Offiziere werden in ihrer Eigenschaft als Offiziere in den Listen der stellvertretenden Landwehr-Behörden geführt. (§. 13.)

Nach erfolgter Abgabe und Stellenverleihung ist der Etat des Offizierkorps eines jeden Regiments, eines jeden Jäger- oder Schützen-Bataillons 2c. für die Dauer des mobilen Zustandes, als in sich abgeschlossen, zu betrachten und rangiren Linien- und Landwehr-Offiziere in den verschiedenen Chargen nach erfolgter Kriegsformation eines Armeekorps innerhalb des Offizierkorps mit geschlossenem Etat. (§. 14.)

Die von den Truppen als Adjutanten zu den höheren Kommando-Behörden abgegebenen Offiziere behalten ihren Anspruch auf Beförderung und Gehaltsascension nach ihrer Anciennetät in den abgebenden Truppentheilen. (§. 18.)

Allen kranken, beurlaubten, abkommandirten (nicht abgegebenen) in Untersuchung oder im Arrest befindlichen Offizieren und Beamten bleiben die, für sie bestimmten Feldstellen vorbehalten. (§. 19.)

Ueberzählige Offiziere kommen auf den Unteroffizier-Etat nicht in Anrechnung. (§. 20.)

Die Feldstellen der Unteroffiziere und Gefreiten können in Grenzen der Etats von der zu deren Ernennung befugten Instanz definitiv besetzt werden. — Kapitulationen finden während des mobilen Zustandes nicht statt. (§. 27.)

Bei der Deckung des Mehrbedarfs an Unteroffizieren und Gefreiten gegen den Friedens-Etat wird zunächst auf die, aus dem Beurlaubtenstande heranzuziehenden Unteroffiziere und Gefreiten zurückgegangen, die dann noch offen bleibenden Unteroffizier- und Gefreitenstellen können durch Beförderung besetzt werden. (§. 28.)

Für Unteroffiziere und Gefreite, welche bei der Kriegsformation an andere Truppentheile, an höhere Behörden, an Administrationen, an stellvertretende Behörden und an Institute abgegeben werden, also hier in etatsmäßige Stellen eintreten, werden Feldstellen bei den abgebenden Truppentheilen nicht offen gelassen. (§. 29.)

Den anderweit abkommandirten (nicht abgegebenen), den kranken, beurlaubten, in Untersuchung oder im Arrest befindlichen Unteroffizieren und Mannschaften bleiben die für sie bestimmten Feldstellen vorbehalten. (§. 31.)

Die einjährigen Freiwilligen mit der Waffe werden in den Feld-Etat aufgenommen und während des mobilen Zustandes wie die übrigen Mannschaften behandelt. — Einjährige freiwillige Aerzte und Pharmazeuten sind für den Fall einer Mobilmachung zum Dienste als Assistenzärzte und Apotheker bestimmt. (§. 32.)

Auf ihr Ehrenwort aus feindlicher Gefangenschaft entlassene Offiziere und Beamte sind bis zur Beendigung des Krieges als beurlaubt zu betrachten (§. 48), erhalten jedoch kein Gehalt. Siehe I. Thl. S. 263. (§. 176.)

2. Bestimmungen über die Kriegsausrüstungsgelder.

Der zur Kriegsausrüstung der mobilen Armee in besonderen Etats festgestellte Bedarf an Ausrüstungsgegenständen wird im Frieden so weit als möglich vorräthig gehalten, und was an dem Bedarf fehlt, bei der Mobilmachung beschafft. (§. 66.)

Offiziere und Beamten erhalten zur Ausrüstung ihrer Person und beziehungsweise ihrer Pferde ein Mobilmachungsgeld. (§. 67.)

Die Offiziere und Beamten der höheren Kommando-Behörden bei der Stabswache und den Administrationen ausschließlich des Train-Bataillons, erhalten zur Einkleidung ihrer Trainsoldaten ein Einkleidungsgeld von 30 Thalern für den Mann, doch werden die Waffen geliefert, so weit die Vorräthe dazu ausreichen. (§§. 68 und 69.)

Nach Verlauf von je 6 Monaten erhält der Offizier oder Beamte zur Ergänzung der ausgetragenen Bekleidungsgegenstände auf jeden seiner Trainsoldaten eine nochmalige Abfindung von 13 Thlr. 9 Sgr. Für eine bei der Demobilmachung noch nicht abgelaufene sechsmonatliche Periode findet die Gewährung der periodischen Abfindung nicht statt.

Für diejenigen berittenen Offiziere und Beamten, deren Mobilmachungsgeld den Satz von 60 Thalern nicht erreicht, wird noch außerdem ein besonderes Pferdeausrüstungsgeld von je 20 Thalern (A. K. O. 2. Oktober 1866) für das Pferd angesetzt. Dasselbe wird auf die von dem Berechtigten unter obiger Beihülfe selbst zu beschaffenden als auch auf die in natura zu stellenden Mobilmachungspferde gegeben, wenn der Berechtigte nicht verpflichtet ist, sich die Pferdeausrüstung auf 1 oder 2 Pferde schon im Frieden zu halten. (§. 71.)

Auszug

aus dem Reglement, betreffend die Anschaffung der bei einer Mobilmachung zur Ausrüstung der Offiziere und Beamten gehörigen Pferde rc., sowie die Verwendung der Beutepferde.

(5. April 1866.)

Die Beschaffung der bei einer Mobilmachung zur Ausrüstung der Offiziere und Beamten erforderlichen Pferde geschieht theils durch Aushebung gegen Bezahlung aus Staatsfonds, theils durch unentgeltliche Gestellung vom Lande. (conf. Gesetz vom 11. Mai 1851.)

Soll in Stelle der Aushebung ein freihändiger Ankauf stattfinden, so wird dies jedesmal besonders bestimmt.

Ausnahmsweise ist auch die Beschaffung der Mobilmachungs-Pferde durch die Offiziere und Beamten selbst zuläßig. (conf. Regl. über Geld-Verpflegung im Kriege, §. 33.) (§. 1.)

Die Prüfung der Dienstbrauchbarkeit selbstbeschaffter Pferde geschieht durch eine Kommission. (2 Offiziere und 1 Roßarzt.) (§. 2.)

Wird die Dienstbrauchbarkeit anerkannt, so erhält der Offizier oder Beamte für jedes selbstbeschaffte Pferd 100 Thlr. (§. 3.)

Die aus dem Staatsfonds beschafften Pferde bleiben Eigenthum des Staats, die vom Lande gestellten Pferde Eigenthum der resp. Kreise. Diese beiden Arten von Pferden gehören grundsätzlich der Stelle an, für welche sie gestellt worden sind, und werden bei der Demobilmachung in natura zurückgegeben.*)

Die von Offizieren und Beamten gegen eine Abfindung (§. 3) selbstbeschafften Pferde sind Eigenthum derselben. (§. 4.)

Für jedes durch den Tod ꝛc. oder durch Unbrauchbarkeit in Abgang gekommene Pferd wird aus dem Pferde-Depot oder, wo ein solches nicht vorhanden, durch kommissarischen Ankauf Ersatz geleistet. Trifft den Besitzer beim Abgang eines Pferdes eigene Schuld, so hat er für gestellte Pferde den Taxwerth der abgegangenen, für abgegangene selbstbeschaffte Pferde aber den Taxwerth der Ersatz-Pferde an die Staatskasse zu zahlen. (§. 5.)

Anträge auf Ersatz von Pferden sind an den Vorgesetzten zu richten, welcher sie mit den erforderlichen Bescheinigungen über die unverschuldete Art des Abganges und mit den Nationalen der Pferde direkt an das General-Kommando einreicht. Letzteres verfügt den Ersatz. (§. 6.)

Die als Ersatz gestellten Pferde sind Eigenthum Desjenigen, welcher die abgegangenen Pferde bezahlt hat. (§. 7.)

Unbrauchbar gewordene Pferde, für welche Ersatz geleistet worden ist, sind für die Rechnung der Staatskasse zu verkaufen. (§. 8.)

Die höheren Kommandostäbe, die Truppentheile und die Administrationen haben über den gesammten Pferdebestand der ihnen zugehörenden Offiziere und Beamten Nationale zu führen. Name und Stand des Besitzers, Farbe und Abzeichen, Alter, Geschlecht, Einkaufs- oder Taxpreis des Pferdes und dessen Bestimmung als Reit-, Pack-, Stangen- oder Vorderpferd, sowie die Angaben, von wem und woher die Gestellung resp. der Ankauf erfolgt ist, endlich der Zeitpunkt des Natural-Empfanges resp. des Selbstankaufs ist in dem Nationale anzuführen. (§. 9.)

Erbeutete Pferde gehören dem Staat und sind an das Pferde-Depot abzuliefern.

Truppentheile und Offiziere, welche Pferde erbeuten, sind befugt, dieselben als Dienstpferde einzustellen und dafür, so weit nicht Manquements zu decken sind, andere weniger brauchbare Dienstpferde an das Pferde-Depot abzuliefern.

Für jedes dienstbrauchbare Beute-Pferd erhält Derjenige, welcher es erbeutet hat, aus Staatsfonds 18 Thlr., für jedes nicht mehr dienstbrauchbare Pferd 9 Thlr. Prämie. (§. 10.)

---

*) Bei Versetzungen können Offiziere und Beamte die Reitpferde in die neue Stelle mitnehmen, falls dort ebenfalls vom Staate gekaufte Pferde etatsmäßig zu halten sind. Disponible Pferde sind sofort in das Pferde-Depot abzuliefern.

Nachweisung

der Mobilmachungsgelder-Sätze für Offiziere und Beamte rc., der Zahl der einem jeden zustehenden Trainsoldaten und der von denselben zu haltenden Pferde, nebst den Beträgen an erster Abfindung zur Einkleidung der Trainsoldaten und an Beihülfe zur Selbstbeschaffung von Fahrzeugen. (A. K. O. 5. April und 2. Oktober 1866.)

Nr.	Feldamt.	Mobilmachungsgeld.	Train-Soldaten. Zahl der	Train-Soldaten. Einkleidungsgeld nach d. Satze v. 30 Thlrn. pr. Mann.	Zahl der Reit- und Wagen-Pferde.	Beihülfe zur Selbstbeschaffung eines Fahrzeugs mit Geschirren.	Bemerkungen.
		Thlr.		Thlr.		Thlr.	
1.	Kommandirender General	600	7	210	14	350	
2.	Divisions-Kommandeur	400	6	180	12	300	
3.	Brigade-Kommandeur	250	4	120	8	150	
4.	Chef des General-Stabes	150	5	150	10	300	
5.	Erster General-Stabs-Offizier beim General-Kommando u. General-Stabs-Offizier beim Divisions-Kommando	90	2	60	4	—	
6.	Zweiter u. dritter Gen.-Stabs-Offizier b. Gen.-Kommando	70	2	60	4	—	
7.	Erster u. zweiter Adjutant b. Gen.-Kommando u. erster Adjut. b. Div.-Kommando	70	2	60	4	—	
8. 9.	Adjutant b. Brig.-Kommando; Dritter und vierter Adjutant beim Gen.-Kommando u. zweiter Adjutant beim Divisions-Kommando	45	2	60	4	—	
19.	Regiments-Kommandeur und Inspekteur der Jäger und Schützen	150	2	—	5	—	
20.	Bataillons-Kommandeur	90	1	—	3	—	
22.	Kompagnie-Führer	70	1	—	2	—	
25.	Kommandeur der Stabswache	40	1	30	3	—	
29.	Regiments- und Bataillons-Adjutant der Infanterie	35	1	—	2	—	
32.	Premier-Lieutenant der Infanterie	35	1	—	—	—	
33.	Sekonde-Lieutenant der Infanterie	30	1	—	—	—	
39.	Zahlmeister	35	1	—	1	—	
43.	Oberstabs-Arzt	70	1	—	—	—	
44.	Stabs-Arzt	40	1	—	—	—	
45. 46.	Stabs-Arzt; Assistenz-Arzt der Infanterie	35	—	—	1	—	
48.	Büchsenmacher	20	—	—	—	—	
	Wenn dieselben aus dem Beurlaubtenstande einberufen sind	25	—	—	—	—	

Außer der Beihülfe, welche den Offizieren und Beamten zur Selbstbeschaffung von Reitpferden und Fahrzeugen zu gewähren ist, kann ihnen auf Verlangen auch noch ein Vorschuß von 100 Thlrn. für jedes selbst zu beschaffende Reitpferd und für jedes Fahrzeug der Betrag, welcher zur Beschaffung als Beihülfe gegeben wird, gezahlt werden.

Die Vorschuß-Quittungen sind wie folgt auszustellen:

Vorschuß-Quittung.

Ich Endesunterschriebener habe aus der .... Kasse des .... zur Selbstbeschaffung von 2 Mobilmachungs-Reitpferden und
eines 2- (4- 6-) spännigen Mobilmachungs-Fahrzeuges mit Geschirren einen Vorschuß von Thlr. Sgr. Pf.
in Buchstaben ꝛc. ꝛc. baar empfangen, worüber ich hiermit quittire.

Ich verpflichte mich zugleich, den Vorschuß nach Maßgabe der mir bekannten umstehend abgedruckten Bestimmungen der §§. 232 bis 242 des Reglements über die Geldverpflegung der Armee im Kriege zurückzuerstatten und räume der Militairbehörde die Befugniß ein, bei meinem Tode die Mittel zur Deckung des Vorschusses ohne prozessualisches Verfahren aus meinem vorhandenen Nachlaß zu entnehmen.

(Ort u. Datum) (Siegel und Unterschrift mit Angabe des Feldamts-Charakters.)

(§. 73.)

Zur Beschaffung der Groß- und Klein-Montirungsstücke der Trainsoldaten werden den Truppen die Vergütungen bei eintretender Mobilmachung als Pauschquantum überwiesen. Die aus früheren Mobilmachungen noch vorhandenen Groß-Montirungsstücke, welche sich noch in kriegsbrauchbarem Zustande befinden, kommen mit den Etatspreisen auf das Pauschquantum in Anrechnung.

Solche Vergütungen werden bei den Truppen der Infanterie auch für die Lazarethgehülfen gegeben. (§. 74.)

Alle Zug- und Packpferde und die nicht zur Selbstbeschaffung bestimmten Reitpferde, soweit sie nicht schon im Frieden vorhanden sind, werden vom Lande gestellt, die Pferde der Provinzial-Landwehr unentgeldlich, die anderen gegen eine Vergütigung aus der Staatskasse. (§. 76.)

Linien-Offizieren, welchen bei der Provinzial-Landwehr Feldstellen verliehen werden, erhalten das Mehr der ihnen nach dem Feldrationsetat gegen ihre Friedensrationszahl zustehenden Reitpferde, ebenso wie die Landwehr-Offiziere vom Lande, wogegen die Landwehr-Offiziere, welchen Feldstellen bei Linien-Truppen verliehen werden, hier in Ansehung ihrer Kompetenz an Pferden, ebenso wie die Linien-Offiziere des Truppentheils behandelt werden. (§. 77.)

Das Mobilmachungs- und Pferde-Ausrüstungsgeld, sowie die unter Beihülfe des Staats von Offizieren und Beamten selbst beschafften Reitpferde und Fahrzeuge nebst Geschirren, ingleichen diejenigen Reitpferde, welche vom Staat als Ersatz für in Abgang gekommene eigene Pferde gegen taxmäßige Vergütigung gewährt worden sind, gehören der Person; die vom Lande gestellten Pferde und alle übrigen auf Kosten des Staats beschafften

Ausrüstungsgegenstände gehören der Feldstelle oder dem Truppentheil und der Administration an, für welche sie gestellt oder beschafft sind. (§. 81.)

Die vom Staat gewährten Abfindungsbeträge müssen zu demjenigen Zweck verwendet werden, zu welchem sie bestimmt sind. (§. 82.)

Die Ermächtigung zur Gewährung von Ausrüstungsgegenständen liegt im Allgemeinen in dem ergehenden Allerhöchsten Mobilmachungsbefehl, und hat alsdann der mit der Stelle Beliehene auf das, in der Nachweisung über Ausrüstungsgegenstände rc. Ausgesetzte einen Anspruch, auch wenn er eine niedrigere Stelle hat, als für die Stelle im Kriegs-Verpflegungs-Etat angenommen ist. Es enthalten demnach Portepee-Fähnriche, Vice-Feldwebel rc. bei der Landwehr, wenn ihnen eine Offizierstelle verliehen ist, die Ausrüstungsgegenstände einer Sekonde-Lieutenants-Stelle.

Ebenso empfangen Hauptleute und Premier-Lieutenants in einer Sekonde-Lieutenants-Stelle die Ausrüstungsgegenstände eines Sekonde-Lieutenants rc. (§§. 83—86.)

Bei der Erledigung einer Feldstelle läßt der die Stelle Verlassende die derselben gehörenden Ausrüstungsgegenstände darin zurück und behält die der Person gehörigen als sein Eigenthum. Für jedes fehlende, der Stelle gehörige in natura gestellte Pferd, über dessen unverschuldeten Abgang der die Stelle verlassende sich nicht auszuweisen vermag, ist der Taxwerth des abgegangenen Pferdes an die Staatskasse zu entrichten, wogegen aus den Pferdedepots ein Ersatzpferd gestellt wird. (§. 88.)

Der als Nachfolger in die erledigte Stelle Eintretende übernimmt von dem Vorgänger oder Stellvertreter die der Stelle gehörigen Gegenstände.

In Beziehung auf die persönlichen Ausrüstungsgegenstände sind folgende zwei Fälle zu unterscheiden:

a) tritt der Nachfolger aus einem nicht mobilen Verhältniß in die erledigte Feldstelle ein, so ist er mit den persönlichen Ausrüstungsgegenständen nach §. 84 des Reglements abzufinden.

b) Ist derselbe dagegen aus einer anderen mobilen Stelle in die erledigte übergetreten, so hat er nur das Mehr der neuen Stelle gegen die frühere Abfindung zu fordern. Bei der Ermittelung des Mehrs soll der summarische Betrag der neuen Stelle an Mobilmachungs- und Pferde-Ausrüstungsgeldern, an Beihülfe zur Beschaffung von Reitpferden und Wagen dem summarischen Betrage der alten Stelle gegenüber gestellt werden. Findet sich dabei, daß der Betrag der alten Stelle dem Betrage der neuen gleich oder jener gar höher ist als dieser, so hat sich der Nachfolger als schon abgefunden zu betrachten. (§. 89.)

Der Stellvertreter hat auf die Ausrüstungs-Geldkompetenz der von ihm vertretenen Stelle keinen Anspruch; er kann aber verlangen, daß ihm die zur Ausübung des Dienstes unentbehrlichen Stücke in natura übergeben werden. Der Stellvertreter in einer nicht erledigten Feldstelle hat die unentbehrlichen Ausrüstungsgegenstände vom Vertretenen zu fordern.

Bei Stellvertretungen in einer erledigten, oder in einer solchen noch nicht erledigten Feldstelle, deren Inhaber die Ausrüstungsgegenstände noch nicht gewährt oder verloren gegangen sind, hat der Vorgesetzte für die Herbeischaffung des zur Ausübung des Dienstes Unentbehrlichen zu sorgen, wobei zunächst auf die disponiblen Vorräthe und auf die Bestände des Pferde-Depots zurückzugehen ist. (§§. 90—92.)

Der Stellvertreter erlangt an den ihm überwiesenen Ausrüstungsgegenständen kein Eigenthumsrecht und muß für jeden daran entstehenden Schaden und Verlust aufkommen.

Bei Beendigung der Stellvertretung werden die Ausrüstungsgegenstände an den Vertretenen, an die Stelle oder das Pferde-Depot abgeliefert.

Wegen des Antheils an dem erst später fällig werdenden Betrage der periodischen Abfindung und für die nothwendigen Aufwendungen zur Ergänzung der Bekleidung der Trainsoldaten, hat sich der Stellvertreter mit dem Vertretenen zu einigen. (§§. 93—95.)

Durch Versetzungen auf eigenen Antrag dürfen in Beziehung auf die Gewährung von Ausrüstungsgegenständen dem Staate keine Kosten erwachsen, bei Beförderungen, mit denen keine Versetzung in eine neue Stelle verbunden ist, erfolgt keine Erhöhung der Ausrüstungs-Kompetenz. (§§. 96—97.)

Verliert eine Stelle einen Trainsoldaten durch Tod, Entlassung, Desertion oder auf andere Weise, so sind die dabei ohne Schuld des Inhabers der Stelle oder des Stellvertreters eingebüßten Bekleidungsgegenstände in Geld zu ersetzen, wenn die Verabreichung nicht in natura erfolgen kann.

Bei Verlusten von Pferden kommt „das Reglement über die zur Kriegsausrüstung der Offiziere und Beamten gehörigen Pferde vom 5. April 1866" in Anwendung. (§. 98.)

Die von den Offizieren und Beamten unter Beihülfe des Staats beschafften Pferde gehen in das Eigenthum derselben über, und es wird für diese Pferde nur dann ein Ersatz aus dem Pferdedepot geleistet, wenn

a) ein solcher nach den Zeitumständen zur Ausrichtung des Dienstes noch unumgänglich erforderlich erscheint;
b) der Eigenthümer nicht mehr Pferde hält, als er Feldrationen zu beziehen hat, und
c) der Abgang ohne Schuld der Eigenthümer, erstens durch den Dienst oder in Folge desselben, zweitens durch epizootische (viehseuchartige) Krankheiten eingetreten ist.

An die Stelle des Ersatzes in natura tritt der Geldersatz, wenn ein Pferdedepot nicht besteht oder dasselbe zu entfernt ist, um den Ersatz daraus so schleunig zu gewähren, als der Dienst es erfordert, und wenn im Depot geeignete Pferde nicht vorhanden sind.

Der Ersatz in Gelde wird erst nach Selbstbeschaffung des abgegangenen Pferdes geleistet und nach der von drei sachkundigen Offizieren oder Beamten aufzunehmenden Taxe bis auf die Höhe von 110 Thalern gewährt. (§§. 10—13 des Reglements vom 15. September 1853.)

Tritt nach dem §. 10 dieses Reglements der Fall eines Pferdeabgangs ein, für welchen Ersatz in Gelde gewährt werden darf, so kann dem Offizier oder Beamten, der den Abgang erfahren, wenn es ihm an Mitteln fehlt, den Selbstankauf eines Ersatzpferdes zu bewirken, auf Verlangen dazu ein Vorschuß bis auf Höhe von 150 Thalern angewiesen werden. Die Anweisung des Vorschusses erfolgt bei den Truppentheilen und Administrationen vom Vorgesetzten, bei den höheren Kommando-Behörden vom Feld-Intendanten. (§. 99.)

Für den Verlust von Fahrzeugen kann dem Eigenthümer Ersatz gewährt werden, wenn a) ein solcher nach den Zeitumständen zur Ausrüstung des Dienstes überhaupt noch erforderlich erscheint und b) der Verlust ohne Schuld des Eigenthümers eingetreten ist.

Kann der Ersatz nicht in natura gewährt werden, so können vom Feld-Intendanten auf eine vom Vorgesetzten über obige Bedingungen eingereichte Bescheinigung zur Selbstbeschaffung eines zweispännigen Fahrzeuges 150 Thlr., eines vierspännigen Fahrzeuges 200 Thlr., eines sechsspännigen Fahrzeuges 225 Thaler angewiesen werden. (§§. 100. 101.)

3. Bestimmungen über die laufenden Kompetenzen.

a) Gehalt und Löhnung im Allgemeinen.

Die von des Königs Majestät in den Feldstellen bei dem Generalstabe bestätigten und die zum Generalstabe Allerhöchst versetzten Offiziere erhalten ohne Rücksicht auf den Feldgehaltssatz der Stelle, welche sie einnehmen, an jährlichem Feldgehalt: der Stabs-Offizier 1800 Thaler, der Hauptmann 1200 Thaler, der Premier-Lieutenant 360 Thaler, der Sekonde-Lieutenant 276 Thaler. Bis zur Bestätigung in den ihnen verliehenen Feldstellen beziehen sie aus dem Feldgehalt der Stelle das bisherige Gehalt. (§. 128.)

Für die von den Truppen als Adjutanten zu den höheren Kommandobehörden abgegebenen Offiziere sind folgende Feldgehaltssätze bestimmt.

Für den Hauptmann I. Klasse 1200 Thaler.
" " " II. " 600 "
" " Premier-Lieutenant 360 "
" " Sekonde- " 276 "

Diese Gehälter werden ohne Rücksicht auf das für die Stelle im Kriegsverpflegungs-Etat ausgeworfene Gehalt nach der Bestimmung des Reglements gewährt. (§. 129.)

Die für Stabsoffizier-Feldstellen im Feld-Etat ausgeworfenen Stabsoffizier-Gehälter können nur Stabsoffiziere beziehen. Hauptleute haben als Inhaber von Stabsoffizier-Feldstellen das Feldgehalt I. Klasse ihrer Charge zu empfangen.

In die, im geschlossenen Etat eines Offizier-Korps normirten Hauptmannsgehalte I. Klasse rücken die, in Folge der Feldstellenbesetzung vorhandenen Hauptleute nach ihrer Anciennetät in der Art ein, daß diejenigen Hauptleute II. Klasse, welche nach ihrer Anciennetät auf Gehaltszulagen I. Klasse zu stehen kommen, das Feldgehalt I. Klasse beziehen können. Eine Ueberschreitung der im geschlossenen Etat eines Offizier-Korps normirten Zahl von Hauptmanns-Gehälter I. Klasse darf nicht eintreten. (§§. 133. 134.)

Portepeefähnriche und Vice-Feldwebel der Landwehr, denen eine Offizierstelle verliehen ist, beziehen in derselben nur das Gehalt ihrer Charge. (§. 138.)

Für die Militairärzte bei den Truppen und Administrationen sind auf die Dauer des Feld-Etats folgende jährliche Gehälter normirt, nämlich:

a) für den Oberstabsarzt, er möge Regimentsarzt oder Vorstand des Hauptfeldlazareths sein, ein Gehalt von 1000 Thalern;
b) für den Stabsarzt in einer Oberstabsarzt-Stelle und bei den Feldlazarethen ein Gehalt von 700 Thalern, für den Stabsarzt bei den Truppen ein Gehalt von 600 Thalern;
c) für den Assistenzarzt in einer Stabsarztstelle ein Gehalt von 500 Thlrn.

In einer Assistenzarztstelle 240 Thaler (§. 144, abgeändert durch K. O. vom 29. März 1855, M. M. Bl. 1855, S. 72 und A. K. O. vom 12. April 1866.)

Den Militair-Unterärzten und den Civilärzten, welche in die mobile Armee eintreten, wird das Gehalt der ihnen verliehenen Feldstelle gewährt. (§. 145.)

Die Zahlmeister der mobilen und immobilen Truppen erhalten ein jährliches Gehalt von 430 Thaler (incl. 5 Thaler Abzug zum Pensionsfonds,) wenn sie sich nicht bereits im Genusse eines höheren Friedensgehaltes befinden. (A. K. O. 10. Mai 1866. K. M. 12. Mai 1866.)

Unteroffizieren und Mannschaften, welche bis zur Mobilmachung im stehenden Heere und bei den besoldeten Landwehrstämmen im Dienst gestanden haben, soll bei dem Uebergange auf den Feld-Etat keine geringere Löhnung gewährt werden, als sie vorher empfangen haben. Dagegen müssen

sich diejenigen Unteroffiziere und Mannschaften, welche aus dem Beurlaubtenstande herangezogen werden, mit derjenigen Löhnung begnügen, welche ihnen nach dem Kriegsverpflegungs-Etat, auf welchen sie treten, zusteht, auch wenn dieselbe geringer ist, als die Löhnung, welche sie früher im Militairdienste bezogen. Jedoch soll den Gefreiten die Gefreitenlöhnung immer zu Theil werden. (§. 118.)

Die bei der Demobilmachung im Dienste des stehenden Heeres und der besoldeten Landwehr-Stämme verbleibenden Unteroffiziere und Mannschaften sollen die während des mobilen Zustandes erdiente Löhnung fortbeziehen. (A. K. O. den 15. Juni 1865.)

Eine Ueberschreitung der Etatszahl der Unteroffiziere und der etatsmäßigen Löhnungssätze ist nur zulässig:

a) Befinden sich beim Eintritt der Kriegsformation Unteroffiziere auf Probe zur Gendarmerie und zum Grenzdienste kommandirt, so können deren Feldstellen anderweit besetzt werden. Kehrt ein solcher Kommandirter zu seinem Truppentheile zurück und findet keine offene Stelle vor, so wird derselbe bis zur nächsten Vakanz überzählig geführt. (§. 30.)

b) Kehren Unteroffiziere und Gefreite, welche vermißt oder in Gefangenschaft waren, zurück und finden ihre Stelle besetzt, so werden sie bis zu entstehender Vakanz überzählig geführt.

c) Wenn Unteroffizieren des stehenden Heeres und der Landwehrstämme beim Uebergang auf den Feldetat eine geringere Löhnung als nach dem Friedensetat gewährt wurde.

d) Die den Truppen aus den Kadettenhäusern überwiesenen Portepeefähnriche und Unteroffiziere erhalten vom Tage des Allerhöchsten Erlasses, durch welchen ihre Anstellung befohlen ist, die Löhnung nach dem etatsmäßigen Satze ihrer Charge und in Ermangelung einer Vakanz bis zum Eintritt derselben extraordinair.

   Die extraordinaire Verpflegung über den Etat ist ferner in dem Falle zulässig, wenn ein etatsmäßiger Portepeefähnrich durch Versetzung auf Allerhöchsten Befehl einem Truppentheil über den Etat zugewiesen wird. Dergleichen Portepeefähnriche kommen auf den Etat der Unteroffiziere bei entstehender Vakanz in Anrechnung. Das Einrücken derselben in die etatsmäßigen Stellen erfolgt nach der Anciennetät. (§. 146.)

Der Bezug der Unteroffizier-Löhnungen ist von der wirklichen Ernennung zu den verschiedenen Chargen abhängig. Das Aufrücken bereits ernannter Sergeanten und Unteroffiziere in die höheren Löhnungsklassen derselben Chargen erfolgt nach der Anciennetät. Sind Stellen in den höheren Unteroffizier-Chargen vakant, die nicht durch Hinaufrücken ersetzt werden können, so dürfen zur Erreichung der Etatszahl nur Unteroffiziere der niedrigsten Charge ernannt werden. Kann der Etat der Unteroffiziere der Zahl nach nicht erfüllt werden, so ist die dadurch ersparte Löhnung, so wie jede durch vorübergehende Anwesenheit entstehende Löhnungsvakanz insoweit als Ersparniß zu berechnen, als nur bei der Landwehr für fehlende Unteroffiziere, Gefreiten und Gemeine eingestellt und gelöhnt werden können. (§. 147.)

Die für Gefreiten und Kapitulanten im Etat ausgeworfenen Löhnungen dürfen nur an die zu Gefreiten ernannten und an die, vor der Mobilmachung zur Kapitulation zugelassenen Leute des Friedens-Dienststandes

gezahlt werden. Wegen Ueberschreitung der Etatszahl der Gefreiten gilt der §. 118 des Reglements. (§§. 155. 156.)

Lazarethgehülfen, welche in den Feldlazarethen Dienste leisten, erhalten die höhere Löhnung von 7 Thlr. 15 Sgr. monatlich. Kehren sie zu den Truppentheilen zurück, so beziehen sie die Löhnung gleich den übrigen bei den Truppen befindlichen Lazarethgehülfen. (§. 158.) Vergl. I. Thl. S. 162.

b) Gehalts- und Löhnungs-Kompetenzen in besonderen Verhältnissen.

Die für die mobile Armee bestimmten Offiziere und Beamten sind entweder solche,

a) welche mit dem Empfange des Beleihungserlasses als mit ihren Feldstellen beliehen zu erachten sind, oder solche,

b) deren Beleihung erst durch den Antritt des Dienstes der Feldstellen vollendet wird.

Das Feldgehalt der Offiziere und Beamten zu a. beginnt mit dem ersten Tage desjenigen Monats, in welchem der Feldetat beginnt. — Die Offiziere und Beamten zu b. und die Unterbeamten haben das Feldgehalt vom ersten Tage desjenigen Monats an zu beziehen, in welchem sie den Dienst ihrer Feldstelle antreten. Friedens- und Feldgehalt dürfen indessen beiden Kategorien nicht nebeneinander gewährt werden. (§. 162.)

Den bei einer Mobilmachung der Armee als Offiziere, oder als Militair-Administrations-Beamte eingezogenen pensionirten oder auf Wartegeld stehenden Civil-Beamten ist in den Fällen, wo ihr Militair-Gehalt geringer, als das vor ihrer Pensionirung oder Stellung auf Wartegeld bezogene letzte Friedens-Gehalt ist, ein Zuschuß zu dem Ersteren bis zur Höhe des Letzteren aus ihrer Pension oder ihrem Wartegelde, soweit diese Kompetenzen reichen, zu gewähren. (K. M. vom 25. Februar 1860.)

Die Gewährung des Feldgehalts wird beim Aufhören des mobilen Zustandes mit dem Schlusse desjenigen Monats eingestellt, in welchem der Feldetat aufhört. (§. 164.)

Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften, Beamte und Unterbeamte, welche in feindliche Gefangenschaft gerathen, haben für die Dauer der Gefangenschaft auf Gehalt und Löhnung keinen Anspruch. Die Gehaltszahlung für Offiziere, Beamte und Unterbeamte hört mit dem Monat, für Unteroffiziere und Mannschaften mit der Löhnungsdekade auf, in welcher sie in Gefangenschaft gerathen. — Auch die auf Ehrenwort aus feindlicher Kriegs-Gefangenschaft entlassenen Offiziere und Beamten erhalten, so lange sie als beurlaubt zu betrachten sind, keinen Gehalt. (§. 176.)

Offizieren und Beamten, welche in feindliche Kriegsgefangenschaft gerathen, werden des Königs Majestät, wenn sie vorwurfsfrei befunden werden, auf den Antrag des kommandirenden Generals oder der Angehörigen ein nach den Umständen zu bestimmendes Inaktivitätsgehalt bewilligen. — Aus diesem Inaktivitätsgehalt ist erforderlichen Falls der Unterhalt der zurückgebliebenen Angehörigen zu bestreiten und nach erfolgter Rückkehr nur dasjenige von dem verbliebenen Ueberrest in Abzug zu bringen, was der Gefangene vom Feinde gezahlt erhalten hat. Mit dem Eintritt in das Inaktivitätsgehalt fallen alle anderweite Gewährungen aus der Staatskasse für die Gefangenen und deren Familien weg. — Das Allerhöchst bewilligte Inaktivitätsgehalt fängt mit demjenigen Zeitpunkte an, mit welchem die Feldgehalts-Zahlung eingestellt worden ist, und hört mit dem Zeitpunkte auf, an welchem der Gefangene in den Genuß eines Diensteinkommens tritt.

Stirbt der Gefangene oder scheidet er vor seinem Rücktritt in den Dienst aus dem Dienstverhältnisse ganz aus, so hört das Inaktivitätsgehalt ebenfalls auf. — Für die auf Ehrenwort aus feindlicher Kriegsgefangenschaft oder bei einer Kapitulation entlassenen Offiziere und Beamten bleibt das Inaktivitätsgehalt so lange zahlbar, als sie beurlaubt zu betrachten sind. — Die Anweisung der Allerhöchst bewilligten Inaktivitätsgehälter erfolgt nach näherer Bestimmung des Kriegsministeriums durch die Provinzial-Intendantur auf denjenigen Fonds des Kriegsjahresetat der mobilen Armee, aus welchem die Gefangenen ihr Feldgehalt zu beziehen hatten. (§§. 352—356.)

Kehren Offiziere, Beamte und Unterbeamte innerhalb des nächsten Monats, Unteroffiziere und Mannschaften noch vor Ablauf der auf die Dekade der Gefangennehmung folgenden Löhnungsdekade in ihre Stellen zurück, so wird ihnen ein Abzug von Gehalt und Löhnung nicht gemacht. Kehren die in Gefangenschaft Gerathenen später zurück, so richtet sich der Wiederbeginn der Gehalts- und Löhnungszahlung nach dem Tage des Wiedereintritts in den Dienst, ebenso wie es auf den ersten Eintritt vorgeschrieben ist. Vermißte werden, bis über ihren Verbleib bestimmte Nachrichten eingehen, in Ansehung der Gehalts- und Löhnungs-Kompetenz ebenso behandelt, wie die in Gefangenschaft Gerathenen. (§§. 177. 178.)

Stirbt ein Offizier, Beamter oder Unterbeamter, so hört die Gehaltszahlung mit dem Schlusse des Sterbemonats auf. Das Gehalt für den darauf folgenden Monat ist für die hinterbliebene Familie des Verstorbenen bestimmt und darf niemals an den Nachfolger im Feldamte des Verstorbenen gezahlt werden.

Die Zahlung des Gehalts für den Gnadenmonat an die Hinterbliebenen geschieht nicht durch den Truppentheil oder die Administration, welcher der Verstorbene angehört hat, sondern auf besondere Anweisung der Provinzial-Intendanturen und wird das Gehalt nach §. 338 in den Verpflegungs-Liquidationen der Truppentheile und Administrationen als erspart berechnet. (§. 179.)

Die für die Hinterbliebenen der Unteroffiziere und Mannschaften bestimmte Unterstützung wird nach folgenden Sätzen gewährt: für

1. Feldwebel 13 Thlr.
2. Portepeefähnriche, Sergeanten und Vice-Feldwebel 8 Thlr.,
3. alle übrigen Unteroffiziere, einschließlich der Unteroffizierrang habenden Lazarethgehülfen 5 Thlr.,
4. Gefreite und Kapitulanten $3^1/_2$ Thlr.,
5. Spielleute, Gemeine, nicht im Unteroffizierrang stehende Lazarethgehülfen und militairische Krankenwärter $2^1/_2$ Thlr. (§. 342.)

Die Anträge auf das Gehalt für den Gnadenmonat oder auf die Unterstützungen müssen von den Hinterbliebenen an die Provinzial-Intendantur des Bezirks gerichtet werden, und sind einem jeden Antrage

a) der Todtenschein des Verstorbenen,
b) die Bescheinigung des Magistrats oder der Landrathsämter über die Berechtigung des Antragstellers zum Empfange des Gehalts,
c) die Bescheinigung des Truppentheils oder der Administration über die Höhe des Gehalts beizufügen. Einem Antrage auf die Unterstützung sind nur die unter a und b gedachten Dokumente beizufügen. (§. 343.)

Erkrankten Unteroffizieren und Mannschaften darf ihre Löhnung nur dann fortgezahlt werden, wenn sie nicht auf Kosten des Staates verpflegt werden. (§. 199.)

Die bei der Demobilmachung zur Entlassung bestimmten Leute, welche sich krank im Lazareth befinden, kommen im Rapport ihres Truppentheils am Entlassungstage in Abgang, werden aber, so lange sie sich in der Lazareth-Verpflegung befinden, beim Truppentheil als attachirt geführt. (§. 201.)

Für die mit dem Dienst im Felde verbundenen Märsche und Reisen werden neben dem Gehalte keine Tagegelder und Reisekosten-Vergütigungen gewährt. Insofern in außerordentlichen Fällen der Zweck einer nothwendigen mit großer Eile zurückzulegenden Dienstreise oder eines Marsches unerreicht bleiben würde, wenn die Reise oder der Marsch mit den Mobilmachungspferden oder zu Fuß zurückgelegt werden müßte, können mit Genehmigung des Vorgesetzten und unter dessen Verantwortung ausnahmsweise auch andere Reisemittel angewendet werden. Jedoch dürfen die nach den Friedensbestimmungen zu vergütigenden Reisekosten nur dann zur Erstattung angewiesen werden, wenn in Betreff der Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften und solcher Beamten, welche nicht Administrationsbeamte sind, der kommandirende General, in Betreff der Administrationsbeamten der Feld-Intendant, dieselben als nothwendige Ausgaben anerkennt. (§. 209.)

c) **Gehalts- und Löhnungs-Abzüge.**

Die laufenden Abzüge zum Pensionsfonds sind in den Kriegs-Verpflegungs-Etats vorweg in Abzug gebracht, so daß darin immer nur der wirklich zahlbare Theil des Gehalts ausgeworfen erscheint, welcher letztere auch in allen Fällen, wo es sich um Berechnung der Gehalts-Kompetenz handelt, zum Grunde gelegt wird. (§. 216.)

Offiziere und Beamte, welche nicht das im Kriegsverpflegungsetat für ihre Feldstellen ausgeworfene Gehalt, sondern ein höheres oder geringeres Gehalt beziehen, haben den Pensionsbeitrag nach dem wirklich zahlbaren Gehaltssatze zu entrichten. Landwehr-Offiziere und Beamte, welche einen Theil ihrer Civilbesoldung neben dem Militairgehalt beziehen, entrichten den auf diesen Antheil fallenden Pensionsbeitrag an den Civilpensionsfonds. (§. 217.)

Für die Abzüge zur Kleider-Kasse gelten dieselben Vorschriften wie solche der §. 129 des Reglements über die Geldverpflegung im Frieden enthält. (§. 223.)

Landwehr-Offiziere sind nicht verpflichtet, der Kleider-Kasse beizutreten, aber sie sind zum Beitritt berechtigt. Wird von der Befugniß Gebrauch gemacht, so sind dieselben Vorschriften, wie solche für die Linien-Offiziere maßgebend sind, in Anwendung zu bringen. (§. 224.)

Alle verheiratheten Offiziere und Beamten ꝛc., welche in Folge einer Mobilmachung für die Dauer des Kriegszustandes bei der Armee in Dienst treten und nach dem Kriegsverpflegungs-Etat in den Genuß eines pensionsbeitragspflichtigen Gehaltes gelangen, haben die Befugniß, der Militair-Wittwenkasse beizutreten. (A. K. O. 23. Juni 1858.)

Allen zur mobilen Armee gehörigen Unteroffizieren und Mannschaften wird für die ihnen aus Magazinen oder durch die Quartiergeber gewährte Natural-Verpflegung ein täglicher Abzug von 1 Sgr. gemacht, welcher jedoch für die Verpflegung am 31. eines Monats nicht zu entrichten ist. (§. 230.)

Wegen Privatschulden, für laufende Alimente und in Folge unerlaubter Handlungen dürfen Offizieren, Beamten und Unterbeamten während des

mobilen Zustandes keine Gehaltsabzüge gemacht werden. Gesetzliche Abzüge zur Berichtigung von Steuern finden nur Statt auf Requisition der Steuer-Behörde. (§. 231.)

Wer bei der Mobilmachung oder während des mobilen Zustandes neben der Beihülfe zur Selbstbeschaffung von Reitpferden und Fahrzeugen mit Geschirren oder zur Equipirung ꝛc. aus der Staatskasse einen Vorschuß empfangen, hat behufs der allmäligen Wiedererstattung des Vorschusses einen monatlichen Gehaltsabzug bis zur Höhe des halben Betrages der monatlichen Feldzulage zu erleiden; es steht jedoch allen Offizieren und Beamten frei, sich zur schnelleren Abtragung des empfangenen Vorschusses einen höheren Gehaltsabzug machen zu lassen.

Der vorgeschriebene Abzug wird im mobilen Zustande neben allen anderen Gehaltsabzügen gemacht, welche der Vorschußempfänger etwa zu erleiden hat. Nur wenn beim Urlaub, bei der Dienstsuspension und beim Arrest Gehaltsabzüge gemacht werden, oder wenn wegen eines Urlaubs kein Gehalt gezahlt wird, tritt für die Dauer der Abzüge und des Gehaltsverlustes eine Unterbrechung des vorgeschriebenen Abzuges ein.

Der Gehaltsabzug beginnt mit demjenigen Monate, welcher auf den Monat der geschehenen Vorschußzahlung folgt. (§§. 232—242.)

Diejenige Kassen-Kommission oder Kasse, welche dem Vorschußempfänger das Gehalt und die Feldzulage zahlt, ist verpflichtet, den Abzug zu machen, ohne speziell dazu angewiesen zu sein.

Der Abzug dauert so lange fort, bis der Vorschuß berichtigt ist, und wird auch für diejenige Zeit fortgesetzt, während deren der Vorschußempfänger keine Feldzulage zu beziehen hat. Der Abzug geht daher bei der Demobilmachung des Vorschußempfängers auf dessen Friedenseinkommen über, dieses möge ein Gehalt oder ein anderes bleibendes oder vorübergehendes Einkommen sein. Wird der Vorschußempfänger pensionirt, so wird der Abzug von dessen Pension gemacht. Hat er nach erfolgter Demobilmachung gerichtliche Abzüge, so kann er auf Immission des vorgeschriebenen Abzuges antragen. Bezieht er im Frieden kein Einkommen aus der Staatskasse, so ist für die Tilgung des verbleibenden Vorschußrestes, wenn er der Verpflichtung zur Rückzahlung nicht nachkommt, im Wege der Civilklage zu sorgen.

Der §. 200 des Reglements über die Geld-Verpflegung der Armee im Kriege, sowie der §. 62 des Reglements über den Dienst der Krankenpflege im Felde erhalten nachstehende Fassung:

> In's Lazareth aufgenommenen Unteroffizieren und Gemeinen verbleibt die für die laufende Dekade bereits bezogene Löhnung. Jeder Lazarethkranke, welcher sich am 1., 11. und 21. des Monats in einem schweren Feldlazareth, oder in einem als dauernde Krankenheil-Anstalt etablirten leichten Feldlazarethe befindet, erhält ohne Rücksicht auf die Dauer seines Aufenthaltes im Lazarethe die Krankenlöhnung nach dem Tarife — Beilage Nr. 52 des Reglements über den Dienst der Krankenpflege im Felde — für eine volle Dekade.
>
> Im Falle der Entlassung der Rekonvalescenten aus dem Lazarethe innerhalb einer Dekade ist für die Tage bis zum Schlusse der Dekade die zuständige Aktivlöhnung ohne Anrechnung der bereits für diese Zeit empfangenen Krankenlöhnung zu zahlen.
>
> In den leichten Feldlazarethen als solchen wird ebenfalls Krankenlöhnung gezahlt. (A. K. O. 23. Mai 1866.)

Für diejenige Zeit, während deren der Vorschußempfänger keine Feldzulage bezieht, wird der Abzug in Höhe desjenigen halben Chargenfeldzulagesatzes gemacht, welchen derselbe zu beziehen haben würde, wenn er sich im Genusse seiner Feldzulage befände.

Verkauft der Vorschußempfänger bei der Demobilmachung seine Ausrüstungsgegenstände, so ist er verpflichtet, den Erlös, so weit es nöthig, zur Berichtigung des Vorschusses zu verwenden. Entzieht er sich der Erfüllung dieser Verpflichtung, so hat der Vorsitzende im Disziplinarwege gegen ihn einzuschreiten.

Verstirbt der Vorschußempfänger während des mobilen Zustandes, ehe der Vorschuß berichtigt ist, so hat der Vorgesetzte dafür zu sorgen, daß der vorhandene Nachlaß zur Tilgung des Vorschusses verwendet und nur der Ueberrest zur Nachlaßmasse abgeführt werde. Stirbt der Vorschußempfänger im Lazareth, so geht die Sorge für die Tilgung des Vorschusses aus dem Nachlasse insoweit auf die Lazareth-Kommission über, als sich Nachlaßgegenstände in ihrem Verwahrsam befinden.

Reicht der vorhandene Nachlaß des im mobilen Zustande verstorbenen Vorschußempfängers zur Deckung des Vorschusses nicht hin, oder verstirbt derselbe nach erfolgter Demobilmachung, so ist der verbliebene Vorschußrest bei demjenigen Civilgericht anzumelden, welchem die Nachlaßregulirung obliegt. — Verstirbt der Vorschußempfänger mit rückständigen Forderungen an die Staatskasse, so werden dieselben mit der Vorschußforderung der Staatskasse kompensirt. (§. 242.)

Gesetzlich nicht gebotene Abzüge dürfen Offizieren, Beamten und Unterbeamten nur unter ihrer Genehmigung auferlegt werden. (§. 243.)

Unteroffizieren und Mannschaften dürfen andere Abzüge als das Reglement vorschreibt von ihrem Solde zu keinerlei Zwecken gemacht werden. (§. 244.)

d) Zulagen.

Die Feldzulage ist eine Kompetenz der Offiziere und Beamten. Sie wird für die Dienstleistung im Felde gewährt und ist nur für die Dauer des Feld-Etats zahlbar.

Für den 31. eines Monats wird die Zahlung der Feldzulage nicht als Etats-Ueberschreitung angesehen.

Die Stellenzulage gebührt sowohl dem Inhaber der Feldstelle als auch dem Stellvertreter desselben, keinem jedoch länger als sie in der Feldstelle Dienste leisten. — Eine höhere Feldzulage, als für die Stelle ausgeworfen ist, darf dem Inhaber und Stellvertreter auch dann nicht gewährt werden, wenn ihre Chargenfeldzulage höher ist. Bei einem Wechsel im Dienst der Feldstelle bezieht der Abgehende die Feldzulage noch für den Tag des Abgangs aus der Stelle und der eintretende Stellvertreter oder Nachfolger erst vom darauf folgenden Tage an.

Auch die Portepeefähnriche und Vice-Feldwebel, denen Offizierstellen verliehen sind, und alle Unteroffiziere und Unterbeamten, welche in Offizier- und Beamtenstellen und in solchen Unterbeamtenstellen, für welche Feldzulage ausgeworfen ist, als Stellvertreter Dienste leisten, haben für die Dauer der Dienstleistung in den Stellen die Feldzulage derselben zu beziehen. (§§. 246—253.)

Nachweisung

der Sätze, nach welchen die in den Kriegs-Verpflegungs-Etat ausgeworfenen Stellen-Feld-Zulagen für Offiziere und Beamte und die übrigen Feld-Kompetenzen des Personals bei den höheren Kommando-Behörden 2c. monatlich gezahlt werden.

Nr.	Feldamt.	Stellen-Feldzulage auf 30 Tage berechnet.	Schreiberzul. n. d. Satze v. 4 Thlr. f. d. Schreiber.	Zu Schreibmater. u. zur Unterhalt. d. Bür.-Utensil.	Zur Unterhaltung des Fahrzeugs und der Geschirre und zu Wagenschmiere.			Zum Hufbeschlag und zur Pferde-Arzenei nach dem Satze von 13 Sgr. 9 Pf. für das Wagenpferd			Bemerkungen.
		Thaler.			Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	
	A. Höhere Komm.-Behörden.										
1.	Kommandirender General . .	1000	20	—	3	10	—	2	22	6	Zu 1. Der kommandirende General hat die Kosten f. Schreibmaterial. u. Bür.-Utensilien a. der Feldzulage zu bestreiten.
2.	Divisions-Kommandeur . . .	300	8	10	3	10	—	1	25	—	
3.	Brigade-Kommandeur	150	4	10	3	10	—	—	27	6	
4.	Chef des Generalstabes . . .	85	4	5	3	10	—	1	25	—	
5.	Erster Generalstabs-Offizier beim General-Kommando und bei einer Division . .	50	—	—	—	—	—	—	—	—	
6.	Zweiter und dritter Generalstabs-Offizier beim General-Kommando, erster u. zweiter Adjutant	40	—	—	—	—	—	—	—	—	
7.	Dritter und vierter Adjutant beim General-Kommando, Brigade-Adjutant, zweiter Adjutant bei einer Division	35	—	—	—	—	—	—	—	—	
8.	Kommandeur der Stabswache	30	—	—	—	—	—	—	—	—	
9.	Korps-General-Arzt	85	2	5	3	10	—	—	27	6	Zu 9. Die Schreiberzulage von 2 Thlr. monatlich ist für den Lazareth-Gehülfen bestimmt.
10.	Assistenz-Arzt beim Korps-General-Arzt.	20	—	—	—	—	—	—	—	—	
11.	Korps-Auditeur.	40	—	10	—	—	—	—	—	—	
12.	Divisions-Auditeur	30	—	—	—	—	—	—	—	—	
13.	Divisions-Geistlicher	30	—	—	3	10	—	—	27	6	
14.	Divisions-Küster	10	—	—	—	—	—	—	—	—	
	B. Truppentheile.										
15.	Regiments-Kommandeur und Inspektor der Jäger 2c. .	85	—	—	—	—	—	—	—	—	
16.	Bataillons-Kommandeur . .	50	—	—	—	—	—	—	—	—	
17.	Kompagnie-Führer	40	—	—	—	—	—	—	—	—	
18.	Regimts.- u. Bataill.-Adjutant	20	—	—	—	—	—	—	—	—	Zu 18. Die Adjutanten erhalten außerdem die Adjutanten-Zulage von 6 Thlr.
19.	Prem.- u. Sekonde-Lieutenant	20	—	—	—	—	—	—	—	—	
20.	Zahlmeister	20	—	—	—	—	—	—	—	—	
21.	Oberstabs-Arzt	40	—	—	—	—	—	—	—	—	
22.	Stabs- und Assistenz-Arzt .	20	—	—	—	—	—	—	—	—	

Für die Dauer der Kriegsgefangenschaft wird keine Feldzulage gezahlt. Während eines Urlaubs darf die Feldzulage nicht gezahlt werden. Der Tag der Abmeldung berechtigt noch zum Feldzulagenempfang. Für den Tag der

Anmeldung darf Feldzulage nur dann gezahlt werden, wenn während des Urlaubs keine Stellvertretung angeordnet worden ist.

Den Erkrankten und Verwundeten gebührt die Chargenfeldzulage, auch wenn sie in Lazarethen verpflegt werden. Mit dem Tage der Demobilmachung der Personen oder der Stelle hört jedoch auch bei den Erkrankten und Verwundeten die Feldzulage auf.

Bei Untersuchungen fällt die Feldzulage für die Zeit weg, während deren dadurch die Dienstleistung unterbrochen wird. Im Falle der völligen Freisprechung wird jedoch für diese Zeit die Chargenfeldzulage nachgezahlt.

Der Arretirte hat für die Dauer des Arrestes auf Feldzulage keinen Anspruch.

Bei Kommandirungen behält der Kommandirte seine Stellenfeldzulage, wenn keine Stellvertretung angeordnet wird. Findet eine Stellvertretung statt, so hat er nur die Chargenfeldzulage zu fordern. (§§. 255—263.)

e) Etatsfonds.

Die in den Kriegs-Verpflegungs-Etats der Truppentheile ausgeworfenen, als Etatsfonds bezeichneten Beträge zu sächlichen Ausgaben bestehen:

1. in allgemeinen Unkostengeldern zur Instandhaltung
   a) der Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände für Leute und Pferde,
   b) der Packsättel,
   c) der Fahrzeuge aller Art nebst Geschirren, Reitzeug und Stallsachen;
2. in Waffen-Instandhaltungsgeldern;
3. in Hufbeschlag- und Pferdearzneigeldern;
4. in Bureaugeldern.

Aus folgender Nachweisung gehen die Sätze hervor, nach welchen die Etatsfonds berechnet werden:

Nachweisung

der Monatssätze, nach welchen die in den Kriegsverpflegungs-Etats für die Truppentheile ausgeworfenen Etatsfonds berechnet werden.

Bezeichnung der Truppengattung.	Zu allgemeinen Unkosten. Unteroffiziere, Spielleute, Lazarethgehülfen, Gemeine excl. Büchsenmacher rc.		Trainsoldaten.	Auf jeden Packsattel.	Auf jeden Packkarren.		Zur Waffeninstandhaltung. Unteroffiziere, Spielleute u. Gemeine, excl. Büchsenmacher.		Trainsoldaten und Lazarethgehülfen.		Hufbeschl. und Pferdearznei. Auf jedes Wagenpferd.		Büreau- und zu kleinen Ausgaben sowie zur Unterhaltung der Büreau-Utensilien. Für d. Regimentsstab.	Für ein Bataillon.	Für eine Kompagnie.	Bemerkungen.
	Sgr.	Pf.	Sgr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	
Infanterie . .	3	—	3	5	3	10	3	—	—	6	13	9	7	8	3	Die 10 Thlr. Büreaugeld sind für den Inspektor der Jäger und Schützen.
Jäger u. Schützen	3	—	3	5	3	10	4	—	—	6	13	9	10	8	3	
Stabswache der Infanterie . .	3	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	

Die allgemeinen Unkostengelder in Beziehung auf Bekleidung und Ausrüstung ꝛc. und die Waffen-Instandhaltungsgelder in Beziehung auf Handwaffen werden auf die Kopfzahl der Unteroffiziere und Mannschaften, die Hufbeschlag- und Pferdearzneigelder auf die Pferdezahl gewährt. — Dagegen erfolgt die Gewährung der Etatsfonds zur Instandhaltung der Packsättel und Fahrzeuge auf die Stückzahl der im Stande zu haltenden Gegenstände. — Die Bureaugelder werden den höheren Kommandobehörden, Truppentheilen und Administrationen, für welche sie im Etat ausgesetzt sind, in unveränderlichen Beträgen gewährt. (§. 271.)

Die Etatsfonds sind Pauschquanta, welche entweder gegeben werden, ohne daß ein spezieller Verwendungs-Nachweis über dieselben verlangt wird, oder es knüpft sich an die Gewährung die Bedingung, daß deren Verwendung buchmäßig nachgewiesen werde. Als Pauschquantum ohne speciellen Verwendungs-Nachweis werden gegeben:

1. die allgemeinen Unkosten
   a) zur Instandhaltung der Bekleidung und Ausrüstung der etatsmäßigen Schreiber der höheren Kommandobehörden und aller Trainsoldaten bei den Offizieren und Beamten, zu deren Einkleidung die Abfindung von 30 Thlrn. gewährt worden ist,
   b) zur Unterhaltung der Fahrzeuge nebst Geschirren der höheren Truppenbefehlshaber, des Chefs des Generalstabes ꝛc.;
2. die Waffen-Instandhaltungsgelder für die zu 1a. genannten Leute;
3. die Hufbeschlags- und Pferdearzneigelder für die Wagenpferde bei den zu 1b. gedachten Fahrzeugen;
4. die Bureaugelder für die höheren Kommandobehörden und Truppentheile.

Die als Pauschquanta ohne speziellen Nachweis zu gewährenden Etatsfonds haften an der Stelle, für welche sie ausgesetzt sind, und gehen daher bei Stellvertretungen auf den Stellvertreter über. (§. 276.)

Für die Etatsfonds haben Truppentheile und Administrationen in ihren Büchern drei abgesonderte Kontos zu führen, nämlich: zu allgemeinen Unkosten, zur Waffeninstandhaltung, zum Hufbeschlag und zur Pferdearznei. Die Bureaugelder werden beim Löhnungs-Konto unbelegt in Ausgabe gestellt. (§. 278.)

Allgemeine Unkostengelder zur Instandhaltung der Bekleidung und Ausrüstung sind in den Kriegsverpflegungsetats nur für Unteroffiziere und Mannschaften enthalten. Offiziere, Beamte und Unterbeamte haben für die Instandhaltung ihrer Bekleidung und Ausrüstung selbst zu sorgen. Die Unkostengelder sind zunächst dazu bestimmt, die Kosten der Instandhaltung sämmtlicher Königl. Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, der Feldequipagestücke, einschließlich der Fahrzeuge und Geschirre, Packsättel zu tragen, sowie die Beschaffungskosten der zum Putzen der Reitzeuge und Geschirre erforderlichen Bürsten und Blechbüchsen zu übernehmen, endlich aber auch alle diejenigen dienstlich nothwendigen Ausgaben zu bestreiten, zu welchen keine besonderen Fonds ausgeworfen sind. Die Bestimmung über den Unkostenfonds steht bei den Truppentheilen mit selbstständiger Oekonomie-Verwaltung dem Kommandeur zu.

Zu solchen regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten, welche von Seiten der Kompagnien und Eskadrons durch deren Handwerker auszuführen sind, kann der Kommandeur jeder Kompagnie oder Eskadron ein Aversum gewähren, bei dessen Verausgabung in den Büchern die Quittungen der Kompagnie- und Eskadrons-Chefs genügen. (§§. 287 – 295.)

Die Bestimmung über den Hufbeschlag- und Pferdearznei-Fonds steht bei den Truppen dem Kommandeur zu. (§§. 293—295.)

Sobald das Bedürfniß eintritt, geheime Nachrichten einzuziehen, hat der kommandirende General den Chef seines Stabes mit der Bestreitung der Kundschafterkosten zu beauftragen, welcher Offizier zu dem gedachten Zwecke einen Vorschuß erhält. Ist dieser Vorschuß aufgeräumt, so werden die Ausgaben in eine Nachweisung zusammengestellt, dieselbe von dem kommandirenden General „Gesehen" unterschrieben und ohne Beläge dem Feldintendanten übergeben. Truppenbefehlshaber, welche mit der Einziehung geheimer Nachrichten beauftragt sind, haben die Kosten beim Chef des Generalstabes anzumelden, welcher dieselben mit in seiner Ausgabenachweisung aufnimmt. Bei der Demobilmachung ist der verbliebene Vorschußrest einzuziehen. (§. 313.)

4. Außerordentliche Bemerkungen.

Mit dem Eintritte der Mobilmachung hört jede Disposition über die im Frieden bestehenden Offizier-Unterstützungsfonds bei den mobil werdenden Truppen auf. Die Fonds werden in den Büchern abgeschlossen und der Rechnungsabschluß wird der Korps-Intendantur eingesandt, welche die Einziehung und Deponirung des darin nachgewiesenen baaren Bestandes veranlaßt und eine Abschrift des Abschlusses dem Kriegsministerium einreicht.

Die Gehaltsabzüge zur Abtragung der aus dem Offizier-Unterstützungsfond gewährten Vorschüsse bleiben für die Dauer des mobilen Zustandes ausgesetzt. Auch die Bewilligungen von Unterstützungen an mobile Offiziere, Beamte und Unterbeamte aus anderen in den Friedensetats enthaltenen Unterstützungsfonds findet während des mobilen Zustandes nicht statt. Dagegen treten für die Dauer dieses Zustandes folgende Bestimmungen in Kraft:

Unterstützungen und Vorschüsse können bewilligt werden:

1. den Offizieren mit dem Hauptmanns-Gehalt II. Klasse und mit geringerem Gehalt;
2. Beamten, deren Gehalt und Stellenfeldzulage zusammen 1000 Thlr. jährlich nicht übersteigen;
3. Unterbeamten, welche verpflichtet sind für ihre Equipirung selbst zu sorgen; allen 3 Klassen jedoch nur, insofern sie einer Unterstützung wirklich bedürftig sind.

Solche Fälle sind:

a) jeder unverschuldete Verlust von Uniformstücken und Ausrüstungsgegenständen bei allen 3 Klassen; bei Offizieren und Beamten aber nur dann, wenn der Verlust an Werth 30 Thaler und darüber beträgt. Die Unterstützung ist nach dem Werthe der verlorenen Stücke in der Art zu bemessen, daß von dem Werthbetrage 30 Thlr. abgerechnet werden. Die Beihülfe soll indessen 70 Thlr. nicht übersteigen.

Die Beurtheilung des Werthes der verlorenen Stücke geschieht durch den Vorgesetzen nach billigem Ermessen.

b) Verwundung und Krankheit bei Offizieren und Beamten;
c) erste Equipirung bei der Beförderung zum Offizier;
d) erste Equipirung der im Frieden zur Haltung der Uniformstücke ihres Feldamtes nicht verpflichteten Beamten.

Im Falle der Krankheit oder Verwundung darf den Offizieren und Beamten nur dann eine Unterstützung zu Theil werden, wenn dieselben nicht

in einem Lazarethe Aufnahme finden oder zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit nach ärztlicher Vorschrift in ein Bad reisen oder sich sonst außerhalb des Lazareths einer Kur unterziehen müssen. Nach den hiermit verbundenen größeren oder geringeren Ausgaben kann die Unterstützung bis zu 30 Thlrn., in außerordentlichen Fällen auch bis zu 60 Thlrn. gewährt werden.

Erscheint außerdem in einzelnen Fällen wegen der Entfernung und Kostspieligkeit des Badeortes noch ein Vorschuß erforderlich, so ist derselbe zwar zu bewilligen, doch darf der Betrag die Höhe der Unterstützung nicht übersteigen.

Werden einem Offizier oder Beamten zur Reise in's Bad die Reisemittel bewilligt, so dürfen demselben Vorschüsse daneben nicht gewährt werden.

Bei der Beförderung eines Portepeefähnrichs zum Offizier kann demselben zur ersten Equipirung ein Vorschuß bis zur Höhe von 80 Thlrn. bewilligt werden. Von diesem Vorschuß kann den Empfängern und zwar bei der Infanterie ein Betrag von 20 Thlrn. als Beihülfe belassen werden. Denselben Anspruch haben die aus dem Kadettenkorps als Offizier in die mobile Armee eintretenden unbemittelten Zöglinge, insofern sie nicht für den beregten Zweck von dem gedachten Korps unterstützt worden sind. (§§. 314–328.)

Die Unterstützungen, welche den Militairfamilien des stehenden Heeres und der Landwehr bei eintretendem Kriege während der Abwesenheit der Männer nnd Väter aus der Friedens-Garnison oder ihrem Wohnorte zu gewähren sind, findet man in dem nachfolgenden

Reglement
über die Gewährung von Unterstützungen für Militairfamilien während des Kriegszustandes, vom 13. August 1855.

Berechtigt zum Empfange der ausgesetzten Unterstützungen sind die in dem nachfolgenden Tarif näher bezeichneten Personen, welche bei der mobilen und immobilen Armee Dienste leisten und zwar:

a) die Offiziere bis zum Hauptmann II. Klasse einschließlich aufwärts,
b) die mit denselben in gleichen Einkommensverhältnissen stehenden Beamten und Aerzte,
c) die Unterbeamten,
d) die Unteroffiziere und Mannschaften; wenn letztere bei einer Mobilmachung eingezogen sind, ohne dem Reserve- und Landwehr-Verhältnisse anzugehören, ohne also nach dem (weiter unten folgenden) Gesetze vom 27. Februar 1850 zum Empfange der den Kreisen aufgelegten Unterstützung berechtigt zu sein, so erhalten sie die Unterstützung auch in dem Falle, wo der Truppentheil, zu dem sie eingezogen sind, zeitweise an demselben Orte verbleibt, an welchem die Familie wohnt.

Ausgeschlossen von der Berechtigung sind die Familien

1. der Offiziere, welche nicht zur Kategorie a. gehören,
2. der Beamten, deren Gehalt, gleichgültig, ob es aus dem Militairfonds oder aus einem Civilfonds oder nur zum Theil aus letzterem bezogen wird, mehr als 720 Thlr. jährlich beträgt,
3. der Unteroffiziere und Mannschaften, welche in Folge der Mobilmachung eingezogen und nach dem Gesetz vom 27. Februar 1850 anderweitig unterstützt werden,
4. die Privatdiener der Offiziere und Beamten, welche nicht als Trainsoldaten gelöhnt werden,

5. immobile, am Garnisonorte noch im Genusse des Servises sich befindende Offiziere und Beamte in Fällen, wo sie abkommandirt werden, oder sonst aus dienstlicher Veranlassung von ihren Familien getrennt sind und außer ihrem Gehalte Tagegelder oder entsprechende Remunerationen beziehen.

Die Gewährung der Familien-Unterstützungen hört schon vor dem Ablauf des Kriegszustandes auf, wenn der Mann oder Vater

1. als Offizier in das Gehalt eines Hauptmanns oder Rittmeisters I. Klasse rückt, als Beamter in eine Kategorie von gleichen Einkommens-verhältnissen übergeht;
2. in Folge der Selbstentleibung, der Todesstrafe, der Desertion oder des sonstigen Ausscheidens aus dem Dienst im Rapport in Abgang gebracht wird;
3. 4 Wochen lang vermißt ist;
4. als Offizier oder Beamter in Gefangenschaft ein Inaktivitätsgehalt bewilligt erhält.

Nur beim Abgange durch Tod im Felde, in Folge Verwundung oder Krankheit können den Familien Unterstützungen noch 6 Monate lang nach dem Eingange der Todesnachricht bei der Provinzial-Intendantur fortgewährt werden, sofern der Kriegszustand nicht früher abläuft und demnach die Verabreichung der Familien-Unterstützungen allgemein wegfällt. (§§ 329 und 333.)

Die Auszahlung der von den ins Feld gerückten Militairpersonen eingeleiteten laufenden Familien-Zahlungen erfolgt an die Empfänger fortan monatlich praenumerando. (A. K. O. 28. April 1864.)

Gleichwie für arretirte und lazarethkranke Unteroffiziere und Gemeine (§. 432 des Reglements), so ist auch für verstorbene in feindliche Gefangenschaft gerathene, oder sonst vermißte, ferner für desertirte, degradirte, oder in eine Straf-Abtheilung eingestellte Familienzahler aus dem Stande der Unteroffiziere und Gemeinen extraordinair zu liquidiren, was selbige zum Zwecke von Familienzahlungen von ihrer Löhnung für den laufenden Monat entrichtet haben würden, wenn der Tod, die Gefangennehmung 2c. der Familienzahler sich nicht in einer der beiden ersten Dekaden eines Monats ereignet hätte.

Die extraordinaire Liquidirung der vorerwähnten Familienzahlungen ist Sache des Truppentheils oder Administrationen, welchen die Familienzahler angehören. (K. M. 12. Mai 1864.)

Geschützdouceur während des Feldzuges 1866.

Für jedes feindliche Geschütz, welches in offener Feldschlacht oder in offenem Gefecht während seines Gebrauchs bei feindlicher Gegenwehr mit stürmender Hand genommen worden ist, erhält das Regiment, welchem die Eroberer der Trophäe angehört haben, 60 Dukaten.

Für jede feindliche Fahne oder Standarte, welche in offener Feldschlacht oder im offenen Gefecht im Kampfe genommen worden ist, erhält das Regiment, welchem die Eroberer angehört haben, 40 Dukaten.

Die Geldbeträge verbleiben dem Regiment, welches die Zinsen so zu verwenden hat, daß dieselben sowohl dem Offizier-Korps, als den Mannschaften des Regiments dauernd zu Gute kommen. Falls diese Beträge die Summe von 500 Thalern bei einem Regiment nicht erreichen, bleibt demselben überlassen, auch das Kapital in dem angedeuteten Sinne zu verwenden. (A. K. O. 7. Februar 1867.)

Ueber Pferdebeutegelder siehe I. Thl. S. 255.)

Tarif

der Monatssätze an Servis-, Brod- und Brennmaterialien-Unterstützungen für Militair-Familien während des Kriegszustandes.

Nummer der Kategorien.	Bezeichnung der Familien nach der Charge oder Stelle des Mannes oder Vaters.	A. Der Servis-Unterstützung. in einer Stadt I. Klasse.			A. Der Servis-Unterstützung. in einer Stadt II. oder III. Klasse und auf dem Lande.			B. Der Brod-Unterstützung.	C. Der Brennmaterialien-Unterstützung während der fünf Wintermonate vom 1. Novbr. bis ult. März.
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.		
1.	**Die Frau oder mutterlosen Kinder** eines Hauptmanns mit Gehalt 2. Kl.	4	—	—	3	—	—		
2.	eines Prem.- od. Sek.-Lieut. eines Zahlmeisters . . . eines Stabs- od. Bataillons-Arztes . . . . . . eines Ober- oder Assistenz-Arztes	2	15	—	1	26	3		
3.	eines Feldwebels . . . eines Unteroffiziers als etatsmäßiger Schreiber bei höheren Kommandobehörden . . . . . eines Unterarztes	1	15	—	1	3	9	Zu 3., 4., 5. a) Die Frau jeder dieser Kategorien 4 Stück Kommisbrode à 5 Pfd. 18 Lth., od. 16 Pfd. 20 Lth. Mehl, od. den Betrag der zur Zeit des Empfangs bestimmungsmäßig zulässigen Vergütigung in baarem Gelde. b) Ein jedes Kind derselben Kategorie bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre 2 Stck. Kommisbrode à 5 Pfd. 18 Lth. oder 8 Pfd. 10 Lth. Mehl, oder den Betrag der zur Zeit des Empfangs bestimmungsmäßig zulässigen Vergütigung in baarem Gelde.	Zu 3., 4., 5. Jede Familie insgesammt ½ Klafter hartes Knüppelholz oder das ortsübliche Surrogat entweder in natura oder den Geldbetrag dafür nach dem jedesmaligen Lokalwerthe, sofern die Familie nicht verpflichtet wird, sich Raff- und Leseholz einzusammeln.
4.	a) **die Frau** eines Unteroffiziers als etatsmäßigen Schreibers bei den mobilen Truppen	1	—	—	—	22	6		
5.	b) **Für ein jedes Kind** unter vierzehn Jahren . .	—	7	6	—	5	7½		
	a) **Die Frau** eines Unteroffiziers, welcher nicht zu 3. u. 4. gehört jeden Militairs, welcher nach dem Kriegsverpflegungs-Reglement zur Zahl der Mannschaften gerechnet wird . . .	—	15	—	—	11	3		
	b) **Ein jedes Kind** unter vierzehn Jahren . .	—	7	6	—	5	7½		

6. Die Natural-Verpflegung im Frieden.

Dienstverordnungen.

Reglement über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden vom 13. Mai 1858. Berlin bei R. v. Decker.

Nachtrag zum Reglement über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden. Berlin 1867. R. v. Decker.

Literatur.

R. Eisermann, Tabellen zur Erhebung und Vertheilung der Viktualien-Portionen und Fourage-Rationen. Posen 1859. Preis 14 Sgr.

1. Behörden und Statistik.

Die Natural-Verpflegung der Truppen steht unter der 2. Abtheilung des Oekonomie-Departements des Kriegsministeriums und den Intendanturen.

Bei den Truppen selbst tragen die Zahlmeister und Fouriere, auf Märschen auch die Fourier-Offiziere Sorge für die Natural-Verpflegung.

In den Kasernen bestehen außerdem noch sogenannte Menage-Kommissionen, welche für das Mittagsessen der Mannschaft zu sorgen haben.

Das Brodkorn und die Fourage werden für die Armee in 68 Proviantämtern oder Magazinen aufbewahrt, denselben stehen 52 Proviantmeister, 17 Reserve-Magazin-Rendanten, 52 Kontroleure 78 Assistenten und 58 Depot-Magazinverwalter, im Ganzen 205 Beamte und 220 Unterbeamte vor.

Für das Jahr 1868 sind festgestellt:

für persönliche Ausgaben . . .	201,325	Thlr.
für sachliche	14,316,679	"
für Baulichkeiten	115,057	"
	14,633,061	Thlr.

2. Verpflegung der Mannschaft.

Die Naturalverpflegung des Soldaten besteht in einer täglichen Brodportion;*) die übrigen Verpflegungs-Bedürfnisse muß er aus seiner Löhnung bestreiten. (§. 1.)

Zur Beschaffung der Mittagskost ist der Soldat verpflichtet, von seiner Löhnung einen täglichen Betrag von 1 Sgr. 3 Pf. herzugeben. Bei allgemeiner Unzulänglichkeit desselben wird ihm ein Verpflegungs-Zuschuß gewährt. (§. 2.)

Anspruch auf Gewährnng der Brodportionen und des Verpflegungs-Zuschusses haben nur die Chargen vom Feldwebel und Wachtmeister einschließlich abwärts.**) (§. 3.)

Einjährige Freiwillige haben, mit Ausnahme der in die Etats-

---

*) Die Armee verbraucht zu den Brodportionen jährlich 1,290,029 Centner Roggen zu 2 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf., zu welcher Summe für Vermahlung und Verbackung rc. pro Centner 12 Sgr. 3½ Pf. kommen.

**) Offizieren, Aerzten, Zahlmeistern wird Naturalverpflegung nur in besonderen Fällen und gegen Bezahlung gewährt. Dasselbe Verhältniß findet bei den Büchsenmachern der Truppen statt.

stärke der Truppen aufgenommenen, keinen Anspruch auf Natural-Verpflegung, treten jedoch in dieselbe ein, sobald sie bei dem Abrücken aus der Garnison unter außergewöhnlichen Verhältnissen Löhnung erhalten. (§. 4.)

Die tägliche Brodportion des Soldaten in der Garnison am Kommando-Orte und im Kantonnement beträgt 1 Pfd. 12 Loth.

In Mainz und Graudenz wird eine an den Ort gebundene tägliche Brodportion von 1 Pfd. 26 Loth gewährt.*)

Die zur Kriegsschule kommandirten Portepeefähnriche erhalten statt des Brodes Brodgeld. (K. M. 14. November 1859.)

Den bei Truppen-Kommandos und sonstigen Behörden als Schreiber kommandirten Militairpersonen kann statt des Brodes in natura das normirte Brodgeld gegeben werden. (K. M. 26. April 1866.)

Die Verabreichung der Brodportion erfolgt durch Königliche Magazin-Verwaltungen oder angenommene Lieferungs-Unternehmer. (§. 8.)

An Orten, wo keine Natural-Verabreichung von Brod stattfindet, erhält der Soldat in Stelle der Brodportion ein (Garnison-)Brodgeld, das von dem Kriegsministerium festgesetzt und durch das Militair-Wochenblatt bekannt gemacht wird. (§. 9.)

Die Mittagskost muß sich der Soldat in der Garnison, am Kommando-Ort und im Kantonnement aus dem dazu bestimmten Löhnungstheil von 1 Sgr 3 Pf. und dem etwa bewilligten Verpflegungs-Zuschuß in der Regel selbst beschaffen. (§. 11.)

Der Verpflegungs-Zuschuß wird vierteljährlich garnisonsweise festgesetzt. Derselbe beträgt 1868 2,910,547 Thlr.

Jeder einzelnen Berechnung sollen die Marktdurchschnittspreise einer Tages-Viktualienportion von

9 Loth Gewicht des rohen Fleisches,
5½ Loth Reis oder
7 Loth ordinaire Graupe resp. Grützen (Hafer-, Buchweizen-, Haide- oder Gerstengrütze) oder
14 Loth Hülsenfrüchte (Erbsen, Linsen, Bohnen) oder
½ Metze Kartoffeln und
½ Loth Salz

zum Grunde gelegt werden. (§. 12.)

Der Verpflegungs-Zuschuß wird dem Soldaten wie die Löhnung in jedem Monat, ohne Rücksicht auf dessen Tageszahl, auf 30 Tage gewährt.

Kantonnirende Truppen sollen jedoch den Verpflegungs-Zuschuß, so wie den zur Bestreitung der Mittagskost bestimmten Löhnungstheil für den 31sten eines Monats extraordinair erhalten. (§. 13.)

Wo zur Erzielung einer besseren Kost von den Truppen in ihren Garnisonen gemeinschaftliche Speiseanstalten eingerichtet sind, hat der Soldat zu dem zu bildenden Menagefonds den bestimmungsmäßigen Löhnungsantheil und den bewilligten Verpflegungs-Zuschuß beizutragen, wofür ihm eine angemessene Mittagskost verabreicht werden soll. (§. 15.)

Wenn die Truppen in der ersten Periode der größeren Uebungen in feststehenden Kantonnements verbleiben, ist ihnen der Zuschuß zur Beschaffung der kleinen Viktualienportion, dagegen für die Periode des Biwaks und der

---

*) Lieutenants, sowie Aerzte vom Range der Lieutenants einschließlich abwärts und Zahlmeister erhielten bisher in der Garnison Mainz eine monatliche Brodvergütigung von 25 Sgr. als Garnisonzulage aus dem Fonds des Militairetats zur Geldverpflegung der Truppen.

Uebungen mit wechselnden Quartieren der Zuschuß zur Beschaffung der großen Portion zu gewähren.

Der Soldbeitrag von 1 Sgr. 3 Pf. und der Verpflegungszuschuß werden zur Befriedigung des Quartiergebers verwendet. Ist auf diesem Wege eine Einigung mit den Quartiergebern nicht zu erzielen, so können die Truppen die Naturallieferung in natura verlangen.

Für die Tage des Biwaks und der Uebungen mit wechselnden Quartieren beschaffen sich die Truppen die Verpflegung selbst und erhalten die ermittelten Beschaffungskosten der großen Portion nach Abrechnung des Soldbeitrages von 1 Sgr. 3 Pf. oder es wird den Truppen die große Viktualienportion Seitens der Verwaltung in natura geliefert. (K. M. 29. August 1857.)

Die große Viktualienportion besteht aus:
15 Loth Fleisch (Gewicht des rohen Fleisches),
7 Loth Reis oder
9 Loth Graupe resp. Grütze oder
$18^1/_2$ Loth Hülsenfrüchte oder
10 Loth Erbsenmehl oder
$^2/_3$ Metzen Kartoffeln und
$1^1/_2$ Loth Salz, sowie
$^4/_5$ Loth Kaffee in gebrannten Bohnen (A. K. O. 13. Februar 1862).

Eine Mischung der Gemüse-Bestandtheile ist gestattet, wenn dadurch die Kosten der nach §. 8 resp. 10 zu normirenden Portion nicht überschritten werden. (§. 17.)

Die Verpflegung auf dem Marsche wird dem Soldaten durch den Quartiergeber verabreicht und soll im Allgemeinen die sein, welche der Tisch des letzteren bietet. Um jedoch Beeinträchtigungen, so wie übermäßigen Forderungen vorzubeugen, wird die täglich zu verabreichende Verpflegung auf
$^1/_2$ Pfund Fleisch — Gewicht des rohen Fleisches — Zugemüse und Salz, soviel zu einer Mittags- und Abendmahlzeit gehört, und
das für einen Tag erforderliche Brod (bis zu 1 Pfund 26 Loth)
festgesetzt.

Frühstück und Getränk hat der Soldat von seinem Wirthe nicht zu fordern. (§. 23.)

Die vollständige Beköstigung muß dem Soldaten selbst dann verabreicht werden, wenn er zu später Tageszeit in dem Quartier eintrifft.

Ist der Soldat von seiner Garnison aus für einzelne Tage des Marsches mit der Brodportion resp. dem Brodgelde versehen oder wird ausnahmsweise die Brodportion — die dann wie im Kantonnement 2c. 1 Pfund 12 Loth beträgt — aus Magazinen oder von Lieferanten entnommen, so hat der Quartiergeber dem Soldaten Brod nicht weiter zu verabreichen. (§. 24.)

Die Marschverpflegung wird gewährt für jeden marsch- und bestimmungsmäßigen Ruhetag (einschließlich des Tages des Eintreffens in der Garnison, dem Kommando- resp. Kantonnementsorte).

Ausgenommen sind nur Märsche:

a) von einem Tage, bei denen der Soldat an demselben Tage in die verlassene Garnison resp. den Kommando- oder Kantonnementsort zurückkehrt.
b) bei Manövern — selbst bei gleichzeitigem Kantonnementswechsel — sobald die Märsche einen Theil des Manövers bilden.

In beiden Fällen darf nur die Garnison- resp. Kantonnementsverpflegung gewährt werden. (§. 25.)

Für die mit den Märschen verbundenen unvermeidlichen Aufenthaltstage (Liegetage) wird die Marschverpflegung ebenfalls gewährt. (§. 29.)

Die Marschverpflegung wird den Quartiergebern mit 5 Sgr. und wenn sie kein Brod gegeben haben, mit 3 Sgr. 9 Pf. vergütet.*)

Diese Vergütung besteht aus:
2 Sgr. 6 Pf. Marschverpflegungszuschuß,
1 Sgr. 3 Pf. Brodgeld — Marschbrodgeld —
1 Sgr. 3 Pf. beizutragendem Löhnungsantheil des Soldaten. (§. 30.)

Der zur Bezahlung der Marschverpflegung erforderliche Löhnungstheil des Soldaten wird diesem für den 31. eines Monats nicht abgezogen, sondern extraordinair gegeben. (§. 31.)

Die Vergütung der empfangenen Marschverpflegung muß in jedem Marschquartiere sofort gegen Quittung der Gemeinden bezahlt werden.

Einzeln marschirende Soldaten dürfen die Truppen von der strengen Innehaltung der in der Marschroute angegebenen Marschtage entbinden und ihnen unter Ueberschlagung von Marschquartieren die Zurücklegung größerer Tagemärsche gestatten. Für jeden überschlagenen Marsch- und Ruhetag wird dem Soldaten die zustehende Marschverpflegungs-Vergütigung: der Marschverpflegungs-Zuschuß, das Marschbrodgeld und für den 31. eines Monats auch der Löhnungstheil von 1 Sgr. 3 Pf. gewährt. Eine Anrechnung dieser Marschkompetenzen auf die Natural-Verpflegungsgebührnisse der Garnison findet nicht statt, selbst wenn der Soldat in Folge der überschlagenen Marschtage in seiner Garnison resp. seinem Bestimmungsorte früher eintreffen sollte. (§. 34.)

Truppen-Kommandos und ganzen Truppentheilen dürfen die §. 34 festgesetzten Marschkompetenzen zur Selbstbeköstigung gewährt werden, wenn eine Verpflegung durch die Quartiergeber, wie beim Wiedereintreffen in die auf kurze Zeit (zu vorübergehenden Kommandos so wie zu den Uebungen) verlassene Garnison, so wie bei Aufnahme einrückender Truppen in Kasernen, entweder ausgeschlossen ist, oder nicht ausgeführt werden kann, wie: bei Wasser- und Eisenbahntransporten, so wie unter außergewöhnlichen Verhältnissen nach Bescheinigung der Ortsbehörde. Für Liegetage wird die Marschverpflegung nur in Gelde gewährt. (§. 35.)

Bei marschmäßiger Benutzung der Eisenbahnen, Dampfschiffe und Posten wird dem Soldaten außer der Marschverpflegung noch ein Erfrischungs-Zuschuß von 2 Sgr. 6 Pf. für jede ununterbrochene Fahrt von mindestens acht und von 5 Sgr. für jede ununterbrochene Fahrt von mindestens sechszehn Stunden Dauer gewährt. (§. 37.)

Bei einer Eisenbahnfahrt von 32 bis 39 Stunden wird eine Zulage von $7\frac{1}{2}$ und bei der Dauer von 40—47 Stunden eine solche von 10 Sgr. gewährt und diese Zulage bei jeder weiteren Fahrt von 8 Stunden um $2\frac{1}{2}$ Sgr. erhöht. Die Verabreichung einer warmen Mittagskost wird nicht als eine Unterbrechung der Fahrt angesehen.

Die Beförderung mit der Eisenbahn, dem Dampfschiff oder mit der Post findet nur statt, wenn es das Dienstinteresse erheischt. Die Entscheidung darüber steht zu:

*) In den Hohenzollernschen Landen wird den Quartiergebern für die nach den dortigen Festsetzungen zu gewährende Beköstigung bis auf weiteres eine Vergütigung von 24 Kreuzern (6 Sgr. $10\frac{2}{7}$ Pf.) gezahlt. Der Marschverpflegungszuschuß beträgt alsdann 4 Sgr. $4\frac{2}{7}$ Pf.



bei einzelnen Mannschaften, so wie bei Kommandos von 2—4 Mann, dem Regiments- resp. detachirten Bataillons-Kommandeur;
bei Kommandos von 5 — 50 Mann, dem kommandirenden General;
bei großen Kommandos dem Kriegsministerium. (K. M. 7. Dezember 1859.)

Den von beurlaubten Offizieren mitgenommenen Burschen sollen während der Dauer ihrer Abwesenheit nur die Garnison-Verpflegungsgebührnisse — die Brodportion resp. das Garnison-Brodgeld und der Verpflegungszuschuß der Garnison ungekürzt fortgewährt, für die von ihnen zurückzulegenden Märsche aber Marschkompetenzen nicht gegeben werden. (§. 42.)

Lazarethgehülfen, welche in den Lazarethen Mittagskost erhalten, haben auf Verpflegungs-Zuschüsse keinen Anspruch. (Anm. zu §. 47.)

Im Lazareth erhält der kranke Soldat besondere Verpflegung und hat auf die Dauer derselben an seinen Truppentheil keinen Anspruch auf Natural-Verpflegungsgebührnisse. (§. 51.)

Während der Dauer des Urlaubs, gleichviel ob derselbe mit ganzem, halbem oder ohne Gehalt ertheilt ist, stehen dem Soldaten keine Natural-Verpflegungsgebührnisse zu.

Die nach Beendigung eines Kommandos von dem Kommandoorte oder Marschquartiere aus auf Urlaub gehenden Mannschaften erhalten zur Bestreitung der Kosten des Rückmarsches die Eisenbahnfahr- resp. Marschkosten für die Entfernung von dem Orte des Urlaubsantrittes bis nach der Garnison. (§. 52.) (K. M. 22. April 1863.)

Während eines Untersuchungs- oder gelinden Arrestes bleibt der Soldat im ungeschmälerten Genuß seiner Natural-Verpflegungsgebührnisse.

Der in Untersuchungshaft befindliche Deserteur erhält jedoch nur die Brodportion; ein Verpflegungszuschuß wird ihm zu der Löhnung nicht gewährt. (§. 53.)

Wenn ein ergriffener Deserteur ausnahmsweise mittelst der Eisenbahn zu seinem Truppentheil zurückgeführt wird, kann demselben neben dem zuständigen Verpflegungsgelde von 2 Sgr 6 Pf. pro Tag der im §. 37 festgesetzte Erfrischungszuschuß gewährt werden. (M. O. D. 13. Oktober 1861.)

Der im mittlern oder strengen Arrest befindliche Soldat soll eine tägliche Brodportion von 1 Pfund 26 Loth erhalten. Zur Bestreitung der übrigen Verpflegungs-, so wie der sonstigen Bedürfnisse ist für den Arrestaten täglich 1 Sgr ausgesetzt. (§. 54.)

Auf dem Marsch erhalten die im Truppenverbande stehenden, in Untersuchung befindlichen Arrestaten, gleich allen übrigen Mannschaften die volle Marschverpflegung. Den übrigen noch im Truppenverbande stehenden Arrestaten (ausschließlich der zu einer Strafabtheilung abzuführenden Leute) wird dagegen zu ihrer Verpflegung auf dem Marsch neben der Löhnung nur das Marschbrodgeld von 1 Sgr 3 Pf. gegeben. (§. 56.)

Bei Reisen darf neben den Tagegeldern weder die Brodportion resp. das Brodgeld noch der Vepflegungs-Zuschuß gewährt werden.

Bei Reisen mit Postfreipässen wird — insofern nicht wie bei den Beurlaubten ein Anderes besonders bestimmt ist — nur die Brodportion resp. das Garnisonbrodgeld und der Verpflegungszuschuß der Garnison gewährt. (§. 59.)

Gegen Zahlung der Vergütung von 2 Sgr. 6 Pf. für das Brod von 5 Pfund 18 Loth können — falls eine Naturalverabreichung aus Magazinen stattfindet, für die bei dem Ausmarsche der Mannschaften zu den Uebungen in der Garnison zurückbleibenden Familien, und zwar monatlich für die Frau 4, für jedes Kind unter 14 Jahren 2 Brode — entnommen werden. (§. 60.)

Offizieren und Militair=Beamten, den nicht in die Verpflegung aufgenommenen Freiwilligen; sowie den Büchsenmachern und Offizier=Bedienten darf beim Eintritt einer allgemeinen Viktualien=Verabreichung die volle Portion einschließlich des Brodes gegen Zahlung von 5 Sgr. gewährt werden. (§. 61.)

Der Empfang einzelner Theile der Portion ist unzulässig. (M. O. D. 28. Januar 1860.)

Auf Gewährung der Marschverpflegung gegen Bezahlung haben Anspruch

1. im Inlande:

a) Offiziere, Aerzte und Zahlmeister in den Fällen, wo sich keine andere Gelegenheit zur Speisung gegen verhältnißmäßige Zahlung vorfindet; kommt mit den Quartiergebern eine Einigung über die Art und Vergütigung der Beköstigung nicht zu Stande, so muß von den ersteren auf Verlangen die Beköstigung des Soldaten gegen Vergütigung von 5 Sgr. verabreicht werden;

b) einjährige Freiwillige, insofern sie nicht in die Verpflegung schon aufgenommen sind, und

c) die Büchsenmacher, sowie die Offizier=Bedienten.

Die unter b und c genannten Kategorien werden vollständig wie die in Reih und Glied stehenden Mannschaften behandelt, müssen jedoch die Verpflegung mit 5 Sgr. bezahlen.

Bei Beförderung von Truppentheilen auf Eisenbahnen und Dampfschiffen haben einjährige Freiwillige die Beförderungskosten für ihre Person in denjenigen Fällen aus eigenen Mitteln zu bestreiten, wo denselben nur gegen Bezahlung die Marschverpflegung verabreicht werden darf. (M. O. D. den 27. Mai 1859.)

2. Im Auslande:

die unter a, b und c genannten Chargen. Für die Offiziere vom Stabsoffizier einschließlich aufwärts und die Aerzte vom Generalarzt einschließlich aufwärts gilt jedoch die Selbstbeköstigung als Regel; nur da, wo es ihnen hierzu an Gelegenheit fehlt, können sie gegen Bezahlung des konventionsmäßigen Betrages Beköstigung durch die Wirthe verlangen.

Die übrigen Offiziere, Aerzte und Zahlmeister erleiden die für ihnen allemal zu gewährende Verpflegung folgende tägliche Gehaltsabzüge in Silbergeld:

a) der Hauptmann, Rittmeister erster Klasse und Ober=Stabsarzt 20 Sgr.
b) die übrigen Hauptleute und Rittmeister 10 Sgr.,
c) die Lieutenants, Stabs=, Assistenz= und Unterärzte, sowie Zahlmeister 7 Sgr. 6 Pf.

Die einjährigen Freiwilligen, die Offizierbedienten — welche in den betreffenden Marschrouten als Trainsoldaten zu führen sind — und die Militair=Handwerker empfangen die Verpflegung des Soldaten und haben dafür die konventionsmäßige Vergütung zu entrichten. (§. 62.)

3. Verpflegung der Pferde.

Die Armee bedarf pro 1868 2,454,207 Centner Hafer à 2 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf., 1,359,634 Centner Heu à 1 Thlr. und 1,879,703 Centner Stroh à 17 Sgr. $8^2/_3$ Pf. einschließlich der Nebenkosten.

Die Fourage wird nach täglichen Rationen bemessen. (§. 66.)

Die Truppen erhalten die Rationen auf die Zahl der vorhandenen Dienstpferde.

Für eine größere als die etatsmäßige Zahl von Pferden dürfen Rationen nur mit Genehmigung des Kriegsministeriums erhoben werden. (§. 67.)

Den Offizieren und Militairbeamten werden Rationen nach Maßgabe der von ihnen eingenommenen Stellen gegeben. (§. 68.)

Offiziere, die keine etatsmäßigen Stellen inne haben, wie die Offiziere der Armee, die Offiziere à la suite und die aggregirten Offiziere erhalten Rationen nach der Charge. (§. 70.)

Die Rationen sind entweder schwere oder leichte. (§. 74.)

Es empfangen bei der Infanterie schwere Rationen:

die Generalität, der Generalstab, die Adjutantur, die Offiziere des Kriegsministeriums und die Zugpferde. (§. 75.)

Alle übrigen Offiziere ꝛc. erhalten leichte Rationen.

In der Garnison beträgt (A. K. O. vom 31. Januar 1867) die

schwere Ration $9\frac{1}{2}$ Pfund Hafer, 5 Pfund Heu, 7 Pfund Stroh,
leichte „ 8 „ „ 5 „ „ 7 „ „

Eine Aenderung dieser Bestandtheile darf nur mit Genehmigung des Kriegsministeriums dahin stattfinden, daß

1 Pfund Hafer gleich
1,1 Pfund Gerste oder
1,3 „ Roggen oder
0,9 „ Fußmehl oder
0,7 „ zermahlenen Zwieback oder
2,8 „ Heu oder
5,6 „ Stroh

gerechnet wird. (§. 76.)

Auf dem Marsche beträgt, wenn die Verabreichung durch Königliche Magazine oder durch Lieferungs-Unternehmer erfolgt, die

schwere Ration $10\frac{1}{2}$ Pfund Hafer, 3 Pfund Heu, $3\frac{1}{2}$ Pfund Stroh,
leichte „ 9 „ „ 3 „ „ $3\frac{1}{2}$ „ „

Geschieht die Verabreichung durch Gemeinden (§. 81.), so kann die Haferration in Maaß gewährt werden und zwar

die schwere zu $3\frac{1}{2}$ Metzen,
die leichte „ 3 „

Bei Transporten auf Eisenbahnen wird für jedes Pferd eine Ration
von 3 Pfund Heu und
2 „ Stroh gewährt.

Dauert die Fahrt länger als 8 Stunden, so wird 6 Pfund Heu und 2 Pfund Stroh extraordinair verausgabt. Es ist dafür zu sorgen, daß auch der Hafer für die Dauer der Fahrt den Truppen mitgegeben werde. Das zu jeder Ration gehörige Stroh darf dagegen nicht verabfolgt werden. (K. M. 10. Januar 1863.)

Bei Kommandos oder Kantonnements von voraussichtlich längerer als vierwöchentlicher Dauer wird die Garnison-Ration, bei Kommandos oder Kantonnements von kürzerer Dauer so wie bei den Uebungen der Truppen dagegen die Marschration gegeben.

Wo Mangel oder Theuerung einzelner Fouragetheile eintritt, darf eine Ausgleichung nach den Bestimmungen des §. 76 stattfinden. (§. 78.)

Die Rationen werden durch Königliche Magazin-Verwaltungen oder angenommene Lieferungs-Unternehmer verabreicht. (§. 80.)

An Orten, wo die Verabreichung der Fourage auf die vorgedachte Weise nicht erfolgt, haben die Gemeinden die Verpflichtung, den durchmarschirenden Truppen den erforderlichen Bedarf auf Grund der Marschrouten zu gewähren.

Sind die Gemeinden nach Bescheinigung des betreffenden Landrathsamtes außer Stande, den Fouragebedarf aus eigenen Mitteln herzugeben, so müssen sie denselben von der nächsten Verabreichungsstelle holen.*) (§. 82.)

Auf den Etappenstraßen durch das Ausland wird die Fourage in der Regel von besonders bestellten Lieferungs-Unternehmern verabreicht. (§. 84.)

Die den Kompagniechefs gewährte Ration ist keine persönliche Gebühr und kann deshalb bei Kommandos nicht forterhoben werden, weil sie der wirkliche Führer der Kompagnie zu empfangen hat. (K. M. 12. Juni 1862.)

Den aus dem Dienst ausscheidenden und den zur Disposition gestellten Rationsberechtigten, sowie den Erben der verstorbenen Offiziere und Militair-Beamten wird der Bezug der etatsmäßigen Rationen für den Monat, in welchem die Kabinets-Ordre dem Ausscheidenden dienstlich bekannt wird, resp. in welchem der Tod des Rationsempfängers erfolgt, gleichfalls unverändert gestattet und für den folgenden Monat noch auf die wirklich vorhandenen Pferde, jedoch nur dann nachgegeben, wenn das Gehalt für den Gnaden-Monat gewährt ist. (§. 89.)

Für eine bloße Stellvertretung wird dem Vertreter eine besondere Rationsgebühr nicht zugesprochen. (§. 91.)

Wird die Gebühr der vertretenen Stelle von dem Inhaber derselben fortbezogen, so muß dieser bei Urlaub, Krankheit, Dienstsuspension und Arrest dem Vertreter die zur Wahrnehmung des Dienstes erforderlichen Rationen überlassen oder sich sonst mit ihm einigen. Entstehen dabei Differenzen, so unterliegen sie der Entscheidung der vorgesetzten Militair-Instanz. In allen anderen Fällen, z. B. Kommando, dürfen dem Vertreter, wenn er bis dahin nicht rationsberechtigt war und sich zur Ausübung des Dienstes beritten macht, für die wirklich gehaltenen Pferde Rationen innerhalb der etatsmäßigen Gebühr der Stelle gegeben werden.

Wo dagegen bei dienstlichen Stellvertretungen den Kompagniechefs die Forterhebung der tarifmäßigen Ration genehmigt worden und ihre Stellvertreter für das wirklich gehaltene Pferd eine Ration empfangen, kann diese auf Märschen ebenfalls bezogen werden.

Die Vergütigung für ein Vorspann-Reitpferd würde aber bei Märschen nur dann in Anspruch zu nehmen sein, wenn der Stellvertreter kein Pferd hält und daher für die Zeit der Stellvertretung keine Ration in Empfang nimmt. Die Geldvergütigung der Ration nach den Normpreisen ist in dem Falle dieser Vertretungen, selbstverständlich, nicht gestattet.

Durch ein Kommando wird die bisherige Rationsgebühr nicht geändert. (§. 93.)

Ist mit dem Kommando jedoch die Verleihung einer besonderen etatsmäßigen Stelle verknüpft, wie bei den zur Adjutantur der Truppen-Behörden, in Platzmajor-Stellen oder zu Kadetten-Anstalten kommandirten Offizieren und

*) Für den Transport wird alsdann die tarifmäßige Vorspann-Entschädigung jedoch nicht zur Stelle gewährt, sondern von den Gemeinden auf Grund der von dem Kommandoführer auszustellenden Vorspann-Quittung bei der Intendantur liquidirt.



bei den interimistischen Regiments-Kommandeuren, so sind die Kommandirten als Inhaber der übertragenen Stellen anzusehen. (§. 94.)

Beim Urlaub dürfen die etatsmäßigen Rationen — außer für den Monat des Urlaubs-Antrittes — noch für volle 6 Monate unverändert fortgewährt werden. (§. 95.)

Bei Urlaubsbewilligung über 6 Monate ist die Verabreichung der etatsmäßigen Rationen nur bis zum Schluß des Monats, in welchem der Urlaub angetreten wird, gestattet.

Wird erst durch Ertheilung eines Nachurlaubs ein mehr wie 6monatlicher Urlaub bewilligt, so hört die Rations-Gewährung mit dem Schluß desjenigen Monats auf, in welchem der Nachurlaub angefangen hat. (§. 96.)

Erkrankten Offizieren und Militairbeamten werden die etatsmäßigen Rationen bis zu ihrer Wiederherstellung resp. ihrem Ausscheiden unverkürzt belassen. (§. 98.)

Den bei den Truppenübungen Dienste leistenden nicht rationsberechtigten Administrations-Beamten dürfen auf die Zeit, wo sie nach Anordnung des Intendanten zur Ausübung ihres Dienstes beritten sein müssen, bis zu zwei schweren Rationen gewährt werden. (§. 115.)

Wo es das Interesse des Dienstes wünschenswerth erscheinen läßt, können mit besonders nachzusuchender Genehmigung des Kriegsministeriums Offizieren und Militair-Beamten außeretatsmäßige Rationen gegen Bezahlung verabreicht werden. (§. 118.) Für volle monatliche Rationen, welche gegen Bezahlung empfangen werden, und für überhobene Rationen, deren Geldvergütigung nach §. 131 zu verfügen ist, werden bei 31, 30, 29 oder 28 Tagen eines Monats die runden Normpreise, resp. der bestimmungsmäßige Zuschuß — 25 pCt. — entrichtet. Andererseits ist nach §. 122 zu verfahren. (M. O. D. 2. März 1861.)

Etatsmäßige Rationen, welche den Empfangsberechtigten für ihre eigenen Pferde zeitweise entbehrlich sind, dürfen nicht in natura erhoben werden, sondern müssen dem Magazin verbleiben. In deren Stelle wird die gedachte Geldvergütung gewährt. Die zeitweise Abtretung entbehrlicher etatsmäßiger Rationen an aktive Offiziere der Garnison ist dagegen gestattet. (§. 123.)

Bei dienstlichen Reisen im Auslande werden den Offizieren zur Selbstbeschaffung der Fourage für die wirklich mitgeführten etatsmäßigen Pferde die Rationen nach den halbjährlich (§. 121) normirten Rationsvergütigungssätzen mit einem Zuschuß von 50 Prozent vergütet.

Ueberhebungen werden durch Minderempfang bis zum Schlusse des drittfolgenden Monats und, wenn dies nicht angeht, durch Zahlung des Vergütigungssatzes mit einem Zuschuß von 25 Prozent ausgeglichen; Minderempfang bis zum Schlusse des laufenden Monats durch Nachempfang, über diesen Termin hinaus durch Geld-Vergütigung. (§§. 131 und 132.) (A. K. O. 2. August 1860.)

4. Bestimmungen über die Art der Gewährung der Gebührnisse, das Liquidations- und Kontrolwesen.

Die Brodportionen werden in ganzen Broden von 5 Pfund 18 Loth, die Portion von 1 Pfund 12 Loth von 4 zu 4, die von 1 Pfund 26 Loth, von 3 zu 3 Tagen ausgeben.*)

*) Nach Verlangen der Kommandanturen können da, wo es der Bäckerei-Betrieb gestattet, für Arrestanten (§. 54) auch Brode zu 1 Pfund 26 Loth verabreicht werden.

Wenn bei fortdauernder Erhebung bis zum Schluß des Monats für eine geringere Anzahl von Tagen zu empfangen bleibt, haben die Truppen zur Herbeiführung der nothwendigen Uebereinstimmung des Monatsempfanges mit der Monatsquittung entweder den Empfang nur für diese Tage stattfinden zu lassen, oder, wenn sie behufs Vermeidung der Brodtheilung noch für die bis zum nächsten Empfangstermine fehlenden Tage des folgenden Monats mitempfangen wollen, für die auf diese Tage fallenden Portionen besondere Quittung zu ertheilen. — Die Theilung der Brode in Portionen ist Sache der Truppen. (§. 143.)

Die Erhebungstermine für die Fourage richten sich nach den Lokalverhältnissen und den den Truppen zu Gebote stehenden Aufbewahrungsräumen. Für ganze Truppentheile ist der Empfang in der Regel auf 3 oder 5 Tage zu bewirken, kann auch nach Umständen bis auf 10 Tage ausgedehnt werden.*)

Einzelne Rationsempfänger dürfen die Fourage für den ganzen laufenden Monat im Voraus erheben. (§. 144.)

Attachirte Offiziere und Mannschaften erhalten Rationen und Portionen für Rechnung ihres Truppentheils bei derjenigen Truppenabtheilung, welcher sie attachirt sind. (§. 148.)

Die Naturalien müssen in den angewiesenen Magazin-Lokalen in Empfang genommen werden.

Für das Aufladen und den weiteren Transport haben die Truppen resp. einzelnen Empfänger selbst zu sorgen.

In Kantonnirungen werden den Truppen zur Abholung der Naturalien aus dem nicht am Orte belegenen Magazinen die erforderlichen Transportmittel gestellt, insofern nicht etwa Lieferungs-Unternehmern kontraktmäßig die Anfuhr obliegt. (§. 152.)

Der zum Empfange kommandirte Offizier hat sich vor dem Empfange genau von der Beschaffenheit der Naturalien zu unterrichten. Der Befund wird dann in ein zu diesem Zwecke bei den Magazin-Verwaltungen und Lieferungs-Unternehmern ausliegendes Buch von ihm eingetragen, und hiernächst, wenn die Naturalien als gut anerkannt werden, der Empfang begonnen. (§. 154.)

Zur Entscheidung der zwischen den Truppen einer-, den Magazin-Beamten resp. Lieferanten andererseits entstehenden Streitigkeiten über die Güte der zur Verausgabung kommenden Naturalien wird an jedem Garnisonorte eine permanente Kommission bestellt.

Dieselbe besteht:

aus einem vom General-Kommando bestimmten Offizier als Präses (Staboffizier) in größeren, Hauptleute (resp. Rittmeister) in kleineren Garnisonen;

aus einem Beamten und zwar da, wo eine Intendantur ihren Sitz hat, aus dem Divisions-Intendanten, sonst aus einem von der Orts- oder Kreisbehörde bestimmten Beamten, und

---

*) In besonderen Fällen kann zwar den Truppen, welche dazu mit geeigneten Lokalen versehen sind, die Fourage oder ein Theil derselben auch in größeren Quantitäten und auf längere Zeit zur Aufbewahrung und Bewirthschaftung überwiesen werden, es muß jedoch dazu jedesmal die besondere Genehmigung des Kriegsministeriums eingeholt werden.

aus zwei achtbaren, unpartheiischen und sachverständigen, von der Ortsbehörde, wenn möglich aus den vereideten Sachverständigen des Ortsgerichts erwählten Ortseingesessenen. (A. K. O. 20. Dezember 1862.)

In den Orten, wo sich keine Garnison befindet, wird in jedem einzelnen Bedarfsfalle eine Kommission zusammengesetzt, welche aus einem Offizier als Präses, einem Beamten der Orts- oder Kreisbehörde und aus zwei achtbaren, unpartheiischen und sachverständigen Ortseingesessenen besteht. (§. 155.)

Präses und Mitglieder sind gleich stimmberechtigt. Die Entscheidung erfolgt nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präses. (§. 156.)

Brod und Fourage dürfen von den Empfängern an der Verabreichungsstelle niemals verkauft werden.

Die Veräußerung der Fourage ist den Rationsberechtigten, mit Ausnahme des im §. 123 gedachten Falles, unter allen Umständen untersagt. (§. 160.)

Der für empfangene Marschverpflegung zu entrichtende Geldbetrag wird im Inlande

a) in Städten auf dem Gemeindehause ausgezahlt und nur wenn dies nicht angänglich, von dem Kommandoführer entweder selbst, oder durch zwei Personen dem betreffenden Gemeinde-Beamten zugestellt;
b) auf dem platten Lande dagegen von den Ortsbehörden in der Wohnung des Kommandoführers entgegengenommen, falls dieser verhindert sein sollte, sie den Ersteren zuzustellen. Auch den durch das Ausland marschirenden einzelnen Soldaten sind die nöthigen Geldmittel zur sofortigen Bezahlung der Marschverpflegung mitzugeben. (Kr. M. v. 9. Septbr. 1862.) (§. 171.)

7. Naturalverpflegung im Kriege.

Dienstverordnung.

Reglement über die Natural-Verpflegung der Armee im Kriege, vom 17. Mai 1859. (A. Bath.)

A. Behörden.

Bei jedem Armeekorps befindet sich ein Feldbäckereiamt und ein Hauptproviantamt, bei jeder Division ein Proviantamt.

B. Verpflegung der Mannschaft.

Das mobile Verhältniß dauert vom Tage der Mobilmachungs-Ordre bis zum Tage der Demobilmachung. Rücksichtlich der Natural-Verpflegungsgebühr sind indeß zwei Perioden zu unterscheiden:

a) die Kriegsbereitschaft,
b) das Feldverhältniß.

Die Kriegsbereitschaft dauert bis zu dem bestimmten Tage des Eintritts des Feldetats. (§§. 3 und 4.)

Vom Tage des Erlasses des Mobilmachungsbefehls ab ermäßigt sich der tägliche Beitrag, welchen der Soldat zur Beschaffung der Mittagskost, beziehungsweise für die verabfolgte Mundverpflegung aus seiner Löhnung herzugeben hat, von 1 Sgr. 3 Pf. auf 1 Sgr.

Im Uebrigen werden die Mannschaften auch während der Kriegsbereitschaft nach den Bestimmungen des Friedensreglements verpflegt, und nur beim Obwalten besonderer Umstände, z. B. bei der Magazin-Verpflegung in Biwaks oder Kantonnirungen, darf das Kriegsministerium eine Erhöhung des Mundportionssatzes eintreten lassen. Für Offiziere und Beamte beginnt der unentgeltliche Empfang der Mundportion unter allen Umständen erst mit dem Tage des Eintritts in das Feldverhältniß. Bis dahin haben dieselben beim etwaigen Empfange der Naturalverpflegung die dafür im Frieden bestimmten Vergütungssätze zu entrichten. (§. 10.)

Vom Beginn bis zum Aufhören des Feldverhältnisses haben alle bei der mobilen Armee dauernd oder vorübergehend befindlichen Offiziere, Mannschaften und Beamten Anspruch auf die Feldverpflegung. (§. 12.)

Werden bei Reisen u. s. w. ausnahmsweise Tagegelder gewährt, so darf daneben die Mundportion nicht empfangen werden. (§. 14.)

Die Mundportion besteht in
einer täglichen Brodportion und einer täglichen Viktualienportion. (§. 15.)

Die tägliche Brodportion beträgt 1 Pfund 26 Loth Brod oder 28 Loth Zwieback. (§. 16.)

Die tägliche Viktualienportion besteht:

1. an Fleisch in
   15 Loth (1/2 Pfund) frischem oder gesalzenem Fleische. Gewicht des rohen Fleisches — oder in
   10 Loth (1/3 Pfund) geräuchertem Rind- oder Hammelfleisch, oder in
   7 1/2 Loth (1/4 Pfund) Speck;
2. an Gemüsen in
   6 Loth (1/5 Pfund) Reis, oder
   7 1/2 Loth (1/4 Pfund) ordinärer Graupen resp. Grütze (Hafer-, Buchweizen-, Haide- oder Gerstengrütze), oder
   15 Loth (1/2 Pfund) Hülsenfrüchten (Erbsen, Linsen, Bohnen), oder
   15 Loth (1/2 Pfund) Mehl, oder
   10 Loth Erbsenmehl (K. M. 28. November 1860), oder
   3 Pfund Kartoffeln und in außerordentlichen Verhältnissen auch
   2 Pfund 10 Loth Rüben,
   7 1/2 Loth Backobst,
   20 Loth Sauerkraut;
3. an Salz in
   1 1/2 Loth;
4. 1 Loth Kaffee in gebrannten Bohnen. (A. K. O. 13. Februar 1862. §§. 17 und 30.)

Die Mannschaften haben bei der Naturalgewährung der Mundportion für die darin enthaltene Viktualienportion einen Löhnungsabzug von 1 Sgr. täglich, der indeß für den 31. eines Monats nicht eintritt, zu erleiden. (§. 18.)

Offiziere und Beamte haben auf den Bezug der Mundportion nur in der nämlichen Weise Anspruch, wie solche den Mannschaften gewährt wird. Unterlassen dieselben den Empfang, wenn die Gewährung in natura erfolgt, so kann ihnen keinerlei Entschädigung dafür zu Theil werden. Ausgenommen hiervon sind allein die Kranken und krankheitshalber Beurlaubten, sowie diejenigen Offiziere und Beamten, welche für ihre Person abkommandirt sind und keinem Truppentheil behufs ihrer Verpflegung haben attachirt werden können. Diesen Offizieren und Beamten darf statt der Naturalmundportion die Geldabfindung gewährt werden. (§. 21.)

Die Vergütung für die nicht in natura gewährte Brodportion von 1 Pfund 26 Loth Brod resp. 28 Loth Zwieback beträgt 1 Sgr. 3 Pf. (§. 22.)

Der Werth einer Viktualienportion ist für das Inland allgemein auf 3 Sgr. 9 Pf. festgestellt.

Dieser Betrag wird bei der Abfindung in Gelde den Offizieren und Beamten voll, den Mannschaften nach Abzug des bestimmungsmäßigen Löhnungsbeitrages gewährt. (§. 23.)

In Biwaks und bei außerordentlichen Anstrengungen kann auf Befehl des kommandirenden Generals neben dem Kaffee die Brantweinportion auf $^1/_{12}$ Quart gewährt werden.

Gleiche Ermächtigung haben die Kommandanten belagerter Festungen und beträgt die Portion $^1/_{12}$ Quart einfachen Branntwein für die Mannschaft, $^1/_{18}$ Quart doppelten Branntwein für den Offizier und Beamten oder event. 1 Quart Bier. (A. K. O. 13. Februar 1862.)

Unter ähnlichen Voraussetzungen ist auch eine Erhöhung der Gemüsesätze bis auf

$7^1/_2$ Loth ($^1/_4$ Pfund) Reis, oder
10 Loth ($^1/_3$ Pfund) Graupe resp. Grütze, oder
20 Loth ($^2/_3$ Pfund) Hülsenfrüchte, oder
4 Pfund Kartoffeln zulässig. (§. 31.)

Die Verabreichung der Salzportion findet bei der Magazin-Verpflegung in der Regel dann nicht statt, wenn die Truppen einquartiert sind, weil vorausgesetzt wird, daß dieselben das zur Bereitung ihrer Speisen erforderliche Salz von den Quartiergebern gewährt erhalten können. (§. 33.)

Bier, Butter und Taback werden in Magazinen nicht vorräthig gehalten und sind Gegenstände, welche den Soldaten in der Regel nicht verabreicht werden.

Soll indeß ihre Verabreichung in besonderen Fällen, in Folge von Requisitionen ꝛc., auf Befehl des kommandirenden Generals geschehen, so wird

1 Quart Bier,
3 Loth Butter und
3 Loth Taback

auf die Portion gerechnet.

In Fällen, wo die Soldzahlung periodisch ganz aufhört, kann Taback auch angekauft werden. (§. 35.)

An den Marsch- und Ruhetagen, so wie an den mit den Märschen verbundenen Aufenthaltstagen wird unter gewöhnlichen Verhältnissen die Verpflegung durch die Quartiergeber gewährt.

Verbleibt indeß ein Truppentheil an einem Orte des Inlandes, mit Einschluß des Tages des Eintreffens, länger als drei Tage, so darf die Marschverpflegung höchstens nur für die ersten drei Tage empfangen werden. Nach dem Aufhören der Marschverpflegung tritt dann die Geldabfindung resp. die Magazin-Verpflegung ein. (§. 36.)

Bei marschmäßiger Benutzung der Eisenbahnen, Dampfschiffe und Posten*) wird analog den Bestimmungen des Reglements über die Natu-

*) Die Bewilligung zur marschmäßigen Benutzung der Eisenbahnen ꝛc. ist abhängig von den Anordnungen der höheren Befehlshaber, in dringenden Fällen von denen der Infanterie-Bataillons-Kommandeure. Die Liquidationen über Erfrischungs-Zuschüsse sind dabei mit einem, jene Anordnungen feststellenden Atteste zu versehen.

ralverpflegung der Truppen im Frieden, den Mannschaften neben der Tages-Mundportion noch ein Erfrischungszuschuß von je 2 Sgr. 6 Pf. für jede ununterbrochene Fahrt von mindestens 8 und von je 5 Sgr. für jede ununterbrochene Fahrt von mindestens 16 Stunden Dauer gewährt. (Vergl. S. 277.)

Einzeln unter Benutzung der Eisenbahn ꝛc. marschirende Mannschaften erhalten den Erfrischungszuschuß zur eigenen Verwendung. Bei größeren Transporten bleibt es dem Truppen-Kommandeur resp. Kommandoführer überlassen, den Mannschaften den Zuschuß zur Selbstverwendung zu gewähren oder für Erfrischung derselben aus dem bewilligten Zuschusse zu sorgen.

Jedenfalls hat der Kommandoführer resp. Truppen-Kommandeur darauf zu halten, daß der Soldat mindestens 1 Pfund Brot, wenn möglich auch noch andere Erfrischungsmittel, z. B. Speck, Branntwein, auf die Fahrt sich mitnimmt, da auf das Vorfinden derartiger Gegenstände an den Halteplätzen nicht immer mit Sicherheit gerechnet werden kann. (§. 38.)

C. Verpflegung der Pferde.

Vom Tage der Allerhöchsten Mobilmachungs-Ordre an bis zur Demobilmachung werden die Fourage-Rationen nur in natura gewährt. Eine Ueberlassung von Rationen Seitens der Berechtigten an andere ist nicht gestattet. (§. 57.)

Den Offizieren und Beamten werden Rationen nach Maßgabe der von ihnen eingenommenen Stellen gegeben. (§. 60.)

Der Empfang der Feldrationen hebt mit dem Tage an, an welchem der Truppentheil resp. der Empfangs-Berechtigte in den Feldetat tritt, und hört mit der Demobilmachung auf. (§. 66.)

Die Rationen sind entweder schwere oder leichte.

Es empfangen schwere Rationen bei der Infanterie:
die Generalität nebst deren Adjutanten,
die höheren Kommandobehörden, Truppentheile, Administrationen, Offiziere und Beamten für die Zugpferde;

leichte Rationen:
die oben nicht genannten Offiziere und Beamten für die Reitpferde. (§. 67.)

Es beträgt die schwere Ration:
$11\frac{1}{4}$ Pfund Hafer, 3 Pfund Heu, $3\frac{1}{2}$ Pfund Stroh;

die leichte:
10 Pfund Hafer, 3 Pfund Heu, $3\frac{1}{2}$ Pfund Stroh.

Gebieten die Verhältnisse, unter Genehmigung des kommandirenden Generals, eine Aenderung der Rations-Bestandtheile, so findet solche in der Weise statt, daß einem Pfunde Hafer

1,1 Pfund Gerste, oder
1,3 „ Roggen, oder
0,9 „ Fußmehl, oder
0,7 „ zermalmter Zwieback, oder
1,5 „ Kleie, oder
2,8 „ Heu, oder
5,6 „ Stroh

gleich gerechnet werden. (§. 68.)

Auch während des Marsches werden die Rationen nach den vor angegebenen Sätzen verabfolgt. Nur wenn im Inlande die Gewährung durch Gemeinden geschieht, kann die Hafer-Ration nach Maß verabreicht werden und zwar:

die schwere zu $3^3/_4$ Metzen,
die leichte zu $3^1/_4$ Metzen. (§. 69.)

Auf allen Märschen ist für jedes Pferd eine Hafer-Ration als eisern mitzuführen. (§. 70.)

Bei Transporten auf Eisenbahnen und Dampfschiffen wird für jedes Pferd und jede Fahrt neben der Feldration ein Zuschuß von

3 Pfund Heu und 2 Pfund Stroh

gewährt. Dauert die Fahrt länger als acht Stunden, so wird 6 Pfund Heu und 2 Pfund Stroh extraordinair verausgabt. (§. 71.)

Ueber die Rationsbewilligungen beim Urlaub, bei Erkrankungen gelten die Seite 282 gegebenen Bestimmungen.

In Kriegsgefangenschaft gerathene Offiziere und Beamten erhalten für die wirklich vorhandenen Pferde auf den Monat der Gefangennehmung und auf den darauf folgenden Monat Rationen. (§. 81.)

Für eine bloße Stellvertretung steht dem Vertreter eine besondere Rationsgebühr nicht zu.

Wird die Rationsgebühr der vertretenen Stelle von dem Inhaber fortbezogen, so muß dieser bei Urlaub, Krankheit, Dienstsuspension und Arrest dem Vertreter die zur Wahrnehmung des Dienstes erforderlichen Rationen überlassen oder sich sonst mit ihm einigen.

In allen übrigen Fällen dürfen dem Vertreter, wenn er bis dahin nicht rationsberechtigt war und sich zur Ausübung des Dienstes beritten macht, Rationen innerhalb der etatsmäßigen Gebühr der Stelle gegeben werden. (§. 85.)

Die Rationsgebühr der Feldstellen-Inhaber erlischt grundsätzlich mit dem Tage der Demobilmachung der Feldstelle resp. der Person.

Haben indeß Offiziere und Beamte bis dahin sich der für das Feldverhältniß beschafften eigenen Pferde nicht entäußern können, so dürfen denselben außer für den Monat, in welchem ihre Demobilmachung erfolgt, auch noch für den folgenden Monat Rationen auf die Zahl der wirklich vorhandenen Pferde verabreicht werden. Die Gewährung erfolgt nur in natura und vom Tage der Demobilmachung ab, nach den Friedensätzen. (§. 86.)

Für die Beschaffenheit der Naturalien lassen sich bei der Verpflegung im Felde keine allzeit zutreffenden Bestimmungen geben, weil an die durch Landlieferungen, Requisitionen 2c. beschafften Naturalien nicht diejenigen Anforderungen gestellt werden können, welche von Lieferungs-Unternehmern oder von den Friedensmagazinen erfüllt werden müssen. Die für Friedensverhältnisse vorgeschriebene Beschaffenheit kann daher nur als Anhalt dienen und es muß in jedem einzelnen Falle den etwa obwaltenden Verhältnissen gebührende Rechnung getragen werden. Nur darauf ist mit aller Strenge zu halten, daß ungesunde oder verdorbene Naturalien niemals zur Verausgabung kommen. (§. 104.)

Der zum Empfang kommandirte Offizier resp. Zahlmeister hat sich bei dem Empfange genau von der Beschaffenheit der Naturalien zu unterrichten. (§. 105.)

Rations-Tarif.

Nr.	Charge der Empfänger.	Friedens-Etat. Rationen schwere	leichte	Feld-Etat. Rationen schwere	leichte	Bemerkungen.
1.	Ein kommandirender General	8	—	14	—	Die Infanterie-Offiziere, welche auf ihren Antrag der Kavallerie zur vorübergehenden Dienstleistung überwiesen werden, erhalten keine Rationen.
2.	Ein Divisions-Kommandeur	6	—	12	—	
3.	Ein Brigade-Kommandeur	5	—	8	—	
4.	Ein Regiments-Kommandeur	—	3	—	5	
5.	Ein Bataillons-Kommandeur	—	2	—	3	
6.	Ein Etatsmäßiger Stabsoffizier	—	2	—	3	
7.	Der Kommandeur einer Unteroffizier-Schule	—	2	—	—	
8.	Ein Kompagniechef	—	1	—	2	
9.	Adjutant einer Division	3	—	4	—	
10.	Adjutant einer Brigade	2	—	4	—	
11.	Ein Regiments-Adjutant	—	2	—	2	
12.	Ein Bataillons-Adjutant	—	1	—	2	

D. Lagerbedürfnisse im Kriege und Frieden.

Im Biwak wird täglich an Koch- und Wärmholz für eine Kompagnie von 150 Köpfen $^3/_4$ Klafter verabreicht, wovon die Offiziere zugleich mit dem nöthigen versehen werden müssen. Stehen die Truppen in einem Hütten- oder Zeltlager, so wird kein Wärmholz gegeben, zum Kochen aber für jede 5 Mann eine Klobe, für jeden Offizier zwei, und für den Kompagnie-Chef 4 Kloben. Die beiden Lagerwachen eines Bataillons erhalten dann 12 Kloben, was auf ein Bataillon à 600 Mann $1^1/_4$ Klafter täglich ausmacht.

Erfolgt die Speisebereitung nicht in den Kochgeschirren, sondern in großen Kesseln, so wird pro Bataillon nur 1 Klafter Kiefern-Klobenholz gegeben.

Für ein eintägiges Biwak oder eine fünftägige Lagerzeit wird an Lagerstroh verabreicht:

für einen General, Stabsoffizier und Kompagnie-Chef . . . . 80 Pfund altes Gewicht,
für einen Lieutenant . . . . 20 „ „ „
für jeden Unteroffizier und Gemeinen 10 „ „ „

Truppen, welche auf längere Zeit im Lager stehen, erhalten nach Ablauf von je 5 Tagen die Hälfte der ausgeworfenen Quantitäten als Auffrischungsstroh.

Nach aufgehobenem Biwak muß das nicht verbrauchte Stroh durch die Truppen aufgebunden und in Haufen zusammengebracht werden, damit es durch den betreffenden Administrationsbeamten für die Königl. Kasse verkauft werden kann.

Anhang.

Beschaffenheit der von Magazin-Verwaltungen, resp. Lieferungs-Unternehmern zu verabreichenden Naturalien.

Das Brod muß gut ausgebacken sein, einen kräftigen angenehmen Geruch und Geschmack haben, nicht knirschen, keine unaufgelösten Mehltheile enthalten und nicht teigig, klitschig oder wasserstreifig sein; es darf keine zu starke oder schwarze Rinde haben, und diese von der Krume, die durchweg locker sein muß, nicht getrennt oder abgebacken sein.

Das Brod von 5 Pfund 18 Loth muß dergestalt vollwichtig ausgebacken sein, daß es am zweiten und dritten Tage, wo die Verausgabung desselben in der Regel und soweit es der Bäckereibetrieb irgend zuläßt, zu erfolgen hat, nur einen Gewichtsverlust bis zu 2 Loth zeigt, der sich bei älterem Brote bis auf 4 Loth steigern darf.

Bei Rand- und Kranzbroden ist, der stärkeren Verdunstung der Wassertheile wegen, der Gewichtsverlust im Ofen größer, als bei Mittelbroden, doch geht dadurch von der Nahrungsfähigkeit nichts verloren.

Das Fleisch muß frisch, geruchfrei und von gesundem nicht zu magerem Vieh sein. In der Regel soll Rindfleisch zur Verabreichung kommen, eine Abwechselung mit anderem Fleisch aber dann zulässig sein, wenn dadurch keine Mehrkosten entstehen. Das Fleisch kann — nach dem in der betreffenden Gegend bestehenden Gebrauche — von Ochsen oder Kühen, darf aber nie von Bullen sein.

Köpfe, Geschlinge, Talg und die großen nicht im Fleisch befindlichen Knochen (Knochenbeilagen) dürfen den Truppen nicht verabreicht resp. angerechnet werden.

Die Hülsenfrüchte dürfen nicht dumpfig, wurmstichig, dickhülsig und mit fremden Sämereien versetzt sein.

Der Reis muß grobkörnig, weiß, nicht staubig oder mehlig, nicht schimmlich und zu alt sein, auch nicht ranzig riechen oder salzig schmecken.

Die Graupen und Grützen sollen frei von Hülsen und nicht mit Mieten besetzt oder mit fremden Sämereien vermischt sein.

Der Kaffee wird in einer guten Mittelsorte geliefert. Die Verabreichung an die Truppen erfolgt in gebrannten Bohnen.

Der Branntwein muß einen reinen Geschmack haben, vollkommen farblos und nicht trübe sein und zu einem Alkoholgehalte von mindestens 36 Proc. nach Tralles verabreicht werden. Wo derselbe ortsüblich im gewöhnlichen Leben zu einem höheren Grade getrunken wird, kann die Verabreichung ebenfalls zu einem höheren Grade — höchstens bis zu 45 Procent — erfolgen.

Der Hafer darf nicht dumpfig und schimmlich, nicht ausgewachsen und mit Rhade oder Unreinigkeiten versetzt, sondern muß trocken und rein sein.

Der schwarze Hafer ist unschädlich und eigenthümliches Gewächs mancher Gegenden; er darf daher, wenn er sonst von tadelfreier Beschaffenheit ist, zur Verabreichung kommen.

Das Heu muß gut gewonnen, nicht bedeutend mit Schnittgras, Disteln, Segge, Kattenstert oder anderen Kräutern vermischt sein, welche nahrungslos oder den Pferden schädlich sind, oder welche diese ungern genießen. Es darf nicht mit Schlamm überzogen, nicht dumpfig, schwarz oder gar schimmlich, sondern muß gutes, gesundes Pferdeheu sein. Das Letztere empfiehlt sich als solches durch eine frische Farbe und einen kräftigen Pflanzengeruch. Das auf einem fetten Boden gewonnene Heu, welches sich durch die Länge

seiner Halme auszeichnet, hat zwar ein weniger grünes, als dunkles Ansehen ist aber kräftig und wird ebenso wie das auf einem salzigen Boden gewonnene, welches ein bräunliches Ansehen hat, von den Pferden gern gefressen.

Kleeheu ist nicht allein nahrhaftes Futter für Schlachtvieh, sondern auch für Pferde. Wo der Boden es erzeugt und dessen Verbrauch in nicht zu langer Zeit stattfinden kann, steht daher der Annahme desselben nichts entgegen, vorausgesetzt, daß es vollkommen trocken und sonst von untadelhafter Güte ist.

Schlecht gewonnenes Heu hat ein blaßgelbliches Ansehen, ist staubig und hat keinen kräftigen Geruch.

In der Regel darf nur Heu vom ersten Schnitt verabreicht werden. Es ist jedoch auch die Nachmath (Grummet) annahmefähig, wenn sie kräftig und lang genug, um nicht durch die Raufe zu fallen, und von untadelhafter Beschaffenheit ist.

Die Verausgabung des Heues erfolgt in Bunden, deren Gewichtsumfang den Rationssätzen entspricht. Strohseile werden dem Gewicht der Bunde nicht hinzugerechnet, wohl aber die aus Heu gesponnenen Seile.

Das Stroh muß Richtstroh sein, noch die Aehren haben, nicht mit Disteln vermengt sein und nicht dumpfig riechen.

In der Regel soll Roggenstroh verabreicht werden. Bei der zunehmenden Beiräthigkeit des Roggenstrohs darf indeß, namentlich nach ungünstigen Ernten, theilweise auf Weizen- oder anderes Stroh, auch auf sogenanntes Mischelstroh (aus Mischsaaten von Weizen und Roggen, die namentlich in den westlichen Provinzen vorkommen) zurückgegriffen werden.

Bei Erhebung aus Königlichen Magazinen dürfen die Empfänger sich nicht weigern, von der zu empfangenden Quantität den sechsten Theil in Krummstroh, welches als Streustroh zu verwenden ist, anzunehmen.

Die Verausgabung des Strohes erfolgt in Bunden zu 20 Pfund.

Der zum Empfange kommandirte Offizier hat sich vor dem Empfange von der Beschaffenheit der Naturalien zu unterrichten, und den Befund in ein dazu vorhandenes Buch einzutragen. Militairpersonen unteren Grades sind zu derartigen Bemerkungen nur als Kommandoführer oder als Futterempfänger für solche Kommandos berechtigt, von denen ein Offizier nicht entsendet werden konnte. (§. 154.)

Zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Truppen einer- und den Magazin-Beamten resp. Lieferanten andererseits über die Güte der Naturalien wird in jeder Garnison eine permanente Kommission bestellt, und zwar:

1. ein vom General-Kommando bestimmter Offizier (Stabsoffizier in größeren, Hauptleute und Rittmeister in kleineren Garnisonen) als Präses;
2. ein Beamter, und zwar da, wo eine Intendantur ihren Sitz hat, der Divisions-Intendant, und in Ermangelung eines solchen, ein von der Orts- und resp. Kreis-Behörde bestimmter Kreis- oder Kommunal-Beamter; und
3. zwei von der Ortsbehörde, wenn möglich aus den vereidigten Sachverständigen des Ortsgerichts gewählte, achtbare, unpartheiische und sachverständige Ortseingesessene.

Wo sich keine Garnison befindet, wird in jedem einzelnen Bedarfsfalle eine Kommission aus einem Offizier als Präses, einem Beamten der Orts- oder Kreisbehörde und zwei sachverständigen Ortseingesessenen zusammengesetzt. (§. 155.)

Präses und Mitglieder sind gleich stimmberechtigt; die Entscheidung erfolgt nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit nach der Stimme des Präses. Ueber das Ergebniß der Untersuchung wird eine Verhandlung aufgenommen und von der Kommission unterzeichnet. Der Präses berichtet über jede vorgekommene Beschwerde unter Vorlegung der Verhandlung an das General-Kommando. (§. 156.)

Die Kommission tritt nur bei Differenzen in Beziehung auf die reglementsmäßige Beschaffenheit der Naturalien in Wirksamkeit; es erscheint daher in dem Falle, wo die Magazinbeamten die bemängelten Naturalien gegen andere von untadelhafter Beschaffenheit ohne Weiteres einzutauschen, sich bereit erklären, ihr Zusammentritt nicht gerechtfertigt. Die Prüfung ist sogleich am Empfangsorte vorzunehmen, die etwa nothwendige Stellvertretung des Präses oder eines Mitgliedes daher sofort anzuordnen, damit die rechtzeitige Untersuchung an der Empfangsstelle, und zwar von dem Empfange nicht behindert ist. Das Protokoll muß den Thatbestand, sowie das Urtheil der Kommissionsmitglieder bestimmt und unzweideutig aussprechen. Die Kommission hat der betreffenden Magazinverwaltung von vorzunehmenden Untersuchungen Kenntniß zu geben, damit der Vorstand oder event. ein Mitglied der Verwaltung anwesend sein kann. Die Bestimmungen finden analoge Anwendung in denjenigen Garnisonorten, wo die Verpflegung im Wege der direkten Lieferung durch Unternehmer erfolgt. (K. M. 2. Februar 1859 und 21. Februar 1862.)

In den Verhandlungen resp. in den zugehörigen Berichten ist anzugeben, auf welche Weise die Truppen event. hinsichtlich ihrer fälligen und nächsten Gebührnisse anderweit vorschriftsmäßig befriedigt worden sind, und was demnächst von der Verwaltungsbehörde zur sofortigen Abhülfe des Uebelstandes geschehen ist. Die Angabe, daß der Lieferant sich zum Umtausch der verworfenen Naturalien, resp. zur Gewährung einer Geldentschädigung an die Truppen zur Selbstbeschaffung, bereit erklärt hat, genügt nicht, sondern muß die Verhandlung sich auch darüber aussprechen, daß solches zur Thatsache geworden ist. (K. M. 15. Februar 1861.)

Die Entscheidung der Kommission ist maßgebend und ein Rekurs an die Verwaltungsbehörde ausgeschlossen. Einer begründeten Beschwerde muß daher sofort abgeholfen werden, widrigenfalls der Empfänger berechtigt ist, auf Kosten der verausgabenden Stelle Naturalien von reglementsmäßiger Beschaffenheit (§. 153) anzukaufen. (§. 157.)

8. Bekleidungswesen.

Dienstverordnung.

Reglement über die Bekleidung der Truppen im Frieden vom 18. Februar 1855.

Literatur.

Quartierliste der preußischen Armee für das Jahr 1863, als Anhang: Die Uniformirung der Regimenter. Berlin 1863, Schlesier.

A. Die Uniformirung der Infanterie und Abzeichen der verschiedenen Chargen.

Die Bekleidung soll den Soldaten vor dem Einfluß der Witterung schützen und durch ihre Mannigfaltigkeit in Farbe und Schnitt so wie durch die darauf angebrachten Abzeichen gleichzeitig als Erkennungsmittel der

verschiedenen Waffengattungen und Truppentheile so wie der einzelnen Chargen dienen.

Die Infanterie trägt Waffenröcke von blauem Grundtuch mit rothem Kragen und graue Hosen mit rothem Paspoil, im Sommer auch weiß-leinene oder drillichne Hosen.

Die Jäger tragen Waffenröcke von grünem Grundtuche mit rothem Kragen; das Garde-Schützenbataillon grüne Waffenröcke mit schwarzem Kragen.

Die gesammte Linien-Infanterie ist mit Helmen, die Jäger und Schützen und die Landwehr mit Jäger- resp. Landwehr-Tzakos versehen. Außerdem unterscheidet sich die Landwehr von den Linientruppen durch das Landwehrkreuz am Helm und an der Mütze.

Die Gardetruppen unterscheiden sich durch Litzen am Kragen von den übrigen Truppen, auch tragen die Gardetruppen bei Paraden den Haarbusch auf dem Helm; jedoch ist diese Auszeichnung auch anderen Truppentheilen namentlich den Grenadier-Regimentern No. 1—12 verliehen worden.

Bei der Garde unterscheiden sich wieder die Garde-Regimenter von den Garde-Grenadier-Regimentern durch den Gardestern am Helm und durch Litzen an den Aermelaufschlägen. Die Garde-Grenadier-Regimenter haben diese Litzen nicht und führen den Grenadier-Adler auf dem Helm.

In sich unterscheiden sich die Garde- und die Garde-Grenadier-Regimenter durch die Farben der Achselklappen (weiß, roth, gelb und blau (hellblau) und auch durch Namenszüge auf denselben. Das Garde-Füsilier-Regiment hat wie das 3. Garde-Regiment gelbe Achselklappen, unterscheidet sich aber von diesem durch weißen Helmbeschlag und weiße Knöpfe (wie das 1. Garde-Regiment.)

Die Infanterie-Regimenter unterscheiden sich durch die Farbe der Achselklappen und auf diesen durch Nummern oder Namenszüge und durch den weißen Paspoil der Patten der Aermelaufschläge.

Die Regimenter des 1. und 2. Armee-Korps haben weiße, die des 3. und 4. rothe, die des 5. und 6. gelbe, die des 7. und 8. Korps blaue (hellblaue) Achselklappen. Die Regimenter der ungeraden Armee-Korps haben als Unterscheidungszeichen von denen der geraden einen weißen Paspoil an den Patten der Aermelaufschläge.

Die Infanterie-Regimenter, welche im Bezirke der 5. Armee-Abtheilung (9. u. 10. Armee-Korps) rekrutirt werden, Nr. 73 bis 79, erhalten weiße Achselklappen; die Infanterie-Regimenter, welche im Bezirk des 11. Korps rekrutirt werden, Nr. 80 bis 88 und außerdem Nr. 93 und 96 erhalten rothe Achselklappen auf den Waffenrock. Die gedachten Regimenter des 9. und 11. Armee-Korps tragen zur weiteren Unterscheidung einen gelben, die des 10. Armee-Korsp einen hellblauen, die Regimenter Nr. 93 und 96 aber keinen Vorstoß an den Aermelpatten. (A. K. O. 27. Sept. 1867.)

Die Jäger- und Füsilier-Bataillone haben schwarzes, die Garde-Grenadier-, die Grenadier- und Musketier-Bataillone weißes Lederzeug.

Die Kompagnien sind erkennbar an den Nummerknöpfen der Achselklappen und an den Säbeltroddeln. Die Eicheln der Säbeltroddeln der ersten Bataillone sind weiß, der zweiten roth, der dritten gelb; die Knöpfe und Kränze der Troddeln der ersten Kompagnie der Bataillone (also der 1., 5. und 9. Kompagnie) sind weiß, die der zweiten Kompagnien (der 2., 6., 10.) roth, die der dritten Kompagnien (3., 7., 11.) gelb, die der vierten Kompagnien (4., 8., 12.) blau.

Die äußeren Kennzeichen der verschiedenen Chargen sind folgende:

Die Gefreiten unterscheiden sich von den Gemeinen durch einen an jeder Seite am Kragen des Waffenrocks befindlichen Adlerknopf.

Die Unteroffiziere haben goldene oder silberne Tressen am Kragen und Aermel-Aufschlägen des Waffenrockes. Am umgeschlagenen Mantelkragen tragen sie eine schmale schwarz-weiße Borte und am aufgeschlagenen Mantelkragen einen messingenen Knopf auf jeder Seite des Mantels, und am Seitengewehr eine weiße, schwarz durchwirkte wollene Säbeltroddel. Am Drillichrock ist der Kragen mit einer schwarz-weißen Borte besetzt.

Die Sergeanten haben außerdem einen Adlerknopf auf jeder Seite des Kragens des Waffenrocks. Der Knopf ist größer als bei den Gefreiten.

Portepee-Fähnriche tragen die Unteroffizier-Abzeichen, außerdem ein silbernes Portepee, die Offizier-Kokarde (K. M. 11. Mai 1844 und 26. März 1847), und wenn sie das Zeugniß der Reife zum Offizier haben, den Offizierdegen oder Säbel.

Feldwebel, Wachtmeister, Vicefeldwebel, Vicewachtmeister, Oberfeuerwerker haben den Sergeantenknopf und tragen den Offizierdegen oder Säbel mit silbernem Portepee und die Kokarde der Offiziere.

Die Offiziere unterscheiden sich von den Gemeinen und Unteroffizieren durch eine silberne Schärpe und, mit Ausnahme der Husaren-Offiziere, durch Epauletts, welche mit silbernen Tressen eingefaßt sind.

Die Husaren-Offiziere tragen statt der Epauletts silberne Schulterschnüre, welche bei den Rittmeistern und Lieutenants einfach, bei den Stabs-Offizieren doppelt sind.

Die Epauletts zeigen die verschiedenen Grade an, und zwar tragen:
- die Generale solche mit silbernen Raupen;
- die Stabs-Offiziere mit silbernen Frangen;
- die Hauptleute und Subaltern-Offiziere ohne diese Verzierung.

Zu weiterer Unterscheidung der verschiedenen Grade dienen goldene oder silberne Sterne in den Epauletts, und zwar hat:
- der Generalmajor, Major und Sekonde-Lieutenant keinen Stern,
- der General-Lieutenant, Oberst-Lieutenant und Premier-Lieutenant einen Stern,
- der General der Infanterie oder der Kavallerie, der Oberst und Hauptmann zwei Sterne,
- der General-Oberst und der General-Feldzeugmeister drei Sterne,
- der General-Feldmarschall zwei kreuzweise übereinander liegende Kommandostäbe in den Feldern der Epauletts.

Die Generalität trägt für gewöhnlich einen roth gefütterten Waffenrock, an welchem nach altbrandenburgischer Art die Knöpfe bis unten herunter reichen. (Kleine Uniform.)

Zur Parade und zur Galla tragen die Generale einen Waffenrock ohne Epauletts, dessen Kragen, Aufschläge und Schooßpatten mit goldgesticktem Eichenlaube verziert sind, auf der linken Schulter eine dicke silberne Raupe und auf der rechten ein goldenes Achselband, auf welchem die Sterne oder Kommandostäbe angebracht sind. (Große Uniform.)

Die Helme der Generale, Flügeladjutanten, der Offiziere des Kriegsministeriums und des Generalstabes sowie der Adjutantur behalten den bisherigen Beschlag, Vorder- und Hinterschirm. (A. K. O. 3. April 1867.)

Auf dem Helme der Generale befindet sich ein fliegender Adler (Garde-Adler) mit dem Sterne des schwarzen Adler-Ordens. Zur Parade wird ein schwarz und weißer Federbusch auf dem Helme getragen.

Außerdem tragen die Generale breite rothe Streifen an den Beinkleidern und einen zum Theil rothgefutterten Mantel.

Die Infanterie-Generale, welche unmittelbar vor ihrer Beförderung hierzu als Obersten den Füsilier-Säbel getragen haben, behalten denselben auch als Generale bei.

Die Kavallerie- und Artillerie-Generale, welche unmittelbar vor ihrer Beförderung hierzu als Obersten den Pallasch bezüglich den Säbel getragen, haben zur Schärpe, sowie auch zu Kouren und Hoffesten, bei welchen die Schärpe nicht getragen wird, stets den Pallasch bezüglich den Säbel anzulegen; bei allen anderen Gelegenheiten ist es ihnen gestattet, den Pallasch bezüglich den Säbel oder den kleinen Kavallerie-Degen zu tragen. (A. K. O. 4. März 1865.)

Die Generale, welche in der Artillerie eine dienstliche Stellung haben, tragen den Generals-Helm mit einer Kugel, anstatt mit der Spitze, und diese Generale behalten, wenn sie, durch Stellung zur Disposition oder Uebertritt in den Ruhestand, unmittelbar aus dem Artilleriedienste scheiden, den qu. Helm mit der Kugel zu der Uniform bei. (A. K. O. 2. Juli 1864.)

Obersten in Generalsstellungen (z. B. ein Oberst, welcher eine Brigade befehligt) tragen den Generals-Helm, jedoch bei Parade statt des Federbusches einen weißen Haarbusch.

Bei eintretender Mobilmachung der Armee haben die Generale und Offiziere aller Grade und Waffen, welche Epauletts tragen, mit Ausnahme der Ulanen-Offiziere, ein anderes Grad-Abzeichen — Achselstücke — auf beiden Schultern anzulegen.

Dasselbe besteht:

Bei Generalen aus theilweis silbernem schwarz durchzogenen und theilweis goldenem Flechtwerk mit den Stern-Gradabzeichen und eventuell Namenszügen. Zur Regiments-Uniform wird dies Generals-Abzeichen mit Grad-Abzeichen, Regiments-Nummer resp. Namenszug versehen und mit der Farbe des Epaulettsfeldes gefüttert.

Für Stabs-Offiziere in einem silbernen, schwarz durchzogenen Flechtwerk, mit dem Futter von der Farbe der Epaulettsfelder, den Regiments-Nummern oder Namenszügen und den Stern-Gradabzeichen.

Für Hauptleute, Rittmeister und Subaltern-Offiziere in einer Epaulettentresse mit dem Vorstoß von der Farbe der Epaulettenfelder, den Regiments-Nummern resp. Namenszügen und den Stern-Gradabzeichen. Beim 1. Garde-Regimente und dem Regiment der Gardes du Korps ist dieser Vorstoß von weißem Tuche.

Mit dem Tage des Ausrückens aus den Friedens-Garnisonen tritt diese Veränderung ins Leben. (A. K. O. 7. Juni 1866.) Vergl. II. Th. S. 40.

Die Uniforms-Abzeichen der zur Disposition gestellten Offiziere bestehen für Generale zur gestickten Uniform: aus dem Generals-Abzeichen, der bisherigen silbernen Kantille, aber verschlungen mit einer goldenen Kantille; zur kleinen Uniform: die Epauletts mit goldenem Mond, die Einfassungstressen und Epaulettshalter mit zwei schwarzen Streifen am Rande und außerdem mit einem dritten in der Mitte.

Die übrigen zur Disposition gestellten Offiziere behalten als Regel die Armee-Uniform, die Monde der Epauletts sind jedoch weiß und die Epaulettstressen wie bei den Generalen dreimal schwarz durchzogen.

Zur Regiments-Uniform tragen die zur Disposition gestellten Offiziere die Monde der Epauletts von weißem Metall, wenn die Monde im Regiment von gelbem Metall getragen werden, und umgekehrt von weißem Metall, wenn die Monde der aktiven Offiziere gelb sind. (A. K. O. 29. Juni 1859.)

Die verabschiedeten Offiziere tragen keine Schärpe und die Epaulettshalter derselben bestehen aus einer schwarz-silbernen, den Schilderhäusern ähnlich gemusterten Tresse.

Die mit der Erlaubniß zur Tragung der Regiments-Uniform ausscheidende Offiziere tragen für alle Zeit diejenige Uniform unverändert, welche zur Zeit ihres Ausscheidens die des Regiments war. (A. K. O. 25. April. 1850.)

Die verabschiedeten Generale tragen zur gestickten Uniform das Generals-Abzeichen, bestehend aus zwei silbernen in einander verschlungenen, mit dem für verabschiedete Offiziere vorgeschriebenen Epauletthalter durchwirkten Kantillen. (A. K. O. 3. April 1860.)

Ein verabschiedeter General, der zu vorübergehenden militairischen Dienstleistungen berufen wird, legt während der Dauer seiner Dienstfunktion die Schärpe und die Abzeichen der zur Disposition gestellten Generale an. Analog ist das Verhalten der übrigen verabschiedeten Offiziere. (A. K. O. 29. Juni 1859.)

Die General-Aerzte mit dem Range eines Obersten oder Oberstlieutenants nehmen zwei resp. einen Stern in ihre Epauletten auf, die Ober-Stabsärzte mit dem Majors-Range legen die Epauletten der Generalärzte mit demselben Militair-Rang, und die Stabsärzte mit dem Hauptmanns-Rang die Uniform der Ober-Stabsärzte mit dem gleichen Militair-Range an. (A. K. O. 25. Juli 1865.)

B. Behörden.

Das Bekleidungswesen steht unter der 3. Abtheilung des Militair-Oekonomie-Departements und in zweiter Instanz unter der Intendantur des General-Kommandos, während die Truppen für ihre Bekleidung in der Regel selbst sorgen und die Verwaltung dieses Zweiges besonderen Kommissionen auftragen.

Die vier Montirungsdepots zu Berlin, Breslau, Düsseldorf und Graudenz haben zwar auch den Zweck, Bekleidungsgegenstände für den Kriegs- und Friedensbedarf aufzunehmen und zu verwalten, doch beschränkt sich dies meistens auf Bekleidung, Ausrüstung des Trains, wogegen es ihnen besonders obliegt, die Tuche für die Armee, welche in natura verabfolgt werden, von den Lieferanten in Empfang zu nehmen, zu prüfen und sodann den Truppen nach Bedarf zu übersenden.

Die Montirungs-Depots werden verwaltet durch 5 Rendanten, 5 Kontrolleure und 9 Assistenten.

Die Ausgaben zur Bekleidung der Armee ausschließlich des 9., 10. und 11. Armee-Korps betragen:

für persönliche Ausgaben . .	11,325 Thlr.,
für sachliche Ausgaben . . .	4,734,644 Thlr.
Summa	4,745,969 Thlr.

C. Anspruch auf Bekleidung und Ausrüstung.

Soldaten vom Feldwebel einschließlich abwärts haben Anspruch auf Bekleidung und Ausrüstung.

Offiziere, Aerzte, Zahlmeister und Büchsenmacher sind verpflichtet, sich die Dienstbekleidung und Ausrüstung ohne besondere Vergütigung aus dem Gehalt zu beschaffen. (§§. 1 u. 2) (A. K. O. 1. März 1855; 2. Mai 1856.)

D. Bestandtheile der Bekleidung und Ausrüstung.

Die etatsmäßigen Groß-Montirungsstücke der Fußtruppen sind folgende: die Feldmütze mit Kokarde, der Waffenrock, die Drillichjacke für die Gemeinen des stehenden Heeres, die Halsbinde, die Tuchhose, die leinene Hose,*) der Mantel, die Tuchhandschuhe, die ledernen Handschuhe für die Unteroffiziere, die Ohrenklappen und in den Garnisonen für den Wachtdienst die Wachtmäntel. (§. 6.)

Zu den etatsmäßigen Ausrüstungsstücken gehören folgende Gegenstände: der Helm, der Tornister mit Tragriemen, der Leibriemen mit Säbeltasche, der Mantelriemen, das Kochgeschirr mit Riemen, der Brodbeutel, die Säbeltrodbel, das Schanzzeug, die Patrontasche (zwei für jeden Mann), der Gewehrriemen, Korn- und Visirkappe, die Blechbüchse zur Aufbewahrung der Reservetheile, die Fettbüchse, die Patronenbüchse (zwei für jeden Mann) und der Mündungsdeckel. (Gewehr und Seitengewehr gehören zur Bewaffnung.) (§. 11.)

Für die gesammte Infanterie mit Ausnahme der Jäger und Schützen, welche nur Signalhörner haben, sind: Trommeln, Signalhörner und Pfeifen die etatsmäßigen Signal-Instrumente. (§. 15.)

Anmerkungen:

1) Sämmtliche mit Kochgeschirren ausgerüstete Fußtruppen haben als etatsmäßiges Paradestück zu demselben weißleinene Beutel.
2) Die Infanterie-Regimenter und die Pionier-Abtheilungen des Garde-Korps, sowie die 12 Grenadier-Regimenter haben als etatsmäßiges Paradestück zu den Helmen Haarbüsche.
3) Das 1. Garde-Regiment zu Fuß trägt in Folge einer Stiftung bei besonderen Paraden Grenadiermützen von rothem Tuch mit gelbmetallenem Blech und Schuppenketten.
4) Der Tambourstock des Regiments- und Bataillons-Tambours ist erlaubtes Paradestück. Nur den Unteroffizier-Schulen wird in Stelle der Trommel für den Bataillons-Tambour der Tambourstock vergütet.

Die etatsmäßigen Klein-Montirungsstücke bestehen in Hemden, Stiefeln, Schuhen und Sohlen nebst Absatzflecken. (§. 17.)

E. Sollbestände an Bekleidung und Ausrüstung.

Die ins Feld rückenden Truppen werden auf die ganze Stärke mit den etatsmäßigen Großmontirungs- und Ausrüstungsstücken ausgerüstet.

Paradestücke oder solche, die nur für den Garnisondienst bestimmt sind, werden nur für die Friedensstärke gegeben.

Signal-Instrumente werden auf die Kriegsstärke der Spielleute gewährt.

An Kleinmontirungsstücken werden die Truppen für jeden Unteroffizier und Gemeinen der etatsmäßigen Kriegsstärke mit ein Paar Stiefeln mit 12 bis 14 Zoll langen bis über die halbe Wade reichenden Schäften, ein Paar Schuhen (A. K. O. 1. März 1866), und einem Paar Sohlen nebst Absatzflecken und zwei Hemden, und außerdem jede Kompagnie mit 30 Paar Stiefeln zur Reserve ausgestattet. Den Truppen des stehenden Heeres werden jedoch, da der Rekrut bei seinem Eintritt 2 brauchbare

*) Bei den Fußtruppen sind die grau leinenen resp. Drillichhosen als etatsmäßiges Sommerbekleidungsstück einzuführen. (A. K. O. 23. Febr. 1860.) Durch die Etatisirung der grauleinenen Hosen dürfen besondere Kosten nicht herbeigeführt werden und ist es den resp. Truppen überlassen, aus den etatsmäßigen Kontingentsgeldern für weißleinene Hosen, je nach dem Bedürfniß, entweder diese oder grauleinene (Drillich-)Hosen anzuschaffen. (K. M. 5. März 1860.)



Hemden mitzubringen verpflichtet ist, für die etatsmäßige Friedensstärke nur ein Hemde, für die Kriegsaugmentationsstärke aber 2 Hemden gegeben. (§. 91.)

Anstatt der Schuhe können die Truppen neben den langschäftigen Stiefeln kurzschäftige Stiefeln, nach früher getragener Probe anfertigen lassen. (A.K.O. 16. März 1867.)

An portativem Schanzzeug erhält ein Infanterie-Bataillon 96 Feldbeile mit Futteralen, 8 Kreuzhacken mit Futteralen, 20 Spaten mit Futteralen. (K. M. 23. Juni 1859. A. K. O. 16. März 1867.)

Nach den, mittelst A. K. O. v. 26. November 1861 genehmigten Grundzügen für die Kriegsformation der Armee werden mit eintretender Mobilmachung Landwehr-Bataillone formirt, um nach Vollendung der Formation in den betr. Landwehr-Bataillons-Stabsquartieren als erste Besatzung der Festungen ꝛc., für welche sie nach dem Mobilmachungsplan bestimmt sind, neben den Ersatz-Truppen verwendet zu werden.

Zur Bekleidung und Ausrüstung dieser Bataillone (Besatzungs-Bataillone genannt) wird der Bedarf für 806 Köpfe vorräthig gehalten und zwar der volle Bedarf für die Friedens-Uebungs-Stärke von 500 Mann auf den Montirungskammern der Landwehr-Bataillons-Stämme, abgesondert von den Beständen der letzteren; der Bedarf für 306 Mann dagegen ist, insoweit die Gegenstände aufgefrischt werden können, auf die Linien-Infanterie-Regimenter des Brigade-Verbandes nach Zahl und Beschaffenheit Behufs der Auffrischung gleichmäßig zu vertheilen.

Die bei den Landwehr-Bataillonen befindliche oben erwähnte Bekleidung für 500 Mann der Besatzungs-Bataillone wird im Wege der jährlichen Auffrischung Seitens der korrespondirenden Linien-Bataillone durch neue ersetzt.

An Stelle der für die Besatzungs-Bataillone bisher vorhanden gewesenen Stiefeln mit kurzen Schäften sind künftig ebenso wie für die Linien-Truppen, der A. K. O. v. 1. März 1866 entsprechend, solche mit langen Schäften und zwar 1 Paar pro Mann und außerdem 1 Paar Schuhe für 806 Mann vorräthig zu halten. (M. O. D. 15. Januar 1865 u. Kriegsm. Erläuter. zur A. K. O. 6. November 1866.)

Tritt die volle Kriegsbesatzung der Korpsbezirke ein, so werden diese Bataillone auf 1002 Köpfe aus den nächsten disponiblen Altersklassen komplettirt. — Soweit die bei den Landwehr-Bataillons-Stämmen niedergelegten, sowie die bei den korrespondirenden Linientruppen zur Auffrischung detachirten Bestände an Kleidungs- und Ausrüstungsstücken zur Equipirung der Augmentations-Mannschaften nicht ausreichen, ist zur Deckung der Manquements Seitens der betreffenden General-Kommandos besondere Bestimmung zu treffen.

Anmerkung: Feldequipage-Gegenstände, ebenso Kochgeschirre nebst Riemen, sowie portatives Schanzzeug wird im Frieden nicht vorräthig gehalten, da diese Bataillone, wie oben erwähnt, nur zur Besatzung der Festungen bestimmt sind; wird jedoch die Mobilmachung dieser Bataillone angeordnet, so ist auch die rechtzeitige Beschaffung dieser Gegenstände, soweit dieselben nicht etwa aus früheren Mobilmachungen in noch krigsbrauchbarem Zustande vorhanden, durch Vermittelung der Intendanturen bei den betr. Train- resp. Montirungs-Depots zu veranlassen.

Die nothwendige Bekleidung für Trainsoldaten ist in diesem Falle von Linien-Truppen aus überschießenden Beständen zu requiriren und zwar: Reithosen, Fingerhandschuhe, Kochgeschirre nebst Körben, Mantelsäcke, Brodbeutel, Sporen, Säbelgehenke und Faustriemen für Berittene von der nächstgarnisonirenden Ersatz-Eskadron, die andern, für die berittenen, sowie für die unberittenen Trainsoldaten erforderlichen Gegenstände von dem nächstgarnisonirenden Ersatz-Bataillon.

Die Signal-Instrumente und deren Zubehör werden für die etatsmäßigen Spielleute vorräthig gehalten. — Diese Vorräthe incl. der Klein-Montirungsstücke, welche auf die volle Stärke in einer Garnitur vorhanden sind, werden bei den Landwehr-Bataillonen niedergelegt. Die zur Bekleidung der vollen Stärke der Bataillone fehlenden Großmontirungs- und Ausrüstungsstücke, sowie Signal-Instrumente werden bei eintretender Mobilmachung aus den überschießenden Beständen der korrespondirenden Landwehr-Bataillone 1. Aufgebots und Linien-Bataillone gedeckt, resp. neu beschafft. (§. 109.)

Für die Ersatztruppen sollen die etatsmäßigen Großmontirungs- und Ausrüstungsstücke, sowie Signal-Instrumente auf die volle Etatsstärke in einer Garnitur vorräthig sein; Kochgeschirre nebst Riemen und die portativen Schanzzeugstücke jedoch erst für die zu den Feldtruppen abzusendenden Ersatz-Transporte bei ihrem Abgange beschafft werden.

Diese Vorräthe sind bei den betreffenden Feldtruppen bereit zu halten und werden den letzteren, insoweit sie nicht etwa die erforderlichen Stücke aus überschießenden eigenen kriegsbrauchbaren Beständen für ihre Ersatztruppen dauernd disponibel stellen können, besonders gegeben.

An Kleinmontirungsstücken werden auf jeden Mann der Etatsstärke des Ersatz-Truppentheils selbst 1 Paar Stiefeln und 1 Hemde und der in den ersten drei Monaten abzusendenden Ersatz-Transporte 1 Paar Stiefeln vorräthig gehalten. (§. 112.)

Für die berittenen Trainsoldaten der Infanterie werden Reithosen, Fingerhandschuhe, Kochgeschirre nebst Riemen, Mantelsäcke, Brodbeutel, Sporen, Säbelgehenke und Faustriemen, bei hierzu designirten Kavallerie-Regimentern als attachirte Gegenstände, der Bedarf an den andern Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken, für berittene sowie für unberittene Trainsoldaten werden bei den Truppentheilen in kriegsbrauchbaren Stücken vorräthig gehalten.

Die Trainsoldaten der nicht regimentirten Offiziere und Beamten werden bei eintretender Mobilmachung durch die Offiziere und Beamten selbst bekleidet und ausgerüstet und erhalten die letzteren zu diesem Zweck eine besondere Geldvergütigung. (§. 121.)

F. Ersatz der verbrauchten Bekleidung und Ausrüstung.

Aus den Beständen, mit welchen sämmtliche Truppentheile ausgestattet sind, haben sie ihren laufenden Bedarf an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken ꝛc. zu bestreiten und wird ihnen für die Abnutzung und den Verbrauch der in Tragung genommenen Stücke in bestimmten Zeiträumen eine Entschädigung gewährt, welche in Gelde erfolgt und welche nach dem Etatspreise und der Tragezeit der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke bemessen ist. In Ausnahmefällen können auf Anordnung des Militair-Oekonomie-Departements einzelne Gegenstände unter Anrechnung der Geld-Entschädigung in natura überwiesen werden. Durch diese Entschädigung müssen die Bestände auf der festgesetzten Höhe erhalten werden. (§§. 123 und 125.)

Es wird keine Entschädigung gewährt: 1) Für die außeretatsmäßigen Stücke, deren Tragen den Truppen neben den etatsmäßigen zu Paraden oder sonst gestattet ist. Die Beschaffung derselben haben die Truppen aus Ersparnissen zu bestreiten. Die etatsmäßigen Paradestücke werden ebenso wie alle andern etatsmäßigen Bekleidungsstücke vergütet. (§. 124.)

Ebensowenig wird Entschädigung gewährt für Ohrenklappen, Mantelriemen und Futter zu den Tuchhandschuhen. (K. M. 2. November 1859.)

Die Zubehörstücke der einzelnen Bekleidungs- ꝛc. Gegenstände, wenn nicht eine besondere Tragezeit für sie festgesetzt ist, ist allgemein die Tragezeit des Hauptstücks.

A.	**Arznei- und Bandagen-tasche.**	Etatspreis	nebst Ledderetuis, Einsätze von Blech, Flaschen, Leinwandbeutel und Tourniquets, . . .	6 Thlr.
B.	**Blechbüchse** zur Aufbewahrung der Reservetheile für das leichte Perkussions-Gewehr.	Tragezeit*)	für die Truppen des stehenden Heeres**) . für die Landwehr	30 (15) Jahre. 96 „
		Etatspreis	. . . .	1 Sgr. 6 Pf.
	Borten.	Zu den Schwalbennestern der Spielleute.	weißleinene à Elle . . . . weißwollene à Elle. . . . . gelbkameelgarnene à Elle	2 Sgr. 6 Pf. 1 „ 3 „ 5 „ — „
	Brodbeutel.	Tragezeit	für die Truppen des stehenden Heeres . . für die Garde-Landwehr-Infanterie . . . Provinzial	4 (1) Jahre. 24 „ 20 „
		Etatspreis	für einen Brodbeutel von Segelleinewand, fertig	3 Sgr. 2 Pf.
D.	**Drillich** 5/4 breit.	Etatspreis	pro Elle	4 Sgr. 9 Pf.
	Drillichjacke.	Tragezeit	für die Truppen des stehenden Heeres . .	2 (1) Jahre.
		Drillich	für 10zölliges Maaß***) . . . . . . „ 8 „ „ . . . . „ 6 „ „	3 1/8 Ellen. 3 1/16 „ 3 „
		Macherlohn, woraus auch die Knöpfe zu beschaffen sind.	. . . .	4 Sgr. 6 Pf.
F.	**Feldflasche.**	Etatspreis	. . . .	10 Sgr.
	Fettbüchse.	Tragezeit	a) für die Truppen des stehenden Heeres . b) für die Landwehr	20 (10) Jahre. 60 „
		Etatspreis	. . . .	1 Sgr.
	Frangen.	Zu den Schwalbennestern.	Etatspreis à Elle:	Thlr. Sgr. Pf.
			weißleinene	— 5 1
			gelbkameelgarnene	— 6 10
			silberne	— 25 —
			goldene	1 5 9

*) Die in Klammern eingeschlossenen Zahlen bedeuten die Tragezeit im Kriege.

**) Es sind in dieser Tabelle unter „Truppen des stehenden Heeres" die Landwehrstämme mitbegriffen, und unter „Landwehr" nur der beurlaubte Stand der Landwehr.

***) Das erste Garde-Regiment erhält das größte, die übrigen Garde-Regimenter das mittlere und die Linien-Truppen das kleine Maaß.

F.	**Freßbeutel.**	Tragezeit	für die Truppen des stehenden Heeres . . für die Landwehr	8 (1) Jahre. 32 „
		Etatspreis	. . . .	4 Sgr. 6 Pf.
G.	**Gewehr- resp. Büchsen-Riemen.**	Tragezeit	für die Truppen des stehenden Heeres . . für die Garde-Landwehr . . . . für die Provinzial-Landwehr	24 (10) Jahr. 72 „ 70 „
		Etatspreis	. . . .	8 Sgr.
H.	**Halsbinde.**	Tragezeit	bei den Truppen des stehenden Heeres . . für die Garde-Landwehr . . . . für die Provinzial-Landwehr	1/2 (1/2) Jahr. 6 „ 5 „
		Preis.	. . . .	4 Sgr.
	Handschuhe.	a) Tuchhandschuhe. Tragezeit.	für die Infanterie des stehenden Heeres .	3 (1) Jahre.
			Bemerkung. Für den Beurlaubten-Stand der Landwehr und des Trains werden Tuchhandschuhe im Frieden nicht gut gethan.	
		Grundtuch	für Fausthandschuhe	15/64 Elle.
		Futter	weißer Boy	1/2 Elle.
			Bemerkung. Wird den Truppen nur bei der ersten Lieferung vergütet, da sie bei ferneren Beschaffungen zum Futtern der Handschuhe Tuch von ausgetragenen Bekleidungsstücken entnehmen können, wenn zur Beschaffung des Boy's Ersparnisse nicht disponibel sind.	
		Macherlohn	für Fausthandschuhe . . . . für Fingerhandschuhe	1 Sgr. 3 Pf. 1 „ 10 „
		b) Lederne Handschuhe. Tragezeit	für die Unteroffiziere des stehenden Heeres. für die Garde-Landwehr-Infanterie . . . für die Provinzial-Landwehr-Infanterie . .	1 Jahr. 12 „ 10 „
		Etatspreis	. . . .	17 Sgr. 6 Pf.
	Helm.	Tragezeit	für ledernen Helm mit metallenen Beschlägen: bei den Truppen des stehenden Heeres . bei der Garde-Landwehr-Infanterie . . bei der Provinzial-Landwehr-Infanterie .	 10 (5) Jahre. 36 „ 30 „
		für schwarzlackirte lederne Helme.	Der lackirte lederne Helmkopf mit Vorder- und Hinterschirm. — Etatspreis	1 Thlr. 9 Sgr.

H.	Helm.		Beschläge. Etatspreise.	Thlr. Sgr. Pf. Neusilberne . . 1 22 6 bis Tombachene . . 1 6 — „ Messingene . . — 26 — „	Thlr. Sgr. Pf. 2 14 10 1 15 6 1 5 3
		Kokarden.	Tragezeit	für die Truppen des stehenden Heeres für die Garde-Landwehr-Infanterie für die Provinzial-Landwehr-Infanterie	5 (5) Jahre. 18 „ 15 „
			Etatspreis	von schwarzlackirtem Blech mit weißmetallenem Ring . . . . . von schwarz- u. weißlackirtem Blech	4 Sgr. 1 „
		Schuppenketten.	Tragezeit	für die Truppen des stehenden Heeres für die Garde-Landwehr . . . für die Provinzial-Landwehr . .	15 (5) Jahre. 54 „ 45 „
			Etatspreis	Schuppenketten von Tombach . . desgleichen von Messing . . .	14 Sgr. 12 „
		Haarbüsche.	Tragezeit	bei den Truppen des stehenden Heeres bei der Garde-Landwehr-Infanterie	40 Jahre. 96 „
			Etatspreis	weiß . . . . schwarz . . . . roth	— Thlr. 18 Sgr. — „ 14 „ 1 „ 5 „
	Hemden.	Tragezeit		für die Truppenabtheilung des stehenden Heeres für die Landwehr wird die Dauerzeit des Hemdes auf 4 Uebungen angenommen.	6 (6) Monate
		Etatspreis		. . . .	20 Sgr.
	Hosen.	a) Tuchhosen Tragezeit		für die Truppen des stehenden Heeres . . für die Garde-Landwehr-Infanterie . . . für die Provinzial-Landwehr-Infanterie . .	1 (3/4) Jahr. 18 „ 15 „
		Grundtuch		für 10zölliges Maaß . . . . „ 8 „ „ . . . . „ 6 „ „	2 1/32 Ellen. 1 63/64 „ 1 15/16 „
		Farbiges Tuch.		zu den Vorstößen in den Seitennäthen . .	5/128 „
		Futter-Leinwand.		für 10zölliges Maaß . . . . „ 8 „ „ . . . . „ 6 „ „	3 17/32 „ 3 13/32 „ 3 9/32 „
		Macherlohn. (woraus auch die Knöpfe und, wo sie vorgeschrieben, auch die ledernen Strippen beschafft werden müssen.)		für Tuchhosen	10 Sgr.

H. **Hosen.**	b) leinene Hosen. Tragezeit	für die Truppen des stehenden Heeres . .	$1^1/_2$ (1) Jahr.
		für die Garde-Landwehr	6 "
		für die Provinzial-Landwehr	5 "
	Etatspreis	für 1 Paar fertige Hosen inkl. Macherlohn und Zuthaten:	
		für sämmtliche Garde-Truppen	27 Sgr. 6 Pf.
		für alle anderen Truppen ꝛc. der Armee .	25 " — "
	c) Unterhosen. Tragezeit	. . . .	9 Monate.
J. **Jäger-Czakos.**	Tragezeit	. . . .	10 Jahre.
	Etatspreis	. . . .	1 thlr. 28 sgr. 4 pf.
		bei der Garde	2 " 4 " 6 "
K. **Klein-Montirungs-Gelder-Zuschuß.**		zu den Klein-Montirungsstücken:	
		für die Unteroffiziere pro Mann und Monat	3 Sgr. 9 Pf.
		für die beurlaubte Mannschaft der Garde-Landwehr-Infanterie pro Mann und Uebung	9 " $4^1/_2$ "
Knöpfe. Bemerkung. Die hier angegebenen Etatspreise sind nur dann maßgebend, wo Knöpfe zur besonderen Anweisung kommen. Die Truppen haben ihren Bedarf an Knöpfen, nachdem sie einmal vollständig damit abgefunden, nach §. 133 des Reglements aus den Nebenkosten zu beschaffen.	Auszeichnungs-Knöpfe für Feldwebel und Sergeanten.	weiße (versilberte) pro Dutzend	6 Sgr. — Pf.
		" (zinnerne) " "	4 " 9 "
		gelbe (tombachene) " "	6 " — "
		" (messingene) " "	5 " 6 "
	desgleichen für Gefreite.	weiße (versilberte) pro Dutzend	4 Sgr. 6 Pf.
		" (zinnerne) " "	3 " 6 "
		gelbe (tombachene) " "	4 " 5 "
		" (messingene) " "	4 " 3 "
	Taillen-Knöpfe (mit der Vorrichtung zum Auflegen des Säbelkoppels.)	weiße (versilberte) pro Dutzend	8 " 6 "
		zinnerne pro Dutzend	8 " — "
		tombachene pro "	8 " — "
	Knöpfe zu den Waffenröcken.	glatt oder verziffert, versilbert	3 " — "
		" " " von Tombach . . .	2 " 9 "
	zu den Mänteln.	glatte zinnerne pro Dutzend	2 " 6 "
		" messingene pro "	2 " 6 "
Kochgeschirr (mit Zubehör.)	a) Kochgeschirr. Tragezeit.	für die Truppen des stehenden Heeres . .	24 (6) Jahre.
		für die Garde-Landwehr-Infanterie . . .	48 "
		für die Provinzial-Landwehr	45 "
	Etatspreis	für ein Infanterie-Kochgeschirr	27 Sgr. 6 Pf.
	b) Kochgeschirrriemen. Tragezeit	für die Truppen des stehenden Heeres . .	24 (2) Jahre.
		für die Garde-Landwehr-Infanterie . . .	48 "
		für die Provinzial-Landwehr-Infanterie . .	45 "
	Etatspreis	in Korbform 12 Sgr. 8 Pf., in Kreuzform .	5 Sgr.

K.	**Kornkappe.**	Tragezeit	für die Truppen des stehenden Heeres . .	5 Jahre.
			für die Garde-Landwehr-Infanterie . . .	18 „
			für die Provinzial-Landwehr-Infanterie . .	15 „
		Etatspreis	. . . .	1 Sgr. 3 Pf.
L.	**Leibriemen** mit Säbeltasche.	Tragezeit	für die Truppen des stehenden Heeres . .	15 (10) Jahre
			für die Garde-Landwehr	48 „
			für die Provinzial-Landwehr.	45 „
		Etatspreise	a. von weißsämischem Leder mit Säbeltasche	17 Sgr. 6 Pf.
			b. von schwarzlohgarem Leder mit Säbel- oder Hirschfängertasche	14 „ 6 „
			c. für das messingene Schloß mit neusilbernem Schild und Krone	6 „ 3 „
	Leinwand.	Zum Futter der Bekleidungsstücke.	graue Leinwand, Etatspreis à Elle . . .	3 Sgr. 4 Pf.
			farbige Leinwand, Etatspreis à Elle . . .	4 „ 6 „
	Litzen, (vollständig mit Spiegeln und Rändern).	zu Kragen	gelbkameelgarnene pro Paar.	2 Sgr. 6 Pf.
			weißleinene pro Paar	2 „ — „
		zu Aermel-Aufschlägen.	von allen Sorten pro Paar.	1 „ — „
M.	**Mantel.** (Wachtmäntel werden aus den Nebenkosten bestritten. Siehe II. Thl. S. 229.)	Tragezeit	für die Truppen des stehenden Heeres . .	8 (2½) Jahre
			für die Garde-Landwehr-Infanterie . . .	30
			für die Provinzial-Landwehr-Infanterie . .	25
		Grundtuch	für 10zölliges Maaß	$5\frac{3}{64}$ Ellen
			„ 8 „ „	$4\frac{59}{64}$ „
			„ 6 „ „	$4\frac{51}{64}$ „
		Farbiges Besatztuch.	zu einem Paar Kragenpatten	$\frac{1}{32}$ „
			zu einem Paar Schulterklappen	$\frac{5}{128}$ „
		Vorstöße	um die Schulterklappen	$\frac{1}{128}$ „
		Knöpfe von Metall.	11 zinnerne oder messingene (siehe Knöpfe).	
		Futter-Leinwand.	10zölliges Maaß	$3\frac{7}{32}$ Ellen.
			8 „ „	$3\frac{1}{8}$ „
			6 „ „	$3\frac{1}{8}$ „
	Mantel.	Macherlohn.	einschließlich Haken, Oesen und Krageneinlagen	10 Sgr.

M.	**Mantelriemen.**		weiß . . . . schwarz	1 Sgr. 6 Pf. 1 „ 3 „
	Mündungsdeckel.	Tragezeit	für die Truppen des stehenden Heeres . . für die Garde-Landwehr . . . . für die Provinzial-Landwehr	15 Jahre. 48 „ 45 „
		Etatspreis	für Jäger 3 Sgr. 9 Pf., für Infanterie. .	2 Sgr. 6 Pf.
	Mützen.	Tragezeit	für die Truppen des stehenden Heeres . . für die Garde-Landwehr-Infanterie . . . für die Provinzial-Landwehr-Infanterie . .	2 (1) Jahre. 12 „ 10 „
		Grundtuch	. . . . Wenn das Grundtuch der Mütze und des Waffenrocks gleich ist, wird dasselbe zur Mütze nicht besonders gegeben, weil aus dem Grundtuch des Waffenrocks 2c. beim Zuschneiden der Bedarf zur Mütze abfällt.	3/16 Elle.
		Farbiges Besatztuch	. . . .	1/32 Elle.
		Farbiges Tuch zu den Vorstößen	um den Rand des Deckels . . . . . . um den obern Rand des Besatzes. . . . um den untern Rand des Besatzes . . .	1/128 „ 1/128 „ 1/128 „
		Futter-Leinwand	. . . .	3/8 „
		Kokarde	von schwarzlackirtem Blech mit metallenem weißem Ring . . . . von schwarz- und weißlackirtem Blech . .	1 Sgr. 3 Pf. — „ 6 „
		Macherlohn	einschließlich der Wattirung	4 „ 4 „

O. Ohrenklappen.

Jeder Truppentheil hat Ohrenklappen für seinen Kriegsbedarf. Zur Unterhaltung derselben wird nichts gut gethan, vielmehr haben die Truppen die Verpflichtung, die Unterhaltungskosten aus den Mitteln ihrer Oekonomie zu bestreiten und dazu das Material ausgetragener Tuchbekleidungen zu benutzen.

Tragezeit	im Kriege	1 Jahr.
Etatssätze bei Neulieferungen.	Grau Tuch Nr. 2. . . . . Macherlohn, woraus auch Futter und Band zu bestreiten	1/8 Elle. 1 Sgr. 3 1/3 Pf.

P. Patronenbüchse. (Paar.)

Für dieselben wird im Frieden nichts besonders gut gethan. Die Unterhaltung ist aus den Nebenkosten zu bestreiten.

Etatspreis bei Neuanschaffungen	für 1 Paar Patronenbüchsen von Blech . .	5 Sgr. 4 Pf.

P.	**Patrontaschen.**	Tragezeit	für die Truppen des stehenden Heeres . .	36 (15) Jahre.		
			für die Garde-Landwehr	96 „		
			für die Provinzial-Landwehr	90 „		
		Etatspreis	für ein Paar kleine Patrontaschen mit Zubehör	1 Thlr. 14 Sgr.		
S.	**Säbeltrobbel.**	Tragezeit	bei dem stehenden Heere für Unteroffiziere .	1 (1) Jahr.		
			„ „ „ „ „ Gemeine . .	3 „		
			bei der Garde-Landwehr-Infanterie . . .	12 „		
			bei der Provinzial-Landwehr-Infanterie . .	10 „		
		Etatspreis		Thlr.	Sgr.	Pf.
			1. ein Portepee von Silber mit schwarzer oder grüner Seide am Band oder Riemen .	1	22	6
			2. Säbeltrobbel mit Band:			
			a) von grüner Wolle	—	5	6
			b) von Wolle in anderen Farben . .	—	5	—
	Schanzzeug.	(portatives.) Zur Unterhaltung im Frieden werden etatsmäßig den Truppen gewährt.		Thlr.	Sgr.	Pf.
			a) dem stehenden Heere jährlich:			
			1. einem Infanterie-Regiment	22	15	—
			2. einem Jäger- oder Schützenbataillon .	5	—	—
			b) der Landwehr:			
			1. einem Provinzial-Landwehr-Infanterie-Bataillon alle 5 Jahre	18	22	6
			2. einem Garde-Landwehr-Infanterie-Bataillon alle 6 Jahre	22	15	—
		Etatspreise der Schanzzeugstücke zum Anhalt bei Anweisung einzelner Gegenstände.	Infanterie-Feldbeile mit Futteral: das Feldbeil, Schanzbeil der Artillerie, Modell 1852, mit hölzernem Stiel	1	1	—
			das lederne Futter	1	3	—
			Kreuzhacken mit Futteral: die Kreuzhacke mit hölzernem Stiel	—	26	—
			das lederne Futteral	1	2	—
			Spitzhacke, nur an den Bataillons-Patronenwagen	—	21	—
			Spaten mit Futteral: der Spaten von deutschem raff. Gußstahl mit hölzernem Stiel	1	—	—
			das lederne Futteral	1	12	—
			Axt mit Futteral: die Axt (Artillerie-Axt, Modell 1842)	1	8	—
			das lederne Futteral	1	4	—
	Signalinstrumente.	Für die Abnutzung im Frieden werden pro Jahr etatsmäßig den Truppen entschädigt.	a) Stehendes Heer.	Thlr.	Sgr.	Pf.
			1. einem Infanterie-Regiment	55	—	—
			2. einer Unteroffizierschule	16	—	—
			3. einem Jäger- oder Schützen-Bataillon .	6	—	—

					Thlr.	Sgr.	Pf.
S.	**Signal-instrumente.**	Für die Abnutzung im Frieden werden entschädigt.	b) Landwehr. dem 1. und 2. Bataillon eines Garde-Landwehr-Regiments alle 6 Jahre		21	—	—
			den 3 Bataillonen eines Garde-Landwehr-Regiments alle 6 Jahre.		13	—	—
			dem 1. und 2. Bataillon eines Provinzial-Landwehr-Regiments alle 5 Jahre . .		21	—	—
			dem 3. Bataillon eines Provinzial-Landwehr-Regiments		13	—	—
		Etatspreise der Signalinstrumente zum Anhalt bei Anweisung einzelner Stücke.	Trommel mit Zubehör.	a) die komplette Trommel. . .	9	—	—
				b) die Trommelstöcke von Ebenholz mit Messingbeschlag und eingelassenem starken Viereck. . .	1	—	—
			Trommelriemen.	. . . . 12 Sgr. 6 Pf. die Beschläge dazu 24 „ — „	1	6	6
			Trommelscheere.	Adler. . . . . 24 „ — „ die Schlaufe dazu 2 „ 6 „	—	26	6
			Kniefell.	. . . .	1	—	—
			Trommelstocktasche.	. . . .	—	10	-
			Regiments- resp. Bataillons-Tambour-Stock.	ist ein erlaubtes, aber nicht gebotenes Paradestück, weshalb ein Etatspreis dafür auch nicht festgestellt wird. Die Unteroffizier-Schulen haben ausnahmsweise einen Bataillons-Tambour-Stock geliefert erhalten und müssen denselben erhalten, wozu die Mittel in dem ihnen ausgesetzten Pauschquantum für Signal-Instrumente liegen.			
			Signalhorn mit Riemen.	Etatspreis für das Signalhorn mit Schild und Ringen	3	5	—
				Bemerkung. Das Bewickeln der Signalhörner mit rothen Tuchleisten erfolgt ohne Entschädigung.			
				Signalhorn-Riemen v. roth-juchtenem Leder m. messingner Schnalle	—	17	6
			Pfeife.	Etatspreis für eine Pfeife von Holz mit messingener Klappe . .	2	5	—
			Pfeifen-Futteral.	mit Lederring u. Tragschlaufe 27½ sgr. der Beschlag dazu. . . 27 „	1	24	6

K.M. 17. Jan. 1861. **Sohlen** mit Flecken (auf die zweite Hälfte der Tragezeit der Stiefeln).	Tragezeit	zu Infanterie-Stiefeln für das stehende Heer	3 Mon. 18 T.
		zu Stiefeln für den beurlaubten Stand der Landwehr.	2 Uebungen.
	Etatspreis	für das Material . . . . 10 Sgr. – Pf. für das Aufnähen . . . 2 „ 6 „	12 Sgr. 6 Pf.
Stiefeln.	Tragezeit	für die Truppen des stehenden Heeres . .	7 Mon. 6 T.
		für die Landwehr	4 Uebungen.
	Etatspreis	. . . .	2 Thlr.
Schuhe.	Tragezeit	. . . .	7 Mon. 6 T.
	Etatspreis	. . . .	1 thlr. 13⅓ sgr.

T.	**Tornister** mit Zubehör.	Tragezeit	für die Truppen des stehenden Heeres . .	12 (6) Jahr.
			für die Garde-Landwehr	36 „
			für die Provinzial-Landwehr	35 „
		Etatspreis	Der Tornister mit hölzernem, mit Leinwand überzogenem Kasten, 2 eisernen Haken und 1 eisernen verzinnten Nadel, 11$\frac{1}{2}$ Zoll breit. Tiefe im Lichten oben 3$\frac{3}{8}$ Zoll, unten 5$\frac{3}{8}$ Zoll, Höhe 12 bis 13 Zoll:	
			1. von rauhem Kalbfell mit schwarzer Belederung	2 Thlr. 8 Sgr.
			2. von rauhem Dachsfell mit schwarzer Belederung	3 „ 18 „
			3. von Drillich	1 „ 20 „
			Paar Tornister-Trage-Riemen: 1$\frac{7}{8}$ Zoll breit.	
			a) von weißsämischem Leder	17 Sgr. — Pf.
			b) von schwarzlohgarem Leder	14 „ — „
			Die messingenen Haken dazu (von gewalztem Messing):	
			a) glatte pro Paar.	5 „ — „
			b) mit Granaten pro Paar	5 „ 6 „
			Paar Tornister-Hülfsriemen mit messingenen Ringen u. eisern. Schnallen: 1 Zoll breit:	
			von schwarzem lohgarem Leder pro Paar .	3 „ 6 „
	Tressen.	Zu den Kragen, Aufschlägen und Schwalbennestern der Waffenröcke.	goldene façonirte pro Elle	18 Sgr. — Pf.
			goldene platte pro Elle	14 „ — „
			silberne façonirte pro Elle	15 „ — „
			silberne platte pro Elle	12 „ 6 „
	Tuch.	Etatspreis pro Elle $\frac{7}{4}$ breit.		Thlr. Sgr. Pf.
			blau	1 5 —
			grau-melirt No. I.	1 — —
			grau-melirt No. II.	— 25 —
			grün dunkel	1 8 9
			grün hell	1 10 —
			roth ponceau I.	1 12 6
			roth „ II.	1 12 6
			schwarz	1 — —
			weiß.	1 — —
			gelb	1 5 —
		Allgemeine Bemerkungen.	Das normalmäßige Gewicht beträgt für das ungeraubete graue Tuch 25$\frac{1}{2}$ Loth, für blaues 24$\frac{1}{2}$ Loth, hellblaues, rothes und weißes 21 Loth pro Elle. Wo sich das Tuch durch bessere Wolle, Gleichmäßigkeit der Fäden, tüchtigen Schluß, schmale Leisten, sowie durch schöne und ächte Farbe besonders empfiehlt, ist nachgegeben, daß an dem normalmäßigen Gewicht ein halbes, höchstens aber $\frac{3}{4}$ Loth pro Elle fehlen darf. Die zu Abzeichen bestimmten farbigen Tuche erfordern feinere Wolle, dünnere Fäden und eine noch sorg-	

T.	Tuch.	Allgemeine Bemerkungen.	fältigere Arbeit. Die Schwere dieses Abzeichen-Tuches wird auf 21 Loth pro Elle angenommen, ein Untergewicht von einem halben Loth kann auch hier nachgegeben werden, wenn die bei den blauen, grauen und farbigen Grundtuchen gestellten Bedingungen zutreffen. Sämmtliches Grundtuch muß vor der Verarbeitung gekrumpft werden. Beim Krumpfen darf das Tuch nicht mehr als 1/18 pro Elle in der Länge und 1/16 in der ganzen Breite verlieren, welcher Verlust bei Festsetzung der Materialiensätze berücksichtigt worden ist.	
V.	Visirkappe.	Tragezeit	für die Truppen des stehenden Heeres . . für die Garde-Landwehr-Infanterie . . . für die Provinzial-Landwehr-Infanterie . .	5 (5) Jahre. 18 „ 15 „
		Etatspreis	. . . .	1 Sgr. 3 Pf.
W.	Waffenrock.	Tragezeit	a) für die Unteroffizierchargen des stehenden Heeres . . . . b) für die Gemeinen-Chargen . . . . . für die Garde-Landwehr-Infanterie ohne Unterschied der Charge . . . . . . für die Provinzial-Landwehr-Infanterie . .	 1 (1) Jahr. 2 (1) „ 12 „ 10 „
		Grundtuch.	für 10zölliges Maaß . . . . „ 8 „ „ . . . . „ 6 „ „ . . . . Diese Sätze erhöhen sich um 3/32 für Aermelaufschläge und 5/128 für Schulterklappen, wenn diese Stücke von der Farbe des Grundtuches sind. Bemerkung. Aus dem Grundtuch fällt allgemein das Grundtuch zur Mütze ab.	2 51/64 Ellen. 2 3/4 „ 2 19/32 „
		Farbiges Besatztuch. *) Ponceaurothes Tuch wird nicht besonders geliefert, da dasselbe aus Abfällen entnommen werden kann.	zu 1 Paar Schulterklappen . . . . zu 1 Paar Kragenpatten . . . . zu 1 Paar Aermelaufschlägen . . . . . zu 1 Paar Aermelpatten . . . . Bemerkung. Sind die Patten von der Farbe des Grundtuchs des Rocks, so liegt der Bedarf dazu in dem Ansatz für Grundtuch. zu 1 Paar Schwalbennestern . . . . . zu 1 Paar Kronen*) auf den Schulterklappen	5/128 „ 1/32 „ 3/32 „ 1/32 „ 1/16 „ 1/358 „
		Vorstöße	vorne herunter . . . . um den Kragen . . . . an den Kragenpatten im Querdurchschnitt des Kragens . . . . an den Aermelaufschlägen . . . . . . an Aermelpatten . . . . an den Taschenleisten . . . . an den Schulterklappen	1/64 „ 1/128 „ 1/128 „ 1/128 „ 1/128 „ 1/128 „ 1/128 „
		Knöpfe von Metall.	22 zinnerne oder tombachene, bei schwedischen Aufschlägen nur 20.	

A.	**Arznei- und Bandagen-tasche.**	Etatspreis	nebst Ledderetuis, Einsätze von Blech, Flaschen, Leinwandbeutel und Tourniquets, ...	6 Thlr.
B.	**Blechbüchse** zur Aufbewahrung der Reservetheile für das leichte Perkussions-Gewehr.	Tragezeit*)	für die Truppen des stehenden Heeres**) . für die Landwehr	30 (15) Jahre. 96 "
		Etatspreis	. . . .	1 Sgr. 6 Pf.
	Borten.	Zu den Schwalbennestern der Spielleute.	weißleinene à Elle . . . . weißwollene à Elle. . . . . gelbkameelgarnene à Elle.	2 Sgr. 6 Pf. 1 " 3 " 5 " — "
	Brodbeutel.	Tragezeit	für die Truppen des stehenden Heeres . . für die Garde-Landwehr-Infanterie . . . Provinzial	4 (1) Jahre. 24 " 20 "
		Etatspreis	für einen Brodbeutel von Segelleinewand, fertig	3 Sgr. 2 Pf.
D.	**Drillich** 5/4 breit.	Etatspreis	pro Elle	4 Sgr. 9 Pf.
	Drillichjacke.	Tragezeit	für die Truppen des stehenden Heeres . .	2 (1) Jahre.
		Drillich	für 10zölliges Maaß***) . . . . . . " 8 " " . . . . " 6 " "	3 1/8 Ellen. 3 1/16 " 3 "
		Macherlohn, woraus auch die Knöpfe zu beschaffen sind.	. . . .	4 Sgr. 6 Pf.
F.	**Feldflasche.**	Etatspreis	. . . .	10 Sgr.
	Fettbüchse.	Tragezeit	a) für die Truppen des stehenden Heeres . b) für die Landwehr	20 (10) Jahre. 60 "
		Etatspreis	. . . .	1 Sgr.
	Frangen.	Zu den Schwalbennestern.	Etatspreis à Elle:	Thlr. Sgr. Pf.
			weißleinene	— 5 1
			gelbkameelgarnene	— 6 10
			silberne	— 25 —
			goldene	1 5 9

*) Die in Klammern eingeschlossenen Zahlen bedeuten die Tragezeit im Kriege.
**) Es sind in dieser Tabelle unter „Truppen des stehenden Heeres" die Landwehrstämme mitbegriffen, und unter „Landwehr" nur der beurlaubte Stand der Landwehr.
***) Das erste Garde-Regiment erhält das größte, die übrigen Garde-Regimenter das mittlere und die Linien-Truppen das kleine Maaß.

F.	**Freßbeutel.**	Tragezeit	für die Truppen des stehenden Heeres für die Landwehr	8 (1) Jahre. 32 "
		Etatspreis		4 Sgr. 6 Pf.
G.	**Gewehr- resp. Büchsen-Riemen.**	Tragezeit	für die Truppen des stehenden Heeres für die Garde-Landwehr für die Provinzial-Landwehr	24 (10) Jahr. 72 " 70 "
		Etatspreis		8 Sgr.
H.	**Halsbinde.**	Tragezeit	bei den Truppen des stehenden Heeres für die Garde-Landwehr für die Provinzial-Landwehr	½ (½) Jahr. 6 " 5 "
		Preis.		4 Sgr.
	Handschuhe.	a) Tuchhandschuhe. Tragezeit.	für die Infanterie des stehenden Heeres Bemerkung. Für den Beurlaubten-Stand der Landwehr und des Trains werden Tuchhandschuhe im Frieden nicht gut gethan.	3 (1) Jahre.
		Grundtuch	für Fausthandschuhe	15/64 Elle.
		Futter	weißer Boy Bemerkung. Wird den Truppen nur bei der ersten Lieferung vergütet, da sie bei ferneren Beschaffungen zum Futtern der Handschuhe Tuch von ausgetragenen Bekleidungsstücken entnehmen können, wenn zur Beschaffung des Boy's Ersparnisse nicht disponibel sind.	½ Elle.
		Macherlohn	für Fausthandschuhe für Fingerhandschuhe	1 Sgr. 3 Pf. 1 " 10 "
		b) Lederne Handschuhe. Tragezeit	für die Unteroffiziere des stehenden Heeres für die Garde-Landwehr-Infanterie für die Provinzial-Landwehr-Infanterie	1 Jahr. 12 " 10 "
		Etatspreis		17 Sgr. 6 Pf.
	Helm.	Tragezeit	für ledernen Helm mit metallenen Beschlägen: bei den Truppen des stehenden Heeres bei der Garde-Landwehr-Infanterie bei der Provinzial-Landwehr-Infanterie	10 (5) Jahre. 36 " 30 "
		für schwarz-lackirte lederne Helme.	Der lackirte lederne Helmkopf mit Vorder- und Hinterschirm. — Etatspreis	1 Thlr. 9 Sgr.

				Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.
H.	Helm.		Beschläge. Etatspreise.	Neusilberne . . 1 22 6 bis	2 14 10
				Tombachene . . 1 6 — „	1 15 6
				Messingene . . — 26 — „	1 5 3
		Kokarden.	Tragezeit	für die Truppen des stehenden Heeres	5 (5) Jahre.
				für die Garde-Landwehr-Infanterie	18 „
				für die Provinzial-Landwehr-Infanterie	15 „
			Etatspreis	von schwarzlackirtem Blech mit weißmetallenem Ring	4 Sgr.
				von schwarz- u. weißlackirtem Blech	1 „
		Schuppenketten.	Tragezeit	für die Truppen des stehenden Heeres	15 (5) Jahre.
				für die Garde-Landwehr . . .	54 „
				für die Provinzial-Landwehr . .	45 „
			Etatspreis	Schuppenketten von Tombach . .	14 Sgr.
				desgleichen von Messing . . .	12 „
		Haarbüsche.	Tragezeit	bei den Truppen des stehenden Heeres	40 Jahre.
				bei der Garde-Landwehr-Infanterie	96 „
			Etatspreis	weiß	— Thlr. 18 Sgr.
				schwarz	— „ 14 „
				roth	1 „ 5 „
	Hemden.	Tragezeit		für die Truppenabtheilung des stehenden Heeres	6 (6) Monate
				für die Landwehr wird die Dauerzeit des Hemdes auf 4 Uebungen angenommen.	
		Etatspreis		. . . .	20 Sgr.
	Hosen.	a) Tuchhosen Tragezeit		für die Truppen des stehenden Heeres . .	1 (3/4) Jahr.
				für die Garde-Landwehr-Infanterie . . .	18 „
				für die Provinzial-Landwehr-Infanterie . .	15 „
		Grundtuch		für 10zölliges Maaß	$2^{1}/_{32}$ Ellen.
				„ 8 „ „	$1^{63}/_{64}$ „
				„ 6 „ „	$1^{15}/_{16}$ „
		Farbiges Tuch.		zu den Vorstößen in den Seitennäthen . .	$^{5}/_{128}$ „
		Futter-Leinwand.		für 10zölliges Maaß	$3^{17}/_{32}$ „
				„ 8 „ „	$3^{13}/_{32}$ „
				„ 6 „ „	$3^{9}/_{32}$ „
		Macherlohn. (woraus auch die Knöpfe und, wo sie vorgeschrieben, auch die ledernen Strippen beschafft werden müssen.)		für Tuchhosen	10 Sgr.

H. **Hosen.**	b) leinene Hosen. Tragezeit	für die Truppen des stehenden Heeres . .	1½ (1) Jahr.
		für die Garde-Landwehr	6 "
		für die Provinzial-Landwehr	5 "
	Etatspreis	für 1 Paar fertige Hosen inkl. Macherlohn und Zuthaten:	
		für sämmtliche Garde-Truppen	27 Sgr. 6 Pf.
		für alle anderen Truppen ꝛc. der Armee .	25 " — "
	c) Unterhosen. Tragezeit	. . . .	9 Monate.
J. **Jäger-Czakos.**	Tragezeit	. . . .	10 Jahre.
	Etatspreis	. . . .	1 thlr. 28 sgr. 4 pf.
		bei der Garde	2 " 4 " 6 "
K. **Klein-Montirungs-Gelder-Zuschuß.**		zu den Klein-Montirungsstücken:	
		für die Unteroffiziere pro Mann und Monat	3 Sgr. 9 Pf.
		für die beurlaubte Mannschaft der Garde-Landwehr-Infanterie pro Mann und Uebung	9 " 4½ "
Knöpfe. Bemerkung. Die hier angegebenen Etatspreise sind nur dann maßgebend, wo Knöpfe zur besonderen Anweisung kommen. Die Truppen haben ihren Bedarf an Knöpfen, nachdem sie einmal vollständig damit abgefunden, nach §. 133 des Reglements aus den Nebenkosten zu beschaffen.	Auszeichnungs-Knöpfe für Feldwebel und Sergeanten.	weiße (versilberte) pro Dutzend	6 Sgr. — Pf.
		" (zinnerne) " "	4 " 9 "
		gelbe (tombachene) " "	6 " — "
		" (messingene) " "	5 " 6 "
	desgleichen für Gefreite.	weiße (versilberte) pro Dutzend	4 Sgr. 6 Pf.
		" (zinnerne) " "	3 " 6 "
		gelbe (tombachene) " "	4 " 5 "
		" (messingene) " "	4 " 3 "
	Taillen-Knöpfe (mit der Vorrichtung zum Auflegen des Säbelkoppels.)	weiße (versilberte) pro Dutzend	8 " 6 "
		zinnerne pro Dutzend	8 " — "
		tombachene pro "	8 " — "
	Knöpfe zu den Waffenröcken.	glatt oder verziffert, versilbert	3 " — "
		" " " von Tombach . . .	2 " 9 "
	zu den Mänteln.	glatte zinnerne pro Dutzend	2 " 6 "
		" messingene pro "	2 " 6 "
Kochgeschirr (mit Zubehör.)	a) Kochgeschirr. Tragezeit.	für die Truppen des stehenden Heeres . .	24 (6) Jahre.
		für die Garde-Landwehr-Infanterie . . .	48 "
		für die Provinzial-Landwehr	45 "
	Etatspreis	für ein Infanterie-Kochgeschirr	27 Sgr. 6 Pf.
	b) Kochgeschirrriemen. Tragezeit	für die Truppen des stehenden Heeres . .	24 (2) Jahre.
		für die Garde-Landwehr-Infanterie . . .	48 "
		für die Provinzial-Landwehr-Infanterie . .	45 "
	Etatspreis	in Korbform 12 Sgr. 8 Pf., in Kreuzform .	5 Sgr.

K.	**Kornkappe.**	Tragezeit	für die Truppen des stehenden Heeres . . für die Garde-Landwehr-Infanterie . . . für die Provinzial-Landwehr-Infanterie . .	5 Jahre. 18 „ 15 „
		Etatspreis	. . . .	1 Sgr. 3 Pf.
L.	**Leibriemen** mit Säbeltasche.	Tragezeit	für die Truppen des stehenden Heeres . . für die Garde-Landwehr . . . . für die Provinzial-Landwehr.	15 (10) Jahre. 48 „ 45 „
		Etatspreise	a. von weißsämischem Leder mit Säbeltasche b. von schwarzlohgarem Leder mit Säbel- oder Hirschfängertasche . . . . c. für das messingene Schloß mit neusilbernem Schild und Krone	17 Sgr. 6 Pf. 14 „ 6 „ 6 „ 3 „
	Leinwand.	Zum Futter der Bekleidungsstücke.	graue Leinwand, Etatspreis à Elle . . . farbige Leinwand, Etatspreis à Elle . . .	3 Sgr. 4 Pf. 4 „ 6 „
	Litzen, (vollständig mit Spiegeln und Rändern).	zu Kragen	gelbkameelgarnene pro Paar. . . . . . weißleinene pro Paar	2 Sgr. 6 Pf. 2 „ — „
		zu Aermel-Aufschlägen.	von allen Sorten pro Paar.	1 „ — „
M.	**Mantel.** (Wachtmäntel werden aus den Nebenkosten bestritten. Siehe II. Thl. S. 229.)	Tragezeit	für die Truppen des stehenden Heeres . . für die Garde-Landwehr-Infanterie . . . für die Provinzial-Landwehr-Infanterie . .	8 (2½) Jahre 30 „ 25 „
		Grundtuch	für 10zölliges Maaß . . . . „ 8 „ „ . . . . „ 6 „ „	$5^{3}/_{64}$ Ellen. $4^{59}/_{64}$ „ $4^{51}/_{64}$ „
		Farbiges Besatztuch.	zu einem Paar Kragenpatten . . . . . zu einem Paar Schulterklappen	$^{1}/_{32}$ „ $^{5}/_{128}$ „
		Vorstöße	um die Schulterklappen	$^{1}/_{128}$ „
		Knöpfe von Metall.	11 zinnerne oder messingene (siehe Knöpfe).	
		Futter-Leinwand.	10zölliges Maaß . . . . 8 „ „ . . . . 6 „ „	$3^{7}/_{32}$ Ellen. $3^{1}/_{8}$ „ $3^{1}/_{8}$ „
	Mantel.	Macherlohn.	einschließlich Haken, Oesen und Krageneinlagen	10 Sgr.

M.	**Mantelriemen.**		weiß . . . . schwarz	1 Sgr. 6 Pf. 1 „ 3 „
	Mündungsdeckel.	Tragezeit	für die Truppen des stehenden Heeres . . für die Garde-Landwehr . . . . für die Provinzial-Landwehr	15 Jahre. 48 „ 45 „
		Etatspreis	für Jäger 3 Sgr. 9 Pf., für Infanterie . .	2 Sgr. 6 Pf.
	Mützen.	Tragezeit	für die Truppen des stehenden Heeres . . für die Garde-Landwehr-Infanterie . . . für die Provinzial-Landwehr-Infanterie . .	2 (1) Jahre. 12 „ 10 „
		Grundtuch	. . . . Wenn das Grundtuch der Mütze und des Waffenrocks gleich ist, wird dasselbe zur Mütze nicht besonders gegeben, weil aus dem Grundtuch des Waffenrocks ꝛc. beim Zuschneiden der Bedarf zur Mütze abfällt.	3/16 Elle.
		Farbiges Besatztuch	. . . .	1/32 Elle.
		Farbiges Tuch zu den Vorstößen	um den Rand des Deckels . . . . um den obern Rand des Besatzes . . . . um den untern Rand des Besatzes . . .	1/128 „ 1/128 „ 1/128 „
		Futter-Leinwand	. . . .	3/8 „
		Kokarde	von schwarzlackirtem Blech mit metallenem weißem Ring . . . . von schwarz- und weißlackirtem Blech . .	1 Sgr. 3 Pf. — „ 6 „
		Macherlohn	einschließlich der Wattirung	4 „ 4 „

O. **Ohrenklappen.**

Jeder Truppentheil hat Ohrenklappen für seinen Kriegsbedarf. Zur Unterhaltung derselben wird nichts gut gethan, vielmehr haben die Truppen die Verpflichtung, die Unterhaltungskosten aus den Mitteln ihrer Oekonomie zu bestreiten und dazu das Material ausgetragener Tuchbekleidungen zu benutzen.

Tragezeit	im Kriege	1 Jahr.
Etatssätze bei Neulieferungen.	Grau Tuch Nr. 2. . . . . Macherlohn, woraus auch Futter und Band zu bestreiten	1/8 Elle. 1 Sgr. 3 1/8 Pf.

P. **Patronenbüchse. (Paar.)**

Für dieselben wird im Frieden nichts besonders gut gethan. Die Unterhaltung ist aus den Nebenkosten zu bestreiten.

Etatspreis bei Neuanschaffungen	für 1 Paar Patronenbüchsen von Blech . .	5 Sgr. 4 Pf.

P.	**Patrontaschen.**	Tragezeit	für die Truppen des stehenden Heeres . . . für die Garde-Landwehr . . . . für die Provinzial-Landwehr	36 (15) Jahre. 96 = 90 =		
		Etatspreis	für ein Paar kleine Patrontaschen mit Zubehör	1 Thlr. 14 Sgr.		
S.	**Säbeltrobdel.**	Tragezeit	bei dem stehenden Heere für Unteroffiziere . = = = = = Gemeine . . bei der Garde-Landwehr-Infanterie . . . bei der Provinzial-Landwehr-Infanterie . .	1 (1) Jahr. 3 = 12 = 10 =		
		Etatspreis		Thlr.	Sgr.	Pf.
			1. ein Portepee von Silber mit schwarzer oder grüner Seide am Band oder Riemen .	1	22	6
			2. Säbeltrobdel mit Band:			
			a) von grüner Wolle	—	5	6
			b) von Wolle in anderen Farben . .	—	5	—
	Schanzzeug.	(portatives.) Zur Unterhaltung im Frieden werden etatsmäßig den Truppen gewährt.		Thlr.	Sgr.	Pf.
			a) dem stehenden Heere jährlich:			
			1. einem Infanterie-Regiment	22	15	—
			2. einem Jäger- oder Schützenbataillon .	5	—	—
			b) der Landwehr:			
			1. einem Provinzial-Landwehr-Infanterie-Bataillon alle 5 Jahre	18	22	6
			2. einem Garde-Landwehr-Infanterie-Bataillon alle 6 Jahre	22	15	—
		Etatspreise der Schanzzeugstücke zum Anhalt bei Anweisung einzelner Gegenstände.	Infanterie-Feldbeile mit Futteral: das Feldbeil, Schanzbeil der Artillerie, Modell 1852, mit hölzernem Stiel	1	1	—
			das lederne Futter	1	3	—
			Kreuzhacken mit Futteral: die Kreuzhacke mit hölzernem Stiel	—	26	—
			das lederne Futteral	1	2	—
			Spitzhacke, nur an den Bataillons-Patronenwagen	—	21	—
			Spaten mit Futteral: der Spaten von deutschem raff. Gußstahl mit hölzernem Stiel	1	—	—
			das lederne Futteral	1	12	—
			Axt mit Futteral: die Axt (Artillerie-Axt, Modell 1842)	1	8	—
			das lederne Futteral	1	4	—
	Signalinstrumente.	Für die Abnutzung im Frieden werden pro Jahr etatsmäßig den Truppen entschädigt.		Thlr.	Sgr.	Pf.
			a) **Stehendes Heer.**			
			1. einem Infanterie-Regiment	55	—	—
			2. einer Unteroffizierschule	16	—	—
			3. einem Jäger- oder Schützen-Bataillon .	6	—	—

					Thlr.	Sgr.	Pf.
8.	**Signal-instrumente.**	Für die Abnutzung im Frieden werden entschädigt.		b) Landwehr.			
				dem 1. und 2. Bataillon eines Garde-Landwehr-Regiments alle 6 Jahre	21	—	—
				den 3 Bataillonen eines Garde-Landwehr-Regiments alle 6 Jahre.	13	—	—
				dem 1. und 2. Bataillon eines Provinzial-Landwehr-Regiments alle 5 Jahre . .	21	—	—
				dem 3. Bataillon eines Provinzial-Landwehr-Regiments	13	—	—
		Etatspreise der Signalinstrumente zum Anhalt bei Anweisung einzelner Stücke.	Trommel mit Zubehör.	a) die komplette Trommel . . .	9	—	—
				b) die Trommelstöcke von Ebenholz mit Messingbeschlag und eingelassenem starken Viereck . . .	1	—	—
			Trommelriemen.	. . . . 12 Sgr. 6 Pf. die Beschläge dazu 24 „ — „	1	6	6
			Trommelscheere.	Adler . . . . . 24 „ — „ die Schlaufe dazu 2 „ 6 „	—	26	6
			Kniefell.	. . . .	1	—	—
			Trommelstocktasche.	. . . .	—	10	-
			Regiments- resp. Bataillons-Tambour-Stock.	ist ein erlaubtes, aber nicht gebotenes Paradestück, weshalb ein Etatspreis dafür auch nicht festgestellt wird. Die Unteroffizier-Schulen haben ausnahmsweise einen Bataillons-Tambour-Stock geliefert erhalten und müssen denselben erhalten, wozu die Mittel in dem ihnen ausgesetzten Pauschquantum für Signal-Instrumente liegen.			
			Signalhorn mit Riemen.	Etatspreis für das Signalhorn mit Schild und Ringen	3	5	—
				Bemerkung. Das Bewickeln der Signalhörner mit rothen Tuchleisten erfolgt ohne Entschädigung.			
				Signalhorn-Riemen v. roth-juchtenem Leder m. messingner Schnalle	—	17	6
			Pfeife.	Etatspreis für eine Pfeife von Holz mit messingener Klappe . .	2	5	—
			Pfeifen-Futteral.	mit Lederring u. Tragschlaufe 27½ sgr. der Beschlag dazu . . . 27 „	1	24	6

K.M.17.Jan.1861. **Sohlen** mit Flecken (auf die zweite Hälfte der Tragezeit der Stiefeln).	Tragezeit	zu Infanterie-Stiefeln für das stehende Heer	3 Mon. 18 T.
		zu Stiefeln für den beurlaubten Stand der Landwehr	2 Uebungen.
	Etatspreis	für das Material . . . . 10 Sgr. – Pf. für das Aufnähen . . . 2 „ 6 „	12 Sgr. 6 Pf.
Stiefeln.	Tragezeit	für die Truppen des stehenden Heeres . .	7 Mon. 6 T.
		für die Landwehr	4 Uebungen.
	Etatspreis	. . . .	2 Thlr.
Schuhe.	Tragezeit	. . . .	7 Mon. 6 T.
	Etatspreis	. . . .	1 thlr. 13⅓ sgr.

T.	**Tornister** mit Zubehör.	Tragezeit	für die Truppen des stehenden Heeres . .	12 (6) Jahr.
			für die Garde-Landwehr	36 "
			für die Provinzial-Landwehr	35 "
		Etatspreis	Der Tornister mit hölzernem, mit Leinwand überzogenem Kasten, 2 eisernen Haken und 1 eisernen verzinnten Nadel, $11^1/_2$ Zoll breit. Tiefe im Lichten oben $3^3/_8$ Zoll, unten $5^3/_8$ Zoll, Höhe 12 bis 13 Zoll:	
			1. von rauhem Kalbfell mit schwarzer Beleberung	2 Thlr. 8 Sgr.
			2. von rauhem Dachsfell mit schwarzer Beleberung	3 " 18 "
			3. von Drillich	1 " 20 "
			Paar Tornister-Trage-Riemen: $1^7/_8$ Zoll breit.	
			a) von weißsämischem Leder	17 Sgr. — Pf.
			b) von schwarzlohgarem Leder	14 " — "
			Die messingenen Haken dazu (von gewalztem Messing):	
			a) glatte pro Paar.	5 " — "
			b) mit Granaten pro Paar	5 " 6 "
			Paar Tornister-Hülfsriemen mit messingenen Ringen u. eisern. Schnallen: 1 Zoll breit:	
			von schwarzem lohgarem Leder pro Paar .	3 " 6 "
	Treffen.	Zu den Kragen, Aufschlägen und Schwalbennestern der Waffenröcke.	goldene façonirte pro Elle	18 Sgr. — Pf.
			goldene platte pro Elle	14 " — "
			silberne façonirte pro Elle	15 " — "
			silberne platte pro Elle	12 " 6 "
				Thlr. Sgr. Pf.
	Tuch.	Etatspreis pro Elle $^7/_4$ breit.	blau	1 5 —
			grau-melirt No. I.	1 — —
			grau-melirt No. II.	— 25 —
			grün dunkel	1 8 9
			grün hell	1 10 —
			roth ponceau I.	1 12 6
			roth " II.	1 12 6
			schwarz	1 — —
			weiß.	1 — —
			gelb	1 5 —
		Allgemeine Bemerkungen.	Das normalmäßige Gewicht beträgt für das ungeraubete graue Tuch 25½ Loth, für blaues 24½ Loth, hellblaues, rothes und weißes 21 Loth pro Elle. Wo sich das Tuch durch bessere Wolle, Gleichmäßigkeit der Fäden, tüchtigen Schluß, schmale Leisten, sowie durch schöne und ächte Farbe besonders empfiehlt, ist nachgegeben, daß an dem normalmäßigen Gewicht ein halbes, höchstens aber ½ Loth pro Elle fehlen darf. Die zu Abzeichen bestimmten farbigen Tuche erfordern feinere Wolle, dünnere Fäden und eine noch sorg-	

T.	Tuch.	Allgemeine Bemerkungen.	fältigere Arbeit. Die Schwere dieses Abzeichen-Tuches wird auf 21 Loth pro Elle angenommen, ein Untergewicht von einem halben Loth kann auch hier nachgegeben werden, wenn die bei den blauen, grauen und farbigen Grundtuchen gestellten Bedingungen zutreffen. Sämmtliches Grundtuch muß vor der Verarbeitung gekrumpft werden. Beim Krumpfen darf das Tuch nicht mehr als $\frac{1}{18}$ pro Elle in der Länge und $\frac{1}{16}$ in der ganzen Breite verlieren, welcher Verlust bei Festsetzung der Materialiensätze berücksichtigt worden ist.	
V.	Visirkappe.	Tragezeit	für die Truppen des stehenden Heeres . .	5 (5) Jahre.
			für die Garde-Landwehr-Infanterie . . .	18 "
			für die Provinzial-Landwehr-Infanterie . .	15 "
		Etatspreis	. . . .	1 Sgr. 3 Pf.
W.	Waffenrock.	Tragezeit	a) für die Unteroffizierchargen des stehenden Heeres	1 (1) Jahr.
			b) für die Gemeinen-Chargen	2 (1) "
			für die Garde-Landwehr-Infanterie ohne Unterschied der Charge	12 "
			für die Provinzial-Landwehr-Infanterie . .	10 "
		Grundtuch.	für 10zölliges Maaß	$2\frac{51}{64}$ Ellen.
			" 8 " "	$2\frac{3}{4}$ "
			" 6 " "	$2\frac{19}{32}$ "
			Diese Sätze erhöhen sich um $\frac{3}{32}$ für Aermelaufschläge und $\frac{5}{128}$ für Schulterklappen, wenn diese Stücke von der Farbe des Grundtuches sind. Bemerkung. Aus dem Grundtuch fällt allgemein das Grundtuch zur Mütze ab.	
		Farbiges Besatztuch. *) Ponceaurothes Tuch wird nicht besonders geliefert, da dasselbe aus Abfällen entnommen werden kann.	zu 1 Paar Schulterklappen	$\frac{5}{128}$ "
			zu 1 Paar Kragenpatten	$\frac{1}{32}$ "
			zu 1 Paar Aermelaufschlägen	$\frac{3}{32}$ "
			zu 1 Paar Aermelpatten	$\frac{1}{32}$ "
			Bemerkung. Sind die Patten von der Farbe des Grundtuchs des Rocks, so liegt der Bedarf dazu in dem Ansatz für Grundtuch.	
			zu 1 Paar Schwalbennestern	$\frac{1}{16}$ "
			zu 1 Paar Kronen*) auf den Schulterklappen	$\frac{1}{356}$ "
		Vorstöße	vorne herunter	$\frac{1}{64}$ "
			um den Kragen	$\frac{1}{128}$ "
			an den Kragenpatten im Querdurchschnitt des Kragens	$\frac{1}{128}$ "
			an den Aermelaufschlägen	$\frac{1}{128}$ "
			an Aermelpatten	$\frac{1}{128}$ "
			an den Taschenleisten	$\frac{1}{128}$ "
			an den Schulterklappen	$\frac{1}{128}$ "
		Knöpfe von Metall.	22 zinnerne oder tombachene, bei schwedischen Aufschlägen nur 20.	

W.	**Waffenrock.**	Treffen.	zu Kragen- und Aermel-Aufschlägen . . .	2 Ellen.
			nur zu Aufschlägen an den Aermeln . . .	1⅛ "
			zu Schwalbennestern	2¾ "
		Borten.	zu Kragen und Aermel-Aufschlägen . . .	2 "
			zu Schwalbennestern	2¾ "
		Frangen.	zu Schwalbennestern	1 "
		Nummer- resp. Kronen-Schnur.	zu jedem Paar Ziffern	½ "
			Namenszug bei dem Kaiser Alexander-Grenadier-Regiment	1¼ "
			Namenszug bei dem Kaiser Franz-Grenadier-Regiment	1 "
			zur Krone über den Namenszügen bei den beiden Grenadier-Regimentern	⅝ "
			Namenszug bei dem 2. Infanterie- (Königs-) Regiment	1⅝ "
			zur Krone über den Namenszug bei dem 2. Infanterie-(Königs-)Regiment . . .	¼ "
			a) zu dem Leib und Aermel:	
		Futter-leinwand.	für 10zölliges Maaß	3$^{5}/_{16}$ "
			" 8 " "	3¼ "
			" 6 " "	3 "
			b) zum Schooß:	
			allgemein	1 "
		Macher-lohn (woraus auch zu entnehmen: Wattirung, Krageneinlage, Haken und Oesen).	für den fertigen Rock ohne Unterschied, ob derselbe für einen Unteroffizier, Spielmann oder Gemeinen gefertigt wird:	
			a) für einen Rock mit Litzen	18 Sgr. – Pf.
			b) für einen Rock ohne Litzen	16 " –

Jährliche Abfindung und Entschädigung.

Die Abfindung der Truppen des stehenden Heeres mit der Geldentschädigung für die Groß-Montirungs- und Ausrüstungsstücke sowie Signal-Instrumente erfolgt alljährlich auf Grund des für jeden Truppentheil aufgestellten Bekleidungs-Etats und setzt der Etat die Jahresentschädigung getrennt für die Groß-Montirungs- und Ausrüstungsstücke der Mannschaften chargenweise per Kopf nach Maßgabe der verschiedenen Bewaffnung der Mannschaften fest. (§§. 128 u. 129.)

Pauschquanta.

Außerdem wird den Truppen ein Pauschquantum gewährt, theils zur Bestreitung von solchen Bedürfnissen, welche nicht eine einzelne Charge, sondern den Truppentheil in seiner Allgemeinheit treffen, theils zur Deckung besonderer Nebenkosten.

Es sind dies die Pauschquanta und zwar erhält ein Infanterie-Regiment jährlich:

1. zur Unterhaltung des portativen Schanzzeuges 22 Thlr. 15 Sgr.,
2. zur Unterhaltung der Signal-Instrumente nebst zugehörigen Lederzeugstücken 55 Thlr.,
3. zur Unterhaltung der musikalischen Instrumente 300 Thlr. und
4. zur Bestreitung von Nebenkosten bei der Bekleidung und Ausrüstung, pro Mann und Jahr 10 Sgr. (§. 130.)

Die alten Garde-Infanterie-Regimenter erhalten keinen Zuschuß zur Unterhaltung der musikalischen Instrumente.

Aus dem Nebenkosten-Fonds sind zu bestreiten:

1. der Ersatz von Knöpfen;
2. der Ersatz unbrauchbar gewordener Patronenbüchsen;
3. die Beschaffung besonderer Abzeichen und Auszeichnungen einzelner Chargen und Truppen-Abtheilungen [Auszeichnungsknöpfe für Feldwebel (Wachtmeister) und Oberfeuerwerker, Sergeanten und Gefreite, Portepees und Kokarden für Vice-Feldwebel (Vice-Wachtmeister und Vice-Oberfeuerwerker), Tressen für Hülfsmusiker, Ehrentroddeln, Schützen-Abzeichen ꝛc.];
4. die Beschaffung der Wachtmäntel, der Proben und der Stempel;
5. die Erneuerung der farbigen Abzeichen an den Waffenröcken;
6. die nothwendigen Aushülfen bei der Beschaffung und Anfertigung der Gr.-Mont.-Stücke;
7. geringfügige Erhöhungen der Etatssätze bis zur Feststellung neuer Etats.

Für Ausrüstungsstücke und Signal-Instrumente dürfen Aushülfen aus den Nebenkosten nicht gegeben werden. (§. 133.)

Ein außergewöhnlicher Verbrauch und durch besondere Umstände herbeigeführter Verlust an Groß- und Klein-Montirungsstücken, Ausrüstungs-Gegenständen und Signal-Instrumenten wird nur entschädigt, wenn die Sollbestände betroffen und die kriegstüchtige Ausrüstung in Frage gestellt wird und der Truppentheil aus überschießenden Beständen oder in den Bekleidunsgeldern und Ersparnissen nicht die Mittel zur Deckung des außergewöhnlichen Abganges besitzt. Die erforderliche Aushülfe wird bei der Musterung durch die Musterungs-Kommission im Musterungsberichte bei dem Militair-Oekonomie-Departement beantragt. Kann bei stattgehabten großen Verlusten der Ersatz nicht bis zur Musterung aufgeschoben werden, so wird je nach den Umständen ein Antrag auf vorschußweise Entschädigung — deren Zu-

lässigkeit dann bei der nächsten Musterung zu prüfen ist — formirt oder die Höhe der zu gewährenden Aushülfe durch eine von dem General-Kommando zu ernennende Spezial-Musterungs-Kommission festgestellt. — Ein gewährter Vorschuß wird bei definitiver Anweisung der Aushülfe abgerechnet. (§. 193.)

Die Regreßpflichtigkeit der nach dem Gesetz zum Ersatz veruntreuter resp. verloren gegangener Stücke verpflichteten Personen wird durch die aus der Staatskasse gewährte Aushülfe nicht aufgehoben. Ist derselben Genüge geschehen, so wird der Geldwerth der veruntreuten ꝛc. Stücke von dem Truppentheil der Korps-Intendantur zur besonderen Einziehung offerirt. (§. 197.)

Die Reparaturen der Groß- und Klein-Montirungsstücke, Ausrüstungsgegenstände und Signal-Instrumente werden von sämmtlichen Truppen aus den „Allgemeinen Unkosten" bestritten. (§. 197.)

G. Die innere Bekleidungs-Wirthschaft.

Organisation der Wirthschaft.

Die Truppen bewirthschaften selbstständig sowohl die Fonds, als auch die sämmtlichen Vorräthe ihrer Bekleidung und Ausrüstung unter der Aufsicht des Kommandeurs, welcher für den kriegstüchtigen Bekleidungs- und Ausrüstungs-Zustand seines Truppentheils, sowie für die zweckmäßige Verwendung der Mittel verantwortlich ist. (§§. 201 und 202.)

Seine ausführenden Organe sind:

1. die Bekleidungs-Kommission und
2. die Kompagnie-Kommandeure, deren Geschäftsführung der Kommandeur durch Revisionen, welche bei den Kompagnien in seinem Auftrage durch die Bekleidungs-Kommission erfolgen können, kontrollirt. Besondere Reisekosten und Tagegelder werden für diesen Zweck nicht bewilligt. (§§. 203 und 204.)

Die Bekleidungs-Kommission.

Bei jedem Truppentheil, dem ein besonderer Bekleidungsetat gegeben ist, besteht eine Bekleidungs-Kommission aus:

a) einem Präses: Als solcher fungirt bei den Infanterie-Regimentern der etatsmäßige Stabsoffizier (ist derselbe nicht beim Stabe, so ernennt der Kommandeur einen Hauptmann zum Präses); bei den übrigen Truppentheilen ein vom Kommandeur zu wählender Hauptmann;

b) militairischen Mitgliedern, welche der Kommandeur auf Vorschlag des Präses ernennt und zwar bei Infanterie-Regimentern 1 Hauptmann und 1 bis 2 Lieutenants, bei den übrigen Truppentheilen 1 Lieutenant. Die mit Rücksicht auf ihre besondere Qualifikation ausgewählten Offiziere sind nicht öfter, als die anderweitigen dienstlichen Interessen es nöthig machen, zu wechseln;

c) dem Zahlmeister bei den Infanterie-Regimentern desjenigen Bataillons, welchem der Regimentsstab attachirt ist. Dieser ist permanentes Mitglied und wird demselben, da er zugleich als Mitglied der Bataillons-Bekleidungs-Kommission fungirt, ein Zahlmeister-Aspirant beigegeben. (§. 205.)

Vorstehende Bildung der Bekleidungs-Kommission findet bei den Landwehr-Bataillonen, dem Lehr-Infanterie-Bataillon, bei welchen die Bekleidungs-Kommissionen aus dem Personal der Kassen-Kommission besteht, nicht statt. (§. 206.)

Für jedes Infanterie-Bataillon des stehenden Heeres besteht noch eine besondere Bataillons-Bekleidungs-Kommission aus einem vom Bataillons-Kommandeur ernannten Hauptmann als Präses, 1 Lieutenant und dem Zahlmeister als permanentem Mitgliede. (§. 207.)

Den Bekleidungs-Kommissionen werden auf Vorschlag derselben ein oder zwei Unteroffiziere als Hülfspersonal zur Verfügung gestellt, über deren Verwendung der Präses bestimmt. (§. 208.)

Die Aufgabe der Bekleidungs-Kommission.

Den Bekleidungs-Kommissionen ist:

1. die Verwaltung der Bekleidungs-Fonds,
2. die Beschaffung, Aufbewahrung und Auffrischung der noch nicht in Gebrauch gegebenen Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände incl. der besonders beigelegten Vorräthe, so wie
3. die Abfindung der Bataillone, resp. der Kompagnieen

übergeben.

Von diesen Geschäften versehen bei den Infanterie-Regimentern die Bataillons-Bekleidungs-Kommissionen die Aufbewahrung resp. Auffrischung der ihnen überwiesenen Vorräthe und die Abfindung der Kompagnieen; auch kann denselben die Verwaltung des Kleinmontirungs-Fonds, und die Beschaffung der Klein-Montirungsstücke übertragen werden. (§§. 209 u. 210.)

Die Bekleidungs-Kommissionen sind auch für die Sicherheit der Kammern gegen äußere Angriffe verantwortlich und sollen in erster Linie regreßpflichtig gemacht werden, falls ihrerseits durch Versäumnisse nach der angegebenen Richtung hin Verluste herbeigeführt beziehungsweise möglich gemacht werden. (K. M. den 22. April 1865.)

Die Geschäftsführung der Bekleidungs-Kommission.

Die Geschäftsführung der Bekleidungs-Kommission wird vorschriftsmäßig und zweckentsprechend vom Präses geleitet. Er vertheilt die Geschäfte so, daß einem Mitgliede die spezielle Ausführung beschlossener Beschaffungen; einem zweiten (oder zweien) die Beaufsichtignng der Handwerkstätten und die Kontrolle der Zuschneide- und Arbeitsbücher, welche von dem Zuschneider geführt werden; dem Zahlmeister die Aufbewahrung, Auffrischung und der Nachweis der Bestände, die Ausarbeitung der Beschaffungspläne, die Führung des Wirtschafts- und Kammerbuchs, sowie die Korrespondenzen zufällt. Hat die Kommission außer dem Präses nur ein militairisches Mitglied, so hat dieses neben der Beschaffung auch die Aufsicht über die Handwerksstätten zu übernehmen. (§. 221.)

Alle Beschaffungs- und sonstigen Maßregeln, Abnahmen ꝛc. werden von der Kommission gemeinschaftlich berathen und nach Stimmenmehrheit beschlossen; jedes Mitglied hat ein volles Votum, bei Stimmengleichheit giebt der Präses den Ausschlag. In wichtigen Fällen bleibt es der Kommission auch überlassen, die Entscheidung des Kommandeurs einzuholen.

Für alle der Kommission obliegenden materiellen Geschäfte sind Präses und Mitglieder solidarisch verhaftet, weshalb sie die Geschäftsführung ihrer einzelnen Mitglieder von Zeit zu Zeit einer Revision unterwirft, bei der sie das Kammer-, Wirthschafts-, Zuschneide- und Arbeitsbuch abschließt und in dem zweiten eine Berechnung über den Durchschnittsverbrauch an Tuch, Leinwand und Leder zu den gefertigten Groß- und Klein-Montirungsstücken aufstellt und dabei das vorgefundene Durchschnittsgewicht der Stiefel notirt. (§§. 212 und 213.)

Die Kompagniechefs.

Die Kompagniechefs resp. Kommandeure sorgen dafür, daß die Mannschaften ordnungsmäßig bekleidet und ausgerüstet sind, daß die dazu überwiesenen Gegenstände möglichst geschont und stets im gebrauchsfähigen Zustande erhalten werden.

Die Ausführung der speziellen Geschäfte besorgt der Kapitaindarmes, auch können die Kompagnie-Offiziere zur Beaufsichtigung derselben herangezogen werden. (§. 216.)

Spezielle Vorschriften für die einzelnen Geschäfte.

Zeit und Umfang der Beschaffung. Die Beschaffungen sollen vor dem Eintritt des Bedarfs ausgeführt werden und sind die als fällige Kontingente angewiesenen Groß-Montirungsstücke stets vollständig zu beschaffen. (§. 229.)

Ueberschlagungen. Mäntel, Waffenröcke und Tuchhosen können nur mit Genehmigung des Militair-Oekonomie-Departements, die übrigen Groß-Montirungsstücke mit Genehmigung der Musterungs-Kommission überschlagen und die für sie bestimmten Gelder zu vorzuschlagenden anderweitigen Bekleidungs-Beschaffungen verwendet werden. (§. 230.)

Die Beschaffungsweise der Bekleidungsgegenstände ist den Truppen — unter Beschränkung auf die inländischen Quellen — im Allgemeinen überlassen.

Ueberweisung. Tuche werden jedoch aus den Montirungs-Depots gegen eine vom Kommandeur visirte Quittung der Bekleidungs-Kommission in natura überwiesen. Auch kann das Militair-Oekonomie-Departement sämmtliche Materialien und Stücke in natura überweisen lassen. Gebrauchte Stücke werden dabei jedesmal durch eine Kommission von 2 Offizieren und einem Militair-Beamten vor der Absendung abgeschätzt. (§. 231.)

Einen Wirthschaftsplan über die bevorstehenden Beschaffungen legt die Kommission vor dem Abgange der Bekleidungs-Liquidation dem Kommandeur zur Genehmigung vor, aus welchem der Gegenstand und die Art der Beschaffung, so wie die Verwendung der zu liquidirenden Gelder ersichtlich ist. Wirthschaftspläne über Klein-Montirungsstücke werden vor jeder größeren Beschaffung vorgelegt. (§. 232.)

Etwaige Kontraktsabschlüsse der Kommission bedürfen der Genehmigung des Kommandeurs. (§. 233.)

Ueberschreitung der Etatspreise bei einzelnen Stücken müssen durch Ersparnisse bei andern gedeckt werden. (§. 234.)

Alle Nebenkosten der Beschaffung, wie Porto, Fracht 2c. sind aus den Etatspreisen zu decken. Die Montirungs- resp. Train-Depots senden die überwiesenen Gegenstände kostenfrei; die am Orte des Depots stehenden Truppen haben sich indeß dieselben selbst abzuholen. Die mit übersandte Emballage verbleibt den Truppen, um dieselbe zur Vermeidung besonderer Kosten für die bei ihnen vorkommenden Versendungen zu benutzen. (§. 235.)

Die Allerhöchst bestätigten Proben sind allen Beschaffungen in Form, Farbe und Stoff zum Grunde zu legen. Diese Proben fertigt das Kriegs-Ministerium den General-Kommandos zu, welche dieselben durch Truppentheile ihres Stationsortes vervielfältigen und jedem mit selbstständiger Oekonomie versehenen Truppentheile die ihn betreffenden besiegelt zugehen lassen. Die Kosten der Probestücke werden von den empfangenden Truppentheilen direkt wieder eingezogen. Von Signal- und sonstigen

musikalischen Instrumenten und den im gewöhnlichen Verkehr in gleicher Form gebräuchlichen Gegenständen sind Probestücke nicht allgemein erforderlich.

Von den aus den Montirungs-Depots zu überweisenden Tuchen sind besiegelte Proben bei den General-Kommandos deponirt. (§. 237.)

Die Groß- und Klein-Montirungs- und, wenn es angeht, auch die Ausrüstungsstücke — werden bei den Truppen durch Handwerker mit und ohne Waffe gefertigt. Wo die bei den Truppen befindlichen Arbeiter nicht ausreichend vorhanden sind, muß auf Civilhandwerker zurückgegriffen werden, doch können, insoweit es angänglich, auch Soldatenfrauen bei der Anfertigung beschäftigt werden.

Besonders wichtig sind tüchtige Zuschneider (Meister), welche auch die Arbeiter beaufsichtigen. — Der Bedarf an Handwerkern, auf dessen möglichste Beschränkung durch Anwendung der Nähmaschine hinzuwirken ist, wird bei der Ersatzgestellung berücksichtigt.

Den Militair-Handwerkern wird außer ihren Militair-Kompetenzen eine stückweise Vergütigung für ihre Arbeiten nach nachfolgender Nachweisung, jedoch bei Anwendung der Nähmaschine, deren Beschaffung aus den Ersparnißfonds bestritten wird, nur $^2/_3$ des darin angegebenen Arbeitslohns gezahlt. (§§. 238 und 239.)

Nachweisung der Macherlohnsätze.

Nummer.	Gegenstände.	Etatsmäßiges Macherlohn.		Davon können an Militair-Handwerker gezahlt werden. Dem Zuschneider.		Dem Arbeiter.		Summa.		Bleibt übrig zu Zuthaten und sonstiger Verwendung.	
		Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
1.	Drillichjacken	4	6	—	6	2	6	3	—	1	6
2.	Fausthandschuhe	1	3	—	2	—	10	1	—	—	3
3.	Hemden	—	—	—	3	2	3	2	6	—	—
4.	Hosen: Tuchhosen	10	—	—	8	4	6	5	2	4	10
	Hosen: leinene Hosen	—	—	—	5	2	6	2	11	—	—
	Hosen: Turnhosen	—	—	—	3	2	—	2	3	—	—
5.	Mantel	10	—	1	3	7	—	8	3	1	9
6.	Mützen ohne Schirm	4	4	—	5	2	—	2	5	1	11
7.	Ohrenklappen	1	$3^1/_3$	—	$^1/_2$	—	2	—	$2^1/_2$	1	$^5/_6$
8.	Sohlen (Flicksohlen)	2	6	—	2	2	4	2	6	—	—
9.	Stiefeln	—	—	1	—	5	6	6	6	—	—
10.	Waffenröcke mit Litzen	18	—	1	3	12	6	13	9	4	3
	Waffenröcke ohne Litzen	16	—	1	3	11	—	12	3	3	9
11.	Schuhe	—	—	1	—	4	6	5	6	—	—

Handwerkszeug zum Zuschneiden und die erforderlichen Geräthe der Arbeiter und zwar der Schneider: Nadel, Scheere, Nähring, Seide, Zwirn, Wachs; der Schuhmacher: Oehrte, Nadeln, Messer, Raspel, Spitzknochen, Pechdraht und sonstiges Nähmaterial haben diese selbst zu beschaffen. — Wollen die Truppen einzelne der genannten Materialien selbst beschaffen, so können sie das Arbeitslohn angemessen verringern. — Größere Geräthe, welche die Handwerker nicht selbst halten, das Brennmaterial zum Heiß-

machen der Bügeleisen und die Beleuchtung der Handwerksstuben und die Zuthaten, wie Watte, Band, Haken und Oesen, zinnerne Knöpfe ꝛc. bestreiten die Truppen aus den Bekleidungs-Fonds. (§. 240.)

Krumpfen der Tuche. Tuche müssen vor der Verarbeitung — in der Regel durch die eigenen Handwerker — mit Ausnahme des farbigen Tuches zu Unterscheidungszeichen nach folgender Vorschrift gekrumpft werden: (§. 241.)

Ein Stück Futterleinwand wird auseinander genommen und in kaltes Wasser getaucht und wenn das eingesogene Wasser etwas abgelaufen, die Leinewand also ganz durchnäßt ist, in der vollen Breite auseinander- und das ganze Stück Tuch in der gewöhnlichen halben Breite ebenfalls auseinander- und durchgängig egal darauf gelegt; es kann auch auf die zweite obere Lage des Stückes Tuch durchnäßte Futterleinewand gelegt werden, und wenn auf diese Weise das Stück Tuch in seinen beiden Lagen von der nassen Leinewand durchaus bedeckt ist, so wird dasselbe zusammengerollt, etwas getreten, damit die Feuchtigkeit aus der Leinewand durchgängig in das gepreßte Tuch dringt.

In diesem Zustande bleibt das Tuch höchstens 8 Stunden liegen, wird sodann auseinander gewickelt und wenn die Leinewand davon genommen, glatt auseinander gestrichen und zum Trocknen horizontal über Stangen, Balken, oder einen Zaun ꝛc. aufgehangen, worauf es ohne weitere Appretur verarbeitet werden kann.

Das Dekatiren des Tuches muß den Truppen untersagt werden. (§. 241.)

Verschiedene Maaße der Leibesbekleidung. Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, welche dem Körper der Mannschaften passen müssen, sind nach den den Körpermaaßen des Ersatzes entsprechenden Dimensionen anzufertigen, wofür die Kommandeure verantwortlich sind. Namentlich gilt dies von den Stiefeln, welche für die Landwehr bei den Linien-Regimentern aufbewahrt werden, und den für die Landwehr aufzufrischenden Beständen, welche durchaus den starken Dimensionen derselben entsprechend gefertigt sein müssen. (§. 242.)

Die Nähmaschine.

Zur Anfertigung der Militair-Bekleidung dürfen die Truppen sich der Nähmaschinen bedienen und können solche aus Ersparnissen beschaffen. (K. M. 15. Juni 1854). M. Moore, Berlin, Königliche Bauakademie Nr. 2, liefert derartige (Räder-) Maschinen für 81½ Thlr., in neuester Zeit liefert Hoffmann und Hubert Hesse in Leipzig (Trommel-) Maschinen für 120—150 Thlr. nnd letzterer auch Maschinen für größere Etablissements, welche mit Dampf getrieben werden. In Arnstadt werden von den Gebrüdern Schmidt vorzügliche (Trommel-) Maschinen für 115 Thlr. angefertigt.

Der Vortheil der Maschine besteht darin:

1. daß sie nur gute und dauerhafte Arbeit liefert,
2. daß sie die Arbeit in schnellerer Zeit liefert und so Kräfte und Arbeitslohn spart.

Die Ersparniß beträgt ⅓ des S. 315 angegebenen Arbeitslohnes. Von den fü r die Arbeit gewährten ⅔ erhält der Maschinist etwa:

für 1 Tuchhose 3 Pf.,
für 1 Mantel 3 Pf.,
für 1 Waffenrock 3 Pf.,
für 1 Drillichhose 2 Pf.,
für 1 Drillichjacke 1½ Pf.

Vergleichs-Tabelle der Arbeitsgeschwindigkeit.

Montirungsstücke.	Ohne Maschine liefern 16 Schneider in einer Woche	Mit Maschinen liefern 16 Schneider incl. des Maschinisten in einer Woche	Mithin mehr
Tuchhosen	96	192	96
Mäntel	48	80	32
Waffenröcke	40	56	16
Drillich- oder Leinenhosen	144	256	112
Drillichröcke	80	120	40

Abnahme der beschafften und überwiesenen Gegenstände. Alle selbstbeschafften oder überwiesenen Gegenstände müssen von den Kommissionen gleich beim Empfange geprüft werden und sind etwaige Ausstellungen der Truppen gegen überwiesene Gegenstände binnen 2 Monaten nach dem Empfange der Sachen zur Sprache zu bringen. Direkt nicht auszugleichende Differenzen entscheidet die Intendantur, resp. auf deren Antrag in letzter Instanz das Militair-Oekonomie-Departement. — Die Quittungsleistung an das Depot leidet durch derartige Verhandlungen keinen Aufschub. (§. 243.)

Stempelung. Die abgenommenen probemäßigen Stücke werden nach der Musterung von der Kommission mit dem Abnahme-Stempel versehen, welcher den Truppentheil und das Musterungsjahr bezeichnet und soll in der Regel kein Gegenstand gestempelt und in Gebrauch genommen werden, wenn er nicht bei der Musterung approbirt ist.

Die Infanterie-Bataillone des stehenden Heeres stempeln die ihnen überwiesenen Gegenstände auch noch mit der Bezeichnung des Bataillons. — Geringfügige Gegenstände wie Halsbinden, Säbeltroddel, kleine Riemen, Ohrenklappen ꝛc. bedürfen keines Stempels. (§§. 244 u. 245.)

Die Aufbewahrung der Materialien und Stücke, soweit letztere nicht den Kompagnien überwiesen sind, erfolgt in den dazu gewährten Montirungs-Kammern. Die Materialien und die beschafften oder selbstgefertigten Stücke, welche noch nicht gemustert und gestempelt sind, werden besonders asservirt.

Die gemusterten und in die Sollbestände übergetretenen Stücke müssen nach ihren verschiedenen Bestimmungen so aufbewahrt werden, daß jeder Zeit die Zahl und Beschaffenheit derselben ersichtlich ist. (§. 246.)

Bei den Infanterie-Regimentern werden die Kriegsaugmentations-Bestände, sowie die ihnen besonders beigelegten Vorräthe — mit Ausnahme der für den Administrations-Train bestimmten — von den Bataillons-Bekleidungs-Kommissionen verwaltet, zu welchem Ende ihnen auch die Führung des Kammerbuchs obliegt. (§§. 247 u. 266.)

Die Reinigungsarbeiten, welche zur Konservirung der Vorräthe nöthig sind, werden durch kommandirte Mannschaften unter Aufsicht der Kapitaindarmes verrichtet. (§. 249.)

Auffrischung. Um die Vorräthe der Truppen vor dem Verderben zu schützen, werden sie regelmäßig dadurch aufgefrischt, daß die ältesten derselben zuerst in Gebrauch genommen und statt ihrer die gleichen neugefertigten Stücke deponirt werden. (§. 250.)

Zur Auffrischung der Bestände der Provinzial-Landwehr-Bataillone 2. Aufgebots geben das korrespondirende Linien-Bataillon zu dem Ende jährlich von den neugefertigten Stücken je 50 Waffenröcke, Tuchhosen, Tuchhandschuhe, Mantel, Halsbinden, 200 Paar Stiefeln nebst Sohlen und Absatzflecken an das betreffende Landwehr-Bataillon, welches ihm dagegen Zug um Zug die gleiche Stückzahl aus den ältesten unbrauchbaren Beständen des 2. Aufgebots zurücksendet.

Stehen die korrespondirenden Linien-Bataillone außerhalb des Korps-Verbandes, so wird den an ihre Stelle getretenen Linien-Bataillonen die Auffrischung qu. übertragen.

Der Termin des Umtausches wird von den Betheiligten vereinbart, event. von dem Brigade-Kommandeur festgesetzt. (§. 253.)

Die bei der Linie aufgefrischten Stiefel der Landwehr werden an diese ungeschwärzt abgegeben, jedoch mit Nägeln und Eisen, da das Beschlagen der Stiefel als eine die größere Dauerhaftigkeit der Fußbekleidung bezweckende nothwendige Maßregel anzusehen ist. (M. O. D. 16. September 1865.)

Abfindungsmodus. Mit Groß-Montirungsstücken werden von den Bekleidungs-Kommissionen abgefunden, die Infanterie-Bataillone des stehenden Heeres nach Maaßgabe der Tragezeiten und der Etatsstärke,

(Die Bataillone finden dagegen ihre Kompagnien nach Bedarf ab.)

mit Ausrüstungsgegenständen und Signal-Instrumenten die Bataillone sowohl als die Kompagnien nach Bedarf;

mit Klein-Montirungsstücken die Kompagnien nach den etatsmäßigen Tragezeiten für die Effektivstärke. (§. 257.)

Die Nachweisung des Bedarfs an Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen werden durch die Bataillone der Bekleidungs-Kommission vor dem Einsendungstermine der Bekleidungs-Liquidation, in Betreff der Groß-Montirungs- und Ausrüstungsstücke, sowie der Signal-Instrumente jährlich, ein Jahr vor Eintritt des Bedarfs; in Betreff der Klein-Montirungsstücke nach Maßgabe der Abfindungstermine möglichst halbjährlich vorgelegt. Den Nachweisungen des Bedarfs an Klein-Montirungsstücken werden die namentlichen Klein-Montirungs-Kontos beigefügt.

Bei der Landwehr des Beurlaubten-Standes werden die Bedarfs-Nachweisungen über Groß-Montirungs- und Ausrüstungsstücke nach jeder Uebung vorgelegt. (§. 258.)

Bei der Infanterie des stehenden Heeres legen die Kompagnien ihre Bedarfs-Nachweisungen den Bataillons-Bekleidungs-Kommissionen vor. (§. 261.)

Die Abfindung der Kompagnien soll in der Regel erst dann stattfinden, wenn der dazu aus den Sollbeständen zu entnehmende Bedarf durch bereits fertige und gemusterte neue Stücke wieder ergänzt ist. Die Anmeldung eines außergewöhnlichen Bedarfs ist an Termine nicht gebunden. (§§. 262 und 263.)

Die durch Auffrischung der Vorräthe und durch Abfindung der Kompagnien 2c. nicht zu vermeidenden Frachtkosten werden den Truppen aus dem Fonds für Reise- und Transportkosten erstattet. Emballagekosten werden nur bei der Auffrischung der Vorräthe der Landwehr 2. Aufgebots — insoweit sie nicht auch hier durch Benutzung der aus den Depots erhaltenen Emballage vermieden werden können — vergütet und nebst den dabei entstehenden Frachtkosten liquidirt. (§. 264.)

Wirthschafts- und Kammerbuch. Alle Materialien und noch nicht gemusterten und resp. gestempelten Stücke werden unter Hinweis auf die betreffenden Ausgabe-Positionen des Geldmanuals in einem Wirthschaftsbuch nachgewiesen, während die fertigen und nach erfolgter Musterung gestempelten Stücke aus dem Wirthschaftsbuch in das Kammerbuch übertragen werden. Im letzteren werden alle Soll-Bestände des Truppentheils, sowohl der auf der Kammer als im Gebrauch befindlichen nachgewiesen. (§§. 265 und 266.)

Zur Kontrolle der Handwerksstätten werden von den Meistern noch besondere Zuschneide- und Arbeitsbücher geführt. (§. 267.)

Ingebrauchnahme der Gegenstände.

Die zum Gebrauch überwiesenen Gegenstände sind zuvor mit einem zweiten, dem Gebrauchsstempel, zu versehen, der das Jahr der Ingebrauchnahme und bei den Truppen, die in Kompagnien formirt sind, auch die Bezeichnung der Kompagnien enthält. Die Kosten der Stempelung trägt der Unkostenfonds. (§. 269.)

Kriegs-Augmentations-Bestände, welche bei Stärke-Erhöhungen ausgegeben werden, sind bei wieder eintretender Reduzirung der Kompagnie sofort zurück zu liefern. (§. 270)

Abfindung der Mannschaften.

a) Natural- resp. Geldgewährung.

Unteroffiziere und Mannschaften (exclusive einjährige Freiwillige) werden während ihrer Dienstzeit bei der Fahne mit allen erforderlichen Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen unentgeltlich — und zwar grundsätzlich in natura — versehen.

Sämmtliche Montirungs- und Ausrüstungsstücke gehören zum Gesammtbestande des Truppentheils.

b) Anspruch einzelner Kategorien von Mannschaften.

Die einjährigen Freiwilligen sind verpflichtet, sich die Groß- und Klein-Montirungsstücke aus eigenen Mitteln zu beschaffen. Sie können dieselben nach Bedarf zum Etatspreise von den Truppentheilen kaufen, wogegen ihnen dieselben nach ihrem Ausscheiden als Eigenthum verbleiben. Ausrüstungsstücke werden ihnen von den Truppen gegen Zahlung des durch Etats festgesetzten jährlichen Ausrüstungsgeldes geliefert, sind aber bei der Entlassung zurückzuliefern.

Die für die beschafften Stücke von den Freiwilligen bezahlten Gelder werden in den Fonds, aus denen die betreffenden Stücke beschafft sind, vereinnahmt. (§. 281.)

Die Bekleidung der Rekruten und eingezogenen Reservisten bei ihrer Gestellung und auf dem Marsch zum Truppentheil setzt das Reglement über „Verpflegung der Rekruten 2c." fest. (§. 282.)

Den auf vorübergehende Zeit beurlaubten Mannschaften aller Truppen bleibt während der Beurlaubung der Anspruch auf Bekleidung.

Kommandirte. Die zu Civilbehörden auf Probe kommandirten Mannschaften sind während der Dauer des Kommandos mit den zu einer angemessenen Bekleidung erforderlichen Groß-Montirungsstücken zu versehen,

wogegen sie für die Beschaffung der Klein-Montirungsstücke selbst zu sorgen haben, sie werden beim Ausscheiden wie Entlassene behandelt. (§. 286.)

Allen nach Ableistung der gesetzlichen Dienstzeit entlassenen oder vorher durch den Dienst invalide gewordenen Soldaten soll eine noch brauchbare Bekleidung (Entlassungsanzug) mitgegeben werden, die, wenn von den Leuten zur Erreichung ihrer Heimath noch Märsche zurückzulegen sind, den Anforderungen der letzteren entsprechen muß.

Den auf Grund von Reklamationen so wie wegen Untauglichkeit entlassenen Leuten sind nur, wenn sie mittellos sind, die für den Marsch unumgänglich nothwendigen Stücke zu verabreichen.

Zum Dienst wieder eingezogene Reservisten haben bei ihrer Wiederentlassung keinen Entlassungsanzug zu fordern. Nur bei unabweislichem Bedürfniß ist ein solcher zu verabreichen. (§. 294.)

Der Entlassungsanzug besteht aus 1 Feldmütze, 1 Waffenrock, 1 Halsbinde und je nach der Jahreszeit aus 1 leinenen, resp. Tuchhose; denjenigen Leuten, die 10 Tage auf ihrer Heimreise zubringen, ist außerdem 1 Brodbeutel mitzugeben.

Schwächlichen, in kalter Jahreszeit entlassenen Leuten sind ausgetragene Mäntel mitzugeben, die nach Erreichung der Heimath an den Truppentheil zurückzuschicken sind, was in den Entlassungsscheinen zu bemerken ist. (§. 296.)

Die zum Entlassungsanzuge gehörigen Stiefel und das Hemde werden nicht besonders gegeben. Nur wenn die ausgetragenen, dem Soldaten zugefallenen Klein-Montirungsstücke für den Marsch in die Heimath nicht ausreichen würden, hat der Truppentheil die Verpflichtung auszuhelfen. (§. 297.)

Instandhaltung und Umänderung.

Die bei den Kompagnien 2c. vorkommenden Flickarbeiten werden in der Regel den bei der Kompagnie 2c. befindlichen Militair-Handwerkern gegen Zahlung festgesetzter Pauschsummen zu übertragen sein. (§. 299.)

Die Mittel zu den Instandsetzungen mit Einschluß des dazu etwa erforderlichen neuen Materials erhalten die Kompagnien so wie die Umänderungskosten für neu eingestellte Mannschaften in „den allgemeinen Unkosten"; die Ausgaben für neue Unterscheidungszeichen dagegen werden aus dem Nebenkostenfonds bestritten. Das zu den letzteren erforderliche Material und Arbeitslohn ist den Kompagnien von den Bekleidungs-Kommissionen besonders zu überweisen. (§§. 300 und 301.)

Das Aufnähegeld für Sohlen ist in dem etatsmäßigen Klein-Montirungsgeld enthalten und muß den Kompagnien mit den fälligen Klein-Montirungsstücken besonders überwiesen werden, sobald sie das Aufnähen der Sohlen besorgen. Ebenso müssen sie die Kosten des Beschlages der Stiefel, wenn derselbe von ihnen ausgeführt wird, aus dem Klein-Montirungsfonds erstattet erhalten. (§. 302.)

Das Putzmaterial zur Reinigung der dem Soldaten in Gebrauch gegebenen Stücke hat derselbe aus seiner Löhnung zu bestreiten. (§. 303.)

Ablieferung der Stücke Seitens der Mannschaften.

An die Kompagnien 2c. zurückzugebende Sachen müssen von den Soldaten stets in gereinigtem Zustande abgeliefert werden, wovon nur die

Landwehrleute in Betreff der leinenen Bekleidungsstücke entbunden werden, wenn bei der Entlassung die Zeit zur Reinigung derselben fehlt. Die Reinigungskosten trägt in diesem Falle der Unkostenfond und dürfen den Leuten dafür keinerlei Abzüge gemacht werden. (§. 304.)

Aufbewahrung und Nachweis der Bestände.

Die nicht im Gebrauch der Leute befindlichen Stücke werden auf den Kompagnie-Kammern aufbewahrt und ebenso wie die im Gebrauch befindlichen Gegenstände durch ein Kompagnie-Kammerbuch nachgewiesen.

Vorschriften über die Bildung und den Zweck einer zweiten Bekleidung.

Damit die im Gebrauche der Leute befindlichen Sollbestände möglichst geschont und dauernd in einem kriegstüchtigen Zustande erhalten, auch die ausscheidenden Mannschaften bekleidet entlassen werden können, müssen die Truppen vermittelst zweckmäßiger Wirthschaft sich für die Friedens- resp. Uebungsstücke der Mannschaften eine zweite Bekleidung, die im gewöhnlichen Dienst getragen wird, sowie angemessene Vorräthe an Ausrüstungsstücken zu verschaffen suchen.

Die Ansätze in den Etats sind so reichlich bemessen, daß die Bildung dieser überschießenden Bestände keine Schwierigkeiten haben kann. (§. 306.)

Was die Truppen alsdann an brauchbaren Bekleidungsstücken bei der Mobilmachung noch disponibel haben, dient zur Bekleidung der Trainsoldaten und zur weitern Ausrüstung des Ersatz-Bataillons. (§§. 309 und 310.)

Die an Ersatztruppen abgegebenen Stücke sollen den Truppen nach einer billigen Schätzung vergütet werden. Die letztere findet vor der Abgabe durch eine unpartheiische aus 2 Offizieren und 1 Militairbeamten zu bildende Kommission statt. Befindet sich am Ort der Abschätzung kein Militair-Verwaltungsbeamter, so nimmt dessen Stelle in der Kommission eine andere geeignete Person wahr. Daß nur solche Stücke, welche noch eine angemessene Zeit tragbar sind, und daher mit Nutzen verwendet werden können, zur Abgabe gelangen, darauf hat die Abschätzungs-Kommission gleichfalls zu achten. Für die Einkleidung der Trainsoldaten erhalten die Truppen die etatsmäßige Entschädigung. (§§. 311 und 312.)

Verwendung der vertragenen werthlosen Stücke.

Die zu den vorerwähnten Verwendungen nicht mehr geeigneten Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke werden, insoweit zur Ausbesserung kein Gebrauch gemacht werden kann, verkauft. Der Erlös wird in dem Ersparnißfond des Truppentheils, bei den Infanterie-Bataillonen des stehenden Heeres im Ersparnißfond des Regiments vereinnahmt. (§. 313.)

H. Oekonomische Musterung.

Dienstverordnung.

Instruktion für das Geschäft der Musterungen der Truppen im Frieden vom 6. Februar 1862. Deckersche Hofbuchdruckerei. Berlin, 1862.

In bestimmten Terminen sollen die Truppen (ausschließlich des Lehr-Infanterie-Bataillons) durch besondere Kommissionen gemustert und ihr gesammter Wirthschaftsbetrieb einer Revision unterworfen werden. In welcher Weise die Musterungen stattfinden, wird durch die Instruktion „über die Musterungen bei den Truppen“ festgesetzt.

Außerdem haben alle höheren Truppenbefehlshaber die Verpflichtung, sich bei den militairischen Inspizirungen der Truppen von deren kriegstüchtigen Ausrüstung zu überzeugen. Insbesondere liegt die Verpflichtung den Brigade-Kommandeuren bezüglich der ihnen untergebenen Landwehr-Truppen ob, deren Musterungen in weiteren Zeiträumen stattfinden.

Der Zweck der Musterungen im Frieden ist, die Ueberzeugung zu gewinnen:

1. daß die Truppen mit den ihnen auf die eigene Stärke gegebenen Soll-beständen an Waffen-, Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken, Signal-Instrumenten und Feldequipage-Gegenständen in vorgeschriebener Zahl und kriegsbrauchbarer Beschaffenheit versehen sind, sich demgemäß im marsch- und streitfähigen Zustande befinden;
2. inwieweit bei den Truppen durch die Wirthschaft derselben erzielte überschießende Bestände an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken vorhanden und noch für Kriegszwecke oder nur zur Benutzung im Garnisondienste verwendbar sind;
3. daß die von den Truppen selbst beschafften und angefertigten Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände dem Zweck und den gegebenen Proben entsprechen, sowie
4. daß die den Truppen zur Selbstbewirthschaftung überlassenen Fonds den Vorschriften gemäß verwaltet und verwendet sind. (§. 1.)

Den Divisions-Kommandeuren bleibt es unbenommen, wenn sie dies nothwendig erachten, die Musterung selbst abzuhalten. (§. 3.)

Bei den im Brigade-Verbande stehenden Abtheilungen der Infanterie besteht die Musterungs-Kommission aus dem betreffenden Brigade-Kommandeur und dem Vorstande der betreffenden Divisions-Intendantur. (§§. 3. u. 4.)

Für die richtige Ausführung des ganzen Musterungsgeschäfts sind beide Kommissions-Mitglieder verantwortlich. Die spezielle Prüfung der Waffen liegt jedoch dem musternden Befehlshaber, die der Bücher, Uebersichten und Abschlüsse dem Deputirten der Intendantur allein ob. (§. 5.)

Zu den Musterungen der detachirten Bataillone können mit Genehmigung des General-Kommandos die Regiments-Kommandeure zugezogen werden. (§. 6.)

Die Musterungen finden alle zwei Jahre statt, dergestalt, daß von der Infanterie jedes Armeekorps jährlich die Truppentheile einer Division gemustert werden. (§. 7.)

Von den zu musternden Truppen sind der Musterungs-Kommission vorzulegen: die Bestandesübersichten, die Beschaffungsübersicht und der Abschluß sämmtlicher der Musterungs-Kommission unterliegenden Fonds.

Achter Abschnitt.

Garnison-Einrichtungen, Natural-Quartier und Servis.

Dienstverordnungen.

Garnison-Verwaltungs-Ordnung vom 22. April 1843.
Reglement über die Einrichtung und Ausstattung der Kasernen, vom 6. Juli 1843.
Geschäftsordnung für das Garnison-Bauwesen. 1839.
Ueber Militair-Wachen, Militair-Arrest und das Unterkommen von Militair-Sträflingen. 1840.
Militair-Pferdeställe nebst Zubehör. 1837.
Einrichtung von Montirungskammern und Handwerksstuben, vom 18. Juli 1845.

1. Verschiedene Arten der Unterbringung der Truppen.

Für die Unterbringung der Truppen wird von Seiten des Staats durch Kasernen*), durch Naturalquartiere (Einquartirung bei den Bürgern) oder endlich durch Servis gesorgt.

Auf Märschen werden die Truppen nur in Naturalquartieren untergebracht, wogegen in den bleibenden Garnisonorten auch Kasernen und Servis in Anwendung kommen.

Im Allgemeinen sucht man die Truppen in Kasernen zu legen, und nur da, wo keine oder nicht hinreichende Kasernen vorhanden sind, finden die Naturalquartiere Anwendung.

Die Kasernen sind von jeher, aber namentlich in unsern Zeiten ein vorzügliches Mittel gewesen, den Soldaten gegen schlechte Einflüsse von Außen zu schützen. Das Zusammenwohnen in ihnen erweckt und erhält den militairischen Geist; der Soldat gewöhnt sich in denselben am leichtesten an Ordnung, Gehorsam und Disciplin. Die Wohnungen in denselben sind im Allgemeinen besser und gesünder als die Mehrzahl der Naturalquartiere; die Konzentrirung der Truppentheile endlich vereinfacht und erleichtert vielfach den Dienst und ist in unruhigen Zeiten von unberechenbarem Vortheil.

2. Die Verwaltung der Garnison-Einrichtungen, namentlich der Kasernen.

a) Behörden.

Alle Garnisoneinrichtungen, Kasernen, Wacht-, Arrestlokale, Montirungskammern, Exerzierhäuser, Exerzierplätze eines Ortes stehen unter der Garnisonverwaltung, welche entweder Königlich oder magistratualisch sein kann, je nach dem sie für Rechnung des Staates eingesetzt oder den Magistraten und Kommunalbeamten übertragen ist.

---

*) Das Wort „Kaserne" stammt aus dem Italienischen, in welcher Sprache casa das Haus bedeutet. Die Römer brachten den größten Theil ihrer Truppen in Kasernen unter. Die castra praetoriana war die größte Kaserne des alten Rom. Bei der Lehnsverfassung des Mittelalters waren keine Kasernen anwendbar, und erst Ludwig XIV. begann von Neuem Kasernen für sein Heer zu bauen.

In beiden Fällen sind die Garnisonverwaltungen den Militair-Intendanturen und durch diese der Abtheilung des Militair-Oekonomie-Departements untergeordnet.

Dagegen stehen die Garnisonverwaltungen im Friedens- und gewöhnlichen Zustande in einer von den Kommandanten und Garnisonchefs unabhängigen Stellung, die sich jedoch in Kriegszeiten, im Belagerungszustande oder bei sonst bedenklichen Ereignissen in jeder Hinsicht in eine untergeordnete verwandelt.

Die Truppen wenden sich wegen Gewährung aller bestimmungsmäßigen Garnisonbedürfnisse an die mit den Garnison-Verwaltungsgeschäften beauftragte Behörde.

Die Requisitionen gehen, wo sie ausschließlich das Interesse eines mit selbstständiger Oekonomie-Verwaltung versehenen Truppentheils betreffen, von dem Kommandeur desselben aus, wo sie aber das Interesse mehrerer Truppentheile der Garnison betreffen, wie z. B. bei Wacht- und Arrestlokalen, von der Kommandantur oder dem Garnisonchef, oder in Städten, wo ein besonderer Garnison-Repräsentant ist, wenn dieser die Truppen auch in Beziehung auf Garnisonanstalten in erster Instanz zu vertreten hat, von diesem aus.

Namentlich geschieht dieses in kleineren Garnisonen, wo die Magistrate die Garnisonverwaltungs-Angelegenheiten besorgen, wenn ein Offizier zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Truppen der Garnison-Verwaltung gegenüber und zur steten Kommunizirung mit derselben zum Garnison-Repräsentanten bestimmt ist.

Mit der Verwaltung der Kaserne werden von Seiten der Garnison-Verwaltung, wenn die Truppen die Selbstbewirthschaftung nicht haben, Kasernen-Inspektoren und Aufsichtswärter beauftragt, die zu ihrer Verfügung Kasernenwärter haben. Die Aufsichtswärter erhalten in der Regel nur kleine Kasernements zur speziellen Verwaltung.

Dagegen ernennt jeder kasernirte Truppentheil einen geeigneten Offizier, der in der Regel in der Kaserne wohnen muß, zum militairischen Kasernen-Vorsteher. Derselbe übergiebt Alles, was von der Verwaltung übernommen ist, unter Zuziehung der Fouriere entweder an die Kompagnieen oder an einzelne Offiziere, Beamten und Oekonomie-Kommissionen gegen Quittung und sorgt dafür, daß jeder einzelne Kasernenbewohner die vorschriftsmäßigen Wohnungskompetenzen erhält.

Gleichfalls hat er in Gemeinschaft mit der beauftragten Verwaltung ganz besonders über die Befolgung der Haus- und Stubenordnung und über die Anwendung jedes Mißbrauchs von dem Gebäude und dem Inventarium zu wachen.

Er bespricht mit den Beauftragten der Verwaltung das Detail des Dienstes und die Forderungen des Militairs, dessen etwaige Beschwerden durch ihn an die Verwaltung gelangen.

Die Norddeutsche Bundes-Armee zählt 76 Garnison-Verwaltungs-Direktoren, 23 Ober-Inspektoren, 40 Verwaltungs-Inspektoren, 178 Kasernen-Inspektoren, 2 Röhrmeister, 1 Bau-Inspektor, 3 Baumeister, 2 Rendanten und 1 Inspektor.

Die persönlichen Garnison-Verwaltungs-Ausgaben betragen pro 1868 159,500 Thlr., die Verwaltung und bauliche Unterhaltung der Kasernen, Garnison-Gebäude und Dienstwohnungen erfordern 1,869,400 Thlr., die Neubauten 260,000 Thlr., zu Unterhaltung von Uebungs-Plätzen und zu Manöver-Kosten 233,000 Thlr., Verwaltung der Invalidenhäuser 6,267 Thlr.

b) Belegung der Kasernenräume.

Hinsichtlich der Belegung der Kasernenräume steht fest, daß außer den Garnison=Verwaltungs=Beamten und Kasernen=Wärtern nur servisberechtigte Militairs und Beamte in Kasernenräumen Wohnungen erhalten können. Verwandte bei sich aufzunehmen kann den Kasernenbewohnern nur ausnahmsweise und auf kurze Zeit von dem Truppen=Kommandeur gestattet werden, dahingegen kann derselbe das Zusammenwohnen nicht kasernirter Offiziere mit kasernirten Offizieren, insofern der Verwaltung dadurch keine Mehrkosten oder Nachtheile erwachsen, nachgeben, in welchem Falle der volle Servis an den nicht kasernirten Offizier fortgezahlt wird.

Die Verpflichtung zum Wohnen in den Kasernen liegt ob: den unmittelbar bei den Truppen angestellten Offizieren vom Hauptmann abwärts und den zur etatsmäßigen Stärke eines Truppentheils gehörenden Mannschaften vom Feldwebel abwärts mit Einschluß der Assistenzärzte, und zwar, soweit deren Unterbringung mit Rücksicht auf die Gewährung der vorschriftsmäßigen Räume und Bedürfnisse möglich ist. Dagegen können pro Bataillon 24 alt und gut gediente Unteroffiziere, Hautboisten und Büchsenmacher, die sich selbst einmiethen, Servis empfangen. (Garnison=Verwalt.=Ordre 22. April 1843.)

Verheirathete Offiziere sind zum Servisempfang berechtigt und zur Bewohnung von Kasernen=Quartieren nicht verpflichtet, auch dürfen vom Feldwebel abwärts nur 3 Verheirathete von jeder Kompagnie mit ihren Frauen in die Kasernen aufgenommen werden.

Die Wohnungen der auf Urlaub, Kommando und im Lazareth befindlichen Offiziere bleiben erforderlichen Falls nur für den Monat des Abganges offen, und es kann darüber nur vom nächsten Monat ab anderweitig dienstlich verfügt werden.*)

Kasernirte Offiziere sind gehalten, ihre Dienstpferde in den ihnen dazu überwiesenen Räumen unterzubringen, entgegengesetzten Falles auf den Stallservis zu verzichten. Wenn ein Offizier sich im Interesse des Dienstes mehr Pferde hält, als er Rationen bezieht, oder überhaupt des Dienstes wegen sich Pferde hält, ohne Rationen und Stallservis zu beziehen, so kann ihm die Einstellung der Pferde, wenn Raum vorhanden ist, gegen Entrichtung des Servises gestattet werden (in Städten 1. Klasse 10 Sgr., in Städten 2. Klasse 7 Sgr. 6 Pf. monatlich), oder auch miethsfrei, so lange der Stall nicht mit etatsmäßigen Dienstpferden vollständig besetzt ist.

Mit Unterhaltung und Ergänzung der Stallutensilien haben die Garnisonverwaltungen in der Regel nichts zu schaffen, da dieselben mit Einschluß der Stallerleuchtung gewöhnlich von den Truppen aus dem Ertrage des Düngers bewilligt werden.

An Wohnungsraum wird für den Lieutenant Stube und Kammer, für den Feldwebel eine Stube und für den Mann 42—45 □Fuß gerechnet.

c) Erhaltung der Reinlichkeit und Besorgung der Utensilien.

Die Truppen haben in den von ihnen belegten Räumen mit Einschluß der Flure und Treppen für die Erhaltung der Ordnung und Reinlichkeit zu sorgen. Die Garnisonverwaltung übernimmt nur die Reinigung der Schornsteine, Uriniranstalten und Latrinen, der Müllkasten, Aschgruben,

*) Die eigenen Effekten der abwesenden Offiziere können auf Verlangen derselben in den Montirungskammern untergebracht werden.



der Höfe, Plätze und Straßen vor dem Gebäude; sie hat ferner die Sorge für das Anzünden und Reinhalten der Flur- und Hoflaternen und für das Weißen sämmtlicher Räume (in der Regel alle 3 Jahre), soweit dasselbe nicht den Truppen als theilweise Selbstbewirthschaftung überlassen wird.

Endlich sorgt die Garnisonverwaltung für die Neuanschaffung und Instandhaltung der nothwendigen Utensilien (einschließlich Wischlappen und Besen) und für Beschaffung und Verabreichung von Brenn- und Erleuchtungsmaterial*), sowie für Reinigung und Verabreichung der Wäsche.

d) Heizungs-Etat.

Die Einheit bei der Verausgabung bildet eine Portion. Eine solche beträgt 14⁷/₁₀ Stücke Kiehnholz, eine Klafter zu 120 Kloben, eine Klobe zu 18 Stücken gerechnet.**)

Eine Klafter weiches Holz wird ²/₃ Klaftern harten Holzes gleich gerechnet.***)

Vom 6. bis 31. Oktober und vom 1. bis 23. April erhält jede Lieutenant-, Feldwebel- und Gemeinenstube zu 4 bis 8 Köpfen 1 Portion, im November und März 2, im Dezember, Januar und Februar 3 Portionen; im Laufe des Jahres mithin also 3 Klafter Holz. Stuben von 1 bis 3 Mann erhalten statt einer Portion ²/₃ Portionen, Stuben von 9 bis 10 Mann 1¹/₄ Portionen, von 11 bis 12 Mann 1¹/₂ Portionen u. s. w., so daß für je 2 Mann mehr ¹/₄ Portion mehr geliefert wird. Ein Hauptmann erhält das Dreifache einer achtköpfigen Stube, mithin jährlich 9 Klaftern Holz.

Die Kochküchen für eine Kompagnie erhalten täglich 9¹/₃, für 2 Kompagnien 14 Portionen, im Laufe des Jahres daher bezüglich 23 Klafter 23 Kloben und 34 Klafter 94 Kloben.

Speisesäle von 1 bis 2 Kompagnien erhalten die Kompetenzen einer achtköpfigen Stube.

Den kasernirten Offizieren steht es frei, ihre Brennmaterialien-Kompetenzen entweder in natura oder in Gelde zu nehmen. In letzterem Falle wird der Kontraktpreis mit Einschluß der Anfuhrkosten vergütigt.

Bei Urlaub oder Kommando wird einem Offizier die Holzvergütigung für den Monat seines Abganges, wenn derselbe nicht am 1. des Monats erfolgt ist, unverkürzt gelassen, bei der Rückkehr erhält er sie aber nur von dem Tage derselben an.

Kasernenwachen erhalten täglich an Brennmaterial:

Vom 1. Dezember bis 28. Februar . . .	3 Kloben	12³/₂₀	Stücke,
November und März	2 „	8¹/₁₀	„
1.—31. Oktober und 1.—30. April .	1 „	4¹/₂₀	„

Nachdem bereits in vielen Garnison-Anstalten seit einigen Jahren die Steinkohlen-Feuerung mit günstigem Erfolge eingeführt worden ist, aber die gewöhnlichen Kachelöfen der Anwendung dieses Brennmaterials wenig entsprechen, so soll neuerdings beschlossen worden sein, bei allen militairischen Neubauten gußeiserne Oefen in Gebrauch zu setzen.

---

*) Offiziere erhalten kein Erleuchtungsmaterial.

**) Bei Holz- und Torflieferung in Berlin beträgt 1 Portion 6 Stückchen Holz (40 auf die Klobe) und 6 Stücken (Soden) Torf.

***) Das Kleinmachen des Holzes besorgt die kasernirte Mannschaft.

e) Erleuchtungs-Etat.

An Erleuchtungsmaterial erhält jeder Feldwebel, Portepeefähnrich, Regiments- und Bataillonsschreiber und jeder Unterarzt pro

Januar und Dezember	$2^{8}/_{10}$	Pfd.
Februar und November	$2^{4}/_{10}$	"
März und Oktober	$1^{4}/_{10}$	"
April und September	$^{9}/_{10}$	"
Mai und August	$^{6}/_{10}$	"
Juni und Juli	$^{4}/_{10}$	"

jährlich also 17 Pfd. Lichte, wovon deren 10 Stück auf das Pfund gehören, für die übrigen Stuben werden gegeben:

im September täglich	$1^{1}/_{10}$	Loth	Oel.
" Oktober "	$1^{8}/_{10}$	"	"
" November "	$2^{6}/_{10}$	"	"
" Dezember und Januar täglich	$3^{1}/_{10}$	"	"
" Februar täglich	$2^{2}/_{10}$	"	"
" März "	$1^{3}/_{10}$	"	"
" April "	$^{6}/_{10}$	"	"

Auf 1 Centner Oel wird 14 Loth Dochtgarn oder 30 Ellen Dochtband verabreicht.

Für jede Flurlampe wird jährlich 40 Pfd. 8 Loth Oel gut gethan.

Kasernen-Wachen erhalten täglich an Erleuchtungsmaterial:

im Januar und Dezember täglich	$4^{8}/_{10}$	Loth
" Februar " November "	$4^{2}/_{10}$	"
" März " Oktober "	$3^{5}/_{10}$	"
" April " September "	$2^{9}/_{10}$	"
" Mai täglich	$2^{6}/_{10}$	"
" Juni und August täglich	$2^{2}/_{10}$	"
" Juli täglich	$1^{9}/_{10}$	"

Matratzen, Stroh- und Heusäcke.

Die Matratzen und Kopfpolster der Offiziere und Unteroffiziere sind von Pferdehaar (23 Pfund), die Gemeinen haben entweder Heusäcke, (alle 2 Jahre 44 Pfund) oder Strohsäcke (jährlich 64 Pfund) und Kopfpolster von Pferdehaar.

Wäsche.

Den Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten wird wöchentlich ein Handtuch und monatlich Bettwäsche verabreicht.

Reinigungsmaterial.

Für jede Stube wird monatlich $1^{1}/_{3}$ Reisbesen und Wischlappen nach Bedarf, für einen Speisesaal monatlich 4 Besen, für eine Küche monatlich 4 Besen und für jedes Kompagnierevier bei nassem Wetter vom Oktober bis März 2 Metzen Sand pro Tag gut gethan.

Der Kompagnie sind 6 Fuß-Badewannen zu verabreichen. (K. M. 12. Dez. 1857.) — Für jede mit mehr als 6 Köpfen belegte Kasernenstube ist ein zweiter Waschnapf und Wasserkrug und hiernächst für jede 6 Mann mehr ein Waschnapf und Wasserkrug zu verabfolgen. (K. M. 15. Febr. 1856.)

Alljährlich dürfen die Stuben der Soldaten nur 2-3mal gescheuert, aber allmonatlich mit nassem Sande abgerieben werden. Zu jeder Reinigung wird für eine Stube von 8 resp. 9 Mann und darüber resp. 1 und 2 Metzen Sand geliefert. (K. M. 23. April 1863.)

Die Selbstbewirthschaftung.

Die Uebernahme der Selbstbewirthschaftung einer Kaserne bleibt der Wahl eines jeden Kommandeurs überlassen, wenn hierzu auf dienstlichem Wege die Genehmigung des General-Kommandos eingeholt ist. Der Truppentheil tritt bei der Selbstbewirthschaftung in die Rechte und Pflichten der Garnison-Verwaltung und empfängt zur Bestreitung der Kasernen-Selbstbewirthschaftung den regulativmäßigen Servis.

Der Kommandeur des Truppentheils ernennt eine besondere Kommission, welcher die Führung der Selbstbewirthschaftung nach den gegebenen Bestimmungen obliegt und darüber Buch führt.

Die Kommission muß mindestens bestehen: aus 1 Hauptmann 1 Lieutenant und dem Zahlmeister.

Jährlich wird die Selbstbewirthschaftung in allen ihren Theilen entweder durch die Musterungsbehörde oder durch eine besondere Kommission revidirt.

An eine bestimmte Beibehaltung der übernommenen Selbstverwaltung sind die Truppen nicht gebunden, es kann die Rückgabe jedoch nur nach frühzeitig stattgefundener Regulirung des Rückgabe-Termins (Jahresschluß) mit der Intendantur geschehen.

Auch eine theilweise Kasernen-Selbstbewirthschaftung ist zulässig, wenn die Truppen, deren Kasernen durch die Garnisonverwaltung bewirthschaftet werden, unter Genehmigung des betreffenden General-Kommandos

das Ausweißen der Kaserne,
die Verwaltung der Feuerungsmaterialien,
die Beschaffung des gläsernen und irdenen Geschirres,
die Sorge für Beschaffung, Unterhaltung und Reinigung der Wäsche und endlich
die Unterhaltung der Stallbedürfnisse aus dem Erlöse des zu verkaufenden Pferdedüngers

übernehmen, um dabei Ersparnisse zu etwaigen Kasernen-Verbesserungen zu erzielen.

Die Revision der theilweisen Selbstbewirthschaftung erfolgt in der Regel durch die Musterungsbehörde, ausnahmsweise durch eine besondere Kommission.

3. Die Natural-Quartiere.

In den Städten werden die Einquartierungs-Angelegenheiten von der Servis- und Einquartierungs-Deputation des Magistrats besorgt, welcher einige Stadtverordnete als Servis-Verordnete zur Seite stehen.

Die Truppen haben keine Theilnahme an der Verwaltung der Servis- und der Einquartirungs-Angelegenheit, dürfen daher keine Einquartierung anordnen. Sie werden durch den zum Garnison-Repräsentanten ernannten Offizier vertreten, welcher sich mit dem Vorsitzenden der Servis-Deputation in Verbindung setzt, um sowohl alle Anordnungen in Betreff der Bataillons- und Kompagnie-Reviere, als auch alle besonderen Sachen,

welche hierher gehören und zwischen Militair und Bürger vorkommen, zu besprechen.

Können sich beide, der Garnison-Repräsentant und die Servis-Deputation, bei einer Sache nicht einigen, so geht die Sache an den Garnisonchef und den Magistrat, und im Falle auch hier keine Einigung erzielt wird, an die Intendantur und Regierung, in letzter Instanz an das Kriegsministerium und an das Ministerium des Innern.

Die Magistrate haben mit der Auszahlung des Servises an die Truppen Nichts zu thun, vielmehr nur dafür zu sorgen, daß die betreffenden Kommunen zu der Servis-Entschädigung für Offiziere und Militairpersonen, welche das ihnen zustehende Naturalquartier erhalten haben, gelangen, wozu sie sich je nach den Umständen an die Königliche Regierung oder an die Truppentheile selbst wenden; ersteres geschieht bei Durchmärschen, letzteres, wenn die Forderung von der im Orte stehenden Garnison herrührt.

Hinsichts der Naturalquartiere gelten folgende Bestimmungen:

Offiziere erhalten nur auf Märschen und bei Garnison-Veränderung für die ersten 14 Tage nach Ankunft in dem neuen Garnisonorte Naturalquartier, und es haben zu fordern außer der Stallung für die etatsmäßigen Dienstpferde:

ein General der Infanterie	6 Stuben,	2 Gesindestuben,	1 Heerd zum Kochen,
ein Divisionskommandeur	5 =	1 =	1 = = =
ein Brigadekommandeur	4 =	1 =	1 = = =
ein Regimentskommandeur	3 =	1 =	1 = = =
ein Stabsoffizier . . .	2 =	1 =	1 = = =

ein Hauptmann und Oberstabsarzt 2 Stuben, 1 Gesindestube,
ein Lieutenant, Stabs- und Assistenzarzt 1 Stube und 1 Schlafgelaß für den Burschen.

Sämmtliche Berechtigte außerdem Holzgelaß für einmonatlichen Holzbedarf.

Die zu gewährenden Quartierbedürfnisse sind:

a) Holz für jede Stube auf die sechs Wintermonate 324 rh. Kubikfuß weiches Holz oder hartes Holz, oder halb in Holz, halb in anderem Feuerungsmaterial in den gewöhnlichen Verhältnissen. Das Holz wird von den Quartierberechtigten auf der Ablage oder dem Holzmarkt ihres Garnisonortes in Empfang genommen, und zwar in monatlichen Raten. Beleuchtung wird nicht geliefert.

b) Betten für eine Person, und außerdem für einen Stabsoffizier 1—2, für einen General-Major 3—5, einen General-Lieutenant 4—5 Bedienten-Lagerstätten.

c) Meubles für jede Stube 1 Tisch mit Behältniß, zum Verschließen (in jedem Quartier einer); 4 Stühle, ein Schrank mit Schubladen, die verschlossen werden können, in den Wohnungen von 3 und mehr Stuben. Außerdem in den Quartieren der Generale für die Zimmer wenigstens 4 Stühle und 2 Tische mehr; desgleichen in dem Bureaugelaß.

Alle nicht kasernirten Militairpersonen vom Feldwebel abwärts erhalten in der Regel Naturalquartier.

Einjährige Freiwillige haben sich im gewöhnlichen Garnisonverhältniß ihr Quartier auf eigene Kosten zu beschaffen, doch ist ihnen dasselbe, für den Fall, daß sie kasernirt werden, so wie auf Märschen und in Kantonnements ebenso wie den übrigen Mannschaften zu gewähren. (K. M. 19. Mai 1850.)

Jeder Feldwebel, Portepeefähnrich, Unterarzt ist zu einer eigenen Stube berechtigt, worin Stühle, und Tisch mit verschließbarer Schublade und die unentbehrlichsten Geräthschaften sein müssen.

Unteroffiziere und Soldaten müssen sich mit hellen, gesund gelegenen Kammern begnügen.

In der Regel sollen in einer Kammer nicht mehr als 4 Mann einquartiert sein.

An Geräthschaften in einer solchen Kammer sind erforderlich: 1 Tisch, für jeden Mann 1 Schemel, eine Vorrichtung zum Aufhängen der Montirungsstücke und die gehörige Anzahl von Lagerstellen.

Jede Lagerstelle muß aus einer Bettstelle nebst Stroh, einem Unterbette oder Matratze, einem Kopfkissen, Bettlaken und einer hinlänglich warmen Decke bestehen, und für jeden zur Garnison gehörigen Mann ist eine einschläfrige Bettstelle zu gewähren. (A. K. O. 7. Mai 1857.) Die Bettwäsche wird monatlich einmal, das Stroh alle 2 Monate, die Handtücher werden wöchentlich gewechselt.

Am Tage hält sich die Einquartierung in der Wohnung des Wirthes oder seiner Hausgenossen auf, die im Winter geheizt und bis 9 Uhr Abends erleuchtet sein muß. Will dies der Wirth nicht, so muß er der Einquartierung eine andere Stube unter denselben Bedingungen einräumen.

Zum Kochen benutzt die Einquartierung den Heerd und das Kochfeuer des Wirths. Die nöthigen Koch-, Eß-, Trink- und Waschgeschirre muß der Wirth geben.

Das Ausmiethen der Einquartierung von Seiten des Wirths ist gestattet, nur muß das Quartier den reglementsmäßigen Anforderungen entsprechen und mit einschläfrigen Bettstellen versehen sein. (K. O. 28. Juli 1834.)

4. Der Servis.

Dienstverordnungen.

Reglement über die Servis-Kompetenz der Truppen im Frieden vom 4. November 1859. Berlin, R. Decker. (5 Sgr.)
Servistarif vom 30. Juni 1852. Berlin, R. Decker. (10 Sgr.)

Servis ist die Geldvergütigung, welche den Personen des Soldatenstandes und Militairbeamten behufs Selbstbeschaffung ihres Unterkommens für sich (Personalservis) und ihrer Dienstpferde (Stallservis), oder den Quartiergebern für die Gewährung dieses Unterkommens gezahlt wird. (§. 1.)

Für die Wohnung wird die Hälfte, für Mobiliar und Feuerung ein Viertel des ganzen Personalservises gerechnet. (§. 3.) Mit Rücksicht auf die Feuerung wird aber für die 6 Wintermonate (Oktober bis März) $^5/_4$, im Sommer (April bis September) dagegen nur $^3/_4$ des durchschnittlichen Servises gezahlt. (§. 8.)

Bei den Mannschaften vom Feldwebel abwärts umfaßt der Servis auch noch die Vergütigung für das Erleuchtungsmaterial.

Kasernirte Offiziere erhalten zur Bestreitung der kleineren Quartierbedürfnisse $^1/_4$ des im Servistarife angegebenen jährlichen Servissatzes ihrer Charge; (Lieutenants, je nachdem sie in Städten I. oder II. Klasse garnisoniren, 15 oder $11^1/_4$ Thlr. jährlich.)

Die mit Dienstwohnungen versehenen Offiziere haben auf die Hälfte des tarifmäßigen Personalservises ihrer Garnison Anspruch, welcher für die 6 Sommermonate mit $^1/_4$, für die Wintermonate mit $^3/_4$ gewährt wird. (§. 11.)

Bei freier Dienstwohnung mit Möbel wird nur das Feuerungs-Material mit $^1/_4$ des Servises für die Wintermonate vergütet. (§. 13.)

Müssen selbsteingemiethete Servisempfänger ihre Garnison aus dienstlichen Gründen verlassen, so erhalten sie außer dem vollen Servis für den Monat des Abganges aus der bisherigen Garnison im Falle des Nachweises weiterer Miethsverbindlichkeit, auf die Dauer derselben, für die verlassene Wohnung den Servis nach den Sommersätzen, jedoch nur höchstens noch zu 3 Monaten als Miethsentschädigung gewährt. (§. 18.)

Beim Ausbruch eines Krieges sind die mit den Truppen ins Feld rückenden Militairpersonen an ihre Miethskontrakte nur bis zum Ablaufe des Quartals gebunden, in welchem der Ausmarsch erfolgt, und auch nur für diese Zeit wird Miethsentschädigung gezahlt. (§. 30.)

Denjenigen Feldwebeln und Wachtmeistern des stehenden Heeres und der besoldeten Landwehrstämme, welche bei einer Demobilmachung überzählig werden, ferner den Zahlmeister-Aspiranten, welche Feld-Zahlmeister-Stellen versehen haben und nach der Demobilmachung beim Rücktritt auf den Unteroffizier-Etat in Folge des stattgehabten Aufrückens ihrer Hinterleute zu überzähligen Feldwebeln resp. Wachtmeistern ernannt sind, wird der Servis dieser Charge gewährt. (A. K. O. 28. August 1865.)

In dem Servis für die Chargen vom Hauptmann aufwärts ist auch die Entschädigung für das Wohnungsbedürfniß der Dienerschaft enthalten. (§. 24.)

Der Servis wird der Kommune bei der Natural-Quartier-Gewährung nur gezahlt, wenn diese eine dreitägige Dauer übersteigt. Hat die Quartier-Gewährung den vierten Tag erreicht, so wird für diese ganze Dauer derselben pro Tag $^1/_{30}$ des monatlichen Servisbetrages, wobei der Tag des Eintreffens, nicht aber der Tag des Abganges berücksichtigt wird, gewährt. (§§. 26 und 95.)

Bei Beurlaubungen vom Feldwebel abwärts kann der Servis für das Natural-Quartier fortgezahlt werden, wenn das Quartier für den Abwesenden reservirt bleibt und die Rückkehr im Laufe des nächsten Monats erfolgt. (A. K. O. 11. April 1861.)

Bei Beförderung wird der Servis der höheren Charge von dem Tage an gewährt, an welchem die dienstliche Bekanntmachung der Beförderung erfolgt ist. (§. 34.)

Bei Versetzungen wird der Servis in der alten Garnison für den Monat des Abganges, in der neuen Garnison vom Tage des Eintreffens, bezüglich mit dem Aufhören des Natural-Quartiers oder der Gewährung der Tagegelder gezahlt. (§. 44.)

Kommandirte, welche im Laufe des nächsten Monats in die Garnison zurückkehren, beziehen den Servis ungekürzt fort. Die Kasernen-Servis-Quote wird jedoch nur für den Monat des Abganges gezahlt. (§. 51.)

Bei länger dauernden Kommandos wird der Servis in der Garnison nur für den Abgangsmonat und event. noch auf 3 Monat Miethsentschädigung gezahlt. (§. 52.)

Am Kommandoorte haben die Kommandirten, sofern und so lange sie keine Tagegelder beziehen, auf Natural-Quartier Anspruch, können jedoch auch von der Kommune den tarifmäßigen Servis, so wie den etwaigen Kommunal-Servis-Zuschuß annehmen. (§. 57.)

Zahlmeister-Aspiranten, welche mit Wahrnehmung vakanter Zahlmeister-Stellen beauftragt werden, erhalten Feldwebel-Servis. (K. M. 16. April 1860).

Bei Beurlaubungen wird der Personal-Servis auf vier Monate mit Einschluß des Abgangs-Monats fortgezahlt. Stallservis wird dagegen so lange gezahlt, als die Rationen gewährt werden.

Kasernirte Offiziere erhalten die Servis-Quote nur für den Monat des Abganges.

In Krankheitsfällen wird der Servis unverkürzt fortgezahlt. Kasernirte Offiziere beziehen jedoch die Kasernen-Servis-Quote nur bis zum Ablauf des Monats ihrer Aufnahme in eine Heilanstalt. (§§. 75 u. 77.)

Bei Sterbefällen wird der Servis den Hinterbliebenen auch für den Monat nach dem Ableben gezahlt. (§. 83.)

Der Servis wird an die in ihrer Garnison selbst eingemietheten Servisberechtigten praenumerando am 1. jeden Monats gezahlt. (§. 94.)

Bei eintretender Mobilmachung erhalten die Familien der Offiziere und Mannschaften vom Hauptmann 2. Klasse abwärts vom 1. des nächstfolgenden Monats, event. von da ab, wo die Servisentschädigung aufhört, auf die ganze Dauer der Abwesenheit von der Garnison folgenden Servis monatlich:

	In Städten				
	1. Klasse.		2. Klasse.		
	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. die Frau oder mutterlosen Kinder eines Hauptmanns 2. Klasse . .	4	—	3	—	—
2. eines Lieutenants, Zahlmeisters, Bataillonsarztes u. Assistenzartes	2	15	1	26	—
3. eines Feldwebels, eines Schreibers bei den höheren Truppenstäben eines Unterarztes	1	15	1	3	9
4. eines Unteroffiziers als Regiments- und Bataillons-Schreiber . . .	1	—	—	22	6
5. eines Unteroffiziers und Gemeinen	—	15	—	11	3
6. ein jedes Kind der Chargen 4 und 5	—	7½	—	5	7½

Für die Norddeutsche Bundes-Armee ist pro 1868 festgestellt:

für Servis		4,652,000 Thlr.
Davon ab:		
für kasernirte Offiziere und Mannschaften	1,195,000 Thlr.	
für in öffentlichen Ställen untergebrachte Pferde	105,000 "	
für Dienstwohnungs-Inhaber	27,000 "	
für Lazareth-Kranke	37,000 "	
Minderbedarf zu den Serviszahlungen für Truppen in solchen kleinen Garnisonstädten, welche bis zum Eintritt der allgemeinen Servis-Erhöhung einstweilen noch mit den Servissätzen 2. Klasse abgefunden werden können	80,000 "	
		1,445,000 Thlr.
	bleiben	3,207,000 Thlr.
Dagegen zu, als Bedarf für die beabsichtigte allgemeine Erhöhung der Servissätze		1,500,000 "
	bleibt Summa	4,707,000 Thlr.

Neunter Abschnitt.

Reise-Vergütigung, Vorspann-Wesen, Telegraphen- und Post-Benutzung.

Dienstverordnung.

Reisekosten-Regulativ für die Armee, vom 28. Dezember 1848. Im Militair-Wochenblatt 1849, Nr. 3. Erläuterungen dazu. K. M. 10. März 1849.

Reisekosten-Regulativ nach den Allerh. Bestimmungen vom 10. Juni u. 28. Dezember 1848 und 29. Juni 1850. Berlin, 1850. R. v. Decker. $2^1/_2$ Sgr.

Literatur.

G. A. Riemer, Militairisches Eisenbahnreglement, enthaltend die betreffenden Verträge und Verordnungen. Halle a. S. 1863. Hendel.

1. Reisen.

A. Auf Eisenbahnen und Dampfschiffen.

Die Beförderung von Truppen auf Eisenbahnen unter gewöhnlichen Verhältnissen ist nur dann zulässig, wenn die disponibeln Kosten des Fußmarsches zur Bestreitung der diesfälligen Kosten ausreichen und nur in diesem Falle darf bei dem Entwurfe zur Ausfertigung der Marschrouten auf die Eisenbahn-Benutzung gerücksichtigt werden. (K. M. 15. Januar 1850.)

Bei Kourier-, Dienst- und Versetzungs-Reisen, welche auf einer Eisenbahn oder mit Dampfschiffen gemacht werden können, wird an Reisekosten einschließlich des Gepäcks vergütet:

a) den Offizieren bis zum Hauptmann einschließlich abwärts und den Oberstabsärzten 10 Sgr.,
b) den Lieutenants, Stabs- und Assistenzärzten 7 Sgr. 6 Pf.,
c) den Feldwebeln, Portepeefähnrichen und Unterärzten 5 Sgr.,
d) den Unteroffizieren und Soldaten, welche in der Regel auf den Fußmarsch angewiesen sind, ausnahmsweise in den durch das Kriegsministerium zu bestimmenden Fällen ebenfalls 15 Sgr. auf die Meile.

Außerdem wird als Vergütigung für die Nebenkosten, welche beim Zugehen zur Eisenbahn und zum Dampfschiffe und beim Abgehen von denselben entstehen, — für jedes Zu- und Abgehen zusammen — ein Pauschquantum bewilligt, dessen Betrag

für Offiziere und Militairbeamte unter a. auf 20 Sgr.,
für Lieutenants und Militairbeamte unter b. auf 15 Sgr.,
für Unteroffiziere und Gemeine c. und d. auf 10 Sgr.

bestimmt wird.

Den höheren Offizieren bis zum Brigade-Kommandeur einschließlich abwärts soll es gestattet sein, bei den Dienstreisen, bei welchen sie genöthigt sind, Strecken von mehr als einer Poststation hintereinander auf dem Landwege zurückzulegen, einen Wagen auf den per Eisenbahn oder Dampfschiff zurückzulegenden Strecken mitzuführen, wofür ihnen die nachweislich erwachsenen Kosten nach den Sätzen der bestehenden Verträge, event. des Eisenbahn- und Dampfschiffs-Tarifs erstattet und außerdem für das jedesmalige Hin- und Rückfahren des Wagens zusammen 1 Thlr. 15 Sgr. gewährt werden dürfen.

Offiziere aller Grade und Militairbeamte mit militairischem Range, welche mehr als eine Fourage-Ration zu beziehen haben, sollen für alle Dienstreisen, bei welchen sie den in einer Entfernung von drei Meilen um den Garnisonort zu ziehenden Kreis nicht überschreiten, kein Meilengeld zu fordern berechtigt sein. (A. K. O. 4. August 1864.)

Hat einer der unter a. genannten Offiziere und Militairbeamten einen Diener auf der Reise mitgenommen oder nach dem Bestimmungsorte herangezogen, so kann er für dessen Beförderung 5 Sgr. für die Meile liquidiren. (A. K. O. 4. August 1864.)

Nur die Truppenbefehlshaber vom Brigade-Kommandeur einschließlich aufwärts und die Inspekteure der Jäger und Schützen sind bei Inspektionsreisen zur Mitnahme eines Adjutanten auf Staatskosten ermächtigt. (K. M. 8. Juni 1849.)

Die Kosten für die Mitnahme eines Wagens und eines Dieners werden durch das pflichtmäßige Attest des Liquidanten justifizirt.

Die Kosten für die Beförderung der Dienstpferde einzeln versetzter oder kommandirter Offiziere auf Eisenbahn und Dampfschiffen, werden, sofern die Entfernung 20 Meilen und darüber beträgt, auf die Staatskasse übernommen. (A. K. O. 25. April 1867.

B. Reisen ohne Eisenbahn und Dampfschiff.

Bei Dienst- und Versetzungsreisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, erhalten:

	Thlr.	Sgr.
Generale, Stabsoffiziere und Generalstabsärzte	1 Thlr.	15 Sgr.
Hauptleute, General- und Oberstabsärzte . .	1 "	— "
die Lieutenants, Stabs- und Assistenzärzte . .	— "	15 "
die Unterärzte, Portopeefähnriche, Unteroffiziere, Gemeine und unteren Militairbeamten bis zur nächsten fahrbaren Straßenverbindung . . .	— "	10 "

auf die Meile.

Haben in besonderen Fällen bei Dienstreisen auf gewöhnlicher Landstraße (nicht auf Eisenbahn) erweislich größere Fahrkosten als die bestimmten Vergütigungssätze aufgewendet werden müssen, so sind dieselben zu vergüten.

Bei Vergütigung der bestimmten Sätze sind bei Reisen von mehr als einer Viertelmeile, aber weniger als einer ganzen Meile die Reisekosten nach einer *vollen* Meile zu berechnen.

Bei einer theils auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen, theils mit anderen Transportmitteln zurückgelegten Dienstreise sind die danach zu unterscheidenden Wegstrecken für sich und besonders zu berechnen.

Beträgt dabei die eine der betreffenden Strecken weniger als eine ganze Meile, so ist dieselbe, sobald sie nur über eine Viertelmeile hinausgeht, für eine volle Meile zu rechnen. (K. M. 21. März 1865.)

Den mit *Kourierreisen* beauftragten Militairs ist für die Strecken, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können; ohne Rücksicht auf die Charge, ein Meilengeld von 1 Thlr. 15 Sgr. zu vergüten. (A. K. O. 26. Februar 1850.)

C. Umzugskosten.

Bei Versetzungen wird für den Umzug folgende Entschädigung bestimmt:

a) *Beim Umzug mit Familie:*

den Generalen und Brigade-Kommandeurs auf allgemeine Unkosten	200 Thlr.
an Transport und Reisekosten für jede 10 Meilen*) 30 Thlr., also auf 100 Meilen	300 „
den Regiments-Kommandeuren und Generalstabsärzten auf allgemeine Unkosten	120 „
außerdem auf jede 10 Meilen 18 Thlr., also auf 100 Meilen	180 „
den Stabsoffizieren für allgemeine Unkosten	80 „
an Transport- und Reisekosten auf jede 10 Meilen 12 Thlr., also auf 100 Meilen	120 „
den Hauptleuten und Oberstabsärzten auf allgemeine Unkosten	60 „
an Transport- und Reisekosten auf jede 10 Meilen 9 Thlr., also auf 100 Meilen	90 „
den Lieutenants, den Stabs- und Assistenzärzten auf allgemeine Unkosten	30 „
an Reise- und Transportkosten bei Reisen bis zu 50 Meilen auf jede 10 Meilen 4 Thlr., also bis 50 Meilen	20 „
bei Reisen über 50 Meilen, für die ersten 50 Meilen auf jede 10 Meilen 4 Thlr., also	20 „
für die weitere Strecke pro Meile 1 Thlr., mithin für die zweiten 50 Meilen	50 „

Umzugskosten der Zahlmeister. (K. M. 20. April 1855.) Die Zahlmeister erhalten an *allgemeinen Unkosten* 60 Thlr. und an *Transportkosten* für jede 5 Meilen 7 Thlr. und beim Umzuge ohne Familie.

*) Bis zu 5 Meilen wird die Hälfte, über 5 Meilen der volle Betrag gezahlt.

ebenfalls nur die Hälfte dieser Sätze. Von diesen Umzugskosten geht in allen Fällen die Hälfte der mit der Versetzung verbundenen jährlichen Einkommens-Verbesserung ab.

Den einzelnen versetzten Militairpersonen und Militairbeamten vom Feldwebel abwärts werden für die Heranziehung der Familien nicht allein bei Versetzung Einzelner, sondern auch bei der Verlegung ganzer Truppentheile auf die Meile vergütet: (A. K. O. 4. August 1864.)

für die Frau	1 Sgr.	8 Pf.,	
für jedes Kind	—	10	
an Transportkosten für die ganze Familie	6	—	

b) Beim Umzug ohne Familie

wird den erwähnten Personen bis zum Hauptmann abwärts überall nur die Hälfte der daselbst sowohl auf allgemeine Unkosten als an Transport- und Reisekosten ausgeworfenen Sätze vergütet.

Bei Versetzungen, welche auf eigenen Antrag stattfinden, erfolgt weder eine Umzugsentschädigung noch eine Vergütigung für persönliche Reisekosten.

Verheirathete Offiziere und Militairbeamte, sowie Feldwebel, Unterärzte und Portepeefähnriche können bei Versetzungen, welche den Anspruch auf Umzugskosten ausschließen, die Gewährung der persönlichen Reisekosten aber gestatten, die letzteren ohne Beschränkung nach den oben bestimmten Sätzen für Landstraßen (auch da wo Eisenbahnen gehen) liquidiren.

Kommandos, welche länger als 6 Monate dauern oder deren längere als sechsmonatliche Dauer von vorne herein feststeht, werden einer Versetzung gleich erachtet und daher bei derartigen Kommandos auch die für Versetzungen festgesetzten Entschädigungen gezahlt: Die Gewährung kann vor Antritt des Kommandos erfolgen, wenn der Vorgesetzte die voraussichtlich längere als sechsmonatliche Dauer desselben bescheinigt. (K. M. 31. Oktober 1853.)

D. Tagegelder.

Die Tagegelder bei den Dienst- und Versetzungsreisen betragen:

	Thlr.	Sgr.
für Generale u. in Generalstellen stehende Stabsoffiziere	4	—
für Regiments-Kommandeure und Generalstabsärzte	3	15
für Bataillons-Kommandeure und etatsmäßige Stabsoffiziere	3	—
für die übrigen Stabsoffiziere und Generalärzte	2	15
für Hauptleute und Oberstabsärzte	2	—
für Lieutenants, Stabs- und Assistenzärzte	1	20
für Unteroffiziere, welche das Portepee tragen und für Unterärzte	1	—
für Unteroffiziere, welche das Portepee nicht tragen	—	20
für Gefreite, Lazarethgehülfen und Soldaten	—	15

Bei Sendungen in das Ausland können diese Tagegelder-Sätze dem Verhältnisse entsprechend erhöht werden.

Das Tagegeld wird auf die zur Zurücklegung der Reise wirklich verwendeten Tage (Reisetage) gewährt. Der Tag der Abreise, so wie der Tag der Ankunft am Bestimmungsorte werden als Reisetage gerechnet. Alle Reisen sind je nach den vorhandenen Kommunikationsmitteln ohne Unterbrechung zurückzulegen, Unterbrechungen, welche durch Krankheit oder andere

dringende Umstände nothwendig werden und auf die Zahl der Reisetage von Einfluß sind, müssen in der Liquidation gehörig erläutert werden. Bei Reisen von größeren Entfernungen, deren Zweck keine außergewöhnliche Beschleunigung bedingt, werden mindestens 15 Meilen auf dem Landwege und 50 Meilen auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen als Tagereisen angenommen. (K. M. 12. März 1862.)

Bei Kourierreisen erhalten die damit beauftragten Militairs ein Tagegeld von 2 Thlr. 15 Sgr., insofern die Charge des Kouriers nicht zu einem höheren Satze berechtigt ist. (A. K. O. 26. Februar 1850.)

Der Tagegelderſatz bestimmt sich nach dem erdienten Grade und der Dienststellung. Charaktererhöhungen bleiben daher hierbei ohne Einfluß.

Für die Zeit, in welcher Tagegelder gegeben werden, fällt der Anspruch auf Natural-Quartier oder Servis im Kommandoorte weg. Bei Dienstreisen werden die Tagegelder, sowohl für die Tage der wirklichen Reise, als auch für die Tage des Aufenthalts am Bestimmungsorte, an diesem jedoch im Inlande — wenn das Kriegsministerium in geeigneten Fällen nicht eine weitere Bewilligung gestattet — längstens für 7 Tage, den Tag der Ankunft mit eingerechnet, gewährt. Dauert der Aufenthalt länger als 7 Tage, so hören die Tagegelder mit dem 7. Tage auf; dauert er aber voraussichtlich länger als 6 Monate, so fallen sie mit dem Tage der Ankunft weg. In ersterem Falle beginnt vom 8. Tage, in letzterem vom Tage nach der Ankunft die Kommando- oder Funktionszulage, wenn und wie eine solche nach den bestehenden Vorschriften und Grundsätzen gezahlt werden kann.

Beim Ersatzgeschäft empfangen Offiziere und Militairärzte für die ganze Dauer desselben Tagegelder. Schreiber und Burschen aber nicht, da dieselben Naturalverpflegung erhalten.

Ist mit der Dienstleistung am Bestimmungsorte eine feste Zulage oder Entschädigung oder ein sonstiger dauernder Zuschuß verbunden, oder findet der Kommandirte daselbst Unterkommen in einer Kaserne rc., so erfolgen die Tagegelder nur bis zur Ankunft am Bestimmungsorte.

Bei Dienstreisen von weniger als einer Viertelmeile werden Tagegelder nicht gegeben, ebensowenig bei Dienstreisen, bei denen das Geschäft einschließlich der Hin- und Rückreise nur einen halben Tag oder sechs Stunden erfordert hat. Reisen, welche zunächst und hauptsächlich das Privatinteresse berühren, wie die Reisen von Offizieren, welche zu ihrer Ausbildung bei einer anderen Waffe Dienste zu leisten wünschen oder zur allgemeinen Kriegsschule kommandirt werden u. s. w., schließen den Anspruch auf Tagegelder aus; dagegen werden letztere auch bei selbst nachgesuchten Kommandos gegeben, wenn diese an sich unmittelbar im dienstlichen Interesse liegen.

Bei Märschen, bei marsch- und etappenmäßig zurückzulegenden Reisen, in Kantonnirungen und bei den Uebungen der Linientruppen und der Landwehr findet eine Bewilligung der Tagegelder nicht statt.

Dasselbe gilt für die Märsche der Ersatz- und Reserve-Mannschaften, ohne Unterschied, ob sie in Transporten oder einzeln gehen. Ebensowenig ist die Bewilligung von Tagegeldern bei Beförderung von Truppen auf den Eisenbahnen und Dampfschiffen zulässig.

Hiernach kann insbesondere der Fall, in welchem den Feldwebeln, Unteroffizieren und Soldaten Tagegelder zu bewilligen wären, nur höchst selten

und nur dann eintreten, wenn sie in besonderen Aufträgen versendet werden und die Reisen nicht marsch- und etappenmäßig zurückzulegen haben.

Offizieren, welche Pulvertransporte führen, können Tagegelder zugestanden werden.

Auf Märschen, im Kantonnement und bei den Uebungen wird Natural-Quartier gegeben, die Subalternoffiziere erhalten der Mehrzahl nach eine Marsch- oder Manöverzulage, für die Verpflegung der Unteroffiziere und Soldaten wird, soweit es nöthig, besondere Fürsorge getroffen. Deshalb findet in allen diesen Fällen eine Bewilligung von Tagegeldern nicht statt, vielmehr verbleibt es in dieser Hinsicht bei den bestehenden Vorschriften.

Bei Versetzungen werden die Tagegelder für die Tage der Reise bis zu dem Tage der Ankunft am neuen Bestimmungsorte gegeben. Ist die Versetzung Folge einer Beförderung, so kommt dabei der Tagegeldsatz der neuen höheren Charge in Anwendung.

Dem auf eigenes Ansuchen Versetzten steht ein Anspruch auf Tagegelder nicht zu. Unter den Versetzungen auf eigenes Ansuchen sind auch diejenigen mitbegriffen, welche im Interesse des zu Versetzenden, von dessen Angehörigen, Vormunde u. s. w. nachgesucht sind.

Zu ökonomischen Musterungen dürfen in der Regel keine Adjutanten auf Staatskosten mitgenommen werden (K. M. 9. April 1849), wohl aber vom Brigade-Kommandeur aufwärts bei Inspizirungen (K. M. 8. Juni 1849).

Im mobilen Zustande werden bei Dienst- und bei Versetzungsreisen Tagegelder in der Regel nicht gewährt, da die Truppen, wenn sie mobil sind, Naturalverpflegung und Naturalquartier erhalten, der andern Feld-Kompetenzen nicht zu gedenken.

Eine Ausnahme kann daher nur bei ganz außergewöhnlichen dieselbe vollständig begründenden Verhältnissen beim Kriegsministerium in Antrag gebracht werden.

Leute, welche wegen Krankheit und Invalidität dienstunfähig und mit ihrer Zustimmung einige Zeit vor dem gesetzmäßigen Entlassungstermine ohne Gehalt in die Heimath beurlaubt werden, erhalten Reisegeld nach der Bestimmung des Reglements über die Verpflegung der Rekruten und Reservisten, vom 5. Oktober 1854. Vergl. II. Thl. S. 68. (K. M. 27. März 1863.)

2. Beförderung der Truppen und Militair-Effekten auf Eisenbahnen.

Dienstverordnung.

Reglement für die Beförderung von Truppen, Militair-Effekten und sonstigen Armee-Bedürfnissen auf den Staats-Eisenbahnen, vom 1. Mai 1861.

Die Verträge mit den Privat-Eisenbahnverwaltungen von 1850—1867 sind im Militair-Wochenblatte resp. Armee-Verordnungsblatte enthalten und stimmen im Allgemeinen mit dem obigen Reglement überein.

Die Königlichen Eisenbahn-Direktionen haben, soweit ihre Betriebskräfte es gestatten, die Beförderung von Truppen und Militairpersonen, Pferden, Fahrzeugen, Geschützen, Munition und sonstigen Armee-Bedürfnissen, auf den Staats-Eisenbahnen zu übernehmen. (§. 1.)

Der Beurtheilung der Königlichen Eisenbahn-Direktionen bleibt überlassen, ob die Beförderung mit den fahrplanmäßigen Zügen oder mit

Extrazügen Statt finden soll. Erachtet jedoch der Führer eines Truppen-Kommando's, sei es nach eigener Ansicht, oder auf Anweisung seines Vorgesetzten, aus militairischen Gründen die Beförderung mit einem Extrazuge für nothwendig, so muß die Königliche Eisenbahn-Direktion diesem Verlangen Folge geben, indem alsdann der Führer des Truppen-Kommando's seinen Vorgesetzten gegenüber die Nothwendigkeit seines Verlangens zu vertreten hat. (§. 4.)

Das Ein- und Ausladen der Pferde und Effekten, Geschütze ꝛc. geschieht unter der Leitung der Bahnhofs-Verwaltung durch die Militair-Mannschaften. (§. 5.)

Die Anmeldung der Militair-Transporte muß so zeitig geschehen, daß es möglich ist, die zum Transport erforderlichen Fahrzeuge nach der Abgangs-Station zu befördern. (§. 6.)

Die für den Transport aus Militair-Fonds zu zahlende Vergütigung beträgt:

1. für die Offiziere pro Mann und Meile 4 Sgr.;
2. für die Mannschaften vom Feldwebel abwärts,
   a) bei formirten Truppen und Kommandirten pro Mann und Meile 1 Sgr.,
   b) bei Rekruten und Reservisten pro Mann und Meile 1 Sgr. 6 Pf.;
3. für verwundete oder kranke Militairpersonen auf Matratzen in bedeckten Güterwagen einschließlich der in diesen mitbeförderten Begleiter 15 Sgr. pro Achse und Meile;
4. für 1 Pferd 10 Sgr. pro Meile,
   2 Pferde . . . . $7^1/_2$ Sgr. ⎫
   3 „ . . . . 6 „ ⎬ pro Pferd und Meile,
   4 „ . . . . $4^1/_2$ „ ⎭ (K. M. 26. Juni 1867.)
   wenn von den Eisenbahn-Verwaltungen gewöhnliche Vieh- oder Güterwagen zum Transport gestellt werden. Wird die Gestellung solcher Fahrzeuge, welche mit Einrichtungen zum Transport von Luxuspferden versehen sind, verlangt, so kommen die im übrigen Verkehre für Pferde-Transporte geltenden tarifmäßigen Sätze zur Erhebung;
5. für jeden vierrädrigen beladenen oder unbeladenen Bagage- oder Munitionswagen 20 Sgr. pro Meile;
6. für jeden zweirädrigen, beladenen oder unbeladenen Karren 10 Sgr. pro Meile;
7. für Armee-Bedürfnisse jeglicher Art, welche zu einer zu transportirenden Truppen-Abtheilnng unmittelbar gehören, den Satz von 5 Pfennigen pro Centner und Meile;
8. für andere Güter der Militair-Verwaltung, welche als solche mittelst eines von der versendenden Militair-Behörde auszustellenden, mit deren Dienstsiegel beglaubigten und dem Frachtbriefe beizufügenden Requisitionsscheins legitimirt sein müssen, den gewöhnlichen Tarifsatz, jedoch kommt da, wo derselbe sich höher berechnet, als 5 Pf. pro Centner und Meile, nur dieser Satz zur Erhebung. Für als Eilgut aufgegebene Militair-Effekten sind die allgemeinen Tarifsätze maßgebend;
9. werden vier- oder zweirädrige Fahrzeuge in zerlegtem Zustande resp. in ihren einzelnen Theilen der Art zum Transport übergeben, daß dadurch nur der für das Volumen absolut erforderliche Raum in Anspruch genommen wird, so werden die Frachtkosten für diese Fahrzeug-Theile nach pos. 8 dem Gewichte nach berechnet;

10. jedem Offizier ist die freie Mitnahme von 50 Pfd. Gepäck gestattet. Auch sind das Gepäck und die Waffen, welche der mit der Eisenbahn zu transportirende Soldat auf dem Fußmarsche bei sich führt, frei, desgleichen die Sättel und das Geschirr der zu transportirenden Pferde.

Beträgt jedoch in den Fällen, wo auf ausdrückliche Anordnung des Königlichen Kriegsministeriums oder eines hierzu autorisirten Befehlshabers ein Extrazug gestellt ist, die nach vorstehenden Sätzen berechnete Vergütung weniger als 10 Thlr. pro Meile, so muß dieser Satz gezahlt werden. (§. 7.)

Die Entfernungen der Stationsorte sollen für die Königliche Ostbahn, die Niederschlesisch-Märkische, die Westphälische und die Saarbrücker Eisenbahn nach den dazu angefertigten Meilenzeigern berechnet werden.

Die Fahrgelder der Offiziere und Mannschaften eines Transports sind auf ganze Silbergroschen der Art abzurunden, daß Beträge unter 1/2 Silbergroschen fortgelassen und von 1/2 Sgr. ab als voll gerechnet werden.

Eine gleiche Abrundung der Gesammtkosten findet auch bei den Transporten ad pos. 3., 4., 5. und 6. des §. 7 statt.

Die Ermittelung des Gewichts jeder Sendung von Militair-Effekten und Armee-Bedürfnissen geschieht nach dem Zoll-Centner zu 100 Pfd. Sendungen unter einem halben Centner werden für einen halben Centner gerechnet; bei schwereren Sendungen gilt jedes angefangene Zehntel vom Centner für ein volles Zehntel.

Bei Berechnung der für solche Sendungen zu erhebenden Fracht findet eine Abrundung der Beträge in der Weise statt, daß bei dem ermittelten Frachtgeld für einen Centner Bruchpfennige unter 1/2 gar nicht, von 1/2 und darüber für voll, und bei Berechnung der Fracht für die ganze Sendung auf einen Frachtbrief Beträge unter 1/2 Sgr. gar nicht, von 1/2 Sgr. ab aber für einen ganzen Silbergroschen gerechnet werden.

Stellt sich der Frachtbetrag für das zu einem Frachtbriefe gehörige Gut geringer als 3 Sgr., so kommt dieser Minimalsatz zur Erhebung.

In Betreff der Erhebung von Wiege-Gebühren und sonstigen, neben dem reglementsmäßigen Frachtgelde etwa zu berechnenden Nebenkosten, finden die Bestimmungen der veröffentlichten Betriebs-Reglements und Tarife Anwendung.

Für die Mannschaften werden Personenwagen dritter Klasse, für die Offizier-Coupés der höheren Klasse gestellt. Sollten die disponiblen Wagen der dritten Klasse nicht ausreichen, so werden etwa vorhandene Wagen vierter Klasse oder auch verdeckte Güterwagen, beide mit Sitzen, gestellt. In einem Coupé der Personenwagen dritter Klasse müssen zehn Personen, in einem Coupé zweiter Klasse acht Personen Platz nehmen.

Beim Transport kriegsmäßig ausgerüsteter Truppen auf längeren Touren sind jedoch auf jede einfache Querbank der Personenwagen dritter Klasse und der zum Militair-Transport eingerichteten Güterwagen nicht mehr als vier Mann zu plaziren. (§. 8.)

Die dem Obigen nach zu erlegenden Fahrgelder werden auf der Abgangs-Station gegen Ertheilung von Militair-Fahrbillets nach dem Formular A. Seite 343, von welchem der vorangedruckte Talon bei dem Einnehmer verbleibt, bezahlt.

Sollte dieser Zahlungs-Modus in einzelnen Fällen ohne große Schwierigkeit nicht zu bewerkstelligen sein, so werden die Transportkosten gestundet, und auf Grund des vorhin erwähnten, jedoch in diesem Falle vom Truppenführer zu unterschreibenden Talons über die stattgehabte Beförderung bei der Königlichen Intendantur, in deren Bezirk die Königliche Eisenbahn-

Direktion ihren Sitz hat, liquidirt und von dieser die Zahlung frei an die Hauptkasse der benutzten Staats-Eisenbahn gegen stempelfreie Quittungen verfügt.

Eine Stundung des Fahrgeldes bei einzelnen Kommandirten findet nicht statt. (§. 9.)

Alle Truppentheile oder Kommandos, welche mit der Eisenbahn zum ermäßigten Tarifsatze befördert werden sollen, müssen mit einem vom Kommandeur des Truppentheils, oder von der vorgesetzten Dienstbehörde ausgestellten und mit einem Dienstsiegel versehenen Requisitionsscheine nach dem anliegenden Formulare B. versehen sein.

Der Requisitionsschein wird an die Station abgegeben.

Bei einzelnen Mannschaften genügt die Marschroute, auf welcher jedoch der Eisenbahnweg ausdrücklich vorgeschrieben sein muß. Der Expedient der Eisenbahn-Verwaltung muß bei Verabfolgung der Fahrbillets auf der Marschroute den zu benutzenden Zug abstempeln. (§. 40.)

Beschädigungen, welche sonst bei Beförderung des Militairs oder von Militair-Effekten vorkommen, werden von der Eisenbahn-Verwaltung ersetzt, ausgenommen, wenn die Verluste und Beschädigungen durch das eigene Verschulden des Militairs herbeigeführt, oder die erweisliche Folge eines unabwendbaren Zufalls oder unvorhergesehener Natur-Ereignisse sind. Alle etwaigen Beschädigungen, mögen dieselben an Militair-Effekten vorgekommen und von der Eisenbahn-Verwaltung zu tragen, oder vom Militair verursacht sein und letzterem der Ersatz obliegen, müssen gleich nach Ankunft der betreffenden Züge, beziehungsweise Ausgabe der beförderten Effekten, angemeldet und Seitens der Eisenbahn-Verwaltung und militairischer Seits festgestellt und attestirt werden. (§. 12.)

Auf alle Transporte von Militairpersonen und Effekten, deren Beförderung nicht für Rechnung der Militair-Verwaltung stattfindet, kommen im Allgemeinen nicht die besonderen Bestimmungen dieses Reglements, sondern lediglich die für die Staats-Eisenbahnen geltenden allgemeinen Betriebs-Reglements und Tarife zur Anwendung; jedoch sollen

1. die Zöglinge des großen Militair-Waisenhauses in Potsdam, des Militairknaben-Erziehungs-Instituts zu Annaburg, sowie die für Rechnung des letzteren Instituts dem katholischen Waisenhause zu Erfurt überwiesenen katholischen Militairknaben nicht nur für die Reisen Behufs ihrer Aufnahme in die genannten Anstalten, und nach dem Ausscheiden aus letzteren zu den Reisen nach ihren neuen Bestimmungsorten freie Fahrt in der dritten Wagenklasse haben, sondern auch bei Urlaubsreisen nur den Satz von 1 Sgr. pro Person und Meile in der dritten Wagenklasse zahlen;
2. die Zöglinge der Königlichen Kadetten-Anstalten bei den Reisen zum Eintritt in die Anstalten, bei Urlaubsreisen und bei den Reisen nach ihren Bestimmungsorten nach Entlassung aus den Anstalten in der dritten Wagenklasse zu dem Satze von 1 Sgr. pro Person und Meile befördert werden;
3. die Rekruten, Reservisten und Landwehrmänner bei der Einberufung zu den Fahnen und der Entlassung in die Heimath, sowie die Soldaten des stehenden Heeres, vom Feldwebel abwärts, nicht nur bei Entlassung in die Heimath, sondern auch bei Urlaubsreisen nach ihrer Heimath und zurück in der dritten Wagenklasse blos 1 Sgr. pro Mann und Meile zahlen.

Dieselben haben in solchen Fällen gleich anderen Eisenbahn-Passagieren Anspruch auf freie Beförderung von 50 Pfd. Reisegepäck. (§. 13.) (K. M. 26. Juni 1867.)

Die Zulassung zu den ermäßigten Fahrpreisen in den Fällen zu 1., 2. und 3. des §. 13 erfolgt auf Grund der bezüglichen Einberufungs-Ordres, Entlassungs-Scheine und Urlaubs-Pässe, in welchen letztern bei den unter 3. genannten Personen die Angabe enthalten sein muß, daß der Urlaub zur Reise in die näher zu bezeichnende Heimath ertheilt sei. (Vergl. unten.)

Die Fahrbillets zu diesen ermäßigten Preisen müssen mindestens eine halbe Stunde vor Abgang des Zuges gelöst werden. Wer sich später meldet, hat auf Mitfahrt mit dem betreffenden Zuge keinen Anspruch. Der Zug, wozu ein Fahrbillet zu ermäßigtem Preise genommen, wird auf der Einberufungsordre u. s. w. abgestempelt.

Es bleibt hierbei den einzelnen Direktionen überlassen, die Expedition der genannten Personen entweder mittelst der im §. 9 angegebenen Militair-Fahrbillets, oder durch den Verkauf gewöhnlicher Personen-Billets zu bewirken. Im Falle Letzteres geschieht, sind die den Billets aufgedruckten Fahrpreise nach den in §. 13 angeführten Sätzen, unter Zugrundelegung der wirklichen Entfernungen der Bahn, zu berechnen und auf volle Silbergroschen abzurunden.

Den Kontrol-Beamten der Eisenbahn-Verwaltung, namentlich den Zugführern und Schaffnern, muß nicht nur das gelöste Fahrbillet, sondern auch die abgestempelte Einberufungs-Ordre rc. vorgezeigt werden.

Es wird angenommen, daß der Zug, welcher auf einer Einberufungs-Ordre abgestempelt, vollständig benutzt ist, so daß der Inhaber in dieser Richtung bis zu der Station, wohin der abgestempelte Zug bestimmt gewesen, zu einer ferneren Fahrt zu ermäßigtem Preise nicht mehr zugelassen werden kann. (§. 14.)

In allen Fällen, für welche dies Reglement keine Bestimmungen enthält, sind die allgemeinen reglementarischen und Tarif-Vorschriften der Eisenbahnen maßgebend. (§. 15.)

Die Direktionen der Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen sind angewiesen worden, die Zulassung uniformirter Militairpersonen vom Feldwebel abwärts zu den ermäßigten Fahrpreisen von 1 Sgr. 6 Pf. pro Mann und Meile ferner nicht mehr von der Vorzeigung der Urlaubspässe abhängig zu machen, und haben sich dieser Maßregel auch die Direktionen sämmtlicher Privat-Eisenbahn-Gesellschaften mit Ausnahme der Rheinischen und der Thüringischen angeschlossen. (K. M. 19. Mai 1863 und 6. Januar 1866.)

Anlage A.

Königliche . . . . Eisenbahn.

№ . . . . . Truppentheil . . . .

Am . . . ten . . . . 186 . sind befördert

von . . . . nach . . . . { gewöhnlichen / Extra- } Zuges.

. . . . Stabsoff. in I. W. Kl. zum Tarif der II. W. Kl. à 4 sgr. pro Person und Meile	— Rtl.	— sgr.	— pf.
. . . . Offiziere in II. W. Kl. zu 4 sgr. pro Person und Meile . .	— „	— „	— „
. . . . Unteroff. u. Soldat. III. W. Kl. zu 12 pf. pro Person u. Meile	— „	— „	— „
. . . . Pferde à . . . sgr pro Meile	— „	— „	— „
. . . . unbespannte Geschütze nebst Zubehör à 20 sgr. pro Meile .	— „	— „	— „
. . . . 4räbr. beladene oder unbeladene Wagen à 20 sgr. pro Meile	— „	— „	— „
. . . . 2räbr. „ „ „ „ à 10 „ „ „	— „	— „	— „
. . . . Ctr. Eilgut à . . . . pf. pro Ctr. und Meile	— „	— „	— „
. . . . Ctr. Effekten à 5 pf. pro Ctr. und Meile	— „	— „	— „
. . . . Ctr. Militair-Frachtgut à . . . . pro Ctr. und Meile	— „	— „	— „
Summa . .	— Rtl.	— sgr.	— pf.

Buchstäblich . . . .

{ gezahlt.
gestundet.

Die Richtigkeit vorstehender Angaben bescheinigt:

(Unterschrift des Truppenführers.)

Anmerkung:
Die Unterschrift des Truppenführers ist nur in Fällen der Stundung erforderlich.

Der Einnehmer.

Das Gepäck und die Waffen, welche der Soldat auf dem Fußmarsche bei sich führt, sind frei, desgleichen die Sättel und das Geschirr der zu transportirenden Pferde.

Anlage A. 1.

Königliche . . . . Eisenbahn.

№ . . . .

Fahrbillet

von . . . . nach . . . .

für . . . . Stabsoffiziere in I. Wagen-Klasse,
" . . . . Offiziere in II. Wagen-Klasse,
" . . . . Unteroffiziere und Soldaten III. Wagen-Klasse
" . . . . Pferde,
" . . . . unbespannte Geschütze nebst Zubehör
" . . . . 4rädrige beladene oder unbeladene Wagen,
" . . . . 2rädrige " " " "
" . . . . Ctr. Eilgut,
" . . . . Ctr. Effekten,
" . . . . Ctr. Frachtgut.

. . . Rthtr. . . . sgr. . . . pf.

{ gezahlt.
{ gestundet.

. . . . den ten . . . . 186 .

Der Einnehmer.

Die Beförderung hat stattgefunden mittelst
{ des gewöhnlichen } Zuges.
{ des Extra- }

Der Zugführer.

Dieses Billet wird dem Zugführer abgegeben.

Anlage A. 3.

Königliche . . . . Eisenbahn.

№ . . . . Truppentheil . . . .
(Regt. Bataill. Batterie.)

Fahrbillet

von . . . . nach . . . .

		Rtl.	sgr.	pf.
für . . .	Stabsoff. in I. W. Kl. zum Tarif der II. W. Kl. à 4 sgr. pro Person und Meile	—	—	—
" . . .	Offiziere in II. W. Kl. zu 4 sgr. pro Person und Meile	—	—	—
" . . .	Unteroff. u. Soldat. III. W. Kl. zu 12pf. pro Pers. u. Meile	—	—	—
" . . .	Pferde à . . . . sgr. pro Meile	—	—	—
" . . .	unbespannte Geschütze nebst Zubehör à 20 sgr. pro Meile	—	—	—
" . . .	4räd. beladene oder unbeladene Wagen à 20 sgr. pro Meile	—	—	—
" . . .	2räd. " " " " à 10 " " "	—	—	—
" . . .	Ctr. Eilgut à . . . . pf. pro Ctr. und Meile	—	—	—
" . . .	Ctr. Effekten à 5 pf. pro Ctr. und Meile	—	—	—
" . . .	Ctr. Militair-Frachtgut à . . . . pf. pro Ctr. und Meile	—	—	—
	Summa . .	—	—	—

Buchstäblich . . . .

{ gezahlt
{ gestundet.

. . . . den . . . ten . . . . 186 .

Der Einnehmer { welcher diese Bescheinigung unterzeichnet hat, ist zu deren Ausstellung berechtigt.

Dieses Billet erhält der Truppenführer.

3. Postfreipässe und Beihülfe zur Heranziehung von Offizierburschen.*)

Die Verabreichung von Postfreipässen findet in folgenden Fällen statt:

1. zu den Reisen in die Heilbäder, an Militair-Personen vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, bei attestlich nachgewiesener Marschunfähigkeit und zuvor eingeholter Genehmigung des Kriegs-Ministeriums;
2. an Kriegsschüler zum Besuch der Militair-Lehranstalten;
3. an Portepeefähnriche zu den Reisen Behufs der Offizierprüfungen;
4. an invalide marschunfähige Militairpersonen des Unteroffizier- und Soldatenstandes, bei der Entlassung in die Heimath, sowie bei deren Einstellung in die Invaliden-Anstalten;
5. bei der Neuanstellung von Militair-Unterbeamten;
6. bei Urlaubsreisen in die Heimath an Feldwebel, Vicefeldwebel, Assistenz- und Unterärzte der von den heimathlichen Provinzen entfernt stehenden Truppentheile in den besonderen Fällen, wo das Kriegsministerium es nach Maßgabe der Dauer der Abwesenheit von der Heimath, der Mittellosigkeit und Würdigkeit angemessen erachtet. (A. K. O. 25. Januar 1850.)
7. an Militairpersonen vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts bei deren Probeanstellung im Civil oder in der Landgendarmerie, insofern die Entfernung des Reisezieles vom Garnisonorte aus über 20 Meilen beträgt.

Den Inhabern von Postfreipässen wird bei ihrer ersten Anmeldung zur Reise mit der Post der Postfreipaß abgenommen und demnächst nicht wieder zurückgegeben, dagegen ein Passagier-Billet ertheilt. Lautet der Postfreipaß zugleich auf die Retour-Reise, so hat die Post-Anstalt, bis zu welcher der Freipaß für die Tour-Reise gedient hat, denselben aufzubewahren und dem Reisenden eine Bescheinigung darüber zu ertheilen, daß der qu. Freipaß niedergelegt sei und die Einschreibung für die Rückreise gegen Wiederabgabe der Bescheinigung erfolgen werde.

Zur unentgeltlichen Beförderung von Postfreipaß-Inhabern auf den Eisenbahnen werden von den Postanstalten Requisitionsscheine ausgestellt, gegen welche auf den Eisenbahn-Stationen die Fahrbillets empfangen werden, außerdem erhält der Postfreipaß-Reisende von derjenigen Postanstalt, welche ihm den ersten Requisitionsschein ausstellt, noch ein Besitzattest, um sich auf Grund desselben zum Empfange der übrigen Requisitionsscheine, welche ihm etwa erst bei anderen Postanstalten weiter zu ertheilen sind, legitimiren zu können. Das Besitzattest hat der Reisende bei der Postanstalt am Endpunkt seiner Reise abzuliefern.

Die Postfreipaßreisenden werden, so weit der Postenlauf auf Eisenbahnen erfolgt, auf Requisition der Postbehörden auf den Schienenwegen weiter befördert, haben aber nur Anspruch auf Plätze in den Wagen dritter Klasse. Dies ist in den Postfreipässen ausdrücklich zu bemerken.

Zur Deckung der etwaigen Kosten beim Auf- und Abgehen zu und von der Post, oder der Eisenbahn, wird den Postfreipaßreisenden eine Beihülfe von sechs Pfennigen pro Meile der ganzen Reisestrecke zugestanden.

---

*) K. M. 21. Juni 1849.

Von den unter 4. erwähnten Mannschaften erhalten bei zurückzulegenden Reisen über 3 Meilen für jeden Tag der Reise mit der Post, auf der Eisenbahn oder dem Dampfschiffe die Feldwebel 20 Sgr., die Unteroffiziere 10 Sgr. 6 Pf, die Gemeinen 7 Sgr. 6 Pf., neben der Vergütigung von 6 Pf. pro Meile für Nebenkosten.

Bei Reisen bis zu 3 Meilen erhalten diese drei Kategorien nur das einfache Reisegeld. (K. M. 9. April 1850.)

Die nur ausnahmsweise zulässige Geldvergütigung in Stelle nicht zu verabreichender oder nicht benutzter Postfreipässe mit Einschluß der Nebenkosten beträgt:

auf gewöhnlicher Poststraße pro Meile . . . 6 Sgr. 6 Pf.
auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen pro Meile 3 „ 6 „
für ad 7. dagegen bezugsweise nur 4 Sgr. 6 Pf. und 3 „ 6 „

Die Beihülfe, welche zur Heranziehung der Burschen auswärts der Garnison kommandirter Offiziere gegeben wird, besteht wie bei 7. auf gewöhnlicher Poststraße pro Meile aus 4 Sgr. 6 Pf. und auf Eisenbahnen und Dampfschiffen aus 3 Sgr. 6 Pf. pro Meile.

Tagegelder werden in keinem der 1.—7. angeführten Fälle bewilligt, mit Ausnahme des unter 4. erwähnten Falles, wenn ein invalider, marschunfähiger Unteroffizier oder Gemeiner mittelst Post, Eisenbahn oder Dampfschiff zur Einstellung bei einer Invaliden-Kompagnie oder in ein Invalidenhaus befördert wird, in welchem Falle demselben nebst dem Traktament das regulativmäßige Tagegeld für die Reisetage mit Einschluß des Tages der Ankunft zu gewähren ist.

Postfreipaßinhaber sind für die Fahrten auf ausländischen Bahnen mit den erforderlichen Geldmitteln zur Bezahlung der Kosten auf ausländischen Bahnen zu versehen. (K. M. 2. Februar 1851.)

Alle Militair-Postfreipässe, die nicht benutzt worden sind, müssen dem Militair-Oekonomie-Departement zurückgestellt werden. (M. O. D. 22. Jan. 1853.)

4. Das Vorspannwesen.

Vorspann-Berechtigung

Bei Garnisonveränderungen eines Regiments nicht mobiler Truppen sind:

36 Pferde zur Fortschaffung der Offizier-Equipage-Wagen, der Montirungs- und der Kassenwagen wie der Medizinkarren;
6 Pferde (für jedes Bataillon einen zweispännigen Vorspannwagen), zur Fortschaffung der Geschirre;
18 Pferde für die drei Patronenwagen;
24 Pferde und zwar per Kompagnie ein zweispänniger Wagen zum Ersatz der Packpferde;
Summa 84 Vorspannpferde zu stellen.

Wenn Truppen zur Revue marschiren, oder sonst innerhalb der Provinz eine Bestimmung erhalten, welche einem Kommando gleicht, so erhält eine einzelne Kompagnie einen zweispännigen Wagen zur Fortschaffung der Offizier-Bagage. Bei längerer Abwesenheit ganzer Bataillone 2c. werden in der Regel die Bataillonsfahrzeuge mitgenommen.

Krankenwagen dürfen sich die Truppen nur stellen lassen, wenn für jeden Marschtag von dem betreffenden Militairarzt ein Attest ausgestellt wird, worin die Namen der Kranken und der Krankheit, wodurch sie zum

Marschiren unfähig werden, angegeben sind. Ist bei dem Detachement kein Arzt, so muß dies Attest von dem Militair- oder Civilarzt des Ortes ausgestellt werden. Ist kein Arzt im Orte, so wird das Attest nach pflichtmäßiger Ueberzeugung vom Kommandoführer ausgestellt. In den beiden erstern Fällen wird das Attest vom Führer des Kommandos bescheinigt.

Kranke dürfen indessen nur bis zum nächsten Garnisonorte mitgenommen und müssen daselbst in das Lazareth abgeliefert werden.

Auf eigenen Antrag beurlaubte Soldaten, die auf dem Marsche erkranken, haben auf Vorspann keinen Anspruch.

Invalide, gleichviel ob versorgungsberechtigt oder nicht, und dienstunfähige Militairs, welche außer Stande sind, den Weg in die Heimath zu Fuße zurückzulegen, auch wegen Gebrechlichkeit 2c. nicht mit der Post befördert werden können, und für welche kein wohlfeilerer Transport mit Fuhrgelegenheit 2c. zu beschaffen ist, erhalten Vorspann.

Requisition und Kostenbetrag.

Die Requisition des Vorspanns ist Sache der höheren Behörden, nur die Krankenwagen können von dem Führer einer jeden Abtheilung, wenn es nöthig ist, requirirt werden.

Die Anweisung erfolgt mittelst der Marschroute; der Führer bezahlt den Vorspann gegen Quittung der Ortsbehörde, gleichwie die Natural-verpflegung, und liquidirt die Kosten nach den Quittungen und auf Grund der Marschroute.

Es werden für einen einspännigen Karren pro Meile 11 Sgr. 3 Pf. und für jedes andere Pferd pro Meile 7 Sgr. 6 Pf. bezahlt.

Da, wo wegen Mangel an Pferden Ochsen gestellt werden, sind 3 Ochsen für 2 Pferde zu rechnen und auch so zu bezahlen.

Es müssen fortgeschafft werden durch

einen einspännigen Wagen	$7^1/_2$ Ctr.
" zweispännigen "	10 "
" vierspännigen "	20 "
jedes Vorlegepferd	5 "

Dies zu leisten, ist Sache der Vorspänner.

Reitpferde.

Bei Märschen, Garnisonveränderungen 2c. wird den Lieutenants, welche Kompagnien führen, dem Zahlmeister und den Regiments- und Bataillonsärzten oder den dieselben vertretenden Assistenzärzten ein Reitpferd gestellt. Bei Manövern, die mit einem Marsche, welcher über zwei Meilen beträgt, und mit einem Quartierwechsel verbunden sind, erhält jeder der Obengenannten ebenfalls ein Reitpferd.

Subaltern-Offiziere, welche Detachements, selbst unter der Stärke von 20 Mann führen, erhalten zur Fortschaffung von Dienstpapieren und Geldern ein Vorspannreitpferd, welches aber fortfällt, sobald wegen Stärke des Detachements ein Wagen gestellt wird.

Fourier-Offizieren wird für weitere Märsche, bei welchen sie nur an den Ruhetagen mit den Truppen zusammen kommen, ein Reitpferd gestellt. (M. O. D. 3. Januar 1850.) Bei kleineren Märschen müssen sie mit den Fourieren den Marsch bis zum Bestimmungsorte zu Fuß zurücklegen, von da ab wird ihnen, wenn sie in mehreren Orten Quartier zu machen haben, ein Reitpferd gestellt. Ebenso ist den Offizieren ein Reitpferd zu stellen,

die einen Zug Wagen ꝛc. führen müssen, oder eine bedeutende Anzahl Gefangener zu transportiren haben.

Wird den marschirenden Truppen ein Offizier als Marschkommissarius auf mehrere Tage vorausgeschickt, so erhält derselbe einen zweispännigen Vorspannwagen. (M. O. D. 20. Januar 1831.)

Bei Rekruten- oder Reserve-Transporten wird, wenn das Kommando 90 Mann und darüber stark ist, für einen, bei einer Stärke von 300 Mann bis 449, für zwei — und bei 450 Mann für drei Kompagnieführer ein Reitpferd gestellt.

Wird von dem Berechtigten das Pferd nicht in natura genommen, so erhält er dafür die Vergütigung von 7 Sgr. 6 Pf. pro Meile, es hat jedoch der Kommandoführer durch ein besonderes Attest unter der Liquidation die Nichtgestellung der Vorspann-Reitpferde zu beglaubigen. (K. M. 9. März 1850.)

Den Zahlmeistern, welche bei den Herbst-Uebungen zum Empfange der Biwaksbedürfnisse kommandirt werden und auf ein Vorspannpferd verzichten, ist die Geldvergütigung hierfür pro Tag stets für drei Meilen zu gewähren. (K. M. 20. November 1861.)

5. Boten und Wegweiser.

In der Regel können von verschiedenen Truppentheilen, Kommandos, einzelnen Militair-Ordonnanzen ꝛc. Fußboten und Wegweiser nur bis zum nächsten Orte auf der Tour verlangt werden, von wo ein anderer Bote die weitere Führung übernimmt.

Nur für Wegstrecken von einer vollen Meile und darüber wird eine Vergütigung, und zwar 3 Sgr 9 Pf. für die Meile, auf den Etappenstraßen im Ausland pro Meile 5 Sgr. Gold ($13^1/_3$ Proc. Agio), gezahlt.

Auf gebahnten Straßen und Chausseen dürfen in der Regel keine Wegweiser genommen werden, vielmehr sind solche nur beim Mangel von Wegtafeln oder bei Dunkelheit und Schneewetter gestattet; Boten nur zur Bestellung eiliger Dienstsachen.

6. Benutzung der Telegraphen.

Dienstverordnungen.

Reglement für die Benutzung der Preußischen Eisenbahn-Telegraphen und für den Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein vom 1. Januar 1862.

Statsministerieller Beschluß vom 20. Februar 1849.

Kriegsministerielle Erlasse vom 17. August 1850, 14. Januar 1860, 14. Juni 1862 und 13. Januar 1863.

Literatur.

Nachrichten für die Benutzung der Telegraphen-Linien. Bearbeitet nach den Materialien der Kgl. Telegraphen-Direktion in Berlin. Berlin 1866. R. v. Decker.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Die Telegraphen sind entweder Staats- oder Eisenbahn-Telegraphen.

Die Staats-Telegraphen zerfallen in:

Stationen mit Tag- und Nachtdienst;

Stationen mit vollem Tagesdienste (vom 1. April bis 1. Oktober von früh 7 Uhr bis Abends 9 Uhr, vom 1. Oktober bis 1. April von früh 8 Uhr bis Abends 9 Uhr) und in

Stationen von beschränktem Tagesdienste an Wochentagen, einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage: von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags; an Sonntagen: von 8 bis 9 Uhr Vormittags und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags.

Die Eisenbahn-Telegraphen gehören in der Regel den Stationen mit vollem Tagesdienst an.

Die Depeschen zerfallen je nach ihrer Behandlung in Staats-, Telegraphen-Dienst- und Privat-Depeschen.

Jede Depesche muß enthalten die Adresse, den Inhalt und die Unterschrift. Staats-Depeschen müssen als solche bezeichnet und durch Siegel oder Stempel beglaubigt sein.

Ausnahmsweise kann die Untersiegelung oder Stempelung weggelassen werden, wenn die Aechtheit der Depesche und deren Eigenschaft als Staats-Depesche unzweifelhaft feststeht.

Außerdem kann der Depesche „Bureau restant" oder „poste restante" im internen Verkehr auch „Bahnhof restante" (auf 6 Wochen gültig) hinzugefügt werden, ebenso die Bemerkung, falls der Adressat nicht an dem Orte der Empfangs-Telegraphenstation wohnt, ob die Depesche durch Expressenboten oder durch Estafette weiter befördert werden soll. Wird nichts bemerkt, so erfolgt die Weiterbeförderung nach dem Ermessen der Adreß-Station auf die zweckmäßigste Art.

Es ist ferner gestattet auf der Depesche zu bemerken, daß die Rückantwort bezahlt ist. Der Aufgeber kann die Antwort, welche er vom Adressaten verlangt, frankiren und sich diese Antwort nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen. Werden hierfür bis zu 20 Worte bezahlt, so geschieht dies durch den Bemerk: „Antwort bezahlt." Sind aber mehr als 20 Worte bezahlt, so ist die Zahl zu vermerken, z. B. „Antwort 30 bezahlt." Bei unbeschränkter Antwort die Angabe: „Unbeschränkte Antwort bezahlt."

Die für die Antwort geleistete Zahlung ist jedoch nur für 8 Tage vom Abgangstage der Depesche an gerechnet gültig.

Depeschen können rekommandirt werden. In diesem Falle übermittelt die Bestimmungsstation dem Aufgeber telegraphisch eine vollständige Kopie der dem Adressaten zugestellten Depesche, mit der Angabe sowohl der genauen Zeit der Zustellung, als auch der Person oder beziehungsweise der Weiterbeförderungs-Anstalt, welcher dieselbe übergeben wurde. Der Aufgeber kann sich die Retour-Depesche nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen.

Eine Depesche darf den Zusatz: „nachzusenden" enthalten.

Die Gebühren für die telegraphische Beförderung werden einerseits durch die Wortzahl, andererseits durch die Entfernung bestimmt.

Unterstrichene Worte gelten doppelt, Zahlen bis zu 5 Ziffern und zusammengesetzte Worte bis zu 7 Silben gelten für ein Wort. Die zur Adresse und zur Unterschrift so wie zur Angabe der Weiterbeförderung und der bezahlten Rückantwort erforderlichen Worte werden mitgezählt.

Eine einfache Depesche bis zu 20 Worten kostet im internen Verkehr in der ersten Zone 5 Sgr., in der zweiten Zone 10 Sgr. und in der dritten Zone 15 Sgr. Die Zonen werden durch Taxquadrate gebildet. Bei Depeschen von mehr als 20 Worten kommt für jede weiteren 10 Worte die Hälfte dieser Einheits-Gebühren zur Geltung.

Rekommandations-Gebühren: Die Taxe ist gleich derjenigen der

eigentlichen Depesche. Wenn die rekommandirte Depesche nach einem andern Orte als nach dem Aufgabeorte der Ursprungs-Depesche zu übermitteln ist, so kommt der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und Adreßstation der Retour-Depesche zur Anwendung.

Eisenbahn-Telegraphen nehmen nur Depeschen bis zu 50 Worten auf.

Wird die Depesche nicht nur auf Staats-Telegraphen, sondern auch durch Vermittelung eines Eisenbahn-Telegraphen befördert, so werden fernere 8 Sgr. zugeschlagen, sobald derselbe einer derjenigen Bahn-Verwaltungen gehört, welche dem neuen Eisenbahn-Reglement von 1. Januar 1866 noch nicht beigetreten sind.

Wohnt endlich der Empfänger nicht am Orte des Empfangs-Telegraphen, so wird für die Weiterbeförderung das gewöhnliche Porto und Botenlohn, welches der Adressat zu zahlen hat, entrichtet. Die Weiterbeförderung rekommandirter Depeschen geschieht auf Kosten des Absenders. Die Gebühren betragen 4 Sgr. für jede am Orte poste restante zu deponirende oder per Post zu versendende Depesche, erfolgt sie aber mittelst Estafette, so wird die wirklich erwachsene Auslage erstattet.

Wird ein und dieselbe Depesche nach ein und demselben Orte an mehrere Adressen gesandt so wird für jede Vervielfältigung $2^1/_2$ Sgr. bezahlt.

Vermittelung von Baarzahlungen durch den Telegraphen erfolgt innerhalb des Preußischen Postgebiets. Die Gebühren hierfür betragen a) den Gebührenbetrag für die Depesche, b) für die Geldvermittelung bei einem Betrage bis zu 25 Thlrn. — 2 Sgr., bei einem Betrage über 25 Thlr. bis 50 Thlr. — 4 Sgr.

B. Besondere Bestimmungen für Militairbehörden.

Das Aufgeben telegraphischer Depeschen in amtlichen Angelegenheiten ist den Königlichen Militairbehörden gestattet, vorausgesetzt, daß die Benutzung des Staats-Telegraphen als Beförderungsmittel im einzelnen Falle überhaupt erforderlich und angemessen ist. Um jedoch den Mißbrauch dieser Befugniß zu verhüten, ist zugleich angeordnet, daß jede aufzugebende Depesche von der betreffenden Behörde unterzeichnet und untersiegelt sein muß, und die Telepraphenbeamten angewiesen werden, diejenigen Depeschen, welche weder von einer Centralbehörde (worunter nur die Ministerien zu verstehen sind) ausgehen, noch an eine solche gerichtet sind, dem Ministerium, welchem die absendende Behörde untergeben ist, abschriftlich einzureichen, sofern es sich um besonders wichtige, ein hervorragendes Interesse in Anspruch nehmende Mittheilungen handelt. (Königl. Staatsministerium 27. Februar 1849.)

Hierbei ist noch zu bemerken, daß die Depeschen möglichst kurz abgefaßt sein müssen, wobei alle Titulaturen und Ergebenheitsbezeugungen wegfallen. (K. M. 14. August 1849 und 14. Juni 1862.)

Bei Absendung von telegraphischen Depeschen, welche von Einem weiterhin belegenen Orte mittelst Estaffetten weiterzubefördern sind, muß mit der Depesche zugleich die vorgeschriebene Requisition für die, die Kosten liquidirende Postanstalt an die Telegraphenstation abgehen. (K. M. 13. Jan. 1863.)

Die kommandirenden Generale und Divisions-Kommandeure, die Festungs-Kommandanten und in offenen Orten die ältesten Offiziere haben vorkommende wichtige Ereignisse, z. B. große Feuersbrünste, bedeutende Exzesse, Ausbrüche von Seuchen Sr. Majestät dem Könige direkt und zwar mittelst Drath mitzutheilen. (A. K. O. 15 August 1857.)

7. Postbenutzung für Brief-, Geld- und Packetsendungen.

Quellen.

Regulativ über Porto-Freiheiten in Militair-Dienst-Angelegenheiten vom 21. Februar 1862.
Dienstordnung für die Feldpostanstalten vom 21. Mai 1862.
Gesetz über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867.
Gesetz über das Posttaxwesen im Gebiet des Norddeutschen Bundes vom 4. Novbr. 1867.
Ein nach diesen Gesetzen ausgearbeitetes Reglement ist zur Zeit des Druckes nicht erschienen, weshalb mehrere Detail-Bestimmungen aus dem früheren Reglement hier mitaufgenommen sind.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Postzwang. Dem Postzwange sind unterworfen, und dürfen daher ausschließlich nur durch die Post befördert werden:
1. alle versiegelte, zugenähte und sonst verschlossene Briefe,
2. alle Zeitungen politischen Inhalts,

Postzwangspflichtige Gegenstände können durch expresse Boten oder Fuhren versendet werden, insofern solche von nur einem Absender ausgehen und Gegenstände für Andere weder mitnehmen noch zurückbringen.

Von der Beförderung durch die Post sind ausgeschlossen: Schießpulver, Feuerwerks-Gegenstände, Schießbaumwolle, Knallsilber zc.

Garantie. Die Postverwaltung leistet dem Absender Ersatz für den Verlust, oder die Beschädigung nachstehender Gegenstände:
1. Der Geldsendungen auf Grund des deklarirten Werthes in Preußischer Silberwährung.

   Bei Cours habenden Papieren und Dokumenten ist der Courswerth zur Zeit der Einlieferung maßgebend;

   Bei hypothekarischen und ähnlichen Dokumenten, so wie bei Wechseln derjenige Betrag, den die rechtsgültige Ausfertigung des Dokuments, oder die Beseitigung der aus dem Verluste erwachsenen Hindernisse erfordert;

   Bei Sendungen mit Talons zu Schuldverschreibungen der Staatsanleihen Behufs der Ausreichung neuer Koupons ist die Werths-Deklaration auf den, die Zinsen für vier Jahre umfassenden Betrag der neuen Koupons zu richten.
2. der rekommandirten Sendungen und Estafetten-Depeschen mit 14 Thlrn.,
3. der Packete bis zu 1 Thlr. pro Pfund; war eine Werthsdeklaration geschehen, so wird dieselbe bei der Feststellung des von der Post zu leistenden Schadenersatzes zu Grunde gelegt.
4. der gewöhnlichen Passagier-Effekten mit 1 Thlr. pro Pfund.

Bei gewöhnlichen Briefen wird weder für den Verlust, noch für die Beschädigung, noch für die verzögerte Bestellung Ersatz geleistet.

Die Ersatzverbindlichkeit der Postverwaltung fällt weg, wenn der Verlust, oder die Beschädigung:
1. durch eigene Fahrlässigkeit des Absenders,
2. durch unabwendbare Folgen von Natur-Ereignissen herbeigeführt worden ist, oder sich

3. auf einer auswärtigen Postanstalt ereignet hat, für welche die Preußische Postverwaltung die Ersatzleistung nicht ausdrücklich durch Konvention übernommen hat.

Der Anspruch auf Entschädigung an die Postverwaltung muß vor Ablauf von 6 Monaten vom Tage der Einlieferung der Sendung ab gerechnet, bei derjenigen Oberpostdirektion angemeldet werden, in deren Bezirk der Auslieferungsort des betreffenden Gegenstandes belegen ist.

Das Brief-Porto innerhalb des Gebietes des Norddeutschen Bundes beträgt für den frankirten gewöhnlichen Brief auf alle Entfernungen bis zum Gewicht von 1 Loth Zollgewicht einschließlich 1 Sgr., bei größerem Gewicht 2 Sgr.

Bei unfrankirten Briefen tritt ein Zuschlagporto von 1 Sgr. ohne Unterschied des Gewichts des Briefes hinzu, dasselbe Zuschlag-Porto wird bei unzureichend frankirten neben dem Ergänzungs-Porto in Ansatz gebracht.

Die Rekommandation ist zulässig:

1. Bei gewöhnlichen Briefen.
2. Bei Drucksachen unter Band.
3. Bei Waarenproben und Mustersendungen.

Die Rekommandation ist unzulässig:

1. Bei Briefen und Packeten mit deklarirtem Werthe.
2. Bei Briefen mit Postvorschuß.
3. Bei baaren Einzahlungen.
4. Bei offenen Karten.

Die Rekommandations-Gebühr beträgt ohne Rücksicht auf Gewicht und Entfernung 2 Sgr. und wird mit dem Porto stets gleichzeitig erhoben, sei es vom Empfänger oder vom Absender.

Die Gebühr fällt da weg, wo nach dem Inhalte des Briefes deren Erlegung dem Staate zufiele.

Wünscht der Absender außer dem Einlieferungs-Scheine noch eine Quittung vom Empfänger, so bezeichnet er dies mit den Worten auf der Adresse „Gegen Rückschein“ und erhält solchen unentgeltlich.

Für den Rückschein bei Fahrpostsendungen, also bei Geldbriefen, Vorschußbriefen, baaren Einzahlungen und Packet-Sendungen hat der Absender eine Gebühr von 2 Sgr. bei Aufgabe der Sendung zu bezahlen und sich namhaft zu machen. Der Empfänger ist zur Vollziehung des Rückscheins gezwungen, oder muß Verzicht auf den Empfang der Sendung leisten.

Kreuzbandsendungen müssen offen unter schmalem Band durch Marken frankirt, eingeliefert werden und dürfen das Gewicht von $1/2$ Zollpfund nicht übersteigen. Die Taxe ist ohne Unterschied der Entfernung bis zum Gewichte von $2 1/2$ Loth ausschließlich und für fernere je $2 1/2$ Loth 4 Pfennige, und als Maximum gewöhnliches Briefpostporto.

Gegen die für Sendungen unter Band ermäßigte Taxe werden befördert: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte Gegenstände, die sich zur Beförderung mit der Briefpost eignen. Die Einlieferung der Sendungen geschieht offen unter schmalem Streif- oder Kreuz-Band, der so angelegt sein muß, daß er ein Abstreifen und Erkennen des Inhalts gestattet. Die Adresse darf nur auf dem Bande angebracht sein. Die ermäßigte Taxe ist unzulässig, sobald derartige Sendungen nach ihrer Fertigung durch Druck 2c. außer der Adresse irgend welche Aenderungen oder Zusätze am Inhalte enthalten. Es macht keinen Unterschied, ob diese Inhalts-Veränderungen geschrieben, oder auf andere Weise durch Aufkleben von Worten, oder Ziffern, durch Stempel,

durch Unterstreichen oder Durchstreichen entstanden sind. Das Koloriren von Landkarten gehört nicht zu den verbotenen Zusätzen. Den Korrekturbogen können Aendernngen und Zusätze, welche die Korrektur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden. Die Beifügung des Manuskripts dagegen ist untersagt.

Der Inhalt von Kreuzbandsendungen darf aus mehreren Gegenständen bestehen, muß indeß von einem Absender herrühren und an einen Empfänger gerichtet sein.

Offene Karten. Im Umfange des Preußischen Postgebiets können gedruckte Anzeigen aller Art z. B. Preis-Kourante, Geschäfts-Avise 2c. auch mittelst offener Karten expedirt werden. Das Porto ist durch Freimarken zu frankiren und beträgt 4 Pfennige pro Stück.

Baare Einzahlungen. Bei Einzahlungen nach außerhalb des norddeutschen Postbezirkes ist, anstatt des Formulars der Post-Anweisung, jeder Einzahlung ein leeres Couvert oder ein einfacher Brief beizugeben. Auf der Adresse müssen die Worte:

„Hierauf eingezahlt . . . . in Preußischer Silberwährung“

vermerkt, die Thaler-Summe in Buchstaben und Ziffern ausgedrückt sein.

Einzahlungen sind unzuläſſig: auf Kreuzbandsendungen, Waarenproben, rekommandirten Briefen, Briefen mit deklarirtem Werthe und Adreß-Briefen zu Packeten; also zulässig nur auf gewöhnlichen Briefen und werden als Briefpostgegenstände innerhalb des Preußischen Postbezirks behandelt.

Der Absender erhält einen Einlieferungsschein unentgeltlich.

Die Gebühr beträgt außer dem Porto für je 5 Thlr. einen Silbergr. Briefe mit baaren Einzahlungen gehören der Fahrpost an und werden nur im Gewichte unter 1 Loth angenommen. Die Gebühr beträgt bei Süddeutscher Währung für je 5 Gulden — zwei Kreuzer.

Post-Anweisungen. Die Postverwaltung übernimmt es, Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thlrn. einschließlich zwischen den Orten des Preußischen Postgebiets im Wege der Post-Anweisung zu vermitteln. Die Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung bis 25 Thlr. incl. 2 Sgr., bis 50 Thlr. 4 Sgr. und ist, möglichst durch Postfreimarken, stets zu frankiren. Die gedruckten Formulare, welche unentgeltlich verabfolgt werden, enthalten die zur Ausfüllung erforderlichen Bestimmungen. Ein Brief darf mit der Post-Anweisung nicht vereinigt werden. Post-Anweisungen mit dem Vermerk: „durch Expresse zu bestellen“ so wie „poste restante“ sind zulässig, das Verfahren der Rekommandation so wie der Beschaffung von Rückscheinen findet dagegen keine Anwendung. Für Nachsendungen wird eine Gebühr nicht entrichtet. Unbestellbare Post-Anweisungen werden nach dem Abgangsorte zurückgesandt und der Betrag dem Absender zurückgezahlt, doch findet hierbei eine Rückerstattung der Franko-Gebühr nicht statt. — In Städten mit Stadtpost-Einrichtung beträgt die Gebühr innerhalb des Orts bis 25 Thlr. einen Silbergroschen, bis 50 Thlr. zwei Silbergroschen.

Post-Anweisungen sind für portofreie Geldsendungen bis 50 Thlr. ebenfalls portofrei. Der Portofreiheits-Vermerk und Dienststempel sind im Adreßraum anzubringen. In Ermangelung des Stempels sind im Vordruck Name und Amtscharakter des Absenders anzugeben.

Auch mit Dänemark und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika findet ein Post-Anweisungs-Verkehr in der für Preußen geltenden Ausdehnung statt.

Fahrpost-Gegenstände. Geldbriefe müssen durch Kreuzkouvert fünfmal verschlossen sein.

Man wähle möglichst guten Siegellack und wenig geleimtes Papier, weil die Fasern des Papiers die Festigkeit des Verschlusses namhaft erhöhen. Besonders untauglich hat sich das für diesen Zweck gefertigte Leinen-Papier erwiesen, weil die Siegel vom besten Lack mit Leichtigkeit ohne Verletzung des Verschlusses vom Kouvert entfernt worden sind.

Der Werth des Inhalts muß in Preußischer Silberwährung sowohl auf dem Briefe, als auf dem etwa dazu gehörigen Packete ausgedrückt sein. Es gilt jeder, in beliebiger Form auf der Adresse angegebene Geldbetrag in Absicht auf Porto-Erhebung als Deklaration des Inhalts z. B. Urkunde, Wechsel, Quittung über 3000 Thlr.

Ueber jede Sendung mit deklarirtem Werthe wird ein Einlieferungs-Schein unentgeltlich ertheilt.

Die Einlieferungs-Scheine sind für Sendungen

bis 500 Thlr. incl.	auf weißem Papier	mit Rothdruck,
„ 3000 „ „	„ gelbem „	„ Schwarzdruck,
über 3000 „ „	„ grünem „	„ „

In Stelle der einzelnen Einlieferungsscheine für Sendungen mit deklarirtem Werthe unter und bis 500 Thlr., so wie für rekommandirte Sendungen und Post-Anweisungen können von Behörden rc. besonders dazu eingerichtete und von den Post-Anstalten zu beziehende Quittungsbücher benutzt werden. Das Verfahren ist in den qu. Büchern näher angegeben.

Einzelne Goldstücke oder Ringe in Briefen müssen so befestigt sein, daß sich ihre Lage während des Transports nicht verändern kann.

Briefe mit Geld, oder Geldeswerth dürfen das Gewicht von 1/2 Zollpfund nicht übersteigen. Briefe mit baarem Gelde dürfen nur 8 Loth, Briefe mit Papiergeld können dagegen 1/2 Zollpfund wiegen.)

Sendungen in Packeten bis zum Gewichte von 3 Pfund und dem Betrage von 3000 Thlrn. in Papieren, oder 300 Thlrn. in Kourant bedürfen nur einer mehrfachen gut umschnürten Papier-Emballage, während bei schwererem Gewichte und größerem Werthe Leinen oder Leder als Verpackungsmaterial vorgeschrieben ist.

Porto und Assekuranzgebühr für Sendungen mit deklarirtem Werthe. Für Sendungen mit deklarirtem Werthe wird erhoben: a Porto und zwar:

1. für Briefe, ohne Unterschied der Schwere derselben, auf Entfernungen: bis 5 Meilen 1 1/2 Sgr., über 5 bis 15 Meilen 2 Sgr., über 15 bis 25 Meilen 3 Sgr., über 25 bis 50 Meilen 4 Sgr., über 50 Meilen 5 Sgr.
2. für Packete und die dazu gehörigen Begleitadressen, der nach S. 356 sich ergebende Betrag; und b, Assekuranzgebühr. Dieselbe beträgt je nach den Entfernungen und nach Maßgabe des deklarirten Werths über 50 Thlr. bei größeren Summen

	bis 50 Thlr.	bis 100 Thlr.	pro 100 Thlr.
bis 15 Meilen	1/2 Sgr.	1 Sgr.	1 Sgr.
über 15 bis 50 Meilen	1 „	2 „	2 „
über 50 Meilen	2 „	3 „	4 „

Uebersteigt die deklarirte Summe den Betrag von 100 Thlr., so wird für den Mehrbetrag die Hälfte der obigen Assekuranzgebührsätze erhoben.

Wenn mehrere Packete mit deklarirtem Werthe zu einer Begleitadresse gehören, wird für jedes Packet die Assekuranzgebühr selbstständig berechnet.

Postvorschuß-Sendungen. Die Postverwaltung übernimmt es, Beträge bis 50 Thlr. von dem Adressaten einzuziehen und an den Absender auszuzahlen.

Die Postvorschuß-Entnahme ist nur unzulässig auf rekommandirten Briefen und Kreuzbandsendungen, Waarenproben und Mustersendungen, freien offenen Karten.

Vorschuß-Briefe müssen auf der Adresse den Vermerk führen: „Vorschuß oder Nachnahme von . . . in Preußischer Währung (die Thaler-Summe in Buchstaben und Ziffern ausgedrückt.)

Der Absender erhält bei Aufgabe der Sendung eine Bescheinigung, daß der Betrag des Vorschusses ausgezahlt werden soll, sobald die Sendung vom Adressaten eingelöst worden ist. Dem Letzteren ist zur Erklärung die Frist von 14 Tagen bewilligt.

Bei verweigerter Annahme der Sendung fallen die entstandenen Porto- und Gebühren-Kosten dem Absender zur Last.

Die Gebühren betragen außer dem Porto für den Brief für jeden Thaler oder Theil eines Thalers $1/2$ Sgr., als Minimum 1 Sgr.

Das Packet-Porto wird nach der Entfernung und nach dem Gewicht der Sendung erhoben.

Das Gewichts-Porto beträgt pro Zollpfund bis 5 Meilen 2 Pf., über 5—10 Meilen 4 Pf., über 10—15 Meilen 6 Pf., über 15—20 Meilen 8 Pf., über 20—25 Meilen 10 Pf., über 25—30 Meilen 1 Sgr., über 30—40 Meilen 1 Sgr. 2 Pf. u. s. w. von 10 zu 10 Meilen um 2 Pf. steigend, also über 80—100 Meilen 2 Sgr. 2 Pf., über 100—120 Meilen 2 Sgr. 4 Pf., über 120—140 Meilen 2 Sgr. 6 Pf. u. s. w.

Als Minimalsatz für ein Packet werden bis 5 Meilen 2 Sgr., über 5—15 Meilen 3 Sgr., und über 50 Meilen 6 Sgr. erhoben.

Für die Begleitadresse wird kein besonderes Porto gezahlt.

Wünscht der Absender eine Quittung vom Empfänger über das an ihn abgesandte Packet, so vermerkt er auf der Adresse „Gegen Rückschein", macht sich namhaft und entrichtet die Gebühr von 2 Sgr.

Die Weigerung der Vollziehung des Scheins Seitens des Adressaten gilt als verweigerte Annahme der Sendung.

Hat der Adressat seinen Aufenthalt oder Wohnort verändert, so werden ihm Briefpostgegenstände nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung ausdrücklich getroffen hat.

Bei Fahrpostsendungen einschließlich der Briefe mit Postvorschüssen und baaren Einzahlungen, erfolgt die Nachsendung nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders, oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Adressaten. Letzterer ist in solchen Fällen von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu setzen. Wenn dagegen Soldaten ihren Garnisonort verändert haben, so sind die Fahrpostsendungen, welche Porto-Ermäßigung genießen, ohne besondere Erklärung nachzusenden. Sollen beim Garnisonwechsel eines ganzen Truppentheils die mit dem gewöhnlichen Porto belegten Fahrpostsendungen nachgesendet werden, so kann dieses auf die Erklärung des qu. Truppentheils geschehen, welche an die Stelle der von den einzelnen Empfängern abzugebenden Erklärung tritt.

Rücksendung. Für unbestellbare, gewöhnliche Briefe bis zum Gewichte von $1/2$ Pfund, für Kreuzbandsendungen, offene Karten, Waaren-

proben, rekommandirte Gegenstände, für baare Einzahlungen und Briefe mit Postvorschuß ohne Werthdeklaration ist von dem Absender nur Porto für die Beförderung bis zum Bestimmungsorte, für die Rücksendung aber kein Porto, dagegen für alle übrigen unbestellbaren Sendungen das Porto, sowie bei Geldern das Werth-Porto, für die Hin- und Rücksendung zu zahlen, ausgenommen für Begleitbriefe zu Packeten, wenn sie auch das Gewicht von 1 Loth erreichen, oder übersteigen. Alle übrigen Gebühren treten bei der Rücksendung nicht noch einmal auf.

Laufzettel. Entstehen vom Absender Zweifel über die richtige Ankunft von abgesandten Gegenständen, für welche die Postverwaltung Garantie geleistet hat, so steht ihm die schriftliche Anfrage gegen Briefporto zu, welches restituirt wird, falls irgend eine Unregelmäßigkeit bei den Preußischen Post-Anstalten vorgekommen ist (sobald die Postverwaltung die Ursache von der Verspätung der eingetroffenen Sendung gegeben hat.) Der Erlaß von Laufzetteln wegen Briefen in Königlichen Dienst-Sachen ist unentgeltlich, wogegen bei Privat-Briefen der Umstand entscheidet, ob der recherchirte Brief dem Adressaten eingehändigt worden ist, oder nicht. Im ersteren Falle zahlt Reklamant das Briefporto für den Laufzettel, im letzteren Falle übernimmt es die Postverwaltung.

Laufzettel wegen Vorausbestellung von Extraposten werden mit einfachem Briefporto belegt.

Ueberweisung von Zeitungen. Verlangt der Abonnent die Ueberweisung einer Zeitung nach einer anderen Postanstalt, so beträgt die Gebühr 5 Sgr. Für Regierungs-Amtsblätter an freiwillige Abonnenten $2^1/_2$ Sgr. Für Gesetzsammlungen und Amtsblätter an zwangspflichtige Abonnenten geschieht die Ueberweisung unentgeltlich, dergleichen Zeitungen an die aktiven Militairs und Militairbeamte, die in Folge einer Versetzung ihren Wohnort gewechselt haben.

Unbestellbare Sendungen. Als unbestellbar gilt eine Sendung:
1. Wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln ist.
2. Wenn „Post-Restant-Sendungen" nach 3 Monaten nicht abgeholt sind.
3. Wenn Postvorschuß-Sendungen in 14 Tagen nicht eingelöst sind.
4. Wenn die Annahme verweigert wird.

Die Beschlagnahme von den der Post anvertrauten Sendungen kann in den nachstehenden Fällen durch die Behörden erfolgen:
1. Seitens der Gerichts- und Staats-Anwälte in strafgerichtlichen Untersuchungs-Sachen.
2. Seitens der genannten Behörden, deren Vertreter und aller Sicherheits-Beamten, sobald es sich darum handelt, die Verbreitung bestimmter Druckschriften zu verhindern.
3. In gerichtlichen Civilprozessen steht den Gerichten nur die Befugniß zu, Geldsendungen mit Arrest zu belegen.
4. Bei Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Adressaten gelangen Postsendungen jeder Art nur an die vom Gericht bestellten Verwalter der Konkursmasse.

Die Zurücknahme der zur Post eingelieferten Sendungen kann erfolgen:
1. am Aufgabeorte,
2. am Umspedirungsorte (unterwegs),
3. am Bestimmungsorte.

Als legitimirt für die Zurücknahme gilt der Inhaber des Einlieferungsscheines, sofern ein solcher ertheilt worden ist, oder der Inhaber einer Abschrift von der Original-Adresse, auf welcher dieselbe Handschrift und der Abdruck des Petschaftes, der zum Verschlusse der Sendung benutzt worden ist, ersichtlich sein muß.

Ist die Sendung bereits unterwegs, so hat der Zurückfordernde dieselbe bei der Aufgabe-Postanstalt schriftlich so genau zu bezeichnen, daß sie unzweifelhaft als die reklamirte zu erkennen ist.

Auf Grund dieser Erklärung des Absenders erläßt die Aufgabe-Postanstalt das Reklamationsgesuch.

Des telegraphischen Weges kann sich der Absender nur in dem Falle mit Erfolg bedienen, daß zuvor dem Telegraphen-Bureau eine amtliche Bescheinigung der Aufgabe-Postanstalt vorgelegt wird, woraus die Berechtigung für Zurückforderung und die Legitimation des Absenders bei der Postanstalt hervorgeht.

In die telegraphische Depesche selbst muß der Vermerk besonders aufgenommen sein, daß der genannte Belag vorliegt.

Verkauf von Freimarken und Franko-Couverts Seitens der Postanstalten. Die Postanstalten haben, nach näherer Anordnung der Bundes-Postverwaltung, Freimarken zur Frankirung der Postsendungen bereit zu halten und zu demselben Betrage abzulassen, welcher durch den Frankostempel bezeichnet ist, die Post-Anstalten sollen ermächtigt sein, auch mit dem Absatz von Franko-Couverts sich zu befassen, für welche außer dem durch dem Frankostempel bezeichneten Werthbetrage eine den Herstellungskosten der Couverts entsprechende Entschädigung eingehoben wird.

B. Extraposten.

Die Gestellung von Extrapost- und Kourier-Pferden kann nur für diejenigen Straßen und Wege verlangt werden, auf denen die Postverwaltung dergleichen Beförderungen übernommen hat.

Die Beförderung erstreckt sich nur auf Reisende mit ihrem Gepäcke. Ausnahmsweise können Fuhren, bei welchen Gegenstände als Hauptsache gelten, durch Extrapostpferde fortgeschafft werden, sobald ein Begleiter mitgegeben wird.

Verboten sind Extrapost- und Kourier-Beförderungen beim Transporte von Schießpulver und allen Gegenständen, deren Fortschaffung ohne Gefahr nicht erfolgen kann.

An Vergütung ist zu zahlen auf die Meile:

für ein Extrapostpferd	$12^1/_2$	Sgr.
für ein Kourierpferd	$17^1/_2$	=
an Wagengeld:		
für einen offenen Stationswagen	4	Sgr.
für einen offenen oder verdeckten Schlitten	4	=
für einen verdeckten Wagen auf Federn	$7^1/_2$	=
das Bestellgeld für jede Extrapost beträgt	4	=
die Erleuchtung für 2 Laternen pro Stunde . . .	2	=
das Postillonstrinkgeld:		
für 2 Pferde auf die Meile	5	=
für 3 oder 4 Pferde	$7^1/_2$	=

Wird vor der Abfahrt die Erklärung wegen Rückbenutzung der Pferde auf dem Wege der Hinfahrt abgegeben, so tritt für die Rückfahrt die Hälfte des Preises ein, sobald die Entfernung 1½ Meile oder darüber beträgt und der Aufenthalt nicht 6 Stunden überdauert.

Bei der Entfernung unter 1½ Meile werden für die Tour und retour zusammen die Gebühren für zwei Meilen Tour gerechnet.

Eine Entschädigung für das sechsstündige Stilllager des Gespannes und des Postillons ist nicht zu zahlen.

Der Antritt der Rückfahrt darf erst nach Ablauf von so viel Stunden erfolgen, wie die Station Meilen zählt.

Die modificirten Preise fallen weg:
1. für Kourier-Reisende stets,
2. für Extrapost-Reisende, sobald sie bei der Retourfahrt von der Straße der Tourfahrt abweichen.

Wird die am Orte bestellte Extrapost nicht benutzt, so tritt die Entschädigung für eine Meile erst dann ein, wenn zur Zeit der Abbestellung die Pferde bereits angespannt waren.

Es können durch offene Requisitionen (Laufzettel) Extrapost- oder Kourierpferde vorausbestellt werden, soweit die vorhandenen Postverbindungen Gelegenheit dazu bieten. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden. Nur für diese Dauer ist der Reisende bei gänzlich unterbliebener Benutzung der Pferde zur Zahlung des Wartegeldes (im Maximalsatz 1 Thlr. pro Pferd auf 24 Stunden) verpflichtet.

Der Laufzettel (Pferdebestellung) muß enthalten:
Ort, Tag, Stunde der Abfahrt, Zahl der Pferde, Reiseroute mit Angabe der Stationen, ob ein eigener Wagen benutzt, oder ein Stationswagen und von welcher Gattung verlangt wird, ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise erfolgen soll.

Die Abfassung solcher Laufzettel ist lediglich Sache des Reisenden, ihre Beförderung erfolgt gegen einfaches Briefporto.

Bei verlangter Entgegensendung von Pferden bedarf es der genauen Bezeichnung der Stunde, in der die Pferde auf dem Relais bereit stehen sollen. Bei Verspätung des Reisenden ist an Wartegeld nach Ablauf von 4 Stunden für jede ¼ Stunde pro Pferd 2½ Sgr., als Maximum pro Pferd auf 24 Stunden 1 Thlr. zu zahlen.

C. Estafetten.

Durch Estafetten werden Gegenstände bis zum Gewichte von 20 Pfund befördert. Briefe bis 8 Loth müssen in haltbarem Papier, Briefe über 8 Loth und Packete in Wachsleinen verpackt und eine Form erhalten, die dem Raume in der Estafettentasche entspricht.

Die Abfertigung einer Estafette muß am Abgangsorte 15 Minuten nach Aufgabe der Depesche erfolgen.

Für Briefe und andere Gegenstände, welche per Estafette abgesandt worden, und das Gewicht von 2 Pfund überschreiten, wird neben den Gebühren für die Estafette Lothweis einfaches Briefporto, für andere Gegenstände das Porto nach der Gütertaxe vom Absender erhoben. Die Deklaration des Werthes ist nicht zulässig.

Die Estafetten-Gebühren betragen auf Landwegen:

für die Expedition	15	Sgr.
für Pferd und Meile	$17^1/_2$	"
Bestellgeld am Bestimmungsort	5	"
auf Eisenbahnen:		
Expeditions-Gebühr	15	"

das tarifmäßige Porto mit Rücksicht auf die Gattung des Inhalts und die auf der Eisenbahn zurückgelegte Entfernung.

Bestellgeld am Bestimmungsorte 5 Sgr. Mit Ausnahme des Letzteren werden die sämmtlichen Gebühren vom Absender entrichtet.

Spricht der Absender bei Aufgabe der Depesche den Wunsch einer Rückbeförderung der Antwort aus, so ist dies gegen die Hälfte der reglementsmäßigen Rittgebühren für den Rückritt zulässig, wenn

1. die Estafette nur bis zur nächsten Station oder nach einem Orte bestimmt war, den man ohne Pferdewechsel erreichen kann.
2. der Postillon den Rückritt innerhalb 6 Stunden nach seiner Ankunft und erst nach Ablauf von so viel Stunden, als die Tour Meilen hat, antreten kann.

Wird die Absendung einer Estafette durch dienstliche Verhältnisse bedingt, so wird die Depesche dem betreffenden Postamte mit folgendem Requisitions-scheine übergeben:

Requisition

zur Absendung von Militair-Dienst-Estafetten.

Die unterzeichnete Militair-Behörde ersucht das Postamt in .... das beifolgende Schreiben an ...., welches zum Zwecke hat .... und dessen Gegenstand als ein rein militair-dienstlicher hiermit bescheinigt wird, für Rechnung des Militairfonds per Estafette abzusenden und die Kosten auf Grund dieser Requisition bei der vorgesetzten Ober-Post-Direktion zu liquidiren.

.... den ....

N. N.

Wo es zulässig ist, werden die Depeschen mit der Eisenbahn befördert. (K. M. 22. April 1840, 28. Februar 1842.)

Ist eine telegraphische Depesche von einem weiterhin belegenen Orte mittelst Estafette weiter zu befördern, so ist mit der Depesche zugleich die vorgeschriebene Requisition für die, die Kosten liquidirende Postanstalt an die Telegraphenstation abzugeben. (K. M. 13. Januar 1863.)

D. Bestimmungen die Armee betreffend.

1. Porto-Freiheiten.

Portofrei sind alle zwischen Königlichen Behörden und Königlichen Kassen abgelassenen Sendungen, sobald der Schriftwechsel nicht im Interesse einer Privatperson geführt wird, der Verschluß ein dienstlicher ist und die Adresse das Rubrum „Königliche Dienst-Sachen" oder „Militaria" ohne irgend welche Abkürzung führt. Bei den später als „portofrei insbesondere" und „portofrei ausnahmsweis" angeführten Sendungen darf bei der Bezeichnung „Militaria" eine kurze Angabe des speziellen Gegenstandes nicht fehlen, z. B.:

Militaria.
Landwehr-Meldungs-Sachen oder
Militaria.
Bekleidungs-Gegenstände oder
Militaria.
Verpflegungs-Gelder.

Portopflichtig sind alle zwischen Königlichen Behörden oder Königlichen Kassen einerseits und Privatpersonen, Privatgesellschaften und nicht Königlichen Behörden andrerseits abgelassene Sendungen, sobald der Gegenstand das Staatsinteresse nicht ausschließlich betrifft und das Interesse einer Privatperson oder Privatgesellschaft dabei konkurrirt.

Zu den Königlichen Behörden werden gerechnet, die Kommandos derjenigen Militair-Abtheilungen, die einen für sich bestehenden Körper bilden und ein Dienstsiegel führen, also auch die nicht detachirten Artillerie-Batterien und Kompagnien, dagegen die Kompagnien der Infanterie und Eskadrons der Kavallerie nur in detachirtem Verhältnisse.

In Ermangelung eines Dienstsiegels hat der Führer der Eskadron, oder Kompagnie, oder des Kommandos unmittelbar unter dem Portofreiheits-Vermerke seinen Namen, seine Charge, sowie seine Eigenschaft, wie z. B.

Militaria.
Rittmeister N. N., Eskadron-Chef.
Militaria.
Prem.-Lieut. N. N., stellvertretender Kompagnieführer.
Militaria.
Lieutenant N. N., Kommandoführer.

eigenhändig beizufügen.

Daraus folgt, daß die bei ihren Truppentheilen befindlichen Offiziere, Zahlmeister, Feldwebel, Wachtmeister 2c. portofreie Sendungen nicht selbst absenden dürfen, sondern dieselben den Kommandos ihrer Truppentheile, oder bei detachirten Eskadrons, Kompagnien, ihren Eskadrons-, Kompagnie- oder Kommandoführern zur Absendung zu übergeben haben.

Portopflichtig insbesondere sind: Anstellungs-Gesuche, Eingaben von Militairpersonen und Beamten wegen Urlaubs, Zulagen, Beförderungen, Anfragen der Angehörigen von Kadetten, Verfügungen, die durch das Verschulden einzelner Beamten hervorgerufen sind, Bücher und Utensilien, die Seitens der Behörden für den Königlichen Dienst bezogen werden.

Bei Abschließung von Lieferungs-Kontrakten sind die Lieferanten besonders darauf hinzuweisen, daß ihre Lieferungen als Königl. Dienst-Sachen nicht zu versenden sind.

Ferner genießen keine Portofreiheit Zeitschriften, die von Zeitungs-Redaktionen an Königliche Behörden und Beamten unentgeltlich übersandt werden, ohne daß eine gesetzliche Verpflichtung dazu vorliegt. Ferner Traktamentsgelder, Besoldungsgelder, Diäten und Gebühren an Militairpersonen, es sei denn, daß ein beurlaubter Offizier oder Beamte nach Ablauf des Urlaubs durch Krankheit an seiner Rückkehr verhindert wird, oder daß die Versendung solcher Gelder durch dienstliche Anordnungen nothwendig geworden ist, welche den Empfänger verhindern, die Beträge bei der betreffenden Kasse zu erheben, sowie die Löhnungen von Soldaten, die den beurlaubten Offizieren als Burschen mitgegeben werden.

Portofrei sind **insbesondere** gegen kurze Angabe des speziellen Gegenstandes unter der Bezeichnung Militaria:

1. die Besoldungsgelder für kommandirte Offiziere, die sich temporair außerhalb ihrer Garnison aufhalten müssen;
2. desgleichen für beurlaubte Offiziere, die nach Ablauf ihres Urlaubs durch Krankheit an ihrer Rückkehr behindert werden;
3. desgleichen für unbesoldete Landwehr-Offiziere innerhalb des Regiments-Bezirks, die während der Landwehr-Uebungen als aktiv ihre Militair-Kompetenzen beziehen. Wird eine portopflichtige Mittheilung einem portofreien Inhalte, oder ein portopflichtiger Gegenstand einem portofreien beigefügt, so gilt die ganze Sendung als portopflichtig;
4. Packet-Sendungen, welche nicht Schriften, Akten, dienstliche Listen, Tabellen oder Rechnungen, sondern andere Gegenstände, z. B. Proben, Muster, Modelle, Siegel, Maaße und Gewichte, überhaupt Utensilien enthalten, bis zum Gewicht von 20 Pfund mit jeder Post an denselben Empfänger.

Ueberdies dürfen die Posten nicht benutzt werden:

1. zur Versendung von Akten, Behufs Räumung oder Verlegung von Registraturen;
2. zur Versendung von Schreibmaterial an Behörden oder Beamten;
3. zur Versendung besonders umfangreicher Gegenstände, wie leerer Kisten, Fässer 2c.

Die Portofreiheit erstreckt sich **nicht** auf Bestellgeld, Packkammer- oder Lagergeld, auf Prokura-Gebühren für **baare Einzahlungen**, auf Vorschuß-Briefe, sowie auf rekommandirte Sendungen. Nur in rein staatsdienstlichen Angelegenheiten, wo also dem Staate diese Gebühren zur Last fielen, wenn sie erhoben würden — fallen solche weg.

In Betreff der Sendungen nach dem Auslande ist zu unterscheiden, ob solches

1. dem Postvereinsgebiete angehört, wo Briefe in rein staatsdienstlichem Interesse zwischen Staats-Behörden des einen und andern Gebietes bis zum Gewichte von 1 Pfund einschließlich mit dienstlichem Verschlusse, Angabe der Absendungs-Behörde und dem Rubrum „Offizial-Sache" Packete bis zum Gewichte von 20 Pfund, Vorschuß-Briefe und baare Einzahlungen — portofrei sind — oder ob solches
2. dem Postvereinsgebiete **nicht** angehört, wo die Portofreiheit nur für die inländische Strecke gewährt ist, wogegen auf fremdem Gebiete nur spezielle Verträge die portofreie Beförderung für bestimmte Gegenstände zusichern können.

Portofrei sind **ausnahmsweise** gegen kurze Angabe des speziellen Gegenstandes unter der Bezeichnung „Militaria":

Im Interesse der Invaliden

1. alle an das Kriegsministerium und an die General-Kommando's gerichteten Gesuche der Invaliden um Gewährung von Benefizien vom Feldwebel abwärts;
2. die auf Immediat-Bittschriften erlassenen Bescheide;
3. Invaliden-Unterstützungsgelder aus Königlichen Fonds oder Kollekten bei ihrer Versendung zwischen Königlichen Behörden und Kassen;
4. vierteljährlich eine Eingabe und die Bescheidung für jeden Invaliden bei der Postanstalt seines Wohnorts.

In Militair-Angelegenheiten.

1. Anfragen der geheimen Kriegs-Kanzlei an verabschiedete Offiziere wegen Ausfertigung von Dimissions-Patenten;
2. Ersatz-Patente von der geheimen Kanzlei;
3. Bescheidungen des Kriegsministeriums auf eingereichte Konstruktions-Vorschläge von Ausrüstungs-Gegenständen von einem nach ministeriellem Ermessen erheblichen militairischen Interesse;
4. die jährliche Abrechnung der Offizier-Kleiderkasse bei ihrer Zusendung und Rücksendung an und von Offizieren, welche von ihren Truppentheilen abkommandirt sind;
5. die von den zum Kadetten-Korps kommandirten Offizieren einbehaltenen, für die Offizier-Kleiderkasse bestimmten Beträge bei ihrer Versendung Seitens der Kommandos der Kadettenhäuser an die betreffenden Regimenter und Bataillone;
6. die dienstliche Korrespondenz zwischen den beurlaubten Landwehr-Offizieren und ihren Kommandeurs in Landwehr-Angelegenheiten, sobald die Couverts der mit Privatsiegel verschlossenen Briefe der Landwehr-Offiziere an den Kommandeur, durch den Letzteren der Postanstalt attestirt, zurückgegeben werden;
7. Befehle an Landwehr-Offiziere durch Cirkularschreiben, wenn diese das Rubrum führen

   Bataillons-Befehl des ... Bataillons ....schen Landwehr-Regiments No. ....
   zirkulirt bei den Herren Offizieren des ... Bataillons.
   Unterschrift des Kommandeurs.

   und wenn die Offiziere derartige Ordres sich unter Kreuzband zusenden;
8. der amtliche Schriftwechsel in allen, die Befreiung von Landwehr-Uebungen betreffenden Angelegenheiten, so wie die von den Feldwebeln an die Landwehrleute zurückgesandten Landwehr-Päße;
9. die dienstlichen Mittheilungen (Korrespondenz und Akten-Sendungen) in Angelegenheiten der Militair-Ehrengerichte;
10. Sendungen von Transport-Geldern Seitens der Truppentheile an die Eisenbahnverwaltungen und von Vorspann-Geldern für Militair-Transporte an Ortsbehörden;
11. Traktaments-Gelder an die von den Invaliden-Kompagnien beurlaubten Soldaten;
12. Pensionen der Militairs bis zum Major excl. aufwärts;
13. Fourage-Lieferungs-Gelder an oder für Unterthanen; an Entrepreneurs jedoch sind die genannten Gelder portopflichtig;
14. Militair-Effekten (Bekleidungs-Gegenstände, Waffen und Armaturstücke), welche von den Montirungs-Depots resp. von den Gewehr-Revisions-Kommissionen an die Truppen versendet werden und welche die Kommandos der Militair-Abtheilungen an einander versenden, so auch die Bekleidungs-Gegenstände der aus den Kadetten-Korps der Armee überwiesenen Militairs, bei deren Rücksendung an die Kadetten-Korps, sobald solche durch ein Militair-Kommando erfolgt, jedoch mit der Modifikation, daß das Gewicht der Effekten mit jeder abgehenden Post auf 20 Pfund beschränkt ist.

   Die Postanstalten haben bei Ueberschreitung des Freigewichts von 20 Pfund die Absender an die Beschränkung der Portofreiheit bei Militair-Effekten-Sendungen zu erinnern. Wird die Absendung

des schwereren Packets dessenungeachtet verlangt, so muß dies von der absendenden Behörde auf der Adresse ausdrücklich bemerkt, oder für das Uebergewicht das Porto als Franko erlegt werden.

Dagegen sind alle Militair-Effekten, welche die Truppen direkt von den Lieferanten oder Fabrikanten beziehen, so wie solche Bekleidungs-Gegenstände, welche die Oekonomie-Kommissionen einzelner Truppentheile selbst anzuschaffen haben, portopflichtig;

15. Meß-Instrumente, welche zwischen den topographischen Bureaus und den mit Vermessungen beauftragten Offizieren zur Versendung kommen, im Gewichte bis 100 Pfund bei jeder Post;
16. diejenigen Gelder, welche zum Ankaufe des Getreides und anderer Magazin-Bedürfnisse auf Gefahr und für Rechnung des Magazins an Kommissionaire versendet werden;
17. die Bücher, welche die Königlichen Militair-Bibliotheken an Offiziere versenden und durch Letztere zurückgesendet werden bis zum Gewichte von 20 Pfund mit jeder abgehenden Post.

E. Post-Quittungsbücher.

Um einen Nachweis über die Behändigung der für die Militair-Personen vom Feldwebel (Wachtmeister) abwärts eingehenden Packet-Geldsendungen und Postanweisungen liefern zu können, sind bei jedem Truppentheil resp. jeder Militair-Behörde Post-Quittungsbücher eingeführt, welche von den Postämtern zu beziehen sind.

Die Aushändigung der Briefe, Formulare zu Ablieferungsscheinen ꝛc. an die zur Empfangnahme sich meldenden Militairpersonen (Ordonanzen) erfolgt nur gegen Vorzeigung des Quittungsbuches, in welches der abfertigende Post-Beamte die Zahl der Begleitbriefe zu gewöhnlichen Packeten, der Formulare zu Ablieferungsscheinen und der Postanweisungen nach diesen Kategorien getrennt untee Beisetzung des Datums und seines Namens einträgt.

Die Militairbehörde, resp. der Truppentheil verzeichnet alsdann die einzelnen Sendungen speziell in das Quittungsbuch und sendet dieses mit den Begleitbriefen, den vollzogenen Geldablieferungsscheinen und Postanweisungen zur Postanstalt. Nur gegen gleichzeitige Vorlegung des Quittungsbuchs, der Begleit-Adressen und vollzogenen Scheine resp. Postanweisungen erfolgt die Aushändigung der betreffenden Sendungen, die Auszahlung der Beträge der Postanweisungen an die zur Empfangnahme sich meldende Militair-Person.

Der Aushändigung der Sendungen schließt sich die Rückgabe des Quittungsbuches und Begleitbriefe an die abholende Ordonanz unmittelbar an, während die vollzogenen Scheine und Postanweisungen bei der Postanstalt zurückbleiben.

Bestehen bei der Postanstalt getrennte Ausgabestellen für die verschiedenen Sendungen, so sind auch für diese verschiedenen Kategorien getrennte Quittungsbücher zu führen.

Außer der Vorlegung des Quittungsbuches, auf dessen erstem Blatte die vorgeschriebene Legitimation ausgefertigt sein muß, bedürfen die zur Abholung der Sendungen sich meldenden Militair-Personen eines weiteren Ausweises nicht.

Die Abholung von Geldsendungen im Einzelbetrage von 100 Thlr. und darüber ist durch zwei Personen zu bewirken, deren Namen auf dem vollzogenen Schein nachrichtlich anzugeben ist. Besondere Abkommen über das bei der Abholung und Aushändigung von Geld- und Packetsendungen zu beobachtende Verfahren werden zwischen den Postanstalten und den Militair-Behörden ꝛc. anderseits nicht geschlossen. Die bevorstehenden derartigen Abkommen treten vom 1. Oktober ab außer Kraft.

Schema.

Post-Quittungs-Buch

des unterzeichneten Kommandos.

(Dieses Buch besteht aus . . . mit fortlaufenden Ziffern bezeichneten Seiten.)

Legitimation.

Der Vorzeiger dieses Post-Quittungs-Buches ist ermächtigt: für die Mannschaften des unterzeichneten Kommandos bis zum Wachtmeister ꝛc. incl. aufwärts:

die gewöhnlichen Briefe, die Packete ohne deklarirten Werth und die Begleitbriefe zu denselben, die Post-Anweisungen, die Formulare zu den Ablieferungsscheinen und Rückscheinen, ferner die Geldbeträge, sowie die Geld-, Werth- und rekommandirten Sendungen auf Grund der vorschriftsmäßig vollzogenen Post-Anweisungen resp. Ablieferungsscheine

bei der hiesigen Königl. Postanstalt in Empfang zu nehmen.

. . . . den . . . . 18 . .

(Siegel und Unterschrift des Kommandos.)

Laufende Nummer.	Kompagnie.	Charge.	Name des Adressaten.	Betrag der Geldsendungen resp. Post-Anweisungen.			Ort woher.	Gewicht der gewöhnlichen Packete.		Zu zahlendes Porto.	Quittung des Empfängers.
				Thlr.	Sgr.	Pf.		Pfd.	Lth.		

F. Zusammenstellung der Bestimmungen über die Portovergünstigung für Preußische Militairpersonen.

Die nachstehend bezeichneten Porto-Vergünstigungen stehen zu:

den in Reih' und Glied stehenden Soldaten bis zum Feldwebel oder Wachtmeister einschließlich aufwärts, den in denselben Rang- und Besoldungs-Verhältnissen stehenden, nicht streitenden Gliedern, sowie auch denjenigen Sekonde-Lieutenants, welche zwar mit dem Lieutenants-Charakter beliehen worden sind, aber nicht die mit dieser Charge verbundenen Militair-Kompetenzen genießen und den Gensdarmen und zwar bei den Truppen in Friedens-Garnisonen des Inlandes,

den zur Uebung einberufenen Landwehrtruppen,

den Truppen der Linie, Reserve und Landwehr, welche nicht zu gewöhnlichen Uebungen, sondern zu außergewöhnlichen militairischen Zwecken aus ihren Friedens-Garnisonen abgerückt, oder einberufen worden sind, im Falle, daß bei den letzteren Truppen Feldpostanstalten nicht bestehen.

Die den Preußischen Militairpersonen vom Feldwebel abwärts bewilligten Porto-Vergünstigungen gelten auch für die entsprechenden Chargen der Königlichen Marine.

Die Porto-Vergünstigungen fallen weg, sobald die betreffenden Militairs sich auf Urlaub befinden.

Auf Sendungen an Militairpersonen, welche nicht in die genannten Kategorien gehören, sowie auf Sendungen an einjährige Freiwillige finden die Porto-Vergünstigungen keine Anwendung.

Das Porto für Sendungen an die Soldaten beträgt, sobald jeder Brief unten links die Bezeichnung führt:

„Soldatenbrief. Eigene Angelegenheiten des Empfängers."

1. Für gewöhnliche Briefe unter 4 Loth nichts.
2. Für Packete ohne Werths-Deklaration bis zum Gewichte von 6 Pfund einschließlich

   Für Gelder in Briefen oder Packeten bis 20 Thlr. einschließlich nebst dem dazu gehörigen Begleitbriefe unter 4 Loth

   bis 10 Meilen einen Groschen,
   über 10 bis 20 Meilen zwei Groschen,
   über 20 Meilen drei Groschen.

   Werthporto kommt nicht in Ansatz.

3. Für gewöhnliche Briefe von 4 Loth ab und darüber:

   Für Packete mit Werths-Deklaration oder über 6 Pfund ohne dieselbe

   Für Geldsendungen über 20 Thlr.

   tritt dagegen das gewöhnliche Porto ohne Ermäßigung ein.

Die geringste Abweichung von der wörtlich vorgeschriebenen Bezeichnung:

„Soldatenbrief. Eigene Angelegenheiten des Empfängers"

hat stets den Ansatz des vollen Portos zur Folge.

Es findet jedoch ohne Ausnahme auf das Attest des betreffenden Kompagnie- (Eskadron-) Führers oder Abtheilungs-Kommandeurs die Restitution des gezahlten Portos statt.

Für Sendungen **von** den Soldaten wird das volle Porto ohne Ermäßigung erhoben.

Auf rekommandirte Briefe, Vorschußbriefe und Fahrpost-Sendungen mit Rückschein an die Soldaten findet zwar die Porto-Vergünstigung, aber nicht der Erlaß der Gebühren Anwendung.

Bei Nachsendung der Gegenstände an die Militairs in Folge Veränderung der Standquartiere tritt die Portoermäßigung vom Absendungsorte bis zum letzten inländischen Bestimmungsorte ein.

Bei Rücksendung der unbestellbar gebliebenen Briefe an die Soldaten findet bei Geldern und Packeten kein höheres Porto Anwendung als für die Hinsendung.

Für gewöhnliche und rekommandirte Briefe wird Porto nicht angesetzt.

Die als unbestellbar zurückgehenden Briefe von den Soldaten werden der Brief-Oeffnungs-Kommission überwiesen und gelangen dann an die betreffenden Militair-Behörden.

G. Feldpost.

Die Vermittelung des Verkehrs für die Truppen erfolgt:

im Frieden durch die Landespostanstalten,
im Kriege durch die Feldpostanstalten.

Die Einrichtung von Feldpostanstalten beginnt, sobald die Armee oder ein Theil derselben mobil gemacht wird.

Es werden für jedes mobile Armee-Korps errichtet:

ein Feldpostamt,
zwei Feldpost-Expeditionen für die zwei Infanterie-Divisionen,
eine Feldpost-Expedition für die Kavallerie-Division,
eine Feldpost-Expedition für die Reserve-Artillerie.

Werden mehrere Armee-Korps mobil gemacht und stehen dieselben unter dem Befehle eines Oberbefehlshabers, so wird für das Armee-Kommando ein besonderes Armee-Postamt eingerichtet. Bei der Mobilmachung der ganzen Armee wird außerdem für das große Hauptquartier das Feldoberpostamt errichtet.

Die Verbindung zwischen dem Hauptquartiere, den Divisionen und den sonstigen einzelnen Truppentheilen, auch die mit den übrigen Armee-Korps wird auf mäßigen Entfernungen durch die Feldpostillone, auf größeren Entfernungen durch die Landposten, wenn diesen die nöthig schnelle oder hinreichend sichere Beförderung fehlt — durch Kourire unterhalten.

Die Absendung der Feldposten geschieht im Inlande in der Regel so oft, wie mit den gewöhnlichen Posten Gelegenheit ist, im Auslande, sobald die Armee still steht, wöchentlich dreimal, während der Bewegung, so oft es thunlich und nöthig ist.

Divisions-Expeditionen müssen täglich einmal einen Postillon in das Hauptquartier senden, um außer den eingetroffenen Korrespondenzen die Verfügungen der Intendantur des Korps wegen Verpflegung der Truppen abzuholen.

Von der Zeit der Ankunft und des Abgangs der Posten auf dem Feldpost-Bureau wird der Armee auf dienstlichem Wege Kenntniß gegeben.

Zur Absendung von Estafetten und Kourieren bedürfen die Feldpostanstalten schriftlicher Requisitionen.

Durch die Feldpostanstalten werden befördert:

1. In Militair-Angelegenheiten gewöhnliche und rekommandirte Briefe, Gelder, Packet-Sendungen mit und ohne deklarirtem Werth.
2. In Privat-Angelegenheiten der Militairs und Militair-Beamten gewöhnliche Briefe und Geldbriefe mit einem Werthinhalte unter und bis 50 Thlr. einschließlich.

Baare Einzahlungen und Postvorschußbriefe kommen durch Vermittelung der Feldpostanstalten nicht zur Wiederauszahlung; ebenso werden — Poste restante — und Per Express — an die Truppen durch die Feldpostanstalten nicht besorgt.

Alle nach der Armee gehenden Privatbriefe müssen den Vermerk: „Feldpostbrief" mit genauer Angabe des Truppentheils und der Charge des Empfängers, alle von der Armee abgesandten Briefe außerdem den Namen des Absenders auf der Adresse führen, sobald der Letztere dem Offizierrange angehört.

Bei den Privat-Sendungen von Militairs und Militair-Beamten geringeren Grades muß neben dem Worte „Feldpostbrief" der Soldaten-Briefstempel abgedruckt sein.

Die an die Soldaten bis zum Feldwebel einschließlich ankommenden sowohl einfachen als Geld- und Packet-Briefe werden von der Post nicht an die einzelnen Mannschaften selbst, sondern an den Feldwebel oder eine andere vom Kompagniechef mit Abholung dieser Briefe beauftragte Person, gegen Vorzeigung der erwähnten Legitimation ausgehändigt. Die Aushändigungsscheine der Geldbriefe werden ebenso nicht von den Adressaten, sondern vom Kompagniechef unterschrieben und untersiegelt, wogegen dieser ersatzpflichtig bleibt, wenn Geldbriefe oder Poststücke dem Adressaten erweislich nicht ausgehändigt worden sind. (K. M. 22. Juni 1850.)

8. Das Armee-Verordnungs-Blatt und das Militair-Wochen-Blatt.

Alle zur allgemeinen Publikation bestimmten Kabinets-Ordres über Armee- und Marine-Angelegenheiten, so wie dahin gehörende kriegsministerielle Erlasse, werden durch das Militair-Verordnungs-Blatt zur Kenntniß der Armee gebracht.

Sämmtliche Kommando- und Militair-Verwaltungs-Behörden, so wie die Truppentheile bis zur Kompagnie, Eskadron, Batterie einschließlich, erhalten je ein Exemplar des genannten Blattes, welches nicht in bestimmten Terminen, sondern je nach Bedarf erscheint, unentgeldlich per Post direkt zugesandt. (K. M. 13. März 1867.)

Das Militair-Wochen-Blatt erscheint als militairische Zeitschrift zweimal wöchentlich, am Mittwoch und Sonnabend, bei E. S. Mittler, Kochstraße Nr. 69.

Es wird außer den Personal-Veränderungen in der Armee, alles militairisch Wichtige des In- und Auslandes mittheilen und Familien-

Nachrichten Preußischer Offiziere, Nekrologe, Jubiläen 2c. unentgeldlich aufnehmen. Außerdem wird alle 6 Wochen ein 4—5 Bogen starkes Beiheft mit größeren militairisch-wissenschaftlichen und kriegsgeschichtlichen Original-Aufsätzen erscheinen.

Original-Aufsätze, größere Korrespondenzen 2c. werden mit 20 Thlr. per Druckbogen honorirt.

Preis der Zeitschrift: Vierteljährlich 1 Thaler.

9. Benutzung öffentlicher Blätter zu Inseraten.

Alle amtlichen Bekanntmachungen ohne Ausnahme, so weit nicht besondere gesetzliche Vorschriften oder ministerielle Anordnungen etwas anderes ausdrücklich bedingen, sind allein durch den Preußischen Staatsanzeiger, die Regierungs-Amtsblätter und die amtlichen Kreisblätter oder die deren Stelle vertretenden zu Kreisamtlichen Bekanntmachungen bestimmten Anzeigeblätter zu veröffentlichen. Die Wahl unter diesen Organen oder die Benutzung mehrerer derselben wird von der Bedeutung und Bestimmung einer jeden Bekanntmachung abhängig sein. (Kr. M. 19. Dezbr. 1862.)

Zehnter Abschnitt.

Das Versorgungs- und Pensionswesen.

1. Offiziere.

Dienstverordnung.

Militair-Pensions-Reglement vom 13. Juli 1825.
Gesetz vom 16. Oktober 1866.

Literatur.

H. Dennstedt, die gesetzlichen Vorschriften über Pensionirung, Civil-Anstellung und Invaliden-Versorgung der Preuß. Militair-Personen, sowie über die Stellung gedienter Militairs im bürgerlichen Leben. Berlin, 1858.

Bechstein, Handbuch der Königl. Preuß. Pensions-Gesetzgebung. 2. Aufl. 1859.

Die durch unmittelbare Beschädigung im Dienst invalide gewordenen Offiziere oder solche, welche es in Folge der Anstrengungen des Dienstes werden, haben, erstere ohne Rücksicht auf die Dienstzeit, letztere bei mindestens fünfzehnjährigem Dienste, Anspruch auf lebenslängliche Pension.

Offiziere, die in Folge des Dienstes invalide geworden sind, aber noch nicht 15 Jahre dienen, erhalten Pension auf bestimmte Zeit und zwar:

bei	5	Jahren	Dienstzeit	die	Pension	auf 1 Jahr.
"	7	"	"	"	"	" 2 "
"	9	"	"	"	"	" 3 "
"	11	"	"	"	"	" 4 "
"	13	"	"	"	"	" 5 "

Die Pensionen werden aus Staatsmitteln und zum Theil aus den Pensions-Beiträgen und Abzügen bestritten, die jeder im aktiven Dienste befindliche Offizier zum Pensionsfond zahlen muß.

Die höchste Pension darf den Betrag des reinen Gehaltes nicht übersteigen.

Bei Berechnung der Dienstzeit werden in Bezug auf die Pensionen und die Erwerbung der Dienstauszeichnungskreuze und der Dienstauszeichnungen die Kriegsjahre doppelt gerechnet, wobei indeß die Zeit der Gefangenschaft in Abzug gebracht wird, es sei denn, daß schwere Verletzung oder sonst zu berücksichtigende Umstände dieselbe veranlaßt haben.

Die Dienstzeit wird von dem beginnenden 18. Lebensjahre an gerechnet. Ausnahmen hiervon sind in der A. K. O. vom 22. April 1829, 26. Januar 1830, 27. Dezember 1860 und 27. Juni 1866 bezeichnet. Die beiden letzteren A. K. O. beziehen sich auf die zum aktiven Dienst einberufenen pensionirten Offiziere.

Die Pension einer höheren Charge und eines höheren Gehaltes wird nur gezahlt, wenn ein Dienstjahr in dieser Charge oder mit diesem Gehalte verflossen ist: im entgegengesetzten Falle wird nur die Pension der früheren Charge gezahlt. (A. K. O. 31. Dezember 1828.)

Jedes Gesuch um Dienstentlassung oder Verabschiedung mit oder ohne Pension wird von den regimentirten Offizieren schriftlich an den Regiments-Kommandeur gerichtet und muß, wenn um Pensionirung gebeten wird, durch ein Attest des betreffenden Ober-Militairarztes unterstützt werden, woraus die Invalidität hervorgeht; sämmtliche Generale und Brigade-Kommandeure ohne Rücksicht auf die Länge der Dienstzeit, so wie alle anderen Offiziere nach 40jähriger Dienstzeit sind jedoch von der Beibringung eines ärztlichen Attestes befreit.

Der in folgender Tabelle nachgewiesene Pensionsanspruch läßt zugleich den Antrag

a) auf Anstellung bei der Gendarmerie,
b) auf Versorgung bei den Invaliden-Kompagnien und Häusern oder
c) im Civildienste

zu, und derselbe wird bei Anerkennung des Anspruchs nach den Umständen und der Qualifikation zugestanden.

Solchen Offizieren, denen bei nicht vollendeter 15jähriger Dienstzeit die Pension ihres Grades zugestanden wird, soll, wenn sie 12 Jahre und länger gedient haben, der Anstellungsanspruch der nach 12jähriger Dienstzeit ausscheidenden Unteroffiziere bewilligt werden, und zwar soll dieser Anspruch, zum Unterschiede von der unbedingten Civil-Versorgungsberechtigung, als ein bedingter Anspruch auf „Civil-Anstellung" bezeichnet werden.) A. K. O. 21. September 1843.)

Pensions-Tabelle.

Nummer.	Charge.	Jährlicher Beitrag zu dem Pensions-Fond. Thlr.	Pensionssatz bei einer Dienstzeit von 15—20 Jahren. Thlr.	Pensionssatz bei einer Dienstzeit von 20—30 Jahren. Thlr.	Von dreißig Dienstjahren an erhöht sich die Pension innerhalb jedesmaliger 10 Dienstjahre um Thlr.
	Sekonde-Lieutenant	3	120	180	60
	Premier-Lieutenant	5	150	225	75
	Hauptmann 3ter Klasse	10½	175	263	87½
	Hauptmann 2ter Klasse	15	250	375	125
	Hauptmann und Rittmeister 1ster Klasse .	25	375	560	185
	Major und Oberst-Lieutenant	35	500	750	250
	Regiments-Kommandeur und Oberst . .	59	700	1050	350
	Brigade-Kommandeur, als:				
	a) Oberst	68	775	1160	385
	b) General-Major	83	900	1350	450
	Divisions-Kommandeur, als:				
	a) General-Major	115	1000	1500	500
	b) General-Lieutenant	115	1150	1725	575
	Chef des Ingenieur-Korps, der Artillerie oder des Generalstabes	200	1250	1875	625
	Kommandirender General, als:				
	a) General-Lieutenant	375	1625	2438	813
	b) General der Infanterie oder der Kavallerie	375	1625	2438	813

Die Bewilligung der Armee- oder Regimentsuniform, so wie die Beilegung eines höheren Charakters ist lediglich Sache der Gnade Sr. Majestät.

Beurlaubte Landwehr-Offiziere haben im Kriege bei eintretender Invalidität gleiche Ansprüche auf Pensionirung; werden sie aber im Frieden durch unmittelbare Beschädigung im Dienste invalide, so erhält der Sekonde-Lieutenant jährlich 96 Thlr., der Premier-Lieutenant 120 Thlr. und der Hauptmann 200 Thlr. Pension. (A. K. O. 11. Juni 1827.)

Will ein Pensionair seinen Aufenthalt im Auslande nehmen, so muß er erst darum nachsuchen und hat dann, im Falle die Genehmigung von Sr. Majestät ertheilt wird, einen Abzug von 10 Prozent von seiner Pension zu zahlen. Die zum norddeutschen Bunde gehörigen Staaten werden als Inland gerechnet. (A. K. O. 7. Januar 1867.)

Die mit Pension und Aussicht auf Civilversorgung verabschiedeten Offiziere haben dem Kriegsministerium, Abtheilung für Invalidenwesen, unmittelbar anzuzeigen, an welchem Orte sie sich für die Folge aufzuhalten gedenken, und welcher Civilbehörde dieselben, Behufs der Anstellung überwiesen zu werden wünschen; auch ob sie eine Kaution und in welchem Betrage zu stellen vermögen.

Gesetz,

betreffend 1. die Pensionserhöhung für die im Kriege Invalide gewordenen, sowie für die überhaupt durch den aktiven Militairdienst verstümmelten oder erblindeten Offiziere der Linie und Landwehr und die oberen Militair-Beamten, 2. die Unterstützung der Wittwen und Kinder der im Kriege gebliebenen Militair-Personen desselben Ranges vom 16. Oktober 1866.

§. 1. Jeder Offizier oder obere Militair-Beamte (Klassifikation vom 17. Juli 1862), welcher im Kriege invalide und dadurch zur Fortsetzung des Dienstes unfähig geworden ist, erhält eine Erhöhung der reglementsmäßigen Pension um 100 Thlr. jährlich, sofern er aber unter dem Range eines Hauptmanns 1. Klasse steht, um 200 Thlr. jährlich.

§. 2. Offiziere und obere Militair-Beamte, wenn sie durch den aktiven Militairdienst, sei es im Kriege oder im Frieden verstümmelt oder erblindet sind, erhalten neben der reglementsmäßigen Pension und der nach §. 1 bestimmten Erhöhung derselben eine fernere Erhöhung um 200 Thlr. jährlich bei dem Verluste eines Armes oder einer Hand, sowie bei dem Verluste eines Fußes; 400 Thlr., jährlich bei Erblindung, sowie bei dem Verluste von zwei der erwähnten Gliedmaaßen.

Die einen Erwerb ausschließende Unfähigkeit zum Gebrauch derselben, wird dem Verluste gleich erachtet.

§. 3. Die in den §§. 1 und 2 ausgeworfenen Pensions-Erhöhungen werden auch bewilligt, wenn der Betrag der Pension mit den Erhöhungen den des bezogenen Gehalts erreicht oder übersteigt und verbleiben den Empfängern auch bei Versorgung in Invaliden-Instituten, sowie bei Anstellung im Civildienst neben den sonst zuständigen Kompetenzen an Gehalt, Pension u. s. w.

Diese Pensions-Erhöhungen werden jedoch nur gewährt, wenn die Pensionirung innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren nach der erlittenen Beschädigung erfolgt.

§. 4. Die in den §§. 1 und 2 ausgeworfenen Pensions-Erhöhungen können durch richterliches Erkenntniß nicht entzogen werden.

§. 5. Die Wittwen der im Kriege gebliebenen oder an den erlittenen Verwundungen verstorbenen Offiziere, sowie der im Felde beschädigten oder erkrankten und in Folge dessen bis zum Tage der Demobilmachung verstorbenen Offiziere der Feldarmee, erhalten im Falle des Bedürfnisses und so lange sie im Wittwenstande bleiben, neben der bei der Militair-Wittwen-Kasse versicherten Pension eine Beihülfe aus Staatsmitteln, und zwar: die Wittwen der Generale im Betrage von 400 Thlrn., die Wittwen der Stabsoffiziere ꝛc. 300 Thlr., die Wittwen der Hauptleute und Subaltern-Offiziere 200 Thlr. jährlich.

Denselben Anspruch haben die Wittwen der oberen Militair-Beamten nach Maßgabe deren Ranges. War den Männern ein bestimmter Militairrang nicht beigelegt, so entscheidet für die Höhe der Beihülfe der von diesen geleistete Pensions-Beitrag, dergestalt, daß die Wittwen der qu. Beamten, wenn der Pensionsbeitrag die Summe von 25 Thlrn. jährlich nicht überstieg, den Wittwen der Hauptleute und Subaltern-Offiziere, bei einem Mehrbetrage aber denen der Stabsoffiziere gleichstehen sollen.

§. 6. Für die Kinder der im §. 5 bezeichneten Offiziere und Militair-Beamten wird, im Falle des Bedürfnisses, bis zum vollendeten 17. Lebens-

jahre derselben eine Erziehungs-Beihülfe für jeden Sohn im Betrage von 50 Thlrn. jährlich, für jede Tochter im Betrage von 40 Thlrn. jährlich gewährt.

§. 7. Dieses Gesetz wird innerhalb der entsprechenden Chargen auch auf die königliche Marine und auf die bereits pensionirten Offiziere und oberen Militair-Beamten, sowie auch auf die Wittwen und Kinder der in den bisherigen Kriegen Gebliebenen und Gestorbenen (§§. 5 und 6) in Anwendung gebracht.

Bemerkungen zu demselben
vom 29. Oktober 1866.

1. Das Gesetz hat, insofern es sich um den terminus a quo der Zahlung der durch dasselbe bewilligten Benefizien handelt, keine rückwirkende Kraft.

2. Die Prüfung und Feststellung des Anspruchs auf Pensions-Erhöhung, ingleichen auf Wittwen-Unterstützungs- und Kinder-Erziehungsgelder, sowie die Anweisung der diesfälligen Beträge erfolgt beim Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen, resp. beim Marine-Ministerium.

Bezügliche Anträge sind daher, je nach der Zugehörigkeit der Antragsteller, an eins dieser Ministerien zu richten.

(Zu §. 1 bis incl. 4.) 3. Zur Begründung des Anspruchs auf Pensions-Erhöhung genügen die zur Erlangung von Pensionen vorgeschriebenen Invaliditäts-Atteste.

Aus denselben muß unzweifelhaft hervorgehen, daß die Invalidität im Kriege erfolgt, resp. daß die Verstümmelung oder Erblindung durch den Militairdienst herbeigeführt ist.

Für die Zukunft sind die Militair-Aerzte angewiesen worden, in den von ihnen auszustellenden Invaliditäts-Attesten auch das Zutreffen oder Nichtzutreffen der erwähnten Bedingungen genau zu konstatiren.

4. Da die Pensionen der Offiziere und oberen Militair-Beamten vom Kriegs- resp. Marine-Ministerium festzustellen und anzuweisen sind, und zu diesem Behufe die eingereichten Invaliditäts-Atteste entweder an die genannten Behörden gelangen oder bei denselben beruhen, so wird die Prüfung, Feststellung und Anweisung der Pensions-Erhöhungen, für solche noch im Dienste befindlichen Offiziere und oberen Militair-Beamten, deren Invalidität durch Vorlegung von Attesten zu begründen ist, beim Eintritt der Invalidität von den qu. Ministerien in der Regel gleichzeitig mit der Feststellung und Anweisung ihrer Pensionen von selbst erfolgen.

Alle übrigen Offiziere und oberen Militair-Beamten haben dagegen die Anweisung von Pensions-Erhöhungen bei ihnen besonders zu beantragen.

Insofern die Invalidität der Letzteren durch Atteste bereits nachgewiesen und aus diesen unzweifelhaft ersichtlich ist, daß die Invalidität im Kriege erfolgt resp. die Verstümmelung oder Erblindung durch den Militairdienst herbeigeführt ist, so genügt in den Anträgen um Bewilligung der Pensions-Erhöhung ein bloßer Hinweis auf jene Atteste.

Gewähren die Letzteren dagegen eine solche Ueberzeugung nicht oder sind sie überhaupt nicht vorhanden, so haben die betheiligten Offiziere und oberen Militairbeamten die Verpflichtung, den erforderlichen Nachweis durch Beibringung unzweifelhafter Atteste ihrer Truppen-Kommandos resp. Behörden und oberer Militair-Aerzte selbst zu führen.

Sollte die Erlangung derartiger Atteste, namentlich den Altpensionirten nicht mehr möglich sein, so genügt das glaubwürdige Zeugniß zweier Kameraden.

(Zu §§. 5 und 6.) 5. Zur Prüfung und Feststellung des Anspruchs auf Wittwen-Unterstützungs- oder Kinder-Erziehungs-Gelder ist den vorgenannten Ministerien Folgendes nachzuweisen resp. anzugeben: (Diese Angaben dienen gleichzeitig für die Karenz-Unterstützungen).

a) der Truppentheil resp. die Behörde, welchem resp. welcher der Gatte resp. der Vater angehört hat;

b) der Demobilmachungstag dieses Truppentheils resp. dieser Behörde (diese Angabe ist nicht erforderlich, wenn der Gatte resp. Vater im Kriege geblieben oder an den erlittenen Verwundungen gestorben ist);

c) der Sterbetag und Ort, so wie die Todesart des Gatten resp. Vaters;

d) in welchem Jahre die Wittwe mit dem verstorbenen Gatten sich verheirathet, welchen Grad der Letztere damals bekleidet und ob die Wittwe mit ihm in ungetrennter Ehe gelebt hat;

e) Zahl, Name und Geschlecht der Kinder, welche aus dieser Ehe hervorgegangen oder aus einer früheren Ehe vorhanden sind, mit genauer Bezeichnung des Jahres und Tages ihrer Geburt;

f) welche dieser Kinder der Fürsorge der Wittwe noch nicht enthoben und welche davon schon versorgt sind und in welcher Art diese Versorgung stattgefunden hat;

g) ob und welches eigene Vermögen die Wittwe resp. die Kinder besitzen oder durch den Tod des Vaters ererbt haben und auf wie hoch das Privat-Einkommen der Wittwe sich beläuft;

h) wenn der Verstorbene Interessent einer Wittwenkasse gewesen, in welchem Betrage die Wittwe eingekauft worden;

i) in welchem Alter und Gesundheitszustande die Wittwe sich befindet;

k) der künftige Aufenthaltsort der Wittwe und Kinder.

Auf Bewilligung von Wittwen-Unterstützungs- resp. Kinder-Erziehungs-Geldern gerichtete Anträge müssen daher die diesfälligen Angaben und Nachweise, deren Richtigkeit, je nach den Umständen, von den Truppen-Kommandos, Dienst-, Gerichts- und Orts-Behörden oder von Geistlichen zu attestiren sind, in umfassendster Weise enthalten:

In Fällen, wo dieser Nachweis schon früher bei Immediat-Gesuchen um Bewilligung von Karenz-Unterstützungen 2c. geführt ist, genügt ein bloßer Antrag unter Bezugnahme auf diesen Nachweis.

2. Unteroffiziere und Gemeine.

Dienstverordnungen.

Gesetz, betreffend die Versorgung der Militair-Invaliden vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts, sowie die Unterstützung der Wittwen der im Kriege gebliebenen Militair-Personen desselben Ranges vom 6. Juli 1865.
Verfügung des Kriegs-Ministeriums vom 29. September 1865, 3. August 1865.
Instruktion über die Anerkennung der Invaliden mit Bezug auf das Gesetz vom 6. Juli 1865.
Gesetz vom 16. Oktober 1866.
Gesetz, betreffend die Erweiterung mehrerer Bestimmungen der Gesetze vom 6. Juli 1865 und 16. Oktober 1866, vom 9. Februar 1867.

Literatur.

von Puttkammer, Freiherr, Preußens Militair-Invaliden-Gesetzgebung für die Grade vom Oberfeuerwerker, Feldwebel, Wachtmeister abwärts. Breslau, Maruschke & Berendt, 1867. Eine gediegene Arbeit. Preis 16 Sgr.

Gesetz vom 6. Juli 1865.

I. Abschnitt.

Soldaten, welche unmittelbar aus dem aktiven Dienste als Invalide entlassen werden.

Die unmittelbar aus dem aktiven Dienste scheidenden Invaliden sind entweder:

a) Halbinvalide, d. h. solche, die noch zum Garnisondienst fähig, oder
b) Ganzinvalide, d. h. solche, die zu keinerlei Militairdienst mehr tauglich sind. (§. 2.)

A. Halbinvalide.

Soldaten, welche entweder

1. nach einer Dienstzeit von 12 Jahren, oder
2. bei dem Besitze eines im Kriege erworbenen Preußischen Militair-Ehrenzeichens, oder
3. durch
   a) Verwundung vor dem Feinde,
   b) Beschädigung bei Ausübung des Dienstes, oder
   c) eine während des aktiven Militairdienstes überstandene kontagiöse Augenkrankheit

Halbinvalide geworden sind, werden unter Berücksichtigung ihrer Charge (§. 17) entweder mit der Pension 4. Klasse für Ganzinvalide entlassen, oder einem zur Aufnahme von Halbinvaliden bestimmten Truppentheile überwiesen, letzteres jedoch nur, insofern sie es wünschen. (§. 3.)

Halbinvalide, welche nach zwölfjähriger Dienstzeit ausscheiden und sich gut geführt haben, können auch lediglich durch Verleihung des Anspruchs auf eine Versorgung im Civildienste mittelst Ertheilung des Civil-Versorgungsscheins abgefunden werden, wenn sie diese Abfindung denjenigen Arten der Versorgung vorziehen, auf welche sie nach §. 3 Anspruch haben. (§. 4.)

B. Ganzinvalide.

Ganzinvalide, denen ein Anrecht auf Versorgung zusteht, erhalten entweder eine Invaliden-Pension und daneben, falls sie sich gut geführt haben, den Civil-Versorgungsschein, oder sie werden in eine Invaliden-Anstalt resp. eine Invaliden-Kompagnie aufgenommen, letzteres jedoch nur, insofern sie es wünschen. (§. 5.)

Dieselben Versorgungs-Ansprüche besitzen auch die ohne Nachweis der Invalidität nach einer Dienstzeit von 30, 24 und 18 Jahren ausscheidenden Militairpersonen.

Die Invaliden-Pensionen zerfallen in vier Klassen und betragen monatlich:

	1. Klasse. Thlr.	2. Klasse. Thlr.	3. Klasse. Thlr.	3. Klasse. Sgr.	4. Klasse. Thlr.	4. Klasse. Sgr.
1. für Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister, sowie für Vice-Feldwebel und Vice-Wachtmeister, welche ein Sergeanten-Gehalt erster Klasse beziehen	10.	7.	5.	15.	3.	—
2. Für Sergeanten, Feuerwerker 1. und 2. Klasse, sowie nach zurückgelegter zwölfjähriger Dienstzeit für Regiments- und Bataillons-Tambours, für Unteroffiziere in etatsmäßigen Schreiberstellen und für Lazarethgehülfen	8.	6.	4.	15.	2.	15.
3. Für Feuerwerker 3. Kl. und Unteroffiziere	7.	5.	3.	15.	2.	—
4. Für die übrigen Soldaten	5.	4.	2.	15.	1.	—

(§. 6.)

Es gehören:

a) zur Chargenklasse der Oberfeuerwerker, Oberfeuerwerker der Artillerie,
Feldwebel,
Wachtmeister,
Portepeefähnriche,
Obermeister der Artillerie-Handwerks-Kompagnien,
Wallmeister,
Stabshautboisten, Stabshornisten und Stabstrompeter, wenn sie berechtigt sind, das silberne Portepee zu tragen,
Vice-Feldwebel und Vice-Wachtmeister, welche das Sergeanten-Gehalt 1. Klasse beziehen,
Unter-Aerzte,
Stabs-Roßärzte,

b) zu der Chargenklasse der Sergeanten,
Feuerwerker 1. und 2. Klasse,
Sergeanten,
Regiments- und Bataillons-Tambours, Unteroffiziere in etatsmäßigen Schreiberstellen, } diese jedoch nur nach zurückgelegter zwölfjähriger Dienstzeit.
Ober-Lazarethgehülfen (Kr. M. 17. Februar 1866),
Roßärzte,
Unter-Roßärzte,

c) zu der Chargenklasse der Unteroffiziere,
Feuerwerker 3. Klasse,
Unteroffiziere,
Oberjäger,
Stabshautboisten, Stabshornisten und Stabstrompeter, wenn sie nicht berechtigt sind, das silberne Portepee zu tragen,

Regiments-Tambours,
Etatsmäßige Hautboisten und Trompeter,
Pauker,
Bataillons-Tambours,
Lazarethgehülfen (K. M. 17. Februar 1866),
Militair-Oberbäcker,

d) zu der Klasse der Gemeinen,
Ueberzählige Unteroffiziere,
Obergefreite der Artillerie,
Gefreite,
Schießer und Bäcker, } bei den Militair-Bäcker-Abtheilungen,
Gemeine,
Tambours,
Hornisten,
Unter-Lazarethgehülfen (K. M. 17. Februar 1866),
Militair-Krankenwärter,
Militair-Krankenträger,
Militair-Handwerker, welche gleich den Soldaten Sold beziehen,
Zöglinge der Unteroffizierschule,
Arbeits-Soldaten.

Die Invaliden-Pension erster Klasse wird gewährt:

A. nach einer Dienstzeit von 30 Jahren, ohne daß es des Nachweises der Invalidität und der Erwerbsunfähigkeit bedarf;
B. an Ganzinvalide, wenn sie entweder
   1. nach einer Dienstzeit von 20 Jahren, oder
   2. bei dem Besitze eines im Kriege erworbenen preußischen Militair-Ehrenzeichens, oder
   3. durch
      a) Verwundung vor dem Feinde,
      b) Beschädigung bei Ausübung des Dienstes,
      c) eine während des aktiven Dienstes überstandene kontagiöse Augenkrankheit

völlig erwerbsunfähig geworden sind. (§. 7.)

Die Invaliden-Pension zweiter Klasse wird gewährt:

A. nach einer Dienstzeit von 24 Jahren, ohne daß es des Nachweises der Invalidität und der Erwerbsunfähigkeit bedarf;
B. an Ganzinvalide, wenn sie entweder
   1. nach einer Dienstzeit von 15 Jahren, oder
   2. bei dem Besitze eines im Kriege erworbenen preußischen Militair-Ehrenzeichens, oder
   3. durch
      a) Verwundung vor dem Feinde,
      b) Beschädigung bei Ausübung des Dienstes,
      c) eine während des aktiven Dienstes überstandene kontagiöse Augenkrankheit

größtentheils erwerbsunfähig geworden sind. (§. 8.)

Die Invaliden-Pension dritter Klasse wird gewährt:

A. nach einer Dienstzeit von 18 Jahren, ohne daß es des Nachweises der Invalidität und der Erwerbsunfähigkeit bedarf;
B. an Ganzinvalide, wenn sie entweder

1. nach einer Dienstzeit von 15 Jahren, oder
2. bei dem Besitze eines im Kriege erworbenen preußischen Militair-Ehrenzeichens, oder
3. durch
   a) Verwundung vor dem Feinde,
   b) Beschädigung bei Ausübung des Dienstes,
   c) eine während des aktiven Dienstes überstandene kontagiöse Augenkrankheit

theilweise erwerbsunfähig geworden. (§. 9.)

Die Invaliden-Pension vierter Klasse erhalten Ganzinvalide, wenn sie entweder

1. nach einer Dienstzeit von 8 Jahren, oder
2. bei dem Besitze eines im Kriege erworbenen preußischen Militair-Ehrenzeichens, oder
3. durch eine der im §. 7 unter Nr. 3 a. b. c. bezeichneten Ursachen Ganzinvalide geworden sind. (§. 10.)

Invalide, welche verstümmelt oder erblindet sind (§. 13), werden als völlig erwerbsunfähig angesehen. (§. 11.)

Soldaten, welche vor dem Feinde verwundet und in Folge dessen zur Fortsetzung des Dienstes unfähig geworden sind, erhalten zu der erdienten Pension jeder Klasse eine Zulage von 2 Thalern (A. K. O. 9. Februar 1867) monatlich. Dieser Betrag wird auch neben den im §. 13 ausgeworfenen Zulagen für Verstümmelte und Erblindete bewilligt. (§. 12.)

Invalide erhalten, wenn sie verstümmelt oder erblindet sind, ohne Unterschied der Charge, eine Pensions-Zulage, und zwar:

von 10 Thalern monatlich (A. K. O. 9. Februar 1867):
- bei Erblindung,
- bei dem Verluste beider Arme und Hände,
- bei dem Verluste beider Füße,
- bei dem Verluste eines Armes oder einer Hand und eines Fußes;

von 5 Thalern monatlich (A. K. O. 9. Februar 1867):
- bei dem Verluste eines Armes oder einer Hand,
- bei dem Verluste eines Fußes.

Die gänzliche Lähmung der bezeichneten Gliedmaßen wird dem Verluste derselben gleich geachtet.

Diese Verstümmelungs-Zulage kann den Betreffenden auch nicht entzogen werden, wenn sie nach §. 16 in Invalidenhäuser oder Invaliden-Kompagnien eintreten. (§. 13.)

Nach dem Gesetz vom 9. Februar 1867 werden die in den §§. 12 und 13 des Gesetzes vom 6. Juli 1865 ausgeworfenen Verwundungs- resp. Verstümmelungs-Zulagen, wie oben angeführt, auf 2, 5 und 10 Thlr. erhöht und fortan nicht allein den Militair-Invaliden vom Oberfeuerwerker 2c. abwärts, sondern auch den untern Militairbeamten (Klassifikation vom 17. Juli 1862) nach Maßgabe der Bestimmungen des vorgedachten Gesetzes gewährt. Die erwähnten Zulagen bilden einen integrirenden Theil der Pension.

Diese Pensionszulagen können durch richterliches Erkenntniß nicht entzogen werden und verbleiben den Empfängern auch bei Versorgung in In-

validen-Instituten, sowie bei Anstellung im Civildienst neben den sonst zuständigen Kompetenzen an Gehalt, Pension rc.

Den Invaliden wird eine Pensionszulage von 3 Thlrn. monatlich für den Fall gewährt, wenn sie beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienste und so lange sie wegen Verstümmelung (§. 13), Erblindung, oder wegen eines jede Beschäftigung verhindernden Schwächezustandes von dem Civil-Versorgungsschein Gebrauch zu machen, verhindert sind. (§. 14.)

Für die Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts bis zu den Unteroffizieren einschließlich, denen die Pension erster Klasse nach §. 7. B. zusteht, erhöht sich vom zurückgelegten 20. Dienstjahre ab die Pension nach jedesmaligen fünf ferneren Dienstjahren um 2 Thlr. monatlich. Der hiernach erworbene Pensionssatz darf jedoch — unbeschadet der in den §§. 12, 13 und 14 ausgeworfenen Zulagen — das gesammte Diensteinkommen nicht übersteigen. (§. 15.)

In die Invalidenhäuser und Invaliden-Kompagnien werden vorzugsweise solche Invaliden aufgenommen, welche Anspruch auf die Pension 1. Klasse haben, und sind besonders diejenigen zu berücksichtigen, welche nach §. 13 verstümmelt oder erblindet sind. (§. 16.)

C. Bestimmungen für Halb- und Ganz-Invalide.

Wenn die in §. 6 unter 1. 2. 3. bezeichneten Militairpersonen nicht ein Jahr lang die von ihnen erdiente Charge im Etat bekleidet haben, erfolgt nur die Bewilligung der nächstfolgenden geringeren Charge. — Von dieser Vorschrift wird indessen zu Gunsten der im Kriege Verwundeten und Beschädigten abgesehen, die Betreffenden müssen jedoch Inhaber etatsmäßiger Stellen gewesen sein. (§. 17.)

Auf Wehrmänner, welche bei den Friedens-Uebungen durch Beschädigung bei Ausübung des Dienstes Halb- oder Ganzinvalide werden, finden die Bestimmungen der §§. 3 bis einschließlich 17 ebenfalls Anwendung, jedoch nur dann, wenn die Beschädigung während oder am Schlusse der Uebung festgestellt und die darauf gründenden Ansprüche innerhalb der nächsten sechs Monate nach beendigter Uebung angemeldet werden. (§. 18.)

Soldaten, welche sich in der zweiten Klasse des Soldatenstandes befinden, haben nur in dem Falle Anspruch auf die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu gewährenden Pensionen und Zulagen, wenn sie vor dem Feinde verwundet und in Folge dessen invalide sind.

Den übrigen Soldaten der zweiten Klasse kann, wenn bei ihnen eine der Voraussetzungen vorhanden ist, welche den Anspruch auf die Pension der ersten oder zweiten Klasse überhaupt begründet (§§. 7 und 8), eine Unterstützung von Einem Thaler monatlich gewährt werden. (§. 19.)

Versorgungs-Ansprüche, welche ein Soldat nach den vorstehenden Bestimmungen (§§. 3—19) zu haben glaubt, muß derselbe vor seiner Entlassung aus dem aktiven Militairdienste anmelden; werden dieselben dagegen auf Grund einer im Kriege erlittenen Verwundung oder Beschädigung erhoben, so können sie innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren; vom Abschlusse des Friedens ab gerechnet, geltend gemacht werden.

Auf Versorgungs-Ansprüche, welche nach Ablauf dieser Fristen erhoben werden, finden die Bestimmungen des Abschnitts II. dieses Gesetzes Anwendung. Eine Verzichtleistung auf Invaliden-Wohlthaten darf bei der Entlassung aus dem Soldatenstande weder gefordert noch angenommen werden. (§. 20.)

II. Abschnitt.

Soldaten, welche erst nach ihrer Entlassung ganzinvalide werden, oder als Invalide aus dem aktiven Dienst geschieden, später Anspruch auf die Pension einer höheren Klasse erheben.

Soldaten, welche erst nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Militairdienste ganzinvalide und zum Theil erwerbsunfähig werden, erhalten die Invaliden-Pension vierter Klasse, wenn sie entweder

1. im Besitze eines im Kriege erworbenen Preußischen Militair-Ehrenzeichens sind, oder
2. durch
   a) Verwundung vor dem Feinde,
   b) Beschädigung bei Ausübung des Dienstes,
   c) eine während des aktiven Dienstes überstandene kontagiöse Augenkrankheit

invalide geworden sind.

Sind dieselben entweder bei dem Besitze eines im Kriege erworbenen Preußischen Militair-Ehrenzeichens oder aus einer der vorstehenden unter Nummer 2 a. b. c. bezeichneten Ursachen größtentheils oder völlig erwerbsunfähig geworden, so wird ihnen die Pension dritter resp. zweiter Klasse gewährt.

Ganzinvalide in Folge einer Verwundung vor dem Feinde (Nr. 2 a.) empfangen neben der Pension die im §. 12 festgesetzten Zulage von 1 Thlr. monatlich und wenn im Laufe der Zeit aus den unter Nummer 2 a. b. c. bezeichnete Ursachen eine Verstümmelung oder Erblindung derselben herbeigeführt wird, auch die dafür (§. 13) ausgeworfenen Zulagen. (§. 21).

Die Bestimmungen des §. 21 finden auch auf Ganzinvalide Anwendung, deren Invalidität zwar bei ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Militairdienst bereits anerkannt worden ist, die aber später in Folge der in §. 21 unter Nummer 2 a. b. c. bezeichneten Ursachen im höheren Grade oder völlig erwerbsunfähig geworden sind. (§. 22.)

Ansprüche, welche auf Grund einer im Frieden bei Ausübung des Dienstes erlittenen Beschädigung zur Geltung kommen sollen (§. 21 Nr. 2), müssen innerhalb der nächsten sechs Monate nach erfolgter Entlassung angemeldet werden. Die Beschädigung selbst muß aber vor derselben bereits festgestellt worden sein. (§. 23.)

Außer der Pension kann diesen Invaliden, wenn sie sich gut geführt haben, auch der Civil-Versorgungs-Schein ertheilt werden. (§. 24.)

III. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Diejenigen Personen des Soldatenstandes, welche beziehungsweise

1. mit den Oberfeuerwerkern, Feldwebeln und Wachtmeistern, Vicefeldwebeln und Vice-Wachtmeistern,
2. mit den Sergeanten und Feuerwerkern 1. und 2. Klasse,
3. mit den Feuerwerkern 3. Klasse und den Unteroffizieren,
4. mit den übrigen Soldaten

in gleichem Range stehen, haben dieselben Invaliden-Versorgungs-Ansprüche, welche den Militairpersonen dieser vier Kategorien zustehen.

Auf die zum Zeug- und Festungspersonal gehörigen Personen des Soldatenstandes, welche Pensionsbeiträge entrichten, findet gegenwärtiges

Gesetz nur bis zur Erreichung einer fünfzehnjährigen Dienstzeit Seitens derselben Anwendung.

Den ganzinvalide gewordenen Regiments-, Bataillons- und Zeughaus-Büchsenmachern wird nach zwanzigjähriger Dienstzeit eine monatliche Pension von 7 Thlrn., nach fünfzehnjähriger Dienstzeit eine monatliche Pension von 3½ Thlrn, bewilligt.

Die Bestimmungen des §. 13 finden aber unter allen Umständen auch auf diese Personen Anwendung. (§. 25.)

Der Verlust der bürgerlichen Ehre und die Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit ziehen den Verlust der in dem §. 13 bezeichneten Zulagen nur während der Zeit der zu verbüßenden Freiheitsstrafe nach sich. (§. 26.)

Der Civil-Versorgungsschein (§§. 4, 5 u. 24) darf solchen Halb- oder Ganzinvaliden nicht ertheilt werden, welche an der Epilepsie leiden. Bedingt diese Krankheit bei dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienste völlige Erwerbsunfähigkeit, so wird den davon Betroffenen für die Dauer dieses Zustandes die im §. 14 ausgeworfene Pensionszulage von 3 Thlrn. monatlich gewährt. (§. 27.)

Dieses Gesetz wird innerhalb der entsprechenden Chargen auch auf die königliche Marine und auf die bereits pensionirten Militair-Invaliden und unteren Militair-Beamten, sowie auch auf die Wittwen und Waisen der in den bisherigen Kriegen Gebliebenen und Gestorbenen (§§. 3 und 4) in Anwendung gebracht.

Alle aus den Feldzügen von 1806 bis 1815 herstammenden Invaliden erhalten nach Maßgabe ihrer Charge die durch gegenwärtiges Gesetz festgesetzte Pension 1. Klasse. (§. 29.)

Gesetz vom 9. Februar 1863.

Die Wittwen der im Kriege gebliebenen oder an den erlittenen Verwundungen gestorbenen Militairpersonen vom Oberfeuerwerker ꝛc. abwärts, so wie der im Felde beschädigten oder erkrankten und in Folge dessen bis zum Tage der Demobilmachungen verstorbenen Personen desselben Ranges der Feldarmee erhalten im Falle des Bedürfnisses und so lange sie im Wittwenstande bleiben, Unterstützungen aus Staatsmitteln, und zwar:

a) die Wittwen der Oberfeuerwerker ꝛc. (§. 6 pos. 1 des Gesetzes vom 6. Juli 1865) 100 Thlr.;
b) die Wittwen der Sergeanten und Unteroffiziere (§. 6 pos. 2 und 3 des Gesetzes vom 6. Juli 1865) 75 Thlr. und
c) die Wittwen der übrigen Soldaten (§. 6 pos. 4 des Gesetzes vom 6. Juli 1865) 50 Thlr. jährlich.

Denselben Anspruch haben die Wittwen der unteren Militair-Beamten.

War den Männern ein bestimmter Militairrang nicht beigelegt, so entscheidet für die Höhe der Unterstützung das diesen zuletzt gewährte Diensteinkommen, dergestalt, daß:

1. die Wittwen der Beamten mit einem Einkommen bis zu 140 Thlrn. jährlich auf die Beihülfe (ad c) von 50 Thlrn.;
2. die Wittwen der Beamten mit einem Einkommen von 140 Thlrn. bis zu 215 Thlrn. jährlich, auf die Beihülfe (ad b) von 75 Thlrn. und

3. die Wittwen der Beamten mit einem Einkommen von 215 Thlrn. und darüber jährlich, auf die Beihülfe (ad a) von 100 Thlrn. jährlich Anspruch haben sollen.

Waren die Beamten jedoch vorher Soldaten und bedingte der von ihnen bekleidete Militairrang eine höhere Unterstützung als das ihnen zuletzt gewährte Beamten-Dienst-Einkommen, so wird den Wittwen die höhere Beihülfe gewährt. (§. 3.)

Für die Kinder der im §. 3 bezeichneten Militairpersonen wird im Falle des Bedürfnisses bis zum vollendeten 15. Lebensjahre derselben eine Erziehungs-Beihülfe: für jedes Kind im Betrage von 30 Thlrn. jährlich gewährt. (§. 4.)

Die nach §. 3 erforderliche Zugehörigkeit zur Feldarmee wohnt allen zur unmittelbaren Aktion gegen den Feind bestimmten Truppenkorps bei.

Bei allen anderen Truppenkorps und Militairbehörden sind der Kategorie des §. 3 gleich zu achten: Diejenigen vom Tage der Mobilmachung resp. der Kriegsformation ab im Dienste befindlich gewesenen, resp. dazu eingezogenen Militairpersonen vom Oberfeuerwerker abwärts und die unteren Militair-Beamten, denen in Folge der eingetretenen kriegerischen Verhältnisse außerordentliche Anstrengungen und Entbehrungen auferlegt, oder welche dem Leben und der Gesundheit gefährlichen Einflüssen ausgesetzt werden mußten.

Die Entscheidung, ob das Eine oder das Andere der Fall gewesen, wird sowohl für ganze Truppentheile als auch für einzelne Personen durch das Kriegsministerium erfolgen. Für die Begrenzung des Anspruchs gilt auch hier, daß der Tod bis zum Tage der Demobilmachung resp. Auflösung der Kriegsformation eingetreten ist. Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden die gleiche Anwendung bei Beurtheilung der Ansprüche der Wittwen und Kinder gestorbener Offiziere und oberen Militairbeamten. (§. 4.)

Hierdurch wird an der Vorschrift des §. 12 des Gesetzes vom 27. Februar 1850, betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehr-Mannschaften, nichts geändert. (§. 7.)

Instruktion über die Anerkennung der Invaliden.

mit Bezug auf das Gesetz vom 6. Juli. 1865.

I. Abschnitt.

Anerkennung von Soldaten, welche unmittelbar aus dem aktiven Dienste als Invalide entlassen werden.

A. Invalide überhaupt.

Anerkennung als Invalide.

Soldaten, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen Ansprüche auf Invaliden-Benefizien erworben haben, werden als Invalide anerkannt.*) Die Truppen-Kommandeure sind verpflichtet, vor der Entlassung von Untergebenen zu prüfen, ob denselben Ansprüche zur Seite stehen, und bejahen-

*) In Betreff der nicht versorgungsberechtigten zum Dienste untauglich gewordenen Soldaten, welche der öffentlichen Unterstützung bedürfen, wird auf das Gesetz vom 31. Dezember 1842 Bezug genommen. Ges.-Sammlung für 1843, Nr. 2, Seite 8.

den Falls die Anerkennung als Invalide auf dem vorgeschriebenen Wege nachzusuchen. Hierdurch wird die den Soldaten auferlegte Pflicht, ihre Versorgungsansprüche vor der Entlassung anzumelden (§. 20 des Gesetzes), nicht aufgehoben. Die Entscheidung hat der betreffende Soldat in seinem Truppentheil abzuwarten; ebenso hat der zu den Uebungen der Landwehr einberufene Reservist den Anspruch, bis zur Entscheidung beim Stamm des Landwehr-Bataillons zu verbleiben.

Ueber die Anerkennung der zu den Friedensübungen einberufenen Wehrmänner enthält §. 18 des Gesetzes die erforderlichen Vorschriften.

Die Belehrung der Mannschaften in den Unterrichtsstunden über Versorgungsansprüche, insbesondere der Weiterdienenden vor ihrer Kapitulation, wird hiermit den Truppenbefehlshabern besonders empfohlen. (§. 4.)

Anerkennung als Temporair-Invalide.

Wenn junge Soldaten, welche nur kurze Zeit gedient haben, invalide werden, nach ärztlichem Urtheil aber mit der Zeit eine Hebung oder Besserung des Leidens, welches ihre Invalidität verursacht, zu erwarten steht, so sind dieselben als „Temporair-Invalide" zu bezeichnen und zu den gesetzlichen Invaliden-Benefizien nicht auf Lebenszeit, sondern auf Frist anzuerkennen.

Diese Anerkennung als Temporair-Invalide kann sich sowohl auf die Halb- oder Ganz-Invalidität des Mannes an sich, als auf den mit der letzteren verbundenen Grad der Erwerbsunfähigkeit beziehen. (Temporair halbinvalide; temporair ganzinvalide und theilweis erwerbsunfähig; dauernd ganz invalide und temporair theilweis erwerbsunfähig rc.) (§. 5.)

Pensions-Berechtigung der Temporair-Invaliden, wenn ihr Zustand unverändert bleibt.

Wenn der Zustand von Temporair-Invaliden nach der ersten Anerkennung bei der Super-Revision unverändert fortbesteht, so verbleiben dieselben im Genuß der ihnen zuerkannten Pension. (§. 7.)

Pensions-Berechtigung der Temporair-Invaliden, wenn ihr Zustand sich bessert oder Wiederherstellung eintritt.

Wenn dagegen durch das Prüfungs-Verfahren der Departements-Ersatz-Kommission die theilweise Besserung oder gänzliche Wiederherstellung eines Temporair-Invaliden festgestellt worden ist, so erfolgt in dem ersten Falle die Herabsetzung der Pension nach Maßgabe des Abschnitts I. des Gesetzes, in dem letztern aber die Einziehung derselben. (§. 8.)

Pensions-Berechtigung der Temporair-Invaliden bei Verschlimmerung ihres körperlichen Befindens in der Heimath.

Wenn bei einer ersten oder späteren Prüfung des temporair anerkannten Invaliden durch die Departements-Ersatz-Kommission eine theilweise Besserung in dem Zustande desselben ermittelt worden war, so daß seine Herabsetzung auf eine geringere Pensions-Klasse erfolgen konnte, später aber eine Verschlimmerung des Zustandes und damit der bei der Entlassung vorhanden gewesene Grad der Invalidität und Erwerbsunfähigkeit wieder eintritt, so kann einem solchen Invaliden nach Maßgabe des Abschnitts I. des Gesetzes die ihm bei seiner Entlassung zuerkannt gewesene Pension event. also auch die Pension der 1. Klasse wieder gewährt werden; dagegen finden die Bestimmungen des Abschnitts II. des Gesetzes in der Regel Anwendung

auf Temporair-Invalide, sobald eine Verschlimmerung eintritt, welche über den bei der ersten Anerkennung vorhanden gewesenen Grad der Invalidität und Erwerbsunfähigkeit hinausgeht. — Besondere, eine Ausnahme wünschenswerth machende Fälle sind zur Entscheidung des Kriegs-Ministeriums, Abtheilung für das Invalidenwesen zu bringen.

Hiernach wird beispielsweise

1. ein bei der ersten Anerkennung als größtentheils erwerbsunfähig zur Invaliden-Pension der 2. Klasse anerkannter Temporair-Invalide zur Pension der 1. Klasse auch in dem Falle nicht gelangen können, wenn er völlig erwerbsunfähig werden sollte, weil Abschnitt II. S. 380 die Gewährung der 1. Pensions-Klasse überhaupt nicht gestattet;
2. ein Temporair-Ganz-Invalide mit voller Erwerbsfähigkeit, anerkannt zur Pension der 4. Klasse wird beim Eintritt theilweiser Erwerbsunfähigkeit nicht die Pension der 3. Klasse empfangen können, weil §. 21 S. 380 diese Pensions-Klasse erst den größtentheils Erwerbsunfähigen zusteht.

B. Halbinvalide.

Von den danach zuständigen Benefizien;

a) der Invaliden-Pension,

b) dem Civil-Versorgungsschein,

c) der Einstellung in einem für Halbinvalide bestimmten Truppentheil,

kann denselben immer nur ein Benefizium, also niemals zwei gleichzeitig gewährt werden. (§. 12.)

Abfindung mit dem Civil-Versorgungs-Schein.

Halbinvalide, welche mit dem Civil-Versorgungs-Schein abgefunden worden sind, haben gegen Rückgabe des Scheines kein Anrecht auf Invaliden-Pension. Nur denjenigen unter ihnen, welche wegen eines unverschuldeten Leidens von dem Civil-Versorgungs-Schein keinen Gebrauch haben machen können, kann gegen Rückgabe desselben die Pension der 4. Klasse gewährt werden. (§. 13.)

Beispiele zu Abschnitt I. Soldaten, welche unmittelbar aus dem aktiven Dienste als Invalide entlassen werden.

Zum Schluß des Abschnitts I. mögen zur Anleitung für die Militair-Behörden noch einige Beispiele folgen:

1. Ein Invalide, welcher vor dem Feinde verwundet worden ist und zwei Glieder verloren hat, erhält als Gemeiner:

Pension	6 Thlr.
Verstümmelungs-Zulage	10 „
Verwundungs-Zulage	2 „
Für Nichtbenutzung des Civil-Versorgungs-Scheines	3 „
Summa	21 Thlr.

2. Ein Invalide, welcher im Frieden, z. B. durch Explosion, einen Arm und einen Fuß verloren hat, erhält dieselben Beträge mit Ausnahme der Verwundungs-Zulage von 2 Thlrn. (§. 12 des Gesetzes.)
3. Ein erblindeter Invalide erhält als Gemeiner:

Pension	6 Thlr.
Blinden-Zulage	10 „
Für Nichtbenutzung des Civil-Versorgungs-Scheines	3 „
Summa	19 Thlr.

4. Ein ganz erwerbsunfähiger, zur Invaliden-Pension der 1. Klasse berechtigter Invalide empfängt unter gewöhnlichen Invaliditäts-Verhältnissen als Gemeiner:

Pension	6 Thlr.
bei Behinderung, vom Civil-Versorgungs-Schein Gebrauch zu machen	3 „
Summa	9 Thlr.

3. Civilversorgung der Militair-Personen.

Dienstverordnungen.

Staatsministerieller Beschluß vom 12. Oktober 1837.

Die Zusammenstellung der Bestimmungen über die Annahme, Anstellung und Beförderung der Aspiranten zum Telegraphendienst vom 12. Dezember 1862.

Die Bearbeitung der Anstellungs-Angelegenheiten der zur Versorgung berechtigten Militairs bis zum Feldwebel, Wachtmeister aufwärts im Postdienste betreffend, vom 3. Januar 1848.

Modifikationen dieser Instruktion vom 27. Mai 1849.

Reglement über die Annahme und Anstellung berechtigter Militairanwärter als Post-Expedienten vom 3. Juni 1863.

Allgemeine Bestimmungen über die Verwaltung der Staats-Eisenbahnen und über die Anstellung der dabei erforderlichen Beamten vom 6. April 1850.

Verzeichniß der Stellen bei den Staats-Eisenbahnen, welche aus der Zahl der mit Civilversorgungs-Scheinen versehenen Invaliden besetzt werden, vom 19. November 1851. Mil.-W.-Bl. 1852, S. 8.

Ueber die Anstellungs-Berechtigung der Jäger als Forstbeamte. A. K. O. vom 23. September 1864, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen über die Versorgung der Jäger im Königlichen Forstdienst. Ministerium des Innern und des Königl. Hauses vom 7. Mai 1838.

Verfügung des K. M. vom 20. August 1858, die Besetzung von Kommunal-Forststellen mit Anwärtern des Jäger-Korps betreffend.

Desgl. vom 13. März 1861, betreffend die Besetzung der Schutzbeamtenstellen im Kommunal-Forstdienste.

Anstellung bei der Schutzmannschaft: Bekanntmachung des Polizei-Präsidii in Berlin vom 19. Mai 1851 und 19. Januar 1863.

Desgl., die Anstellung von Stallmännern betreffend, vom 15. Mai 1862.

Regulativ des K. M. vom 15. Mai 1840, modifizirt durch Verfügung vom 18. Dezember 1843, über die Prüfung der Bewerber um Anstellung im Garnison-Verwaltungs- und Lazareth-Dienste.

Dienstordnung für die Mil.-Magazin-Verwaltung vom 11. Januar 1855, modifizirt durch Verfügung des K. M. vom 1. März 1862.

Regulativ über die Annahme, Ausbildung und Prüfung der Sekretariats- und Registratur-Applikanten bei den Intendanturen vom 23. Mai 1859, modifizirt durch Verfügungen des K. M. vom 28. Mai 1861 und 3. Februar 1863.

A. K. O. vom 23. Juli und 5. Dezember 1861, betreffend die Besetzung der Subalternstellen in der Militair- und Marine-Administration.

Allgemeine Bestimmungen hinsichtlich der Belassung oder Einziehung und resp. Wiedergewährung des Gnadengehalts der im Civildienst angestellten oder beschäftigten Militair-Invaliden vom 30. Mai 1814.

Verfügung des K. M. vom 30. März 1855, betreffend die Ermittelung und Ueberweisung versorgungsberechtigter Militair-Personen. Mil.-W.-Bl. 1855, S. 57.

Reglement über die Civil-Versorgung und Civil-Anstellung der Militair-Personen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts vom 20. Juni 1867. Berlin. A. Bath.

Literatur.

v. d. Heyde, Der Militair-Versorgungs-Berechtigte. Magdeburg 1860.

Schwarze, Handbuch für die mit dem Civilversorgungsschein versehenen Militair-Personen. Berlin, 1862.

Reglement

über die Civil-Versorgung und Civil-Anstellung der Militair-Personen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts vom 20. Juni 1867.

(Die Bestimmungen über die zur Marine gehörigen Militair-Personen sind nicht mit aufgenommen.)

Allgemeine Bestimmungen.

Militair-Personen vom Feldwebel und den im Range Gleichstehenden abwärts können:

1. den Anspruch auf Versorgung,
2. die Aussicht auf Anstellung im Civil-Subaltern- und Unterbeamten-dienste erwerben.

Im ersteren Falle wird ein Civil-Versorgungs-Schein, im letzteren ein Civil-Anstellungs-Schein verabreicht.

Die Inhaber von Scheinen beider Kategorien werden mit dem Namen „Militair-Anwärter" bezeichnet.

Landgendarmen und Leute der Berliner Schutzmannschaft werden unter den nachfolgenden Maßgaben den Militair-Anwärtern gleich geachtet. (§. 1.)

A. Den Civil-Versorgungs-Schein können erhalten:
   a) die Ganzinvaliden des Heeres und der Landgendarmerie;
   b) Halbinvalide des stehenden Heeres und der Landgendarmerie, welche 12 Jahre gedient haben;
   c) die zur Forstversorgung berechtigten Jäger, welchen gestattet ist, unter den in besonderen Bestimmungen vorgeschriebenen Voraussetzungen den Forst-Versorgungs-Schein gegen den Civil-Versorgungs-Schein umzutauschen;
   d) die Landgendarmen nach 5jähriger ununterbrochener Dienstzeit in der Gendarmerie, und
   e) Leute der Berliner Schutzmannschaft, welche im stehenden Heere oder in der Königlichen Marine 9 Jahre gedient haben, nach 5jähriger ununterbrochener Dienstzeit in der Schutzmannschaft.

B. Den Civil-Anstellungs-Schein können erhalten, ohne invalide zu sein:
   a) Unteroffiziere des stehenden Heeres, der Landwehrstämme, der Landgendarmerie und der Marine, welche 12 Jahr im Ganzen gedient haben;
   b) Landgendarmen, welche 12 Jahre gedient haben;
   c) Leute der Berliner Schutzmannschaft, welche entweder 12 Jahre als solche gedient haben, oder welche einschließlich ihrer Militair-Dienstzeit 12 Jahre gedient haben;
   d) Zeugfeldwebel und Zeugsergeanten, wenn sie vor ihrer Anstellung im Zeugwesen die Aussicht auf Anstellung nicht schon erlangt haben, nach einer Gesammtdienstzeit von 15 Jahren.

C. Außerdem können ohne besonderen Anstellungsschein angestellt werden:
   a) bei der Landgendarmerie und der Berliner Schutzmannschaft, Unteroffiziere, welche überhaupt im stehenden Heere oder in der Königlichen Marine 9 Jahre gedient haben;
   b) als Festungs-Unterbeamte und im Fortifikations-Bureaudienst, Pionier-Unteroffiziere, welche 9 Jahre gedient haben.

Der Civil-Versorgungs-Schein, ebenso wie der Civil-Anstellungs-Schein ist stets nur nach fortdauernd guter Führung zu ertheilen.

Für diejenigen Mannschaften, welche mit dem Forst-Versorgungs-Schein versehen und zur ausschließlichen Anstellung im Forstfache berechtigt sind, bewendet es bei den darüber bestehenden besonderen Bestimmungen. (§. 2.)

Bei vorhandener Qualifikation rangiren die Militair-Anwärter hinsichtlich der Reihenfolge ihrer Anstellung im unmittelbaren Civilstaatsdienst folgendergestalt unter sich:

1. die Inhaber des Civil-Versorgungs-Scheins und
2. die Inhaber des Civil-Anstellungs-Scheins.

Innerhalb einer jeden dieser beiden Kategorien sind zunächst die im Dienste vor dem Feinde und bei kriegerischen Actionen zur See, dann die in Friedenszeiten im Dienste auf See invalide gewordenen, endlich die im Besitze von im Kriege erworbenen Preußischen Orden und Ehrenzeichen befindlichen Militair-Anwärter vorzugsweise zu berücksichtigen.

Nächstdem kommt die Zeit der Anmeldung zu der in Frage stehenden Stelle und die Länge der Dienstzeit in Betracht. (§. 4.)

Die ausschließlich für Militair-Anwärter bestimmten Civilstellen dürfen, die Fälle des §. 6 ausgenommen, durch Civil-Anwärter nicht besetzt werden, so lange qualifizirte Anwärter vorhanden sind und sich darum bewerben. (§. 5.)

Die für Militair-Anwärter überhaupt oder ausschließlich bestimmten Civilstellen können auch noch besetzt werden:

a) mit Wartegeld-Empfängern, denen vor allen anderen Anwärtern der Vorzug gebührt,
b) mit solchen Civil-Beamten, welche früher auf Grund ihrer Ansprüche als Militair-Anwärter (§. 1) angestellt gewesen und für ihre bisherigen Stellen dienstunfähig geworden sind,
c) mit Personen, welchen mittelst besonderer Allerhöchster Kabinets-Ordres die Anstellungsfähigkeit beigelegt ist. Die Verleihung derselben soll jedoch nur für eine bestimmte Stelle oder für bestimmte Kategorien des Dienstes und nur, wenn ein dienstliches Interesse dafür geltend zu machen ist, unter Concurrenz des Kriegs-Ministers beantragt werden. (§. 6.)

Die am Schlusse angeführten Stellen der Unterbeamten bei den Staatsbehörden und allen vom Staate unterhaltenen Anstalten sind ausschließlich mit Militair-Anwärtern zu besetzen, soweit nicht in dieser Anlage ein Anderes bestimmt ist. (§. 8.)

Hinsichtlich der städtischen Kommunen bewendet es bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, wonach die städtischen Behörden verpflichtet sind, zu den besoldeten städtischen Unterbedientenstellen keine andern als versorgungsberechtigte Militair-Invaliden zu wählen, diese Verpflichtung jedoch auf diejenigen Stellen der städtischen Subalternen, welche eine höhere oder eine eigenthümliche Geschäftsbildung erfordern, sich nur insoweit bezieht, als versorgungsberechtigte Militair-Invaliden vorhanden sind, welche diese Geschäftsbildung besitzen. (§. 11.)

Ertheilung des Civil-Versorgungs- beziehungsweise des Civil-Anstellungs-Scheins.

Die Militair-Anwärter erhalten zum Ausweise ihrer Berechtigung entweder den Civil-Versorgungs-Schein oder den Civil-Anstellungs-Schein. Der erstere wird als bedingter, nur für bestimmt bezeichnete Stellen geltender Civil-Versorgungs-Schein verabfolgt, wenn bei

zwar nicht durchweg guter, aber doch Mangel an ehrliebender Gesinnung nicht verrathender Führung, eine von dem Sachverhältniß unterrichtete Behörde, zur Anstellung sich bereit erklärt. (§. 14.)

Die Ausfertigung der Civil-Versorgungs-Scheine für die im §. 2 aufgeführten Individuen des Heeres, erfolgt durch dasjenige General-Kommando, bei welchem die betreffende Person überhaupt zur Anerkennung als Invalide gelangt.

Die Ausfertigung der Civil-Anstellungs-Scheine für die in Reih und Glied stehenden Soldaten, einschließlich der Landgendarmen, Zeugfeldwebel und Zeugsergeanten ressortirt von denjenigen Truppen-Kommandos, die zur Ausstellung der Entlassungs-Scheine befugt sind.

Die Ausfertigung für die Berliner Schutzmannschaft erfolgt vom General-Kommando des Garde-Korps. (§. 15.)

Anmeldung, Ermittelung und Einberufung der Militair-Anwärter.

Die in heimathlichen Verhältnissen lebenden Militair-Anwärter haben sich um ein ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechendes Unterkommen im Civildienst bei den betreffenden Behörden selbst zu bewerben, wobei die betreffenden heimathlichen Militair-Behörden ihnen dabei nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Erlangung einer Versorgung oder Anstellung möglichst behülflich sein werden. (§. 16.)

Zu diesem Behufe haben die Militair-Anwärter alljährlich zweimal, zum 1. Juni und 1. Dezember, ihre Meldung bei ihren zugehörigen Landwehr-Bataillonen zu erneuern und denselben von jedem dauernden Wechsel ihres Aufenthalts, auch von dem Ergebniß ihrer directen Anmeldung (§. 16) Mittheilung zu machen. (§. 17.)

Die Landwehr-Bataillone sind (§. 17) verpflichtet, die noch nicht versorgten, beziehungsweise nicht angestellten Militair-Anwärter in die vorgeschriebenen, auf dem Instanzenwege halbjährlich an die General-Kommandos gelangenden Nachweisungen aufzunehmen. (§. 18.)

Die noch in Reih und Glied stehenden Militair-Anwärter sind zur unmittelbaren Bewerbung bei den anstellenden Behörden mit Genehmigung ihrer Vorgesetzten zwar auch befugt, hauptsächlich aber sollen die Bewerbungen durch die Dienstvorgesetzten bewirkt werden, und haben zu diesem Behufe die sämmtlichen Truppentheile des Heeres den General-Kommandos rc. halbjährlich Ab- und Zugangs-Listen dieser Mannschaften einzureichen, aus denen die Wünsche in Betreff ihrer Anstellung zu ersehen sein müssen. (§. 19.)

Die General-Kommandos theilen die danach (§§. 18, 19) angefertigten Zusammenstellungen zum 15. Januar und 15. Juli jeden Jahres denjenigen Behörden mit, in deren Ressorts die Anstellung gewünscht wird. (§. 20.)

Seitens der Staatsbehörden erfolgt die Ermittelung von Militair-Anwärtern, sofern nicht schon direkte Anträge von solchen, oder die speziell eingereichten Nachweisungen vorliegen, durch jedesmalige, oder nach besonderer Verständigung periodisch zu bewirkende Requisition des betreffenden General-Kommandos. Sind auf diese Weise qualifizirte Militair-Anwärter nicht zu ermitteln, so hat die Behörde in der Besetzung der betreffenden Stelle freie Hand.

Die Einberufung geschieht:

a) bei den in heimathlichen Verhältnissen lebenden Individuen, insofern sich dieselben direkt gemeldet hatten, durch unmittelbare Benachrichtigung;
b) bei allen noch in Reih und Glied befindlichen Individuen, sowie bei denjenigen in heimathlichen Verhältnissen lebenden Militair-Anwär-

tern, welche durch die General-Kommandos namhaft gemacht sind, durch Requisition der letzteren. (§. 21.)

Sobald eine Stelle im städtischen Kommunaldienst offen ist (§§. 11 und 12), bei deren Besetzung die Verpflichtung zur Berücksichtigung versorgungsberechtigter Militair-Invaliden besteht, für welche qualifizirte Berechtigte sich aber nicht gemeldet haben, so hat der Gemeinde-Vorstand eine öffentliche Aufforderung an die Berechtigten Behufs ihrer Bewerbung um die vakante Stelle in dem Anzeiger des betreffenden Regierungs-Amtsblattes, und sofern das Kreisblatt amtliche Anzeigen unentgeldlich aufnimmt, auch durch dieses zu erlassen.

Diese Aufforderung muß die Angabe des mit der betreffenden Stelle verbundenen Einkommens, sowie der dafür zu leistenden Dienste enthalten. (§. 23.)

Findet sich binnen drei Monaten nach ergangener öffentlicher Aufforderung kein qualifizirter, versorgungsberechtigter Bewerber, so berichtet der Gemeinde-Vorstand, unter Angabe der verschiedenen Bewerber und der Gründe, aus welchen die Anstellung derselben unterblieben, an die vorgesetzte Regierung, welche das Weitere verfügt. (§. 24.)

Probedienstleistung.

Vor Anstellung eines Militair-Anwärters im Civildienste ist die Behörde eine Probedienstleistung gegen angemessene Remuneration anzuordnen befugt.

Die Civil-Behörde hat die Art und Weise der Probedienstleistung zu bestimmen. (§. 27.)

Im Allgemeinen ist die Probedienstleistung auf die Dauer von sechs Monaten festgesetzt.

Wenn sich indessen die Qualifikation des Anwärters schon in einem früheren Zeitraum herausstellen sollte, so steht in solchen Fällen einer Abkürzung dieser Probedienstzeit nichts entgegen.

Eine längere Probedienstzeit kann gefordert werden, bei Anstellungen:

a) als Chaussee-Aufseher bis zehn Monaten,
b) in der Verwaltung der indirekten Steuern bis zu einem Jahre,
c) als Post-Expedient bis zu einem Jahre,
d) bei den Staats-Eisenbahnen — ein Jahr, mit Ausschluß der Stellen der Schaffner und Bremser, für welche es bei einem sechsmonatlichen Probedienst als Regel bewendet. (§. 28.)

Die in Reih und Glied befindlichen Militair-Anwärter sollen nie auf ihren eigenen Antrag, sondern stets nur auf Requisition der anstellenden Behörden dienstlich zur Probedienstleistung kommandirt werden; jedoch nicht auf längere Zeit als sieben Monate, einschließlich der Hin- und Rückreise.

Zeugfeldwebel und Zeugsergeanten dürfen niemals zum Zwecke einer Civil-Anstellung kommandirt werden. (§. 29.)

Außer der Probedienstleistung wird Mannschaften aus Reih und Glied auch eine vorübergehende Beschäftigung im Civildienste gestattet, sowohl Behufs ihrer Vorbildung zur demnächstigen Probedienstleistung, als auch wenn die Behörden extraordinairer Aushülfe oder zeitweiliger Vermehrung ihrer Arbeitskräfte bedürfen.

Diese vorübergehende Beschäftigung hat an sich keine nothwendige Beziehung zu einer späteren Anstellung.

Die Mannschaften können zu dem Ende mit allen oder mit einem Theil ihrer Kompetenzen, nach den darüber bestehenden besonderen Bestimmungen, Urlaub erhalten, und zwar:

Unteroffiziere des stehenden Heeres auf 45 Tage,
Halbinvalide Unteroffiziere der Landwehr-Bataillone und der Schloß-Garde-Kompagnie auf unbestimmte Zeit, sofern der Dienst es gestattet,
Unteroffiziere und Gemeine der Invalidenhäuser und Invaliden-Kompagnien auf unbestimmte Zeit,
Zeugfeldwebel und Zeugsergeanten bis zu sechs Monaten. (§. 30.)

Verwirkung und Erlöschen des Civil-Versorgungs-, beziehungsweise des Civil-Anstellungs-Scheins.

Der Civil-Versorgungs-Schein, beziehungsweise Civil-Anstellungs-Schein ist verwirkt, wenn gegen den Inhaber auf zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder auf eine solche Strafe rechtskräftig erkannt worden ist, welche für immer oder auf Zeit die Unfähigkeit öffentliche Aemter zu führen von Rechtswegen nach sich zieht.

Der Civil-Versorgungs-, beziehungsweise der Civil-Anstellungs-Schein ist in solchen Fällen, unter Mittheilung des Tenors des Erkenntnisses dem betreffenden General-Kommando, beziehungsweise dem Ober-Kommando der Marine zu übersenden.

Ist der Militair-Anwärter noch nicht versorgt oder angestellt, so wird ihm zu jenem Zwecke der Civil-Versorgungs-, beziehungsweise der Civil-Anstellungs-Schein durch die Justiz- oder Polizei-Behörden abgenommen und auch derjenigen Regierung, in deren Bezirk der Anwärter seinen Wohnsitz hat, oder in Ermangelung eines solchen, derjenigen Regierung, in deren Bezirk er geboren ist, der Tenor des Erkenntnisses mitgetheilt. (§. 35.)

Geht ein Militair-Anwärter seines Civil-Amtes aus einem anderen Grunde, als einem der im §. 35 bezeichneten unfreiwillig verlustig, so wird ihm der Civil-Versorgungs-, beziehungsweise Civil-Anstellungs-Schein zurückgegeben, nachdem von der betreffenden Behörde auf demselben das innegehabte Dienstverhältniß, sowie der Grund der Entlassung aus dem letzteren vermerkt worden ist. Vermöge dieses Vermerkes bleibt es dem Ermessen der Behörden überlassen, ob sie den Inhaber in solchen Dienstzweigen wieder anstellen wollen, zu denen er durch den Schein einen Anstellungs-Anspruch erlangt hat. (§. 36.)

Wenn im Civildienst angestellte Inhaber des Civil-Versorgungs-, beziehungsweise des Civil-Anstellungs-Scheins aus diesem Dienste mit Pension in den Ruhestand treten, so verlieren die Scheine ihre rechtliche Bedeutung. (§. 37.)

Anlage A.
zu §. 8 des Reglements.

Uebersicht

der Unterbeamtenstellen,*) welche soweit nachstehend nicht ein Anderes bestimmt worden, — ausschließlich mit Militair-Anwärtern zu besetzen sind.

I. Allgemein in sämmtlichen Ressorts.

Kastellane, Portiers, Botenmeister, Kanzlei-, Kassen-, Büreau-, Registratur- und Archiv ꝛc.-Diener und Boten, Aktenträger und Aktenhefter, Hausdiener und Ofenheizer, Nachtwächter.

---

*) Die Uebersicht enthält sowohl Stellen, deren Inhaber fest oder auf Kündigung angestellt sind, als auch diejenigen Dienstleistungen, für welche die Annahme auf einem stets widerruflichen Kontrakts-Verhältniß beruht.

II. Insbesondere im Ressort der nachfolgend bezeichneten Behörden.

1. Im Ressort des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

A. Bei der Postverwaltung und zwar:

Bei den inländischen Postämtern erster und zweiter Klasse und bei den Postexpeditionen erster Klasse, sowie bei denjenigen Postexpeditionen zweiter Klasse, bei welchen die Unterbeamten für die betreffenden Geschäfte unmittelbar für Rechnung der Postkasse gestellt werden:

Packmeister, Pack-Besteller, Condukteure und Postbegleiter, Briefträger, Büreaudiener und Wagenmeister. (1/3 der Stellen kann mit Postillionen und andern im Postdienst längere Zeit beschäftigten Personen besetzt werden.

Bei sämmtlichen inländischen Post-Anstalten:

Postfußboten, Stadtpostboten, Landbriefträger, Packetträger auf Eisenbahnhöfen.

Bei den im Auslande befindlichen Preußischen Post-Anstalten ist die Postbehörde an die Annahme von Preußischen Militair-Anwärtern nicht gebunden.

B. Bei der Telegraphen-Verwaltung:

Telegraphenboten bei den Stationen, Telegraphen-Werkstatts-Bote.

C. Bei der Eisenbahn-Verwaltung.

Bei den Staats- und unter Vrrwaltung des Staates stehenden Privat-Eisenbahnen:

Bahnwärter, Weichensteller, Perrondiener, Schaffner, Wiegemeister, Schmierer, Bremser, Stations-Vorsteher erster und zweiter Klasse, Stationsaufseher, Stations-Assistenten, Materialienverwalter erster und zweiter Klasse, Zugführer, Packmeister, Magazinaufseher und Billetdrucker, Telegraphisten.

D. Bei der Bauverwaltung:

Chaussee-Oberaufseher, Chaussee-Aufseher, Damm-Meister, Straßenwärter, Straßenbau-Aufseher, Straßenbau-Depotverwalter, Dünen-Aufseher und Wärter, Ballast-Meister und Wärter, Leuchtthurm-Wärter, Hafenbau- und Materialien-Schreiber, Hafenbau- und Hafen-Aufseher, Hafen- und Plantage-Wärter, Hafenwächter, Baggermeister, Baggeraufseher, Baggergesellen, Feuerwärter und Heizer bei Dampfmaschinen, Strom-, Kripp- und Buhnenmeister, Strom- und Wasserbau-Aufseher, Pflanzungs-Aufseher und Buschwärter, Kanal-Inspektoren, Aufseher, Wärter und Wächter, Schleusen-Meister, Wärter und Nachtwächter, Brücken-Meister, Aufseher, Wärter, Aufzieher und Brücken-Matrosen, Fähr-Aufseher, Krahn-Meister, Aufseher und Wächter, Flößerei-Aufseher, Ruhr-Strom-Gendarmes, Bahnwärter und Weichensteller an der Ruhrorter Hafen-Eisenbahn.

E. Bei der Handels- und Gewerbe-Verwaltung:

Hafenmeister, Hafenpolizeisergeanten, Wasserdiener, Ballastinspektor.

F. Bei der Bergwerks-Verwaltung:

Hüttenvoigte, Platzmeister, Waagemeister, Polizeisergeanten, Magazin-Aufseher, Materialien-Abnehmer, Plombirungs-Aufseher, Steinsetzer und Steinmesser, Eisenbahnwärter, Wegewärter.

2. Im Ressort des Finanz-Ministeriums.

Haupt-Zoll-Amts-, Haupt-Steuer-Amts- und Amts-Diener, Polizeidiener, Magazindiener, Exekutoren, Gewichtsetzer, Thorkontrolleure, Thorwärter und Aufseher, Grenz- und Steuer-Aufseher (es konkurriren auch anstellungsberechtigte Offiziere und Civil-Supernumerare).

Salzmagazin-Aufseher, Salzwärter, Geldzähler und Komtoirdiener, Gefangenwärter, Fruchtmesser, Amts- und Schließvoigte, Mühlenwaagesetzer, Holzhofswärter, Wald-, Flöß-, Torf- und Wiesen-Wärter rc., Wärter der Forstkunststraßen. (Unter Konkurrenz der forstversorgungsberechtigten Anwärter.)

3. Im Ressort des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Küster und Organisten (insofern solche nicht zugleich öffentliche Lehrer sind), Kalkanten, Kirchendiener, Glöckner und andere untere Kirchenbediente, Todtengräber, Pedelle, Schuldiener, Unterbediente bei wissenschaftlichen und Kunst-Instituten, Krankenwärter und andere Unterbedientenstellen, Stallknechte bei der Thierarzneischule.

4. Im Ressort des Ministeriums des Innern.

Kreisboten, Polizeisergeanten und Polizeidiener, Polizei-Boten, Schutzmänner Landgendarmen.

Schirmeister bei der Straßenreinigungs-Anstalt, Nachtwachtmeister, die untern Telegraphen-Beamten beim Feuerlöschwesen (in Berlin).

Gefangen-Oberaufseher, Aufseher und Nachtaufseher, Pförtner rc. (in den Straf-, Besserungs- und Gefangenen-Anstalten),

Aufseher des Obduktionshauses der Charité.

5. Im Ressort des Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

Pedelle, Hausmeister, Pförtner, Diener und Polizeidiener (bei den landwirthschaftlichen Akademien),

Nachtwächter, Postboten, Feldhüter (in den Gestüten),

Sattelmeister und Futtermeister (bei den Landgestüten).

Diese Stellen bei den Landgestüten werden nur dann durch Militair-Anwärter besetzt, insofern nicht die Gestüt-Verwaltung in den Anstalten selbst technisch durchgebildete, vorzüglich geeignete Individuen disponibel hat.

6. Im Ressort des Justiz-Ministeriums.

Gerichtsdiener, Boten und Exekutoren, Hülfsboten, Gefängniß-Ober-Aufseher, Gefangenenwärter, Hülfsgefangenenwärter.

Die Stellen der Gerichtsvollzieher im Bezirk des Appellationsgerichtshofs zu Cöln werden alternirend mit Militair-Anwärter und Civil-Aspiranten besetzt.

7. Im Ressort des Kriegs-Ministeriums.

A. Bei den Garnison- rc. Kirchen:

Küster und Organisten, Kirchendiener, Kalkanten und andere untere Kirchenbediente.

B. Bei den Militair-Erziehungs-, Bildungs- und Unterrichts-Anstalten und militairärztlichen Bildungs-Anstalten:

Kanzlei- und Büreau-Boten, Tafeldecker, Klassendiener, Revier-, Saal- und Kompagnie-Aufwärter, Klassen- und Terrassen-Aufwärter, Küchen-Aufseher.

Aufseher, Hauswärter und Aufwärter, Lazarethwärter und Krankenwärter, Anatomiewärter, Hausmänner, Wächter, Röhrmeister beim Militair-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg.

C. Bei der Militair-Reitschule:

Pferdezähmer.

D. Bei den Remonte-Depots:

Futtermeister.

E. Bei dem Proviant-Wesen:

Backmeister, Magazin-Ober-Aufseher, Magazin-Aufseher und Wächter.

F. Bei den Montirungs-Depots:

Depot-Packmeister, Depot-Arbeiter.

G. Bei der Garnison-Verwaltung.

Aufsichtswärter, Kasernenwärter und Wächter, Hauswart im Militair-Kabinets-Gebäude in Potsdam.

H. Bei der Lazareth-Verwaltung:

Krankenwärter.

J. Im Artillerie- und Fortifikations-Wesen:

Maschinen-Aufseher, Maschinen-Heizer, Baugefangenen-Ober- und Unteraufseher.

8. **Im Ressort des Marine-Ministeriums.**

A. Bei den Werften und Depots:

Werftschreiber, Werfthülfsschreiber, Magazin-Aufseher, Hülfs-Magazin-Aufseher.

B. Bei der Landes-Verwaltung des Jahde-Gebiets:

Polizeidiener.

4. Privat-Stiftungen für Verbesserung der Lage der Invaliden.

a) Die allgemeine Landesstiftung als Nationaldank.

Jahresbericht des Nationaldanks für Veteranen für das Jahr 1863.

Obgleich, so lange die Welt steht, noch nie für Invalide so viel Sorgfalt und verhältnißmäßig so große Geldsummen verwendet worden sind, als jetzt in Preußen, und die Invaliden-Abtheilung des Königl. Kriegsministeriums seit dem Jahre 1864 eine wahrhaft schöpferische Thätigkeit entwickelt, so bleibt dennoch der Privat-Wohlthätigkeit ein großes und weites Feld, das Loos invalider Soldaten zu verbessern.

Auch hierin geschieht in unserem Lande unendlich viel, wie namentlich das Jahr 1866 bewiesen hat.

Von allen Männern, die in dieser Richtung gewirkt haben und wirken, gebührt dem Generallieutenant und Kommandanten des Berliner Invalidenhauses, von Maliszewski, der Ruhm, durch die am 15. Oktober 1851 erfolgte Gründung „des Nationaldankes für Veteranen" den ersten

Anstoß gegeben zu haben, dergleichen Wohlthätigkeits-Gesellschaften für das Heer ins Leben zu rufen.

Am 18. Januar 1854 bestätigte Se. Majestät der König das Grundgesetz der Stiftung und ertheilte demselben Korporationsrechte.

Die Organe der Verwaltung des Nationaldankes sind:
das Protektorat (S. K. H. der Kronprinz ist der jetzige Protektor),
das Kuratorium als Gesammtleitung,
die Regierungsbezirk-Kommissariate,
die Kreisbezirk-Kommissariate.

Der vorgesetzte Zweck der Anstalt ist, diejenigen vaterländischen Veteranen und invaliden Krieger vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts zu unterstützen, welche:

1. als Kombattanten in der Preußischen oder in einer andern Armee gedient, aber mit uns gefochten haben und zur Zeit als Preußische Angehörige in Preußen ihren Wohnsitz haben,
2. erwerbsunfähig und zugleich völlig hülfsbedürftig sind,
3. keine Invaliden-Versorgung beziehen oder gesetzlich in Anspruch nehmen können,
4. durch ihre bisherige Führung sich einer solchen Unterstützung nicht unwürdig gemacht haben.

Die Einnahmen der Stiftungen bestehen aus den Zinsen des gesammelten Kapitals, den Reinerträgen von Benefiz-Vorstellungen, (im Königl. Theater, 3. August) und Privat-Konzerten, von Ausstellungen mit Verloosungen, der Herausgabe von Schriften und Bildern (Seitens der Stiftung: Gedenkbücher der vaterländischen Geschichte, des Veteranen-Kalenders, der Zeitschrift Nationaldank), in Beiträgen von Behörden, von Vereinen, Kirchenkollekten, Legaten, Schenkungen 2c.

Außer der Verwaltung des allgemeinen Stiftungsvermögens übernimmt das Kuratorium auch die einzelner Spezialstiftungen und in Folge dessen haben viele Truppentheile besondere Stiftungen für ihre Körperschaften bei der allgemeinen Landesstiftung als Nationaldank gegründet.

Ende 1863 betrug der Kassenbestand	257,601	Thlr.
Die Einnahme pro 1864	105,021	=
	362,622	Thlr.
Die Ausgaben pro 1864	104,487	=
Bleibt Bestand 1865	258,135	Thlr.

b) Die Kronprinz-Stiftung,

gestiftet durch den Kronprinzen Friedrich Wilhelm und bestätigt durch den König am 1. Dezember 1864.

Die Statuten der Kronprinzstiftung sind im Militair-Wochenblatt, Jahrgang 1865, Seite 41 abgedruckt und enthalten Folgendes:

§. 1. Der Zweck der Kronprinz-Stiftung ist, für Diejenigen, welche aus dem Kriege gegen Dänemark ganz oder theilweise erwerbsunfähig heimkehren, und für die Hinterbliebenen der in diesem Kriege Gefallenen Fürsorge zu treffen.

Die Erreichung dieses Zweckes angestrebt:
a) durch Gewährung von Geld-Unterstützungen,
b) durch Ermittelung von Anstellungen im öffentlichen oder Privatdienste.

§. 2. Die Stiftung steht unter dem Protektorat des Kronprinzen. Alle Abänderungen und Ergänzungen dieses Statutes bedürfen der Genehmigung desselben.

Die Verwaltung der Stiftung erfolgt vom Kriegsministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen.

§. 3. Das Vermögen der Stiftung besteht:

a) aus denjenigen Geldgeschenken, welche ihr bis zum Tage des veröffentlichten Statuts zugewendet worden sind und etwa in Zukunft zugewendet werden;
b) aus denjenigen Geldgeschenken, welche, ohne ausdrücklich für die Stiftung bestimmt zu sein, dem Kriegsministerium für Zwecke, die denen der Stiftung gleichen, überwiesen und in Zukunft überwiesen werden;
c) in laufenden Beiträgen, welche der Stiftung oder dem Kriegsministerium zu Zwecken der Stiftung zugesichert sind oder es noch werden.

§. 4. Das Gesammtvermögen der Stiftung wird in Staatspapieren oder pupillarisch sichern Hypotheken oder vom Staate garantirten Aktien angelegt, von der Militair-Pensions-Kasse hierselbst aufbewahrt und als

„Fonds der Kronprinz-Stiftung"

verwaltet.

§. 5. Der Fonds der Kronprinz-Stiftung wird, mit Ausnahme derjenigen Beträge, welche nach dem Willen der Geber ausdrücklich ausgenommen sind, und eines Stamm-Kapitals von 25,000 Thlrn. durch Rentenzahlungen an die berechtigten Theilnehmer in 48 Jahren voll und ganz verwendet.*)

Die Verfügung über die von dem Stamm-Kapital von 25,000 Thlrn. aufkommenden Zinsen, zu Zwecken der Stiftung, bleibt dem Protektor derselben vorbehalten.

§. 6. Zur Theilnahme an den Wohlthaten der Stiftung sind nach Maßgabe des §. 1 berechtigt:

a) alle diejenigen, welche in Folge von Wunden oder Anstrengungen im dänischen Kriege bis zum Schlusse des Jahres 1867 invalide erklärt werden;
b) die Hinterbliebenen der in dem Kriege gegen Dänemark Gefallenen, zu welchen jedoch nur
   aa) die Wittwen,
   bb) die arbeitsunfähigen und vermögenslosen Eltern und Geschwister, welche in den Gefallenen ihren Ernährer verloren haben,

   gehören.**)

§. 7. Der Rentenbetrag, welcher jährlich zur Vertheilung kommt, wird am Schlusse des Vorjahres thunlichst im Voraus festgestellt.

Ein Gleiches geschieht mit der Liste derjenigen Personen, welche für das entsprechende Jahr mit einem Renten-Antheil bedacht werden sollen.

Die Renten-Antheile werden an die Theilnehmer monatlich praenumerando gezahlt. Der Betrag eines Antheils, dessen normale Höhe sich zur Zeit noch nicht bestimmen läßt, soll womöglich nicht unter 4 Thlr. und der Regel nach nicht über 5 Thlr. monatlich bemessen werden.

---

*) Für die das 48. Jahr der Stiftung überlebenden Theilnehmer an den Wohlthaten derselben, wird bis zu ihrem Lebensende aus anderweitig bereiten Mitteln gesorgt werden.

**) Für die Kinder wird aus Mitteln des Staates gesorgt.

§. 8. Die Berechtigung zum Empfange eines Renten-Antheils für das laufende Jahr wird vom Kriegsministerium festgestellt. Diejenigen Personen, denen eine Rente einmal zugebilligt worden ist, bleiben im Genusse derselben so lange, als nicht in ihren Verhältnissen eine Aenderung eingetreten ist, welche die Fortgewährung der Rente unnöthig macht.

§. 9. Diejenigen, welche wegen mangelnder Mittel nicht alsbald nach der Meldung mit einem Renten-Antheil unterstützt werden können, sind als Anwärter zu bezeichnen und gelangen nach Maßgabe entstehender Vakanzen zur Berücksichtigung.

§. 10. Unter mehreren, den Invaliden aus dem dänischen Kriege angehörigen Bewerbern, entscheidet der höhere Grad der Invalidität und Erwerbsunfähigkeit, sowie die größere Hülfsbedürftigkeit. Die erdiente Charge giebt jedoch keinen Vorzug. Die Renten-Antheile werden den Empfängern neben den ihnen vom Staate gewährten Pensionen gezahlt.

Von den Hinterbliebenen der Gefallenen werden bei gleicher Würdigkeit die Bedürftigeren vorzugsweise berücksichtigt.

§. 11. Die Ermittelung von Anstellungen zur geeigneten Unterbringung der Invaliden geschieht durch öffentliche Aufforderung zur Anmeldung von dergleichen Anstellungen.

Diese Aufforderungen werden so oft wiederholt, als das Bedürfniß der Invaliden-Versorgung es nothwendig macht.

Die Anmeldungen von Anstellungen gelangen an die Abtheilung für das Invaliden-Wesen, welche dieselben durch das Militair-Wochenblatt den Truppen resp. den Landwehr-Behörden bekannt macht. Die Truppen und Landwehr-Behörden sind angewiesen, die noch nicht versorgten Invaliden auf die angebotenen Anstellungen aufmerksam zu machen und ihren Bewerbungen um dieselben die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

§. 12. Bis zu dem Zeitpunkte, wo die regelmäßigen Unterstützungen aus der Kronprinz-Stiftung ins Leben treten, werden vorläufige außerordentliche gewährt. Später sollen außerordentliche Unterstützungen aus dem Stiftungsfonds nur ausnahmsweise, unter ganz besonderen Verhälnissen, bewilligt werden.

Das Kriegsministerium bemerkt hierzu Folgendes:

1. An der Kronprinz-Stiftung nehmen das Heer und die Marine mit gleicher Berechtigung Theil.
2. Bis auf Weiteres erfolgen alle Bewilligungen fortlaufender Unterstützungen, wie bisher, nur als vorläufige.
3. Die Liste derjenigen Invaliden und Hinterbliebenen, welche dauernd mit laufenden Unterstützungen (Renten cfr. §§. 6 und 8 des obigen Statuts) bedacht werden sollen, wird später veröffentlicht werden.
4. In der Anlage (1) ist eine summarische Uebersicht des gegenwärtigen Standes des Fonds der Kronprinzen-Stiftung beigefügt.
5. Eine Rechnungslegung, wie sie bisher allwöchentlich veröffentlicht worden, wird künftig nicht mehr stattfinden. Dagegen wird auch ferner durch öffentliche Bekanntmachung über die eingegangenen Beiträge quittirt werden. Besondere Quittungen über eingehende Gelder werden wie bisher nur auf ausdrückliches Verlangen ertheilt werden.
6. Die Unterstützungs-Anträge für die noch bei den Truppen befindlichen Invaliden, welche zur Anerkennung als Invalide und zur Entlassung

eingegeben worden, gelangen in der bisherigen Weise an das Kriegs-Ministerium.

7. Die bereits in der Heimath befindlichen Invaliden und die Hinterbliebenen der Gefallenen haben ihre Unterstützungs- resp. Anstellungs-Anträge an das Landwehr-Bataillon, in dessen Bezirk sie sich aufhalten, zu richten.
8. Das Kriegs-Ministerium wird auf die ihm vorgelegten Unterstützungs-Anträge nach Maßgabe der erwiesenen Hülfsbedürftigkeit entscheiden. In sofern Letztere nicht blos von dem Grade der Invalidität und der mit derselben verbundenen Erwerbsunfähigkeit, sondern auch von den Familien- und Vermögens-Verhältnissen abhängt, wird das Urtheil der heimathlichen Behörden gehört und der Entscheidung zu Grunde gelegt werden.
9. Gemäß §. 11 des Statuts werden von jetzt ab alle Anstellungs-Anerbietungen durch das Militair-Wochenblatt und die Amtsblätter bekannt gemacht werden. Die Anlage (2) enthält eine Zusammenstellung sämmtlicher bisher eingegangener Anerbietungen.
10. Die Landwehr-Bataillone haben sich mit den Landräthen in Verbindung zu setzen, um das weitere Bekanntwerden der Anstellungs-Anerbietungen durch die Kreis- und Lokal-Blätter möglichst zu fördern.
11. Die Invaliden sind bei Mittheilung der Anstellungs-Anerbietungen über die Verhältnisse dieser Anerbietungen eingehend zu belehren. Insbesondere sind sie darauf hinzuweisen, daß diejenigen unter ihnen, welche arbeitsfähig sind, die Pflicht haben, zum Selbsterwerbe ihres Unterhalts von ihren Kräften den geeigneten Gebrauch zu machen.
12. Invalide, welche die für sie geeigneten Anstellungs-Anerbietungen ohne Grund ablehnen oder die ihnen übertragenen Dienste ohne Grund verlassen, haben die daraus für sie erwachsenden nachtheiligen Folgen sich selbst zuzuschreiben.
13. Ueber den Stand des Fonds der Kronprinz-Stiftung, sowie über die Wirksamkeit der Stiftung, werden von Zeit zu Zeit Berichte veröffentlicht werden.
14. Die in Angelegenheiten der Stiftung an das Kriegs-Ministerium zu richtenden Schreiben ꝛc. sind zu adressiren wie folgt:
„An das Königliche Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen." (K. M. 18. Januar 1865.)

Der Bestand der Stiftung betrug 1. März 1866 . .	384,489 Thlr.
die Ausgaben bis 1. März 1867	51,380 „
bleibt Bestand	333,109 Thlr.

c) Die Viktoria-National-Invaliden-Stiftung,

gestiftet durch S. K. H. den Kronprinzen, Brünn, den 3. August 1866, bestätigt durch S. M. den König am 24. Dezember 1866.

Noch in der Mitte der Armee, auf dem Schauplatze ihrer Triumphe derer gedenkend, die ihr Blut für das Vaterland dahin gegeben, der verwundeten Streiter und der Hinterbliebenen, die um Gefallene trauern, erließ der Kronprinz von Preußen einen Aufruf, die National-Invaliden-Stiftung betreffend, und ernannte bereits am 23. August, das Central-Komité der National-Invaliden-Stiftung, welcher Benennung der König den Namen der Kronprinzessin hinzufügte.

Der Stiftungsfonds mehrte sich so rasch, daß derselbe Anfangs 1867 bereits aus 319,000 Thlrn. bestand.

Nach §. 1 des Statuts der Victoria-National-Invaliden-Stiftung ist Zweck und Aufgabe derselben:

1. an die im Kampfe und während oder in Folge des Krieges (1866) für Preußens Ehre und Deutschlands Neugestaltung durch Verwundung oder Krankheit ganz oder theilweise erwerbsunfähig gewordenen, der Hülfe bedürftigen Krieger jeder Gattung und Charge im stehenden Heere, der Landwehr und Marine, sowie
2. an die Familien der im Kriege Gefallenen oder ganz oder theilweise erwerbsunfähig gewordenen Personen, ferner
3. an diejenigen Aerzte und andere Funktionaire, welche in ihrem Berufe beim Kampfe oder in Lazarethen ganz oder theilweise erwerbsunfähig geworden sind, beziehungsweise deren Familien, Hilfe und Unterstützung zu gewähren.

Den gemeinschaftlichen Mittelpunkt der National-Invaliden-Stiftung bildet das Central-Komitee. Die Verwaltung der laufenden Geschäfte des Komitees erfolgt durch einen geschäftsführenden Ausschuß. Das Central-Komitee, sowie der geschäftsführende Ausschuß haben ihren Sitz in Berlin.

Unterstützungen von Seiten der Stiftung werden nach Maßgabe der vorhandenen Mittel bewilligt:

a) wenn die vom Staate gewährten Pensionen oder Unterstützungen erweislich nicht ausreichen;
b) in dem Falle, daß gesetzliche Ansprüche auf Staatsbeihülfen überhaupt nicht erhoben werden können.

Die Gesuche um Unterstützung sind zunächst an die in der Hauptstadt oder in den Provinzen gebildeten Zweigvereine der Stiftung zu richten; erst dann, wenn solche Anträge keinen Erfolg gehabt, ist es zulässig, ein Unterstützungsgesuch an den geschäftsführenden Ausschuß in Berlin einzureichen.

Den Gesuchen müssen beigefügt werden:

1. die etwa schon empfangenen Vorbescheide,
2. von den Invaliden: der Militair-Entlassungsschein im Original oder beglaubigter Abschrift, von den Wittwen oder anderen Hinterbliebenen: die vorhandenen Militair-Papiere des Verstorbenen,
3. ein Attest über die Bedürftigkeit unter Angabe ihrer Ursachen, auch sind die vom Staate oder anderweit bewilligten laufenden Unterstützungen, Kinder-Erziehungsgelder &c. darin aufzuführen. Die mittelst eines Dienstsiegels zu beglaubigenden Dürftigkeits-Atteste können ausgestellt sein von den Königlichen Landräthen, den Königlichen Polizei-Behörden, den Magistraten, den Geistlichen &c., sowie auch von Privatpersonen, insofern dieselben den Vorständen der Stiftungsvereine bekannt sind.

Schließlich wird wegen der häufig vorkommenden Verwechselungen darauf aufmerksam gemacht, daß die Victoria-National-Invaliden-Stiftung und die Kronprinz-Stiftung zwei verschiedene Stiftungen mit getrennten Verwaltungen sind.

5. Statistisches.

In den Invaliden-Häusern und -Kompagnien sind untergebracht 54 Offiziere, 368 Unteroffiziere, 10 Spielleute, 745 Gefreite und Gemeine oder 55 Offiziere und 1,123 Mann, welche jährlich 99,056 Thlr. kosten. Unendlich viel größer ist jedoch die Zahl der Pensions-Empfänger und die dadurch entstehenden Ausgaben.

Nach dem Hauptetat der Militair-Verwaltung des deutschen Bundes pro 1868 sind festgestellt:

Pensionen für Soldaten vom Feldwebel ꝛc. abwärts	1,804,800	Thlr.
Verwundungs- und Verstümmelungs-Zulage	212,110	„
für Jäger	4,000	„
Pensionen für Offiziere und Beamte, sowie Verwundungs- und Verstümmelungs-Zulage	3,764,480	„
für Wartegelder	3,680	„
Prozent-Zuschuß für altpensionirte Offiziere und Beamte	4,485	„
	5,793,646	Thlr.

Davon werden gedeckt:

durch Pensionsbeiträge	194,014	Thlr.		
durch Gehaltsverbesserungs-Abzüge	52,000	„		
			246,014	Thlr.
			5,547,632	Thlr.
Zu Pensionen für Wittwen, sowie Erziehungsgelder für Kinder			67,551	Thlr.
Zu Unterstützungen an Wittwen und Kinder			365,735	„
			433,286	Thlr.

Die Pensions-Empfänger der preußischen Armee zerfielen nach dem Staatshaushalt pro 1867 in folgende Klassen:

1. Offiziere und Beamte.

		Jährliche Pension.	
24	Generale der Infanterie oder Kavallerie mit	2,700—4,000	Thlr.
110	Gen.-Lieutenants mit	1,750—4,000	„
140	Gen.-Majors mit	1,160—2,700	„
236	Obersten mit	400—1,775	„
470	Oberst-Lieutenants mit	375—1,750	„
1,120	Majors mit	225—1,250	„
591	Hauptleute u. Rittmeister	96— 745	„
528	Lieutenants mit	96— 300	„
17	Oberjäger, Fähnriche, Feldwebel mit	60— 441	„
19	Auditeure mit	500—1,100	„
45	Gen.-Stabs- u. Regiments-Aerzte mit	$112^1/_2$—1,250	„
172	Stabs-, Bat.-, Garnison-, Stabs-Ober- und Assistenz-Aerzte mit	120— 450	„
544	Komp.- und Eskadrons-Chirurgen, Roßärzte, Militair-Geistlichkeit und Verwaltungs-Beamte	24—2,750	„
4,016	Personen mit jährlicher Pension von	2,756,409	Thlr.

2. Soldaten vom Oberfeuerwerker abwärts.

65	Chirurgen u. Aerzte mit	36 – 372 Thlr. jährlich.	
370	Oberfeuerwerker, Feldwebel, Wachtmeister mit	36—372 „ „	
5,187	Sergeanten und Unteroffiziere mit	24—323 „ „	
15,052	Gemeine und Spielleute mit	12—180 „ „	
20,674	Personen mit jährlicher Pension von	. . . .	1,013,366 Thlr.

Es waren noch erforderlich zu der noch nicht erfolgten Anerkennung in Folge des Krieges von 1866	322,555 Thlr. 13 Sgr. 7 Pf.
	1,335,951 Thlr. 13 Sgr. 7 Pf.
Für Inaktivitäts- und Wartegelder	3,680 „ — „ — „
Pensions-Prozent-Zuschuß für 55 altpensionirte Beamte	4,485 „ 15 „ — „
Pensionen für 127 Offizier- und Beamten-Wittwen von . . . . . 83—400 Thlr.	20,852 „ — „ — „
Erziehungsgelder für 547 Offizier-Kinder von . . . . 6—500 Thlr.	17,812 „ — „ — „

Dritte Abtheilung.

Waffen und Munition.

Dienstverordnungen.

1. Leitfaden zum Unterricht in der Kenntniß, Behandlung und im Gebrauche des Zündnadel-Gewehrs. M./41, M./60 und M./62. Berlin 1867. R. Decker.
2. Leitfaden zum Unterricht in der Kenntniß, Behandlung und im Gebrauche des gezogenen (Minié-)Gewehrs. M./39. Berlin 1856. R. Decker.
3. Instruktion für die Ausführung des Waffenreparatur-Geschäftes. Berlin 1853. R. Decker.

Literatur.

A. Hoffmann, Die Elemente der Waffenlehre. Berlin 1860. A. Bath.
v. Plönnies, Neue Studien über die gezogenen Feuerwaffen der Infanterie. Darmstadt 1861.
C. Rüstow, Die Kriegshandfeuerwaffen. 1. Band, 1857. 2. Band, 1864. Berlin A. Bath.
— Die neueren gezogenen Infanteriegewehre. Ihre wahre Leistungsfähigkeit und die Mittel, dieselben zu sichern. Leipzig 1862. Zernin.
v. Plönnies, Großh. Hessischer Hauptmann, Neue Hinterladungs-Gewehre nach offiziellen Quellen beurtheilt. 1. und 2. Heft. Darmstadt und Leipzig 1867. Zernin.
v. Löbell, Oberst, Des Zündnadelgewehrs Geschichte und Konkurrenten. Berlin 1867. E. Mittler.

Erster Abschnitt.

Die Waffen.

1. Geschichtliche Ueberſicht, das Infanterie-Gewehr betreffend.

Nachdem schon geraume Zeit die größeren Feuergewehre, Kanonen u. s. w. im Gebrauch waren, begann man leichtere Feuerwaffen, sogenannte Feuerbüchsen und Faustrohre, zum Gebrauch für den einzelnen Mann zu verfertigen, welche den Geschützen nachgebildet, ursprünglich das Zündloch oben hatten, mit einer sehr plumpen Schaftung versehen waren und daher sehr unvollkommen blieben, bis sie durch das, zu Ende des 15. Jahrhunderts erfundene Luntenschloß verbessert und eigentlich erst zu einer Handfeuerwaffe gestempelt wurden.

Die Musketen*) mit Luntenschloß erhielten sich in ihren Eigenthümlichkeiten (schwer und nur mit Gabel brauchbar) trotz der verhältnißmäßigen Unsicherheit des Schusses doch bis in das 18. Jahrhundert hinein, wo sie durch die Steinschloßflinten völlig verdrängt wurden, namentlich seitdem dieselben durch das 1640 zu Bayonne erfundene Bayonnet verbessert waren.

Gustav Adolf hatte zwar einem Theile seiner Musketen das Radschloß**) gegeben, doch wurde dasselbe vorzugsweise nur bei den Kavalleriewaffen und den Büchsen angewendet.

Die Steinschloßgewehre, fusils***) oder Flinten genannt, waren bedeutend leichter als die Musketen und verdrängten daher nach und nach die schwere Muskete.

In dem Jahre 1838 machte man den Anfang, die Gewehre mit Perkussionsschloß in der preußischen Armee einzuführen, nachdem dasselbe bei der französischen Armee die Probe in dem Kriege mit Algier bestanden hatte.

Von großem Einflusse auf das schnelle Feuern war die Anwendung von Patronen, welche von Gustav Adolf, dem großen Schweden-Könige, zuerst angewendet wurden, und die Erfindung des eisernen Ladestockes, welchen der Fürst Leopold von Dessau in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts in der preußischen Armee einführte.

Um der Kugel im Laufe den möglichst kleinen Spielraum zu geben, war man schon im 15ten Jahrhundert darauf verfallen, den inneren Wänden des Laufes Einschnitte, Züge, zu geben, in welche die Kugel eingepreßt wurde.

Diese Züge liefen anfänglich grade, wurden aber bald in spiralförmig laufende umgewandelt, um dem Geschoß eine spirale Drehung und somit eine regelmäßige und sichere Flugbahn zu geben. Ein solches mit Zügen versehenes Schießgewehr nannte man Büchse. Mit demselben wurde ein sehr geringer Theil der europäischen Heere, die Jäger, bewaffnet.

Nirgends fanden die Büchsen weniger Anwendung, als im französischen Heere, bis in neuerer Zeit die Franzosen Delvigne (1828—1840) und Thouvenin (1844) die gezogenen Gewehre wesentlich verbesserten.

Delvigne gab dem Lauf eine Pulverkammer, welche sich mit einem hervorragenden Rande an die Seele des Laufes anschloß. Auf diesem Rande wurde die in den Lauf hineingelassene Kugel mit Hülfe des Ladestockes in die Züge des Rohres hineingetrieben. Durch diese Einrichtung war namentlich der Nachtheil des langsamen Ladens, welchen bisher die Büchse der Muskete gegenüber hatte, gehoben.

Der Oberst Thouvenin verwarf später die Kammer Delvigne's und brachte statt derselben am Boden des Laufes einen Stift an, um den herum das Pulver geschüttet wurde, während auf demselben die Kugel aufgesetzt und in die Züge eingetrieben ward.

Gleichzeitig mit dieser Verbesserung ging Thouvenin, der Idee Delvigne folgend, von der runden Form des Geschosses ab, und nahm statt der Kugel ein Spitzgeschoß (Cylinder mit Spitze), dem die Luft weniger Widerstand entgegensetzt und das also eine größere Tragweite und vermehrte Perkussionskraft hat.

---

*) Muskete stammt von Mochetta, einer Meierei bei Feltri in Italien, wo das Gewehr zum erstenmal seine Anwendung gefunden haben soll.

**) Es war 1517 zu Nürnberg erfunden worden.

***) Fusile, Feuerstahl.

Die Thouvenin'sche Konstruktion fand nicht allein in der französischen, sondern auch in anderen Armeen Beifall. In der preußischen Armee wurden 1847 nach dem Thouvenin'schen Systeme die Jägerbüchsen umgeändert und außerdem 10,000 Stück Gewehre und eine Anzahl Büchsen neugefertigt.

Die nach Thouvenin umgearbeiteten Infanterie-Gewehre waren für den Dienst in den Festungen statt der früheren Wallbüchsen bestimmt und wurden Defensionsgewehre genannt, später aber in Rücksicht auf Vereinfachung der Munition in Miniégewehre umgewandelt.

Während man jedoch in Frankreich noch über den größeren Werth der Erfindungen von Thouvenin und Delvigne stritt, waren beide Erfindungen durch das preußische Zündnadel-Gewehr längst überflügelt, dessen Vorhandensein beinahe ein Jahrzehnt geheim gehalten wurde.

Schon Napoleon*) stellte die Preisaufgabe, ein Infanteriegewehr zu verfertigen, welches von hinten geladen werden könnte, ohne dabei einen glücklichen Erfolg zu erzielen.

Dahingegen gelang es den vielfachen und unermüdlichen Anstrengungen des Herrn Nikolaus Dreyse zu Sömmerda im Jahre 1835 ein Gewehr zu konstruiren, das allen Anforderungen entsprach.

Der jetzige Geheimrath und Fabrikbesitzer Nikolaus v. Dreyse, geboren den 20. November 1786, war der Sohn eines unbemittelten Schlossers in Sömmerda und wurde bestimmt, das Handwerk seines Vaters zu erlernen. Im Jahre 1807 ging Nikolaus Dreyse nach Paris, um sich in seinem Fache zu vervollkommnen, wandte sich aber der Metalldreherei zu und suchte Beschäftigung in der Gewehrfabrik von Pauli, welcher damals bemüht war, den vom Kaiser Napoleon I. ausgesetzten Preis für die Erfindung eines Hinterladungs-Gewehrs zu erringen.

Wurde auch das angestrebte Ziel nicht erreicht, so entstand doch dadurch in Dreyse das Bestreben, ein solches Gewehr zu konstruiren. Von diesem Gedanken erfüllt, verließ er 1814 Paris; kehrte nach Sömmerda zurück und betrieb daselbst, durch äußere Verhältnisse bestimmt und ohne zu seinem eigentlichen Handwerk zurückzukehren, verschiedene industrielle Unternehmungen.

Inzwischen jedoch immer mit dem Gedanken an die Konstruktion eines Hinterladungs-Gewehres beschäftigt, gelang es ihm, 1825—1826 ein Gewehr, welches zwar von oben geladen, dessen Patrone aber vermittelst einer durch eine Spiralfeder in Bewegung gesetzte Nadel entzündet wurde, zu konstruiren. Dreyse war sogleich bedacht, seine Erfindung für die Armee verwendbar zu machen und ließ 1830 1100 solche Gewehre auf Anordnung des Kriegs-Ministeriums anfertigen.

Die damit angestellten Versuche fielen jedoch nicht günstig aus; das Gewehr wurde als Kriegswaffe verworfen. Allein statt hierdurch entmuthigt zu werden, verdoppelte Dreyse seine Anstrengungen, um den Ansprüchen, welche man an ein Kriegsgewehr machte, zu genügen, und vermochte 1838 mit einem neuen Gewehr, das von hinten geladen und mit gezogenem Lauf versehen war, hervorzutreten. Diesmal fielen die Versuche günstig aus und 1841 wurden 60,000 solche Gewehre zur Bewaffnung der Füsilier-Bataillone bei Dreyse in Bestellung gegeben.

---

*) Faite moi — sagte er — un fusil, qui tire exactement mais seulement au plus deux coups par minute.

Dreyse trat jetzt das Geheimniß der Fabrikation an den Staat ab, erhielt dafür ein jährliches Gehalt von 1200 Thlrn., außerdem 10,000 Thlr. als Belohnung.

Bis zum Jahre 1848 wurde das Geheimniß des Zündnadel-Gewehres treu bewahrt, obgleich die Schießversuche mit demselben eifrig fortgesetzt wurden, wodurch die Verbesserung der Munition veranlaßt wurde.

Durch die Erfolge, welche Thouvenin u. A. in Frankreich mit dem Spitzgeschosse erlangten, angeregt, verwarf Dreyse 1846 die Rundkugel und ersetzte dieselbe 1848 durch ein Spitzgeschoß, welches 1856 dem eichelförmigen Langblei-Geschoß, zu dessen Erfindung die Schießversuche mit den Amüsetten und Wallbüchsen die Veranlassung gegeben hatten, weichen mußte.

Der schaffende, immer nach Vorwärts strebende Geist Dreyse's ruhte nicht, und immer war er bestrebt, den dem Zündnadel-Gewehr anhängenden Mängeln abzuhelfen, wodurch die verbesserten Modelle von 1860 und 1862 entstanden. Frühzeitig war Dreyse auch bedacht gewesen, für die Jäger-Bataillone Zündnadelbüchsen zu schaffen. Im Jahre 1849 trat er mit dem „Zündnadel-Jägergewehr", 1854 mit der „Zündnadelbüchse" auf und verbesserte die daran gefundenen Mängel durch die späteren Modelle von 1862 und 1865.

Auch wandte Dreyse sein Augenmerk auf die Kavallerie-Schußwaffe, indem er einen Zündnadel-Karabiner konstruirte, welcher 1857 angenommen wurde.

Endlich ließ er sich auch die Umänderungen der Wallbüchsen in Zündnadel-Gewehre angelegen sein. Er stellte die Wallbüchsen auf Lafetten, woraus 1855 die Amüsetten — ein leichtes Infanterie-Geschütz — entstanden. Diese sind jedoch nie in Anwendung gekommen, wogegen sich die Zündnadel-Wallbüchsen bei der Belagerung der Düppeler Schanzen 1864 vortrefflich bewährten und 1867 der Defension übergeben wurden.

Sobald das Zündnadelgewehr in der ganzen Armee eingeführt ward, reichten die Fabrikanlagen in Sömmerda nicht aus, den Bedarf zu beschaffen. Es wurde deshalb 1855 eine großartige Gewehrfabrik in Spandau erbaut, auch daselbst eine Zündspiegelfabrik angelegt, um im Fall eines Krieges die Armee damit versehen zu können.

Ferner wurde eine Gewehrfabrik in Erfurt angelegt und die vorhandene Gewehrfabrik in Danzig für Zündnadelgewehre umgewandelt.

Dies ist in kurzen Umrissen die Geschichte des Zündnadelgewehrs, welches sich im dänischen Feldzuge 1864 bewährte, im Feldzuge 1866 aber einen Ruf erlangte, wie vordem sich keine Waffe zu erfreuen gehabt hat.

Während der preußischen Armee in dem Zündnadelgewehr schon lange ein vortreffliches gezogenes Gewehr gegeben war, hatte im Jahre 1849 der französische Kapitain Minié durch eine sehr sinnreiche Erfindung die von oben zu ladenden gezogenen Gewehre wesentlich verbessert und für den Kriegsgebrauch geschickt gemacht.

Der Hauptmann Minié hat nämlich zu einem Gewehre, dessen Züge sich nach der Mündung zu verflachen, eine Spitzkugel erfunden, welche hohl ist und hinten mit einer eisernen Kapsel geschlossen wird.

Diese Kugel wird in den Lauf heruntergelassen, dehnt sich jedoch bei der Entzündung des Schusses so aus, daß sie die Züge ausfüllt, indem durch die Kraft des Pulvers die eiserne Kapsel (culot) in die hohle Kugel und so das Blei in die Züge hineingetrieben wird.

Die Einfachheit dieses Systems, die leichte Ladeweise und der ausgezeichnete Schuß des Minié-Gewehres, verbunden mit dem Umstande, daß sich das Gewehr mit Leichtigkeit und ohne erhebliche Kosten auf jedes glatte

Gewehr übertragen läßt, führten dazu, daß man in den Jahren 1855 und 1856 in Preußen nicht nur sämmtliche glatte neue Perkussionsgewehre M/39, sondern auch einen Theil der älteren Infanterie-Gewehre, welche früher aus Steinschoß-Gewehren in Perkussions-Gewehre umgeändert waren, in gezogene Gewehre nach dem Minié'schen System abgeändert hat. Diese Gewehre waren vorzugsweise zur Bewaffnung der Landwehr als Besatzung der Festungen bestimmt.

Nach dem Feldzuge 1866 sind fast sämmtliche Staaten beschäftigt, neue Hinterladungsgewehre zu konstruiren, um das Zündnadelgewehr zu übertreffen. Den Erfolg muß man abwarten.

2. Die Behörden.

Die Abtheilung für die Artillerie-Angelegenheiten des allgemeinen Kriegs-Departements ist die höchste Behörde, welche für die Bewaffnung und Munition Sorge trägt und alle dahin schlagende Fabriken und Etablissements unter sich hat.

Die Gewehrfabriken stehen wiederum unter einem besonderen Inspekteur.

Jeder der Königlichen Gewehrfabriken zu Spandau, Erfurt und Danzig ist eine Direktion vorgesetzt.

Jeder der Privat-Gewehrfabriken zu Sömmerda und Suhl ist eine Königliche Gewehr-Revisions-Kommission beigegeben.

In Solingen werden Seitengewehre und Küraſſe gearbeitet, doch ist daselbst keine ständige Revisions-Kommission vorhanden.

Bei jedem Bataillon ist eine Kommission, die Waffen-Reparatur-Kommission, und bei jeder Kompagnie der Gewehr-Unteroffizier mit der Instandhaltung der Waffen betraut.

Der Bataillons-Kommandeur ist Präses, zwei Lieutenants sind Mitglieder der Waffen-Reparatur-Kommission.

Diese Offiziere müssen gründliche Kenntniß von der Instruktion und Behandlung der Waffen und wo möglich in einer Gewehrfabrik Dienste geleistet haben, und werden vom Bataillons-Kommandeur ernannt.

Der Kommission wird per Kompagnie der Gewehr-Unteroffizier zur Dienstleistung zugetheilt.

Der Kommission liegt die Sorge für die gute und rechtzeitige Ausführung der Waffen-Reparaturen ob; sie ist verantwortlich, daß die Waffen sich jederzeit in einem kriegsbrauchbaren Zustande befinden.

Die Kommission ist die dem Büchsenmacher vorgesetzte Behörde, sie schließt mit demselben in vorgeschriebener Weise die Kontrakte, welche vom Regiments-Kommandeur zu bestätigen sind, ab, und verwaltet den Waffen-Reparatur-Fonds. (Vergleiche I. Theil Seite 245.)

Bei eintretender Vakanz ist von Seiten des Truppentheils die Ueberweisung eines Büchsenmachers durch Vermittelung des General-Kommandos bei der Inspektion der Gewehrfabriken zu beantragen. (K. M. 6. Juli 1860.)

Die Büchsenmacher in der Militair-Verwaltung sind:

a) Oberbüchsenmacher resp. Waffenrevisoren,
b) Zeughausbüchsenmacher,
c) Bataillons- resp. Regiments-Büchsenmacher.

Die Bataillons-Büchsenmacher haben eine Prüfung zum Büchsenmacher zu bestehen. Um die beiden ad a und b genannten Stellen zu

erhalten, ist das Examen zum Waffenrevisor abzulegen und ein 6monatlicher Kursus in der Geschützgießerei zu Spandau durchzumachen. Die in der Prüfung das Prädikat „gut" oder „vorzüglich" erhalten, werden zu Revisoren, die nur „genügend" erhalten, zum Zeughausbüchsenmacher notirt.

Wird ein Waffenstück schadhaft, so fertigt der Gewehr-Unteroffizier einen Reparaturzettel an, den der Kompagniechef unterschreibt.

Die Gewehrnummer und nöthig erscheinende Reparatur sind auf dem Zettel angegeben. Das Waffenstück wird mit diesem Zettel dem diensthabenden Lieutenannt der Kommission übergeben, der den Zettel unterschreibt und dessen Inhalt in das Reparaturbuch einträgt. Die zu reparirende Waffe wird demnächst mit dem Zettel dem Büchsenmacher übergeben.

Nach Herstellung des Waffenstückes wird dasselbe durch die Kommission geprüft und wenn nichts daran zu tadeln ist, der betreffenden Kompagnie zurückgestellt; im entgegengesetzten Falle aber dem Büchsenmacher so lange zurückgegeben, bis er solches untadelhaft hergestellt hat.

Die geschehene Reparatur ist dann in dem Reparaturbuche zu vermerken.

Der Gewehr-Unteroffizier führt ebenfalls über alle bei der Kompagnie vorfallende Waffenreparaturen Buch. Er wird in der Regel gleichzeitig benutzt, den Scheibenstand, die Scheiben und die bei dem Scheibenschießen erforderlichen Utensilien und Munition zu beaufsichtigen, und wird duch der Schieß-Unteroffizier genannt.

3. Die Waffendepots.

Die Truppen sind nur für die volle Friedensstärke im Besitze ihrer Waffen. Die für die Kriegsaugmentation bestimmten Waffen werden dagegen in den Artillerie-Depots, welche sich meist in Festungen befinden, aufbewahrt.

Die neu angefertigten und nicht für die Kriegsstärke erforderlichen Waffen werden in den großen Waffendepots aufbewahrt.

Beiläufig wird hier erwähnt, daß zur vollen Ausrüstung mindestens zwei Gewehre pro Mann gerechnet werden, von denen das eine von dem Manne geführt wird, das zweite aber in den Depots verbleibt.

Die Verabfolgungen von Waffen und Waffentheilen dürfen nur auf besondere Anweisung der General-Kommandos oder des Allgemeinen Kriegs-Departements resp. der unterzeichneten Abtheilung erfolgen.

Hiervon sind allein die Augmentationswaffen, welche zur Ausrüstung der zur Komplettirung auf eine höhere Etatsstärke einzuziehenden Reserven bestimmt sind, ausgenommen. Zur Aushändigung derselben bedarf es nur einer amtlichen Requisition des bezüglichen Truppentheils und einer Quittung desselben. (K. M. 5. April 1854.)

Zum Empfange neuer, oder für die Kriegsaugmentation bestimmter Waffen, wird von Seiten der Truppen eine Uebernahme-Kommission, bestehend aus 1 Offizier (von der Waffen-Reparatur-Kommission) und dem Büchsenmacher kommandirt, welche sich von dem Vorhandensein aller zu den Waffen gehörenden Theile und von dem dienstbrauchbaren Zustande der Waffen zu überzeugen haben.

Ueber etwaige nicht abzustellende Mängel wird ein Protokoll aufgenommen.

Zu je drei Gewehren wird eine lose Spiralfeder besonders gegeben. (K. M. 31. Mai 1858.)

Die Abgabe der Gewehre von Seiten der Truppen an die Depots erfolgt ebenfalls durch eine Kommission und müssen dieselben Gewehre, welche empfangen waren, wieder abgegeben werden, indem die den Truppen verbleibenden Gewehre stets die niedrigsten Nummern führen sollen. (K. M. 18. November 1857.)

Bei den Truppen erhält jeder Mann die ihm zugehörigen Waffen; bei eintretenden Manquements, Beurlaubungen und Erkrankungen, werden die Waffen auf den Kammern aufbewahrt.

Um hier die Waffen gegen Rost zu schützen, ist das Einschmieren mit ausgelassenem Schweinefett das einfachste und sicherste Mittel. Das Schweinefett — Schmeere — wird geschmolzen und durch einen feinen Lappen durchgelassen. Das im Handel vorkommende Schweinefett ist unbrauchbar, da es Salz und Wassertheile enthält.

4. Die verschiedenen Waffen der preußischen Armee.

A. Eintheilung.

Die Waffen werden in Schutz- und Trutzwaffen eingetheilt.

Von den ersteren sind in der heutigen Kriegführung nur die Helme und die Küraſſe der Küraſſiere und die Achselstücke (Epaulets) der Ulanen verblieben.

Die Trutzwaffen zerfallen in Feuerwaffen und blanke Waffen.

Zu den Feuerwaffen werden die Feuergewehre der Infanterie und Kavallerie (Handfeuerwaffen) und die Geschütze der Artillerie gerechnet.

Zu den blanken Waffen gehören das Bajonett und die Seitengewehre der Infanterie, die Lanzen und die Hieb- und Stoßwaffen der Kavallerie, sowie auch das Faschinenmesser der Pioniere.

B. Die Handfeuerwaffen.

Die in Preußen vorhandenen Schußwaffen der Infanterie werden nach ihrer Brauchbarkeit in Folge der kriegsministeriellen Verordnung vom 28. August 1852 in:

1. zum Felddienst,
2. zum Defensionsgebrauch (in Festungen),
3. zur allgemeinen Landesbewaffnung geeignete Waffen, ferner aus
4. Exerzierwaffen und Fechtwaffen und endlich
5. unbrauchbare Waffen

eingetheilt.

Die in der preußischen Armee vorhandenen Handfeuerwaffen sind folgende:

a) Zündnadelgewehre.

1. Das Zündnadelgewehr Modell 1841 (M./41), mit welchem die Infanterie-Regimenter,
2. das Füsilier-Gewehr M./1860 mit Haubajonett, mit welchem die Füsilier-Regimenter bewaffnet sind;
3. das Zündnadelgewehr M./1862 mit broncirtem Laufe und Bajonett, besserer Bajonettbefestigung und anderer Schäftung;
4. die Zündnadelbüchse M./1849, womit das Garde-Jäger- und Garde-Schützen-Bataillon bewaffnet waren;

5. die Zündnadelbüchse M./1854, bei welcher der Entladestock als Bajonett gebraucht wird; die 8 Jäger-Bataillone waren damit bewaffnet;
6. die Zündnadelbüchse M./1862 mit Stechschloß versehen und zum Aufstecken des Hirschfängers eingerichtet. Mit derselben sollten zunächst das 1., 2., 5. und 6. Jäger-Bataillon bewaffnet werden;
7. Zündnadelbüchsen mit kantigem Lauf und Stecher M./1865 (Z. B. M./65), mit welchen von jetzt ab die Jäger und Schützen bewaffnet werden sollen. (K. M. 16. März 1865.)
8. der Zündnadel-Karabiner M./1856, womit Husaren und Dragoner bewaffnet sind.
9. die Zündnadel-Wallbüchse, zum Festungs-Krieg bestimmt.

b) An gezogenen und glatten **Perkussionswaffen** sind vorhanden:

1. das gezogene Infanterie-Gewehr (Minié) M./1839 und das gezogene Infanterie-Defensions-Gewehr M./1839 — bisher für Festungsbesatzungen, welche nächstens Zündnadelgewehre erhalten werden;
2. das gezogene Pionier-Gewehr, mit welchem die Pionier-Bataillone bewaffnet sind;
3. der Kavallerie-Karabiner M./1853, und derselbe umgeänderten Modelles;
4. die Kavallerie-Pistole M./1850, glatt.

Die ausrangirten glatten Infanterie-Gewehre werden zu Bajonettfechtgewehren benutzt, jedes Bataillon hat 200 solcher Gewehre erhalten und erhält als Maximum des Ersatzes jährlich 40 Gewehre. (K. M. 18. Mai 1862.)

C. Geschütze der Artillerie.

Die Geschütze der Artillerie werden nach ihrem Zwecke und der demselben entsprechenden Beweglichkeit, in Feld-, Belagerungs- und Festungs-Geschütze; nach dem Bogen, in welchem sie das Geschoß forttreiben, in Kanonen und Wurfgeschütze (Haubitzen und Mörser) eingetheilt.

Aus Kanonen schießt man in flachen Bogen, aus Haubitzen wirft man in flachen und hohen Bogen, aus Mörsern wirft man in sehr hohen Bogen.

Außerdem erhalten die Geschütze noch eine Eintheilung nach dem Gewichte ihrer Geschosse.

Demnach giebt es bei uns an glatten Geschützen:

3-, 6-, kurze und lange 12pfündige, kurze und lange 24pfündige und 72pfündige Kanonen,
25- und 50pfündige Bombenkanonen,
7-, 25- und 50pfündige Haubitzen,
Schaft-, Hand-, 7-, 10-, 25- und 50pfündige Mörser und Steinmörser.

Außerdem an gezogenen Kanonen:

4-, 6-, 12-, 24- und 72pfündige.

Die eisernen Hohlgeschosse der Wurfgeschütze wiegen mehr, als ihr Kaliber in Pfunden angiebt, weil dasselbe nach dem Gewichte einer steinernen Kugel benannt wird, die früher aus ihnen geworfen wurde und so viel Pfunde wog.

Ebenso wiegen die Geschosse der gezogenen Geschütze mehr als ihr Kaliber in Pfunden angiebt, dieselben haben den Durchmesser der gleichnamigen Rundkugel.

Von den genannten Geschützen gehören zur Feldartillerie die gezogene 4= und 6pfündige Kanone.

Zur Belagerungs=Artillerie gehören gezogene 6=, 12= und 24pfündige Kanonen, 25pfündige Bombenkanonen, 25= und 50pfündige Haubitzen, 7=, 25= und 50pfündige Mörser, Wallbüchsen und Raketengestelle.

In der Festungs=Artillerie kommen sämmtliche Kaliber in Anwendung, sowohl der glatten als der gezogenen Geschütze, mit Ausnahme des gezogeneu 4Pfünders.

Das Gestell, auf welchem das Geschützrohr ruht, wird Lafette und der Vorderwagen Protze genannt. Letztere dient bei den Feldgeschützen auch zur Aufnahme von Munition.

D. Die blanken Waffen.

An blanken Waffen werden in der Armee geführt:
1. das Infanterie=Faschienenmesser von allen alten Infanterie=Regimentern;
2. das Haubajonett von den Füsilier=Regimentern:
3. der Infanterie=Säbel, resp. dessen Abänderung ad 1, von den übrigen Linien=Regimentern und der Landwehr;
4. der Infanterie=Säbel mit Stichblatt von den Handwerkern der Infanterie;
5. das Artillerie=Faschienenmesser von der Fuß=Artillerie;
6. das Pionier=Faschinenmesser von den Pionieren;
7. der Pallasch oder Kürassierdegen von den Kürassieren;
8. der Kavallerie=Säbel von der übrigen Kavallerie, der reitenden Artillerie und dem Train;
9. die Lanze von den Ulanen.

5. Das Zündnadelgewehr.

Die Beschreibung dieser vorzüglichen Kriegswaffe findet man in dem „Leitfaden zum Unterricht in der Kenntniß ꝛc. des Zündnadel=Gewehres," auf welchen hier verwiesen wird.

Es ist hier nur zu erwähnen, daß in neuerer Zeit die Läufe aus Gußstahl angefertigt werden und daß die Visirung und die Bajonnetbefestigung einer Veränderung unterworfen worden ist.

Was die Visirung anbetrifft, so sind dreierlei Arten von Visiren vorhanden, doch so, daß die Gewehre innerhalb eines Bataillones stets ein und dasselbe Visir haben.

Es giebt nämlich:
1. die niedere (ältere) Visirung,
2. die mittlere Visirung,
3. die hohe (neuere) Visirung.

Die hohe Visirung unterscheidet sich von der niederen, welche wir in dem „Leitfaden" beschrieben finden, dadurch, daß:

das Standvisir c. um 0,09¾"
die kleine Klappe c. um 0,12¾"
das Segmentvisir c. um 0,33¾"
das Glattvisir um 0,22¾" und
das Korn um 0,05¾"
höher als bei der niederen Visirung ist.

Bei der höheren Visirung befindet sich in dem Glattvisir ein segmentförmiger Kreis, bei der niederen dagegen ein lochförmiger Ausschnitt.

Die mittlere Visirung liegt zwischen den beiden anderen, doch sind damit nur wenig Gewehre versehen.

Die neuere Bajonnetbefestigung besteht bei den Gewehren (M./41) aus der Bajonnetfeder und dem Bajonnetringe. Außer diesen beiden Theilen ist noch der Entladestock bei der Befestigung wirksam.

Die Bajonnetfeder ist vermittelst eines stählernen Stiftes auf dem Bajonnetfederhafte befestigt, welcher auf der, dem Korne entgegengesetzten Seite etwas näher nach der Mündung zu auf den Lauf geschoben und gelöthet ist.

Die Bajonnetfeder ist von Stahl und besteht aus dem langen Theile, in welchem das Haftloch ist, dem Ansatze, dem Einstriche und dem Kopfe.

Der Bajonnetring, welcher mit seiner unteren Fläche auf dem Ansatze der Bajonnettülle ruht, ist von Eisen gefertigt und nicht geschlossen. Derselbe besitzt an seinen beiden Enden je eine Backe, welche zusammen mit einem ausgerundeten Lager für den Entladestockgriff versehen sind.

Durch beide Backen geht in horizontaler Richtung die Ringschraube. Mittels dieser Schraube wird der Gang des Ringes regulirt, welcher stets saugend sein muß. Wird die Ringschraube aus den Backen herausgeschraubt, so kann man den Bajonnetring so weit öffnen, daß er über den Bajonnettüllenansatz hinweg von der Bajonnettülle getrennt werden kann. Dies ist insofern von Wichtigkeit, als etwa vorkommende Reparaturen am Ringe und an der Bajonnettülle verhältnißmäßig leicht auszuführen sind.

Behufs Abnahme des Bajonnettes vom Laufe befindet sich am Bajonnetring ein Vorsprung, dessen lichte Weite der Kopfbreite der Bajonnetfeder entspricht.

Befindet sich die lichte Weite des Vorsprunges dicht unter dem Bajonnetfederknopfe, so kann das Bajonnet, nachdem der Entladestock entfernt ist, mit Leichtigkeit abgenommen werden.

Die Bewegung des Bajonnetringes nach links und rechts ist eine begrenzte und gerade so groß als zum Abnehmen resp. zur Befestigung des Bajonnettes nothwendig ist. Die begrenzte Bewegung wird herbeigeführt durch einen Stift, welcher sich an der Bajonnettülle befindet, so wie durch einen Ausschnitt — Stiftbahn — der am Bajonnetring eingefeilt ist.

Beim befestigten Bajonnet befinden sich die Backen des Bajonnetringes im Einstrich der Bajonnetfeder. Abgesehen vom Entladestock würde also beim Gebrauche des aufgesteckten Bajonnettes noch eine Bewegung des Bajonnetringes von rechts nach links möglich sein. Dies zu verhindern, das aufgesteckte Bajonnet also in der einmal gegebenen Lage auch bei der praktischen Anwendung desselben zu erhalten, hat man den Griff des Entladestockes mit dem Bajonnetringe durch sein Entladestocklager so in Verbindung gebracht, daß eine derartige Bewegung nicht mehr statthaben kann.

Bei dem Zündnadelgewehr (M./62) erfolgt die Bajonnetbefestigung nach französischem System ebenfalls durch einen Bajonnetring.

6. Das Minié-Gewehr.

Die nähere Beschreibung des gezogenen Gewehres befindet sich in dem unter den Dienstverordnungen angegebenen Leitfaden und darf hier um so eher wegfallen, als das Gewehr nicht mehr im Gebrauche des stehenden Heeres ist.

7. Das Infanterie-Seitengewehr.

Jedes Seitengewehr besteht aus Klinge, Gefäß und Scheide.

Die Klinge ist aus Stahl gefertigt und hat verschiedene Form.

Die Klinge des Hirschfängers und des Faschinenmessers ist gerade, die des Säbels gekrümmt und die des Haubajonnets geflammt.

An der Klinge unterscheidet man Schneide, Rücken, Spitze und Angel. Die Angel, der oberste Theil der Klinge, ist bestimmt, die Klinge mit dem Gefäße zu verbinden.

Das Gefäß des Faschinenmessers besteht aus dem Griffe und der Parirstange. Der Infanterie-Säbel hat außerdem zur besseren Handhabung einen Bügel.

Die Parirstange des Faschinenmessers soll die Hand decken, aber auch gleichzeitig beim Schießen im Liegen zum Stützpunkte (Auflage) des Gewehres dienen.

Die Scheide (montirte Scheide) ist aus Leder angefertigt und wird oben durch das Mundblech und unten durch das Ortband eingefaßt.

Auf der äußeren Seite des Mundbleches befindet sich ein Haken, vermittelst dessen das Seitengewehr in der Säbeltasche festgehalten wird; innerhalb des Mundbleches ist zum Festhalten der Klinge in der Scheide eine Feder angebracht.

Das Gefäß sowie die Beschläge der Scheide sind von Messing angefertigt.

Für den Fall eines Krieges werden die Seitengewehre an der Schneide bis auf einige Zoll von der Parirstange, auf dem Rücken $1^1/_2$" von der Spitze von dem Büchsenmacher (nicht trocken) abgeschliffen.

Die Kosten sind aus dem Waffenreparaturfonds zu bestreiten, wozu als Pauschquantum für jedes Bataillon 15 Thlr. zur Disposition gestellt wird. (K. M. 15. Juni 1859.)

Zweiter Abschnitt.

Die Munition.

1. Allgemeines.

Die Munition besteht aus dem Geschosse, dem Pulver und der Zündung.

Das Pulver besteht aus einer Mischung von Schwefel, Kohle und Salpeter, und zwar kommen auf 100 Theile 73 Salpeter, 11 Schwefel und 16 Kohle.

Der Salpeter ist derjenige Bestandtheil, durch welchen die treibende Kraft hauptsächlich entwickelt wird. Beim Verbrennen mit Kohle zersetzt er sich, das sehr ausdehnbare Gas entwickelt sich und es erfolgt eine Verpuffung.

Der Schwefel dient zur vollständigen Zersetzung des Salpeters und um die Pulverkörner fester zu machen.

Die Kohle hat den Zweck, das Pulver zu entzünden und ebenfalls den Salpeter zu zersetzen.

Das Pulver für unsre Armee wird in den Pulvermühlen zu Spandau und Neisse gearbeitet, wobei das Verfahren mit wenig Worten folgendes ist:

Die einzelnen Bestandtheile des Pulvers: Salpeter, Schwefel und Kohle werden gekleint oder pulverisirt und dann in dem oben angegebenen Verhältnisse gemengt. Diese trockene, staubartige Masse wird hierauf, damit sie sich in Körner, des besseren und gefahrlosen Transportes wegen, verwandeln lasse, angefeuchtet und in schieferartige Tafeln gepreßt. Dieser Satz wird nun gekörnt, in der Luft getrocknet, in Gewehr- und Geschützpulver durch Siebe fortirt und endlich polirt und ausgestaubt. Gutes Pulver muß schnell zusammenbrennen und, auf Papier verbrannt, keine staubigen Rückstände geben.

Gutes Pulver hat gleich große, feste Körner, gleichmäßige schiefergraue Farbe und ist leicht entzündlich.

Durch Feuchtigkeit ist das Pulver dem Verderben ausgesetzt, indem dieselbe den Salpeter auflöst und aus den Körnern laugt. Der Salpeter tritt dann als Bindemittel zwischen den einzelnen Körnern auf und diese bilden dann Klumpen.

Ein so verdorbenes Pulver nennt man verkuckt.

Ist die Körnerbildung des Pulvers keine feste, so lösen sich die Körner auf und man nennt diese Art des Verderbens „Verstauben".

Die Geschosse bestehen aus Eisen oder Blei oder sind wie bei den gezogenen Geschützen aus beiden Metallen zusammengesetzt.

Die Zündungen sind namentlich bei der Artillerie sehr verschieden. Bei den Feldgeschützen werden die Friktionsschlagröhren, bei den Zündnadelgewehren die Zündpille, bei den Perkussionsgewehren das Zündhütchen angewendet.

In all diesen Zündungen befindet sich eine durch Reibung, Stoß oder Schlag leicht entzündbare Masse (Chlorsaures Kali, Knallquecksilber 2c.).

2. Die Infanterie-Munition.

Die Munition für das Zündnadelgewehr besteht aus 29 Zent*) Pulver, dem Spiegel mit der Zündpille und dem Langbleigeschosse.

Vereinigt man zu einem Schusse diese Bestandtheile in eine Papierhülse, so erhält man eine Patrone und nennt eine solche eine scharfe Patrone, zum Gegensatz von den Platzpatronen, in denen kein Geschoß vorhanden ist.

Der Spiegel ist ein kurzer Pappzylinder, in welchem auf der einen Seite die Zündpille ist, während sich auf der anderen Seite eine Vertiefung, das Geschoßlager, zur Aufnahme des Langblei, befindet.

Der Spiegel hat ein größeres Kaliber als der gezogene Theil des Laufes, wird aber durch die Kraft des Pulvers in die Züge gepreßt und dient zur Führung des Geschosses.

Die Zündpille wird durch den Stoß der Zündnadel entzündet und dient so zum Entzünden des Pulvers.

Das Geschoß, Langbleigeschoß genannt, hat ein kleineres Kaliber als der Lauf, eine eichelförmige Gestalt und wiegt etwa zwei Loth.

Es wird in das Geschoßlager des Spiegels eingesetzt und kommt so mit dem Laufe in keine Berührung, wodurch dieser sehr geschont wird.

Die Patronenhülse ist von starkem Papiere angefertigt und bezweckt die Ladung, Pulver, Spiegel und Geschoß mit einander zu verbinden.

Anfertigung der Munition. Man füllt das Pulvermaß mit Pulver, streicht das Maß glatt ab und schüttet es in die Patronenhülse aus. Hierauf setzt man den Spiegel mit der Zündpille nach unten auf das Pulver und sodann das Langbleigeschoß in das Geschoßlager des Spiegels, würgt und bindet die Patrone und talgt den Obertheil derselben bis zum Spiegel.

Durch das Talgen bezweckt man, die Seele des Laufes vom Pulverschleime zu reinigen.

Die fertigen Patronen werden zu zehn Stück in Papiertüten verpackt und in Fässern aufbewahrt.

Die Platzpatronen haben einen weicheren Spiegel, um beim Manöver Beschädigungen zu vermeiden, enthalten 22 Zent Pulver und werden oberhalb der Spitze nur zugekniffen. Die Patronenhülsen zu Zündnadel-Platzpatronen, sowie die Tüten zu den Packeten dieser Platzpatronen werden aus Papier von lebhafter rosenrother Farbe, statt wie bisher aus weißem Papier gefertigt. (K. M. 19. September 1865.)

Die gereifelte Patrone für das Miniégewehr bestimmt, besteht aus dem Geschoß, dem Pulver (31 Zent) und der Hülse.

Das Geschoß enthält 3,32 Loth Blei und besteht aus einem Cylinder mit Kegel und hat einen Durchmesser von 0,677".

In dem cylindrischen Theil sind 3 Einschnitte, Krenelirungen, und von der hinteren Seite aus eine konzentrische, konische Bohrung, der Külotkanal, angebracht, welcher über den cylindrischen Theil hinausgeht und zur Aufnahme des Külots dient.

Das Külot (Treibspiegel) ist ein kleines Näpfchen aus Eisenblech. Beim Schießen wird dasselbe durch Pulverkraft in den Külotkanal hineingetrieben, wodurch das Geschoß so ausgedehnt wird, daß es in die Züge des Laufes dringt.

*) 100 Zent = 1 Loth.

3. Munition der Artillerie.

Die Geschützmunition besteht aus dem Geschoß und der Ladung (Pulver).

Die Geschosse der Feldartillerie bestehen für die 4- und 6pfündigen Kanonen aus Granaten, Brandgranaten und Kartätschen.

Die Granaten sind eiserne mit Blei umhüllte Spitzgeschosse, welche mit Sprengladung versehen, beim Aufschlage zerspringen und durch ihre Sprengstücke wirksam werden.

Die Brandgranaten enthalten außer der Sprengladung noch Brander, kupferne mit Brandsatz gefüllte Hülsen.

Die Entzündung der Sprengladung in den Granaten und Brandgranaten geschieht durch die in Folge der beim Aufschlagen des Geschosses bewirkten Störung der Fluggeschwindigkeit, bei welcher der Nadelbolzen des Zündapparates auf eine Zündpille trifft und diese entzündet.

Die Kartätschen sind zinnerne Kugeln, welche in einer zinnernen cylinderförmigen Kartätschbüchse gefüllt und vermittelst derselben geladen werden.

Die zu den Felddienstübungen ꝛc. bestimmte Munition wird Manöver-Kartusche genannt.

4. Vorschrift über die Verwaltung der Uebungs-Munition der Truppen im Frieden,

vom 10. Februar 1863.

(Beilage zum Militair-Wochenblatt vom 21. Februar 1863.)

Die Verwaltung der Munition der Truppen im Frieden erstreckt sich auf die Empfangnahme, eigene Aufbewahrung und bestimmungsmäßige Ausgabe derjenigen Munition, welche denselben zu den jährlichen Uebungen bewilligt, oder aus der Kriegs-Chargirungs-Munition als eiserner Bestand überwiesen, oder welche in besonderen Fällen vorschußweise verabfolgt wird. (§. 1.)

Die Munition muß — nachdem das betreffende Artillerie-Dépot zu deren Verabfolgung die erforderliche Anweisung erhalten hat — von allen Truppen zur eigenen Aufbewahrung thunlichst bald in dem angewiesenen ganzen Betrage, und von den nicht am Artillerie-Depot-Orte garnisonirenden Truppen für die sämmtlichen Truppen des Garnison-Ortes zusammen in Empfang genommen werden. Von dem Zeitpunkte der Empfangnahme ist das Artillerie-Depot rechtzeitig zu benachrichtigen.

Die Anweisung der jährlichen etatsmäßigen Uebungs-Munition haben die Artillerie-Depots und die Truppentheile bald nach Beginn des Uebungsjahres von dem Königlichen General-Kommando zu gewärtigen. (§. 2.)

Beim Empfange der Muniton aus dem Artillerie-Depot muß in der Regel ein Offizier eines Truppentheils zugegen sein, welcher auch die gehörige Behandlung der Munition während der Verladung und des Transportes überwacht. Mit der Munition werden den Truppen leihweise die zugehörigen Packgefäße überwiesen.

Die nicht am Artillerie-Depot-Orte garnisonirenden Truppentheile haben sich hinsichtlich der Gestellung der Transport-Fahrzeuge mit dem Artillerie-Depot in Verbindung zu setzen, und mit diesem gemeinschaftlich die billigsten Transportkosten zu ermitteln. (§. 3.)

Die empfangene Gewehr-Munition wird von den Truppen in Pulverkasten oder in besonders eingerichteten Pulverhäusern aufbewahrt.

Die Aufbewahrung dieser Munition in den Pulver-Magazinen der Artillerie-Depots kann nur stattfinden, wenn dazu in diesen Magazinen noch geeigneter, entbehrlicher Raum vorhanden ist. Die Geschütz-Munition darf jedoch nicht in Pulverkasten, sondern muß in Pulverhäusern resp. Pulver-Magazinen aufbewahrt werden. Die Pulverkasten werden im Freien, entfernt von Gebäuden, an trockenen Orten, mit den Füßen auf Stein-Unterlagen aufgestellt, und, wo die Garnison-Verhältnisse es irgend zulassen, stets von Schildwachen bewacht.

Die Aufstellung der Pulverkasten auf den Kasernenhöfen ist nur da zulässig, wo nach der Lokalität keine Bedenken in feuerpolizeilicher Hinsicht dagegen obwalten.

Die Unterbringung von geringen Munitions-Quantitäten auf den Böden der Exerzierhäuser und auf den obersten Kasernenböden ist in den Fällen zulässig, wenn diese Böden zu anderen Zwecken gar nicht betreten werden dürfen, und die Munition daselbst in einem besonderen, für keine anderen Gegenstände mit zu benutzenden Verschlage und in wohlverschlossenen Behältern niedergelegt werden kann. Findet eine solche ausnahmsweise Unterbringung von Munition auf jenen Bodenräumen statt, so gelten für dieselben die nachstehend für die Sicherheit der Munitions-Behältnisse vorgeschriebenen Bestimmungen ebenfalls, so weit diese sich überhaupt auf jene Bodenräume anwenden lassen.

Die Unterbringung von entzündlicher Munition in den Stuben, Kammern, Fluren, Küchen und Kellern der Kasernen, oder auf den Montirungs-Kammern, oder an anderen Orten, welche dazu nach Maßgabe dieser Vorschrift nicht geeignet sind, ist streng untersagt.

Die einzelnen Munitions-Behältnisse werden, je nach dem Umfange derselben, einem oder mehreren Truppentheilen gemeinschaftlich zur Benutzung überwiesen. (§. 4.)

Die Pulverkasten werden aus Holz gefertigt, verschließbar gemacht, außerhalb mit Oelfarbe angestrichen und innerhalb mit Leinewand behäutet. Sie müssen völlig dicht sein und in diesem Zustande stets sorgfältig erhalten werden. Der Deckel wird außerhalb mit Blech beschlagen.

Die Pulverhäuser müssen je nach den örtlichen Verhältnissen eine für die allgemeine Sicherheit durchaus gefahrlose Lage haben und — so weit als nöthig — mit Blitzableitern und mit Umzäunungen resp. Umwallungen versehen sein.

Die Luken müssen von außen geöffnet werden können und von innen eine feste Blendung haben.

Die Thür- und Lukenbeschläge der Pulverhäuser, sowie die Schlösser, Riegel und alle im Innern der Pulverkasten und Pulverhäuser durchaus nöthigen Eisentheile müssen an den Stellen, wo Eisen mit Eisen sich reibt oder dasselbe sich äußerlich berührt oder betreten wird, mit Messingblech oder Kupferblech überzogen sein.

Die Drathgitter im Innern der Licht- und Luft-Oeffnungen müssen von Messingdrath oder Kupferdrath sein.

Die Nägel und Schrauben, welche im Innern der Pulverkasten und Pulverhäuser erforderlich sind, müssen von Holz oder Messing oder Kupfer, bereits vorhandene eiserne Nägel und Schrauben aber mit starker Leinewand behäutet sein.

Die Schlüssel und die beweglichen Theile der Schloßriegel, sowohl zu den Pulverkasten als auch zu den Pulverhäusern, müssen von Messing sein. Zur guten und sicheren Lagerung der mit Munition gefüllten Packgefäße, müssen im Innern des Pulverhauses hölzerne Balken — Unterlagen — gelegt sein, die mit oben und unten gehörig verzapften Ständern und Seitenstreben versehen sind; auch müssen diese Unterlagen kreisförmige Ausschnitte — Tonnenlager — haben.

In jedem Pulverhause müssen die Gänge und Treppen beständig mit Decken belegt und die nöthigen Utensilien vorhanden sein, zu welchen Letzteren für ein Bataillon resp. für einen, diesem an Stärke gleichen Truppentheil folgende Gegenstände gehören:

die erforderlichen Haardecken (nach Maßgabe der lokalen Verhältnisse).
3 Paar Filzschuhe,
1 Pulvertrage,
1 hölzerner Schlägel nebst 1 Antreiber,
1 hölzerner Tritt mit 3 Stufen und die Geräthe zur Reinhaltung.

Die Pulverhäuser müssen stets in einem guten baulichen Zustande erhalten werden. (§. 5.)

Für die Beschaffung und Unterhaltung der Pulverkasten und Pulverhäuser, der niet- und nagelfesten Gegenstände derselben und der hölzernen Unterlagen zur Lagerung der Tonnen, ebenso für die event. Einrichtung der Böden in Kasernen und Exerzierhäusern zur Aufbewahrung der Munition, werden die Kosten aus dem Fonds für das Servis- und Garnison-Verwaltungs-Wesen bestritten. Die Kosten für die Beschaffung und Unterhaltung der Utensilien, Geräthe und der zur Sicherheit bei den Pulverarbeiten erforderlichen beweglichen Gegenstände überhaupt, müssen auf die Etats-Fonds der Truppen übernommen werden. (§. 6.)

Jedes Munitions-Behältniß — gleichviel, ob dasselbe nur einem oder mehreren Truppentheilen überwiesen ist, wird, auch wenn das Verwahrungs-Lokal dem örtlichen Artillerie-Depot gehört, unter die spezielle Aufsicht eines Offiziers der Garnison gestellt.

Den Schlüssel zu dem Munitions-Behältnisse hat dieser Offizier im eigenen Verwahrsam. Derselbe muß in jedem Falle, wenn das Munitions-Behältniß geöffnet werden soll, dabei zugegen sein, die in das Munitions-Lokal eintretenden Personen begleiten und diese während ihres Aufenthalts bei und in demselben hinsichtlich der zu beachtenden Vorsichtsmaßregeln überwachen.

Die Truppentheile haben unter eigener Verantwortlichkeit dafür zu sorgen, daß jedem dieser, die Aufsicht über ein Munitions-Behältniß führenden Offiziere die gegenwärtige Vorschrift zur strengsten Nachachtung eingehändigt und in allen Fällen rechtzeitig bekannt gemacht werde.

Die Kontrolle in Bezug auf die Beachtung der über die Munitions-Behältnisse der Truppen gegebenen Vorschriften liegt dem Kommandanten,

und da, wo ein solcher nicht vorhanden ist, dem ältesten Offizier der Garnison ob, welcher dieselbe nach seinem Ermessen auch durch den Vorsteher des Artillerie-Depots ausüben lassen kann, wenn ein Artillerie-Depot am Orte sich befindet. (§. 7.)

In den Munitions-Behältnissen dürfen nur wirkliche entzündbare Munitions-Gegenstände aufbewahrt werden, daher sind leere Patronenhülsen, fertige Gewehr-Geschosse, Blei, Kulots, leere Packgefäße u. s. w. anderweitig gut und sicher unterzubringen. Müssen jedoch einzelne dieser Gegenstände in dringenden Fällen in Munitions-Lokalen mit niedergelegt werden, so ist dazu ein besonderer Raum — von den Räumen für die entzündliche Munition gänzlich getrennt und für dieselben durchaus gefahrlos — einzurichten. (§. 8.)

Der Eintritt in die Munitions-Lokale und der Aufenthalt in denselben ist nur den dienstlich dazu befugten Personen zu gestatten.

Zur Behandlung der Munition und der mit Munition gefüllten Packgefäße sind nur so viel Mannschaften zu kommandiren, als für den Zweck durchaus erforderlich sind.

Jeder, welcher in ein Munitions-Lokal eintritt, muß vor dem Eintritt das Seitengewehr ablegen, die Fußbekleidung ausziehen, oder Filzschuhe überziehen; ebenso darf von denjenigen Personen, welche in irgend einem Munitions-Behältniß Munition oder mit Munition gefüllte Packgefäße zu behandeln haben, Niemand Feuerzeug, Stahl, Stein, Eisen, Messer, Streichschwamm, Zünd- und Streichhölzer, Tabackspfeifen, Cigarren oder sonstige Feuer erzeugende oder leicht entzündbare Gegenstände bei sich führen. Die betreffenden Mannschaften sind deshalb sowohl auf dem Stellplatze als auch nochmals vor dem Eintritt in das Munitions-Lokal zu revidiren, und ist diese Revision bei jedem Manne, der nothwendig hatte austreten müssen, zu wiederholen. (§. 9.)

Alle Arbeiten in und bei den Munitions-Behältnissen müssen ebenso wie alle wirklichen Munitions-Arbeiten mit der größten Ruhe und Ordnung, und unter der Aufsicht eines Offiziers eines Truppentheils geschehen, welcher dafür verantwortlich ist, daß die Arbeiter rechtzeitig und vollständig mit den Vorsichtsmaßregeln bekannt gemacht, so wie über die Art ihrer Arbeiten und über ihr Verhalten bei denselben instruirt werden, und diese Vorsichtsmaßregeln, so wie das für die einzelnen Arbeiten vorgeschriebene Verfahren streng beachten.

In den Munitions-Lokalen selbst dürfen keine anderen Munitions-Arbeiten als das Hineintragen, das Lagern und das Heraustragen der mit Munition gefüllten Packgefäße vorgenommen werden. Das Aus- und Einpacken der Munition, das Oeffnen, Repariren und Zuschlagen der Packgefäße, alles Hämmern, Sägen, Schneiden, Hobeln, Bohren u. s. w. muß im Freien, 50 bis 100 Schritt vom Munitions-Behältniß entfernt und möglichst windabwärts von diesem, stattfinden. Dasselbe gilt von denjenigen Arbeiten, welche die Fertigung von Munition — z. B. das Fertigmachen von Platzpatronen — zum Zweck haben.

Ein mit Munition gefülltes Packgefäß darf nicht heftig bewegt oder niedergesetzt, nicht gerollt, nicht geschleift oder geschoben, sondern muß stets behutsam gehandhabt, vorsichtig gehoben und getragen werden, wozu — namentlich bei den Tonnen — die Pulvertragen zu benutzen sind. Der einzelne Arbeiter darf nicht zu sehr belastet und die sicherste Art der Fortschaffung muß berücksichtigt werden.

Packgefäße mit Munition gefüllt, dürfen nie auf den bloßen Fußboden, sondern müssen stets auf ausgebreitete Decken gestellt werden.

Pulver, Zündspiegel oder Patronen dürfen im losen Zustande nie heftig oder gewaltsam behandelt, auch darf an den Zündpillen der Zündspiegel nicht mit den Fingernägeln oder mit Werkzeugen gekratzt werden.

Jede Reibung von Eisen auf Eisen, Sand, Stein und dergleichen muß sorgfältig vermieden werden. Das Betreten der Munitions-Lokale mit Licht ist wie die Behandlung von Munition in der Nähe von Licht unstatthaft, und darf nur in äußerst dringenden Fällen, dann aber mit der größten Vorsicht, unter Anwendung von gut verschlossenen Laternen, stattfinden. (§. 10.)

Die Munition wird — wenn mehrere Truppentheile ein gemeinschaftliches Munitions-Behältniß haben — zunächst für jeden Truppentheil gesondert, und demnächst nach den Munitions-Gattungen geordnet, unter Aufsicht eines Offiziers eines Truppentheils, in den zugehörigen Packgefäßen sicher, gut und übersichtlich aufbewahrt. Zur Absonderung der, den einzelnen Truppentheilen gehörigen Munitionsbestände ist indessen die Einrichtung besonderer Räumlichkeiten, wie Lattenverschläge 2c. nicht erforderlich; es wird vielmehr in der Regel eine getrennte Aufstellung und deutliche Bezeichnung der Packgefäße genügen. In allen Munitions-Behältnissen ist die größte Ordnung und Reinlichkeit zu beobachten.

Jedes Verstauben oder Verstreuen von Pulver muß ebenso wie jede Verunreinigung durch Staub, Sand, Erde, Kalk 2c. im Behältniß, an den Packgefäßen, Utensilien und Geräthen möglichst verhütet, eintretenden Falls aber sofort behutsam beseitigt werden. Es muß unausgesetzt darauf Bedacht genommen werden, daß die Packgefäße dicht, fest, gut und brauchbar sind.

In einem und demselben Packgefäß dürfen nicht verschiedenartige Munitions-Gegenstände gemeinschaftlich, namentlich aber darf in einer Tonne, welche loses Pulver oder lose Zündspiegel enthält, kein anderer Munitions-Gegenstand mit aufbewahrt werden.

Beim Hineinschaffen der mit Munition gefüllten Packgefäße in die Munitions-Lokale, nehmen die in diese kommandirten Arbeiter von den außerhalb befindlichen Leuten die Packgefäße in der Thür resp. Vorhalle, zur Weiterbeförderung in Empfang. (§. 11.)

Tonnen mit losem Pulver, mit losen Zündspiegeln oder mit Platzpatronen sind in der Regel 5, und nur ausnahmsweise 6 Lagen hoch liegend zu lagern. Tonnen mit scharfen Patronen dürfen nur drei Lagen hoch gelagert werden.

Kasten und Kisten mit Munition gefüllt, dürfen nur so viel übereinander geschichtet werden, daß sie höchstens die Höhe von 5 übereinanderliegenden Tonnen erreichen, wobei aber gehörige Zwischenräume zum Durchstreichen der Luft gelassen werden müssen. Wo Tonnen mit scharfen Patronen und Tonnen mit losem Pulver gemeinschaftlich über einander gelagert werden müssen, können 5 Lagen dergestalt zu liegen kommen, daß die zwei unteren Tonnen die Patronen, die drei oberen Tonnen das Pulver enthalten. Die Lagerung der Tonnen muß stufenförmig bewirkt werden, dergestalt, daß zuerst die zwei untersten Lagen vollständig festgelegt, und demnächst durch einen auf die 2. Lage tretenden Arbeiter, dem man die noch aufzulegenden Tonnen zureichen läßt, von dem einen Ende anfangend, bei nur drei Lagen, die Tonnen der 3. Lage gelagert, bei mehr als drei Lagen aber die Tonnen der 3., 4. und 5. resp. 6. Lage gleichzeitig stufenförmig gelegt werden, wobei die Tonnen aus der 3. Lage in die 4. und aus dieser in die 5. resp. 6. auf untergelegten Decken sanft hinaufgeschoben werden, wenn sie nicht hinaufgehoben werden können. Der letzte Raum für eine Tonne in der obersten Lage bleibt unbelegt.

Uebrigens müssen die Packgefäße sämmtlich wenigstens $1\frac{1}{2}$ Fuß von den Wänden ab und dabei fest und auf den überhaupt vorhandenen Lagerraum gleichmäßig vertheilt gelagert werden. (§. 12.)

Auf die gute Erhaltung der Munition haben die Truppentheile alle Sorgfalt zu verwenden; namentlich ist die Munition und deren Aufbewahrungs-Raum vor jeder Feuchtigkeit zu schützen, dagegen bei warmer, trockener Witterung öfters dem Luftzuge auszusetzen.

Bei solcher Witterung müssen auch am Tage die Luft- und Licht-Luken der Pulverhäuser geöffnet und bei eintretender Dunkelheit, sowie beim Ausbruch eines Feuers in der Nähe, bei eintretendem schlechten Wetter und bei Annäherung eines Gewitters geschlossen werden.

Das Revidiren und Sonnen der Munition, welches stets im Freien und unter der Aufsicht eines Offiziers eines Truppentheils geschehen muß, ist ebenfalls an trockenen und warmen Tagen vorzunehmen.

Da die ältere resp. minder gute Munition zunächst zu verbrauchen ist und die Kriegs-Chargirungs-Munition in jeder Beziehung die beste sein muß, so haben die Truppentheile die Regenerirung derjenigen Munition, welche sich etwa aus der Kriegs-Chargirung bei ihnen im eigenen Verwahrsam befindet, unausgesetzt dadurch zu bewirken, daß sie jährlich aus der empfangenen Uebungs-Munition die neuere resp. bessere Munition gegen die unter jener Kriegs-Chargirungs-Munition befindliche ältere resp. minder gute umtauschen und die letztere zu den Uebungen verwenden. (§. 13.)

Die Entnahme von Munition aus den dazu bestimmten Aufbewahrungs-Räumen muß stets unter Aufsicht eines Offiziers geschehen.

Beim Hinausschaffen der Packgefäße haben die in das Innere des Munitions-Lokals kommandirten Leute dieselben auf Erfordern herabzuheben und bis zur Thür oder Vorhalle zu tragen, von wo diese Packgefäße von anderen Arbeitern übernommen und weiter transportirt werden. (§. 14.)

5. Der Pulver- und Munitions-Transport.

Dienstverordnungen.

Vorschrift über das bei Versendung von Schießpulver zu beobachtende Verfahren, vom 12. April 1852. Beilage zum Militair-Wochenblatt.

Abschluß von Verträgen mit den Verwaltungen des Norddeutschen Eisenbahn-Verbandes u. a. wegen Beförderung von Truppen ꝛc. auf den Eisenbahnen. Militair-Wochenblatt Nr. 43. 1850.

Reglement wegen Beförderung entzündlicher militarischer Munition auf den Staats-Eisenbahnen, vom 1. Mai 1861.

Verfügung des Kriegsministeriums vom 23. Oktober 1863, den Pulvertransport zu Wasser betreffend.

Der Pulver-Transport kann zu Lande, zu Wasser und auf Eisenbahnen geschehen; der Wassertransport ist dem Landtransporte in jeder Hinsicht vorzuziehen.

a) Der Landtransport.

Bei dem Landtransporte führen die Pulverwagen als Erkennungszeichen eine schwarze Flagge und auf beiden Seiten des Wagenplanes ein P. (§. 6.)

Von den Begleitungsmannschaften geht ein Unteroffizier und ein Mann dem Transporte auf 500—1000 Schritt voraus, hinter demselben folgt, wenn der Transport aus mehr als einem Wagen besteht, auf 50 Schritt ebenfalls 1 Unteroffizier und bei jedem Wagen ist mindestens 1 Mann zur

Beaufsichtigung kommandirt. Der Begleitmannschaft sind auf ihren Posten während des Marsches die Befugnisse einer Schildwache beigelegt. (§. 7.)

Ist für den Transport des Gepäckes des Begleitungs-Kommandos kein besonderer Wagen vorhanden, so ist dasselbe auf den mit Pulver beladenen Wagen angemessen zu vertheilen und unterzubringen; auch ist der Fuhrmann kontraktlich zu verpflichten, bei einem Tagemarsche über 3 Meilen einen besonderen Wagen für einen Theil der Begleitungs-Mannschaft zu beschaffen, während der übrige Theil den Begleitdienst verrichtet. (§. 8.)

Das Kommando hat die Befugniß der Wachen und darf, wenn seinen Anordnungen nicht Folge geleistet wird, Verhaftungen vornehmen. Es hat vorzüglich darauf zu sehen, daß Niemand mit brennender Pfeife an dem Pulverwagen vorübergehe, woraus selbstredend folgt, daß unter keinen Umständen ein Mann des Kommandos rauchen darf. Alle Wagen, einschließlich der Posten und Reiter, welche den Transport passiren, müssen solches im Schritt*) thun.

Die Pulverwagen halten hierbei still. (§. 9, 13 und 14.)

Die mit Pulver beladenen Wagen fahren nur Schritt und 150 Schritt von einander entfernt. Bei großen Transporten werden Gruppen von 2—3 Wagen mit 10—15 Schritt Abstand gebildet, und die einzelnen Gruppen sind dann 150 Schritt von einander entfernt. Pulvertransporte fahren womöglich nur so lange als es Tag ist. (§. 10.)

Bei einem Gewitter wird in freier Gegend, niemals in einem Walde oder in bewohnten Orten gehalten. (§. 11.)

Ortschaften müssen soviel als möglich umfahren werden; ist dies aber nicht möglich, so erfolgt die frühzeitige Anzeige von dem sich annähernden Pulver-Transporte an die Militair- oder Ortsbehörde, welche die Straße für die Durchfahrt frei macht und Feuer in Schmieden und anderen Werkstätten dämpfen oder löschen läßt. Bis dies geschehen, bleibt der Transport 300 Schritte vom Orte entfernt halten. (§. 15.)

Pulvertransporte dürfen Eisenbahnen nur dann überschreiten, wenn binnen 15 Minuten kein Zug zu erwarten ist; bis dahin müssen sie 400 Schritt von der Bahn entfernt bleiben. Die Wagen schließen auf und passiren so die Eisenbahn. Jenseits derselben wird wieder der befohlene Abstand genommen. 400 Schritt ist übrigens überhaupt die nächste Entfernung, in welcher Pulverwagen sich den Eisenbahnen nähern dürfen, wenn daselbst Züge erwartet werden.

Ebenso müssen Koaksöfen, die der Straße näher als 400 Schritt liegen, während der Vorbeifahrt der Pulverwagen geschlossen und gelöscht werden. (§. 16.)

Sind Pferde zu beschlagen, Wagen zu repariren, so muß dies immer in gehöriger Entfernung vom Pulver geschehen und ist nöthigenfalls dasselbe abzuladen, damit der Wagen erforderlicherweiser zur Schmiede gebracht werden kann. (§§. 19 und 20.)

Wird zur Mittagsruhe gehalten, so muß der Transport 300 Schritte vom Orte abwärts von der Straße auffahren und unter Aufsicht einer Schildwache gestellt werden. (§. 21.)

Zum Uebernachten fahren die Pulverwagen in ihren gewöhnlichen Marschentfernungen, 150 Schritt von einander, wenigstens 500 Schritt von dem Nachtquartier und ebensoweit von der Straße abwärts, auf; Schildwachen sorgen für die weitere Sicherheit. Steht Garnison im Orte, so hat diese die Schildwachen zu geben. (§. 22.)

---

*) Nur dem Kommando-Führer steht es frei, auch bei den Pulver-Wagen in schnelleren Tempos zu reiten.

Die Begleitmannschaften erhalten außer der gewöhnlichen Marschverpflegung eine Zulage von 15 Sgr. pro Mann, wenn die gewöhnlichen Etappenmärsche überschritten werden. (§. 8.)

b) Der Wassertransport.

Beim Pulver-Transport zu Wasser werden die mit Pulver beladenen Fahrzeuge (niemals Dampfschiffe) durch einen schwarzen Wimpel kenntlich gemacht. Die Schiffsmannschaften dürfen weder Feuer auf dem Schiffe unterhalten, noch rauchen, die Pfeifen und Feuerzeuge werden ihnen zur größeren Sicherheit abgenommen und von den Offizieren in einem irdenen Topfe aufbewahrt. Die Schiffe bleiben stets 500 Schritt von einander entfernt und übernachten wenigstens 1000 Schritt von bewohnten Orten. (§. 35.)

Während der Fahrt der Pulverschiffe darf weder an den Ufern noch auf den übrigen Schiffen Feuer sein. Dampfschiffe müssen an Pulverschiffen auf der Seite über dem Winde vorbeifahren. Bevor Schleusen oder bewohnte Orte durchschifft werden, erhält die betreffende Behörde bei Zeiten die Meldungen, um die nöthigen Anordnungen treffen zu können; wozu nächst der Entfernung aller Feuersgefahr auch das Sperren der Brücken gehört. (§. 37.)

Brücken, über welche Eisenbahnen führen, dürfen von Pulverschiffen nur dann hinterlegt werden, wenn binnnen 1/2 Stunde kein Zug erwartet wird. (41.)

Die Ankunft an dem Bestimmungsorte ist der Behörde, an welche der Transport abgeliefert wird, frühzeitig zu melden, und dann deren nähere Anweisung abzuwarten, bevor sich der Transport weiter als auf 1000 Schritt dem Orte nähert. (§. 45.)

Windabwärts und 200 Schritt vom Transport entfernt, darf die Begleitmannschaft Feuer zur Bereitung des Essens machen. Zur See geschieht das Kochen mit großer Vorsicht auf dem Schiffe. (§§. 43. und 50.)

c) Beförderung auf Eisenbahnen.

Alle der Selbstentzündung und Explosion leicht unterworfene militairische Munition darf auf den Eisenbahnen nur befördert werden, wenn dieselbe entweder in den Taschen oder Tornistern der befördert werdenden Militair-Mannschaften oder in den zum Transporte der entzündlichen Munition besonders eingerichteten militairischen Kriegsfahrzeugen sich befindet, oder wenn diese Transportweise Seitens des Kriegsministeriums besonders angeordnet wird. In den von den resp. Militairbehörden und Truppentheilen an die Eisenbahn-Verwaltungen zu richtenden Requisitionen zum Transport von Pulver und Munition per Eisenbahn ist in den betreffenden Fällen jedesmal ausdrücklich anzugeben, daß der Transport ohne Verladung der Munition in Kriegsfahrzeuge Seitens des Kriegs-Ministeriums angeordnet worden ist. (K. M. den 8. Februar 1865.)

Zündhütchen, Zündspiegel, Schlagröhren und dergleichen werden auch in Eisenbahnfahrzeugen befördert, in welchem Falle dieselben in Tonnen oder festen hölzernen Kasten verpackt sein müssen. Das Gewicht dieser Kasten ꝛc. darf 2 1/2 Ctr. nicht übersteigen. (§. 1.)

Die Truppen, welche sich bei den zu befördernden, mit brennbarem Kriegsmatrrial beladenen Kriegsfahrzeugen befinden, sollen während des Transports auf der Eisenbahn nicht rauchen, oder auch zu irgend einem

anderen Zwecke Feuerschwamm, Reibzündgegenstände oder sonstigen Zündstoff nicht anzünden. (§. 2.)

Die Eisenbahn-Beamten haben ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß das im §. 2 enthaltene Verbot beachtet werde. Wenn sie eine Verbotwidrigkeit wahrnehmen, haben sie dem militairischen Vorgesetzten der Mannschaften davon Anzeige zu machen. (§. 3.)

Kriegsfahrzeuge, die brennbares Kriegsmaterial enthalten, dürfen nicht eher auf dem Bahnhofe zugelassen werden, bis mit ihrer Verladung auf die Eisenbahnwagen der Anfang gemacht werden kann. (§. 5)

Beim Auf- und Abladen ist die Hülfe der damit vertrauten Beamten und Leute der Eisenbahnen nicht von der Hand zu weisen.

Die Räder der aufgeladenen Fahrzeuge sind unter Beihülfe der Eisenbahn-Beamten durch vorgelegtes Kreuzholz zu hemmeu und die Deichseln abzunehmen. Auf den unbedeckten Eisenbahnwagen sind von den Fahrzeugen das Futter, die Strohunterlagen, kurz alle leicht Feuer fangenden Gegenstände zu entfernen uud in einem bedeckten Güterwagen unterzubringen, wenn zur Bedeckung derselben nicht brandsichere Decken vorhanden sein sollten.

Jedem mit Munition beladenen Eiseubahnwagen wird 1 Mann des Begleitungs-Kommandos zur Beaufsichtigung zugetheilt, und demselben auf offenem Wagen ein Eimer mit Wasser beigegeben, um etwa auf den Wagen fallende Funken sofort löschen zu können. (§. 6.)

Nach Ankunft von Zügen, welche solche mit brennbarem Kriegsmaterial gefüllte Kriegsfahrzeuge führen, sollen diese von der Militair-Verwaltung vom Bahnhofe sofort abgefahren, bis zur Abfahrt aber von Militairposten bewacht werden. (§. 9.)

Wenn unter besonderen Verhältnissen (deren Eintritt vom Kriegs-Ministerium dem Ministerium des Handels angezeigt wird) die Beförderung von Pulver und Pulver-Munition unmittelbar in den Eisenbahnwagen **ohne vorherige Verladung in Kriegsfahrzeuge** unumgänglich nothwendig ist, so sind dabei noch besondere Vorschriften (§§. 11—18) zu beachten.

Fährt eine Lokomotive bei Wagen vorüber, die mit Pulver beladen sind, so muß an derselben die Feuerthür und die Aschklappen geschlossen, auch darf das Blaserohr nicht verengt sein. (§. 15.)

Jeder Pulvertransport wird durch eine entsprechende Anzahl Militair-Mannschaften begleitet, resp. bewacht, welche jedoch nicht auf den mit Pulver resp. Munition beladenen Wagen selbst untergebracht werden dürfen.

Es ist sowohl diesen Mannschaften als auch dem Zugpersonale ausdrücklich untersagt, während des Transports die mit Pulver beladenen Wagen zu besteigen.

Eine Ausnahme davon findet nur in dem Falle statt, wenn sich bei der auf den Haltepunkten vorzunehmenden äußeren Revision der Wagen oder durch andere Wahrnehmungen der dringende Verdacht einer Beschädigung des Inhalts ergeben sollte. (§. 16.)

Unterlassungen und Zuwiderhandlungen, welche von den Eisenbahnbeamten Seitens der Militair-Verwaltung und deren Truppen wahrgenommen werden möchten, sind sofort zu melden. (§. 21.)

Auf denjenigen Eisenbahnen, auf welchen keine reinen Güterzüge, sondern Güterzüge stets in Verbindung mit Personenbeförderung verkehren, darf entzündliche militairische Munition ohne vorherige Verladung in Kriegsfahrzeuge mit solchen gemischten Zügen in der Regel nicht, oder nur mit Extrazügen befördert werden. (K. M. 26. März 1865.)

6. Statistisches.

Der Hauptetat der Militair-Verwaltung des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868 setzt für Artillerie- und Waffenwesen fest:

I. An persönlichen Ausgaben:

1.	Für die Artillerie-Depots (27 Zeug-Hauptleute, 112 Zeug-Lieutenants, 123 Zeug-Feldwebel, 112 Zeug-Sergeanten, 38 Zeughaus-Büchsenmacher)		160,258 Thlr.
2.	Für die Verwaltung der technischen Institute der Artillerie:		
	a) für die General-Inspektion . . .	10,462 Thlr.	
	b) für die Artillerie-Werkstätten . .	52,070 „	
	c) für die Pulverfabriken	8,752 „	
	d) für die Geschützgießerei	11,310 „	
	e) für das Feuerwerks-Laboratorium 1 Zeug-Lieutenant, 1 Zeug-Feldwebel	830 „	
			83,424 Thlr.
3.	Für das Waffenwesen:		
	a) für die Inspektion der Gewehr-Fabriken	5,106 „	
	b) für die Gewehr-Fabriken	43,520 „	
	c) zur Disposition	2,200 „	
			50,826 Thlr.
4.	Für die Artillerie-Prüfungs-Kommission		15,336 „
5.	Zu Unterstützungen und Renumerationen		3,200 „
			313,044 Thlr.

II. An sächlichen Ausgaben.

1.	Verwaltungs-Kosten der Artillerie-Depots		16,000 Thlr.
2.	Zur Unterhaltung der Artillerie-Gebäude		60,000 „
3.	Für Waffen und Munition:		
	a) für die kleinen Feuer- und Handwaffen	580,000 Thlr.	
	b) zur Beschaffung von Geschützen .	330,000 „	
	c) für Munition	827,060 „	
	d) zu Versuchen im Bereich des Artillerie-Wesens	40,000 „	
	e) für Prämien	600 „	
		1,777,660 Thlr.	
	Davon ab durch Verkauf unbrauchbarer Artilleriesachen . . . . . 5,000 Thlr.		
	In Folge des stattgefundenen Retablissements . 209,960 „		
		214,960 Thlr.	
		bleibt	1,562,700 „
		Summa	1,951,744 Thlr.

Vierte Abtheilung.

Orden, Ehrenzeichen und Auszeichnungen.

Erster Abschnitt.

Die Orden und Ehrenzeichen.

Literatur.

F. W. Hoeftmann, Sekretair bei der General-Ordens-Kommission, Der preußische Ordens-Herold. Mit 18 Tafeln in Farbendruck. Berlin 1867. Mittler & Sohn.
H. Schulze, Chronik sämmtlicher Ritterorden und Ehrenzeichen aller Souveraine und Regierungen. Berlin 1853. (Ein ausgezeichnetes Prachtwerk. Preis 65 Thlr.)
Das Buch der Ritterorden und Ehrenzeichen, Geschichte, Beschreibung und Abbildung der Insignien 2c. Brüssel und Leipzig 1853—1856. (Pracht-Ausgabe. 26 Thlr.
L. Schneider, Die preußischen Orden, Ehrenzeichen und Auszeichnungen. Bereits erschienen: Das Buch vom rothen Adlerorden 1857, das Düppeler Sturmkreuz, der Louisenorden, die Medaille für Rettung aus Gefahr. Historisch, statistisch und bildlich. Berlin 1857. A. Hayn.
Ordensliste der Ritter und Inhaber Königl. Preußischer Orden und Ehrenzeichen. Berlin, R. Decker.

1. Allgemeines.

Seine Majestät der König verleiht die Orden und Ehrenzeichen.

Die General-Ordens-Kommission leitet, ohne bei der Verleihung betheiligt zu sein, alle Ordens-Angelegenheiten.

Alljährlich zum 1. Dezember geschehen die Vorschläge zu Orden und Ehrenzeichen durch die vorgesetzten Behörden an Se. Majestät den König; sie können jedoch auch ohne Beschränkung auf einem bestimmten Termin gemacht werden, wenn die Veranlassung dazu in einem besonderen Falle vorliegt. (K. O. 28. Oktober 1840.)

Die Vorschläge zum Hausorden von Hohenzollern müssen spätestens im November an Se. Majestät gelangen, da dieselben vor der Verleihung dem Kapitel vorgelegt werden. (A. K. O. 21. Februar 1853.)

Erhält eine Militairperson von einem fremden Souverän eine Dekoration verliehen, so ist die Erlaubniß zur Annahme derselben bei

Sr. Majestät dem Könige nachzusuchen; dies geschieht in den monatlichen Gesuchslisten der Truppen. (A. K. O. 6. Juni 1862.)

Da es, wenn diesseitige Unterthanen durch Verleihung fremder Orden ausgezeichnet werden, von Interesse ist, zu wissen, wofür die Verleihung erfolgt ist, so ist in Zukunft hierüber in dem Berichte, in welchem die Genehmigung zur Anlegung nachgesucht wird, jeder Zeit das Nähere zu bemerken. (A. K. O. vom 29. März 1865.)

Die von Militairgerichten aberkannten Orden &c. werden nebst Besitzzeugniß der Ordens-Kommission zurückgeschickt.

Der Ersatz im Dienst verloren gegangener Kriegsdenkmünzen, Hohenzollernscher Medaillen u. s. w. erfolgt, sobald die betreffenden Vorgesetzten bezeugen, daß der Verlust ohne Verschulden des Besitzers erfolgt ist, von der General-Ordens-Kommission. (A. K. O. vom 9. Mai 1816 und 2. November 1852.)

Orden und Ehrenzeichen dürfen während der Dauer von Freiheitsstrafen nicht getragen werden. (A. K. O. 12. Mai 1822.)

Die Orden rangiren so, daß rechts die preußischen und links von ihnen die fremden Orden getragen werden. Von den preußischen rangiren der rothe Adlerorden, der Hausorden der Hohenzollern und der Kronenorden gleich, ebenso das Dienstauszeichnungskreuz und die hohenzollernsche Denkmünze. Das Datum der Verleihung bestimmt die Reihenfolge.

Bei Todesfällen wird der schwarze Adlerorden und der rothe Adlerorden 1. Klasse an Se. Majestät persönlich überreicht, die andern Orden und Ehrenzeichen aber der General-Ordens-Kommission übersendet. Die goldene und die silberne Verdienstmedaille wird mit resp. 15 und 3 Thlrn. vom Staate vergütet.

Die verliehenen Orden und Ehrenzeichen, welche den Empfängern wegen des inzwischen erfolgten Ablebens nicht mehr haben übergeben werden können, sollen deren hinterbliebenen Ehefrauen, legitimen Kindern oder Eltern übersandt werden, und ihnen belassen werden. (A. K. O. 27. Februar 1864.)

Die Kriegsdenkmünze wird in der Sakristei der Kirche desjenigen Kirchspiels, in welchem der Verstorbene seinen Wohnsitz hatte, aufbewahrt und der Name dabei vermerkt.

2. Aufzählung der Orden und Ehrenzeichen.

a) Der hohe Orden vom schwarzen Adler.

Der hohe Orden vom schwarzen Adler, gewöhnlich „schwarzer Adler-Orden" genannt, ist der höchste Königliche Haus- und Staaatsorden, derselbe wurde, als der Kurfürst Friedrich III. seine Staaten zum Königreiche erhob, und sich am 18. Januar 1701 als Friedrich I. zum Könige krönen ließ, gestiftet.

Die Insignien des Ordens bestehen aus einer Ordenskette, welche besonders verliehen wird, aus einem blau emaillirten achtspitzigen in Gold gefaßten Kreuze, das in der Mitte den Namenszug F. R. trägt, in den vier Winkeln mit vier Wappenadlern verziert ist und an einem orangefarbenen Bande von der linken Schulter nach der rechten Hüfte getragen wird; außerdem aus einem achtstrahligen silbernen Sterne, in dessen Mitte sich der schwarze Wappenadler mit der Umschrift: Suum cuique (Jedem das Seine) befindet. Der Stern wird auf der linken Brust und für gewöhnlich ohne die übrigen Dekorationen getragen.

Die Ritter des schwarzen Adlerordens sind berechtigt, das Großkreuz des rothen Adlerordens und das Kreuz der 1. Klasse dieses Ordens um den Hals zu tragen.

Zum schwarzen Adlerorden wird vom Kronenorden der Stern der 1. Klasse unter dem des Ersteren und das Kreuz um den Hals getragen.

Die Wachen treten vor den Rittern an die Gewehre und die Schildwachen präsentiren.

b) Der rothe Adler-Orden.

Der rothe Adler-Orden wurde 1774 von dem Markgrafen Friedrich Karl zu Brandenburg und Baireuth gestiftet und nach Einverleibung von Ansbach und Baireuth 1792 unter die preußischen Hausorden aufgenommen.

Seit dem Jahre 1810 wurde der Orden in 3 Klassen, seit 1830 in 4 Klassen, die 2. Klasse aber in zwei Abtheilungen ausgegeben. Durch Kabinets-Ordre vom 16. September 1848 wurde der Orden, sofern er für Auszeichnung vor dem Feinde verliehen ward, mit zwei goldenen, sich kreuzenden Schwertern verziert.

Am 18. Oktober 1861 — dem Krönungstage — erhielt die 1. Klasse des Ordens zwei Abtheilungen, deren ersteren der Name „Großkreuz" beigelegt wurde.

Das Großkreuz besteht:

1. in einem weißemaillirten, goldeingefaßten, achtspitzigen Kreuze, welches mit einem kreisrunden Medaillon belegt ist und in dessen Ecken vier goldene, roth emaillirte, goldbewehrte, mit einem Kurhut bedeckte Adler erscheinen, deren ausgebreitete Flügel mit goldenen Kleestengeln besteckt sind. Die Vorderseite des Medaillons zeigt auf Goldgrund in erhabener Arbeit den Königlichen Namenszug (ein verschlungenes W. und R.). eingefaßt von einem blau emaillirten, goldumsäumten Schriftringe, worauf in Goldschrift die Devise steht:

   „sincere et constanter." (treu und beständig.)

   Die Rückseite dieses Medaillons ist golden und enthält innerhalb eines zur Hälfte von einem Lorbeer-, zur Hälfte von einem Eichenzweige gebildeten, goldenen Kranzes in goldener Schrift das Datum der Stiftung:

   „den 18. Oktober 1861."

2. in einem goldenen, achtspitzigen Sterne, in dessen Mitte auf weißemaillirtem Grunde, der mit dem Kurhute bedeckte, mit Kleestengeln besteckte Brandenburgische rothe Adler erscheint, welcher in der rechten Klaue ein goldenes Scepter, in der linken ein blankes Schwert mit goldenem Griffe hält, und dessen Brust in einem blauen Schilde das aufrecht stehende goldene Scepter zeigt. Der Adler ist von einem blau emaillirten goldumsäumten Schriftringe umgeben, worauf in Goldschrift die Ordens-Devise steht;
3. in einer, theils von kreisrunden Medaillons, theils von Kränzen gebildeten, im Ganzen aus 25 Gliedern zusammengesetzten goldenen Kette. Die Medaillons, welche mit der Königlichen Krone bedeckt sind, bestehen aus einem blau-emaillirten, goldumsäumten, flachen Ringe, auf welchem in Goldschrift die Devise

   „sincere et constanter"

steht. Abwechselnd erscheint innerhalb dieses Ringes entweder der Königliche Namenszug à jour in Gold oder der schon oben beschriebene Brandenburgische rothe Adler, ebenfalls à jour, jedoch ohne Scepter und Schwert. Die Kränze sind golden und zur Hälfte von einem Lorbeer-, zur Hälfte von einem Eichenzweige gebildet. Ueber demselben liegt in Form eines Andreas-Kreuzes ein goldenes Scepter und ein goldenes Schwert.

An dem mittelsten Gliede der Kette, einem der mit dem Königlichen Namenzuge versehenen Medaillon, ist das unter 1. beschriebene Großkreuz des rothen Adler-Ordens befestigt. —

Die Kette des Ordens wird besonders verliehen. Dieselbe wird nur bei feierlichen Veranlassungen angelegt. Sonst aber wird das Ordenskreuz von allen Rittern an einem $4^3/_8$ Zoll breiten gewässerten, orangefarbenen, an jeder Seite mit einem weißen Streifen versehenen weißgeränderten Bande über der linken Schulter nach der rechten Hüfte,

der Ordens-Stern aber gleich dem der ersten Klasse des Ordens auf der linken Brust getragen.

Die Insignien der ersten Klasse bestehen aus einem weiß emaillirten, in Gold eingefaßten Kreuze, in dessen Mittelschilde sich der rothe Brandenburgische Adler befindet. Dieses Kreuz wird wie das Großkreuz, aber an einem gewässerten weiß und orange gestreiften Bande getragen. Außer dieser großen Dekoration tragen die Ritter, und für gewöhnlich allein, auf der linken Brust einen achteckigen Stern mit demselben Mittelschilde und der Umschrift: „sincere et constanter“.

Die zweite Klasse dieses Ordens besteht aus dem oben erwähnten Kreuze, welches um den Hals getragen wird. Diese Klasse wird durch Hinzufügung eines viereckigen Sternes, der auf der Brust getragen wird, erhöht.

Die dritte Klasse besteht aus demselben aber kleineren Kreuze und wird am Knopfloch getragen, ebenso die vierte Klasse, deren Kreuz von mattem Silber ist. — Das Band ist bei allen Klassen weiß und orange, aber von verschiedener Breite.

Innerhalb dieser Klassen finden noch, abgesehen von der Verleihung mit Schwerdtern, folgende Abstufungen statt.

Das Großkreuz, die erste und zweite Klasse wird mit und ohne Eichenlaub, die dritte Klasse mit und ohne Schleife, die Schwerter außerdem am Ringe und ohne solchen verliehen, und zwar erfolgt die Verleihung ohne Eichenlaub und Schleife an diejenigen, welche noch nicht im Besitze des Ordens waren, dagegen der Orden mit Eichenlaub und Schleife denjenigen verliehen wird, welche bereits im Besitze des Ordens, mit einer höheren Klasse begnadigt worden.

Zum Großkreuz wird der Stern des Kronenordens unter dem Großkreuze, das Kreuz des Kronenordens aber um den Hals getragen.

Die Schildwachen präsentiren vor den Großkreuzen und den Rittern der 1. Klasse und stehen mit Gewehrüber vor den Rittern der übrigen Klassen des rothen Adler-Ordens mit den Schwertern still. (A. K. O. 11. April 1850.)

c) Der Hausorden von Hohenzollern.

Der Hausorden von Hohenzollern wurde am 5. Dezember 1841 von den Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und von Hohenzollern-Sigmaringen gestiftet und unter die Protektion des Königs von Preußen gestellt.

Nach Einverleibung der Hohenzollernschen Fürstenthümer in das Königreich Preußen wurde der Orden am 23. August 1851 unter die Preußischen Orden aufgenommen und dessen Statuten am Krönungstage, den 18. Oktober 1861, erweitert.

Der Orden zerfällt in zwei Ordnungen, welche unabhängig und getrennt von einander bestehen, nämlich:

der Orden des Königlichen Hauses von Preußen;
der Orden des Fürstlichen Hauses von Hohenzollern.

Der Königliche Hausorden wird in zwei Abtheilungen und in vier Klassen verliehen. Die erste Abtheilung ist zur Belohnung besonderer Hingebung an das Königliche Haus, die zweite zur Belohnung besonderer Verdienste um die Pflege gottesfürchtiger und treuer Gesinnung unter der Jugend bestimmt.

Die erste und zweite Klasse des Ordens zerfallen wiederum in zwei Unterabtheilungen.

Das Abzeichen der ersten Abtheilung besteht aus einem goldenen (für die Inhaber silbernen) weiß mit schwarz emaillirten Kreuze. — In der Mitte des Kreuzes liegt auf beiden Seiten ein rundes Schild auf. Auf der Vorderseite zeigt dieses Schild in einem azurblauen Rande die Ordens-Devise:

„Vom Fels zum Meer."

in der Mitte den Königlichen Wappenadler auf weißem Felde. Auf der Rückseite befindet sich das Datum der Stiftung und der Königliche Namenszug. Zwischen den Armen des Kreuzes zeigt sich ein goldener, grün emaillirter Kranz, links von Lorbeer, rechts von Eichenblättern. Ueber dem Kranze die Königliche Krone.

Dieses Kreuz wird von den Großkomthuren an einer silbernen, mit den Hohenzollernschen und Nürnbergischen Wappenschildern und mit dem Scepter des Kur-Erz-Kämmerers geschmückten Ordenskette um den Hals getragen.

Die Komthure tragen dasselbe Kreuz an einem breiten, gewässerten, weißen, dreimal schwarz gestreiften Bande um den Hals; die Ritter und Inhaber tragen ein kleineres Kreuz (die Inhaber von Silber) von derselben Gestalt an einem schmäleren Bande am Knopfloche.

Die erste Abtheilung der Großkomthure trägt außer dem erwähnten Ordenskreuze, auf der linken Brust einen achtspitzigen silbernen, mit der ungekrönten Vorderseite des Ordenskreuzes belegten Stern, die erste Abtheilung der Komthure einen eben solchen Stern mit sechs Spitzen auf der rechten Seite der Brust.

Das Abzeichen der zweiten Abtheilung besteht in dem Königlichen Wappenadler von Gold, schwarz emaillirt, mit dem Hohenzollernschen Schilde auf der Brust. Die Devise befindet sich in einem blauen, den Kopf des Adlers umgebenden Kreise. Diejenigen Ritter, welche den Adler in Anerkennung ihrer Leistungen (1500 Thlr. Kapital oder 100 Thlr. jährlicher Beitrag für Seminare u. s. w.) empfangen, tragen den Adler in Silber.

Der Königliche Hausorden von Hohenzollern besteht demnach in folgenden Klassen:

1. Großkomthur: a) Stern der Großkomthure,
   b) Kreuz oder Adler der Großkomthure;
2. Komthur: a) Stern der Komthure,
   b) Kreuz oder Adler der Komthure;
3. Ritter: a) Kreuz der Ritter oder
   b) Adler der Ritter;
4. Inhaber: a) Kreuz der Inhaber oder
   b) Adler der Inhaber.

Für Verdienst vor dem Feinde wird der Hausorden von Hohenzollern in allen Klassen mit Schwerdtern verliehen. Denjenigen Rittern, welche eine Ordensklasse mit Schwerdtern am Ringe besitzen, wird bei erneutem Verdienste vor dem Feinde zu derselben Ordensklasse neben den beizubehaltenden Schwerdtern am Ringe die kreuzweis übereinander stehenden Schwerdter verliehen. (A. K. O. 27. Febr. 1864.)

Der ersten Abtheilung des Königlichen Hausordens ist durch Stiftungsurkunde vom 23. August 1851 als eine nur einmal zu verleihende Auszeichnung eine Denkmünze zur Belohnung für diejenigen Offiziere und Unteroffiziere und Soldaten der Armee, sowie für die Militairärzte und andere Militairbeamten im Gefolge der Truppen hinzugefügt, welche in der Zeit vom 1. März 1848 bis zum 1. Oktober 1849 entweder Gefechten im In- und Auslande beigewohnt oder mindestens 14 Tage aktiv gedient, dabei Sr. Majestät dem Könige ihre Treue bewährt und seitdem in dieser Treue und in guter Gesinnung nicht gewankt hatten, auch nicht unter der Wirkung von Ehrenstrafen standen. Die Denkmünze ist von Stückgut, sie zeigt auf der Vorderseite den Avers des Ordenskreuzes, auf der Rückseite die Inschrift:

Friedrich Wilhelm IV. seinen bis in den Tod getreuen Kriegern. 1848, 1849.

(Für Nicht-Kombattanten fällt diese Inschrift fort.)

Die Denkmünze wird auf der Brust oder im Knopfloche an dem Ordensband getragen. (A. K. O. 27. April 1852.)

Der Orden des fürstlichen Hauses Hohenzollern wird von den jeweiligen Häuptern der beiden fürstlichen Häuser nach der jedesmaligen Einholung der Genehmigung Sr. Majestät des Königs in drei Klassen des fürstlichen Ehrenkreuzes und in zwei Klassen der Medaille verliehen.

d) Der Kronenorden.

Der Kronenorden wurde am 18. Oktober 1861, dem Krönungstage des jetzt regierenden Königs Majestät gestiftet.

Der Orden besteht aus vier Klassen. Zum Abzeichen dieses Ordens ist ein goldenes, weiß emaillirtes, mit einem schmalen goldenen Rande eingefaßtes Kreuz mit breiten Enden erwählt, welches mit einem Medaillon belegt ist, das auf der Vorderseite auf mattem Goldgrunde eine Königliche Krone darstellt, umgeben von einem blau emaillirten Schriftringe, auf welchem in Goldschrift der Wahlspruch des Königlichen Hauses:

„Gott mit Uns“

in Deutschen Lettern steht. Auf der Rückseite dieses Medaillons befindet sich auf matt gearbeitetem Goldgrunde der mit der Königlichen Krone gekrönte Königliche Namenszug, umgeben von einem blau emaillirten Schriftringe, worin mit goldenen Lettern das Datum der Stiftung steht.

Die Ritter der ersten Klasse dieses Ordens tragen das eben beschriebene Kreuz an einem dunkelblau gewässerten, vier Zoll breiten Bande von der rechten Schulter zur linken Hüfte, und außerdem auf der linken Brust einen achtspitzigen silbernen Stern, in dessen Mitte das Medaillon der Vorderseite des Ordenskreuzes sich wiederholt.

Die zweite Klasse zerfällt in zwei Abtheilungen, mit Stern und ohne Stern. Das Ordenskreuz wird etwas kleiner als das der ersten Klasse an einem zwei Zoll breiten Bande um den Hals getragen. Der Stern, in dessen Mitte das Medaillon des Sternes erster Klasse sich befindet, ist silbern und viereckig, und wird gleichfalls auf der linken Brust getragen. — Die dritte Klasse besteht in einem noch kleineren Ordenskreuze und wird an einem ein und einen halben Zoll breiten Bande im Knopfloch getragen, die vierte Klasse besteht aus einem vergoldeten Kreuze, in dessen Mitte auf beiden Seiten das Ordensmedaillon in Emaille sich befindet, und wird gleichfalls im Knopfloche getragen. Bei Verleihung eines anderen Preußischen Ordens wird der Kronen-Orden nicht abgelegt.

Bei Ertheilung der Sterne der I. und II. Klasse des Kronen- und des Rothen Adler-Ordens wird der Stern gleicher Klasse, welcher zuletzt verliehen worden, über dem früher ertheilten angelegt, das große Band des zuerst verliehenen aber unter dem Rocke getragen.

Zum Großkreuz des Rothen Adler-Ordens wird der Stern des Kronen-Ordens unter dem des Großkreuzes, das Kreuz des Kronen-Ordens aber um den Hals getragen.

Zum Schwarzen Adler-Orden wird der Stern der I. Klasse des Kronen-Ordens unter dem des Ersteren, und das Kreuz um den Hals getragen.

Auch der Kronen-Orden wird für Verdienst vor dem Feinde mit Schwerdtern verliehen. (A. K. O. 27. Febr. 1864.)

e) Ueber das Tragen der für Verdienst vor dem Feinde verliehenen Auszeichnungen.

ad I. a) Inländer tragen den Rothen Adler-Orden, den Königlichen Kronen-Orden und den Königlichen Haus-Orden von Hohenzollern mit Schwerdtern bei der ersten Verleihung, oder wenn ihnen die Schwerdter zu der bereits innehabenden Friedensklasse verliehen werden, an einem schwarzen Bande mit weißer Einfassung, bei der Verleihung einer höheren Klasse der Kriegs-Dekoration eines bereits innehabenden Kriegs-Ordens jedoch an einem zweimal schwarz und dreimal weiß gestreiften Bande.

b) Wird dem Inhaber eines der sub a bezeichneten Orden mit Schwerdtern später eine höhere Friedensklasse desselben Ordens verliehen, so trägt er diese an dem statutenmäßigen Bande mit Schwerdtern am Ringe, ohne jedoch die Kriegs-Dekoration abzulegen.

c) Auf das Großkreuz des Rothen Adler-Ordens, sowie auf die 1. Klasse dieses und des Königlichen Kronen-Ordens, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung, vielmehr behält es bei den statutenmäßigen Vorschriften über die Farbe des Bandes zu denselben sein Bewenden.

d) Die Schleife zum Rothen Adler-Orden 3. Klasse mit Schleife und Schwerdtern wird bei Neu-Verleihungen dieser Ordensklasse an einem schwarzen Bande mit weißer Einfassung getragen, dagegen die Schleife von dem statutenmäßigen Bande des Rothen Adler-Ordens als Zeichen eines bereits früher erworbenen Verdienstes beibehalten, wenn einem Ritter des Rothen-Adler-Ordens 3. Klasse mit der Schleife zu dieser Klasse die Schwerdter verliehen worden sind.

e) Militair-Ober-Beamte, welchen für ausgezeichnete Dienstleistungen im feindlichen Feuer Orden mit Schwerdtern verliehen werden, tragen das Ordens-Kreuz am weißen Bande mit schwarzer Einfassung.

ad II. Militair-Unter-Beamte, welchen für ausgezeichnete Dienstleistungen im feindlichen Feuer das Militair-Ehrenzeichen 1. und 2. Klasse, sowie das Militair-Verdienst-Kreuz verliehen wird, tragen dasselbe am weißen Bande mit schwarzer Einfassung.

Militair-Ober-Beamte, welchen für ausgezeichnete Dienste, die sie im Kriege, aber nicht im feindlichen Feuer geleistet haben, der Rothe Adler-Orden, der Königliche Kronen-Orden, der Haus-Orden von Hohenzollern verliehen wird, tragen die Dekoration an einem weißen Bande mit schwarzer Einfassung; Militair-Unter-Beamte, welchen für ausgezeichnete im Kriege aber nicht im feindlichen Feuer geleistete Dienste das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen wird, tragen dieses an dem Bande des Rothen Adler-Ordens mit einem schmalen schwarzen Streifen in der Mitte des weißen Streifens. (A. K. O. 22. April 1864.)

Die A. K. O. vom 22. April d. J. über das Tragen des für Verdienst vor dem Feinde erworbenen Rothen Adler-Ordens mit Schwerdtern für Offiziere, welchen dieser Orden früher verliehen worden ist, selbst wenn sie auch jetzt bereits aus dem Dienst geschieden sein sollten, hat rückwirkende Kraft.

Alle Offiziere, welche von dieser Genehmigung Gebrauch machen und die vor dem Feinde erworbene Dekoration des Rothen Adler-Ordens mit Schwerdtern neben der ihnen für Verdienst im Frieden später verliehenen höheren Klasse dieses Ordens am schwarzweißen Bande wieder anlegen, sollen jedoch gehalten sein, dies der General-Ordens-Kommission anzuzeigen. Ordens-Dekorationen und Ordensbänder werden aber den betreffenden Offizieren von der General-Ordens-Kommission nicht nachgeliefert und bleibt deren Anschaffung ihnen selbst überlassen. Ebenso ist es den Militair-Beamten, welche auf dem Kriegsschauplatze den Rothen Adler-Orden erworben haben, gestattet, durch Vermittelung der General-Ordens-Kommission die Allerhöchste Entscheidung einzuholen, ob sie die Schwerdter zum Rothen Adler-Orden, oder nur das weiße Band mit schwarzer Einfassung anzulegen haben. (A. K. O. 5. Juni 1864.)

f) Der Militair-Verdienst-Orden.

(Orden pour le mérite.)

Der Orden de la générosité, gestiftet 1667, wurde von Friedrich dem Großen 1740 in den Orden pour le mérite umgewandelt. (Erweiterungs-Urkunde vom 18. Januar 1810.) Das Ordenszeichen ist ein blau emaillirtes in Gold gefaßtes achtspitziges Kreuz mit der Inschrift:

Pour le mérite.

(dem Verdienste), welches in den vier Hauptwinkeln mit goldenen Wappen-Adlern geziert ist und an einem schwarzen silbergeränderten Bande um den Hals getragen und seit 1810 nur für das im Kampf gegen den Feind erworbene Verdienst verliehen wird.

Nach funfzigjährigem Besitz erhalten die Ritter zu dem Orden eine goldene Krone.

Die Schildwachen fassen das Gewehr vor den Rittern an.

In dem Befreiungskriege, in welchem das eiserne Kreuz nur allein ausgegeben werden sollte, wurde der Orden pour le mérite ausnahmsweise mit drei goldenen Eichenblättern am Ringe verliehen. Dasselbe ist 1866 wiederum geschehen, um die Ritter des Ordens pour le mérite von Neuem auszuzeichnen.

Den beiden Heerführern S. K. H. dem Kronprinzen und S. K. H. dem Prinzen Friedrich Karl wurde 1866 zum Orden pour le mérite ein Kreuz und ein goldener Stern mit dem Bildniß Friedrichs II. verliehen.

g) Das eiserne Kreuz.

Das eiserne Kreuz, gestiftet von Friedrich Wilhelm III. am 10. März 1813 und nur bestimmt für die Auszeichnung vor dem Feinde während des Befreiungskrieges 1813—1815, hat ein Großkreuz*) und zwei Klassen, wovon die erste auf der linken Brust, die zweite aber an einem schwarzen weißgeränderten Bande im Knopfloch getragen wird.

Die Schildwachen stehen vor den Inhabern des eisernen Kreuzes am schwarzweiß geränderten Bande mit Gewehrüber auf ihrem Posten still.

Für Verdienste im Befreiungskriege, aber nicht unmittelbar vor dem Feinde, wurde an Civilpersonen und Beamte das eiserne Kreuz an einem weißen schwarzgeränderten Bande ausgegeben.

Bei der Stiftungsurkunde wurde festgesetzt, daß die Inhaber des eisernen Kreuzes I. Klasse in den Chargen vom Feldwebel abwärts eine monatliche Zulage von 1 Thlr. erhalten sollten; durch A. K. O. vom 3. August 1841 aber, daß von den Inhabern I. Klasse jährlich zwölf Senioren des Offizierstandes und zwölf aus dem Stande vom Feldwebel abwärts einen jährlichen Ehrensold von 150 Thlrn. und ebenso von den Inhabern II. Klasse zweimal 36 Senioren einen Ehrensold von 50 Thlrn. erhalten sollten.

Diese Senioren-Stiftung erhielt durch A. K. O. vom 10. März 1863 dahin eine Erweiterung, daß den sämmtlichen Inhabern des eisernen Kreuzes am schwarzen wie am weißen Bande, welche dasselbe in den Jahren 1813, 1814 und 1815 und durch namentliche Bestimmung nachträglich erhalten haben, den obengenannten Ehrensold von bezüglich 150 und 50 Thlrn. jährlich beziehen, und daß diese Zahlungen, insoweit sie zur Erledigung kommen, auf die Inhaber des eisernen Kreuzes, welche nach dem Jahre 1815 durch Vererbung in den Besitz desselben gelangt sind, übergehen. Diejenigen Inhaber des eisernen Kreuzes, welche auf den Ehrensold verzichten, werden zu Ehren-Senioren ernannt.

---

*) Dasselbe wurde für gewonnene Schlachten, für gut vertheidigte und für eroberte Festungen verliehen, existirt aber in der Armee nicht mehr.

h) Das Militair-Ehrenzeichen und Militair-Verdienstkreuz.

Militairpersonen vom Feldwebel abwärts erhalten für Verdienste vor dem Feinde folgende Auszeichnung:

1. Das Militair-Ehrenzeichen II. Klasse, silberne Medaille, auf der Vorderseite die Inschrift: „Kriegsverdienst", auf der Rückseite den Königlichen Namenszug mit der Krone.
2. Das Militair-Ehrenzeichen I. Klasse, welches auch verliehen werden kann, ohne daß vorher das M.-E.-Z. II. Kl. erworben worden ist:
3. Das Militair-Verdienstkreuz, welches für erhöhte nochmalige und besonders tapfere Thaten bestimmt ist.

Das Militair-Ehrenzeichen I. Klasse besteht aus einem silbernen, das Militair-Verdienstkreuz aus einem goldenen Kreuze, auf dessen Mittelbilde vorn die Inschrift „Kriegsverdienst", auf der Rückseite der Königl. Namenszug mit der Krone steht.

Die drei Dekorationen werden an einem schwarzen Bande mit weißer Einfassung getragen und heben die später erworbenen Auszeichnungen die früheren nicht auf, sondern werden dieselben nebeneinander getragen.

Mit dem Militair-Ehrenzeichen I. Klasse ist eine lebenslängliche monatliche Zulage von 1 Thlr. und mit dem Verdienstkreuz eine solche von 3 Thlrn. verbunden.*) (A. K. O. 27. Februar 1864.)

i) Die Kriegsdenkmünze,

am 24. Dezember 1813 gestiftet, wurde zur Erinnerung an die Freiheitskriege 1813—1865 ausgegeben. Für Kombattanten wurden solche aus erobertem Geschütze, für Nicht-Kombattanten aus Eisen gegossen. Erstere Medaille ist rund und wird an einem orangefarbenen Bande mit schwarz und weißer Einfassung getragen; letztere ist oval und wird an einem weißen Bande mit schwarzer und orange Einfassung getragen.

k) Erinnerungs-Kriegs-Denkmünze.

Diese Denkmünze wurde zur 50jährigen Jubelfeier des 17. März 1813 am 17. März 1863 gestiftet. Die Vorderseite der Medaille enthält das Bildniß des Königs Friedrich Wilhelm III. mit der Unterschrift 1813, 1814 und 1815; die Rückseite den Namenszug des jetzt regierenden Königs Majestät mit der Unterschrift: den 17. März 1863.

Zur Tragung dieser Medaille sind berechtigt:

a) von gelbem Metall an einem in gleicher Breite zweimal schwarz und weiß und orange gestreiften Bande alle legitimen Besitzer der Kriegs-Denkmünze für Kombattanten und
b) von schwarzem Eisen an einem in gleicher Breite zweimal schwarz und orange und einmal weiß gestreiften Bande alle legitimen Besitzer der Kriegsdenkmünze für Nicht-Kombattanten.

Diese Medaillen bleiben zum ehrenden Andenken an die Beliehenen nach deren Ableben in dem Besitze der Familien.

---

*) 1865 waren für Medaillen-Zulagen 3500 Thlr. ausgesetzt.

l) Kriegs-Denkmünze zur Erinnerung an den beendeten Krieg gegen Dänemark,

gestiftet den 10. November 1864. Diese Denkmünze besteht für Kombattanten aus Bronze eroberter Dänischer Geschütze, für Nicht-Kombattanten aus Stahl und zeigt auf der Vorderseite den Namenszug des Königs von Preußen, sowie den des Kaisers von Oesterreich — mit den darüber befindlichen Kronen. Die Rückseite trägt auf der für Kombattanten bestimmten Denkmünze die Inschrift: „Unsern tapfern Kriegern 1864" umgeben von einem Lorbeerkranze; — auf der für Nicht-Kombattanten bestimmten Denkmünze befindet sich in einem Eichenkranze die Jahreszahl „1864." Die Denkmünze wird an einem schwarzen von einem weißen und einem gelben Streifen durchzogenen Bande auf der Brust getragen.

Die Kriegs-Denkmünze erhalten alle diejenigen Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, sowie diejenigen Militairärzte, Geistliche und Beamte, welche seit der Eröffnung der Feindseligkeiten, also vom 1. Februar 1864 an bis zum Abschluß der Friedens-Präliminarien, am 2. August in dienstlicher Funktion die südliche Grenze von Holstein überschritten oder zu der Besatzung der aus Veranlassung des Dänischen Krieges, in der Ostsee in Dienst gestellten Schiffe, oder zum Nordsee-Geschwader gehört haben.

Ausgeschlossen von der Verleihung der Kriegs-Denkmünze sind diejenigen Individuen, welche zur Zeit des Feldzuges unter der Wirkung der Ehrenstrafen standen oder seitdem unter dieselben getreten und bis zum 2. August nicht rehabilitirt sind.

Die für den Verlust der Orden und Ehrenzeichen gegebenen Bestimmungen gelten auch für diese Kriegs-Denkmünze.

Diese Denkmünze verbleibt bei dem Tode der Inhaber in den Besitz ihrer Familie.

m) Das Düppel Sturm-Kreuz,

gestiftet am 18. Oktober 1864,

besteht aus einem Kreuze von weißer Bronze, zwischen dessen Armen sich nach beiden Seiten ein Kranz von Lorbeer-Blättern zeigt. Das Mittelschild der Vorderseite trägt des Königs Bildniß mit der Umschrift: „Wilhelm König von Preussen." Die Rückseite zeigt im Mittelschilde den Königlichen Adler auf einem Geschützrohre und auf den Armen des Kreuzes die Inschrift: „Düppel 18. Apr. 1864."

Diese Auszeichnung wird in zweifacher Gestalt, entweder — an einem blauen gewässerten Bande mit schwarz und weißer Einfassung — oder — an einem zweimal blau gestreiften orangefarbenen Bande — auf der Brust getragen und rangirt nach den inländischen Orden resp. dem Militair- oder Allgemeinen Ehrenzeichen vor den Denkmünzen.

Das Düppeler Sturm-Kreuz erhalten:

Am blauen gewässerten Bande mit schwarz und weißer Einfassung:

a) der damalige Ober-Befehlshaber der alliirten Armee und der frühere kommandirende General des kombinirten Armee-Korps, sowie sämmtliche Generale und Offiziere, welche im Stabe des Ober-Kommandos der alliirten Armee und des General-Kommandos des kombinirten Armeekorps angestellt und bei dem Kampfe am 18. April d. J. in dienstlicher Verwendung waren;

b) alle diejenigen Offiziere und Mannschaften, welche die Sturm-Kolonnen kommandirt oder gebildet haben, oder ihnen sonst zugetheilt gewesen und mit denselben über die letzte Parallele hinaus vorgegangen sind;

c) sämmtliche Offiziere und Mannschaften, welche aus den in Reserve und Gefechtsbereitschaft gestellten Truppen herangezogen wurden und thätigen Antheil an der Eroberung der Schanzen oder an denjenigen Gefechten genommen haben, welche auf dem zwischen den Schanzen und dem Alsensunde gelegenen Terrain am 18. April d. J. stattfanden;
d) sämmtliche Offiziere und Mannschaften derjenigen Geschütze, welche am 17. April d. J. in Batterie gestanden und den Sturm durch ihr Feuer vorbereitet haben.

Am zwei mal blau gestreiften orangefarbenen Bande:
diejenigen Aerzte, Krankenträger, Geistlichen und sonstigen Personen, des nicht fechtenden Standes, welche während des Kampfes den fechtenden Truppen zugetheilt oder sonst in dienstlicher Funktion zugegen waren.

Ausgeschlossen von der Verleihung sind diejenigen Individuen, welche am Tage des Sturmes unter der Wirkung der Ehrenstrafen standen oder seitdem unter dieselben getreten sind.

Nach dem Ableben eines Inhabers des Düppeler Sturm-Kreuzes wird letzteres in derselben Weise wie dies für die Kriegs-Denkmünze vorgeschrieben ist, bei dem Kirchspiel, zu welchem der Verstorbene gehört hat, aufbewahrt.

n) Das Alsen-Kreuz,

gestiftet den 7. Dezember 1864 zur Erinnerung an die Eroberung der Insel Alsen, 29. Juni 1864,

besteht aus einem Kreuze von gelber Bronze, zwischen dessen Armen sich nach beiden Seiten ein Kranz von Lorbeerblättern zeigt. Das Mittelschild der Vorderseite trägt des Königs Bildniß mit der Umschrift: „Wilhelm König von Preussen.“ Die Rückseite zeigt ein schwimmendes Boot mit der das Zeichen des Eisernen Kreuzes führenden Flagge und einen darüber schwebenden Adler; auf den Armen befindet sich die Inschrift: „Alsen 29. Juni 1864.“

Diese Auszeichnung wird in zweifacher Gestalt, entweder — an einem blauen gewässerten Bande mit zwei orangefarbenen Streifen und einer schwarz und weißen Einfassung — oder — an einem einmal blau gestreiften orangefarbenen gewässerten Bande mit schwarz und weißer Einfassung, — auf der Brust getragen und rangirt nach den inländischen Orden, bez. dem Militair- oder Allgemeinen Ehrenzeichen, event. hinter dem Düppeler Sturmkreuz, vor den Denkmünzen.

Das Alsen-Kreuz erhalten: I. am blauen gewässerten Bande mit zwei orangefarbenen Streifen und einer schwarz und weißen Einfassung: a) der Ober-Befehlshaber der Alliirten Armee und der kommandirende General des 1. kombinirten Armee-Korps, so wie sämmtliche Generale und Offiziere, welche im Stabe des Ober-Kommandos der Alliirten Armee und des General-Kommandos des 1. kombinirten Armee-Korps angestellt und bei dem Kampfe am 29. Juni d. J. in dienstlicher Verwendung waren; b) sammtliche Offiziere und Mannschaften, welche am 29. Juni d. J. im dienstlichen Auftrage den Alsensund, bis zum Schlusse der an diesem Tage auf der Insel stattgehabten Kämpfe, überschritten haben; c) die Offiziere und Mannschaften derjenigen Batterien und Truppentheile, welche den Uebergang durch ihr Feuer gefördert haben; d) sämmtliche Offiziere und Mannschaften des fechtenden Standes, welche am 29. Juni d. J. zur

Leitung, so wie als Bemannung und Bedienung der zum Uebersetzen bestimmten Fahrzeuge thätig gewesen sind; II. am einmal blau gestreiften orangefarbenen gewässerten Bande mit schwarz und weißer Einfassung: diejenigen Aerzte, Geistlichen und sonstigen Personen des nicht fechtenden Standes, welcher während des Kampfes am 29. Juni d. J. den fechtenden Truppen zugetheilt oder sonst in dienstlicher Funktion zugegen waren. Ausgeschlossen von der Verleihung sind diejenigen Individuen, welche am Tage des Ueberganges unter Wirkung der Ehrenstrafen standen oder seitdem unter dieselben getreten sind.

Nach dem Ableben eines Inhabers des Alsen-Kreuzes wird letzteres in derselben Weise, wie dies für die Kriegsdenkmünze für 1813/15, bez. das Düppeler Sturmkreuz vorgeschrieben ist, bei dem Kirchspiel, zu welchem der Verstorbene gehört hat, aufbewahrt.

Das Düppeler Sturm-Kreuz und das Alsen-Kreuz werden zu denjenigen Ehrenzeichen gezählt, deren Verlust im Falle der Verhängung von Ehrenstrafen wegen militairischer Vergehen oder Verbrechen nicht durch Allerhöchste Ordre, sondern nach §. 37 Theil I. des Militair-Strafgesetzbuchs durch gerichtliches Erkenntniß auszusprechen ist. (K. M. 4. Juni 1865.)

o) Erinnerungs-Kreuz für den Feldzug 1866, gestiftet den 20. September 1866.

Das Erinnerungskreuz erhalten alle diejenigen Offiziere, Beamte und Mannschaften, welche in dem jetzt beendeten Kriege an einem Gefechte Theil genommen oder zu kriegerischen Zwecken vor dem 2. August d. J. die Grenze eines der mit Preußen im Kriege gewesenen Länder überschritten haben.

Das Erinnerungs-Kreuz besteht aus einem Kreuze von Bronze aus eroberten Geschützen für Kombattanten und von gewöhnlich oxidirter Bronze für Nicht-Kombattanten, zwischen dessen Armen sich nach beiden Seiten ein Kranz, bei den Kombattanten von Lorbeerblättern, bei den Nicht-Kombattanten von Eichenblättern zeigt. Das Mittelschild der Vorderseite trägt des Königs Namenszug mit der Umschrift: „Preussens siegreichem Heere.“ Auf dem oberen Arme des Kreuzes befindet sich die Königliche Krone, auf den drei anderen Armen die Inschrift: „Gott war mit uns, Ihm sei die Ehre.“ Die Rückseite zeigt im Mittelschilde den Königlichen Adler auf einem Geschützrohre. Auf den Armen des Kreuzes befindet sich:

a) für den Theil der Armee, welcher der Schlacht von Königgrätz beiwohnte, die Inschrift: „Königgrätz den 3. Juli 1866“;
b) für den Theil der Armee, welche in Thüringen und in Süd-Deutschland operirte, die Inschrift: „Der Main-Armee 1866“;
c) für die Truppentheile, Offiziere und Mannschaften, welche nicht der Schlacht von Königgrätz beigewohnt und nicht zur Main-Armee gehört haben, die Inschrift: „Treuen Kriegern 1866“;
d) für Nicht-Kombattanten die Inschrift: „Pflichttreue im Kriege.“

Das Erinnerungs-Kreuz wird von Kombattanten an einem schwarzen Bande mit weißer und oranger Einfassung, von Nicht-Kombattanten an einem weißen Bande mit oranger und schwarzer Einfassung auf der Brust getragen.

Ausgeschlossen von der Verleihung des Erinnerungs-Kreuzes sind diejenigen Individuen, welche während des Feldzuges unter der Wirkung der Ehrenstrafen standen oder seitdem unter dieselben getreten sind und bis zum Tage des Erlasses nicht rehabilitirt sind.

Die für den Verlust von Orden und Ehrenzeichen gegebenen Bestimmungen gelten auch für das Erinnerungs-Kreuz.

Nach dem Ableben eines Inhabers des Erinnerungs-Kreuzes wird letzteres in derselben Weise, wie dies für die Kriegs-Denkmünze von 1813/15 vorgeschrieben ist, bei dem Kirchspiel, zu welchem der Verstorbene gehört hat, aufbewahrt. Den Kirchspielen der im Kampfe gebliebenen oder bis zum Tage des Erlasses verstorbenen Individuen, welche nach gegenwärtigem Statut zum Empfange des Erinnerungs-Kreuzes berechtigt gewesen wären, sind die betreffenden Kreuze gleichfalls zur Aufbewahrung zu überweisen.

Die ihren berechtigten Inhabern im Dienst verloren gegangenen Düppeler Sturm-Kreuze, Alsen-Kreuze und Denkmünzen für den Feldzug 1864 sind unentgeldlich zu ersetzen, wenn durch den betreffenden Kommandeur bescheinigt wird, daß der Verlust ohne Verschulden des Inhabers erfolgt ist. (A. K. O. 28. August 1865.)

p) Die Krönungs-Medaille.

Die Krönungs-Medaille wurde am 22. März 1862 von Sr. Majestät dem Könige Wilhelm zur Erinnerung an den denkwürdigen Akt der in Königsberg am 18. Oktober 1861 vollzogenen Krönung gestiftet und ausschließlich für Inländer bestimmt, welche

1. in dem Krönungszuge befindlich gewesen,
2. zur Krönung besonders entboten, derselben wirklich beigewohnt haben,
3. für Generale, Offiziere und Mannschaften, welche bei der Krönungsfeier im Dienst gewesen sind.

Der Verlust des Rechts, diese Medaille zu tragen, tritt in denselben Fällen ein, für welche solches bei der Hohenzollern'schen Denkmünze vorgeschrieben ist.

Die Medaille ist von Bronze und wird an einem orangefarbenen Bande getragen.

q) Dienstauszeichnung.

a) Das Dienstauszeichnungskreuz für Offiziere ist ein vergoldetes Kreuz, auf der einen Seite mit F. W. III., auf der anderen mit XXV. bezeichnet; es wird an einem kornblumenblauen Bande getragen und nach 25jähriger tadelloser Dienstführung verliehen, wobei die Kriegsjahre doppelt gerechnet werden.

Nach Analogie der A. K. O. vom 8. März d. J. darf für die in derselben bezeichneten, bei den Landwehrstämmen im Dienste fungirenden Offiziere nach Maßgabe ihrer zurückgelegten Dienstzeit, die Verleihung des Dienstauszeichnungs-Kreuzes beantragt werden. Ein Gleiches kann für die Offiziere des Beurlaubtenstandes geschehen, wenn sie im stehenden Heere, als Adjutant eines Landwehrstammes und in Folge Einberufung bei außergewöhnlichen Veranlassungen eine Gesammtdienstzeit von 25 Jahren erreicht haben. (A. K. O. 17. Mai 1866.)

b) Unteroffiziere und Gemeine erhalten verschiedene Dienstauszeichnungen, je nachdem sie 9, 15 oder 21 Jahre gedient haben. Die erstere besteht aus einer eisernen, die zweite aus einer silbernen, die dritte aus einer vergoldeten mit dem Namenszuge des Königs verzierten Platte (Schnalle) mit bezüglich schwarzer, weißer und gelber Einfassung. An Nicht-Kombattanten einschließlich der Zahlmeister werden keine Dienstauszeichnungen verliehen. (A. K. O. 31. Juli 1858 und Kr. M. 10. Juni 1854.)

c) **Die Auszeichnung für pflichtgetreue Dienste in der Landwehr** ist für Offiziere, Unteroffiziere und Wehrmänner gleich und besteht aus einem kornblumenblauen Bande, in welches mit gelber Seide der Namenszug des Königs eingewebt ist.

Die ersteren Dienst-Auszeichnungen wurden 1825, die letzteren 1842 gestiftet.

r) Der St. Johanniterorden.

Durch die Edikte vom 30. Oktober 1810 und 23. Januar 1811 wurde in Preußen der St. Johanniterorden, welcher 1048 zu Jerusalem gestiftet war, säkularisirt und die sämmtlichen Güter desselben eingezogen, dagegen am 23. Mai 1812 zum ehrenvollen Andenken daran der preußische St. Johanniterorden, eine für den Adel bestimmte Dekoration, gestiftet. Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 15. Oktober 1852 wurde der Orden seiner ursprünglichen Bestimmung gemäß reorganisirt, und die unter dem 24. Juni 1853 entworfenen Statuten am 8. August 1853 bestätigt. Aus den Einkünften (Beiträge seiner Mitglieder) werden Krankenanstalten u. s. w. errichtet und solche durch den Orden verwaltet.

An der Spitze des Ordens steht der **Herrenmeister**, welcher von dem Kapitel aus zwei von dem Könige vorgeschlagenen Kandidaten gewählt wird.

Der Herrenmeister ernennt nach den darüber bestehenden Bestimmungen die **Kommandatore** (Komthure), nimmt die Ritter in den Orden auf, ernennt die dienenden Brüder und Schwestern und stellt die Ordensbeamten an.

Das **Ordens-Kapitel** besteht unter dem Vorsitz des Herrenmeisters oder dessen Statthalter, aus den Kommandatoren. Es erwählt den Herrenmeister, schlägt demselben die zu ernennenden Komthure vor, stellt die Liste der zu Rechtsrittern expektirenden Personen fest, genehmigt die Ordens-Verwaltungs-Etats und bildet das Ehrengericht des Ordens.

Die **Kommandatore** stehen an der Spitze des Provinzial-Konventes in der ihnen übergebenen Provinz, sie führen die Oberaufsicht über die Ordensspitäler und die Verwaltung der Revenuen des Ordens. Sie werden aus der Zahl der Rechtsritter und zwar für jede Provinz einer ernannt. Die **Rechtsritter** werden aus der Zahl der Ehrenritter erwählt und empfangen vom Herrenmeister den Ritterschlag. Sie müssen zum deutschen Adel oder zum Adel der preußischen Monarchie gehören und evangelischer Religion sein.

Zum **Ehrenritter** kann jeder Edelmann evangelischer Konfession ernannt werden, der durch seinen Lebenswandel eine den Zwecken des Ordens entsprechende Gesinnung an den Tag legt; sie werden von Sr. Majestät dem Könige ernannt, nachdem die betreffenden Listen von den Provinzial-Konventen begutachtet sind und erhalten vom Herrenmeister die Bestallung.

Das Eintrittsgeld der Ehrenritter beträgt 300 Thlr., der Rechtsritter außerdem 100 Thlr, und der jährliche Beitrag aller Ritter mindestens 12 Thlr. Die Ordensinsignien, Ordenstracht und Uniform der Herrenmeister, der Kommandatoren und Rechtsritter sind dieselben, wie sie vor Säkularisation der Ballei Brandenburg im Gebrauch gewesen sind.

Die Ehrenritter hingegen tragen Insignien und Uniform, wie sie durch das Edikt vom 23. Mai 1812 festgestellt sind; auch wird das Johanniter-Kreuz im rothen Adler-Orden verliehen.

Die Johanniter-Ritter, welche im Dienste der freiwilligen Krankenpflege

bei der Armee im Felde und in den Lazarethen thätig sind, haben die Berechtigung, folgende Interim-Uniform anzulegen:

1. schwarzem Oberrock mit abgerundeten Stehkragen mit 2 Reihen goldenen Knöpfen mit dem Johanniter-Kreuz auf demselben und statt der Epauletten nur breite goldene Treffen, auf welcher die Rechtsritter einen silbernen Stern tragen.
2. schwarze Feldmütze mit Schirm, die Landes-Kokarde und über diese das Johanniter-Kreuz,
3. Hehlgraue Beinkleider mit rothem Paspoil,
4. Militair-Mantel mit schwarzem Kragen,
5. Degen und Portepee, wie solche zur Johanniter-Uniform getragen werden. (A. K. O. 10. September 1867.

Außer diesen genannten Orden und Ehrenzeichen wird vom Könige noch

s) Der Orden pour le mérite für Wissenschaft und Kunst;

t) Das allgemeine Ehrenzeichen;

u) Die Rettungs-Medaille

und

v) Der Louisenorden (für Damen),

gestiftet am 3. August 1814, erneuert am 15. Juli 1850, verliehen.

Zweiter Abschnitt.

Auszeichnungen.

1. Ganzer Truppentheile.

a) Fahnen und Standarten.

Vermittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre, datirt Paris, den 3. Juni 1814 erhielten die vor dem Beginne des Befreiungskrieges vorhandenen Regimenter in der Spitze ihrer Fahne ein eisernes Kreuz und die Banderolle (Fahnenband) am Bande der Kriegsdenkmünze. Im Jahre 1824 wurden auch die metallenen Kappenspitzen an den wachsleinenen Ueberzügen dieser Fahnen mit dem eisernen Kreuz verziert. Es waren dies die 1. und 2. Bataillone des 1. und des 2. Garde-Regiments zu Fuß, die 3 Bataillone des Kaiser Alexander und des Kaiser Franz Grenadier-Regiments, die 1. und 2. Bataillone des 1. bis 11. Regiments, das Regiment der Gardes du Korps, das 1. bis 6. Kürassier- und das 1., 2. und 3. Dragoner Regiment.

Alle anderen Regimenter mit Ausnahme derer, welche entweder nicht vor dem Feinde gewesen waren oder nur bei Blokaden oder ohne Antheil an einem entschiedenen Gefechte den Krieg mitgemacht hatten, erhielten, sofern sie noch keine Fahne hatten, solche in Paris 1814 und 1815 und dazu die Banderolle am Bande der Kriegsdenkmünze.

Später fanden 1816, 1825, 1826, 1827, 1828, 1842, und 1843 Verleihungen von Fahnen (Standarten) statt, so daß 1843 alle Truppentheile mit Ausnahme der Pioniere und einiger Jäger- und Schützen-Abtheilungen im Besitz von Fahnen und Standarten waren.

Die größte bisher dagewesene Fahnenverleihung fand aber am 18. Januar 1861 statt indem 142 Fahnen und Standarten mit der Banderolle am Bande des Königlichen Hausordens von Hohenzollern (weiß mit drei schmalen schwarzen Streifen) an 6 Jäger- und 9 Pionier-Bataillone und an die neu errichteten Truppentheile (9 Füsilier-Bataillone, 36 Infanterie- und 10 Kavallerie-Regimenter) verliehen wurden.

Den bisherigen Garde-, Linie- und Landwehr-Fahnen wurde bei dieser Feier eine vierte Gattung, die Grenadier-Fahne zugefügt.

Alle vier Fahnen haben in der Mitte ein rundes orangefarbenes Schild, worin der fliegende schwarze Adler. Auf dem Schilde ruht die Königs-Krone, darauf die Devise: „pro gloria et patria.“ In den vier Ecken der Fahnen befindet sich der Königliche Namenszug F. W. mit Lorbeerzweigen umgeben.

Das Fahnentuch der Gardefahne ist weiß, das der Grenadier-Fahne weiß mit einem schwarzen, schmalen, das der Linien-Fahne weiß mit einem schwarzen breiten Kreuze bedeckt. Die Grenadier-Fahne hat in der Mitte jeder Seite eine brennende Granate, die Garde- und Linien-Fahnen ebendaselbst eine Flamme. Das Fahnentuch der Landwehr-Fahne ist schwarz und hat ein schmales weißes Kreuz.

Die Fahnenstange der Garde ist gelb, der Grenadiere weiß, der Linie und Landwehr schwarz.

Die Standarten zerfallen in Garde-, Linie-, und Landwehr-Standarten, und sind analog den gleichnamigen Fahnen ausgestattet. Das Standartentuch ist aber gestickt, wogegen das Fahnentuch gemalt ist.

Gleichzeitig mit dieser Fahnenverleihung erhielten 44 Fahnen und 11 Standarten der Regimenter, welche an den Feldzügen in Schleswig, in der Pfalz und in Baden Theil genommen hatten, eine Banderolle am Bande des Militair-Ehrenzeichens (schwarz mit zwei weißen schmalen Streifen) und an jedem Ende derselben über den Troddeln die gekreuzten Schwerter als Auszeichnung.

Außer diesen Auszeichnungen erhielten 1834 acht Bataillone (2. und Füsilier-Bataillon 2. Garde-Regiments, 1. Bataillon Kaiser Alexander Grenadier-Regiments, 1. und 2. Bataillon 8. Leib-Regiments, 1., 2. und Füsilier-Bataillons des 9. Regiments, welche den Namen „Colberg“ in ihren Fahnen führten, Fahnenbänder (blau und gold) mit der Inschrift: „Colberg 1807“ und 1835 diejenigen Truppentheile, welche 100 Jahre und darüber bestanden (das 1., 3., 4., 5. Infanterie-Regiment, das Füsilier-Bataillon des Kaiser Alexander Grenadier-Regiments, das 1. Bataillon des Kaiser Franz Grenadier-Regiments, das 1., 3., 4. und 5. Kürassier- und 1. Dragoner-Regiment) Säkular-Fahnenbänder. Auch bei anderen Gelegenheiten erhielten einzelne Truppentheile von fremden Souverainen Fahnenbänder.

Die Truppentheile, welche den Dänischen Feldzug 1864 mitgemacht haben erhalten an ihren Fahnen das Band der für diesen Feldzug gestifteten Kriegs-Denkmünze mit den vorschrifsmäßigen Quasten in Silber und schwarz, und — sofern sie an Gefechten Theil genommen — an dem Bande oberhalb der beiden Quasten zwei aufrecht über einander stehende Schwerter von Metall. Die Truppentheile, welche an der Eroberung der

Düppel-Stellung am 18. April d. J. dadurch Theil genommen haben, daß sie entweder zu den Sturm-Kolonnen gehörten oder an denjenigen Gefechten thätigen Antheil hatten, welche auf den zwischen den Schanzen und dem Alsen-Sunde gelegenen Terrain am gedachten Tage stattfanden, sollen außer dem vorstehenden Kriegs-Denkmünzen-Bande, zur besonderen Auszeichnung für diese glorreiche That, an ihren Fahnen das Band des Düppeler Sturm-Kreuzes mit den vorschriftsmäßigen Quasten in Silber und schwarz erhalten. — Die Truppentheile, welche an der Eroberung der Insel Alsen durch den denkwürdigen Uebergang über den Alsensund am 29. Juni d. J. zur besonderen Auszeichnung für diese ruhmreiche That, an ihren Fahnen Theil genommen haben, sollen außer dem obigen Kriegs-Denkmünzen-Bande, das Band des Alsen-Kreuzes mit den vorschriftsmäßigen Quasten in Silber und schwarz erhalten. Die Truppentheile, welche an ihren Fahnen bereits das Band der Kriegs-Denkmünze für 1813—15, oder das für die Feldzüge von 1848 und 1849 führen, und jetzt das Band der Kriegs-Denkmünze für 1864, oder das Band des Düppeler-Sturm- oder des Alsen-Kreuzes, oder beide, an ihren Fahnen erhalten, führen dasselbe, resp. dieselben, dergestalt, daß sie unter dem Bande der Kriegs-Denkmünze für 1813—15 angebracht sind. (A. K. O. 18. Dezember 1864.)

Den Truppentheilen, welche an dem Feldzuge 1866 Theil genommen hatten, soll zur bleibenden Erinnerung eine Auszeichnung an ihren Fahnen und Standarten gewährt werden. Es wird diesen Truppentheilen danach das Band für Kombattanten des für diesen Feldzug gestifteten Erinnerungs-Kreuzes verliehen werden, und zwar mit den vorschriftsmäßigen Quasten in Silber und Schwarz. Zu den Truppentheilen, für welche diese Auszeichnung bestimmt ist, sollen sowohl diejenigen gerechnet werden, welche ein Gefecht mitgemacht, wie diejenigen, welche bis zum 2. August d. J. die Grenze eines mit Preußen im Kriege befindlichen Landes überschritten. Diejenigen Truppentheile, welche wirklich an einem Gefecht Theil genommen, erhalten das Band mit zwei aufrecht über einander stehenden Schwertern von Metall, welche oberhalb der beiden Quasten an den Fahnen und Standarten anzubringen sind.

b) Auszeichnung an der Uniform und durch Namen.

Für besonders hervorragende Kriegsthaten, auch zur Bezeichnung des hohen Alters haben Truppentheile Auszeichnungen an ihren Uniformen erhalten. So tragen z. B. die 7. und 8. Kompagnie des Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiments Nr. 1. am Faschinenmesser lederne Faustriemen zur Erinnerung an die Schlacht von Cassano (1705), in welcher sie nach dem Verschießen ihrer Patronen den Feind mit dem Säbel angriffen; das 2. Pommersche Grenadier-Regiment (Colberg) Nr. 9 und mehrere Artillerie-Kompagnien und Batterien tragen als Auszeichnung für die Belagerung von Colberg am Helme die Inschrift: „Colberg 1807". Unteroffiziere und Gemeine der 5. und 6. Kompagnie des Ostpreußischen Füsilier-Regiments Nr. 33 dürfen das Metall-Band am Helm mit der Inschrift: „Für Auszeichnung d. vormalig. Koenigl. schwedischen Leib-Rgt. Koenigin" anlegen. (A. K. O. 5. Dezember 1865.)

Das Kürassier-Regiment Königin (Pommersches) Nr. 2, ehedem Beureuth-Dragoner, trägt die Inschrift: „Hohen-Friedberg 4. Juni 1745" und auf der Kartusche eine Granate. Das 1. Ostpreußische Grenadier-Regiment Nr. 1 trägt am Helme die Jahreszahl seiner Stiftung: „1619" u. s. w.

Auch Namen, welche die Regimenter zur Erinnerung an glorreiche Waffenthaten oder an ihre Chefs erhalten, sind als Auszeichnungen anzusehen.

So ist z. B. dem Namen des 9. Regiments: „Colberg", dem des 5. Husaren-Regiments: „Blücher'sche Husaren", dem der beiden ersten Garde-Grenadier-Regimenter die Namen ihrer ehemaligen Chefs „Kaiser Alexander" und „Kaiser Franz" zugefügt worden u. s. w.

Eine genaue Angabe aller dieser Auszeichnungen wird erst nach dem Erscheinen einer neuen Stammliste oder der verbesserten Rangliste möglich sein.

2. Auszeichnung für einzelne Leute.

1. Die Gedenktafeln. Die Namen der Inhaber des eisernen Kreuzes und die Namen der während des Befreiungskrieges Gefallenen, sind Regimenterweise auf Gedenktafeln aufgezeichnet und solche in den betreffenden Garnisonkirchen errichtet worden.

   Ebensolche Gedenktafeln sind in den übrigen Kirchen des Landes errichtet und diese enthalten dann die Namen der Inhaber des eisernen Kreuzes und der in den Befreiungskriegen Gefallenen, welche in dem betreffenden Kirchspiele ihre Heimath hatten.

   Auch werden die Kriegsdenkmünzen für Kombattanten mit Bezeichnung des Namens nach dem Tode der Besitzer in der Kirche ihres Geburtsortes aufbewahrt.
2. Die Kapitulanten-Auszeichnung. Gefreite und Gemeine, welche kapitulirt haben, tragen am Seitengewehr die Ehrentroddel, weißes Band mit schwarz-weißem Quast und am untern Rande der Achselklappe eine schwarz-weiße Borte.
3. Das Schützenabzeichen. Die besten Schützen erhalten als Auszeichnung eine einfache, doppelte oder dreifache schwarz-weiße Bandborte auf den Aermelaufschlägen. (Siehe Abschnitt Scheibenschießen.)
4. Militair-Schießschule. Unteroffiziere und Soldaten, welche zur Militair-Schießschule kommandirt waren, erhalten statt der gewöhnlichen Knöpfe an den Aufschlägen, solche mit heraldischem Adler, und die besten Schützen unter ihnen noch ein besonderes, breiteres Schützenabzeichen, bestehend in einer weißen Bandborte mit zwei schwarzen Streifen.
5. Lehrbataillon, Reitschule und Unteroffizierschule. Die zum Lehrbataillon 2c. kommandirt gewesenen Leute tragen als Auszeichnung am unteren Rande der Achselklappe eine Schnur in der Farbe der Regiments-Nummer.
6. Central-Turnanstalt. Unteroffiziere, welche sich auf der Central-Turnanstalt ausgezeichnet und das Prädikat „sehr gut" erhalten haben, erhalten als Auszeichnung eine schwarz-weiße Borte am oberen Rande der Achselklappen. (A. K. O. 21. März 1861.)
7. Die Stabswache Sr. Majestät des Königs im Feldzuge 1866. Die dazu kommandirt gewesenen Mannschaften tragen eine schwarz-weiße Schnur in der Mitte der Achselklappen vom Knopfloch an bis zur Schulter.

   Die schwarz-weiße, wollene Schnur, mit welcher der obere Rand und die beiden Seiten der Aselklappen der einjährigen Freiwilligen eingefaßt sind, kann nur als Abzeichen, aber nicht als Auszeichnung angesehen werden. —

3. Belobigungen.

Für Auszeichnung vor dem Feind ertheilt Se. Majestät auch Belobigungen. Diese werden in den Personalbericht aufgenommen und auch in die Entlassungsscheine der Mannschaften eingetragen und dabei der Datum der Ordre und die Veranlassung beigefügt.

Anhang.

---

1. Aus der Verfassung des Norddeutschen Bundes.

IX. Marine. Art. 50. Die Kriegs-Marine der Nord- und Ostsee ist eine einheitliche unter preußischem Oberbefehl. Die Organisation und Zusammensetzung derselben liegt Sr. Majestät dem Könige von Preußen ob, welcher die Offiziere und Beamten der Marine ernennt und für welchen dieselben nebst den Mannschaften eidlich in Pflicht zu nehmen sind. Der Kieler Hafen und der Jahde-Hafen sind Bundeskriegshäfen. Als Maßstab der Beiträge zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten dient die Bevölkerung. Ein Etat für die Bundes-Marine wird nach diesem Grundsatze mit dem Reichstage vereinbart. Die gesammte seemännische Bevölkerung des Bundes, einschließlich des Maschinen-Personals und der Schiffs-Handwerker ist vom Dienste im Landheere befreit, dagegen zum Dienste in der Bundes-Marine verpflichtet. Die Vertheilung des Ersatz-Bedarfs findet nach Maßgabe der vorhandenen seemännischen Bevölkerung statt und die hiernach von jedem Staate gestellte Quote kommt auf die Gestellung zum Landheere in Abrechnung.

XI. Bundeskriegswesen. Art. 53. Jeder Norddeutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen. — Art. 54. Die Kosten und Lasten des gesammten Kriegswesens des Bundes sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen, so daß weder Bevorzugungen noch Prägravationen einzelner Staaten oder Klassen grundsätzlich zulässig sind. Wo die gleiche Vertheilung der Lasten sich in natura nicht herstellen läßt, ohne die öffentliche Wohlfahrt zu schädigen, ist die Ausgleichung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit im Wege der Gesetzgebung festzustellen. — Art. 55. Jeder wehrfähige Norddeutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre dem stehenden Heere und die folgenden fünf Lebensjahre hindurch der Landwehr an. In denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als zwölfjährige Gesammtdienstzeit gesetzlich war, findet die allmählige Herabsetzung der Verpflichtung nur in dem Maße statt,

als dies die Rücksicht auf die Kriegsbereitschaft des Bundesheeres zuläßt. — Art. 56. Die Friedens-Präsenzstärke des Bundesheeres wird auf 1 Prozent der Bevölkerung von 1867 normirt und pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt; bei wachsender Bevölkerung wird nach je zehn Jahren ein anderweitiger Prozentsatz festgesetzt werden. — Art. 57. Nach Publikation dieser Verfassung ist in dem ganzen Bundesgebiete die gesammte preußische Militairgesetzgebung ungesäumt einzuführen, sowohl die Gesetze selbst, als die zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instruktionen und Reskripte, namentlich also das Militairstrafgesetzbuch vom 3. April 1845, die Militairstrafgerichtsordnung vom 3. April 1845, die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843, die Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Servis- und Verpflegungswesen, Einquartierung, Ersatz von Flurbeschädigungen, Mobilmachung ꝛc. für Krieg und Frieden. Die Militair-Kirchenordnung ist jedoch ausgeschlossen. — Art. 58. Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesammte Bundesheer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen sind dem Bundesfeldherrn jährlich so viel Mal 225 Thlr. in Worten zwei hundert fünf und zwanzig Thaler, als die Kopfzahl der Friedensstärke des Heeres nach Art. 56 beträgt, zur Verfügung zu stellen. (Vergl. Abschnitt XII.) Die Zahlung dieser Beiträge beginnt mit dem ersten des Monats nach Publikation der Bundesverfassung. — Art. 59. Die gesammte Landmacht des Bundes wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle Sr. Majestät des Königs von Preußen als Bundesfeldherrn steht. Die Regimenter ꝛc. führen fortlaufende Nummern durch die ganze Bundesarmee. Für die Bekleidung sind die Grundfarben und der Schnitt der Königlich Preußischen Armee maßgebend. Dem betreffenden Kontingentsherrn bleibt es überlassen, die äußeren Abzeichen (Kokarden ꝛc.) zu bestimmen. Der Bundesfeldherr hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des Bundesheeres alle Truppentheile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind, und daß Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Kommando, in der Ausbildung der Mannschaften, so wie in der Qualifikation der Offiziere hergestellt und erhalten wird. Zu diesem Behufe ist der Bundesfeldherr berechtigt, sich jederzeit durch Inspektionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen. Der Bundesfeldherr bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Eintheilung der Kontingente der Bundes-Armee, so wie die Organisation der Landwehr, und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die Garnisonen zu bestimmen, so wie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Theils der Bundesarmee anzuordnen. Behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppentheile des Bundesheeres sind die bezüglichen künftig ergehenden Anordnungen für die Preußische Armee den Kommandeuren der übrigen Bundes-Kontingente durch den Art. 8, Nr. 1, bezeichneten Ausschuß für das Landheer und die Festungen, zur Nachachtung in geeigneter Weise mitzutheilen. — Art. 60. Alle Bundestruppen sind verpflichtet, den Befehlen des Bundesfeldherrn unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahneneid aufzunehmen. Der Höchstkommandirende eines Kontingents, so wie alle Offiziere, welche Truppen mehr als eines Kontingents befehligen, und alle Festungs-Kommandanten werden von dem Bundesfeldherrn ernannt. Die von demselben ernannten Offiziere leisten ihm den Fahneneid. Bei Generalen und den Generalstellungen versehenden Offi-

zieren innerhalb des Bundeskontingents ist die Ernennung von der jedesmaligen Zustimmung des Bundesfeldherrn abhängig zu machen. Der Bundesfeldherr ist berechtigt, behufs Versetzung mit oder ohne Beförderung für die von ihm im Bundesdienste, sei es im preußischen Heere oder in anderen Kontingenten zu besetzenden Stellen aus den Offizieren aller Kontingente des Bundesheeres zu wählen. — Art. 61. Das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen, steht dem Bundesfeldherrn zu, welcher die Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel, soweit das Ordinarium sie nicht gewährt, nach Abschnitt XII. beantragt. — Art. 62. Wo nicht besondere Konventionen ein Anderes bestimmen, ernennen die Bundesfürsten, beziehentlich die Senate die Offiziere ihrer Kontingente, mit der Einschränkung des Art. 60. Sie sind Chefs aller ihren Gebieten angehörenden Truppentheile und genießen die damit verbundenen Ehren. Sie haben namentlich das Recht der Inspizirung zu jeder Zeit und erhalten außer den regelmäßigen Rapporten und Meldungen über vorkommende Veränderungen behufs der nöthigen landesherrlichen Publikation, rechtzeitige Mittheilung von den die betreffenden Truppentheile berührenden Avancements und Ernennungen. Auch steht ihnen das Recht zu, zu polizeilichen Zwecken nicht bloß ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle andern Truppentheile der Bundesarmee, welche in ihren Ländergebieten dislocirt sind, zu requiriren. — Art. 63. Ersparnisse an dem Militair-Etat fallen unter keinen Umständen einer einzelnen Regierung, sondern jederzeit der Bundeskasse zu. — Art. 64. Der Bundesfeldherr kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegszustand zu erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Bundesgesetzes gelten dafür die Vorschriften des Preußischen Gesetzes vom 10. Mai 1849. (Gesetz-Sammlung 1849, S. 165—171.)

---

2. Militair-Konvention mit dem Königreich Sachsen.

1. Die Königlich Sächsischen Truppen formiren ein in sich geschlossenes Armee-Korps, das in den vier Waffen, Trains und Administration nach den Verhältnissen eines Preußischen Armee-Korps zusammengesetzt und gebildet ist, und welches ebenso wie dieses im Falle der Mobilmachung oder Kriegsbereitschaft die entsprechende Anzahl von Ersatz- und Besatzungstruppen bildet. Die neue Organisation soll am 1. Oktober vollendet sein. Alsdann bilden die Königlich Sächsischen Truppen das 12. Armee-Korps des Norddeutschen Bundesheeres und führen dabei ihre eigenen Fahnen und Feldzeichen. Die Divisionen, Brigaden, Regimenter und selbstständigen Bataillone erhalten die laufende Nummer im Anschluß an die anderen 11 Bundes-Armee-Korps, abgesehen von der Numerirung im Königlich Sächsischen Verbande. — Unbeschadet der nach Art. 60 des Bundes-Verfassungs-Entwurfes für den Norddeutschen Bund Sr. Majestät dem Könige von Preußen zustehenden Berechtigung, über die einzelnen Truppen anderweit zu disponiren, soll der Verband und die Gliederung des Königlich Sächsischen Armee-Korps möglichst erhalten werden.

2. Die Königlich Sächsische Armee wird die Preußischen Exerzier- und sonstigen Reglements für die Ausbildung und Verwendung der Truppen bei den Königlich Sächsischen Truppen ungesäumt zur Anwendung bringen. Zu diesem Zwecke wird der Bundesfeldherr Allerhöchstselbst die zur Zeit giltigen, sowie alle noch später zu erlassenden Bestimmungen, Gesetze, Reglements u. s. w. Sr. Majestät dem Könige von Sachsen unmittelbar zugehen lassen. In gleicher Weise wird der König von Sachsen bis zum 1. Oktober, sowie künftig gleichzeitig mit dem Erlaß an die Truppen ein Exemplar aller an die Königlich Sächsischen Truppen ergehenden organisatorischen Bestimmungen an den Bundesfeldherrn mittheilen.

Zur Vermittelung der laufenden dienstlichen Beziehungen dagegen dient später der Militair-Ausschuß, in welchem die Königlich Sächsische Regierung jederzeit vertreten sein wird.

3. Wiewohl Se. Majestät der König von Preußen nicht in die innere Verwaltung des Königlich Sächsischen Armee-Korps eingreifen wollen, so bleibt doch der in Artikel 59 rc. enthaltenen Bestimmung gemäß, die Königlich Sächsische Regierung verpflichtet, ihrerseits den von der etatsmäßigen Unterhaltung des Armeekorps incl. Neuanschaffungen, Bauten, Einrichtungen u. s. w. nicht absorbirten Theil der auf Sachsen fallenden Geldleistung an die Bundeskriegskasse abzuführrn. Die Königl. Sächsische Regierung tritt mit dem 1. Januar 1868 in den Etat und die Abrechnung des Bundesheeres. Dem entsprechend partizipirt aber auch das Königl. Sächsische Armeekorps an den Einrichtungen des Gesammtheeres, der Central-Militairverwaltung der höheren Militair-Bildungsanstalten incl. der Kriegsschulen, den Examinations-Kommissionen, sowie den militair-wissenschaftlichen und technischen Instituten, ferner dem Lehrbataillon, der Militair-Reitschule, der Schießschule, der Central-Turnanstalt und dem großen Generalstab, in welchem das Königl. Sächsische Armeekorps verhältnißmäßig vertreten sein wird; die für die Königl. Sächsischen Truppen nothwendigen Waffen ist die Königl. Preußische Regierung zu liefern erbötig.

4. Zur Beförderung der Gleichmäßigkeit in der Ausbildung und dem innern Dienst der Truppen werden nach gegenseitiger Verabredung einige Königl. Sächsische Offiziere auf 1—2 Jahre in die Königl. Preußische und Königl. Preußische Offiziere in die Königl. Sächsische Armee zur Dienstleistung kommandirt. Der Bundesfeldherr, welchem nach Art. 60 rc. das Recht zusteht, sich jederzeit durch Inspektionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu überzeugen, wird die Königl. Sächsischen Truppen alljährlich mindestens einmal entweder Allerhöchstselbst oder durch zu ernennende Inspekteure, deren Personen vorher Sr. Majestät dem Könige von Sachsen bezeichnet werden sollen, in den Garnisonen oder bei den Uebungen inspiziren lassen. Die in Folge solcher Inspizirungen bemerkten sachlichen und persönlichen Mißstände wird der Bundesfeldherr dem Könige von Sachsen mittheilen, welcher seinerseits dieselben abzustellen sich verpflichtet und von dem Geschehenen dann dem Bundesfeldherrn Anzeige machen läßt.

5. Obwohl Sr. Majestät dem Könige von Preußen als Bundesfeldherrn nach Art. 60 rc. das Recht zusteht, die Dislokation aller Theile des Bundesheeres und die Besatzungs- und Stärkeverhältnisse desselben in den einzelnen Bundesstaaten im Kriege, wie im Frieden anzuordnen, so will Allerhöchstderselbe doch für die Dauer friedlicher Verhältnisse von dieser Berechtigung nur Gebrauch machen, wenn Se. Majestät sich im Interesse des Bundesdienstes zu einer solchen Maßregel bewogen finden. Se.

Majestät der König von Preußen wollen in solchen Fällen sich vorher mit Sr. Majestät dem Könige von Sachsen in Vernehmen setzen. — Für die nächste Zeit behält sich Se. Majestät der König von Preußen im Einverständniß mit Sr. Majestät dem Könige von Sachsen und in Gemäßheit des, gegenwärtiger Konvention beigefügten Separat-Protokolls die Besetzung der in letzterem benannten Plätze im Königreich Sachsen vor.

6. Die Verpflichtung der Königl. Sächsischen Truppen, den Befehlen des Bundesfeldherrn unbedingt Folge zu leisten, wird in den bisherigen Fahneneid in der Weise aufgenommen, daß es an der betreffenden Stelle heißt:

„daß ich Sr. Majestät dem Könige während meiner Dienstzeit als „Soldat treu dienen, dem Bundesfeldherrn und den Kriegsgesetzen Ge- „horsam leisten und mich stets als ein tapferer und ehrliebender Soldat „verhalten will. So wahr mir Gott helfe."

7. Die Ernennung der Kommandos führenden Generale der Königl. Sächsischen Truppen mit Ausnahme des Höchstkommandirenden des Armeekorps, wollen Se. Majestät der König von Sachsen in der Weise vollziehen, daß Allerhöchstdieselben jede einzelne Ernennung von dem Einverständniß des Bundesfeldherrn abhängig machen. Die Ernennung des Höchstkommandirenden des Armeekorps selbst erfolgt auf Grund der Vorschläge Sr. Majestät des Königs von Sachsen durch Se. Majestät den König von Preußen gemäß Art. 61 des Verfassungs-Entwurfes. — Die erstgenannten Generale der Königlich Sächsischen Truppen haben nach ihrer Ernennung zu dieser Charge und vor Antritt ihres Dienstes als solche, folgendes eidliche Versprechen protokollarisch abzugeben, eigenhändig zu unterschreiben und an Se. Majestät den König von Preußen einzusenden rc. rc. — Dem Art. 61 des Bundes-Verfassungs-Entwurfes entsprechend, wird Se. Majestät der König von Preußen die Kommandanten (Gouverneure) der im Königreich Sachsen belegenen festen Plätze ernennen. Dieselben haben, wenn sie den Königl. Sächsischen Truppen angehören, nachfolgenden Eid zu leisten rc. rc.

Anmerkung. Die von sämmtlich vorstehend angeführten Generalen auszustellenden schriftlichen Reverse lauten sämmtlich dahin, daß der Betreffende das ihm anvertraute Kommando nur in Uebereinstimmung mit den Befehlen des Bundesfeldherrn handhaben und verwalten will.

8. Bezüglich der Erhaltung, Zerstörung und Neuanlage von Festungen und Verschanzungen, worüber die Bestimmung nach Art. 62 des Bundes-Verfassungs-Entwurfes dem Bundesfeldherrn zusteht, wird noch besondes bemerkt, daß für die im Königreich Sachsen vorhandenen Werke, sowie deren Armirung keinerlei Entschädigung gezahlt wird, und daß dieselben gleich allen anderen, im Gebiete des Norddeutschen Bundes belegenen Festungen, in den Besitz des letzteren übergehen. Die territorialen Souveränetätsrechte sollen durch diese Bestimmung ebensowenig, wie die ferner geltenden Privatbesitz-Verhältnisse eine Aenderung erleiden. Ein Rayon-Gesetz wird der Bundesgesetzgebung vorbehalten. Bis dahin sollen die für die Festung Mainz gegebenen Bestimmungen in Anwendung kommen.

9. Verstärkungen der Königl. Sächsischen Truppen durch Einziehung der Beurlaubten, sowie die Kriegs-Formation derselben und endlich deren Mobilmachung hängen von den Anordnungen des Bundesfeldherrn ab. Solchen Anordnungen ist allezeit und in ganzem Umfange Folge zu leisten. Die hierdurch erwachsenden Kosten trägt die Bundeskasse, jedoch sind die Königl. Sächsischen Kassen verpflichtet. die nothwendigen Gelder, insoweit ihre vorhandenen Fonds ausreichen, vorzuschießen.

Protokoll.

Verhandlung Berlin, den 7. Februar 1867.

Als Ergänzung des Art. 5 der Uebereinkunft vom heutigen Tage wird hiermit verabredet:

1. Wenn bis zum 1. Juli d. J. die Verfassung des Norddeutschen Bundes angenommen und publizirt, und die Reorganisation des Königl. Sächsischen Armeekorps als soweit vorgeschritten anerkannt sein wird, um deren Fortstellung und Durchführung mit Zuversicht entgegen sehen zu können, will Se. Majestät der König von Preußen unter Wahrnehmung aller in Gemäßheit der Konvention vom heutigen Tage Allerhöchst ihm zustehenden Rechte, bis zu dem genannten Tage die Königl. Preußischen Truppen aus dem Königreich Sachsen zurückziehen, jedoch bis auf Weiteres Königstein, Leipzig und Bautzen besetzt halten. Wenn Se. Majestät der König von Sachsen es wünschen sollten, so wird hiergegen eine gleiche Anzahl Sächsischer Truppen in Preußen, in der Sächsischen Grenze nahe gelegenen Garnisonen dislocirt werden.

2. Alle nach dem 1. Juli c. durch außerordentliche Dislokation entstehenden besonderen Ausgaben werden aus der Bundeskasse restituirt. Als Grundlage der gegenseitigen Abrechnung dienen diejenigen Beträge, welche nach den Preußischen Bestimmungen für den Etat liquidirt sind. Nachweisbare nothwendige höhere Kosten sollen ebenfalls von der Bundeskasse getragen werden.

3. Die Königlich Sächsische Regierung übernimmt die Kosten der noch ausstehenden Expropriation für die bei Dresden angelegten Befestigungen und wird letztere, so lange Se. Majestät der König von Preußen solches für erforderlich halten sollte, auf eigene Kosten in dem dermaligen Zustand erhalten und verwalten.

4. Im Hinblick auf die lokalen Verhältnisse und materiellen Interessen der Stadt wollen Se. Majestät der König von Preußen die Residenzstadt Dresden als einen festen Platz oder eine Bundesfestung zur Zeit nicht ansehen und erklären, auch gedachten bereits vorhandenen Befestigungen für die Dauer friedlicher Verhältnisse eine größere Ausdehnung als die bisherige nicht geben und auf solche Zeit die Besetzung von Dresden aus besonderer Rücksichtnahme für Se. Majestät den König von Sachsen dem 12. Armee-Korps, von dem sub 1 bezeichneten Termine ab, überlassen.

5. Mit dem 1. April dieses Jahres treten die Königl. Sächsischen Truppen unter den direkten Oberbefehl des Bundesfeldherrn.

Zweiter Theil.

Der Infanteriedienst.

Erste Abtheilung.

Der innere Dienst.

Dienstverordnung.

v. Helldorff, Dienstvorschriften der Kgl. Preuß. Armee. 2. Auflage. 1. Theil, 2. Abtheilung. Berlin 1867. A. Bath.

Erster Abschnitt.

Von dem militairischen Geiste und der Disziplin.

1. Von dem militairischen Geiste.

Literatur.

Vorrede zu den „Dienstvorschriften des Garde-Korps" vom Herzoge Karl von Mecklenburg. Von Neuem abgedruckt im 2. Theile der Dienst-Vorschriften der Königl. Preuß. Armee, von Karl von Helldorff. Berlin 1857.

Blondel, Sour les dévoirs et l'esprit militaire. Paris 1837. Aus dem Französischen übersetzt durch einen Preußischen Offizier. 2. Aufl. 1837.

v. Reinhard, „Ich dien". Schildspruch des Prinzen von Wales. 3. Aufl. Potsdam 1856. (Sehr schön.)

Ueber den militairischen Geist, mit besonderer Rücksicht auf die Preußische Armee. Berlin 1860.

Disziplin und Muth, von einem Preußischen Offizier (Hauptm. Blume.) Brandenburg 1861.

Die Heeresverfassung, wie wir sie in den früheren Abschnitten betrachtet haben, ist der Rahmen oder die Form, in welcher die Armee gebildet wird; aber wie vorzüglich auch alle Einrichtungen sein mögen, so wird trotz ihnen doch die Armee in sich zerfallen, sobald dieselbe nicht von dem richtigen militairischen Geiste beseelt ist.

Treue, Tapferkeit und Gehorsam sind die Träger dieses Geistes, sind die drei Hauptbedingnisse, um aus den einzelnen zu den Waffen Gerufenen ein Heer zu bilden, welches seinen hohen Beruf zu erfüllen vermag. Ohne diese Kardinaltugenden des Soldaten wird der allein belebende Geist fehlen, und die Thatkraft der Armee gelähmt sein.

Es sind diese drei Elemente, die Treue, die Tapferkeit und der Gehorsam, das Erbe der preußischen Armee aus vorangegangenen Jahrhunderten, und unsere heilige Pflicht ist es, dieses Erbe den künftigen Geschlechtern ungeschwächt zu überliefern.

Weder Treue noch Tapferkeit können erlernt werden, sie liegen im Blute eines Volkes; indessen kann die Bildung und Erziehung eines Heeres ebenso dazu beitragen, dasselbe hierin zu befestigen und zu erkräftigen, als auch im Gegentheil es zu erschlaffen. Der Gehorsam will aber immer von Neuem erlernt werden, und jeder Einzelne hat hierbei einen Kampf mit seinen Leidenschaften zu bestehen, wie auch das Beispiel denselben erleichtert.

Der Gehorsam ist das starke Band, welches eine Armee fähig macht, als solche Großes zu vollbringen, er ist der Mörtel, der die einzelnen Steine, die den Riesenbau bilden, fest zusammenhält.

Einer Armee, die im Gehorsam nicht wankt, steht der Sieg auf den Fahnen geschrieben; eine Armee, die den Gehorsam verleugnet, trägt den Keim ihrer eigenen Auflösung in sich, und es bedarf dazu kaum verlorener Schlachten.

Diese Wahrheit ist alt und auch den Feinden des Bestehenden wohl bekannt. Zu ohnmächtig, um im offenen Kampfe der Armee entgegenzutreten, haben sie es versucht, durch allerlei Gift den Gehorsam zu untergraben und so die Armee in ihre einzelnen Atome aufzulösen, um auf diese Weise das letzte Bollwerk des Gesetzes, der Religion und des Wohlstandes hinwegzuräumen.

Der Mörtel aber, welcher das preußische Heer zusammenhält, ist Jahrhunderte alt, und alter Mörtel hält fest.

Pflichtgefühl und Ehre müssen den Soldaten zuvor verlassen, ehe die Treue und der Gehorsam von ihm weichen.

Des Soldaten Ehre aber besteht darin, die von den Berufspflichten seines Standes unzertrennlichen Tugenden zu üben, zu erhalten und zu bewahren.

In dem Offizier sollen die Soldatentugenden ihren Glanzpunkt erreichen und durch ihn auch auf den letzten Soldaten übertragen werden. Er ist der Erzeuger und Pfleger des militairischen Geistes in der Truppe.

Aus diesem militairischen Geiste entspringt auch die Kameradschaft, welche Glück und Unglück mit dem Waffengefährten theilt, und welche in der liebreichen Ueberwachung des Einzelnen, so wie in der Bewahrung der Standesehre der ganzen Genossenschaft eine ihrer edelsten Aufgaben findet.

2. Gesellige Verhältnisse des Offiziers.

Der ritterliche Sinn, der jedem Offizier innewohnen soll, erheischt zwar vor Allem eine kräftige Führung des Schwertes, aber auch nicht minder eine leichte ungezwungene Bewegung in der Gesellschaft und Ehrerbietung gegen edle Frauen.

Das Auftreten eines Offizierkorps in den ersten Schichten der Gesellschaft ist schon im eigenen Lande, namentlich aber im Auslande und auch nicht selten selbst in Feindes Lande maßgebend für die Stimmung für oder gegen die Truppe.

Es ist daher nicht nur für den einzelnen Offizier von Wichtigkeit, daß er sich frühzeitig die geselligen Formen zu eigen macht, sondern es ist diese Eigenschaft oft von politischer und militairischer Bedeutung.

Mit Beharrlichkeit muß daher von Seiten der höheren Offiziere dahin

gewirkt werden, daß die jüngeren Offiziere heimisch in der guten Gesellschaft werden und sich von allem Niederen fern halten.

Es kann hier nicht davon die Rede sein, Vorschriften für alle geselligen Formen zu geben, wohl aber dürften untenstehende Bemerkungen willkommen sein.

Wünscht ein Offizier Zutritt zu den Hofgesellschaften zu haben, so hat er zuvor die Aufwartung den hohen Hofchargen, namentlich den Hofmarschällen der verschiedenen anwesenden Höfe zu machen; dies geschieht entweder unmittelbar, nachdem der Betreffende Gelegenheit gefunden hat, sich vorstellen zu lassen, oder der Offizier wird bei der Visite durch eine gekannte, höher stehende Person eingeführt.

Bei einem ausländischen Hofe wird sich in der Regel der Gesandte dieser Mühe unterziehen, weshalb der Offizier bei längerer Anwesenheit in einer fremden Residenz es nicht unterlassen darf, demselben die Aufwartung zu machen.

Durch den Hofmarschall oder durch den Gesandten erfolgt dann die Präsentation bei den fürstlichen Herrschaften, sofern solche nothwendig ist.

In den Hofgesellschaften wird der Degen und Helm nur während des Tanzens abgelegt. In Privatgesellschaften entledigt man sich gewöhnlich beider; jedoch nie eher, als bis der älteste Offizier darin vorangegangen ist.

Bei Diners hat nur der Höchstanwesende das Recht, Toaste auszubringen, wünscht ein Offizier in Gegenwart des Höhern das Wort zu ergreifen, so hat er diesen zuvor um Erlaubniß zu bitten.

Bei allen dienstlichen und offiziellen Veranlassungen hat der älteste active Offizier der Garnison das Kommando und die Pflicht der Repräsentation und können beide von nicht activen Offizieren nicht in Anspruch genommen werden. (K. M. 27. Dezbr. 1858)

Es ist ferner Sitte, daß man dem Höherstehenden den Platz zu seiner Rechten einräumt, ohne daß man dies bei jedem Wenden ängstlich festhielte.

3. Disziplin und Subordination.

Die Disziplin*) ist die Vorschrift und Regel, nach welcher der Soldat aller Grade lebt, handelt und wirkt; sie umfaßt alle Militairgesetze, Vorschriften und Reglements. Sehr häufig jedoch wird unter Disziplin nicht die Vorschrift, sondern die Befolgung derselben, die Mannszucht selbst, verstanden.

Die Subordination ist ein Theil der Disziplin; sie bezeichnet die Unterordnung der verschiedenen Grade, die Rechte und Befugnisse derselben gegen einander.

Zur Aufrechthaltung der Disziplin dient die Disziplinargewalt, sie begreift alle Gewalt, welche dem Vorgesetzten gegen den Untergebenen, gesetzlich zusteht. Die Disziplinarstrafgewalt (s. I. Thl., 2. Abthl., 5. Abschnitt) ist nur ein Theil derselben.

Die Subordination fordert unbedingten Gehorsam, aber dieser verlangt keineswegs, daß der Untergebene keinen Willen, keine Einsicht habe, vielmehr begehrt er etwas Höheres: er verlangt, daß der Untergebene seinen Willen dem Willen des Vorgesetzten, seine Ansicht der des Vorgesetzten unterordne, ohne Einwand irgend einer Art. Unbedingt muß der Befehl vollzogen

---

*) Aus dem Lateinischen von disciplina, in derselben Bedeutung.

werden; hierdurch wird aber der Soldat keineswegs zur Maschine herabgewürdigt, denn die Art, wie das Befohlene ausgeführt wird, bleibt mehr oder minder dem Untergebenen überlassen, und es bedarf hierbei nicht selten großer Einsicht und energischen Willens.

Wird durch unvorhergesehene Umstände die buchstäbliche Ausführung eines Befehls unmöglich, und ist keine Zeit oder Gelegenheit vorhanden zur Einholung neuer Befehle, so muß der Untergebene den Umständen gemäß möglichst im Sinne des erhaltenen Befehls so handeln, wie es ihm für das Beste des Königlichen Dienstes am angemessensten erscheint.

Hat ein Untergebener einen Befehl erhalten, und wird an der Ausführung desselben durch Befehl eines andern Vorgesetzten gehindert, so ist er verpflichtet, denselben auf den ihm früher zugekommenen Befehl aufmerksam zu machen; verlangt trotz dessen der persönlich gegenwärtige Vorgesetzte die Ausführung des von ihm gegebenen Befehls, so ist der Untergebene verpflichtet, diesem zu gehorchen, wobei alle Verantwortung auf den, welcher den letzten Befehl ertheilt hat, übergeht.

Nur dann hört die Pflicht des Gehorsams auf, wenn der Befehl mit der Treue gegen Landesherrn und Vaterland in offenbarem Widerspruche steht. (A. K. O. 27. März 1860.)

4. Die Behandlung des Soldaten.

Um eine gute, tüchtige Disziplin zu erlangen, reicht es nicht hin, daß der Offizier begangene Excesse bestrafe, sondern er muß sie auch zu verhindern suchen. Es gehört aber hierzu ein unermüdlicher Diensteifer, ein stetes im Auge Behalten aller Zweige des Dienstes und jedes einzelnen Soldaten, außerdem aber vor Allem eine richtige Behandlungsweise desselben.

Alles dieses, namentlich aber das Letztere erlernt man nur aus dem Umgange, aus dem Leben mit dem Soldaten, aus der Kenntniß seiner Gewohnheiten. Vor allem wird der Vorgesetzte suchen müssen, sich Achtung, Zuneigung und Vertrauen seiner Untergebenen zu erwerben; denn das Vertrauen ist die feste Brücke zum Gehorsam. Nur Kühnheit und Energie, Strenge und Gerechtigkeit werden das Herz des Soldaten gewinnen, Mittelmäßigkeit und Schwäche aber nie.

Der Soldat soll und will in seinem Vorgesetzten nicht allein seinen Befehlshaber, sondern auch seinen väterlichen Freund erkennen, der ihm in allen Fällen des Lebens mit Rath und That zur Seite steht. Er weiß es hoch zu schätzen, wenn der Offizier vertraulich mit ihm spricht, auch wohl mit ihm scherzt, wogegen es ein durchaus falscher Wahn ist, den Soldaten für sich zu gewinnen, wenn man die Vertraulichkeit so weit ausdehnt, daß man in seiner Unterhaltung, in seinen Scherzen bis zu ihm herabsteigt.

Gern und willig erträgt der Soldat die Anstrengungen des Dienstes und grollt niemals einem Vorgesetzten, der sein Handwerk versteht, wenn derselbe das höchste Maß der Anstrengung von ihm fordert. Gelangweilt will er aber nie werden, und davor hüte man sich in jeder Beziehung. Während wenige kräftige und zur rechten Zeit gesprochene Worte electrischen Funken gleichen, die das militairische Feuer im Soldatenherzen entflammen, verfehlen lange Reden stets ihre Wirkung.

Eine der schwierigsten Pflichten der Vorgesetzten ist eintretenden Falls die Bestrafung der Untergebenen. Man muß sich dabei ebenso vor Ueber-

eilung und übertriebener Härte, als vor unzeitiger Milde hüten. Erstere erbittert und letztere führt geraden Wegs zur Ungerechtigkeit, indem bei diesem Verfahren doch endlich Vergehen bestraft werden, welche zuvor ungestraft geblieben sind. Außerdem erzeugt Schwäche oder unzeitige Milde Erschlaffung der Disziplin, in deren Gefolge häufige und größere Excesse und zuletzt völlige Auflösung.

Der Vorgesetzte muß mit seinem Tadel und seinen Bestrafungen, aber auch mit seinem Lobe ökonomisch zu Werke gehen. Ein Vorgesetzter, der ohne die nöthige Oekonomie straft, wird zu frühzeitig seine höchsten Trümpfe ausgespielt haben und vielfach Ehrgefühl und guten Willen unterdrücken; ein Vorgesetzter, der immerwährend tadelt, — und unter dieser Sonne ist nichts vollkommen — wird Mißmuth erregen, wohingegen die Anerkennung der Tüchtigkeit, die Belobung einer tapferen That u. s. w., Wunder thun können, vorausgesetzt, daß mit dem Lobe nicht verschwenderisch umgegangen worden ist. Das Lob gleicht dem Papiergelde: es behält nur seinen Werth, wenn es gehörig fundirt ist, und verliert gleich den französischen Assignaten allen Werth, wenn es ohne Maß und Ziel ausgegeben wird.

Eine richtig gehandhabte Disziplin soll die Thatkraft stählen, aber nicht schwächen. Das Gefühl der Verantwortlichkeit muß ebenso für das, was man thut, als für das, was man unterläßt, rege gemacht werden. Ein Fehlgriff kann mild, Unentschlossenheit aber muß stets streng beurtheilt werden. Die Unterlassungssünden sind die größten beim Soldaten.

Ein Geheimniß, welches nur der diensterfahrene Offizier kennt, ist das Verbieten und Befehlen zur rechten Zeit. Nie muß etwas verboten oder befohlen werden, wenn man dem Befehle oder dem Verbote nicht den nöthigen Nachdruck geben kann. Oft entscheiden hierüber Minuten. Tilly that der Plünderung von Magdeburg keinen Einhalt, weil er überzeugt war, seinem Befehle keinen Gehorsam verschaffen zu können, dagegen ließ er wenige Tage darauf 9 Mann aufhängen, weil sie unrechtmäßig Gut erpreßt hatten, und in beiden Fällen handelte der greise Feldherr militairisch richtig.

Oft lassen sich größere Excesse verhüten durch Anwendung dienstlicher Formen, die dem Soldaten zur Gewohnheit geworden sind. Wer z. B. bei einem Sammelpunkte (Rendezvous) größeren Unordnungen steuern will, wird zuvor das Gewehr in die Hand nehmen lassen, weil der Soldat unter dem Gewehr an Ruhe gewöhnt ist.

So unwesentlich die Dienstformen in der Regel auch an und für sich sind, so haben sie doch ihre große Wichtigkeit als Mittel zur Handhabung der Disziplin. Sie sind die unsichtbaren Fäden zu dem starken Taue des militairischen Gehorsams, und deshalb hüte man sich, sie zu vernachlässigen.

Sehr schwierig ist es, im Kriege richtiges Maß in Aufrechterhaltung der Dienstformen zu finden; der praktisch-militairisch durchgebildete Offizier wird jedoch auch hierin das Rechte treffen.

Vergehen gegen die Subordination und alle Handlungen des Soldaten, durch welche die Ehre der preußischen Waffen befleckt wird, müssen mit aller Strenge des Gesetzes zu jeder Zeit bestraft werden und die Vernachlässigung des Aeußern darf niemals so weit nachgesehen werden, daß dadurch die Gesundheit des Mannes und die Tüchtigkeit der Waffen und des Anzuges leidet. Das Nachlassen der Disziplin selbst in diesen wichtigen Dingen wird zwar bei einem kurzen und siegreichen Feldzuge wenig offene Schäden zeigen, desto größer und unheilbarer wird aber der Nachtheil sein, wenn der Krieg von längerer Dauer und nicht immer glücklich sein sollte.

5. Die Beschwerdeführung.

Die Pflicht des Gehorsams hört keineswegs auf, keineswegs wird der Untergebene der Achtung und Ehrerbietung gegen den Vorgesetzten enthoben, wenn dieser ihn den königlichen Befehlen und Verordnungen entgegen widerrechtlich behandeln sollte. So lange der Dienst währt, darf sich der Untergebene weder empfindlich zeigen, noch sich verantworten, wohl aber ist es ihm nach beendigtem Dienste gestattet, sich wegen des erlittenen Unrechts zu beschweren.

Ehe man jedoch hierzu schreitet, ist es nothwendig, sich den Vorfall ruhig nach allen Seiten hin zu überlegen, um keine falsche Empfindlichkeit beizumischen. Es erscheint in unserm Stande so Manches hart, was es nicht ist; der Vorgesetzte kann nicht alle im bürgerlichen Leben üblichen Höflichkeitsformen auf den Dienst übertragen, oft muß im Augenblick der Bewegung einem Fehler schnell abgeholfen werden, und wen bei solchen Gelegenheiten die Kürze des Befehls oder ein ohne allen Umschweif ausgesprochener Tadel empfindlich stimmen sollte, der würde nur beweisen, daß ihm die richtige Einsicht in die militairischen Verhältnisse fehle. Unser Stand verlangt schon während der Friedens-Uebungen die volle Anspannung unserer Körper- und Geisteskräfte, und um diese rege zu erhalten, bedarf es von Seiten des Vorgesetzten, namentlich bei unsern jungen Soldaten, des strengen Ernstes und der unerschütterlichen Energie. So fremd jede rohe, ungesittete Behandlung der Untergebenen unserer Armee ist und sein soll, eben so fern muß sie sich auch in dieser Hinsicht von jeder Weichlichkeit halten, welche nur erschlafft und die Disziplin wie den ächt soldatischen Geist untergräbt.

Die Formen, welche bei der Beschwerdeführung eingeführt sind, haben zum Zwecke, jede Störung des Subordinations-Verhältnisses zu vermeiden; deshalb ist es Grundsatz, daß nie der Untergebene den Vorgesetzten zur Rede stellt oder ihm persönlich mittheilt, daß er sich über ihn beschweren werde.

Haben Mehrere zugleich Beschwerde zu führen, so dürfen höchstens zwei von ihnen hierzu erscheinen, wollen sie sich nicht strafwürdig machen.

Glaubt ein Gemeiner sich über einen Vorgesetzten beschweren zu müssen, so zeigt er dieses durch den Unteroffizier seiner Korporalschaft dem Feldwebel an, der die Klage dem Hauptmann der Kompagnie vorträgt. War die Klage gegen den Unteroffizier der eigenen Korrporalschaft gerichtet, so geht dieselbe direkt an den Feldwebel, war sie gegen diesen, so macht der Korporalschaftsführer dem Hauptmann die nöthige Meldung.

Ebenso gehen alle dienstlichen Beschwerden der Unteroffiziere durch den Feldwebel, und nur wenn diesen die Klage selbst betrifft, geht die Anzeige unmittelbar an den Hauptmann.

Hat ein Untergebener gegen den Hauptmann der Kompagnie selbst Klage zu führen, so ist sie durch den Feldwebel bei dem ältesten Subaltern-Offizier der Kompagnie anzubringen, der die Beschwerde dem Bataillons-Kommandeur vorträgt und dem Kompagnie-Kommandeur Anzeige davon macht.

Glaubt ein Offizier Ursache zur Beschwerde zu haben, so stehen ihm folgende Wege offen:

1. Der Weg der Beschwerde; diese wird jedesmal bei dem Vorgesetzten desjenigen angebracht, gegen welchen sie gerichtet ist.

2. Der Weg der dienstlichen Vermittelung; diese muß in allen

nur irgend dazu geeigneten Fällen der Beschwerde vorangehen und findet in folgender Art statt:

Ist die Beschwerde gegen den Kompagnie-Chef gerichtet, so wird sie bei demselben durch den ältesten Offizier der Kompagnie angebracht; ist sie gegen den Bataillons-Kommandeur gerichtet, so wird dieselbe durch den ältesten Hauptmann, ist sie gegen den Regiments-Kommandeur gerichtet, so wird sie demselben durch den ältesten Stabsoffizier vorgetragen. Ist der Aelteste der Charge selbst der Beschwerdeführer, so hat der auf ihn folgende Aelteste der Charge die Ueberbringung seiner Vorstellung zu übernehmen.

Dieser Antrag ist nur abzulehnen, wenn der Beauftragte und mehrere der übrigen Offiziere seines Grades im Regiment, Bataillon oder Kompagnie vereint die Vorstellung als gänzlich unzulässig zurückweisen.

Niemals darf der Beschwerdeführer sich selbst direkt mit seiner Vorstellung an denjenigen wenden, gegen welchen sie gerichtet ist. Ist die Vermittelung unwirksam geblieben, so bleibt der Weg der Beschwerde offen.

Sollte ein Beschwerde führender Offizier vermeinen, auf diesem Wege zu seinem Rechte nicht gelangt zu sein, so bleibt es ihm unverwehrt, sich an die höheren Vorgesetzten ohne Uebergehung einer Behörde zu wenden, nachdem er den Vorgesetzten, von welchem er zuletzt beschieden worden ist, von seinem Vorhaben unterrichtet hat.

Es ist jedoch nicht außer Acht zu lassen, daß das weitere Verfolgen einer einmal unbegründet gefundenen Beschwerde das Vergehen des Beschwerdeführers erschwert. (Wörtlich aus den Dienstvorschriften des Garde-Korps. Theil I. S. 138—140.)

Zweiter Abschnitt.

Die Kompagnie.*)

1. Eintheilung der Kompagnie.

Die **Kompagnie** ist der Grundpfeiler unserer militairischen Organisation. Sie ist das erste in sich ausgebildete Glied, aus dem die größeren Truppenkörper, das Bataillon, das Regiment ꝛc. hervorgehen. Die Kompagnie ist die Familie im Militairstaate. In ihr empfängt der Soldat seine Erziehung, er findet in ihr die Fürsorge für sein körperliches und sein moralisches Wohl.

Zwar ist nach unserm Reglement die Kompagnie nur dann ein taktischer Körper, wenn dieselbe außerhalb des unmittelbaren Bataillonsverbandes als Kompagnie-Kolonne in's Gefecht rückt; indessen bleibt sie in Allem, was

*) Die Kompagnie ist eine der ältesten Unterabtheilungen der christlichen Heere und kommt schon im 14. und 15. Jahrhundert allgemein vor, während die Eintheilung in Bataillone und Regimenter erst im 16. Jahrhundert gebräuchlich wurde. Die Eintheilung der Kavallerie in Kompagnien hat sich in unserer Armee nur bei dem Regiment der Gardes du Corps erhalten, bei welchem die Schwadron in zwei Kompagnien getheilt ist. Im Uebrigen ist die Schwadron das bei der Kavallerie, was die Kompagnie bei der Infanterie ist.

den inneren Dienst, die Ausbildung in ihrem vollen Umfange, die Bekleidung und Verpflegung anbetrifft, stets die von der Heeresorganisation gebotene selbstständige Unterabtheilung.

Wie die Kompagnie in taktischer Hinsicht abgetheilt wird, finden wir in einer späteren Abtheilung, welche vom Exerziren handelt; in Bezug auf den inneren Dienst aber wird die Kompagnie in Korporalschaften*) getheilt, deren mehrere eine Abtheilung (Inspektion) bilden.

Die Korporalschaften werden von Unteroffizieren geführt, wohingegen die Offiziere der Kompagnie den Abtheilungen vorstehen. Letztere sind keine durch das Reglement gebotene Unterabtheilungen, finden jedoch allgemein statt.

Die Anzahl der Korporalschaften ist nicht bestimmt, ebenso wenig die Eintheilung der Leute zu denselben.

Vortheilhaft erscheint es, die taktische Eintheilung der Kompagnie auch bei der Eintheilung in Korporalschaften zum Grunde zu legen, und zwar so, daß jeder zweigliedrige Halbzug je nach der Anzahl der vorhandenen Unteroffiziere eine oder zwei Korporalschaften bildet. Wird auf dem Marsche bei dieser Art der Eintheilung z. B. ein Zug detachirt, so sind gleichzeitig die Korporalschaften zusammen; wird ein Zug in den Kasernen konsignirt, so liegen die dazu gehörenden Mannschaften in den ihnen überwiesenen Stuben zusammen und nicht im ganzen Kompagniereviere zerstreut.

Die Abtheilungen der Offiziere umfassen dann gleichzeitig taktische Unterabtheilungen, so daß, wenn zum Beispiel 3 Offiziere bei der Kompagnie vorhanden sind, ein Jeder in seinem Zuge zugleich seine Abtheilung erhält.

2. Abzeichen der Kompagnieen.

Die Kompagnieen unterscheiden sich durch Nummerknöpfe (1—12) auf den Schultern der Unteroffizier- und Gemeinen-Waffenröcke, und durch die Säbeltroddeln der Gemeinen, welche in so fern verschieden sind, als die Eicheln bei den Kompagnien des 1. Bataillons weiß, des 2. roth, des 3. (Füsilier-) Bataillons gelb sind, wogegen Knopf und Kranz bei den ersten Kompagnien des Bataillons (1. 5. 9.) weiß, bei den zweiten (2. 6. 10.) roth, bei den dritten (3. 7. 11.) gelb und bei den vierten (4. 8. 12.) blau sind.

3. Fonds der Kompagnie.

Zu den Fonds der Kompagnie sind zu rechnen:

1. die allgemeinen Unkosten.
2. das Büreaugeld: worüber im 1. Bande, II. Abtheilung, 7. Abschnitt gehandelt worden ist.

4. Der Hauptmann.

Der Hauptmann steht an der Spitze der Kompagnie. Er ist der höchste Vorgesetzte, von dem jeder Einzelne der Kompagnie seinem Namen und Charakter nach gekannt wird, und der erste Vorgesetzte des Soldaten, der

*) Das Wort stammt aus der Zeit, wo die Unteroffiziere Korporale genannt wurden. Bei der Kavallerie nennt man die Korporalschaften Beritte.

über ihn Strafgewalt hat. Er ist der Vertreter der Kompagnie wie jedes einzelnen Gliedes derselben, und von ihm gehen alle Einrichtungen im Innern der Kompagnie aus.*)

Die Kompagnie ist die Familie im Militairstaate, der Hauptmann ist Vater derselben. Von ihm muß der Geist ausgehen, der sie beseelt, von ihm die Eigenthümlichkeit, die sie charakterisirt, die Aehnlichkeit, welche Zeugniß der ächten Vaterschaft ist.

Der Hauptmann ordnet den Dienst der Offiziere nach seinem Ermessen; er muß bei der ihm obliegenden Ausbildung seiner Kompagnie die jüngeren Offiziere so beschäftigen, daß diese lehrend sich selbst vervollkommnen, und vorzüglich Sorge tragen, daß die Unteroffiziere pflichttreu und geschickt ihren Dienst verrichten.

Die Bildung eines tüchtigen Unteroffizier-Korps ist eine der wesentlichsten Aufgaben des Kompagnie-Chefs.

5. Die Kompagnie-Offiziere.

Dem Hauptmann zur Seite stehen die Kompagnie-Offiziere, welche ihn in seinem Dienste unterstützen und während seiner Abwesenheit ersetzen. Stets müssen die Offiziere streben, in dem Geiste des Hauptmanns auf die Kompagnie einzuwirken, denn nur so kann ihre Thätigkeit wahren Nutzen bringen.

Jedem Offizier wird eine Abtheilung (Inspektion) übergeben. Er beaufsichtigt die dazu gehörigen Korporalschaften in allen dienstlichen Verhältnissen, welche sich auf das Innere der Kompagnie beziehen, namentlich in dem Unterrichte (Instruktion), indem er den Unteroffizieren hierzu die nöthige Anleitung ertheilt und, wo es nöthig ist, den Unterricht auch selbst abhält, was vorzüglich bei den älteren Leuten von Nutzen sein wird.

Einer der Offiziere hat in der Kompagnie täglich oder wöchentlich den Dienst (du jour). Dieser ist beim Exerzieren einzelner Abtheilungen der Kompagnien zugegen, besichtigt die Quartiere und macht über außergewöhnliche Ereignisse in der Kompagnie, namentlich bei Desertions- und Todesfällen den höheren Vorgesetzten (Bataillons-, Regiments-Kommandeuren und Kommandanten) Meldung.

6. Die Unteroffiziere.

A. Allgemeines.

Der Unteroffizier ist der nächste Vorgesetzte, der Lehrer und das Vorbild des Soldaten. Er lebt mit demselben in mehr oder minder großer Gemeinschaft, und deshalb ist es für ihn eine schwere Aufgabe, sein An-

*) Die Hauptleute, welche Linien-Kompagnieen haben, werden „Kompagnie-Chefs", Premier-Lieutenants hingegen, welche eine solche Kompagnie interimistisch führen, werden ihrer Funktion nach „Kompagnie-Kommandeure," Hauptleute und Premier-Lieutenants aber, welche Landwehr-Kompagnien vorstehen, „Kompagnie-Führer" genannt. — Daß die Hauptleute der Linie Kompagnie-Chefs genannt werden, stammt aus früherer Zeit, wo der Hauptmann als Inhaber der Kompagnie angesehen und gewissermaßen mit derselben beliehen wurde. Außer den Kompagnien (Eskadrons) haben auch einzelne Regimenter Chefs, indem sie fürstlichen Personen oder hochverdienten Generalen als äußere Auszeichnung verliehen werden. Der Wirkungskreis des Regiments-Kommandeurs wird jedoch hierdurch nicht beeinträchtigt.

sehen dem Untergebenen gegenüber zu bewahren; aber kein Vorgesetzter übt dagegen auch durch sein eigenes Beispiel so großen Einfluß auf den Soldaten, auf dessen Gesinnung und Pflichttreue aus, wie er.

Der Unteroffizier hat es im Allgemeinen nur mit dem Detail des Dienstes zu thun. Er bildet den einzelnen Mann aus und beaufsichtigt denselben bis in die kleinsten Einzelheiten, wie es den höheren Vorgesetzten bei ihrem größeren Wirkungskreise nicht mehr möglich ist. Der Unteroffizier beschäftigt sich so mit dem Geringen; deshalb sind seine Dienste aber nicht gering zu achten, denn aus dem Kleinen entsteht das Große, aus dem Einzelnen das Ganze, aus dem Soldaten das Heer.

Der Unteroffizier ist, wie schon erwähnt, der Vorgesetzte seiner Untergebenen, aber seine Thätigkeit besteht weniger im Befehlen, als darin, daß er Sorge trägt, daß der Soldat das Befohlene ausführt, indem er denselben hierzu anhält und dabei beaufsichtigt.

In der engen Gemeinschaft mit dem Soldaten in der Handhabung des Details und in der Sorge, daß das Befohlene ausgeführt werde, liegt das Schwierige und Segensreiche, das Unentbehrliche und Wichtige des Unteroffizierstandes.

Unteroffiziere haben keine Strafgewalt; sie haben jedoch das Recht und die Verpflichtung, jeden Gemeinen sofort zu arretiren, wenn es die Aufrechthaltung der Disziplin und öffentlichen Ordnung dringend erfordert. Von dergleichen Vorfällen, so wie von jedem strafwürdigen Vergehen und Verbrechen der Soldaten, von welchem sie Kenntniß erhalten, darf die Anzeige an den Kompagnie-Chef nicht unterbleiben.

B. Ernennung der Unteroffiziere.

Dienstverordnungen.

Regulativ wegen Gehaltsverbesserung der Unteroffiziere und Zulagen der Gefreiten und Kapitulanten, vom 6. Januar 1846.
Fortsetzung und Erläuterung des Kriegs-Ministeriums zu demselben, vom 12. Mai 1846.
Abänderungen des Regulativs vom 6. Januar 1846, vom 21. April 1853.

Die sich zu Unteroffizieren eignenden Gefreiten und Gemeinen, sowie die sich zu Sergeanten, Vice-Feldwebel und Feldwebel eignenden Unteroffiziere werden bei statthabender Vacanz von dem Kompagnie-Chef auf dem Instanzenwege vorgeschlagen und vom Regiments-Kommandeur; Vice-Feldwebel und Feldwebel des Garde-Korps aber von Sr. Majestät dem Könige ernannt.

Die mit guten Zeugnissen in die Armee eintretenden Zöglinge der Unteroffizier-Schulen sind spätestens nach Jahresfrist zu Unteroffizieren zu befördern. (K. M. 23. März 1859.)

Sergeanten, Vice-Feldwebel und Feldwebel erhalten durch den Regiments-Kommandeur eine besondere Bestallung zugefertigt.

Wenn einer von den zum Lehrbataillon kommandirten Leuten zum Unteroffizier befördert wird, so tritt derselbe von seinem Kommando zurück, auch hat der betreffende Truppentheil in Bezug auf die Tüchtigkeit des Mannes das Urtheil des Lehrbataillons zuvor einzufordern. (K. M. 3. Jan. 1863.)

Von jeder Kompagnie sind vier geeignete Leute im letzten Dienstjahre zu Landwehr-Unteroffizieren auszubilden und in dem Entlassungsschein der Betreffenden ist die Qualifikation zum Unteroffizier zu bemerken.

(K. M. 28. Januar 1828.) Diese sind bei der Entlassung zu Gefreiten zu ernennen. (K. M. 7. März 1854.)

Gewöhnlich geht dem Vorschlage zum Unteroffizier eine Prüfung vorher, in welcher der zu Prüfende einen kurzen Bericht (Relation) über eine von ihm praktisch gelöste Aufgabe des Felddienstes, seinen Lebenslauf und die Lösung einfacher Rechenexempel liefern muß.

Zu Sergeanten und Feldwebeln können nur Unteroffiziere ernannt werden, welche durch Dienstkenntniß, Zuverlässigkeit und moralische Führung sich dieser Beförderung würdig gemacht haben. Unteroffiziere, die als Schneider und Schuhmacher beschäftigt werden, so wie Schreiber, — siehe weiter unten — können nicht zu etatsmäßigen Sergeanten ernannt werden, dahingegen können die Letzteren, sowie Regiments- und Bataillons-Tamboure, bezüglich Bataillons-Hornisten, zu überzähligen Sergeanten, also ohne das Sergeanten-Gehalt befördert werden, wenn in dem betreffenden Bataillon ein jüngerer Unteroffizier dazu befördert wird und kein älterer qualificirter Unteroffizier weiter vorhanden ist. (A. K. O. 4. April 1850. K. M. 9. April 1858.

Die als etatsmäßige Schreiber bei den Landwehr-Bataillons-Stämmen fungirenden Unteroffiziere, können nach ihrer Anciennetät selbst bis in das Sergeanten-Gehalt 1. Klasse aufrücken. (A. K. O. 17. März 1864.)

Der älteste Sergeant jeder Kompagnie welcher mindestens 15 Jahre zur Zufriedenheit seiner Vorgesetzten gedient hat, kann, insofern er fähig ist, den Feldwebel im äußeren Dienste, also ohne Rücksicht auf die Buch-, Listen- und Rechnungsführung, zu ersetzen, zum Vice-Feldwebel ernannt werden, und erhält dadurch Rang und Abzeichen eines wirklichen Feldwebels. (A. K. O. 6. Januar 1846.)

Alle permanent Abkommandirte, einschließlich Schreiber, und auch die Regiments- und Bataillonstamboure dürfen nicht zu Vicefeldwebeln ernannt werden. (K. M. 12. Mai 1846. §. 15.)

Einjährige Freiwillige, welche bei ihrer Entlassung das Qualifikations-Zeugniß zum Landwehr-Offizier erhalten haben, werden zu überzähligen Unteroffizieren ernannt.

Die Ertheilung des bloßen Ranges eines Unteroffiziers darf nicht stattfinden. (A. K. O. 17. Juli 1862.) Ebenso wenig ist die Ernennung von Unteroffizieren zu überzähligen Feldwebeln statthaft. (K. M. 28. Februar 1842.)

C. Der Feldwebel und Vicefeldwebel.

Der Wirkungskreis des Feldwebels umfaßt den größten Theil der bei der Kompagnie vorkommenden schriftlichen Arbeiten, namentlich die Führung der zur Kompagnie gehörigen Listen und Bücher, sowie die Auszahlung der Löhnung. Er hat ferner die innere Ordnung der Kompagnie zu beaufsichtigen und den Hauptmann von allen Unregelmäßigkeiten zu unterrichten.

Der Feldwebel ist der nächste Vorgesetzte der übrigen Unteroffiziere, durch ihn wird aller Dienst, sofern er Unteroffiziere oder Gemeine betrifft, kommandirt, er ordnet die Kompagnie und theilt dieselbe in Züge ꝛc. ab, sobald dieselbe zum Exerzieren bestimmt ist, und berechnet dieselbe bei jedem Antreten, um zu sehen, ob alles zur Stelle ist.

Durch den Feldwebel gehen alle Meldungen, Gesuche und Beschwerden der Unteroffiziere und Soldaten an den Hauptmann; der Feldwebel muß von Allem, was in der Kompagnie vorgeht, unterrichtet sein und darf nie dem Hauptmann Anzeigen vorenthalten, sobald der Dienst solche erfordert.

Täglich stattet der Feldwebel dem Hauptmann mündlichen Rapport über das ab, was sich bei der Kompagnie zugetragen hat, den Kompagnie-Offizieren meldet er hierüber auf der Parade. Er schreibt die Parole auf und sorgt dafür, daß jeder Offizier der Kompagnie dieselbe erhalte. Kranken Offizieren schickt er an dem Tage, wo sie ihre Genesung anzeigen, das Parolebuch mit dem Befehle für den folgenden Tag. Den Offizieren, welche von dem Dienst in der Kompagnie entbunden, aber in der Garnison anwesend sind, müssen alle allgemeinen, dem Offizier zu wissen nöthigen Befehle an demselben Tage, wo sie gegeben werden, bekannt gemacht werden. Sonntäglich überreicht der Feldwebel jedem Offizier der Kompagnie einen schriftlichen Kompagnie-Rapport, welchen er durch einen von ihm dazu bestimmten Unteroffizier anfertigen läßt und selbst unterschreibt. Dem Bataillons-Adjutanten reicht er jeden Abend schriftlich die eingetretenen Veränderungen (Erkrankungen, Rückkehr vom Urlaub 2c.) ein, wobei gleichzeitig bemerkt wird, welche Uebungen die Kompagnie am folgenden Tage vornimmt.

An Büchern hat der Feldwebel zu führen:

1. das große Kompagnie-Nationale (das Stammbuch der Kompagnie);
2. das Parolebuch, in welches die Tagesbefehle eingetragen werden;
3. das Ordrebuch, in welchem bleibende Bestimmungen oder Verordnungen aufbewahrt werden;
4. das Rapport- und Löhnungsbuch, in dem die täglichen Veränderungen und alle 10 Tage die Löhnungsberechnung eingetragen werden;
5. das Straf-Verzeichniß;
6. die Kommandir-Rolle, nach welcher Unteroffiziere und Soldaten zum Dienst kommandirt werden;
7. das Exerzierjournal, worin bemerkt wird, wann, wo und wie lange die Kompagnie exerziert hat;
8. das Schießbuch, aus welchem die Ergebnisse des Scheibenschießens zu ersehen sind;
9. die Rangir-Rolle, in welcher die Mannschaften nach dem Zollmaß aufgeführt werden;
10. das Postquittungsbuch;
11. das Kassenbuch;
12. die Abrechnungsbücher der einzelnen Leute (Nationale und Löhnungsempfang).
13. die Kriegsstammliste, worin nach beendigtem Kriege alle Unteroffiziere und Soldaten aufgeführt werden, welche der Kompagnie von dem Zeitpunkt der Mobilmachung bis zur Demobilmachung angehört haben. (K. M. 5. April 1865.)

Sobald eine Kompagnie im Kriege oder bei Unternehmungen, welche den kriegerischen Charakter an sich tragen, isolirt und selbstständig auftritt, hat dieselbe außerdem ein Kriegstagebuch zu führen.

Erkrankt der Feldwebel oder ist derselbe abwesend, so wird er nach Wahl des Kompagnie-Chefs durch einen dazu geeigneten Unteroffizier ersetzt.

Der Vice-Feldwebel ist zum Dienst, namentlich auch zum Wachtdienst wie jeder andere Unteroffizier zu verwenden. Er steht bei der formirten Kompagnie hinter der zweiten Rotte des geraden Zuges und kann auch zum Tragen der Fahne bestimmt werden. (K. M. 12. Mai 1846.)

D. Der Portepeefähnrich und die auf Beförderung Dienenden.

(Vergl. I. Bd., I. Abthl., 8 Abschn., II. Die Ergänzung des Offizier-Korps)

Das Offizier-Korps der Preußischen Armee nimmt den ersten Rang in der Gesellschaft ein, weil es sich in seiner Totalität aus den angesehensten Familien des Landes ergänzt; es müßte aber diese Stellung sofort aufgeben, wenn es seinen Ersatz aus den niedern Ständen entnehmen würde.

Daß ein Offizier-Korps an und für sich der ersten Gesellschaft zugerechnet werden müsse, ist ein traditioneller Irrthum, dessen thatsächliche Widerlegung alle diejenigen Armeen liefern, bei denen das Offizier-Korps nicht aus den höheren Ständen hervorgeht.

Die hohe gesellige Stellung des Offizier-Korps verleiht aber nicht allein demselben einen äußeren Glanz, sondern hat auch mittelbar einen größeren und günstigeren Einfluß auf die dienstliche Stellung des Offiziers seinen Untergebenen gegenüber, als man bei oberflächlicher Anschauung glauben dürfte.

Wenn es daher nur wünschenswerth erscheinen kann, daß auch fernerhin die Söhne der Aristokratie und des Patriciats die Stellen in unserem Offizier-Korps einnehmen, so ist hier nur von der Allgemeinheit die Rede. Eine schöne Waffenthat adelt mehr als viele Ahnen, und ein auf dem Schlachtfelde ernannter Offizier wird überall hoch geehrt werden, wenn auch seine Wiege in einer Bauernhütte gestanden hat; aber ebenso wenig, wie man in der Oesterreichischen Armee darnach gestrebt hat, mißgestaltete Offiziere zu bekommen, weil Eugen von Savoyen verwachsen war, ebenso wenig darf das Preußische Offizier-Korps seinen Ersatz aus den unteren Volksschichten holen, weil Derfflinger ein Schneider war und als Feldmarschall den Ruhm der Brandenburgischen Waffen begründen half.

Um uns zu widerlegen, verweise man nicht auf die französische Armee, denn abgesehen von den dortigen für uns nicht wünschenswerthen Zuständen hat unsere Armee, deren Soldaten allen Ständen angehören, ein Offizier-Korps von höherer Bildung und gesellschaftlicher Stellung nothwendig, als dies in Frankreich erforderlich ist.

Aber nicht die Familie allein giebt den Ausschlag bei der Annahme junger auf Beförderung dienender Leute, sondern vor Allem deren Moralität, Gesinnung und geistige wie körperliche Befähigung zu unserem Stande.

Es ist daher die Auswahl zu Offizier-Aspiranten, welche in die Hände der Regiments-Kommandeure gelegt ist, eine höchst wichtige Angelegenheit, denn von ihr hängt wesentlich die Zukunft der Armee ab.

Das Nächstfolgende ist die militairische Erziehung des jungen Anwuchses.

Es genügt keineswegs, daß sich die jungen Leute die theoretischen Kenntnisse für das Examen und die erforderlichen Fähigkeiten für den praktischen Dienst erwerben; das Herz, die ganze Denkungsweise muß dem Soldatenstande entsprechend gebildet werden.

Wer da nicht versteht, mit der Pflichttreue die Liebe zum Soldatenhandwerke einzupflanzen, wer da nicht versteht, die strengen Formen des Dienstes zu lehren, ohne dabei das Gefühl für die Poesie unseres Standes aus dem jugendlichen Herzen zu verbannen, der ist nicht zur Erziehung unserer militairischen Jugend geeignet, denn es gilt derselben einen edlen, ritterlichen, alles Gemeine von sich abstoßenden Sinn einzuflößen, Körper und Geist zu stählen.

Die Wege hierzu sind eben so verschieden, als die Charaktere, welche zu bilden sind, als die Charaktere, welche die Bildung übernehmen.

Es sollen daher hier auch nur allgemeine Andeutungen gegeben werden.

Die jungen Leute müssen zuvörderst ausgebildet werden, wie jeder andere Mann der Kompagnie, sie müssen, natürlich nicht ohne die billigen und nothwendigen Rücksichten für die Erhaltung der Gesundheit des jugendlichen Körpers außer Augen zu lassen, allen Dienst thun und jede Beschwerde und Entbehrung ertragen lernen, welche der Soldatenstand mit sich bringt.

Es erscheint zweckmäßig, den auf Beförderung dienenden jungen Mann einige Zeit lang mit dem Soldaten leben zu lassen. Er mag mit ihm wohnen, essen und alle kleinen Arbeiten theilen, welche der innere Dienst, die Quartierordnung 2c. mit sich bringt. Hierbei lernt er die Eigenthümlichkeit des Soldaten, seine Art zu leben, seine kleinen Freuden und Leiden und auch sein Urtheil in einer Art kennen, welche ihm später als Vorgesetzter verschlossen bleibt.

Eine Zeit von vier Wochen ist hierzu vollkommen hinreichend; längeres Zusammenleben könnte leicht schädlich wirken und einen vertrauten Umgang herbei führen, welcher nur Nachtheil haben dürfte.

Innerhalb eines halben Jahres wird sich der Kompagniechef ein festes Urtheil über den jungen Mann gebildet haben, um das erforderliche Dienstzeugniß ausstellen zu können.

Dieses Zeugniß ist meist entscheidend, ob der junge Mann seine militairische Laufbahn fortsetzen wird oder nicht, ob das Offizier-Korps des Regiments später um ein Mitglied vermehrt wird, welches körperlich und geistig die für den Offizier nothwendigen Eigenschaften besitzt oder nicht. Der Hauptmann hat daher bei Ausstellung des Dienstzeugnisses, das Wohl des Regiments im Auge, sich von jeder Weichheit fern zu halten, ohne dabei schroff und hart zu werden, denn zu tadeln wird es bei jedem jungen Mann geben, und vollkommen wird Keiner sein.

Bei der ferneren Ausbildung der Portepeefähnriche ist die zukünftige Bestimmung derselben ins Auge zu fassen.

Die Zeit ist in der Regel so kurz gemessen, daß sie um so gewissenhafter angewendet werden muß. Der Portepeefähnrich soll so weit gebracht werden, daß er eine kleine Abtheilung exerzieren, die richtigen Kommando's beim Zugführen geben und einfache Aufgaben im Felddienste lösen kann. Er muß die Führung einer Korporalschaft erlernen und in den vorgeschriebenen Dienstzweigen Unterricht zu ertheilen verstehen. Erlaubt es die Zeit, so ist sehr zu wünschen, daß er einige Wochen die Geschäfte des Kapitain-d'armes, des Fouriers und des Feldwebels versieht, da er durch die praktische Ausübung dieser Dienste einen richtigen Blick in das Räderwerk des Dienstbetriebes einer Kompagnie thut.

Gewöhnlich haben die Portepeefähnriche, bevor sie zum Offizier eingegeben werden, vor dem Regiments-Kommandeur eine Prüfung in der Kenntniß des praktischen Dienstes zu bestehen. Diese Prüfungen sind von großem Werthe, weil sie das Interesse an der Ausbildung steigern.

E. Korporalschaftsführer.

Der Unteroffizier, welchem eine Korporalschaft übergeben worden, ist der unmittelbare Vorgesetzte der zu seiner Korporalschaft gehörigen Soldaten und hat solche in allen Beziehungen zu überwachen. Ihm ist in der Regel

sowohl die theoretische als auch die praktische Ausbildung seiner Korporalschaft in den verschiedenen Dienstzweigen übergeben.

Er ist verantwortlich für die Erhaltung der Waffen und Bekleidungsgegenstände seiner Korporalschaft und muß gleichzeitig wachen, daß seine Untergebenen in und außer Dienst im regelmäßigen Anzuge erscheinen. Ferner muß sich der Korporalschaftsführer die Sorge für die Gesundheit seiner Leute angelegen sein lassen. Das erste Bedingniß derselben ist Reinlichkeit der Wohnung, der Kleidung und des Körpers. Hierzu gehört namentlich das Lüften der Stuben, das Wechseln der Wäsche und das Waschen des Körpers. Besonderes Augenmerk wird der Unteroffizier darauf haben, daß die Leute die nöthige Sorgfalt auf ihre Füße verwenden, indem sie dieselben rein erhalten, Strümpfe oder Fußlappen zur gehörigen Zeit wechseln und jede unbequeme Fußbekleidung sogleich abändern lassen. Zur Fürsorge für die Gesundheit gehört ferner, daß der Unteroffizier, namentlich bei jungen Soldaten, darauf sieht, daß dieselben, wenn sie erhitzt sind, nicht trinken oder sich zu früh entkleiden. Er muß auch wachen, daß der Soldat, welcher sich ernstlich unwohl fühlt, vom Arzt untersucht werde. Zu großer Diensteifer, Furcht vor dem Lazarethe, auch wohl falsche Schaam halten den gemeinen Mann oft ab, zur rechten Zeit für seine Gesundheit zu sorgen.

Vor jeder Uebung oder vor jedem andern Dienste, zu dem die Leute seiner Korporalschaft kommen, läßt der Unteroffizier die Mannschaft auf dem bestimmten Sammelplatz antreten, um hier in möglichst kurzer Zeit Waffen und Anzug nachzusehen. Liegt die Kompagnie nicht in der Kaserne, so führt der Unteroffizier seine Korporalschaft nach vorgenommener Besichtigung auf den Stellungsplatz der Kompagnie und meldet hier dem Feldwebel, ob seine Korporalschaft richtig sei, oder aus welchem Grunde Leute fehlen.

In vielen Fällen, wie bei bevorstehenden Besichtigungen, Musterungen, Paraden, muß sich der Unteroffizier schon Tages zuvor überzeugen, ob die Sachen im gehörigen Stande sind, und suchen etwaigen Mängeln rechtzeitig abzuhelfen; vorzüglich muß dies bei unzuverlässigen Leuten geschehen.

Um seine Korporalschaft gehörig zu beaufsichtigen und, wo es verlangt wird, von jedem Einzelnen ein gründliches und wahres Urtheil abgeben zu können, ist es nothwendig, daß der Korporalschaftsführer sich bemüht, seine Untergebenen genau kennen zu lernen. Er muß ihre äußeren Verhältnisse, ihre Fähigkeiten, ihre Gemüthsart kennen, denn nur so wird er im Stande sein, den Einzelnen richtig zu behandeln und auf ihn mit Erfolg einzuwirken.

Der Unteroffizier muß den Soldaten mit Ernst und Strenge zu seiner Pflicht anhalten, aber ihn dabei ohne Härte, Leidenschaft und jene Ueberhebung behandeln, welche erbittert, ohne Achtung einzuflößen. Unpartheilichkeit und Unbestechlichkeit sind Haupterfordernisse für den Korporalschaftsführer. Gegen trunkene Soldaten muß er einschreiten, um dieselben von ferneren Exzessen abzuhalten; aber eben deshalb ist auch von seiner Seite die größte Besonnenheit nöthig, damit der Betrunkene nicht zur Insubordination gereizt werde. Wo es daher irgend möglich ist, wird der Unteroffizier den Trunkenen durch andere Kameraden zur Ruhe bringen lassen und, so viel wie möglich, jeden Zusammenstoß mit demselben vermeiden.

Der Unteroffizier übt in seiner Korporalschaft keine Strafgewalt aus. Er hat aber das Recht, die Sachen der ihm Untergebenen, so oft es nöthig ist, nachzusehen und Waffen und Uniformstücke von Neuem putzen zu lassen.

wenn solche nicht im gehörigen Zustande sind, ohne daß dies als Bestrafung anzusehen wäre.

Bei geringen Vergehen wird der Unteroffizier versuchen, den Soldaten durch Zurechtweisungen zur Pflicht anzuhalten und nur erst, wenn diese fruchtlos sind, dem Hauptmann hierüber Anzeige machen. Bei größeren Vergehungen, als Insubordination, Ausbleiben über den Zapfenstreich, Schlägereien, Trunkenheit, Schuldenmachen, Betrügereien, Diebstählen, darf aber die Meldung nie unterbleiben. Durch Unterlassen derselben würde sich der Unteroffizier strafbar machen, denn durch Verheimlichung solcher Vergehungen wird gleichzeitig die Disciplin untergraben und der Ungerechtigkeit Thür und Thor geöffnet.

Wollte aber der Unteroffizier jede kleine Unregelmäßigkeit, die er innerhalb seiner Korporalschaft findet, zur Kenntniß des Hauptmannes bringen, so würde er demselben nur beweisen, daß es ihm an Autorität über seine Leute gebricht. Außerdem aber müssen alle unnöthigen Anzeigen, denen keine weitere Folge gegeben werden kann, selbstredend das Ansehen des Unteroffiziers schwächen.

Ist einem unordentlichen Soldaten die freie Verfügung über sein Gehalt entzogen, so nimmt der Korporalschaftsführer dasselbe und zahlt es entweder dem Soldaten in täglichen Theilen aus, oder er bestreitet aus dem Gehalte die nothwendigen Ausgaben, wobei jedoch die größte Vorsicht anzuempfehlen ist, damit gegen ihn kein Mißtrauen rege werden kann. Im Uebrigen darf der Unteroffizier ohne ausdrücklichen Befehl des Kompagnie-Chefs niemals Geld von seinen Untergebenen in Verwahrung nehmen, sondern muß dafür sorgen, daß dasselbe, um Diebstähle zu vermeiden, von den Soldaten wohlverwahrt oder an den Kompagnie-Chef abgegeben wird.

F. Der Kapitaindarmes.

Der Kapitaindarmes wird aus der Zahl der Unteroffiziere, ohne Rücksicht auf das Dienstalter vom Kompapniechef ernannt. Pünktlichkeit, Ordnungsliebe und Treue sind die entsprechenden Eigenschaften.

Alles was zur Bewaffnung, Ausrüstung und Bekleidung der Mannschaften gehört, fällt in den Wirkungskreis des Kapitaindarmes. Er empfängt die betreffenden Kleidungsstücke 2c., sorgt für deren Aufbewahrung und giebt sie auf Befehl des Kompagniechefs an die Mannschaft aus. Er hat die Montirungskammer unter Verschluß und trägt Empfang und Ausgabe von Montirungsstücken 2c. in das Kammerbuch ein. Ueber die Klein-Montirungsstücke führt er ein besonderes Manual und trägt die an die Mannschaft verausgabten Klein-Montirungsstücke in das Abrechnungsbuch der Leute ein. Zur Musterung fertigt er den Kammerrapport an.

Der Kapitaindarm hat die Kompagniehandwerker unter sich, und controlirt deren Arbeiten, auch gehört der Empfang, die Rückgabe und Verrechnung der Munition zu seinen Pflichten, sofern dieses nicht dem Gewehr-Unteroffizier (s. S. 19) übertragen ist.

Außer dem Kompagnie-Kapitaindarm versieht bei der Regiments-Bekleidungs-Kommission ein Unteroffizier die Functionen eines Regiments-Kapitaindarmes und bei jedem Bataillon ebenfalls ein Unteroffizier die Functionen eines Bataillons-Kapitaindarmes.

G. Der Fourier.*)

Der Fourier wird ebenfalls vom Hauptmann, ohne Rücksicht auf das Dienstalter, aus der Zahl der Unteroffiziere gewählt und ist mit der Besorgung der Quartierangelegenheiten und der Naturalverpflegung der Kompagnie beauftragt, indem er letztere in Empfang nimmt und an die Korporalschaften vertheilt. In der Garnison beschränkt sich dies in der Regel auf Empfang und Vertheilung des Brodes. Was der Fourier in Bezug auf Quartierangelegenheiten während des Marsches zu thun hat, wird in dem Abschnitt, welcher über Märsche handelt, näher angegeben werden.

In der Garnison, wenn die Kompagnie in Naturalquartieren zu liegen kommt, hat der Fourier die angewiesenen Quartiere zu übernehmen, die vorschriftsmäßige Beschaffenheit zu untersuchen und dem Kompagnie-Chef darüber zu berichten, sowie demselben eine Quartierliste anzufertigen.

Bei kasernirten Truppen gehört der Empfang und die Vertheilung des Beleuchtungs- und Feuerungs-Materials, der Bettwäsche und Handtücher, die Beaufsichtigung und Instandhaltung aller zum Inventar der Kaserne gehörenden und von der Kompagnie benutzten Gegenstände zu den Pflichten des Fouriers, welcher sich in diesen Angelegenheiten an den Kaserneninspektor oder an den Offizier zu wenden hat, der zum militairischen Kasernenvorsteher ernannt ist, ohne dem Kompagnie-Chef bei wichtigeren Angelegenheiten die nöthigen Anzeigen vorzuenthalten.

H. Der Gewehr- (Schieß-) Unteroffizier.

Der Gewehr-Unteroffizier zeigt schadhaft gewordene Waffen mit dem Reparaturzettel, welcher vom Kompagnie-Chef zu unterschreiben ist, dem Offizier der Waffen-Reparatur-Kommission vor und übergiebt sie sodann dem Büchsenmacher. Nach Herstellung des Waffenstücks wird dasselbe, nachdem die Komission dasselbe geprüft hat, durch den Gewehr-Unteroffizier wiederum der Kompagnie zugestellt.

Auf jedem Reparaturzettel ist die Gewehrnummer und die nöthig erscheinende Reparatur anzugeben, und führt der Gewehr-Unteroffizier über alle bei der Kompagnie vorkommenden Waffen-Reparaturen Buch.

In der Regel wird der Gewehr-Unteroffizier gleichzeitig als Schieß-Unteroffizier benutzt. Als solcher hat er den Scheibenstand, die Scheiben und alle beim Scheibenschießen erforderlichen Utensilien zu beaufsichtigen und für deren Instandhaltung Sorge zu tragen. Es liegt ihm ferner ob, die zum Scheibenschießen bestimmte Munition herbeizuschaffen, die nicht verbrauchten Patronen wieder abzuliefern und den Verbrauch der Munition zu berechnen.

Der Gewehr- (Schieß-) Unteroffizier wird vom Kompagnie-Chef dazu ernannt und in der Regel von der Korporalschaftsführung dispensirt. Diejenigen Unteroffiziere, welche einen Kursus auf der Schießschule in Spandau durchgemacht haben, werden sich vorzugsweise zu diesem Amte eignen.

---

*) Fourier ist ein französisches Wort, das ebenso wie Fourage und fouragiren ursprünglich aus dem Deutschen stammt und von „Futter" abzuleiten ist, wie auch der Sprachgebrauch des Soldaten, welche Fourage „Futterage" und fouragiren „futteragiren" nennt, deutlich erkennen läßt.

J. Die Schreiber.

Die Schreiber bei allen Truppentheilen vom Bataillone aufwärts werden aus den Unteroffizieren entnommen. Die Wahl hängt von dem Kommandeur ab. Die Schreiber können nicht zu wirklichen, wohl aber zu überzähligen Sergeanten ernannt werden.

K. Der Unteroffizier du jour.

Von den Unteroffizieren ist täglich einer du jour. Dieser Dienst beginnt mit dem Appell und dauert 24 Stunden. Der Unteroffizier du jour muß, wenn die Kompagnie nicht kasernirt ist, $1/4$ Stunde vor dem Appell auf dem Stellungsplatze derselben sein, wo er bis zur Ankunft des Feldwebels für die Ordnung bei der Versammlung verantworlich ist. Er meldet sich sodann bei den Offizieren, die zum Appell kommen, und bei dem Feldwebel.

Der Unteroffizier du jour muß während der Dauer seines Dienstes zu Hause sein, wenn er nicht in Dienstgeschäften gebraucht wird. Er bringt die Erkrankten in das Lazareth, Verhaftete zum Arreste, und holt sie aus demselben; er bringt den Offizieren die Parole- und Instruktions-Bücher, insofern dies nicht von dem Gefreiten du jour gethan wird, und besorgt im Innern der Kompagnie alle Meldungen, Bestellungen und dienstlichen Anfragen. Er kommandirt im Auftrage des Feldwebels den Dienst zum folgenden Tage und erhält in dieser Beziehung alle näheren Bestimmungen von demselben.

Der Unteroffizier du jour meldet sich bei kasernirten Truppen vor dem Beginne seines Dienstes bei dem Offizier der Kasernen du jour, gewöhnlich beim Aufziehen der Kasernenwache, und ist für die Ordnung, Ruhe und Reinlichkeit der Kompagnie-Reviere verantwortich. Er visitirt Abends 9 Uhr, wenn die Kompagnie in der Stadt einquartirt ist, die Quartiere, welche ihm der Feldwebel benennt, in der Kaserne alle mit Unteroffizieren und Soldaten belegten Stuben, und meldet das Ergebniß dem Feldwebel und bei kasernirten Truppen auch dem Offizier der Kasernen du jour. Eine ähnliche Visitation findet des Morgens (im Winter um 9, im Sommer um 8 Uhr) statt, um sich von der wiederhergestellten Stubenordnung und dem Gesundheitszustande der Leute zu überzeugen.

Unteroffiziere du jour (bez. Gefreite, die als solche fungiren) sind bei Revision der Kompagnie-Reviere nicht als Wachtmannschaften anzusehen; sie haben daher überall da, wo zur Verhinderung von Instruktionswidrigkeiten und Exzessen ihre eigene Dienst-Autorität nicht ausreicht, die entsprechende höhere in Anspruch zu nehmen.

Falls die Unteroffiziere du jour außerhalb der betreffenden Reviere als Patrouilleurs verwandt werden und auf ausdrückliche Anordnung des Kommandanten oder Garnison-Aeltesten event. die Funktionen von Wachthabenden wahrzunehmen haben, müssen dieselben bei dieser Art der Verwendung im Garnisondienst äußerlich dadurch kenntlich gemacht sein, daß sie zum Ordonnanz-Anzuge (mit Helm) auch die Patrontasche anlegen. Dasselbe gilt von allen Unteroffizieren und Gefreiten, welche, ohne Kompagnie- bez. Eskadron-du jour zu haben, als Patrouilleurs zur Revision der Wirthshäuser 2c. von Garnison wegen kommandirt werden. (A. K. O. 20. Dezember 1862.)

7. Die Gefreiten und Kapitulanten.

(Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. April 1853.)

Die **Gefreiten** werden vom Hauptmann unter den Gemeinen gewählt, dem Bataillons-Kommandeur vorgeschlagen und vom Regiments-Kommandeur ernannt und können auch durch letzteren auf dem Disziplinarwege wieder der Gefreiten-Charge verlustig erklärt werden. An der Ernennung zum Gefreiten ist die Bedingung einer zuvor abgeschlossenen Kapitulation nicht geknüpft, jedoch ist ihre Ernennung vor ½ jähriger Dienstzeit unzulässig. (K. M. 24. April 1854.)

Im Frieden haben die Kompagnien der fünf alten Garde-Regimenter 15, der übrigen Regimenter 12, im Kriege jedoch alle Regimenter pro Kompagnie 24 Gefreite.

An Stelle zur Disposition beurlaubter Gefreiten können Gefreite ernannt werden. Den zur Disposition beurlaubten Gefreiten ist zu eröffnen, daß, wenn zur Zeit ihrer Wiedereinziehung Gefreitenstellen nicht offen sein sollten, sie sich bis dahin, wo dies der Fall, mit der Gemeinen-Löhnung zu begnügen haben würden. (K. M. 20. Nov. 1861.)

Die Gefreiten dienen innerhalb ihrer Korporalschaft zur Unterstützung der Korporalschaftsführer. Sie versehen die Funktionen fehlender Unteroffiziere und, so weit es möglich ist, die Stelle des Quartier-Aeltesten, und sind dann für die Ruhe und Ordnung im Quartier verantwortlich.

Aber auch in anderen Verhältnissen des inneren und äußeren Dienstes treten sie als die nächsten Vorgesetzten des Gemeinen auf. Sie erhalten die Kommandos kleiner Wachen, führen bei größeren die Posten auf, sind bei der Ausübung der Rekruten thätig*) und bilden bei Stand- und Kriegsgerichten eine eigene Klasse.

In der Regel wird von jeder Kompagnie ein Gefreiter zum Dienst (du jour) kommandirt, welcher seine Dienstverrichtungen vom Feldwebel angewiesen erhält, im Allgemeinen dem Unteroffizier du jour in seinem Dienste unterstützt und die weniger wichtigen Gänge abmacht. Zwei Gefreite werden jährlich per Kompagnie zu Landwehr-Unteroffizieren ausgebildet.

Unter **Kapitulanten** versteht man Soldaten, die sich zum Weiterdienen nach Erfüllung der allgemein gesetzlichen Dienstpflicht verpflichten. Diese Verpflichtung kann immer nur auf 1 Jahr eingegangen werden, jedoch sollen nur solche Leute zur Kapitulation zugelassen werden, welche sich zu Gefreiten eignen und Aussicht geben, tüchtige Unteroffiziere zu werden. — Kein Kapitulant darf Offizierbursche sein oder als Offizierbursche aus dem Etat genommen werden. Stabsordonnanzen dürfen kapituliren. (A. K. O. 17. Mai 1867.)

Das Kapitulantenprotokoll, in welchem ausdrücklich bemerkt ist, daß die Verpflichtung zum weiteren Fortdienen ganz aus eigenem freiem Antriebe und nicht durch Ueberredung, Versprechungen, oder sonstige außerordentliche Motive veranlaßt worden ist, wird im Beisein eines Offiziers durch den Auditeur oder den untersuchungsführenden Offizier aufgenommen und den Leuten, welche nach ausgedienter Kapitulation abgehen, ausgehändigt, nach-

*) Nicht alle Leute, welche zum Rekruten-Exerzieren als sogenannte Exerzier-Gefreite befohlen werden oder auf Wachen die Posten aufführen, sind wirkliche Gefreite, sondern häufig nur Gemeine, welche jedoch für die Zeit der Ausübung dieses Dienstes ganz im Verhältnisse der Gefreiten stehen.

dem der Kompagnie-Chef darauf bemerkt hat, daß sie die Kapitulation ausgedient haben.

Reservisten und Wehrmänner der Garde, der Jäger, und der Artillerie — mit Ausnahme der Hornisten und Trompeter — dürfen bei der Linie bezüglich anderer Waffen nicht als Kapitulanten eingestellt werden, wenn sie nicht nachgewiesen haben, daß sie sich zuvor zum Eintritt in ihrer Waffe gemeldet haben und abgewiesen worden sind. (K. M. 12. und 28. Mai 1822, 3. Januar und 9. November 1826, 21. Februar 1843.)

Die Truppen des Garde-Korps dürfen mit zum Lehr-Bataillon, zur Militairschieß- und zur Unteroffizier-Schule kommandirten Unteroffizieren und Leuten der Linien-Regimenter erst nach Verlauf eines Jahres nach Rückkehr derselben zu ihrem Truppentheile, Kapitulationen abschließen. (K. M. 3. Januar 1863.)

Ueber die Entlassung der Kapitulanten ist bereits 1. Band, I. Abtheilung, 9. Abschnitt das Nähere erwähnt worden.

Die Kapitulanten erhalten als äußere Auszeichnung die Kapitulanten-Trobbel*) und an dem unteren Theile der Achselklappe des Waffenrockes und Mantels eine kleine schwarz-weiße Borte. Sie verlieren diese Auszeichnungen, wenn sie in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt werden.

Die Kapitulanten sind die Pflanzschule der Unteroffiziere und als solche, aber überhaupt auch als alte Soldaten, für die Kompagnie von großem Werthe, sobald sie tüchtige Leute sind, die dem jungen Soldaten in allen Dingen ein gutes Beispiel geben. Mittelmäßige Subjecte sind für die Kompagnie nie eine Freude, als Kapitulanten aber ein großer Nachtheil.

8. Die einjährigen Freiwilligen.

Dienstverordnungen.

Instruktion über die Behandlung und Ausbildung der einjährigen Freiwilligen, vom 11. Dezember 1866. Berlin 1866. R. v. Decker.

Literatur.

Der einjährige Freiwillige im preußischen Heere. 4. Auflage 1862. Berlin.
v. Kczewsky, der einjährige Freiwillige. 1863. Berlin, A. Bath.

Der Eintritt der einjährigen Freiwilligen in das Heer ist bereits im I. Bande, I. Abtheilung, 8. Abschnitt erwähnt; es bleibt hier nur übrig, ihre militairische Laufbahn im stehenden Heere und ihr ferneres Reserve- und Landwehr-Verhältniß näher zu beleuchten.

Die den einjährigen Freiwilligen gewährte Vergünstigung der kürzeren Dienstzeit bezweckt, junge gebildete Leute in ihrer bürgerlichen Laufbahn, welche im Allgemeinen anhaltender und ernster Studien bedarf, durch die Militairpflichtigkeit so wenig als möglich zu behindern, indem man gleichzeitig voraussetzt, daß der gebildete Mann sich in kürzerer Zeit die militairischen Fähigkeiten und Kenntnisse aneignen werde, als der weniger Gebildete.

---

*) Das Band ist weiß wie die Trobbel des Gemeinen, an dem Knopfe ist die Kompagnie zu erkennen, das Uebrige ist schwarz und weiß wie bei der Trobbel der Unteroffiziere.

Ihre höchste Wichtigkeit erhält aber diese Einrichtung dadurch, daß die einjährigen Freiwilligen die Pflanzschule für die Landwehr-Offiziere bilden. Sie sollen daher auch in dem einen Dienstjahre nicht allein den Dienst des Gemeinen und Unteroffiziers erlernen, sondern auch in demselben den Grund zu den militairischen Kenntnissen legen, welche man von den Landwehr-Offizieren fordert. Es bedarf daher die vielseitige Ausbildung der Freiwilligen in dieser kurzen Dienstzeit besonderer Sorgfalt von Seiten der Vorgesetzten, und von Seiten der Freiwilligen schneller Auffassungsgabe, vor allem aber großen Eifers und Lust zur Sache.

Schon der Gedanke, daß jeder tüchtige Mann Alles mit Ernst und Gründlichkeit treibt, wozu er berufen wird, und auch die Dankbarkeit gegen den Staat, der ihnen so große Vergünstigung gewährt, müssen den Freiwilligen zu strenger Pflichterfüllung anspornen.*)

Die Instruktion über die Behandlung und Ausbildung der einjährigen Freiwilligen spricht sich folgendermaßen aus:

Die einjährigen Freiwilligen aller Waffen sind, soweit sie durch ihre allgemeine Bildung hierzu geeignet erscheinen, zu Offizieren und Unteroffizieren der Reserve resp. Landwehr auszubilden.

Es müssen ihnen deshalb während ihres Dienstjahrs nicht allein die nöthigen Begriffe über ihre künftigen Verhältnisse beigebracht werden, sondern es ist ihnen auf Grund derselben auch die praktische Fertigkeit zur Ausübung ihrer künftigen Pflichten möglichst anzueignen. (§. 1.)

Die Freiwilligen werden bei ihrer Annahme zwar bei den Kompagnien ꝛc. eingetheilt, allein zu ihrer Ausbildung per Regiment ꝛc. einem besonders dazu ausgewählten Offizier überwiesen. Ist die Zahl der Freiwilligen groß, so können zwei Offiziere dazu bestimmt werden, und dies muß jedenfalls geschehen, sobald ihre Zahl mehr als 20 beträgt. (§. 2.)

Es müssen hierzu Offiziere ausgewählt werden, welche nicht allein die nöthige praktische und theoretische Dienstkenntniß, sondern auch die selbstständige Umsicht besitzen, um gebildeten jungen Leuten zum Vorbilde zu dienen. (§. 3.)

Zu ihrer Hilfe werden nach Maaßgabe der Zahl der Freiwilligen die nöthigen zuverlässigen Unteroffiziere kommandirt. (§. 4.)

Der Unterricht im Exerzieren und in der Dienst- und Waffen-Kenntniß erhalten die Freiwilligen in der Regel durch den zu ihrer Führung bestimmten Offizier. Sobald dieselben nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten ausgebildet sind, treten sie in ihre Kompagnieen oder Eskadrons ein, und thun als Gemeine Dienste. (§. 5.)

Die Freiwilligen bleiben aber auch während dieser Zeit in Hinsicht auf ihre theoretische Ausbildung der besonderen Aufsicht des ihnen vorgesetzten Offiziers untergeben, auf welches Verhältniß, sowohl von dem Kompagnie-Chef, als auch von dem betreffenden Offizier, wechselseitig Rücksicht genommen werden muß. (§. 6.)

Nach Verlauf der ersten Hälfte ihres Dienstjahres werden sämmtliche Freiwillige, soweit sich hierzu Gelegenheit bietet, dem Regiments- ꝛc. Kommandeur vorgestellt, und diejenigen zu Gefreiten in Vorschlag gebracht, welche durch ihre erworbene Dienstkenntniß, sowie durch ihre Neigung und Führung zu der Hoffnung berechtigen, daß ihnen bei ihrer Ent-

---

*) Es traten bisher etwa jährlich 2000 einjährige Freiwillige in die Armee ein, von denen 6—800 das Qualifikationszeugniß zu Landwehroffizieren erhielten.

lassung das Qualifikations-Attest zum Landwehr-Offizier wird ertheilt werden können. (§. 7.)

Die zu Gefreiten beförderten Freiwilligen thun bei den Kompagnieen und Eskadrons vorzugsweise Unteroffizierdienste. Dieselben sind daher namentlich auch mit der Führung von Korporalschaften zu beauftragen, im Garnison-Wachtdienst als Wachthabende zu verwenden 2c. (§. 8.)

Auch nach ihrer Beförderung zum Gefreiten bleiben die Freiwilligen fortdauernd unter Aufsicht des mit ihrer besonderen Ausbildung beauftragten Offiziers, der ihnen Unterricht über die Pflichten des Unteroffiziers und des Offiziers in allen Dienstverhältnissen, sowie über die besonderen Standespflichten des Offiziers ertheilt.

Speziell liegt es diesem Offizier ob, die zu Gefreiten beförderten Freiwilligen im Zugführen, sowie im Tirailleur- und Felddienst zu üben, und haben die Regiments- und Bataillons-Kommandeure dahin zu sehen, daß hierzu die Gelegenheit so viel als es erforderlich ist, gegeben werde. (§. 9.)

Zum Garnison-Wachtdienst sind die einjährigen Freiwilligen mit Ausnahme des im §. 13 gedachten Falles, nur in soweit heranzuziehen, als dies zu ihrer dienstlichen Ausbildung nothwendig ist. (§. 10.)

Vor der Beendigung ihrer Dienstzeit werden die zu Gefreiten beförderten Freiwilligen (mit Ausnahme der nach §. 13 hiervon etwa auszuschließenden) einer praktischen und theoretischen Prüfung im Hinblick auf die allgemeinen Standes- und Berufspflichten des Offiziers, sowie auf die von einem Subaltern-Offizier zu verlangenden Kenntnisse und Fertigkeiten unterworfen.

Diejenigen, welche in dieser Prüfung bestehen, erhalten ein Zeugniß über ihre Qualifikation zum Landwehr-Offizier, wodurch sie die Berechtigung erlangen, bei der Landwehr zum Offizier gewählt zu werden.

Das Qualifikations-Zeugniß ist bei der Infanterie nur vom Regiments-Kommandeur, bei den Jägern vom Bataillons-Kommandeur auszustellen. An bestimmte Worte sind diese Kommandeure hierbei nicht gebunden, sondern nur gehalten, nach Einsicht des von den Kompagnie-Offizieren resp. dem Bataillons-Kommandeur ausgestellten Zeugnisses, sowie nach dem Ergebniß der vorgeschriebenen Prüfung und nach ihren eigenen Wahrnehmungen sich bestimmt darüber auszusprechen, ob der Betreffende für qualifizirt zum Landwehr-Offizier erachtet wird. Diejenigen Freiwilligen, welche das Qualifikations-Attest erhalten, werden bei ihrer Entlassung zu überzähligen Unteroffizieren befördert. (§. 11.)

Diejenigen einjährigen Freiwilligen, welche den in Anbetracht ihres Bildungsgrades an sie zu stellenden höheren Anforderungen entsprechen, ist jede mit dem dienstlichen Interesse vereinbare Rücksicht zu gewähren. Die militairische Ausbildung derselben muß zwar während ihrer Dienstzeit als Hauptsache angesehen werden; wo sich indeß nach der hierzu erforderlichen Zeit noch Gelegenheit für sie findet, einige Stunden ihrer anderweiten Bildung zu widmen, ist dies jederzeit von den Vorgesetzten zu berücksichtigen. (§. 12.)

Dagegen sind diejenigen Freiwilligen, welche sich im Dienst vernachlässigen, oder denen das Bestreben, sich militairisch auszubilden, sichtlich mangelt, und die dieserhalb oder wegen Vergehen gegen die Disziplin 2c. sich nach halbjährigem Dienst nicht zur Beförderung zum Gefreiten eignen oder nach ihrer Beförderung sich so mangelhaft führen, daß ihnen das Anrecht auf Zulassung zur Prüfung abgesprochen werden muß, wie alle übrigen Soldaten zu behandeln und zu jedem Dienste heranzuziehen.

Im Reserve- und Landwehr-Verhältniß sind dergleichen Freiwillige vorzugsweise zu den Uebungen einzuberufen, um die Mängel ihrer militairischen Ausbildung möglichst zu beseitigen. (§. 13.)

Wird der Truppentheil, bei welchem einjährige Freiwillige dienen, in eine andere Provinz verlegt, so kann ihnen gestattet werden, zu einem in der Provinz verbleibenden Regiment überzutreten. (Ersatz-Instr. 1858, §. 34.)

Nach Zurücklegung des Dienstjahres treten die einjährigen Freiwilligen auf 2 Jahre in die Reserve ihres Truppentheils und hierauf zur Landwehr über.

Diejenigen, welche bei Jägern und Schützen ihrer Dienstzeit genügt haben, treten zur Reserve der heimathlichen Infanterie über.

Die Freiwilligen, welche bei dem Garde-Korps gedient haben, bleiben zwei Jahre in der Reserve ihres Truppentheils und treten dann zur Provinzial-Landwehr über. (K. M. 24. März 1844.)

Die Freiwilligen haben sich in allen dienstlichen Beziehungen wie die Gemeinen und Unteroffiziere des Heeres zu verhalten. Sie sind wie diese den Kriegs-Artikeln unterworfen und stehen einzig und allein unter der Militairgerichtsbarkeit.*)

Unter Umständen, die das Militairstrafgesetzbuch näher angiebt, ist es gestattet, eintretenden Falls die ihnen zuerkannte Festungsstrafe in Festungsarrest zu verwandeln, auch dürfen ihnen im gelinden und mittleren Arreste geeignete Bücher verabfolgt werden. Die Zeit des Arrestes wird ihnen aber auf ihre einjährige Dienstzeit nicht angerechnet.

Einjährige Freiwillige, welche während ihrer Dienstzeit wegen eines mit den bürgerlichen Ehrenstrafen bedrohten Vergehens oder mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft sind, treten mit dem Tage, an welchem ihnen das Urtheil verkündigt ist, in die Kategorie der zum dreijährigen Dienst verpflichteten Mannschaft über. Bei Berechnung der zu erfüllenden dreijährigen Dienstzeit ist die bis zum Tage der Urtheilspublikation bereits zurückgelegte Dienstzeit auf die noch zurückzulegende dreifach in Anrechnung zu bringen. (A. K. O. 2. Februar 1865.)

Die Freiwilligen erhalten weder Bekleidung, Löhnung noch Servis, weder Naturalverpflegung noch Naturalquartier. (Vergl. I. Band, II. Abtheilung, 7. Abschnitt.) Im mobilen Zustande treten die Freiwilligen in den Etat und erhalten die Kompetenzen der Gemeinen.

Ist der Truppentheil, dem sie angehören, kasernirt, so können sie bei Dienstvernachlässigung angehalten werden, in die Kaserne zu ziehen.

Urlaub über 14 Tage kann den einjährigen Freiwilligen nach Vollendung ihrer ersten militairischen Ausbildung nur unter ganz ungewöhnlichen Umständen und nicht länger als anderen Soldaten ertheilt werden. Die Freiwilligen müssen aber in solchem Falle um so viel länger bei der Fahne bleiben. (K. M. 10. Mai 1848.)

Als äußeres Abzeichen tragen die Freiwilligen eine aus schwarzweißer Rundschnur bestehende Einfassung der Achselklappen.

Erkranken Freiwillige, so ist es ihnen gestattet, sich in ihrer Wohnung von ihrem Arzte behandeln zu lassen, in welchem Falle es jedoch dem Truppentheile zusteht, sich durch Militairärzte von dem Verlaufe der Krankheit in Kenntniß zu setzen; sie können aber auch, und selbst gegen

*) Sie treten daher betreffenden Falls aus der akademischen Gerichtsbarkeit.

ihren Willen, in das Lazareth aufgenommen werden, wo sie dann für Medizin und Verpflegung einen Durchschnittspreis zahlen.

Wenn sie es wünschen, wird ihnen ein Gemeiner zugetheilt, der sie zum Dienst bestellt und ihre Armatur- Montirungsstücke reinigt.

Dem ihnen zugetheilten Gemeinen haben sie für seine Mühe in der Regel 1 Thlr. 10 Sgr. monatlich und zwar in halbmonatlichen Raten durch den Feldwebel zu zahlen.

Dies schließt natürlich nicht aus, daß die Freiwilligen angehalten werden, das Putzen des Gewehrs, namentlich nachdem daraus geschossen worden ist, das Anstreichen des Lederzeugs und das Lackiren der Patrontasche zu erlernen.

Die Aufnahme einjähriger Freiwilligen ist bei den mobilen Truppen nicht gestattet, sondern darf nur bei den Ersatztruppen stattfinden, wobei von der Beschränkung der Zahl abgesehen werden kann.

Während des ersten Jahres ihrer Dienstzeit behalten die Freiwilligen auch bei den mobilen Truppen die ihnen bewilligten Abzeichen. Nach vollendetem Dienstjahre sind sie als Reservisten zu betrachten, treten in den Etat und legen die 2c. Abzeichen ab.

So lange der Truppentheil mobil ist, kommen sie jedoch nicht zur Entlassung. (K. M. 20. Dezember 1850.)

9. Die Handwerker.

(Kriegsministerille Verfügung vom 7. November 1860.)

Die den Regimentern als Ersatz zugetheilten Handwerker sind entweder Handwerker mit der Waffe oder Handwerker ohne Waffe (Oekonomie-Handwerker).

Die den Truppen zugetheilten Handwerker mit Waffe werden wie jeder andere Soldat ausgebildet und zu jedem Dienst herangezogen, können aber nach vollendeter Ausbildung sowohl auf den Handwerksstätten des Regiments, als auch als Kompagnie-Schneider oder -Schuster beschäftigt werden.

Die Handwerker ohne Waffe (Oekonomie-Handwerker) sind nicht zum eigentlichen Kriegsdienste, sondern zur Anfertigung der Bekleidung und Ausrüstung bestimmt.

Vor ihrer Beschäftigung auf den Regiments-Werkstätten sind die Handwerker mindestens drei Wochen militairisch auszubilden und mit der Einrichtung und dem Gebrauch des Gewehres einigermaßen vertraut zu machen. Munition wird jedoch zu diesem Zwecke nicht besonders geliefert. (K. M. 10. März 1862.)

Der Etat der Handwerker ohne Waffe (Schneider und Schuster) beträgt pro Kompagnie: bei den alten 5 Garde-Regimentern 5, bei den übrigen Regimentern 4 Mann.

Die Handwerker ohne Waffe können weder zur Kapitulation zugelassen noch zu Gefreiten ernannt werden. Mit Genehmigung des Generalkommandos können jedoch aus ihnen die Handwerksmeister entnommen und diese dann zur Kapitulation ohne Kapitulantenzulage zugelassen und zu überzähligen Gefreiten und Unteroffizieren ernannt werden. (K. M. 7. Novbr. 1860.)

Nach dreijähriger Dienstzeit sind die Oekonomie-Handwerker in das Beurlaubten-Verhältniß, bei eintretender Arbeitsunfähigkeit vor beendeter Dienstzeit oder nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen zur Dispositon der Ersatz-Behörden zu entlassen. Bei eintretender Invalidität werden etwaige

Invaliden-Ansprüche nach Maßgabe der Bestimmungen erledigt. In dem Beurlaubten-Verhältnisse vollenden die Handwerker ihre gesetzliche Dienstpflicht.

Die Handwerker eines Bataillons sind einer Kompagnie zu attachiren und können nach dem Ermessen des Regiments- rc. Kommandeurs beim Regiments- rc. Stabe vereinigt werden.

Die Handwerker stehen unter den Kriegsartikeln und werden vereidigt. Der Kompagnie-Chef, dessen Kompagnie sie attachirt sind, hat über sie die bestimmungsmäßige Disziplinar-Strafgewalt. In Bezug auf ihre Beschäftigung als Handwerker stehen sie unter spezieller Aufsicht der Bekleidungs-Kommission, welche ihre eventuelle Bestrafung beim Regiments- rc. Kommandeur zu beantragen hat.

Die Ausrüstung und Bekleidung der Handwerker ist die der unberittenen Train-Soldaten der resp. Truppentheile; jedoch führen sie keine Kochgeschirre und Zubehör. Es ist jedoch darüber wegzusehen, wenn die Truppen aus ihren ausrangirten Beständen, die Handwerker mit Kopfbedeckungen für Kombattanten versehen. (K. M. 4. Januar 1865.)

Die Oekonomie-Handwerker, sowie die Regiments-Kapitaindarmes sind als Stamm-Mannschaften der Handwerker-Abtheilungen der Ersatztruppen zu betrachten, deren Bekleidung- rc. Sollbestände nach §. 98 des Bekleidungs-Reglements zu ermessen und in den Musterungs-Uebersichten unter den Vorräthen für die Ersatztruppen zu führen ist.

An Stelle der für die mit der Waffe ausgebildeten Mannschaften alljährlich stattfindenden Landwehr-Uebung ist es zulässig, die im Reserve- und Landwehr-Verhältniß befindlichen Handwerker zu besonderen Anfertigungen einzuziehen. Der betreffende Brigade-Kommandeur ist befugt, die bezüglichen Anordnungen zu treffen.

10. Die Offizierburschen.

1. Alle Offiziere des stehenden Heeres bis zum Regiments-Kommandeur, und im Range eines Regiments-Kommandeurs stehenden Offiziere einschließlich aufwärts (A. K. O. vom 20. August 1857, K. M. 31. August 1857) erhalten zu ihrer Aufwartung jeder einen Soldaten aus Reih und Glied; derselbe verbleibt indeß in der Verpflegung des Truppentheils, darf aber kein Kapitulant sein. Diese Bewilligung schließt aus: die Offiziere der Leibgendarmerie und die Etappen-Inspektoren. Betreffs der Offiziere der Invaliden-Institute behalten die alten Bestimmungen ihre volle Gültigkeit.

2. Offiziere erhalten die Burschen in der Regel von ihrem Truppentheil; Offiziere, die als Adjutanten bei General-, Divisions- rc. Kommandos kommandirt sind, dagegen von demjenigen, in dessen Bereich sie Dienste leisten — dies gilt auch von den nicht regimentirten Offizieren, insofern sie außerhalb Berlin beim General-Kommando rc. kommandirt sind.

Nicht regimentirte Offiziere zu Berlin erhalten jedoch die Burschen nach der Zutheilung der dortigen Kommandantur gleichmäßig vom Garde- und vom 3. Armee-Korps.

3. Die Burschen der sämmtlichen Stabsoffiziere, so wie die der nicht regimentirten resp. von ihren Truppentheilen abkommandirten Offiziere der niedrigeren Chargen sind vollständig dienstfrei; sie müssen aber vollkommen ausgebildet sein und eine Herbstübung mitgemacht haben. Die Burschen der übrigen Offiziere können nach dem Ermessen des Kompagnie-Chefs zum

Dienst herangezogen werden, doch sind hierbei die Burschen der berittenen Offiziere vornehmlich zu berücksichtigen.

Truppentheile, die außerhalb des Bezirks desjenigen General-Kommandos garnisoniren, dem sie der Armee-Eintheilung nach angehören, sind zur Gestellung der für nicht regimentirte Offiziere erforderlichen Burschen von dem General-Kommando heranzuziehen, in dessen Bezirk sie garnisoniren. (K. M. 18. November 1857.)

Offiziere à la suite, insofern sie nicht bei den Truppentheilen, bei welchen sie à la suite geführt werden, Dienste leisten, sind rücksichtlich der ihnen zustehenden Burschen wie die nicht regimentirten Offiziere zu behandeln.

Die berechtigten Ingenieur-Offiziere, welche in Festungen oder Garnisonen sich befinden, wo keine Pionier-Abtheilung in Garnison liegt, erhalten Burschen von der Infanterie. (K. M. 18. November 1857.)

Zeug-Offizieren sind Burschen zu stellen. (K. M. 23. September 1857.)

Den Zahlmeistern 1. Klasse ist ein dienstfreier Bursche zu gewähren. (K. M. 21. April 1867.)

Die Ober-Militair- und die Assistenz-Aerzte haben keinen Anspruch auf dienstfreie Burschen. (K. M. 19. November 1852.)

Beurlaubten Offizieren kann der Bursche, wenn es die Verhältnisse gestatten, mitgegeben werden; diese müssen jedoch für sein Fortkommen selbst sorgen. (K. M. 15. April 1823.)

Für die Truppen der für ihre Person abkommandirten Lieutenants kann, zur Erleichterung ihrer sofortigen Mitreise, die Marschgebühr auf die für die betreffenden Entfernungen zu berechnende Zahl der reglementsmäßigen Marsch- und Ruhetage liquidirt werden.

Im Auslande wird der Tagemarsch auf durchschnittlich 3 Meilen angenommen und nach drei Märschen am vierten Tage ein Ruhetag berechnet. Angefangene Meilen sind dabei als volle Meilen zu rechnen, und überschießende Entfernungen von 2 Meilen kommen als ein voller Tag in Ansatz, dagegen erfolgt für überschießende Entfernungen von 1 Meile keine Vergütung. (K. M. 24. Oktober 1865.)

11. Hautboisten und Spielleute.

Die 5 alten Garde-Regimenter haben etatsmäßig 48, die alten Linien-Regimenter 10 Hautboisten, dürfen aber 32 Mann aus dem Etat der Kompagnie als Hülfs-Mannschaften nehmen. (A K. O. 29. Januar 1857.)

Die neu errichteten Regimenter haben Hornmusik. Dieselbe besteht aus 10 etatsmäßigen Hornisten und aus 12 aus der Front heranzuziehenden Hülfsmusikern. Das 4. Garde-Grenadier-Regiment allein hat 10 etatsmäßige Hautboisten und darf 30 Mann aus der Front zu denselben heranziehen.

Vermittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 10. Oktober 1862 ist den neuen Regimentern gestattet, die Hornmusik in Janitscharenmusik umzuwandeln, sofern daraus für den Staat keine Kosten entstehen. Die betreffenden Regimenter dürfen bis zu 32 Mann zum Dienst als Hülfsmusiker aus der Front nehmen. (A. K. O. 27. Juli 1865.)

Der Stabshautboist oder Stabshornist gehört zu den Unteroffizieren mit Portepee und ist der Vorgesetzte der Hautboisten; die Ernennung zum

Stabshautboisten 2c. erfolgt beim Garde-Korps durch Se. Majestät den König, bei den Linien-Regimentern durch den Regiments-Kommandeur.

Die Hautboisten sind Unteroffiziere oder Gemeine und werden vom Regiments-Kommandeur ernannt. Der Ersatz an Hautboisten erfolgt meist durch freie Werbung zum geringen Theil durch die Musikschüler des Militair-Waisenhauses zu Potsdam und des Annaburger Knaben-Instituts.

Ueber die den Regimentern aus den gedachten Anstalten überwiesenen Musikschüler sind während der drei ersten Jahre nach der Einstellung Konduitenlisten einzureichen.

Die Unterhaltung der Musik erfolgt durch:

a) die etatsmäßigen Kompetenzen der Hautboisten;
b) durch das Pauschquantum zur Unterhaltung der musikalischen Instrumente (300 Thlr.) Die alten Garde-Regimenter erhalten einen derartigen Zuschuß zur Unterhaltung ihrer Musik nicht. (§§. 136 und 132 des Bekleidungsreglements);
c) die ersparte Löhnung etatsmäßiger Musiker;
d) freiwillige Beiträge des Offizierkorps (jährlich etwa 6—700 Thlr.) und durch
e) Beiträge aus dem Ersparnißfond (etwa jährlich 150 — 200 Thlr.) (§. 223 des Bekleidungsreglements.)

Alle diese Summen reichen aber nicht hin, ein tüchtiges Musikkorps zu erhalten; der Nebenverdienst, durch Konzerte 2c. ist durchaus dazu erforderlich.

Die Hautboisten werden in der Regel der 1. Kompagnie des Regiments attachirt. Im Umkreise von zwei Meilen können die Hautboisten Konzerte gegen Entree geben, ohne dazu einen Gewerbeschein zu lösen; wenn sie aber in der Musik Privat-Unterricht ertheilen wollen, so müssen sie bei der Ortsschulbehörde den Nachweis ihrer sittlichen Qualifikation durch Atteste führen, welche von den Militair-Vorgesetzten auszustellen sind. (K. M. 31. Oktober 1842.)

Urlaub in's Ausland kann den Hautboisten unter der Bedingung gewährt werden, daß sie eventuell auf telegraphischen Befehl innerhalb 24 Stunden in die Garnison zurückkehren können. Zum Tragen der Uniform hierbei ist die Erlaubniß des General-Kommandos erforderlich. (K. M. 28. Sept. 1860 und 20. Januar 1867.)

Die Hautboisten haben nicht die den Unteroffizieren nach 12jähriger Dienstzeit beigelegten Ansprüche auf Anstellung im Civil. (K. M. 11. Mai 1854.)

Jede Kompagnie hat etatsmäßig 4 Spielleute, und zwar die Grenadier- und Musketier-Kompagnieen 3 Tambours und 1 Hornisten, die Füsilier-Kompagnien 1 Tambour und 3 Hornisten; doch ist nachgegeben, aus der Zahl der Gemeinen der Kompagnie noch 2 Reserve-Spielleute auszubilden, und als Spielleute zu gebrauchen.

Die Ausbildung der Spielleute geschieht unter der Leitung des Bataillons-Adjutanten durch den Bataillons-Tambour*), welcher Unteroffiziersrang hat. Im Uebrigen stehen die Spielleute unter dem Unteroffizier ihrer Korporalschaft, in welcher sie die inneren Dienste, soweit es die Umstände erlauben, in gleicher Art mit den Gemeinen verrichten. Diejenigen Regimenter, welche Hornmusik haben, können die Hornisten der mit dem Regimentsstabe zusammen garnisonirenden Bataillone zu der Musik mit heranziehen.

---

*) Der Bataillons-Tambour des ersten Bataillons eines Regiments wird Regiments-Tambour genannt.

12. Die Lazareth-Gehülfen.

S. I. Thl., II. Abth., 3. Abschn.

13. Trainsoldaten.

v. Clausewitz, der Traindienst, mit besonderer Rücksicht auf die Krankenträger-Kompagnie. Berlin 1858.
Boltze, Instruktion für die Trainsoldaten der Infanterie. Posen 1855. Preis 10 Sgr.

Jede Kompagnie erhält bei der Mobilmachung zwei Trainsoldaten; der eine von ihnen besorgt das Packpferd der Kompagnie, der andere ist dem Kompagnie-Chef zur Bedienung und zur Wartung seiner Pferde gegeben. Die Trainsoldaten stehen in gleichem Dienstverhältnisse wie die Gemeinen.

Die den Offizieren zugetheilten Trainsoldaten bleiben bei dem Truppentheile, wenn der Offizier seine Feldstelle verläßt.

Leute, welche bei Offizieren im Dienste sind, welchen Trainsoldaten zustehen, können mit ihrer Bewilligung als solche eintreten und durch Rekruten ersetzt werden. (K. M. 16. März 1848.)

14. Die Soldaten der zweiten Klasse.

Die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes wurde nach Aufhebung der Strafe des Gassenlaufens durch die Allerhöchste Verordnung vom 3. August 1808 eingeführt.

Außer den im I. Bd., II. Abthl., 4. Abschn. angeführten Folgen der Strafe ist noch anzuführen:

1. der Verlust des Schützen-Abzeichens, (K. M. 8. Juli 1850. §. 11), des Abzeichens der Leute, welche zum Lehrbataillon kommandirt waren. (K. M. 27. Oktb. 1827), der Ehrentroddel und des Kapitulanten-Abzeichens (A. K. O. vom 10. Dez. u. K. M. vom 12. Dez. 1817) für die Dauer der Strafe.
2. Die Anwendbarkeit der körperlichen Züchtigung als Disziplinarstrafe. I. Bd., II. Abthl., 5. Abschn.)
3. Die Unterstellung unter jeden Soldaten erster Klasse, so daß dieser zu dem Soldaten zweiter Klasse im Verhältniß eines Gefreiten steht. (A. Verordn. 3. August 1808. Mil.-Gesetz-Saml. Bd. 1, S. 61.)
4. Für Gefreite die Entfernung aus der Gefreitencharge und für Gefreite der Landwehrstämme außerdem Entfernung von diesen Stämmen.
5. Für Soldaten des Garde-Korps: Die Einstellung in eine der den Provinzial-Garde-Regimentern attachirten Festungs-Abtheilungen. (K. M. 27. Juni 1861.)
6. Für Ganz-Invaliden: Die Entlassung aus dem Militair-Verhältnisse.

Die Soldaten zweiter Klasse haben an den Helmen und Mützen die Kokarde abzulegen, und an den Tzakos das Nationalabzeichen mit einem gleichgeformten Abzeichen von grauem Tuche zu vertauschen.

Die Soldaten zweiter Klasse dürfen nicht zum Dienst als Patrouilleure bei den Baugefangenen und Sträflingen herangezogen und im Wachtdienst nicht zu den Ehren- und wichtigeren Posten verwendet werden. (K. M. 19. Mai 1853.)

Die Wiederaufnahme eines der Soldaten der zweiten Klasse in die erste Klasse des Soldatenstandes, (Rehabilitirung) darf nicht ohne besondere Genehmigung des Königs erfolgen.

War ein Soldat in Folge der zeitigen Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte in der zweiten Klasse des Soldatenstandes, so tritt er mit dem Tage, an welchem die im Erkenntniß festgestellte Zeit der Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte abläuft, nur dann ohne Weiteres in die erste Klasse des Soldatenstandes zurück, insofern er an diesem Tage dem Beurlaubten-Stande angehört.

Befindet sich der Beurlaubte dagegen an dem genannten Tage bei der Linie oder Landwehr im aktiven Dienst, so erfolgt der Rücktritt in die erste Klasse ohne Weiteres erst bei seinem Ausscheiden aus dem aktiven Dienste. Während des Letzteren unterliegt die Wiederaufnahme in die erste Klasse der Allerhöchsten Entscheidung auf Vorschlag des Kommandeurs. (K. O. 4. Dez. 1856.)

Die erste Rehabilitirung darf

a) wenn die Strafe, neben welcher auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes rechtskräftig erkannt worden ist, in Züchtigung, Geld- oder höchstens zweijähriger Freiheitsstrafe besteht, nur nach einem Jahre nach verbüßter Strafe:

b) wenn bei der Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes auf keine dieser Strafen erkannt worden, nach Ablauf eines Jahres seit der rechtskräftigen Verurtheilung, und

c) bei einer längeren als zweijährigen Freiheitsstrafe erst nach Ablauf eines der halben Strafzeit gleichkommenden Zeit-Abschnitts seit Verbüßung der Strafe

nachgesucht werden.

Ist kriegsrechtlich erkannt, so ist bei Berechnung der Frist zur Anbringung des Antrags auf Rehabilitirung diejenige Freiheitsstrafe maßgebend, auf welche die Bestätigungsordre lautet.

Die zweite Rehabilitirung darf nicht vor Ablauf zweier Jahre nachgesucht werden, unter Beobachtung der sonstigen Bestimmungen ad 1.

Die dritte Rehabilitirung darf überhaupt nur ausnahmsweise unter ganz besonders dringenden Umständen und keinenfalls vor Ablauf dreier Jahre nach verbüßter Strafe beantragt werden.

Bei Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes wegen vorsätzlichen Meineides soll die Rehabilitirung in der Regel nicht und nur ausnahmsweise unter ganz besonderen Umständen beantragt werden. (A. K. O. 8. Sept. 1845. K. M. 3. Oktbr. 1841.)

15. Der Appell.

Der Appell ist bestimmt, die Kompagnie mit dem Tagesbefehle (Parole) bekannt zu machen. Gleichzeitig wird er benutzt, die gegebenen Befehle, die Veranlassung angeordneter Bestrafungen den Leuten belehrend auseinander zu setzen, die Kriegsartikel und andere Bestimmungen in Erinnerung zu bringen, die Löhnung auszugeben, auch wohl Waffen und Bekleidungsgegenstände nachzusehen.

Jede Kompagnie versammelt sich täglich einmal, in der Regel nachdem die Parole für die Garnison ausgegeben ist, auf ihrem Stellungsplatze zum Appell.

Bei nicht kasernirten Truppen muß der Unteroffizier du jour eine Viertelstunde früher auf dem Platze sein und ist für die Ordnung bei der Versammlung bis zur Ankunft des Feldwebels verantwortlich.

Die Gemeinen erscheinen zum Appell, wenn es nicht anders befohlen ist, in Mütze und ohne Seitengewehr, die Unteroffiziere aber mit demselben. Die Kompagnie tritt anfänglich korporalschaftsweise an, und der Feldwebel läßt, nachdem er die Meldungen der Korporalschaftsführer erhalten hat, ob Alles zur Stelle ist, die Kompagnie antreten und berechnet dieselbe. Der den Appell abhaltende Offizier läßt dann zum Kreise schwenken, worauf der Befehl vom Feldwebel vorgelesen wird.

Nur dem Kompagnie-Chef steht es zu, Leute vom Appell zu entbinden. An den Löhnungstagen darf jedoch Niemand beim Appell fehlen.

Am ersten eines jeden Monats muß durch den appellabhaltenden Offizier die Kompagnie befragt werden: ob Jemand irgend eine Forderung zu machen habe?

Im Lager und im Kantonnement wird gewöhnlich zweimal täglich Appell abgehalten; in der Nähe des Feindes und in insurgirten Orten erscheint der Soldat zum Appell in voller Ausrüstung.

Dritter Abschnitt.

Innerer Dienst außerhalb des Kompagnie-Verbandes.

1. Kasernen- und Quartier-Ordnung.

Dienstverordnung.

Geschäfts-Ordnung für die Verwaltung der Garnison-Anstalten. Berlin, 1843.

Zur Erhaltung der polizeilichen Ordnung wird für jede Kaserne ein Offizier, für jede Kompagnie ein Unteroffizier du jour und für jede Stube ein Stubenältester bestimmt, auch in jeder Kaserne eine Wache gehalten.

Der Offizier der Kasernen du jour darf während der Dauer seines 24stündigen Dienstes die Kaserne, ohne einen Stellvertreter zu haben, nicht verlassen; nur wenn das Bataillon exerziert, tritt er mit ein, bleibt aber auch vom Exerzieren zurück, wenn die Kaserne isolirt liegt; auf Parade erscheint er nicht. Der Offizier der Kasernen-du jour ist für die polizeiliche Ordnung in derselben und besonders für die Ordnung auf der Kasernenwache verantwortlich. Er erhält von Allem, was in der Kaserne vorgeht, durch die Unteroffiziere du jour und die Kasernenwache Anzeige und meldet solches erforderlichen Falles weiter an den Bataillons-Kommandeur. Der Offizier meldet sich vor Antritt seines Dienstes beim Bataillons-Kommandeur und ebenso bei jedem Stabsoffizier oder höheren Vorgesetzten, der die Kaserne betritt, zu welchem Ende ihm der Unteroffizier der Kasernenwache den Eintritt der Stabsoffiziere rc. melden läßt.

Besichtigungen der Kaserne durch Offiziere und Beamte fremder Armeen sind ohne höhere Genehmigung nicht gestattet.

Die Unteroffiziere du jour sind für die Ordnung und Reinlichkeit im Kompagnie-Reviere verantwortlich und stehen in Hinsicht der Kasernen-Ordnung unmittelbar unter dem Offizier der Kasernen-du jour, bei dem sie sich auch, gewöhnlich beim Aufziehen der Kasernen-Wache, zu melden haben, wie solches bereits S. 20, wo der Dienst des Unteroffiziers du jour näher angegeben wurde, erwähnt ist.

Der Stubenälteste ist für die Ordnung seiner Stube verantwortlich; wenn Offiziere die Stube betreten, so meldet derselbe, mit wieviel Mann die Stube belegt ist.

In jeder Stube ist täglich ein Mann du jour; ihm liegt die Besorgung der Reinlichkeit der Stube, so wie aller gemeinschaftlichen Utensilien ob, er besorgt das Einheizen, so wie das Instandsetzen der Stubenlampe; des Nachts darf weder Feuer im Ofen brennen, noch darf die Ofenröhre geschlossen sein.

Die Namen sämmtlicher in der Stube einquartirten Soldaten müssen auf einem inwendig an der Thüre gehefteten Zettel (Tafel) deutlich verzeichnet sein.

Im Sommer stehen die Mannschaften um 6, im Winter um 7 Uhr auf. Zwei Stunden nach dem Aufstehen müssen die Stuben in Ordnung gebracht sein und vom Unteroffizier du jour revidirt werden.

Nach dem Mittagsessen darf der Soldat eine Stunde auf seiner Lagerstätte ruhen, denjenigen aber, welche in der Nacht im Dienste waren, ist einige Stunden Schlaf bei Tage erlaubt.

Abends um 9 Uhr muß jeder Soldat, welcher sich nicht im Dienste befindet, oder Erlaubniß zu längerem Ausbleiben hat, in seiner Stube sein; es darf daselbst Licht im Winter bis 9½, im Sommer bis 10½ Uhr brennen.

Patronen und Pulver dürfen niemals in der Kasernenstube aufbewahrt werden.

Kein Kasernenbewohner darf bei derjenigen Frau, welcher das Marketendern in der Kaserne erlaubt ist, etwas essen oder trinken, sondern er muß den Bedarf blos holen und anderswo genießen.

Die Kasernenwachen werden zur Aufrechthaltung der Kasernenpolizei gegeben und stehen mit dem Garnisondienste in keiner Verbindung. Sie erhalten von den Bataillons- (Regiments-) Kommandeuren ihre Instruktion, und diese bestimmen ihre Stärke und ob sie beim Ausrücken des Bataillons (Regiments) ganz oder theilweise eingehen sollen.

Die Kasernenwachen stehen unmittelbar unter dem Befehle des Offiziers der Kasernen-du jour, dem sie wie ihre Posten dieselben Ehrenbezeugungen zu erweisen haben, wie die Stadtwachen dem Offizier du jour. Vor dem Bataillons- und Regiments-Kommandeur wird von ihnen ebenfalls herausgerufen und präsentirt.

Die Wache, wie die Unteroffiziere du jour haben dafür zu sorgen, daß sich ungehörige Leute nicht in den Kasernen umhertreiben, und daß ohne besondere Erlaubniß des Bataillons-Kommandeurs keine gedruckten Schriften verkauft oder vertheilt werden. (G.-K. 1. Februar 1839.)

Ueberhaupt wird der Eintritt in die Kaserne allen Personen untersagt, die ohne Erlaubnißkarte Sachen in der Kaserne feil bieten.

In der Kaserne bestehen gemeinschaftliche Speiseanstalten für Unteroffiziere und Gemeine, welche an denselben theilnehmen müssen, insofern sie nicht verheirathet sind. Nur Portepeefähnriche, einjährige Freiwillige und Leute, die einen freien Tisch nachweisen können, sowie Soldaten jüdischer Religion sind hiervon ausgenommen.

Jeder Küche steht ein unverheiratheter Unteroffizier vor, ihm werden zwei bis vier Gemeine zur Hülfe beigegeben, welche das Kochen, Anrichten 2c. besorgen.

Zum Putzen der Gemüse sind aber außerdem von den Kompagnieen Leute zu kommandiren, die dabei vom Unteroffizier du jour beaufsichtigt werden.

Während des Essens hält der Unteroffizier du jour auf Ordnung. Beschwerden über das Essen werden bei ihm angebracht und von ihm dem Offizier der Kasernen du jour gemeldet.

Der Menage-Fonds wird aus den Löhnungs-Abzügen der Soldaten gebildet. Die Höhe des Abzuges darf aber 1 Sgr. 3 Pf. pro Tag nicht übersteigen. Diese Gelder, sowie überhaupt alle sonstigen Beiträge, als: extraordinäre Verpflegungs-Zuschüsse, Erlös für verkaufte Knochen 2c. fließen in die Kasse des Truppentheils und bilden die Einnahme des Fonds. Die Verwaltung desselben wird einer Kommission übertragen, welche der Kommandeur des Truppentheils ernennt, und die aus:

1 Hauptmann als Präses,
1 Lieutenant,
1 Unteroffizier und
einigen Gefreiten und Gemeinen

besteht.

Bei der einzelnen Kompagnie werden die Funktionen des Präses durch den Lieutenant versehen. (Die unteren Chargen wechseln alle 3 Monate.) Die Kommission empfängt die Menagegelder aus der Truppenkasse nach Bedarf und führt darüber, wie über die Naturalien selbst Buch und Rechnung.

Wo Verhältnisse die Beschaffung von Winter-Vorräthen nothwendig machen, können mit Genehmigung des Kommandeurs zu diesem Zwecke Vorschüsse aus den disponiblen Geldmitteln des Truppentheils, bis zur Höhe von 80 Thlrn. für jede 100 Mann, entnommen werden, deren Rückerstattung jedoch bis spätestens Ende Mai erfolgt sein muß.

Die Ersparnisse beim Menage-Fond dürfen den nöthigen Betrag für vorsorgliche Beschaffungen (höchstens 20 Thlr. für jede 100 Mann) nicht übersteigen; die etwaigen Mehrbeträge müssen daher den Mannschaften durch Verbesserung der Kost, oder durch Zurückzahlung zu Gute kommen. (Reglement über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden. 1853. Beilage 5.)

Die Ordnung in den Natural-Quartieren ist möglichst dieselbe, wie sie oben für die Kasernen angegeben ist, nur ist die Reinigung der Stuben und Kammern Sache des Wirthes.

In Streitigkeiten darf sich der Soldat mit dem Wirthe niemals einlassen; weigert sich dieser, begründeten Ansprüchen der Einquartierung zu genügen, so geht hierüber die Anzeige durch den Quartierältesten, den Korporalschaftsführer und den Feldwebel an den Kompagnie-Chef.

Wer eine Urlaubskarte zum Ausbleiben bis nach 10 Uhr erhalten hat, muß sich über den Einlaß in das Haus mit dem Wirthe verständigen, da dieser nur verbunden ist, die Thür bis 10 Uhr offen zu halten.

Die Korporalschaftsführer müssen wenigstens wöchentlich zweimal, die Offiziere der Abtheilung monatlich einmal die Quartiere nachsehen.

Die in einem Quartiere zusammenliegenden Leute haben gemeinschaftliche Menage. Der Stubenälteste empfängt an dem Löhnungstage die Einlage von den Quartier-Kameraden für die laufende Dekade und macht

die Einkäufe. Er übergiebt die rohen Gegenstände rein und geputzt dem Wirthe, der dann das Kochen besorgt. Hat der Wirth die Speisung der Soldaten selbst übernommen, so berechnet sich der Quartierälteste mit ihm. Auch führt er über alle Ausgaben genau Rechnung in dem Menagebuche, welches der Korporalschaftsführer alle 10 Tage nachsieht und unterschreibt.

2. Anzug.

A. Allgemeines.

Alle Montirungsstücke müssen genau nach den gegebenen Proben angefertigt werden. Unteroffizieren und Gemeinen steht es frei, sich Anzüge von feineren Stoffen machen zu lassen. Farbe und Schnitt müssen aber der Probe entsprechen. Im Dienst dürfen von der Mannschaft nur Königliche Montirungsstücke getragen werden.

Die Schuppenketten werden unter dem Kinn getragen: bei Paraden und Besichtigungen, beim Aufziehen der Wache von den in Reih und Glied stehenden Offizieren und Mannschaften, im Gefecht, bei jedem Dienst zu Pferde, bei allen Gelegenheiten, wo sie die Kopfbedeckung vor dem Herunterfallen schützen müssen oder wo es der Vorgesetzte zu befehlen für zweckmäßig hält. (K. M. 12. Oktbr. 1848.)

Die Helmbeschläge werden im Kriege mit schwarzem Bernsteinlack bestrichen. (K. M. 13. Juli 1849.)

Backenbärte sollen nur bis an und nicht in die Halsbinde reichen, Ober- und Unterkinn ganz frei bleiben, auch der Backen- und Schnurrbart nicht zu lang getragen werden. (K. M. 12. Oktbr. 1850.)

Das Haar muß am Hinterkopf kurz geschnitten sein und darf den Kragen nicht berühren. Nach vornehin wird es länger und stärker gelassen und kann bis an die Augenbrauen reichen.

Orden und Ehrenzeichen werden zu jedem Garnisondienste und zu jedem Exerzieren vor höheren Vorgesetzten, zu großen Paraden sowie in Gesellschaften angelegt. Bei anderen Gelegenheiten genügen die Bänder. (Gen.-Kom. d. G.-K. 24. Jan. 1847.) Das Band der Orden und Ehrenzeichen wird um eine Unterlage von Blech (Schnalle), welche auf der linken Brust zwischen dem zweiten und ersten Knopfloche von oben getragen wird, gelegt und darauf die Orden 2c. befestigt. (Gen.-Kom. d. G.-K. 8. Juni 1827.) Die fremden Orden 2c. rangiren links von den Preußischen. Die Dienstauszeichnungsschnalle wird auf der linken Brust so getragen, daß die Verlängerung des Namenszuges auf den dritten Knopf von oben trifft. (Gen.-Kom. d. G.-K. 26. Juli 1825.)

Während der Dauer jeder Art von Freiheitsstrafe mit Ausnahme des Stubenarrestes dürfen Orden und Ehrenzeichen nicht getragen werden. Während des Untersuchungsarrestes ist das Tragen des Ordens nur dann zu untersagen, wenn ein entehrendes Verbrechen begangen ist. (A. K. O. 12. Mai 1822.)

Gemäß der von Sr. Maj. dem Könige ratifizirten Genfer Konvention vom 22. August 1864 haben auf Allerhöchsten Befehl im Falle ausbrechenden Krieges bei der Feldarmee:

die Aerzte,
„ Lazareth-Gehülfen,
„ Apotheker,

die Apotheken-Handarbeiter,
- Lazareth-Verwaltungs-Beamte in den Feld-, stehenden Kriegs- und Etappen-Lazarethen,
- militairischen Krankenwärter und Hülfskrankenwärter resp. Hülfskrankenträger,
- Offiziere und Mannschaften der Krankenträger-Kompagnien,
- Train-Offiziere bei den Feld-Lazarethen,
- Train-Mannschaften bei den Feld-Lazarethen, bei den Aerzten und den Medizinkarren der Truppen,
- chirurgischen Instrumentenmacher und Roßärzte bei den Feld-Lazarethen, ferner
- Feld-Geistliche, die demselben beigegebenen Trainsoldaten und Küster

die weiße Armbinde mit rothem Kreuz auf Mantel und Waffenrock am linken Arm zu tragen und sind die sämmtlichen Fahrzeuge der Feld-Lazarethe, die Medizinkarren resp. Medizinwagen der Truppen, die Verbinde- und Krankenzelte, und die zur Krankenpflege benutzten Häuser mit einer weißen Fahne mit rothem Kreuz zu versehen.

Die Feld-Kommando-Behörden und Truppen haben ihren Bedarf an Binden und Fahnen, und zwar die Infanterie, Kavallerie und Artillerie regimenterweise, bei den betreffenden Feld-Korps-Intendanturen anzumelden und werden diese auf eine Designation die Gesammtzahl für jedes Armee-Korps bei der Berliner Garnison-Verwaltung requiriren. Bei den Requisitionen ist in Bezug auf die Armbinden anzugeben, wie viel davon für Mäntel, wie viel für Waffenröcke bestimmt sind.

Für das zur obigen Kategorie gehörige Personal der Besatzungstruppen in den armirten Festungen ist der Bedarf an Armbinden und Fahnen für die Lazareth-Gebäude bei der betreffenden Provinzial-Intendantur anzugeben, welche die Beschaffung bewirken wird. Wann für Ersatz-Truppen und für Reserve-Lazarethe die Anlegung der qu. Neutralitäts-Abzeichen nothwendig wird, darüber haben die stellvertretenden Königlichen General-Kommandos die Entscheidung zu treffen und die Provinzial-Intendantur mit der Beschaffung zu beauftragen. (K. M. 10. Juni 1866.)

B. Bestimmungen für die Offiziere.

Offiziere.

Zur großen Parade erscheinen die Generale im gestickten Waffenrocke, Helm mit Busch, Ordensbändern, Schärpe; die übrigen Offiziere im Waffenrock, Helm (Haarbusch), die Schuppen unter dem Kinn und mit der Schärpe,*) die Hauptleute und Lieutenants zu Fuß mit Tornistern, und vom 1. Mai bis 1. Oktober in leinenen Beinkleidern. Inhaber großer Ordensbänder tragen den Tornister über dem Ordensbande. (Gen.-Kom. d. G.-K. 10. Juni 1859.)

Zur Kirchenparade ist der Anzug wie zur großen Parade, nur ohne Tornister.

---

*) Adjutanten und, mit Ausnahme der Chefs der Generalstäbe des Armee-Korps, auch die zu den General- und Divisions-Kommandos kommandirten Generalstabs-Offiziere tragen die Schärpe en bandoulière über die rechte Schulter unter dem Epaulette und in der Höhe der linken Hüfte in einen flachen Knoten verschlungen. (K. M. 6. März 1848.)

Zur Parade (Parole-Ausgabe) des Sonntags, wie zur Kirchenparade, die Schuppen jedoch aufgeschlagen und ohne große Ordensbänder. Beim schlechten Wetter, wenn die Wachen ohne Helmbusch aufziehen, erscheinen die Offiziere ebenso und ohne Schärpe; an den beiden Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertagen und am Neujahrs- und Himmelfahrtstage jedoch stets mit Helmbusch und Schärpe.

Auf Parade an Wochentagen erscheinen die Generale im Waffenrock und ohne Schärpe, vom 16. November bis 15. April im Oberrock, die übrigen Offiziere im Waffenrock, Helm (ohne Busch), graue Beinkleider ohne Schärpe.

Am 30. September und 13. November, den Geburtstagen JJ. MM. der regierenden und der verwittweten Königin ziehen die Wachen im Parade-Anzuge auf; bei der Paroleausgabe erscheint Alles im Parade-Anzug.

Wenn bei 10 Grad Kälte die Wachen in Mänteln aufziehen, so erscheinen die Offiziere ebenso zur Parade, und haben den Degen durch den Mantel gesteckt.

Bei dem Kirchengang ohne Parade: in Waffenrock, Helm ohne Busch, aufgeschlagenen Schuppen und mit Schärpe, bei schlechtem Wetter ohne dieselbe. Am 22. März, an den Oster-, Pfingst- und Weichnachtsfeiertagen und dem Himmelfahrtstage jedoch jedenfalls mit Schärpe und Busch; an Buß- und Bettagen und am Charfreitage aber ohne Beides. (K. M. 26. März 1853.)

Der gewöhnliche Dienst- und Exerzieranzug ist:

Waffenrock, Helm mit aufgeschlagenen Schuppen, bei Kompagnie-, Bataillons- und Regiments-Specialbesichtigungen mit der Schärpe, die Schuppen unter dem Kinn.

So lange die Kompagnien, Bataillone und Regimenter für sich exerzieren, bleibt die Bestimmung des Anzuges den Kommandeuren überlassen. In der Regel richtet sich der Anzug der Offiziere nach dem der Mannschaft.

Der Mantel wird von dem Offizier zu jedem Dienst angezogen, bei welchem der Soldat im Mantel erscheint und betreffenden Falles wird die Schärpe über demselben getragen. Beim Dienste im Gliede dürfen keine Mäntel getragen werden, deren Kragen und Klappen mit Pelz besetzt sind. (K. M. 6. März 1848.)

Außer Dienst dürfen die Offiziere beliebig Mantel oder Paletot tragen, im Dienst muß dies im Regiment gleichmäßig sein. (A. K. O. 16. März 1847.)

Beim Ordensfeste: Paradeanzug in grauen Beinkleidern; die Generalität mit großen Ordensbändern.

Bei Eröffnung und Schluß des Landtages durch Seine Majestät den König ebenso.

Offiziere, die zu Pferde im Dienste sind, tragen stets die Schärpe.

Zuschauer. Die Zuschauer erscheinen beim Feldmanöver in zwei Abtheilungen, ohne Schärpe, bei größeren Uebungen und Inspizirungen aber in dem nämlichen Anzuge als die in Front stehenden Offiziere. In Betreff der Kompagnie-, Eskadrons- und Bataillons-Vorstellungen in Berlin und Potsdam wird, wenn dieselben innerhalb der Stadt stattfinden, von den Zuschauern die Schärpe nicht angelegt, wird aber eine solche Vorstellung außerhalb der Stadt abgehalten, so sollen die der Besichtigung als Zuschauer beiwohnenden Offiziere die Schärpe anlegen, sobald der Truppenbefehlshaber, welcher die Besichtigung angeordnet hat und sie abhält, im

Range und Patent älter ist, als sie. Bei Besichtigungen von Regimentern aufwärts, wobei die Fahnen mitgenommen werden, erscheinen sämmtliche zuschauende Offiziere mit der Schärpe. (K. M. 16. März 1862.) Bei Besichtigung des Lehr-Infanterie-Bataillons am neuen Palais erscheinen die Zuschauer ohne Schärpe. (Gen.-Kom. d. Garde-K. 30. Mai 1862)

Bei den großen Hofcouren erscheinen die Generale in gesticktem Waffenrocke, weißen Beinkleidern mit Ordensbändern, Helm mit Federbusch und Schärpe (vergleiche die Bestimmung über den Anzug der Generale weiter unten,) die übrigen Infanterie-Offiziere im Waffenrock mit Schärpe, weißen (Kasimir-) Beinkleidern, Helm und Busch und ohne Schärpe.

Bei den Militaircouren erscheinen alle Offiziere in grauen Beinkleidern, die unberittenen Infanterie-Offiziere vom 1. Mai bis 1. October in weiß leinenen Beinkleidern, sonst wie bei großen Hofcouren.

Zu großen Hofbällen, die Generale in gesticktem Waffenrocke, weißen Beinkleidern, Ordensbändern, Helm mit Busch, ohne Schärpe (siehe unten), die übrigen Offiziere im Waffenrock, weißen (Kasimir-) Beinkleidern, Helm mit Busch ohne Schärpe.

Gewöhnlicher Gesellschaftsanzug: Waffenrock und graue Beinkleider, mit Helm ohne Busch. Im Sommer können auch weiße Leinwandbeinkleider getragen werden.

Zu großen (Gala) Diners bei Sr. Majestät und bei Gratulations-Couren im Anzug wie zur großen Parade (über den Anzug der Generale siehe unten), jedoch alle Offiziere in grauen Beinkleidern, wenn nicht weiße besonders befohlen werden. An der königlichen Mittagstafel (auch am Sonntage) Waffenrock, Helm ohne Busch und ohne Schärpe. (A. K. O. 13. Mai 1852.)

Die Generale, welche berechtigt sind, außer der Generals-Uniform noch eine andere Uniform (des Kriegs-Ministeriums, des Generalstabes, Regiments-Uniform, Ingenieur-Uniform) zu tragen, erscheinen

am Königs-Geburtstage,
bei Tauf-, Einsegnungs-, Vermählungs-Feierlichkeiten in der Königlichen Familie,
bei Neujahrs-Gratulationen,
beim Ordensfest,
bei großen Militair-Couren,
bei der ersten Karnevals-Cour,

stets in der gestickten Generals-Uniform.

Bei anderen festlichen Gelegenheiten als:

größeren Hofbällen,
Gala-Opern,
Gala-Diners, ꝛc.

ist es denselben anheimgestellt, die gestickte Generals-Uniform oder die Uniform des betreffenden Truppentheils ꝛc. anzulegen. (A. K. O. 7. Dezbr. 1865.)

Diners bei den Königlichen Prinzen: Waffenrock mit Helm ohne Busch.

Meldungen bei Sr. Majestät geschehen im Sonntagsparadeanzuge, ebenso werden die Meldungen zu Beförderungen auch bei anderen Vorgesetzten abgestattet. Bei Meldungen bei Sr. Majestät zu Beförderungen oder Allerh. Gnadenerweisungen legen die Generale große Ordensbänder an. (Gouv. v. Berlin 4. Februar 1859.) Bei allen anderen Meldungen in eigenen Angelegenheiten erscheinen die Offiziere im gewöhnlichen Dienstanzuge mit Schärpe, desgleichen

bei Kriegs- und Standgerichten und im Garnisondienste (auf Wache als Offizier der Ronde oder du jour) ebenso.

Beim Aufziehen der Wache tragen die in Reih und Glied befindlichen Offiziere die Schuppen unter dem Kinn.

Diejenigen Offiziere der Infanterie, welche ihren Dienst zu Pferde ausüben, haben sich allgemein im Kriege wie im Frieden, bei Parade und in größerem Dienste der Sattel-Ueberdecken zu bedienen. Im kleinen Dienste können Unterdecken gebraucht werden. (A. K. O. 13. Juni 1850.) Auch können sie bei Feldmanövern und im Felde vorschriftmäßige (Korb-) Säbel an Koppeln*) von schwarz lakirtem Leder tragen.

Außer Dienst ist es den Offizieren gestattet, beliebig im Waffenrock mit und ohne Mantel, in Helm oder Mütze, in grauen oder leinenen Beinkleidern (in letzteren jedoch nur vom 1. Mai bis 1. October) zu gehen.

An Sonn- und Feiertagen von 11 bis 3 Uhr erscheinen die Offiziere in Berlin unter den Linden vom Schlosse bis zum Thore, in der Wilhelmsstraße und in der Leipzigerstraße und auf den frequentesten Promenaden des Thiergartens im Helm, am 22. März aber während des ganzen Tages und in der ganzen Stadt im Waffenrock und Helm.

Ohne Degen und Epauletts darf sich kein Offizier weder zu Fuß noch zu Pferde (in Berlin) zeigen. (Gouv. v. Berlin 5. Dezember 1854.)

In den Kirchen (Vormittags): An Sonn- und Feiertagen im Helm; im Dome und in der Garnisonkirche am 22. März und 30. September im Parade-Anzuge. Am 22. März und am Neujahrstage die Generale mit Ordensbändern.

Beim Ordensfest. Paradeanzug in grauen Beinkleidern, Generale mit Ordensbändern.

Bei Eröffnung und beim Schlusse der Landtage, wenn Se. Majestät der König gegenwärtig ist, wie beim Ordensfeste.

In den Königlichen Theatern. Am 22. März, 30. September, 13. November und bei allen Festvorstellungen: Waffenrock und Helm; bei Gala-Vorstellungen: Paradeanzug (graue Beinkleider) ohne Schärpe, die Generale mit großen Ordensbändern. Während des Karnevals: Waffenrock mit Helm. Bei den Bällen im Opernhause: gewöhnlicher Gesellschafts-Anzug.

Trauer: Die gewöhnliche Trauer (Hof- und Familien-Trauer) besteht darin, daß ein Flor am linken Unterarm getragen wird. Ob bei einer Armeetrauer der Flor am linken Oberarm getragen werden soll und ob dabei der Adler und die Kokarde am Helm, die Epauletts, die Schärpe und das Portepee rc. mit Flor zu überziehen sind, wird besonders befohlen. Bei Familientrauer darf der Flor um den linken Unterarm auch im Dienst getragen werden, wird aber während des Erscheinens bei Hof abgelegt. (A. K. O. 23. April 1863.)

Civil-Kleider zu tragen ist den Offizieren und den Zahlmeistern nur auf Jagden und auf Maskenbällen gestattet. (A. K. O. 29. Juli 1846. und 29. Januar 1863.)

Machen Krankheitsfälle das Tragen von Civilkleidern nothwendig, so muß die Erlaubniß dazu auf Grund eines ärztlichen Attestes höheren Ortes eingeholt werden. (K. M. 18. August 1819.)

Zur Disposition gestellte und verabschiedete Generale und Offiziere tragen, wenn sie vorübergehend in aktive Dienststellen der Armee

*) Unter dem Rocke, wie alle Koppel.

einberufen werden, die aktiven Dienstzeichen. Die zur Regiments-Uniform berechtigten Offiziere tragen diese, die übrigen die Uniform des Truppentheils, bei welchem sie Dienste leisten. (A. K. O. 4. Juni 1866.)

Bestimmungen über einzelne Bekleidungsstücke. Die Dienstmützen. Der Durchmesser des oberen Deckels beträgt 2 Zoll mehr als der Durchmesser der Zirkelkopfweite. Die ganze Höhe der Mütze beträgt $3^2/_8$ Zoll und die Breite des farbigen Besatzes $1^3/_8$ Zoll. (K. M. 9. August 1860.)

Der Offizierpaletot über die Epauletts getragen, muß 3—5 Zoll über den untern Rand der Kniescheibe hinabreichen. (K. M. 14. Juni 1861).

Das Tragen von wasserdichten Paletots von Kautschukstoff ist bei Mobilmachungen, bei Manövern, Felddienstübungen und kleinem Dienste auf den Kasernenhöfen, aber nicht beim Parole-Empfang und außer Dienst gestattet. (K. M. 20. Februar 1867.)

Der Aufschlag am Waffenrock soll 2 Zoll 2 Linien breit, die Patte zum schwedischen Aufschlage 2 Zoll 2 Linien breit und 4 Zoll 4 Linien lang sein. Der Uniformsoberrock-Aufschlag soll 6 Zoll hoch sein. (K. M. 14. Juni 1861.)

Drillichhosen zu tragen, ist den Offizieren nicht gestattet. (K. M. 28. Juni 1860.)

Hosenstrippen dürfen die Offiziere nur auf Märschen und Felddienstübungen abknöpfen. (A. K. O. 20. März 1853.)

Bei eintretender Mobilmachung haben die Offiziere statt der Epauletts Feldachselstücke (s. I. Thl. II. Abth. VII. Absch. 7. A.) anzulegen. Nach erfolgter Demobilmachung dürfen die Feldachselstücke für den Ueberrock beibehalten, auch beim kleinen Dienst im Innern der Truppentheile getragen werden. Bei allen Felddienst-Uebungen sollen dieselben jedoch stets angelegt werden. Zum Parade-Anzuge, beim Beziehen der Wachen, zum Gesellschafts-Anzuge, zu Meldungen bei Vorgesetzten, bei allen Truppenbesichtigungen durch Vorgesetzte (mit Ausnahme der Felddienst-Uebungen) werden stets die Epauletten getragen. Dieser Befehl gilt auch für die nicht mobil gewesenen Generale und Offiziere. — (A. K. O. 17. Oktober 1866.)

Degen oder Säbel, welche durch Geschenk oder durch Vererbung in der Familie an Offiziere überkommen sind, dürfen, wenn auch Klinge und Gefäß mit besonderer Verzierung oder Inschriften versehen sind, sofern ihre Form im Uebrigen der gegebenen Probe entspricht, im Dienst getragen werden. (A. K. O. 30. April 1863.)

C. Anzug der Unteroffiziere und Soldaten.

Zu großen Paraden erscheinen die Truppen in der neuesten Bekleidung mit Helm (mit Busch), die Schuppen unter dem Kinn, grauen oder weißen Beinkleidern, den Mantel unter der Klappe gelegt, ohne Schanzzeug und ohne Brotbeutel, mit Tornister und Kochgeschirr. Die Kirchenparaden finden ohne Gepäck statt. (A. K. O. 5. Nov. 1820.)

Zur Parade (Paroleausgabe) erscheinen Unteroffiziere und Ordonnanzen ꝛc. in grauen (leinenen vom 1. Mai bis 1. Oktober) Beinkleidern, in Helm und Waffenrock, vom 16. November bis 1. April jedoch am Alltage stets in Mänteln, an Sonn- und Festtagen aber nur bei 10 Grad Kälte.

Zum Garnisondienste im Waffenrock, bei 10 Grad Kälte in Mänteln, in grauen, (vom 1. Mai bis 1. Oktober) in leinenen Beinkleidern, Helm wie zur Parade (Paroleausgabe).

Garnisondienst. Beim Aufziehen der Wache trägt die gesammte Wachtmannschaft, nach demselben aber nur die Posten und Parolemannschaften

die Schuppen unter dem Kinne, die übrige Wachtmannschaft hat dieselben aufgeschlagen. — Bei 5 Grad Kälte werden die Ohrenklappen umgethan, die Handschuhe jedoch schon bei geringerer Kälte angezogen.

Ehrenwachen haben stets das parademäßige Gepäck anzulegen. (A.K.O. 9. Juli 1853.)

Im Ordonnanzdienste tragen die Gefreiten ꝛc. den Waffenrock, vom 16. November bis 1. April Mäntel, graue, vom 1. Mai bis 1. Oktober leinene Hosen, Helm mit aufgeschlagenen Schuppen und Seitengewehr.

Zum Exerzieren ist der gewöhnliche Anzug Waffenrock, graue oder leinene Beinkleider, Seitengewehr und Patrontasche, Helm mit aufgeschlagenen Schuppen. In der Regel wird der Anzug jedoch jedesmal befohlen.

Drillichhosen können in den Wochentagen bei jedem Dienste statt der leinenen Hose getragen werden. Bei Paraden und Besichtigungen durch die höheren Truppenbefehlshaber, so wie bei dem Wachtdienst in den Residenzen und Festungen 1. Klasse aber nicht. (A. K. O. 13. Februar 1860.)

Der Marsch- und Manöveranzug ist wie der gewöhnliche Exerzieranzug und außerdem noch Tornister, Schanzzeug und Brodbeutel.

Zum Appell erscheint, wenn es nicht anders befohlen ist, die Mannschaft im Waffenrock oder Drillichjacke und Mütze, grauer oder leinener Hose. Die Unteroffiziere wie zu jedem anderen Dienste mit Seitengewehr und weißledernen Handschuhen und vom 16. November bis 1. April in Mänteln.

Außer Dienst muß der Soldat, auch wenn er eigene Uniformstücke trägt, immer dienstmäßig angezogen sein, namentlich den Rock stets zugehakt und zugeknöpft haben. Ob das Seitengewehr getragen werden muß oder weggelassen werden darf, bestimmen besondere Befehle.*) Auf der Straße ist es den Soldaten nicht erlaubt, in Uniform Privatarbeiten zu verrichten.**)

In der Kirche und in öffentlichen Gerichtsverhandlungen müssen die Unteroffiziere und Soldaten im Ordonnanzanzuge erscheinen. (K. M. 28. April 1847.)

Auch ist den Unteroffizieren und Soldaten ohne besondere Erlaubniß nicht gestattet, in Civilkleidung zu gehen, und solches wird in der Regel nur den Unteroffizieren gewährt, die während einer sechsmonatlichen Probezeit bei einer Civilbehörde beschäftigt sind.

Hautboisten und Spielleute dürfen an öffentlichen Orten nicht in Uniform musiziren, müssen daher bei dieser Gelegenheit wie bei allen außerdienstlichen Musikaufwartungen (G. K. des Garde-Korps 17. Dezember 1842 und 1. Juli 1850) Civilkleider tragen.

Bestimmungen über einzelne Bekleidungsstücke.

Der Helm M. 1867 soll $^1/_8$ Zoll über den Ohren und der Vorderschirm mit den Augenbrauen abschneidend getragen werden. (K. M. 24. April 1867.)

Die Feldmütze muß gerade sitzen und die Stirn bis einen Finger breit von den Augenbrauen bedecken. Der Durchmesser des Deckels ist $^1/_2$ Zoll größer als die Kopfweite.

Die Halsbinde soll einen halben Finger breit über den Kragen hervorstehen.

Waffenrock. Der Kragen muß so weit sein, daß man bequem mit 2—3 Finger hineinfahren kann. Die Aermel müssen so lang sein, daß sie

---

*) In Berlin trägt der Soldat stets das Seitengewehr. (O.-K. in d. M. vom 31. März 1850.)

**) Befehl des Ober-Kommandos in den Marken vom 28. April 1849.

bei vorgestrecktem Arme bis auf die Handknöchel reichen. In der Brust muß der Waffenrock weit und zum Ueberziehen über die Drillichjacke geeignet sein.

Die Drillichjacken müssen über die Waffenröcke gezogen werden können. (A. K. D. 8. Dezember 1842.)

Der Mantel kann auf Märschen ꝛc. nach Wahl der Truppen en bandoulière oder unter der Tornisterklappe getragen werden. Bei Paraden ist er auf letztere Art zu tragen.

Hosen müssen im Spann sitzen und vorn bis auf den Spann, hinten bis an die Hacken reichen.

Brodbeutel werden über die linke Schulter auf der rechten Seite getragen. (K. M. 10. Februar 1848.)

Ohrenklappen werden im Dienst getragen, wenn die Kälte über 5^0 beträgt.

Tuchene Handschuhe gehören vom 16. November bis 1. April zum Dienstanzuge und werden, wenn sie nicht angezogen sind, am Säbelgefäße getragen.

Patrontaschen. Im Frieden wird, wenn nicht ausdrücklich zwei Taschen befohlen sind, stets nur eine Tasche und zwar mitten vor dem Leibe so getragen, daß sie dicht unter die Kante des Leibriemens kommt.

Tornister. Die obere Kante des Tornisters muß 1—2 Zoll unter der Schulter des Soldaten zu stehen kommen.

Das Schanzzeug soll bei der Infanterie so getragen werden, wie es für die Pioniere vorgeschrieben ist. (K. O. 28. April 1859.) — Für Spaten und Kreuzhacken wird an der linken Seite des Tornisters neben der Tasche für die Reservetheile, 4 Zoll von der obern Kante des Tornisters ein Steg von braunem Leder (an den Tornistern neuer Probe dergestalt, daß die untere Kante des Steges 6 Zoll von der unteren Tornisterkante, der Steg selbst aber dicht an dem hinteren Tornisterrand zu sitzen kommt, (K. M. 31. Mai 1862) angebracht zum Durchziehen eines 8 bis 9 Zoll langen und $^3/_4$ Zoll breiten schwarzen Schnallriemens, mit welchem der Stiel des großen Schanzzeugs festgeschnallt wird. Die Tragriemen des Schanzzeuges werden unter dem Gepäck (Tornister) getragen. (K. M. 23. Juni 1859.) — Die Stiele des Schanzzeuges werden nicht geschwärzt, sondern so behandelt wie die Gewehrschäfte. (K. M. 23. September 1856.)

Veränderte Zeichnung des Beilfutterals siehe Kriegsministerielle Verfügung vom 21. Mai 1862.

Die Tambour-Schurz- und Kniefälle werden über dem Waffenrock getragen, zu welchem Ende derselbe hinten mit einem Haken versehen und vorne in einem rechten Winkel zurückgeschlagen werden muß. Die Kniefelle werden in der Taille mit einem weißen schmalen Riemen und Schnalle, unter dem Knie aber mit Strippen befestigt. (K. M. 2. August 1843.)

Die Pfeifen-Futterale sind zu allem Dienste anzulegen, in welchem die Mannschaften mit Seitengewehr und Patrontasche erscheinen, und die Hornisten die Pfeifen bei sich führen. (K. M. 23. September 1856.)

Die Fahnen-Ueberzüge werden, wenn die Truppen mit fliegenden Fahnen, jedoch ohne Gepäck erscheinen, nicht mitgenommen. Mit dem Gepäck wird der Fahnen-Ueberzug dergestalt umgehängt, daß er unter der rechten Schulterklappe und hinten unter dem Tornister durchgeht, die beiden Enden aber auf der linken Lende nach vorne zu befestigt werden, dergestalt, daß die Spitze des Ueberzuges dessen unteren Theil deckt. (K. M. 30. Nov. 1855.)

D. Militair-Beamte.

Die Militair-Aerzte haben überall den Helm (die Unterärzte den Helm der Offiziere. K. M. 5. Oktober 1848) zu tragen, wo die Offiziere denselben anzulegen gehalten sind. (K. M. 14. November 1856.) Die Ober-Militair- und Assistenz-Aerzte tragen das silberne, die Unterärzte das goldene Portepee. (K. O. 25. Juli 1848.)

Die Assistenz-Aerzte bei den Truppen zu Fuß dürfen den Offizier-Tornister anlegen.

Die Assistenz-Aerzte beschaffen den Tornister auf eigene Kosten. (K. M. 12. September 1853.)

Den Militair-Aerzten ist nachgegeben bei ihren Dienstverrichtungen im Lazareth und bei den Besuchen kranker Soldaten außerhalb desselben, Civilkleider zu tragen. Dagegen haben sie bei allen, ihren Vorgesetzten abzustattenden Meldungen, bei Paraden, bei der Parole-Ausgabe oder bei anderen dienstlichen Versammlungen des Militairs nur im kompletten Dienstanzuge zu erscheinen. Ferner haben sie bei allen festlichen Zusammenkünften, desgleichen zu Diners, bei welchen höhere Militair-Vorgesetzte zugegen sind oder zugegen sein könnten, oder wenn sie von ihren Militair-Vorgesetzten zu Diners oder gesellschaftlichen Cirkeln eingeladen werden, ihre Uniform anzulegen. Bei anderen Vorkommenheiten und Einladungen bei Privatpersonen, sowie in Konzerten, Schauspielen und ähnlichen Zusammenkünften ist ihnen anheimgestellt, auch in Civilkleidern zu erscheinen. (K. M. 23. Nov. 1837. M. C. S. 107, 25. Februar 1837. M. C. S. 109, und 14. Juni 1838.)

Den Militair-Aerzten und sonstigen Beamten der Militair-Verwaltung ist es gestattet, sich bei Dienstgeschäften außerhalb der Garnison, während der Fahrt der Civilkleider zu bedienen. (K. M. 1. Oktober 1852.)

Aerzte, Intendantur-Beamte und Zahlmeister bei den Truppen können, wenn sie ihre Garnison behufs Beiwohnung von Feld-Manövern oder im Fall eines Ausmarsches bei in Aussicht stehenden kriegerischen Verwicklungen verlassen, an Stelle der Epaulettes Achselstücke anlegen, in der Garnison aber niemals. (A. K. O. 20. April 1867.)

Die evangelischen Militair-Geistlichen haben zur Bezeichnung ihres Amtscharakters im Felde eine violette, auf beiden Seiten mit zwei Finger breiten weißen Streifen versehene seidene Feldbinde um den linken Oberarm anzulegen, und im Felde einen schwarztuchenen Ueberrock (Amtsrock) mit stehendem Kragen und einer Reihe Knöpfe, der zwei Hände breit unter das Knie hinabreicht, und eine schwarz seidene Weste zu tragen. (A. K. O. den 23. Mai und 14. Juni 1866.)

Die Zahlmeister tragen das Portepee von Silber mit dunkelblauer Seide. (K. M. 15. März 1854.)

Den mit dem Lieutenants-Charakter begnadigten Zahlmeistern ist das Tragen des Offizier-Portepees gestattet. (K. M. 10. Juni 1854.)

Die Büchsenmacher sollen bei allen Gelegenheiten, wo sie mit den Truppen in dienstliche Berührung kommen, in Uniform erscheinen. Sie tragen zu derselben bei den Truppen zu Fuß im Schlitz des Rocks den Hirschfänger (K. O. 28. März 1855), mit einer Troddel von gelber Seide. (K. O. 6. Dezember 1855.)

3. Gesuche.

Offiziere bringen dienstliche Gesuche stets bei ihren nächsten Vorgesetzten an. In reinen Privatangelegenheiten ist es jedoch dem Offizier gestattet, die königliche Gnade unmittelbar in Anspruch zu nehmen, nachdem er unter allgemeiner Bezeichnung der Bitte seinem Vorgesetzten davon Anzeige gemacht hat. (K. M. 22. Februar 1826.)

Sämmtliche Offiziere eines Regiments richten ihre dienstlichen Gesuche jederzeit an den Regiments-Kommandeur; jedoch sind sie gehalten, vor der Einsendung dieser Gesuche, wenn sie sich mit dem Regiments-Kommandeur an einem Orte befinden, die mündliche Zustimmung ihres unmittelbaren Vorgesetzten nachzusuchen, und daß solche erfolgt ist, in dem Anschreiben an den Regiments-Kommandeur ausdrücklich zu bemerken. Wenn das Bataillon vom Stabe entfernt ist, so haben die Offiziere ihre an den Regiments-Kommandeur zu richtenden Gesuche zuvörderst dem Bataillons-Kommandeur vorzulegen, damit dieser sein Einverständniß darauf vermerken kann. (K. M. 24. November 1829.)

Gesuche, die durch das Regiment weiter befördert werden, müssen bei einzelnen Armeekorps doppelt eingereicht werden.

Die Gesuche der bei den Divisions- und Brigade-Kommandos angestellten Adjutanten gehen resp. durch den Divisions- oder den Brigade-Kommandeur. (K. M. 24. Juni 1832.)

Gesuche der Festungsarrest habenden Offiziere gehen an die Kommandantur, bezüglich durch dieselbe an das General-Kommando. (K. M. 25. Juli 1850. M. C. S. 120.)

Es ist keinem Offizier gestattet, sich mit Gesuchen, Dedikationen von Schriften 2c. oder aus anderen Ursachen an fremde Monarchen, oder mit Gesuchen und sonstigen Schreiben an eine Gesandtschaft oder an andere auswärtige Behörden zu wenden; vielmehr sollen die Offiziere dergleichen durch ihre Vorgesetzten zur Veranlassung des Weiteren an das Kriegsministerium einreichen. (Gesch.-Instr. K. M. 12. Juli 1828. §. 14.)

Unteroffiziere und Soldaten müssen alle ihre Gesuche sowohl in dienstlichen als in Privatangelegenheiten nach vorläufiger Meldung an den Korporalschaftsführer oder Feldwebel bei ihrem Kompagnie-Chef anbringen, welcher die Verpflichtung hat, solche, sofern er sie nicht selbst bewilligen oder beseitigen kann, auf dem Dienstwege bis zu derjenigen Behörde zu bringen, welche das Entscheidungsrecht darüber hat.

4. Ehrenbezeugungen.

A. Offiziere.

Jeder Offizier ist verbunden, vor Seiner Majestät dem Könige Front zu machen, wobei die Hand an die Kopfbedeckung gelegt wird, und jeden höheren Offizier durch Anlegung der Hand an die Kopfbedeckung zu grüßen. Dem allgemeinen Gebrauche gemäß wird auch vor JJ. MM. der regierenden und der verwittweten Königin, so wie vor sämmtlichen Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses Front gemacht.

Jeder Gruß, den der Offizier empfängt, es sei von Offizieren oder Soldaten, von Wachen oder Posten, hat er durch Anlegung der Hand an die Kopfbedeckung zu erwidern. (A. K. O. 15. Januar 1817.)

Offiziere, welche innerhalb der Garnison oder des Lagers marschirende Truppenabtheilungen führen, haben je nach ihrem Grade Honneur zu erweisen und zwar:
Hauptleute und Subalternoffiziere allen Generalen und Stabsoffizieren;
Bataillons-Kommandeure den Generalen und Regiments-Kommandeuren (dem Gebrauche gemäß);
Regiments-Kommandeure der Generalität.

Die Ehrenbezeugungen bestehen darin, daß das Gewehr angefaßt wird und daß, wenn der Vorgesetzte von der linken Seite kommt, die Augen links genommen werden. Marschirt die Abtheilung ohne Gewehr, so erfolgt das Kommando: „Richt — Euch!" und resp. „Augen — links!"

Marschirt eine Truppenabtheilung an einer vor ihr in's Gewehr getretenen Wache vorbei, so werden der Wache die Honneurs (von der Kompagnie aufwärts zugweise) durch Anfassen des Gewehres 2c. erwiesen.

Begegnen sich in der Garnison Truppenabtheilungen, so ist es Herkommen, daß dieselben sich gegenseitig Honneurs erweisen.

Steht eine Abtheilung, und es geht ein Vorgesetzter vorüber, dem die Ehrenbezeugungen gemacht werden müssen, so kommandirt der Befehlshaber derselben „Stillgestanden!" und beziehungsweise „Augen links!" Das Gewehr ist dabei abgenommen.

Im Laufe der Uebungen und außerhalb der Garnison oder des Lagers werden keine Ehrenbezeugungen erwiesen. Der Befehlshaber der Abtheilung hat jedoch vorübergehenden Vorgesetzten Meldung zu machen. Die Leute sind still und nehmen die Pfeife aus dem Munde.

Hat eine Abtheilung, um zu ruhen, die Gewehre zusammengesetzt und es naht sich ein Vorgesetzter, so meldet der Kommandeur. Die Leute stehen auf und still, sobald sich Se Majestät der König oder eine andere hohe fürstliche Person nähert. Vor anderen Vorgesetzten stehen nur diejenigen Leute auf, in deren unmittelbare Nähe jene kommen, oder die von einem derselben angeredet werden.

Offiziere zu Pferde, die einem Vorgesetzten, welcher sich zu Fuß befindet, Meldungen zu machen haben, müssen zuvor absitzen.

In Bezug auf das gegenseitige Grüßen der Sekonde-Lieutenants und der Assistenzärzte ist festgesetzt, daß der Jüngere verpflichtet ist, den Aelteren zuerst zu grüßen. (K. M. 21. Mai 1852.)

Die Zahlmeister haben jeden Offizier höheren Ranges zu grüßen. (K. M. 10. Juni 1854.)

B. Unteroffiziere und Soldaten.

Unteroffiziere und Gefreite, welche Abtheilungen führen, erweisen allen Offizieren die Ehrenbezeugungen, indem sie, wenn die Abtheilung mit Gewehr marschirt: „Richt — Euch!" und wenn die Abtheilung steht: „Still gestanden!" kommandiren. Kommt der Vorgesetzte von der linken Seite, so wird außerdem „Augen — links!" kommandirt.

Die Ehrenbezeugungen, welche einzelne Unteroffiziere und Soldaten zu erweisen haben, sind verschieden, je nachdem der Soldat mit oder ohne Gewehr ist.

Die Ehrenbezeugungen ohne Gewehr zerfallen:
1. in Frontmachen;
2. in Anlegen der rechten Hand an die Kopfbedeckung;

3. in Vorbeigehen in grader Haltung;
4. in Stillstehen mit der Front nach dem Vorgesetzten.

Die Ehrenbezeugungen mit Gewehr bestehen:

1. im Anfassen des Gewehrs und
2. im Stillstehen mit Gewehr beim Fuß.

Bei allen Honneurs hat der Unteroffizier und Soldat eine gute militairische Haltung anzunehmen und den Vorgesetzten frei anzusehen.

Der Unteroffizier und Soldat darf, während er einem Vorgesetzten Honneurs erweist, nicht sprechen, auch Niemanden dabei am Arm oder an der Hand angefaßt haben.

Die vorgeschriebene Haltung muß eingenommen sein, bevor sich der Soldat in gleicher Höhe mit dem Vorgesetzten befindet und wird so lange beibehalten, bis der Soldat an dem Vorgesetzten vorüber ist.

Die Honneurs werden demnach etwa 5 Schritt vor dem Vorgesetzten begonnen nnd hören 3 Schritt hinter demselben auf.

Ehrenbezeugungen ohne Gewehr.

1. Das Frontmachen geschieht aus dem Gehen ohne vorhergehendes Halt und ohne Beitritt und erfolgt vor:

Seiner Majestät dem Könige, Ihren Majestäten der regierenden und der verwittweten Königin,
sämmtlichen Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses,
dem Chef des Regiments und vor allen unmittelbaren Vorgesetzten, als da sind:
der kommandirende General des Armeekorps,
der Divisions-, der Brigade-, der Regiments- und der Bataillons-Kommandeur,
der Kompagnie-Chef und sämmtliche Kompagnie-Offiziere, endlich der Gouverneur und der Kommandant der Stadt.

2. Durch Anlegung der rechten Hand an die Kopfbedeckung werden gegrüßt:

alle Offiziere der Armee und der Marine, vor denen nicht Front gemacht wird.
die Militairärzte bis einschließlich der Assistenzärzte (K. M. 8. Januar 1826 und 28. November 1848); die Auditeure, Intendanten, Intendanturräthe und Intendanturassessoren (K. M. 19. April 1862), sowie die Militairprediger im Ornate (A. K. O. 27. Mai 1829); die Zahlmeister (K. M. 10. Juni 1854) und die Fortifikations-Sekretaire (A. K. O. 11. Februar 1858.)

Seekadetten und Unteroffiziere, welche das Seitengewehr des Offiziers tragen, sind von allen übrigen Unteroffizieren militairisch zu grüßen.

Der Soldat hat außerdem alle Unteroffiziere der Armee wie der Marine, einschließlich der Lazareth- und Ober-Lazareth-Gehülfen, die Hautboisten, Gensdarmen, reitende Feldjäger und die in Uniform befindlichen Unterärzte seiner Kompagnie zu grüßen.

Die Kadetten der Marine wie der Landarmee sind nicht verpflichtet, Unteroffiziere zu grüßen, dagegen jedem Offizier Honneur's zu erweisen. (K. M. 12 April 1850.)

Wenn der Unteroffizier und Soldat bei einem Vorgesetzten, vor welchem er Front zu machen hat, vorübergeht, und dieser steht still oder winkt, so erweist er die Honneurs durch Anlegung der Hand an die Kopfbedeckung.

3. Trägt der Soldat Packete, Montirungsstücke u. s. w. in der Hand, so geht er ohne Front zu machen und ohne die Hand an die Kopfbedeckung zu legen, mit militairischem Anstand an dem Vorgesetzten vorbei.

Ordonnanzen mit Brief-Packeten machen jedoch die früher vorgeschriebenen Honneurs, indem sie Front machen oder durch Anlegung der rechten Hand an die Kopfbedeckung grüßen.

4. Steht oder sitzt der Soldat und es geht ein Vorgesetzter an ihm vorbei, so nimmt er die Front nach demselben und steht in militairischer Haltung still.

Ehrenbezeugung mit Gewehr.

1. Trägt ein Unteroffizier oder Soldat das Gewehr, so macht er weder Front noch legt er die Hand an die Kopfbedeckung, sondern:

er faßt als Ehrenbezeugung das Gewehr an und zwar:

Vor allen Mitgliedern des Königlichen Hauses und vor allen Offizieren der Armee und der Marine.

Vor Militairbeamten wird das Gewehr nicht angefaßt.

Das Anfassen des Gewehres unterbleibt, sabald ein Soldat außer seinem Gewehr etwas trägt, z. B. Brod.

2. Steht ein Unteroffizier oder Soldat mit Gewehr über uud es geht ein Vorgesetzter vorbei, so nimmt er das Gewehr ab und eine gute militairische Haltung an.

Stand der Soldat bereits mit abgenommenem Gewehr, so steht er mit Gewehr beim Fuß still, bis der Vorgesetzte vorüber ist.

Die Ehrenbezeugungen, welche der Soldat als Schildwache zu erweisen hat, werden im Abschnitte: Garnison-Wachtdienst erwähnt.

Honneurs in besonderen Verhältnissen und militairische Schicklichkeitsregeln.

Raucht ein Unteroffizier oder Soldat und es nähert sich ein Vorgesetzter, so nimmt er sofort die Pfeife oder Cigarre aus dem Munde. Dasselbe geschieht, wenn ein Vorgesetzter an einer marschirenden Truppe vorüberreitet.

Hält sich ein Unteroffizier oder Soldat in einem öffentlichen Lokale, z. B. in einem Wartesaale auf, und es tritt ein Offizier ein, so steht er auf und nimmt eine militairische Haltung an, welche er so lange beibehält, bis der Offizier dem Soldaten ein Zeichen giebt, sich wieder zu setzen oder bequem zu stehen.

Liegt ein Unteroffizier oder Soldat im Fenster und es geht ein Offizier vorüber, so steht er am Fenster still.

Will ein Offizier in eine Thür eintreten und es steht ein Unteroffizier oder Soldat in der Nähe, so öffnet er die Thür und läßt dem Offizier den Vortritt.

Begegnet ein Unteroffizier oder Soldat einem Offizier in einem engen Gange, oder auf einer Treppe, so macht er ehrerbietig Platz, damit der Offizier ungehindert vorbei kann.

Fährt ein Unteroffizier oder Soldat in einem Wagen sitzend an einem Vorgesetzten vorüber, so nimmt er, denselben ansehend, eine grade Haltung an, ohne aufzustehen oder die Hand an die Kopfbedeckung zu legen.

Begegnet ein Unteroffizier oder Soldat zu Pferde einem Vorgesetzten, so sieht er denselben frei an und reitet, wo es angeht, rechts bei ihm vorbei und zwar im Schritt. Dabei wird weder Front gemacht, noch an die Kopfbedeckung gefaßt.

Wird ein Unteroffizier oder Soldat durch einen Offizier gerufen, so antwortet er durch Nennung des Ranges des Vorgesetzten, z. B. „Herr Lieutenant!" nähert sich darauf demselben und frägt, was er zu befehlen habe, z. B. „Was befehlen der Herr Lieutenant?"

Stand der gerufene Soldat am Fenster, so eilt er nach vorgeschriebener Antwort auf die Straße. Befindet sich der Offizier dagegen am Fenster, so tritt der Herbeigerufene an dieses heran oder verfügt sich, wenn dasselbe nicht zu ebener Erde gelegen ist, in die Wohnung des Offiziers.

Folgt ein Offizier dicht hinter einem Soldaten, so ist es schicklich, daß dieser ihn mit der vorgeschriebenen Ehrenbezeugung vorüberläßt.

Muß der Unteroffizier oder Soldat mit einem Offizier gehen, so folgt er demselben auf 4 Schritte; soll er aber neben ihm bleiben, so geht er auf der linken Seite und läßt den Offizier zur Rechten.

Ueber das Verhalten der Soldaten, wenn ein Offizier in die von ihm bewohnte Stube tritt, wird der Soldat durch die Quartierordnung belehrt.

Will ein Soldat einen Vorgesetzten in seiner Wohnung sprechen, oder hat er daselbst eine Meldung anzubringen, so läßt er sich zuvor durch den Diener anmelden und tritt dann ohne anzuklopfen in militairischer Haltung in die Stube, macht die Thür zu und wendet sich nach der Seite hin, wo der Vorgesetzte sich befindet, wartet, bis dieser ihm heranzutreten befiehlt, nähert sich dann dem Vorgesetzten bis auf einige Schritte und bringt hierauf sein Anliegen vor oder stattet seine Meldung ab.

In der Regel erscheint der Soldat vor dem Vorgesetzten mit Helm und Seitengewehr. Der Helm wird bei Meldungen nicht abgenommen. Erscheint der Soldat jedoch in Mütze, so wird dieselbe abgenommen, wenn er ohne Seitengewehr erscheint, sonst aber aufbehalten.

Erscheint der Soldat bei solcher Gelegenheit mit dem Gewehr, so tritt er mit abgenommenem Gewehr in die Stube, schließt die Thür, macht Front, nimmt das Gewehr auf und stattet seine Meldung ab.

Nachdem der Soldat entlassen ist, nimmt er an der Stubenthür das Gewehr wieder ab und macht die Thür, nachdem er aus dem Zimmer getreten ist, wieder zu.

Wird einer Abtheilung von einem Vorgesetzten „Guten Morgen" zugerufen, so antwortet dieselbe wieder „Guten Morgen," z. B. „Guten Morgen, Eure Excellenz!"

5. Krankheit.

A. Offiziere.

Wenn ein Offizier krank wird, so daß er keinen Dienst thun kann, schickt er zum Feldwebel, der Stabsoffizier zum Adjutanten, um sich als krank auf den Rapport setzen zu lassen. Ist der Offizier wieder hergestellt, so meldet er sich auf der Parade bei seinem Kompagnie-Chef, Bataillons- und Regiments-Kommandeur und sämmtlichen Stabsoffizieren des Regiments. Erkrankte Offiziere dürfen sich von einem selbstgewählten Civilarzte behandeln lassen, müssen aber die Besuche der Ober-Militairärzte annehmen, wenn diese sich auf Befehl des Vorgesetzten von ihrem Gesundheitszustande überzeugen sollen. Erkrankte Offiziere dürfen nur dann ausgehen, wenn sie ihre Vorgesetzten, die mit ihnen in einem Orte sind, durch ein ärztliches

Attest in Kenntniß gesetzt haben, daß sie des Genusses der frischen Luft zur Genesung bedürfen; doch kann sich dies nie auf den Besuch von Gesellschaften und öffentlichen Vergnügungsorten erstrecken.

Es liegt in der Billigkeit, daß der Bursche erkrankter Offiziere auf keine Weise zum Dienst herangezogen wird.

Ueber die Aufnahme in ein Lazareth siehe I. Thl., 2. Abth., 3. Abschn.

In dem Bade-Institut zu Aachen können jährlich 2 Offiziere bei freier Wohnung, Bädern und Arzneimitteln aufgenommen werden. (§. 396 des Reglements für Friedens-Lazarethe.)

Das Kriegsministerium hat für einen Offizier eine kostenfreie Pensionsstelle in der Heilanstalt für Brustleidende des Dr. Wilhelm Reil zu Cairo zu vergeben. Zu der Kur ist ein 10—12monatlicher Urlaub nothwendig: für den Aufenthalt in Cairo (September bis Mai), zur Hin- und Rückreise und zur allmähligen Wiedergewöhnung an das kalte Klima, so daß der Kranke vor Anfang Juli nicht in seine Heimath zurückkehren darf. (K. M. 7. November 1862.)

B. Unteroffiziere und Soldaten.

Wenn ein Soldat erkrankt, so wird dies durch den Korporalschaftsführer dem Feldwebel angezeigt. Unteroffiziere lassen ihre Erkrankung demselben melden. Der Feldwebel veranlaßt die Untersuchung des Kranken durch den Assistenzarzt, welcher entscheidet, ob der Kranke im Revier bleiben oder ins Lazareth aufgenommen werden soll.

Leichterkrankte, deren Wiederherstellung in 6—8 Tagen zu erwarten steht, werden im Revier behandelt. Diese Erkrankten werden täglich zur bestimmten Zeit durch den Unteroffizier du jour nach dem Lazareth zur ärztlichen Untersuchung geführt nnd erhalten hier auch die Arzeneien 2c.

Der Feldwebel fertigt in dem Falle, daß der Kranke im Lazareth aufgenommen werden soll, den Lazarethschein aus, worauf der Unteroffizier du jour den Kranken ins Lazareth bringt.

An Kleidungsstücken nimmt derselbe in der Garnison nur einen Anzug, aber 2 Hemden mit; seine Waffen und Uniformstücke, wie sein übriges Eigenthum werden dem Kapitändarm übergeben. Auf Märschen hingegen werden dem Soldaten seine sämmtlichen Armatur- und Kleidungsstücke mitgegeben.

Im Lazareth selbst hat sich der Kranke nach der Lazarethordnung zu richten. Er hat den Anordnungen der Aerzte genau Folge zu leisten und muß stets auf die übrigen Kranken Rücksicht nehmen, daher auch im Allgemeinen das Rauchen im Lazareth verboten ist.

Soldaten und Unteroffizieren ist verboten, dem Kranken Lebensmittel zu bringen, ohne vorher die Zustimmung des Arztes eingeholt zu haben.

Im Lazareth erhält der Kranke eine bequeme Kleidung.

Ist der Kranke hergestellt, so wird er mit dem Lazarethschein aus dem Lazareth entlassen; er meldet sich sofort bei dem Unteroffizier der Korporalschaft, dem Kapitändarm, dem Feldwebel und während des Appells bei dem Kompagnie-Chef oder bei dem appellabhaltenden Offizier.

Den höheren Befehlshabern, sowie den Regiments-, Bataillons- und Kompagnie-Kommandeuren ist der Besuch des Lazareths gestattet, auch haben sie ihren Besuch und etwaige Beschwerden im Lazareth-Journal einzutragen. (§§. 115—117 des Lazarethreglements.)

Wie sich ein Unteroffizier oder Soldat verhält, wenn er auf Urlaub oder Kommando erkrankt, ist II. Thl., S. 53 u. 67 angegeben.

In unabweisbar nothwendigen Fällen können Unteroffiziere und Soldaten auch zum Gebrauch von Bädern auf Staatskosten zugelassen werden, und zwar die des 1., 5. und 6. Armee-Korps, ausnahmsweise auch vom Garde-Korps, dem 2., 3. und 4. Armee-Korps in Warmbrunn, Salzbrunn, Landeck, Rheinerz; Unteroffiziere und Soldaten des 7. und 8. Armee-Korps in Aachen, und die des Garde-Korps, des 2., 3. und 4. Armee-Korps in dem von des Höchstseligen Königs Majestät gestifteten Bade-Institut zu Teplitz.

Soldatenkinder unter 14 Jahren und Soldatenfrauen haben Anspruch auf freie Verpflegung mit Medizin und werden auch von den Militairärzten unentgeltlich behandelt, sie müssen dagegen auch gestatten, daß von den Kindern Lymphe zur Impfung der Rekruten entnommen wird.

6. Todesfälle.

Wenn ein Offizier gestorben ist, so wird dem General-Kommando durch die Zwischenbehörden Anzeige davon gemacht. In Berlin wird dem Kammergerichte, in andern Garnisonen der betreffenden Justizbehörde Nachricht gegeben. Die nächsten Angehörigen werden durch den Kommandeur des Truppentheils von dem Todesfalle in Kenntniß gesetzt. Die gerichtliche Versiegelung des Nachlasses erfolgt mit Zuziehung eines dazu kommandirten Offiziers durch die Civilgerichte, unter welchen der Verstorbene bei seinem Tode gestanden hat. Der Offizier überantwortet alle dienstlichen Effekten, namentlich alle Schriften, Zeichnungen und Nachrichten, welche dem Verstorbenen auf dienstlichem Wege zugegangen sind, oder welche derselbe nur vermöge seines Kommandos oder seiner Stelle hat erhalten und sammeln können, so wie endlich die im Nachlasse sich vorfindenden Ordens-Insignien und Ehrenzeichen, welche der General-Ordens-Kommission einzusenden sind, dem Kommandeur des Truppentheils. (A.K.O. 23. April 1818.)

Wenn ein Unteroffizier oder Gemeiner gestorben ist, so wird solches vom Lazareth aus der Kompagnie, bei Passanten und Soldaten auswärtiger Garnisonen dem Kommandanten oder Garnison-Chef, [in den Rheinprovinzen auch den Civilstandsbeamten] unter Beifügung des Todtenscheines gemeldet. Der Truppentheil übersendet den Todtenschein an die betreffende landräthliche Behörde zur Aushändigung an die Angehörigen.

Der Privatnachlaß eines Unteroffiziers oder Soldaten wird sogleich nach seinem Ableben durch einen Offizier der Kompagnie im Beisein des Kapitaindarmes verzeichnet und danach dem Civilgericht des Garnisonortes zur Aushändigung an die heimathliche Gerichtsbehörde übergeben.

Hinsichtlich der Zeit der Beerdigung macht die Lazareth-Kommission dem Truppentheil resp. dem Kommandanten Anzeige, der hiervon den betreffenden Militairgeistlichen benachrichtigt. Die Voranstalten zur Beerdigung werden von der Kompagnie (in der Regel von dem Kapitaindarm) besorgt. Die Beerdigungskosten trägt die Lazareth-Kommission.

Die Leiche eines im Reviere plötzlich verstorbenen Mannes wird sogleich in das Lazareth gebracht.

Bei stattgefundenem Selbstmorde muß die äußere Besichtigung der Leiche (Kriminal-Ordnung I. 186) erfolgen, wobei die Zuziehung eines Arztes nur dann erforderlich ist, wenn Bedenken obwalten oder die Beschreibung der am Leichnam vorhandenen Verletzungen eine besondere Sachkenntniß erheischt.

Dem Grunde des Selbstmordes muß nachgeforscht und das Resultat durch den untersuchungführenden Offizier oder Auditeur zu Protokoll gebracht und dieses der Behörde eingereicht werden.

Vergl. das Reglement für die Friedens-Lazarethe vom 5. Juli 1852 §. 179 u. ff. und die Beilage 73 des Strafgesetzbuches für das Preußische Heer von 1845. Fleck, II. Thl. S. 79 u. ff.

7. Urlaub.

A. Offiziere und Aerzte.

Wünscht ein Offizier Urlaub, so hat er dies zuvörderst seinem Kompagnie-Chef anzuzeigen, und dann den Antrag bei dem Bataillons- und Regiments-Kommandeur anzubringen. In Fällen, wo schriftlich um Urlaub eingekommen werden muß, wird das Gesuch in Form eines Privatschreibens an den Regiments-Kommandeur gerichtet und darin bemerkt, daß die Zustimmung des Bataillons-Kommandeurs erfolgt sei; ferner muß die Veranlassung zum Urlaub, die Dauer desselben, die Zeit des Antritts, der Ort, wohin derselbe erbeten wird, und ob mit ganzem oder halbem Gehalte angegeben werden. Wird der Urlaub auf Grund eines ärztlichen Attestes nachgesucht, so ist dasselbe beizulegen.

Die Prinzen des Königlichen Hauses erbitten sich Urlaub unmittelbar bei Sr. Maj. dem Könige und haben sich nur beim Antritt desselben bei ihren militairischen Vorgesetzten zu melden. (Gen.-Kom. d. G.-K. 5. Dezbr. 1862.)

Kommandirte Offiziere suchen den Urlaub, insofern ihr Kommando ein fortdauerndes ist, bei den Behörden, zu welchen sie kommandirt sind, nach, haben sich aber auch bei ihrem Regiments-Kommandeur, falls derselbe mit ihnen an einem Orte garnisonirt, zu melden. Thut der Offizier bei dem Kommando theilweise oder abwechselnd Dienst im Regiment, so sucht er den Urlaub bei letzterem nach, nachdem er zuvor die Zustimmung der Behörde, zu welcher er kommandirt ist, eingeholt hat. (Gen.-Kom. d. G.-K. 1. November 1835.)

Wenn regimentirte, zur Dienstleistung als Adjutanten rc. abkommandirte, Offiziere beurlaubt werden, so ist der betreffende Truppentheil Behufs Aufnahme des Urlaubs im Rapport, davon zu benachrichtigen. (K. M. 14. März 1838.)

Urlaub für mehr als 45 Tage mit Beibehalt des ganzen Gehaltes, oder außerhalb Deutschlands, oder für mehr als 3 Monate können Offiziere nur von Sr. Majestät dem Könige erhalten.*)

Ein kommandirender General ist befugt, den Divisions-, Brigade- und Regiments-Kommandeuren, so wie allen Offizieren, die an der Spitze einer größeren Abtheilung einer Waffe oder einem besonderen Dienstzweige vorstehen, einen dreiwöchentlichen und allen übrigen unter seinem Befehle stehenden Offizieren einen dreimonatlichen Urlaub innerhalb Deutschlands zu ertheilen.

Divisions-, Brigade- und Regiments-Kommandeure sind befugt, den unter ihren Befehlen stehenden Offizieren resp. einen 6-, 4- und

*) In Privat-Angelegenheiten wird Urlaub höchstens auf 6 Monate gewährt. Der Wortlaut der Verfügung lautet: „Deutsche Bundesstaaten" nicht „Deutschland".

2wöchentlichen Urlaub zu ertheilen. Mit dem Regiments-Kommandeur haben die detachirten Bataillons- und Kompagnie-Kommandeure gleiche Befugniß.

Kommandanten dürfen in dringenden Fällen den Platzmajor und die Führer der Strafabtheilungen auf 8 Tage beurlauben; haben hiervon aber dem General-Kommando Anzeige zu machen. (K. M. 9. März 1829 und 9. Dezember 1836.)

Jeder Offizier, der auf Urlaub geht oder von solchem zurückkehrt, meldet sich bei seinen unmittelbaren Vorgesetzten, bis zu dem, welcher den Urlaub ertheilt hat, so wie bei dem Kommandanten des Ortes. Der betreffende Adjutant bezüglich der Feldwebel wird des Rapports wegen von dem Abgange so wie von der Rückkehr benachrichtigt, auch muß derselbe die Adresse der beurlaubten Offiziere kennen.

Bleibt ein beurlaubter Offizier länger als 24 Stunden in einem Garnisonorte, so hat sich derselbe bei dem Kommandanten oder dem kommandirenden Offizier, und in den Garnisonen des kommandirenden Generals (in Berlin bei den kommandirenden Generalen des Garde- und des 3. Armee-Korps) und des Divisions-Kommandeurs auch bei diesen zu melden; die Meldungen geschehen in den Wohnungen der genannten Offiziere.

Von der persönlichen Meldung bei dem Gouverneur oder dem Kommandanten sind allein ausgenommen: der Kriegsminister, die General-Inspekteure der Artillerie und der Festungen und der kommandirende General der betreffenden Provinz; die übrigen Kommandirenden und im gleichen Verhältnisse stehenden Generale aber nur während des Friedens in so weit, als sie dem Kommandanten im Dienstalter voranstehen. (A. K. O. 4. Juli 1844.)

Zur Meldung bei Sr. Majestät dem Könige in Berlin haben sich die betreffenden Offiziere spätestens bis 8 Uhr früh entweder persönlich oder schriftlich durch einen offenen, in das Kommandantur-Büreau zu schickenden Zettel zu melden und dabei zu bemerken, daß sie sich bei Sr. Majestät zu melden wünschen. Im Falle der schriftlichen Meldung haben sie sich um $9^1/_2$ Uhr persönlich beim Kommandanten einzufinden. (Kommandantur, Berlin den 24. Januar 1846.)

Offiziere der Potsdamer, Spandauer und Charlottenburger Garnison brauchen sich bei einem zweitägigen Urlaub nach Berlin daselbst nicht zu melden. (D.-V. d. G.-K. I. Thl. S. 133.)

Sämmtliche Militairärzte aller Grade können nur von ihren Militair-Vorgesetzten beurlaubt werden, haben jedoch bei Urlaubsgesuchen über 8 Tage die Genehmigung ihres Korpsarztes, bei Urlaubsgesuchen über 4 Wochen auch die Genehmigung des General-Stabsarztes der Armee, beziehungsweise durch Vermittelung der ihnen zunächst vorgesetzten Aerzte vorher einzuholen und die erhaltene Genehmigung dem Militairvorgesetzten nachzuweisen. (K. M. 28. September 1852.)

Um Nachurlaub darf nur gebeten werden, wenn durch anzuschließende ärztliche oder gerichtliche Atteste erwiesen wird, daß die Rückreise ohne Gefahr für die Gesundheit nicht geschehen, oder eine Familien-Angelegenheit ohne die Gegenwart des Urlaubs-Nachsuchenden nicht beendigt werden kann. Das Gesuch um Nachurlaub muß aber so früh abgeschickt werden, daß im Falle einer abschlägigen Antwort der Beurlaubte noch zur rechten Zeit wieder zurückkehren kann.

Auf der Reise ist dem Offizier das Tragen von Civilkleidern gestattet, nicht aber während des Aufenthalts in einer Garnison.

Burschen können den beurlaubten Offizieren mitgegeben werden, die Offiziere müssen aber für das Fortkommen derselben selbst sorgen.

Ueber Gehaltskompetenzen, Servis und Rationen während des Urlaubs siehe die betreffenden Abschnitte im 1. Theile.

B. Unteroffiziere und Soldaten.

Feldwebel, Unteroffiziere und Soldaten können von dem Regiments- und Bataillons-Kommandeur und dem Kompagnie-Chef beziehungsweise auf 8, 4 und 2 Wochen beurlaubt werden. Truppenbefehlshaber in den Rheinprovinzen können Unteroffizieren und Kapitulanten aus den Provinzen rechts der Elbe 3 Monate Urlaub geben.

Auf Brodverpflegung haben Beurlaubte, mit Ausnahme der aus den Invaliden-Instituten stattfindenden Beurlaubungen, keinen Anspruch. (A. K. O. 21. März 1867.)

Während der großen Frühjahrs- und Herbstübungen wird jede Beurlaubung eines Unteroffiziers oder Gemeinen der Genehmigung des Regiments-Kommandeurs vorbehalten. Hautboisten können nur von dem Regiments-Kommandeur beurlaubt werden. (D. V. d. G. K. I. Thl. S. 136).

Beurlaubungen kranker Soldaten aus den Lazarethen in die Heimath &c., um daselbst ihre vollständige Wiederherstellung, überhaupt den Ausgang der Krankheit abzuwarten, sind ausnahmsweise nur dann zu gestatten, wenn die Angehörigen sich zuvor zur Aufnahme und unentgeltlichen Verpflegung &c. solcher Kranken ausdrücklich und schriftlich verpflichten. (K. M. 27. Mai 1852.)

Eine Beurlaubung zur Probebeschäftigung im Civil vor zurückgelegter 12jähriger Dienstzeit ist nicht statthaft. (K. M. 12. August 1856.)

Soldaten, welche Urlaub zu haben wünschen, machen davon dem Korporalschaftsführer und dem Feldwebel Anzeige, Unteroffiziere nur Letzterem, und tragen sodann ihr Gesuch dem Kompagnie-Chef vor, der das Weitere veranlaßt.

Vor dem Antritt des Urlaubs meldet sich der Unteroffizier oder Soldat bei seinem Kompagnie-Chef, dem Feldwebel und bezüglich dem Korporalschafts-Unteroffizier und giebt die Militair-Effekten, welche er nicht mitnimmt, an den Kapitaindarm ab, der sie auf der Montirungskammer aufbewahrt. Bei seiner Rückkehr meldet sich der Unteroffizier und Soldat in derselben Weise und bei denselben Personen wie bei seinem Abgange.

Die Pässe für die zu Beurlaubenden werden von dem Befehlshaber, welcher den Urlaub ertheilt hat, unterschrieben und untersiegelt.

Jeder beurlaubte Unteroffizier und Soldat muß sich an jedem Garnisonorte, wo er sich länger als 24 Stunden aufhält, bei dem dortigen Befehlshaber melden. Ebenso muß er sich bei der Polizeibehörde seines Aufenthaltsortes unter Vorzeigung des Passes melden und vor der Abreise ihn von derselben visiren lassen. Auf dem Wege selbst meldet sich der Beurlaubte bei jedem Offizier, dem er begegnet.

Erkrankt ein beurlaubter Soldat, so meldet er dies entweder selbst oder durch einen Angehörigen dem Kommandanten oder ältesten Offizier, wenn der Ort Garnison hat, sonst der Ortsbehörde, Behufs Aufnahme oder Transportes in das nächste Militair-Lazareth, von wo aus die weiteren Meldungen erfolgen. Sollte dies nicht möglich sein, so zeigt er entweder selbst oder durch einen Angehörigen oder durch die Ortsbehörde die Erkrankung seinem Kompagnie-Chef schriftlich an, wobei er in den beiden ersten

Fällen ein Attest der Behörde über die Unmöglichkeit, den Rückweg antreten zu können, beilegen muß.

Ueber die Beurlaubung einjähriger Freiwilligen. (s. II. Thl., S. 25.)

Jede Beurlaubung der Portepeefähnriche Behufs Vorbereitung zum Offizier-Examen ist untersagt, dahingegen die Beurlaubung von Unteroffizieren und Soldaten Behufs Vorbereitung zum Portepeefähnrich-Examen innerhalb der Kompetenz der Befehlshaber statthaft; es darf der Zeitraum einer solchen Beurlaubung jedoch nicht auf die Zeit in Anrechnung kommen, während welcher ein jeder junger Mann, für den das Zeugniß zur Reife zum Portepeefähnrich nachgesucht wird, sich unausgesetzt mit Erlernung des Dienstes beschäftigen muß. Auch ist es selbstverständlich, daß die beurlaubten jungen Leute sich am Orte ihres Urlaubs dienstlich zu melden haben und überhaupt den allgemeinen dienstlichen Vorschriften unterliegen. Auf Aspiranten, welche noch nicht bei der Fahne eingetreten sind und sich zur Vorbereitung zum Portepeefähnrich-Examen außerhalb ihres Heimathsortes aufhalten, finden die allgemeinen für Fremde gültigen polizeilichen Vorschriften Anwendung und ist es Sache der Truppentheile, die von ihnen angenommenen jungen Leute dem entsprechend zu instruiren. (K. M. 28. März 1856, 20. Jan. 1859 u. 1. Nov. 1861.)

Ueber Urlaub nach dem Zapfenstreich. (s. II. Thl., S. 33 u. 34.)

Musikchöre dürfen ins Ausland beurlaubt werden, wenn sie, auf telegraphischem Wege benachrichtigt, innerhalb 24 Stunden in die Garnison zurückkehren können. (K. M. 28. September 1860.) In Uniform dürfen sie nur dann im Auslande erscheinen, wenn die ausländische zuständige Militair- oder Polizei-Behörde solches verlangt und erklärt, daß die Uniform keinen Anstand erregen würde. (K. M. 20. Januar 1864.)

Ueber die ermäßigte Fahrtaxe für beurlaubte Soldaten auf Eisenbahnen. (s. I. Thl., 2. Abth., 9. Abschn., 2.)

Ueber die Gehalts-Kompetenzen. (s. I. Thl. II. Abth. VII. Ab. 4. B.)

8. Verheirathung.

A. Offiziere und Aerzte.

Offiziere des stehenden Heeres und die mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere, die sich verheirathen wollen, müssen zuvor auf dem Dienstwege die Genehmigung Sr. Majestät des Königs einholen.

In dem Anschreiben des Bittstellers muß der Betrag angegeben sein, womit derselbe der Offizier-Wittwenkasse beitreten will.

Der Konsens zur Verheirathung eines Offiziers vom Hauptmann 2. Klasse abwärts sowie eines Assistenzarztes darf jedoch nur dann nachgesucht werden, wenn zuvor der Nachweis geführt ist, daß der betreffende Offizier neben seiner Besoldung aus seinem oder seiner Braut eigenen Vermögen ein in seiner Lebensstellung zur Erhaltung einer Familie ausreichendes sicheres Einkommen besitzt.

Dieses Einkommen muß mindestens, bei einem Hauptmann 2. Klasse 250 Thlr., bei einem Hauptmann 3. Klasse 450 Thlr., bei einem Subaltern-Offizier 600 Thlr. jährlich betragen. (A. K. O. v. 14. März und 29. Juli 1850 und 22. Juni 1852.)

Der Nachweis eines solchen Einkommens kann nur vor Gericht oder vor einem Notar geführt werden, und muß aus der darüber aufzunehmen-

den gerichtlichen oder notariellen Verhandlung mit Bestimmtheit hervorgehen.

Besteht das Einkommen in Erträgen aus städtischen oder ländlichen Grundstücken, so ist zur Führung des Nachweises die Vorlegung der Besitzdokumente und derjenigen Rechnungen oder sonstigen Papiere erforderlich, aus welchen sich ergiebt, daß das Grundstück wirklich den angegebenen Ertrag gewährt. Dasselbe muß geschehen, wenn das Einkommen in Erträgen aus Kohlengruben, Bergwerken, Fabrikanlagen, kaufmännischen Geschäften ꝛc. besteht.

Bilden Zinsen von Kapitalien das Einkommen, so müssen die Dokumente über den Besitz dieser Kapitalien vorgelegt und in der aufzunehmenden Verhandlung genau verzeichnet werden. Außerdem ist, wenn diese Dokumente aus zinstragenden, auf jeden Inhaber lautenden Papieren bestehen, von dem betreffenden Offizier auf Ehre und Pflicht zu versichern, daß dieselben ihm oder seiner Braut als schuldenfreies Vermögen eigenthümlich zugehören.

Zuschüsse oder Zulagen aus dem Vermögen dritter Personen dürfen nur dann bei dem zu führenden Nachweis berücksichtigt werden, wenn dieselben durch Eintragung auf Grundstücke, oder durch Verpfändung von Kapitalien oder fundirten Renten sicher gestellt und dem Bräutigam oder der Braut zur fortlaufenden Erhebung vollständig überwiesen sind.

In der gerichtlichen Verhandlung darüber ist aufzunehmen, ob die Kapitalien sicher ausgeliehen sind und ob die Pfandobjekte die nöthige Sicherheit gewähren.

Zuschüsse oder Zulagen aus Gehältern oder andern ungewissen Einkünften dritter Personen sind nicht zu berücksichtigen.

Hat der Bräutigam kein eigenes Vermögen, so bedarf es außer dem erwähnten Nachweise noch seiner pflichtmäßigen Erklärung, daß er keine Schulden habe. (A. K. O. vom 14. März 1850.)

Alle Offiziere, welche des Konsenses zu ihrer Heirath bedürfen, sind verpflichtet, der Militair-Wittwen-Kasse beizutreten, und haben bei Nachsuchung des Konsenses zu erklären, daß sie ihre Ehegattin mit 50—500 Thlrn. jährlicher Pension versichern werden. (A. K. O. 19. Juli 1810 und 7. Jan. 1818.)

Bei Feldwebeln, denen als Zahlmeistern der Sekonde-Lieutenants-Charakter beigelegt ist, kann auf Erlaß der Bedingungen in Betreff der Vermögensverhältnisse angetragen werden.

Die Ertheilung des Heiraths-Konsenses für Zahlmeister erfolgt Seitens des Kommandeurs des Truppentheils. Dem Militair-Oekonomie-Departement ist der Betrag der Wittwenpension anzuzeigen. (K. M. 18. Mai 1854.)

Der Heirathskonsens für die Militairärzte vom Bataillons-Arzt aufwärts ist durch deren Amtsvorgesetzten beim Chef des Militair-Medizinalwesens nachzusuchen, nachdem sich die Gesuchsteller verbindlich gemacht haben, der Militair-Wittwenkasse beizutreten. Assistenzärzte haben ebenfalls dieselbe Verpflichtung (K. M. 24. April 1852) und müssen außerdem ein Privateinkommen von 250 Thlrn. nachweisen. (A. K. O. 5. Juni 1853.) Unterärzte müssen entweder eine jährliche Einnahme von mindestens 100 Thlrn. aus dem Vermögen ihrer künftigen Frau nachweisen oder die medizinisch-chirurgischen Staatsprüfungen, mindestens die der Wundärzte 2. Kl. bestanden haben. Assistenz- und Unterärzte haben zu ihrer Verheirathung die schriftliche Einwilligung des General-Stabsarztes durch den vorgesetzten Regiments- oder Bataillonsarzt nachzusuchen. (A. K. O. 2. Juni 1853.)

B. Unteroffiziere und Soldaten.

Unteroffiziere und Soldaten melden sich mit dem Gesuche um Auswirkung des Trauscheines, der vom Regiments-Kommandeur ertheilt wird, bei ihrem Kompagnie-Chef. Unbescholtener Lebenswandel der Braut, die Nachweisung der Mittel zur ersten häuslichen Einrichtung und protokollarische Verzichtleistung auf alle Unterstützung von Seiten des Staates, sowohl bei Lebzeiten des Mannes, als nach dessen Tode für die Hinterbliebenen, sind die allgemeinen Bedingungen, unter denen der Trauschein ertheilt werden kann. (A. K. O. 27. November 1809.)

Jeder sich verheirathende Soldat hat bei der Verheirathung mit einer Inländerin ein baares Vermögen von 50 Thalern und bei der Verheirathung mit einer Ausländerin ein solches von 100 Thalern in der Kasse des Truppentheils zinsbar niederzulegen. Die Deponirung einer größeren Summe ist zulässig. Die Niederlegung erfolgt in Staats- oder anderen sicheren Papieren, oder auch baar, in welchem Falle sie jedoch den Zinsverlust mit sich führt. Sind Sparkassenbücher deponirt, so kann auf Wunsch des Eigenthümers die Einlösung derselben und Deponirung der baaren Summe geschehen. Das Depositum gehört nach dem Kassen-Reglement zu den gebotenen Depositen, auch wenn größere Summen deponirt sind; wollen die Kassen-Kommissionen hierauf nicht eingehen, so muß dem Deponenten überlassen werden, nur 50 oder resp. 100 Thaler zu deponiren. Geldvorschüsse aus der Kasse dürfen auf das Depositum nicht gewährt werden, doch ist die theilweise oder ganze Rückzahlung statthaft:

a) wenn der Deponent durch ungewöhnliche Nothstände zu Ausgaben veranlaßt wird, welche seine Mittel übersteigen, und der Truppenbefehlshaber die Rückzahlung dem Bedürfnisse entsprechend erachtet;
b) beim Ausmarsch des Truppentheils, nachdem der Kommandeur die Ueberzeugung gewonnen hat, daß das Heirathsgut zur Sicherung der Existenz der Familie nothwendig ist und auch dazu verwendet werden wird. Die Kassen-Kommissionen können dergleichen Auszahlungen, wenn der betreffende Kommandeur das Bedürfniß derselben bescheinigt, nicht verweigern. Die Rückgabe erfolgt in den niedergelegten Valuten. (A. K. O. 11. November 1837. K. M. 19. Juni 1849, 16. März 1855 und 15. Juni 1857.)

Die allgemeinen Bedingungen, unter denen der Trauschein nur ertheilt werden darf, sind bereits oben erwähnt worden. Der Kommandeur, dessen pflichtmäßiger Beurtheilung es in jedem einzelnen Falle überlassen bleibt, bei Ertheilung des Trauscheines die örtlichen und persönlichen Verhältnisse in Betracht zu ziehen, hat nicht nur die Befugniß, sondern auch die Verpflichtung, leichtsinnige, den Soldaten in Sorgen und Unglück bringende Verheirathungen, durch Verweigerung des Konsenses zu verhindern. (Garde-Dienst-Vorschr. Th. I. pag. 127, bestätigt durch K. O. v. 23. Oktober 1826 und K. M. 12. April 1827.)

Die Militair-Befehlshaber haben bei Ertheilung des Konsenses nur zu prüfen, ob die Heirath in militairischer Beziehung zulässig ist, wohingegen die Prüfung der übrigen gesetzlichen Erfordernisse lediglich dem kopulirenden Geistlichen obliegt. (Mil.- Kirchen-Ordn. 1832, §. 68.)

Die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Soldaten gehören ebenso wie die Reservisten und Landwehrmänner zum Beur-

laubten-Stande und bedürfen daher zur Verheirathung des Militair-Konsenses nicht. (K. M. 17. August 1858 und 18. April 1859.)

Alle auf bestimmte Zeit beurlaubte Rekruten müssen den Trauschein ebenso wie die im Dienste befindlichen einholen.

Vereidete oder beurlaubte Rekruten suchen den Konsens beim Landwehr-Bataillons-Kommandeur nach.

Je weniger verheirathete Unteroffiziere ein Truppentheil hat, desto besser wird es für ihn sein, da bei jedem Ausmarsch die Unteroffizierfamilien mehr oder minder in's Elend kommen und die verheiratheten Unteroffiziere in diesem Falle nicht die erwünschte Freudigkeit zum Dienst haben. Vortheilhaft dürfte es daher sein, wenn nur 9 Jahr gedienten Sergeanten der Heirathskonsens ertheilt würde. Es ist dies eine Maßregel, welche ebenso dem Truppentheil als den Unteroffizieren zum Segen gereicht.

9. Der Gerichtsdienst.

Der zum Verhör als Beisitzer kommandirte Offizier hat sich beim Beginne der Untersuchung und nach dem Schlusse derselben bei seinen Vorgesetzten bis zu dem, von welchem die Untersuchung befohlen ward, zu melden.*) Der zum Vorführen des Angeschuldigten kommandirte Unteroffizier hat denselben, im Fall er verhaftet ist, aus dem Arreste abzuholen und nach dem Verhöre daselbst wieder abzuliefern. Während des Verhörs hält sich der Unteroffizier außerhalb der Gerichtsstube auf, sieht auf Ruhe und Ordnung bei den vom Gericht Vorgeladenen und verbietet jede gesetzwidrige Besprechung der etwa schon Verhörten mit den noch nicht Verhörten, oder des Angeschuldigten mit den Zeugen &c.

Zu Stand- und Kriegsgerichten wird der Präses wie die Beisitzer von den betreffenden Adjutanten und Feldwebeln nach der Reihe kommandirt.

Die als Beisitzer kommandirten Offiziere melden sich in der Gerichtsstube beim Präses; der jüngste Offizier zeigt demselben außerdem an, ob das Unterpersonal zur Stelle ist, und beaufsichtigt dasselbe, wenn es zur Fällung des Urtheils klassenweise berathet.

Der Angeschuldigte erscheint, sobald er verhaftet ist, ohne Seitengewehr, sonst aber im Ordonnanzanzuge. Dasselbe gilt auch bei Verhören. Der etwaige Stellvertreter des Angeschuldigten erscheint stets im Ordonnanzanzuge.

Der Präses eines Spruchgerichts hat dem Gerichtsherrn über den Ausfall des Kriegs- (Stand-) Gerichts Meldung zu machen. (§. 144. II. Theil. Militair-Strafgesetzbuch.)

10. Schwören.

Tritt ein Offizier unmittelbar in einen Truppentheil ein, ohne vorher geschworen zu haben, so wird zu seiner Vereidigung ein Stabsoffizier kommandirt. Die Vereidigung geschieht durch einen Auditeur oder einen untersuchungführenden Offizier oder einen andern dazu kommandirten Offizier.

---

*) Gewöhnlich fallen vor dem Verhöre diese Meldungen fort und werden nachher nur gemacht, wenn besondere Anzeige zu erstatten ist.

Eine hierüber aufzunehmende Verhandlung ist von dem Schwörenden und den Zeugen zu unterschreiben und im Archive des Truppentheiles niederzulegen. Bataillons- und Regimentsärzte leisten den für die Militairärzte vorgeschriebenen Eid im Beisein eines Offiziers höheren Grades nach Maßgabe ihres Ranges; Assistenz- und Unterärzte werden durch einen Offizier vereidet.

Die Vereidigung der Rekruten erfolgt nach deren Eintreffen bei den Truppentheilen und zwar zur Erhöhung der Feierlichkeit in der Kirche, nachdem die Schwörenden durch den Militairgeistlichen auf die hohe Bedeutung und Heilighaltung der Eide aufmerksam gemacht worden sind. Die Fahnen sind zugegen.

Die Eidesabnahme geschieht sodann durch einen untersuchungführenden Offizier.

Die Verlesung der Kriegsartikel muß der Vereidigung vorangegangen sein.

Einzelne, in den Truppentheil eintretende Leute, Freiwillige u. s. w. werden in einem geeigneten Lokal auf die Fahne oder in Ermangelung einer solchen auf den Degen (Säbel) des Offiziers vereidigt.

In den Kompagniebüchern muß bei jedem Manne bemerkt werden, wann er vereidigt worden ist.

Bei der Eidesleistung selbst legt der Soldat die linke Hand auf die Fahne oder in deren Ermangelung auf die Klinge des Offizierdegens, während er die rechte Hand wie beim gewöhnlichen Schwure hält.

Bei einem Thronwechsel rücken die Truppen in Parade aus und schwören dem neuen Herrscher Treue und Gehorsam.

Der Anzug beim Schwören ist wie zur Sonntagsparade, Offiziere sind dabei stets in Schärpe und bezüglich mit Helmbusch.

Die Eidesformeln sind folgende:

„Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen leiblichen Eid, daß ich Sr. Majestät dem Könige von Preußen, Wilhelm I., meinem allergnädigsten Landesherrn, in allen Vorfällen, zu Lande und zu Wasser, in Krieges- und Friedenszeiten, und an welchem Orte es immer sei, treu und redlich dienen, Allerhöchstdero Nutzen und Bestes befördern, Schaden und Nachtheil aber abwenden, die mir vorgelesenen Kriegs-Artikel (bei Offizieren die Kriegs- und Dienstgesetze) und die mir ertheilten Vorschriften und Befehle genau befolgen und mich so betragen will, wie es einem rechtschaffenen, unverzagten, pflicht- und ehrliebenden Soldaten (Offizier) eignet und gebührt. So wahr mir Gott helfe zur ewigen Seligkeit." (A. K. O. 5. Juni 1831.)

Katholiken schließen den Eid:

„So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium."

Für die in Militairdienste eintretenden Juden beginnt der Eid mit den Worten:

„Ich N. N. schwöre, ohne die mindeste Hinterlist und Nebengedanken, auch nicht nach meinem etwaigen darin liegenden Sinn und Auslegung der Worte, sondern nach dem Sinn des Allmächtigen und dessen Gesalbten, unsers theuren Königs, bei dem Namen des heiligen allmächtigen Gottes, daß ich Sr. Majestät dem Könige von Preußen rc. rc." (A. K. O. 20. Oktober 1819. M. E. 3. §. 2.)

Mennoniten sind gesetzlich vom Militairdienste befreit; diejenigen, welche sich freiwillig zum Dienst melden, brauchen nicht zu schwören,

sondern werden mittelst Handschlags an Eides Statt auf die bei ihnen übliche Formel zur Fahne verpflichtet. Diese Formel muß in dem Atteste, wodurch sich solche Leute als Mennoniten ausweisen, enthalten sein.

In polnischer Sprache lautet der Diensteid wie folgt: (Edikt vom 29. März 1780. Kantonreglement v. 12. Febr. 1792. A. K. O. 21. Nov. 1826 und 11. März 1827.)

„Ia N. N. przysięgam Panu Bogu wszechmogącemu i wszechwiedzącemu: iż Najjaśniejszemu Królowi Pruskiemu Wilhelmowi I., mojemu najmiłościwszemu Panu, we wszelkich i każdych zdarzeniach, na lądzie i na morzu w czasie wojny i pokoju, i na jakiémkolwiek bądz miejscu, wiernie i poczciwie służyć, o pożytek i dobro Króla Jegomości sie starać, a każdą szkodę i uszerbek odwracać, przeczytane mi artykuły wojenne i udzielone mi przepisy i rozkazy ściśle dopełniać, i tak postępować będę, jak uczciwemu, odważnemu, obowiązek i honor miłującemu żołnierzowi przynależy i przystoj. Tak mi Pànie Boże dopamóż, przez Jezusa Chrystusa do wiecznego zbawiena."

Katholiken schließen den Eid:

„Tak mi Panie Boże depomóż i jego swięta ewangelia."

Eidesformel für Aerzte.

„Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß, nachdem ich zum Regiments- (Bataillons-, Assistenz-, Unter-) Arzt ernannt und bestellt worden bin, ich Sr. Majestät dem Könige von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, in allen Vorfällen zu Lande und zu Wasser, in Kriegs- und in Friedenszeiten und an welchen Orten es immer sei, treu und redlich dienen, Allerhöchstdero Nutzen und Bestes fördern, Schaden und Nachtheil aber abwenden und die mir ertheilten Vorschriften und Befehle genau befolgen will. Insonderheit will ich meine Pflichten bei den Kranken und Verwundeten bei Tag und Nacht gewissenhaft erfüllen und darauf Acht haben, daß sie die verordneten Arzneien (K. M. 22. Mai 1862) in guter Qualität erhalten, daß für die vorschriftsmäßige Verwendung Sorge getragen und davon nichts veruntreut werde, und die Kranken und Verwundeten überhaupt gehörig abgewartet werden. Desgleichen will ich, wenn ich in Kriminalfällen bei legalen Besichtigungen und Obduktionen zugezogen werden sollte, mich bei denselben der größten Sorgfalt und Genauigkeit befleißigen, und meine Zeugnisse darüber, sowie überhaupt jedes ärztliche Attest, mit Erwägung aller Umstände, nach bester Einsicht und Ueberzeugung pflichtmäßig und gewissenhaft abgeben. Ferner will ich in den Feldzügen bei vorfallenden Schlachten und Belagerungen, in den Lazarethen oder wohin ich sonst in meinem Amte kommandirt werden kann, willig und unverdrossen sein, und keine Gefahr, so groß sie auch sein mag, scheuen, sondern mit Hintenansetzung meines eigenen Lebens mich der Kranken und Blessirten treulich annehmen und ihnen zu Hülfe kommen. Meinen Vorgesetzten will ich Ehrfurcht und Gehorsam beweisen und mich überhaupt so betragen, wie es einem rechtschaffenen und gewissenhaften Regiments- (Bataillons-, Assistenz-, Unter-) Arzte zukommt und gebührt. So wahr mir Gott helfe &c. &c. (A. K. O. 23. April 1862.)

Die Zahlmeister werden bei der Anstellung durch den untersuchungsführenden Offizier in Gegenwart des Kommandeurs vereidigt. — Die Vereidigungs-Verhandlung wird in den, im Verwahrsam des Kommandeurs befindlichen Personal-Akten des betreffenden Zahlmeisters niedergelegt. (K. M. 18. Mai 1854.)

Eidesformel für Zahlmeister.

„Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum N. N. bestellt worden, Sr. Königl. Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorsam sein, und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen will, so wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum. (Für Katholiken: So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium. (K. O. 5. November 1833.)

Eine Erneuerung des Diensteides darf beim Wiedereintritt in das stehende Heer, etwa aus dem Reserve- oder Landwehr-Verhältnisse, nicht stattfinden; nur Ausländer, die eine förmliche Verabschiedung erhalten, müssen beim Wiedereintritt auf's Neue vereidigt werden. Selbst wenn ein Deserteur wieder in den Dienst aufgenommen wird, soll er nur auf den früher von ihm geleisteten Diensteid verwiesen und auf feierliche und eindringliche Weise an die Erfüllung der für ihn daraus hervorgehenden Pflichten erinnert werden. (A. K. O. 9. März 1853.)

11. Desertion.

Sobald ein Soldat desertirt ist, erfolgt die Meldung von dem Truppentheile

a) auf dem Instanzenwege mit der Angabe der etwa ermittelten Ursachen der Desertion an das General-Kommando unter Ueberreichung des Nationals;
b) direkt an die Kommandantur, wo eine solche vorhanden ist, unter Beifügung des Nationals und Signalements;
c) an die Ortspolizei-Behörde, als auch an den Landrath des Kreises, in welchem der Garnisonort liegt, so wie an den Landrath des Kreises, aus welchem der Deserteur gestellt ist, unter Mittheilung eines vollständigen Signalements. (Vergl. Fleck, Kommentar über das Militair-Strafgesetzbuch II. Thl., S. 204.)

Ist der Abwesende ein Offizier oder Portepeefähnrich, so muß zur Einleitung der Untersuchung der Befehl des Königs auf dem Instanzenwege nachgesucht werden. (s. §. 249, II. Thl. Militair-Strafgesetzbuch.)

12. Stellvertretung von Offizieren und Dienst-Verhältniß aggregirter und zur Dienstleistung kommandirter Offiziere.

Ein Regiments-Kommandeur wird durch den ältesten wirklichen Bataillons-Kommandeur, ein Bataillons-Kommandeur durch den etatsmäßigen Stabsoffizier, und in dessen Ermangelung durch den ältesten Hauptmann des Regiments (nur bei momentaner Behinderung während eines Exerzierens durch den ältesten Hauptmann des Bataillons), ein Kompagnie-Chef

bei stattfindender Vakanz oder längerer Abwesenheit durch den ältesten Premier-Lieutenant des Regiments, auf kürzere Zeit durch den ältesten Offizier der Kompagnie, vertreten.

Die aggregirten und zur Dienstleistung kommandirten Offiziere haben alle persönlichen Dienste, als: Du jour, Kriegs- und Standgerichte, Wachen, Kommandos 2c. wie die einrangirten Offiziere des Truppentheils zu verrichten.

Das Kommando eines vakanten Bataillons geht nach dem Patente auf den etatsmäßigen oder auf den ältesten aggregirten Stabsoffizier über; kein Hauptmann kann ein Bataillon, kein Premier-Lieutenant eine Kompagnie kommandiren, so lange sich bei dem Bataillon oder bei der Kompagnie beziehungsweise ein aggregirter Major oder Hauptmann befindet. (G. D. V. 1. Thl., S. 154.)

Bei mobilen Truppen sind zur Stellvertretung der wegen Krankheit oder Kommandirung 2c. vorübergehend abwesenden Offiziere, so wie zur Stellvertretung in vakanten Offizierstellen bei den Linientruppen zunächst die Portepeefähnriche, bei der Landwehr zunächst die Vice-Feldwebel zu bestimmen. Nur wenn sich diese Individuen hierzu nicht eignen, bleibt es dem Truppen-Befehlshaber überlassen, geeignete Personen aus den übrigen Unteroffizier-Chargen mit dieser Stellvertretung zu beauftragen.

Die zur Stellvertretung vorübergehend abwesender Offiziere bestimmten Individuen, deren Zahl sich höchstens auf zwei per Kompagnie belaufen darf, beziehen während dieser Zeit eine monatliche Zulage von vier Thalern, wogegen die in vakanten Offizierstellen fungirenden Individuen statt des Offiziergehaltes ihr bisheriges Einkommen, außerdem aber alle übrigen für die vakante Stelle ausgeworfenen Kompetenzen erhalten. (Reglement über die Geldverpflegung im Kriege, den 8. Juni 1854, §. 245.)

Fremdherrliche Offiziere, welche einem Truppentheile attachirt werden, treten bei den Linien- und Felddienstübungen, desgleichen bei allen größeren Feldmanövern ein. Allen Paraden und Besichtigungen, Revuen und Manövern vor Sr. Majestät wohnen sie dagegen nur als Zuschauer bei. Zu den Garnison- und anderen inneren Diensten der Offiziere, z. B. Kriegs- und Standgerichten, werden sie nicht herangezogen. (Nachtrag zu den G. D. V. S. 153.)

13. Rangverhältnisse und Dienstobliegenheiten der einzelnen Chargen außerhalb der Kompagnie.

1. Der kommandirende General hat den Oberbefehl über sämmtliche in seinem Kommandobezirke dislocirte Truppen, und die Oberaufsicht über die Dienstübungen derselben. Er hat zu diesem Zweck die Truppen so oft wie möglich zu inspiciren und darüber zu wachen, daß die gegebenen Vorschriften auf das Pünktlichste erfüllt werden und daß sämmtliche in seinem Bezirke angestelltrn Kommandanten, Divisions-, Brigade-, Regiments- und Bataillons-Kommandeure, sowie sämmtliche Stabsoffiziere ihre Posten nur so lange bekleiden, als sie zum Felddienst die nöthige körperliche Tüchtigkeit und zur Ausübung ihres speziellen Berufs die nöthigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen. Durch die kommandirenden Generale werden die Revuen und die Dislocations-Angelegenheiten der Truppen angeordnet und

die Verfügungen erlassen, welche zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung in der Provinz nöthig sind.

Die Befugniß zur Ausüburg der Gerichtsbarkeit und die Disciplinargewalt sind im I. Theile zu finden.

Zum Ressort des kommandirenden Generals gehört die Ernennung der Kommandeure der Füsilier-Bataillone und die Versetzung der Bataillons-Kommandeure innerhalb der Regimenter von einem Bataillon zum andern.

Auch hat er das Ehrenrecht, die Parole auszugeben, wenn nicht ein Gouverneur mit älterem Patente anwesend ist.

2. Der Divisions-Kommandeur führt den Oberbefehl über sämmtliche Truppen, welche die Division bilden. Es muß sein Hauptzweck sein, daß solche nach den Eigenthümlichkeiten und nach den für jede Waffe insbesondere ertheilten Instruktionen und Reglements immer praktisch im Felddienst geübt werden. Der Divisions-Kommandeur ordnet die gemeinschaftlichen Uebungen der verschiedenen Truppen an, belehrt sie über ihre gemeinschaftliche Verbindung und Unterstützung und befiehlt, wie und was zu einer gründlichen Erlernung des Felddienstes exerziert werden soll.

Die Divisions-Kommandeure sind den kommandirenden Generalen untergeordnet, jedoch haben dieselben in vielen Angelegenheiten direkt mit dem Kriegsministerium zu korrespondiren; sie schicken allmonatlich die Gesuchsliste an Sr. Majestät ein, sind aber gehalten, eine Abschrift davon dem kommandirenden General einzusenden, welcher bei Uebersendung derselben bemerkt, ob er mit den vorgetragenen Gesuchen einverstanden ist oder was er zum Besten des Dienstes dabei zu bemerken findet.

Der Divisions-Kommandeur übt die hohe Gerichtsbarkeit innerhalb seiner Division aus. Die Disciplinarstrafbefugnisse desselben siehe im I. Theile.

Dem Divisions-Kommandeur steht das Recht zu, vakante Musketier-Bataillone und Füsilier-Kompagnien zu besetzen, so wie Kompagnie-Chefs innerhalb des Regiments von einer Kompagnie zur andern zu versetzen.

3. Der Brigade-Kommandeur. Demselben bleibt die Ausarbeitung und innere Ordnung in den einzelnen Truppenabtheilungen seiner Brigade bei eigener Verantwortlichkeit überlassen.

Der Brigade-Kommandeur kontrollirt die Oekonomie der einzelnen Truppentheile durch Musterung derselben, leitet unter dem Befehl des kommandirenden Generals sämmtliche Ergänzungs-Angelegenheiten in dem ihm überwiesenen Regierungsbezirk und führt über die daselbst befindlichen Reservisten die Oberaufsicht. Ueber die Disciplinarbefugniß siehe im I. Theile.

4. Der Regiments-Kommandeur. Die Aufrechthaltung der Disciplin, die Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit, die Ueberwachung des Dienstes in seinem ganzen Umfang, die Leitung der ökonomischen Angelegenheiten sind Sachen des Regiments-Kommandeurs. Derselbe theilt den Bataillonen ihren Ersatz zu und unterzeichnet die Entlassungen.

Die Besetzung vakanter Musketier-Kompagnien innerhalb des Regimentsverbandes, so wie die Versetzung der Lieutenants innerhalb des Regiments, die Ernennung des Regiments- und der Bataillons-Adjutanten ressortiren vom Regiments-Kommandeur. Derselbe ernennt ferner alle Unteroffiziere und Gefreiten.

Ausbildung, Uebung und Felddienst des Regiments leitet und ordnet der Regiments-Kommandeur, ohne in die Ausführung seiner Anordnung weiter einzugreifen, als es durch etwaiges Zurückbleiben oder Mißgriffe nöthig wird.

Die Bildung eines tüchtigen Offizier-Korps ist eine Hauptaufgabe des Regiments-Kommandeurs. Ueber die Gerichtsbarkeit und die Disciplinargewalt siehe im I. Theil.

5. Der Bataillons-Kommandeur ist für alle Angelegenheiten des Bataillons die erste Instanz, er wacht darüber, daß die von dem Regiments-Kommandeur gegebenen Detail-Vorschriften pünktlich ausgeführt werden und ist dafür dem Regiments-Kommandeur verantwortlich; aber er muß dabei den Kompagnien bei der Ausübung, nachdem er solche angeordnet hat, auch hinreichende Freiheit zum Selbsthandeln lassen, wodurch sie indessen keineswegs seiner speziellen Kontrolle entzogen werden oder ein Recht erhalten, irgend einer seiner Anordnungen nicht Folge zu leisten.

Zur praktischen Uebung der jüngeren Offiziere im Felddienst müssen die Bataillons-Kommandeure kleine Manöver von einzelnen Offizieren gegen einander ausführen lassen, auch ihnen theoretische Aufgaben, welche das dienstliche Interesse betreffen, zur Lösung geben.

Die Bataillons-Kommandeure sind für die Kasse ihres Bataillons und für die Rechnungslage verantwortlich.

6. Die etatsmäßigen Stabsoffiziere stehen für besondere Aufträge zur Disposition des Regiments-Kommandeurs, und haben die Bataillons-Kommandeure bei Abwesenheit zu vertreten.

7. Die Kommandanten haben zu ihrem eigenen Wirkungskreis die Anordnung der militairisch-polizeilichen Maßregeln, die Einrichtung des Wachtdienstes nach den darüber befindlichen Vorschriften, die Erhaltung der militairischen Anlagen und Gebäude.

In Festungen und Städten, wo kein kommandirender General und kein Divisions-Kommandeur ist, oder wo der Kommandant in Charge und Patent dem Letzteren voransteht, ordnet er die großen Paraden an.

Wenn Truppen zum Exerzieren oder sonst zu einem anderen Behufe zusammengezogen werden, und besonders sich aus der Stadt begeben, sowie wenn Kommandos abgehen, muß solches dem Kommandanten gemeldet werden.

Alle einzelne Militairpersonen, welche nicht unter ein besonderes Kommando eingetheilt sind, stehen unter spezieller Aufsicht des Kommandanten.

Bei Paraden haben die Divisions-, Brigade-, Regiments-Kommandeure vor einem Kommandanten von jüngerem Patent nicht vorbeizumarschiren, die Bataillons-Kommandeure jedoch unter allen Umständen.

Die Kommandanten können einen Offizier vom Garnisondienst suspendiren, was dann die Suspension vom Dienst überhaupt zur Folge haben muß.

8. Die Bezirks-Kommandeure der Landwehr-Bataillone gehen in der Regel aus nicht aktiven Stabsoffizieren hervor, sie haben mit Ausnahme der Führung der formirten Bataillone alle Rechte und Pflichten der früheren Landwehr-Bataillons-Kommandeure und tragen auch deren Uniform mit aktiven Dienstzeichen. (A. K. O. 8. März 1866.)

Sie haben die Rechte der Militair-Kommandantur in offenen Orten und das Ehrenrecht der Parole-Ausgabe, wenn sie dem Patent nach älter als die übrigen Offiziere der Garnison sind. (K. M. 4. Juni 1860, 11. April 1861.)

Ihnen ist das Ersatzwesen und die Beaufsichtigung der Beurlaubten und im Reserve-Verhältniß stehenden Mannschaften übergeben. Sie haben die beobachtende Aufsicht über die in ihrem Bezirke beurlaubten Landwehr-Offiziere, und die Kontrolle über die Bezirksfeldwebel.

Beim Abrücken des betreffenden Bataillons verbleiben sie in der Regel zur Ueberwachung des Ersatz- und Kontrollwesens in den ihnen anvertrauten Bezirken.

9. Der Regiments-Adjutant wird vom Regiments-Kommandeur, ohne Rücksicht, ob derselbe ein älteres Patent als die Bataillons-Adjutanten hat, aus der Zahl der Offiziere gewählt. Er besorgt die schriftlichen Arbeiten des Regiments und führt die Kommandir-Rolle. Alle Offiziere des Regiments kommandirt er namentlich, Unteroffiziere und Gemeine bataillonsweise.

Beschwerden einzelner Offiziere über unrichtiges Kommandiren des Adjutanten werden vom Kommandeur geschlichtet; niemals darf aber ein Offizier die Einsicht in das Kommandirbuch fordern.

10. Der Bataillons-Adjutant wird auf Vorschlag des Bataillons-Kommandeurs vom Regiments-Kommandeur zu seinem Posten ernannt. Er hat die schriftlichen Arbeiten des Bataillons zu besorgen und die Kommandir-Rolle zu führen. Offiziere werden von ihm zum Dienst namentlich, Unteroffiziere und Gemeine kompagnieweise kommandirt. Den Bataillons-Adjutanten sind persönlich die Unteroffiziere und Spielleute ihres Bataillons insofern untergeordnet, als sie erstere zu den taktischen Uebungen im Bataillon praktisch auszubilden und rücksichtlich ihres vorschriftsmäßigen Anzuges auf der Parade und bei jedem Dienste zu beaufsichtigen, bei den Spielleuten aber darauf zu sehen haben, daß sie im Trommeln und im Blasen des Hornes und Pfeife gehörig ausgebildet werden und bei versammeltem Bataillon in dienstmäßigem, ordentlichem Anzuge erscheinen. (G.-D.-V. 1 Thl. S. 157.)

11. Untersuchungführende Offiziere. Ihre Pflichten und ihre Zulage sind im I. Theile erwähnt worden. Ueber ihre Vereidigung siehe Mil.-Strafgesetzbuch Thl. II., §. 80.

Bei der Auswahl dieser Offiziere, welche Lieutenants sein müssen, ist darauf zu sehen, daß sie bei einem überhaupt gebildeten Verstande Mäßigung, Ruhe und Festigkeit des Charakters besitzen; ein vorangegangenes rechtswissenschaftliches Studium wird von ihnen nicht gefordert.

Die untersuchungführenden Offiziere sind, wenn sie Verhöre oder Standgerichte zu halten haben, dienstfrei, außerdem aber müssen sie allen Dienst thun.

Ein Wechsel soll nur stattfinden, wenn dienstliche Rücksichten es erforderlich machen.

12. Zahlmeister-Aspiranten und Zahlmeister. Im Frieden soll jedes Bataillon zwei Zahlmeister-Aspiranten haben. (K. M. 23. August 1851). Aus den Zahlmeister-Aspiranten ergänzen sich die Zahlmeister. Sie bieten gleichzeitig das Mittel, um bei einer Mobilmachung die dann erforderlichen Stellen zu besetzen, wobei erwähnt wird, daß bei einem Armee-Korps circa 57 Zahlmeister-Aspiranten hierzu nothwendig sind.

Zur Ausbildung als Zahlmeister-Aspiranten dürfen nur solche Individuen bestimmt werden, welche vollkommen felddienstfähig sind, drei Jahre in der Kompagnie praktischen Dienst geleistet haben (K. M. 26. Febr. 1842) und sich verpflichten, im Fall des Abganges während ihres landwehrpflichtigen Alters, selbst bei nicht vollständiger Felddienstfähigkeit, im Fall einer Mobilmachung als Zahlmeister einzutreten. (K. M. 23. August 1851.)

Die Ausbildung der künftigen Zahlmeister-Aspiranten erfolgt zuvörderst bei einem Zahlmeister, dem sie als Hülfsarbeiter beigegeben werden, und bei der Bekleidungs-Kommission, sodann bei der Intendantur. Hierauf er-

folgt die Prüfung zum Zahlmeister-Aspiranten, deren nähere Bestimmungen in der kriegsministeriellen Verfügung vom 6. Novbr. 1864 enthalten sind.

Hat der Examinand nicht bestanden, so kann er zu einer zweiten, zu einer dritten Prüfung aber nur mit besonderer Erlaubniß des Kriegs-Ministeriums zugelassen werden.

Hat der Examinand bestanden, so wird er in der, beim General-Kommando zu führenden Liste als Zahlmeister-Aspirant aufgenommen (K. M. 8. Novbr. 1864) und tritt zu seinem Truppentheil zurück, wo er nach Charge und Bedürfniß wie die übrigen Unteroffiziere zu verwenden ist (K. M. 9. Juli 1852). Erwünscht ist es, die Zahlmeister-Aspiranten auch ferner bei den Zahlmeister- und Bekleidungs-Kommissionen beschäftigen zu lassen.

Wird eine Zahlmeister-Stelle offen, so wird der älteste Zahlmeister-Aspirant des betreffenden Armee-Korps — die Anciennetät wird nach dem Tage der bestandenen Prüfung bemessen — nach sechsmonatlicher Probedienstleistung auf Vorschlag des General-Kommandos vom Kriegs-Ministerium zum Zahlmeister ernannt. (K. M. 15. März 1854.)

Jedes Bataillon hat einen Zahlmeister. Derselbe ist Mitglied der Kassen-Kommission seines Truppentheils und hat als solches mit den übrigen Mitgliedern der Kommission gleiche Rechte. Er besorgt das Zählen und Einpacken der Gelder und das Hineinlegen in den Kassenkasten, ferner die Zahlungen und die mit dem Zahlungs- und Rechnungs-Wesen verbundene Correspondenz und Kalkulaturarbeiten. Die Theilnahme an Gefechten ist den Zahlmeistern ausdrücklich untersagt. (Kassen-Regl. 28. Januar 1841, §. 7, 10 und 15.)

Einer der Zahlmeister der bei dem Regimentsstabe stehenden Bataillone wird vom Regiments-Kommandeur zum Mitglied der Bekleidungs-Kommission ernannt und bezieht als solches in der Regel eine jährliche Remuneration von 60 Thalern und darüber. Tritt in einer solchen Stelle eine Vakanz ein, so ist es wünschenswerth und für den Dienst vortheilhaft, statt des ältesten Zahlmeister-Aspiranten einen bereits angestellten älteren Zahlmeister in die erledigte Stelle einrücken zu lassen. (K. M. 21. Juni 1864.)

Die Zahlmeister gehören zu den oberen Militair-Beamten ohne einen bestimmten Militairrang, sind nur ihren Militair-Vorgesetzten untergeordnet (A. K. O. 17. Juli 1862), und können von denselben gleich den Subaltern-Offizieren mit einfachem Stubenarrest disziplinarisch bestraft werden. Sie sind verpflichtet, Offiziere höheren Grades zu grüßen (K. M. 10. Juni 1854), und zu einem dienstfreien Burschen berechtigt. (K. M. 21. April 1867.)

Auszug

aus der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 16. Dezember 1858 über die Stellung der einzelnen Befehlshaber in Bezug auf die Ausbildung und Bewachung ihrer untergebenen Truppentheile.

1. Jeder Befehlshaber einer besonderen Abtheilung vom Kompagnie-, Eskadron- und Batterie-Chef einschließlich aufwärts, ist zunächst für die vorschriftsmäßige Ausbildung derselben verantwortlich, und muß in der Wahl der Mittel hierzu so wenig, als es die durch die höheren Bestimmungen vorgeschriebene Gleichmäßigkeit und Sicherstellung des Erfolges gestatten, beschränkt werden.

2. Die Bataillons- und Abtheilungs-Kommandeure führen über die Ausbildung der einzelnen Kompagnien und Batterien diejenige leitende Aufsicht, welche ihre Verantwortlichkeit für die Ausbildung ihrer Bataillone und Abtheilungen in allen Zweigen des Dienstes nöthig macht; sie müssen aber dabei nicht weiter eingreifen, als es durch Mißgriffe oder etwaiges Zurückbleiben erfordert wird.

3. Von dem Regiments-Kommandeur können nur die allgemeinen Anordnungen zur gleichmäßigen Ausbildung der einzelnen Bataillone, Abtheilungen und Eskadrons ausgehen, der er sich durch die nöthige obere Beaufsichtigung versichert, ohne auch seiner Seits dabei weiter einzugreifen, als es durch Mißgriffe oder etwaiges Zurückbleiben nöthig wird.

Alle Befehlshaber der einzelnen Abtheilungen sind dafür verantwortlich, daß die Exerzir-Reglements und Allerhöchst sanktionirten Instruktionen streng innegehalten werden, daß die bei den Kompagnien, Eskadrons und Batterien dienstthuenden Offiziere so beschäftigt werden, daß sie lehrend sich selbst vervollkommnen, und daß bei den Uebungen jeder Art und der durch dieselben gleichzeitig zu erzielenden Abhärtung, auf die Erhaltung der Gesundheit der Mannschaft alle mögliche Rücksicht genommen werde. Hierbei ist aber auch mit Strenge darauf zu halten, daß das unter dieser Rücksicht Verlangte stets mit Eifer und Anstrengung jedes Einzelnen zur Ausführung gelangt, daß in allen Anordnungen darauf hingewirkt wird, daß Eifer und Liebe und Freudigkeit zum Dienst rege bleiben und jeder Einzelne die strengste Erfüllung seiner Obliegenheit als Ehrensache betrachtet. Durch die Abweichung von diesen Grundsätzen leidet der Dienst. Die nothwendige Folge des zu frühen Eingreifens der Vorgesetzten in den Wirkungskreis der Untergebenen ist vor Allem, daß Lust, Liebe und Freudigkeit zum Dienste nicht gefördert, sondern verhindert wird, daß die so nothwendige Ausbildung der Selbstständigkeit und die Entwickelung der Individualitäten unmöglich wird, daß endlich die Vorgesetzten selbst der Einseitigkeit verfallen und anstatt sich für höhere Verhältnisse auszubilden, auf dem Standpunkte verbleiben, den sie in ihrer zuletzt inne gehabten Dienststellung eingenommen hatten. Diesem Uebelstande kräftig entgegen zu treten, ist die Pflicht der Generale.

In Bezug auf die Inspicirungen ist es völlig angemessen, daß bei dem Antritte einer neuen Kommandostufe der neu Ernannte bei seinen ersten Inspicirungen in das größte Detail geht, um sich sobald als möglich Kenntnisse von den einzelnen Persönlichkeiten und von dem Zustande der Truppen überhaupt zu verschaffen, und nur, wenn er eine bestimmte Veranlassung dazu hat, werden bei seinen späteren Inspicirungen ausgedehnte Detailbesichtigungen wieder am Orte sein.

In Bezug auf das viele Schreiben gilt der alte Grundsatz, daß über gewöhnliche Gegenstände, welche mündlich abgemacht werden können, nicht schriftlich verhandelt werden darf, und daß namentlich ein schriftlicher Verkehr zwischen den Regiments-Kommandeuren und ihren im Orte befindlichen Untergebenen verboten ist.

14. Kommandos.

A. Im Allgemeinen.

Ein Offizier, der zu irgend einem Kommando bestimmt wird, meldet sich beim Kompagnie-Chef, Bataillons-, Regiments-Kommandeur, so wie bei sämmtlichen Stabsoffizieren des Truppentheils, bei den höheren Befehlshabern bis zu demjenigen, von welchem das Kommando ausging, und bei dem Kommandanten, sofern das Kommando auf den Garnisondienst Bezug hat oder sich außerhalb der Garnison erstreckt.

Sind mehrere Offiziere zu einem Kommando bestimmt, bei welchem Einer den Befehl führt, so melden sich die jüngeren nur bei diesem, welcher die Meldungen bei den höheren Befehlshabern allein abmacht. Hat ein kommandirter Offizier Mannschaften bei sich, so kann er in einen mit Truppen belegten Ort erst dann einrücken, wenn bei dem darin kommandirenden Offizier die Erlaubniß dazu eingeholt ist. Dies geschieht, wenn mehrere Offiziere bei dem Kommando sind, durch einen Offizier, sonst durch einen Unteroffizier.

Wird ein Unteroffizier von einer höheren Behörde auf längere Zeit oder außerhalb der Garnison kommandirt, so meldet er sich beim Antritte seines Kommandos, sowie nach der Rückkehr von demselben beim Feldwebel, dem Kompagnie-Chef, den Offizieren der Kompagnie, dem Bataillons-Adjutanten, dem Bataillons-Kommandeur und, ging das Kommando vom Regiment aus, auch bei dem Regiments-Kommandeur und dem Regiments-Adjutanten.

Ebenso meldet sich ein Gemeiner, welcher allein zu einem Kommando bestimmt sein sollte, bei seinem Korporalschaftsführer, dem Feldwebel und dem Kompagnie-Chef.

Ehe ein Offizier oder ein Unteroffizier ein Kommando antritt, muß er sich über den Zweck desselben genau unterrichten und sich zugleich, wenn das Kommando außerhalb der Garnison ist und längere Zeit währt, eine namentliche Liste der kommandirten Leute, eine Marschroute und das Geld zur Löhnung und Verpflegung der Leute geben lassen.

Ueber das Verhalten von Kommandos oder einzeln marschirenden Militairpersonen, welche auf der Eisenbahn befördert werden sollen, siehe I. Thl., 2. Abth., 9. Absch., Nr. 2.

Vor dem Abmarsch aus einem Nachtquartier leistet der Kommandoführer an die Ortsbehörde Zahlung für die erhaltene Verpflegung und läßt sich hierüber eine Quittung ausstellen. Der Führer des Kommandos ist während der Dauer desselben für die Erhaltung der Disziplin in ihrem ganzen Umfange verantwortlich.

Auf dem Marsche müssen der Kommandoführer, so wie einzeln kommandirte Unteroffiziere und Gemeine sich bei jedem ihnen begegnenden Vorgesetzten melden.

Ein Unteroffizier, welcher Mannschaften bei sich hat, rückt ohne vorherige Anzeige in einen mit Truppen belegenen Ort ein, marschirt vor der Wohnung des Kommandanten oder des kommandirenden Offiziers auf und meldet sich bei demselben. Erhält das Kommando in einem Orte Quartier, wo sich keine Garnison befindet, so wendet sich der Kommandoführer sogleich an die Behörde, welche die Quartiere anweist.

Erkrankt ein Soldat des Kommandos, so läßt der Führer sich von einem Militair- oder Civilarzt und, wenn keiner vorhanden, von der Ortsbehörde attestiren, daß der Kranke den Marsch nicht zu Fuß zurücklegen

kann, und requirirt einen Vorspannwagen. Er muß hierfür, wenn er mit Geldmitteln versehen ist, pro Pferd und Meile 7 Sgr. 6 Pf. zahlen und sich eine Quittung über diese Ausgabe von der Ortsbehörde geben lassen, um später Rechnung legen zu können. Der Kranke wird mit einem Lazarethscheine, welcher das Nationale und das Verzeichniß der Königlichen und der Privat-Effekten des Kranken enthält, dem nächsten Lazarethe überschickt, nachdem zuvor die Erlaubniß zur Aufnahme bei dem im Orte kommandirenden Offizier nachgesucht worden ist. Sollte ein Soldat so schwer erkranken, daß der Transport zum Lazarethe nicht möglich ist, so wird er ebenso der Ortsbehörde übergeben.

Stirbt ein Soldat während des Kommandos, und ist keine Garnison im Orte, so wird der Todesfall der Ortsbehörde angezeigt, welche dann das Weitere zu veranlassen hat. Die Militaireffekten werden der Kompagnie in Packeten zu 20 Pfunden zurückgeschickt, und der Privatnachlaß dem Civilgerichte des Ortes übergeben.

Macht sich ein Soldat des Kommandos eines Vergehens schuldig, welches eine Bestrafung erfordert, so meldet der Kommandoführer, wenn er Unteroffizier ist (als Offizier dann, wenn die Strafe seine Disziplinargewalt überschreitet), den Soldaten dem kommandirenden Offizier im nächsten Garnisonorte, der dann das Weitere veranlaßt. Nöthigenfalls wird der Soldat als Arrestat dorthin gebracht.

Ueber solche außerordentliche Fälle muß der Kommandoführer derjenigen Behörde, von welcher er abgefertigt worden ist, schriftliche Meldung machen.

Ueber die während eines Kommandos zu beziehenden Tagegelder sowie über die Disziplinarstrafbefugniß siehe die betreffenden Abschnitte im I. Theile.

B. Arbeits-Kommandos.

Die zur Arbeit bestimmten Leute werden in militairischer Ordnung nach dem Bestimmungsorte geführt. Innerhalb der Garnison wird im Tritt marschirt, und die vorgeschriebenen Ehrenbezeugungen (II. Thl., S. 44) erwiesen. Außerhalb der Garnison fallen die Honneurs weg, dagegen meldet dann der Kommandoführer allen Vorgesetzten, welchen innerhalb der Garnison die gedachten Ehrenbezeugungen zukommen, die Stärke und Bestimmung des Kommandos.

Während der Arbeit muß Ruhe herrschen; ist die Arbeit vollendet, wird der Anzug geordnet und sodann abmarschirt.

Nach der Rückkunft meldet sich der Unteroffizier beim Feldwebel, der Offizier bei dem Vorgesetzten, von welchem er kommandirt ist.

Zwei Arbeitstage sollen dem Soldaten für eine Wache gerechnet werden. Nur bis zu 5° Kälte dürfen militairische Arbeiten im Freien und bis zu 10° in geschlossenen Räumen vorgenommen werden.

C. Reserve- und Rekruten-Kommandos.

Dienstverordnungen.

Reglement über Verpflegung der Rekruten und Reservisten bei Einziehung und Entlassung. 5. Oktober 1854.

Zusammenstellung derjenigen Bestimmungen, durch welche obiges Reglement abgeändert worden ist. Berlin, 1867. R. v. Decker.

Bei größeren Entfernungen geschieht die Einziehung und Entlassung in Transporten unter militairischem Kommando.

Transporte von einschl.	99 bis einschl.	299 M. bilden	1 Komp.
" " "	300 " "	449 " "	2 "
" " "	450 " "	599 " "	3 "
" " "	600 " "	748 " "	4 Komp. oder 1 Bat.

Jede fernere 150 Mann werden zu einer weiteren Kompagnie formirt. Bei 3 Kompagnien kann das betreffende General=Kommando einen Führer ernennen. (§. 4.)

Alle Rekruten sind von den Kommunen mit der nöthigen Kleidung namentlich mit zwei Hemden zu versehen. Mangelhafte oder fehlende Bekleidungsstücke werden von den Militairbehörden auf Kosten der betreffenden Kommune ergänzt. (§. 42.)

Für die Bekleidung eingezogener Reservisten haben die Kommunen nicht zu sorgen.

Wenn eingezogenen Reservisten oder bereits als ausreichend bekleidet übernommenen Rekruten während des Marsches Bekleidungsstücke gewährt werden müssen, so sind dieselben zunächst aus den gebrauchten Beständen der Landwehr= und Linientruppen zu entnehmen, die nach dem Werthe von dem Transportführer bezahlt werden, ebenso werden Ausbesserungen von demselben bestritten. (§. 43.) Wegen Mitgabe von Mänteln vergl. K. M. 27. Oktober 1862.

So viel als möglich sollen alle Rekruten und Reservisten vermittelst der Eisenbahn oder Dampfschiff befördert werden und gelten dann hinsichts der Verpflegung die in dem I. Thl., 2. Abthl., 7. Abschn., Nr. 5 festgestellten Bestimmungen. (§. 2.) (K. M. 25. Septbr. 1858 und 16. Dezbr. 1862.)

Für den Marsch nach dem Sammelplatz erhalten die einzelnen Rekruten oder eingezogenen Reservisten für die ersten 3 Meilen keine Entschädigung, für jede folgende:

der Rekrut, Gemeine, Gefreite, Spielmann pro volle oder angefangene Meile 1 Sgr. 3 Pf.
Unteroffiziere aller Grade und Hautboisten 1 Sgr. 9 Pf.

Das Meilengeld wird den Betheiligten von den Gemeinden oder von dem Steueramte vorschußweise ausgezahlt. (§. 16—20.)

Für den Tag des Eintreffens oder pro Liegetag wird:
den Rekruten und Gemeinen 6 Sgr. 3 Pf.,
den Feldwebeln, Fähnrichen 10 Sgr. 9 Pf.,
den übrigen Unteroffizieren 7 Sgr. 9 Pf. bezahlt. (§. 23.)
(A. K. O. 15. April 1858.)

Rekruten und Reservisten, welche vom Landwehr=Bataillonsstabs=Quartier an einen anderen Sammelplatz oder von einem Transport einzeln zu ihrem Truppentheil entsendet werden, sowie die einzeln nach dem Stabsquartier der Garde=Landwehr einberufenen Heerespflichtigen, wenn sie nicht in dem Bezirke des mit dem Garde=Landwehr=Bataillon an einem und demselben Orte garnisonirenden Provinzial=Landwehr=Bataillons ihre Heimath haben, ebenso Kapitulanten, welche die Truppen auf Grund einer festen Kapitulation als Unteroffiziere von andern Truppentheilen, oder aus dem Reserve= und Landwehr=Verhältniß annehmen, erhalten:

für die ersten drei Meilen keine Entschädigung,
sodann aber für jeden Marsch= und Ruhetag
a) Rekruten, Gemeine ꝛc. 6 Sgr. 3 Pf.
b) Feldwebel, Portepeefähnriche 10 Sgr. 9 Pf.
c) die übrigen Unteroffiziere 7 Sgr. 9 Pf.

Es werden 4— 7 Meilen für 1 Marschtag,
„ „ 8—10 „ „ 2 „
„ „ 11—13 „ „ 3 „
und so fort je drei aufeinanderfolgende Meilenzahlen zu je einem Marschtag mehr gerechnet, so daß also die Entfernungen von 14 oder 15 oder 16 Meilen 4 Marschtage betragen. (§. 35.)

Die Rekruten oder eingezogenen Reservisten treten in die Verpflegung des Transportführers, sobald sie demselben überliefert werden, und scheiden mit dem Tage der Abgabe an eine Militairbehörde aus derselben. (§. 25 u. 27.)

Die zu den Transporten gehörenden Mannschaften erhalten Natural-Quartier und Marschverpflegung und außerdem erhalten als Löhnnng täglich:
Rekruten, Gemeine ꝛc. 1 Sgr. 3 Pf.
Feldwebel und Portepeefähnriche 5 Sgr. 9 Pf.
Die übrigen Unteroffiziere und Hautboisten 2 Sgr. 9 Pf. (§. 31.)

An Liegetagen fällt die Verpflegung durch den Wirth fort und die gedachten Mannschaften erhalten täglich resp. 6 Sgr. 3 Pf. — 10 Sgr. 9 Pf. und 7 Sgr. 9 Pf. (§. 23. A. K. O. 15. April 1858.)

Die bei dem Transporte als kommandirt befindlichen Mannschaften erhalten ebenfalls Natural-Quartier und Verpflegung, aber an Liegetagen statt der letzteren täglich 3 Sgr. 9 Pf., am 31. eines Monats aber 5 Sgr., auch können sie gegen Einzahlung des Brodgeldes von 1 Sgr. 3 Pf. pro Tag, wo es angeht, aus Magazinen 1 Pfund 26 Loth Brod empfangen. (§. 87. A. K. O. 15. April 1858.)

In den Fällen, wo von den Rekruten, Reservisten ꝛc. auf den zu benutzenden Eisenbahnen große Umwege gemacht werden müssen, mithin die reglementsmäßigen Marschgelder auf die Eisenbahnkosten entweder fast ganz verwendet werden müssen, oder doch die nöthigen Mittel zur Beköstigung während des event. noch zurückzulegenden Fußmarsches nicht übrig bleiben, kann dergleichen Rekruten, Reservisten ꝛc. zu ihrem Marschgelde ein Zuschuß in der Höhe gezahlt werden, daß, nach Berichtigung der Eisenbahnkosten, für die vor oder nach Benutzung der Bahnen zu Fuß zurückzulegenden Strecken das reglementsmäßige Marschgeld gedeckt wird. (K. M. 8. Dezember 1864.)

An Transportmitteln wird gestellt
- bei einer Stärke unter 90 Mann für den kommandirenden Offizier 1 Reitpferd;
- befinden sich bei demselben 2 Offiziere, so kann statt desselben ein einspänniger Wagen — ist solcher nicht ortsüblich, auch ein zweispänniger gestellt werden;
- bei 90 Mann für den Transportführer 1 Reitpferd, außerdem ein einspänniger oder wie oben ein zweispänniger Wagen;
- bei 300 Mann 2 Reitpferde für die beiden Kompagnieführer, ferner ein ein- oder zweispänniger Wagen;
- bei 450 Mann für den Führer des Kommandos und für jeden Kompagnieführer 1 Reitpferd — 2 zweispännige oder 1 vierspänniger Wagen;
- bei 600 Mann für den Transportführer, für jeden der Kompagnieführer und für den Militairarzt 1 Reitpferd, außerdem 2 zweispännige oder 1 vierspänniger Wagen. (§. 109.)

Transport der Kranken. Ein, zwei und drei Erkrankte werden auf dem Transportwagen, wenn solcher vorhanden ist, fortgeschafft, außerdem wird

für 1—2 Kranke 1 einspänniger,
= 3—5 = 1 zweispänniger,
= 6—8 = 1 vierspänn. Wagen requirirt. (§. 114 u. 115.)

Für Vorspann wird pro Meile vergütet:
11 Sgr. 3 Pf. für einen einspännigen Karren einschl. der Bespannung;
7 Sgr. 6 Pf. für jedes andere Pferd einschl. Reitpferd. (§. 119.)

D. Kommando von Jäger-Offizieren zu Infanterie-Regimentern und Infanterie-Offizieren zu Jäger-Bataillonen.

Alljährlich am 1. Oktober ist von jedem Jäger-Bataillon ein Premier- oder älterer Sekonde-Lieutenant zu einem Infanterie-Regimente, ein Infanterie-Offizier dagegen in entsprechender Charge zu dem Jäger-Bataillon im Korpsbezirke durch das betreffende General-Kommando zur Dienstleistung zu kommandiren. (A. K. O. 27. Januar 1853.) Den Jäger-Offizieren soll namentlich eine Belehrung und Anleitung für die Besonderheiten des Infanterie-Reglements zu Theil werden. (K. M. 20. August 1864.)

E. Kommando zur Kriegsakademie.

Siehe I. Theil.

F. Kommando zur Kriegsschule.

Siehe I. Theil.

G. Kommando zur topographischen Abtheilung des Generalstabes.

Es werden in der Regel nur solche Offiziere zum topographischen Bureau kommandirt, welche die Kriegs-Akademie besucht haben.

Für Offiziere, welche dieselbe nicht besucht haben, müssen die unzweideutigsten Beweise über ihre ganz vorzügliche Befähigung und Brauchbarkeit vorliegen, um sie ausnahmsweise zu berücksichtigen. (Chef des General-Stabes der Armee 2. Dezember und K. M. 22. Dezember 1847.)

Offiziere, welche das Kommando einmal abgelehnt haben, bleiben von demselben ganz ausgeschlossen; diejenigen, welche der Einberufung gefolgt sind, wegen Mangels an Sachkenntniß aber den an sie zu machenden Anforderungen nicht genügen können, müssen gleich im ersten Jahre zu ihrem Truppentheil wieder entlassen werden. (K. M. 3. März 1844.)

Die zum topographischen Bureau kommandirten Offiziere können während des Ruhens der betreffenden Arbeiten für die Monate März, April und Mai auf Antrag des Chefs des General-Stabes der Armee zur Dienstleistung bei anderen Waffengattungen kommandirt werden. Ueber die Dienstleistung haben die Truppen zu berichten und sind diese Berichte durch das Kriegsministerium dem Chef des Generalstabes der Armee mitzutheilen. (A. K. O. 22. Mai 1862.)

H. Kommando zu den Uebungsreisen des Generalstabes.

Die Generalstabs-Chefs bei den Armee-Korps haben alljährlich mit den ihnen untergebenen Generalstabs-Offizieren und einer Anzahl gehörig vorbereiteter Offiziere der Linie aus den Chargen der Bataillons-Kommandeure (Stabsoffiziere), der Hauptleute (Rittmeister) und der Lieutenants Uebungsreisen auszuführen.

Die General-Kommandos bestimmen die Offiziere, welche an den Uebungen Theil nehmen sollen und machen sie dem Chef des Generalstabes der Armee namhaft.

Es nehmen an diesen Reisen alljährlich, mit Ausnahme derjenigen Jahre, in welchen die Korps vor Seiner Majestät große Revue haben, Theil:

2 Stabsoffiziere (von der Infanterie, Kavallerie und resp. Artillerie),
3 Hauptleute (Infanterie, Artillerie), 1 Rittmeister, 3 Lieutenants (Infanterie und Artillerie), 1 Lieutenant der Kavallerie.

Von jeder Kriegsschule ist ein Offizier zu den Uebungsreisen heranzuziehen. (K. M. 23. April 1862.)

Die Uebungsreisen finden unmittelbar nach den Herbstübungen statt.

Einzelnen vorzugsweise befähigten Regiments-Kommandeuren (2) und Stabsoffizieren (2) kann es auf ihren Wunsch gestattet werden, der unter Leitung des Chef des Generalstabes der Armee stattfindenden Uebungsreise beizuwohnen. (A. K. O. 12. Dezember 1854. K. M. 22. Juli 1855 und 3. Juli 1858.)

Uebersicht der Kompetenzen

für die an den Uebungsreisen Theil nehmenden Offiziere.

Bezeichnung der Charge.	Tagegelder.		Miethe f. 1 Pferd.		Rations-Entschädigung f. 1 Pferd.	Entschädigung zur Fortschaffung der Effekten und der Burschen.	In Summa.		
			pro Tag.						
	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	
a) Stabs-Offiziere . .	3	—	—	—	—	—	3	—	
b) Hauptleute der Infanterie und Artillerie	2	—	1	15	10	10	4	5	ad b. u. d. vorausgesetzt, daß die betreffenden Offiziere keine Rationen beziehen. Vgl. I. Thl., Abschn. III. Natural-Verpflegung §. 41.
c) Rittmeister	2	—	—	—	—	—	2	—	
d) Lieutenants d. Infanterie und Artillerie	1	20	1	15	10	10	3	25	
e) Lieutenants d. Kavallerie	1	20	—	—	—	—	1	20	

Auf 21 Tage in Summa 707 Thlr.

Denjenigen nicht berittenen Offizieren, welche die Geldvergütigung nicht vorziehen, werden zur Ausrangirung bestimmte Pferde der Kavallerie, event. in geeigneten Fällen auch der Artillerie, soweit dies erforderlich, gestellt, und nach Maßgabe des Bedürfnisses berittene Kommandirte der Kavallerie resp. Artillerie, und per Armee=Korps ein Unteroffizier von einer der genannten Waffen zur Aufsicht bei dem ganzen Kommando herangezogen, endlich diese kommandirten Mannschaften nnd Pferde, sowie die gestellten Pferde während der Dauer des Kommandos auf Grund von Marschrouten verpflegt. Dem Chef des Generalstabes der Armee ist anheimgestellt, den mit gestellten Pferden beritten gemachten Offizieren das Tagegeld und die Beihülfe zur Fortschaffung ihrer Effekten und ihrer Burschen auf 21 Tage zur Bestreitung der Hin= und Rückreise und für die dazwischen liegende Uebungszeit als ein Pauschquantum zu gewähren, dasselbe auch in einzelnen Fällen, soweit dies die größeren Entfernungen etwa bedingen, zu erhöhen. (K. M. 3. Juli 1858 und 18. März 1859.)

Den, an der unter der Leitung des Chefs des General=Stabes der Armee jährlich stattfindenden Uebungsreise theilnehmenden 2 Regiments=Kommandeuren und 2 Stabs=Offizieren der Linie können die regulativmäßigen Tagegelder auf die Dauer von 30 Tagen gezahlt werden. Die Reisen nach dem Versammlungsort und zurück in die Garnison haben diese Offiziere ohne besondere Entschädigung zu machen. (Instruktion des Chefs des General=Stabes der Armee vom 11. Juni 1855.)

J. Kommando zum Kadettenkorps.

Nur solche Offiziere sind zu diesem Kommando von den Truppentheilen einzugeben, welche Neigung für das Kommando, eine gute wissenschaftliche Bildung, verbunden mit dem Triebe, sie zu vervollkommnen, richtigen, festen, soliden Charakter, geordnete Verhältnisse, Sicherheit im praktischen Dienst, feste Gesundheit, ohne Scheu sie im Dienste der Anstalt zu verwerthen, besitzen. (K. M. 7. April 1856.)

Die Kommandos bestanden bisher aus:

1. Kompagniechefs, 2 Hauptleuten II. Klasse oder alten Premier=Lieutenants für jedes Kadettenkorps, welche 700 Thlr. jährlich nebst freier Dienstwohnung, Feuerung und Licht beziehen. (A. K. O. 27. Dezember 1849)

2. Assistenten. Für jedes der Provinzial=Kadettenhäuser 1 Premier=Lieutenant, welcher monatlich 12 Thlr. 15 Sgr. Zulage erhält und 6 Unterrichtsstunden wöchentlich zu ertheilen hat. (A. K. O. 10. Januar 1856.)

3. Erzieher, die hierzu kommandirten Offiziere bleiben 3—4 Jahre in diesem Verhältniß. In Berlin erhalten sie jährlich 120 Thlr. jährliche Zulage und haben wöchentlich 2 Stunden zu geben. In den Voranstalten beträgt die Zulage 150 Thlr. und haben sie wöchentlich 6 Stunden zu geben.

4. Als Lehrer, für Berlin 7, darunter 1 Stabsoffizier, 2 Hauptleute, 4 Premier=Lieutenants; für jede der Voranstalten: 1 Hauptmann und 1 Premier=Lieutenant. Die Gehälter steigen von 300—1500 Thlrn. nebst freier Wohnung. Die Stundenzahl beträgt wöchentlich 6, 12 u. 15. (A. K. O. 27. Dezember 1849.)

K. Kommando nach Paris zur Erlernung der französischen Sprache.

Alle zwei Jahre sollen drei oder vier Offiziere behufs eines gründlichen Studiums der französischen Sprache nach Paris kommandirt werden, und werden diese Offiziere aus den jüngeren Generalstabs=Offizieren oder aus

solchen Offizieren der Truppe ausgewählt, deren Aufnahme in den Generalstab beabsichtigt wird. Die dazu kommandirten Offiziere liquidiren die Hin- und Rückreise und erhalten eine jährliche Zulage von 700 Thlrn. (K. M. 3. Juli 1851, 20. Juli 1864 und 4. September 1865.)

L. Kommando zum Lehr-Infanterie-Bataillon.

Zu dem Lehr-Infanterie-Bataillon sollen nur solche Offiziere kommandirt werden, welche sich durch Anlagen und Führung besonders auszeichnen und welche für die Folge zu besonderen Erwartungen berechtigen.

Es sollen von den Mannschaften zum Lehrbataillon nur solche Leute kommandirt werden, welche von guter Führung, völlig ausgebildet und 5 bis 10 Zoll groß sind. (A. K. O. 1. Januar 1820 und 30. Dezbr. 1859. K. M. 3. Januar 1863.)

Die zu dem Lehrbataillon kommandirten Unteroffiziere müssen in ihrem Dienste sicher sein.

An Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken muß jeder Mann erhalten:

2 Feldmützen,
3 Waffenröcke (1 Parade-, 1 Sonntags-, 1 Dienst-Waffenrock),
2 Drillichjacken (der Unteroffizier 1 Drillichrock),
3 Halsbinden,
3 Paar Tuchhosen,
3 " leinene Hosen,
3 " Drillichhosen,
1 Mantel,
1 Paar Tuchhandschuhe (der Unteroffizier außerdem noch 2 Paar lederne Handschuhe),
1 Paar Ohrenklappen,
1 Helm mit Zubehör (Haarbusch nicht),
1 Tornister mit Zubehör (der Tornister muß so eingerichtet sein, daß das Kochgeschirr sowohl hinten, als auf der oberen Kante aufgeschnallt werden kann, wonach auch die Kochgeschirr-Riemen einzurichten sind),
1 Mantelriemen,
1 Leibriemen mit Schloß,
1 Brodbeutel,
2 Säbeltroddeln (der Unteroffizier 3),
1 Paar Patronentaschen,
2 Gewehrriemen,
1 Visirklappe,
1 Kornkappe,
1 Paar Patronenbüchsen,
1 Blechbüchse zu den Reservetheilen,
1 Fettbüchse,
1 Kochgeschirr,
1 Paar Kochgeschirr-Riemen,
1 Kochgeschirrbeutel,
1 Reis- und
1 Salzbeutel,
4 Lederplättchen,
1 Paar Stiefeln und Schuhe,
1 Paar Sohlen,
2 Hemden.

Die während des Kommandos fällig werdenden Klein-Montirungs-Stücke sind gleichzeitig mit den Paradestücken zu übersenden.

1 Gewehr,
1 Kammerreiniger.
1 Nadelrohrreiniger,
1 Schraubenzieher,
1 Mündungsdeckel,
2 Reservenadeln,
1 Seitengewehr,
1 Abrechnungsbuch,
1 Gesangbuch,
1 Gewehrnational,
1 Schießbuch.

Der Spielmann das Signal-Instrument nebst Zubehör, der Tambour 2 Schurzfelle.

Ferner für alle Kommandirte eines Regiments 2 Feldbeile nebst Futteralen, welche beim Lehr-Infanterie-Bataillon asservirt bleiben.

Für jeden beim Stamm verbleibenden Mann sind außerdem noch ein Paar neue Tuchhosen und eine Garnitur neuer Waffenrocks-Abzeichen und Einlagen nebst $2^1/_2$ Sgr. Aufnäherlohn erforderlich, und sind diese Hosen und Abzeichen möglichst mit den Parade-Montirungs-Stücken, andernfalls aber die Abzeichen und Einlagen im November des ersten und die Hosen im Februar des zweiten Jahres zu übersenden. Mit den Parade-Montirungs-Stücken ist etwas an blauem und grauem Tuch, Futterleinwand als Flickmaterial zu überweisen.

Absendung der Parade-Montirungs-Stücke. Diese Stücke müssen spätens am 12. April in Potsdam anlangen. Die Frachtkosten zahlt und liquidirt das Lehr-Infanterie-Bataillon, den Frachtkosten muß jedoch das vorgeschriebene Waage-Attest beigefügt sein. Die Kosten für den Transport von den Montirungs-Kammern nach den Verladungsstellen trägt das absendende Regiment. (K. M. 14. Dez. 1848.) — Privat-Effekten der Kommandirten dürfen nicht mit verpackt werden. Die Packgefäße, für welche das Lehr-Infanterie-Bataillon keine Kosten übernimmt, bleiben behufs Rücksendung der Effekten bei letzterem asservirt.

Ueberweisungs-Papiere. Es ist wünschenswerth, daß: a) die Nationalliste der Kommandirten, in welcher zugleich das Führungs-Attest und das Strafverzeichniß aufzunehmen, sowie der Gehaltsatz der Kommandirten und die Höhe der bewilligten Zulage zu vermerken, und anzugeben ist, ob der ganze Betrag der Letzteren auch für den April gezahlt werden soll; b) das Verzeichniß der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke aller Leute des Regiments (das Schema ist vorgeschrieben) spätestens am 10. April beim Lehr-Infanterie-Bataillon eingehen. Aus dem Verzeichnisse ad b muß zu ersehen sein, was von der Gesammtbekleidung ꝛc. die Mannschaften bei sich tragen und was davon versandt wird, ebenso die Fälligkeitstermine der Klein-Montirungs-Stücke.

Ferner ist eine namentliche Nachweisung (in duplo) von dem Sohlen-Aufnäherlohn, sowie von dem sonstigen Klein-Montirungs-Gelde (für das dritte Paar Stiefeln der Unteroffiziere) für die Dauer des Kommandos erforderlich, aus welcher die Fälligkeitstermine ersichtlich sein müssen.*) Die Uebersendung des Aufnäherlohns für die Waffenrocks-Abzeichen der Stamm-Mannschaften ist erst im Monat November nöthig.

Diejenigen Mannschaften, welche bei ihrer Rückkehr zur Garnison bis zu ihrem Bestimmungsorte durchweg die Eisenbahn benutzen, haben ihre Effekten als Fahrgut mitzunehmen, andernfalls werden die Effekten dem betreffenden Regimente zugeschickt. (K. M. 19. Febr. 1863.)

Den zum Lehr-Bataillone kommandirten Hauptleuten ist für den Hinmarsch die Beförderung ihres Reitpferdes per Eisenbahn unter Anschluß an das Kommando auf Staatskosten zu gestatten. (K. M. 3. Jan. 1863.)

Die Offiziere erhalten ihr Gehalt von den angehörigen Bataillonen durch direkte Ueberweisung gezahlt. Die zum Stamm verbleibenden Offiziere jedoch erhalten ihr Gehalt vom 1. Oktober bis 1. September des folgenden Jahres vom Lehr-Bataillon ausgezahlt.

Die Mannschaften werden von ihren Truppentheilen bis zum 15. April, von da ab vom Lehr-Bataillon gelöhnt.

---

*) Dadurch, daß die Mannschaft kein Eigenthumsrecht an die Kleinmontirungsstücke mehr hat, sind die Bestimmungen hierüber veraltet, aber, so viel bekannt, noch nicht durch neue ergänzt.

Die zum Lehr-Bataillon kommandirten Mannschaften können nur unter Berücksichtigung des vom Lehr-Infanterie-Bataillon eingeholten Urtheiles zu Unteroffizieren und Gefreiten ernannt werden; die zu Unteroffizieren ernannten Leute kehren sofort zu ihrem Truppentheil zurück. Die hierdurch entstehenden Manquements sind nach dem 1. Juli nicht zu decken.

K. Kommando zur Beschäftigung im Telegraphen-Dienst.

Um im Felde und in größeren Festungen das erforderliche Personal zu haben, um von der Telegraphie den möglichsten Nutzen ziehen zu können, werden von allen Truppentheilen Unteroffiziere im Telegraphiren unterrichtet und durch Kommandirung zu größeren Telegraphen-Stationen in Uebung erhalten, außerdem aber an verschiedenen Orten Offiziere, namentlich Adjutanten, über die Einrichtungen der Telegraphie unterwiesen. (K. M. 20. August 1862, 7. u. 14. Juli 1865, 8. Mai 1867.)

L. Kommando zur Schießschule.

Siehe I. Theil.

M. Kommando zur Central-Turn-Anstalt.

Siehe I. Theil.

N. Kommando zu den Unteroffizier-Schulen.

Siehe I. Theil.

15. Meldungen.

Die kommandirenden Generäle und Divisions-Kommandeure, die Kommandanten und in offenen Städten die ältesten Offiziere haben Sr. Majestät dem Könige von allen in ihrem Truppen-Rayon vorkommenden wichtigen Ereignissen, z. B. großen Feuersbrünsten, bedeutenden Excessen, Ausbrüchen von Seuchen, Duellen zwischen Offizieren, wobei einer geblieben, direkte Meldungen, und zwar mittelst des Telegraphen, zu erstatten. (K. O. 15. August 1857.)

Auf die Couverts der an Se. Majestät den König gerichteten eiligen Meldungen ist stets der Vermerk: „Sofort per Expreß" zu setzen. (Gen.-Adj. Sr. Maj. des Königs 18. Mai 1861.)

Ueber außergewöhnliche Vorfälle von besonderer Wichtigkeit, bei denen Truppen mehr oder weniger betheiligt sind, ist jedesmal Seitens des General-Kommandos dem Kriegs-Ministerium schleunigst Bericht zu erstatten. Desgleichen haben alle Truppentheile, sowie die Befehlshaber detachirter Garnisonen oder auf dem Marsche begriffener Kommandos bei derartigen besonderen und wichtigen Vorfällen, als namentlich bei außerordentlichen Unglücksfällen und ungewöhnlichen Ereignissen, bei denen die Truppen entweder ausschließlich oder in Gemeinschaft mit dem Civil betheiligt sind, unter gleichzeitiger Meldung an das betreffende General-Kommando, dem Kriegs-Ministerium sofort unmittelbar Anzeige zu machen. Die Befehls-

haber werden hiernach jeden einzelnen Fall besonders zu beurtheilen haben, da es nicht in der Absicht des Kriegs-Ministeriums liegt, von minder wichtigen Ereignissen ohne dringende Veranlassung in Kenntniß gesetzt zu werden. (K. M. 15. Nov. 1843.)

Schriftliche Meldungen über Beförderungen, Versetzungen und Ordensverleihungen sind verboten. (A. K. O. 8. Dezbr. 1825.)

Alle Offiziere, bis incl. der Divisions-Kommandeure aufwärts, welche in Dienstgeschäften oder mit Urlaub in eine Festung kommen oder aus derselben abgehen, haben sich ohne Unterschied des Ranges gleich nach ihrem Eintreffen und ohne Rücksicht auf die Dauer des Aufenthaltes (K. M. 25. April 1851), beim ersten oder in dessen Abwesenheit beim zweiten Kommandanten in Person zu melden. Von dieser persönlichen Meldung sind allein ausgenommen: der Kriegminister, der kommandirende General der betreffenden Provinz und die General-Inspekteure der Artillerie und der Festungen; die übrigen kommandirenden und in gleichem Verhältniß stehenden Generale aber nur während des Friedens insoweit als sie dem Kommandanten im Dienstalter voranstehen. (A. K. O. 4. Juli 1844.)

Offiziere, welche zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit Urlaub nach Gräfenberg erhalten, sollen sich vorher mündlich, oder wenn dies nicht angeht, schriftlich beim Kommandeur der 12. Division in Neisse melden. (K. M. 17. Aug. 1842.)

Ueber die Meldungen bei Urlaub, Kommandos, Krankheit u. s. w. siehe die betreffenden Abschnitte.

16. Arrestaten-Transport.

Militair-Arrestaten und Deserteure sind von den Gemeinden, in deren Bezirken sie angehalten worden, an die nächste Militair-Behörde abzuliefern. Die Militair-Behörden lassen sie dann von einem Garnisonorte zum andern nach ihrem Bestimmungsort transportiren. Landwehrstämme sind hierbei nicht heranzuziehen. (K. M. 10. Mai 1856.)

In der Regel wird im Frieden der Transport eines oder mehrerer Arrestaten einem Unteroffizier übertragen, der je nach dem Bedürfnisse einen oder mehrere Gemeine zu seiner Unterstützung erhält.

Das erste Haupterforderniß ist, den Verhafteten wehrlos zu machen und ihm alles abzunehmen, wodurch seine Flucht erleichtert werden könnte; hierzu gehört die Wegnahme von Geld und gefährlichen Instrumenten, Messern 2c.

Bevor sich der Transport in Marsch setzt, ladet das Kommando in Gegenwart der Arrestaten.

In der Regel marschirt ein Mann vor und der Kommandoführer hinter dem Verhafteten, ohne daß hieraus eine unabweichbare Regel gemacht werden könnte.

Die Waffen müssen stets in schlagfertigem Zustande gehalten werden, und nie darf sich das Kommando mit dem Arrestaten in Unterhaltungen einlassen.

In Nachtquartieren, wo keine Ablösung erfolgt, wird der Arrestat der Militair- oder Ortsbehörde zur Bewachung übergeben und von derselben wieder am nächsten Morgen empfangen.

An dem Bestimmungsorte aber wird der Arrestat der Behörde, welcher er zugewiesen ist, abgeliefert und von derselben ein Ablieferungsschein erbeten, welcher bei der Rückkunft an diejenigen Behörden abzugeben ist, von welcher der Arrestat übernommen worden war.

Widersetzt der Verhaftete sich den Anordnungen des Kommandos, oder sucht er zu entspringen, so hat dasselbe das Recht, den vollen Gebrauch von seinen Waffen zu machen, sobald mildere Mittel nicht zum Zweck führen würden.

Entspringt ein Arrestat, so ist dieses sofort der nächsten Ortsbehörde anzuzeigen; erkrankt derselbe, so ist entweder im nächsten Orte auf ärztliches Attest ein Wagen zu requiriren, oder er wird, wenn der Weitertransport unmöglich sein sollte, der nächsten Ortsbehörde gegen Bescheinigung übergeben.

Zweite Abtheilung.

Die Ausbildung.

Erster Abschnitt.

Der Dienstunterricht.

Literatur.

Köhler, Leitfaden für den theoretischen Unterricht. 17. Auflage. 1867.
v. Dossow, Instruktion für den Preußischen Infanteristen. 5. Auflage. 1867.
v. Trotha, Grundzüge für den Dienst der Infanterie, zur Benutzung beim Unterricht des Soldaten. 1862.
Graf Waldersee, Leitfaden bei der Instruktion des Infanteristen. 65. Aufl. 1867.
v. Witzleben, Dienstunterricht für den Preußischen Infanteristen. 3. Auflage. Berlin 1867.
W. v. Prittwitz und Gaffron, Instruktion für den Königl. Preußischen Infanteristen. Berlin bei G. Hempel. 1866. (frisch und anregend.)

Der Dienstunterricht soll den Soldaten über seine Dienstobliegenheiten belehren und gleichzeitig in ihm das Selbstvertrauen heben und den militairischen Geist beleben.

Zwar ist die Praxis allerdings die beste Lehrmeisterin des Soldaten, denn bei ihm kommt es selten auf das Wissen, fast immer auf das Können an, aber ein guter theoretischer Unterricht bahnt den Weg zum leichteren Erlernen der Praxis.

Der Dienstunterricht darf die Bestimmung des Soldaten nie aus dem Auge verlieren. Die Vielwisserei ist dem Soldaten durchaus schädlich, denn sie erzeugt Oberflächlichkeit und Unsicherheit im Handeln. Der Unterricht muß daher einfach und gründlich sein und alles was nicht nothwendig ist, muß aus ihm ausgeschieden werden.

Das Stellen bestimmter Fragen und das Auswendiglernen der darauf gehörigen Antworten ist für Lehrer und Schüler geisttödtend und meist das Produkt gegenseitiger Geistesträgheit. Ebensowenig zweckdienlich ist die Frageweise, bei welcher die Antwort gewissermaßen nur als Stichwort auftritt.

Der glänzende Erfolg, welchen diese Unterrichtsmethode bei einer oberflächlichen Prüfung erzielt, ist durchaus nichtig; ein Paar hineingeworfene Fragen des Vorgesetzten können leicht den Beweis liefern, daß in Wahrheit das ganze Resultat des Unterrichts in dem Auswendigwissen mechanisch

gelernter Phrasen besteht, wodurch der Soldat in seiner militairischen Ausbildung nur wenig gefördert worden ist.

Der Lehrer muß geistig thätig sein, die Fragen seinen Schülern immer in neuer Form und neuer Zusammensetzung vorlegen und darauf halten, daß die Antwort der gestellten Frage auch angemessen sei.

Vorzügliche Sorgfalt verwende man darauf, den Soldaten zu lehren, richtige und kurze Meldungen zu machen. Dies ist das geeignetste Mittel, zu sehen, ob er über das Vorgetragene im Klaren ist, und um da, wo es fehlen sollte, nachhelfen zu können. Man gebe aber nie Meldungen zum Auswendiglernen, sondern lasse den Soldaten, nachdem man ihm klar gemacht hat, worüber er melden soll, die Meldung selbst entwerfen. Läßt man Meldungen auswendig lernen, so wird gerade das Wichtigste verabsäumt, nämlich daß der Mann lernt, das, was er gesehen und gehört, in kurzen Worten zu berichten.

Um durch den Unterricht den militairischen Geist, das Selbstgefühl und die Liebe zum Soldatenstande zu erwecken und zu befördern, muß der Lehrer zuvörderst selbst davon durchdrungen sein.

Auf unmittelbarem Wege ist das Ziel schwer zu erreichen. Der Soldat wird sich gegen die schönsten Worte über Treue und Tapferkeit sehr bald abgestumpft zeigen, er wird gleichgültig bleiben, wenn man ihn gewissermaßen dazu drängt, seinen Stand hochzuschätzen; aber er wird sehr empfänglich sein, wenn man ihm einen klaren Begriff von der Größe unseres Heeres, von seinen vorzüglichen Einrichtungen und seiner unübertroffenen Bewaffnung giebt. Er wird es gern hören, wenn man ihm seine großen Machtbefugnisse als Schildwache vor Augen führt, wenn man ihm zeigt, wie in letzter Instanz die ganze Wohlfahrt des Vaterlandes auf der Treue und Kriegstüchtigkeit des Soldaten beruhe. Er wird mit gespannter Aufmerksamkeit der Erzählung folgen, welche ihn mit unseren Helden, mit der Geschichte des Regiments und mit dem Namen der Soldaten, welche sich hier oder dort ausgezeichnet haben, vertraut macht.

In dem Unterrichte werden sich immer passende Gelegenheiten finden, solche Bemerkungen und historische Beispiele einzuflechten und je absichtsloser dies zu geschehen scheint, je größer wird die Wirkung sein.

Dem Kompagniechef liegt die Leitung des Dienstunterrichts innerhalb seiner Kompagnie ob. Die richtige Verwendung der ihm zu Gebote stehenden Lehrkräfte wird von wesentlichem Einflusse auf den Erfolg sein. Im Allgemeinen werden die Unteroffiziere den Unterricht abhalten, so weit derselbe Gedächtnißsache ist, dahingegen werden die Offiziere eintreten, sobald es gilt, auf den Verstand und den Geist der Leute einzuwirken.

Länger wie eine Stunde darf der Unterricht nicht dauern und die zu demselben gewählte Zeit darf keine späte Abendstunde sein und nicht unmittelbar auf körperliche Anstrengung folgen. Bei Abspannung und Ermüdung der Leute ist der Unterricht ohne jeden Nutzen.

Zweckmäßig ist es auch, um sämmtliche Leute aufmerksam zu erhalten, wenn man die Fragen an alle Mannschaften richtet und dann außer jeder Reihenfolge einen Mann zur Beantwortung derselben auffordert. Endlich sind die Abtheilungen zum Unterricht nicht zu groß zu machen, da bekanntlich die Aufmerksamkeit der Schüler mit der Anzahl derselben in umgekehrtem Verhältnisse steht.

Wo es irgend angänglich ist, wird man den Vortrag durch Kreidezeichnung und Modelle erläutern.

Die Theorie des Schießens wird für den Soldaten ganz nutzlos vor-

getragen, wenn nicht in einem geeigneten Modell die dabei vorkommenden Linien durch Drath u. s. w. versinnlicht werden. Der Unterricht vom Bau einer Hütte, eines Windschirmes, eines Kochloches wird ebenso erfolglos sein, wenn der Soldat nicht angehalten wird, dergleichen Lagerarbeiten im Modell selbst auszuführen. Eine schlichte Kreidezeichnung eines Biwaks wird dem Soldaten die Stellung der Lager- und Brandwachen mehr verdeutlichen, als es die beste mündliche Beschreibung vermag u. s. w.

Bei einzelnen Dienstzweigen ist es sogar durchaus erforderlich, daß der Mann zuvor eine praktische Anschauung davon erhält, ehe der theoretische Unterricht darüber beginnt. Dies findet, namentlich beim Garnisonwachtdienste, soweit er sich auf die Formen desselben bezieht, und beim Felddienste statt. Erst wenn der Soldat diese Dienstzweige durch eigene Anschauung kennen gelernt hat, wird er für die theoretische Lehre empfänglich sein.

Aehnlich verhält es sich mit dem Auseinandernehmen, dem Zusammensetzen, der Behandlung und dem Putzen des Gewehres. Der Soldat muß praktisch darin unterrichtet werden, und erst wenn er die erforderliche Fertigkeit erlangt hat, mag man ihn darüber fragen und weiter belehren. Nie darf über das Gewehr unterrichtet werden, ohne daß dasselbe zur Hand ist.

Einige Zweige des Unterrichts sind reine Gedächtnißsachen und da tritt ein förmliches Auswendiglernen ein; überall aber, wo der Soldat den Gegenstand mit seinem Verstande erfassen soll, darf man kein Auswendiglernen dulden.

Das Auswendigwissen einer Dienstvorschrift, ohne zum Verständniß derselben gelangt zu sein, ist dem Soldaten bei der Ausführung — worauf es doch häuptsächlich ankommt — oft mehr nachtheilig als nützlich, indem dadurch der natürliche Verstand des Soldaten benommen und zurückgedrängt wird, welcher ohne jene falsche Gelehrsamkeit oft von selbst das Richtige herausfinden würde.

Zweiter Abschnitt.

Das Exerzieren.

Dienstverordnungen.

Exerzier-Reglement für die Infanterie der Königl. Preuß. Armee. Berlin 1847.

Abänderungen desselben zur Handhabung des gezogenen Infanterie-Gewehrs M. 39. A. K. O. 30. April 1857.

Abänderungen ꝛc. zur Handhabung des Zündnadelgewehrs 1848. Gedruckt 1858.

Vorläufige Bestimmungen in Bezug auf das Füsilier-Gewehr M. 60. A. K. O. 4. Juli 1861.

Instruktion über Anwendung der in den A. K. O. vom 15. November 1853 und 5. Oktober 1854 ausgesprochenen Grundsätzen des zerstreuten Gefechts auf dem Exerzierplatz (freie Ebene) von Seiner Königl. Hoheit dem Prinzen von Preußen 25. Januar 1855.

Allerh. Kabinets-Ordres vom 17. Januar 1861 und 20. Februar 1862, die Bemerkungen des Lehr-Infanterie-Bataillons betreffend. (Militair-Wochenblatt.)

Erläuternde Bestimmungen und Abänderungen zu dem Exerzier-Reglement vom 25. Mai 1867.

Literatur.

Hantelmann, Zweites Kapitel des Exerzier-Reglements für die Infanterie mit den Abänderungen für die Handhabung des Zündnadel-Gewehrs 2c. Berlin 1857. R. Decker.
H. von Helldorff, Der Infanterie-Unteroffizier als Sektionsführer im zerstreuten Gefecht. 3. Auflage. Berlin 1858. Hempel.
Paris, Kompendium des Schützendienstes. 2. Ausgabe. Mainz 1860.
Auszug aus dem Exerzier-Reglement, für die Infanterie als Leitfaden zum Exerzier-Unterricht für Unteroffiziere. Berlin 1862.
K. v. Kessel, Die Ausbildung des Preußischen Infanterie-Bataillons im praktischen Dienst. Berlin 1867. Mittler & Sohn. (In vieler Hinsicht ausgezeichnet.)
A. v. Crusaz, Das Exerzieren der Königl. Preußischen Infanterie wie es jetzt ist. 3. Auflage. Berlin 1867. H. Schindler. 20 Sgr.
A. Dieckmann, Der praktische Dienst des Bataillons- und Regiments-Adjutanten. Berlin 1866 bei Mittler.

1. Allgemeines.

Durch das Exerzieren soll der Soldat in der Handhabung der Waffen, in der Formation der verschiedenen Gefechtsformen und in der Bewegung in zerstreuter und geschlossener Ordnung (Elementartaktik) geübt werden.

Das Exerzieren zerfällt in das Einzeln- (Detail-) Exerzieren und in das Exerzieren geschlossener Abtheilungen.

Die Brigade ist der größte Truppen-Körper, in welchem Exerzierübungen vorgenommen werden.

Divisionen und Armeekorps sollen nur manövriren, d. h. die erlernten Gefechtsformen mit Rücksicht auf das Terrain und den Gegner (markirt, supponirt) anwenden.

Der wichtigste Gegenstand des Einzeln-Exerzierens ist die Ausbildung der Rekruten, welche das Fundament zur Ausbildnng des Soldaten bildet. Oberflächlichkeit und Uebereilung in diesem ersten Momente ist in der späteren Dienstzeit schwer auszugleichen.

Mit dem eigentlichen Exerzieren müssen die gymnastischen Uebungen Hand in Hand gehen. Werden diese mit dem richtigen Verständnisse betrieben, so befördert die darauf verwandte Zeit die Ausbildung ungemein.

Das Einzeln-Exerzieren beschränkt sich aber nicht allein auf die Rekruten, sondern hat sich auch auf die ganze Mannschaft in allen Dienstperioden zu erstrecken, um die gute Haltung in der Truppe zu bewahren.

Bei allem Exerzieren, mag es den einzelnen Mann oder größere Abtheilungen betreffen, gilt das Exerzier-Reglement als Richtschnur und dürfen zu demselben keinerlei Zusätze gemacht werden.

Dem Reglement muß im Großen wie im Kleinen genau nachgekommen werden, und wenn Laien, welche die militairischen Einrichtungen nur oberflächlich kennen, meinen, daß die Strenge auf dem Exerzierplatze und die daselbst von den Truppen verlangte Anspannung Pedanterie und unnütz sei, weil im wirklichen Gefechte weder von scharfer Richtung noch von senkrechtem Gewehrtragen u. s. w. die Rede sein würde, so begehen sie, dieses gern zugegeben, durch falsche Schlußfolge dennoch einen großen Irrthum.

Die Handhabung der Waffen, die Formationen und Evolutionen müssen auf dem Exerzierplatze mit aller Genauigkeit gelehrt werden, bis sie dem Soldaten zu anderer Natur geworden sind, damit selbst im Ge-

wühle der Schlacht, wo der Feind unsere ganze Aufmerksamkeit in Anspruch nimmt, die nöthige Sicherheit und der nöthige Zusammenhalt nicht fehle.,

Außerdem hat aber die Strenge, mit welcher wir das Exerzieren betreiben, noch den unendlichen Nutzen, daß dadurch die Disziplin und Subordination in den Reihen unserer Armee heimisch gemacht werden und gewissermaßen durch den auf dem Exerzierplatz vergossenen Schweiß in das Blut des Soldaten übergehen.

Unserer kräftigen Art und Weise zu exerzieren verdanken wir es zum großen Theil, daß in unserer Armee die Disziplin mit verhältnißmäßig wenigen und nur milden Strafen aufrecht erhalten wird.

Schon aus diesem Grunde muß jeder Vorgesetzte, er mag einen Einzelnen, eine kleinere oder größere Abtheilung exerzieren, während der Uebung die volle Anspannung seiner Untergebenen verlangen; aber eben aus diesem Grunde ist auch ein zu langes Exerzieren, bei welchem eine Erschlaffung der Kräfte eintreten muß, wie nöthig auch in anderen Fällen die Gewöhnung an Beschwerden ist, für die Disziplin eben so nachtheilig, wie ein schlaffes Exerzieren von Hause aus.

Das Rekruten-Exerzieren muß stets durch Offiziere beaufsichtigt werden.

Länger als 5 Stunden des Tages soll nicht exerziert werden; ist es kälter als 5 Grad, dürfen keine Uebungen im Freien, und bei mehr als 10 Grad Kälte keine Uebungen in nicht erwärmten Räumen stattfinden. Bei sehr großer Hitze sollen keine Uebungen in der Mittagszeit und ebensowenig dergleichen an Sonn- und Festtagen vorgenommen werden. (A. K. O. 29. April 1841, 28. Mai 1823.)

Die Offiziere ziehen den Degen beim Exerzieren von einzelnen Gliedern und Zügen nicht; dies geschieht erst bei formirten Kompagnieen. (K. M. 14. Nov. 1854.)

Wird bei einer Besichtigung mit einem Angriff mit Schützen in den Intervallen geendigt, so sollen die Schützen in der Regel eintreten, bevor die Honneurs gemacht werden. Geschieht dies aber nicht, so stehen die Schützen während des Präsentirens mit Gewehr bei Fuß still. (Allerh. Befehl v. 10. Sept. 1850.)

Größe und Umfang der Exerzierplätze.

Die Größe und der Umfang der Uebungsplätze der Garnisonen richtet sich im Allgemeinen nach den Waffengattungen und dem Truppenbestande derselben. Während die nachfolgend bestimmten Ausdehnungen künftig bei allen Neuerwerbungen als Minima anzusehen sind, sollen die bestehenden Verhältnisse dadurch nur nach Maßgabe der Umstände eine Veränderung erfahren. Demnach sollen Uebungsplätze haben:

Für die Uebungen in Divisionen und Brigaden 1500 Schritt Länge und ebenso viel Breite.

Finden die taktischen Divisions-Uebungen an demselben Orte mit den Brigade-Uebungen statt, so wird nur ein Platz gewährt.

Für ein Infanterie-Regiment 700—800 Schritt Länge und Breite,

für ein Infanterie-, bezüglich Jäger- oder Schützen-Bataillon 400 bis 500 Schritt Länge und Breite,

für eine Eskadron 800 Schritt Länge und 350 Schritt Breite,

für 2 oder 3 Eskadrons 800 Schritt Länge und 400 Schritt Breite,

für 4 Eskadrons oder eine Artillerie-Abtheilung von 3 bezügl. 4 Batterieen 800 Schritt Länge und 700—800 Schritt Breite,

für 5 Eskadrons 800 Schritt Länge und 800—850 Schritt Breite,
für eine reitende oder Fuß-Batterie 500 Schritt Länge und 300 Schritt Breite,
für ein Train-Bataillon von 2 Kompagnieen zu Fahr- und Evolutions-Uebungen 600 Schritt Länge und 400 Schritt Breite.

Für die Pionier-Bataillone wird zu den gewöhnlichen Exerzitien (nicht zu verwechseln mit den Plätzen zu den Berufs-Arbeiten) ein besonderer Platz nicht gewährt. Dieselben sind aber berechtigt, sich der für die übrigen Truppentheile der Garnison vorhandenen Exerzierplätze ungehindert zu bedienen.

Aus etwaigen geringen Abweichungen gegen die angegebenen Normal-Dimensionen oder unerheblichen Unebenheiten der Plätze, sowie aus einer nicht allzubedeutenden Entfernung von der Garnison dürfen keine weitergehenden Ansprüche hergeleitet werden.

Ferner gilt der Grundsatz, daß, wo ein großer Exerzierplatz (wie bei größeren Garnisonen) vorhanden ist, nicht für jeden Truppentheil der Garnison besondere Uebungsplätze gewährt werden, daß vielmehr alle Truppentheile sich über dessen gemeinsame oder abwechselnde Benutzung einigen müssen. Nur wenn die Entfernung des großen Uebungsplatzes allzubedeutend ist, können außer demselben sowohl für Infanterie als Kavallerie und Artillerie zu den Detail-Uebungen bezüglich den Schulübungen zu Fuß am Geschütz und zu Pferde ausnahmsweise noch kleinere Plätze gewährt werden.

Für ein Infanterie-Bataillon wird in solchem Falle ein Platz von 400 Schritt Länge und 100 Schritt Breite für ausreichend erachtet, für die Kavallerie und Artillerie der Umfang des Bedürfnisses in jedem einzelnen Falle durch das Kriegs-Ministerium auf den Antrag des General-Kommandos bezügl. der General-Inspektion der Artillerie festgestellt.

Die vorstehenden Bestimmungen sind jedoch nur bei Neuerwerbungen maßgebend. (K. M. 30. Mai 1865.)

2. Auszug aus dem Exerzier-Reglement.*)

A. Die Formen des geschlossenen Gefechts.

1. [15—19**)] Aufstellung und Eintheilung einer Kompagnie.

Die Infanterie wird, mit Ausnahme der Jäger und Schützen, welche nur 2 Glieder bilden, in 3 Gliedern aufgestellt.

Die größten Leute einer jeden Kompagnie bilden das erste Glied derselben, die gewandtesten und besten Schützen werden für das dritte Glied ausgesucht. Die Glieder werden in sich vom rechten zum linken Flügel nach der Größe geordnet.

---

*) Zur leichteren Erlernung des Exerzier-Reglements hat der Verfasser die taktischen Unterabtheilungen eines Bataillons, sowie die dazu gehörigen Offiziere und Unteroffiziere in zinnernen Tafeln und kleinen Säulen darstellen lassen, wodurch man sich die Elementar-Taktik versinnlichen kann. Dergleichen Exerzier-Bataillone und Exerzier-Brigaden sind in der Verlagshandlung zu haben.

**) Die in Klammern eingeschlossenen Zahlen bedeuten die betreffenden Paragraphen des Exerzier-Reglements.

Die Entfernung von einem Gliede zum andern ist zwei Fuß, von dem Rücken des Vordermannes bis zur Brust des Hintermannes gerechnet.

Drei auch zwei hinter einander gerichtete Soldaten bilden eine Rotte. Läßt sich eine Kompagnie nicht in volle Rotten zu drei Mann eintheilen, so dürfen deshalb nie Leute im ersten, sondern jedesmal im zweiten und dann erst im dritten Gliede auf dem linken Flügel fehlen.

Die so aufgestellte Kompagnie wird in zwei gleiche Abtheilungen getheilt, welche man Züge nennt.

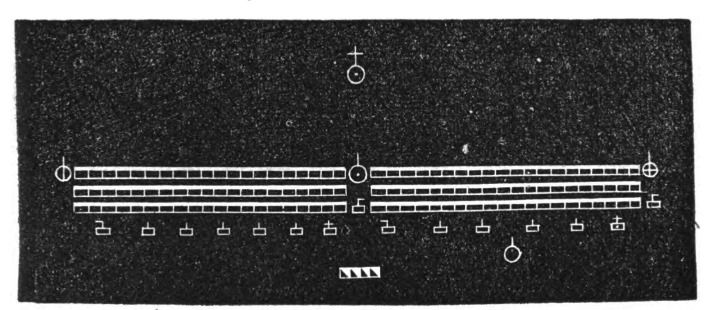
Bei ungerader Rottenzahl wird der Zug vom rechten Flügel um eine Rotte stärker gemacht. Jeder Zug erhält seine Benennung nach dem Platze, welchen er im Bataillon einnimmt.

Ist der Zug 20 Rotten und darüber stark, so wird er in zwei Halbzüge, und diese werden wieder in Sektionen*) eingetheilt, welche 4, 5 und 6 Rotten stark sein können.

Züge von 10 Rotten und darunter werden nicht in Halbzüge, sondern nur in Sektionen eingetheilt.

Die Eintheilung der Offiziere, Unteroffiziere und Spielleute ist aus der untenstehenden Figur**) ersichtlich.

Aufstellung einer Kompagnie in Linie.

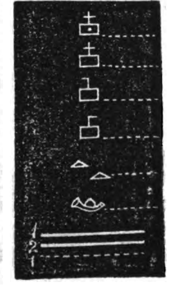


Bei der Paradeaufstellung und dem gewöhnlichen Antreten stehen die Spielleute auf dem rechten Flügel der Kompagnie, 2 Schritt von demselben ab, in 2 Gliedern geordnet und mit dem zweiten Gliede ausgerichtet. In allen anderen Fällen stehen sie in einem Gliede 12 Schritt hinter der Mitte der Kompagnie und machen in diesem Verhältnisse die Bewegungen derselben mit.

---

*) Von seco, abschneiden, abtheilen.
**) Erklärung der Zeichen.

Major . . . .
Adjutant . . . . .
Hauptmann . . . .
Premier-Lieutenant . .
1. Sekonde-Lieutenant .
2. Sekonde-Lieutenant .
3. Sekonde-Lieutenant .



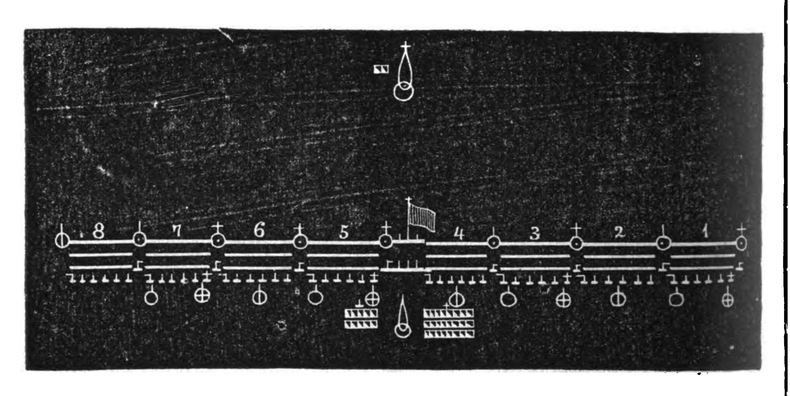
Feldwebel.
Vice-Feldwebel.
Linker Flügel-Unteroffiz.
Rechter Flügel-Unteroff.
Schützen.
Hornist.
Durchtreten des 1. Gliedes durch das 2.

2. [44.] Aufstellung eines Bataillons.

Soll das Bataillon aus den 4 Kompagnieen desselben gebildet werden, so stellen sich dieselben so auf, daß beziehungsweise die 1., 5. und 9. Kompagnie auf dem rechten Flügel, die übrigen in der natürlichen Reihenfolge ihrer Nummern links von demselben stehen. Die Züge zählen bei jedem Bataillon von 1 bis 8.

Die Eintheilung der Offiziere, Unteroffiziere und Spielleute im Bataillon ist aus der folgenden Figur ersichtlich.

Aufstellung eines Bataillons in Linie.



Die Offiziere, welche Züge kommandiren, werden Zugführer oder zugführende Offiziere, Offiziere aber, welche hinter der Front stehen, schließende Offiziere genannt.

Von den Unteroffizieren nennt man die, welche auf den Flügeln der einzelnen Züge stehen, Flügel-Unteroffiziere, die 6 Unteroffiziere mit Einschluß des Fahnenträgers, welche zwischen dem 4. und 5. Zuge stehen, Fahnen-Unteroffiziere, und endlich die Unteroffiziere hinter der Front schließende Unteroffiziere.

Die schließenden Unteroffiziere stehen 2 Schritt vom 3. Gliede, die schließenden Offiziere 2 Schritt von der Unteroffizierlinie entfernt, und die Hautboisten und Spielleute 8 Schritt von der Offizierlinie ab, die Hautboisten auf dem rechten Flügel der Tamboure.

Ein Tambour und ein Hornist befinden sich vor dem Bataillon bei dem Bataillons-Kommandeur.

3. [1.] Stillstehen und Rühren.

Soll das Exerzieren beginnen, so wird das Kommando:

Still gestanden!

gegeben, worauf jeder Einzelne die reglementsmäßige Stellung einnimmt und in derselben so lange verbleibt, bis andere Kommandos erfolgen, oder bis das Kommando:

Rührt Euch! die Erlaubniß zum Rühren giebt.

4. [18, 45.] Die Richtung.

Der Soldat richtet sich im Gliede sowohl auf der Stelle, als im Marsche, rechts, wenn nicht das Kommando:

Augen — links! die entgegengesetzte Richtung befiehlt.

Soll ein Bataillon gerichtet werden, so kommandirt der B.-K.:*)

Points vor!

Der Fahnenträger und der rechte und linke Flügeloffizier treten als Points vor und werden von dem Bataillons-Kommandeur ausgerichtet:

Vorwärts!

Die Zugführer treten in die so bezeichnete Richtungslinie ein und nehmen von der Fahne Abstand**) für ihre Züge. Die Offiziere über der Fahne nehmen, während sie sich richten, die Augen links, sobald sie aber gerichtet stehen, wieder rechts.

Richt — euch!

Das Bataillon rückt in die bezeichnete Richtungslinie ein. Die Fühlung ist nach der Seite der Fahne.

Bei der einzelnen Kompagnie treten auf das Kommando: **Points vor!** die beiden Zugführer und der Offizier des linken Flügels vor, worauf unmittelbar das Kommando: **Richt — euch!** erfolgt.

Das Rückwärtsrichten geschieht nur auf kurze Entfernung, um rückwärts Terrain zu gewinnen. Die Kommandos hierzu sind:

Rückwärts richt euch — Marsch! — Halt!

Auf letzteres Kommando treten die Points vor, worauf wie oben eingerichtet wird.

5. [6, 7, 13, 20—24, 46, 47.] Griffe mit dem Zündnadel-Gewehr.

Bei der ersten Einübung der Rekruten können die Griffe in einzelne Bewegungen zerlegt werden, dies darf jedoch bei geschlossenen Abtheilungen weder als Gegenstand der Uebung noch der Prüfung angewendet werden.

Die Kommandos zu den Griffen sind folgende:

Zum Gewehr auf- und abnehmen:

Gewehr — auf!
Gewehr — ab!

Zum Gewehr über- und abnehmen:

Das Gewehr — über!
Gewehr — ab!

Zum Gewehr übernehmen vom aufgenommenen Gewehre und zum Gewehr anfassen:

Das Gewehr — über!
Faßt das Gewehr — an!

Zum Präsentiren und zum Schultern:

Achtung! — Präsentirt das — Gewehr!***)
Achtung! Gewehr auf — Schulter!

---

*) B.-K. statt Bataillons-Kommandeur.
**) Man rechnet auf 20 Rotten 17 Schritt.
***) Unteroffiziere präsentiren nicht und nehmen an dem Feuern einer geschlossenen Abtheilung nur dann Theil, wenn diese Karree gebildet hat.

Sollen die Offiziere und **Fahnen nicht** salutiren und soll **das** Spiel nicht gerührt werden, so erfolgt vor dem Kommando zum **Präsentiren** das Avertissement: **Griffe.**

Zum Wechseln der Gewehre.

Soll eine marschirende Abtheilung, bevor abgeschlagen **worden ist**, zu ihrer Erleichterung das Gewehr auf die rechte Schulter nehmen, **so muß** dieses auf das Kommando:

das Gewehr auf die rechte Schulter!

gleichzeitig geschehen.

Zur Chargirung.

Das Reglement lehrt 3 Arten von Feuer:

die Salve vor und rückwärts,
das Rottenfeuer,
die Gliedersalve oder das Karreefeuer.

Die Kommandos zum Laden sind:

Bataillon soll chargiren! — Geladen!

und darauf zum Feuern bei der Salve:

Chargirt!

Das 2. Glied rückt einen Schritt rechts über, das 3. Glied **tritt** einen Schritt gerade zurück, die zugführenden Offiziere und der Offizier **des linken** Flügels treten in die Linie des 3. Gliedes, die rechten **Flügelunteroffiziere***) in die der schließenden Unteroffiziere.

Fertig!
Legt — an!
Feuer!
Geladen!

} Die Ausführung erfolgt nur von dem ersten und zweiten Gliede.

(Beim gewöhnlichen Linien-Exerzieren ist vor einer Salve **die** Benennung des Visirs oder einer Entfernung nicht erforderlich.

Bei einem Exerzieren im Terrain oder einem Feinde **gegenüber ist** vor einer Salve, welche in der Regel mit dem Standvisir **abzugeben ist**, nur die Bezeichnung: **Kopf! Brust! Kniee!** 2c. anzuwenden.)

Soll hierauf das Feuer fortgesetzt werden, so erfolgen nur **die Kommandos**:

Legt — an! — Feuer! — Geladen!

Soll das Feuer eingestellt werden, so erfolgt das Kommando:

Gewehr in — Ruh! — Das Gewehr — über!

worauf das 2. und 3. Glied, die **Zugführer** und **Flügelunteroffiziere ihre** alten Plätze wieder einnehmen.

Nach dem **Kommando**: „Chargirt!“ begiebt sich bei einer einzelnen **Kompagnie** der Hauptmann, sobald es auf mehr als eine bloße Einübung der Chargirung ankommt, hinter die Front der Kompagnie **und bleibt daselbst**, bis diese beendet ist.

Bei einem **Bataillon** begeben sich nach dem Kommando: „**Chargirt**!“ der Kommandeur des Bataillons und die bei ihm befindlichen beiden Spielleute durch die mittelst Abbrechens der Fahnen-Unteroffiziere entstehende Oeffnung hinter die Front. Der Bataillons-Kommandeur **kommandirt im** Durchreiten „Fertig!“ und giebt hinter der Front die weiteren **Kommandos**.

---

*) In allen anderen Fällen treten die rechten Flügel-Unteroffiziere an die Stelle ihrer Zugführer, wenn diese ihren Platz verlassen.

Das Kommando: „Gewehr in — Ruh! erfolgt gleichfalls hinter der Front und das fernere Kommando: „Das Gewehr über!" erst vor der Front.*)

Soll, nachdem bereits auf das Kommando: „Legt — an!" angeschlagen war, wieder abgesetzt werden, so wird:

Setzt — ab! kommandirt.

War schon früher geladen worden, folgt also das Schießen nicht gleich nach dem Laden, so wird statt „chargirt" das Kommando:

Mit Bataillonen — chargirt! gegeben.

Die Kommandos zur Salve rückwärts sind:**)

Ganzes Bataillon — Kehrt!
Unteroffiziere durch!

Die schließenden Offiziere und Unteroffiziere und die Spielleute gehen auf den Punkten, wo die Fahnen-Unteroffiziere und die Zugführer stehen, hinter das Bataillon und kehren ebenso nach dem Kommando:

Ganzes Bataillon — Front!

auf ihre Plätze zurück.

Die ferneren Kommandos zum Feuern und Laden sind dieselben wie bei der Salve vorwärts.

Zum Rottenfeuer wird, nachdem wie oben erwähnt, fertig gemacht worden ist, ein Wirbel auf der Trommel gegeben. Auf dies Signal erfolgt das Rottenfeuer in der Art, daß jeder Mann im ersten Gliede für sich anschlägt, so gut wie möglich zielt, abfeuert, ladet und wieder fertig macht. Sein Hintermann schlägt nun an, feuert und ladet ebenfalls. Das Feuer wird in dieser Art fortgesetzt, bis ein zweiter längerer Wirbel das Signal zum Einstellen des Feuers giebt. Hierauf macht Alles fertig und wartet das weitere Kommando ab.

Bei der Chargirung soll das Laden des Gewehrs in der Regel aus der Stellung mit Gewehr über stattfinden; auch kann das Laden und Fertigmachen aus der Stellung mit angefaßtem Gewehr und mit Gewehr ab, sowie das Abnehmen des Gewehrs unmittelbar, nachdem dasselbe in Ruh gesetzt worden, in Anwendung gebracht werden. Das Laden von angefaßtem Gewehr und von Gewehr ab, darf jedoch niemals zum Gegenstande einer Besichtigung gemacht werden. (A. K. O. 25. Mai 1867.)

Die Kommandos zum Karreefeuer siehe Th. II., S. 116.

Zum Fällen des Gewehrs:

Vom angefaßten oder übergenommenen Gewehr:

Fällt das — Gewehr!
Gewehr in — Ruh! — das Gewehr — über!

Will man während des Marsches das Gewehr fällen, so muß das Kommando:

Zur Attacke Gewehr — rechts! vorangehen, ehe das Kommando:
Fällt das — Gewehr! erfolgt.

Zum Zusammensetzen und in die Hand nehmen der Gewehre:

Setzt die Gewehre zusammen!
Weggetreten! und:
An die Gewehre!
Gewehr in die Hand!

---

*) Bemerkungen des Lehrbataillons vom 25. August 1852 und A. K. O. vom 25. Oktober 1854.

**) Die Chargirung rückwärts fällt beim Bataillons-Exerzieren aus.

6. Besondere Griffe mit dem Füsilier-Gewehr M/60.

a) Allgemeine Grundsätze.

Das Füsilier-Gewehr wird in der Regel ohne aufgepflanztes Seitengewehr getragen, und nur dann das Seitengewehr aufgepflanzt, wenn der Charakter des Gefechtes dies erheischt, also bei der Attacke oder bei der Karree-Formation, im Garnison-Wachtdienst Seitens der Posten nach eingetretener Dunkelheit; außerdem bei Paraden, Parade-Aufstellungen und Besichtigungen.

Das Aufpflanzen des Seitengewehrs und das Anortbringen desselben geschieht auf Kommando oder auf Signal.

Das Kommando heißt:

Seitengewehr pflanzt auf!
Seitengewehr an Ort!

Das Aufpflanzen und Anortbringen des Seitengewehrs kann bei allen Lagen des Gewehrs, auch wenn die Abtheilungen in der Bewegung sind, auf Kommando oder auf Signal geschehen.

Das Gewehr wird nach dem Aufpflanzen oder nach dem Anortbringen stets in dieselbe Lage gebracht, in welcher es sich vor dem Kommando oder dem Signal dazu befand. Eine Ausnahme ist es, wenn das Gewehr bei dem Kommando oder dem Signal „**Seitengewehr pflanzt auf!**“ gespannt war. Hier muß jeder einzelne Mann vor der Ausführung das Gewehr in Ruh setzen und dasselbe nach dem Aufpflanzen nicht in die frühere Lage, sondern gleich zur Attacke in die rechte Hand bringen.

Wird das Signal zum Aufpflanzen oder zum Anortbringen gegeben, so wird dasselbe von jedem einzelnen Manne, ohne weiteres Kommando dazu, ausgeführt.

Die Salven mit 2 Gliedern werden beibehalten, können aber auch gliederweise gegeben werden.

b) Spezielle Bestimmungen.

1. Ist das Seitengewehr nicht aufgepflanzt, und es erfolgt das Signal „Kolonne formirt“, so pflanzt jeder einzelne Mann des Zuges, der seine Stellung in der Kolonne erreicht hat, das Seitengewehr auf und nimmt nach dem Aufpflanzen sogleich „Gewehr auf“.

2. Bis auf weitere Bestimmungen richten die Schützen in Bezug auf das Aufpflanzen und Anortbringen des Seitengewehrs sich nach den Bataillonen resp. Kompagnieen.

Wenn das zweite Treffen zur Attacke vorgehen soll, so wird vor dem Beginn der Bewegung das Seitengewehr auf Kommando aufgepflanzt. (A. K. O. 4. Juli 1861.)

7. [12.] Griffe mit dem Degen oder Säbel.

Beim Antreten mit Gewehr beim Fuß zieht der Offizier seinen Degen (Säbel), umfaßt mit der ganzen Hand den Griff desselben und senkt denselben; die Schärfe der Klinge ist nach unten gekehrt, so daß die Spitze derselben die Erde berührt. Beim aufgenommenen Gewehre liegt der Rücken der Klinge an der Schulter und das Gefäß bei ausgestrecktem Arme an der Lende an.

Bei Paraden, Parademärschen und bei Abstattung von Ehrenbezeugungen wird der Degen so angefaßt, daß der Zeigefinger vor, der Daumen neben,

die drei anderen Finger hinter dem Knopfe liegen, der Degen also nur am Knopfe getragen wird. Beim Säbel umfassen der Zeigefinger und Daumen das Gewinde und die andern Finger liegen hinter dem Gefäße

Bei allen andern Gelegenheiten, auch beim Vorbeimarsch mit Gewehr über, wird der Daumen durch den Bügel gesteckt und Degen wie Säbel ruht dann in der hohlen Hand so, daß sich der Knopf zwischen dem zweiten und dritten Finger befindet.

Das Salutiren (Präsentiren) wird in zwei Bewegungen ausgeführt. Bei der ersten wird der Degen (Säbel) senkrecht, aber flach gegen den Leib gekehrt, mitten vor die Brust gebracht, so daß der Degenknopf mit dem fünften Knopfe des Waffenrockes von oben in gleicher Höhe steht. Bei der zweiten wird die Spitze des Degens (Säbels) flach zur Erde gesenkt, wobei der rechte Arm senkrecht an die rechte Lende fällt.

Beim Schultern wird der Degen (Säbel) wieder an die Brust und in iener zweiten Bewegung an die rechte Seite gebracht.

Offiziere zu Pferde umfassen mit dem Daumen und den nächsten beiden Fingern den Griff (Gefäß), während die andern beiden Finger hinter den Griff gelegt werden. Das Degengefäß wird drei Hände breit vom Hüftgelenk auf die rechte Lende gesetzt und der Rücken der Klinge an die Schulter angelehnt. Beim Salutiren zu Pferde wird beim ersten Tempo die Klinge flach und senkrecht der Art vor die Mitte des Leibes gebracht, daß der Gefäßknopf mit dem untersten Knopfe des Waffenrocks abschneidet, das Faustgelenk auswärts gedreht und dem Degengefäß vier Finger breit Abstand vom Leibe des Mannes gegeben. Beim zweiten Tempo wird der Degen mit ausgestrecktem Arme der Art gesenkt, daß die rechte Hand hinter der Lende, die Klinge mit der Schneide nach dem Pferde gekehrt, hinter dem rechten Hacken des Fußes herunter hängt. Beim Schultern wird der Degen im ersten Tempo wieder hoch genommen, und im zweiten auf die Lende gesetzt. (Exerzier-Reglement für die Kavallerie. 1855. S. 99, §. 19.)

Bei Uebergabe des Front-Rapports zu Pferde ist der Degen (Säbel) am Potepee über die Hand zu hängen. Die Front-Rapporte sind auf einem halben Bogen zu schreiben und mit den Worten: „Front-Rapport des nten Regiments (Brigade 2c.)“ zu überreichen. (Allerh. Befehl. Gen.-Kom. d. G.-K. 9. Mai 1859.)

Feldwebel 2c. tragen den Degen (Säbel) und machen die Griffe mit demselben wie die Offiziere, salutiren aber beim Präsentiren nicht.

8. [11.] Griffe mit der Fahne.

Die Fahne wird gleichzeitig mit den betreffenden Gewehrgriffen auf-, ab- und übergenommen, auch der erste Griff zum Salutiren wird mit dem Griff der Gemeinen zum Präsentiren zugleich, die folgenden Griffe einschließlich des Schulterns, aber unmittelbar darauf, ohne das Schultern der Gemeinen abzuwarten, ausgeführt.

9. [2, 25, 48.] Wendungen.

Sollen die Wendungen nur geübt werden, so wird dies durch das vorhergehende Kommando:

Wendungen!

angedeutet; es bleiben sodann die Zugführer auf ihrer Stelle im Gliede und machen die Wendungen daselbst mit.

Das Reglement lehrt ganze, halbe und Viertel-Wendungen. Die Kommandos hierzu sind:

Ganzes Bataillon — Kehrt! } Ganze Wendungen.
Ganzes Bataillon — Front! }

Rechts — um! } Halbe Wendungen.
Links — um! }

Halb rechts — Marsch!
Halb links — Marsch! und } Viertel-Wendungen.
Gerade — aus! um die vorige Front herzustellen.

Die Viertel-Wendungen werden nur während des Marsches, die halben Wendungen auf der Stelle und während des Marsches, die ganzen Wendungen insofern nur auf der Stelle ausgeführt, als auf das während der Bewegung gegebene Kommando zum Frontmachen Alles nach Herstellung der Front hält, und dem Kommando zum Kehrtmachen während des Marsches stets das Kommando „Halt“ vorhergehen muß.

10. [4, 26, 49.] Das Schließen.

Will man sich auf eine kurze Strecke seitwärts begeben, ohne die Front zu verändern, so bedient man sich des Schließens. Die Kommandos hierzu sind:

Rechts schließt euch! — Marsch! (Köpfe und Augen gehen rechts.) (A. K. O. 17. Januar 1863.)

Die Zugführer treten dicht vor ihre rechten Flügelleute, der Offizier vom linken Flügel vor den linken Flügelmann, ein schließender Unteroffizier des ersten Zuges tritt in die Verlängerung der durch die vorgetretenen Offiziere bezeichneten Linie.

Halt! — Eingetreten!

Die in die Richtungslinie Vorgesprungenen treten auf ihren Platz zurück und Köpfe und Augen gehen wieder gerade aus, — oder:

Links schließt — euch! (Köpfe und Augen gehen links) **Marsch!***)

Ausführung wie oben, nur springt ein schließender Unteroffizier des achten Zuges in die Verlängerung.

Halt! — Augen — rechts!

worauf Köpfe und Augen gerade aus gehen und die Vorgesprungenen eintreten.

11. [3, 27, 29.] Der Marsch.

Soll eine Truppenabtheilung, das Vorgehen eines in Linie aufgestellten Bataillons ausgenommen, vorwärts Terrain gewinnen, so wird hierzu das Kommando:

Bataillon (Kompagnie, Zug) — Marsch!

gegeben, und zwar wird das Avertissement „Bataillon“ in allen Fällen angewendet, wenn nicht das Reglement die Bezeichnung: „**Kompagnie,**“ „**Zug**“ besonders vorschreibt.

In einer Minute werden 112 Schritt zu 2 Fuß 4 Zoll zurückgelegt. Bei dem Bajonettangriffe jedoch beträgt die Marschgeschwindigkeit 120 Schritt.

---

*) A. K. O. 26. Oktober 1854.

Will man bei Zurücklegung beträchtlicher Strecken eine Erleichterung eintreten lassen, so erfolgt das Kommando:

Ohne Tritt! von der Stelle aus: **Ohne Tritt! — Marsch!**

Soll der gleichmäßige Schritt wieder aufgenommen werden, so wird das Kommando:

Tritt gefaßt! gegeben.

Soll der Tritt verkürzt werden, so wird:

Kurzgetreten! und soll die gewöhnliche Schrittweite wieder angenommen werden,

Frei—weg! kommandirt.

Das Kommando zum Traben ist:

Marsch, Marsch!

Sollen sich jedoch Soutiens oder Kolonnen auf das Kommando: „Marsch! Marsch!" im Tritt bewegen, so ist zuvor das Avertissement **Laufschritt!** zu geben.

Wenn der Laufschritt eingestellt werden soll:

Halt! oder **Im Schritt!**

Die Richtung beim Marsche ist stets rechts, wenn nicht das Kommando **Augen — links!** erfolgt oder das Reglement es anders vorschreibt.

Auf das an eine marschirende Abtheilung gerichtete Kommando:

Richt — Euch!

ist von dieser die Ordnung wie bei dem Vorbeimarsche anzunehmen.*)

12. [50.] Das Vorrücken in Linie.

Der B.-K. kommandirt:

Bataillon vorwärts!

Die 3 Fahnenunteroffiziere des ersten Gliedes treten 8 Schritt auf der Marschrichtungslinie vor, wogegen die des dritten Gliedes in das erste Glied treten.

Marsch!

Richtung und Fühlung ist während des Marsches nach der Fahne. Und soll das Bataillon halten:

Bataillon — Halt!

Die Fahnenunteroffiziere treten auf ihre Plätze zurück.

13. [51.] Das Zurückgehen in Linie.

Der B.-K. kommandirt:

Ganzes Bataillon — Kehrt!

Die 3 Fahnenunteroffiziere im dritten Gliede treten 8 Schritte auf der Marschrichtungslinie vor, die andern dagegen nehmen den Platz im dritten Gliede ein.

Bataillon — Marsch!

---

*) Beim Marsch mit Gewehr über wird der rechte Arm, auch wenn in Parade vorbeimarschirt wird, nicht stillgehalten. Die Offiziere halten den linken Arm fest und bewegen den rechten Arm. (A. K. O. 25. Mai 1867.)

Die Richtung und Fühlung ist ebenfalls nach der **Fahne**.
Und zur Wiederherstellung der Front:
Ganzes Bataillon — Front!
worauf die vorgetretenen Fahnenunteroffiziere eintreten.

14. [28, 52.] Der Marsch halbseitwärts (Ziehen).

Will man vorwärts und gleichzeitig seitwärts Terrain gewinnen, so wendet man den Marsch halb seitwärts an.
Der B.-K. kommandirt:
Halb rechts (links) — Marsch!
Die Zugführer treten auf das erste Avertissement „Halb rechts (links)" einen Schritt gerade vor ihren rechten Flügelmann, der Offizier des linken Flügels vor den linken Flügelmann des achten Zuges und machen auf Kommando: „Marsch" im Antreten die Viertel-Wendung.
Soll die Front wieder hergestellt werden:
Gerade — aus!

15. [53.] Abbrechen einzelner Züge aus der Linie.

Wenn es durch das Terrain erforderlich ist, daß ein Zug aus der Front abbrechen muß, oder bei den Uebungen dazu der Befehl des Bataillons-Kommandeurs erfolgt, so kommandirt der betreffende Z.-F.*)
N. Zug — Halt! und wenn die schließenden Unteroffiziere des Bataillons an ihm vorüber sind:
Halb rechts (links) — Marsch! Marsch!
und zwar zieht sich der vierte Zug hinter den dritten, der fünfte hinter den sechsten, die anderen Züge aber hinter den, welcher ihnen nach der Fahne zu der nächste ist.
Das Aufmarschiren geschieht auf die Kommandos des Z.-F.:
Halb links (rechts) — Marsch! Marsch!
Gerade — aus! und wenn der Zug über der Fahne steht noch außerdem:
Augen links!
Hält das Bataillon, so geschieht das Abbrechen mit rechts oder links um, und je nachdem es befohlen wird, im gewöhnlichen Marsche oder im Trabe.

16. [54.] Frontveränderungen.

Frontveränderungen können durch Abschwenken in Abtheilungen (Zügen ꝛc.) und den Wieder-Aufmarsch in der neuen Richtungslinie oder durch Achs-schwenkungen, d. h. Drehungen, bei welchen die Fahne die Achse macht, ausgeführt werden.
Beide Arten von Frontveränderungen sind zwar noch reglementarisch, indessen zieht man es vor, aus der Linie zuvor die Kolonne (gewöhnlich die Angriffs-Kolonne) zu formiren und dann durch Schwenken die neue Front einzunehmen.

---

*) Z.-F. statt Zugführer; die Kommandos derselben sind zur bessern Uebersicht weiter rechts eingerückt, als die der Bataillons-Kommandeure.

17. [55.] Der Bajonettangriff.

Der B.-K. kommandirt:

Zur Attacke — Gewehr rechts!

Das Bataillon fällt in den schnelleren Marsch zu 120 Schritt in der Minute, die Fahne nimmt durch Kurztreten ihren Platz in der Linie ein und die Pfeifer hören auf zu blasen (A. K. O. 20. Februar 1862). Der B.-K. reitet hinter die Front und kommandirt etwa 15—20 Schritt*) vor dem Feinde:

Fällt das Gewehr! — Marsch! Marsch!

Das erste und zweite Glied fällt das Gewehr und die Leute stürzen sich mit lautem fortgesetztem Hurrah-Ruf auf den Feind.

Bataillon — Halt!

Das erste und zweite Glied machen fertig, das zweite rückt einen Schritt rechts, um das Kommando zur Salve oder zum Rottenfeuer abzuwarten, das dritte, insofern es nicht zur Bildung von Schützenzügen benutzt worden ist, tritt einen Schritt zurück und nimmt das Gewehr über.

Ein in Linie aufgestelltes Bataillon, das durch eine Salve den Feind in Unordnung gebracht hat, kann vom Fleck, ohne erst zu laden, zum Bajonettangriff übergehen.

Der B.-K. kommandirt hierzu unmittelbar nach dem Kommando „Feuer":

Bataillon — Marsch!

Das Bataillon tritt in die Marschgeschwindigkeit von 120 Schritt an und nimmt das Gewehr rechts, worauf wie oben verfahren wird.

Auf das Kommando:

Bataillon — Halt!

machen die beiden vorderen Glieder fertig, und der B.-K. läßt vom fertig gemachten Gewehr aus laden.

Bei den mit dem Füsilier-Gewehre bewaffneten Bataillonen ist vor dem Beginn des Angriffes das Seitengewehr aufzupflanzen.

18. [59.] Ueber die Kolonne.

Jede taktische Formation, bei welcher sich die gleichnamigen Abtheilungen hinter einander befinden, wird Kolonne genannt.

Die Kolonne ist eine rechts abmarschirte, wenn der rechte Flügel die Spitze, eine links abmarschirte, wenn der linke Flügel die Spitze bildet, eine rechts und links abmarschirte, wenn, wie bei der Angriffs-Kolonne, die mittleren Züge an der Spitze stehen.

Die Kolonne wird eine geöffnete genannt, wenn die gleichnamigen Abtheilungen so viel Abstand von einander haben, daß durch Einschwenkung derselben die Front hergestellt werden kann, eine geschlossene, wenn dies nicht stattfinden kann, indem die einzelnen Abtheilungen näher an einander stehen.

Ferner unterscheidet man die Kolonnen nach ihrer Frontausdehnung; man hat demnach Kolonnen in Reihen, Sektionen, Halbzügen, Zügen und Kolonnen in Kompagnie-Front, welche nicht mit Kom-

---

*) A. K. O. 3. September 1855.

pagnie-Kolonnen, deren Begriff später erläutert werden wird, zu verwechseln sind.

Die Kolonnen werden aus der Linie gebildet:

a) durch den Abmarsch eines Bataillons in der halben Wendung;
b) durch Brechung der Front mittels Abschwenkens in Abtheilungen;
c) durch Brechung der Front mittels Vor- und Hintereinanderschieben der Abtheilungen (Züge, Kompagnieen).

19. [29, 30, 60, 65.] Bildung der Kolonne durch den Abmarsch eines Bataillons mit rechts oder links um und Bewegungen mit derselben.

Der B.-K. kommandirt:

Rechts (links) — um!

Die zugführenden Offiziere treten bei „Rechts um" an die linke Seite ihres rechten, bei „Links um" an die rechte Seite ihres linken Flügelmannes vom ersten Gliede. Der linke Flügeloffizier tritt bei „Rechts um" an die linke Seite des linken Flügelmannes vom ersten Gliede, bei „Links um" hinter den Zug des linken Flügels. Ein schließender Unteroffizier des an der Spitze befindlichen Zuges tritt nach der linken (rechten) Seite eine Zuglänge (bei der einzelnen Kompagnie 8 Schritt) heraus, um den Tritt für das Bataillon anzugeben.

Bataillon — Marsch!

Soll die Kolonne die Marschrichtung verändern, so kommandirt der B.-K.:

Tete rechts (links) schwenkt — Marsch!

und wenn die neue Marschrichtung angenommen ist:

Gerade — aus!

Soll das Bataillon halten, so erfolgt das Kommando:

Bataillon — Halt!

20. [31.] Herstellen der Linie.

Die Linie kann aus dieser Kolonne gebildet werden:

a) durch eine entgegengesetzte halbe Wendung.

Der B.-K. kommandirt:

Bataillon — Halt! — Front!

Soll jedoch die Herstellung der Front auf der Grundlinie im Marsche geschehen, so wird die Wendung auf das Kommando:

Links (rechts) — um!

im Marsche ausgeführt.

b) durch Auflaufen der Rotten.

Der B.-K. kommandirt:

Rechts (links) marschirt auf — Marsch! oder:

Marsch Marsch!

wenn während der Bewegung aufmarschirt werden soll.

War rechts aufmarschirt worden, so kommandirt der Bataillons-Kommandeur nach vollbrachter Bewegung noch:

Augen — rechts!

Die Benennungen der Abtheilungen: Züge, Halbzüge, Sektionen, in welche man sich durch den Aufmarsch setzen will, geht diesen Kommandos voran.

21. [32, 33, 34, 61, 66—70.] Bildung der Kolonne durch Abschwenken in Zügen ꝛc. und Bewegung mit derselben.

Der B.-K. kommandirt:

Mit Zügen (Halbzügen, Sektionen) rechts (links) schwenkt — Marsch!

Die Richtung ist nach dem herumgehenden, die Fühlung nach dem stehenden Flügel.

Halt!

Soll beim Abschwenken mehrerer Züge auf einmal ein Flügelzug gerade aus gehen, so geht das Avertissement:

Erster (achter) Zug gerade aus!

dem ferneren Kommando zum Schwenken voran:

Soll die Schwenkung während des Marsches geschehen, und nach vollbrachter Schwenkung der Marsch fortgesetzt werden, so erfolgt statt „Halt" das Kommando:

Gerade — aus!

Soll die Spitze einer geöffneten Kolonne zur Veränderung der Marschrichtung schwenken, so kommandirt auf den Befehl des B.-K. der Z.-F. des Zuges an der Spitze:

Rechts (links) schwenkt — Marsch!
Gerade — aus!

Die Zugführer der folgenden Züge kommandiren aber nur:

Schwenkt — Marsch!
Gerade — aus!

waren schon früher die Augen links genommen und wurde links geschwenkt, wobei die Augen rechts genommen werden, noch außerdem:

Augen — links!

Hat der B.-K. bei einer Kolonne in Sektionen die Augen links nehmen lassen und hierauf:

Offiziere auf den linken Flügel!

kommandirt, so treten die Zugführer auf den linken Flügel ihrer ersten Sektion, der schließende Offizier des achten Zuges auf den linken Flügel der letzten Sektion des achten Zuges, während sich die übrigen schließenden Offiziere und Unteroffiziere auf die entgegengesetzte (rechte) Seite begeben.

Bei der Kolonne von Halbzügen treten in diesem Falle nur die Zugführer neben den linken Flügelmann ihres ersten Halbzuges und der schließende Offizier des achten Zuges auf den linken Flügel des letzten Halbzuges.

Die Spielleute marschiren, wenn Bewegungen gemacht werden, da, wo es die Figuren angeben; auf Märschen aber stets an der Spitze des Bataillons.

Die folgende Figur bezeichnet eine rechts abmarschirte Zug-, Halbzug- und Sektions-Kolonne. Der Raum-Ersparniß wegen sind hier nur die 4 letzten Züge angegeben; die 4 ersten Züge sind, mit Ausnahme der Fahne und der Tambours, ebenso aufgestellt, wie der fünfte, sechste und siebente Zug.

Rechts abmarschirte geöffnete Kolonne in

Sektionen, Halbzügen, Zügen.

22. [71, 72.] Abbrechen und Aufmarsch in Abtheilungen in der geöffneten Kolonne.

Der B.=K. kommandirt:

In Halbzüge (Sektionen) brecht — ab!

Ist der erste Zug vorn, so geht, gleichviel ob in Front oder im Kehrt marschirt wird, der erste Halbzug (1ste Sektion) gerade aus, und die anderen Abtheilungen schieben sich mit halbrechts (im Kehrt mit halblinks) dahinter. Ist der achte Zug vorn, so geht der zweite Halbzug (letzte Sektion) gerade aus und die anderen Abtheilungen schieben sich mit halblinks (im Kehrt mit halbrechts) dahinter.

Soll wieder aufmarschirt werden:

In Züge (Halbzüge*) rechts (links) marschirt auf — Marsch! Marsch!

Waren während des Aufmarsches die Augen links, was bei dem Rechtsaufmarsche der Fall ist, hierauf noch:

Augen — rechts!

Alle Aufmärsche während des Marsches werden im Trabe ausgeführt.

Sollen die Züge nach einander abbrechen und aufmarschiren, so kommandirt der Offizier des vordersten Zuges:

In Halbzüge (Sektionen) brecht — ab! und zum Aufmarsche:

Rechts! (links) marschirt auf — Marsch! Marsch!

Die übrigen Zugführer kommandiren nur:

Brecht — ab! und:

Marschirt auf — Marsch! Marsch!

Soll in Sektionen, Halbzüge oder Züge aufmarschirt werden, während das Bataillon steht, so wird statt Marsch! Marsch! nur:

Marsch! kommandirt, es sei denn, daß die Bewegung im Trabe ausgeführt werden soll.

Soll sich eine in Zügen, Halbzügen, Sektionen marschirende Kolonne in Reihen setzen, so geschieht dies auf das Kommando des B.=K.:

In Reihen gesetzt! — Rechts! (links) — um!

Die rechten (linken) Flügelleute des vorderen Gliedes der bezüglichen Abtheilungen gehen gerade aus, die beiden Hinterleute in der Flügelrotte setzen sich rechts (links) daneben, alle anderen Rotten machen die befohlene Wendung und hängen sich der Flügelrotte an. Offiziere und Unteroffiziere nehmen schnell die Plätze ein, welche ihnen beim Reihenmarsche angewiesen sind. (Siehe Th. II., S. 96.)

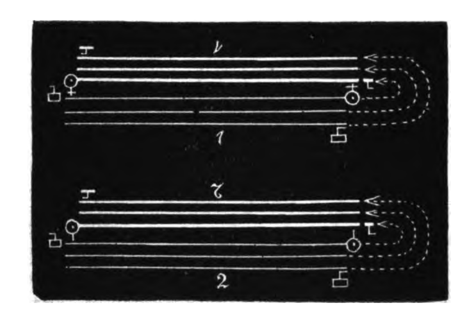
23. [73.] Kontremarsch der geöffneten Kolonne.

Um eine geöffnete rechts abmarschirte Kolonne nach der entgegengesetzten Richtung in eine links abmarschirte zu verwandeln, bedient man sich des Kontremarsches.

---

*) War das Bataillon in Reihen, auch **in Sektionen.**

Kontre-Marsch.



Der B.-K. kommandirt:

Kontre-Marsch!

Die Zugführer treten einen Schritt vor ihren linken Flügelmann mit dem Gesichte nach dem Zuge.

Rechts — um! — Marsch!

Die rechten Flügelunteroffiziere schwenken, nachdem sie 2 Schritt gerade vorgegangen sind, links und gehen auf ihre Offiziere zu.

Halt! — Front! und,

sollen die Offiziere nicht auf den Flügeln bleiben:

Offiziere vor die Mitte!

24. [98, 99, 100.] Herstellen der Linie aus der geöffneten Kolonne.

a) Durch Einschwenken.

War das Bataillon in Zügen rechts abgeschwenkt und im Marsche, so erfolgt hierzu das Kommando des B.-K.:

Augen — links!
Offiziere auf die linken Flügel!

Die Zugführer treten neben den linken Flügelmann ihres Zuges.

Bataillon — Halt!
Mit Zügen links schwenkt — Marsch! — Halt!

War das Bataillon in Zügen links abgeschwenkt:

Offiziere auf die rechten Flügel!
Bataillon — Halt!
Mit Zügen rechts schwenkt — Marsch! — Halt!

War das Bataillon in Halbzügen oder Sektionen rechts abgeschwenkt, so können die Kommandos: „Augen links!" und „Offiziere auf die linken Flügel!" wegfallen.

War aber das Bataillon in Halbzügen oder Sektionen links abgeschwenkt, so fällt das Kommando: „Offiziere auf die rechten Flügel!" selbstredend fort; sonst sind die Kommandos beim Einschwenken der Halbzüge oder Sektionen analog wie bei denen der Züge.

b) Durch allmäliges Einschwenken der Abtheilungen in die neue Richtungslinie der Spitze.

Der B.-K. kommandirt:

Zugweise (Halbzug- — Sektionsweise) rechts (links) eingeschwenkt!

worauf der Zugführer des vordersten Zuges, hinter seinem Platz in der Linie angekommen:

Rechts (links) schwenkt! — Marsch!

Die beiden Flügelunteroffiziere springen in die neue Richtungslinie vor. Und nach vollzogener Schwenkung:

Halt! und war links eingeschwenkt worden, noch:

Augen — links! kommandirt.

Die übrigen Zugführer kommandiren nur:

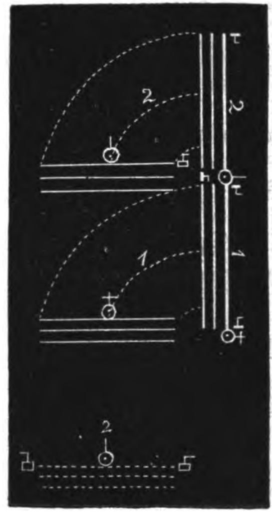
Schwenkt! — Marsch!

Die betreffenden (linken, rechten) Flügelunteroffiziere springen in die neue Richtungslinie vor:

Und darauf ebenso:

Halt! und bezüglich: **Augen — links!**

Aufmarsch durch allmäliges Einschwenken.



War die Kolonne in Halbzügen oder Sektionen gebildet, so wird die Schwenkung von der ersten Abtheilung des Zuges auf Kommando ausgeführt, während die übrigen Abtheilungen ohne weiteres Kommando nach und nach einschwenken.

Ist eine solche Kolonne links abmarschirt, so muß der B.-K. das Kommando:

Augen links! — dem zum Einschwenken vorhergehen lassen.

c) Durch das Herausziehen der Abtheilungen.

Wird, obgleich noch reglementarisch, nicht mehr angewendet.

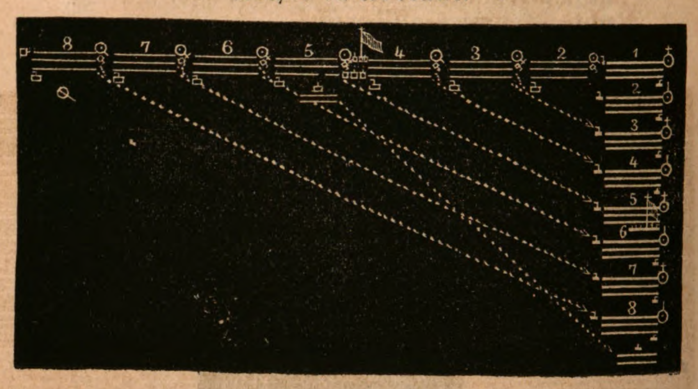
25. [62.] Bildung der Zugkolonne durch Vor- oder Hintereinanderschieben der Züge (geschlossene Kolonne).

a) Durch Hintereinanderschieben der Züge.

Soll sich die Kolonne hinter dem ersten Zug bilden, so kommandirt der B.-K.:

Rechts in Kolonne!
Rechts — um!
Marsch!

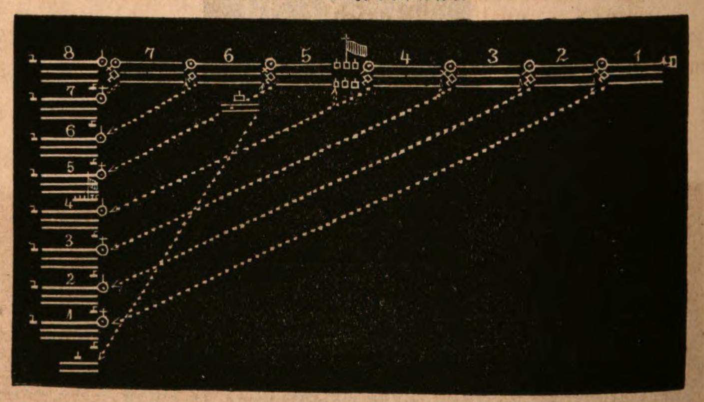
Rechts in Kolonne.



Soll sich das Bataillon hinter dem achten Zuge formiren:

Links in Kolonne!
Links — um!
Marsch!

Links in Kolonne.



Die Zugführer, mit Ausnahme des Zuges an der Spitze, welcher stehen bleibt, kommandiren, sobald die Züge auf ihrer Stelle angelangt sind:

Halt!
Front!

Auch auf einen anderen, als auf einen Flügelzug, kann die Kolonne gebildet werden. Der B.-K. kommandirt dann:

Der N. Zug bleibt stehen!
Zum Rechts- (Links-) Abmarsch in Kolonne!
Rechts und links — um! — Marsch!

worauf die Züge, nachdem sie vorher die entsprechende Wendung gemacht haben, vor oder hinter den benannten Zug rücken.

26. [75.] Veränderung der Marschrichtung mit der geschlossenen Kolonne.

Der B.-K. kommandirt:

Rechts (links) schwenkt — Marsch!

Die Abtheilung an der Tete vollzieht die Bewegung durch Schwenken, die übrigen Züge jedoch durch Halblinks- oder Halbrechtsziehen.

Und wenn die Tete die Schwenkungen ausgeführt hat:

Gerade — aus!

27. [78.] Das Schließen und Oeffnen der Kolonne.

a) In der Bewegung.

Soll eine geöffnete Kolonne aufschließen, so kommandirt der B.-K.:

Aufgeschlossen!

und hierauf der Zugführer an der Tete sogleich, und nach ihm die übrigen Zugführer, sobald sie mit ihren Zügen herangerückt sind:

N. Zug — Halt!

Soll die Bewegung im Trabe geschehen, welches stattfinden muß, wenn der vorderste Zug angewiesen worden ist, im Marsche zu bleiben, so erfolgt das Kommando des B.-K.:

Aufgeschlossen — Marsch! Marsch!

Soll eine geschlossene Kolonne sich öffnen, so kommandirt der B.-K.:

Viertel (halbe, ganze) Zug-Distance genommen!

Die hinteren Züge treten von selbst kurz, bis nach abgenommenem Abstande das Kommando der Zugführer:

Frei — weg! erfolgt.

b) Auf der Stelle.

Das Aufschließen geschieht auf das Kommando des B.-K.:

Aufgeschlossen — Marsch! worauf die Zugführer der 7 hinteren Züge, nachdem dieselben den richtigen Abstand genommen,

Halt! kommandiren.

Soll sich die Kolonne öffnen, so geschieht dies entweder durch Rückwärtsrichten, der B.-K. kommandirt hierzu:

Viertel (halbe, ganze) Zug-Distance genommen!
Rückwärts richt euch — Marsch!

worauf der Zugführer nach genommenem Abstande

Halt! kommandirt.

Oder nach Umständen durch allmäliges Antreten der Züge auf das Kommando ihres Führers:

N. Zug — Marsch!

Soll eine geschlossene Kolonne sich auf eine weitere Strecke bewegen, so öffnet sie sich jedesmal; ebenso wird Viertel-Zugdistance genommen, wenn die Gewehre zusammengesetzt werden sollen.

Die Viertelzugdistance beträgt vom 1. Gliede eines Zuges bis zum 1. Gliede des dahinterstehenden 7 Schritt.

28. [101, 102.] Entwickelung einer geschlossenen Kolonne durch Deployiren.

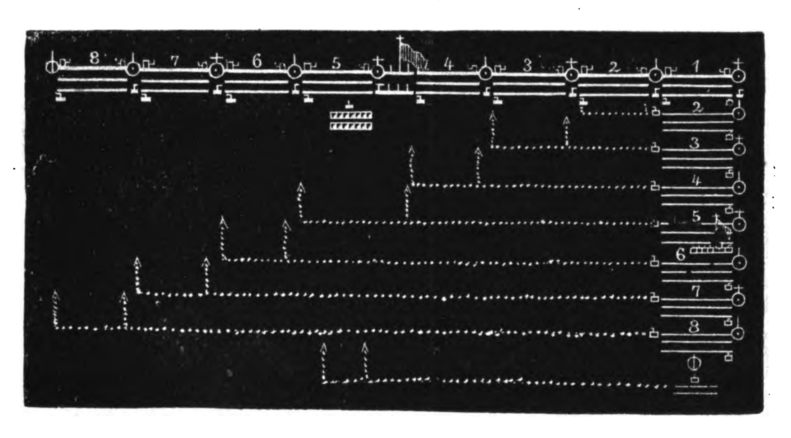
a) Soll eine rechts abmarschirte Kolonne sich links entwickeln, so kommandirt der B.-K.:

Links deployirt!

Die linken Flügelunteroffiziere (vom ersten Zuge auch der rechte) springen in die Richtungslinie des ersten Zuges.

Links — um!

Links deployirt.



Der erste Zug bleibt stehen; die Zugführer treten an die rechte Seite ihrer linken Flügelleute.

Marsch!

Der 1. Zug bleibt stehen; die Zugführer der übrigen Züge kommandiren hinter ihrem Platze in der neuen Aufstellung angekommen:

Rechts — um! und sobald der Zug denselben erreicht hat, **Halt!**

Nach beendigtem Aufmarsche kommandirt der B.-K.:

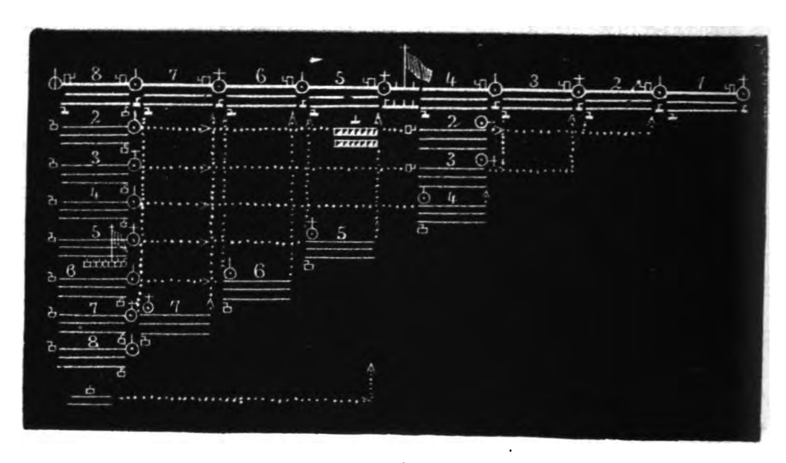
Unteroffiziere zurück!

b) Soll eine rechts abmarschirte Kolonne sich rechts entwickeln, so kommandirt der B.-K.

Aus der Tiefe rechts deployirt!

Die rechten Flügelunteroffiziere (vom achten Zuge auch der linke Flügelunteroffizier) springen in die Richtungslinie des vorderen Zuges.

Aus der Tiefe rechts deployirt.



Rechts — um! (der achte Zug bleibt stehen.)
Marsch!*)

Der Zugführer des achten Zuges kommandirt:

Augen — links!

begiebt sich vor den linken Flügelmann und kommandirt, wenn seine Front frei ist:

Marsch! und vor der neuen Richtungslinie angelangt:
Halt!

Die übrigen Zugführer kommandiren, sobald ihr Zug an dem bereits stehenden Zuge vorbei ist:

Halt — Front!
Augen — links! und wenn ihre Front frei ist:
Marsch! und vor der neuen Richtungslinie:
Halt!

Der Offizier des ersten Zuges aber kommandirt nur:

Halt! — Front!
Augen — links!

Nach beendigter Bewegung kommandirt der B.-K.:

Augen — rechts!

Die vorgesprungenen Unteroffiziere treten ein.

c) Eine links abmarschirte Kolonne entwickelt sich rechts auf das Kommando des B.-K.:

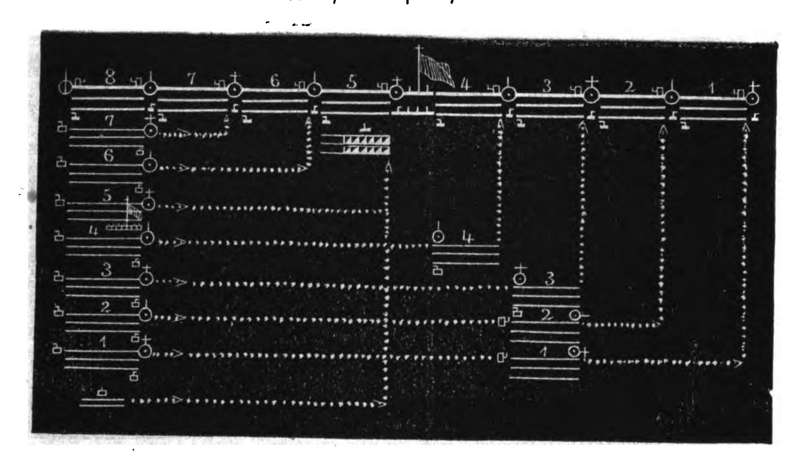
Rechts deployirt!

Die rechten Flügelunteroffiziere (vom achten Zuge auch der linke) springen in die Richtungslinie des vorderen Zuges.

---

*) Der Offizier des ersten Zuges marschirt außerhalb der in der neuen Richtungslinie aufgestellten Unteroffiziere.

Rechts deployirt.



Rechts — um! (der achte Zug bleibt stehen.)
Marsch!

Der Zugführer des achten Zuges kommandirt:

Augen — links!

Die Uebrigen kommandiren:

Links — um! Augen — links!
Halt!

Nach beendigter Bewegung kommandirt der B.-K.:

Augen — rechts! die vorgesprungenen Unteroffiziere treten ein.

d) Eine links abmarschirte Kolonne entwickelt sich links auf das Kommando des B.-K.:

Aus der Tiefe links deployirt!

Die linken Flügelunteroffiziere (vom ersten Zuge auch der rechte) springen in die Richtungslinie des achten Zuges.

Links — um!
Marsch!

Der Offizier des ersten Zuges kommandirt, sobald seine Front frei ist:

Marsch! und dann:
Halt!

Der Zugführer des zweiten bis siebenten Zuges:

Halt — Front!
Marsch!
Halt!

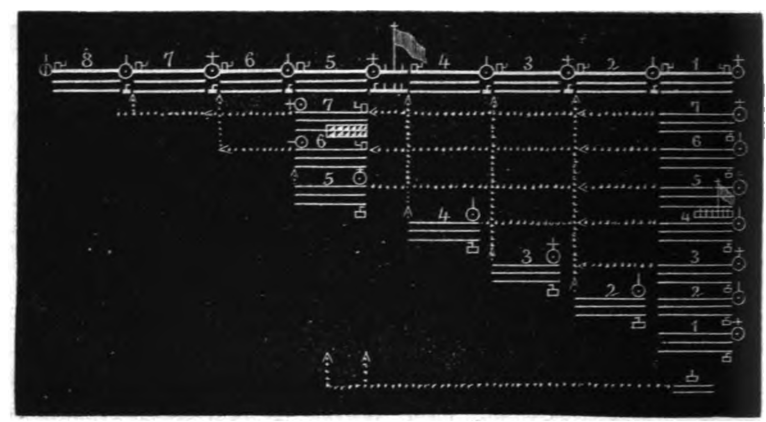
Der Offizier des achten Zuges, außerhalb der Unteroffizierlinie marschirend, kommandirt nur:

Halt — Front!

Endlich der B.-K.:

Unteroffiziere zurück!

Aus der Tiefe links deployirt.



c) Soll eine Kolonne auf irgend einen andern Zug deployiren, so kommandirt der B.-K.:

Der N. Zug bleibt stehen!
Rechts und links deployirt!
Rechts und links — um!
Marsch!

worauf der benannte Zug, sobald seine Front frei ist, in die bezeichnete, von dem vordersten Zuge abgenommene Richtungslinie vorrückt.

29. [63, 79.] Bildung der Kolonne nach der Mitte (Angriffs-Kolonne).

Die Kolonne nach der Mitte ist die Grund-Gefechtsstellung der Infanterie, da sie als Schlachtordnung gleich zweckmäßig zum Gefechte und zu Bewegungen ist. Sie vereinigt in sich Selbstständigkeit, Bewegbarkeit und Kraft, und es ist daher Grundsatz, daß, sobald sich ein Bataillon zum Gefecht anschickt, es diese Form mit den Schützenzügen an der Queue anzunehmen hat.

Die Angriffskolonne wird gebildet:

a) wenn das Bataillon in Linie aufgestellt war, auf das Kommando des B.-K.:

Nach der Mitte in Kolonne!
Links und rechts — um! — Marsch!

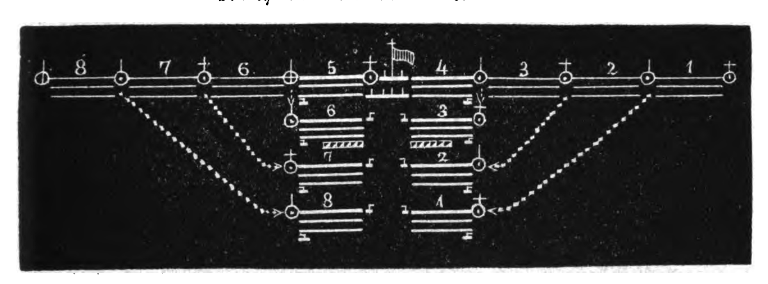
Der vierte und fünfte Zug bleibt stehen. Die Z.-F. der übrigen Züge kommandiren, sobald dieselben ihre Stelle erreicht haben:*)

Halt! — Front!

Die Züge nehmen, wie bei der geschlossenen Zugkolonne, Abstand von einander, nur bleibt zwischen dem zweiten und dritten und zwischen dem sechsten und siebenten Zug ein Abstand von 2 Schritt, von den schließenden Unteroffizieren des vorstehenden Zuges an gerechnet.

*) Die Z.-F. des sechsten, siebenten und achten Zuges vom linken Flügel des vorderen Zuges aus.

Nach der Mitte in Kolonne.



Soll die Kolonne im Trabe gebildet werden, so geschieht dieses auf das alleinige Kommando des B.-K.:

Nach der Mitte in Kolonne! — Marsch! Marsch!

oder auf das Signal „Kolonne formirt," welchem unmittelbar das Kommando zur Bildung des Karrees (s. II. Thl. S. 116) erfolgt.

Auf das Signal wird bei den mit dem Füsilier-Gewehr bewaffneten Bataillonen ohne Kommando das Seitengewehr aufgepflanzt.

Ist das Bataillon im Vorgehen begriffen, so geschieht die Bildung der Angriffskolonne ebenfalls im Trabe und auf das alleinige Kommando des B.-K.

Ist das Bataillon im Zurückgehen begriffen, so findet dasselbe statt, nur setzen sich die abbrechenden Züge vor den vierten und fünften Zug.

b) [79.] Aus der geöffneten oder geschlossenen Zugkolonne.

War die Zugkolonne rechts abmarschirt und geöffnet, so kommandirt der B.-K.:

Nach der Mitte in Kolonne!

und hierauf die Offiziere des ersten, zweiten und dritten Zuges:

Rechts — um!

Die Offiziere des fünften, sechsten, siebenten und achten Zuges:

Halb — links!

worauf der B.-K.:

Marsch! kommandirt.

Die Zugführer des dritten, zweiten und ersten Zuges führen ihre Züge hinter den vierten Zug, der stehen geblieben ist, indem sie die Spitzen zweimal rechts schwenken lassen und an gehöriger Stelle beziehungsweise:

Links marschirt auf — Marsch! Marsch! — Halt!

oder nur:

Marschirt auf — Marsch! Marsch!

Halt! kommandiren. (Siehe II. Thl. S. 99.)

Die Offiziere des fünften, sechsten, siebenten und achten Zuges führen mit den Kommandos:

Gerade — aus!

Halt!

ihre Züge auf den für sie bestimmten Platz.

War die geöffnete Kolonne links abmarschirt, so bleibt der fünfte Zug stehen, die Z.-F. des sechsten, siebenten und achten Zuges kommandiren:

Links — um!

die des vierten, dritten, zweiten und ersten Zuges:

Halb — rechts!

Im Uebrigen wird ganz analog wie oben verfahren. Der Zugführer des vierten Zuges jedoch kommandirt:

Gerade — aus!
Augen — links! — **Halt**!

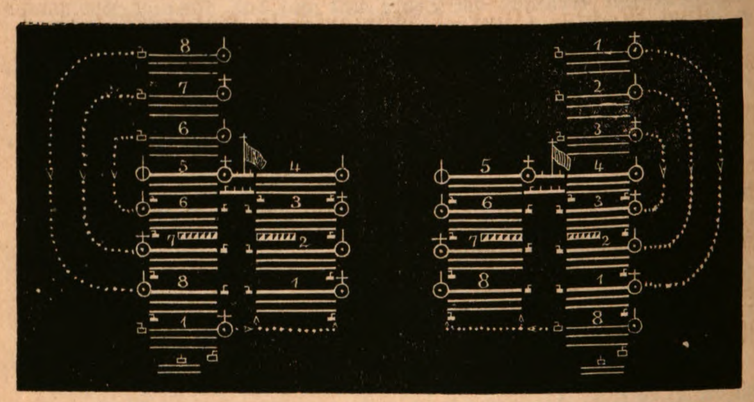
Auf das Kommando des B.-K.:

Nach der Mitte in Kolonne! **Marsch**! **Marsch**!

oder auf das Signal „Kolonne formirt!" wird die Bildung der Angriffskolonne im Trabe ausgeführt, wobei die Zugführer keine Kommandos geben.

Eine in der Bewegung begriffene, geöffnete Zugkolonne bildet die Angriffskolonne stets im Trabe auf die eben erwähnte Art.

Nach der Mitte in Kolonne aus der linksabmarschirten, rechts abmarschirten geschlossenen Zugkolonne.



Ist die Kolonne geschlossen, so kommandiren beim Rechtsabmarsch die Zugführer des fünften, sechsten, siebenten und achten Zuges:

Links — um! und nachdem sie eine Zuglänge fortgegangen sind:

Rechts — um! — **Halt**!

Beim Linksabmarsch aber kommandiren die Z.-F. des ersten, zweiten, dritten und vierten Zuges:

Rechts — um! und nach Zurücklegung einer Zuglänge:

Links um! — **Halt**! der Führer des vierten Zuges aber vor dem Kommando „Halt!" noch:

Augen — links!

Die übrigen Z.-F. verfahren wie bei der geöffneten Kolonne, ebenso der B.-K.

einer Schwenkung ist die Fühlung nach dem stehenden, die Richtung nach dem herumgehenden Flügel.

Bei den Bewegungen rückwärts treten die auf den Flügeln der Züge im Inneren der Kolonne befindlichen linken und rechten Flügelunteroffiziere in die Linie des dritten Gliedes. Zwei von den Unteroffizieren, die bei der Bildung des Karrees zum Eintreten in die Queue bestimmt sind, nehmen sogleich in einem Gliede den Platz zwischen den Flügelunteroffizieren des ersten und achten Zuges ein und vertreten die Stelle der Fahne.

Bei den Seitenbewegungen der Kolonne mit rechts oder links um und bei dem Marsche halbseitwärts treten die Z.-F. und der Offizier vom linken Flügel des fünften Zuges bezugsweise zur Seite oder vor den Flügelmann, neben welchem sie in der Kolonne stehen.

Auf das Kommando des B.-K.:

Points vor! tritt bei der Angriffskolonne der Zugführer des vierten Zuges, der Fahnenträger und der Offizier vom linken Flügel des fünften Zuges vor. Auf das Kommando:

Richt — euch! rückt das Bataillon mit Augen rechts in die angegebene Richtungslinie; die Fühlung ist nach der Fahne.

32. [82.] Abbrechen und Abmarsch der Abtheilungen der Angriffskolonne.

Machen Terrainhindernisse das Abbrechen in eine schmalere Form nothwendig, so kommandirt der B.-K.:

Aus der Tete (Queue) in Reihen gesetzt! oder
Aus der Tete (Queue) in Halbzüge (Sektionen) brecht ab!

Im ersten Falle kommandiren die Zugführer bezugsweise:

Rechts — um! oder **Links — um!**

die Fahne bleibt gerade aus, die anderen Züge treten kurz und hängen sich, sobald sie Raum gewonnen haben, den Vorderzügen an.*)

Im zweiten kommandiren die Zugführer ihren Zügen nach und nach das Abbrechen und verfahren, wie dies S. 99 angegeben ist.

Hält die Kolonne, welche abbrechen soll, so erfolgt die Bewegung erst auf das weitere Kommando des B.-K.:

Marsch!

Soll die Bewegung im Trabe ausgeführt werden, so kommandirt der B.-K.:

Marsch! Marsch!

Soll die Kolonne wieder aufmarschiren, so giebt hierzu der Bataillons-Kommandeur den Zugführern der Tete (Queue) die Weisung, der Aufmarsch geschieht dann, wie II. Thl. S. 99 angegeben, und die nachfolgenden Züge schließen ohne Weiteres wieder auf.**)

---

*) Die Züge an der Tete (Queue) bleiben mit ihren Spitzen in gleicher Höhe mit der Fahne, die Zugführer befinden sich an der Spitze ihrer Züge, die Spielleute marschiren in Reihen zwischen dem dritten und sechsten Zuge.

**) Eine nach der Queue abmarschirte Kolonne muß erst aufmarschiren, bevor sie Front macht.

Soll eine Angriffs-Kolonne, wenn sie seitwärts abmarschirt ist, einen Engweg durchschreiten, so kommandirt der B.-K.:

Aus der rechten (linken) Flanke brecht ab!
worauf die vier äußeren Züge kurz treten, bis die vier inneren Züge vorbei sind, denen sie sich darauf anhängen.

Ist der Engweg durchschritten, so nehmen die vier äußeren Züge so schnell als möglich ihre ursprünglichen Plätze in der Kolonne wieder ein.

33. [86.] Angriff mit der Kolonne nach der Mitte.

Der B.-K. kommandirt:

Bataillon — Marsch!

Zur Attacke Gewehr — rechts (die Begleitung der Trommel durch die Pfeifer fällt fort.)

Fällt das Gewehr! welches nur vom ersten und zweiten Gliede der vorderen Züge ausgeführt wird.

Marsch! Marsch! worauf sich die Leute mit lautem, fortgesetzten Hurrah-Geschrei auf den Feind stürzen.

Bataillon — Halt! (kurzer Trommelwirbel.)

Das erste und zweite Glied der vorderen Züge macht auf das letzte Kommando fertig, alle anderen Glieder nehmen das Gewehr über. Je nachdem der Angriff ein glücklicher oder unglücklicher war, wird auf das Kommando:

Legt — an! rc. von den beiden vorderen Zügen eine Salve gegeben und die Verfolgung des Feindes den Schützenzügen übertragen, oder es wird Gewehr in Ruh gesetzt, Kehrt gemacht und der Rückzug durch Schützenzüge gedeckt.

War der Angriff nicht entscheidend, so kann das Feuergefecht durch die Schützenlinie fortgesetzt werden, während die Kolonne sich dem Feuer möglichst entzieht, oder sind keine Schützenzüge verfügbar, so kann das Signal zum Rottenfeuer und hierauf das Kommando:

Deployirt — Marsch! Marsch!
gegeben werden, wobei die in die Richtungslinie der Tete des Bataillons tretenden Züge ohne Weiteres das Rottenfeuer aufnehmen.

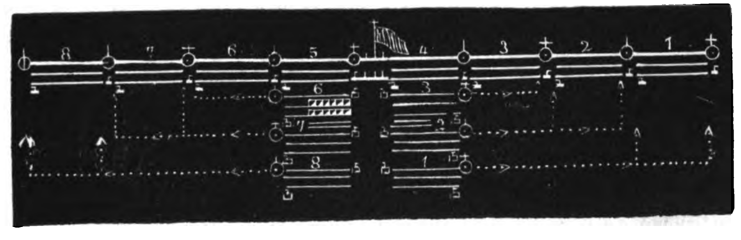
34. [103, 104.] Deployement und Aufmarsch einer Angriffskolonne.

Der B.-K. kommandirt:

Rechts und links deployirt!

Der Fahnenträger, welcher einen Schritt mit rechtsum vortritt, und die Flügelunteroffiziere treten in die neue Richtungslinie.

Rechts und links deployirt.



Rechts und links — um!
Marsch!
der vierte und der fünfte Zug bleibt stehen.

Die Zugführer des dritten, zweiten und ersten Zuges kommandiren:
Links — um! — Augen — links!
Halt!

Die des sechsten, siebenten und achten Zuges aber:
Rechts — um!
Halt!

Endlich der B.-K. für die Züge über der Fahne:
Augen — rechts! die vorgesprungenen Unteroffiziere treten ein.

Auf das Kommando des B.-K.:
Deployirt! — Marsch! Marsch!
entwickelt sich die Kolonne ohne weiteres Kommando und, ohne daß Unteroffiziere in die Richtungslinie einspringen, im Trabe.

Soll eine Angriffskolonne während des Marsches aufmarschiren, so kommandirt der B.-K.:
Rechts und links marschirt auf! — Marsch! Marsch!
worauf der Aufmarsch ohne Weiteres im Trabe ausgeführt wird.

Auch auf einen der hinteren Züge kann die Angriffskolonne deployiren.

Auf das Kommando des B.-K.:
Aus der Tiefe rechts (links) deployirt!
Rechts (links) — um!
Marsch!
bleibt der achte (erste) Zug stehen, die drei Züge von dem betreffenden Flügel deployiren aus der Tiefe, die übrigen rechts oder links. Die Richtungslinie wird von dem vierten und fünften abgenommen.

Der älteste Offizier der beiden Teten-Züge führt diese Züge und giebt das Kommando:
Vierter und fünfter Zug! — Halt! — Front!

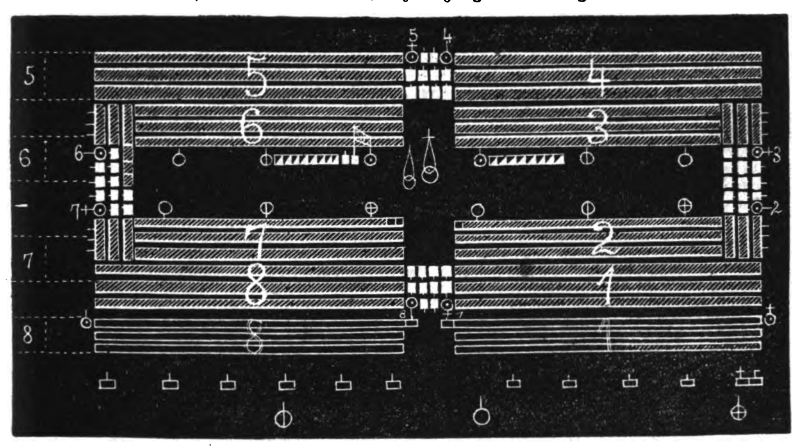
35. [92—95.] Vom Karree.

a) Bildung des Karrees.

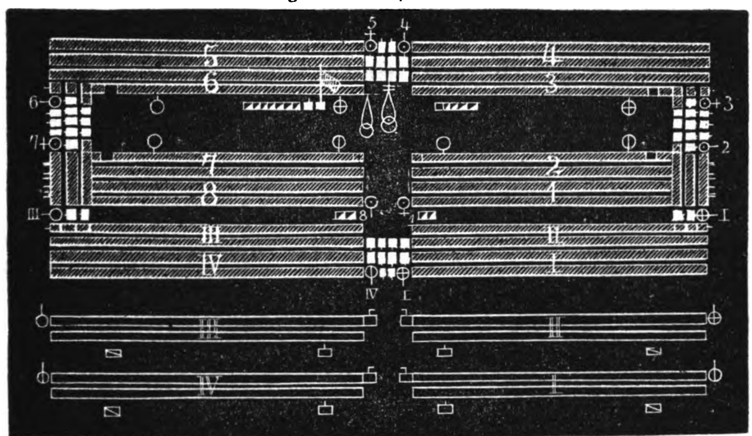
Das Karree ist diejenige Gefechtsform, in welcher die Infanterie den Angriffen der Kavallerie Widerstand leistet. Die vorzüglichste Eigenthümlichkeit des Karrees ist die, daß es nach allen Seiten vertheidigungsfähig ist.

War das Bataillon bereits in der Angriffskolonne, so wird das Karree auf das Kommando des B.-K.:
Formirt das Karree!
so gebildet, wie es die nachstehende Figur anzeigt, indem nämlich die Züge erst aufschließen (wobei die schließenden Offiziere und Unteroffiziere um beide Flügel herumgehen) und dann beziehungsweise die Wendung machen. Bei den mit Füsiliergewehren bewaffneten Bataillonen wird vor Allem das Seitengewehr aufgepflanzt.

Das Karree, wenn die Schützenzüge nicht gebildet sind.



Das Karree, wenn die 4 Schützenzüge an der Queue gebildet sind.



Reicht die Zahl der vorhandenen Unteroffiziere nicht aus, um alle Plätze zu besetzen, so werden auf die Plätze der Fehlenden so viel Leute, als Unteroffiziere fehlen, aus dem ersten Gliede des zweiten und siebenten und aus dem dritten Gliede (aus dem zweiten, wenn die Schützenzüge gebildet waren) des dritten und sechsten Zuges gestellt. Die drei rechten oder linken Flügelrotten der Züge, welche die Tete oder Queue bilden, also die eigentlichen Ecken des Karrees, machen nach der Flanke Front, wenn diese angegriffen wird.

Karree fertig!

Das vordere Glied auf allen Seiten fällt das Gewehr, das zweite und dritte Glied rückt rechts über und macht fertig. Die Offiziere bleiben stehen. Die obenstehenden Figuren ergeben die nähere Aufstellung; befinden sich jedoch

nur zwei Schützenzüge an der Queue, so rücken diese unmittelbar an den ersten und achten Zug heran. Die Offiziere und Unteroffiziere treten dann in die Mitte zwischen beiden Zügen, die Hornisten bei den Spielleuten des Bataillons ein, und von den zwischen den hinteren Zügen des Bataillons befindlichen Unteroffizieren treten so viele vor, als nöthig sind, um den Raum auszufüllen.

Soll ein in Linie aufgestelltes Bataillon schnell das Karree formiren, so geschieht dies auf das Signal „Kolonne formirt“ im Trabe, auf welches Signal sofort das Kommando des B.-K.:

Formirt das Karree! — Karree — fertig! erfolgt.

b) Feuer des Karrees.

Auf das Avertissement des B.-K.:

Tete (rechte — linke Flanke — Queue) chargirt!

machen die drei Eckrotten der Züge an der Tete und der Queue in allen Fällen, wo sie die Front noch nicht nach der angegriffenen Seite haben, die nothwendige Wendung dahin. Die ferneren Kommandos zum Feuern sind:

Zweites Glied, Legt — an! — Feuer — Geladen!

Hierauf folgt das Kommando:

Erstes Glied, Legt — an! — Feuer! — Geladen!

worauf dasselbe ohne weiteres Kommando die Gewehre wieder fällt u. s. w. Auch kann der B.-K. eine Salve aus dem ersten und zweiten Gliede zugleich auf das Kommando:

Erstes und zweites Glied, Legt — an! — Feuer! — Geladen!

geben und dann wieder laden lassen. Das erste Glied fällt nach dem Laden sogleich wieder das Gewehr, während das zweite Glied fertig macht.

c) Bewegung mit dem Karree.

Der B.-K. kommandirt:

Nach der Tete (der rechten — linken Flanke — der Queue) abmarschirt!

und, nachdem die Zugführer die zu dem bezeichneten Abmarsche nöthige Wendung kommandirt haben:

Bataillon — Marsch!

Soll das Karree halten:

Karree — Halt!

worauf nach allen Seiten Front gemacht wird.

Sollen zur Abwehr einzelner feindlicher Reiter während des Marsches Schützen aus dem Karree treten, so geschieht dies auf das Kommando des B.-K.:

Aus der Tete — (rechten — linken — Flanke — Queue) Schützen vor!

Aus dem ersten Gliede der Tete und erforderlichen Falles aus dem dritten Gliede der Queue treten einzelne der besten Schützen, aus den Flanken die äußeren Flügelleute des zweiten und dritten Gliedes vom zweiten, dritten, sechsten und siebenten Zuge zur Abwehr einzelner feindlicher Reiter vor und schießen; sie treten, wenn das Karree hält, schnell wieder auf ihren Platz ein.

d) Das Herstellen der Angriffskolonne

geschieht sowohl auf dem Marsche wie auf der Stelle auf das Kommando des B.=K.:

Formirt die — Kolonne!

Steht das Bataillon, so machen die Züge auf das Kommando ihrer Zugführer die betreffende Wendung und nehmen durch Rückwärtsrichten den gewöhnlichen Kolonnen=Abstand.

Im Marsche dagegen wird die Kolonne nur durch Kurztreten hergestellt.

36. [128—142.] Von der Aufstellung und Entwickelung einer Brigade.

Eine Brigade (6 Bataillone), welche einen Marsch beabsichtigt, stellt sich bei ihrer Versammlung in geschlossener Zugkolonne mit Viertelzug=Abstand in zwei Treffen, Fahne auf Fahne, mit 30 Schritt Treffen=Abstand und 20 Schritt Bataillons=Zwischenraum auf. Bei den ungeraden Brigaden, d. h. solchen, die den rechten Flügel der Division bilden, stehen die Füsilier=Bataillone auf dem rechten, bei den geraden Brigaden, welche den linken Flügel bilden, auf dem linken Flügel.

Eine Brigade, welche alsbald zu Evolutionen übergehen soll, stellt sich ebenso, aber in Angriffskolonne auf.

Eine einzelne Brigade stellt sich, sobald sie für sich Evolutionen ausführen soll, in drei Treffen auf, wobei das Füsilier=Bataillon des zweiten Treffens, zur Avantgarde oder zur Reserve bestimmt, seinen Platz auf 30 Schritt Treffenabstand vor oder hinter der Mitte der Brigade nimmt. Die beiden übrig bleibenden Bataillone des zweiten Treffens müssen alsdann mit ihren Fahnen auf der Mitte der Zwischenräume des ersten Treffens stehen.

Bei der entwickelten Brigade haben die Bataillone einen so großen Abstand von einander, daß, wenn sie deployirt sind, noch 20 Schritt Zwischenraum bleiben. Der Treffenabstand beträgt 150 Schritt. Die Bataillone des zweiten Treffens stellen sich auf die Mitte der Zwischenräume der Bataillone des ersten Treffens dergestalt auf, daß dieses von jenem um ein halbes Bataillon, bei den ungeraden Brigaden rechts, bei den geraden links, überflügelt wird.

Bei Frontveränderungen sollen, beim Regiments=Exerzieren, analog dem in der Brigade, die den Drehpunkt bildenden Bataillone, sobald sie die Schwenkung ausgeführt haben, das Gewehr abnehmen und rühren; nur die Tetenzüge stehen still, wenn nach ihnen die Richtung aufgenommen wird, desgleichen die übrigen Bataillone, sobald sie in die neue Front eingerückt sind. Ferner sollen die nicht in der Bewegung befindlichen Bataillone das Gewehr abnehmen, wenn sie Schützen vorgezogen haben. (Mündl. Allerh. Befehl, Gen.=Kommando des G.=Korps 8. Mai 1860.)

37. [143—145.] Von den Paraden.

Bei der Aufstellung eines Bataillons in Linie zur Parade stehen die Spielleute auf dem rechten Flügel des Bataillons, zuerst die Tambours, dann die Hautboisten, auf das zweite Glied gerichtet, 5 Schritt von demselben entfernt. Sobald der die Parade Abnehmende sich dem Bataillon nähert, kommandirt der B.=K.:

Achtung! Präsentirt das — Gewehr!

und, nähert sich der Erstere vom linken Flügel:

Augen — links! Hat derselbe die Front passirt:

Achtung! — Gewehr auf Schulter! oder, wenn die Augen links waren:

Augen — rechts! Achtung! Gewehr auf — Schulter! und hierauf:

Parademarsch! und soll der erste Zug geradeaus gehen:

Erster Zug gerade aus! Der Zugführer desselben tritt vor die Mitte. Die Spielleute 25 Schritt vor den ersten Zug.

Mit Zügen rechts schwenkt — Marsch! — Halt! Bataillon — Marsch!

Große Truppenmassen werden zur Parade entweder in Zug-Kolonne oder in Kolonne mit Kompagnie-Front aufgestellt. Von dem rechten Flügel-Offizier des einen Bataillons bis zum linken Flügel-Offizier (Unteroffizier) des andern Bataillons beträgt der Zwischenraum 20 Schritt für ein Bataillon, 40 für ein Regiment, 50 für eine Brigade, 60 für eine Division, 90 für ein Armee-Korps.

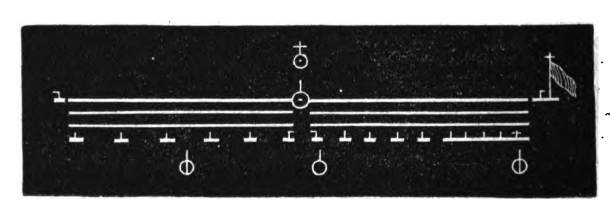
Der Vorbeimarsch kann in Zügen, in Kompagnie-Fronten, in geschlossenen Zug-Kolonnen und in Regiments-Kolonnen stattfinden.

Bei dem Vorbeimarsche in Kompagnie-Fronten folgen sich die Kompagnieen auf Zug-Abstand, der Hauptmann 4 Schritt vor der Mitte seiner Kompagnie.

Regiments-Kommandeure und Kommandeure selbstständiger nicht im Regiments-Verbande stehender Bataillone (A. K. O. 27. Juni 1861) reiten 10 Schritt vor, die übrigen Bataillons-Kommandeure hinter den Spielleuten.

Beim Parademarsch mit „Gewehr über" bewegt sich auch bei den Offizieren der rechte Arm natürlich und ungezwungen, während der linke Arm festgehalten wird.

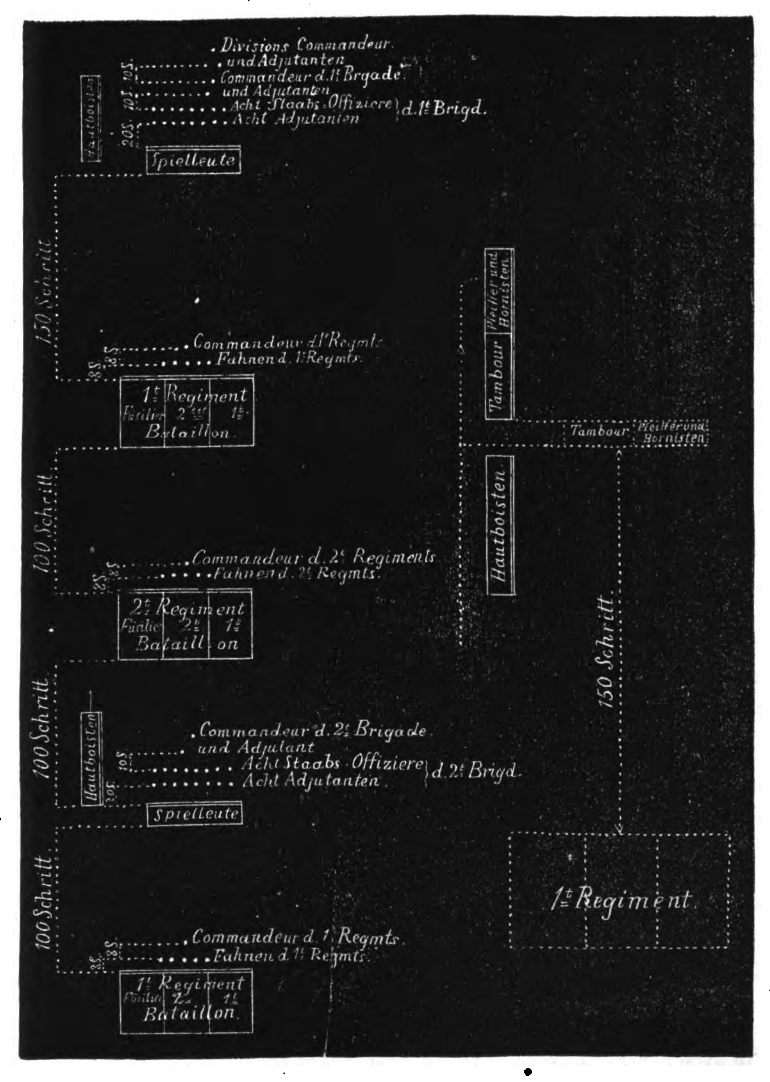
Aufstellung einer (der dritten) Kompagnie zum Parademarsch in Kompagnie-Front.



Bei dem Vorbeimarsche in Regiments-Kolonne rücken die 3 Bataillone eines Regiments, in rechts abmarschirter geschlossener Zugkolonne aufgestellt, dicht neben einander. Auf die linken Flügel der Züge treten, so weit es die Zahl der Offiziere erlaubt, jedenfalls aber bei den drei vordersten Zügen, schließende Offiziere an die Stelle der Flügelunteroffiziere. Jedes Bataillon wird durch einen Offizier geschlossen.

Die Fahnen marschiren 8 Schritt vor der Mitte des Regiments, und rechts und links neben ihnen ein Offizier.

Parademarsch einer Division in Regiments-Kolonne.



38. [146, 147.] Das Abholen der Fahnen.

Die Kompagnie marschirt in Linie vor dem Hause auf, in welchem sich die Fahnen befinden, und sendet auf das Kommando:

Fahnen-Unteroffiziere, Marsch!

den jüngsten Offizier und für jede Fahne zwei Unteroffiziere — in zwei Gliedern, die Fahnenträger im ersten — in das Haus. Sobald der Offizier

in eben der Ordnung mit den Fahnen wieder herauskommt, wird präsentirt. Die Fahnen treten vor den rechten Flügel des ersten Zuges, Front nach dem Hause; der Offizier, welcher sie gebracht hat, und der nächste jüngste Offizier der Kompagnie, neben dieselben. Die Unteroffiziere gehen um den rechten Flügel der Kompagnie und treten auf ihren Plätzen wieder ein.

Wenn hierauf abmarschirt wird, treten die Fahnen, mit den beiden sie begleitenden Offizieren hinter die Musik, dann folgt die Kompagnie. Der kommandirende Hauptmann tritt beim Abmarsche der Kompagnie vor die Fahnen.

Das Abbringen der Fahnen geschieht in gleicher Art, wie das Abholen. Wenn die Kompagnie mit den Fahnen in die Nähe des Hauses kommt, wohin sie abgebracht werden sollen, schlagen die Tambours den Fahnentrupp. Nach dem Einschwenken treten die Fahnen ebenfalls wieder vor den rechten Flügel des ersten Zuges, sodann läßt der Hauptmann präsentiren. Auf das Kommando: „Achtung!" treten die oben erwähnten begleitenden Unteroffiziere hinter und der jüngste Offizier vor die Fahnen. Unmittelbar nach dem Präsentiren schlagen die Tambours Fahnentrupp und die Hautboisten blasen. Der Offizier kommandirt zu den Fahnen: **Marsch**! und bringt sie nach dem Hause. An der Thür macht er Halt, läßt die Fahnen hineingehen, macht mit den begleitenden Unteroffizieren Rechtsum und marschirt um den rechten Flügel der Kompagnie herum zum Eintreten auf die angewiesenen Plätze. Der Hauptmann läßt schultern und marschirt, wenn die Unteroffiziere eingetreten sind, ohne die Fahnenträger abzuwarten, mit der Kompagnie ab.*)

B. Die Formen des zerstreuten Gefechtes.

I. Die Kompagnie-Kolonnen.

1. [91.] Allgemeine Vorschrift.

Die Bildung der Kompagnie-Kolonne und alle Bewegungen in derselben, mit Einschluß des Unterstützungs-Trupps der Schützenlinie, geschehen ohne Tritt und mit Gewehr über. Beim Halten wird stets das Gewehr abgenommen. Nur wenn die Kompagnie-Kolonne ausnahmsweise als geschlossene Abtheilung wirken soll, wie bei einem Bajonnet-Angriffe, gelten auch für sie alle für die geschlossene Fechtart bestehenden Vorschriften.

---

*) Da in den beiden größeren Garnisonen des Garde-Korps, Berlin und Potsdam, die Fahnen sämmtlicher Truppentheile desselben sich in den Königlichen Schlössern befinden, so werden hier zur Abkürzung des Aufenthaltes beim Ausrücken der ganzen oder des größeren Theiles der Garnison, die Fahnen von allen Truppentheilen der Infanterie durch eine Kompagnie abgeholt. Ferner stehen hier außer den Fahnenträgern auch schon die zur Begleitung bestimmten Offiziere und Unteroffiziere im Schlosse bereit, um sogleich nach dem Präsentiren der Kompagnie, welches erfolgt, wenn sie vor demselben aufmarschirt ist, heraustreten zu können. Ebenso werden die Fahnen wieder von einer Kompagnie abgebracht.

Sind die Truppen auf dem Platze vor dem Königlichen Schlosse, in welchem sich die Fahnen befinden, zur großen Parade aufgestellt, wie z. B. im Lustgarten zu Potsdam, so treten die von einem Offizier geführten Fahnen nebst den begleitenden Unteroffizieren zu der befohlenen Zeit aus dem Schlosse heraus. Hierauf geht jede Fahne auf dem kürzesten Wege zu ihrem Bataillon und tritt sogleich auf ihren Platz. Die bereits aufgestellten Truppen statten dabei die Honneurs ab.

2. [35, 64.] Bildung der Kompagnie-Kolonnen aus einem in Linie aufgestellten Bataillon.

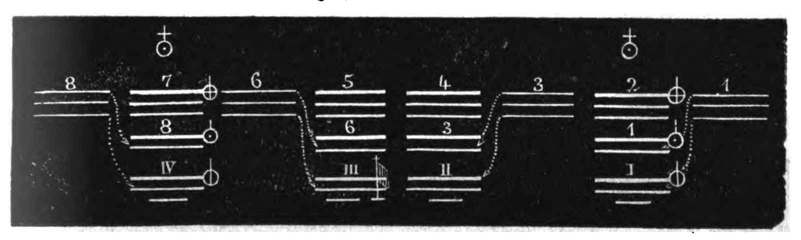
Auf das Kommando des Bataillons-Kommandeurs:

Kompagnie-Kolonne — formirt!

gehen bei den Kompagnieen über der Fahne das dritte Glied der geraden Züge, so wie die hinter diesen Zügen befindlichen schließenden Offiziere und Unteroffiziere, 12 Schritt zurück und machen wieder Front. Die ungeraden Züge machen gleichzeitig links um und setzen sich mit ihren beiden ersten Gliedern, mit 6 Schritt Abstand, hinter das erste und zweite Glied der geraden Züge, während ihre dritten Glieder vor das dritte Glied der geraden Züge rücken.

Bei den Kompagnieen unter der Fahne wird dieselbe Bewegung von den geraden Zügen mit rechts um ausgeführt, und setzen sich dabei die 3 Glieder der geraden Züge hinter das 12 Schritt zurückgegangene dritte Glied der ungeraden.

Bildung der Kompagnie-Kolonnen aus einem in Linie aufgestellten Bataillon.



Hiernach sind mithin die Kompagnieen über der Fahne links, die unter der Fahne rechts abmarschirt, und die beiden mittleren Kompagnieen stehen dicht neben einander.

Die Fahne, die Fahnen-Unteroffiziere und der Bataillons-Tambour bleiben bei der dritten Kompagnie des Bataillons und treten, eine Sektion bildend, hinter den dritten Zug derselben. Die Spielleute begeben sich zu ihren Kompagnieen. [1] Die Fahne des Bataillons bleibt, sollte die dritte Kompagnie verwendet werden, bei der zur Reserve bestimmten Kompagnie, und im Falle auch diese ausnahmsweise aufgelöst wird, bleibt unter allen Umständen die erste Sektion des ersten Zuges dieser Kompagnie bei der Fahne.

Der Hauptmann befindet sich vor der Kompagnie, die beiden Zugführer behalten ihre Züge. Der zweite Sekonde-Lieutenant oder ein besonders bestimmter Offizier übernimmt die Führung des dritten Zuges, Zug des dritten Gliedes oder Schützenzug genannt. Auf beide Flügel aller Züge werden Unteroffiziere bestimmt, die übrigen werden gleichmäßig vertheilt. Die zugführenden Offiziere haben ihre Plätze neben den rechten Flügelleuten zu behalten und die rechten Flügel-Unteroffiziere hinter die rechten Flügelrotten zu treten. Die Tambours treten hinter die Kompagnie. Die Hornisten haben keinen besonders angewiesenen Platz.

So lange die beiden mittleren Kompagnieen vereinigt bleiben, werden sie vom ältesten der beiden Kompagniechefs geführt, wenn sich nicht ein zweiter Stabs-Offizier bei dem Bataillone befindet, in welchem Falle dieser das Kommando zu übernehmen hat.

Hatte das in Linie stehende Bataillon seine Schützenzüge bereits hinter den Flügeln gebildet, so machen diese auf das Kommando des Bataillons-Kommandeurs:

Kompagnie-Kolonnen formirt!

links oder rechts um, und rücken auf dem kürzesten Wege zu ihren Kompagnieen.

Soll aus der Kompagnie-Kolonne in ganzen Zügen zu der in Halbzügen übergegangen werden, wenn der Zug 20 Rotten oder darüber hat, so machen auf das Kommando:

In Halbzüge — brecht ab!

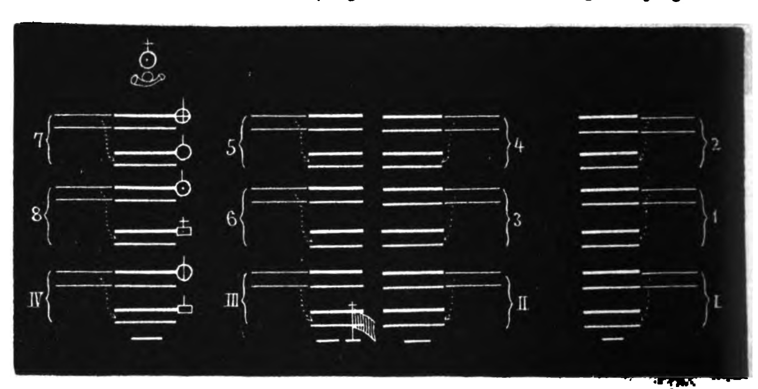
bei den im Bataillon über der Fahne stehenden Kompagnieen die ungeraden Halbzüge links um und setzen sich mit 2 Schritt Abstand hinter die geraden Halbzüge.

Bei den im Bataillon unter der Fahne stehenden Kompagnieen machen die geraden Halbzüge rechts um und setzen sich mit 2 Schritt Abstand hinter die ungeraden Halbzüge.

Die Kompagnie bildet so, je nachdem sie im Bataillon über oder unter der Fahne steht, eine geschlossene, links oder rechts abmarschirte Kolonne von 6 Halbzügen.

Der dritte Sekonde-Lieutenant, der Feldwebel, der Portepee-Fähnrich, nöthigenfalls Unteroffiziere, übernehmen das Kommando der geraden Halbzüge. Beide Flügel der Halbzüge werden möglichst mit Unteroffizieren besetzt, die noch überschießenden hinter den Zügen vertheilt.

Abbrechen der Kompagnie-Kolonnen in Halbzüge.



Auf das Kommando:

In Züge marschirt auf — Marsch!

erfolgt der Aufmarsch der abgebrochenen Halbzüge mit rechts oder links um.

Soll die Linie aus den Kompagnie-Kolonnen wieder hergestellt werden, so begeben sich die Schützenzüge dabei hinter die Flügel des Bataillons.

Soll das Bataillon sich in drei Gliedern aufstellen, so ist das Kommando des Bataillons-Kommandeurs:

Das dritte Glied formirt!

erforderlich.

Bei einer einzelnen Kompagnie wird auf das Kommando:

Kompagnie — formirt!

die Aufstellung in Linie zu 3 Gliedern wieder angenommen. Soll die Kompagnie eine andere Aufstellung nehmen, so wird solche im Kommando bezeichnet.

3. [80.] Bildung der Kompagnie-Kolonnen aus der geöffneten oder geschlossenen Zugkolonne.

Bei einer rechts abmarschirten Kolonne in Zügen machen auf das Kommando des Bataillons-Kommandeurs:

Kompagnie-Kolonnen formirt!

die dritten Glieder aller ungeraden Züge des Bataillons rechts um und setzen sich durch Rechtsschwenken der Spitze und Linksauflaufen vor die dritten Glieder der geraden Züge, welche zu diesem Ende etwas zurücktreten.

Beim Linksabmarsch machen die dritten Glieder der geraden Züge links um und setzen sich durch Linksschwenken der Spitze und Rechtsauflaufen hinter die dritten Glieder der ungeraden Züge.

Bei der geöffneten Kolonne wird demnächst nach dem Zuge der Spitze auf 6 Schritt Abstand aufgeschlossen. Bei der geschlossenen Kolonne wird dieser Abstand erst beim Antreten oder durch Kehrtmachen und Zurückgehen der hinteren Züge gewonnen.

Alle vier Kompagnieen sind hiernach rechts oder links abmarschirt, jedoch muß die erste Gelegenheit benutzt werden, um den Abmarsch nach II. Thl. S. 121 so herzustellen, daß die erste und zweite Kompagnie links, die dritte und vierte Kompagnie rechts abmarschirt ist.

4. [84, 85.] Bildung der Kompagnie-Kolonnen aus der Angriffs-Kolonne.

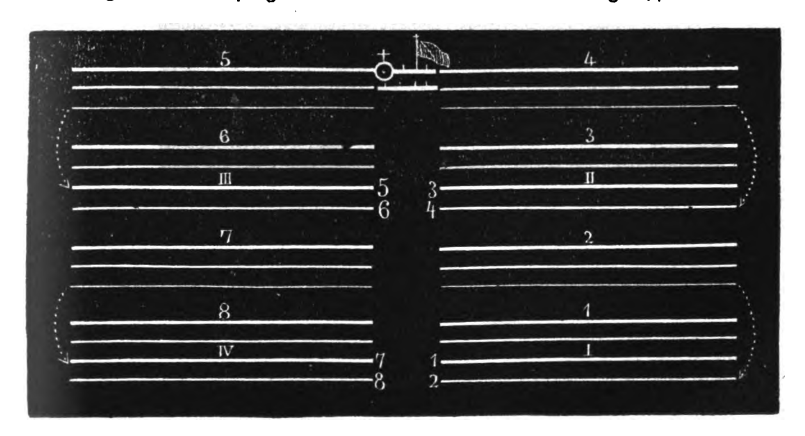
Auf das Kommando des Bataillons-Kommandeurs:

Kompagniee-Kolonnen formirt!

macht das dritte Glied des zweiten und vierten Zuges rechts um und setzt sich durch Rechtsschwenken der Spitze und Linksauflaufen hinter das dritte Glied des ersten und dritten Zuges; das dritte Glied des fünften und siebenten Zuges macht links um und setzt sich durch Linksschwenken der Spitze und Rechtsauflaufen vor das dritte Glied des sechsten und achten Zuges, welches zu dem Ende etwas zurücktritt.

Waren die Schützenzüge bereits an der Queue der Angriffs-Kolonne aufgestellt, so setzen sich der zweite und dritte Schützenzug auf dem kürzesten Wege hinter ihre Kompagnie.

Bildung der Kompagnie-Kolonnen aus der Angriffs-Kolonne.



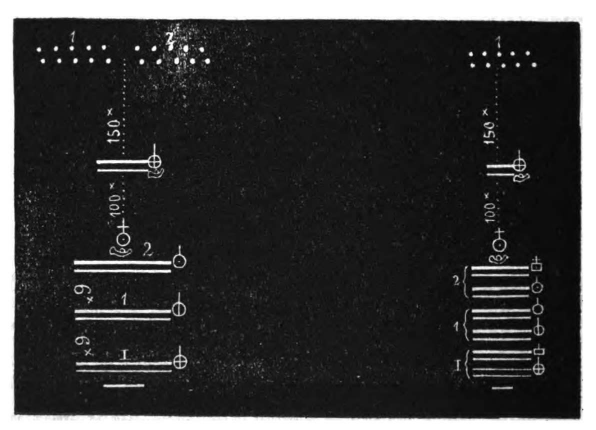
Soll die Angriffs-Kolonne wieder hergestellt werden, so bestimmt der B.-K., wenn die Kompagnieen auseinander gezogen waren, die Kompagnie, auf welche sich das Bataillon zusammenziehen soll. Diese bleibt stehen, und die anderen rücken auf dem nächsten Wege in lebhaftem Schritt dahin und stellen sich in ihrer für die Kolonne nach der Mitte bestimmten Ordnung auf, während sich die Schützenzüge an der Queue der Kolonne so setzen, daß der zweite und erste Schützenzug hinter dem ersten, der dritte und vierte Schützenzug hinter dem achten Zuge des Bataillons zu stehen kommt, und zwar mit demselben Abstande, den die übrigen Züge der Kolonne haben.

5. [36.] Bildung einer Schützenlinie.

In den meisten Fällen ist der Zug des dritten Gliedes oder ein Halbzug desselben zuerst zur Bildung der Schützen-Linie zu verwenden, ohne jedoch eine unabweichbare Regel hieraus zu machen. Er rückt auf dem kürzesten Wege bis in eine angemessene Entfernung (etwa 100 Schritt) vor und hält oder verkürzt den Schritt, um die zur Bildung der eigentlichen Schützen-Linie bestimmten Leute vorzulassen.

Auf das Signal oder auf das Kommando: „Schwärmen!" zieht sich, wenn es nicht anders befohlen wird, nur eine Sektion, die rechte oder linke Flügel-Sektion in der Art auseinander, daß die einzelnen Rotten mit halb rechts und halb links — soll es auf der Grundlinie geschehen, mit rechts und links um — so lange fortgehen, bis der zu deckende Raum eingenommen ist, oder bis das Signal „Halt!" erfolgt, worauf sie sich aufstellen.

Bildung einer Schützen-Linie
bei ganzen Zügen (1. Komp.), bei halben Zügen.



Die beiden Leute, welche in der geschlossenen Ordnung eine Rotte bildeten, bleiben einander nahe. Die Entfernung zwischen den Rotten wird jedesmal nur durch die Umstände bestimmt. In freiem und ebenem Gelände müssen die einzelnen Rotten nicht über 6 Schritt von einander entfernt, in einer ungefähren Richtung und Verbindung, gewöhnlich nach der Mitte, bleiben. In waldigem und durchschnittenem Gelände kann von Richtung und gleichmäßigem Abstande nicht die Rede sein, nur darf die Verbindung nie ganz verloren gehen, und die Nebenrotten müssen sich sehen können.

Zur genaueren Kontrolle durch ihren Führer bleiben die Schützen einer Sektion als geschlossene Feuergruppe beisammen. Die Unteroffiziere werden bei den Sektionen eingetheilt. Zwischen den einzelnen Feuergruppen bleibt (im offenen Terrain) eine Intervalle von einigen Schritten, damit die befehligenden Unteroffiziere dieselben genau überwachen können. Die Unteroffiziere sind an keinen bestimmten Platz gebunden, sondern begeben sich dahin, wo ihre Gegenwart erforderlich ist.

Der Schütze trägt während der Bewegung das Gewehr flach in der rechten Hand und kann es auch zur Abwechselung, wie die Jäger, unter den rechten oder linken Arm nehmen. In der Regel, namentlich aber bei der Aufstellung, hat der Schütze alle Terraingegenstände zu benutzen, um seine Waffe vortheilhaft gebrauchen, sich selbst aber decken zu können.

Der Offizier nebst dem Hornisten bleibt bei der größeren Hälfte seines Zuges, mag diese als Schützen-Linie aufgelöst sein oder zum Unterstützungs-Trupp dienen. Die Unteroffiziere werden bei den Sektionen eingetheilt und bleiben bei denselben; sie erhalten in der Schützen-Linie jedoch keinen bestimmten Platz, sondern begeben sich dahin, wo ihre Gegenwart erforderlich wird.

6. [37, 111.] Feuer einer Schützenlinie.

Der einzelne Schütze muß im Liegen, Sitzen und Knieen schießen und laden können, und jeden geeigneten Gegenstand zum Auf- und Anlegen seines Gewehrs zu benutzen verstehen. Auch muß er die Entfernungen vom Feinde richtig abschätzen und danach das Visir nehmen. Die Offiziere und Unteroffiziere müssen im Gebrauch des Gewehrs ganz sicher sein, damit sie, wenn der Gefechts-Moment dies gestattet, Probeschüsse selbst abgeben und danach das Feuer regeln können. Das von ihnen so gegebene Avertissement wird rechts und links in der Schützenlinie durch hörbaren Zuruf weiter gegeben.

Die beiden Leute, welche eine Rotte bilden, machen in der Art gemeinschaftliche Sache, daß in der Regel einer geladen hat, wenn der andere seinen Schuß weggiebt. Daß jeder Schütze ohne Aufenthalt wieder ladet, sobald er geschossen hat, versteht sich von selbst.

Eine sich bewegende Schützenlinie feuert möglichst wenig und in der Regel nur, wenn es die Unterstützung eines diesseitigen Bajonett-Angriffs oder die Abwehr eines derartigen feindlichen Angriffs gilt. Ist die Unterhaltung des Feuers in der Bewegung nothwendig, so werden durch die Gruppenführer einzelne Leute bezeichnet, welche ihren Schuß abgeben sollen.

Beim Feuern im Vorgehen wird immer der, welcher seinen Schuß anbringen will, voran, und der, welcher zuletzt geladen, also stillgestanden oder sich langsamer bewegt hat, hinten sein.

Beim Zurückgehen ist der, welcher schießen will, der Nächste am Feinde; hat er seinen Schuß weggegeben, so geht er bei dem anderen vorbei und ladet wieder, während dieser allein den Feind im Auge behält, bis jener fertig ist.

Bei einer Bewegung der Schützenlinie mit rechts oder links um tritt der, welcher schießen will, einige Schritte seitwärts gegen den Feind heraus und giebt seinen Schuß ab. Befindet er sich hinter einem deckenden Gegenstand, so bleibt er hinter demselben, bis er wieder geladen hat, und begiebt sich dann erst rasch auf seinen Platz, — wenn nicht, so kehrt er gleich dahin zurück und ladet dann erst.

Die Offiziere und Unteroffiziere haben hauptsächlich darauf zu sehen, daß die Leute ruhig zielen und nicht auf zu weite Entfernungen schießen.

Auf einzelne Leute kann das Feuer auf 200 Schritt, auf Kolonnen und Artillerie auf 500 Schritt beginnen.

7. [38.] Bewegungen und Schwenkungen einer Schützenlinie.

Die Bewegungen werden, sobald das Signal verstanden ist, oder auf den Zuruf des Offiziers, ausgeführt. Sie geschehen in einem raschen, lebhaften Schritte, wovon nur in seltenen Fällen eine Ausnahme gemacht werden darf.

Alle Märsche aus der Flanke geschehen mit rechts oder links um. Eine Veränderung der Marschrichtung während der Flankenbewegung geschieht durch eine Schwenkung, durch einen Aufmarsch oder durch Auflaufen der Rotten.

Bei allen Schwenkungen ist die Richtung nach dem herumgehenden Flügel, der sich im lebhaften Schritte bewegt, die Verbindung und der Abstand der einzelnen Rotten wird von dem stehenden Flügel abgenommen. Bei langen Schützen-Linien ist es zweckmäßig, die Rotten am Drehpunkte gleich in der neuen Richtung dem Gelände gemäß aufzustellen, damit alle übrigen nach und nach einrücken können.

8. [39.] Verstärken, Vermindern und Ablösen einer Schützen-Linie.

Eine im Vorgehen begriffene Schützenlinie wird nur dann der Verstärkung bedürfen, wenn sie auf einen Widerstand stößt, der sie zum Halten zwingt. Die zur Unterstützung bestimmte Abtheilung, Sektion 2c., wird in der Regel zur Verlängerung der Schützenlinie verwendet. Dieselbe geht in lebhaftem Schritt vor und postirt sich da, wo sie deckende Gegenstände findet.

Soll die Verstärkung der Schützenlinie ausnahmsweise während der Bewegung erfolgen, so geht die hierzu bestimmte Abtheilung im Trabe vor. Liegt es in der Absicht des Kommandirenden, die öftere Widerholung des Signals:

Schwärmen!

zu vermeiden, so kann er rechtzeitig die Stärke der aufzulösenden Abtheilung bezeichnen.

Eine im Zurückgehen begriffene Schützen-Linie wird nicht unmittelbar unterstützt, sondern durch eine vom Unterstützungs-Trupp rückwärts oder seitwärts gebildete neue Feuerlinie aufgenommen und verstärkt.

Bei einer Verminderung der Schützen-Linie muß die Abtheilung benannt werden, welche zurückgenommen werden soll. Die Abberufenen gehen im schnellen Schritt, jedoch ohne zu laufen, zurück und sammeln sich hinter dem Unterstützungs-Trupp. Die Stehengebliebenen verändern schnell ihre Aufstellung, so weit als es nöthig wird, um die in der Schützen-Linie durch die Abberufenen entstandenen Lücken auszufüllen.

Soll eine Schützen-Linie abgelöst werden, so muß die Ablösung angekommen und aufgestellt sein, ehe die Abgelösten zu dem Unterstützungs-Trupp zurückkehren.

Der Einheit des Kommandos wegen ist es Vorschrift, daß bei der Verstärkung und Verminderung der Schützenlinie die ursprünglichen Züge und Sektionen wo möglich nicht getrennt, jedenfalls nicht mit einander vermischt werden.

9. [40.] Verhalten der Unterstützungs-Trupps oder der Kompagnie.

Hinter jeder Schützen-Linie muß sich ein geschlossener Trupp befinden, nahe genug, um dieselbe schnell unterstützen zu können, aber doch dem wirksamen feindlichen Gewehrfeuer entzogen, in der freien Ebene also etwa 150 Schritt hinter derselben. Er folgt den Bewegungen der Schützen-Linie und gewährt dieser zunächst Hülfe und Schutz.

Die in Kompagnie-Kolonne aufgestellte Kompagnie ist eigentlich nichts weiter, als ein Unterstützungs-Trupp in größerem Maßstabe. Ist erst einer ihrer Züge in der Schützen-Linie ganz aufgelöst, so tritt sie lediglich an die Stelle dieses Trupps.

Machen die Umstände eine weitere Verstärkung der Schützen-Linie nöthig, so werden die hier zu verwendenden Sektionen, halben oder ganzen Züge in den meisten Fällen von der an der Rückseite der Kompagnie-Kolonne stehenden Abtheilungen entnommen. Wird nach und nach die ganze Kompagnie zur Schützen-Linie verwendet, so muß doch mindestens eine Sektion hinter der Mitte oder einem der Flügel dieser Linie geschlossen aufgestellt bleiben.

10. [41, 106, 107.] Sammeln der Schützen.

Einzelne aus der Schützen-Linie zurückkehrende Sektionen sammeln sich stets hinter dem Unterstützungs-Trupp mit Gewehr über im lebhaften Schritt; fassen jedoch, an demselben angekommen, das Gewehr an, worauf der Führer, je nachdem der Unterstützungs-Trupp das Gewehr hat, solches über- oder abnehmen läßt.

Haben sich ein oder mehrere Bataillone zum zerstreuten Gefechte aufgelöst, so werden sie mit der Trommel durch das Signal: „Vergatterung“, und mit dem Horn durch das Signal: „Sammeln“ — in Reih und Glied gerufen.

Dies Sammeln geschieht im Trabe und immer in der Aufstellung zu drei Gliedern und wenn es nicht anders befohlen ist, nach der Mitte in Kolonne mit Viertelzug-Abstand. Den zur Stelle befindlichen Spielleuten ist von dem Bataillons-Kommandeur der Platz stets hinter der Fahne, jedoch in verschiedener Entfernung anzuweisen, je nachdem das Bataillon sich in Kolonne, oder ausnahmsweise auf besonders ertheilten Befehl in Linie sammeln soll.

11. [42, 43.] Aufstellung in geschlossener Masse.

Die im Gefechte einzeln auftretende Kompagnie kann in die Lage kommen, sich gegen Kavallerie vertheidigen zu müssen.

In solchem Falle rückt, wenn das Kompagnie-Karree in Zugfront gebildet werden soll, nachdem aufgeschlossen ist, auf das Kommando:

Formirt das Karree!

der zweite Zug von der Tete auf Gliederdistance an den vorderen heran, die Offiziere, die Unteroffiziere und die etwa noch nöthigen Mannschaften treten in beide Flanken ein, und der hinterste Zug macht kehrt; soll dagegen bei ausreichender Rottenzahl das Kompagnie-Karree in Halbzugfront hergestellt werden, so rückt auf das Kommando:

Formirt das Karree!

der zweite Halbzug an den vordersten, die hinteren Halbzüge an den vierten auf Gliederdistance heran, der dritte Halbzug von der Tete theilt sich und schwenkt in Sektionsbreite nach der rechten und linken Flanke ab, so daß im Innern der nöthige Raum zur Aufnahme von Offizieren und Spielleuten frei wird. Die hinteren Halbzüge vom vierten ab machen kehrt. — In beiden Arten des Karrees fällen auf das Kommando:

Fertig!

die vorderen Leute das Gewehr, die zunächst hinter ihnen stehenden machen fertig.

Sind nicht zwei volle Züge resp. vier Halbzüge der Kompagnie zusammen, so wird gegen einen Kavallerie-Angriff das Knäul formirt, und kann diese Formation auch dann angewendet werden, wenn alle drei Züge einer Kompagnie zusammen sind, aber wegen zu geringer Rottenzahl Halbzüge nicht formirt werden konnten.

Die Chargirung im Kompagnie-Karree wie im Knäuel geschieht nach gegebenem Signal stets auf Kommando des Offiziers.

Nach dem Signal:

Stopfen!

erfolgen die Kommandos:

Gewehr in Ruh! — das Gewehr über!

worauf die Leute, welche eine Wendung gemacht hatten, die ursprüngliche Front wieder herstellen.

Bei allen Bewegungen in dieser Masse muß auf streng geschlossene Ordnung und gleichmäßigen Tritt gehalten werden.

Auf das Kommando:

Formirt die Kolonne!

wird die früher innegehabte Formation als Kompagnie-Kolonne in ganzen oder halben Zügen wieder angenommen.

Häufig werden im Augenblicke der Gefahr die zerstreut gewesenen Abtheilungen der Kompagnie sich an die Rückseite der Kolonne werfen. Es wird sodann weniger auf eine buchstäbliche Ausführung der Vorschrift als vielmehr nur darauf ankommen, durch die feste Haltung und das kalte Blut der geschlossenen Abtheilungen Zeit und Gelegenheit zum Sammeln der zerstreut gewesenen, sowie zur Herstellung wenigstens einiger Ordnung zu geben.

Bei einer Kompagnie, welche zur Erreichung eines ganz besonderen Gefechtszweckes die Aufstellung in Linie anwenden will, muß in der Regel ein Zug entweder vorwärts zur Verhinderung der Annäherung des Feindes, oder rückwärts als Reserve, oder seitwärts, nach den Umständen, in geschlossener oder zerstreuter Ordnung benutzt werden.

Wenn der Gefechtszweck es nöthig erscheinen läßt, die zerstreut fechtende Abtheilung einer Kompagnie durch geschlossene Abtheilungen zu unterstützen, so gehen letztere in schnellem oder Laufschritt in die Schützenlinie vor, um Salven zu geben oder eine kurze Bajonett-Attacke auszuführen. Im ersten Falle marschirt die Abtheilung, falls sie sich in der Kolonnen-Formation befindet, während des Marsches in Linie auf, um unverzüglich zum Feuergefecht überzugehen.

Es wird hierbei, wenn durch den Führer das Avertissement:

Zum Chargiren! vorangegangen ist, auf das Kommando:

Halt! sogleich Fertig gemacht.

Soll eine Bajonett-Attacke ausgeführt werden, so kann dies je nach den Umständen in Linie oder in Kolonne geschehen und, nachdem die Attacke gelungen ist, zu den Salven übergegangen werden.

II. Die Schützen-Züge.

1. Allgemeine Vorschrift.

Die Bewegung zur Bildung der Schützen-Züge wird ohne Tritt, und wenn das Bataillon das Gewehr ab hat, auch ohne das Gewehr aufzunehmen, ausgeführt. Die Unterstützungs-Trupps marschiren mit Gewehr über, ohne Tritt, und nehmen beim Halten das Gewehr ab. Das Vorziehen der Schützenzüge jedoch erfolgt im Tritt, und erst nachdem dieselben frei sind, erfolgt das Avertissement „ohne Tritt." Das Avertissement: „Bataillon" ist vor dem Kommando: „Marsch!" wegzulassen, da die Züge ohne Tritt marschiren sollen, sonst aber sind alle Kommandos accentuirt zu geben. (A. K. O. 17. Januar 1861.)

Jeder Schützenzug hat einen Hornisten bei sich und wird durch einen Offizier befehligt. Mindestens werden ihm 3, wo möglich aber so viel Unteroffiziere zugetheilt, wie der Zug Sektionen zählt. Die vier Schützenzüge des Bataillons kommandirt ein hierzu bestimmter Hauptmann. Die Führung der Schützen-Züge eines Regiments übernimmt im Allgemeinen der etatsmäßige Stabsoffizier.

Ist bei einem Exerzieren größerer Massen ein Richtungs-Bataillon bezeichnet, so giebt dieses auch die Richtung für die Schützen-Linie an.

2. [56.] Bildung der Schützenzüge bei einem in Linie aufgestellten Bataillon.

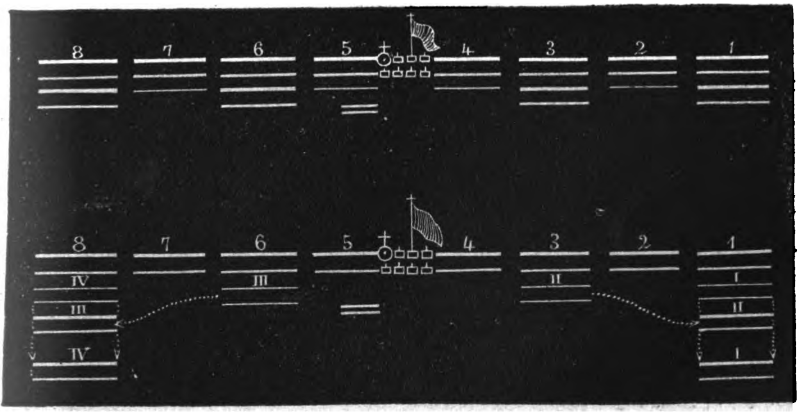
Auf das Kommando des Bataillons-Kommandeurs:

Züge aus dem dritten Gliede formirt!

wird aus dem dritten Gliede einer jeden Kompagnie ein Zug, 2 Mann hoch, dadurch gebildet, daß bei den Kompagnieen über der Fahne das dritte Glied der geraden Züge sich mit rechts um hinter das der ungeraden Züge, bei den Kompagnieen unter der Fahne sich mit links um vor das dritte Glied der geraden Züge setzt, welches letztere zu diesem Ende 2 Schritt zurücktritt.

Sind die vier Züge in dieser Art gebildet, so geht der erste und vierte Schützen-Zug 12 Schritt zurück und macht Front. Der zweite Schützen-Zug rückt mit rechts um, der dritte Schützen-Zug mit links um auf 6 Schritt Abstand vor den ersten und vierten Schützen-Zug.

Bildung der Schützen-Züge bei einem in Linie aufgestellten Bataillon.

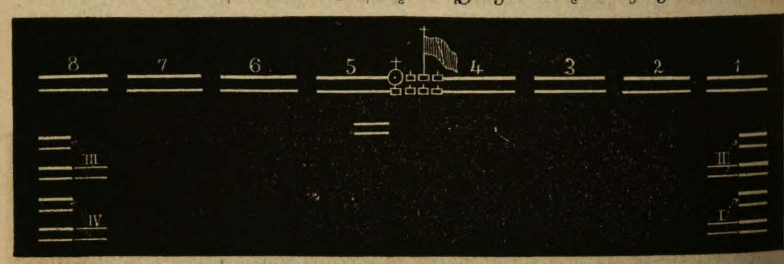


Will der Bataillons-Kommandeur die Schützen-Züge in Halbzüge abbrechen lassen, vorausgesetzt, daß die Züge 20 Rotten oder darüber haben, so geschieht dies auf das Kommando:

Züge des dritten Gliedes in Halbzüge brecht — ab!

und zwar in der Art, daß bei dem zweiten und ersten Schützen-Zuge die geraden Halbzüge sich vor die ungeraden, bei dem dritten und vierten Schützenzuge dagegen die ungeraden Halbzüge sich vor die geraden setzen.

Abbrechen der Schützen-Züge in Halbzügen.

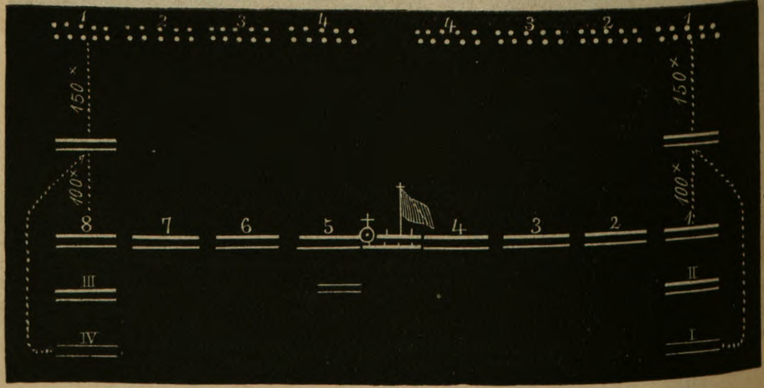


Wird ohne vorhergegangenes Kommando zur Bildung der Schützen-Züge aus dem dritten Gliede das Signal „Schwärmen!" geblasen, so bilden sich die vier Schützen-Züge zwar in gleicher Art; der erste und vierte Schützen-Zug machen aber nicht kehrt, um 12 Schritt zurückzugehen, sondern sie rücken mit rechts oder links um sofort um die Flügel des Bataillons vor, während der zweite und dritte Schützen-Zug sich hinter den ersten und achten Zug des Bataillons begeben.

3. [57, 58.] Verwendung der Schützen-Züge.

Sind die Züge aus dem dritten Gliede auf Kommando gebildet, so rücken auf das Signal „Schwärmen!", die Bildung in ganzen Zügen vorausgesetzt, der erste und vierte Schützen-Zug, mit rechts und links um, um die Flügel des Bataillons vor. Die rechte Flügel-Sektion des ersten und die linke Flügel-Sektion des vierten Schützen-Zuges lösen sich in eine Schützen-Linie auf, während die anderen Sektionen aufmarschiren und als Unterstützungs-Trupp der Schützen-Linie folgen.

Bildung einer Feuerlinie bei ganzen Zügen.



Vorrücken bleibt, so machen die Unterstützungs-Trupps ebenfalls Halt oder Kehrt, gehen, sobald sich das Bataillon bis auf etwa 20 Schritt genähert hat, mit rechts oder links um, um die Flügel desselben zurück, schwenken mit der Spitze, marschiren auf und folgen dem Bataillon, indem sie die II. Thl. S. 129 vorgeschriebenen Plätze einnehmen. Eine haltende Schützen-Linie macht auf das Signal: „Ruf!" welches bei Annäherung des Bataillons gegeben wird, die Front desselben frei, indem sie im Trabe um die Flügel desselben zurückgeht, sich hinter den Flügeln gleichfalls in geschlossenen Schützen-Zügen ordnet und dem Bataillon folgt. Eine bereits im Zurückgehen begriffene Schützen-Linie schiebt sich dagegen schon während des Anmarsches des Bataillons etwas nach den Flügeln zusammen, bis das Signal: „Ruf!" erfolgt.

In seltenen Fällen kann ein in Linie avancirendes Bataillon über die Schützen fortgehen. Diese werfen sich zu dem Ende nieder und nehmen sodann, in Zügen gesammelt, ihre Plätze hinter dem Bataillon ein. (A. K. O. 25. Mai 1867.)

Werden die in einer Feuer-Linie aufgelösten Schützen durch einen Kavallerie-Angriff so plötzlich bedroht, daß sie das Bataillon nicht mehr erreichen können, so suchen sie zu den Unterstützungs-Trupps zu gelangen und mit diesen vereint Knäule zu bilden.

Sind bei einem den Bajonet-Angriff ausführenden Bataillon die Schützen-Züge hinter den Flügeln gebildet, so folgen sie in diesem Verhältnisse den Bewegungen des Bataillons, um, sobald der Angriff gelungen, zur Verfolgung des Feindes vorgezogen zu werden, wo die ausschwärmenden Schützen, ohne das Signal abzuwarten, das Feuer beginnen. Es bleibt jedoch dem Kommandeure überlassen, in einzelnen geeigneten Fällen die Schützen-Züge (alle oder zwei) beim Beginne des Bajonet-Angriffes stehen oder in angemessenem Abstand zur Aufnahme des Bataillons für den Fall, daß der Angriff mißlingt, folgen zu lassen. Die Art, wie diese Aufnahme bewirkt werden soll, muß der Kommandeur jedesmal nach den gegebenen Umständen bestimmen.

Sollen die Schützen-Züge nicht weiter formirt bleiben, so rücken sie auf das vom Bataillons-Kommandeur zu gebende Kommando:

Das dritte Glied formirt!

auf dem kürzesten Wege zu ihren Kompagnieen und treten daselbst als 3. Glied ein. Dies Kommando zum Eintreten ist jedesmal nöthig, die Schützen-Züge mögen auf Kommando oder auf das Signal: „Schwärmen!" oder durch die Bildung der Kompagnie-Kolonnen gebildet worden sein.

4. [87.°] Bildung und Verwendung der Schützen-Züge bei der geöffneten und geschlossenen Kolonne.

Bei der geöffneten Kolonne werden die Züge aus dem 3. Gliede stets auf der, der eigentlichen Frontlinie des Bataillons entgegengesetzten Seite gebildet, und zwar in denselben Abtheilungen — Zügen, Halbzügen, Sektionen, — in welchen sich das Bataillon befindet. Sie brechen nur da in eine schmalere Front ab oder setzen sich in Reihen, wo der beschränkte Raum es nöthig macht.

Bei dem rechts abmarschirten Bataillon gehen auf das Kommando des Bataillons-Kommandeurs:

Züge aus dem dritten Gliede formirt!

die dritten Glieder aller Züge mit rechts um 6 Schritte neben die Kolonne und rücken, der erste Schützen-Zug neben den ersten Zug des Bataillons,

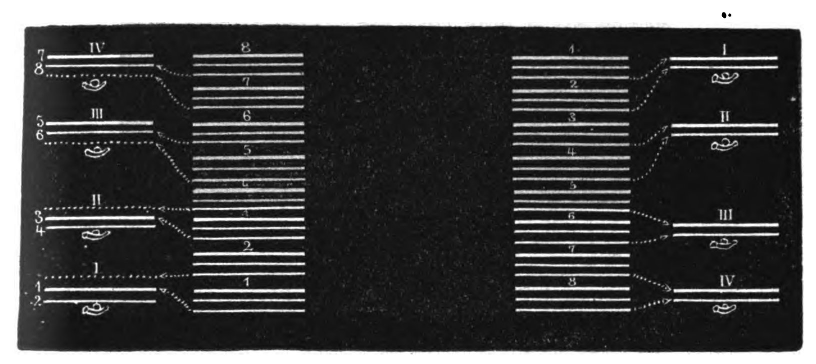
der zweite Schützen-Zug neben den dritten, der dritte Schützen-Zug neben den sechsten, der vierte Schützen-Zug neben den achten Zug des Bataillons.

Beim Linksabmarsch geschieht dasselbe mit links um, nur muß hier das dritte Glied der ungeraden Züge des Bataillons durch das der geraden Züge durchtreten.

Sollen die Schützen-Züge gebildet werden, während das Bataillon im Marsch ist, so geschehen die Bewegungen dazu im Trabe.

Bildung der Schützen-Züge aus einer Zugkolonne.

Links abmarschirt. Rechts abmarschirt.



Stellt das Bataillon durch Einschwenken die Front her, so nehmen die Schützen-Züge sogleich die Aufstellung ein, welche beim Bataillon in Linie vorgeschrieben ist.

Bei der geschlossenen Kolonne werden vorkommenden Falls die Züge aus dem dritten Gliede in gleicher Art gebildet, und neben dem ersten, dritten, sechsten und achten Zuge des Bataillons aufgestellt.

Die Verwendung der Schützen-Züge hängt von den Umständen ab, sollen sie auf der Seite der eigentlichen Front zur Deckung des Marsches der Kolonne gebraucht werden, so geschieht dies nach der für ein Bataillon in Linie angegebenen Art; der erste und vierte Schützen-Zug gehen zuerst vor, und der zweite und dritte Schützen-Zug rücken an die Stellen derselben. Wird unter gleicher Voraussetzung ohne vorhergegangene Bildung der Züge aus dem dritten Gliede das Signal: „Schwärmen“ gegeben, so ordnen sich der erste und vierte Schützen-Zug auf dem kürzesten Wege sofort vor der Front und bilden eine Schützen-Linie, während der zweite und dritte Schützen-Zug ihre Plätze neben dem ersten und achten Zuge einnehmen.

5. [88—90.] Bildung und Verwendung der Schützen-Züge bei der Angriffs-Kolonne.

Bei einem in Angriffs-Kolonne aufgestellten Bataillon macht auf das Kommando des Bataillons-Kommandeurs:

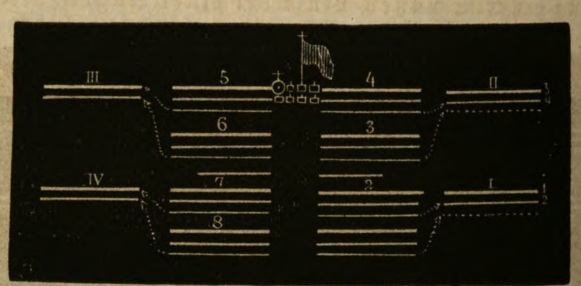
Züge aus dem dritten Gliede formirt!

das dritte Glied der Züge über der Fahne rechts, das der Züge unter der Fahne links um.

Hierauf bilden sich die Züge aus dem dritten Gliede, 6 Schritt neben der Kolonne in der Art, daß der zweite und dritte Schützen-Zug in gleicher

Höhe mit dem vierten und fünften Zuge des Bataillons, der erste und vier Schützen-Zug aber in gleicher Höhe mit dem zweiten und siebenten Zu des Bataillons stehen; bei den Zügen über der Fahne müssen hierbei d dritten Glieder der ungeraden Züge durch die der geraden Züge durchtreten um den richtigen Abmarsch herzustellen.

Bildung der Schützen-Züge bei der Angriffs-Kolonne.



Die Plätze des zur Bildung der Schützen-Züge hervorgezogenen dritte Gliedes werden bei dem Beginne der Bewegung, oder, wenn das Aufschlie ßen der Kolonne dem Antreten vorherging, bei demselben ausgefüllt.

Sollen alle vier Schützen-Züge an der Queue der Kolonne aufgestell werden, so rücken der zweite und erste Schützen-Zug hinter den ersten, de dritte und vierte Schützen-Zug hinter den achten Zug des Bataillons, un zwar mit demselben Abstande, den die übrigen Züge der Kolonne haben.

Werden die Schützen-Züge an die Tete der Kolonne genommen, s rücken der zweite und erste Schützen-Zug vor den vierten, der dritte un vierte Schützen-Zug auf analoge Weise vor den fünften Zug des Bataillons

Sollten zwei Schützen-Züge an der Tete und zwei an der Queue de Kolonne genommen werden, so rücken der erste und vierte Schützen-Zu vor, der zweite und dritte hinter die Kolonne.

Wenn die Schützenzüge sofort an der Tete oder Queue formirt werden sollen, so formiren sich dieselben auf das Avertissement des Bataillons-Kom mandeurs direkt an der befohlenen Stelle, also nicht erst neben der Kolonne (A. K. O. 25. Mai 1867.)

Die Schützen-Züge

an der Queue, an der Tete, an der Tete u. der Queue.

Folgt einer dieser Formationen das Signal „Schwärmen!" so rücken der erste und vierte Schützen-Zug vor, indem sich von jedem eine Sektion auflöst, die übrigen Sektionen aber als Unterstützungs-Trupps geschlossen

oder Zurückgehen veranlaßt und rückt das Bataillon selbst zur Unterstützung derselben oder überhaupt zum Angriffe vor, so schiebt sich die haltende oder zurückgehende Schützen-Linie nach den Flügeln hin so weit wie nöthig zusammen, um die Tete der Kolonne frei zu machen und selbst noch 6—8 Schritt Abstand von der Kolonne zu haben, hängt sich bei Annäherung derselben an beide Seiten der Kolonne in aufgelöster Ordnung an, folgt den Bewegungen des Bataillons und unterstützt sie durch ihr Feuer. Die noch vorhandenen Unterstützungs-Trupps begeben sich bei Annäherung des Bataillons mit rechts und links um an die Queue desselben.

Dem Kommandeur bleibt es jedoch überlassen, diese Unterstützungs-Trupps, sowie auch die an der Queue noch befindlichen Schützen-Züge in geeigneten Fällen stehen oder auf angemessenem Abstande zur Aufnahme des Bataillons für den Fall, daß der Angriff mißlingt, folgen zu lassen.

Ist jedoch in einem zweiten Treffen eine gleich bereite Reserve vorhanden, so bleiben die Unterstützungs-Trupps stets aufgeschlossen.

Läßt der Bataillons-Kommandeur nach dem Angriffe (wenn derselbe als gelungen angesehen wird) von der Tete der Kolonne eine Salve und hierauf das Signal: „Marsch!" geben, so rückt die rechts und links neben dem Bataillon mitvorgegangene Schützen-Linie vor, breitet sich wieder vor der Kolonne aus, und die hinter der letzteren befindlichen geschlossenen Schützen-Züge oder Sektionen folgen in vorgeschriebener Entfernung als Unterstützungs-Trupps.

Läßt der Bataillons-Kommandeur aber die Kolonne Kehrt machen und zurückkehren, so macht die Schützen-Linie diese Bewegung so lange mit, bis das Signal „Halt"*) erfolgt, worauf sie sich aufstellt und wie vorher ausbreitet. Die hinter der Kolonne befindlichen geschlossenen Schützen-Züge oder Sektionen rücken dann in der vorgeschriebenen Entfernung (150 Schritt) von der Schützen-Linie als Unterstützungs-Trupps heraus. Hat dagegen der Bataillons-Kommandeur über die eben genannten geschlossenen Schützen-Abtheilungen zur Deckung des Rückzuges verfügt und sie beim Angriffe der Kolonne zurückgelassen, so geht die rechts und links neben dem Bataillon befindliche Schützen-Linie bis zu ihnen zurück. Hat das Bataillon im Brigade-Verhältniß im ersten Treffen gestanden und zieht sich durch das zweite Treffen zurück, so machen die Schützen auf das Signal: „Ruf!" die Front desselben frei und sammeln sich demnächst an der Queue ihres Bataillons.

Will der Bataillons-Kommandeur, wenn der Angriff keinen entscheidenden Erfolg und nur ein stehendes Feuergefecht herbeigeführt hatte, das Feuergefecht durch die Schützen an dem Punkte fortführen, bis zu welchem die Kolonne vorgedrungen war, die letztere aber dem feindlichen Feuer möglichst entziehen, so muß dies auf eine, den jedesmal obwaltenden Umständen angemessene Art geschehen, die sich hier im Voraus nicht bestimmen läßt.

Sowohl bei der Bewegung vorwärts, wie bei der rückwärts, kommt es darauf an, die erste günstige Gelegenheit zu benutzen, um ein richtiges Verhältniß zwischen den aufgelösten und den geschlossen gebliebenen Abtheilungen der Schützen wieder herzustellen. Es ist dies vorzugsweise eine Aufgabe für den die vier Züge führenden Hauptmann.

---

*) Dies Signal soll erfolgen, wenn das Bataillon eine Strecke von ungefähr 50 Schritt zurückgelegt hat.

6. [82.] Abbrechen und Aufmarsch der Schützen-Züge in der Angriffs-Kolonne.

Bei dem Abbrechen aus der Tete oder Queue und dem darauf folgenden Aufmarsche verhalten sich die Schützen-Züge wie die Züge des Bataillons (II. Thl. S. 112). Wird aus einer Flanke aber abgebrochen, so gehen die Schützen-Züge, wenn sie sich an der Tete befinden, vor, befinden sie sich an der Queue, hinter den 8 Zügen des Bataillons durch den Engweg.

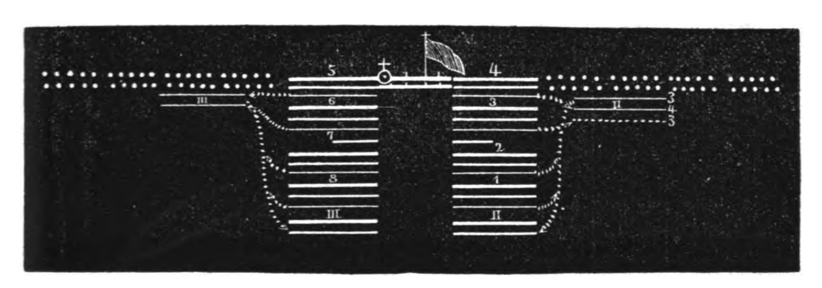
7. [89.] Bildung der Schützen in den Intervallen.

Rückt ein in Kolonne nach der Mitte befindliches Bataillon zum Angriff vor, so werden auf das Kommando des Kommandeurs:

Schützen in die Intervalle!

der ganze erste und vierte Schützen-Zug rechts und links neben dem Bataillon, in eine Schützenlinie aufgelöst, die den Bewegungen desselben folgt.

Schützen in den Intervallen.



Der zweite und dritte Schützen-Zug wird nur in sehr dringenden Fällen auf das wiederholte Kommando:

Schützen in die Intervalle! aufgelöst, wobei sie die äußeren Flügel der Schützen-Linie verlängern.

Waren die Schützen-Züge noch nicht gebildet, so muß der erste und vierte Schützen-Zug erst aufgestellt sein, ehe der zweite und dritte Schützen-Zug sich bilden und an die Queue der Kolonne rücken.

Sollten alle vier Schützen-Züge neben dem Bataillon aufgelöst sein, so müssen bei der ersten sich darbietenden Gelegenheit, z. B. bei dem nach dem Bajonett-Angriff gegebenen Signal „Marsch!“ oder bevor wieder angetreten wird, der zweite und dritte Schützen-Zug sogleich gesammelt und als Unterstützungs-Trupp verwendet werden, während der erste und vierte Schützen-Zug die Schützen-Linie bildet.

8. [90, 133.] Verhalten der Schützen-Züge bei einem Kavallerie-Angriffe.

Werden die sich rechts und links neben dem Bataillon befindlichen Schützen während des Vorrückens durch einen unerwarteten Kavallerie-Angriff bedroht, so sammeln sie sich an der Queue der Kolonne.

Nur die vor der Front des Bataillons befindliche Schützen-Linie kann, wenn sie zu weit*) ab sein sollte, um dasselbe noch erreichen zu können, in den Fall kommen, für sich allein oder mit den Unterstützungs-Trupps vereint Knäule zu bilden.

Sollen zur Abwehr einzelner feindlicher Reiter während des Marsches eines Karrees Schützen aus demselben treten, so geschieht dies auf das Kommando des Bataillons-Kommandeurs. (Siehe II. Thl. S. 116.)

C. [24—157.] Die Signale.

1. Mit dem Horn.

Die Unmöglichkeit, eine ausgedehnte Schützen-Linie mit der Stimme zu kommandiren, macht den Gebrauch der durch das Signalhorn zu gebenden Signale nöthig. Ihre Anwendung muß lediglich durch das wirkliche Bedürfniß bestimmt werden; zu viele Signale veranlassen Unsicherheit und Verwirrung.

Den Offizieren ist es gestattet, sich einer kleinen Pfeife zu bedienen, um in einzelnen Gefechts-Momenten, wenn es darauf ankommt, durch Wink oder Zuruf, eine Bewegung anzudeuten, die Aufmerksamkeit der Schützen auf sich zu lenken. Bestimmte Signale mit der Pfeife zu verabreden, ist streng zu untersagen, weil dies eine Erweiterung der Instruktion nach sich ziehen würde. (A. K. O. 25. Mai 1867.)

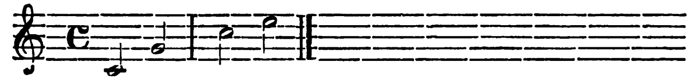
Wir haben 28 Signale; sie bestehen aus 10 Benennungs- und 18 Ausführungs-Signalen, den in der Garnison zur Anwendung kommenden Feuerlärm mitgerechnet.

Der Regel nach muß ein Benennungs-Signal dem Kommando-Signal vorangehen, und bei weit entfernten Abtheilungen muß der aufgerufene Trupp erst mit seinem Benennungs-Signal, als Zeichen des Verständnisses, geantwortet haben, ehe ihm das Kommando-Signal gegeben werden darf.

Sobald ein Kommando-Signal verstanden worden ist, wird es ausgeführt.

Benennungs-Signale.
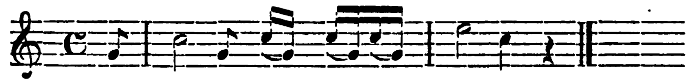
1. Das Ganze.



2. Erstes
3. Zweites
4. Füsilier- (drittes)

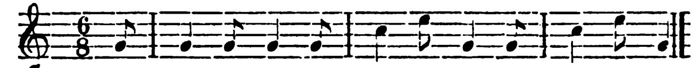
} Bataillon eines Regiments.

5. Erste Kompagnie.
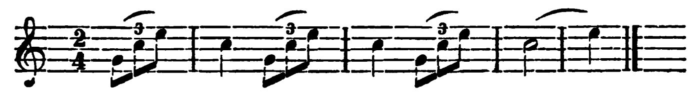


*) Beim Brigade-Exerzieren bilden die vor der Front des Treffens entwickelten Schützen, wenn die Unterstützungs-Trupps noch nicht zu den Bataillonen zurückgekehrt sind, vereint mit diesen, andernfalls und bei einer Entfernung von 80 Schritt und darüber von den Bataillonen, für sich allein Knäule.
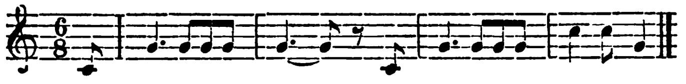
6. Zweite Kompagnie.
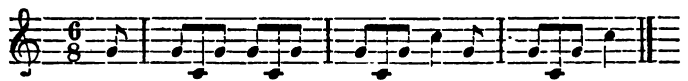


7. Dritte Kompagnie.



8. Vierte Kompagnie.



9. Avant- oder Arriere-Garde, oder überhaupt Entsendete, ohne Kompagnie-Eintheilung.
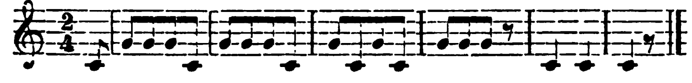


10. Unterstützungs-Trupp, oder überhaupt die geschlossene Abtheilung.

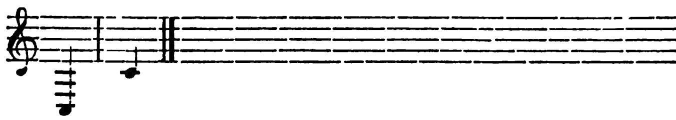


Kommando- oder Ausführungs-Signale.

1. Marsch, Antreten, wenn es in dem gewöhnlichen Zeitmaß geblasen wird; sehr rasch geblasen: Bewegung im Trabe. Bei Eisenbahn-Fahrten das Signal zum Aussteigen.
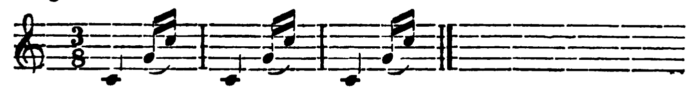


2. Halt.
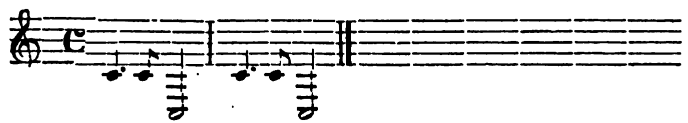


3. Schwärmen. — In eine Schützen-Linie sich auflösen. In der Garnison und im Lager: Reveille.
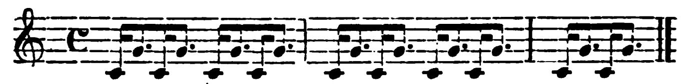


4. Feuern.
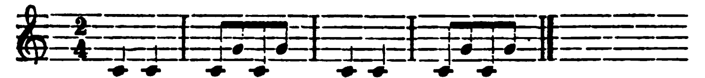


5. Stopfen, Einstellen des Feuerns überhaupt, und um z. B. das Schießen auf zu weite Entfernungen zu verbieten.



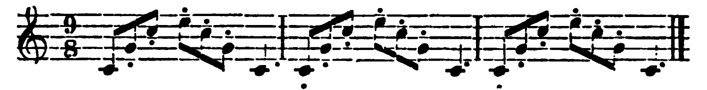
6. Halbrechts, im Marsche; — „rechts um, Marsch", wenn das Signal vor einer nicht im Marsche begriffenen Abtheilung ausgeführt werden soll.
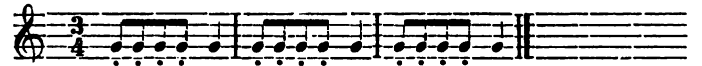


7. Halb links, im Marsche; — „links um, Marsch", wenn die Abtheilung nicht im Marsche begriffen ist.
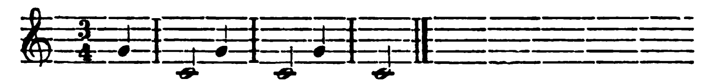


8. Rechts schwenkt (Linke Schulter vor).
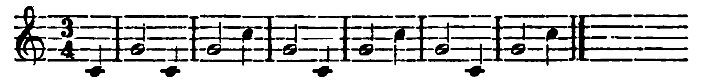


9. Links schwenkt (Rechte Schulter vor).



10. Gerade aus.



11. Allarm. — Im Quartier und Lager: schnelles Ausrücken; im freien Felde: Sammeln in geschlossener Ordnung.
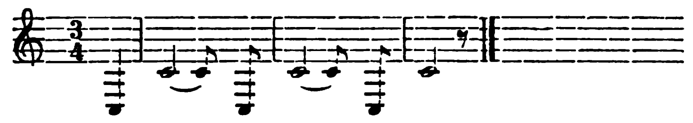


Dies Signal, stark geblasen, ist sehr weit hörbar und deshalb auch in sehr durchschnittenen Gegenden anwendbar. Wird dasselbe ohne vorhergegangenes Benennungs-Signal gegeben, so versteht es sich von selbst, daß es dem Ganzen gilt.
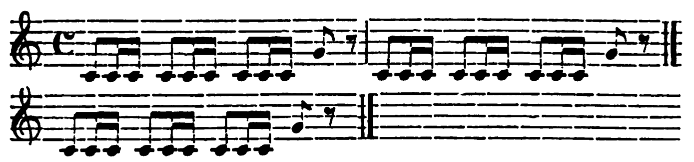
In der Garnison tritt es bei den Truppen, die keine Tambours haben, an die Stelle der Vergatterung und wird auch von den Hornisten der Füsilier-Bataillone, unmittelbar nach dem Schlagen der Vergatterung durch die Tambours, geblasen.

12. Aufpflanzen | der Seitengewehre bei den Füsilier-
13. An Ortbringen | Regimentern.
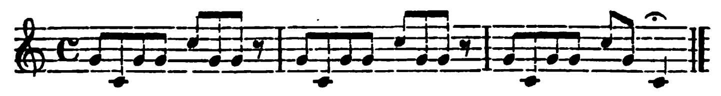
14. Ruf. — Ein Signal, das mehrfach angewandt werden kann, besonders wenn eine nähere Bestimmung oder Verabredung dem Gebrauche vorherging, z. B. um Entsendete an sich zu rufen, wobei in den meisten Fällen die Benennung derselben vorangehen muß; ferner als Nothzeichen, wenn z. B. eine Abtheilung sich verirrte und als Frage oder Erkennungszeichen; endlich um die Front eines in Linie vorrückenden Bataillons von den ausgeschwärmten Schützen schnell frei zu machen. Bei Eisenbahn-Fahrten das Signal zum Einsteigen.
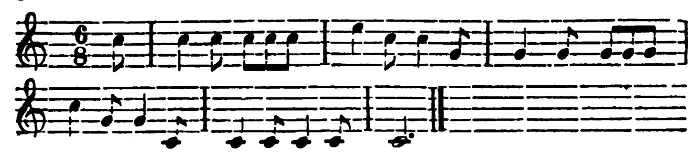


15. Rasch zurück. — Vorzugsweise für den schnellen Rückzug anzuwenden. Die Umstände und die öftere Wiederholung des Signals ergeben, ob der Rückzug laufend oder bei weiteren Entfernungen nur ohne Aufenthalt, in raschem Schritte ausgeführt werden soll.



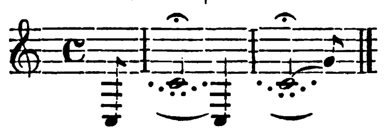
16. Langsam zurück. — Für die Schützen nach den jedesmaligen Umständen feuernd oder nicht feuernd; und je nach der vorhergegangenen Bestimmung, nur von Terrainabschnitt zu Terrainabschnitt. Für die Unterstützungstrupps, ebenfalls nach vorhergegangener Bestimmung von einer zur Aufnahme geeigneten Aufstellung zur andern.



17. Kolonne formirt. — Für das Bataillon allgemein das Zeichen zur möglichst schnellen Bildung der Angriffskolonne und, da eine so schnelle Formation in der Regel nur durch einen Kavallerie-Angriff nöthig gemacht wird, auch das Zeichen zur Bildung der Karrees. Für die Schützen, die Schützenzüge und einzelne Kompagnieen das Signal zum schnellen Sammeln, um sich durch die Bildung von mehr oder weniger regelmäßigen Massen gegen Kavallerie zu schützen, wenn sie das Bataillon nicht mehr zu erreichen vermögen. — In der Garnison und im Lager auch Zapfenstreich.



18. Feuerlärm in der Garnison.



Auf dem punktirten c wird eine Bebung durch die Lippen hervorgebracht.

2. Mit der Trommel.

1. Das Locken vor dem Zapfenstreich und vor der Reveille.
2. Der Zapfenstreich.
3. Die Reveille.
4. Der Generalmarsch.
5. Die Vergatterung.
6. Der Feuerlärm.
7. Das Signal zum Rottenfeuer (kurzer Wirbel).
8. Signal zum Stopfen des Feuers (langer Wirbel).
9. Das Anschlagen auf dem Marsche, als Zeichen, daß im Tritt marschirt werden soll, besteht gleichfalls aus einem Wirbel.
10. Das Signal Abschlagen wird nach dem Ablösen der Wachen gegeben und ist das Zeichen, daß die alte Wache nicht mehr als Wache zu betrachten ist.

Dasselbe Signal wird auf dem Marsche gegeben, wenn sich der Soldat den ihm auf dem Reisemarsche gestatteten Bequemlichkeiten überlassen darf.

11. Ein einmaliges Anschlagen auf der Trommel ruft im Lager die zum Wasserholen kommandirte Mannschaft,

ein zweimaliges Anschlagen die Feldwebel und Adjutanten,

ein dreimaliges Anschlagen sämmtliche Offiziere zusammen.

D. Verhalten der Spielleute beim Exerzieren.

Beim Exerzieren einer Kompagnie stehen die Spielleute in einem Gliede hinter der Mitte der Kompagnie, acht Schritte von der Offizierlinie ab und machen in diesem Verhältnisse die Bewegungen der Kompagnie mit. Ist es der vorzunehmenden Uebung wegen nöthig, so tritt ein Tambour und ein Hornist zu dem Hauptmann.

Beim Exerzieren eines Bataillons stehen die Spielleute, sofern das Bataillon in Linie aufgestellt ist, links der Fahne hinter der Mitte des Bataillons, in 2 Glieder formirt, 8 Schritte von der Offizierlinie ab.

Bei der geschlossenen Zugkolonne haben die Spielleute ihren Platz hinter der Kolonne 8 Schritte von den schließenden Offizieren ab.

Bei der Angriffskolonne treten die Spielleute in einem Gliede zwischen dem zweiten und dritten und dem sechsten und siebenten Zuge ein.

Beim Exerzieren eines Bataillons werden vom Bataillons-Tambour 1 Tambour und 1 Hornist zu dem Bataillons-Kommandeur kommandirt, um die nöthigen Signale sogleich geben zu können.

Reitet der Bataillons-Kommandeur, Behufs der Chargirung, durch die Intervalle der Fahnensektion, so folgen die beiden Spielleute im Trabe nach und bleiben dort, bis das Feuer beendet ist.

Exerziert das Regiment, so wird von dem Füsilier-Bataillon ein Hornist zum Regiments-Kommandeur kommandirt, der denselben möglichst überall hinbegleitet.

Exerziert die Brigade, so wird zum Brigade-Kommandeur ebenfalls ein Hornist kommandirt.

Werden Züge aus dem dritten Gliede gebildet, so geht von jeder Kompagnie ein Hornist zu dem Schützenzuge.

Werden Kompagnie-Kolonnen gebildet oder einzelne Kompagnieen detachirt, so treten die Spielleute zu ihren Kompagnieen.

Beim Vorrücken in Linie wie in der Kolonne schlagen die Tambours unter Begleitung der Pfeifen den Sturmmarsch in der gewöhnlichen Marschgeschwindigkeit zu 112 Schritt in der Minute, wird jedoch zur Attacke das Gewehr rechts genommen zu 120 Schritten, und zwar in letzterem Falle ohne Begleitung der Pfeifen.

Wird nach einer Bajonnetattacke das Kommando: „Bataillon Halt!" gegeben, so schlagen die Tambours einen kurzen Wirbel.

Erfolgt an ein zurückgehendes Bataillon das Kommando: „Ganzes Bataillon Front!", so giebt der bei dem Kommandeur befindliche Tambour einen kurzen Wirbel.

Das Signal zum Rottenfeuer wird von dem beim Kommandeur befindlichen Tambour allein, das Signal zum Stopfen aber von allen Tambours gegeben.

Läßt der Befehlshaber ein Benennungs-Signal blasen, so antwortet nur der Hornist der dadurch gerufenen Abtheilung, welcher dann auch allein das darauf folgende Ausführungs-Signal schnell nachbläst.

Wird das Signal: „Das Ganze" gegeben, so wird dieses und das darauf folgende Ausführungs-Signal von allen Hornisten nachgeblasen.

Das Ausführungs-Signal darf nicht eher gegeben werden, bis das Benennungs-Signal beantwortet ist.

Bei der Paradeaufstellung einer Kompagnie (auch bei dem gewöhnlichen Antreten derselben) stehen die Spielleute (die Tambours links von den Hornisten) in einem Gliede formirt auf dem rechten Flügel der Kompagnie und auf der Linie des zweiten Gliedes.

Bei der Paradeaufstellung eines Bataillons werden die Spielleute 5 Schritt von dem rechten Flügel in 2 Glieder (über 16 Mann in 3 Glieder) formirt, auf der Linie des zweiten Gliedes aufgestellt.

Bei dem Vorbeimarsche in Zügen gehen auf das Kommando: „Erster Zug gerade aus!" die Spielleute mit halb links vor dem ersten Zuge 25 Schritt von demselben entfernt. Sind Hautboisten zugegen, so treten diese 25 Schritt von dem vorderen Zuge entfernt hinter den Spielleuten an. Der Schellenbaumträger vor der Mitte des Hautboisten-Korps, der Stabshautboist hinter dem Schellenbaumträger.

In der Nähe des die Parade Abnehmenden machen die Spielleute und Hautboisten links um, gehen vor dem ersten Zuge vorbei, schwenken mit der Spitze rechts und stellen sich dem die Parade Abnehmenden gegenüber auf. Der Schellenbaumträger kommt auf dem rechten Flügel, der Stabshautboist vor der Mitte des Hautboisten-Korps zu stehen.

Wenn der achte Zug vorüber ist, schwenken die Spielleute und Hautboisten links und folgen dem Bataillon, indem sie noch bis auf eine angemessene Entfernung fortblasen.

Bei dem Parademarsche größerer Truppenabtheilungen treten die Spielleute so lange kurz, bis der Regiments-Kommandeur sich in Marsch gesetzt und 10 Schritte von ihnen entfernt ist.

Die Tambonrs des ersten Bataillons bleiben während des Vorbeimarsches der gesammten Fußtruppen der Parade eines Armeekorps stehen

und schlagen bei der Ankunft jedes neuen Bataillons das Locken zweimal durch. Die Tambours des ankommenden Bataillons fallen beim dritten Schritte ein, schlagen den übrigen Theil des Lockens mit durch und marschiren vorbei.

Bei Parademärschen soll die Musik durch eine beliebige Anzahl Tambours des Tambour-Korps oder auch vom ganzen Tambour-Korps, welches neben der Musik steht, begleitet werden. Auch bei den Parademärschen eines einzelnen Bataillons, wenn sich bei denselben Hautboisten befinden, ist hiernach zu verfahren und die Tambours treten in diesem Falle also auch gleich links heraus.

Nachdem das Locken beendet ist und die Tambours links um gemacht haben, wird sogleich und ohne Pause noch während des Marsches der Tambours der Begleitmarsch begonnen.

Findet der Vorbeimarsch in geschlossenen Zugkolonnen oder in Kompagnie-Fronten statt, so sind die Spielleute des ganzen Regiments vor dem ersten Bataillon in drei Gliedern dergestalt formirt, daß die des ersten Bataillons im ersten, die des zweiten Bataillons im zweiten, die des folgenden Bataillons im dritten Gliede marschiren. Der Regiments-Tambour führt sie, der Bataillons-Tambour des zweiten Bataillons befindet sich auf dem rechten, der des folgenden Bataillons auf dem linken Flügel.

Im Uebrigen ist das Verhalten der Spielleute wie bei dem Vorbeimarsche in Zügen; jedoch wird nur für jedes neu ankommende Regiment oder selbstständige Bataillon mit dem Locken eingefallen.

Bei dem Vorbeimarsche in der Regiments-Kolonne werden die Hautboisten und Spielleute einer Brigade vor dem ersten Regiment der Brigade vereinigt. Die Hautboisten stellen sich mit links um, den rechten Flügel in gleicher Höhe mit den Spielleuten, 5 Schritt seitwärts vom linken Flügel des Regiments, die Spielleute aber 25 Schritt vor der Mitte desselben in drei Gliedern auf.

Links neben den Hornisten der älteren Regimenter stehen die des jüngeren; hiernächst folgen die Tambours des älteren und dann die des jüngeren Regiments.

Der Regiments-Tambour des älteren Regiments führt die Spielleute, die übrigen Regiments- und Bataillons-Tambours vertheilen sich gleichmäßig zwei Schritt vor der Linie der Spielleute.

Bei dem Antreten haben die Spielleute so lange kurz zu treten, bis die ihnen vorreitenden Adjutanten 20 Schritt entfernt sind. In der Höhe der die Parade Abnehmenden winkt der Regiments-Tambour ab, worauf die Hautboisten einfallen. Auf ein zweites Zeichen machen die Spielleute links um, und setzen sich mit der Spitze rechts schwenkend mit 3 Schritten Abstand links neben die Hautboisten. Die Pfeifer folgen den Tambours, gehen aber durch den Raum zwischen den Letzteren und Hautboisten hinter der Front der Tambours fort und stellen sich auf den linken Flügel derselben.

Bei der Ankunft der neuen Brigade wird von dem Regiments-Tambour der ersten Brigade abgewinkt und zu dem gewöhnlichen Locken übergegangen. Die Tambours der zweiten Brigade fallen beim fünften Schritte ein.

Bei Parademarsch in Zügen 2c. fangen die Tambours auf das Kommando „Marsch" mit dem Schlagen des Armeemarsches (Nr. 4) an und gehen in der Nähe der die Parade Abnehmenden in das gewöhnliche Locken (Nr. 6) über, worauf die Musik mit einem Marsche einfällt, zu welchem die Tambours den Begleitmarsch schlagen. Sind keine Hautboisten vorhanden, so schlagen die Tambours nach Beendigung des Lockens wieder den Armeemarsch.

Beim Parademarsch in der Regiments-Kolonne schlagen die Tambours den dafür besonders bestimmten Marsch (Nr. 7) ohne in das Locken überzugehen.

Dritter Abschnitt.

Gymnastik und Bajonettfechten.

Dienstverordnungen.

Instruktion für den Betrieb der Gymnastik und des Bajonettfechtens bei der Infanterie vom 21. Oktober 1860. Berlin, R. v. Decker.
Desgleichen für die Kriegsschulen. 1865. Berlin, R. v. Decker.
Abänderungen zur Instruktion für den Betrieb der Gymnastik und des Bajonettfechtens bei der Infanterie vom 19. Oktober 1860. 5 Sgr. das Exemplar. Berlin 1865. R. v. Decker.

Literatur.

F. Tollin, Neue illustrirte Fechtschule. Grimma 1851.
Roux, Anweisung zum Hiebfechten. 2. Aufl. Jena 1849. Stoßfechtschule ebend. 1849.
Rothstein, Die gymnastischen Rüstübungen. Berlin 1861.
— — Die gymnastischen Freiübungen. Berlin 1861.
— — Leitfaden zur Instruktion der Lehrgehülfen zu praktischen Uebungen bei den Truppen. Neu bearbeitet von Stocken. Berlin 1867.
Dierkes, Leitfaden des Unterrichts im Säbelfechten. Prag 1857.
v. Görne, v. Scherff, Mertens, Anleitung zum Betrieb der Gymnastik und der Fechtkunst in der Armee. Berlin 1861. R. Decker.
Stocken, Uebungs-Tabellen für den systematischen Betrieb der Gymnastik und des Bajonettfechtens bei der Königl. Preußischen Infanterie. 4. Aufl. 1867.
v. Selmnitz, Die Bajonettfechtkunst. Posen und Bromberg 1832.

1. Historisches.

Die Gymnastik, welche wir schon bei den Griechen und Römern n voller Blüthe finden, wurde zu Anfang dieses Jahrhunderts in Deutschland zuerst in der Erziehungs-Anstalt Schnepfenthal zu pädagogischen Zwecken in zusammenhängender und geregelter Weise betrieben und erhielt bald darauf durch den bekannten Jahn, welcher 1810 in der Hasenhaide zu Berlin den ersten Turnplatz anlegte, einen gewaltigen Aufschwung.

Fast alle größeren Städte folgten dem Beispiele der Hauptstadt, aber schon im Jahre 1818 mußten die Turnplätze geschlossen werden, da sich ihrer die Demagogen bemächtigt hatten und hier statt der Stählung der Körper die politische Verwirrung der jugendlichen Geister betrieb.

Erst nach dem Jahre 1830 ward das Turnen von Neuem als ein nothwendiges Moment zur Ausbildung des Körpers anerkannt, und durch Spieß in Deutschland und Ling in Schweden zur Blüthe gerufen. Die Systeme beider Männer sind sich in neuerer Zeit, namentlich als durch Rothstein die schwedische Schule in Preußen eingeführt wurde, scharf gegenüber getreten, und noch ist das letzte Wort in dieser Streitfrage nicht gesprochen.

In der preußischen Armee wurde die Gymnastik erst dann mit Erfolg betrieben, nachdem die 1851 ins Leben getretene Central-Turnanstalt zu Berlin eine hinreichende Zahl von Lehrern ausgebildet hatte.

Ist so die Gymnastik eine uns von den alten Kulturvölkern überkommene Kunst, so gehört dagegen die Bajonettfechtkunst der neueren Zeit an.

Die Gewehre der Infanterie waren bereits schon zwei Jahrhunderte hindurch mit dem Bajonette versehen, bevor man es für nothwendig hielt, den Soldaten in dem Gebrauche des Gewehres als blanke Waffe zu üben. Als Schöpfer dieser Kunst ist der Königl. Sächsische Hauptmann v. Selmnitz anzusehen, welcher nicht allein für seine Person ein ausgezeichneter Fechtmeister war, sondern sich auch in diesem Fache als Schriftsteller hervorthat und 1825 ein gutes Werk über die Bajonettfechtkunst schrieb.

In der preußischen Armee wurde zwar die erste Anregung zum Bajonettfechten wie zur Gymnastik durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 27. Januar 1844 gegeben, doch erst in neuerer Zeit wurde beides, nachdem die erforderlichen Lehrkräfte vorhanden waren, mit Eifer, und daher auch mit vollem Erfolge betrieben.

2. Auszug aus der Instruktion für den Betrieb der Gymnastik und des Bajonettfechtens, vom 12. Oktober 1860*).

I. Der Betrieb der Gymnastik im Allgemeinen.

Die Gymnastik hat zunächst die Aufgabe, die Kraft und Gewandtheit des Soldaten zu entwickeln, sowie im Verein mit den rein militairischen Uebungen das moralische Element im Soldaten zu beleben.

Die Militair-Gymnastik ist fortan mit allen übrigen militairischen Dienstzweigen gleichberechtigt, sie ist daher künftig auch mit sämmtlichen Leuten unter Berücksichtigung ihres Alters und ihrer Körperkonstitution zu betreiben.

Der Kompagnie-Chef ist gleich wie in allen andern, zu seinem Bereiche gehörenden Dienstzweigen für den Betrieb der Gymnastik verantwortlich. Unter ihm ist, wo möglich, der Unterricht einem mit der Technik und der richtigen Lehrmethode der Gymnastik vertrauten Offizier zu übertragen.

Der eigentlich technische Unterricht kann zwar Unteroffizieren in die Hand gegeben werden, dieselben sind aber immer nur als Gehülfen des Offiziers zu betrachten, welcher die Uebungen leitet. Es ist nothwendig, daß sämmtliche Offiziere sich mit den Prinzipien der Gymnastik vertraut machen; die jüngeren Offiziere müssen im Stande sein, die Uebungen selbst auszuführen.

Alle Unteroffiziere sind gymnastisch so weit auszubilden, daß sie die Uebungen den Leuten vormachen können, und müssen auch mit dem Lehrgange so weit bekannt sein, daß sie beim Unterrichte planvoll und mit Einsicht zu verfahren verstehen. Aus den geschicktesten Leuten werden Vorturner und Vorfechter zur Unterstützung der Unteroffiziere ausgewählt.

Die gymnastischen Uebungen sind recht eigentlich Detailübungen; deßhalb müssen sie auch nur in kleinen Abtheilungen betrieben werden.

Die Uebungen der Militair-Gymnastik zerfallen in:

1. Freiübungen und Gewehrübungen,
2. Rüstübungen und
3. Bajonettfechten.

Die Mannschaft der Kompagnie ist nach Analogie der Schießklassen, lediglich mit Rücksicht auf ihre Leistungen und Individualität in je 3 Turn- und Fechtklassen einzutheilen, welche völlig unabhängig neben einander be-

---

*) Die eingeschalteten Kommandos sind die in der Centralturnanstalt gebräuchlichen.

stehen, so daß beispielsweise der Fall eintreten kann, daß sich ein und derselbe Mann in der 1. Turn- aber 3. Fechtklasse befindet.

Mit der 3. Klasse sind die eigentlichen gymnastischen Schulformen resp. die Schulübungen des Bajonettfechtens in ihrem ganzen Umfange durchzuüben.

In der 2. Klasse wird die vollkommene Ausführung sämmtlicher Frei-, Gewehr- und Rüstübungen resp. die größte Sicherheit im Schulfechten und in den Uebergangs-Lektionen zum Kontrafechten verlangt, sowie das Kontrafechten selbst betrieben.

In der ersten Klasse bilden ausschließlich die angewandte Gymnastik und das Kontrafechten die Gegenstände der Unterweisung. Aus dieser Klasse ergänzen sich die Lehrergehülfen für die gymnastischen Uebungen und die Vorfechter.

Bei Einstellung der Rekruten in die Kompagnie ist die Klasseneintheilung am geeignesten vorzunehmen. Die Rekruten bilden daher bis zu diesem Zeitpunkt für sich eine Klasse, in welcher außer den Freiübungen und den Anfangsgründen des Bajonettfechtens (Schule ohne Gewehr) die Gewehrübungen mit beiden Armen und die elementarsten Rüstübungen betrieben werden müssen.

Das auf die gymnastischen Uebungen zu verwendende Zeitmaß bleibt dem Ermessen des Kompagnie-Chefs überlassen.

II. Beschreibung der militair-gymnastischen Uebungen.

1. Freiübungen und Gewehrübungen.

A. Freiübungen auf der Stelle.

Auseinanderziehen der Abtheilungen zu den Freiübungen, Gewehrübungen und zur Bajonettfecht-Schule.

a) Bei Aufstellung in einem Gliede:

Abtheilen zu Zweien! Numero Eins drei Schritt vorwärts — Marsch!

Numero Zwei (Eins) eingerückt — Marsch!

b) Bei Aufstellung in zwei Gliedern:

Zweites Glied rückwärts richt euch — Marsch — Halt! (oder: **Erstes Glied links (rechts) Abstand — Marsch! — Rechts (links) angeschlossen — Marsch! — Aufgeschlossen — Marsch!**)

1. Fuß- und Bein-Bewegungen.

Hacken (Fersen) heben (nebst Senken).

Fersen hebt! — Senkt!

Kniebeugen (nebst Strecken).

Knie beugt! — Streckt!

Schlußsprung auf der Stelle.

Schlußsprung auf der Stelle — springt!

Kniebeugen aufwärts. — Vorwärts, seitwärts und rückwärts Strecken.

Rechtes (linkes) Knie — beugt! Vorwärts, rückwärts — streckt! — beugt! — nieder — stellt!

Fußrollung, aus der Knieaufwärtsbeugung:

Fuß rechts um (links um) rollt! — Halt!

Beinheben (nebst Senken) seitwärts.

Rechtes (linkes Bein) seitwärts — hebt! — Senkt!

Rumpfbewegungen.

Sie werden alle im langsamen Tempo ausgeführt.

Rumpfdrehen vor- und rückwärts (nebst Strecken).

Rumpf vorwärts (rückwärts) beugt! — Streckt!

Die Rumpfbewegungen, so wie die Bewegungen, welche zugleich Balanzirübungen sind (Hackenheben, Kniebeugen), können später durch die nach verschiedenen Richtungen gestreckten Arme verstärkt werden.

Rumpfbeugen seitwärts.

Rumpf rechts (links) seitwärts beugt! — Streckt!

Rumpfbeugen aus Schlußstellung.

Füße schließt, Rumpf rechts (links) dreht! — Vorwärts dreht!

Arm- und Hand-Bewegungen.

Armstrecken aufwärts, seitwärts, vorwärts, rückwärts und abwärts.

Arme aufwärts, (seitwärts, vorwärts, rückwärts, abwärts) streckt!

Das erste Tempo kurzes Armaufwärtsbeugen.

Im zweiten Tempo kräftiges, stoßartiges Strecken in der angegebenen Richtung.

Das Armrollen vor- und rückwärts aus Seitwärtsstreckung der Arme.

Arme nach vorwärts (rückwärts) rollt! — Halt!

Handrollen bei seitwärts gestreckten Armen.

Hände nach vorwärts (rückwärts) rollt! — Halt!

Handrollen bei vorgestreckten Armen.

Hände rechts und links um — rollt! — Halt!

Kopf-Bewegungen.

Kopfbeugen vor-, rück- und seitwärts.

Kopf vorwärts (rückwärts), rechts (links), seitwärts, beugt! — Streckt!

Kopfdrehen.

Kopf rechts (links) — dreht! — Vorwärts — dreht!

B. Freiübungen von der Stelle.

Der Laufschritt.

Im Laufschritt Marsch! Marsch! — Schritt! — Halt!

Derselbe wird auf den Fußspitzen mit leicht gekrümmten Beinen ausgeführt, indem das rechte, sich krümmende Bein durch eine kurze Streckbewegung die auf ihm allein augenblicklich befindliche Last des Körpers auf das vorgeschwungene linke Bein fortschnellt. Dieses empfängt dieselbe mit leichten, federartigem Nachgeben und wirft sie seinerseits wieder dem nun vorgeschwungenen rechten Bein zu u. s. w. Der Oberkörper ist hierbei etwas vorne über geneigt, die Arme bis zum rechten Winkel gebeugt, die Ellenbogen etwas zurückgenommen, die Finger leicht gekrümmt.

Die Hauptsache bleibt eine leichte und dabei doch gute Haltung des Oberkörpers. Die Schrittweite beträgt 2 Fuß 8 Zoll, die Kadence 165

bis 175 Schritt in der Minute. Während der Rekrutenzeit wird stets nur wenige Minuten hintereinander gelaufen. Später hat nach je 4 Minuten Lauf eine Schrittpause von 5 Minuten einzutreten.

Bei 22 Minuten würden sich z. B. ergeben:

4 Minuten Lauf,
5 „ Schritt,
4 „ Lauf,
5 „ Schritt,
4 „ Lauf,

22 Minuten.

Mit feldmäßigem Gepäck darf die Uebung nie länger als 16 Minuten dauern, incl. 10 Minuten Schrittpause uud zwar:

2 Minuten Lauf,
5 „ Schritt,
2 „ Lauf,
5 „ Schritt,
2 „ Lauf.

16 Minuten.

Beim Laufen mit Gewehr und Lederzeug wird das Gewehr auf die rechte Schulter genommen, die rechte Hand umfaßt den Kolbenhals; die linke Hand faßt das Faschinenmesser, die Spitze desselben zeigt nach vorne.

Beim Laufen ist wohl zu beachten, daß nicht die häufige Uebung, sondern die richtige Methode zur Ausdauer führt.

Sprungübungen.

Schlußsprung von der Stelle.

Schlußsprung vorwärts (rückwärts) — springt!

Sprung mit 3 Schritt Anlauf und mit ganz freiem Anlauf.

NB. Es wird abwechselnd rechts und links gesprungen.

C. Gewehrübungen.

Der Mann nimmt auf das Avertissement: „Gewehrübungen" die Spreizstellung ein und stellt das Gewehr mit der rechten Hand an die innere Seite des rechten Fußes, die Laufseite dem Körper zugekehrt.

Uebungen mit beiden Armen.

Mit beiden Händen Gewehr — faßt!

1. Gewehrstrecken vorwärts und aufwärts.

   Gewehr vorwärts (aufwärts) — streckt! — Arme beugt!

2. Heben und Senken des Gewehrs.

   Gewehr aufwärts — hebt! — Senkt!

3. Wechselseitiges Kniebeugen und Strecken bei vorwärtsgestrecktem Gewehr.

   Im rechten (linken) Knie — beugt! — Streckt!

4. Rumpfbeugen vorwärts bei aufwärtsgestrecktem Gewehr.

   Rumpf vorwärts — beugt! — Streckt!

Uebungen mit einem Arm.

Der Mann erfaßt mit der rechten (linken) Hand das Gewehr am Unterring, wobei der Unterarm sich rechtwinklig gegen den senkrechten Oberarm beugt, das Gewehr steht senkrecht, der Lauf dem Körper zugekehrt.

Gewehr rechts (links) — faugt!

1. Gewehr vorwärts und seitwärts strecken.
   Gewehr vorwärts (seitwärts) — streckt! Arm — beugt!
2. Gewehr seitwärts führen.
   Gewehr seitwärts (vorwärts) — führt!
3. Gewehr heben und senken.
   Gewehr aufwärts — hebt! — Senkt!
4. Bajonett senken und heben aus vorwärts gestrecktem Gewehr.
   Bajonett rechts (links) — senkt! — Hebt!
5. Bajonett senken und heben aus seitwärts gestrecktem Gewehr.
   Bajonett vorwärts (rückwärts) — senkt! — Hebt!

N.B. Die Uebungen 1—3 werden später mit beiden Armen zugleich gemacht.

2. Rüstübungen.

Uebungen am Querbaum.

Uebungen im Hang.

1. Der Langhang (Baum in Sprungreichhöhe).
2. Der Klimmhang, Kurzhang (Baum in Scheitelhöhe).
3. Das Klimmziehen (Sprungreichhöhe).
4. Handgang im Auf- und Zwiegriff.
   a) im Langhang,
   b) im Kurzhang.
5. Längsliegehang (Baum in Schulterhöhe).
6. Querliegehang und Schwingen.
7. Sturzhang in Hockstellung, vorlings.
8. Seitliegehang.
9. Durchzug.

Uebungen im Stütz.

1. Sprung in den Stütz (Baum in Hüft- bis Schulterhöhe).
2. Spreitzen der Beine.
3. Stützhüpfen mit Gefäßheben (aus Stand und mit Anlauf — Baum in Hüfthöhe).
   a) halbe Spreitze,
   b) ganze Spreitze,
   c) Hocke,
   d) Schwingen beider Beine (geschlossen, seitwärts aufwärts).
4. Spreitzaufsitzen.
   a) mit festen Händen,
   b) mit Lüften der gleichseitigen Hand.
5. Sitzwechsel.
   a) aus Reitsitz in Halbquersitz,
   b) aus Halbquersitz rechts in Halbquersitz links.
   c) aus Halbquersitz in Seitsitz.
6. Handgang. Doppelhandgang.
7. Doppel-Armbeugen und Strecken vor- und rücklings. — (Baum in Schulterhöhe.) —
8. Herabsenken aus Stützhang in Langhang und Emporheben aus diesem in jenen. — (Baum in Sprungreichhöhe.)
9. Wuchten im Stütz.
10. Abschnellen.

Auf- und Abschwünge.

1. Knie-Auf- und Abschwung (Baum in Schulterhöhe).
2. Auf- und Abschwung.
3. Rückwärts-Abschwung.

Ueberschwünge und Sprünge.

1. Wende aus Stand, Stütz und mit Anlauf. (Spalt- und Hüfthöhe.)
   - a) Aus Stand,
   - b) Stütz,
   - c) Mit Anlauf.
2. Barrieresprung.
3. Kehre aus Stand und mit Anlauf.
4. Hocke (Stand und Anlauf.)

Uebungen am Balancir-Baum.

Baum anfangs Hüfthöhe, später höher.

1. Einfaches Hinauf- und Herabspringen.
2. Aufrichten aus dem Reitsitz nach hinten und Niederlassen in denselben.
3. Balancirstand.
4. Positionswechsel der Füße.
5. Wendungen.
6. Wechselkniebeugungen abwärts.
7. Gang vorwärts.
8. Gang rückwärts.
9. Das Ueberschreiten.

Uebungen am Sprungkasten.

Uebungen im Querstand des Kastens.

1. Wende. (Stand und Anlauf.)
   - a) Vorübung,
   - b) Wende.
2. Kehre. (Stand und Anlauf.)
   - a) Vorübung,
   - b) Kehre.
3. Hocke. (Anlauf.)
   - a) Vorübung,
   - b) Hocke.
4. Freisprung aus 3 Schritt Anlauf über den Kasten.

Uebungen im Längsstand des Kastens.

1. Sprung in den Reitsitz. (Stand und Anlauf.)
2. Längssprung über den Kasten.
   - a) Vorübung,
   - b) Längssprung.
3. Freisprung längs über 1—3 Kastensätze.

Uebungen am Paartau.

1. Langhang.
2. Kurzhang.

3. Klimmziehen.
4. Klimmen wechselseitig.
5. Sturzhang.
   a) In Hockstellung.
   b) Gestreckt.
6. Umschwung, Umzug.
7. Kletterhang am einzelnen Tau.
   a) Kletterhang im Langhang.
   b) Kletterhang im Kurzhang.
8. Klettern am einzelnen Tau.

Uebungen an der Stange.

1. Langhang.
2. Kurzhang.
3. Klimmziehen.
4. Klimmen wechselseitig.
5. Klettern.

Der Sprossenständer.

Dient zu verschiedenen Steige-Uebungen, welche mit dazu beitragen, den Taktsinn des Mannes auszubilden und ihm eine größere Herrschaft über seine Gliedmaßen zu geben.

Uebungen am Sprunggestell.

Das Sprunggestell dient nur als Sprungmaaß, durch welches der Mann ein sicheres Auge für die Leistungsfähigkeit seines Körpers erlangen soll. Es muß darauf gehalten werden, daß nie höher gesprungen wird, als die Schnur liegt.

3. Bajonettfechten.

A. Das Schulfechten auf ebenem Boden.

Schule ohne Gewehr.

Stellung.
Rechts (links) vorwärts — Stellung!
Appelltreten.
Zwei — Appell!
Stellungswechsel.
Vorwärts (rückwärts, kehrt) wechselt — Stellung!
Wendungen.
Rechts um (links um) — kehrt!
Ausfall.
Fall — aus!
Tritt vorwärts und rückwärts.
Vorwärts (rückwärts) — Marsch!
Der Doppelschritt vorwärts und rückwärts.
Doppelschritt vorwärts (rückwärts) — Marsch!

Diese Uebungen werden benutzt, um das Gefühl für die richtige Stellung und Vertheilung der Körperlast auf die Füße zu befestigen. Zu gleichem Zwecke dient der Appell, bestehend in ein- oder mehrmaligem kräftigen Auftreten mit dem vorderen Fuße.

Schule mit Gewehr.

Stellung.

Die oben angeführten Bewegungen excl. Ausfall werden mit Gewehr ausgeführt.

Einfache Stöße.

Die Stöße werden zunächst in zwei Tempo's geübt, die jedoch allmälig in einander verschmelzen.

a) Stoß innen.
b) Stoß hoch außen.
c) Stoß tief außen.

Nach Zählen:

Nach Zählen: Stoß innen (hoch (tief) außen) — Eins! — Zwei! — Stellung!

Nach Kommando:

Stoß innen (hoch (tief) außen) — Stoßt!

Stöße mit Tritt vorwärts und mit Ausfall.

Tritt vorwärts innen (hoch (tief) außen) — Stoßt!
Mit Ausfall innen (hoch (tief) außen) — Stoßt!

Paraden.

a) Parade innen.
b) Parade hoch außen.
c) Parade tief außen.

Blöße innen (hoch (tief) außen) deckt!

Nachstöße.

Jeden direkt aus der Paradelage der Waffe nach dem Gegner geführten Stoß nennt man einen Nachstoß.

Die gebräuchlichsten Nachstöße sind:

1. auf Stoß innen Anstoß — Stoß innen Nachstoß,
2. auf Stoß innen Anstoß — Stoß tief außen Nachstoß,
3. auf Stoß hoch außen Anstoß — Stoß hoch außen Nachstoß,
4. auf Stoß tief außen Anstoß — Stoß tief außen Nachstoß,
5. auf Stoß tief außen Anstoß — Stoß innen Nachstoß.

Es gilt als Grundsatz, daß, wenn ein Stoß sitzt, der darauf folgende unterbleibt, weil sonst zu leicht Beschädigungen vorkommen können.

Paraden gegen Nachstöße; sie unterscheiden sich von den bisherigen Paraden dadurch, daß sie direkt aus der Stoßlage der Waffe gemacht werden.

Fang- und Wurfstoß.

Drei abwechselnde Stöße.

Der zweite Nachstoß kann stehenden Fußes geübt werden und muß so rasch erfolgen daß er den Gegner erreicht, ehe derselbe Zeit gehabt hat, sich aus dem Ausfall aufzurichten.

Finten und Paraden dagegen.

B. Das Kontrafechten.

Uebergangslektionen zum Kontragefecht.

1. Lektion.

Beliebige einfache Stöße, abwechselnd gestoßen resp. parirt, in der Art, daß der Lehrer resp. Vorfechter den Schüler mit Stoß innen, hoch- oder tief-außen angreift, dieser den betreffenden Stoß parirt,

in die Auslage zurückgeht und nach einer kurzen Pause ebenfalls einen einfachen Stoß nach dem Lehrer führt; u. s. w.

2. Lektion.

Beliebige einfache Stöße und Nachstöße.

Zum Beispiel:

Der Schüler stößt Stoß innen
der Lehrer parirt und stößt aus der Auslage hoch außen,
der Schüler parirt und stößt hoch außen nach,
der Lehrer deckt resp. läßt sitzen;

oder:

der Schüler stößt tief außen,
der Lehrer parirt und stößt innen nach,
der Schüler parirt und stößt innen nach,
der Lehrer parirt und stößt aus der Auslage hoch außen,
der Schüler parirt.

3. Lektion.

Beliebige einfache Stöße in Verbindung mit Nachstößen und event. Anwendung des Fang- und Wurfstoßes.

Zum Beispiel:

Der Lehrer stößt Stoß innen,
der Schüler parirt und stößt tief außen nach,
der Lehrer parirt und stößt aus der Auslage Fangstoß mit Ausfall.
der Schüler parirt kräftig und schleudert stehenden Fußes Wurfstoß nach,
der Lehrer weicht aus.

4. Lektion

Beliebige einfache Stöße in Verbindung mit Finten und Nachstößen, so wie gelegentliche Benutzung des Wurf- und Fangstoßes.

Zum Beispiel:

Der Schüler stößt Fangstoß mit Ausfall,
der Lehrer parirt und stößt etwas langsam innen nach,
der Schüler parirt, zieht aus der Auslage Finte innen an und stößt tief außen,
der Lehrer parirt und stößt tief außen nach,
der Schüler parirt und stößt Fangstoß mit Ausfall nach,
der Lehrer weicht aus.

Freies Kontrafechten.

Erst Schüler gegen Vorfechter, dann Schüler gegen Schüler.

Zum freien Kontrafechten der Schüler unter einander sind Lederhandschuhe, Brust- und Unterleibsschützen und Gesichtsmasken anzulegen. Den Vorfechtern kann gestattet werden, ohne Brustschütze und Gesichtsmaske mit dem Schüler zu fechten. Später werden Kontrafechtübungen im Exerzier-Anzuge resp. mit feldmäßiger Ausrüstung angeordnet und dabei außer Handschuhen keine Schutzmittel angelegt, weshalb diese Art der Uebungen nur mit den gewandtesten Fechtern zu betreiben sind.

Nie dürfen mehrere Paare unter einem Lehrer gleichzeitig fechten, derselbe muß, Gewehr in der Hand, beaufsichtigend und corrigirend daneben

stehen, um durch Zuruf oder andere Mittel das Fechten zu unterbrechen, wenn die Regel, daß nach einem jeden sitzenden Stoße eine Pause eintritt, unbeachtet bleiben sollte.

Am besten ist die Pause durch Gewehr ab, oder durch Senken der Bajonettspitze bis zur Erde, Seitens des Getroffenen zu markiren, während sein Gegner Stellung behält.

Es ist auch zweckmäßig, Uebungen im Kontrafechten einzuschalten, wobei Einer gegen mehrere Gegner zu kämpfen hat.

Uebungen für besondere Gefechtslagen.

Beim Kontrafechten wird sich bald das Bedürfniß nach Gefechtsformen herausstellen, wie sie die verschiedenen Lagen bedingen, in welche der Infanterist im Kriege versetzt werden kann.

a) Im Handgemenge.

Im gedrängten Gefecht wird es zu der bisherigen Auslage und den Stößen aus derselben oft an Raum gebrechen, und das Gewehr daher in eine Lage gebracht werden müssen, welche dessen Verwerthung als blanke Waffe gestattet. Dies ist in der Kurzfassung der Fall.

Ist die Situation des Fechters aber nur momentan eine beengte, oder hat er es blos mit einem ihm zu nah auf den Leib rückenden Gegner zu thun, so ist besser das Gewehr nicht kurz zu fassen, sondern aus der Normalauslage mit zurückgezogenem Gewehr zu stoßen.

Unter Umständen läßt sich der zurückgezogene Stoß auch mit Ausfall verbinden. Außerdem ist es nothwendig den Stoß, nicht den Schlag, mit der Kolbe zu lehren, zu dessen Anwendung sich im Handgemenge häufig Gelegenheit findet. Der Kolbenstoß erfolgt sowohl aus der normalmäßigen Auslage, als aus der Kurzfassung und in Verbindung mit Stellungswechsel.

b) Im Gefecht gegen den Kavalleristen.

Die Normalauslage wird durch Heben der Bajonettspitze, so daß dieselbe gegen die Brust des Reiters gerichtet ist, in die steile Auslage umgewandelt.

Die Stöße aus derselben sind wie die bisherigen; der Wurfstoß und namentlich der Fangstoß läßt sich mit gutem Erfolg anwenden.

Die Paraden entsprechen der Innen- und Hochaußen-Parade; gegen den Hieb mit dem Säbel tritt noch die Parade über den Kopf hinzu. Bei sämmtlichen Paraden bewahrt man die Finger, durch Zurückziehen derselben an die Laufseite, vor dem feindlichen Hieb.

Das wichtigste Vertheidigungsmittel des Infanteristen gegenüber dem Kavalleristen beruht jedoch in der Schnelligkeit, womit er durch Sprünge nach seitwärts, vorwärts und rückwärts sich den Bewegungen des Pferdes zu entziehen und dem Reiter, bevor er von seiner Waffe Gebrauch machen kann, die schwache Seite abzugewinnen weiß, welche bei dem Ulanen die rechte ist, bei dem den Säbel führenden Kavalleristen die linke.

Der Ulan ist vermöge seiner weitreichenden Lanze ein gefährlicherer Feind. Es ist daher gerathen, den ersten Stoß desselben abzuwarten, und nach kräftiger Parade durch Heranspringen (Unterlaufen) ihn an der ferneren freien Handhabung seiner Waffe zu verhindern.

Als Hülfsmittel bei diesen Uebungen kann ein längerer Tisch (einfache Platte auf beweglichen Untersätzen) benutzt werden, auf welcher der Vorfechter in heftigen Bewegungen den Soldaten angreift, worauf Ausweichen,

Parade und Nachstoß zu folgen hat. Ferner ist es zweckmäßig, an einem kreisförmigen Aufwurf in Voltenweite die Angriffsweise des geübten Kavalleristen (in der Volte) dem Bajonettfechter zu veranschaulichen.

c) Im Gefecht gegen einen höher resp. tiefer stehenden Gegner.

Bei Gefechten, z. B. an hohen Dämmen, an Festungsböschungen und Rampen, auf Treppen, an Grabenrändern, Hohlwegen 2c. wird der tiefstehende Soldat die steile Auslage einnehmen und beim Angriff sowohl, wie in der Vertheidigung dem Vorstehenden analog verfahren müssen; der hochstehende Fechter dagegen geht in die versenkte Auslage.

Die Stöße sind einfache oder auch Wurfstöße. Die Paraden werden mit tiefliegender Bajonettspitze, der Innen- und Hochaußenparade entsprechend, gemacht. Durch Zurückziehen des vorderen Fußes (erstes Tempo zum Doppelschritt rückwärts) wird die Parade unterstützt.

4. Gerüste 2c.

1. Der Querbaum,
2. der Balancirbaum,
3. der Sprungkasten,
4. das Paartau,
5. die Kletterstange,
6. der Sprossenständer,
7. das Sprunggestell.

Für den Uebungsplatz eines Bataillons sind ausreichend:

Zwei Querbäume	7 Thlr.
Ein Balancirbaum	7 =
Ein Sprungkasten	2 =
Ein Klettergerüst mit Paartau, Stange und Sprossenständer	30 =
Ein Sprunggestell. — Ein Sprunggraben	1 =
Summa	47 Thlr.

Schutzmittel 2c. beim Bajonettfechten.

1. Drahtmasken;
2. Brustschützen und Unterleibsschützen;
3. Starke Leder-Fausthandschuhe für beide Hände.
4. Knöpfe auf den Bajonettirgewehren mit Lederpolster.

Bedarf einer Kompagnie resp. eines Bataillons.

Für eine Kompagnie:

50 Gewehre mit Eisenknöpfen	3	Thlr.	15	Sgr.
10 davon mit Lederpolster	—	=	15	=
6 Gesichtsmasken	8	=	—	=
6 Brustschützen	12	=	—	=
5 Paar Leder-Handschuhe	2	=	15	=
Summa	26	Thlr.	15	Sgr.

Also für ein Bataillon	106 Thlr.
dazu für Gerüste	47 =
Summa	153 Thlr.

Vierter Abschnitt.

Die Schießübungen.

Dienstvorordnungen.

Instruktion über das Scheibenschießen der mit Zündnadelgewehren bewaffneten Infanterie-Bataillone, vom 2. Novbr. 1864. Berlin 1864, R. v. Decker.

Literatur.

Die I. Theil II. Abtheilung angegebenen Werke über Handfeuerwaffen behandeln auch den Gebrauch desselben. Außerdem: v. Restorff, die Theorie des Schießens mit besonderer Rücksicht auf die gezogenen Handfeuerwaffen. Berlin 1857, E. Mittler.
L. v. Helden Sarnowski, Populäre Theorie des Schießens mit praktischen Fingerzeigen für den Schieß-Instrukteur. Erfurt 1862, C. Villaret.

1. Die Lehre vom Schießen.

A. Erklärung der Benennungen: Seelenachse, Visirlinie und Geschoßbahn.

Unter Seelenachse versteht man eine gerade Linie, welche man sich der Länge nach durch die Mitte der Seele gezogen denkt.

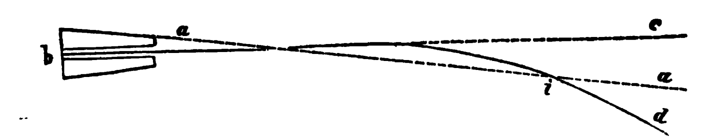
Man kann sich diese Linie versinnlichen, wenn man einen Faden durch das Nadelrohr und durch die Mitte einer in die Mündung des Laufes eingepaßten Scheibe zieht, verlängert man diesen Faden in derselben Richtung, so wird dadurch die verlängerte Seelenachse bezeichnet.

Unter Visirlinie versteht man eine Linie, welche vom Auge des Schützen aus durch die Kimme des Visirs über das Korn hinweg zum Zielpunkte führt.

Man kann sich diese Linie versinnlichen, wenn man einen Faden in die Visirkimme einklemmt und denselben über das Korn hinweg nach dem Zielpunkte führt.

Unter Geschoß- oder Flugbahn versteht man den Weg, den das Geschoß von seinem Austritte aus der Mündung an bis zu seinem Niederfalle zur Erde beschreibt.

Wenn man gegen mehrere in Zwischenräumen hinter einander aufgestellte Scheiben einen Schuß abgiebt, und sodann von der Mündung des Gewehres aus einem Draht durch die, in den Scheiben befindlichen Schußlöcher bis zu dem Punkte, wo das Geschoß die Erde berührt, zieht, so wird man durch den Draht eine Darstellung der Geschoßbahn erhalten.



In der vorstehenden Figur bezeichnet:
b c die verlängerte Seelenachse
a a die Visirlinie und
b d die Geschoßbahn.
i den Visirschuß, welcher Thl. II. S. 159 seine Erklärung findet.

B. Beschreibung der Geschoßbahn.

Die bei Verbrennung des Pulvers entwickelten Gase treiben den Spiegel in die Züge und zwingen ihn, den Windungen derselben zu folgen.

Der Spiegel erhält hierdurch eine bohrende Bewegung, welche er dem, auf ihm ruhenden Geschosse mittheilt.

Das Geschoß behält diese bohrende Bewegung auch nach dem Austritte aus dem Laufe bei und würde in der Richtung der Seelenachse unendlich weit fliegen, wenn nicht der Widerstand der Luft allmählich die Kraft des Geschosses lähmte und wenn nicht dasselbe durch seine eigene Schwere zur Erde gezogen würde.

Die Geschoßbahn ist daher keine gerade, sondern eine krumme Linie, deren Krümmung mit der Entfernung wächst.

C. Die Visireinrichtung.

Es senkt sich das Langbleigeschoß

auf	100	Schritt	um	15	Zoll	unter	die	verlängerte Seelenachse
=	200	=	=	58	=	=	=	=
=	300	=	=	128	=	=	=	=
=	400	=	=	228	=	=	=	=
=	500	=	=	358	=	=	=	=
=	600	=	=	523	=	=	=	=
=	700	=	=	729	=	=	=	=

Demnach wird, wenn ich die Seelenaxe z. B. auf den Knopf eines 523 Zoll hohen und von mir 600 Schritt entfernten Thurmes richte und das Gewehr abfeuere, das Geschoß in den Fuß des Thurmes einschlagen. Es ist daher zum Treffen nothwendig die Seelenaxe um so viel über das Ziel zu erheben, als das Geschoß sich senkt, daher z. B. auf 600 Schritt um 523 Zoll.

Daß ein solches Zielen aber höchst unsicher ist, liegt auf der Hand, denn Niemand vermag, während er z. B. auf eine Entfernung von 600 Schritten zielt, 523 Zoll genau abzumessen.

Wenn man dagegen bei einem festgeschraubten Gewehre den Punkt, auf welchen die verlängerte Seelenaxe auf 600 Schritt trifft, ermittelt und nun dem Gewehre eine solche Visirung giebt, daß die Visirlinie 523 Zoll lothrecht unter diesen Punkt einfällt, so hat man eine Visirung erhalten, vermittelst derer man auf die Entfernung von 600 Schritten dahin trifft, wohin man zielt. Dieses Visir ist aber nur auf 600 Schritt gültig. Um auf eine andere Entfernung ebenfalls den Punkt zu treffen, auf welchen man zielt, muß man für diese Entfernung ein neues Visir haben. Oder:

Um das Zielen zu erleichtern und nicht neben dem Abschätzen der Entfernung bis zum Ziel noch das Maaß des Darüberhaltens bestimmen und dafür einen Haltepunkt suchen zu müssen, wodurch der Gebrauch der Waffe erschwert und der Schuß unsicher werden würde, ist es nöthig, dem Visire nach Maßgabe der Entfernung des Zieles eine größere Höhe über die Seelenaxe

des Laufes zu geben als dem Korne. Visirlinie und Seelenaxe verlängert gedacht, schneiden sich alsdann von der Laufmündung und erhebt sich in Folge hiervon das Geschoß bis auf einen gewissen Punkt über die Visirlinie, wonächst es sich wieder senkt und hierbei die Visirlinie zum zweiten Male durchschneidet.

Da es aber unthunlich ist, das Gewehr für alle möglichen Entfernungen mit Visiren zu versehen, so hat man sich beim Zündnadelgewehre mit vier verschiedenen Visiren begnügt. Vermittelst derselben ist es dem Soldaten möglich, wenn er auch bald über bald unter dem eigentlichen Treffpunkte halten muß, doch auf Entfernungen bis zu acht und neunhundert Schritten ein Abkommen auf einen Infanteristen oder Kavalleristen zu haben. Der Haltezettel lehrt, welches Visir auf die verschiedenen Entfernungen zu nehmen ist und auf welche Entfernungen auf den Treffpunkt und auf welche darüber oder darunter gehalten werden muß.

Der Schuß, welcher dahin trifft, wohin gezielt worden ist, wird Visirschuß genannt (i in der Figur Thl. II. S. 158.) Das Zündnadelgewehr hat, wie bereits erwähnt, vier Visire und demnach auch den Visirschuß auf vier verschiedene Entfernungen.

D. Der bestrichene Raum.

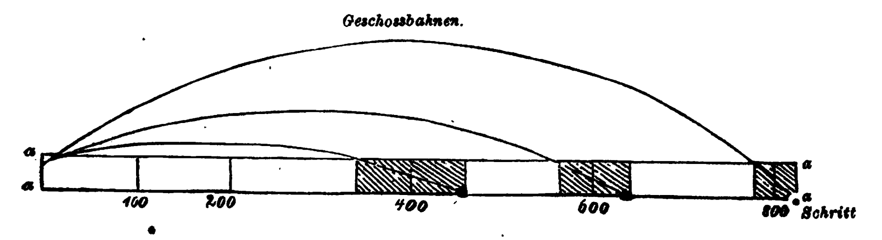
Der Raum, in welchem das Geschoß vermöge der Höhe seiner Flugbahn den Gegner treffen kann, wird der bestrichene Raum, dagegen der Raum, in welchem das Geschoß in Folge der Höhe seiner Flugbahn über den Gegner hinweg geht, der unbestrichene Raum genannt. Man versteht unter dem bestrichenen Raum den unter einer 6 Fuß (Mannshöhe) resp. 9 Fuß (Reiterhöhe) gedachten Horizontalebene gelegene Raum, wobei zu gleicher Zeit eine Anschlaghöhe von 4 Fuß und der Treffpunkt als in gleicher Höhe (4 Fuß) von dem horizontal gelegenen Erdboden gelegen, angenommen wird.

In der Flugbahn eines nach einem 100 bis 250 Schritte entfernten Ziele abgefeuerten Langbleigeschosses befindet sich kein unbestrichener Raum, da sich die Geschoßbahn auf diese Entfernung nicht über 5 Fuß 9 Zoll erhebt. Dagegen beträgt der bestrichene Raum auf

400 Schritt Entfernung nur 50 Schritt vor dem Ziele, 70 Schritt hinter dem Ziele,
600 = = = 30 = = = = 50 = = = =
800 = = = 20 = = = = 40 = = = =

Bei 9 Fuß Reiterhöhe:

400 = = = 400 = = = = 70 = = = =
600 = = = 75 = = = = 50 = = = =
800 = = = 50 = = = = 40 = = = =



aa bezeichnet die Mannshöhe.

Der Soldat lernt aus der Kenntniß der geringen Größe des bestrichenen Raumes auf Entfernungen von mehr als 400 Schritten kennen, daß ein Schuß über 400 Schritt hinaus auf unbekannte Entfernungen schon wegen der dabei vorkommenden Fehler im Distanceschätzen sehr unsicher ist. Man lernt aber auch ferner daraus, wie nothwendig es für den Soldaten ist, sich im Schätzen von Entfernungen zu üben.

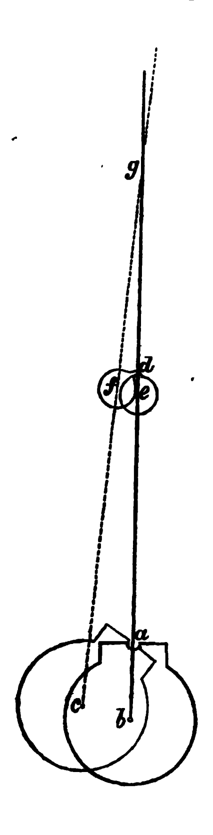
Ein Beispiel möge das erläutern:

Wenn man auf Infanterie feuert, welche man 600 Schritt entfernt schätzt, so fällt der bestrichene Raum von 80 Schritten auf die Enfernung von 570 bis 650 Schritte.

Die Geschosse werden daher noch Kopfwunden verursachen, wenn der Gegner statt 600 Schritt 570 Schritt, und noch Fußwunden, wenn der Gegner 650 Schritte entfernt stand.

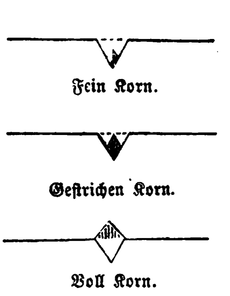
Hat man sich aber um mehr als resp. 30 oder 50 Schritte im Schätzen geirrt, so werden die Geschosse entweder über den Gegner weg fliegen oder vor demselben in die Erde einschlagen.

E. Das Verdrehen (Kanten) des Visirs.



Die obere Kante des Visirs, welche wie die Visirbahn des Laufes bei einem richtig gearbeiteten Gewehr mit dem von der Mitte der Kimme auf die Seelenachse gefällten Perpendikel einen rechten Winkel bildet, muß wagerecht gehalten werden, oder, wie sich der Schütze ausdrückt: „Das Visir darf nicht verdreht werden, weil der Schuß nach der Seite hin abweicht, nach welcher hin man die obere Kante des Visirs senkt. Es hat dies darin seinen Grund, daß das nach Obigem zur Erzielung eines richtigen Schusses erforderliche Verhältniß des Zusammenfallens der Vertikalebenen der Seelenachse und der Visirlinie durch die Verdrehung des Gewehres um die Visirlinie gestört ist. Wird dasselbe z. B. nach rechts verdreht, so bewegt sich die ursprünglich mit der Visirlinie bg in derselben Vertikalebene gelegene Seelenachse unterhalb des Visirs a von b nach c, unterhalb des Korns d von e nach f, die Vertikalebene der Seelenachse fällt nicht mehr mit der Visirlinie zusammen und zwar entfernt sie sich in Folge der Konstruktionsverhältnisse des Gewehrs in c weiter von letzterer als in f und wird das Geschoß bis zum Punkt g links, dann aber rechts von der Visirlinie abweichen und zwar wird die Abweichung um so größer sein, je mehr das Gewehr verdreht und je weiter das Ziel entfernt ist. Auch schlägt der Schuß in solchem Falle niedriger ein, weil durch das Verdrehen der Waffe die Seelenachse eine minder elevirte Lage erhält.

F. Das Korn.



Fein Korn.

Gestrichen Korn.

Voll Korn.

Man nennt das Korn fein — *fein Korn* — wenn beim Zielen nur die Spitze desselben von der Visirkimme aus gesehen wird.

Man nennt das Korn gestrichen — *gestrichen Korn* — wenn beim Zielen das Korn durch die Kimme so gesehen wird, daß die höchste Spitze desselben mit der obersten Kante des Visirs abschneidet.

Man spricht von *voll Korn*, wenn beim Zielen das Korn von der Visirkimme aus so gesehen wird, daß die Spitze des Kornes über die oberste Visirkante hervorragt.

Wenn man mit fein Korn auf einen Punkt zielt, so wird man tiefer schießen, als wenn man mit gestrichen Korn auf denselben Punkt gezielt hat.

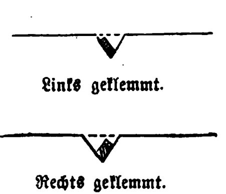
Mit voll Korn wird man dagegen höher als mit gestrichen Korn schießen.

Der Soldat kann sich davon überzeugen, wenn er das auf der Zielmaschine liegende Gewehr mit gestrichen Korn auf einen Punkt eingerichtet hat und nun mit fein und dann mit voll Korn zielt. Zielt er mit fein Korn, so wird ihm das Gewehr zu hoch gerichtet erscheinen; er wird also die Mündung ein wenig senken und daher tiefer, als mit gestrichen Korn schießen.

Zielt er mit voll Korn, so wird ihm das Gewehr zu tief gerichtet erscheinen, er wird also die Mündung heben und daher höher als mit gestrichen Korn schießen.

Das gestrichen Korn hat in der Höhe der Visirkante sein festes Maaß; fein und voll Korn aber können sehr verschieden genommen werden, je nachdem die Kornspitze mehr oder weniger in die Visirkimme hinein oder über die Visirkante herüberragt.

Aus diesem Grunde soll der Soldat grundsätzlich nur mit gestrichen Korn schießen.



Links geklemmt.

Rechts geklemmt.

Die Spitze des Kornes muß bei richtigem Zielen nicht allein mit der Visirkante abschneiden, sie muß auch mitten in der Kimme sitzen.

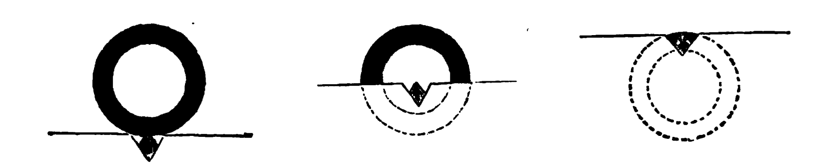
Zielt man so, daß man das Korn nicht von der Mitte der Visirkimme, sondern nur von der rechten oder von der linken Hälfte der Kimme aus sieht, so nennt man dieses falsche Zielen, *das Korn rechts (links) klemmen*.

Klemmt man das Korn rechts, so wird man rechts, klemmt man das Korn links, so wird man links schießen; jedoch wird dieser Fehler nur unbedeutend sein.

Der Soldat kann sich davon überzeugen, wenn er das Gewehr auf der Zielmaschine auf einen Punkt eingerichtet hat und nun von Neuem zielt, indem er das Korn klemmt. Klemmt er rechts, so wird er, um den Zielpunkt zu erfassen, die Mündung ein wenig nach rechts wenden müssen, also in Folge des falschen Zielens rechts vorbei schießen. Umgekehrt wenn er links klemmt.

In Bezug der Stellung des Kornes zu dem Ziele hat man verschiedene Berechnungen.

Man läßt den Spiegel aufsitzen, wenn das Korn den unteren Rand des Spiegels berührt.



Den Spiegel aufsitzen lassen. In den Spiegel hineingehen. Den Spiegel verschwinden lassen.

Man geht in den Spiegel hinein, wenn das Korn in den Spiegel hineinragt.

Man läßt endlich den Spiegel verschwinden, wenn das Korn die oberste Begrenzung des Spiegels berührt.

G. Einwirkungen des Lichtes und des Windes.

Bei Nebel, trübem Wetter und in der Dämmerung kann man das Korn nicht so scharf sehen, wie bei hellem Wetter; man wird also unwillkürlich das Korn voller nehmen und deshalb zu hoch schießen; man muß daher bei solcher Beleuchtung etwas tiefer halten.

Bei hellem Sonnenscheine erscheint dagegen das Korn größer; man wird daher unwillkürlich fein Korn nehmen und tiefer schießen; deshalb muß man bei hellem Sonnenschein etwas höher halten.

Bescheint die Sonne eine, z. B. die rechte Seite des Kornes, so wird sich die andere Seite im Schatten befinden und kleiner erscheinen. Durch diese Täuschung wird man glauben, das Korn in der Mitte der Kimme zu haben, während man es in Wirklichkeit links klemmt. Die Folge davon ist, daß der Schuß links sitzen wird, wenn man nicht das Gewehr, um den Fehler im Zielen auszugleichen, etwas rechts, also der Sonne entgegen hält.

Umgekehrt, wenn die Sonne die linke Seite des Kornes bescheint.

Um diese Lichttäuschung bei hellem Sonnenscheine zu vermeiden, ist es zweckmäßig, das Korn durch Pulverschleim zu schwärzen.

Wenn der Wind stark von der rechten Seite weht, so wird das Geschoß nach links getrieben werden. Der Schütze muß also rechts dem Winde entgegen halten und zwar je weiter die Entfernung, desto mehr.

Wenn der Wind von der linken Seite weht, so muß umgekehrt der Schütze links halten. Auf 200 Schritt kann dies unter Umständen mehrere Zoll, auf 300 Schritt 1—3 Fuß und auf 600 Schritt 20 und mehr Fuß betragen.

Weht der Wind gerade entgegen, so muß man höher halten, weil der Widerstand, den das Geschoß findet, seinen Fall beschleunigt.

2. Vorübungen zum Schießen.

A. Der Anschlag.

1. Aus freier Hand.

Um aus freier Hand anzuschlagen, stellt sich der Soldat mit Gewehr bei Fuß der Scheibe gegenüber, mit einer Sechszehntel- bis Achtel-Wendung nach der rechten Seite, auf. Die Füße werden je nach der Länge der Beine und der Größe des Mannes 12 bis 16 Zoll auseinandergesetzt und die Spitzen etwas nach innen gewendet. Die Kniee sind nicht gekrümmt, sondern mit geringer Anspannung der Waden nach hinten durchgedrückt.

Hüften und Schultern machen genau dieselbe Wendung, wie die Füße, so daß keine Biegung im Kreuze stattfindet.

Es wird weder der Unterleib eingezogen, noch die Brust gehoben, sondern der Mann läßt sich von den Hüften tragen und die Schultern naturgemäß fallen. Der Oberleib wird nicht vornüber gelegt, so daß das Gewicht des Körpers auf den Ballen der Füße ruht, sondern von den ganzen Füßen, die Hacken mit eingeschlossen, gleichmäßig getragen. Zur Kontrolle der Richtigkeit dieser Stellung ist es zweckmäßig, eine Beugung des Oberkörpers vorwärts vornehmen zu lassen, aus welcher der Soldat sich langsam wieder aufrichtet.

Der Kopf wird mit freiem Genick so weit nach der linken Seite gewendet, daß ein ungehinderter Blick auf das Ziel genommen werden kann, und sodann ohne Zwang etwas nach vorne geneigt.

In dieser Haltung wird fertig gemacht, das Gewehr beim Fertigmachen wie im Gliede gehalten.

Das Spannen und Inruhsetzen des Gewehrs muß in dieser Lage, ohne Heben der Schultern oder Einziehen der Hüften, lediglich durch die Bewegung des Daumens der rechten Hand erfolgen. Es ist darauf zu halten, daß der Zeigefinger sich hierbei nicht im Bügelkasten befindet; der Soldat muß das Gewehr spannen und in Ruhe setzen, ohne nach dem Schlosse zu sehen. Die Augen bleiben stets auf das Ziel gerichtet.

Nach dem Spannen umfaßt die rechte Hand völlig den Kolbenhals. Indem die drei letzten Finger sich mit den dritten, den der Hand zunächst befindlichen Gliedern in den Bügelgriff und mit den ersten auf die linke Seite des Kolbenhalses legen, greift der Daumen von oben so weit um denselben nach der linken Seite herüber, daß er, wenn möglich, auf dem vorderen Gliede des Mittelfingers zu liegen kommt.

Der Zeigefinger wird so in den Bügelkasten hineingebracht, daß der Nagel desselben sich an die linke Kante der inneren Fläche desselben legt.

Von dieser Stellung aus wird das mit beiden Händen gehobene Gewehr soweit vorwärts gebracht, daß der Kolben unter dem Arme nicht anstößt, und dann vornehmlich durch die rechte Hand in die Schulter zurückgezogen, nicht aber die Schulter gegen den Kolben vorgebracht oder gar gehoben. Der rechte Ellbogen wird dabei gleichzeitig etwas höher als die Schulter gehoben, und ruht die Kolbe in der hierdurch gebildeten Höhlung der Schulter zwischem dem Kragen und dem Muskelwulste der Achsel, jedoch nicht auf dem Schlüsselbeine.

Es ist ein großer Fehler, den Kolben in den Arm oder auf den Muskelwulst des Oberarmes oder den der Achsel zu setzen.

Die linke Hand trägt das Gewehr mit der vollen Handfläche, die Finger lose angelegt, ohne den Ellbogen zu sehr auswärts oder einwärts zu drehen,

sondern in ganz natürlicher Lage, und muß jede unnöthige Kraftäußerung des linken Armes vermieden werden. Der linke Arm allein dirigirt das Gewehr auf den Zielpunkt, ohne daß das Kreuz gebogen wird.

Der Kopf liegt ganz leicht an dem Kolben, ohne die Hals- oder Nackenmuskeln anzustrengen, wodurch ein Zittern oder Wackeln entstehen würde. Es darf zur Auffindung der Visirlinie nur eine sehr geringe Nachbewegung des Kopfes zugestanden und die Haltung des ganzen Körpers von unten bis oben durch das Anlegen des Gewehrs unter keinen Umständen verändert werden.

Ein Nachgreifen der rechten Hand, nachdem angelegt worden, ist durchaus nicht zu gestatten.

Der Mann ist dahin einzuüben, daß er beim Erfassen der Visirlinie das Gewehr auf einen, etwa 1 bis 2″ unter dem Abkommen befindlichen Punkt richtet, etwaige Visirverdrehung mit der rechten Hand schnell regulirt und dann das Gewehr lediglich mit der linken Hand und zwar nicht ruckweise, sondern ganz allmählich und ohne jede Biegung im Kreuze und ohne Hintenüberlegen, gegen den Zielpunkt hin hebt.

Zum Behufe des Abziehens liegt der Zeigefinger im Bügelkasten und zwar so weit hinein, daß er, gekrümmt, hauptsächlich mit der Wurzel seines vorderen Gliedes Fühlung am Abzuge hat. Die beim Abziehen anzuwendende Anstrengung muß so gering sein, daß die Bewegung des Fingers ohne jede Einwirkung auf den übrigen Theil der Hand und noch weniger auf den Körper und die Lage des Gewehrs bleibt. Dieses wird auf den Zielpunkt gerichtet, Fühlung an dem zweiten Druckpunkt genommen, der Athem angehalten und dann, wenn man sich genau auf dem Fleck befindet, auf den gehalten werden soll, ohne zu reißen, d. h. durch eine so allmählige weitere Krümmung des Zeigefingers abgezogen, daß dieselbe kaum wahrzunehmen ist.

Es hält zuweilen sehr schwer, Anfängern den nothwendigen Grad der Allmählichkeit des Abziehens beizubringen; der Lehrer thut deshalb in solchen Fällen wohl, den Mann bei Ziel- 2c. Uebungen oder bei dem Verschießen von Platzpatronen Fühlung an dem zweiten Druckpunkte nehmen zu lassen, den eigenen Zeigefinger darauf zu legen und selbst abzuziehen.

Während des Abziehens bleibt das Auge fest auf das Ziel gerichtet, damit der Mann von vorne herein daran gewöhnt werde, ohne Scheu durch das Feuer zu sehen. Weder der Kopf, noch die rechte Schulter und am wenigsten die linke Hand dürfen sich rühren.

Nach dem Losgehen des Gewehres muß der Mann noch einen Moment im Anschlage liegen bleiben, da man sich auf diese Weise am meisten gegen Reißen, Mucken und andere Fehler, welche durch Unruhe, Unsicherheit und Scheu hervorgerufen werden, sichert. Dann erst wird ruhig und ohne Tempo abgesetzt.

Der Soldat muß lernen, nach jedem Schusse anzugeben, wo und wie er abgekommen ist, damit er vor allen Dingen sich selbst und seine Waffe beurtheilen lernt. Zu diesem Behufe kann es für Anfänger empfohlen werden, ein kleines Scheibenbild bei der Hand zu haben und auf diesem, ehe der Schuß angezeigt worden, von dem Manne den Punkt bezeichnen zu lassen, wo er abgekommen zu sein glaubt.

Von vorne herein ist darauf zu halten, daß der Soldat nicht zu lange im Anschlage liegen bleibt, sondern ruhig absetzt, wenn er nicht abkommen kann oder unruhig wird, ebenso wenig darf er übereilt seinen Schuß auf gut Glück hin abgeben wollen.

2. Am Pfahl.

Der Anschlag und das Schießen am Pfahl haben lediglich den Zweck, das freihändige Schießen vorzubereiten; keineswegs aber sind sie zu verwechseln mit jenem gefechtsmäßigen Schießen, bei welchem vorhandene Bäume, sowohl zur eigenen Deckung, als zum Anlegen des Gewehrs, benutzt werden müssen.

Im Allgemeinen ist beim Schießen mit „Anstreichen" am Pfahl die für den Anschlag aus freier Hand vorgeschriebene aufrechte Stellung beizubehalten, doch hierbei nur die kleinere Wendung der Füße resp. Hüften und Schultern zu machen. Die linke Hand wird in gleicher Höhe mit der Schulter an den Pfahl gelegt und ruht dann mit ihrer ganzen inneren Fläche und aufrechtstehenden Fingern an demselben.

Unter keinen Umständen darf sich der Schütze mit seinem Gewicht gegen den Pfahl lehnen, sondern ist dieser nur als eine Stütze für die linke Hand zu benutzen. Der Handteller ist etwas nach der inneren Seite gedreht und ruht das Gewehr in der Gabel zwischen dem Zeigefinger und dem Daumen, welcher dasselbe fest, aber nicht krampfhaft, gegen den Pfahl drückt. Der linke Arm wird nicht zu sehr gestreckt gegen den Pfahl gebracht, sondern müssen die Muskeln desselben, so wie die des Ellbogengelenkes, lose gelassen und letzteres ein wenig gekrümmt werden. Das Gewehr wird mit der dasselbe kräftig umfaßt haltenden rechten Hand in die Höhlung der rechten Schulter zurückgezogen, und durchaus nicht statt dessen die rechte Schulter gegen das Gewehr geklemmt oder vorgebracht.

Beim Abfeuern darf die linke Hand mit dem Teller den Pfahl nicht verlassen, sondern muß ruhig liegen bleiben, ebenso wenig darf der Daumen derselben das Gewehr in die Höhe schnellen.

3. Im Liegen, Knieen oder Sitzen.

Zum Schießen im Liegen legt sich der Schütze flach auf die Erde. Für einen sicheren und bequemen Anschlag bedarf er alsdann aber zur Unterstützung des Gewehrs im vorderen Theile einer wenn auch nur wenige Zoll hohen Auflage. Bietet das Terrain zu diesem Zwecke gar nichts von selbst dar, so ist das eingesteckte Seitengewehr zu benutzen oder ein entsprechender Erdaufwurf herzustellen, welcher zur Auflage des Gewehrs so zu benutzen ist, daß dasselbe zwischen Mittel- und Oberring unterstützt wird. Die linke Hand umfaßt den Kolben fest mit den vier Fingern nach außen, den Daumen nach innen. Hierbei muß also die linke Hand das Gewehr fest halten, gegen die Schulter ziehen und richten. Der Körper ruht auf beiden Ellbogen, der Daumen der rechten Hand wird fest oben auf den Kolbenhals gedrückt. Fehlt es an Zeit oder an jeglicher Gelegenheit, der Waffe die erforderliche Auflage zu verschaffen, was für das Schießen minder günstig sein wird, so muß das Gewehr im freihändigen Anschlage mit auf die Erde gestemmtem Ellbogen gehalten werden, wobei die linke Hand dasselbe dicht vor dem Abzugsbügel stützt, während die rechte Hand es, im Kolbenhals umfassend, gegen die Schulter zieht und richtet.

Zum Anschlage im Knieen oder Sitzen muß erst die Wendung des Körpers halb rechts, wie beim freihändigen Schießen, ausgeführt werden. Kann man die Waffe unterstützen, so geschehe solches wo möglich wieder zwischen Mittel- und Oberring, wenn nicht, so muß selbige auch hier im freihändigen Anschlage gehalten und der Oberkörper wo möglich in eine solche Stellung gebracht werden, daß der Schütze auf dem Hacken sitzt.

4. Auf ein bewegliches Ziel.

Auf seitwärts sich bewegende Gegenstände zielt man, indem man ihrer Bewegung gleichmäßig mit dem Gewehre folgt. Diese Bewegung wird allein durch die linke Hand ausgeführt und nicht mit dem Kreuz oder durch Verbiegung der Hüften. Die linke Hand darf das Gewehr weder ruckweise seitwärts führen, noch auf- oder abwärts wanken.

Je weiter der Gegenstand entfernt ist oder je schneller er sich bewegt, um so weiter muß man vor denselben halten, um nicht hinten weg zu schießen. Bewegt sich beispielsweise die Zugscheibe, wie bestimmungsmäßig, im Attackenschritte, so muß man auf 100 Schritt schon ungefähr eine halbe, auf 150 Schritt eine ganze, auf 200 Schritt schon $1\frac{1}{2}$ Mannsbreiten vor die Figur halten, um richtig in die Mitte derselben zu treffen.

Bewegt sich ein Gegenstand schneller, z. B. ein Pferd im Trabe oder Galopp, so muß selbstverständlich weiter vorgehalten werden. (§. 9.)

5. Mit den höheren Visiren.

Bevor der Schütze anschlägt, hat er darauf zu achten, daß die betreffende Klappe ganz aufgerichtet ist.

Wird die große Klappe gebraucht, so wird die kleine Klappe mit aufgerichtet, weil dadurch die große Klappe fester steht.

Doppelt nothwendig ist es, darauf zu sehen, daß das Gewehr nicht verdreht wird, da mit der Höhe des Visirs die Rechts- (Links-) Abweichung des Geschosses wächst.

Der Kolben wird, wenn ein hohes Visir genommen wird, etwas tiefer an die Schulter gestellt und die Backe nur an den oberen Theil des Kolbens angelegt.

6. Uebung im Anschlag.

Die nöthige Fertigkeit, Sicherheit und Festigkeit im Anschlage und im richtigen Abkommen ist nur durch die fleißigste Uebung zu erreichen. Die Anschlagübungen müssen daher als ein Hauptdienstzweig angesehen werden.

Die Kompagnie-Chefs haben daher häufige Prüfungen des einzelnen Mannes in diesem so wichtigen Uebungszweige vorzunehmen, damit etwaigen Fehlern vorgebeugt werden kann, ehe sie zur übeln Gewohnheit geworden sind.

Auch die Schießlehrer müssen zeitweise diese Uebungen selbst mitmachen, da sie nur durch stete Uebung die erlangte Fertigkeit und Sicherheit bewahren und sich dadurch die Fähigkeit erhalten können, gute Instruktoren zu sein.

Die von der Militair-Schießschule zurückkehrenden Offiziere und die mit dem Prädikate der „guten" Qualifikation zum Schießlehrer zurückkehrenden Unteroffiziere sind hauptsächlich dahin zu benutzen, dem Offizier- und Unteroffizier-Korps die Erfahrungen und den Unterrichtsbetrieb nach der dort ausgeführten reglementarischen Art und Weise zu lehren.

Hat man keine Zielmaschiene, so läßt man den Soldaten auf ein Auge des Lehrers zielen, wo dann leicht ein falsches Zielen bemerkt wird.

Ferner ist eine kleine Blechscheibe von der Größe eines Kartenblattes, auf welcher die Scheibe gezeichnet ist, mit feinen Löchern im Centrum und im oberen und unteren Anker sehr anwendbar. Der Lehrer sieht durch das Loch durch und bemerkt so jeden Fehler, den der Soldat im Zielen

macht. Zur Selbstübung kann auch ein Spiegel angewendet werden, auf welchen man einen schwarzen Punkt macht, um auf diesen zu zielen. Der Soldat sieht auf diese Weise selbst, ob er beim Abdrücken gut oder schlecht abgekommen ist.

Sandsäcke oder Säcke mit Sägespänen von 1 Fuß Breite und $1\frac{1}{2}$ bis 2 Fuß Länge, auf denen das Gewehr in der Schwebe gelegt wird, vertreten sehr gut die Zielmaschine.

Vor Allem halte man den Soldaten an, bei dem zerstreuten Gefechte stets richtig anzuschlagen und nie abzufeuern, ohne genau gezielt zu haben, und sehe auch darauf, daß der Anschlag in Reih und Glied wagerecht und senkrecht auf der Grundlinie ist.

B. Die Zielmaschinen.

Die in der Armee zur Zeit üblichen Zielmaschinen sind:

a) Die Dreyse'sche Zielmaschine. Diese besteht aus vier Haupttheilen, nämlich:

1. der Drehscheibe;
2. dem Muffe nebst Teller und vertikalen Achse;
3. der horizontalen Achse nebst Vorlegescheibe und Hebel;
4. der Vorrichtung zur Befestigung des Gewehrs.

Die Drehscheibe, welche mittelst einer Schraube mit dem Muff in Verbindung gebracht ist, vermittelt die horizontalen, der Muff dagegen die vertikalen Drehungen der Zielmaschine. Die durch die Bohrung des Muffs hindurchgehende horizontale Achse, um welche also die vertikalen Drehungen der Zielmaschine stattfinden, hat außerdem noch den Zweck, daß die Zielmaschine mit Hülfe einer sechskantigen Mutter am Zielpfahl befestigt werden kann.

Die Vorlegescheibe und der Hebel sind deshalb vorhanden, damit die horizontalen und vertikalen Drehungen der Zielmaschine nach Belieben eingestellt werden können.

Die Vorrichtung zur Befestigung des Gewehrs ist auf der Drehscheibe angeschraubt und besteht aus der lineарartigen Unterlage und zwei Gewehrlagern. Die Gewehrlager besitzen je zwei Schenkel, die unterhalb ihrer ausgebogenen Enden durch eine Schraube vereinigt und so konstruirt sind, daß die mit Leder ausgepolsterten Gewehrlager mittelst der beiden, an den schwächeren Schenkeln befindlichen Flügelschrauben je nach Bedürfniß erweitert, resp. verengt werden können.

Die Dreyse'sche Zielmaschine wird in einer Höhe von mindestens 4 Fuß vom Boden, in einen sechseckigen Pfahl eingelassen, dessen Seiten $2\frac{1}{2}$ bis 3 Zoll breit sind, und der, um transportabel und gleichzeitig stabil zu sein, auf drei Füßen stehen muß, die eine Spannung von drei Fuß haben.

Bei dem Anschrauben der Maschine an den Pfahl ist darauf zu achten, daß die beiden Flügelschrauben nach Außen (zur rechten Seite des eingelegten Gewehrs) zu stehen kommen.

Ist die Zielmaschine auf diese Weise befestigt, und sind die Schenkel der Gewehrlager vollständig geöffnet, so wird das Gewehr dicht hinter der Mittelringfeder zuerst in das vordere enge, dann entsprechend zurück in's hintere weite Lager gebracht, nächstdem dasselbe möglichst weit nach vorne geschoben und mit den beiden Flügelschrauben fest geschraubt.

Behufs der Zielübung tritt der Mann so nahe an den Pfahl heran, daß er denselben mit der linken Hand erreicht; legt diese, um in den rich-

tigen Anschlag zu kommen, flach an denselben, und den Zeigefinger der rechten Hand an den Abzug. Ist dabei der Hebel nicht fest geschraubt, so wird es ein Leichtes sein, durch Bewegung der Drehscheibe alle horizontalen und durch Bewegung des Muffs alle vertikalen Drehungen zu bewirken. —

b) die Alvensleben'sche Zielmaschine besteht aus einem großen und kleinen Schenkel. An dem einen Ende des großen Schenkels befindet sich das Oculardiopter und an dem andern der Pendel nebst Gehäuse. Durch die Wandungen des Gehäuses geht oben die sogenannte Kornschraube. Außerdem ist bei angeschraubter Zielmaschine an der linken Seite dieses Schenkels die Vorsteckfeder mit Krapfen angeschraubt und an der untern Seite noch eine Warze angebracht, in welcher sich das Muttergewinde für diejenige Stellschraube befindet, welche die horizontalen Bewegungen der Zielmaschine vermittelt. Von beiden Enden des vorgenannten Schenkels gleich weit entfernt ist ein rundes Loch für eine Achse durchgebohrt, welche den langen mit dem kurzen Schenkel mittels einer Schraube verbindet. Der kurze Schenkel besitzt zwei Arme. An dem Ende des einen Armes befindet sich das mit Leder gepolsterte Gewehrlager und an dem Ende des andern sind die Muttergewinde für diejenige Schraube vorhanden, welche die vertikalen Drehungen der Zielmaschine vermittelt. Zu dem kurzen Schenkel gehören noch der Vorstecker nebst Zunge und die Stellschraubenfeder mittels desselben Stiftes, so wie einer Schraube am kurzen Schenkel befestigt.

Die beiden Schenkel des Apparats werden rechtwinkelig zu einander gestellt, wodurch die Vorsteckfeder mit ihrem Krapfen über die kleine Zunge zu stehen kommt, die man aufrichtet und in den Krapfen einklemmt. Die Oberriembügelschraube wird darauf abgeschraubt und an ihrem Platze der Apparat auf der Bajonettseite des Gewehrs eingesetzt und mittels der Flügelschraube fest angeschroben, wobei der mit Leder gefütterte Arm unten am Schaft anliegen muß. Das Diopter ist daher oberflächlich eingestellt; das genauere Einstellen bewirken die beiden Stellschrauben. Mit dem so vorgerichteten Gewehre schlägt ein guter Schütze Nr. I am Pfahle an, und hält das Gewehr wagerecht, ein anderer Nr. II sieht durch das Diopter und bringt mittels der Kornschraube über dem Pendel, dessen Spitze und das an der Kornschraube angebrachte linsenförmige Korn scharf über einander. Nr. I. nimmt darauf Strich; Nr. II. stellt das Korn durch die seitwärtsstehende Stellschraube gleichfalls auf den Strich. Nr. I. visirt dann nach einem bestimmten Zielpunkt; Nr. II. nimmt mittels der unter dem Diopter befindlichen Stellschraube ebenfalls die richtige Höhe, wobei er gleichzeitig seinen Gehülfen corrigirt, wenn dieser das Diopter etwa verdrehen sollte. Der Apparat ist nunmehr zur Instruktion vorbereitet. Neben der richtigen Visirlinie des Gewehres ist eine zweite, die durch das Diopter festgelegte, vorhanden; beide treffen auf jedem Zielpunkt zusammen, welcher in derselben Entfernung liegt, auf die der Apparat gestellt wurde. Schlägt ein Soldat auf einen solchen Zielpunkt an: so folgt Nr. II. Weicht die Spitze des Pendels rechts ab: so muß die rechte Seite des Visirs gesenkt werden; weicht sie links ab: so muß dies mit der linken Seite des Visirs geschehen; zeigt das Diopter rechts: so hat der Soldat das Korn rechts geklemmt; zeigt es links: so hat er das Korn links geklemmt; zeigt das Diopter zu hoch: so hat der Soldat volles Korn; zeigt es zu tief: so hat er feines Korn genommen.

c) Die Zielbrille unterscheidet sich von der gewöhnlichen Brille nur dadurch, daß in dem linken Brillengehäuse Fensterglas und in dem rechten Spiegelglas, in welchem sich ein kleines Loch (Visirloch) befindet, angebracht

ist. Durch das Visirloch kann nach jedem beliebigen Gegenstande gezielt werden, und wird selbiges einfach dadurch gebildet, daß man das Quecksilber des Spiegelglases an der bezüglichen Stelle entfernt. Damit das Quecksilber des Spiegelglases nicht so leicht beim Gebrauche abbröckelt, hat man dasselbe mit Mennig und demnächst mit schwarzer Farbe bestrichen.

Die Zielbrille wird zunächst wie eine gewöhnliche Brille aufgesetzt. Sodann schlägt der Schütze mit seinem Gewehr in üblicher Weise am Pfahle an und zielt durch das Visirloch, durch die Kimme des Visirs und über das Korn hinweg nach dem Zielpunkte hin. Glaubt der Schütze das Ziel richtig gefaßt zu haben, so theilt er dies seinem Instrukteur mit. Dieser sieht nun durch das Spiegelglas und da sich im Letzteren sowohl das Gewehr, wie auch das Zielobjekt genau abspiegelt, so kann der Instrukteur auch genau prüfen, ob der Schütze richtig gezielt, resp. in wie weit er das Ziel nicht richtig gefaßt hat. —

C. Das Schätzen von Entfernungen.

Endlich ist die richtige Schätzung der Entfernung ein Hauptbedingniß zum guten Schießen. Um den Soldaten darin zu üben, sind folgende Uebungen, welche der Verfasser dem französischen Reglement entlehnt hat, von demselben als zweckdienlich anerkannt worden.*)

Es wird korporalschaftsweise eine Entfernung von 400 Schritt genau abgemessen, am leichtesten durch eine 100 Schritt lange Gartenschnur, und auf der Erde die Abstände von 50 zu 50 Schritt bezeichnet.

Die Mannschaften müssen diese abgesteckte Entfernung mit ihrem gewöhnlichen Schrittmaaße mehrere Male durchschreiten, damit sie wissen, wie viel Schritte sie persönlich auf 100 reglementarische Schritte machen.

Nachdem diese Uebung vorbei, stellt der Korporalschaftsführer einige Mann auf die verschiedenen Entfernungen (vielleicht auf 50, 100, 150, 200, 300 und 400 Schritt) mit dem Gesicht gegen die Abtheilung auf, und fragt nun jeden einzelnen Mann seiner Abtheilung, was er von den aufgestellten Leuten auf den verschiedenen Entfernungen noch erkennen kann.

Nachdem jeder einzelne Mann auf diese Weise sein Auge geprüft hat, werden einzelne Leute auf unbekannte Entfernungen bis zu 400 Schritt aufgestellt, und jeder einzelne Mann angehalten, die Entfernung zu schätzen und solche dem Unteroffizier, um seine Nebenleute nicht zu bestimmen, leise mitzutheilen. Ist dies geschehen, so wird die Entfernung gemessen, woraus ein Jeder lernt, um wie viel er sich verrechnet hat.

Diese Uebungen müssen bei verschiedenem Wetter und so lange vorgenommen werden, bis grobe Verstöße nicht mehr vorfallen.

Die Instruktion über das Scheibenschießen sagt §. 11 über dasselbe Thema: Im Allgemeinen genügt es, wenn die Masse der Leute die Distancen bis gegen 500 Schritt ziemlich genau schätzen lernt. Für die Schießlehrer, welche bei diesen Uebungen, wie im Gefecht, die Gruppen- und Zugführer sind, genügt dies indeß noch nicht, und müssen diese ihre Uebungen wenigstens bis zur Grenze (prptr. 800 Schritt) der Leistungsfähigkeit ihrer Waffe fortsetzen, damit sie den Gebrauch derselben im Gefechte zu regeln und ihren Abtheilungen das Halten richtig anzugeben im Stande sind.

---

*) Anleitung zum Unterricht im Schätzen der Entfernungen nach dem Französischen bearbeitet. Berlin 1853, bei Mittler und Sohn.

Die auf der Militair-Schieß-Schule zu Schießlehrern gebildeten Offiziere und Unteroffiziere erhalten dort, auch für die Ausführung dieses wichtigen Dienstes, eine so ausführliche praktische Unterweisung und Belehrung, daß dieselben ganz besonders zur praktischen Ausbildung der Schießlehrer bei den Truppentheilen verwendet werden können.

D. Vorübungen mit Platzpatronen.

Die Vorbereitungen zum Schießen mit scharfen Patronen schließen damit, daß der Rekrut einige Platzpatronen verschießt. Diese Patronen müssen am Pfahle, nach der Scheibe gezielt, verschossen, und dabei dieselbe Sorgfallt verwendet werden, als wenn eine scharfe Patrone geladen worden wäre. (§. 10.)

3. Das Scheibenschießen.

A. Größe und Einrichtung der Scheibenstände.

Während die nachfolgend bestimmten Ausdehnungen der Schießplätze künftig bei allen Neuerwerbungen als Minima anzusehen sind, sollen die bestehenden Verhältnisse dadurch nur nach Maßgabe der Umstände eine Veränderung erfahren. Es wird hiernach an Schießständen bewilligt:

Für ein Infanterie-Regiment;
ein Schießstand zu 800 Schritt,
sechs zu 400 Schritt Länge.

Für ein allein stehendes Infanterie-Bataillon:
einer zu 800 Schritt,
zwei zu 400 Schritt Länge.

Erfordern es die Verhältnisse, so können für ein Regiment auch 2 Stände zu 600 Schritt und für ein alleinstehendes Bataillon ein Stand zu 600 Schritt in Grenzen der Gesammtzahls gewährt werden. Hierzu bedarf es jedoch eines speziellen motivirten Antrage und der Genehmigung des Kriegs-Ministerii.

Für ein Jäger- oder Schützen-Bataillon:
ein Stand zu 1000 bezügl. 1200 Schritt,
vier Stände zu 500 Schritt Länge
oder möglichst
zwei Stände zu 1000 bezügl. 1200 Schritt und
drei Stände zu 600 Schritt Länge.

Die einzelnen neben einander laufenden Schießbahnen sind durch einen 8 bis 9 Fuß hohen Erdaufwurf (Zwischenwall) von ungefähr 21 Fuß unterer Breite zu trennen, und wenn dies nicht ausführbar ist, die Mittellinien der Bahnen 20 Schritt von einander entfernt zu legen. Die Breite der beiden äußeren Grenzstreifen ist mit Rücksicht auf die örtliche Umgebung der Schießplätze in jedem einzelnen Falle angemessen zu bestimmen.

Wo es die Oertlichkeit gestattet, sind, sofern nicht etwa ohne erhebliche Mehrkosten das Terrain zu besonderen Schießständen gesichert werden kann, die letzteren auf den Exerzierplätzen anzulegen. In solchem Falle muß jedoch dem Truppentheile, nach Abrechnung der durch unbedingt nothwendige Erdaufwürfe und Einschnitte als Uebungsplatz entwertheten Fläche für die Uebungen ein Areal in Grenzen der Thl. II. S. 83 angegebenen Dimensionen verbleiben.

Aus etwaigen geringen Abweichnugen gegen die angegebenen Normaldimensionen oder unerheblichen Unebenheiten der Plätze, sowie aus einer

nicht allzubedeutenden Entfernung von der Garnison dürfen keine weitergehenden Ansprüche hergeleitet werden. (K. M. 30. Mai 1865.)

Die Entfernungen werden mit der Meßkette gemessen (20 Ruthen gleich 100 Schritt) und müssen genau und erkennbar markirt sein.

Je nach den Distancen, bis zu welchen man den Scheibenstand benutzen will, müssen die Kugelfänge hoch und breit sein, um das dahinter liegende Terrain gegen Fehlschüsse zu sichern.

Die Scheibe muß jederzeit dicht vor dem Kugelfange aufgestellt werden, damit sich die Geschosse nicht auf der Bahn verlieren.

Wo also auf der ganzen Bahn nur ein Kugelfang ist, müssen die Schützen ihre Aufstellung nach den Entfernungen ändern, damit die Scheibe vor dem Kugelfange stehen bleiben kann.

Der für die Verwendung der Zugscheibe einzurichtende Scheibenstand muß für die Bewegung derselben womöglich eine Breite von 12 Schritten haben, und empfiehlt es sich zur Vermeidung von Unglücksfällen die Anordnung zu treffen, daß die bewegliche Scheibe rechts, wie links, hinter einer festen Brustwehr hervorkommt resp. verschwindet.

Ob sich eine dieser Brustwehren zur Anlage einer Gießscharte eignet, hängt von der Oertlichkeit und überhaupt von dem disponiblen Terrain ab. Die Scharte erhält eine Höhe und Breite von pptr. 2′ und ist nach dem Schützen hin zu einer der Stärke der Brustwehr angemessenen Ausdehnung erweitert; ebenso ist die Schartensohle in dieser Richtung etwas gesenkt einzurichten.

Die Bahn, auf welcher die Schienen für die Zugscheiben liegen, ist zum Schutze des Wagens gegen den Horizont etwas zu versenken, und kann hinter dieser Versenkung gleichzeitig die Vorrichtung zum Schießen nach dem verschwindenden Ziele angebracht werden.

Die Anordnungen behufs möglichst leichter und sicherer Auffindung des verschossenen Bleies sind rein lokaler Natur und müssen dem Ermessen der Truppentheile überlassen bleiben. Wo die Verhältnisse eine Bewachung der Schießstände durch Posten oder Patrouillen nicht gestatten, ist es zweckmäßig, wenn in die Dossirung des Kugelfanges ein mit verschließbaren Thüren versehener hölzerner Kasten von mindestens 2½′ Tiefe eingelassen und mit Sand gefüllt wird. Namentlich empfiehlt sich dies auf den kurzen Scheibenständen, wo nur auf kleinere Scheiben geschossen wird; doch genügt auch schon zu diesem Zwecke die Einlassung eines bloßen Rahmens in die Böschung, auf welchen ein Deckel gelegt und angeschlossen werden kann.

Die Schießpfähle können zwar mit Löchern zum Einstecken eines Pflockes versehen sein, um das Gewehr auflegen zu können, es darf dieses Auflegen aber nur dann geschehen, wenn Gewehre eingeschossen werden.

Zweckmäßig ist es, den Pfahl rund und nur so dick zu machen, daß beim Anschlagen der kleine Finger der linken Hand ihn noch mit umspannen kann; Schießpfähle in natürlicher Beschaffenheit, vornehmlich solche, an denen noch Rinde befindlich, sind die geeignetsten.

Bei Anschlagübungen ist es zu empfehlen, den Schießpfahl nicht einzugraben, sondern ihn auf einem einfach gezimmerten Fuß (Kreuz) aufzustellen, damit den Leuten von Hause aus die Möglichkeit genommen wird, sich gegen denselben zu lehnen.

Es bleibt dem Ermessen der Kompagnie-Chefs überlassen, ob sie sich beim Schießen selbst solcher Pfähle, wie sie eben bezeichnet worden, bedienen, oder ob sie an eingegrabenen Pfählen schießen lassen wollen. (§. 5.)

B. Die Munition.

Der etatsmäßige Bedarf an Uebungsmunition für das Uebungsjahr wird von den Truppentheilen bei dem General-Kommando liquidirt, welches letztere die betreffende Artillerie-Depots möglichst bald nach dem Beginne des Uebungsjahres direkt anweist, die etatsmäßige resp. extraordinair bewilligte Uebungsmunition zu verabfolgen.

Für diejenigen Offiziere und Mannschaften, welche
a) bei den Kriegsschulen,
b) „ „ Unteroffizier-Schulen,
c) „ dem Lehr-Infanterie-Bataillon,
d) „ der Militair-Schieß-Schule

kommandirt sind, dürfen die betreffenden Truppentheile keine Munition zur Liquidation bringen, event. ist die bereits liquidirte auf den nächstjährigen Uebungsbedarf in Anrechnung zu bringen.

Die Truppentheile sind verpflichtet, die empfangene Uebungs-Munition gegen ältere, resp. minder brauchbare Munition, welche sich bei denselben etwa aus der Kriegs-Chargirungs-Munition als eiserner Bestand in Verwahrsam befindet, umzutauschen und die letztere statt der neueren resp. besseren zu den Uebungen zuerst zu verwenden.

Zu der den Truppen selbst obliegenden sicheren und ordnungsmäßigen Aufbewahrung der Uebungs-Munition für ein Jahr werden aus dem Servis-Fonds, außer den erforderlichen Pulver-Verwahrungs-Lokalen und Pulverkasten, die Mittel zur Beschaffung und Unterhaltung der zur Ausstattung der Lokale erforderlichen, niet- und nagelfesten Gegenstände gewährt.

Die Truppen empfangen jährlich an Munition:

1. Zum Einüben der Rekruten für jeden . . 4 Platzpatronen.
2. Zum Scheibenschießen pro Offizier, Unteroffizier, Gemeinen excl. der etatsmäßigen Spielleute . . . . 100 Zündnadelpatronen.

Außerdem zu dem vom Kriegs-Ministerium angeordneten Prüfungsschießen:
per Bataillon über 600 Mann 4000 } Zündnadelpatronen.
„ „ unter 600 „ 3000 }

3. Zur Uebung für die Offiziere:
per Bataillon 40 Explosionspatronen,
42 Sprenghütchen,
40 Bogen Zündpapier,
1 Pfund Manöver-Pulver.

Die sämmtliche nach Verlauf eines Uebungsjahres nicht verbrauchte Munition ist an das betreffende Artillerie-Depot abzuliefern, resp. bei der nächstfolgenden Anweisung in Anrechnung zu bringen. Eine Ausnahme hiervon ist allein in Betreff der scharfen Uebungs-Munition und nur dann zulässig, wenn ein Truppentheil durch außergewöhnliche Verhältnisse an der reglementsmäßigen Ausführung der Schießübungen verhindert war und ihm auf desfallsigen Antrag, Seitens des General-Kommandos der nicht verwendete Theil der scharfen Munition noch neben der etatsmäßigen für das folgende Jahr bewilligt worden ist.

Das von sämmtlichen Truppentheilen der Armee verschossene und wieder aufgefundene Blei ist fiskalisches Eigenthum und muß nach den nachfolgenden Festsetzungen an das betreffende Artillerie-Depot zurückgeliefert, resp. im Interesse der weiteren Ausbildung der Truppen im Scheibenschießen verwendet werden.

Jede diesen Festsetzungen entgegenstehende Verwerthung von wieder aufgefundenem Blei, demnach auch jeder Verkauf desselben, ist streng untersagt.

Von einem jeden Infanterie-Bataillon muß die Hälfte des Gewichts des in dem betreffenden Uebungsjahre verschossenen Bleiquantums, ohne daß dasselbe hierfür irgend welche Vergütigung erhält, zurückgeliefert werden.

Für dasjenige Bleiquantum dagegen, welches über das hier festgesetzte Gewicht hinaus abgeliefert wird, erhält das Bataillon nach eigener Wahl ein Aequivalent, entweder in scharfen Patronen resp. in Materialien zu denselben, oder in Gelde, oder auch zu einem Theil in jenem, zum andern Theil in diesem, und zwar nach folgenden Sätzen:

Für 1 Centner altes Blei:
a) 625 Zündnadelpatronen,
oder b) 1/8 Centner Gewehrpulver und
980 Langblei-Zündspiegel und
980 Hülsen.
oder c) 1760 Langblei-Zündspiegel und
1760 Hülsen.

Für 16 Pfund altes Blei:
100 Zündnadel-Patronen.

Geringere Reste als 16 resp. 19 Pfund Blei werden nicht vergütigt, sondern sind ohne Vergütigung an das betreffende Artillerie-Depot mit abzuliefern.

Der Geldvergütigungssatz pro Centner abgelieferten Bleies beträgt zur Zeit 4 Thlr. 15 Sgr.

Diese Geldvergütigung darf ausschließlich nur zur Verbesserung der Scheibenstände, Scheiben und überhaupt nur für solche Bedürfnisse verwendet werden, welche auf die Erreichung besserer Schieß-Resultate abzielen. Es sind die von den Truppen empfangenen Gelder unter einem besonderen Abschnitte der allgemeinen Unkosten nachzuweisen, und ist ihre bestimmungsmäßige Verwendung durch die Musterungs-Kommission einer gleichen Prüfung unterworfen, wie die allgemeinen Unkosten selbst.

Zur Berechnung der in den verbrauchten Patronen enthalten gewesenen Gesammtmasse Blei, nach welcher der festgesetzte, ohne Vergütigung zurückzuliefernde Theil bemessen ist, sind in Ansatz zu bringen:
für 1000 Zündnadel-Patronen 68 Pfund Blei.

Die durch Zurücklieferung von Munition und Blei etwa erwachsenden Transportkosten übernimmt das empfangende Artillerie-Depot.

Dem jährlich zu liquidirenden Munitionsquantum tritt die aus wieder aufgefundenem Blei erlangte Munition ohne Weiteres hinzu und wird, ohne Rücksicht auf den Ursprung, zu den Uebungen der Mannschaften resp. zu den nöthigen Zuschüssen verwendet. (§. 6.)

C. Die Scheiben und Scheibengelder.

Folgende Scheiben kommen in Anwendung:

Scheibe Nr. 1 (gewöhnliche Scheibe).

Sie ist 6′ hoch, 4′ breit und wird durch einen 2″ dicken schwarzen Strich von oben nach unten in zwei Hälften getheilt. 8″ unter dem Spiegel wird dieser Strich von einem 8″ langen und 4″ dicken anderen Strich, welcher in den angegebenen Dimensionen die Ringe 4 und 5 deckt, durchschnitten; ebenso 8″ über dem Spiegel. Diese beiden Querschnitte heißen resp. „der obere und der untere Anker."

Zu beiden Seiten der Mitte wird die Mannsbreite mit 8″, im Ganzen 16″, abgetragen. Diese 16″ breite Fläche bleibt weiß, die übrigen Seitenflächen, ebenfalls à 16″ breit, werden mit blauem Papier beklebt oder blau angestrichen.

Vom Mittelpunkt der Scheibe aus werden 12 Kreise gezogen und die dadurch entstehenden Ringe von außen nach innen von 1 bis 12 numerirt. Der Halbmesser des kleinsten dieser Kreise (Centrum) ist 2″, die Halbmesser der übrigen wachsen um je 2″. Die Ringe Nr. 10 und 11 werden schwarz ausgefüllt und bilden mit dem Kreise 12 den Spiegel.

Scheibe Nr. 2. (Mannsbreite Scheibe.)

Sie ist 16″ breit und 6′ hoch, mit dem kolorirten Bilde eines preußischen Infanteristen beklebt. Strich, Anker und Spiegel fehlen.

Scheibe Nr. 3. (Kolonnen-Scheibe.)

8′ breit, 6′ hoch, weiß bis auf den in Analogie der Scheibe Nr. 1 angebrachten 6″ dicken senkrechten Strich, bis auf die Ringe 10 und 11 und die beiden 1′ breiten und 6″ dicken, die Ringe 4 und 5 decken den Anker, welche schwarz sein müssen. Das Centrum hat 6″ Durchmesser, die Ringe wachsen um 3″ im Halbmesser.

Scheibe Nr. 4. (Spiegel-Scheibe.)

Runde Scheibe von 1′ Durchmesser; die Ringe 10 und 11 bleiben weiß, das Centrum wird schwarz ausgefüllt. Es ist auch gestattet, das letztere weiß und die ersteren schwarz zu machen.

Diese vier Scheiben dienen zu den verschiedenen Uebungen und werden nach Umständen als Zug-, verschwindende und Schießscharten-Scheiben verwendet. — Zu den Schießübungen des Lehrerpersonals auf Entfernungen über 600 Schritt können zwei Scheiben Nr. 3, auf die hohen Kanten gestellt, benutzt werden, wodurch man ein Ziel von 8′ Höhe und 12′ Breite erhält, während es bei den größeren Salven- und Gefechts-Uebungen genügt, wenn mehrere Scheiben Nr. 3 in gewöhnlicher Weise zu einer Wand zusammengestellt werden. Im ersteren Falle wird geschlossene Kavallerie, im letzteren geschlossene Infanterie markirt.

Für Herstellung der in Anwendung kommenden Scheiben erhält jedes Bataillon per Kompagnie 20 Thaler, demnach in Summa 80 Thaler jährlich.

Den Truppentheilen bleibt es überlassen, Leinwand- oder Papp-Scheiben zur Anwendung zu bringen. Letztere sind am leichtesten zu repariren und bedürfen nur leichter Rahmen, die jedoch stets von Holz anzufertigen sind. (§. 4. der Instr. für das Scheibenschießen.)

D. Lehrer.

Die Offiziere und Unteroffiziere müssen die gründlichste Kenntniß des Gewehrs und vollständige Sicherheit in der Behandlung desselben haben.

Sie müssen sowohl die Theorie des Schießens kennen, als auch eine solche praktische Schießfertigkeit besitzen, daß sie nicht nur ein Gewehr anschießen können, sondern auch im Stande sind, den Soldaten, welcher über seine Waffe klagt, durch einige Probeschüsse zu kontrolliren.

Es ist erforderlich, daß der Bataillons-Kommandeur der Ausbildung seines Offizier-Korps in diesem Dienst, sowie der Kompagnie-Chef der Ausbildung der Unteroffiziere eine ganz besondere Aufmerksamkeit widmet. Die Anordnungen über die Uebungen und zu lösenden Bedingungen der Offiziere trifft der Bataillons-Kommandeur, bezüglich der Unteroffiziere der Kompagnie-Chef. Eine Einrangirung der letzteren in die Schießklassen der Mannschaften findet nicht statt.

Um dem Lehrerpersonal eine Ueberzeugung von der ganzen Ausdehnung der Leistungsfähigkeit der Waffe zu geben, ist es ferner erforderlich, die Schießübungen desselben auch auf die größeren Entfernungen bis 700 und 800 Schritte auszudehnen, und sind zu diesem Belehrungsschießen auch diejenigen Gefreiten mit heranzuziehen, welche zu den besseren Schützen gehören.

Damit ein um so genaueres Verständniß und die nöthige Uebereinstimmung in diesem wichtigen Dienstzweige herbeigeführt, etwaige Zweifel, Unregelmäßigkeiten und Mißverständnisse gehoben, ist alljährlich wenigstens einmal und zwar vor Beginn jeder neuen Schießperiode, das gesammte Lehrerpersonal, Offiziere und Unteroffiziere, von den Kompagnie-Chefs, womöglich auf den Schießständen selbst zu versammeln, um die bestehenden Bestimmungen 2c. mit ihnen durchzugehen. (§. 7.)

E. Die Normal-Haltezettel.

Wie mit den Gewehren verschiedenen Modelles zu halten ist, geben im Allgemeinen die II. Thl. S. 176 beigefügten Haltezettel an. Abweichungen hiervon werden theils durch die kleinen Verschiedenheiten in der Fabrikation des Gewehres oder der Munition und theils durch die verschiedene Beschaffenheit der Augen erzeugt. Ein frisch gereinigter Lauf schießt die ersten Schüsse häufig etwas tiefer, die größeren Kaliber schießen überhaupt etwas kürzer.

Die Haltezettel sind auf das Schießen mit gestrichenem Korn, welches am leichtesten und sichersten genommen werden kann, basirt, und muß jeder Schütze sich den Haltezettel seiner Waffe genau einprägen.

Für jeden der Schießlehrer ist es ein unbedingtes Erforderniß, daß er den Normal-Haltezettel desjenigen Gewehrmodells, welchen sein Truppentheil führt, auswendig weiß.

Es bleibt allgemeine Regel, dasjenige Visir vorzuziehen, mit welchem der Schütze noch auf dem Zielobjekte bleibt oder dasselbe aufsitzen lassen kann.

Das Aufsuchen der richtigen Punkte für das Abkommen beim Feuer auf kleine Ziele: auf dem Scheibenstande die Spiegelscheibe, im Gefecht sichtbar werdende Köpfe, wird wesentlich dadurch erleichtert, wenn der Schütze sich angewöhnt, das Maß des Darunterhaltens nach der Größe des ihm erscheinenden Treffobjekts aufzusuchen. (§. 12.)

Halte-Tabelle für Zündnadel-Gewehre M/41.

Alte Visirung.

Visir.	Schritt.	Abkommen auf der Scheibe.	Nr.
Standvisir.	100	gestr. Korn, in den unteren Anker	1
	150	" " unteren Anker bis Spiegel aufsitzen	1
	200	" " Spiegel aufsitzen bis verschwinden	1
	250	" " Spiegel bis oberen Anker	1
	300	" " oberen Scheibenrand, auch voll Korn oberen Scheibenrand	1
1ste Klappe.	300	gestr. Korn, Scheibe bis Spiegel aufsitzen	1
	350	" " unteren Anker bis Spiegel verschwinden	1
	400	" " Spiegel aufsitzen bis oberen Scheibenrand	3
	450	" " oberen Anker bis voll Korn oberen Scheibenrand	3
2te Klappe. Lochvisir.	450	gestr. Korn, Scheibe aufsitzen bis Spiegel verschwinden	3
	500	" " Spiegel aufsitzen bis oberen Scheibenrand	3
	550	" " Spiegel verschwinden bis 3' über die Scheibe	3
	600	" " kein Abkommen auf der Scheibe	3
2te Klappe. Glattvisir.	600	gestr. Korn, 4' unter die Scheibe bis Scheibe aufsitzen	3
	650	" " die Scheibe aufsitzen bis fast oberen Scheibenrand	3
	700	" " Spiegel aufsitzen bis 1' über die Scheibe	3
	750	" " Spiegel verschwinden bis 4' über die Scheibe	3

Mittlere Visirung.

Visir.	Schritt.	Abkommen auf der Scheibe	Nr.
Standvisir.	100	gestr. Korn, unteren Anker aufsitzen	1
	150	" " unteren Anker bis zwischen unteren Anker und Spiegel	1
	200	" " Spiegel aufsitzen	1
	250	" " in den Spiegel bis in den oberen Anker	1
	300	" " in den oberen Anker bis oberen Scheibenrand	1
	350	" " oberen Scheibenrand	1
1ste Klappe.	300	gestr. Korn, auf den Scheibenfuß	1
	350	" " Spiegel aufsitzen	1
	400	" " Spiegel verschwinden bis oberen Anker	3
	450	" " oberen Anker bis oberen Scheibenrand	3
	500	" " oberen Scheibenrand 2 bis 4' über die Scheibe	3
2te Klappe. Segmentvisir.	500	gestr. Korn, 4' unter die Scheibe	3
	550	" " Scheibe aufsitzen	3
	600	" " Spiegel	3
	650	" " oberen Scheibenrand	3
	700	voll Korn, oberen Scheibenrand bis 2' darüber	3
2te Klappe. Glattvisir.	700	gestr. Korn, Scheibe aufsitzen bis Spiegel verschwinden	3
	750	" " Spiegel verschwinden bis oberen Scheibenrand	3
	800	voll Korn, oberen Scheibenrand bis 2' darüber	3

Neuere Visirung.

Visir.	Schritt.	Abkommen auf der Scheibe	Nr.
Standvisir.	100	gestr. Korn, eine Handbreite unter den unteren Anker	1
	150	" " eine Handbreite unter bis in den unteren Anker	1
	200	" " unteren Anker bis Spiegel aufsitzen	1
	250	" " Spiegel aufsitzen bis Spiegel verschwinden	1
	300	" " oberen Anker	1
	350	" " oberen Scheibenrand	1
1ste Klappe.	300	gestr. Korn, auf den Scheibenfuß	1
	350	" " unteren Anker	1
	400	" " Spiegel aufsitzen bis verschwinden	3
	450	" " oberen Anker	3
	500	" " oberen Scheibenrand bis 2' über die Scheibe	3
2te Klappe. Segmentvisir.	500	gestr. Korn, 4' unter die Scheibe	3
	550	" " 2' unter die Scheibe bis unteren Anker	3
	650	" " Spiegel aufsitzen bis oberen Anker	3
	700	" " Spiegel verschwinden bis 2' über die Scheibe	3
2te Klappe. Glattvisir.	750	gestr. Korn, Scheibe aufsitzen	3
	800	" " Scheibe aufsitzen bis Spiegel verschwinden	3
	850	" " Spiegel verschwinden bis oberen Scheibenrand	3

[illegible]

Visir.	Schritt.	Abkommen auf der Scheibe	Nr.
Standvisir.	100	unteren Anker aufsitzen bis in den unteren Anker . .	1
	150	unteren Anker aufsitzen bis in den unteren Anker . .	1
	200	zwischen unteren Anker und Spiegel bis Spiegel aufsitzen	1
	250	Fleck bis Spiegel verschwinden	1
	300	oberen Anker aufsitzen bis oberen Anker verschwinden; auch kann mit dem Standvisir auf 350 Schritt geschossen werden, wenn man auf den oberen Scheibenrand hält	1
Kleine Klappe.	350	unteren Anker bis Spiegel aufsitzen	3
	400	Spiegel aufsitzen bis Spiegel verschwinden	3
	450	oberen Anker bis oberen Scheibenrand	3
	500	oberen Scheibenrand bis 2′ über die Scheibe	3
Hohe Klappe. Segmentvisir.	500	2′ unter die Scheibe bis Scheibe aufsitzen	3
	550	zwischen unteren Anker und Spiegel bis Spiegel aufsitzen	3
	600	oberen Anker bis oberen Scheibenrand	3
Hohe Klappe. Glattvisir.	650	2′ unter die Scheibe bis Scheibe aufsitzen	3
	700	unteren Anker bis Fleck	3
	750	oberen Anker bis 2′ über die Scheibe	3
	800	4 bis 6′ über die Scheibe	3

Infanterie-Gewehre M/62.

Visir.	Schritt.	Abkommen auf der Scheibe	Nr.
Standvisir.	100	unteren Anker aufsitzen bis in den unteren Anker . .	1
	150	unteren Anker aufsitzen bis in den unteren Anker . .	1
	200	zwischen unteren Anker und Spiegel bis Spiegel aufsitzen	1
	250	Fleck bis Spiegel verschwinden	1
	300	oberen Anker aufsitzen bis oberen Anker verschwinden; auch kann mit dem Standvisir auf 350 Schritt geschossen werden, wenn man auf den oberen Scheibenrand hält	1
Kleine Klappe.	350	unteren Anker bis Spiegel aufsitzen	3
	400	Spiegel aufsitzen bis Spiegel verschwinden	3
	450	oberen Anker bis oberen Scheibenrand	3
	500	oberen Scheibenrand bis 2′ über die Scheibe	3
Hohe Klappe. Segmentvisir.	500	2′ unter die Scheibe bis Scheibe aufsitzen	3
	550	zwischen unteren Anker und Spiegel bis Spiegel aufsitzen	3
	600	oberen Anker bis oberen Scheibenrand	3
Hohe Klappe. Glattvisir.	650	5 bis 1′ unter die Scheibe	3
	700	1′ unter die Scheibe bis unteren Anker	3
	750	unteren Anker bis oberen Anker	3
	800	2 bis 4′ über die Scheibe	3

F. Verhalten auf dem Schießstande.

Bei der Ankunft auf dem Scheibenstande werden die Gewehre, welche bereits vor dem Abmarsche revidirt sein müssen, abermals nachgesehen und die Patronen, welche sofort in die Patrontasche gelegt werden müssen, vertheilt, auch wird die Reihenfolge, in welcher jeder Mann zu schießen hat, bestimmt.

Das Laden geschieht unter Aufsicht eines Unteroffiziers.

Ist der Mann am Schusse, so tritt er mit Gewehr beim Fuß und Gewehr in Ruh auf den Schießstand und macht erst dann fertig, wenn durch ein Signal das Zeichen gegeben worden ist, daß geschossen werden darf.

Nach dem Schusse sagt der Schütze, wie er abgekommen ist, und bleibt mit Gewehr beim Fuß stehen, bis die Anzeiger den Schuß angezeigt haben.

Hierauf nimmt er das Gewehr auf, meldet dem Vorgesetzten, welcher die Schüsse aufzeichnet, was er getroffen hat. Z. B. „Zehn oben links." „Sechs unten Strich." Traf der Schuß außerhalb der Mannsbreite, so setzt er noch „blau" hinzu. Z. B. „Fünf unten links, blau."

Sobald der Schuß aufgezeichnet ist, tritt der Mann an den Ladeplatz und nimmt sein Gewehr, sobald er geladen hat, bei Fuß.

Der Soldat darf die Hände nicht auf die Mündung des geladenen Gewehres legen; noch weniger ist es gestattet, auf dem Scheibenstande Zielübungen anzustellen, das Gewehr mag geladen oder nicht geladen sein.

Alle nicht mit Schießen beschäftigten Mannschaften müssen sich ruhig verhalten und jede Störung des Schießenden durch Zuruf oder sonstige Bemerkungen vermeiden.

Vor dem Rückmarsche werden die Gewehre nachgesehen und die etwa noch geladenen entladen.

Eine Abtheilung wird am Schlusse der Schießübung gewöhnlich beauftragt, das verschossene Blei aufzusuchen.

Die Art und Weise, wie die Schüsse markirt werden, so wie die Signale, durch welche die Anzeiger sicher gestellt werden, sind bei den einzelnen Truppentheilen verschieden, und deshalb müssen die Anzeiger über die, bei ihren Truppentheilen üblichen Zeichen und Signale besonders unterwiesen werden.

Zur Vermeidnng von Unglücksfällen sind auf den Scheibenständen folgende allgemeine Vorsichtsmaßregeln mit der größten Strenge zu beachten:

1. Die Anzeiger-Deckungen sind zeitweise von den Offizieren, welchen die Aufsicht über die Schießstände übertragen worden, zu revidiren, ob solche noch den nöthigen Schutz gewähren.
2. Bei längeren Schießübungen sind die Anzeiger mindestens nach zwei Stunden abzulösen, damit nicht bei der Einförmigkeit dieses Dienstes ein sogenanntes Einschlafen stattfindet und hierdurch Vernachlässigungen der Vorsichtsmaßregeln herbeigeführt werden.
3. Aller Verkehr zwischen der schießenden Abtheilung und den Anzeigern findet nur auf der Scheibenbahn selbst statt und ist daher der Befehl zum Aufstellen einer anderen Scheibe, zum Abnehmen der Scheibe nach Beendigung des Schießens oder zum nochmaligen Markiren ꝛc. stets durch einen Besteller zu überbringen.

Es darf solches niemals zugerufen werden.

4. Haben die Anzeiger einmal die Bahn verlassen und sind hinter die Deckungen getreten, so dürfen sie dieselben niemals anders, als nach dem verabredeten Signal für den gefallenen Schuß, wieder verlassen, es mag die Scheibe umfallen, gerufen oder geschrieen werden, oder noch so lange dauern, bis der nächste Schuß fällt. Sie warten stets den Besteller ab.
5. Werden auf verschiedenen Ständen zu gleicher Zeit Signale gegeben, so müssen dieselben auch stets verschieden sein.
6. Das Anzeigen der Schüsse durch lautes Rufen hat schon oft zu Verwechselungen und Unglücksfällen geführt; konventionelle Zeichen erfüllen den Zweck besser und die einfachen Zahlen-Zeichen, welche bei der Militair-Schieß-Schule angewendet werden, sind hierfür als die praktischsten zu empfehlen.
7. Wird im Tirailliren nach mehreren Scheiben geschossen, so sind vor Beginn des Schießens die Anzeiger stets bis zu den Schützen zurückzuziehen; dieselben gehen von hier aus erst nach Beendigung des Schießens zu den Scheiben wieder vor.
8. Kein Schütze darf sein Gewehr früher spannen, als bis die Anzeiger vollständig hinter den Deckungen sind.
9. Ein geladenes Gewehr darf Niemand aus der Hand setzen, es muß erst entladen werden.
10. Ziel- und Anschlag-Uebungen dürfen auf den Schießständen während des Schießens niemals vorgenommen werden.
11. Die Schützen dürfen nach beendigtem Schießen den Stand nicht einzeln, sondern nur abtheilungsweise verlassen. Keine Abtheilung darf abmarschiren, bevor ihr Führer die Gewehre und Taschen revidirt und dies dem Offizier gemeldet hat.

Es erscheint dringend geboten, alle vorkommenden Unvorsichtigkeiten, sowohl der Schützen bei Handhabung der Waffe als der Anzeiger bei nachlässiger Befolgung der zu ihrer Sicherheit gegebenen Vorschriften, sofort mit rücksichtsloser Strenge zu bestrafen.

G. Treffwirkung und Durchschlagkraft des Zündnadel-Gewehrs.

	Scheibe		Scheibe 8' hoch, 16' breit auf					
	6' hoch, 4' breit,	6' hoch, 8' breit,						
	150—300	400	500	600	700	800	900	1000
	Schritt.		Schritt.					
Treffwirkung in Prozenten	100	100	99	97	93	89	74	70
Durchschlagkraft durch 1 Zoll starke Kiefern-Bretter . .	6—8	5,42	—	—	3,75	2,52	—	1,92

H. Uebungsarten.

1. Im Allgemeinen.

Als Gesichtspunkt, aus dem die Aufgaben zu den verschiedenen Schieß-Uebungen gestellt sind, muß vor Allem hervorgehoben werden, daß die vorzugsweise den Schützen bildenden Uebungen diejenigen auf nahen Distanzen sind, weshalb die Bedingungen für diese höher zu stellen sind, als für die der weiteren Entfernungen.

Die Hauptmasse der Mannschaft muß bis zu einer kriegsgemäßen, das heißt zu einer solchen Schießfertigkeit durchgebildet werden, welche der Leistungsfähigkeit der Waffe in allen Gefechtslagen billiger Weise entspricht. Die Ausbildung der Masse wird daher durch 2 Klassen bewirkt, während außerdem besonders befähigte Leute weiter gebildet werden, um aus ihnen möglichst zuverlässige Schützen zu erziehen (I. Klasse).

Niemand darf die II. Klasse überspringen, selbst wenn seine Leistungen in der III. ausgezeichnet wären, da der regelmäßige Gang der Schule hierdurch eine nachtheilige Unterbrechung erleiden würde.

Der kriegsgemäßen Ausbildung würde es nicht entsprechen, wenn man die Erreichung scheinbar besserer Resultate durch Erleichterungen zu erzielen suchte, welche jenem Zwecke zuwider sind. Zu solchen nicht zu gestattenden Erleichterungen gehört jede Anbringung von nicht vorgeschriebenen Marken zur Bezeichnung des Abkommens. Der Schütze soll sich schon auf dem Scheibenstande daran gewöhnen, solche Merkmale, seien sie auch noch so unbedeutend, aufzusuchen und festzuhalten.

Aus Schießhütten und Zelten darf nur in besonderen Ausnahmefällen geschossen werden.

Die Bedingungen können auf allen Entfernungen und bei allen Uebungen nur durch an einem und demselben Tage hintereinander verschossene Patronen erfüllt werden*); jedoch ist es nicht nöthig, daß dies, wenn es mit den ersten 5 Patronen nicht geglückt ist, mit fünf neuen geschehe.

Die fünf letzten Schüsse jeder Entfernung müssen die Erfüllung der Bedingungen ergeben, so daß also z. B., wenn der Mann 8 Patronen verbraucht hat, mit der 4. bis 8. die Bedingungen erfüllt werden können.

Ueber die Art und Ausdehnung der Schießübungen derjenigen Soldaten, welche wegen anerkannt beschränkter Sehkraft auf weitere Distanzen nicht schießen können, bestimmt der Kompagnie-Chef.

Das Aufschreiben der Schüsse auf dem Scheibenstand, sowie das richtige Markiren betreffend, so hat der die Uebung leitende Offizier seine Anordnungen so zu treffen, daß hierbei keine Unregelmäßigkeit stattfinden kann.

Ob die Schüsse direkt in das Schießbuch des Soldaten oder zunächst auf eine andere sichere Weise notirt werden, bleibt anheimgegeben. Das Schießbuch muß jedoch stets zur Stelle sein.

Außerdem sind die Schießbücher von Zeit zu Zeit durch die Offiziere der Abtheilungen und durch die Kompagnie-Chefs zu revidiren.

2. Im Besonderen.

Die Uebungen der 3 Klassen zerfallen daher in die „Vorübung" und in die „Hauptübung" und zwar:

---

*) Womit natürlich nicht gemeint sein kann, daß der Mann seine Patronen verschieße, ohne daß andere Leute dazwischen schießen.

III. Klasse.

Vorübung.

Nr.	Schritt.	Scheibe.	Anschlag.	Bedingungen.
1.	100	Nr. 1.	angestrichen	5 Mannsbr., 45 Ringe
2.	150	=	=	5 = 40 =
3.	200	=	=	4 = 1 Scheibe, 30 Ringe
4.	100	=	freihändig	5 = 35 Ringe

Hauptübung.

Nr.	Schritt.	Scheibe.	Anschlag.	Bedingungen.
5.	200	Nr. 1.	angestrichen	4 Mannsbr., 1 Scheibe, 30 Ringe
6.	250	Nr. 2.	liegend	3 Treffer
7.	300	Nr. 1.	angestrichen	3 Mannsbr., 2 Scheiben, 15 Ringe
8.	150	=	freihändig	4 = 1 = 30 =
9.	200	=	=	4 = 1 = 25 =
10.	100	Zugscheibe Nr. 1.	=	5 Treffer mit 3 Mannsbreiten
11.	150	Nr. 2.	freihänd. knieend	3 =
12.	400	Nr. 3	angestrichen	5 =
13.	500	=	=	4 =

II. Klasse.

Vorübung.

Nr.	Schritt.	Scheibe.	Anschlag.	Bedingungen.
1.	150	Nr. 1.	angestrichen	5 Mannsbr., 45 Ringe
2.	100	=	freihändig	5 = 40 =
3.	150	=	=	5 = 35 =
4.	200	=	angestrichen	4 = 1 Scheibe, 35 Ringe

Hauptübung.

Nr.	Schritt.	Scheibe.	Anschlag.	Bedingungen.
5.	200	Nr. 2.	freihändig	3 Treffer
6.	250	Nr. 1.	freihänd. knieend	3 Mannsbr., 2 Scheiben, 20 Ringe
7.	300	Nr. 1.	freihändig	2 = 3 = 15 =
8.	200	Nr. 2.	liegend	4 Treffer
9.	150	Nr. 4.	=	2 =
10.	150	Zugscheibe Nr. 1.	freihändig	5 = mit 2 Mannsbreiten.
11.	400	Nr. 3.	=	5 =
12.	500	=	liegend	4 =
13.	600	=	=	3 =

I. Klasse.

Vorübung.

Nr.	Schritt.	Scheibe.	Anschlag.	Bedingungen.
1.	200	Nr. 1	angestrichen	5 Mannsbr., 40 Ringe
2.	150	=	freihändig	5 = 40 =
3.	150	=	liegend	3 Spiegel, 5 Mannsbr., 45 Ringe
4.	200	=	freihändig	4 Mannsbr., 1 Scheibe, 30 =

Hauptübung.

Nr.	Schritt.	Scheibe.	Anschlag.	Bedingungen.
5.	250	Nr. 2.	freihändig	3 Treffer
6.	300	=	freihänd. knieend	2 =
7.	150	Zugscheibe Nr. 2.	freihändig	3 =
8.	200	= Nr. 1.	=	4 = mit 2 Mannsbreiten
9.	200	Scheibe Nr. 4 hint. d. Scharte	liegend	2 =
10.	150	verschwind. Scheibe Nr. 4.	=	2 = auf 10 Schuß
11.	400	Nr. 3.	freihändig	5 =
12.	500	=	=	4 =
13.	600	=	=	3 =

3. Zusätzliche Bestimmungen.

1. Aufschläge gelten überall als Fehler.
2. Bei Scheibe Nr. 2 gelten nur solche Schüsse als Treffer, welche die Figur incl. Armatur- und Ausrüstungs-Stücke getroffen haben.
3. Die Zugscheibe hat sich überall in der Geschwindigkeit von 120 Schritt auf die Minute zu bewegen.

   Der Schütze sowohl, wie die Scheibe, dürfen sich erst auf ein gegebenes Zeichen in Anschlag resp. in Bewegung setzen. Geht die Zugscheibe über die Bahn, ohne daß der Schütze zum Schuß gekommen, so ist dies bei der 1. Schießklasse einem Fehler gleich zu rechnen.
4. Bei der Uebung Nr. 9 der 1. Klasse ist aus Schießscharten zu feuern, die von Sandsäcken zu bilden sind. Zu diesem Zwecke werden drei derselben so zusammengestellt, daß zwei rechts und links des Gewehrs die Schartenbacken bilden und der dritte eine Deckung über der dadurch entstandenen möglichst kleinen Scharte giebt.
5. Bei der Uebung Nr. 10 derselben Klasse darf die Scheibe nur so lange frei bleiben, als erforderlich ist, um in der Cadence des gewöhnlichen Marsches bis 12 zählen zu können. Kommt der Schütze während des bezeichneten Zeitraumes nicht zum Schuß, so ist solches als Fehler zu rechnen. Erreicht der Schütze die hier gestellte Bedingung mit weniger als 10 Schuß, so kann diese Uebung für ihn beendet werden, weil es genügen soll, wenn er überhaupt diese Gefechts-Situation kennen gelernt hat.

4. Die 14. und 15. Uebung.

Zu den nachstehend näher bezeichneten Uebungen 14 und 15, welche für alle drei Klassen gleich sind, wird jeder Mann herangezogen, wenn derselbe auch in der Absolvirung der vorhergehenden Uebungen noch zurückgeblieben sein sollte.

14. Uebung.

Jede der drei Klassen schießt auf einer, der Distance von 200 Schritt nahe kommenden, dem Schützen nicht zu bezeichnenden Entfernung nach Scheibe Nr. 2 (jeder Mann eine besondere Scheibe) 5 Patronen pro Mann im sektionsweisen Tirailliren ohne Bedingungen. Die Treffer werden gezählt, nachdem die 5 Patronen verschossen worden.

Wo es die Lokalität gestattet, ist diese Uebung in anderem Terrain, als auf dem gewöhnlichen Schießstande, abzuhalten. Es ist ein Hauptzweck derselben, den Schützen dahin zu unterrichten, daß er sowohl stehend, als sitzend, knieend, liegend 2c. schießen darf und daß er jeden sich ihm darbietenden Terraingegenstand aufsuchen und benutzen lernt, welcher ihm unter gleichzeitiger Deckung seines Körpers gestattet, mit Auflegen seines Gewehrs zu schießen.

Wo hingegen keine angemessene Oertlichkeit für eine solche Uebung disponibel ist, müssen die Schießstände dazu benutzt werden; der obengenannte Zweck ist aber auch hier besonders im Auge zu behalten. Es wird in vielen Fällen recht gut ausführbar sein, den Schießständen durch einige kleine Erdaufwürfe, Aufstellung von etwas Strauchwerk 2c. ein verändertes Aussehen zu geben; in Ermangelung jedoch eines jeden derartigen Auskunftsmittels wird diese Uebung „freihändig“ geschossen.

15. Uebung.

Jede der drei Klassen führt das Salvenfeuer in geschlossenen Sektionen nach Scheibe Nr. 3 aus und zwar: 2 Salven auf 200 Schritt und 3 Salven auf 300 Schritt. Nach jeder Salve werden die Treffer gezählt.

Außerdem hat jede Kompagnie eine Salvenübung in größeren Abtheilungen, wozu pro Mann 5 Patronen zu verwenden sind, unter Annahme beliebiger Gefechtsverhältnisse (nach näherer Anordnung des Kompagnie-Chefs abzuhalten.*)

In den Schießberichten ist unter den Bemerkungen des Kompagnie-Chefs anzugeben, ob die Uebung Nr. 14 in einem besonderen Terrain und auf welchen Distancen, oder ob sie in Ermangelung eines solchen auf den Schießständen stattgefunden hat. Auch über das Detail der Uebung 15 hat sich der Kompagnie-Chef in seinem Schießbericht kurz auszusprechen.

Die mit dem Modell 60 bewaffneten Füsilier-Regimenter schießen mit allen drei Klassen — nach Anordnung des Bataillons-Kommandeurs — zwei von den für ihre Hauptübung vorgeschriebenen Uebungen 5—13, unter Festhaltung der geforderten Bedingungen, mit aufgesetztem Seitengewehr.

Die Uebungen 14 und 15 werden von diesen Regimentern ebenfalls nur in dieser Weise geschossen. (§. 13.)

J. Die Schießklassen.

Mit der 3. Schießklasse beginnt jeder Anfänger, und verbleibt in derselben jeder Mann, welcher nicht die Bedingung zum Uebertritt in die 2. Schießklasse erfüllt hat.

Die 2. Schießklasse wird aus den Schützen gebildet, welche die Uebungen 5 bis incl. 11 der 3. Schießklasse mit 55 und weniger Patronen, unter Erfüllung der Bedingungen, durchgeschossen haben.

Die 1. Schießklasse besteht aus denjenigen Mannschaften, welche die Uebungen 5 bis 13 der 2. Schießklasse mit 55 und weniger Patronen, unter Erfüllung der Bedingungen, durchgeschossen haben.

Eine Zurückversetzung aus einer höheren in eine niedere Schießklasse ist nicht statthaft.

In den Entlassungsscheinen ist die Schießklasse, in welcher sich der Entlassene befunden hat, zu bezeichnen, wie folgt:

„Gehörte zur 1., 2. oder 3. Schießklasse"
(folgen alsdann die Prämien). (§. 14.)

K. Verwendung der übrig gebliebenen Patronen.

Die nach Beendigung der Hauptschießübung sämmtlicher Mannschaften der Kompagnie übrig bleibende Munition ist zu verwenden:

1. zur Nachhülfe schlechter Schützen,
2. zur weiteren Ausbildung der besseren Schützen,

---

*) Die Stellung und der Anschlag der Leute beim Salvenschießen werden genau nach den Vorschriften des Exerzier-Reglements ausgeführt. Der Erfolg der Salven hängt zunächst von der sorgsamen Ausbildung des einzelnen Mannes als Schütze ab, dann aber ist auf ein festes, ruhiges Kommando und auf das richtige Einhalten einer angemessenen Pause zwischen den Kommandos „Legt — an" und „Feuer" ein großes Gewicht zu legen.



3. zu besonderem Belehrungsschießen,
4. zu Gefechtsübungen.

ad 1. Kann nur abermals auf die vorzugsweise bildenden Uebungen auf nahe Distancen hingewiesen werden.

ad 2. Zur weiteren Ausbildung der besseren Schützen können nachstehende Uebungen als zweckentsprechend empfohlen werden;

a) Wiederholungen einzelner Uebungen der resp. Klasse event. mit gesteigerten Bedingungen,

b) Schießen auf überraschend erscheinende Ziele.

Der Schütze avancirt oder retirirt von resp. 200 oder 100 Schritt ab, nachdem ihm bemerklich gemacht worden, daß jeden Augenblick ein Ziel für ihn sichtbar werden könne, welches er bei möglichster Deckung seiner Person treffen solle. Einzelne hinter den Sicherheitsständen verborgene Leute lassen, entweder auf ein gegebenes Zeichen (Klingel), oder auch nach eigenem Ermessen, während des Vor- resp. Zurückgehens des Schützen bereit gehaltene Ziele (verschwindende Spiegel-, halbe Figuren-Scheiben 2c.) auf etwa 6 Sekunden als Treffobjekte sichtbar werden: diese sind wieder zurückzuziehen, wenn der Schütze seinen Schuß in jenem Zeitraum nicht abgegeben hat.

Das Vor- resp. Zurückgehen der Schützen kann auch rottenweise angeordnet werden, wobei sich die beiden Mann der Rotte gegenseitig sekundiren.

c) Anschleichen und Schießen auf einzelne Zielobjekte im koupirten Terrain.

In einem koupirtem, womöglich waldigen Terrain*) werden einzelne ganze oder halbe Figurenscheiben so aufgestellt, daß sie dem gegen selbige vorgehenden Schützen nicht gleich sichtbar werden. Letzterem wird die Aufgabe gestellt, in dem Terrain schleichend vorzugehen, dasselbe zu rekognosziren und beim Auffinden eines Zieles, unter Deckung seiner eigenen Person, seinen Schuß so vortheilhaft als möglich anzubringen. Der diese Uebung leitende Offizier begleitet den Schützen bei seinem Vorgehen und läßt seine Belehrungen da erfolgen, wo der Schütze unaufmerksam ist, seine eigene Deckung vernachlässigt, oder gar seinen Schuß in unbesonnener Weise abzugeben im Begriff ist.

Auch hier kann das Vorgehen rottenweise angeordnet werden.

Ein häufiges Verstellen der Scheiben, sowie ein Postiren derselben in der Art, daß der Schütze genöthigt wird, wenn er gegen eine Scheibe seinen Schuß abgeben will, zuvörderst Deckung gegen die anderen zu suchen, wird die Uebung noch lehrreicher machen. Ist es möglich, in der Nähe dieser Scheiben einzelne Leute versteckt so zu postiren, daß sie bei unvorsichtigem Vorgehen des Schützen auf ein von dem die Uebung leitenden Offizier gegebenes Zeichen einen blinden Schuß abgeben können, so wird dieses das Interesse für die Uebung erhöhen.

ad 3 können empfohlen werden: Belehrungsschießen über Trefffähigkeit der Waffe auf weitere Entfernungen, über Durchschlagskraft der Geschosse, über mögliche Schnelligkeit des Feuers, über

*) Bei den Schießübungen, welche außerhalb der den Truppen angewiesenen Ständen abgehalten werden, ist zur Vermeidung von Unglücksfällen eine ganz besondere Vorsicht zu beobachten und dürfen erstere unter keinen Umständen in einem Terrain stattfinden, in welchem die Schußlinien gegen Wege, bestellte Aecker, Häuser 2c. gerichtet sein würden.

Höhe des Geschoßbogens durch Darstellung des letzteren, über die Möglichkeit des Treffens scheinbar gedeckt stehender Ziele u. s. w.

Zur Darstellung des Geschoßbogens bedarf es kleiner Zwischenscheiben, welche an Pfählen derartig befestigt werden, daß ihre Mittellinie möglichst in der vertikalen Schußebene liegt, während der Mittelpunkt derselben sich auf den verschiedenen Zwischendistancen ungefähr in der resp. Höhe über der Anschlagshöhe des Schützen befinden muß, welche das Geschoß erfahrungsmäßig auf den resp. Entfernungen erreicht.

Bei einem korrekten Schuß wird letzteres alsdann die aufgestellten Zwischenscheiben durchschlagen und der Bogen, den das Geschoß beschrieben, sichtbar dargestellt werden, wenn man auf allen Scheiben gleichzeitig markiren läßt. Zu diesem Zwecke müssen die Pfähle, an welchen die Zwischenscheiben befestigt sind, event. mit Leitern oder Sprossen zum Hinaufklettern der Markeure versehen sein.

Soll z. B. der Bogen des Langbleis für die Entfernung von 600 Schritt auf diese Weise dargestellt werden, so müssen die resp. Zwischenscheiben mit ihrer Mitte etwa in nachfolgenden Höhen über der Linie befestigt werden, welche die Anschlagshöhe des Schützen markirt:

100 Schritt pptr. 6',
200 = = 9' 6",
300 = = 11' 3",
400 = = 10' 6",
500 = = 6' 6",
600 = Zielscheibe ± 0 (Treffpunkt).

Für den Bogen des Langbleis auf die Entfernung von 300 Schritt würden sich die Maße mit Rücksicht auf obengenannte Linie etwa wie folgt ergeben:

100 Schritt pptr. 2' 2",
150 = = 2' 6",
200 = = 2' 2",
250 = = 1' 5",
300 = Zielscheibe ± 0 (Treffpunkt).

Da die Herstellung des hierzu erforderlichen Apparates nicht unbedeutende Kosten verursacht, so dürfte es zu empfehlen sein, denselben, wo die Mittel vorhanden sind, gleich so zu konstruiren, daß er eine längere Dauerhaftigkeit verspricht, damit alljährlich die Rekruten sowohl, als auch die älteren Mannschaften durch einige Schüsse über die Geschoßbahn instruirt werden können. In Ermangelung hinreichender Mittel zur Herstellung des ganzen Apparats wird es zur Belehrung der Mannschaften jedoch auch schon von Nutzen sein, wenn man für qu. Schüsse nur eine Zwischenscheibe da placirt, wo das Geschoß ungefähr den höchsten Punkt erreicht, d. h. etwas jenseits der Hälfte seiner Flugbahn.

ad. 4. Was die Gefechtsübungen mit scharfer Munition, also eigentlich eine weitere Ausdehnung der Uebung Nr. 14 betrifft, so sind solche wo möglich in einem anderen (hügligen oder waldigen) Terrain, als dem der Scheibenstände, abzuhalten. Fehlt es an einem solchen, so wird sich in den meisten Fällen auch der gewöhnliche Scheibenstand zu derartigen Uebungen zweckentsprechend herrichten lassen, indem es keine Schwierigkeiten verursachen dürfte, auf letzterem beispielsweise eine oder mehrere hinter einander liegende Schützen-Positionen durch einfache Erdaufwürfe mit dahinter gestellten Spiegel- oder halben Figuren-Scheiben, sowie das plötzliche Erscheinen eines

Soutiens durch eine auf der Erde liegende und im geeigneten Moment aufzurichtende Scheibe zu markiren.

Ebenso dürfte es leicht thunlich sein, für die resp. Abtheilungen, welche gegen eine derartige markirte Position ein Feuergefecht führen sollen, geeignete Deckungsmittel in analoger Weise herzustellen, und muß es nach diesen Andeutungen lediglich dem Ermessen der die Uebung leitenden Vorgesetzten anheimgegeben werden, selbige durch Herbeiführung von Situationen, welche dem wirklichen Gefecht nahe kommen, für Offiziere und Soldaten so belehrend als möglich zu machen. (§. 15.)

L. Kontroll-Schüsse.

Es ist den Offizieren unbenommen, während des Schießens der Mannschaften einige Schüsse zu thun, sei es um den Mann, wenn er schlechtes Schießen dem Gewehr zuschreiben sollte, eines Besseren zu belehren, sei es zur eigenen Uebung und Belehrung bei verschiedenem Licht, Wind 2c.

Diese Schüsse werden als „Kontroll-Schüsse" bezeichnet und summarisch am Schlusse der Listen ins Kompagnie-Schießbuch und in die Munitions-Berechnung eingetragen.

Außerdem ist jedes Gewehr, dessen Lauf einer Reparatur unterworfen war, besonders wenn letztere am Visir oder Korn ausgeführt wurde, ebenso dann, wenn das Gewehr einen neuen ganzen oder halben Schaft erhalten hat, mit allen seinen Kimmen auf den Strich wieder anzuschießen.

Man bedient sich hierzu einer etwa 10' hohen, 16" breiten Scheibe, die in ihrer Mitte mit einem 4" breiten, senkrechten, schwarzen Strich versehen ist. Auf dieser Scheibe, nach welcher auf 100 Schritt Entfernung mit allen Kimmen, mit Auflegen und so bequem als möglich geschossen wird, sind die Zielpunkte für die verschiedenen Kimmen je nach ihrer Höhe immer mehr, jedoch genau senkrecht, unter dem Treffpunkt anzubringen und zwar:

bei den Gewehren mit alter Visirung

für das Standvisir	14"	unter demselben,
= die erste Klappe	30"	= =
= das Lochvisir	49"	= =
= = Glattvisir	86"	= =

bei den Gewehren mit den neueren Visirungen

für das Standvisir	16"	unter demselben,
= die erste Klappe	34"	= =
= das Segmentvisir	73"	= =
= = Glattvisir	102"	= =

Das beste Resultat bei diesem Schießen würde z. B. ein sogenannter Fünfer sein, d. h. wenn fünf Schüsse von demselben Schützen den schwarzen Strich und zwar zwei mit dem Standvisir und mit den übrigen Kimmen je einer getroffen haben, in welchem Falle das Gewehr ohne Weiteres als Strich schießend angesehen werden kann. Schießt das Gewehr dagegen auffällig nach einer Seite, so muß ein zweiter, unter Umständen auch ein dritter ganz zuverlässiger Schütze aus demselben schießen, um die Abweichung von dem Strich möglichst zu konstatiren. Eine besondere Aufmerksamkeit muß dabei dem Standvisir gewidmet werden, welches unter allen Umständen Strich schießen muß. Alles auffallende Links- oder Rechtsschießen der Klappen muß daher auf das Standvisir zurückgeführt und dieses in solchen Fällen einer abermaligen Prüfung unterworfen werden.

Es sind hierzu so viel Patronen zu verwenden, als zur Erreichung einer völligen Sicherheit nothwendig ist.

Selbstverständlich müssen nicht Strich schießende Gewehre der Waffen-Reparatur-Kommission zur weiteren Untersuchung rc. überwiesen werden. (§. 16.)

M. Schießprämien und Auszeichnungen.

An Prämien erhält jedes Bataillon:

a) für Unteroffiziere eine von 3 Thlr. und eine von $1^1/_2$ Thlr.,

b) für die Mannschaften jeder Kompagnie:

eine von 2 Thlr.,
zwei von $1^1/_2$ Thlr.,
zwei von $^1/_2$ Thlr.,

zusammen also jährlich 22 Prämien im Betrage von 28 Thlr. 15 Sgr.

Statt der Prämien von 3 Thlr., 2 Thlr. und $1^1/_2$ Thlr. können silberne Medaillen von gleichem Werthe empfangen werden.

Die für die Unteroffiziere bestimmten Prämien werden nach Anordnung des Bataillons-Kommandeurs verliehen und bleibt es demselben überlassen, alljährlich entweder die besten Schützen nach Einsicht der Schießbücher auszuwählen oder ein besonderes Prämienschießen anzuordnen, zu welchem die zur Konkurrenz bestimmten besseren Schützen heranzuziehen sind.

Bei den Schießprämien für die Kompagnieen konkurriren alle drei Klassen dergestalt, daß für die 1. Klasse eine Prämie von 2 Thlr., für die 2. und 3. Klasse je eine Prämie von $1^1/_2$ und von $^1/_2$ Thlr. zur Vertheilung kommen.

Die in Konkurrenz tretenden Leute müssen die Uebungen 5—13 ihrer Klasse unter Erfüllung der Bedingungen durchgeschossen haben.

Es erhalten die 1. resp. 2. Prämie diejenigen, welche mit den wenigsten Patronen die meisten Treffer resp. Ringe erreicht haben. Demnach gehen beispielsweise diejenigen vor, welche durch alle Uebungen mit 5 Kugeln gegangen sind; diese rangiren unter einander nach der Zahl der damit erlangten Treffer resp. Ringe.

Hiernach folgen diejenigen, welche die wenigsten Patronen und bei gleicher Anzahl Treffer die meisten Ringe und bei gleichen Ringen die meisten Mannsbreiten erhalten haben.

Das Schützenabzeichen ist einfach, doppelt und dreifach; dasselbe darf an die zwölf besten Schützen der ersten Klasse jeder Kompagnie verliehen werden, insofern dieselben die Uebungen 5—13 ihrer Klasse mit 60 und weniger Patronen durchgeschossen haben.

An Mannschaften der zweiten und dritten Schießklasse wird das Schützenabzeichen grundsätzlich nicht verliehen.

An die besten Schützen der Unteroffiziere des Bataillons können zwölf Schützenabzeichen gegeben werden, insofern ihre Schießfertigkeit nicht hinter derjenigen der Leute der resp. Kompagnieen zurückgeblieben ist, worüber der Bataillons-Kommandeur entscheidet.

Mit denjenigen Leuten, welche voraussichtlich nach den Herbstübungen zur Entlassung kommen, müssen, um die Berechtigung zu den Prämien feststellen zu können, die Uebungen so gefördert werden, daß diese vor dem Beginn der Herbstübungen beendet sind. Die Verleihung der Schießprämien und Auszeichnungen findet stets in angemessen feierlicher Weise statt. (§. 17.)

N. Einwirkung der höheren Vorgesetzten.

Wenngleich nach Vorstehendem die Ausführung und spezielle Ueberwachung der Schießübungen in die Hände der Kompagnie-Chefs gelegt wird, so ist doch dabei durchaus nothwendig, daß auch die Regiments-, vorzugsweise aber die Bataillons-Kommandeure der Schießübung die sorgfältigste Aufmerksamkeit schenken.

Es sollen zwar die Kompagnie-Chefs in ihrer freien Wirksamkeit nicht beschränkt werden, es ist jedoch mit aller Strenge auf die Befolgung dieser Instruktion, sowie namentlich darauf zu halten, daß dieselbe überall ihrem Zwecke nach aufgefaßt werde.

Die Kontrolle der Waffen, ohne deren gute Beschaffenheit die erste Bedingung zur Erreichung des Zweckes der Uebungen fehlen würde, ist von jener sorgfältigen Aufmerksamkeit unzertrennlich; sie wird aber auch deshalb nöthig, weil aus einer nachtheiligen und falschen Behandlung der Waffen dem Staate bedeutende Mehrausgaben erwachsen.

Die kommandirenden Generale, die Divisions- und Brigade-Kommandeure haben bei Gelegenheit ihrer dienstlichen Bereisungen der Garnisonen den Schießübungen der Truppen von Zeit zu Zeit beizuwohnen, um sich von dem zweckmäßigen Betrieb derselben zu überzeugen, wobei auf das Lehrerpersonal ein spezielles Augenmerk zu richten ist. (§. 18.)

O. Prüfungsschießen.

Nach Beendigung der Hauptübung findet ein Prüfungsschießen statt.

Das Kriegsministerium wird die Aufgaben zu diesen Prüfungen stellen, mit deren Ausführung Seitens der kommandirenden Generale jede der niederen Instanzen, einschließlich der Bataillons-Kommandeure, beauftragt werden kann.

Reisekosten dürfen durch die Abhaltung des Prüfungsschießens nicht entstehen.

Die Termine zu der Abhaltung des Prüfungsschießens wird das Kriegsministerium gleichfalls und zwar mit Rücksicht auf die Einstellungstermine ꝛc. anordnen. Eine Einübung für die besonderen Aufgaben des Prüfungsschießens darf nicht stattfinden.

Damit das Resultat dieses Prüfungsschießens durch keine Art von Ungenauigkeit zweifelhaft und deshalb zum Vergleiche ungeeignet werden könne, so ist durch den Inspizirenden vor dem Beginne des Schießens die Richtigkeit der Maße auf den Scheiben, auch die der Entfernungen, zu kontrolliren und jede Abweichung abzustellen.

Für die nöthigen Anordnungen, um jede Ungenauigkeit im Anzeigen und Anschreiben der Schüsse unmöglich zu machen, ist der betreffende Bataillons-Kommandeur speziell verantwortlich.

Zu den Uebungen, welche nach Klassen stattfinden, werden die Klassen in Gegenwart des Inspizirenden aus der formirten ganzen Kompagnie nach dem Schießbuche derselben herausgezogen.

Damit auch die Verschiedenheit der Witterung die Richtigkeit des Vergleiches der Truppen nicht beeinträchtige, ist das Prüfungsschießen überall womöglich nur bei günstiger Witterung auszuführen.

Das Schema zu den Listen über das Prüfungsschießen wird mit der Ertheilung der Aufgaben ausgegeben und ist während des Schießens in doppelter Ausfertigung auszufüllen.

Ein Exemplar wird dem Inspizirenden auf dem Platze ausgehändigt, das andere verbleibt zur Abschriftnahme dem Bataillon und ist demnächst als Beilage des an Seine Majestät den König einzureichenden Schießberichts zu verwenden. (§. 19.)

P. Anzug.

Die ersten vier Uebungen jeder Klasse, d. h. die Vorübungen, werden im bequemen Anzuge, Lederzeug ohne Gepäck mit Mütze, abgehalten.

Das Schießen im Tirailliren und das Salvenfeuer, sowie das Prüfungsschießen, hat mit Helm (Schuppenketten unterm Kinn) und vollständig feldmäßigem Gepäck (gepacktem Tornister und 2 Taschen) stattzufinden.

Bei allen übrigen Uebungen ist der Anzug mit durch 15 Pfund beschwertem Tornister und vollständigem Lederzeug (2 Taschen), Helm, Schuppenketten unterm Kinn, jedoch ohne Mantel und Kochgeschirr.

Bei den Truppentheilen, welche das Kochgeschirr auf der oberen Kante des Tornisters tragen, ist der Anzug bei sämmtlichen Uebungen, welche liegend geschossen werden, wie oben, aber mit Mantel und Kochgeschirr. (K.M. 20. Febr. 1867.)

Ziel-, Anschlag- und solche Uebungen, welche die Gewöhnung des Soldaten an das volle Gepäck zum Gegenstand haben, müssen schon ausgeführt sein, bevor Schießübungen in diesem Anzuge abgehalten werden.

Ueberall da, wo die Beschwerung des Tornisters mit 15 Pfund angeordnet ist, rückt der Soldat mit demselben aus dem Quartier, hat ihn beim Schießen selbst umgehängt und marschirt mit demselben wieder nach Hause. (§. 20.)

4. Schießbücher, Listen und Schießberichte.

1. Kompagnie-Schießbuch.

Bei jeder Kompagnie wird ein Schießbuch geführt und darin das Resultat der Schießübungen sorgfältig eingetragen.

Dasselbe beginnt mit den Offizieren und Unteroffizieren. Demnächst folgen die Namen der Mannschaften klassenweise; die erste Klasse voran, nach dem Alphabet geordnet.

Nach der dritten Klasse ist die Uebersicht über die Uebungen im sektionsweisen Tirailliren und im Salvenfeuer, dann die Abschrift der Liste über das Prüfungsschießen und zuletzt der Schießbericht einzutragen.

Die Kontrollschüsse und die unbrauchbaren Patronen werden summarisch in der Munitions-Berechnung nachgewiesen.

Das Datum der Schießtage ist genau zu führen, besonders bei den auf eine oder mehrere Entfernungen zurückversetzten Soldaten.

Die Schüsse, welche zur Nachhülfe verschossen sind, werden mit rother Dinte in die betreffende Rubrik unter dem Bedingungsschießen eingetragen.

In der Rubrik „Nachträgliche Uebungen" werden die Uebungen eingetragen, welche außer der mit rother Dinte eingetragenen Nachhülfe mit den übrig gebliebenen Patronen ausgeführt sind.

Die Art dieser Uebungen wird in der Rubrik „Bemerkungen", erforderlichen Falls unter Beifügung einer besonderen Liste erläutert.

Die Bezeichnungen, mit welchen die Schüsse eingetragen werden, sind

1. für alle Scheiben + außerhalb der Ringe resp. Figur, 0 Fehler, $\underset{\smile}{0}$ Aufschlag, 8 Versager, ∞ Quereinschlag (ist über die betreffende Zahl zu setzen) z. B. $\overset{\infty}{2}$;

2. für die Scheibe Nr. 1, Nr. 1—12, Zahl des Ringes,
durchstrichen (Zahl oder +) außerhalb der Mannsbreite,
Punkt (neben, über oder unter Zahl oder +) giebt die Abweichung vom Centrum an, z. B. ȧ (Mannsbreite oben);
3. für Scheibe Nr. 2, F. Figur;
4. für Scheibe Nr. 3, analog ad 2;
5. für Scheibe Nr. 4, Nr. 10—12, Zahl des Ringes.

Alle Schüsse, die an einem Tage geschossen, werden auf eine Linie gesetzt, die fünf Schuß, welche die Bedingungen erfüllen, unterstrichen und die Summe der verschossenen Patronen dahinter gesetzt.

In den Schießbüchern der mit dem Modell 60 bewaffneten Füsilier-Regimenter ist in der Rubrik „Bemerkungen" anzugeben, welche Uebungen mit aufgesetztem Seitengewehr geschossen worden sind.

2. Das kleine Schießbuch des Schützen.

Das kleine Schießbuch des Schützen ist analog dem Kompagnie-Schießbuch nach den resp. Schemas für jeden einzelnen Schützen anzulegen. Der Soldat darf sein Schießbuch bei der Entlassung mitnehmen.

In der Rubrik „Bemerkungen" hat derselbe sein Abkommen auf der betreffenden Distance anzugeben.

3. Der Schießbericht.

I. Die Kompagnieen

reichen jährlich zum 1. Dezember an das Bataillons-Kommando ein:

1. den Schießbericht nebst Munitions-Berechnung nach dem weiter unten folgenden Schema.

   Unter „sonstige Bemerkungen des Kompagnie-Chefs" sind nur Bemerkungen von erheblichem Interesse über den Zustand der Gewehre, Munition 2c., etwaige Versuche oder bemerkenswerthe Erfahrungen aufzunehmen;
2. die Listen über die besonderen Uebungen, welche außer der Nachhülfe von den aus der Hauptübung ersparten Patronen ausgeführt worden sind;
3. die Listen über das Prüfungsschießen in duplo.

II. Die Bataillone

fertigen eine Zusammenstellung der Munitions-Berechnung der Kompagnieen an; diese und die ganzen Eingaben der Kompagnieen im Original werden an das Regiment eingesendet und ist gleichzeitig in besonderer Ausfertigung, zur weiteren Beförderung auf dem Instanzenwege, noch ein Gesammtbericht beizufügen, welcher die nachstehenden Angaben enthalten muß:

1. Es haben die Schießübung mitgemacht:
   a) Offiziere,
   b) Unteroffiziere,
   c) Mannschaften und zwar:
      in der 1. Klasse . . . . Mann,
      " " 2. " . . . . "
      " " 3. " . . . . "

Davon sind in Folge der erfüllten Klassenbedingungen versetzt:
Aus der 3. in die 2. Klasse . . . . Mann,
" " 2. " " 1. " . . . . "
Es haben die Bedingungen der 1. Klasse mit
60 Patronen erfüllt . . . . " . "

2. Es kamen Versager vor (nach der in den Erläuterungen des Schießberichts gegebenen Spezifizirung) ? unter ? im Ganzen verschossenen Patronen.
3. Es waren unbrauchbar ? Patronen.
4. Bemerkungen der Kompagnie-Chefs.
5. Eigene Bemerkungen des Bataillons-Kommandeurs.

III. Die Regimenter

schicken die Berichte und Munitions-Berechnungen der Bataillone im Original auf dem Instanzenwege weiter und fügen denselben von den genannten Beilagen im Original die Listen über das Prüfungsschießen in einfacher Ausfertigung bei.

Die Schießberichte der Kompagnieen nebst Beilagen verbleiben bei dem Regiment.

Die resp. Instanzen haben ihre etwaigen Bemerkungen br. m. auf den bezeichneten Originalen beizufügen.

IV. Die General-Kommandos

haben am 31. Dezember eines jeden Jahres an Seine Majestät den König einzureichen:

1. die Schießberichte der Bataillone,
2. das Ergebniß des Prüfungsschießens,
3. etwaige Bemerkungen und Anträge.

Die Kompagnie-Schießbücher werden nur auf besonderen Befehl des Regiments-Kommandeurs an diesen eingeschickt. Da es jedoch in diesen absichtlich vermieden ist, durch Aufnahme der Resultate und Ausziehung der Prozente Veranlassung zu Vergleichen auf Grund der Listen zu geben, so sind auch von dem Regiments-Kommandeur aus den Schießbüchern keine solche offiziellen Vergleiche auszuziehen.

Die Schießbücher sind nur als die Relation der Schule anzusehen; sie können daher nach den Prozenten der verbrauchten Patronen und Treffer keinen Maßstab für den erreichten Grad der Schießfertigkeit geben, da diese erst als ein Resultat der verbrauchten Patronen eintritt, wie ein Mann, der sehr viele Patronen verbraucht, eben durch diesen Verbrauch zu einem vortrefflichen Schützen geworden sein kann.

Selbstredend bleibt es jedem höheren Vorgesetzten unbenommen und kann sogar nur empfohlen werden, die Schießbücher gelegentlich einzusehen, um sich von dem Gange der Uebungen zu überzeugen.

Schießbericht.

10te Kompagnie.					1. Klasse.	2. Klasse.	3. Klasse.	Bemerkungen.
	Ist stark	Offiziere.	Unt.-Offiz.	Füsiliere.	Füsiliere.	Füsiliere.	Füsiliere.	
Es nahmen nicht Theil an den Uebungen.	Es waren krank Kommandirt . Beurlaubt . . . Unausgebildet. Ausgeschieden .							
Summa des Abganges . .								
Zuwachs . . . . Es machten die Uebung . . . Davon erfüllten die Bedingungen . . . . Es erfüllten die Bedingungen nicht . . . . Es nahmen Theil an dem Prüfungsschießen nach §. .								
Von der ersparten Munition wurde verbraucht.	Zur Nachhülfe Zu besonderen Zwecken . .							

Erläuterungen.

Es waren krank:

Unteroffiz. Schulz vom 7. April bis 26. August.

Füsilier Becker vom 1. April bis 20. September

Beurlaubt:

Unteroffiz. Schneider vom 20. Mai bis 20. August.

Ausgeschieden:

Füsilier Ewald zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassen.
" Bürmann als Halbinvalide entlassen.
" Stankowsky reklamirt.
" Heimendahl gestorben.

Kommandirt:

Unteroffiz. Schulz zur Versorgung.
" Volmert zum Garde-Landwehr-Bataillon Lissa.

Füsilier Losekow zur Handwerks-Kompagnie.
" Winzek } als Burschen zu kom-
" Schröder } mandirten Offizieren.

Unausgebildet:

Füsilier Prill am 13. Juli eingestellt.

Zuwachs:

Füsilier Müller am 1. Juli eingetreten.
" Strese " 8. " aus der Reserve wieder eingetreten.
" Kühne am 2. Juli aus der Disposition eingestellt.

Es erfüllten die Bedingungen nicht:

1. Klasse: 2 Füsiliere Grunert u. Fischer beendeten die Uebung krankheitshalber nicht.
2. Klasse: 6 " Baumann, Meier, Schulz, Thiede, Wolske und Richter, schossen sich nicht heraus und blieben auf (den näher anzugebenden Entfernungen) stehen.
4 " Reimann, Schmidt, Werner und Winkler, beendeten die Uebung wegen Krankheit nicht.

3. Klasse: 3 Füsiliere Arndt, Döbler und Heimann, erfüllten die Bedingungen nicht und blieben auf (den näher anzugebenden Entfernungen) stehen.
1 „ Jahne, blieb wegen schlechten Gesichts auf 200 Schritt stehen.
1 „ Lohrisch erfüllte die Bedingungen wegen Krankheit nicht.

Die Uebungen 14 und 15 wurden in folgender Art ausgeführt:

. . . .
. . . .
. . . .

Als Gesammt-Resultat ergab sich dabei:

Uebung 14.

1. Klasse . . . . % Treffer,
2. „ . . . . % „
3. „ . . . . % „

Summa % Treffer.

Uebung 15.

a) 200 Schritt:

1. Klasse . . . . % Treffer,
2. „ . . . . % „
3. „ . . . . % „

Summa % Treffer.

b) 300 Schritt:

1. Klasse . . . . % Treffer,
2. „ . . . . % „
3. „ . . . . % „

Summa % Treffer.

c) Größere Salven-Uebung auf . . . . Schritt:

. . . . Mann à . . . . Schuß . . . . Schuß . . . . % Treffer, gegen ein . . . Fuß breites und . . . . Fuß hohes Ziel.

Es wurde nach beendeter Uebung nachgeholfen:

				Schritt.		Patronen.
1. Klasse:	4	Mann schossen freihändig nach Scheibe Nr.	auf	250	=	25
	4	„ „ „ „ „ „	„	300	=	25
	5	„ „ auf Zugscheibe Nr.	„	200	=	25
2. Klasse:	10	„ „ aus freier Hand nach Scheibe Nr.	„	250	=	120
	10	„ „ „ „ „ „ „ „	„	300	=	120
	20	„ „ freih. (angestrichen) nach Scheibe Nr.	„	220	=	240
3. Klasse:	15	Füsiliere schossen angestrichen nach Scheibe Nr.	„	200	=	75
	15	„ „ „ „ „ „	„	250	=	75
	20	„ „ „ „ „ „	„	300	=	100
				Summa	=	805
		Zu besonders angeordneten Uebungen			=	1475
				Summa	=	2280

Die Kompagnie hatte 50 Versager, darunter:

1. Fehler des Gewehres . . . . . . 10. } meist Fehler des Schützen,
2. Schlechte Zündpille . . . . 23. } Herausschrauben der Nadel ꝛc.
3. Verkuktes Pulver . . . . 17.
4. . . . .
5. . . . .

u. s. w.

Summa . . . 50.
Davon sind später noch verschossen . . . 20.
Bleiben wirkliche Versager . . . 30.

Schießbericht.

10te Kompagnie.					1. Klasse.	2. Klasse.	3. Klasse.	Bemerkungen.
	Ist stark	Offiziere.	Unt.-Offiz.	Füsiliere.	Füsiliere.	Füsiliere.	Füsiliere.	
Es nahmen nicht Theil an den Uebungen.	Es waren krank Kommandirt . Beurlaubt . . . Unausgebildet. Ausgeschieden .							
Summa des Abganges . .								
Zuwachs . . . . Es machten die Uebung . . . Davon erfüllten die Bedingungen . . . . Es erfüllten die Bedingungen nicht . . . . Es nahmen Theil an dem Prüfungsschießen nach §. .								
Von der ersparten Munition wurde verbraucht.	Zur Nachhülfe Zu besonderen Zwecken . .							

Erläuterungen.

Es waren krank:

Unteroffiz. Schulz vom 7. April bis 26. August.

Füsilier Becker vom 1. April bis 20. September

Beurlaubt:

Unteroffiz. Schneider vom 20. Mai bis 20. August.

Ausgeschieden:

Füsilier Ewald zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassen.

" Bürmann als Halbinvalide entlassen.

" Stankowsky reklamirt.

" Heimendahl gestorben.

Kommandirt:

Unteroffiz. Schulz zur Versorgung.

" Volmert zum Garde-Landwehr-Bataillon Lissa.

Füsilier Losekow zur Handwerks-Kompagnie.

" Winzek } als Burschen zu kommandirten Offizieren.

" Schröder }

Unausgebildet:

Füsilier Prill am 13. Juli eingestellt.

Zuwachs:

Füsilier Müller am 1. Juli eingetreten.

" Strese " 8. " aus der Reserve wieder eingetreten.

" Kühne am 2. Juli aus der Disposition eingestellt.

Es erfüllten die Bedingungen nicht:

1. Klasse: 2 Füsiliere Grunert u. Fischer beendeten die Uebung krankheitshalber nicht.

2. Klasse: 6 " Baumann, Meier, Schulz, Thiede, Volske und Richter, schossen sich nicht heraus und blieben auf (den näher anzugebenden Entfernungen) stehen.

4 " Reimann, Schmidt, Werner und Winkler, beendeten die Uebung wegen Krankheit nicht.

3. Klasse: 3 Füsiliere Arndt, Döbler und Heimann, erfüllten die Bedingungen nicht und blieben auf (den näher anzugebenden Entfernungen) stehen.
1 " Jahne, blieb wegen schlechten Gesichts auf 200 Schritt stehen.
1 " Lohrisch erfüllte die Bedingungen wegen Krankheit nicht.

Die Uebungen 14 und 15 wurden in folgender Art ausgeführt:

. . . .
. . . .
. . . .

Als Gesammt-Resultat ergab sich dabei:

Uebung 14.

1. Klasse . . . . % Treffer,
2. " . . . . % "
3. " . . . . % "

Summa % Treffer.

Uebung 15.

a) 200 Schritt:

1. Klasse . . . . % Treffer,
2. " . . . . % "
3. " . . . . % "

Summa % Treffer.

b) 300 Schritt:

1. Klasse . . . . % Treffer,
2. " . . . . % "
3. " . . . . % "

Summa % Treffer.

c) Größere Salven-Uebung auf . . . . Schritt:

. . . . Mann à . . . . Schuß . . . . Schuß . . . . % Treffer, gegen ein . . . Fuß breites und . . . . Fuß hohes Ziel.

Es wurde nach beendeter Uebung nachgeholfen:

			Schritt.		Patronen.
1. Klasse:	4 Mann schossen freihändig nach Scheibe Nr.	auf	250	=	25
	4 " " " " " "	"	300	=	25
	5 " " auf Zugscheibe Nr.	"	200	=	25
2. Klasse:	10 " " aus freier Hand nach Scheibe Nr.	"	250	=	120
	10 " " " " " " " "	"	300	=	120
	20 " " freih. (angestrichen) nach Scheibe Nr.	"	220	=	240
3. Klasse:	15 Füsiliere schossen angestrichen nach Scheibe Nr.	"	200	=	75
	15 " " " " " "	"	250	=	75
	20 " " " " " "	"	300	=	100
			Summa	=	805
	Zu besonders angeordneten Uebungen			=	1475
			Summa	=	2280

Die Kompagnie hatte 50 Versager, darunter:

1.	Fehler des Gewehres	10.	meist Fehler des Schützen, Herausschrauben der Nadel rc.
2.	Schlechte Zündpille	23.	
3.	Verkuktes Pulver	17.	
4.	. . . .		
5.	. . . .		
	u. s. w.		
	Summa . . .	50.	
	Davon sind später noch verschossen . . .	20.	
	Bleiben wirkliche Versager . . .	30.	

Namentliche Liste der 1. Klasse.

1. Gefreiter Beck.
2. " Heidekamp.
3. " Breuer.
4. " Jägers.
5. Füsilier Altmann.
6. " Benthin.
8. Füsilier Dingler.
9. " Heinrichs.
10. " Falz.
11. " Goetsch.
12. " Teichmann.
13. " Schneider.

Es wurden versetzt:

1. Aus der 3. in die 2. Klasse: N. N.
2. " " 2. " " 1. " N. N.

Die Unteroffizier-Prämie erhielt:
Sergeant Erfurt.

Es erhielten an Prämien:

die erste:
Gefreiter Beck.

die zweiten:
Gefreiter Heidekamp.
Füsilier Reinhard.

die dritten:
Gefreiter Schulte.
Füsilier Altmann.

Sonstige Bemerkungen des Kompagnie-Chefs.

. . . .
. . . .

Munitions-Berechnung.

4. Kompagnie.	Patronen.		Bemerkungen.
	Es wurden verschossen.	Summa.	
Die Offiziere und Unteroffiziere haben verschossen:			
Es verschoß die 1. Klasse			
" 2. "			
" 3. "			
Zur Nachhülfe nach beendeter Uebung und zu besonderen Uebungen:			
Kontrol-Schüsse			
Unbrauchbare Patronen			
Zu dem durch das Königliche Kriegs-Ministerium angeordneten Prüfungsschießen . .			
Summa . . .			

Balance.

Empfang. { à . . . . Patronen pro Kopf . . . .
Zum Prüfungsschießen . . . .
Für abgeliefertes Blei . . . . }

Summa . . . .

Nachgewiesener Verbrauch . . . .

Erspart . . . .

Die Kompagnie giebt . . . . Centner . . . . Pfund wieder aufgefundenes Blei ab.

Fünfter Abschnitt.

Gefechtsübungen.

Dienstverordnung.

Allerhöchste Verordnung über die größeren Truppen-Uebungen, vom 29. Juni 1861. Berlin 1861, R. Decker.

Literatur.

Ansichten über die taktische Ausbildung des Soldaten, namentlich des Infanteristen, sowie über Manöver im Allgemeinen. Von einem höheren norddeutschen Offizier (General-Lieutenant F. A. v. Witzleben). (Ausgezeichnet.) Berlin 1856, A. Bath.
Graf Waldersee, Die Methode zur kriegsmäßigen Ausbildung der Infanterie und ihrer Führer im Felddienst. Berlin 1860, Mittler.
du Jarrys, Gedanken über Anordnung und Ausführung von Felddienstübungen kleinerer Infanterie-Haufen. Karlsruhe 1858.

Der Zweck aller Truppen-Uebungen ist: die Führer aller Grade und ihre Untergebenen so auszubilden, daß beide im Kriege ihren Obliegenheiten vollkommen Genüge leisten, letztere ihre Waffen mit Geschick gebrauchen und die nöthigen Bewegungen mit Ruhe und Ordnung ausführen können.

Es können Truppen-Uebungen zweierlei Art stattfinden:

1. Solche, deren Gegenstand der reinen Taktik angehört.
2. Uebungen mit vollkommener Berücksichtigung des Terrains, nach einer zu Grunde gelegten General-Idee (Manöver) und zwar:
   a) ohne Theilung der Truppen (Divisionen, Korps) mit Aufstellung eines durch einen dazu bestimmten Führer geleiteten markirten Feindes,
   b) in zwei Abtheilungen unter zwei durch eine General-Idee einander gegenübergestellten Führern (Feld-Manöver).

Die unter 1. aufgeführten Uebungen werden durch die Exerzier-Reglements der verschiedenen Waffen vorgeschrieben.

Der wesentlichste Zweck aller unter 2. bezeichneten Uebungen ist: die Fähigkeiten der Führer und Soldaten in richtiger Benutzung des Terrains und verständiger Auffassung der sich eben ergebenden Kriegslage zu prüfen und zu üben.

Divisions- und Korps-Manövers mit markirtem Feinde.

Diese Manöver sollen für die höheren Führer eine Uebung sein, große Truppenmassen zu einem supponirten Kriegszweck, unter vollständiger Beachtung des Terrains, ordnungsgemäß zu bewegen.

Es sind daher für die Divisions- und Korps-Manöver nur die General-Idee und das Rendezvous der Truppen mitzutheilen. Dem Kommandirenden bleibt es zwar überlassen, die Momente, in welche das Manöver zerfallen wird, sich selbst vorher klar zu machen, er darf aber den Truppen darüber keine Disposition oder Instruktion ertheilen, sondern er leitet die ganze Ausführung durch das Kommando-Wort und durch die von den Adjutanten mündlich zu überbringenden Befehle.

Der Feind wird dabei markirt in seinen Waffengattungen, jedoch nicht mit verjüngten Truppenkörpern in Ordre de Bataille.

Feld-Manöver.

Die General-Idee bezeichnet die Kriegslage im Allgemeinen, in welcher die gegen einander operirenden Parteien gedacht werden, und ist daher

für beide Theile gleichlautend. Die Spezial-Ideen grenzen die besonderen Verhältnisse ab, welche für eine jede der beiden Parteien bestimmend wirken müssen, und bezeichnen zugleich den zunächst zu erreichenden Zweck.

Truppen-Suppositionen im Bereiche der Gefechtssphäre sind dabei gänzlich zu vermeiden. Flaggen-Truppen dürfen nicht aus dem Boden des Gefechtsfeldes wachsen, sondern ihr Auftreten kann nur außerhalb desselben stattfinden nnd muß nach Ort und Stunde auch dem Gegner mindestens so früh aufgedeckt werden, als dessen Patrouillen ꝛc. ꝛc. dies bei Annäherung wirklicher Truppen thun würden.

Terrain-Suppositionen finden nicht statt, sondern dasselbe soll stets so aufgefaßt werden, wie es wirklich ist.

Die Spezial-Ideen dürfen nur immer für einen Tag ausgegeben werden.

Die Spezial-Ideen für alle nachfolgenden Manöver können zwar im Allgemeinen vorbereitet sein, dürfen aber erst am Tage unmittelbar vor ihrer Ausführung definitiv formulirt und ausgetheilt werden.

Auf Grund der gegebenen General- und Spezial-Ideen entwerfen die Führer der entgegenstehenden Abtheilungen selbstständig ihre Dispositionen und reichen sie dem leitenden Befehlshaber ein. Der Letztere hat nur dann eine ändernde Einwirkung auf die Dispositionen auszuüben, wenn sie gegen seine Spezial-Idee verstoßen.

Sie müssen jedesmal enthalten: das Rendezvous, den Ort, wohin der Kommandirende Meldungen erwartet, die Richtung des etwaigen Rückzugs und eine Ordre de Bataille.

Der Ausführung dieser Dispositionen läßt der leitende Befehlshaber den freiesten Lauf. Er greift nur dann und zwar wiederum mittelst einer Spezial-Idee ein, wenn er die Kriegslage der beiden Führer ändern will, oder wenn diese durch den Gang des Gefechts resp. durch die Entscheidung der Schiedsrichter dergestalt geändert worden ist, daß dem Manöver naturgemäß eine andere Wendung gegeben werden muß.

Die Kritik über das Manöver gehört dem leitenden Befehlshaber und wird in der Regel am Ende jedes Manövertages gegeben.

Bei unnatürlichen Gefechts-Verwickelungen von größerer Ausdehnung empfiehlt es sich indessen, den Fortgang des Mannövers momentan zu unterbrechen, um durch Vergleichung der gegenseitigen Verhältnisse den Erfolg, welcher im Kriege statthaben würde, ins Licht zu setzen, und die etwa verloren gegangene Ordnung wieder herzustellen.

Auf das zu diesem Zweck gegebene und von allen Trompetern und Hornisten zu wiederholende Signal: **Das Ganze! — Halt!** wird das Feuer sofort eingestellt, sämmtliche Truppentheile machen auf der Stelle, wo sie sich befinden, Halt; die Infanterie setzt die Gewehre zusammen, die Artillerie und Kavallerie sitzen ab, die aufgelösten Schützen und Flankeurs treten jedoch nicht ein.

Auf das Signal: **Ruf!** (nicht eher) verfügen sich die Kommandeure der selbstständigen Truppenkörper bis einschließlich der Bataillons- und Abtheilungs-Kommandeure, sowie der Führer detachirter Eskadrons und Batterieen mit ihren Adjutanten zu dem Leitenden, also nach dem Orte, von wo das Signal ausgegangen ist.

Erst auf das Signal: **Das Ganze! — Avanciren!** werden die Bewegungen fortgesetzt.

Glaubt im Laufe eines Manöver-Tages einer der Führer die ihm ge-

stellte Tages-Aufgabe erfüllt zu haben, oder ist er zu der Ueberzeugung gelangt, den ihm vorgezeichneten Zweck nicht erreichen zu können, so meldet er dies dem leitenden Befehlshaber unter gleichzeitiger Angabe, welche Vorpostenstellung und Biwaks-Plätze 2c. er zu beziehen gedenkt. Sobald er die Genehmiguug hierzu erhalten hat, trifft er die Anordnungen zum kriegsmäßigen Abbruch des Gefechts und zur Besetzung des Abschnitts, welchen die Vorposten einnehmen sollen.

Hinter den letztern kann den Truppen, wenn nöthig, eine kurze Rast gewährt werden. Es steht jedoch dem leitenden Befehlshaber zu, nach eigenem Ermessen das Ende des Manöver-Tages herbeizuführen und die Aufstellung der gegenseitigen Vorposten zu regeln.

Der kriegsmäßige Uebergang aus dem Gefecht in die Vorposten- und Lagerstellungen bildet einen sehr wesentlichen Theil der Uebungen, der durch ein conventionelles Einstellen der Feindseligkeiten in der Regel nicht übergangen werden darf.*)

Der Schluß des Manövers am letzten Manöver-Tage wird durch das Signal: **Das Ganze! — Sammeln! und Appell!** signalisirt.

Zur Kritik am Ende des Mannöver-Tages versammelt das Signal: **Das Ganze! — Ruf!** die Kommandeure 2c. um den leitenden Befehlshaber. Damit jedoch die Bewegungen der Truppen zur Erreichung der Vorpostenlinie, resp. der Lagerplätze dadurch keinen Aufschub erleiden, so bleiben nicht nur die bei den Vorposten eingetheilten Kommandeure von der Kritik zurück, sondern auch ein im Voraus zu designirender höherer Offizier, der den Abmarsch der übrigen Truppen leitet, bei welchen die ältesten Hauptleute resp. Rittmeister die Führung der Bataillone resp. Regimenter übernehmen. Die bezüglichen Mittheilungen der oberen Führer an ihre Untergebenen müssen dann im Biwak erfolgen.

Es ist wichtig, daß die Truppen sobald wie möglich ihre Lagerbedürfnisse auf den Biwaks-Plätzen 2c. erhalten.

Die Aufstellung der Wagen und zwar außerhalb des eigentlichen Manöverterrains muß dem das Ganze leitenden Befehlshaber vorher angezeigt sein.

Sobald dieser das Resultat des Tages zu übersehen vermag, wird er mittheilen, in welcher Direktion die Wagen vorläufig abrücken können, und sind solche durch die Führer der gegen einander manövrirenden Abtheilungen ohne Zeitverlust vollends heranzuziehen, sobald die Biwaks-Plätze genehmigt sind.

Sollte durch eine unerwartete Wendung das Manöver sich über die für die Bagage bestimmten Plätze hinziehn, so sind die Wagen wie jedes andere Hinderniß der Bewegung, nicht aber als ein Kriegsobjekt anzusehn.

Conventionelle Bestimmungen.

1. Da im Frieden weder die Tapferkeit einen Einfluß auf den Ausgang eines Gefechts haben, noch die Waffenwirkung zu einer Geltung wie im Ernstfalle gelangen kann, so ist in Bezug auf die Entscheidung der Gefechte von der Intelligenz der betreffenden Führer zu erwarten, daß sie hierbei verständig die Situation beurtheilen und danach von selbst den Erfolg der Vertheidigung oder des Angriffs richtig bemessen werden. — Es

*) Anmerkung. Soll ausnahmsweise das Gefecht nicht wie in der Wirklichkeit allmählig abgebrochen werden und das Beziehen der Lagerstellungen nicht kriegsgemäß erfolgen, so wird der Schluß des Manövertages durch das Signal: „das Ganze“ und „Stopfen“ herbeigeführt.



wird jedoch nicht fehlen, daß die Ansichten der Parteien sich hierin entgegenstehen, und in solchen Fällen ist es nothwendig, eine Entscheidung herbeizuführen.

Diese Entscheidung in den einzelnen Fällen abzugeben, ist die Bestimmung der Schiedsrichter.

Nur ganz allein die jedesmalige Gefechtslage ist für sie dabei maßgebend. Sie setzen fest:

a) ob eine Truppe sich zurückziehen soll,
b) ob sie als genommen, oder
c) als abgeschnitten zu betrachten,
d) ob sie zeitweilig, und wie lange sie gefechtsunfähig sei.

Kategorie b. und c. marschirt alsdann sogleich zu ihrem Korps zurück, ohne daselbst für den Tag weiteren Antheil am Gefecht zu nehmen; Kategorie d. rückt hinter die fechtenden Treffen, und erwartet dort die ihr gestellte Frist ab.

Der das Manöver Leitende und die betreffenden Befehlshaber beider Theile müssen von diesen Entscheidungen sogleich in Kenntniß gesetzt werden, um ihre Maßregeln danach nehmen zu können.

Der die Uebungen im Ganzen leitende Befehlshaber hat das Amt eines Schiedsrichters zu übernehmen; da er bei einer großen lokalen Ausdehnung des Manövers nicht überall gegenwärtig sein kann, so bleibt es ihm überlassen, einen oder mehrere höhere Offiziere zu bestimmen, welche zuvor den Truppen bezeichnet werden, und in seinem Auftrage, wenn es überhaupt nöthig ist, entscheiden.

2. Die größte Gefechtsnähe von Salve zu Salve ist 250 Schritt. — Das Geschützfeuer in der Ebene rückt nie näher als 200 Schritt. — Der Choc und die Bajonett-Attacke machen auf 60 Schritt Entfernung vom Feinde Halt. — Bis dahin müssen sie aber stets und mit der vorschriftsmäßigen Energie geführt werden, sonst können sie nicht als Attacke gelten.

Es dürfen Kavallerie und Artillerie nicht im wirksamen Kartätschfeuer ihren Aufmarsch machen, Schützen und Artillerie nicht ungedeckt über eine von der feindlichen Kavallerie beherrschte Ebene gehen u. s. w.

3. Aufgeprotzte Geschütze, die noch nicht oder nicht mehr feuern, können von Tirailleuren oder von Kavallerie genommen werden, wenn sie sich ohne oder mit einer schwächeren Bedeckung befinden.

4. Ist eine vortheilhafte Stellung, z. B. ein Defilee, von der Art, daß sie allenfalls durch Uebermacht in der Front forcirt werden kann, so muß die Besatzung erst durch ein überlegenes Feuer erschüttert werden, bevor der Angriff mit der blanken Waffe erfolgt. Auch dieser wird in der Regel einer Wiederholung bedürfen, und müssen dann nach jedem abgeschlagenen Angriffe die Truppen, welche ihn ausführten, soweit wirklich zurückgehen, als dies im ernsten Gefechte, Behufs neuer Formirung und neuer Einleitung des Gefechts, resp. Ablösung derselben nöthig sein würde. — Ein so erneuerter Angriff muß angemessen durch verstärktes Artillerie- und Infanteriefeuer vorbereitet werden, und dann die Bajonett-Attacke, wo möglich mit verstärkten Massen geschehen. Sind frische Truppen in hinreichender Zahl vorhanden, so kann es zweckmäßig sein, sie in kurzen Intervallen, Stoß auf Stoß, zum Angriff zu führen.

5. Ein entschieden gelungener Kavallerie-Angriff läßt sich bei den Manövern im Frieden schwer ausdrücken. Infanterie und Artillerie, gegen welche ein Kavallerie-Angriff gelingt, werden in der Regel kampfunfähig sein. Es ist Sache der Schiedsrichter, die Grenzen des Erfolges festzusetzen und

Sache des Siegers, den ihm zugesprochenen Erfolg mit richtiger Gefechtslage weiter auszubeuten. Das Aneinanderkleben der beiderseitigen Kavallerie in entwickelter Linie und die stets in kurzen Zwischenräumen zu oft wiederholten Attacken dürfen nicht gestattet werden. Die geworfene Kavallerie geht stets im Trabe zurück. Will die als siegreich angenommene Kavallerie ihr folgen, so geschieht dies im Schritt auf 500 Schritt.

6. Ein Bataillon, das im Karree formirt steht und noch nicht als erschüttert angesehen werden kann, darf von einer vereinzelten Eskadron nicht attackirt werden; 3 bis 4 Eskadrons können dies unternehmen, deren Attacken dann, Stoß auf Stoß, sich folgen müssen. Hierbei ist das Bataillon möglichst von verschiedenen Seiten anzufallen.

7. Der Gefahr wegen fordert die Manöver-Munition einen Gefechts-Abstand von 60 Schritten, der unbedingt von allen Truppen inne zu halten ist. Sollten sie sich durch zufällige Umstände näher kommen, so müssen die Offiziere gleich Halt! — Gewehr ab! kommandiren. Die Schiedsrichter entscheiden, wer zurückgehen soll, und die Verfolgung des zurückgehenden Theils durch den Sieger erfolgt erst in angemessener Gefechts-Distance.

8. Da das Feuern in der Nähe von Gebäuden, Heuschobern &c. untersagt bleiben muß, so kann die Vertheidigung der Dörfer nur durch Schützen in den entfernten Gartenzäunen markirt werden, so wie durch den Bajonett-Angriff herbeieilender Reservemassen. Die Abtheilungen, welche im Ernstfalle in Häuser, Gehöfte, Kirchen &c. gelegt werden würden, treten nur an diese Oertlichkeiten heran, und werden von ihren Offizieren belehrt, wie sie in der Wirklichkeit zu verfahren hätten.

9. Das Abbrechen von Brücken ist nur zu markiren, und haben die Schiedsrichter zu bestimmen, wie lange Zeit auf die Wiederherstellung derselben zu rechnen ist.

10. Saatfelder, gehegte Wiesen und Schonungen dürfen von den Truppen nicht betreten, Eisenbahnen von ihnen nur auf den Uebergängen, mit der dabei nöthigen Vorsicht, überschritten werden. Doch können diese Terraingegenstände im taktischen Sinne nur soweit als Hindernisse für die freie Bewegung gelten, wie sie dies in ihrer natürlichen Beschaffenheit wirklich sind; z. B. die Wiesen durch sumpfige Beschaffenheit, Schonungen durch ihre Dichtigkeit, Eisenbahnen, wenn sie Einschnitte oder Dämme bilden. Ein Truppentheil, welcher den Uebergang einer im Niveau der freien Ebene liegenden Eisenbahn passirt, kann nicht als im Defiliren betrachtet werden, da derselbe im Ernstfall in entwickelter Front vorgehen würde, und darf sonach beim Manöver weder die Zeit, noch die Formation vom Gegner zu seinem Nachtheil benutzt werden.

Jede Beschädigung, welche durch Truppen-Uebungen angerichtet wird, ist von demjenigen Offizier zu vertreten, welcher den Befehl gegeben oder die Aufsicht dabei gehabt hat, es sei denn, daß eine höhere Autorisation ihn von dieser Verantwortlichkeit entbindet.

11. Alle Offiziere, welche dem Manöver als Zuschauer beiwohnen, tragen zur Unterscheidung keine Schärpe. Die Schiedsrichter tragen die Schärpe und eine weiße Binde um den linken Oberarm.

Sechster Abschnitt.

1. Ausbildung von Unteroffizieren in dem Dienste der Eisenbahnbeamten.

Dienstverordnungen.

Instruktion für die Bremser und Schmierer auf den Königl. Eisenbahnen. 1860.
Instruktion für die Zugführer. 1860.
Instruktion für die Schaffner. 1860.

Von denjenigen Truppentheilen, deren Garnisonen an Eisenbahnstationen liegen, sind jährlich pr. Infanterie- und Jäger-Bataillon zwei Unteroffiziere zum Zweck der Unterweisung in dem Dienste der Eisenbahnbeamten auf höchstens vier Wochen zu kommandiren und ist ihnen ein extraordinairer Verpflegungs-Zuschuß von 10 Thlrn. hierfür zu gewähren. (A. K. O. 3. Mai 1861 und 30. März und 11. Juni 1862.)

2. Ausbildung in der Beladung und Führung der Patronenwagen.

Dienstverordnung.

Kompendium zum Unterricht der mit der Führung der Bataillons-Patronenwager und Jäger-Munitionswagen beauftragten Avancirten der Infanterie und der Jäger. Berlin 1864. Vossische Buchhandlung. 7½ Sgr.

Von jedem Infanterie-Bataillon (incl. Jäger und Schützen) ist jährlich ein Unteroffizier (Oberjäger) und ein Gefreiter behufs Unterweisung in der Ausrüstung, Beladung und Führung des Bataillons-Patronenwagens auf vier Wochen (Kriegs-Ministerium 11. Oktober 1839), und zwar vom 1. bis 28. März zur Artillerie zu kommandiren. (K. O. 17. Januar und Kriegs-Ministerium 22. Januar 1861.) Die auszuwählenden Unteroffiziere müssen von zuverlässiger Führung sein, Autorität über Untergebene besitzen und im Rechnen so weit sein, daß sie ein Fourage-Exempel richtig rechnen können. Für die Gefreiten sind die beiden ersten Bedingungen ebenfalls festzuhalten: die letztere ist nicht unumgänglich nothwendig. Bei sämmtlichen Auszuwählenden wird es gut sein, die Neigung zum Dienst bei Pferden zu berücksichtigen. In der Regel sind alle Jahre andere Leute zu kommandiren, sofern nicht Seitens der Artillerie das nochmalige Einkommen eines Individuums in begründeter Weise befürwortet wird. Die Bataillone im Uebungsorte sind verpflichtet, ihre Patronenwagen nebst Ausrüstungszubehör zum Zweck des Unterrichts zu leihen; wirklich gefahren darf mit diesen Wagen jedoch nur in denjenigen Garnisonen werden, in denen die Artillerie nicht mit Munitionswagen zu ihren besonderen Uebungen versehen ist. — Die Kosten für die den Unteroffizieren und Gefreiten von Seiten der Artillerie zu verabfolgenden Instruktions-Hefte haben die Bataillone aus den Ersparnissen der kleinen Fonds zu bestreiten. (K. M. 29. Januar 1853.)

3. Ausbildung im praktischen Pionierdienst.

Dienstverordnung.

Entwurf zu einer Instruktion für die Einübung von Infanterie-Mannschaften im Feld-Pionierdienste. General-Inspekteur des Ingenieur-Korps, vom 29. April 1852.

Literatur.

v. Struensee, der Infanterie-Pionier-Dienst, für Offiziere und Unteroffiziere. Dritte Auflage. 1867, Erfurt. Bartholomäus.

Tschierschky, Anleitung zum Feld-Pionier-Dienst, bearbeitet zum Gebrauch für alle Waffen. 1863, Berlin, A. Bath.

Es sollen alljährlich Offiziere und Unteroffiziere bei den Pionier-Bataillonen praktischen Unterricht im Pionier-Dienste erhalten. Zu diesem Zwecke ist von jedem Infanterie-Regiment jährlich, von jedem Jäger-Bataillon ein Jahr um das andere ein Lieutenant, und von jedem Infanterie- und Jäger-Bataillon sind jährlich zwei Unteroffiziere auf die Dauer von acht Wochen zu dem betreffenden Pionier-Bataillon zu kommandiren. (K. M. 20. Januar 1862.)

Die Uebungen finden beim Garde-Korps vom 20. Mai bis Mitte Juli statt; bei den Provinzial-Armee-Korps beginnen dieselben am 1. Juni. (K. M. 10. Februar 1854.)

Die Unteroffiziere treten in Bezug auf Verpflegung, Bekleidung und innere Disziplin unter die Aufsicht des ältesten Offiziers des betreffenden Regiments, welcher auch die Korrespondenz mit seinem Truppentheil zu führen hat.

Die Disziplinargewalt über sämmtliche kommandirte Offiziere und Unteroffiziere der Infanterie fällt für die Dauer des Kommandos, in und außer Dienst, dem betreffenden Kompagnie-Kommandeur, resp. dem Bataillons-Kommandeur der Pioniere, und in höherer Instanz dem Pionier-Inspektor zu. (K. M. 24. April 1851.)

Die Offiziere sind nicht von zu jungem Dienstalter und wo möglich unter denjenigen auszuwählen, welche schon einer Pionierübung beigewohnt haben; eine wiederholte Kommandirung der Offiziere ist wünschenswerth. (K. M. 28. März 1852 und Gen.-Insp. d. Ingen.-Korps 2c. 28. März, 3. Nov. 1852, 10. Dez. 1853 und 5. Jan. 1856.)

Unter den Unteroffizieren sollen sich möglichst viel Professionisten befinden; auch sind solche Unteroffiziere zu kommandiren, welche außer praktischem Sinne auch die erforderlichen Elementarkenntnisse (namentlich auch im Rechnen) besitzen, um die vorkommenden Notizen 2c. machen zu können. Ferner liegt es im Interesse der Truppen, nicht gerade die ältesten Unteroffiziere zu kommandiren, indem diese den Truppen bald verloren gehen. Eine wiederholte Uebung der Unteroffiziere ist wünschenswerth. (K. M. 31. Januar 1853, Gen.-Insp. d. Ing.-Korps 2c. 3. Nov. 1852.)

Auch ist es zweckmäßig, daß zu denjenigen Uebungen, welche zu ihrer praktischen Veranschaulichung eine größere Zahl von Arbeitskräften erfordern, vornehmlich zur Uebung im Schanzenbau, eine entsprechende Zahl von Infanterie-Mannschaften kommandirt, und daß zur Abhaltung der Schluß-Prüfung dem betreffenden Kommando dergleichen Mannschaften zur Disposition gestellt werden. (Gen.-Insp. des Ingen.-Korps 7. Nov. 1861.)

Wo es die Mittel gestatten, sind bei jedem Infanterie-Bataillon 24 Mann durch die bei den Pionier-Bataillonen ausgebildeten Offiziere und Unteroffiziere im Feld-Pionier-Dienste zu unterrichten. (K. M. 31. Jan. 1851.)

Es werden zu diesen Uebungen jedem Armee-Korps jährlich 100 Thlr., daher jedem Bataillon circa 4 Thlr. bewilligt. (K. M. 10. April 1862.)

In den Stabsquartieren der Pionier-Bataillone kann zu diesem Zwecke aus deren Beständen Werkzeug und Material leihweise hergegeben werden, doch haben die Truppentheile der Infanterie die genannten Bataillone für den Verbrauch an diesem Handwerkszeuge ꝛc. zu entschädigen. (Gen.-Insp. des Ingen.-Korps ꝛc. 3. Nov. 1852 und K. M. 28. Febr. 1855.)

Aus den im Pionierdienste geübten Leuten wird bei jeder Kompagnie eine Pionier-Sektion gebildet, wozu unter dem 23. Juni 1859 von Seiten des Kriegsministeriums folgende Verordnung erlassen worden ist:

1. Das unter die vier Kompagnieen gleichmäßig zu vertheilende portative Schanzzeug — 5 Spaten, 2 Hacken und 2 Aexte per Infanterie-Kompagnie auf Kriegsstärke, welche Zahl bei einer Minderstärke angemessen modifizirt wird, — ist bestimmten Individuen, welche körperlich kräftig und vermöge ihrer früheren Beschäftigung (Profession) zum Pionierdienst geschickt sind, ein- für allemal zuzutheilen.
2. Diese Leute, welche in den Verrichtungen des Feldpionierdienstes alljährlich besonders zu üben sind, bilden, event. in der Zahl von 9 Mann per Infanterie-Kompagnie, „eine Sektion", welcher ein Unteroffizier aus der Zahl derjenigen vorgesetzt wird, die bei einer Pionier-Abtheilung im Feldpionierdienst mit gutem Erfolg unterwiesen worden sind.
3. Im Felde, resp. bei den Friedens-Manövern, werden diese Sektionen nach Bedarf und Umständen zusammengezogen und marschiren in diesem Falle gewöhnlich als Zug an der Tete des Bataillons. Sobald jedoch das Bataillon in das Gefechts-Verhältniß übergeht, tritt die Mannschaft in die Kompagnie zurück und ist dieselbe, um dies zu erleichtern, bereits beim Rangiren der Kompagnieen entsprechend zu placiren.

   Ein Pionierzug besteht aus 1 Offizier, 4 Unteroffizieren und 36 Mann, zu deren Zusammenstellung künftig nur Handwerker und zwar wo möglich 20 Zimmerleute oder Holzarbeiter, 4 Maurer, 4 Schiffer und 8 Bergleute, Schmiede und Schlosser verwendet werden sollen. Zugleich sollen die von der Infanterie Behufs Erlernung des Feldpionierdienstes zu den Pionier-Bataillonen kommandirten Offiziere und Unteroffiziere fernerhin nicht wie bisher nur einmal, sondern wiederholt zu diesem Kommando herangezogen werden. Für die Unteroffiziere gilt außerdem noch die Bestimmung, daß sie von Hause aus denselben oben bezeichneten Gewerben angehören müssen.
4. Ein Offizier per Bataillon — ebenfalls aus der Zahl Jener, welche schon bei einer Pionierabtheilung kommandirt gewesen sind — führt diesen Zug und leitet auch die besonderen Uebungen der Mannschaft.
5. Als „Sektion" bei der Kompagnie findet die Mannschaft, insofern nicht mehr Zeit sein sollte, sie in die Kompagnie wieder einzurangiren, was in allen geeigneten Fällen vorzuziehen ist, entsprechend eingetheilt, hinter den beiden Zügen, in der Reihe der schließenden Unteroffiziere, ihren Platz.

6. Dieselbe ist im Felde resp. bei den Friedens-Manövern von allem Feldwacht-, und anderem Wachtdienst, sowie von anderen besonderen Dienst-Verrichtungen, zu welchen nicht die ganze Kompagnie herangezogen wird, dispensirt.
7. Im Garnison-Verhältniß findet zwischen diesen und der übrigen Mannschaft, rücksichtlich der Verwendung im Dienst, kein Unterschied statt, desgleichen auch nicht rücksichtlich der Ausbildung mit der Waffe.
8. Es sind in jeder Kompagnie einige Mann mehr im Feldpionierdienst auszubilden und ist dafür bei eintretendem Mehrbedarf im Felde dasjenige Geräth bestimmt, welches als „Reserve" sich bei den Patronen-Wagen befindet.

4. Ausbildung im Schwimmen.

Literatur.

v. Pfuel, Instruktion für den Schwimmunterricht. 1817.
v. Corvin Wiersbitzky, die Schwimmkunst. 1855.
d'Argy, Instruktion für den Schwimmunterricht in der französischen Armee, übersetzt von v. Wins. 1858. Berlin, A. Duncker.

Das Schwimmen hat für den Soldaten einen doppelten Nutzen, einmal als körperliche Uebung, durch welche der Körper und namentlich die Brust gekräftigt und der Muth erhöht wird, indem der Soldat dadurch ein ihm feindliches Element besiegen lernt, dann aber auch, indem ihn das Schwimmen sowohl zur Rettung seiner selbst und Anderer, als auch zu besonderen Kriegsunternehmungen*) geschickt macht.**)

Der General v. Pfuel hat das große Verdienst, in unserer Armee diese Leibesübung durch seine 1817 in Berlin errichtete Schwimmanstalt eingeführt zu haben, indem nach deren Muster fast bei allen Regimentern Schwimmschulen angelegt wurden, in denen nach der Methode des General v. Pfuel unterrichtet wird.

Das Schwimmen muß von allen Soldaten und möglichst gründlich erlernt werden, denn gerade die ungeübten Schwimmer sind es, die dem Wasser als Opfer fallen, sobald sie das geringste außerordentliche Ereigniß trifft.

Keine körperliche Fertigkeit erlernt sich endlich in so kurzer Zeit, wie das Schwimmen. Innerhalb vier Wochen ist fast jeder Soldat so weit darin ausgebildet, daß er sich eine halbe Stunde lang über dem Wasser erhalten kann.

---

*) Bei Bilten in der Schweiz durchschwamm am 25. September 1799 eine Kompagnie unter Anführung des Adjutant-Majors Delors die 120 Fuß breite Linth, hob die Oesterreichischen Posten auf dem rechten Ufer auf und bereitete so den Uebergang der Division Soult vor. Dagegen ertrank in der Schlacht von Schleswig, den 23. April 1848, eine Kompagnie Dänischer Jäger in der Otterkuhle, welche sehr gut zu durchschwimmen war.

**) Schon die Römer hielten viel von dieser Uebung und bezeichneten einen Untüchtigen und Ungeschickten durch das Sprüchwort: neque natare neque literas didicit (er kann weder schwimmen noch lesen).

Vierte Abtheilung.

Der Garnison-Dienst.

Erster Abschnitt.

Der Militair-Gottesdienst.

Dienstverordnungen.

Sammlung der im Königl. Garde-Korps bestehenden Dienstvorschriften, I. Theil und Nachträge.
Kirchenbuch für das Königlich Preußische Kriegsheer.
Militair-Kirchen-Ordnung vom 12. Februar 1832.

Jeder Truppentheil soll im Laufe des Monats wenigstens einmal in die Kirche geführt werden, und müssen die Sonntagsparaden, deren in der Regel nicht mehr als vier im Jahre abgehalten werden sollen, vor dem Gottesdienste abgehalten werden.

In Berlin und Potsdam finden diese Paraden, jetzt Frühjahrsparaden genannt, nach vollendeter Ausbildung der Rekruten gewöhnlich am Sonnabend statt.

Militair-Personen katholischer Konfession brauchen an dem evangelischen Gottesdienst nur dann Theil zu nehmen, wenn derselbe bei Truppen-Zusammenziehungen oder feierlichen Gelegenheiten im Freien abgemacht wird.

Das Abendmahl wird viertel- oder halbjährlich, nach vorhergegangener Beichtandacht abgehalten.

An denjenigen Sonn- und Festtagen, an welchen scharfe Kälte (5° und darüber) einen kürzeren Gottesdienst wünschenswerth erscheinen läßt, ist eine abgekürzte Liturgie gestattet, wie denn auch die Predigt nicht über 20 Minuten dauern darf, während im Allgemeinen der Hauptgottesdienst an Sonn- und Festtagen nie das Zeitmaß einer Stunde (davon die Predigt die Hälfte) überschreiten darf.

An hohen Festtagen wird auch da, wo sonst der Gemeinde-Gesang mit Orgel-Begleitung geschieht, derselbe mit Trompeten und Posaunen begleitet.

An Orten, in welchen etatsmäßige Militair-Geistliche garnisoniren, sollen von Zeit zu Zeit in den Abendstunden religiöse Vorträge in den Kasernen abgehalten werden, an denen Theil zu nehmen, dem freien Willen der Mannschaften überlassen bleibt. (K. M. 25. März 1856.)

Bei dem Gottesdienste unter freiem Himmel werden die Truppen in Linie oder in Kolonne um den Altartisch in einem Viereck aufgestellt.

Offiziere und Unteroffiziere bleiben bei ihren Zügen. Stabs-Offiziere und Adjutanten abgesessen. Die Tambours stehen hinter der Kolonne, mit Ausnahme der des rechten Flügel-Bataillons; Sängerchor und Hautboisten im Halbkreis hinter dem Prediger. Wenn der Gottesdienst beginnen soll, so wird das Gewehr abgenommen, die Tambours schlagen zum Gebet, wobei die rechten Flügel-Bataillons anfangen und die übrigen einfallen.

Kurzes Gebet des Predigers, welches die Truppen mit entblößtem Haupte still mitbeten. Hierauf nennt und liest der Prediger das Lied oder die Verse, welche der Chor unter Begleitung der Hautboisten singt, während es die Gemeinde in ihren Büchern nachliest. Hierauf die Liturgie, welche mit entblößtem Haupte angehört wird, und sodann die Predigt, während welcher die Helme aufgesetzt werden, Gebet mit entblößtem Haupte; der Prediger nennt das Lied und die Verse, welche die Gemeinde unter Begleitung der Hautboisten singt; endlich nach Ertheilung des Segens, der mit entblößtem Haupte empfangen wird, Trommelschlag wie nach dem Gebete beim Zapfenstreiche, und Abmarsch der Truppen.

Für die Soldaten katholischen Glaubens muß die Befreiung von jedem Dienste, der nicht reglementarisch oder wegen besonderer Umstände unerläßlich ist, eintreten:

am den beiden Weihnachts-, Oster- und Pfingst-Feiertagen,
am Charfreitage,
am Bußtage,
am Himmelfahrtstage und
am Frohnleichnamstage.

Dahingegen bleibt

am heiligen Dreikönigstage,
Maria Lichtmeß,
Maria Verkündigung,
am Peter-Pauls-Tage,
am Allerheiligentage und
Mariä Empfängniß

die möglichste Berücksichtigung der religiösen Bedürfnisse der Militairpersonen katholischen Glaubens den militairischen Vorgesetzten überlassen. (K. M. 24. Januar 1851.)

Zweiter Abschnitt.

Militairisches Begräbniß.

Allerh. Kabinets-Ordre vom 17. Juli 1865.

Zur Leichenparade eines **Feldmarschalls** gehören 12 Kanonen, 3 Bataillone und 4 Schwadronen; zu der eines

Generals der Infanterie oder der **Kavallerie** 9 Kanonen, 2 Bataillone, 3 Schwadronen, zu der eines **General-Lieutenants** 6 Kanonen, 1 Bataillon, 2 Schwadronen, zu der eines **General-Majors** 3 Kanonen, 1 Bataillon, 1 Schwadron.

Diese Leichenparaden werden von einem General-Major kommandirt.

Zu der Leichenparade eines **Obersten** von der Infanterie gehören

400 Mann, in ein Bataillon formirt, zu der eines Oberst-Lieutenants ebenso 300 Mann, zu der eines Majors 200 Mann mit 2 Hauptleuten.

Zu der Leichenparade eines Hauptmanns werden 120 Mann nebst 1 Hauptmann und 4 Lieutenants, zu der eines Premier-Lieutenants von der Infanterie 1 Premier- und 1 Sekonde-Lieutenant und 60 Mann, zu der eines Sekonde-Lieutenants ebenso und 40 Mann kommandirt.

Soll ein Unteroffizier von der Infanterie mit Honneurs begraben werden, so werden dazu 1 Sekonde-Lieutenant und 30 Mann, bei einem Gemeinen*) 1 Feldwebel, 1 Unteroffizier, 2 Tambours und 20 Mann kommandirt.

Trauerparaden unter 100 Mann werden in 2 Gliedern rangirt.

Die Trauerparade findet bei Unteroffizieren und Gemeinen nur statt, wenn sie einen Feldzug mitgemacht haben und sich bei der Fahne befinden. Unteroffiziere und Gemeine des stehenden Heeres werden, wenn sie Ehrenzeichen haben, jedoch auch auf Verlangen der Hinterbliebenen durch die nächste Militairbehörde mit Honneurs beerdigt, wenn sie auch nicht bei der Fahne anwesend sind.

Hautboisten sind bei dem Leichenbegängniß aller Offiziere, bei Unteroffizieren und Gemeinen aber nur, wenn sie Ehrenzeichen hatten, zuzuziehen.

Für Individuen der Fuß-Artillerie, denen die Befeuerung über dem Grabe zusteht, ist die Leichenparade auch andern Truppen gestattet. (A. K. O. 27. Mai 1853.)

Die Trauerparade wird auf dem Allarmplatz formirt, dann still nach dem Trauerhause geführt und demselben gegenüber aufgestellt. Wenn die Leiche aus dem Hause gebracht werden soll, wird vorher das Gewehr übergenommen und sobald dieselbe herauskommt, das Gewehr angefaßt und präsentirt. Die Tamboure schlagen dazu den gewöhnlichen Marsch mit gedämpften Trommeln, die Pfeifer blasen nicht, die Hautboisten blasen einen Choral, ohne die Instrumente zu dämpfen. Wenn die Leiche hierauf auf den Trauerwagen oder sonst außer dem Hause niedergesetzt worden ist, wird geschultert, das Gewehr übergenommen und wie gewöhnlich abmarschirt. Wenn die Trauerparade antritt und während des Marsches schlagen die Tamboure den vorgeschriebenen Todtenmarsch und die Hautboisten blasen nur Choräle. Die Truppe behält das Gewehr über. — Die Trauerparade macht von dem Augenblicke an, wo sie vor dem Sterbehaus aufmarschirt ist, bis der Wachtrupp geschlagen ist, außer den hier vorgeschriebenen, keine Honneurs und faßt auch vor S. M. das Gewehr nicht an. Dieselbe marschirt jederzeit unmittelbar vor dem Leichenwagen und bei Generalen immer die Kavallerie vor der Infanterie und zuletzt die Artillerie.

Wenn die Kommandirten vor der Kirche oder vor dem Kirchhofe, wo die Leiche begraben wird, aufmarschirt sind, hören die Hautboisten auf zu blasen und die Tamboure zu schlagen. Der kommandirende Offizier läßt das Gewehr anfassen und demnächst präsentiren und so lange präsentirt behalten, bis die Leiche vom Wagen gehoben und weiter getragen ist, worauf wieder geschultert und dann das Gewehr abgenommen wird. Wenn die Leiche in das Grab gesenkt und der Schluß-Segen gesprochen worden, oder die Ceremonie anderweitig beendet ist, wird dreimal Salve gegeben und dabei hoch angeschlagen. Nach der letzten Salve wird nicht wieder geladen, der Offizier kommandirt: „Gewehr in Ruh!" — „Das Gewehr über!" — Hiernach wird in der gewöhnlichen Art abmarschirt und dabei der Abtrupp

---

*) Vorausgesetzt, daß er sich nicht in der zweiten Klasse befindet.

der Wachen geschlagen. Erst einige hundert Schritte von der Grabstätte gehen die Tamboure und die Musik in die gewöhnlichen Musikstücke über. Bei Beerdigungen ohne Ceremonie muß bei Unteroffizieren und Gemeinen eine entsprechende Anzahl Mannschaften aus den Kompagnieen 2c. bestimmt werden, dem Sarge zu folgen. (A.K.O. 17. Juli 1865.)

Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten der Landwehr werden, wenn sie bei der Fahne waren, wie Soldaten des stehenden Heeres begraben. Auch außerdem können die militairischen Ehrenbezeugungen stattfinden, wenn der Offizier u. s. w. im Stabsquartier selbst verstorben ist und die nöthigen Offiziere und Mannschaften sich freiwillig melden.

Inaktive Offiziere werden ohne militairische Feierlichkeiten begraben, ebenso Militairärzte.

Aktive fremdländische Offiziere werden wie Offiziere der preußischen Armee beerdigt.

Dritter Abschnitt.

Vollstreckung der Todesstrafe.

Die Stärke und Zusammensetzung der Abtheilung, welche zu einer Exekution ausrücken soll, wird von dem Kommandanten oder dem Garnisonbefehlshaber bestimmt. Die Abtheilung marschirt still nach dem Richtplatze und bildet daselbst einen Kreis. Ist der Delinquent kein Soldat, so wird die Hinausbringung desselben nach dem Richtplatze von der Civilbehörde, im anderen Falle von der Militairbehörde bewirkt.

Der Befehlshaber des Exekutions-Kommandos läßt, während das Urtheil verlesen wird, präsentiren und nach geschehener Exekution still abmarschiren.

Zur Vollstreckung der wegen militairischer Verbrechen verwirkten Todesstrafe werden 18 Mann, in 3 Gliedern 5 Schritt vom Delinquenten aufgestellt, verwendet. II. Thl. Militair-Strafgesetzbuch, §. 183.

Vierter Abschnitt.

Der Garnison-Wachtdienst.

Dienstverordnungen.

Instruktion für den Wachtdienst in Berlin. 1850.
Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. April 1850, die Veränderungen im Garnison-Wachtdienste betreffend.
Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4. März 1852.
Instruktion für die Wachen in Betreff der von ihnen vorzunehmenden vorläufigen Ergreifungen und förmlichen Verhaftungen. Berlin 1850.
Gesetz über den Waffengebrauch des Militairs, vom 20. März 1837.

Literatur.

Stückradt, Otto von, General-Major und Kommandant. Anordnungen für den Garnison-Dienst in der Festung Thorn. Preis 6 Sgr. Thorn bei Wallis 1865.

1. Allgemeines.

Ein großer Theil des Dienstes, welcher dem Soldaten im Frieden obliegt, besteht im Erwerben derjenigen Kenntnisse und Fähigkeiten, welche ihn dereinst zum Kriege geschickt machen sollen, wogegen der Wachtdienst ein wirklicher Dienst ist, den der Soldat im Frieden dem Vaterlande unmittelbar leistet; die Wichtigkeit desselben kann daher nie genug hervorgehoben werden.

Die einzelnen Posten, wie die Befehlshaber der Wachen finden in diesem Dienste Gelegenheit, Umsicht und Thatkraft zu entwickeln, welche einen Haupttheil des militairischen Charakters ausmachen.

Unteroffiziere und Gefreite erhalten auf längere Zeit als Wachthabende selbstständige Kommandos und sind für die pünktliche Erfüllung aller Dienstpflichten, die den Wachen obliegen, verantwortlich, können also im Frieden nirgend besser, als in dem genannten Dienstzweige zeigen, ob sie die Kraft haben, den Dienst mit allen seinen Anforderungen bei ihren Untergebenen aufrecht zu erhalten.

Die innere Tüchtigkeit einer Truppe, welche im Frieden so schwer zu erkennen ist, spiegelt sich möglichst treu in der guten oder nachlässigen Haltung bei dem Wachtdienste ab; wohl kann ein Truppentheil bei einer Parade, einer Besichtigung blenden, indem er ungewöhnliche Kräfte aufbietet; doch 24 Stunden lang und auf oft unbeachtetem Posten wird der Soldat gewiß seinen Dienst nur dann pünktlich erfüllen, wenn Pflichttreue das Innere des Truppentheils, dem er angehört, beseelt.

In der Regel soll der Soldat vier wachtfreie Nächte haben, und den Lieutenant nur alle siebenzehn Tage eine Wache treffen.

Die bei gefüllten Pulvermagazinen, großen Kassen, großen Postämtern, Militair-Strafanstalten 2c. zu gebenden und seither aufgestellten Wachtposten dürfen nur eingezogen werden, wenn auch die zuständige Verwaltungsbehörde solche für entbehrlich erachtet. Bei differirenden Ansichten ist an das Kriegsministerium zu berichten. (A.K.O. 6. August 1820, K. M. 2. Mai 1867.)

2. Die verschiedenen Arten von Wachen und Posten.

Die Wachen zerfallen ihren Zwecken nach in Sicherheits- und Ehren-Wachen und ebenso die Posten in Sicherheits- und Ehren-Posten.

Die Sicherheits-Wachen dienen zur allgemeinen Sicherheit des Ortes, in welchen sie gegeben werden; sie sollen Ruhe und polizeiliche Ordnung aufrecht erhalten.

Die Sicherheits-Posten werden zur Sicherung Königlicher Gebäude, Kassen und anderer Gegenstände, sowie zur Bewachung von Gefangenen 2c. gegeben.

Ehren-Wachen und Ehren-Posten werden fürstlichen Personen und höheren Offizieren als militairische Ehrenbezeugung gegeben.

Die Schloß- und die Königswache werden auch von den Linientruppen der Garnison besetzt und bleiben nicht mehr den Truppen des Garde-Korps ausschließlich vorbehalten. Dagegen werden die Ehren-Wachen vor fürstlichen Personen zuerst von den Garde-Regimentern, bezüglich von dem Garde-Regiment oder Bataillon, an welchem die Reihe ist, oder welches dazu in besonderen Fällen bezeichnet wird; sodann vom Leib-Grenadier-Regiment (1. Brandenburgisches) Nr. 8 und vom Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm IV. (1. Pommersches) Nr. 2 und hiernächst vom Königs-Grenadier-Regiment (3. Westpreußisches) Nr. 7 und von den übrigen Grenadier-Regimentern der Linie nach ihren Nummern vor den anderen Linien-Infanterie-Regimentern resp. Jäger-Bataillonen ausgeübt werden. Sowie

mehrere an einem Orte stehende Garde-Regimenter unter sich eine Ehrenwachttour beobachten, so soll dies event. auch von den Grenadier-Regimentern der Linie unter sich und ebenso von den übrigen Linien-Regimentern geschehen. Werden aber in einer Garnison gleichzeitig mehrere Ehrenwachen nothwendig, so sollen diese, nach Maßgabe der obigen Bestimmungen jederzeit von verschiedenen Regimentern gegeben werden. (A. K. O. 20. Juni 1850 und 8. Dezember 1864.)

Bei jeder neuen Veranlassung fängt immer wieder das etwa im Orte befindliche Garde-Regiment, bezüglich das 8., 2. oder 7. Regiment in der Ehrenwachttour wieder an.

Ein Monarch, Kaiser oder König, erhält eine Kompagnie als Ehren-Wache.

Der Kronprinz, die Brüder Seiner Majestät, ein auswärtiger Kaiserlicher oder Königlicher Thronfolger, ein Großfürst, ein Erzherzog, ein Kaiserlich Französischer oder Königlich Großbritannischer Prinz oder ein im Range des Feldmarschalls stehender Prinz aus Königlichem Hause erhalten eine Ehrenwache von 36 Rotten.

Ein Königlicher Prinz, Neffe oder Vetter Seiner Majestät, ein Großherzog und ein Prinz aus auswärtigem Königlichen Hause erhalten eine Ehrenwache von 25 Rotten.

Die Fürsten von Hohenzollern und oben nicht genannte regierende Fürsten erhalten einen Doppelposten vor ihrer Wohnung.

Ein appanagirter fremder Prinz, der keinen militairischen Rang hat, erhält einen einfachen Posten vor seiner Wohnung. Hat ein solcher Prinz einen militairischen Rang; so werden ihm die Ehrenbezeugungen nach diesem Range bewiesen. (A. K. O. 3. Juli 1863.)

Die Ehrenposten können doppelte oder einfache Posten sein.

Doppelposten stehen vor JJ. MM. dem Könige, der regierenden und der verwittweten Königin, vor Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses, vor Feldmarschällen, Generalen der Infanterie, der Kavallerie und der Artillerie, vor dem Kriegsminister und, jedoch nur im Bereiche ihres Wirkungskreises, vor General-Lieutenants oder General-Majors, welche kommandirende Generale eines Armee-Korps sind.

Einfache Posten stehen vor General-Lieutenants, General-Majors, Brigade- und Regiments-Kommandeure, vor Fahnen und Standarten, und vor Bataillons-Kommandeure, wenn solche Kommandirende des Ortes sind oder eine Fahne in ihrer Wohnung bei sich haben.

In Folge A. K. O. vom 14. März 1850 erhalten von den in Berlin wohnenden Generalen bis auf Weiteres nur der Kriegsminister, der Oberbefehlshaber in den Marken, der Gouverneur und der Kommandant Ehrenposten.

Alle Ehrenposten stehen nur vor der Person und also nur so lange, als dieselbe am Orte anwesend ist. Wird der Doppelposten bei Abwesenheit der Person auf einen einfachen reducirt, so steht dieser als Sicherheitsposten.

3. Anzug.

Zu dem Garnison-Wachtdienste erscheinen die Truppen im Waffenrocke, bei 10° Kälte in Mänteln, vom 1. Oktober bis 1. Mai in grauen, vom 1. Mai bis 1. Oktober aber in leinenen*) Beinkleidern und mit Helm.

*) In den Garnisonen, welche nicht Residenzen oder Festungen I. Klasse sind, können mit Ausschluß der Sonn- und Feiertage statt leinener Hosen Drillichhosen zum Wachtdienste getragen werden. (A. K. O. 23. Februar 1860.)

Der Helmbusch wird stets angelegt an den beiden Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertagen, am Neujahrs- und Himmelfahrstage und an dem Geburtstage JJ. MM. des Königs und der regierenden und verwittweten Königin, (22. März, 30. September und 13. November), an den übrigen Sonntagen aber nur bei gutem Wetter.

Beim Aufziehen der Wache trägt die gesammte Wachtmannschaft, nach demselben aber nur die Posten und die Parolemannschaften die Schuppen unter dem Kinne, die übrige Wachtmannschaft hat dieselben aufgeschlagen.

Bei 5° Kälte werden die Ohrenklappen umgemacht; die Handschuhe aber schon bei geringerer Kälte angezogen.

Offiziere erscheinen im Garnison-Wachtdienste stets mit Schärpe.

Ehrenwachen haben stets das parademäßige Gepäck anzulegen. (A. K. O. 3. Juli 1863.)

4. Wachtparade.

Die Wachen ziehen in der Regel auf dem Paradeplatze der Garnison so auf, daß die Wache pünktlich um 1 Uhr abgelöst werden kann.

Nachdem die zur Wache kommandirten Mannschaften auf den Stellungsplatz der Wachtparade gerückt sind, ruft der betreffende Adjutant die einzelnen Wachen auf, und theilt darauf die Wachtparade in gleiche Züge ab, welche mit Offizieren besetzt werden. Die auf Wache ziehenden Unteroffiziere treten als Flügel- oder schließende Unteroffiziere ein.

Der Wachtparade gegenüber und derselben zugewandt, fünfzig Schritt von dem ersten Gliede ab, stehen die Offiziere aller in der Garnison befindlichen Regimenter,*) und zwar die Offiziere des wachthabenden Regiments demselben gegenüber, die der andern Regimenter nach ihrer Anciennetät, jedoch waffenweise zusammen rechts daneben. Die Offiziere stehen in einem Gliede, die Stabsoffiziere zwei Schritt vor demselben, die Unteroffiziere zwei Schritt hinter den Offizieren in zwei Gliedern geordnet.

Alle anwesenden fremden und nicht regimentirten Offiziere stehen auf dem linken Flügel der Offiziere des wachthabenden Regiments und überflügeln die Parade.

Nachdem die Wachtparade auf Kommando des Major du jour still gestanden und das Gewehr aufgenommen hat, schlagen die Tambours auf Befehl des Kommandanten die Vergatterung.**) Dies ist das Zeichen, daß die zur Wache bestimmten Truppen als solche unter den Befehl des Kommandanten treten.

An Stelle der „Vergatterung" wird von den Truppen, welche keine Tambours haben, „Allarm" (Sammeln) geblasen; ebenso blasen die Hornisten der Füsilier-Bataillone dies Signal unmittelbar nach dem Schlagen der Vergatterung durch die Tambours.

---

*) In Berlin ziehen in der Regel die Wachen der einzelnen Bataillone für sich auf.

**) Vergatterung ist ein altdeutsches Wort und bedeutet so viel als Zusammenrottirung, Versammlung. Die Ableitung von dem Herablassen der Fallgatter in den Festungen ist demnach eine irrthümliche. Bei der Wachtparade ist sie, wie schon oben im Texte erwähnt ist, das Zeichen, daß die in der Wachtparade stehenden Truppen in den Wachtdienst und gleichzeitig unter dem Befehl des Kommandanten, Platzmajors, Offiziers du jour und der Ronde treten.

Hierauf kommandirt der Platzmajor, oder in dessen Vertretung ein Adjutant:

Ober- und Unteroffiziere vorwärts — Marsch!
worauf dieselben 20 Schritt vor die Mitte der Wachtparade treten, die Offiziere*) in einem, die Unteroffiziere dahinter in zwei Gliedern geordnet.

Die zum Wachtdienst kommenden Offiziere werden von dem Major du jour an denjenigen herangeführt, der die Wache aufziehen läßt, um sich zur du jour, Wache oder Ronde, zu melden (diese Meldungen geschehen mit salutirtem Degen, nur die Offiziere du jour melden sich mit eingestecktem Degen), und treten dann, mit Ausnahme der zur Ronde kommandirten Offiziere, die den Degen einstecken und zurücktreten, wieder vor die Unteroffiziere hin.

Gleichzeitig schließen auf das obige Kommando die Wachen, mit Ausnahme der rechten Flügel-Wache, welche stehen bleibt, links, und gehen aus der Aufstellung in Zügen zu der in Wachen über.

Hierauf erfolgt das Kommando:

Ober- und Unteroffiziere marschirt auf eure Posten!
worauf dieselben zur Hälfte rechts-, zur Hälfte linksum machen und zu ihren Wachen zurückkehren.

Der Wachthabende der Flügel-Wache tritt nun acht Schritt vor, giebt ein Zeichen mit dem Degen (ist es ein Unteroffizier, mit der Hand), worauf die Befehlshaber der Wachen an diesen hinuntergehen, um zu sehen, ob sie richtig sind, und dann auf ihrem Platze wieder eintreten.

Demnächst erfolgen die Kommandos zum Präsentiren, zum Schultern und zum Vorbeimarsche der Wachtparade, worauf die einzelnen Wachen nach dem Orte ihrer Bestimmung abmarschiren.

Bei der Wachtparade defiliren weder die resp. Kommandeure, noch der Kommandant, Platzmajor oder Offizier du jour mit derselben. (Allerh. Befehl vom 28. April 1850.) — Bei zehn Grad Kälte ist keine Musik bei der Wachtparade. (K. O. 23. Mai 1823.)

Am Charfreitag und am Bußtage, an welchen überhaupt kein Spiel gerührt werden darf, ziehen die Wachen still auf. (A. K. O. 8. Juni 1854.)

5. Die Parole-Ausgabe.

Ist die Wachtparade beendet, so marschirt ein Unteroffizier mit vier Mann der neuen Wache**), in zwei Gliedern geordnet, auf den Platz, wo die Parole ausgetheilt wird, und kommandirt daselbst:

Halt! sodann

Rechts und links — um!

Marsch! worauf die Mannschaften halbrechts und halblinks auseinandergehen; und wenn die vier Mann in einem Quadrate weit genug auseinander sind:

Halt! indem er sich selbst rechts neben seinen Flügelmann stellt.

In diesem Vierecke bilden die Adjutanten einen Kreis, in welchem die

---

*) Die Offiziere, welche nur als Zugführer in die Wachtparade eingetreten waren, treten auf dieses Kommando zu den der Wachtparade gegenüberstehenden Offizieren und stecken den Degen ein.

**) In Berlin vor der alten Königswache, da die neue Wache auf dem Stellungsplatze der verschiedenen Bataillone aufzieht.

Parole und die Befehle ausgegeben werden. Sobald der Kommandant rc. die Parole giebt, läßt der Unteroffizier präsentiren, und alle anwesenden Offiziere*) legen die Hand an die Kopfbedeckung. Hat der Kommandant die Parole zurückempfangen, so läßt der Unteroffizier schultern und kommandirt, nachdem die Adjutanten den Kreis verlassen haben:

Kehrt! — **Marsch!** — **Halt!**
Front! — tritt vor die Mitte, kommandirt:
Marsch! und marschirt mit den Leuten ab.

Der Zweck der Parolemannschaften ist, Unberufene vom Parolekreise fern zu halten.

Dem Reglement nach entsendet jede Offizier-Wache einen Unteroffizier, um die Parole zu holen, welche von dem Platzmajor ausgegeben wird; in Berlin jedoch empfangen die Offizier- und Unteroffizierwachen bei Ueberschickung des Rapportes die Parole von der Schloßwache, und nur diese sendet einen Unteroffizier zum Parole-Empfange nach dem Parole-Platze.

6. Das Ablösen der Wache.

Sobald die neue Wache sich der alten nähert, tritt diese in's Gewehr, läßt präsentiren und Marsch schlagen. Die neue Wache läßt schon in einiger Entfernung das Spiel rühren und das Gewehr anfassen, marschirt der alten gegenüber auf und erwidert die Ehren. Die Wachthabenden treten vor und überliefern sich die Instruktion; hierauf lassen beide schultern und kommandiren, und zwar der Wachthabende der alten Wache immer zuerst:

Gefreite — vor!

Diese treten auf den linken Flügel der neuen Wache, die Front nach außen und mit dem ersten Gliede gerichtet, die Gefreiten der neuen Wache rechts von denen der alten. Stehen sie eingerichtet, so machen sie Front nach der alten Wache. Der Führer der neuen Wache kommandirt hierauf:

Erste Nummer Ablösung — vor! worauf diese vor ihre Gefreiten tritt und sich ordnet.

Die neue Schildwache vor dem Gewehr geht für sich allein vor und löst die alte ab.

Der Führer der neuen Wache kommandirt sodann:

Abmarschirt! die Gefreiten machen Front, kommandiren während der Wendung:
Marsch! und führen die Schildwachen auf.

Beim Aufführen kommandirt der Gefreite der neuen Wache. Ist der letzte Posten abgelöst, so tritt der Gefreite der alten Wache rechts und kommandirt von da ab seine Leute.

In der Zeit, wenn die Wachtmäntel ausgegeben sind und die Posten darin aufziehen, geht die Ablösung auf das Kommando „Abmarschirt!" nach der Wachtstube, um sich daselbst die Mäntel anzuziehen und sodann abzumarschiren.

Bei schlechtem und kaltem Wetter erfolgt demnächst die Ablösung der Posten in Mänteln, die jedoch nur auf der Wache aus- und angezogen werden, so daß ein Wechseln der Mäntel auf Posten nicht stattfindet.

---

*) In Berlin erscheinen nur Sonntags sämmtliche Offiziere und Unteroffiziere, Alltags nur die Adjutanten, Donnerstags außerdem die Stabsoffiziere und Feldwebel zur Parole-Ausgabe.

Gleich nachdem die Ablösung vorgetreten ist, kommandirt der Führer der neuen Wache:

Zwei Glieder (ein Glied) — formirt! und zwar wird eine Wache von neun Mann und darunter in einem Gliede, von zehn Mann und darüber in zwei Gliedern aufgestellt.

Ist die Schildwache vor dem Gewehr abgelöst, so kommandirt der Führer der alten und neuen Wache, und zwar der alten zuerst:

Rechts — um! —

Marsch! wobei die Tambours schlagen.

Die alte Wache geht etwa vierzig Schritt fort, hält sodann und läßt, zum Zeichen, daß die Mannschaft nicht mehr als Wache zu betrachten ist, ab-schlagen; die neue Wache marschirt, indem sie mit der Spitze zwei Mal links schwenkt, in die Gewehrstützen. Der Wachthabende kommandirt hierauf:

Halt! — Front!

Gewehr — ab! und **Weggetreten!**

Die alte Wache darf nicht eher in ihr Revier marschiren, bis der Wachtbefehlshaber der alten Wache dem der neuen das Wachtlokal mit seinen Utensilien, die Wachtbücher und Wachtmäntel gehörig überliefert hat.

In Berlin werden außerdem die abgelösten Posten abgewartet.

Nach dem Wegtreten übernimmt, wie bereits erwähnt ist, der Wachthabende der neuen Wache von dem Abgelösten, bevor dieser abmarschirt, die Instruktionsbücher, Utensilien, Wachtmäntel u. s. w.

7. Ordnen der Wachen und Ablösungen.

Bei dem Hinmarsche zur Ablösung werden drei Mann in einem Gliede, vier bis acht Mann in zwei und neun Mann und darüber in drei Glieder geordnet, ebenso die Ablösungen der Posten.

Auf der Wache selbst werden ein bis neun Mann in einem, zehn Mann und darüber in zwei Gliedern aufgestellt. Bei vierundzwanzig Rotten werden zwei Züge gebildet und drei Glieder, wenn eine volle Kompagnie von hundert Mann oder darüber zur Wache gegeben wird.

Der Wachthabende steht auf dem rechten Flügel seiner Wache, die Spielleute rechts der Wache in der Linie des ersten Gliedes einen Schritt vom Wachthabenden ab. Hat die Wache zwei Züge gebildet, so steht der Offizier auf dem rechten Flügel, der älteste Unteroffizier auf dem rechten Flügel des zweiten Zuges, der zweite Unteroffizier auf dem rechten Flügel hinter dem Offizier. Sind drei Unteroffiziere auf der Wache, so steht der dritte auf dem linken Flügel der Wache. Ist nur ein Offizier da, und ist die Wache nicht in zwei Züge geordnet, so steht derselbe hinter dem Offizier. Ist eine Fahne bei der Wache, so steht sie auf dem rechten Flügel des zweiten Zuges.

Die Schildwache vor dem Gewehr steht rechts von den Spielleuten; sind zwei Schildwachen vor dem Gewehr aufgestellt, so tritt der zweite einen Schritt links von dem linken Flügelmann.

8. Von den Offizieren, welche den Wachen vorgesetzt sind.

Der Gouverneur, der Kommandant, der Platzmajor und die Offiziere du jour und der Ronde, sowie die Befehlshaber der einzelnen Wachen, gleichviel ob Offizier oder Unteroffiziere, sind allein befugt, den Wachen

oder Schildwachen, wo es sich um exekutive Maßregeln handelt, Befehle oder Verweise zu ertheilen; dahingegen sind alle mit Disziplinargewalt beliehenen Offiziere des wachthabenden Truppentheils verpflichtet, dahin mitzuwirken, daß der Wachtdienst in den vorgeschriebenen Dienstformen von den Wachen und den Posten mit Aufmerksamkeit und pünktlicher Ordnung ausgeführt wird.

Verstöße gegen die bei Ausbildung zum Wachtdienste allgemein ertheilte Instruktion und Nachlässigkeiten im Anzuge und in der militairischen Haltung müssen daher, so bald sie von den letzteren wahrgenommen werden, durch ein belehrendes Aufmerksammachen sofort abgestellt, oder falls dies nicht thunlich ist, gerügt und nach Maßgabe der Umstände, jedoch erst nach beendigtem Wachtdienste, innerhalb ihrer Disziplinarbefugnisse bestraft werden.

Sind aber solche Vernachlässigungen bereits zur Kenntniß des Kommandanten gelangt, oder eignen sie sich zu stand- oder kriegsrechtlichen Bestrafungen, oder stehen sie endlich mit Vergehen gegen die besonderen Zwecke der den Wachtdienst betreffenden Anordnungen im Zusammenhange, so fällt die Bestrafung ꝛc. dem Kommandanten ausschließlich anheim. (A. K. O. v. 18. Nov. 1847.)

9. Verhalten der Wache und des Wachthabenden.

Der Wachthabende darf seinen Posten nicht verlassen und kann auch nur bei dringenden Umständen einzelne Leute seiner Wache beurlauben. Er ist dafür verantwortlich, daß die Wachtmannschaft mit der Instruktion ihrer Posten bekannt gemacht wird und ihre Pflichten pünktlich erfüllt. Durch eigene Pflichttreue wird er die Untergebenen am meisten anfeuern, ihren Dienst auch pflichttreu zu erfüllen. Strafgewalt hat der Wachthabende über seine Mannschaft nicht. Kleine Versehen werden nach der Ablösung der betreffenden Kompagnie angezeigt, größere hingegen der Kommandantur gemeldet; bei groben Vergehungen oder Verbrechen, z. B. bei Trunkenheit, Schlafen auf Posten ꝛc. wird der Soldat sofort verhaftet.

Die Mannschaft, welche zur Extra-Wache kommandirt ist, steht ebenfalls unter dem unmittelbaren Befehl des Wachthabenden.

Die Gewehre bleiben in der Regel in den Gewehrmücken stehen; wenn es regnet oder schneit, werden sie aus denselben entfernt. Wird dann herausgerufen, so tritt die Mannschaft gleich mit aufgenommenem Gewehr in die Rücken.

Da, wo Vorkehrungen zum Anhängen der Gewehre getroffen sind, dürfen unter besonderen Verhältnissen die Gewehre während der Nacht aus den Gewehrstützen zurückgenommen werden.

Sobald einzelne Soldaten ihre Gewehre aus den Gewehrmücken zu nehmen haben, so geschieht dies, indem sie dieselben vorschriftsmäßig aufnehmen und dann Kehrt machen. Auf ähnliche Art wird das Gewehr wieder eingestellt.

Gelage dürfen auf Wachen nicht gegeben und Marketender im Innern der Wache nicht geduldet werden.

In das Wachtpostenbuch trägt der Wachthabende das namentliche Verzeichniß der Mannschaften jedes Postens, die Parole, die Offiziere du jour und der Ronde, sowie die Patrouillen mit Angabe der Ankunft und des Abganges ein.

Für die Wache bestimmte Druckschriften sind nur dann von dem Wachthabenden anzunehmen, wenn dieselben von der Kommandantur überschickt werden.

Den Requisitionen der Polizei-Behörde Behufs einer Unterstützung in ihren Amtspflichten, ist Folge zu geben, sobald die Stärke der Wache zur Ausführung genügt und Hülfe von kasernirten Truppen nicht schnell genug herbeigeschafft werden kann.

Wo die Wachen mit Gittern umgeben sind, werden die Thore dazu vom Zapfenstreiche bis zur Reveille, ebenso am Tage bei eintretendem Tumulte, verschlossen gehalten.

Unter gewöhnlichen Verhältnissen darf am Tage nur ein Gitterthor verschlossen sein. — Ein jeder Versuch, die Gitter zu zerstören oder zu übersteigen ist als ein gewaltsamer Angriff auf die Wache anzusehen.

Sind in der Stadt Unruhen zu befürchten, so muß der Wachthabende wissen, ob er, im Falle dieselben wirklich zum Ausbruche kommen sollten, die Posten einziehen und sich mit der Wache einem größeren Truppentheile anschließen, oder ob er seinen Posten halten soll. Letzteres ist stets anzunehmen, wenn nicht das Gegentheil befohlen ist. Bei einer ernsten Bedrohung der Wache wird es in der Regel gerathener sein, die Vertheidigung von dem Innern des Wachtgebäudes, als von den Gewehrmücken aus, zu leiten.

Bei einem etwaigen Abzuge von der Wache hat der Wachthabende dafür zu sorgen, daß keine Dienstpapiere, Instruktionsbücher u. s. w. in der Wachtstube zurückbleiben.

10. Das Ablösen der Schildwachen.

Alle zwei Stunden, bei strenger Kälte alle Stunden, werden die Schildwachen abgelöst. Der Posten vor dem Gewehre ruft zu diesem Zweck: „Heraus!“ worauf die Wache ins Gewehr tritt. Sobald die Wache das Gewehr erfaßt hat, kommandirt der Wachthabende:

Gewehr — auf! (wobei der Offizier den Degen zieht.)

Richt Euch! und dann:

Gefreite — vor! Diese treten fünf Schritt vor die Wache und machen Front nach derselben. Auf das fernere Kommando:

Ablölung — vor! tritt diese vor die Gefreiten. Hierauf erfolg das Kommando:

Abmarschirt! worauf die Gefreiten, indem sie sich herumwenden,

Marsch! und einige Schritte von der Wache entfernt,

Das Gewehr — über! kommandiren.*)

Die neue Schildwache vor dem Gewehr geht auf das Kommando „Ablösung vor!“ für sich allein zur Ablösung der alten vor, welche das Gewehr bereits beim Gewehraufnehmen der Wache angefaßt hat.

Die Wache wird hierauf wieder geordnet, nimmt das Gewehr ab und tritt weg.

Sobald der Gefreite sich dem abzulösenden Posten nähert, kommandirt er:

Faßt das Gewehr — an! die Ablösung schwenkt ohne weitere Kommandos dem Posten gegenüber ein, der Gefreite kommandirt hierauf:

---

*) Der Gefreite behält das Gewehr hoch im rechten Arm.

Halt!

Ablösung — vor! wobei er sich mit linksum vor den rechten Flügel stellt (bei dem ersten Ablösen stellt sich der Gefreite der alten Wache dem der neuen gegenüber und zwar mit rechtsum vor dem linken Flügel). Der Ablöser tritt vor die abzulösende Schildwache, welche bei dem Anmarsche der Ablösung das Gewehr bereits angefaßt hat, und jetzt dem Ablöser die besondere Instruktion seines Postens überliefert, — bei Ehrenposten, ob der General ꝛc. zu Hause ist oder nicht. Hierauf tauschen beide ihre Plätze und der Gefreite kommandirt:

Marsch! und einige Schritte vom Posten entfernt:

Das Gewehr — über!

Kommt die letzte Ablösung zurück, so ruft die Schildwache vor dem Gewehr: „Heraus!“ die Wache nimmt das Gewehr auf. Der die Ablösung führende Gefreite kommandirt, bevor er an die Wache herankommt:

Faßt das Gewehr — an! fünf Schritt von derselben entfernt:

Halt! — Eingetreten! und nach dem Eintreten der Posten:

Halt! — Front! worauf er selbst auf seinen Platz tritt.

Der Wachthabende ordnet die Wache und läßt dann wegtreten.

Bei den früher zurückkommenden Ablösungen kommandirt der Gefreite:

Faßt das Gewehr — an!

Halt! — Weggetreten! worauf die Mannschaften das Gewehr zurückstellen und nicht eher eintreten, als bis die Wache bei Ankunft der letzten Ablösung in's Gewehr tritt.

Sollen die Posten in Mänteln aufziehen, so läßt der Wachthabende kurz vor der eigentlichen Ablösung herausrufen, die auf Posten kommende Mannschaft zurücktreten, die Mäntel anziehen und sodann ablösen.

Beim Zurückkommen der abgelösten Nummer wird in diesem Falle nicht früher herausgerufen, als bis dieselben die Mäntel in der Wachtstube abgelegt haben.

Bei dem gewöhnlichen Ablösen und Ordnen der Wache kann der Wachthabende sich vor die Mitte der Wache stellen.

11. Verhalten der Schildwachen im Allgemeinen.

Die Schildwachen müssen sich mit der für ihren Posten bestehenden Instruktion vertraut machen, und wo sie unsicher sind, den Unteroffizier der Wache oder den aufführenden Gefreiten fragen; sie müssen bei der Ablösung sich genau über die Oertlichkeit ihres Postens unterrichten, eben so auch: ob auf demselben Alles in Ordnung ist, und wenn dies nicht der Fall sein sollte, dem aufführenden Gefreiten sogleich und nach ihrer Ablösung dem Wachthabenden Meldung machen.

Ehrenposten müssen den Namen und die Charge der Person, vor welcher sie stehen, genau kennen, auch wissen, ob die Person zu Hause ist oder nicht.

Die Schildwachen haben mit Gewissenhaftigkeit und Energie für die Aufrechthaltung und Durchführung ihrer Instruktion Sorge zu tragen, sie dürfen keine Beschädigung ihres Postens dulden und müssen in ihrer Nähe die Ausübung jedes Verbrechens verhindern.

Die Schildwachen sind befugt, wenn ihren Worten nicht Folge geleistet wird, den Widerspenstigen zu arretiren und anwesende Soldaten, Gendarmen oder Polizeibeamte zu ihrer Unterstützung aufzufordern.

Die Schildwachen haben von ihren Waffen Gebrauch zu machen:
Wenn Jemand sich der Arretirung widersetzt, oder, nachdem er arretirt ist, zu entfliehen versucht;
wenn die Schildwachen selbst angegriffen oder mit einem Angriffe gefährlich bedroht werden;
endlich haben die Schildwachen mit Einschluß der Ehrenposten zum Schutze der ihnen anvertrauten Personen oder Sachen erforderlichen Falls von ihren Waffen Gebrauch zu machen.

Hat eine Schildwache eine Person arretirt, so sucht sie dieselbe in das Schilderhaus, womöglich mit dem Gesicht nach innen, zu stellen und läßt die Wache durch einen Vorübergehenden, am besten durch einen Soldaten oder Polizeibeamten, von dem Vorfalle unterrichten, damit der Verhaftete sobald wie möglich abgeholt werde.

Sobald einzelne Schildwachen bei Straßen-Tumulten und Aufruhr in Gefahr kommen, von der Menge überrannt und kampfunfähig gemacht zu werden, haben sie sich in dem ihrer Bewachung anvertrauten Gebäude aufzustellen, dasselbe zu verschließen und den Eingang von einem geeigneten Punkte aus zu vertheidigen.

Jede Schildwache muß ihren Posten selbst mit Aufopferung ihres Lebens behaupten.

Bricht in der Nähe einer Schildwache Feuer aus, so macht sie Allarm und läßt durch einen Vorübergehenden die Wache von dem Ausbruche des Feuers benachrichtigen.

Ebenso läßt es die Schildwache der Wache melden, wenn sie erkrankt oder ihre Ablösung vergessen sein sollte.

Um ihren wichtigen Pflichten genügen zu können, darf keine Schildwache sich niedersetzen, essen, trinken, plaudern, Taback rauchen, schlafen oder das Gewehr aus der Hand setzen, auch sich nicht über 30 Schritt von ihrem Posten entfernen.

Geschenke anzunehmen ist den Schildwachen auf's Strengste untersagt.

In das Schilderhaus dürfen die Posten nur treten, wenn es regnet oder schneit, müssen dasselbe aber verlassen, wenn sie Honneurs zu machen haben.

In dem Schilderhause haben die Posten das Gewehr abgenommen, außerhalb des Schilderhauses aber stets auf Schulter, wobei sie bedacht sein müssen, das Gewehr immer so steil zu tragen, daß Vorübergehende nicht durch das Bajonett beschädigt werden.

Nach erfolgter Ablösung hat die Schildwache von jedem außerordentlichen Vorfalle dem Wachthabenden Meldung zu machen.

Die mit Füsilier-Gewehren bewaffneten Mannschaften pflanzen beim Dunkelwerden das Seitengewehr auf.

12. Verhalten der Schildwache vor dem Gewehr.

Die Schildwache vor dem Gewehr ist zum Schutze der Wache und der Gewehre aufgestellt, sie hat also die Wache vor jeder Ueberrumpelung zu schützen und die Gewehre derselben zu bewachen.

Die Schildwache vor dem Gewehr gestattet nicht, daß Unberufene in die Gewehrstützen treten oder in die Wache eindringen, sie ruft, sobald durch einzelne Personen oder durch tumultuirende Volkshaufen der Wache Gefahr droht, **Heraus!** und vertheidigt die Gewehre und den Eingang zur Wache, bis die übrigen Mannschaften ihr zu Hülfe eilen.

Die Schildwache vor dem Gewehr ruft Alles, was sich der Wache während der Nacht nähert, mit Halt! Werda! an und prüft, ob die Angerufenen verdächtig sind. Ist Gefahr vorhanden, so ruft der Posten die Wache in das Gewehr, andern Falls können die Angerufenen ihren Weg ungestört fortsetzen.

Unter gewöhnlichen Verhältnissen werden des Nachts von der Schildwache vor dem Gewehr nur die Offiziere du jour und der Ronde gestellt und fällt das Anrufen der Vorübergehenden fort. Die Schildwache ist aber deshalb nicht weniger wachsam; schöpft sie Verdacht, so prüft sie die auf die Wache zukommenden Personen, indem sie ihnen entgegengeht und ruft die Wache in das Gewehr, wenn der Verdacht irgendwie begründet erscheinen sollte.

Die Schildwache vor dem Gewehr ruft außerdem heraus:

1. wenn es Zeit zur Ablösung ist,
2. wenn die letzte Ablösung zurückkommt, damit die Wache geordnet werden kann,
3. zum Zapfenstreich und zur Reveille,
4. wenn es regnet (schneit), um die Gewehre aus den Stützen zu nehmen,
5. bei Aufläufen, Begräbnissen, Feuersbrünsten,
6. sobald sich eine Person der Wache nähert, welcher die Wache Honneurs zu erweisen hat.

Die Schildwache vor dem Gewehr erweist die Honneurs wie alle übrigen Posten. Tritt die Wache in das Gewehr, so erfolgen die Honneurs der Schildwache mit denen der Wache gleichzeitig; nur wenn die Wache zur richtigen Zeit noch nicht bereit dazu ist, macht die Schildwache die Honneurs, ohne das Kommando des Wachthabenden abzuwarten.

13. Ehrenbezeugungen der Wachen.

Nähert sich Jemand der Wache, welchem dieselbe Ehrenbezeugungen zu erweisen hat, so ruft die Schildwache: „Heraus!" die Wache tritt in's Gewehr und der Wachthabende giebt hierauf die erforderlichen Kommandos: „Gewehr — auf!" — „Richt euch!" ꝛc., indem er beim Kommandiren einen Schritt mit linksum vorgeht, und nach ausgeführtem Kommando an seinen Platz zurücktritt.

Waren die Augen, wenn die zu ehrende Person von der linken Seite kommt, links genommen, so werden dieselben auf das Kommando „Achtung!" zum Schultern wieder rechts genommen.

Die Wachen präsentiren und schlagen Marsch: vor Ihren Majestäten dem Könige, der regierenden und der verwittweten Königin, vor sämmtlichen Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses, den Fürsten von Hohenzollern und der Fürstin von Liegnitz, vor allen Souverainen, sämmtlichen Prinzen Kaiserlicher und Königlicher Häuser, den Erbgroßherzogen und deren Gemahlinnen, vor den Feldmarschällen und vor den Fahnen und Standarten der Truppentheile.

Beim Marschschlagen wird abwechselnd der Marsch Nr. 1 und Nr. 3 geschlagen. (A. K. O. 1. Juni 1852 und 17. Juli 1865.)

Das Marschschlagen vor Sr. Majestät dem Könige und den Prinzen des Königlichen Hauses, welche einen Rang in der Armee haben, sowie vor den Feldmarschällen fällt zur Zeit weg. Vor JJ. MM. den Königinnen

und vor den Königlichen Prinzessinnen wird nur Marsch geschlagen, wenn Höchstdieselben nicht mit ihrem Gemahl fahren.

Die Wachen präsentiren: vor allen Generalen, dem Admiral, den Brigade-Kommandeuren, dem Kommandanten oder kommandirenden Offizier des Orts, welchen Grades er sei, dem Kommandeur des wachthabenden Regiments, Jäger und Schützen ebenso vor dem Inspekteur, dem Offizier du jour, den Offizieren der Ronde und den militairischen Leichenparaden.

Die Wachen nehmen das Gewehr auf Schulter: vor allen Stabs-Offizieren der Armee und der Marine (Kapitains zur See und Korvetten-Kapitains) und vor geschlossenen Truppentheilen, die stärker als die Wachen sind.

Die Wachen treten an die Gewehre: vor den Rittern des schwarzen Adlerordens.

Ehrenwachen erweisen Honneurs nur ihren Majestäten dem Könige und der Königin und der hohen Person, vor deren Wohnung sie aufgestellt sind.

Die in den gewöhnlichen Residenzen angeordneten Königs- (Schloß-) Wachen treten nur vor denjenigen Personen in das Gewehr, vor denen die Wachen präsentiren resp. Marsch schlagen müssen. (A. K. O. 4. März 1852.)

Des Königs Majestät haben das Kriegsministerium ermächtigt, diese Beschränkung in Erweisung der Ehrenbezeugungen auch bei solchen Wachen eintreten zu lassen, welche an besonders belebten Straßen belegen sind.

Auf Befehl des O.-K. in den Marken vom 31. März 1852 erweist die Brandenburger Thorwache zu Berlin nur die Ehrenbezeugungen, welche Königs-Wachen zu erweisen haben.

Den Botschaftern sind bei den Antritts- und Abschieds-Audienzen die in dem Reglement für den Empfang der Botschafter vorgeschriebenen, und bei Hoffesten von den Ehrenwachen die den Königlichen Prinzen zustehenden Honneurs zu erweisen. (A. K. O. 17. Februar 1863.)

Den Offizieren fremder Armeen, und den pensionirten Offizieren werden, sofern sie in Uniform sind, von den Wachen und Schildwachen dieselben Ehren, wie den im Dienste befindlichen Offizieren der Königl. Armee erwiesen.

Vom Zapfenstreiche bis zur Reveille und während eines solchen Grades der Dunkelheit, daß die Person des Vorgesetzten nicht mehr erkannt werden kann, treten die Wachen nur vor den Offizieren du jour und vor der Ronde in das Gewehr.

Dasselbe findet auch am Tage statt, wenn die Wachen in Mänteln aufgezogen sind.

Bei Aufläufen, Aufzügen, Civil-Begräbnissen, Feuer 2c. treten die Wachen auch ins Gewehr, doch ist dies eine Sicherheitsmaßregel und keine Ehrenbezeugung.

14. Ehrenbezeugungen der Schildwachen.

Nähert sich Jemand, dem die Schildwache Ehren erweisen muß, so begiebt sich dieselbe mit Gewehr über schnell auf ihren Posten und erweist hier nach dem Range des Vorbeigehenden, den sie dabei ansieht und mit den Augen verfolgt, die Ehrenbezeugungen, welche beendet sein müssen, ehe die Person in gleicher Höhe mit dem Posten ist. Nachdem dieselbe vorbei ist, macht der Posten die Griffe zurück, nimmt das Gewehr über und kann wieder umhergehen.

Doppelposten machen die Griffe zugleich, indem sich der zur Linken stehende nach dem zur Rechten richtet.

Winkt ein Vorgesetzter einer Schildwache, so erweist sie keine Ehrenbezeugung, sondern geht mit Gewehr über frei umher.

Die Ehrenbezeugungen, welche die Schildwachen zu erweisen haben, sind folgende:

Sie präsentiren: Vor Sr. Majestät dem Könige, Ihren Majestäten der regierenden und der verwittweten Königin, vor den Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses, den Fürsten von Hohenzollern, der Fürstin von Liegnitz, sämmtlichen Generalen und Stabsoffizieren der Armee und der Marine, dem Kommandanten, den Offizieren du jour, den Offizieren der Ronde, den zu militairischen Zwecken entsendeten Patrouillen, den Rittern des schwarzen Adlerordens, vor dem Großkreuz und den Rittern des rothen Adlerordens I. Klasse und endlich vor Fahnen und Standarten.

Sie fassen das Gewehr an: Vor Hauptleuten und Subaltern-Offizieren, sowie vor allen Offizieren ohne Gradabzeichen oder in Mänteln, welche der Posten nicht persönlich kennt, und endlich vor den Rittern des Ordens pour le mérite.

Sie stehen still mit Gewehr über: Vor den Rittern des rothen Adlerordens mit den Schwertern und den Inhabern des eisernen Kreuzes und des Militair-Ehrenzeichens am schwarz und weißen Bande, wenn denselben keine höheren Ehrenbezeugungen zukommen.

Abends vom Dunkelwerden an bis zur Reveille präsentiren die Schildwachen nur vor den Offizieren du jour und der Ronde. Vor allen übrigen Offizieren wird das Gewehr angefaßt, sobald die Schildwache sie überhaupt als solche erkennen kann.

Schildwachen jedoch, die an beleuchteten Orten im Innern von Häusern stehen, erweisen die Ehren wie am Tage.

In den Königlichen und Prinzlichen Schlössern erweisen die Schildwachen die Ehren mit Gewehr bei Fuß durch Anfassen und Strecken des Gewehrs.

Die Unteroffiziere, welche vor der Stubenthüre der Monarchen als Ehrenposten aufgestellt werden, machen die Honneurs mit Gewehr bei Fuß und strecken das letztere indessen nur vor Seiner Majestät dem Könige und dem betreffenden fremden Monarchen. (A.K.O. 3. Juli 1863.) Vergl. II. Thl. S. 243.

15. Von dem Zapfenstreiche und der Reveille.

Der Zapfenstreich*) ist das Zeichen, daß sich Unteroffiziere und Soldaten nicht mehr ohne Erlaubniß außerhalb ihrer Quartiere aufhalten dürfen, und daß der Dienst, wie er für die Nacht vorgeschrieben ist, gethan wird. Die Reveille, eigentlich zum Erwecken des Soldaten bestimmt, dient im gewöhnlichen Garnisondienste als Zeichen, daß die bei dem Zapfenstreiche eingetretenen Maßregeln wieder aufgehoben sind.

Abends um $8^{3}/_{4}$ Uhr wird von den Spielleuten der Wache „gelockt." Um 9 Uhr, zur Zeit des Zapfenstreichs tritt ein Gefreiter vor die Wache und kommandirt zu zwei vorher dazu bestimmten Gemeinen:

Marsch! und führt den Zapfenstreich ungefähr 50—60 Schritt rechts

---

*) Der Name Zapfenstreich stammt aus der Zeit der Landsknechte, wo die Profoße Abends, wenn die Knechte aufhören sollten zu zechen, bei den Schenkwirthen umhergingen, die Zapfen der Bierfässer zuschlugen und darauf mit Kreide einen Strich über denselben machten, der vor Tagesanbruch nicht gelöscht werden durfte.

und links an der Wache hin*). Bei der Rückkehr zur Wache ruft die Schildwache vor dem Gewehr „Heraus!" worauf die begleitenden Mannschaften, sowie die Spielleute auf ihrem Posten eintreten.

Der Wachthabende läßt das Gewehr aufnehmen, und der Tambour schlägt zum Gebete; dann erfolgt das Kommando:

Gewehr — ab!

Zum Gebet die Helme ab! Nach Vollendung des stillen Gebetes kommandirt der Wachthabende:

Helme auf!

Gewehr — auf! und läßt, nachdem der Tambour abgeschlagen hat, ablösen.

In Berlin wird der Zapfenstreich, mit Ausnahme des sogenannten großen Zapfenstreichs, auf der Stelle, wo die Spielleute bei geordneter Wache stehen, geschlagen oder geblasen.

Die Reveille wird mit Tagesanbruch geschlagen. Der Tambour (Hornist) lockt, und schlägt (bläst) die Reveille 5 Minuten darauf vor der Wache. Ist die Reveille 2 bis 3 Mal durchgeschlagen, so wird herausgerufen und das Gebet wie beim Zapfenstreiche verrichtet.

Am Charfreitage, Bußtage, am 2. Januar (Todestag Friedrich Wilhelm IV.) 7. Juni (Todestag Friedrich Wilhelm III.), 19. Juli (Todestag der Königin Louise) und am Todtenfeste wird außer bei Feuerlärm und Allarm kein Spiel gerührt.

16. Von den Offizieren du jour, den Ronden und Patrouillen.

Die Offiziere du jour sind beauftragt, die Wachen am Tage und in der Nacht zu besichtigen, obgleich das Letztere insbesondere den Offizieren der Ronde obliegt.

Gehen zwei Offiziere die Ronde, so geht der Aeltere die Hauptronde vor Mitternacht, der Jüngere die Visitirronde nach Mitternacht. Jeder Offizier wird bei der Ronde von einem Unteroffizier oder Gefreiten und 2 Mann begleitet**), welche er sich, auf welcher Wache er will, nehmen kann.

Der Offizier du jour meldet sich vor dem Antritt seines Dienstes bei dem Kommandanten, empfängt am andern Tage die Meldungen der Ronde-Offiziere über den Zustand, in welchem sie die Wachen befunden haben, und macht seinerseits hierüber dem Kommandanten Meldung. In Berlin geschehen diese Meldungen nur, wenn sich etwas zu Meldendes ereignet hat.

Bei entstandenem Feuer begiebt sich der Offizier du jour zu Pferde sofort nach dem Orte des Feuers, ebenso ein Adjutant desjenigen Truppentheils, von dem die Feuerwache gegeben wird. Ersterer, um dort bis zur Ankunft des Kommandanten die nöthigen militairischen Anordnungen zu treffen, Letzterer, um, sobald es auf Requisition der Polizei-Behörde erforderlich wird, einen Theil oder die ganze bereitstehende Kompagnie herbeizuholen. Nachdem das Feuer soweit gelöscht ist, daß keine Gefahr mehr vorhanden ist und die Polizei keiner milititairischen Unterstützung mehr bedarf, läßt der Offizier du jour die etwa herbeigezogenen Truppen wieder einrücken und stattet dem Kommandanten und in Berlin außerdem dem Ober-Befehlshaber in den Marken persönlich Meldung ab.

---

*) Ist nur ein Hornist auf der Wache, so bläst derselbe den Zapfenstreich nur vor der Wache.

**) Wo es die Umstände erfordern, auch von einer größeren Abtheilung, die dann dazu besonders kommandirt wird.

Der Ronde-Offizier darf nur dann eine Autorität auf die Wache ausüben, wenn er in Begleitung von Rondemannschaften erscheint; doch darf derselbe während der ganzen 24stündigen Dauer seines Dienstes den Wachen die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person befehlen. (K. M. 28. Juni 1852.)

Der Offizier der Ronde tritt, wenn es sich um das Revidiren einer Wache handelt, dieser und dem Posten vor dem Gewehre gegenüber, erst dann in ein Vorgesetzten-Verhältniß, wenn er sich der Wachtinstruktion gemäß als Ronde-Offizier legitimirt hat. Bei dem Revidiren der einzelnen Schildwachen liegt die Legitimation in der, auf den Ruf: „Wer da!" ertheilten Antwort: „Ronde!" und der Anwesenheit der Begleitmannschaften.

Falls eine Schildwache den Anruf versäumt, oder in Folge besonderer Instruktion unterläßt, ist die Ronde dennoch durch die betreffende Erklärung des Offiziers ohne weiteres legitimirt und zur Ausübung, oder angemessenen Autoritäts-Aeußerung befugt. (A. K. O. 10. Juli 1862.)

Patrouillen werden entweder zu polizeilichen Zwecken, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, oder zu militairischen Zwecken entsendet.

Die Patrouillen zu militairischen Zwecken haben die Wachsamkeit der Posten zu beaufsichtigen, schlafende und trunkene 2c. Schildwachen abzulösen und zu verhaften, geringere Nachlässigkeiten aber der Wache zu melden.

In Berlin werden Patrouillen zu polizeilichen Zwecken nicht mehr entsendet; damit die Wachen jedoch in steter Kenntniß von den Ereignissen und Zuständen in ihrem Stadtbezirke bleiben, haben dieselben von Zeit zu Zeit (zwischen Zapfenstreich und Reveille von zwei zu zwei Stunden) Patrouillen nach den nächsten Wachen zu entsenden, welche die erforderlichen Beobachtungen anstellen, sich mit den auf den Straßen aufgestellten Schutzmännern in Verbindung setzen, gleichzeitig die Posten revidiren und dann Rapport abstatten.

Soldaten und Unteroffiziere, welche sich nach dem Zapfenstreiche ohne Erlaubnißkarte auf der Straße befinden, werden von den Ronden und Patrouillen verhaftet.

Die von den Garnison-Wachen abzusendenden Patrouillen sollen sich weder beim Begegnen gegenseitig stellen, noch von den Schildwachen angerufen oder gestellt werden. Diese Bestimmung bezieht sich auch auf den Garnisondienst in Festungen während der Dauer des gewöhnlichen Friedenszustandes. (A. K. O. 11. April u. K. M. 21. Mai 1850.)

Die Patrouilleurs zur Bewachung von Militairsträflingen und Baugefangenen haben das Entspringen derselben zu verhüten, und bei wirklich versuchter Flucht, wenn kein anderes Mittel übrig bleibt, Gebrauch von der Schußwaffe zu machen.

Die Patrouilleurs haben das Gewehr nicht zu laden, sondern drei Patronen lose in Zündhütchentaschen, die auf der Brust angeknöpft werden, mit sich zu führen. (K. M. 14. November 1851.)

Die Patrouilleurs verhalten sich, so lange ihr Dienst währt, ganz wie Schildwachen, und dürfen weder sprechen noch rauchen oder sich niedersetzen, sie dürfen die Sträflinge nie aus den Augen lassen, müssen sie zum Fleiße anhalten, sonst aber alle Gespräche mit ihnen vermeiden. Honneurs erweisen die Patrouillen nicht, dagegen kommandirt der Gefreite, sobald er während des Marsches einem Offizier begegnet, zu den stets im Tritt marschirenden Sträflingen: **Nicht' — euch**!

17. Von dem Anrufen der Schildwachen und dem Examiniren der Ronden.

Nähert sich des Nachts (zwischen Zapfenstreich und Reveille) der Offizier du jour oder der Ronde der Schildwache vor dem Gewehr, so ruft sie denselben an:

Halt! — Wer da? Erfolgt hierauf die Antwort:

Ronde (du jour), so ruft die Schildwache:

Heraus! und bleibt mit angefaßtem Gewehre vor der Ronde stehen.

Der Wachthabende kommandirt:

Gewehr — auf!

Unteroffizier (Gefreite) und 2 Mann vor zum Examiniren!

(welche Leute schon hierzu bestimmt und auf den linken Flügel gestellt sein müssen). Der Unteroffizier (Gefreite) tritt vor die zwei Mann und kommandirt:

Marsch! und an die Schildwache herangekommen:

Halt! worauf diese auf ihren Posten zurücktritt.

Der Gefreite fragt nun die Ronde:

„Wer da?“ und auf die Antwort: Hauptronde! (Visitirronde):

„Wer thut die Hauptronde (Visitirronde)?“ Ist der der Wache bezeichnete Name richtig, so ruft der Examinirende:

„Herr Lieutenant (Unteroffizier), die Hauptronde (Visitirronde) ist richtig!“

Der Wachhabende kommandirt:

Achtung! — Präsentirt das — Gewehr! welches von den Gefreiten des Examinirtrupps und der Begleitungsmannschaft nachkommandirt wird und ruft:

Avancir', Ronde! Der Rondeoffizier tritt an den Wachthabenden heran und empfängt von demselben die Parole. Die Visitirronden geben aber dieselbe den wachthabenden Offizieren.

Hierauf läßt der Wachthabende schultern, mit ihm die Gefreiten des Examinirtrupps und der Begleitungsmannschaft.

Verlangt der Rondeoffizier nicht, daß der Examinationstrupp ihn begleite, in welchem Falle die bisherigen Begleitungsmannschaften nach ihrer Wache zurückkehren, so kommandirt der Wachthabende:

Examinirtrupp eingetreten! worauf der Gefreite:

Kehrt!

Marsch! und dann

Halt! — Front! kommandirt und hierauf selbst in die Wache eintritt.

Hat die Wache nur einen Mann im Gewehr, so examinirt der Wachthabende die Ronde von seinem Posten aus; ist die Wache aber zwei bis drei Mann im Gewehr, so schickt er einen Mann als Gefreiten zum Examiniren vor.

Besichtigt der Offizier du jour die Wachen Nachts, so wird ganz wie bei der Ronde verfahren und ihm stets die Parole gegeben.

18. Verhalten der Wachen beim Feuer.

Sobald eine Wache sich von einem in ihrem Bereiche ausgebrochenen Feuer überzeugt hat, so läßt sie Feuerlärm schlagen.

Sämmtliche Wachen nehmen den Feuerlärm auf, sobald sie denselben, gleichviel, ob von anderen Wachen oder von Nachtwächtern vernehmen. Auch von den Kasernenwachen wird der Feuerlärm aufgenommen und weiter verbreitet; in den Kasernen selbst wird der Feuerlärm nur geschlagen, wenn das Feuer in denselben ausgebrochen ist oder sie davon bedroht werden.

Die Spielleute der Wachen, welche Feuerlärm schlagen oder blasen, werden unter Bedeckung eines Gefreiten und zwei Mann so weit von den Wachen entsendet, daß der Feuerlärm wo möglich von der nächst gelegenen Wache gehört wird.

Die Wache, in deren Bereich das Feuer ausgebrochen ist und die Feuerlärm hat schlagen lassen, meldet dies sofort dem Major du jour, dem Kommandanten und der Hauptwache (Schloßwache), in Berlin noch außerdem dem Oberbefehlshaber in den Marken.

19. Der Gefreite.

Der Gefreite ist vorzugsweise bestimmt, die Posten aufzuführen, so wie die Rapporte zu überbringen, die Meldungen zu machen und den Unteroffizier in seinem Dienste zu unterstützen.

Bei dem Aufführen der Posten hat der Gefreite sich zu überzeugen, daß die neuen Schildwachen richtig instruirt sind, und daß auf den Posten Alles in Ordnung ist. Nach der Rückkehr zur Wache stattet er dem Wachthabenden die erforderliche Meldung ab.

Hatte eine Schildwache eine Arretirung vorgenommen, so bringt der Gefreite den Arretirten sofort zur Wache, auch unterstützt er die Schildwachen, welche etwa in Gefahr sein sollten, auf das Kräftigste durch die Ablösungsmannschaften.

Der Gefreite, welcher in die Wohnung eines Vorgesetzten eine Meldung zu überbringen hat, tritt mit abgenommenem Gewehr in die Stube ein, macht sodann Front, nimmt das Gewehr auf, nähert sich dem Vorgesetzten bis auf 2 Schritt und übergiebt mit der linken Hand den Rapport oder die Meldung mit den Worten:

Rapport (Meldung) von der N. N.=Wache.

Wird der Gefreite entlassen, so macht er Kehrt, geht zur Thür, nimmt das Gewehr ab, öffnet die Thür mit der linken Hand und geht hinaus.

Bei dem Abstatten einer mündlichen Meldung nennt der Gefreite zuvor die Wache, von welcher die Meldung ausgeht, z. B.:

„Meldung von der Hauptwache: Seine Excellenz der kommandirende General ist um acht Uhr abgereist."

Gefreite, welche Meldungen oder Rapporte zu überbringen haben, tragen unterwegs das Gewehr im rechten Arm und dürfen sich nirgends aufhalten.

20. Der Kalfaktor.

Der Kalfaktor ist bestimmt, die Reinigung und Heizung des Wachtlokals zu besorgen und Trinkwasser und Lebensmittel für die Wachtmannschaft herbeizuholen.

Der Kalfaktor hat das Lederzeug abgehangen und tritt nicht mit in das Gewehr.

21. Rapporte und Meldungen.

Sobald die aufführenden Gefreiten nach dem Ablösen der Wache zurückgekehrt sind, entsendet der Wachthabende durch einen Gefreiten den Mittags-Rapport zur Hauptwache, welcher, wenn sich nichts Meldenswerthes vorfindet, folgende Form hat. Z. B.:

Rapport.

Von der Hauptwache. — Düsseldorf, den 27. Dezember 1808.

Bei Ablösung der Wache und ihrer Posten befindet sich nichts Neues.

Die Wache ist stark: 1 Unteroffizier,
1 Spielmann,
12 Grenadiere.

Die Wachtmannschaften sind von der 3. Kompagnie des N. Regiments.

Das Wacht-Posten- und das Wacht-Instruktionsbuch befinden sich im guten Zustande.

N. N.
Unteroffizier in der 3. Kompagnie des N. Regiments.

Abends 7 Uhr rapportiren sämmtliche Wachen an die Hauptwache, sofern sich etwas Neues zugetragen hat, als: Arretirungen, Unglücksfälle, wenn Jemand abgelöst oder krank geworden, oder wenn der Wache von den dazu berechtigten Vorgesetzten — in Berlin durch den Oberbefehlshaber in den Marken, Kommandanten, Major du jour, Ronde-Offizier, Platzmajor — besondere Befehle gegeben worden sind.

Ist nichts Neues vorgekommen, so unterbleiben die Meldungen.

Des Morgens mit der Reveille wird schriftlich an die Hauptwache rapportirt, ob sich etwas Neues ereignet hat. Auf diesem Rapporte wird der Ronden- und Patrouillen-Gang angegeben. Z. B.:

Rapport.

Von der Potsdamer Thorwache. — Berlin, den 15. September 1846.

Auf Wache und Posten befindet sich nichts Neues.

Die Haupt-Ronde ging der Hauptmann v. N. des Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiments Nr. 2 um 11 Uhr.

Die Visitir-Ronde der Lieutenant v. N. desselben Regiments um 3 Uhr.

Abgeschickte Patrouille.	Angekommene Patrouille.
Nach der Anhaltschen Thorwache:	Von der Anhaltschen Thorwache:
der Gefreite N. um 10 und 2 Uhr,	der Gefreite N. um 9 und 11 Uhr,
der Gefreite N. um 12 und 4 Uhr.	der Gefreite N. um 1 und 3 Uhr.
Nach der Brandenburger Thorwache:	Von der Brandenburger Thorwache:
der Gefreite N. um 9 und 11 Uhr,	der Gefreite N. um 10 und 12 Uhr,
der Gefreite N. um 1 und 3 Uhr.	der Gefreite N. um 2 und 4 Uhr.

Alle außerordentlichen Ereignisse, Excesse der Wachtmannschaften, ungewöhnliche Ablösung der Wachtbefehlshaber und Ereignisse, welche Einfluß auf die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung haben, als: Tumult, Aufruhr ꝛc., müssen sofort schriftlich und unter genauer Angabe der Stunde dem Kommandanten, dem Kommandeur des wachthabenden Truppentheils und dem Major du jour gemeldet werden.

Bricht in dem Bereiche einer Wache Feuer aus, so wird dies der Hauptwache, dem Kommandanten, dem Major du jour und in Berlin dem Oberbefehlshaber in den Marken gemeldet. Z. B.:

Meldung.

Von der Potsdamer Thorwache. — Berlin, den 30. Juni 1857.
Abends $10^1/_2$ Uhr.

Auf dem Leipziger Platz Nr. 4 ist Feuer ausgebrochen.

Name und Charge.

Muß ein zur Wache gehörender Soldat wegen Krankheit oder aus anderen Gründen abgelöst werden, so ist dem betreffenden Truppentheile sogleich eine schriftliche Anzeige zu machen, damit der erforderliche Ersatz kommandirt werden kann.

Die Meldungen von vorgenommenen Verhaftungen und vorläufigen Ergreifungen erfolgen in der Regel mit den vorgeschriebenen Rapporten an die Schloßwache, und nur dann sogleich, wenn sie als außerordentliches Ereigniß zu betrachten sind. In den gewöhnlichen Rapporten ist die vorläufige Ergreifung einer Person aufzuführen, wenn dieselbe auch wieder entlassen worden ist. Hierbei muß der Name und die näheren Umstände angegeben werden. Wenn Personen von der Wache in Verwahrsam genommen wurden, so werden ebenfalls die Namen und die Veranlassung, so wie die Dauer des Verwahrsams in dem Rapporte angegeben.

Von den Thorwachen wird schriftlich an den Kommandanten und an die Schloßwache die Durchfahrt Sr. Majestät des Königs und Ihrer Majestät der Königin, insofern dies nicht gewöhnliche Spazierfahrten sind, und die der Königlichen Prinzen, insofern dieselben in ihren Reise-Equipagen erkannt werden, gemeldet. Z. B.:

Meldung.

Von der Potsdamer Thorwache. — Berlin, den 5. Juli 1844.

Ihre Majestät die Königin sind Nachmittags $3^1/_2$ Uhr in Berlin eingetroffen.

Name und Charge.

Die Hauptwache trägt die Mittags- und Früh-Rapporte aller Wachen zusammen und überschickt dieselben des Nachmittags 4 Uhr und des Morgens 8 Uhr an den Kommandanten; in Berlin noch außerdem an den Oberbefehlshaber in den Marken. Dem Morgen-Rapporte an die Kommandantur sind die eingegangenen Rapporte sämmtlicher Wachen beizufügen.

Des Abends wird an dieselben Personen rapportirt, wenn sich etwas Neues zugetragen hat.

Ist Seine Majestät gegenwärtig, so wird Allerhöchstdemselben gleich nach dem Zapfenstreiche von dem Offizier der Königswache ein vom Kommandanten unterschriebener Rapport überbracht. Die hierbei zu gebrauchenden Worte sind: „Rapport von Eurer Majestät Wache!" — Parole ist: — —"

Wenn Unruhen in der Stadt ausgebrochen sind und einzelne Leute nicht ohne Gefahr für dieselben zu entfernen sind, so sind Behufs der Ueberbringung der erforderlichen Meldungen Schutzmänner oder andere gutgesinnte Personen des Civilstandes in Anspruch zu nehmen.

Posten-Zettel

von den mit Militair besetzten Wachen zu Berlin.

Schloß-Hauptwache, den 29ten September 1847.

Nr.	Wachthabender Truppentheil.	Name der Wachthabenden.		Name der Wachen.	Stärke der Wachen.		
		Offiziere.	Unteroffiziere.		Unteroffiziere.	Spielleute.	Gemeine.

Parole:

du jour Major.

Hauptmann.

Haupt-Ronde.

Visitir-Ronde.

(Name des Wachthabenden.)

Anmerkung. Der Postenzettel wird nur dem Mittags-Rapporte beigefügt.

22. Instruktion für die Wachen, in Hinsicht der von ihnen vorzunehmenden vorläufigen Ergreifungen und förmlichen Verhaftungen.

§. 1. Die jedesmal zum gewöhnlichen oder außergewöhnlichen Wachtdienst der Garnison kommandirten Offiziere und Mannschaften, einschließlich der Offiziere du jour und der Ronde-Offiziere, sind zur Verhaftung, sowie vorläufigen Ergreifung und Festnahme einer Person in folgenden Fällen und unter Beobachtung nachstehender Vorschriften befugt und verpflichtet.

§. 2. Die förmliche Verhaftung einer Person darf die Wache nur kraft eines schriftlichen, die Beschuldigung und den Beschuldigten bestimmt bezeichnenden richterlichen Befehls vornehmen.

§. 3. Die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person durch die Wachen ohne richterlichen Befehl erfolgt:

wenn die Person bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird.

§. 4. Auf Gesandte fremder Höfe und die zur Gesandtschaft gehörenden Personen erstreckt sich die im §. 3 gedachte Befugniß nicht.

§. 5. Keine Wache ist befugt, aus eigener Machtvollkommenheit und ohne von einem höheren Militair-Vorgesetzten den Befehl dazu erhalten zu haben, einen Offizier festzunehmen, es sei denn, daß

1. ein Offizier sich augenscheinlich eines Verbrechens im Allgemeinen oder gegen die Wache selbst schuldig macht;
2. ein Offizier sich außer Uniform, d. i. in Civilkleidern sich befände und sich den Anordnungen der Wache widersetzte, in welchem Falle er wie jede Civilperson behandelt wird.

§. 6. Vermöge eigener Amtsgewalt werden von den Wachen vorläufig ergriffen und festgenommen:

1. die Personen, welche bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt werden. Dahin gehören namentlich auch Personen, welche sich den Wachen thätlich widersetzen, sie insultiren oder beleidigen oder ihren Anordnungen nicht Folge leisten, besonders in Fällen, wo es auf Stillung eines Tumults, Zerstreuung von Aufläufen, Schlichtung von Schlägereien oder Verhinderung eines die öffentliche Ruhe störenden Straßenunfugs ankommt; desgleichen die Uebertreter allgemein bekannter, am Orte geltender Polizei-Vorschriften, z. B. wegen schnellen Fahrens und Reitens, Beschädigung der Laternen, Bürgersteige, Brücken u. s. w., wenn sie diese Vergehen Angesichts der Wachen verüben und sich der verwirkten Strafe durch die Flucht zu entziehen suchen.
2. Unteroffiziere und gemeine Soldaten, welche, ohne sich im Dienst zu befinden, oder ohne besondere Erlaubniß erhalten zu haben, nach dem Zapfenstreiche außerhalb ihres Quartiers betroffen werden.

§. 7. Das Recht, in den gesetzlich zulässigen Fällen die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person den Wachen zu befehlen, haben die denselben vorgesetzten Offiziere und Behörden, nämlich:

Der kommandirende General, der Kommandant oder der dessen Funktionen versehende Offizier, der Platzmajor und die zum Garnisondienst kommandirten Offiziere. Sobald diese den Wachen vorgesetzten Militair-Behörden und Offiziere die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person befehlen, muß dieselbe ohne weitere Prüfung auf die Gefahr des Befehlenden erfolgen.

§. 8. Wird von der Polizeibehörde oder anderen Beamten, welchen nach den bestehenden Gesetzen die Pflicht obliegt, Verbrechen und Vergehen nachzuforschen, insonderheit von den zur Aufrechthaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit bestellten Polizei-Beamten, Gendarmen, Schutzmännern, Nachtwächtern u. s. w. vermöge ihres Amtes auf vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person angetragen, so erfolgt dieselbe gleichfalls ohne weitere Prüfung auf Gefahr des Requirenten.

§. 9. Privatpersonen, welche Jemand bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betreffen oder verfolgen, sind befugt, die Wachen um deren Unterstützung behufs deren Ergreifung zu ersuchen, wenn der Thäter flieht oder der Flucht dringend verdächtig ist, oder Grund zu der Besorgniß vorliegt, daß die Identität der Person sonst nicht festzustellen sein werde.

Einem solchen Ansuchen ist jedoch, wo nicht augenscheinliche Gefahr im Verzuge obwaltet, nur dann Statt zu geben:

a) wenn der Ansuchende nach den Umständen außer Stande ist, die Hülfe der Polizei zeitig genug in Anspruch zu nehmen, oder, wenn er versichert, daß keine polizeiliche Hülfe zur Hand sei;
b) wenn, wie z. B. bei bedeutenden Schlägereien in Wirthshäusern, aus der Veranlassung zu dem Ansuchen sich entnehmen läßt, daß die Polizei nicht im Stande sein würde, ohne Unterstützung des Militairs die vorläufige Ergreifung vorzunehmen.

Wenn dem Gesuche stattgegeben wird, so muß der Ansuchende die Wache an den Ort führen, wo die vorläufige Ergreifung erfolgen soll, und dort die zu ergreifende Person bestimmt bezeichnen.

Der Ergriffene wird auf Gefahr des Antragenden zur Wache abgeführt. Der Antragende muß sich nöthigenfalls über seine Person gehörig ausweisen. Kann er dies nicht, so muß er der Wache folgen und im Wachthause, ohne jedoch als Arrestant behandelt zu werden, so lange verweilen, bis der schleunigst herbeizurufende Polizei-Beamte das Weitere veranlaßt.

§. 10. Die Nachtzeit umfaßt für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, und für die Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens.

Das Eindringen in die Wohnung während der Nachtzeit ist verboten.

Folgende Ausnahmen finden statt:

1. zum Zweck der vorläufigen Ergreifung und Festnahme einer Person, welche bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach

derselben verfolgt worden, sowie zum Zweck der Wiederergreifung eines entsprungenen Gefangenen darf die verfolgende oder zugezogene Mannschaft auch zur Nachtzeit in eine Wohnung eindringen; und

2. es darf der Zutritt zu den von Militair-Personen benutzten Wohnungen den Militair-Vorgesetzten oder Beauftragten behufs Vollziehung dienstlicher Befehle auch zur Nachtzeit nicht versagt werden.

Das Verbot, in eine Wohnung zur Nachtzeit einzudringen, begreift ferner:

3. nicht die Fälle einer Feuers- oder Wassersnoth, einer Lebensgefahr, oder eines aus dem Innern der Wohnung hervorgegangenen Ansuchens; ebenso wenig endlich:

4. die Orte, in welchen während der Nachtzeit das Publikum ohne Unterschied zugelassen wird, so lange diese Orte dem Publikum geöffnet sind.

§. 11 Alle festgenommenen Personen werden nach dem nächsten Wachtgebäude gebracht und dem Kommandanten oder dem, dessen Stelle vertretenden ältesten Militair-Befehlshaber gemeldet, der, insofern die Festgenommenen vom Militair sind, weiter über sie verfügt.

Sind die festgenommenen Personen vom Civil, so werden sie sobald als möglich (Betrunkene, wenn sie nüchtern geworden) an die Polizeibehörde abgeliefert, in den im §. 9 bezeichneten Fällen jedoch nur, wenn der schleunigst herbeigerufene Polizeibeamte dies für nöthig erachtet, andernfalls die Entlassung des Festgenommenen erfolgt.

§. 12. Die Wachen müssen sich bei der Verhaftung, vorläufigen Ergreifung und Festnahme einer Person alles unnöthigen Redens, so wie aller wörtlichen und thätlichen Beleidigungen gänzlich enthalten, andererseits aber, wenn eine förmliche Verhaftung auf Grund richterlichen Befehls oder eine vorläufige Ergreifung und Festnahme nach §§. 6 bis 10 erfolgen muß, dieselbe nöthigenfalls nach Anleitung des Gesetzes vom 20. März 1837 über den Waffengebrauch des Militairs mit Gewalt erzwingen.

Es müssen daher in jedem speziellen Falle, wenn es irgend möglich ist, so viel Mannschaften abgeschickt werden, daß der Zweck unter den obwaltenden Umständen jedenfalls erreicht werden kann.

Findet aber der Führer dieser Mannschaften, wenn er an Ort und Stelle anlangt, daß das ihm anvertraute Kommando zu schwach ist, um den Zweck zu erreichen, so muß er sofort denjenigen, der ihn abgeschickt hat, um die erforderliche Verstärkung des Kommandos ersuchen lassen.

In wie weit das kommandirte Militair bei dergleichen Dienstleistungen von seinen Waffen Gebrauch machen kann, um einen wirklichen oder gedrohten Angriff von sich abzuwehren, einen ihm entgegengesetzten Widerstand zu überwältigen, oder die Flucht eines Ergriffenen zu vereiteln, ist in dem II. Thl. S. 240 beigefügten Gesetze v. 20. März 1837 näher vorgeschrieben.

§. 13. Sobald die Ergreifung oder Verhaftung erfolgt ist, steht der Festgenommene unter dem Schutze der Wache. Führt er Effekten bei und um sich, für deren Aufbewahrung er nicht selbst Sorge tragen kann, so liegt die einstweilige Sicherstellung derselben der Wache gleichfalls ob. Festgenommenen Kriminalverbrechern müssen jederzeit sogleich alle gefährlichen und

verdächtigen Werkzeuge, so wie die Briefschaften, welche sie etwa bei sich führen, abgenommen und an die Behörde abgegeben werden, an welche der Festgenommene überliefert wird.

Die Wachen müssen darauf bedacht sein, daß sowohl die Verhaftung als die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person, mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse, auf die möglichst schonende Weise erfolge. Zu dem Ende ist, wenn der Festgenommene zuvörderst nach dem Wachtgebäude gebracht worden, mit seiner weiteren Ablieferung immer so lange Anstand zu nehmen, bis sich die etwa herbeigezogene Volksmenge wieder verlaufen hat; auch ist es dem Festgenommenen gestattet, wenn er es wünscht, in einem auf seine Kosten herbeizuschaffenden Wagen, in welchem sodann die ihn begleitende Mannschaft gleichfalls Platz nimmt, nach dem Orte der Ablieferung gebracht zu werden.

§. 14. Die Wachen müssen namentlich zur Nachtzeit, wenn sie Hülferuf oder Nothsignale hören, sogleich die nöthige Hülfe zu leisten bemüht sein. Andererseits aber müssen sie sich aller unnöthigen Einmischungen enthalten, insbesondere wenn sie zur Herstellung der gestörten Ruhe und Ordnung beordert werden und bei ihrem Erscheinen die Ruhe bereits wieder hergestellt ist.

§. 15. Die Wachtmannschaften sind befugt, Personen in Verwahrung zu nehmen, wenn der eigene Schutz dieser Personen oder die Aufrechthaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe diese Maßregel dringend erfordern. Die solchergestalt in Verwahrung genommenen Personen müssen jedoch spätestens im Laufe des folgenden Tages in Freiheit gesetzt, oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um sie der zuständigen Behörde zu überweisen.

§. 16. Werden betrunkene oder kranke Personen an öffentlichen Orten hülflos gefunden, so liegt es der Wache ob, dieselben nach dem nächsten Wachtgebäude zu schaffen und die ersteren so lange unter Aufsicht zu halten, bis sie nüchtern geworden sind, die letzteren aber sobald als möglich an die Polizeibehörde abzuliefern.

§. 17. Wo die Ortsverhältnisse nähere Bestimmungen und Anweisungen bei Anwendung dieser Instruktion erfordern, namentlich in mittleren und kleinen Garnisonen, in welchen kein Kommandant sich befindet, hat der älteste Militair-Befehlshaber mit der Ortspolizeibehörde sich darüber besonders zu einigen.

Das Ergebniß dieser Einigung ist den vorgesetzten Behörden zur Bestätigung vorzulegen und nach deren Eingang an dem betreffenden Orte öffentlich bekannt zu machen.

Berlin, den 27. Juli 1850.

Besondere Bestimmungen bei Verhaftungen.

In Berlin werden die verhafteten Militairpersonen sofort an die Militair-Strafanstalt unter Zusendung des erforderlichen Begleitscheines abgeliefert.

Verhaftete Offiziere sind auf der Wache zurückzuhalten, bis die Verfügung des Kommandanten darüber eingeholt ist.

Die wirklich verhafteten Civilpersonen werden an die Polizeibehörde, Molkenmarkt Nr. 1, unter Zusendung des erforderlichen Begleitscheines abgeliefert.

In den Begleitscheinen derjenigen Arrestaten und vorläufig Festgenommenen, welche von den Wachen aus eigener Amtsgewalt verhaftet oder vorläufig festgenommen werden, müssen, so weit es möglich ist, die Zeugen des Vorfalles aufgeführt und Alles erwähnt werden, was zur Feststellung des Thatbestandes dienen kann.

Wenn Leute wegen Vergehens oder Beleidigung von Wachtmannschaften ꝛc. verhaftet werden, so muß in den desfallsigen Meldungen der Name ꝛc. des beleidigten Soldaten angegeben werden, damit dessen Vernehmuug unmittelbar erfolgen kann.

Wenn ein wachthabender Unteroffizier arretirt werden muß, so ist von demjenigen, welcher die Arretirung befiehlt, aus der vorhandenen Wachtmannschaft ein Stellvertreter zu ernennen.

Der Truppentheil, welchem der Arretirte angehört, hat einen Stellvertreter und einen anderen Unteroffizier zum Transport des Arrestaten nach dem Mililtairarreste zu kommandiren.

Polizeibeamte, welche sich in Civilkleidung befinden, legitimiren sich als solche entweder durch schriftliche Ordre ihrer Behörde oder durch eine silberne Medaille mit einem fliegenden Adler, anf der Rückseite mit der Inschrift: „Königlich Preußischer Polizei-Beamter Nr. XX.“

23. Ausrüstung der Wachen und Wachtgebäude.

Die Wachtmäntel werden nach §. 133 des Bekleidungsreglements von den Truppen aus ihren Nebenkosten bestritten. Der Bedarf wird durch die Kommandantur festgesetzt. Die Tragezeit beträgt beim 1. und 2. Armeekorps $1^1/_2$, bei den übrigen 2 Jahr. Die Dauerzeit der Mäntel für die Patrouilleurs in den Festungen ist auf 3 resp. 4 Jahre festgestellt.

Militair-Wachtgebäude sind nur an solchen Orten erforderlich, welche Garnison haben. Auf Märschen werden die nothwendigen Wachtlokale von den bequartierten Orten gewährt. In Kantonnements-Orten, wo keine Wachtgebäude sind, werden die Miethskosten für Wachtlokale aus dem Servisfonds vergütet.

Die Wachtutensilien: Hölzerne, zum Aufklappen für die halbe Wachtmannschaft eingerichtete Pritschen von 7′ Breite und bei großen Wachen 1 Fuß, bei kleinen $1^1/_2$′ Länge pro Mann; ebenso Bänke von $1^1/_2$′ Länge pro Mann und Tische 2′ breit und halb so lang wie die Bänke; außerdem muß eine abgesonderte Pritsche für die Unteroffiziere pro Kopf $2^1/_2$—3′ lang und für dieselben 1 Tisch mit verschließbarem Tischkasten und eine dazu gehörige Bank vorhanden sein. An ferneren Utensilien ist erforderlich: 1 Trinkgefäß, für 50 Mann 2, 2 eiserne Tellerleuchter mit 2 Lichtputzen, 1 Lineal, Papierscheere, blecherne Laterne mit Glas-

scheiben, Besen, Feuerzeug. Außerhalb der Wache: Trommelbock, Gewehrmücken für 50 Mann 36, für 30 Mann 22, für 10 und 15 Mann 10.

Die Wachtbücher: das Wachtinstruktionsbuch und das Wachtpostenbuch; beide werden den Wachen von der Kommandantur geliefert.

Schreibmaterial wird geliefert: jährlich ein Wachtpostenbuch zu 10, 15 und 20 Sgr., je nachdem die Wache bis zu 13, bis zu 24 Mann oder darüber stark ist; an Papier ebenso täglich 1, 2 oder 3 Bogen. An Federn wöchentlich 1, 2, 3. An Tinte monatlich $^1/_8$, $^1/_6$, $^5/_{24}$ Quart. Zur Bestreitung dieser Bedürfnisse sind für die Wachen je nach ihrer Größe die Summe von 3 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., 5 Thlr. 25 Sgr. und 8 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. ausgesetzt.

Feuerungsmaterialien-Etat.

für die militairisch besetzten Stadt- und Thor-Wachen.

Zu verabreichen ist:	Für eine Offizier-Wachtstube. Täglich		Für eine kleine Wachtstube unter 13 Mann. Täglich		Für eine mittlere Wachtstube auf 13 Mann und mehr. Täglich		Bemerkungen.
	weiche Kloben.	harte Kloben.	weiche Kloben.	harte Kloben.	weiche Kloben.	harte Kloben.	
Vom							
1.—15. Okt. = 15 Tage	2	1	2	1	2	2	1. Die Klafter weiches Holz wird zu 120 Kloben gerechnet. 2. Wird statt des Holzes Torf oder Kohlen geliefert, so geschieht dies nach Maßgabe der verschiedenartigen Feuerungskraft der einzelnen Surrogate im Einverständniß mit den interessirten Truppentheilen.
16.—31. " = 16 "	2	2	2	2	3	2	
1.—15. Nov. = 15 "	3	2	3	2	4	3	
16.—30. " = 15 "	4	3	4	3	5	3	
1.—15. Dez. = 15 "	5	3	5	3	7	4	
16.—31. " = 16 "	6	4	6	4	8	5	
1.—15. Jan. = 15 "	7	5	7	5	9	6	
16.—31. " = 16 "	8	5	8	5	9	6	
1.—15. Febr. = 15 "	8	5	8	5	9	6	
16.—29. " = 14 "	8	5	8	5	9	6	
1.—15. März = 15 "	3	2	3	2	5	3	
16.—31. " = 16 "	3	2	3	2	4	2	
1.—15. April = 15 "	2	2	2	2	3	2	
16.—30. " = 15 "	2	1	2	1	2	2	
Summa jährlich	7 Klaft. 116 Klob.	638 Klob.	7 Klafter 116 Kloben	638 Kloben	10 Klafter	789 Kloben	

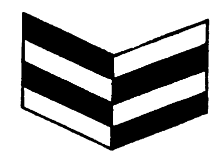
Erleuchtungsmaterialien-Bedarf
für die mit Militair besetzten Stadt- und Thor-Wachen.

Zu verabreichen sind:	Für eine Offizierstube täglich Licht:	Wachtstube unter 13 Mann täglich Licht:	Wachtstube für 13 Mann und darüber täglich Licht:	Für eine Wache über 24 Mann täglich Licht: Unteroff.	Gem.	Oel Pfahl-Laterne, monatl. auf 20 Tage. Pfd.	Bemerkungen.
	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück		
1.—31. Januar .	4	4	8	2	8	4 7/10	1. Bei Offizierwachtstuben werden die Lichter zu 10, bei den Leute-Wachtstuben zu 15 auf 1 Pfd. gerechnet.
1.—29. Februar.	4	4	8	2	8	4 7/10	2. Sind 2 und mehr Offiziere auf einer Wache, so wird das doppelte Quantum geliefert.
1.—31. März . .	3	3	6	1	6	2 8/10	3. Für Wachen, welche die Ronden zu geben haben, wird für die Monate Oktober bis Dezember und Januar bis April für die Laterne der Ronde täglich noch auf 20 Tage 1 Licht (14 auf das Pfd.) verabreicht.
1.—30. April . .	2	2	4	1	4	2 8/10	4. Wird statt Licht Oel geliefert, so geschieht dies nach dem für die Kasernenwachtstuben gegebenen Satz.
1.—15. Mai. . .	2	2	4	1	4		5. Die Unterhaltung der Pfahllaternen wird nur in dem Fall vom Servisfonds unternommen, als dieselben nicht zur allgem. Straßenbeleuchtung gehören.
16.—31. „ . . .	1	1	2	1	2		
1.—30. Juni . .	1	1	2	1	2		
1.—31. Juli. . .	1	1	2	1	2		
1.—15. August .	1	1	2	1	2		
16.—31. „ .	2	2	4	1	4		
1.—30. Septbr..	2	2	4	1	4		
1.—31. Oktbr. .	3	3	6	1	6		
1.—15. Novbr. .	4	4	8	1	8	2 8/10	
16.—30. „ . .	4	4	8	2	8	4 7/10	
1.—31. Dezbr. .	4	4	8	2	8	4 7/10	

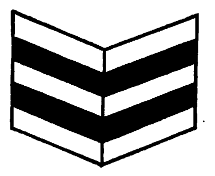
Die Schilderhäuser, für jeden Posten eines, gehören zum Wachtinventarium; für vorübergehende Posten in der Garnison, wie in Kantonnements- und Marsch-Quartieren sind keine Schilderhäuser erforderlich.

Die Schilderhäuser sind verschieden angestrichen, je nachdem sie vor den Königl. Schlössern oder Kommandantur, Wachen, Magazinen u. s. w. stehen. Bei den gewöhnlich von der Garnison-Verwaltung gelieferten Schilder-

häusern ist die Zeichnung so, daß ein schwarzer Strich herauf und herunter geht, während bei den vor Königl. Schlössern stehenden ein schwarzer herunter und ein weißer herauf oder umgekehrt geht, also so:



Vor Königlichen Schlössern.



Vor Militair-Gebäuden.

Außerdem ist der Fuß bei gewöhnlichen Schilderhäusern roth, bei den vor Königl. Schlössern stehenden, aber weiß.

(Aus dem „Soldatenfreund", Juli 1865.)

Fünfter Abschnitt.

Ordonnanzen.

Ordonnanzen werden zu den höheren Militairbehörden kommandirt.

Ihr Dienst beginnt mit dem Aufziehen der Wache, und dauert 24 Stunden. Ist es den Ordonnanzen gestattet, zu Hause zu schlafen, so haben sie bei Feuerlärm oder Allarm sich unverzüglich in die Wohnung des Vorgesetzten zu verfügen.

Der Ordonnanzanzug besteht vom 15. November bis 1. April aus Mantel und grauem Beinkleide, vom 1. Mai bis 1. Oktober aus Waffenrock und leinenem (drillichnem) Beinkleide.

Die Ordonnanzen tragen als Kopfbedeckung den Helm und bei allen Gängen das Seitengewehr.

Die Ordonnanzen haben Briefe zur Post zu tragen und zu holen, und die ihnen befohlenen Gänge auszuführen.

Die zur Bestellung übergebenen Papiere haben sie auf das Sorgfältigste zu bewahren; sie dürfen Niemanden Einsicht in dieselben gestatten, ebenso wenig sie selbst einsehen.

Erhält eine Ordonnanz den Befehl, einen Offizier zu begleiten, so folgt sie ihm in einer Entfernung von 4 Schritten.

Wird einer Ordonnanz der Mantel des Vorgesetzten übergeben, so trägt sie den Mantel mit dem Tuche nach außen.

Soll eine Ordonnanz einem Offiziere zu Pferde beim Absitzen behülflich sein, so tritt sie auf die rechte Seite des Pferdes, ergreift mit den ersten Fingern der rechten Hand das Backenstück des Stangenzaumes ober-

halb der Kandarre, faßt zu gleicher Zeit mit der linken Hand den Steigriemen hoch oben an, und sucht durch Gegenstemmung des Armes den Sattel festzuhalten.

Ebenso verfährt die Ordonnanz, wenn der Offizier aufsitzen will.

Soll die Ordonnanz ein Pferd führen, so nimmt sie die Zügel der Trense in der rechten Hand unter dem Kinn zusammen, den Stangenzügel über den Kopf des Pferdes und in die linke Hand. Die Steigbügel werden aufgezogen.

Es erhalten täglich der kommandirende General so wie der Divisions-Kommandeur zwei, der Brigade-, Regiments- und Bataillons-Kommandeur jeder eine und ebenso der Regiments- und der Bataillons-Adjutant je eine Ordonnanz. Außerdem erhalten die Kommandantur, der Platzmajor und die Intendantur Ordonnanzen, und zwar in Berlin jede dieser Behörden zwei Ordonnanzen der Infanterie.

Ueber die Sr. Majestät dem Könige und fürstlichen Personen zu stellenden Ordonnanzen siehe II. Thl., S. 242 u. ff.

Es müssen zum Ordonnanz-Dienst zuverlässige und gewandte Leute gewählt werden, die fähig sind, mündliche Aufträge pünktlich auszurichten. Der Anzug der Ordonnanzen ist dem der übrigen im Garnison-Dienst befindlichen Mannschaften gleich. (G.-D.-Vorschr. I., S. 269. Allerh. Orts genehmigt K. M. 15. Dez. 1817.)

Die Gestellung wachtfreier Ordonnanzen ist auf das unabweisbare Bedürfniß zu beschränken, und sind namentlich den Lazareth-Kommissionen, den Oekonomie-Kommissionen, den Auditeuren und Aerzten wachtfreie Ordonnanzen nicht zu bewilligen. (Kr.-M. 27. April 1857.)

Sechster Abschnitt.

Verhalten bei Allarmirungen.

Wenn Feuerlärm von den Wachen geschlagen wird, so schlagen (blasen) ihn die Tambours (Hornisten) in den Regimentsrevieren nach, und die Truppen müssen sich hierauf auf das Schnellste in voller Uniform mit Gewehr und Gepäck auf dem Allarmplatz einfinden. So lange das Feuer anhält, bleiben die Truppen versammelt, schicken aber nur dann Mannschaften zum Feuer, wenn es von dem Kommandanten ꝛc. befohlen wird, oder das Feuer in einem Militairgebäude oder dessen Nähe ausgebrochen ist.

In Berlin lassen die Truppen, welche in den Kasernen liegen, in denselben erst dann Feuerlärm schlagen, wenn die Kasernen durch das Feuer bedroht sind. In der Regel hat in jeder Kaserne monatlich eine Kompagnie Feuer-dujour; diese rückt jedoch nur auf Requisition oder in dem Falle aus, daß königliche Gebäude, welche im Reviere liegen, durch das Feuer ge-

fährdet sind. (K. M. 31. Januar 1850.) Der Offizier du jour hat sich zur Brandstätte zu begeben und das Kommando über die etwaigen Truppen zu übernehmen.

Die nicht kasernirten Truppen gehen von ihrem Allarmplatze wieder auseinander, sobald sie Gewißheit haben, daß das Feuer nicht in ihrem Reviere ist. Im anderen Falle verhalten sie sich wie die kasernirten Truppen.

Wird Generalmarsch geschlagen, so versammeln sich die Truppen mit vollständigem Gepäck auf ihren Stellungsplätzen. Die Spielleute schlagen denselben so schleunigst wie möglich nach. Von jeder Kompagnie bleibt beim Abrücken ein Unteroffizier auf dem Stellungsplatze, um die nachkommenden Mannschaften zu sammeln. Die Regiments-Adjutanten holen die Befehle für das Regiment bei den höheren Behörden, die Bataillons-Adjutanten bei den Regiments-Kommandeuren.

Siebenter Abschnitt.

Unterdrückung von Tumulten und Waffengebrauch.

1. Unterdrückung von Tumulten.

Die Unterdrückung von Tumulten ist zu dem Garnisondienste zu rechnen, während der eigentliche Straßenkampf dem Felddienste anheimfällt, da sich in demselben der Soldat dem Feinde gegenüber befindet, gleichviel, ob dieser, ein ausgearteter Sohn des Vaterlandes, die Waffen gegen dasselbe führt, oder ob der Kampf in der Fremde und gegen Fremde stattfindet.

Wenn die Civilbehörden Gesetz und Ordnung nicht mehr aufrecht erhalten können, so geht die Verpflichtung hierzu auf die Militairbehörden über, und die Truppen haben von da ab nur den Anordnungen der Letzteren Folge zu leisten.

Gegen einen Straßentumult wappne man sich vor Allem mit starken Nerven, welche das Geschrei, das Pfeifen, das Sturmläuten, die mächtig tönenden, aber desto hohleren Phrasen der Unruhestifter kalt an sich abgleiten lassen; denn so befremdend auch das Toben eines wüthenden Pöbels dem daran ungewohnten Ohre erklingt, so folgelos ist ein solches, sobald ihm Ruhe und Kraft entgegentritt.

Man vermeide, sich mit Tumultuanten in irgend einen Wortwechsel einzulassen und verbiete solches auf das Strengste allen Untergebenen. Jeder Versuch, eine aufrührerische Menge durch Worte oder Vernunftgründe zu beschwichtigen, wird fehlschlagen, nur die Anwendung der Waffen und die Furcht davor wirkt überzeugend. Es genügt daher, der Menge mit wenig Worten seinen Willen kund zu thun; wird dem nicht Folge gegeben, erzwinge man seinem Befehle sofortigen Gehorsam.

Ferner bewahre man vor dem eigentlichen Einschreiten die Truppen vor zu naher Berührung mit den Tumultuanten. Der junge, unerfahrene

Soldat wird durch die Schmähungen, wie durch die Schmeicheleien des Pöbels leicht verwirrt und nicht selten unsicher in seinem Handeln. Außerdem erfordert es die Taktik durchaus, daß die Truppe in ihren Bewegungen frei sei, und gegen dieses erste Gebot ist gesündigt, wenn man erlaubt, daß die tobende oder parlamentirende Menge den Truppentheil gewissermaßen unterläuft.

Endlich hüte man sich vor halben Maßregeln oder halben Befehlen, z. B. die Straße zu sperren, aber doch Einzelne durchzulassen; die Massen auseinander zu treiben, aber keine Gewalt zu gebrauchen. Die Folge davon ist, daß man das Gegentheil von dem, was man will, herbeiführt, und daß man die beste Truppe unsicher macht.

Eine Kompagnie, die zur Steuerung eines Tumultes ausrückt, muß auf den ernsten Kampf vorbereitet sein. Die Gewehre sind zu laden, und hinreichende Munition, mindestens 20 Patronen in den Taschen mitzunehmen. Wird auch das Gepäck zurückgelassen, so muß doch jedenfalls das große Schanzzeug mitgenommen werden. Es giebt nichts Strafwürdigeres, als aus Nachlässigkeit oder falscher Schonung dergleichen Unterlassungssünden zu begehen, welche eintretenden Falles schwer in das Gewicht fallen. Ist Zeit vorhanden, so sorge man auch, daß die Brodbeutel gefüllt sind.

Die Kompagnie wird in 3 Zügen und 2 Gliedern geordnet und außerdem eine besondere Pionier- und eine besondere Schwärmsektion gebildet. Zu der Pioniersektion wähle man Maurer, Zimmerleute, Schmiede 2c. und gebe ihnen das große Schanzzeug in die Hand, während sie das Gewehr am Gewehrriemen über die Schulter hängen und das Bajonett am Säbelgehenk tragen, damit sie ohne Weiteres fähig sind, Hindernisse wegzuräumen, Thorwege einzuschlagen u. s. w.

Zu der Schwärmsektion wähle man energische und handfeste Leute. Dieselben erhalten den Auftrag, die Kompagnie auf dem Marsche sowohl wie beim Stillhalten zu umgeben, ihr Auge auf den Kompagnieführer zu richten, denselben zu schützen und seine Winke sogleich auszuführen, aber auch auf eigene Verantwortung da einzuschreiten, wo es nöthig ist.

Sie unternehmen Verhaftungen, entfernen Zudringliche und machen von ihren Waffen Gebrauch, wenn es das Gesetz gestattet und die Nothwendigkeit es gebietet.

Diese Maßregel hat sich praktisch bewährt. Das Einschreiten gegen einzelne Tumultuanten stört ohne diese Anordnung die taktische Ordnung und ist beim Marsche sogar oft unausführbar.

Gewöhnlich wird der Marsch in Halbzügen geschehen; nur wo die Straßen zu eng sind, marschire man in Sektionen. Der Hauptmann, umgeben von einigen Mann der Schwärmsektion, marschirt an der Spitze seiner Kompagnie, hinter dem 2. Zuge befinden sich die Spielleute und Pioniere, und 20 bis 50 Schritt dahinter der 3. oder der Schützenzug.

Auf dem Schauplatze des Tumultes angekommen, befehle man der Menge auseinander zu gehen, und erzwinge, wenn der dritten Aufforderung — vergl. II. Thl., S. 241 — nicht Folge geleistet wird, den Gehorsam durch Anwendung der Waffengewalt. Die obwaltenden Verhältnisse entscheiden, ob die blanke Waffe oder ob die Schußwaffe zur Anwendung kommen muß.

Ehe man hierzu schreitet, überlege man sich die Sache ernst und ruhig, fasse dann einen Entschluß und handle mit Energie.

Die Zeit des Handelns ist für den Soldaten bei Weitem nicht so ge-

fährlich, wie die des Abwartens. Soviel wie möglich vermeide man daher langes Stehen auf einem Flecke, und ist dies doch unvermeidlich, so halte man die Volksmenge von dem Haupttrupp mindestens 50 Schritt entfernt. Mit Worten wird man dies nur dann erreichen, wenn der Drohung die That blitzschnell folgt.

Werden die Truppen von einem Hause aus thätlich insultirt, so dringt sofort eine Sektion oder ein Zug in dasselbe und schafft sich dort die äquivalente Genugthuung.

Aendert der Tumult seinen Charakter, werden die Truppen mit Waffen angegriffen und droht ein ernster Kampf sich zu entspinnen, dann gilt es, mit klarem Blick die Verhältnisse zu überschauen und sich zu entscheiden, ob man die Offensive zu ergreifen oder ob man durch Besetzung eines hervorragenden Gebäudes sich zum Herrn des Kampfplatzes zu machen hat.

Oft wird dem Offizier selbst von Wohlgesinnten der thörichte Rath gegeben, den Ort des Tumultes zu verlassen, weil sich nach dem Abziehen der Truppen die Menge beruhigen und verlaufen werde. Geschähe dies auch, obgleich es noch nie geschehen ist, so würde dabei doch die Ungesetzlichkeit einen Triumph feiern und dagegen die Truppen eine moralische Niederlage erleiden.

Erhält ein Offizier den Antrag, gesetzwidrige Versammlungen aufzuheben oder auseinander zu treiben, so besetze er das Haus militairisch und gehe nie allein, sondern mit zahlreicher Bedeckung, jedenfalls mit seiner Schwärmersektion und dem Tambour in den Versammlungssaal*), mache der Gesellschaft seinen Willen bekannt und schreite dann unmittelbar zur Ausführung. Alle von Seiten der Versammlung begonnenen Reden unterbricht der Tambour mit Trommelwirbel. Ist der Saal mit einer Gallerie umgeben, so werden dort einige besonnene aber energische Schützen aufgestellt, um von hier aus den Saal zu beherrschen. Sind Arretirungen zu machen, so wähle man hierzu den Vorstand der Gesellschaft, auch nehme man, wenn es so befohlen ist, ohne alle Worte sämmtliche Papiere fort.

Uebrigens mache man nur Arretirungen, wo es nothwendig und erfolgversprechend ist, und zeichne dann Name, Stand und Wohnung des Verhafteten, so wie die Ursache der Verhaftung auf.

Der Verhafteten suche man sich so früh wie möglich zu entledigen, sie sind ein bleiernes Gewicht für jede fernere Operation. Bei dem Transporte nehme man sie in die Mitte der Kompagnie, rechts und links derselben vielleicht die Pioniersektion. Ist es durchaus nothwendig, so werden sie gebunden, oder man schneidet ihnen nach Kriegsgebrauch Knöpfe und Gurte der Hosen ab, was ein schnelles Entspringen verhindert.

Es ist auch bei Steuerung von Tumulten Pflicht des Offiziers, Unschuldige vor Mißhandlung erregter Soldaten zu schützen, aber auch ebenso dafür Sorge zu tragen, daß Beschimpfungen und thätliche Insulten der Truppe ihre verdiente Züchtigung erfahren.

Diejenige Truppe wird übrigens die Ruhe mit den wenigsten Opfern herstellen, welche durch ihre Energie dem aufrührerischen Haufen die meiste Furcht einzuflößen versteht.

---

*) Nichts ist hier weniger an seiner Stelle, als Vertrauen auf die Ehrenhaftigkeit solcher Gegner.

2. Gesetz über den Waffengebrauch des Militairs,

vom 20. März 1837 u. 1. Mai 1851. K. M. 4. Juni 1863.

Instruktion über den Waffengebrauch des Militairs und über die Mitwirkung desselben zur Unterdrückung innerer Unruhen und Erläuterungen zu dem Gesetz über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851. Berlin, bei R. v. Decker, 1863.

1. Das in Unserem Dienste zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit auftretende Militair ist berechtigt, auf Wachen und Posten, bei Patrouillen, Transporten und allen anderen Kommandos, auch wenn solche auf Requisition oder zum Beistande einer Civilbehörde gegeben werden, in den nachstehenden §§. 2—6 bezeichneten Fällen von seinen Waffen Gebrauch zu machen.

2. Wird das kommandirte Militair bei einer der vorerwähnten Dienstleistungen angegriffen, oder mit einem Angriffe gefährlich bedroht, oder findet es Widerstand durch Thätlichkeit oder gefährliche Drohung, so bedient sich dasselbe seiner Waffen, um den Angriff abzuwehren und den Widerstand zu überwältigen.

3. Wenn das Militair bei einer solchen Dienstleistung zur Ablegung der Waffen oder anderer zum Angriffe oder zum Widerstande geeigneter, oder sonst gefährlicher Werkzeuge auffordert, und es wird dieser Aufforderung nicht sofort Folge geleistet, oder es werden die abgelegten Waffen und Werkzeuge wieder aufgenommen, so macht das Militair von seinen Waffen Gebrauch, um den ihm schuldigen Gehorsam zu erzwingen.

4. Wenn bei Arrestationen der bereits Verhaftete entspringt oder auch nur einen Versuch dazu macht, so bedient sich das Militair der Waffen, um die Flucht zu vereiteln.

5. Hierzu ist dasselbe auch in allen Fällen befugt, wenn Gefangene, welche ihm zur Abführung oder zur Bewachung anvertraut sind, vom Transporte oder aus Gefängnissen zu entfliehen versuchen.

6. Das Militair, (die Ehrenposten miteingerechnet) hat sich zum Schutze der seiner Bewachung anvertrauten Personen oder Sachen nöthigenfalls der Waffen zu bedienen.

In den Fällen 2 und 6 ist der Waffengebrauch weder von der Requisition der Civilbehörde abhängig, noch verlangt das Gesetz, daß eine Androhung desselben vorangehen muß.

7. Das Militair hat von seinen Waffen nur insoweit Gebrauch zu machen, als es zur Erreichung der in den vorstehenden §§. 2—6 angegebenen Zwecke erforderlich ist. Der Gebrauch der Schußwaffe tritt nur dann ein, wenn entweder ein besonderer Befehl dazu ertheilt worden ist, oder wenn die anderen Waffen unzureichend erscheinen. Der Zeitpunkt, wenn der Waffengebrauch eintreten soll, und die Art und Weise seiner Anwendung muß von dem handelnden Militair jedesmal selbst erwogen werden. Niemals kann der Soldat eine Entschuldigung für die Nichterfüllung seiner Pflicht finden, wenn er nicht in den 2—6 bezeichneten Fällen zur Erreichung der dort angegebenen Zwecke, nöthigenfalls den gesetzlich bestimmten Gebrauch von seinen Waffen rechtzeitig und vollständig gemacht hat.

8. Wird das Militair zum Beistand einer Civilbehörde kommandirt, so hat nicht letztere, sondern der Militair-Befehlshaber zu beurtheilen, ob und in welcher Art zur Anwendung der Waffen geschritten werden soll. Die Civilbehörde muß aber in jedem Falle, in welchem sie die Hülfe des Militairs nachsucht, den Gegenstand und den Zweck, wozu sie verlangt wird, so bestimmt angeben, daß von Seiten des Militairs die Anordnungen mit Zuverlässigkeit getroffen werden können.

9. Wenn Jemand durch Anwendung der Waffen von Seiten des Militairs verletzt worden, so liegt dem letzteren ob, sobald die Umstände es irgend zulassen, die nächste Polizeibehörde davon zu benachrichtigen; die Polizeibehörde ihrerseits ist verpflichtet, die Sorge für die Verletzten zu übernehmen, und die erforderlichen gerichtligen Einleitungen zu veranlassen.

10. Daß beim Gebrauche der Waffen das Militair innerhalb der Schranken seiner Befugnisse gehandelt habe, wird vermuthet bis das Gegentheil erwiesen ist. Die Angaben derjenigen Personen, welche irgend einer Theilnahme an dem, was das Einschreiten der Militairgewalt herbeigeführt hat, schuldig oder verdächtig sind, geben für sich allein keinen zur Anwendung einer Strafe hinreichenden Beweis für den Mißbrauch der Waffengewalt.

Bevor bei einem Tumulte der betreffende Befehlshaber den Waffengebrauch eintreten läßt, hat derselbe eine dreimalige Aufforderung an die versammelte Menge zum Auseinandergehen zu richten, und, um sich Gehör zu verschaffen, sofern Spielleute zur Stelle sind, jeder Aufforderung einen Trommelwirbel oder ein Horn- und Trompetensignal vorangehen zu lassen.

Die Aufforderung hat etwa in folgenden Worten zu bestehen:

„Ich fordere die hier Versammelten auf, ruhig auseinander zu gehen, da ich sonst (bei der dritten Aufforderung „sofort") von den Waffen Gebrauch machen muß."

Wird der dritten Aufforderung keine Folge geleistet, oder wird das Militair während der Aufforderungen selbst thätlich angegriffen, so wird sofort eingeschritten. (G. K. d. G. K. 20. Juli 1847.)

Das sind die Gesetze. Der Offizier muß sie kennen und sie zur Richtschnur seines Handelns nehmen; die Hauptsache aber bleibt, daß er den moralischen Muth hat, mit seiner ganzen Persönlichkeit einzutreten und daß er nicht aus Furcht vor Verantwortlichkeit die schwerste Schuld auf sich ladet, Nichts oder nur Halbes zu thun.

Achter Abschnitt.

Reglement

über die Seiner Majestät dem Könige und anderen Fürstlichen Personen bei Reisen in den Preußischen Staaten von Seiten der Militair-Behörden zu erweisenden Honneurs,

vom 3. Juli 1863.

§. 1.

Empfang Seiner Majestät des Königs.

1. Wenn Befehl erfolgt, daß Seine Majestät offiziell empfangen sein wollen.

Der kommandirende General hat sich auf dem ersten Relais oder Bahnhof, wo Seine Majestät den Bezirk des betreffenden Armee-Korps betreten, zu melden, den Rapport von den Truppen des Armee-Korps resp. der in dem Bezirk dislocirten Truppentheile anderer Armee-Korps zu überreichen und Seine Majestät durch den Korps-Bezirk zu begleiten. Der Anzug ist Parade-Anzug mit Ordensband.

In Garnisonorten, welche berührt werden, haben sich der Gouverneur oder Kommandant und der älteste kommandirende Offizier im Orte oder dessen Stellvertreter nebst den Offizieren der Garnison im Parade-Anzuge (resp. Ordensband) bei Seiner Majestät zu melden. Die Offiziere versammeln sich zu diesem Empfange

a) bei bloßen Durchreisen:
an den Orten, wo die Zurüstungen zur Fortsetzung der Reise getroffen werden; also auf dem Bahnhofe, an dem Dampfschiff-Landungsplatz oder an dem Orte, wo umgespannt wird.

Sind es verschiedene Bahnhöfe oder Dampfschiff-Landungsplätze, an denen Seine Majestät ankommen oder von denen Allerhöchstdieselben weiter reisen, so findet die Versammlung an demjenigen Orte statt, wo der längste Aufenthalt ist.

Der Gouverneur oder Kommandant und der älteste kommandirende Offizier im Orte oder dessen Stellvertreter empfangen Seine Majestät aber auch in diesen Fällen an dem Orte der Ankunft Allerhöchstdesselben;

b) bei längerem Verweilen am Garnisonorte:
in dem für Seine Majestät bestimmten besonderen Absteigequartiere, event. ebenfalls auf dem Bahnhofe, falls der Aufenthalt dort genommen wird.

Beabsichtigen Seine Majestät, sei es auf dem Bahnhofe oder in einer besonderen Wohnung, länger an einem Garnisonorte zu verweilen, als die Zurüstungen zur Fortsetzung der Reise es erforderlich machen, oder nehmen Allerhöchstdieselben das Nachtquartier an dem betreffenden Orte, so wird eine Kompagnie oder Eskadron oder Batterie zu Fuß als Ehrenwache aufgestellt; dieselbe findet ihre Aufstellung dort, wo die Offiziere sich versammeln, und giebt, außer den sonst den Lokalitäten nach erforderlichen Schildwachen, einen Doppelposten von Unteroffizieren mit Gewehr beim Fuß vor

dem Eingange zum Gemach Seiner Majestät*); ein Offizier, ein Unteroffizier und ein Gemeiner sind Ordonnanzen bei Allerhöchstdemselben.

Von dem Gouverneur oder Kommandanten resp. dem ältesten kommandirenden Offizier im Orte oder dessen Stellvertreter wird Seiner Majestät ein Rapport überreicht.

Halten Seine Majestät sich längere Zeit in einer Garnison auf, so empfängt der Gouverneur oder Kommandant, resp. der älteste kommandirende Offizier im Orte oder dessen Stellvertreter, täglich die Parole von Seiner Majestät dem Könige. Der tägliche Rapport von der Hauptwache wird durch den wachthabenden Offizier in Gegenwart des Gouverneurs oder Kommandanten, in offener Garnison in Gegenwart des Offiziers du jour, Seiner Majestät überreicht.

Während der Anwesenheit Seiner Majestät des Königs in der Garnison erscheinen Unteroffiziere und Gemeine öffentlich stets im Ordonnanz-Anzuge.

Ob die Truppen sich zu einer Besichtigung in oder bei der Garnison aufzustellen haben, sowie event. über den Anzug, werden Seine Majestät besonders im Voraus befehlen.

Ist der betreffende Garnisonort eine Festung, so werden von den Festungsfronten, welche Allerhöchstdieselben passiren, im Ganzen 33 Kanonenschüsse mit halber Ladung, blind, abgefeuert; die Wachen präsentiren und schlagen.

Der Gouverneur oder Kommandant empfängt Seine Majestät, Falls die Empfangsfeierlichkeiten nicht etwa auf dem Bahnhofe oder an dem Dampfschiff-Landungsplatze stattfinden, auf dem Glacis der Festung.

Die Ehrenwache zieht mit der Fahne und Musik und stets im Paradeanzuge (Infanterie mit Gepäck) auf: die Fahne steht in der Mitte der Ehrenwache; Hurrahrufen findet nicht Statt.

Wenn Seine Majestät der König eine Truppenbesichtigung unmittelbar nach Allerhöchstihrer Ankunft befohlen haben und es ist nicht möglich, daß die Ehrenwache von ihrem Aufstellungsorte rechtzeitig wieder eintrifft, so sollen nur die vorgeschriebenen Posten gleich gegeben werden, die Ehrenwache selbst aber erst nach der Truppenbesichtigung aufziehen. Reisen Seine Majestät unmittelbar von dem Orte der Truppenbesichtigung weiter, so zieht die Ehrenwache gar nicht auf.

2. Wenn die Reise Seiner Majestät des Königs mit der Bestimmung angekündigt ist, daß kein offizieller Empfang stattfinden soll, oder wenn keine Specialbefehle über den Empfang erlassen sind:

Es melden sich dann in dem auf der Reisetour gelegenen Garnisonorte nur der Gouverneur oder Kommandant und der älteste kommandirende Offizier im Orte oder dessen Stellvertreter, sowie die Generalität und die Regiments-Kommandeure. Der Anzug ist hierbei Paradeanzug mit Ordensband. Ein Rapport wird nicht überreicht.

Halten Seine Majestät Sich in einem solchen Orte länger auf, als die bloßen Zurüstungen zur Fortsetzung der Reise es erforderlich machen, so werden die vorgeschriebenen Posten gegeben. Ordonnanzen melden sich nicht.

---

*) Der Unteroffizier-Doppelposten vor dem Eingange Seiner Majestät steht mit Gewehr beim Fuß, streckt das Gewehr vor Seiner Majestät dem Könige und macht die Honneurs vor allen Personen, welchen solche zukommen, nur durch Anfassen des Gewehrs an der Mündung.

Ein Gleiches findet Statt, wenn Se. Majestät der König ohne vorgängige direkte Benachrichtigung unvermuthet eine Garnison passiren, sobald die Militairbehörden von der Durchreise, resp. von der Ankunft Seiner Majestät Kenntniß erhalten haben:

3. Wenn die Reise Seiner Majestät des Königs angekündigt ist und dabei Spezialbefehle über den Empfang Seiner Majestät gegeben sind.

In diesem Falle sind nur die gegebenen Spezialbefehle genau inne zu halten.

§. 2.

Empfang Ihrer Majestät der Königin und Ihrer Majestät der Königin Wittwe.

Ihrer Majestät der Königin und Ihrer Majestät der Königin Wittwe werden, mit Ausnahme der Rapporte, der Einholung der Parole und der zu stellenden Ordonnanzen, dieselben Honneurs erwiesen, wie Seiner Majestät dem Könige Allerhöchstselbst.

§. 3.

Empfang Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen und Ihrer Königlichen Hoheiten der Herren Brüder Seiner Majestät des Königs.

1. Wenn der Befehl erfolgt, daß Ihre Königlichen Hoheiten offiziell empfangen sein wollen:

Es versammeln sich die Generale und Stabsoffiziere der auf der Tour belegenen Garnisonorte im Paradeanzuge aber ohne Ordensband zum Empfange, in gleicher Weise wie im §. 1 die Offizier-Korps und wird Ihren Königlichen Hoheiten ein Rapport überreicht. Der Gouverneur oder Kommandant und der älteste kommandirende Offizier im Orte oder dessen Stellvertreter empfangen Ihre Königlichen Hoheiten stets an dem Orte der Ankunft Höchstderselben.

Bei einem längeren Aufenthalt erhalten Ihre Königlichen Hoheiten 1 Unteroffizier und 1 Gemeinen als Ordonnanz und eine Ehrenwache, bestehend aus 36 vollen Rotten excl. Chargirte in einem Zuge formirt mit der Fahne auf dem rechten Flügel, den Bataillons-Spielleuten und der Regiments-Musik. Die Ehrenwache wird von einem Hauptmann kommandirt, der seinen Platz vor der Mitte des Zuges einnimmt, und wird besetzt mit zwei Lieutenants, von denen der eine auf dem rechten Flügel links neben der Fahne, der andere auf dem linken Flügel des Zuges steht.

Die Ehrenwache giebt einen Doppelposten vor dem Absteigequartier.

Ist der betreffende Ort eine Festung, so werden von den Festungsfronten, welche Ihre Königlichen Hoheiten passiren, im Ganzen 21 Kanonenschüsse mit halber Ladung abgefeuert, die Wachen präsentiren und schlagen. Der Platzmajor oder ein anderer Offizier empfängt Ihre Königlichen Hoheiten, Falls der Empfang nicht auf dem Bahnhofe oder am Dampfschiff-Landungsplatze stattfindet, auf dem Glacis der Festung:

2. Wenn die Reise mit der Bestimmung angekündigt ist, daß kein offizieller Empfang stattfindet.

Es melden sich dann in den auf der Reisetour gelegenen Garnisonorten der Gouverneur oder Kommandant und der älteste kommandirende Offizier im Orte oder dessen Stellvertreter im Paradeanzuge ohne Ordensband. Ein Rapport wird nicht überreicht. Halten Ihre Königlichen Ho-

heiten Sich aber in dem Garnisonorte länger auf, als die bloßen Zurüstungen der Reise es erforderlich machen, so werden die vorgeschriebenen Posten gegeben. Ordonnanzen melden sich nicht.

Ein Gleiches findet Statt, wenn Ihre Königlichen Hoheiten ohne vorgängige direkte Benachrichtigung unvermuthet einen Garnisonort passiren, sobald die Militair-Behörde von der Durchreise resp. Ankunft Ihrer Königlichen Hoheiten Kenntniß erhalten hat.

3. Wenn Ihre Königlichen Hoheiten Sich jeden Empfang verbeten haben.

In diesem Falle wird dieser Anordnung genau nachgekommen.

Nehmen Ihre Königlichen Hoheiten aber Absteigequartier, so machen der Gouverneur oder Kommandant und der älteste kommandirende Offizier im Orte oder dessen Stellvertreter Ihren Königlichen Hoheiten die Aufwartung, um sich wegen Gestellung der Posten 2c. die nöthigen Befehle zu erbitten.

§. 4.

Empfang Ihrer Königlichen Hoheiten der Prinzen des Königlichen Hauses, welche die Herren Neffen und die Herren Vettern Seiner Majestät sind.

Es wird, wenn es die Dienststellung Ihrer Königlichen Hoheiten nicht erfordert, kein Rapport bei dem Empfange übergeben, und nur eine Ehrenwache von der Infanterie in einem Zuge von 25 Rotten excl. Chargirte, einem Offizier, der Fahne auf dem rechten Flügel, den Bataillons-Spielleuten und der Regiments-Musik, kommandirt von einem Hauptmann, gegeben.

In den Fällen, wo die Reisen Ihrer Königlichen Hoheiten mit der Bestimmung angekündigt sind, daß kein offizieller Empfang stattfindet, melden der Gouverneur oder Kommandant und der älteste kommandirende Offizier im Orte sich nicht an den an der Reisetour gelegenen Garnisonorten. Halten Ihre Königliche Hoheiten Sich an einem solchen Orte aber länger auf, als die bloßen Zurüstungen der Weiterreise es erfordern, so machen der Gouverneur oder Kommandant und der älteste kommandirende Offizier im Orte oder dessen Stellvertreter Ihren Königlichen Hoheiten die Aufwartung im Paradeanzuge ohne Ordensband; die erforderlichen Posten werden gegeben; Ordonnanzen melden sich nicht.

Ein Gleiches findet Statt, wenn Ihre Königlichen Hoheiten ohne vorhergegangene Benachrichtigung unvermuthet einen Garnisonort passiren und daselbst länger verweilen, als es die Zurüstungen zur Weiterreise erfordern, und die Militair-Behörden von der Ankunft Ihrer Königlichen Hoheiten Kenntniß erhalten haben.

Sonst gelten alle Bestimmungen des §. 3.

§. 5.

Empfang Ihrer Königlichen Hoheiten der Kronprinzessin und der Prinzessinnen des Königlichen Hauses.

1. Bei offiziellen Reisen:

Ihre Königlichen Hoheiten werden von dem Gouverneur oder Kommandanten, dem ältesten kommandirenden Offizier im Orte oder dessen Stellvertreter und den Generalen an dem Ankunftsorte empfangen.

Verweilen Ihre Königlichen Hoheiten in dem Garnisonorte, so wird vor Höchstderselben Wohnung ein Doppelposten gegeben.

2. Bei Reisen, auf welchen Ihre Königlichen Hoheiten sich jeden Empfang verbeten haben:

Es wird dieser Bestimmung genau nachgekommen.

Nehmen in diesem Falle Ihre Königlichen Hoheiten einen längeren Aufenthalt in dem Garnisonorte, so wird ein Doppelposten vor Höchstihrem Absteigequartier aufgestellt, und der Gouverneur oder Kommandant, sowie der älteste kommandirende Offizier im Orte oder dessen Stellvertreter machen Ihren Königlichen Hoheiten die Aufwartung, um Höchstderen Befehle einzuholen.

§. 6.

Empfang Seiner Königlichen Hoheit des Fürsten zu Hohenzollern-Sigmaringen und Seiner Hoheit des Fürsten zu Hohenzollern-Hechingen.

Wenn Seine Königliche Hoheit der Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen und Seine Hoheit der Fürst zu Hohenzollern-Hechingen bei offiziellen Reisen eine Festung oder einen Garnisonort berühren und halten Sich Höchstdieselben daselbst auf, so begeben sich der Gouverneur oder Kommandant und der älteste kommandirende Offizier im Orte oder dessen Stellvertreter zu Höchstdenselben, um Höchst-Ihnen die Aufwartung zu machen. Es wird ein Doppelposten vor Höchstderen Wohnung aufgestellt.

In einer Festung werden von den betreffenden Fronten, unter dem Präsentiren und Marschschlagen der Wachen, 12 Schuß gelöst.

§. 7.

Empfang auswärtiger Monarchen.

Auswärtigen Monarchen, Kaisern und Königen, werden bei Reisen im Preußischen Lande dieselben Honneurs erwiesen, wie solche (mit Ausnahme des Passus über Aufstellung der Truppen zu einer Besichtigung) im §. 1 für Seine Majestät den König vorgeschrieben sind.

§. 8.

Empfang auswärtiger Kaiserlicher oder Königlicher Thronfolger ꝛc.

Wenn ein Kaiserlicher oder Königlicher Thronfolger, ein Großfürst von Rußland, ein Erzherzog, ein Kaiserlich Französischer oder Königlich Großbritanischer Prinz, oder ein im Range eines Feldmarschalls stehender Prinz aus Königlichem Hause einen Garnisonort berührt, so wird nach §. 3 verfahren.

§. 9.

Empfang eines Großherzogs und eines Prinzen aus auswärtigem Königlichen Hause.

Wenn ein Großherzog, der Kurfürst von Hessen, ein Prinz aus Königlichem Hause, der nicht zu den §. 8 genannten Häusern gehört, einen Garnisonort berührt, so wird nach §. 4 verfahren.

§. 10.

Empfang eines anderen regierenden Fürsten.

Wenn ein anderer regierender Fürst einen Garnisonort berührt, so wird nach §. 6 verfahren.

§. 11.

Empfang eines appanagirten fremden Prinzen.

Einem appanagirten fremden Prinzen (excl. der im §. 8 bezeichneten Prinzen), der keinen militairischen Rang hat, werden keine anderen Ehrenbezeigungen erwiesen, als daß ein Posten vor seiner Wohnung hingestellt wird. Hat ein solcher Prinz einen militairischen Rang, so werden ihm die Ehrenbezeigungen nach diesem Range erwiesen, wie es bei den preußischen Generalen geschieht.

§. 12.

Empfang der Gemahlinnen auswärtiger Monarchen und der auswärtigen Prinzessinnen.

Ob nnd welche Honneurs den Gemahlinnen auswärtiger Monarchen ꝛc. und den auswärtigen Prinzessinnen bei etwanigen Reisen durch die Preußischen Staaten erwiesen werden sollen, bleibt der jedesmaligen besonderen Bestimmung vorbehalten.

§. 13.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Sobald Seine Majestät der König in einer Festung anwesend sind, soll wegen des Abfeuerns der Kanonen und des Marschschlagens der Wachen, wenn ein Monarch, oder ein anderer Fürst, in diesem Orte eintrifft, erst angefragt werden. Die vorstehend erwähnten Ehrenwachen werden jedoch auch dann gestellt, wenn Seine Majestät der König in dem Orte anwesend sind, und Allerhöchstselbst nur eine Wache von geringerer Stärke annehmen.
2. Die Ehrenbezeigungen, welche in den §§. 7 bis 11 vorgeschrieben sind, finden nur dann Statt, wenn die Ankunft der fremden Monarchen und Fürstlichen Personen dem Gouverneur oder Kommandanten, resp. dem ältesten kommandirenden Offizier im Orte oder dessen Stellvertreter, durch die vorgesetzten Behörden oder durch die Adjutanten ꝛc. der hohen Reisenden offiziell angezeigt worden ist. Erfolgt diese Anzeige indeß nicht auf offiziellem Wege, sondern z. B. durch die Post- und Eisenbahn-Verwaltungen ꝛc., oder reisen die Monarchen ꝛc. incognito unter Verbittung des offiziellen Empfangs, so unterbleiben die Empfangs-Feierlichkeiten für die fremden Fürstlichkeiten; aber in solchem Falle muß dennoch der Gouverneur oder Kommandant und der älteste kommandirende Offizier im Orte oder dessen Stellvertreter im Parade-Anzuge mit Ordensband sich zu ihnen begeben, um die Aufwartung zu machen und sich wegen etwaniger Gestellung der Posten ꝛc. die nöthigen Befehle zu erbitten. — Hinsichtlich der für die Aufstellung der Ehrenwachen auf den Bahnhöfen, oder zur anderweitigen Ausführung des vorstehend Befohlenen, etwa nöthig erscheinenden lokalen Maßregeln haben die Militairbehörden mit den betreffenden Civil-Behörden in Verbindung zu treten.

3. Der Empfang findet in den Garnisonorten nur an den Anhaltepunkten Statt, an welchen der Eisenbahnzug oder das Dampfschiff, auf welchen der hohe Reisende Sich befindet, wirklich anhält; in Garnisonorten, welche Eisenbahnzüge und Dampfschiffe nur passiren, ohne anzuhalten, findet kein Empfang Statt.
4. In Garnisonorten, welche des Nachts, von zehn Uhr Abends bis sieben Uhr früh, auf der Durchreise passirt werden, findet kein Empfang Statt; nur finden sich, in Festungen der Gouverneur oder Kommandant, in offenen Garnisonorten der älteste kommandirende Offiziere im Orte oder dessen Stellvertreter, am Anhaltepunkte ein, um etwanige Befehle entgegen zu nehmen. Derselbe meldet sich dieserhalb jedoch nicht bei Seiner Majestät, oder dem hohen Reisenden, sondern wendet sich nur an den begleitenden Adjutanten. — Soll auch das Einfinden des Gouverneurs oder Kommandanten, resp. des ältesten kommandirenden Offiziers im Orte, am Anhaltepunkte zur Nachtzeit unterbleiben, so muß dies speciell befohlen werden.
5. Bei Dienstreisen, welche Ihre Königlichen Hoheiten die Prinzen des Königlichen Hauses, oder die im Königlichen Dienste befindlichen Fürsten und Prinzen aus auswärtigen Häusern in ihrer Eigenschaft als Truppenbefehlshaber innerhalb ihres Kommando-Bereichs machen, findet derjenige Emgfang statt, welchen ihre Kommando-Stellung mit sich bringt.

Vierte Abtheilung.

Der Felddienst

Dienstverordnungen.

Sammlung der Dienstvorschriften für das Garde-Korps. I. Theil, S. 291 und ff.
Allerhöchste Verordnungen über die größeren Truppenübungen v. 29. Juni 1861.

Literatur.

General C. v. Decker, Der kleine Krieg. 4. Auflage. 1844. (Weltverbreitet.)
General v. Brandt, Grundzüge der Taktik der drei Waffen: Infanterie, Kavallerie und Artillerie. 3. Auflage. Berlin 1859. Herbig.
Derselbe, Der kleine Krieg in seinen verschiedenen Beziehungen. 2. Auflage. 1850. (Vorzüglich, namentlich auch wegen der vielen angeführten Beispiele aus der Kriegsgeschichte.)
General v. Holleben, Betrachtungen aus den Erfahrungen eines Preußischen Offiziers. 1838.
Pz. (Poenitz), Taktik der Infanterie und Kavallerie. 2 Theile. 3. Auflage. 1852. (Ein klassisches Werk.)
G. v. Berneck, Elemente der Taktik für alle Waffen, innerhalb der Bestimmungen des Offizier-Examens der Königl. Preußischen Armee. 5. Auflage. Berlin 1867. (12 Bog.) Ein vorzügliches Werk.
Feldinstruktion für die Infanterie, Kavallerie und Artillerie. 3. Auflage. Olmütz, 1852. (Vom Feldmarschall v. Radetzki.)
v. Kamptz, Dienst der Infanterie in den Festungen gegen den gewaltsamen Angriff. Potsdam, Riegel. 1855.
v. Prittwitz, Ueber die Verwendung der Infanterie bei Vertheidigung der Festungen. Berlin, A. Bath. 1858.
v. Nickisch-Roseneck, Leitfaden zur praktischen und theoretischen Instruktion des Vorpostendienstes, nebst Anhang über die Lagerordnung der Infanterie. Berlin 1866. Preis 6 Sgr.
v. B., Die Ausbildung der Kompagnie. Berlin 1867. J. Schlesier. Preis 25 Sgr.
J. Campe, Ueber die Ausbildung der Kompagnie für das Gefecht. Berlin 1867. E. Mittler.

Erster Abschnitt.

Vorbemerkungen.

1. Begriff des Felddienstes.

Der Felddienst ist im Gegensatz zu dem inneren und dem Garnisondienst der Dienst des Soldaten vor dem Feinde.

Er begreift demnächst in sich:

1. die Märsche, gleichviel, ob in der Nähe des Feindes oder von ihm entfernt, sobald sie nur Bezug auf den Krieg haben;

2. den Sicherheits-Dienst;
3. den Lager- und Kantonnementsdienst;
4. besondere Unternehmungen gegen den Feind;
5. das Gefecht selbst, und endlich
6. die Arbeiten im Felde.

2. Uebersicht über die verschiedenen Waffengattungen.

A. Die Infanterie.

Der Kern und die Hauptwaffe aller europäischen Heere, also auch des preußischen, ist die Infanterie.*) Sie ist gleich geschickt zum Nah- und zum Fern-Gefechte, zum Angriffe wie zur Vertheidigung, sie vermag in jedem überhaupt zugänglichen Gelände zu kämpfen und besitzt so vor allen Waffen eine bevorzugte Selbstständigkeit.

In Bezug auf ihre Fechtart und ihre Waffen wird dieselbe in schwere und leichte Infanterie getheilt.

Zu der leichten Infanterie rechnet man die Jäger und die Schützen, welche mit der Büchse bewaffnet sind, und die Füsiliere**), welche zum Theil das Füsiliergewehr führen und ihrer körperlichen Beschaffenheit nach für den leichten Dienst ausgesucht werden.

Zu der schweren Infanterie gehören die Grenadiere und Musketiere.***)

Die schwere Infanterie ist vorzüglich für das (geschlossene) Massengefecht, die leichte für das zerstreute Gefecht und den Vorpostendienst bestimmt.

B. Die Kavallerie.

v. Canitz, Nachrichten und Betrachtungen über die Thaten und Schicksale der Reiterei 2c. 1827.
v. d. Marwitz, Aus dem Nachlasse des. Militairische Aufsätze. 1852, Berlin, Mittler.
Roth von Schreckenstein, Vorlesungen über den Sicherheitsdienst im Felde.
Ueber Ausbildung und Gebrauch der Kavallerie. Nach den Ansichten des Feldmarschall von Wrangel. Berlin 1851, Mittler.

Sie ist zum Nahgefecht, zum Handgemenge und ihrem innersten Wesen nach nur zur Offensive bestimmt; sie wirkt durch das Ueberraschende, durch die Schnelligkeit und Kraft ihres Angriffes, und soll bei der Verfolgung des Feindes die Niederlage desselben vollenden.

---

*) Der Name Infanterie wird von einer spanischen Infantin abgeleitet, welche ihrem von den Mauren hart bedrängten Vater eine große Anzahl Fußvolk zuführte.

**) Als gegen Ende des 17. Jahrhunderts die Musketiere mit dem Feuerschloß-Gewehre Fusil (Fusile heißt ursprünglich Feuerstahl) bewaffnet wurden, ward für dieselben der Name „Füsiliere" in Frankreich allgemein gebräuchlich, während man in Deutschland für die Linien-Infanterie die Benennung „Musketiere" beibehielt und mit dem Namen „Füsiliere" nur die leichte Infanterie bezeichnete.

***) Bei der Belagerung von Regensburg (1634) wurde aus dem schwedischen Heere eine Kompagnie Musketiere ausgesucht, um während der Belagerung Handgranaten auf die feindlichen Sturm-Kolonnen zu werfen, und danach Grenadiere genannt, mit welchem Namen man später überhaupt ausgesuchte Infanterie bezeichnete. Die Musketiere haben ihren Namen von der Muskete, welche Schußwaffe im 16. Jahrhundert die Hakenbüchse verdrängte.

Das eigentliche Schlachtfeld der Kavallerie ist die Ebene, in durchschnittenem Gelände wird ihre Thatkraft mehr oder minder gelähmt.

Die Kavallerie wird wie die Infanterie in schwere oder leichte eingetheilt. Die erste ist hauptsächlich zu dem Angriffe in Masse, die letztere vorzugsweise zu dem Avantgarden- und Vorpostendienste und zu den Unternehmungen des kleinen Krieges bestimmt, doch wird auch die leichte Kavallerie ebenfalls zum geschlossenen Angriffe (Chok) verwendet. Zur schweren Kavallerie rechnet man Kürassiere und Ulanen, zur leichten Dragoner und Husaren.

Die Kürassiere führen als blanke Waffe den Pallasch, die übrige Kavallerie aber den krummen Säbel; Ulanen außerdem noch die Lanze.

Die Schußwaffen der Kavallerie gewähren vom Pferde herab nur eine geringe Sicherheit des Treffens, und erst dann wird die leichte Kavallerie sich mit Erfolg der Zündnadelkarabiner, welche bis auf 300 Schritt einen sicheren Schuß abgeben, bedienen, wenn sie abgesessen ist und zu Fuße ficht.

Hinsichtlich der Schnelligkeit, eines der Hauptelemente der Kavallerie, ist zu erwähnen, daß dieselbe im Schritt 120, im Trabe 300, im Galopp 500 und in der Karriere 600 Schritt in einer Minute zurücklegt.

C. Die Artillerie.

Literatur.

Leitfaden zum Unterricht in der Artillerie für die Königl. Preuß. Brigade-Schulen dieser Waffe. 4. Aufl. Berlin 1866. Vossische Sort.-Buchhandlung (Stricker.)

Leitfaden zum Unterricht für die Kanoniere der Preuß. Artillerie, in dienstlicher und artilleristischer Beziehung. Auf Veranlassung der Königl. General-Inspektion der Artillerie dienstlich zusammengestellt. 3. Aufl. Berlin, A. Bath, 1859.

Handbuch für die Offiziere der Königl. Preuß. Artillerie. Auf dienstliche Veranlassung gedruckt. Berlin 1860. Vossische Sort.-Buchhandlung (Stricker).

Taubert, Das Verhalten und die Verwendung der Artillerie bei Manövern und im Gefecht. 2. Aufl. Berlin 1864. 7½ Sgr.

Derselbe, Grundzüge für den taktischen Gebrauch der reitenden Artillerie in ihrer Verbindung mit Kavallerie. Berlin 1845, E. Mittler.

Derselbe, Gefechtslehre der Feld-Artillerie. Für Offiziere aller Waffen. Berlin 1855, Decker.

Hand- u. Taschenbuch für Offiziere der Preuß. Feld-Artillerie. Berlin 1865. Vossische Buchhandlung.

Die Artillerie zerfällt, je nachdem sie für den Festungs- oder den Feldkrieg bestimmt ist, in Festungs-, Belagerungs- und in Feld-Artillerie.

Die Feld-Artillerie, von welcher hier allein die Rede ist, soll:

1. das Gefecht eröffnen, den Feind schon in großer Entfernung beunruhigen;
2. die Erfolge anderer Waffen vorbereiten und unterstützen;
3. die zurückgehenden Truppen aufnehmen;
4. das Gefecht nähren, das heißt: dasselbe ohne große Opfer bis zum Beginn des inzwischen vorbereiteten Hauptangriffs hinhalten;
5. Hindernisse, welche den andern Truppen etwa entgegen sind, als Mauern, Thore und Barrikaden rc. einschießen, und endlich
6. unter günstigen Umständen durch das gleichzeitige Auftreten mehrerer Batterien die Entscheidung des Gefechts herbeiführen.

Die Artillerie ist nur für das Ferngefecht geeignet und besitzt die geringste Selbstständigkeit, indem sie des Schutzes der anderen Waffen bedarf.

Die Feld-Artillerie zerfällt in Fuß-Artillerie, deren Bedienungs-Mannschaften zu Fuß, und die reitende Artillerie, deren Bedienungs-Mannschaften zu Pferde sind. Letztere ist vorzugsweise bestimmt, der Kavallerie zu folgen und diese in den verschiedenen Gefechts-Verhältnissen zu unterstützen und auch als Reserve-Artillerie zu dienen.

Ein Theil der Artillerie wird den Truppen unmittelbar zugetheilt und heißt dann Divisions-Artillerie, während der übrige Theil, um im entscheidenden Augenblick verwendet werden zu können, zusammengehalten und Reserve-Artillerie genannt wird.

Die Entfernungen, auf welche die im I. Theile angegebenen Schußarten angewendet werden, sind folgende:

Der wirksame Kartätschenschuß des gezogenen Feld-6-Pfünders und des gezogenen 4-Pfünders reicht bis auf 600 Schritt.

Der Granatschuß des gezogenen 4- und 6-Pfünders wird auf 2500 bis 3000 Schritt angewendet, gegen größere Truppenkörper sogar noch weiter und gegen Ortschaften und ähnlich große Ziele bis auf 5000 Schritt. Den hohen Bogenschuß wenden beide Feld-Kaliber bis auf 2000 Schritte an.

Die berittenen Mannschaften der Fuß-Artillerie, sowie die sämmtlichen Fahrer der Fuß- und reitenden Artillerie werden mit je einer Pistole bewaffnet und die betreffenden Mannschaften der Fuß-Artillerie zur Fortschaffung von 10 Patronen, 12 Zündhütchen und eines Schraubenziehers mit einer auf dem Säbelkoppel zu tragenden verschiebbaren Munitionstasche ausgerüstet. (A. K. O. 6. Mai 1864.)

D. Die Pioniere.

Literatur.

Sappeur-, Exerzier- und Dienst-Reglement;
Mineur-, Exerzier- und Dienst-Reglement;
Pontonir-, Exerzier- und Dienst-Reglement;
alle drei 1867, Berlin, A. Bath.
v. Prittwitz u. Gaffron, Lehrbuch der Befestigungskunst und des Festungskrieges. Berlin 1864 bei Herbig. 4 Thlr.
F. A. Fesca, Handbuch der Befestigungskunst. Berlin, Herbig. 1852.
Handbuch des praktischen Pionierdienstes. 3 Theile. Glogau 1835—1838.
A. Tschierschky, Anleitung zum Feld-Pionier-Dienst. 1863. Berlin, A. Bath.

Die Pioniere sind bestimmt, alle auf den Krieg Bezug habende Bauten auszuführen.

So wesentlichen Antheil sie auch an der Kriegführung haben, so ist das eigentliche Gefecht, seltene Fälle abgerechnet, doch nicht ihre Aufgabe, vielmehr wirken sie bei demselben nur hülfs- und vorbereitungsweise mit.

Der Dienst der Pioniere begreift in sich:

1. den sogenannten allgemeinen Pionierdienst, d. h. den Bau von Wegen, Schanzen, Feldbrücken, namentlich mit feststehenden Unterlagen (Böcken) und Vertheidigungs-Einrichtungen verschiedener Art, Wiederherstellung zerstörter Eisenbahnstrecken, resp. Neu-Anlage kürzerer Verbindungsstrecken, Zerstörung von Eisenbahnen, Bau von Lagern und Hütten;

2. den **Pontonierdienst**, welcher die Anfertigung aller größeren Brücken, namentlich mit schwimmenden Unterlagen (Pontons, Kähne, Flösse, Fässer u. s. w.) umfaßt;

3. den **Sappeurdienst**, welcher die Sappeurarbeit, d. h. die Anlage der künstlich gedeckten Annäherung an Festungen mittelst Laufgräben, begreift;

4. den **Mineurdienst**, welcher den Angriff und die Vertheidigung einer Festung mit Minen umfaßt;

5. den **Brückenbau** mit dem leichten (Birago'schen) Train.

Die 1. Kompagnie eines Bataillons ist die Pontonier-, die 2. und 3. die Sappeur-, die 4. die Mineur-Kompagnie.

Jede Kompagnie wird in ihrem besonderen Dienstzweige vorzugsweise (die 2. und 3. Kompagnie außerdem in dem Brückenbau mit dem leichten Birago'schen Train) und für die anderen Sektionen nur als Hülfsarbeiter ausgebildet; den allgemeinen Pionierdienst verrichten alle vier Kompagnieen gleichmäßig. Außerdem wird ein Theil der Leute so weit in der Telegraphie ausgebildet, um bei den Feld-Telegraphen-Abtheilungen verwendet werden zu können.

3. Terrain-Kenntniß.

Literatur.

Pz. (**Poenitz**), praktische Anleitung zur Rekognoscirung und Beschreibung des Terrains, aus dem taktischen Gesichtspunkt. 2. Aufl. Adorf 1855.
v. Etzel, General-Major, Terrainlehre. 4. Auflage. Berlin 1862. Herbig.
Pannasch, Oberst, Terrainlehre und Terrainbenutzung. 2. Aufl. Wien 1852.
Grundzüge der Terrainlehre für die Ausbildung zum Offizier. Berlin 1855. Mittler.
Genetische Skizze des Lehrstoffes für den Unterricht in der Terrainlehre, der Terraindarstellung, dem militairischen Aufnehmen auf den Königl. Kriegsschulen. Berlin 1860, R. Decker.
v. Sydow, Geographischer Leitfaden. 1862, Gotha, Perthes. (Ausgezeichnetes Werk.)
C. Koeler, Die Terrainlehre. Berlin 1865, Mittler u. Sohn.

Der Soldat hat es im Allgemeinen nur mit der Oberfläche der Erde zu thun, ihm kommt es bei Betrachtung des Terrains oder Geländes, worunter die Oberfläche der Erde mit allen darauf befindlichen unbeweglichen Gegenständen begriffen ist, hauptsächlich darauf an, ob dasselbe **gangbar** (**praktikabel**) oder **ungangbar** (**inpraktikabel**) oder ob es für seine Waffe und den eben vorliegenden Zweck günstig oder ungünstig ist.

Für Infanterie ist im Allgemeinen ein **durchschnittenes** (**coupirtes**) und **bedecktes** Gelände, worunter man eine Gegend versteht, welche durch Sümpfe, Gräben durchschnitten und von Waldungen und Anbau bedeckt wird, vortheilhaft; für Kavallerie hingegen das offene, freie Gelände, **die Ebene**.

Ein jedes Gelände wird durch **Abschnitte** gegliedert, und man versteht unter einem Abschnitte im Gelände einen Terraintheil, welcher durch

Höhen, Flüsse, Moräste u. s. w. begrenzt wird; unter **Terrainabschnitt** aber dergleichen Begrenzungen selbst.

Zu den für die Kriegführung wichtigsten Terraingegenständen sind die **Defileen** zu rechnen. Hierunter versteht man Engwege, welche nur in schmaler Front überschritten und nicht leicht umgangen werden können. Es gehören hierzu vorzüglich Brücken, Furthen, Dämme, Landengen zwischen Gewässern und Morästen, Straßen durch Dörfer und dichte Wälder 2c.

Ein längeres und große Schwierigkeiten darbietendes Defilee in Gebirgsgegenden wird **Paß** oder **Gebirgspaß** genannt.

Die Ausgänge eines Defilees heißen **Debouchéen**, und aus einem Defilee in das freie Terrain marschiren nennt man **debouchiren**.

Die **Gewässer** zerfallen in **stehende** und **fließende**. Die stehenden heißen **Seen**, sobald sie natürlich, und **Teiche**, sobald sie künstlich angelegt sind. Die Ufer derselben werden durch die Himmelsgegend oder durch diesseit und jenseit näher bezeichnet. Bei den **fließenden** Gewässern (Strömen, Flüssen, Bächen) hingegen bezeichnet man als das **rechte** und **linke Ufer** dasjenige, welches, wenn man von der Quelle nach der Mündung sieht, alsdann zur Rechten oder Linken liegt. Die Vertiefung, in welcher unmittelbar der Fluß fließt, heißt das **Bett**, dessen Begrenzungen die **Ufer**, der den Fluß begleitende Höhenzug **Thalrand** und das zwischen den beiden Thalrändern befindliche Gelände das **Flußthal**.

Die Flußübergänge sind entweder **Brücken** (hölzerne, steinerne, Ketten- und Schiffbrücken) oder **Fähren** oder **Furthen**.

Das **weiche Land** zerfällt je nach seiner größeren oder geringeren Nässe in Sümpfe, Moräste, Brüche und Moore, nasse Wiesen und Wiesen.

An **Höhen** (Gebirge, Berge, Hügel, Anhöhe) unterscheidet man **Kuppe** (Gipfel), **Fuß** und **Abhang**. Eine zusammenhängende Reihe von Bergen und Hügeln wird **Berg-** oder **Hügelkette** und der oberste Theil derselben **Kamm** genannt.

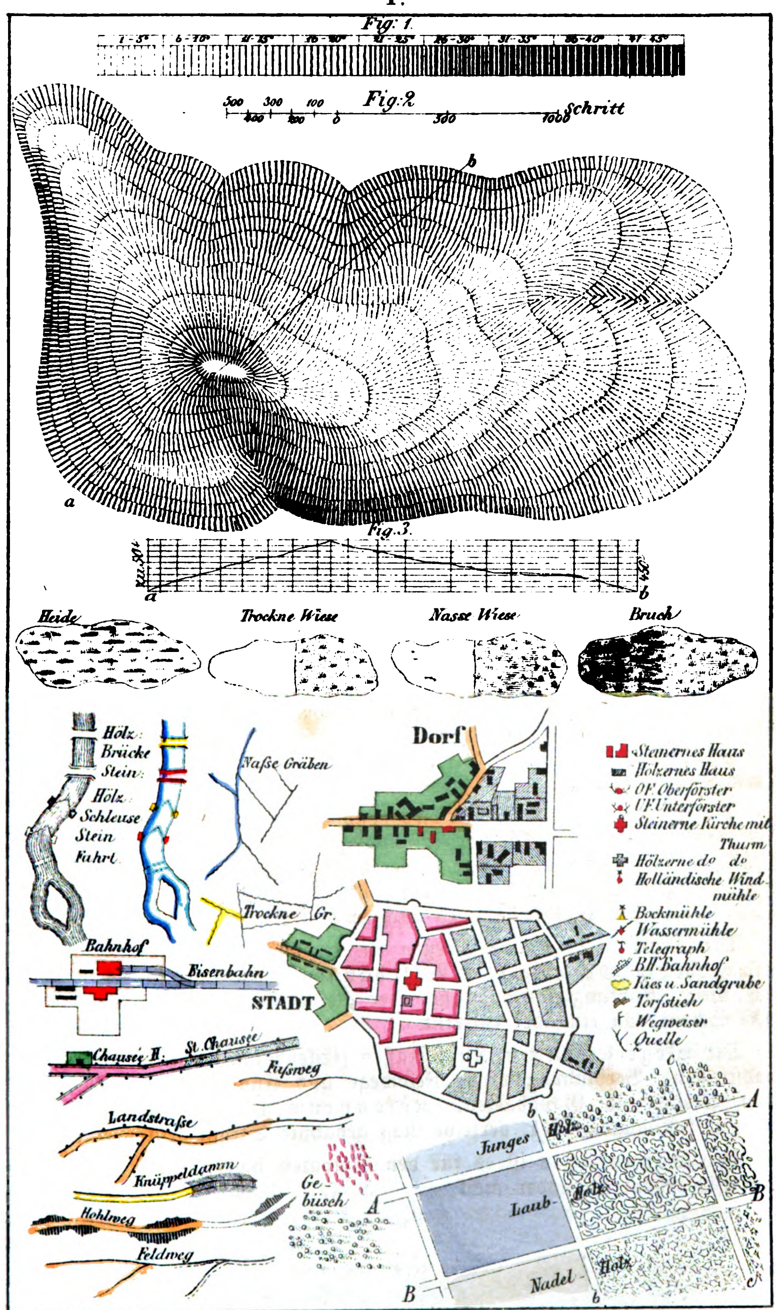
Die **Beholzung des Bodens** (Laub- oder Nadelholz) zerfällt seiner Ausdehnung nach in **Wälder** (Waldungen, Forsten, Haiden) **Gehölz**, **Gebüsch** und **Remisen** (kleine eingezäunte Waldparzellen). Junge Waldanpflanzungen werden **Schonungen**, offene Stellen **Waldblößen**, der **Waldrand** oder **Waldsaum** wird auch wohl **Lisiere** genannt.

Die Durchhaue, welche Forsten in regelmäßige Quadrate, **Jagen** theilen, heißen **Gestelle** oder **Wildbahnen**. Sie sind in der Regel je nach ihrer Richtung durch große oder kleine Buchstaben bezeichnet und 1000 Schritt von einander entfernt.

Die **Wege** zerfallen in Kunststraßen (Eisenbahnen und Chausseen), in Landstraßen, Verbindungswege, Feldwege und Fußwege. Wichtig ist bei ihnen Breite und Gangbarkeit. **Kolonnenweg** nennt man jeden für Truppen bestimmten Weg, derselbe mag gebahnte Straße sein oder nicht.

Bei **Wohnplätzen** ist es für den Soldaten hauptsächlich wichtig, ob sie massiv erbaut sind oder nicht.

I.



Königl. Hof-Lith. Louis Veit, Burg Str. 6, Berlin.

4. Das Lesen von Karten und Plänen.

Literatur.

v. Plehwe, Leitfaden für das militairische Aufnehmen. 4. Auflage. Berlin, 1859. (Kurz und faßlich.)
Derselbe, Leitfaden für den Unterricht im Planzeichnen. Berlin, 1840.
v. Wedell, Das militairische Aufnehmen. Berlin, 1860, A. Bath.
A. Fils, Vorlegeblätter zum Terrainzeichnen. — A. v. Rothenburg, desgl.
Vorschriften zu den topographischen Arbeiten des Königl. Preußischen Generalstabes. 1840.
Musterblätter zum topographischen Zeichnen nach den neuesten Bestimmungen des Königl. Preuß. Generalstabes. 1862, Berlin, A. Bath.

Karten und Pläne haben für den Soldaten nicht allein den Zweck, sich mit Hülfe derselben in einer fremden Gegend zurecht zu finden, sondern auch aus ihnen das Gelände insoweit zu erkennen, um danach Märsche anordnen, Gefechts-Aufstellungen im Voraus entwerfen und die Rekognoszirungen des Terrains zweckmäßig einleiten zn können.

Durch den Maaßstab, welcher jeder Karte beigefügt ist, erkennt man das Verhältniß der Zeichnung zur Natur.

Die Größe des Maaßstabes hängt von dem Zwecke der Karte ab.

Die preußischen topographischen Aufnahmen geschehen in einem Maaßstaabe von 1/25000, d. h. ein Zoll*) der Karte drückt 25,000 Zoll der Natur aus, oder 8″ (Zoll) eine Meile.

Situations-Pläne, welche größtentheils für einen bestimmten Zweck angefertigt werden, haben einen Maaßstab von 1/12500, (16″ = 1 Meile) und größer.

Situations-Karten werden in einem Maaßstabe von 1/50000 angefertigt, wobei 4″ = 1 Meile.

Operations-Karten haben einen Maaßstab von 1/80000 und 1/100000, bei welchen letzteren 2″ = 1 Meile.

Spezial-Karten haben einen Maaßstab von 1/150000 bis 1/200000, also $1\frac{1}{3}$ und 1″ = 1 Meile.

General-Karten endlich werden im Maaßstabe von 1/400000 bis zu 1/1,000,000 angefertigt.

Hierbei ist zu erwähnen, daß 1 preußische Meile = 2000° (Ruthen) = 10,000× (Schritt) = 20,000′ (Fuß) = 200,000″ (Zoll) ist.

Während die Bezeichnung für die meisten Terraingegenstände mehr oder minder willkürlich gewählt worden ist, hat die Zeichnung der Berge eine wissenschaftlichere Grundlage, indem man durch Licht und Schatten den Böschungswinkel wiederzugeben sucht, worunter man den Winkel versteht, welchen die Abdachung eines Berges mit dem Horizonte bildet.

Bei der Darstellung der Berge kommen vorzüglich zwei Manieren in Anwendung, die Lehmann'sche und die von Müffling'sche.

Beide Manieren haben gemein, daß sie die Böschungswinkel von 0—45 Grad, vom Helleren zum Dunklen übergehend, durch Striche darstellen, dagegen alle Grade von 45—90 Grad schwarz bezeichnen, weil sie für den Soldaten unzugänglich sind.

---

*) Es ist hier immer von Dezimalzollen die Rede.

Die Lehmann'sche Manier begnügt sich, die oben gedachten Abdachungen von 0—45° (Grad) einfach durch schwächere und stärkere Striche darzustellen, wogegen der Feldmarschall v. Müffling für je 5 Grad besondere Charaktere bestimmt hat. Letztere Manier ist wegen ihrer größeren Bestimmtheit in unserer Armee eingeführt.

Da die Berge nie regelmäßige Kegel sind, vielmehr die Böschung und Form derselben vielfach wechselt, so denkt man sich dieselben zur leichteren und richtigeren Aufnahme und Darstellung in mehrere horizontale Schichten und Abschnitte zerlegt, und nennt die Linien, welche dergleichen horizontale Schichten bezeichnen, Horizontalen.*) Alle Punkte, welche sich in ein und derselben Horizontale befinden, müssen demnach gleich hoch liegen, und der Berg wird zwischen denselben Horizontalen da am steilsten oder, was gleichbedeutend ist, der Böschungswinkel wird da am größten sein, wo sich die Horizontalen längs des Abhanges gemessen, am meisten nähern.

Das Verhältniß der Böschungswinkel zu den Entfernungen ein und derselben Horizontalen von einander ist mathematisch festgestellt und es beträgt, wenn man die Entfernung zweier Horizontalen bei einem Böschungswinkel von 5 Grad als Einheit, als 1, annimmt, die Entfernung derselben Horizontalen

bei 5°, 10°, 15°, 20°, 25°, 30°, 35°, 40°, 45°,
1, $^1/_2$, $^1/_3$, $^1/_4$, $^1/_5$, $^1/_7$, $^1/_8$, $^1/_9$, $^1/_{11}$,

so daß also, wenn z. B. die Entfernung zwischen zwei Horizontalen da 30 Schritt beträgt, wo der Böschungswinkel 5° hat, dieselben bei 15° nur $^{30}/_3$ oder 10 Schritt betragen kann, und umgekehrt, daß wenn die Entfernung zwischen zwei Horizontalen 30 Schritt da beträgt, wo der Böschungswinkel 5° zählt, der Böschungswinkel da 15° betragen muß, daß sich dieselben Horizontalen bis auf 10 Schritt nähern.

Die Bergstriche werden bei beiden Manieren nach dem Wasserlaufe oder, was gleichbedeutend ist, in der Lage gezeichnet, nach welcher ein schwerer Körper von den Bergen herabrollen würde, und stehen demnach senkrecht auf den Horizontalen, woraus folgt, daß bei Schluchten die Bergstriche von verschiedenen Abhängen her gegen einander stoßen. (S. Fig. 2. A. A.)

Mittelst eines nach dieser Theorie gezeichneten Planes ist aus dem Fuße, dem Böschungswinkel und der Kuppe eines Berges die Höhe und Gangbarkeit desselben, sowie überhaupt das Profil einer Gegend nach allen Richtungen zu bestimmen. (Fig. 3.)

Bei der Darstellung der übrigen Terraingegenstände nimmt man an, daß das Licht aus der linken oberen Ecke falle, und giebt hiernach allen erhabenen Gegenständen den Schatten rechts und unten, allen tiefliegenden links und oben.

Der Farben endlich bedient man sich bei militairischen Plänen, um bei der Zeichnung Zeit zu ersparen und um durch dieselben die Terraingegenstände in ihrer Eigenthümlichkeit und Verschiedenheit besser hervortreten zu lassen.

Die beigefügte Zeichnung zeigt sowohl die Bezeichnung der vorzüglichsten Terraingegenstände, wie auch die für dieselben üblichen Farben an.

*) Dieselben sind in der beistehenden Figur äquidistant (gleich abständig) und zwar 50′ hoch und durch feine Linien angedeutet worden.

5. Das Orientiren.

Um sich in einer fremden Gegend zurecht zu finden, zu orientiren, hat man verschiedene Hülfsmittel, welche das mehr oder minder ausgebildete Findungs- (Orientirungs-) Vermögen unterstützen.

Das einfachste und sicherste Mittel ist ein in der Gegend kundiger Führer; Förster, Jäger, Hirten und Landgeistliche werden hierbei die vorzüglichsten Dienste leisten können; indessen sind nicht immer gute Führer zu erhalten und niemals der Zahl nach hinreichende, um allen Abtheilungen als Wegweiser dienen zu können.

Das zweitbeste Orientirungsmittel sind Karten und Pläne, bei denen, beiläufig gesagt, Norden stets oben ist, wenn nicht eine andere Orientirung angegeben ist. Um von ihnen sicheren Nutzen zu ziehen, orientire man sich zuvörderst an einem in die Augen fallenden Terraingegenstande, auf einer Brücke, einem Kreuzwege ꝛc., indem man den Punkt auf der Karte sucht, auf welchem man sich augenblicklich befindet, und habe dann beim weiteren Vorgehen, namentlich beim bedeckten und durchschnittenen Gelände gleiche Aufmerksamkeit auf Terrain und Karte, um stets auf der letzteren den Punkt bestimmen zu können, auf welchem man sich befindet.

Sehr häufig wird aber der Soldat in der Lage sein, sich ohne Führer und ohne Karte in einer ihm fremden Gegend zurecht finden zu müssen; hier hilft das natürliche Orientirungsvermögen, das sehr ungleich vertheilt ist, am meisten; jedoch giebt es Hülfsmittel, um eine völlige Verirrung zu verhüten.

Vor allen Dingen ist hierbei nöthig, daß man vor dem Eintritte in ein unbekanntes Gelände genau wisse, nach welcher Himmelsgegend der zu erreichende Punkt liegt, da es sowohl bei Tag als bei Nacht mehrere Mittel giebt, sich der Himmelsgegenden zu vergewissern.

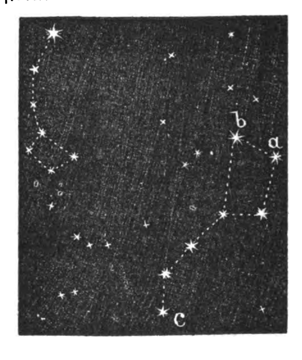
So steht die Sonne früh
um 6 Uhr, im hohen Sommer jedoch erst um 7 Uhr im Osten,
„ 9 „ im Südosten,
„ 12 „ Mittags im Süden,
„ 3 „ Nachmittags im Südwesten,
„ 6 „ im hohen Sommer um 5 Uhr Abends im Westen.

Kann man bei trübem Wetter die Sonne nicht sehen, so orientirt man sich nach der Wetterseite; die Bäume und Steine sind nämlich auf der Nordwest-Seite mit Moos bedeckt und erstere haben hier tiefere Furchen in ihrer Rinde; jedoch ist dies nicht in allen Gegenden gleich.

Nachts giebt der Mond so wie der Polarstern die Mittel an die Hand, sich zu orientiren. Letzterer ist das sicherste Mittel hierzu, indem er stets die Richtung nach Norden zeigt.

Um den Polarstern am gestirnten Himmel zu finden, sucht man zuvörderst den großen Bär, auch Wagen genannt, ein nicht zu verwechselndes Sternbild, auf, verlängert bei demselben die Hinterachse a b um b c oder um 5 mal a b, und trifft dann durch die verlängerte Linie a b auf den Polarstern, welcher zu dem Sternbilde des kleinen Bären gehört.

Der kleine Bär ist blasser als der große und mit Ausnahme des Polarsternes bei Mondschein fast gar nicht zu sehen.



Um sich nach dem Monde zu orientiren, muß man wissen, daß derselbe als Vollmond 🌕
stets um 12 Uhr Nachts im Süden,
um 6 Uhr Abends im Osten,
um 6 Uhr Morgens im Westen,
als erstes Viertel ☽
um 6 Uhr Abends im Süden,
um 12 Uhr Nachts im Westen,
als letztes Viertel ☾
um 12 Uhr Nachts im Osten,
um 6 Uhr früh im Süden steht.

Doch können diese Zeichen, mit Ausnahme der erstgenannten, auch eine Stunde vor oder nach abweichen.

Im Gebirge giebt der Lauf der Gewässer das sicherste Mittel, sich in einer Gegend zurechtzufinden, im waldigen Terrain aber ist hierzu ein Kompaß fast unentbehrlich.

Noch ist zu bemerken, daß bei den Kirchen die Altäre größtentheils nach Osten liegen, und daß der Fuß der Bockwindmühlen genau die Windrose, N. S. W. O., angiebt.

6. Die Schätzung von Entfernungen.

Es ist für den Soldaten durchaus nothwendig, ein richtiges Augenmaaß für die Entfernungen zu haben, um Gefechtsverhältnisse überhaupt beurtheilen und seine Waffe richtig anwenden zu können.

Wie der Soldat hierin unterrichtet wird, ist bereits in dem über das Scheibenschießen handelnden Abschnitte erwähnt; Soldat wie Offizier müssen aber ihr Auge in steter Uebung erhalten, größere und kleinere Entfernungen zu schätzen.

Die besten Uebungen sind hierzu die auf Chausseen vorgenommenen Schätzungen, indem die Chausseesteine die zuverlässigste Kontrolle der Schätzung geben.

Auf den gedachten Steinen stehen die Entfernungen von 100 zu 100 Schritt oder von 20 zu 20 Ruthen als Decimaltheile einer Meile ange-

geben, so daß z. B. die Zahl 25,12 25 Meilen und 12 × 20 = 240 Ruthen oder 1200 Schritt bedeutet.

Als Anhalt zum richtigen Schätzen der Entfernungen mögen folgende Angaben für ein gesundes Auge bei hellem Wetter dienen:

Auf 250—300 Schritt erkennt man noch die Dachziegel auf Gebäuden.
„ 600—800 „ unterscheidet man noch die Fensterkreuze.
„ 1200—1500 „ Hauptbalken, Baumstämme, Wegweiser.
„ 4—5000 „ Schornsteine.
Bis zu 10,000 „ kleine Häuser.
„ „ 15,000 „ Windmühlen.
„ „ 3 Meilen Schlösser und Kirchen.

Ferner geben folgende Erfahrungen, die durch den General Scharnhorst festgestellt sind, einen Maaßstab, Entfernungen zu schätzen.

Nach denselben erkennt bei klarem Wetter ein gutes Auge auf 2000 Schritt Infanterie als einen schwarzen Strich mit blitzender Linie darüber, Kavallerie als einen bedeutend dickeren Strich, dessen oberer Theil ausgezackt ist und bemerkt auch noch die Bewegung der Massen.

Auf 1500 Schritt unterscheidet man schon Menschen und Pferde, auf 1200 Schritt die Rotten und die Zahl der Geschütze, auf 600 Schritt ist Kopf und Kopfbedeckung des Menschen zu unterscheiden, auf 300 Schritt Gesicht und Beine, auf 200 Schritt erkennt man Knöpfe und Tressen, auf 150 Schritt die Augen, auf 50 Schritt erscheinen dieselben als Punkte, und auf 30 Schritt erkennt man das Weiße im Auge.

Um die verschiedenen Waffengattungen zu unterscheiden, hat man folgende Kennzeichen.

Bei der Infanterie ist die Kolonne ganz dicht, das Blinken der Gewehre fast ununterbrochen, und der Staub nicht sehr hoch aber dick. Bei der Kavallerie ist die Kolonne höher, das Blinken der Waffen mehr unterbrochen. Artillerie erkennt man an den Lücken und der ungleichen Höhe der Kolonnen und des Staubes.

In der Nacht, wo das Gehör die Augen ersetzen muß, hört man bei ruhigem Wetter den Marsch einer Infanterie-Kompagnie ohne Tritt 500 bis 600 Schritt, mit Tritt 700—800 Schritt, eine Schwadron im Schritt 700, im Trabe und Galopp 1000 Schritt, Geschütze ebenfalls 1000 Schritt, einzelne Reiter auf festem Boden 100—200 Schritt weit.

Zweiter Abschnitt.

Von den Märschen.

Literatur.

H. v. Gansauge, Kriegswissenschaftliche Analecten. Berlin 1832.
Abhandlung über Kriegsmärsche. Wien 1860, Gerolds Sohn. 1½ Thlr.
Oesterreichische Militair-Zeitschrift 1822, Bd. 3. 1838, Bd. 1. 1847, Bd. 2.
Allgemeine Militair-Zeitung 1852, Nr. 87.
Wehrzeitung 1849/50, Nr. 193; 1850/51, Nr. 216, 224, 231, 248.

1. Eintheilung der Märsche.

Die Märsche werden eingetheilt:

Je nachdem sie im Frieden oder im Kriege stattfinden, in Friedens- und in Kriegsmärsche.

Die Kriegsmärsche sind ihrer Richtung nach entweder Vor-, Rück- oder Seitenmärsche und, je nachdem sie vom Feinde entfernt oder in der Nähe ausgeführt werden, Reisemärsche oder Märsche in der Nähe des Feindes.

Die Friedensmärsche sind entweder Reise- oder Uebungsmärsche.

In Bezug auf die Schnelligkeit zerfallen die Märsche:

In gewöhnliche und Eilmärsche, angestrengte (Gewalt-) und künstlich beschleunigte Märsche.

In Hinsicht der Ausführung unterscheidet man noch: heimliche und Nachtmärsche.

2. Marschgeschwindigkeit.

Bei dem gewöhnlichen Marsche legen die Truppen 3—4 Meilen in einem Tage zurück und haben am vierten Tage Ruhe. Bei Eilmärschen werden 5—8 Meilen an einem Tage zurückgelegt, jenachdem mit oder ohne Ruhetag, doch können die besten Truppen nur wenige Tage hintereinander 8 Meilen zurücklegen.

Die künstlich beschleunigten Märsche erfolgen auf Eisenbahnen, Dampfschiffen, Wagen*) und auf Schlitten**). Auf beide letztere Arten können 10 Meilen an einem Tage zurückgelegt werden.

Die Zeit, welche die Truppen gebrauchen, um die verschiedenen Entfernungen zurückzulegen, hängt von vielen Umständen ab. Die Beschaffenheit des Weges***) und des Wetters, gute oder schlechte Disciplin, der moralische

*) 1806 wurden auf diese Weise 4800 Mann französischer Garden in 7 Tagen von Paris nach Mainz geschafft.

**) Der große Kurfürst machte davon im Januar 1670 auf seinem Marsche nach Riga großartigen Gebrauch.

***) 1806 brachten die französischen Korps von Ney und Lannes auf den grundlosen Wegen in Kujawien gewöhnlich auf 2 Meilen einen Tag zu.

Zustand der Truppen,*) die Länge und Zusammensetzung der Marschkolonne**) werden hierbei von größerem Einflusse sein, als man von vorn herein denken sollte.

Unter gewöhnlichen Umständen rechnet man, daß Infanterie 3 Meilen in Zeit von 6—7 Stunden, eine Stunde zum Ruhen mitbegriffen, zurücklegen wird. 4 Meilen werden 8—10 Stunden, 5 Meilen 10—13 Stunden, 6 Meilen — 3—4 Stunden Ruhe einschließlich — 12—16 Stunden, 8 Meilen 18—20 Stunden erfordern.

In Bezug auf die Beschleunigung des Marsches durch den Laufschritt haben beim 1. westphälischen Infanterie-Regiment Nr. 13 im September 1862 gründliche Versuche stattgefunden.

Die größte erzielte Marschgeschwindigkeit einer mit vollständigem Gepäck marschirenden Kompagnie war 68 Minuten auf die Meile, und 55 Minuten auf die Meile einer ohne Gepäck marschirenden Kompagnie. (Die ordinaire Post gebraucht 60 Minuten auf die Meile.)

Von den 10,000 Schritten wurden hierbei 7000 im Schritt und 3000 im Laufschritt zurückgelegt, und letzterer nicht über 2 Minuten ausgedehnt. Der Wiederholung des Laufschrittes gingen mindestens 4 Minuten, in welchen im Schritt marschirt wurde, voraus.

Im Schritt erreichte die Kolonne eine Cadence von 136, im Laufschritt von 230 Schritt in der Minute.

Der größte in einer Minute zurückgelegte Raum betrug im Schritt 152 Schritt à 1/5 Ruthe, im Laufschritt 311 Schritt à 1/5 Ruthe. Die höchste räumliche Differenz zwischen Schritt und Laufschritt betrug 160, die durchschnittliche 120 Schritt in der Minute.

Hieraus geht hervor, daß durch Anwendung des Laufschrittes allerdings eine wesentliche Beschleunigung des Marsches herbeigeführt werden kann, aber in gleichem Maaße, wie die Entfernungen wachsen, nimmt die Beschleunigung des Marsches durch den Laufschritt ab. Bei Strecken von 2 Meilen und darüber wird der Marsch bei Anwendung des Laufschrittes in Folge der dadurch herbeigeführten Ermüdung der Truppen verzögert.

Außerdem liefert der Laufschritt bei scharfem entgegenstehenden Winde (namentlich Ostwind), bei großer Hitze, weichem oder unebnen Boden nach vorhergegangener Ermüdung der Truppen auch auf geringeren Strecken keinen Erfolg und ist unter solchen Verhältnissen nicht anwendbar.

Der Nutzen des Laufschritts besteht darin:

- daß durch die Einübung desselben die Leute gewandt, lebendig und beweglich gemacht werden,
- daß man unter günstigen Verhältnissen Entfernungen bis zu einer Meile in bedeutend kürzerer Zeit zurücklegen kann, und
- daß die richtige Anwendung im Gefechte in einzelnen Fällen große Erfolge herbeiführen kann.

---

*) Die preußischen Truppen, welche Napoleon nach der Schlacht von Belle-Alliance verfolgten, waren 20 Stunden auf den Beinen gewesen, als sie in Frasnes eintrafen.

**) Im Jahre 1806 brauchten 40 Bataillone und 80 Escadrons 14 Stunden, um die drei Meilen von Weimar nach Auerstädt zu marschiren.

Eine Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. April 1863 bestimmt daher auch, daß die Beschleunigung eines längeren Marsches nur durch einen schnellen Schritt, höchstens zu 120 Schritt in der Minute, erreicht werden soll.

Folgende Marschtiefen haben feldmäßig ausgerüstete und auf Kriegsstärke stehende Truppen:

Ein Bataillon in Sektionen	250	Schritt.
Die Bagage, nachdem es ein Musketier- oder Füsilier-Bataillon ist . . . . : . .	105—121	=
Ein Kavallerie-Regiment zu 5 Eskadrons zu Dreien	370	=
Bagage- und Handpferde	200	=
Eine Fußbatterie von 6 Geschützen zu Einem . . .	404	=
Eine Infanterie-Division in Sektionen mit Bagage	6,179	=
Ein Armee-Korps mit Bagage	23,631	=

Marschirt die Infanterie in Zügen, so vermindert sich die Marschtiefe derselben fast um die Hälfte.

Der Abmarsch eines Bataillons vom Sammelplatze währt 3 Minuten, eines Regiments mit Bagage 11 Minuten.

3. Vorbereitungen zum Marsch.

A. Anzug und Gepäck des Mannes.

Die Vorbereitungen zu einem bevorstehenden Ausmarsche bestehen in:

1. Instandsetzung des Marschanzuges und des Gewehrs,
2. Bepackung der Wagen und Pferde,
3. Aufbewahrung der hinterlassenen Effekten.

Vor allen Dingen muß der Infanterist bei einem bevorstehenden Ausmarsche die Fußbekleidung und sein Gewehr in gutem Stand haben.

Die Stiefel müssen gut passend und namentlich nicht zu kurz sein. Die Absätze sind mit Eisen, die Sohlen mit Nägeln oder Stiften zu versehen.

Am zweckmäßigsten ist es in den Stiefeln wollene Strümpfe zu tragen; in Ermangelung dieser trägt man mit Talg gefettete Fußlappen, die sorgfältig gelegt werden müssen. Man nimmt hierzu viereckige, an jeder Seite 12 Zoll lange, leinene oder barchente Lappen und legt sie beim Umwickeln so, daß ein Zipfel vor dem großen Zehen und der entgegengesetzte hinter dem Hacken zu liegen kommt; alsdann werden die Seitenzipfel übereinander geschlagen, der vordere Zipfel darauf gelegt und der Stiefel angezogen.

Es werden im Tornister verpackt:

1 Paar leinene resp. Drillichhosen,
1 Paar Unterhosen,
1 Hemde,
1 Paar mit Eisen oder Nägeln beschlagene Stiefeln resp. Schuhe,
Fußlappen oder 1 Paar Strümpfe,
1 Feldmütze,
Nähzeug und ein wenig Flickmaterial,

eine Büchse mit Klauenfett,
Zwieback,
Reis und Salz auf 3 Tage in Beuteln (für das Salz sind Tuchbeutel praktisch),
1 Gesangbuch,
2 Blechbüchsen mit je 20 Patronen (in den Seitentaschen),
Büchse mit Reservetheilen (in der Tasche unter der Tornisterklappe),
der Nadelrohrreiniger.

Nur von einzelnen Leuten, nach Anordnung der Korporalschaftsführer, werden getragen:

1 Putz- und 1 Schmierbürste,
1 Büchse mit Stiefelschmiere,
1 Knopfgabel,
1 Kammerreiniger. (K. M. 2. April 1867.)

Jeder Mann erhält eine Feldflasche und trägt sein Verbindezeug (1 leinene Binde, 2 leinene Kompressen und Charpie) in den Hosentaschen.

Die Verpackung des Tornisters geschieht so, daß die Schuhe mit dem Oberleder nach innen, die Spitzen nach unten an die schmale Seite des Tornisters gestellt werden und daß nach dem Rücken zu die weichen Stücke, obenauf aber die kommen, welche der Soldat täglich in Gebrauch nimmt.

Außer den bereits gedachten 40 Patronen führt der Soldat noch 40 Patronen, 20 in jeder Patronentasche — im Ganzen also 80 Patronen — mit sich. Die Unteroffiziere erhalten im Ganzen nur 30 Patronen und außerdem noch 3—5 Explosionspatronen.

Der Mantel wird entweder zusammengelegt unter der Tornisterklappe oder gerollt über der linken Schulter getragen.

Um den Mantel unter der Tornisterklappe zu tragen, wird derselbe so auseinander gebreitet, daß die innere Seite auf die Erde zu liegen kommt; die Aufschläge an den Aermeln werden heruntergeschlagen, die Aermel selbst glatt längs der Knopf- und Knopflochreihe gelegt und der Kragen umgeschlagen. Sodann wird der Mantel von der rechten zur linken Seite einfach zusammengelegt und hierauf von rechts nach links in der Breite und von oben nach unten in der Höhe des Tornisters zusammengeschlagen. Auf den Seiten des zusammengeschlagenen Mantels darf keine Futterleinwand sichtbar sein.

Um den Mantel auf der Schulter tragen zu können, wird er gerollt.

Der Mantel wird zu diesem Zwecke ausgebreitet, mit der äußeren Seite nach unten auf die Erde gelegt und der obere Theil sodann bis unter die Aermel eingeschlagen. Die Aermel werden mit heruntergezogenen Aufschlägen flach auf die beiden Ränder des Mantels gelegt; der untere Theil des Mantels wird in einer geraden Linie umgeschlagen und hierauf die beiden Zipfel soweit eingeschlagen, daß der Mann mit ausgestreckten Armen von einem Ende des Mantels bis zum andern reichen kann. Hierauf wird der Mantel von oben nach unten langsam und fest gerollt, während die untere Seite von einem Mann festgehalten wird. Endlich wird der Mantel in der Mitte zusammengeschlagen und die beiden Enden mittelst des Mantelriemens so aufeinander geschnallt, daß noch zwei Zoll vom Mantel über den Riemen vorstehen und daß beim Umhängen der Tuchrand nach außen und unten zu liegen kommt.

Der gerollte Mantel wird über die linke Schulter so umgehängt, daß das zusammengeschnallte Ende die rechte Hand berührt.

Der Brodbeutel wird über der linken Schulter auf der rechten Hüfte getragen, in denselben kommen Brod, Schnapsflasche, Messer, Löffel, Pfeife und Taback.

Das Schanzzeug wird vermittelst eines Riemens über der rechten Schulter an der linken Seite des Tornisters getragen. Es wird gleichmäßig an die Korporalschaften vertheilt und in denselben die Mannschaft abwechselnd zum Tragen des Schanzzeuges kommandirt.

Hierbei gilt als Regel, daß die Leute des ersten Gliedes kein großes Schanzzeug (Spaten, Spitzhacke) zum Tragen erhalten, weil dadurch das zweite Glied bei der Chargirung belästigt würde. Gewöhnlich aber wird das große Schanzzeug von den zur Pioniersektion gehörigen Leuten getragen, deren Tornister auch mit besonderen hierfür bestimmten Schlaufen versehen sind.

Das Gewehr wird auf dem Marsch mit aufgestecktem Mündungsdeckel und aufgeschnallter Visir- und Kornkappe getragen.

Die Bepackung der Offizier-Tornister ist nicht reglementarisch bestimmt. Gewöhnlich wird in denselben gethan: 1 Hemde, 1 Paar Strümpfe, 1 Unterbeinkleid, 2 Schnupftücher, 1 Paar Stiefeln oder Pantoffeln, 1 Paar Handschuhe, Waschzeug und Verbindezeug. Zweckmäßig ist es auch, wenn der Offizier sich mit einer kleinen Blendlaterne versieht. Er ist damit im Stande, Nachts Befehle zu lesen, Meldungen zu schreiben u. s. w.

B. Die Bagage.

Die Bagage eines auf den Kriegsfuß gesetzten Bataillons besteht aus:

1. Einem vierspännigen Offizier-Bagagewagen, wozu 2 Train-Soldaten. Hierhinein gehören:

Die Brieftasche des Adjutanten	40 Pfd.	alt Gewicht.
Die Menage für die Offiziere des Stabes	40 =	
Gepäck des Bataillons-Kommandeurs	100 =	
Gepäck der andern 23 Offiziere	1095 =	
Gepäck für 2 Aerzte und einen Zahlmeister	205 =	
Büchsenmacher-Apparat	220 =	
Summa des reglementsmäßigen Gewichts	1700 Pfd.	

2. Einem vierspännigen Montirungswagen, wozu 2 Trainsoldaten. In denselben gehören:

Die Bataillons-Kasse	300 Pfd.
Kassenbücher	40 =
Reserve an großen und kleinen Montirungsstücken, Schuster- und Schneider-Apparate	1280 =
Zusammen	1620 Pfd.

Hinzu kommen noch 48 Kaffeemühlen, am besten zu 12 Stück in einer Kiste von $9^3/_8$" Länge, $7^1/_8$" Breite und $9^1/_2$" Höhe, welche 4 Fächer in der Länge und 2 in der Breite hat, verpackt. Auch können diese Kisten auf die Packpferde oder die Kompagniekarren verladen werden. Bleiben diese Transportmittel zurück, so werden die Kaffeemühlen unter die Mannschaft vertheilt und von dieser abwechselnd getragen.

3. Einem zweispännigen Medizinkarren mit einem Trainsoldaten. Dahinein gehören:

Der Medizin- und Bandagekasten	252 Pfd.
	252 Pfd.

4. Vier Kompagnie-Packpferden mit 4 Trainsoldaten. Auf jedes Packpferd gehört:

Die Menage für die Offiziere der Kompagnie . . .	60 Pfd.
Krankendecken für die Kompagnie	45 "
Mäntel der Offiziere mit Ausnahme des Hauptmanns	18½ "
Packet für den Feldwebel	20 "
Löhnung für Detachirungen	50 "
	193½ Pfd.

Zu den Packsätteln und Packkörben neuester Konstruktion ist unter dem 1. Mai 1863 von Seiten des Kriegsministeriums ein Entwurf zur Instruktion über Bepackung und Führung des Packpferdes erschienen. (Vergleiche auch K. M. 17. Oktober 1866.) Nach dieser Instruktion kommt in den Korb zur linken Hand:

5 Krankendecken	21 Pfd.	
1200 Thlr. Verpflegungsgelder	35 "	
Kompagnie-Bücher und Akten*)	5 "	
	61 Pfd.	

Auf den Korb zur linken Hand:

Putzzeugtasche mit Putzzeug	4 Pfd.	12 Lth.
3 Anbindestricke	— "	28 "
Fouragierleine	— "	28 "
	6 Pfd.	8 Lth.

In den Korb zur rechten Hand:

5 Krankendecken	21 Pfd.
Offizier-Menage	28 "
Lebensmittelvorrath	12 "
	61 Pfd.

Auf den Korb zur rechten Hand:

Futterbeutel (darin 1 Paar Hufeisen mit 1 Satz Nägel, der Deckengurt und die Halfter-Kette)	6 Pfd.	8 Lth.

Querüber den Packsattel und Packkörbe:

5 Mäntel für 4 Lieutenants und 1 Assistenzarzt à 7 Pfd.	35 Pfd.
Feldwebel-Packet (Bekleidungsstücke)	14 "
Futtersack mit einer Tagesration	11 "
	60 Pfd.
Zusammen gegen . . .	200 Pfd.

*) Zu den Büchern, welche die Kompagnie mitnehmen muß, gehört das Stammbuch, das Parolebuch, das Löhnungsbuch, das Strafbuch, die Kommandirrolle und das Kriegstagebuch.

5. Einem sechsspännigen Patronenwagen mit 3 Train-Soldaten.

Die Patronenwagen sind in verschiedener Konstruktion vorhanden.

Die alten Patronenwagen, Modell 1816,*) bestehen aus dem Vorderwagen mit dem Langbaum und dem Hinterwagen mit dem Obergestell. Die Wagen haben einen Lenkungswinkel von etwas mehr als 1/3 rechten Winkel.

Die neueren Patronenwagen, Modell 1859, bestehen aus d[illegible] Protze mit dem Protzkasten und dem Hinterwagen mit dem Wagenkasten und haben einen Lenkungswinkel von fast einem rechten Winkel.

Die Verpackung der Patronenwagen mit Patronen geschieht vermittelst der Patronenkasten.

Es giebt zweierlei Art, die Patronenkasten M. 1853 sind die größeren, die M. 1860 die kleineren.

Die innere Einrichtung der Kasten ist verschieden, je nach dem sie nur für Zündnadel- oder nur für Explosions-Patronen oder für beide Patronenarten gemeinschaftlich bestimmt sind.

Die Patronenkasten M. 1853 nehmen auf:

184 Packete = 1840 Stück Zündnadel-Patronen oder:

38 Packet = 380 Stück Zündnadel-Patronen, 129 Packete oder 1290 Stück Explosions-Patronen, 1330 Sprenghütchen und 1 1/4 Lth. Zwirn.

Die Patronenkasten M. 1860 dagegen:

91 Packete = 910 Stück Zündnadel-Patronen oder:

81 Packete = 810 Stück Explosions-Patronen, 830 Sprenghütchen und 3/4 Lth. Zwirn oder:

33 Packete = 330 Zündnadel-Patronen, 48 Packete = 480 Stück Explosions-Patronen, 500 Sprenghütchen und 1/2 Lth. Zwirn.

Ein Patronenwagen M. 1816 wird entweder beladen mit:

24 Patronenkasten M. 1860 (22 für Zündnadel-, 1 für Explosions-Patronen, 1 für beide Sorten Patronen) und enthält 20,350 Zündnadel-Patronen, 1290 Explosions-Patronen, 1330 Sprenghütchen und 1 1/4 Lth. Zwirn oder:

mit 12 großen Patronenkasten (11 für Zündnadel-Patronen, 1 für beide Patronensorten) und enthält dann 20,620 Zündnadel-, 1290 Explosions-Patronen, 1330 Sprenghütchen und 1 1/4 Lth Zwirn.

Ein Patronenwagen M. 1859 wird entweder beladen mit

20 Patronenkasten M. 1860 (18 für Zündnadel-, 1 für Explosions-Patronen, 1 für beide Arten von Patronen) und enthält 16,710 Zündnadel-, 1290 Explosions-Patronen, 1330 Sprenghütchen und 1 1/4 Lth. Zwirn oder:

mit 10 Patronenkasten M. 1853 (9 für Zündnadel-Patronen, 1 für beide Patronensorten) und enthält dann 16,940 Zündnadel-, 1290 Explosions-Patronen, 1330 Sprenghütchen und 1 1/4 Lth. Zwirn.

---

*) Die alten Modells verschwinden aus der Bagage der Infanterie.

Zu jedem Patronenwagen gehören: 1 Unteroffizier oder Gefreiter, 3 Trainsoldaten (Stangen-, Mittel- und Vorderreiter), 6 Pferde, (2 Stangenpferde, die stärksten, 2 Mittelpferde, die schwächsten, 2 Vorderpferde.)

Die Geschirre sind verschieden, je nachdem sie älterer oder neuerer Konstruktion (Modell 1853), sind. Sie unterscheiden sich namentlich darin, daß die älteren Geschirre den deutschen Sattel und bis auf die Stangen-Pferde Sielengeschirre haben, wogegen die neuen Geschirre durchweg Kummetgeschirrre sind und den ungarischen Bock haben.

An Schanzzeug führen die Patronenwagen mit sich: 5 Kreuzhacken, 1 Spitzhacke, 12 Aexte, 10 Spaten, 1 Korbsäge, 1 Beil, 1 großen und 1 kleinen Bohrer, 1 Handsäge.

Die Jäger-Bataillone führen statt eines Munitionswagens 4 Jäger-Munitions-Karren mit sich. Dieselben haben 2 Pferde Bespannung und werden beladen mit:

736 Packeten = 7360 Zündnadel-Patronen,
48 Packeten = 480 Explosions-Patronen,
500 Sprenghütchen,
1/2 Lth. Zwirn,

welche entweder in 6 großen oder 12 kleinen Patronenkasten verpackt sind.

6. Der Regiments-Stabswagen.

Ist der Stab des Regiments beim Bataillon, so ist außerdem noch be der Bagage ein zweispänniger Regiments-Stabswagen mit einem Trainsoldaten. In denselben gehören:

Brieftasche für den Adjudanten	40	Pfd.
Mantelsack des Regiments-Kommandeurs	100	„
Mantelsack des etatsmäßigen Stabsoffiziers	100	„
Mantelsack des Adjutanten	60	„
Menage der Offiziere	100	„
Zusammen	400	Pfd.

Es ist für die Raumersparniß zweckmäßig, wenn statt der Mantelsäcke 2c. Körbe, welche in den Wagen eingepaßt sind, zum Transport der Effekten beschafft werden.

7. Der Kompagnie-Packkarren.

Die Füsilier- und Jäger-Bataillone haben weder einen Offizierbagagewagen noch Packpferde, statt dessen aber für jede Kompagnie einen Packkarren.

Zu einem solchen gehören 2 Zugpferde und 1 Trainsoldat. Der Kompagnie-Packkarren hat drei Behältnisse, ein vorderes, ein mittleres und ein hinteres.

Die Beladung geht aus den folgenden Tabellen hervor:

Nr.	Gegenstände.	Gewicht. Im Einzelnen.	Im Ganzen.	Nähere Bezeichnung.
		Pfd. alt Gewicht.	Pfd.	
1.	Im hinteren Behältniß.			
	Mantelsack für den Hauptmann.	55		Der lederne Mantelsack für den Hauptmann ist 24" lang, 16" breit, 12" hoch = $2^3/_4$ Kubikfuß.
	Für 4 Lieutenants u. 1 Assistenzarzt à 45 Pfd. =	225		Für den Lieutenant und den Assistenzarzt 24" lang, 15" breit, 12" hoch = $2^1/_2$ Kubikfuß.
			280	An Bekleidungsstücken können verpackt werden: 6 Hemden, 5 Paar wollene Socken, 2 Paar parchene und 2 Paar leinene Hosen, 2 wollene Unterjacken, 2 Westen, 5 Taschentücher, 1 Waffenrock 2 Paar Tuchhosen, 1 Halsbinde, 1 Paar Morgenschuhe, 2 Handtücher, 2 Paar Stiefeln, 1 Necessair mit Inhalt, 1 Schreibmappe, Reißzeug, die Bücher zum Dienstgebrauch und das Militair-Gesangbuch.
2.	Im vorderen Behältniß.			
	Menage für die Offiziere	30		Dieselbe besteht aus 1 kupfernen Kessel mit Deckel, welcher zugleich als Bratpfanne dient, 1 kupfernen Kasserolle, 6 blechernen Tellern, 6 Löffeln, 6 Paar Messern und Gabenl, 1 Kaffee- und 1 Zuckerbehältniß.
	Mantel für die Lieutenants und den Arzt à 9 Pfd. =	45	75	Der berittene Hauptmann schafft seinen Mantel auf dem Reitpferde fort.
3.	Im mittleren Behältniß.			
	Packet für den Feldwebel	20		Darf nur Dienstbücher resp. Schriften enthalten.
	Zehn Krankendecken	45		
	Reserve an großen u. klein. Montirungsstücken f. die Mannschaft	$102^1/_2$		Hierzu gehören 5 Mäntel, 5 Waffenröcke, 5 Paar Tuchhosen, 5 Halsbinden, 5 Feldmützen, 15 Hemden und 15 Paar Stiefeln.
	Latus		355	

Nr.	Gegenstände.	Gewicht. Im Einzelnen.	Im Ganzen.	Nähere Bezeichnung.
		Pfd.	Pfd.	
	Transport	$167^1/_2$	355	
4.	a) Schuhmacher- und Schneiderapparat, b) Flickmaterial, c) Ledervorrath,	$52^1/_2$		ad 4. a) 2 Leisten, 2 Hämmer, 2 Zangen, 4 Messer, 8 Orte, 1 Schneiderscheere. Alles im Gewicht von 18 Pfund, von b) werden 22 Pfd., von c) $12^1/_2$ Pfund mitgenommen.
5.	Die Geldlöhnung bei Detachirung einer Kompagnie.	50	270	Das Gewicht entspricht der für einen monatlichen Bedarf erforderlichen Summe.
	Belastung für den ganzen Wagen		625	

Das Futter für die Pferde wird auf den Karren gelegt und mit Stricken festgebunden. Der Mantelsack der Trainsoldaten findet aber seinen Platz im vorderen Behältniß.

Bei den Bataillonen, die mit Kompagnie-Packkarren versehen sind, wird das Gepäck des Stabsoffiziers und des Adjutanten auf den Montirungswagen geladen.

Hemmmittel beim Packkarren.

Bei Neigungswinkel über 8° wird es nothwendig, ein Rad, bei steileren Abhängen beide Räder zu hemmen. Zur Hemmung eines jeden Rades ist ein Strickkranz von vier- bis fünffacher Windung und ein 12″ langer, $^5/_4$″ starker Knebel erforderlich. Der Strickkranz ist aus acht bis neun festen Bindestricken so lang zu fertigen, als es der Abstand der Bracke von der nächsten Radfelge bedingt. Behufs Hemmung wird der Strickkranz um eine Radfelge dicht unter einer Speiche gelegt, ein Kranztheil unter der Bracke hinweggeführt und über dieselbe zurückgeschlagen, demnächst der andere Kranztheil durch den ersteren und der Knebel durch den letzteren gesteckt. Alle 200—300 Schritt muß der Kranz um eine andere Felge und unter eine andere Speiche gelegt werden. (Instruktion für die Bespannung und Handhabung der Karrenfahrzeuge. Berlin, 1864.)

4. Der Fourier-Dienst.

Die oberen Militair-Behörden (General-Kommandos) reichen bei einem bevorstehenden Marsche im Inlande den betreffenden Regierungen die Truppenstärke und Marscheinrichtung ein, wonach die Civilbehörde die Marschroute entwirft, welcher hinzugefügt ist, was die Truppen von den Bequartierten an Vorspann und Verpflegung zu empfangen haben.

Um die weiteren Vorkehrungen in den Nachtquartieren zu treffen, wird von jedem Bataillon 1 Fourieroffizier und von jeder Kompagnie der Fourier mit etwa 6 Fourierschützen einen Tagemarsch vorangeschickt.

Bei Durchmärschen durch Berlin ist es erforderlich, daß die Kommandantur von Berlin rechtzeitig von allen Durchmärschen quartierbenöthigter Truppenabtheilungen in Kenntniß gesetzt werde, wobei anzugeben ist, ob das Quartier mit oder ohne Verpflegung erforderlich wird; ferner: daß jedem geschlossenen Kommando Quartiermacher vorangeschickt werden, oder, wenn dies in einzelnen Fällen nicht ausführbar sein sollte, der Kommandantur von diesem Umstande besondere Mittheilung gemacht wird, damit dem einrückenden Kommando die fertigen Quartier-Billets durch Mannschaften hiesiger Garnison überliefert werden können.

Ferner wird anempfohlen, bei Durchmärschen größerer Truppenabtheilungen, von 1 Bataillon, 1 Eskadron oder 1 Batterie und mehr, die in Berlin einquartiert werden sollen, die Quartiermacher so vorauszuschicken, daß sie 48 Stunden vor ihrem Truppentheil daselbst eintreffen. (K. M. 10. April 1866.)

Der Fourier-Offizier hat sich die betreffende Marschroute und die genaue Angabe der Stärke des Stabes und der einzelnen Kompagnie und die Vorspann- und Fourage-Erfordernisse einhändigen zu lassen. Die Fouriere müssen ihrerseits die Stärke ihrer Kompagnie und die Stärke jeder einzelnen Korporalschaft und die Namen der Korporalschaftsführer kennen.

Marschirt der Regimentsstab mit einem Bataillon, so ist für denselben ein besonderer Fourier und 1—2 Fourierschützen zu bestimmen, und übernimmt dann dieser Fourier die Einquartierungsgeschäfte für den Stab, einschließlich der Hautboisten. Für Bataillonsstäbe auch besondere Fouriere zu bestimmen, ist unnöthig, da die Geschäfte von den Fourieren einer Kompagnie mit besorgt werden können.

An Ort und Stelle angekommen, bestimmt der Fourieroffizier mit Zuziehung der Ortsbehörde das Quartier für den Stab und summarisch das der Kompagnieen, indem er entweder die Vertheilung (Dislokation)*) derselben auf verschiedene Ortschaften veranlaßt, oder, im Falle alle oder mehrere Kompagnieen in einem Orte zu liegen kommen, denselben in Abschnitte für die verschiedenen Kompagnieen eintheilt. Er besichtigt die Quartiere der Stabsoffiziere und Hauptleute, so wie jedes Quartier eines Lieutenants, gegen welches der Fourierunteroffizier Ausstellung macht, insoweit es Zeit und Entfernung gestatten.

Er bestimmt ferner den Allarm- und Stellungsplatz für das Bataillon, das Wacht- und Arrestlokal und den Platz, wo die Bagage- und die Munitionswagen auffahren.

Ist das Quartier nur ein vorübergehendes Marsch-Quartier, so ist es zweckmäßig, für die Wachtmannschaften besonderes Quartier in der Nähe der Wache zu nehmen. Sollte z. B. das Bataillon 1 Unteroffizier und 16 Mann Wache geben, so werden diese 17 Mann in der

*) Hierbei hat er darauf zu sehen, daß die Kompagnieen abwechselnd auf der großen Straße und von derselben entfernt einquartiert werden.

Nähe der Wache einquartiert und den Kompagnieen so viele Billets entzogen, als sie Mann zur Wache geben. Auf diese Art ist die Verpflegung und Reinigung der Wachtmannschaften und ein pünktliches Aufziehen möglich.

Er sorgt ferner dafür, daß der nöthige Vorspann und Fourage durch die Ortsbehörde requirirt werde, ermittelt, im Falle das Bataillon in verschiedenen Ortschaften untergebracht ist, den für die Truppen zum nächsten Marschtage geeigneten Sammelpunkt, benachrichtigt durch einen dem Bataillon entgegengeschickten Fourierschützen den Bataillons-Kommandeur brieflich von seinen getroffenen Anordnungen und legt eine Quartierliste bei, in welcher die Wohnung der Hauptleute, des Arztes, des Adjutanten, des Bataillonstambours und der Feldwebel, so wie die etwaiger höheren Truppenbefehlshaber angegeben sind. Eine eben solche Liste ist für die Wache anzufertigen.

Die Fouriere erhalten die Quartiere für ihre Kompagnieen durch den Fourieroffizier summarisch angewiesen und empfangen die Quartierbillets entweder durch denselben oder unmittelbar von der Ortsbehörde.

Sie bestimmen für die Kompagnie den Appellplatz und nach Bedürfniß ein Wacht- und Arrestlokal. Sie visitiren die Quartiere der Offiziere und, so viel wie möglich auch die der Leute; sie tragen Sorge, daß der Feldwebel und ein Spielmann in der Nähe des Hauptmanns, daß der Kapitändarm nicht zu weit von den Handwerkern, und daß diese (Schneider und Schuster) möglichst zusammen bei Handwerkern gleicher Profession zu liegen kommen. Aus diesem Grunde ist es auch wünschenswerth, daß die Handwerker in eine Korporalschaft vereinigt werden, die dem Kapitändarm untergeben wird.

Die Anfertigung einer Quartierliste, in welcher die Wohnung des Stabes, der Kompagnie-Offiziere, des Arztes, des Feldwebels, des Kapitändarms, und, wenn es möglich, auch die der Korporalschaftsführer angegeben ist, gehört schließlich zu den Pflichten des Fouriers. Er ordnet ferner die Quartierbillets korporalschaftsweise, macht aus den Quartierbillets jeder Korporalschaft ein besonderes Paket, giebt demselben die bezeichnenden Aufschriften: z. B. „3te Korporalschaft, 18 Mann. Der Korporalschaftsführer Unteroffizier Schmidt, in der Kochstraße Nr. 13," und übergiebt dann die Pakete und die einzelnen Billets für Offiziere, Feldwebel und Leute, wie Offizierburschen, welche in dieser Beziehung nicht in Korporalschaften eingetheilt sind, dem Fourierschützen, welcher der Kompagnie entgegengeschickt wird.

Die Fourierschützen unterstützen den Fourier in seinem Dienste. Einer bis zwei werden per Kompagnie an jedem Marschtage zurückbleiben müssen, um ihrer Kompagnie entgegenzugehen und dem Hauptmann die Quartierliste und Quartierbillets zu überbringen. Wird die Kompagnie detachirt, so müssen in der Regel die Fourierschützen derselben bis dahin entgegengehen, wo sich der Seitenweg von der Hauptstraße trennt, und, im Falle der Weg schwierig zu finden ist, sich mit sicheren Boten versehen.

Werden die Truppen durch Magazine verpflegt, so empfängt der Fourieroffizier die Verpflegung für das Bataillon und vertheilt diese an die Fouriere, welche ihrerseits wiederum das Nähere für die Kompagnieen besorgen, wobei in den meisten Fällen anzurathen sein dürfte, die zu kochenden Lebensmittel den Wirthen im Voraus für ihre Einquartierung zu verabreichen.

An jedem dritten Marschtage, welchem ein Ruhetag folgt, trifft das ganze quartiermachende Kommando mit dem Bataillon zusammen und erhält neue Verhaltungsbefehle.

Sollen die Truppen nicht kantonniren, sondern biwakiren, so gehen Fourieroffiziere und Fouriere voraus, erhalten von den Brigade-Adjutanten den Lagerplatz für ihre Truppentheile angewiesen und beschränken ihre fernere Dienstthätigkeit darauf, die Verpflegungs- und Lagerbedürfnisse in Empfang zu nehmen und zu vertheilen. Aus diesem Grunde ist es gut, wenn unter den Fourierschützen sich Fleischer, Müller oder Bäcker befinden.

5. Die Kriegstagebücher.

Mit dem Ausmarsche der Truppen aus der Garnison beginnt in der Regel die Führung der Kriegstagebücher. Der Zweck derselben ist ein doppelter:

a) Die Feststellung wichtiger und interessanter Erlebnisse, Begebenheiten, Leistungen, Verrichtungen u. s. w. des Einzelnen, bezugsweise des Ganzen, einestheils: behufs demnächstiger Ueberantwortung an die Geschichte, anderntheils: behufs des Ausweises darüber gegen Jeden, der die Befugniß hat, einen solchen Ausweis zu dienstlichen, persönlichen oder sonst anderen Zwecken zu fordern.

b) Die Feststellung von wichtigen und interessanten Beobachtungen und Erfahrungen, die im Ganzen oder im Einzelnen gemacht worden, behufs Gemeinnützigmachung derselben im weiteren, bezüglichst weitesten Kreise.

Die **Führung des Tagebuches** beginnt mit dem Tage der Mobilmachung eines Truppentheils, oder mit welchem der Befehl eingeht, sich, obgleich immobil bleibend, zum Ausrücken, behufs Theilnahme an Unternehmungen, die den kriegerischen Charakter an sich tragen, bereit zu halten.

Diese Tagebücher werden geführt von Korps-, Divisions-, Regiments- und Bataillons-Kommandos. Infanterie-Kompagnieen führen solche im Falle isolirter selbstständiger Verwendung.

Das Tagebuch wird beim Abschluß mit dem Orte und Datum des Abschlusses, so wie mit der Unterschrift des betreffenden Kommandeurs versehen.

Das **Original** verbleibt dem Truppentheile, eine beglaubigte **Abschrift** aber wird auf dem Dienstwege an das betreffende General-Kommando befördert, von wo dasselbe auf Verlangen an das Kriegsministerium, endlich aber an den großen Generalstab, behufs Niederlegung in das Kriegsarchiv der Armee, abgegeben wird.

Es werden dieser Abschrift beigelegt:

a) Die Abschriften aller im Laufe des Krieges eingereichten Relationen über die Theilnahme an Gefechten 2c.

b) Die im Tagebuche niedergeschriebenen Beobachtungen, Erfahrungen, Bemerkungen 2c. in besonderer Zusammenstellung, getrennt von den Beilagen ad a.

Die Beilagen ad a verbleiben in der an das Kriegsarchiv abzuliefernden Abschrift des Tagebuches.

Die Beilagen ad b gelangen, von allen Truppentheilen aufgesammelt und mit etwaigen begleitenden Bemerkungen versehen, in letzter Instanz an das Kriegsministerium.

Die Form des Tagebuches ist die Aktenform, groß Folio.

Die Fassung ist beliebig. Für den Zweck ist es nöthig, daß aus dem Tagebuche erhellt, wo der Truppentheil zu Anfang gestanden, welche besonderen Bestimmungen eine Veränderung dieses Standortes hervorgebracht. Marsch-, Kantonnements-, Biwaks-Wechsel, Gefechts- und Kriegshandlungen mit Zeitangaben. Platz des Truppentheils und das Ordnen der Bataillone. Wesentliche Veränderungen in seinem Personalstande (bei den Offizieren namentlich, bei der Mannschaft summarisch), Verpflegung, Beschäftigung zc.

Die Geschäftsberichte zc. werden nicht im Tagebuche aufgenommen, sondern demselben nach der Abschließung als Beilagen angehängt.

Für den Zweck b ist nöthig, daß alle Beobachtungen, Erfahrungen, Bemerkungen, z. B. über Ausrüstung, Bekleidung, Bewaffnung, taktische oder disziplinarische Verhältnisse, Gesundheitspflege, Verpflegung, besondere durch die Verhältnisse herbeigeführte Einrichtungen tageweise, oder am Schlusse besonderer Abschnitte, oder am Schlusse des Tagebuches eingetragen werden. (K. M. 22. April 1850.)

6. Die Marsch-Disziplin.

Der Generalmarsch ist das Zeichen zum Aufbruche der Truppen. Sobald derselbe geschlagen wird, begiebt sich der Soldat mit vollständigem Gepäcke auf den Stellungsplatz der Kompagnie. Einige Zeit (1/2—1 St.) darauf wird die Vergatterung geschlagen, worauf die Kompagnieen auf dem Stellungsplatze des Bataillons zusammenrücken.

In großen Garnisonen und Festungen geschieht die Versammlung auf den Stellungsplätzen zur befohlenen Zeit in der Regel ohne weitere Signale.

Der Abmarsch vom Stellungsplatze geschieht stets mit klingendem Spiele, wenn es nicht ausdrücklich anders befohlen ist, und erst, nachdem die Tambours abgeschlagen haben, kann sich der Soldat den ihm auf dem Marsche gestatteten Bequemlichkeiten überlassen. Es wird hierunter verstanden, daß der Soldat ohne Tritt marschirt, sein Gewehr nach Belieben auf der rechten oder linken Schulter trägt, daß er sprechen, rauchen, singen und den Kragen aufhaken darf. Die Rotten lockern sich nach der linken Seite auf, und die hinteren Glieder der Sektionen nehmen so viel Abstand von den vorderen, daß die Leute bequem marschiren können, doch so, daß die Länge der Kompagnie dadurch nicht vergrößert wird.

Der Zugführer des ersten Zuges hält darauf, daß die Spielleute in Ordnung marschiren, daß die Spitze den festesten und bequemsten Weg einschlägt, und daß der Flügel-Unteroffizier des ersten Zuges in gleichmäßigem Schritte fortschreitet. Alles Andere folgt stets der Spitze und marschirt genau auf den Vordermann. Jeder Führer einer besonderen Abtheilung, vom Zugführer an, ist für die Aufrechthaltung der inneren Ordnung derselben während des Marsches verantwortlich.

Einzelne Abtheilungen der Marsch-Kolonne dürfen niemals willkürlich Halt machen und weder die gegebene Marschrichtung noch die Marschform ändern. Das Austreten einzelner Leute während des Marsches darf nur ausnahmsweise und mit Erlaubniß des zugführenden Offiziers geschehen. Ein Unteroffizier wird in der Regel zu dem Ausgetretenen kommandirt, um ihn, wenn Krankheit die Veranlassung ist, zur Bagage zu bringen, oder anderen Falles dafür zu sorgen, daß derselbe sobald als möglich wieder eintritt.

Beim Halten darf der Soldat nach Bequemlichkeit ruhen, ohne sich zu weit von den Gewehren zu entfernen. Soll der Marsch wieder angetreten werden, so wird ein Signal durch die Trommel 2c. gegeben, worauf schnell das Gepäck umgehangen und an die Gewehre getreten wird.

Durch Städte muß jederzeit im Tritt marschirt und zu dem Ende vor dem Einrücken von den Tambours angeschlagen werden. Ist der Ort mit Truppen besetzt, so geschieht der Durchmarsch mit klingendem Spiele. Dem Befehlshaber der im Orte stehenden Truppen wird der Durchmarsch vorher gemeldet, und ist dies der Kommandant einer Festung oder ein höherer Befehlshaber, so werden von demselben die näheren Bestimmungen über den Durchmarsch eingeholt.

Bediente und Reitknechte werden, wenn es nicht unmittelbar gegen den Feind geht, hierbei vorausgeschickt und erwarten die Truppen jenseits des Ortes.

Während des Durchmarsches durch Städte und Dörfer darf einzelnen Leuten unter keinen Umständen erlaubt werden auszutreten; dagegen können die Truppen, wo es nöthig erscheint, nach dem Durchmarsche Kommandos in den Ort zurücksenden, um Lebensmittel einzukaufen oder Wasser zu holen.

Alle Engwege müssen in größter Ordnung ohne allen Aufenthalt durchschritten werden.

Arrestaten marschiren zwischen dem 7. und 8. Zuge.

Die Bagage eines Bataillons wird von dem Zahlmeister desselben geführt und zu dessen Unterstützung 1 Unteroffizier zu den Wagen und 1 Gefreiter zu dem Patronenwagen und ein anderer zu den Packpferden kommandirt, welche alle Monate abgelöst werden. Der Unteroffizier und der Gefreite zu den Patronenwagen werden unter denjenigen auserwählt, welche in der Führung des Infanterie-Patronenwagens ausgebildet sind.

Die kommandirten Unteroffiziere und Gefreiten folgen dem Wagen zu Fuß und dürfen weder Gewehr noch Gepäck auf denselben ablegen. Sie haben die Aufsicht über die Trainsoldaten, erlauben nicht, daß diese willkürlich anhalten und sich von ihren Pferden entfernen, worauf namentlich beim Durchmarsche durch Ortschaften streng zu sehen ist. Sie sorgen sowohl auf dem Marsche für die Sicherheit des Gepäckes, als auch nach Ankunft im Quartiere für die etwaige richtige Ablieferung desselben.

Zerbricht ein Fahrzeug oder bleibt es stecken, so muß es, wenn dies nöthig ist, möglichst schnell aus dem Wege geräumt und dann unter Aufsicht zurückgelassen werden.

Kranke müssen, wenn kein Krankenwagen vorhanden ist, auf dem Bagagewagen bis zum nächsten Orte fortgeschafft und hier ein Krankenwagen von dem Führer auf Grund ärztlichen Attestes requirirt werden.

Zur Fortschaffung kranker Offiziere ist nach Beschaffenheit der Umstände besondere Anstalt zu treffen.

So einfach auch diese hier in ihren Grundzügen angegebene Marsch-Ordnung ist, so ist es doch eine der schwierigsten Aufgaben des Offiziers, dieselbe unter allen Verhältnissen, bei Ermüdung der Truppen, beim Rückzuge ꝛc. aufrecht zu erhalten.

Eine strenge Marschdisciplin trägt zur Erhaltung eines Heeres ungemein viel bei*) und ist das sicherste Vorzeichen zu einem glücklichen Feldzuge.

7. Der Reisemarsch.

Bei den Reisemärschen ist im Gegensatze zu den Märschen in der Nähe des Feindes, wo die Kampfbereitschaft allen anderen Rücksichten weichen muß, die möglichste Schonung der Truppen das Hauptmotiv zu den zu treffenden Maßregeln.

Beim Reisemarsche legen die Truppen in der Regel täglich 3 Meilen zurück, wobei jedoch der Soldat wegen der Unterbringung in den von der Hauptstraße entfernten Marsch-Quartieren täglich $3\frac{1}{2}$ bis 4 Meilen zu marschiren hat.

Am vierten Tage ist Ruhe, und diese Ruhetage sind den Truppen für ihren inneren Halt nothwendig und werden nicht allein zur Auffrischung der Kräfte, sondern auch zur Instandsetzung aller schadhaft gewordenen Bekleidungs- und Armatur-Gegenstände und endlich auch dazu verwendet, die Ausbildung der Truppen zu vollenden oder zu erhalten.

So weit es sich ohne erhebliche Uebelstände thun läßt, sind die Ruhetage überall an Sonntagen abzuhalten, wobei es nicht darauf ankommt, schon nach 2 oder erst nach 4 Marschtagen Ruhetag zu halten. Zur Vermeidung von Mehrkosten bei der Marschverpflegung aber hat womöglich eine Ausgleichung einzutreten.

In denjenigen Fällen, wo Märsche an Sonntagen nicht vermieden werden können, darf der Gottesdienst keine Störung erhalten, der Aufbruch muß daher früh geschehen und der Durchmarsch zur Zeit des Gottesdienstes, ohne das Spiel zu rühren, erfolgen. (A. K. O. vom 25. Novbr. 1852.)

Der Ausmarsch geschieht in der Regel nicht vor 5 Uhr Morgens (im Winter später), da im Allgemeinen der Abbruch am Schlafe mehr ermüdet als die Mittagswärme.

Der erste Halt wird eine halbe Stunde nach dem Ausmarsche gemacht und währt nur so lange, als der Soldat gebraucht, um seine natürlichen Bedürfnisse zu verrichten und Unbequemlichkeiten am Anzuge und Gepäcke abzuhelfen.

Der zweite Halt erfolgt in der Regel, nachdem die größere Hälfte des Marsches zurückgelegt ist; das Gepäck wird dabei abgehängt und dem Soldaten etwa eine Stunde Ruhe vergönnt.

Ein dritter Halt wird kurz vor dem Quartiere gemacht.

---

*) Als Napoleon am 24. Juni 1812 den Niemen überschritt, war das Centrum seiner Armee, mit dem er später gegen Moskau rückte, 301,000 Mann stark; bis zum 15. August, wo er bei Smolenzk ankam, betrug der Verlust, den das Heer durch die Anstrengung des Marsches, schlechte Disziplin und mangelhafte Verpflegung erlitten hatte, 95,500 Mann.

Die **Haltepunkte** müssen möglichst da gewählt werden, wo Schatten und Wasser in der Nähe ist, bei Ortschaften in der Regel erst, nachdem solche zurückgelegt sind.

Hieraus leuchtet schon ein, daß man sich bei Anordnung dieser Ruhepunkte nicht genau an die Zeit binden kann, vielmehr die obwaltenden Umstände in Rechnung bringen muß. So wird in der Regel der erste Halt da stattfinden, wo der Sammelpunkt für das Regiment 2c. ist, und auch da, wo durch größere Truppenmassen bei Ueberschreitung eines Engpasses ein Aufenthalt unvermeidlich ist, wird man gern einen Ruhehalt machen.

Der **letzte Haltepunkt** ist namentlich zu benutzen, um die nöthigen Befehle auszugeben und die Quartierangelegenheiten zu ordnen. Zu diesem Zwecke ruft der Feldwebel die Korporalschaftsführer zusammen, übergiebt ihnen die Quartierbillets für die Korporalschaften und trifft, wo es erforderlich ist, die nöthigen Ausgleichungen. Auch werden den Unteroffizieren die Wohnungen des Bataillons-Kommandeurs, des Adjutanten, des Hauptmanns, des Arztes, des Feldwebels und des Kapitaindarms diktirt, die Korporalschaftsführer nennen darauf ihre Wohnung dem Feldwebel und zeichnen sich selbst die Quartiere ihrer Korporalschaft auf.

Ist Alles dieses in Ordnung gebracht, dann wird mit klingendem Spiele eingerückt; auf dem Stellungsplatze der Kompagnie werden Korporalschaften formirt, welche sofort nach dem Quartier des Korporalschaftsführers abmarschiren, wo die Billets vertheilt werden; oder die Korporalschaftsführer geben, wenn die Leute sehr zerstreut liegen, die Billets auf dem Stellungsplatze der Kompagnie sofort aus und entlassen die Leute.

Die Wache ist stets von **einer** Kompagnie und innerhalb der Kompagnie möglichst von **einer** Korporalschaft zu geben. Die Wache zieht unmittelbar nach dem Einrücken auf, doch ist es den Mannschaften gestattet, abtheilungsweise in ihre in der Nähe der Wache gelegenen Quartiere zum Essen zu gehen.

Wachen und Posten ziehen stets mit vollem Gepäck auf.

Für Nachzügler sind die Quartierbillets von Seiten der Kompagnie dem wachthabenden Unteroffizier zu übergeben.

In der Regel marschirt die Infanterie in Sektionen, der Marsch in Reihen ist jedoch auf schmalen Feldwegen und auf schlechten Chausseen vorzuziehen, nur muß dabei streng darauf gehalten werden, daß die Glieder Vordermann halten.*)

Wollte eine längere Kolonne geschlossen marschiren, so würde dieses den Marsch sehr erschweren;**) deshalb nehmen in der Regel die einzelnen Kompagnien 20, die Bataillone 50 Schritt Abstand von einander.

---

*) Im Jahre 1848 hatte ein Bataillon nach einem Marsche von Schleswig nach Flensburg mehrere Hundert Fußkranke, weil man auf der heißen und harten Basaltchaussee in **Sektionen** marschirt war. In Reihen hätten die Leute sich die Fußwege und weichen Stellen aussuchen können. Die Franzosen marschiren immer in dieser Form.

**) Ein Regiment zu 1800 Mann in 100 Sektionen wird eine 600 Schritt tiefe Kolonne bilden. Hätte nun die erste Sektion und nach ihr alle übrigen ein Hinderniß zu überschreiten, welches 2 Sekunden Aufenthalt verursachte, so würde die letzte Sektion 200 Sekunden oder $3\frac{1}{2}$ Minuten Aufenthalt erleiden, ehe sie das Hinderniß erreicht hätte. Die erste Sektion muß daher entweder ihre Schritte lange Zeit verkürzen, oder die letzte Sektion wird, wenn die Spitze frei fortgeschritten ist,

Um den Sektionen keine zu große Breite zu geben, marschiren gewöhnlich die Unteroffiziere, mit Ausnahme der rechten Flügelunteroffiziere, hinter der Kompagnie. Vier Unteroffiziere schließen das Bataillon und folgen, wenn es allein marschirt, auf 150 Schritt, um Zurückgebliebene heranzubringen. Auch schließt in der Regel ein Hornist das Bataillon, um die nöthigen Signale zu geben, wenn die Truppen höheren Offizieren oder Postwagen ꝛc. Platz machen müssen.*)

Wenn auch, wie schon früher erwähnt worden ist, große Sorgfalt auf gutes Schuhzeug und dessen Verpackung nothwendig ist, um Fußkranke zu vermeiden, so wird doch nur ein Theil dieser Kranken seine Leiden unmittelbar von dem Schuhzeuge herleiten können, indem Leute, die schweißige Füße haben, bei anhaltendem Marsche, namentlich in warmer Witterung, auch bei dem besten Schuhzeuge durch den Schweiß wund gefressene Füße bekommen, was man an der weißen Farbe der Fußhaut sehr leicht erkennen kann.

Das einfachste Mittel gegen dieses Uebel ist das Tragen von wollenen Strümpfen und Fußlappen, in welche der Fußschweiß dringt, und ein häufiges Wechseln der inneren oder äußeren Fußbekleidung, ferner das Waschen der abgekühlten Füße mit schwachem Essig. Das Hineinschütten eines rohen Eidotters in den Stiefel, was kühlend wirkt, oder das Einstreuen einer Messerspitze von pulverisirter Weinsteinsäure, mit welcher sich das Ammoniak des Fußschweißes verbindet, in den Strumpf, sind ebenfalls wohl erprobte Mittel, doch für den Soldaten nur selten anwendbar.

Hat der Soldat Blasen am Fuß, so wird ein wollener, besser ein seidener Faden durch die Blase gezogen.

Wunde Stellen werden mit Talg eingerieben oder man legt darauf die innere Haut einer Eierschale.

Beim Wundlaufen am Gesäße hilft Talg und Abkühlen mit Wasser, auch soll dasselbe durch das Tragen eines grünen Blattes auf dem Kopfe verhindert werden.

Vor Erfrieren des Gesichts und der Hände schützt man sich am besten durch Einreiben mit Fett; die Füße erwärmt man durch in die Stiefel gestecktes Stroh. Beim Reiten in starker Kälte sind die Zügel mit roher Wolle zu umwickeln. Durchnäßte Stiefel trocknet man, indem man Papier in denselben rasch verbrennen läßt, den Schaft dann luftdicht verschließt, so daß Rauch und Wärme dem Stiefel eine Zeit lang erhalten wird. In Ermangelung von Papier ist auch Stroh, jedoch mit größerer Vorsicht zu gebrauchen.

Um bei Regenwetter die durchnäßten Montirungsstücke schnell zu trocknen, sind die gewöhnlichen Backöfen zu benutzen, denen man etwa eine Wärme von 50° geben kann.

---

um 325 Schritt zu viel Abstand von der ersten haben und diesen nur durch eine schnelle und ermüdende Gangart beseitigen können. Da nun schon jedes Schwenken der Spitze einen Aufenthalt im Marsche hervorbringt, so ist die Nothwendigkeit, mit Abständen zu marschiren, einleuchtend; jedoch darf man dabei nie vergessen, daß die gedachten Zwischenräume genommen werden, damit nicht jede kleine Stockung der Spitze bis auf die letzten Abtheilungen übertragen wird, woraus von selbst folgt, daß die Abstände bei Stockungen der Spitze verloren gehen müssen, wenn sie anders ihrem Zwecke entsprechen sollen.

*) Nach dem französischen Reglement ist dieser Hornist auch dazu bestimmt, die Kolonnenspitze zu benachrichtigen, wenn zu rasch oder zu langsam marschirt wird, was sehr zweckentsprechend ist.

8. Beförderungen der Truppen auf Eisenbahnen.

Dienstverordnungen.

1. Organisation des Transportes großer Truppenmassen auf Eisenbahnen. Berlin 1861. Neue Ausgabe 1863. R. Decker.
2. Instruktion für den Transport der Truppen und des Armee-Materials auf Eisenbahnen. Hierzu ein Anhang: Anleitung zur Beförderung verwundeter und kranker Militairs auf Eisenbahnen. Berlin 1861. Neue Ausgabe 1863. R. Decker.
3. Abänderungen und Zusätze zu 1 u. 2 vom 10. Januar 1863. Sie sind in der neuen Ausgabe mit enthalten, außerdem im Militair-Wochenblatt vom 17. Januar 1863 Nr. 3.
4. Reglement wegen Beförderung entzündlicher militairischer Munition auf den Staatseisenbahnen vom 1. Mai 1861. R. Decker.
5. Reglement für die Beförderung von Truppen, Militair-Effekten und sonstigen Armeebedürfnissen auf Staatseisenbahnen vom 1. März 1861. Berlin. R. Decker.

Literatur.

v. Weber, die Schule des Eisenbahnwesens. Leipzig 1857. Dieses Werkchen behandelt in kurzem Abrisse die Geschichte, Technik, Verwaltung und Statistik der Eisenbahnen.

Pz. (Poenitz), die Eisenbahnen und ihre Benutzung als militairische Operationslinie. 2. Aufl. Adorf 1853.

Reglement der französischen Armee über der Transport der Truppen aller Waffengattungen auf Eisenbahnen. Beilage zum Militair-Wochenblatt. Berlin 1856.

Ingenieur Basson, Die Eisenbahnen im Kriege. 1867. (Unter der Presse).

A. Allgemeines.

Der Transport größerer Truppenmassen auf Eisenbahnen erfordert spezielle Kenntniß der den einzelnen Bahnen verfügbaren Betriebskraft, und dann eine genaue Berechnung der Fahrzeit der abgehenden und der mit den leeren Wagen zurückkehrenden Züge.

Die Zugkraft der Lokomotiven oder Maschinen wird nach Achsen à 40 bis 60 Centner Nettolast berechnet. Es fördert eine einfache (ungekuppelte) Maschine 30—40, eine gekuppelte (oder Güter-) Maschine 40—150 beladene Achsen, eine einfache und eine gekuppelte Maschine 80—200 Achsen und 4000—10,000 Centner Belastung.

Ein Bataillon mit seinen Kriegsfahrzeugen wiegt 2500 Centner, indessen ist ein solches bei dem Eisenbahntransport nicht nach seinem Gewicht zu berechnen, da die Wagen dabei nicht nach ihrer Tragfähigkeit belastet werden können.

Die in Deutschland üblichen Wagen sind 4-, 6- und 8räbrig, die Mehrzahl hat 8 Räder oder 4 Achsen.

Bei Truppentransporten kommen vorzugsweise bedeckte Güterwagen und Wagen 3. Klasse in Anwendung und es sind durchschnittlich 20 Sitzplätze per Achse zu rechnen.

In einem 8rädrigen Viehwagen haben 10, in einem 6rädrigen 8, in einem 4rädrigen 6 Pferde, mit den Köpfen senkrecht zum Gleis gestellt, hinreichenden Raum.

Auf einem 6- und 8rädrigen Wagen (Lowry) haben zwei 4rädige Fahrzeuge, auf einem 4rädrigen Wagen hat ein solches Fahrzeug Platz.

Demnach braucht ein Musketier-Bataillon von 25 Offizieren und 1024 Mann mit 35 Pferden und 4 Fahrzeugen 74 Achsen.

Ein Füsilier-Bataillon wegen der größeren Anzahl von Wagen 80 Achsen.

Der Stab eines Infanterie-Regiments, 5 Offiziere und Beamte, 19 Mann, 16 Pferde und 1 Wagen, 11 Achsen.

Die Schnelligkeit der mit Truppen beladenen Züge ist durchschnittlich 4 Meilen auf die Stunde. Die längeren Haltepausen zum Austreten der Mannschaft sind hierbei nicht mit eingerechnet.

Alle 2—3 Stunden erfolgt ein Halt von 15 Minuten, bei längeren Fahrten wird in der Mitte des Weges 1—2 Stunden gerastet.

Auf je 4 Stunden Fahrzeit sind demnach durchschnittlich 30 Minuten Pause zum Austreten der Mannschaften zu rechnen, so daß sich z. B. auf 50 Meilen eine Fahrzeit von 14 Stunden, einschließlich 1½ Stunde Rast, ergiebt.

Leere Wagenzüge fahren ⅓ schneller oder 1 Meile in 10 Minuten, also auf 50 Meilen etwa 8—9 Stunden.

Zu der Zeitdauer ist ferner zu rechnen, daß ein Bataillon 1¼ Stunde zum Verladen und 20 Minuten zum Ausladen gebraucht.

Selbstverständlich hängt die Schnelligkeit bei Beförderung großer Truppenmassen namentlich von der Größe des Betriebsmaterials und wegen der Rückfahrt der leeren Wagen davon ab, ob die Bahn ein- oder zweigleisig ist. Endlich vermehrt sich auch mit der Größe der Truppenmasse die Zeitdauer.

Die Konzentration des 5. und eines Theils des 6. Korps (1,170 Offiziere, 32,903 Mann, 8,854 Pferde und 867 Fahrzeuge) bei Königszelt und Freiburg wurde von der Provinz Posen aus vermittelst der eingleisigen Eisenbahn auf einer Strecke von 32½ Meilen in 12 Tagen bewerkstelligt und dabei im Vergleich zu einem Fußmarsch 4 Tage gewonnen.

Das Garde-Korps (1,154 Offiziere, 35,523 Mann, 9,334 Pferde und 942 Fahrzeuge) wurde auf 85 Zügen in 10 Tagen auf zweigleisiger Bahn von Potsdam nach Brieg (56½ Meilen) befördert und dadurch 14 Tage im Vergleich zum Fußmarsch gewonnen.

B. Transportmittel.

Zum Transport werden an Fahrzeugen gestellt:

1. für Offiziere: Coupé's 1. und 2. Klasse,
2. für Mannschaften: Wagen 3. Klasse, wo dergleichen fehlen, Wagen 4. Klasse oder bedeckte Güterwagen,
3. für Pferde:
   a) bedeckte Güterwagen.
   b) Viehwagen,
   c) offene Güterwagen mit hohen oder resp. erhöhten Seitenwänden;
4. für Fahrzeuge aller Art:
   Equipage- und offene Güterwagen.

Die Wagen resp. Coupé's 1., 2. und 3. Klasse bleiben unverändert.

Die Wagen 4. Klasse und die zum Transport von Mannschaften bestimmten Güterwagen erhalten Sitzbänke aus gehobelten Brettern, welche, nsofern sie nicht längs der Wände angebracht sind, mit Rücklehnen (eben-

falls gehobelt) in angemessen schräger Stellung versehen werden. Die lichte Höhe der Sitzbänke darf, damit der Tornister mit aufgeschnalltem Kochgeschirr darunter Platz hat, nicht unter 15 Zoll, ihre Breite nicht unter 12 Zoll und der Zwischenraum zwischen denselben für je eine Sitzreihe ebenfalls nicht unter 14 Zoll betragen.

Sämmtliche für den Transport von Mannschaften bestimmte Wagen sind für Nachtfahrten mit wohlverschlossenen Laternen zu versehen.

Bei Kälte kann auf Requisition des kommandirenden Offiziers der Fußboden der Wagen mit Stroh, welches zu dem Ende von der Militair-Verwaltung geliefert wird, bestreut werden. Das Rauchen ist in diesem Falle zu untersagen. (K. M. 10. Januar 1863.)

Die bedeckten Güterwagen, vorausgesetzt, daß sie die erforderliche lichte Höhe haben, eignen sich vorzugsweise für den Pferde-Transport, da in denselben die Pferde den Einflüssen der Witterung weniger ausgesetzt sind, als in den offenen Wagen, und es überdies möglich ist, ihnen während der Fahrt das Heu zu verfuttern, was in den letzteren der Feuergefährlichkeit wegen unterbleiben muß.

Für Nachtfahrten sind die bedeckten Pferdewagen durch Laternen zu erleuchten.

Bei längeren Fahrten ist es nöthig, für je zwei bis drei bei den Pferden befindliche Leute zu abwechselnder Benutzung einen Sitz zu beschaffen; in den bedeckten Wagen einfache Schemel, in den offenen Hängesitze.

Zum Tränken der Pferde sind an den dazu bestimmten Stationen eine entsprechende Anzahl Eimer mit Wasser bereit zu halten.

Die zum Transport der Fahrzeuge dienenden offenen Güterwagen müssen zum leichten Ein- und Ausladen derselben eingerichtet sein. Die Länge der Plateformen dieser Wagen beträgt nach der Zahl der Achsen (2, 3 und 4) 12 bis 30 Fuß; ihre Bodenstärke darf nicht unter 2 Zoll sein, und ist nöthigenfalls zu verstärken. Zur Befestigung der Fahrzeuge und der Eisenbahnwagen sind event. die Fourageleinen zu benutzen. (K. M. 10. Januar 1863.)

Die Sitzbreite für feldmäßig ausgerüstete Mannschaften beträgt wenigstens 21 Zoll, für nicht feldmäßig ausgerüstete 18 Zoll, wonach auf einer Querbank im ersteren Falle 4, im letzteren 5 Mann Platz zu nehmen haben.

In den Wagen mit Pferden werden zu 2 bis 3 Pferden je 1 Mann, auf jedem mit Munitions-Fahrzeugen beladenen Wagen 1 Mann transportirt.

In offenen Wagen werden die Pferde wegen der besseren Ausnutzung des vorhandenen Raumes quer zur Bahn gestellt. — Bei einer lichten Wagenbreite von 7 Fuß 9 Zoll rechnet man an Frontbreite: für ein gesatteltes oder geschirrtes Pferd 2 Fuß 8 Zoll, für ein ungesatteltes Pferd 2 Fuß 3 Zoll. Bei geringerer lichter Breite sind die Pferde schräg zu stellen, wobei sie eine größere Frontbreite einnehmen. Darnach ergiebt sich je nach den Dimensionen des Wagens die Anzahl der in denselben zu verladenden Pferde.

In bedeckten Wagen müssen die Pferde der Hitze wegen um einige Zoll weitläufiger stehen. Werden sie bahnlängs gestellt, was bei einer lichten Wagenlänge von 17 bis 20 Fuß die Regel ist, so kommen je 3 Pferde neben einander zu beiden Seiten der Thüren (cfr. §. 18).

Die Sättel kommen, sofern sie nicht auf den Pferden bleiben sollen, in den leer zu lassenden Raum zwischen den Thüren der bedeckten Wagen. Die Sättel 2c. der in offene Wagen verladenen Pferde kommen für diesen Fall in den jedem Zuge beigegebenen Packwagen oder auch in besondere Sattelwagen. Man legt nicht mehr als 5 bis 6 Sättel über einander. Sie bedürfen einen Bodenraum von 3 Fuß Länge und $2\frac{1}{2}$ Fuß Breite.

Durchschnittlich werden pro Achse bis zu 16 Mann mit feldmäßiger Ausrüstung, oder 3—4 Pferde nebst 1—2 Pferdehalter, oder $\frac{1}{2}$—$\frac{2}{3}$ Fahrzeug fortgeschafft. Die spezielle Berechnung der Achsenzahl richtet sich für jeden einzelnen Fall nach dem zur Verwendung kommenden Transport-Material. Aus technischen Gründen ist darauf zu halten, daß ein Extrazug nicht unter 60 und nicht über 100 Achsen stark werde.

Auf einen Militair-Extrazug mit seinem kriegsmäßigen Zubehör kann daher verladen werden: 1 Bataillon zu 1000 Mann.

C. Vorbereitung zum Beladen der Transporte.

Das Einführen der Pferde in die Wagen erfolgt, je nachdem die Verladung von der Kopf- oder von der Langseite der Wagen geschieht, entweder vermittelst Kopf- oder Seiten-Rampen. Die Rampen können feststehende oder auch bewegliche sein. Zur Verbindung der Rampen 2c. mit den Wagen, sind so viel Vorlegebrücken zu beschaffen, als gleichzeitig Wagen beladen werden können.

Die Beladung geschieht durch Rampen, am besten von der Kopfseite.

Lassen sich die Kopfwände der zu beladenden Wagen niederlegen, so können zweckmäßigerweise deren mehrere zusammengeschoben, durch Bohlenstücke verbunden und eine Anzahl Fahrzeuge 2c. zugleich von hinten eingeführt werden.

Es lassen sich auch Rampen aus Eisenbahnschienen und aus Schwellen herstellen, die zur Einführung der Fahrzeuge geeignet sind.

Sämmtliche für den Mannschafts- oder Pferde-Transport bestimmte Güterwagen sind ein für alle Mal mit einer Bezeichnung zu versehen, wie viel feldmäßig ausgerüstete Mann resp. Pferde darin Platz finden sollen. Auch an den Personenwagen ist für die jedesmaligen Militair-Transporte mittelst angehängter Tafeln oder sonstwie, die gleiche Anordnung zu treffen. Es ist dies Sache der Eisenbahn-Verwaltung.

Die Wagen eines Extrazuges sind im Allgemeinen derart zu rangiren, daß hinter der Lokomotive und dem Tender folgen:

1. ein Packwagen für loses Gepäck, Instrumente 2c.,
2. die Personenwagen für Offiziere und Mannschaften,
3. event. die Wagen für die Sättel,
4. die Wagen für die Pferde,
5. die Wagen mit Munitions- 2c. Fahrzeugen resp. Geschützen,
6. event. 4 Wagen, die keine Munitionsgegenstände geladen haben.

Werden zwei Truppentheile zusammen befördert, so ist es zweckmäßig, die Züge so zu rangiren, daß jeder Truppentheil in sich geschlossen bleibt.

Die Einrangirung eines Gepäckwagens für jeden Truppentheil ist indeß an sich nicht geboten; vielmehr ist die Zahl der mitzuführenden Gepäckwagen lediglich vom Bedürfniß abhängig zu machen.

D. Disposition für den Transport.

Der Kommandeur des zu befördernden Truppentheils oder der Quartiermachende resp. ein von ersterem beauftragter Offizier setzt sich rechtzeitig, in der Regel schon an dem Tage vor dem Transport, mit dem Betriebs-Dirigenten der Eisenbahn resp. auch mit dem Stations-Vorstande in Verbindung, um die Größe und die Beschaffenheit der Wagen, wie, wo und an wie viel Stellen das Verladen der Pferde und Fahrzeuge stattfinden kann, zu erfahren, demgemäß die Zahl der zu kommandirenden Arbeiter festzustellen, sowie die Zusammenstellung der Züge und die Vertheilung des Materials zu besprechen, Kenntniß von dem Fahrplan, aus welchem die Beförderungszeit ersichtlich ist, zu erhalten und das Eintreffen der Truppen auf dem Bahnhofe, sowie die Stationen zu verabreden, auf welchen im Interesse der Truppen ein längerer Aufenthalt stattfinden soll u. s. w. u. s. w.

Aus diesen Ermittelungen und Verabredungen wird eine möglichst kurze „Einladungs- und Fahrt-Ordnung“ zusammengefaßt, deren Inhalt für beide Theile bindend ist. Aus derselben wird der Truppe in Form eines „Fahrt-Befehls“ rechtzeitig das Nöthige bekannt gemacht. In diesem Fahrt-Befehl sind zugleich die einschlagenden Bestimmungen der gegenwärtigen Instruktion, z. B. über das Verhalten während der Fahrt u. a. m., der Truppe nochmals in Erinnerung zu bringen.

Für Anordnung der Verpflegungs-Maßregeln gilt Folgendes:

Dauert die Fahrt ununterbrochen 8 Stunden, so wird ein Erfrischungszuschuß und für die Pferde extraordinaire Verpflegung verabreicht. (Vergleiche I. Thl., 2. Abth., 7. Abschn., Nr. 5.)

Es ist dafür zu sorgen, daß außer dem eisernen Bestande den Truppen das Brod gleich für die ganze Dauer der Fahrt mitgegeben werde, auch sind die Mannschaften anzuweisen, sich auch mit anderen Lebensmitteln vorher zu versehen.

Bei weiteren Transporten wird ein Offizier (Unteroffizier) vorausgesendet, um auf den Haltepunkten Maßregeln zur Verpflegung der Truppen zu treffen, sofern dies nicht durch die Etappen-Kommissarien geschieht.

Sollte das Bestreuen der Rampe nach Maßgabe der Umstände nicht erforderlich sein, so darf auch das dafür ausgeworfene Strohquantum nicht empfangen werden.

Der Feuergefährlichkeit wegen darf in keinerlei Pferdewagen Stroh mitgeführt werden, mit alleiniger Ausnahme des Falles, wo etwa Strohwalzen zur Unterlage für die Sättel dienen müssen.

E. Das Einladen.

Infanterie-Abtheilungen müssen an dem Einladungspunkte 1 Stunde, die Bagage derselben 2 Stunden vor der Abfahrt zur Verfügung stehen.

Bei der Ankunft am Bahnhofe formirt der Kommandeur seine Truppe je nach Maßgabe der Lokalität so nahe als möglich am Perron oder am Einsteigeplatze. Die Fahrzeuge werden möglichst nahe und geschlossen an die Rampen gefahren und in der Reihenfolge aufgestellt, wie sie verladen werden sollen. Das Verladen der Pferde und Fahrzeuge geschieht unter Leitung von Bahnhofsbeamten durch von den Truppen zu kommandirende Arbeiter.

Die Wache und die Arbeiter werden vorgezogen.

Die Infanterie setzt die Gewehre zusammen, das Gepäck wird abgelegt.

Die Wache setzt unter Leitung des Adjutanten die nöthigen Posten aus. Die Arbeiter marschiren nach ihren Arbeitsplätzen und legen dort Waffen und Gepäck so ab, daß sie nach vollendeter Arbeit ohne Zeitverlust umhängen können.

Die Arbeiter-Kommandos zur Unterstützung der Bahnbeamten haben zur Bestimmung:

a) die Eisenbahnwagen vor die Rampen zu bringen, und nach dem Beladen wieder fortzuschaffen, um den Zug zusammenzustellen;

b) die Fahrzeuge zu verladen;

und je nach den Umständen:

c) die Trainsoldaten beim Absatteln und Verladen der Pferde zu unterstützen;

d) die Sättel zu verladen.

Die Arbeiter sub a und b sind anzuweisen, nach den Weisungen der Bahnbeamten zu arbeiten.

Wenn die Fahrzeuge oder ein Theil derselben schon vor der Ankunft der Truppe verladen werden sollen, so ist ihnen das erforderliche Kommando an Arbeitern gleich beizugeben.

Der Kommandeur oder ein dazu bestimmter Offizier, begleitet von dem Adjutanten resp. einem anderen Offizier 2c., nimmt den für den Transport bestimmten Zug in Augenschein und besichtigt speziell die Vorrichtungen zur Unterbringung der Pferde und Fahrzeuge.

Für jeden Transport wird eine Wache gebildet und zwar: bei einem Bataillon 2 Unteroffiziere, 1 Hornist und 15 Mann.

Werden mehrere selbstständige Truppentheile gleichzeitig befördert, so hat jeder eine Wache zu formiren.

Die Wache nimmt während der Fahrt in dem Personenwagen zunächst dem Kommandeur Platz. Sie ist zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Stationen bei der Abfahrt und bei der Ankunft bestimmt. Sie stellt Posten bei den Gewehren und dem Gepäck aus.

Arrestaten befinden sich bei der Wache.

Beim Einbringen der Pferde in den Wagen muß jedes Pferd durch einen Mann geführt werden; es darf dabei nicht angesehen oder aufgerichtet werden. Sollte das Tetenpferd einer Abtheilung besonders ängstlich oder unfolgsam sein, so läßt man sofort statt seiner ein ruhigeres zuerst einführen. Die Pferde gehen mit weniger Schwierigkeiten in die Wagen, wenn die Rampen und Ladebrücken mit Stroh bestreut sind, und sich das Heu bereits in den Wagen befindet. Letzteres ist jedoch nur für die bedeckten Wagen anzuordnen gestattet.

Auf je 2 bis 3 Pferde bleibt 1 Mann als Stallwache in den Pferdewagen.

Die Pferde werden mit den Halftern befestigt. Abgezäumt darf erst werden, wenn der Zug sich in Bewegung gesetzt hat und die Pferde ruhig geworden sind.

In den bedeckten Güterwagen werden die Pferde stets so gestellt, daß der mittlere Raum zwischen den Thüröffnungen für die Unterbringung des Sattelzeuges und der Pferdewärter event. auch der Fourage frei bleibt. Der Regel nach kommen die Pferde bahnlängs zu stehen mit den Köpfen nach dem mittleren Raum, und zwar je drei auf jeder Seite desselben. Die Querstellung der Pferde ist nur in denjenigen Wagen gestattet, wo dadurch zu beiden Seiten des mittleren Raumes mehr als je 3 Pferde Platz finden werden.

F. Das Einsteigen der Mannschaften und die Fahrt.

Nach dem Verladen der Fahrzeuge und Pferde steigt die Mannschaft ein. Dies geschieht bei der Infanterie wie fogt:

Die Detail-Anordnungen zum Einsteigen sind, den Befehlen des Kommandeurs gemäß, seitens der Kompagnie-Chefs zu treffen, indem sonst leicht unnöthige Verzögerungen herbeigeführt werden würden.

Nachdem die Gewehre und die Tornister in die Hand genommen worden sind, wird die Kompagnie (excl. der Wache und Spielleute) in 2 Glieder rangirt, wobei die Avancirten mit in das erste Glied treten, und in so viel Abtheilungen getheilt, als Wagen für die Kompagnie bestimmt sind. Jede Abtheilung zerfällt event. in soviel Sektionen, als der betreffende Wagen Coupé's hat. Die Arbeiter schließen sich an den linken Flügel ihrer Kompagnie. In jede Sektion ist ein Unteroffizier oder Gefreiter einzutheilen, welcher den Befehl über die Sektion führt. Nicht volle Sektionen einer Kompagnie werden durch Ueberzählige von anderen kompletirt.

Hierauf wird mit Sektionen abgeschwenkt und an die Wagen marschirt. Eine jede Sektion tritt an ihr Coupé und formirt sich dort in einem Gliede. Demnächst wird der Befehl ertheilt, die Bajonette umzukehren, die Tornister ab und in die Hand zu nehmen (falls beides nicht schon früher geschehen ist) und die Mützen aufzusetzen.

Die Spielleute und Hautboisten legen die Trommeln und die großen Instrumente in den dazu bestimmten Gepäckwagen unter Leitung eines Bahnhofsbeamten nieder und treten dann an die ersten Wagen des Zuges. Sie werden durch den Adjutanten in Sektionen für die einzelnen Coupé's eingetheilt. Ebenso führt der Adjutant die Wache nebst den bei derselben etwa vorhandenen Arrestanten nach dem für sie bestimmten Wagen.

Fahnen und Standarten werden, wenn sie nicht in den Wagen des Kommandeurs oder bei der Wache Platz finden, in dem Gepäckwagen unter Aufsicht eines Postens untergebracht.

Das Signal zum Einsteigen ist „Ruf!" Das Einsteigen geschieht nach Anleitung der Unteroffiziere resp. Gefreiten, welche zuletzt ihre Plätze unmittelbar an der Thür einzunehmen haben.

Die Mannschaften, nachdem sie event. die Tornister 2c. unter die Bänke gelegt und Platz genommen haben, halten jeder seine Waffen zwischen den Beinen oder an ihrer Seite, den Kolben auf den Fußboden des Wagens. Die Kopfbedeckung wird in der Hand gehalten. Leibriemen dürfen während der Fahrt aufgehakt, aber nicht abgelegt, auch der Säbel nicht aus der Säbeltasche herausgezogen werden. Es ist untersagt, ausgenommen auf den Haltestationen, die Waffen auf die Bänke zu legen oder in die Ecke zu stellen.

Die Thüren dürfen unter keinen Umständen früher geschlossen werden, als bis es der betreffende Offizier befohlen hat. Dieser wacht darüber, daß die Coupé's wirklich vollständig besetzt, und das Gepäck so untergebracht ist, wie es vorgeschrieben worden.

Bei dem Besteigen der Wagen vierter Klasse und der Güter-Wagen ist in analoger Weise zu verfahren.

Erst wenn sämmtliche Wagen ordnungsmäßig besetzt und die Thüren geschlossen sind, begeben sich die Offiziere in die für sie bestimmten Wagen.

Das Schließen und Oeffnen der Thüren geschieht durch die Schaffner der Eisenbahn.

Die Offizier=Coupé's werden zuletzt geschlossen und zuerst geöffnet.

Nachdem das Verladen und Zusammenstellen des Zuges vollendet worden ist, werden sämmtliche Wagen auf beiden Seiten kenntlich numerirt und die Nummern den inne sitzenden Mannschaften bekannt gemacht. Inzwischen revidirt der kommandirende Offizier mit dem Führer des Bahnzuges die Wagen, bevor das Zeichen zur Abfahrt gegeben wird.

Sobald die Truppen eingestiegen sind, ist es streng untersagt, seinen Platz zu verlassen, Arm oder Kopf während der Fahrt aus den Wagen zu stecken, zu lärmen oder vor dem bestimmten Signal auf den Stationen aus dem Wagen zu steigen. Das Tabackrauchen ist nur in den ausschließlich durch Personen besetzten Wagen zulässig und muß auch da unterbleiben, wenn deren Fußboden der Kälte wegen mit Stroh belegt worden ist.

Das Abstreichen der Cigarren und das Ausklopfen der Pfeifen innerhalb der Wagen ist streng untersagt. Auch muß bei dem Gebrauch von Zündhölzchen, Streichschwamm 2c. die größte Vorsicht beobachtet werden.

Die Leute, welche sich bei den in bedeckten Wagen untergebrachten Pferden befinden, futtern während der Fahrt das Heu aus der Hand.

Die bei den Munitions=Fahrzeugen befindlichen Leute müssen einen mit Wasser gefüllten und mit einem Strohbündel versehenen Eimer bei sich haben und denselben gegen Umwerfen und Verschütten des Wassers sicher hinstellen, ihr Fahrzeug beständig beobachten, und etwa auf den Wagen fallende Funken sofort mittelst des nassen Strohbündels löschen.

Für den Nothfall muß ein Zeichen verabredet sein, durch welches die Mannschaften in den Pferdewagen und auf den mit Fahrzeugen beladenen Wagen die Schaffner auf ein außerordentliches Vorkommniß, welches ein Anhalten des Zuges bedingt, aufmerksam machen können.

Alle 2 bis 3 Stunden soll ein Halt von 15 Minuten stattfinden. Bei längeren Fahrten ist nach je 8 bis 9 Stunden an sogenannten Hauptruhepunkten ein Halt von 1= bis 2stündiger Dauer einzuschalten, welcher zur Verpflegung der Mannschaften, zum Füttern und Tränken der Pferde und zu einer spezielleren Revision des Materials benutzt wird. (K. M. 10. Jan. 1863.)

Auf den Stationen, wo nach dem Fahrplan ein kurzer Aufenthalt stattfindet, begeben sich die Offiziere sofort nach den Wagen 2c., in welchen sich ihre Abtheilungen befinden.

Die Wache verläßt zuerst ihren Wagen und stellt unter Leitung des Adjutanten 2c. Posten zuerst da auf, wo dies nöthig erscheint, besonders auf der dem Perron abgekehrten Seite des Zuges, um zu verhüten, daß sich Mannschaften dort aufhalten oder die Wagenthüren öffnen; ferner an den Brunnen, an den Eingängen zum Stationsgebäude, event. auch in der Nähe der Marketenderinnen 2c. Der Hornist begiebt sich zugleich zu dem kommandirenden Offizier.

Das Signal zum Aussteigen ist „Marsch!“ Auf dies Signal oder auf Kommando steigen die Mannschaften, nachdem sie die Waffen auf die Bänke gelegt haben, aus den Personenwagen mit Ordnung aus und zwar nur durch die Thüren, welche nach dem Perron resp. nach der zum Aussteigen bestimmten Seite zu geöffnet sind. Die Tornister bleiben in den Wagen. Es steht den Mannschaften frei, im Wagen zu bleiben, auch vor dem Signal wieder einzusteigen.

Die Mannschaften, welche mit den Pferden in offenen Wagen fahren, müssen, um auszusteigen, über die Wand des Wagens wegklettern. Sind die Pferdeköpfe gegen die vom Perron abgekehrte Seite des Geleises gerichtet, so steigen die Reiter nach dieser Seite hin aus, begeben sich aber so=

fort auf den Perron. Dies ist mit den Bahnhofsbeamten zu verabreden. Bei je zwei Pferdewagen bleibt wenigstens 1 Mann als Stallwache zurück.

Der kommandirende Offizier läßt die Befestigung der Fahrzeuge und ihren sonstigen Zustand revidiren und überzeugt sich davon, daß auch technischerseits der Zug einer Revision unterworfen wird.

Fünf Minuten vor der Abfahrt wird das Signal oder Kommando zum Einsteigen gegeben, welches schnell und ordnungsmäßig ausgeführt werden muß.

Die Eisenbahn-Verwaltungen haben auf allen Haltestationen frisches Wasser für die Leute mit einer hinreichenden Zahl von Trinkgefäßen bereit zu halten.

Bei Gelegenheit dieser Halte kann auch eine Ablösung der Stallwachen, sowie ein Wechsel zwischen den bisher bei den resp. Fahrzeugen oder etwa in Güterwagen und den in den Personenwagen gefahrenen Mannschaften nach Bedürfniß angeordnet werden.

Auf der letzten Station vor dem Bestimmungsorte giebt der kommandirende Offizier Befehl, die Pferde aufzuzäumen, die Fourage, welche die Pferde nicht aufgefressen haben, zu sammeln und pro Wagen in ein Bund zu binden. Auch wird sämmtlichen Mannschaften befohlen, ihren Anzug in Ordnung zu bringen und die Tornister auf die Kniee zu nehmen oder umzuhängen, um auf das Signal zum Absteigen bereit zu sein.

G. Das Entladen.

Wenn der Bahnzug auf dem Bahnhofe des Bestimmungsortes angekommen ist, verlassen die Offiziere zuerst den Wagen.

Der kommandirende Offizier nimmt Kenntniß von der Lokalität des Bahnhofes und bezeichnet den Offizieren den Platz, auf welchem sich die Truppen 2c. formiren sollen.

Das Aussteigen der in den Personenwagen befindlichen Mannschaften erfolgt auf Signal oder Kommando. Die Mannschaften bringen ihren Anzug in Ordnung und begeben sich, durch die Offiziere geführt, auf den Stellungsplatz, wo sie sich formiren.

Die Offiziere (Zahlmeister), welche das Einladen der Pferde überwacht haben, führen die Trainsoldaten 2c. sofort dahin, wo die Pferde ausgeladen werden sollen.

Die Unteroffiziere, welche die Sättel 2c. verladen haben, lassen dieselben sogleich durch die ihnen zur Hülfe gegebenen Mannschaften wieder ausladen und gespannweise vor dem Wagen ordnen, wenn sie nicht unmittelbar aus demselben von den Reitern 2c. in Empfang genommen werden sollen.

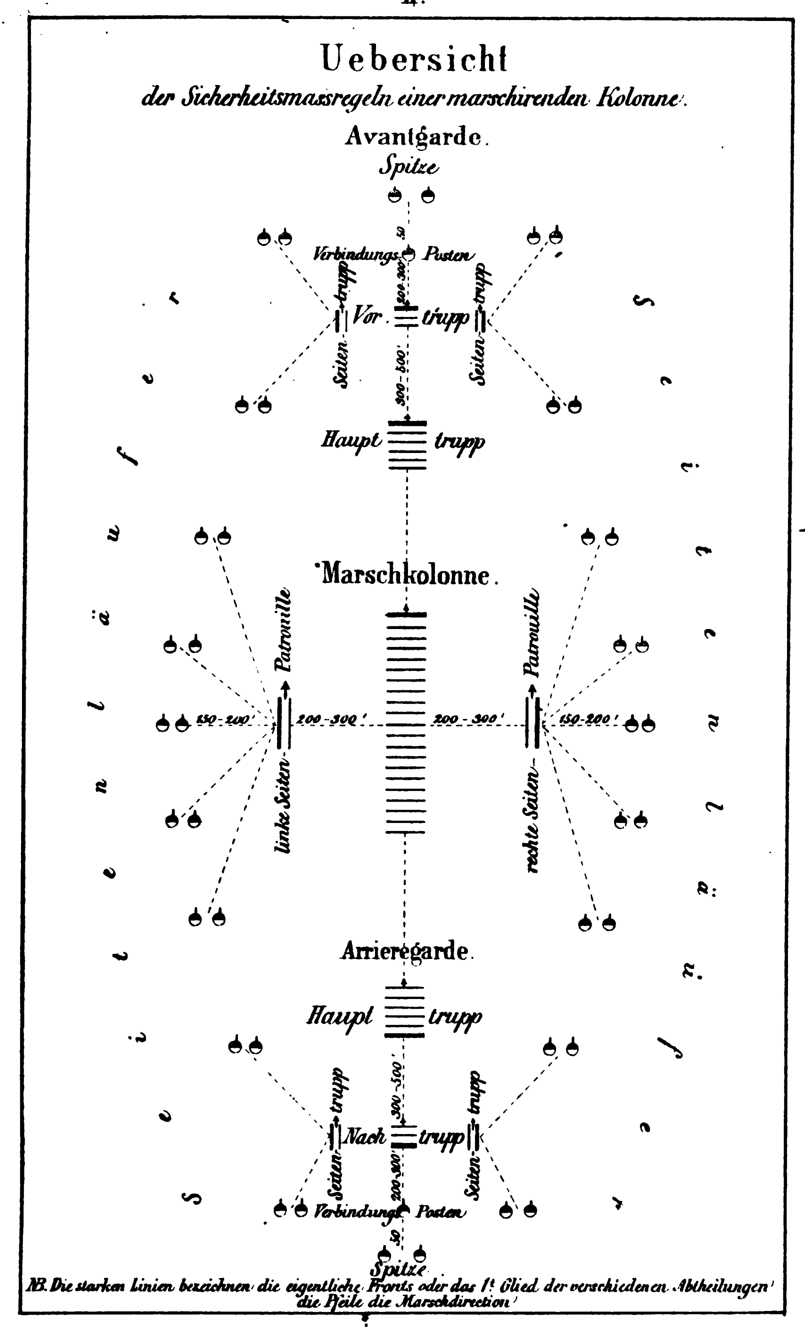
Sobald die Verschlüsse der Pferdewagen unter Leitung der Bahnhofsbeamten und der Mannschaften geöffnet worden sind, werden die Pferde in umgekehrter Reihenfolge, wie beim Einladen, herausgeführt, gespannweise zusammengestellt und demnächst gesattelt.

Bei den Bespannungen ist die Ausrüstung der Stangen- und Mittel-Pferde zunächst zu bewirken, um die Fahrzeuge nach dem Aufstellungsplatze zu fahren.

Das Aus- und Abladen der Fahrzeuge geschieht ebenfalls in der umgekehrten Ordnung des Verladens und zwar womöglich gleichzeitig mit dem Ausladen der Pferde. Die Arbeit wird gefördert und jeder Aufenthalt an der Rampe vermieden, wenn schon vor dem Heranführen der Pferde an dieselbe die Bande gelöst und resp. die Deichseln eingesetzt werden.

Nachdem sämmtliches Material abgeladen ist, wird die Truppe vollständig formirt und demnächst abmarschirt.

II.



Königl. Hof Lith Louis Veit, Burg-Str. 6, Berlin

H. Verhalten in einem feindlichen und insurgirten Lande.

Hat ein Truppentheil eine Eisenbahn in einem feindlichen oder insurgirten Lande zu benutzen (Vergleiche G. Waldersee, der Kampf in Dresden, 1849), so habe der Befehlshaber der zu befördernden Truppe großes Mißtrauen gegen die Eisenbahnbeamten, und erkenne bei etwaigen Widersprüchen derselben als das einzige Mittel seinen militairischen Zweck zu erreichen, die Anwendung von Gewalt. Die ruhige aber bestimmte Erklärung, jedem Widerstreben erforderlichen Falls mit den äußersten Mitteln entgegen zu treten und im Nothfalle die wirkliche Ergreifung dieser Mittel, werden gewiß zum Ziele führen.

Hat man das Glück, einen treuen, zuverlässigen Lokomotivführer zu kennen, so nehme man ihn während der ganzen Dauer der Fahrt mit.

Ist mit einer Eisenbahn ein elektrischer Telegraph verbunden, so setze man, insofern er nicht von Staatsbeamten geleitet wird, die Benutzung desselben unter militairische Aufsicht.

Bei der Beförderung eines Truppenzuges von dringlicher Wichtigkeit nach einer insurgirten Gegend lasse man die gewöhnlichen Personenzüge nicht vor, sondern nach dem Truppenzuge abgehen. Man nehme einige Reserve-Schienen und einige mit Legung derselben vertraute Arbeiter mit.

Bei dem Lokomotivführer werde ein entschlossener Offizier und einige Unteroffiziere mit geladenem Gewehr aufgestellt, und jener auf den Stationen erinnert, für gehörigen Vorrath an Wasser und Heizungsmaterial zu sorgen. Während des Aufenthalts auf den Stationen bleibt der Lokomotivführer, sowie der Führer des Zuges in derselben Weise bewacht.

Endlich glaube man in Zeiten innerer Zwietracht den durch die Eisenbahnbeamten mitgetheilten ungünstigen Nachrichten nur zum geringen Theile und spreche dies — die Lächerlichkeit solcher Gerüchte hervorhebend — offen zu den Mannschaften aus. — Kommt es umgekehrt darauf an, einen zur Beförderung von feindlichen Schaaren dienenden Zug aufzuhalten, so verlasse man sich nicht auf die Signale der Bahnbeamten, sondern zerstöre die Bahn oder verlege dieselbe durch einen Baumstamm 2c. an einer Stelle, die man taktisch beherrscht, z. B. in einem Bahnhofe, dessen Gebäude man militairisch besetzt hat.

9. Die Märsche in der Nähe des Feindes und die Sicherheitsmaßregeln bei denselben.

A. Allgemeines.

Bei den Märschen in der Nähe des Feindes tritt die Schonung der Truppen gegen die Schlagfertigkeit der Marsch-Kolonnen in den Hintergrund. Jede Verlängerung der Kolonnen verringert die Schlagfertigkeit und muß möglichst vermieden werden. Die bei dem Reisemarsche üblichen Abstände der Kompagnieen unter sich fallen daher selbstredend fort.

In der Regel wird die Infanterie hierbei je nach ihrer Stärke und den obwaltenden Verhältnissen Kompagnie-Kolonnen oder Kolonne nach der Mitte bilden und hierin verbleiben, oder aus der Kolonne, je nach den Umständen, in Reihen oder Sektionen abbrechen, um in möglichst kurzer Zeit die gedachte Gefechtsform wieder herstellen zu können.

Welche Marschform aber auch gewählt werden mag, immer werden sich die im Marsche begriffenen Truppen gegen einen unerwarteten feindlichen Angriff sichern müssen, und da man nicht mit Gewißheit voraussehen kann, ob sich der Feind Front, Flanke oder Rücken zum Angriffspunkte ausersehen hat, so wird sich in der Regel jede marschirende Kolonne nach allen Seiten hin durch Abtheilungen decken, oder sich, wie man zu sagen pflegt, mit einer schützenden Kette umgeben.

Die erwähnten Abtheilungen werden, je nachdem sie zur Deckung der Front, der Flanken oder des Rückens bestimmt sind, Vorhut (Avantgarde) Seitendeckungen und Nachhut (Arriergarde) genannt.

Alle haben gemeinschaftlich den Zweck, den Feind möglichst früh zu erspähen, den von ihm auf die Marschkolonne beabsichtigten Stoß zu pariren und den Feind so lange aufzuhalten, bis die Kolonne Zeit gewonnen hat, sich zur Vertheidigung wie zum Angriffe vorzubereiten.

Vorzüglich werden leichte Truppen geeignet sein, die gemachten Ansprüche zu erfüllen, und namentlich die Kavallerie, indem ihre Schnelligkeit sie zu weiteren Entsendungen und Meldungen vorzugsweise geschickt macht. Wo es aber darauf ankommt, dem Feinde ernsteren Widerstand zu leisten, wird der Kavallerie stets Infanterie beigegeben werden müssen, und die letztere wird in bedecktem und durchschnittenem Gelände das numerische Uebergewicht haben müssen, so daß je nach den Umständen den gedachten Abtheilungen vielleicht nur so viel Pferde (Kavalleristen) beizugeben sind, als zu Ordonnanzen Behufs schneller Meldungen erforderlich erscheinen.

Die Entfernung der gedachten Abtheilungen von der Kolonne wird durch die Zeit bedingt, welche dieselbe gebraucht, sich zum Angriffe oder zur Vertheidigung zu formiren, also hauptsächlich durch die Stärke und Marschform der Kolonne; dann aber auch durch die Rücksicht auf die eigene Sicherheit. Die Entfernung darf daher nur so groß sein, daß es der Hauptkolonne noch möglich ist, die Entsendeten rechtzeitig unterstützen zu können.

Es leuchtet ein, daß sich bestimmte Zahlen hier nicht angeben lassen, und daß hierbei außer dem Gelände auch Witterung und Tageszeit in Betracht kommen. Bei Nacht, Nebel, Schneegestöber und im durchschnittenen Gelände werden sich die unter andern Verhältnissen richtigen Entfernungen um das Doppelte, oft um das dreifache verringern.

B. Vorhut. (Avantgarde.)

Der Zweck der Vorhut (Avantgarde) ist im Allgemeinen die für die Sicherheitsdetachements oben angegebene, insbesondere aber, den Feind aufzusuchen, seine Stärke, Marschrichtung oder Aufstellung aufzuklären und alle Hindernisse, welche den Marsch der Kolonne aufhalten könnten, zu beseitigen, weshalb man der Vorhut auch gern Pioniere beigiebt.

Die Avantgarden größerer Korps werden ihrerseits wieder kleinere Avantgarden vorschieben, und mit diesen letzteren haben wir es hier allein zu thun, während die Führung und Zusammensetzung der größeren Avantgarden in das Gebiet der höheren Kriegskunst gehört.

Gewöhnlich rechnet man, ohne daß diese Zahlen für alle Verhältnisse maßgebend wären, daß die Vorhut $1/4$ bis $1/3$ der ganzen Abtheilung beträgt, und daß dieselbe wiederum die Hälfte ihrer Stärke zu ihrer eigenen Sicherheit verwendet. Eine regelrecht gebildete Vorhut besteht aus Spitze Vortrupp, Seitentrupps und Haupttrupp, und man rechnet $1/4$ der

Gesammtstärke zu dem Vortrupp, $^1/_4$ zu den Seitendeckungen und $^2/_4$ zu dem Haupttrupp.

Die Spitze besteht in der Regel aus drei Mann, von denen zwei Mann vorausgehen, und der dritte in einer Entfernung von 50 Schritten folgt, um Verbindung mit dem Vortrupp zu halten.

Die Spitze trägt das Gewehr unter dem rechten Arm, um sofort zum Schusse bereit zu sein.

Der Mann, welcher die Verbindung zwischen Spitze und Vortrupp hält, muß fortwährend beide im Auge haben. Hält die Spitze, so muß er den Trupp, hält dieser, ebenso die Spitze durch Zurufen oder Pfeifen davon in Kenntniß setzen.

Die Spitze geht dreist und munteren Schrittes vor; das Auge späht nach allen Seiten, um den Feind zu entdecken. Nahe liegende Terraingegenstände, in oder hinter welchen der Feind vermuthet werden kann, wie Waldparzellen, große Gehöfte, Schluchten u. s. w. werden von der Spitze abgesucht; hierbei muß jedoch Maß und Ziel gehalten werden, soll der Vormarsch nicht ganz ins Stocken gerathen.

Umsichtige und kühne Soldaten gehören an die Spitze einer gegen den Feind vorrückenden Armee; ängstliche und unentschlossene Leute sind hier gar nicht zu gebrauchen.

Die Spitze soll sich zwar nicht unnöthig dem feindlichen Auge und den feindlichen Geschossen Preis geben, nie jedoch dürfen die Leute aus Furcht entdeckt zu werden, verabsäumen, sich selbst eine weitere Aussicht zu verschaffen.

Anhöhen, welche in der Nähe sind und eine gute Fernsicht versprechen, werden daher von der Spitze erstiegen und von hier aus mit Ruhe das Terrain überschaut.

Bei Hohlwegen geht ein Mann in der Schlucht, ein anderer außerhalb auf dem Rande.

Brücken werden untersucht, ob sie haltbar sind oder nicht, und hierbei ist auch ein Blick unter die Brücke zu werfen.

Muß ein Haus untersucht werden, so bleibt ein Mann davor stehen, während der andere hineingeht. Ist ein Bewohner anwesend, so wird er zuvor herausgerufen und ausgeforscht und muß bei Durchsuchung des Hauses vorangehen und Alles öffnen.

Zur Absuchung von größeren Waldungen und Ortschaften wird die Spitze durch den Vortrupp verstärkt.

Kommt daher die Spitze an ein Dorf oder einen Wald so bleibt sie vor demselben stehen und meldet an den Vortrupp.

Hat die Spitze den Befehl zur Absuchung des Dorfes erhalten, so wird zuvörderst aus dem ersten Hause ein Bewohner herbeigeholt und Erkundigungen über den Feind eingezogen, der Hausbewohner auch, um Verrath vorzubeugen, dem Vortrupp übergeben.

Mit der Spitze suchen die ihr zur Verstärkung beigegebenen Mannschaften die Umfassung des Dorfes und die verschiedenen Straßen innerhalb desselben ab.

Hat das Dorf eine sehr große Ausdehnung, so wird dasselbe nicht auf einmal, sondern Abschnittsweise durchsucht.

Ist das Dorf abgesucht, so stellen sich die dazu kommandirt gewesenen Mannschaften jenseits des Dorfes verdeckt auf und ein Mann der Spitze macht die erforderliche Meldung.

Stößt die Spitze bei Nacht auf ein Dorf, so kann sie schon aus dem Gebell der Hunde schließen, ob Einquartierung darin ist.

Aber auch, wenn die Hunde stille sein sollten, ist Vorsicht nöthig.

Ein Mann der Spitze schleicht an ein Haus, sieht durch ein Fenster, ob etwas Feindliches darin ist und verfährt, wenn dies nicht der Fall ist, wie am Tage.

Landeseinwohner, Reisende, welche der Spitze begegnen, werden ausgefragt, und zum Haupttrupp gebracht. Personen, welche in der Richtung nach dem Feinde zu an der Spitze vorbei wollen, werden angehalten und dem Haupttrupp zugeschickt.

Stößt die Spitze auf den Feind, so läßt sie durch einen Mann Meldung über Stärke, Truppengattung, Marschrichtung und Entfernung des Feindes machen.

Sollte jedoch Gefahr im Verzuge sein, was stattfindet, wenn die Spitze auf ein Versteck des Feindes stößt, wenn Kavallerie schnell angesprengt kommt, oder wenn die Flanke der marschirenden Kolonne mit einem Angriffe bedroht wird, so giebt die Spitze Feuer und meldet sodann die Veranlassung dazu.

Alle Meldungen*) müssen rasch geschehen, der Meldende muß sich klar, bestimmt und kurz ausdrücken, vorzüglich vor Uebertreibung hüten, und sich daher bemühen, ehe er zur Meldung abgeht, mit gehöriger Ruhe Alles, was er melden will, zu übersehen.

Ob die Spitze, wenn sie den Feind entdeckt hat, weiter vorgeht, oder sich verdeckt aufstellt, hängt von den Umständen ab. Je weiter sie vorgeht, desto mehr wird sie vom Feinde sehen.

Der Vortrupp folgt der Spitze auf 200—300 Schritt (im Nebel oder sehr durchschnittenem Gelände auf 80—100 Schritt); er muß dieselbe im Auge behalten und die Terraingegenstände, welche die Spitze gar nicht oder nur oberflächlich durchsuchen konnte, und die doch Einfluß auf den Marsch ausüben können, genau durchsuchen.

Der Vortrupp entsendet daher, wo das Gelände dies nothwendig macht, rechts und links Seitenläufer zu 2 Mann, die mit der Spitze möglichst in gleicher Höhe bleiben; Gehölze durchgeht er theilweise oder ganz als Schützenlinie aufgelöst, wobei namentlich die durch das Gehölz führenden Wege abgesucht werden.

Bei größeren Wäldern vermag dies der Vortrupp nicht; er muß sich daher auf die Durchsuchung eines beschränkten Gesichtskreises beschränken.

In unbekannter Gegend wird dem Vortrupp ein Bote beibegeben werden, für dessen Bewachung er verantwortlich ist.

In wie fern der Vortrupp geeignet ist, Marschhindernisse aus dem Wege zu räumen, oder solches dem Haupttrupp zu überlassen hat, hängt von der Art der Hindernisse und von der Stärke des Vortrupps ab.

Wird der Feind durch die Spitze entdeckt, so begiebt sich der Führer des Vortrupps vor, um sich von der Richtigkeit der Meldung zu überzeugen. Stärke, Entfernung und Marschrichtung des Feindes, so wie der Umstand, ob der Vortrupp selbst vom Feinde entdeckt ist oder nicht, entscheiden, wenn sonst kein bestimmter Befehl vorangegangen ist, ob im Marsche ge-

---

*) Alle Meldungen, welche im Auftrage geschehen, müssen von dem Auftraggeber wiederholt werden, um Mißverständnissen vorzubeugen. Unteroffiziere und Soldaten melden mit angefaßtem Gewehre.



blieben und der Feind angegriffen, oder ob Halt gemacht wird, um weitere Befehle und den Haupttrupp abzuwarten; dahingegen muß der Vortrupp das Gefecht stets annehmen, wenn es zum Schutze der Vorhut nothwendig wird, ob hierbei der Vortrupp eine Stellung nimmt oder sich ohne Weiteres auf den Feind stürzt, hängt von den wandelbaren Umständen ab.*)

Die Seitentrupps, welche die Vorhut zur Deckung ihrer Flanken absendet, bewegen sich mit dem Vortruppe möglichst in gleicher Höhe und schieben wiederum Seitenläufer (Patrouillen zu 2 Mann) seitwärts, auch nach Umständen eine Spitze vor.

Alle Meldungen gehen von den Seitentrupps so schnell wie möglich an den Haupttrupp der Vorhut. Im Uebrigen ist ihr Verhalten ganz analog dem der Seitenpatrouillen, von denen weiter unten die Rede sein wird.

Der Haupttrupp wird in der Regel dem Vortruppe auf 300—500 Schritt folgen; doch erleidet dies nach den jedesmaligen Verhältnissen vielfache Veränderungen.

Der Führer der Vorhut wird sich bei dem Haupttrupp aufhalten, wenn nicht außerordentliche Umstände seine Gegenwart beim Vortruppe nothwendig machen; in diesem Falle wird auch ein Offizier oder Unteroffizier mit der besonderen Führung des Haupttrupps beauftragt werden.

Alles, was auf den Marsch der Kolonne Einfluß haben kann, z. B. Terrainhindernisse, so wie alle über den Feind eingegangenen Nachrichten, die von einiger Wichtigkeit sind, werden von dem Führer der Vorhut dem Befehlshaber der Marschkolonne gemeldet, und zwar schriftlich, wenn es möglich ist.

Ortschaften, Gehölz, Engwege aller Art werden von dem Hauptrupp nicht eher durchschritten, als bis dieselben von dem Vortrupp durchsucht sind.

Wird der Führer von der Annäherung des Feindes durch Meldung oder Schießen benachrichtigt, so setzt sich der Haupttrupp in Fechtbereitschaft. Der Führer eilt zum Vortrupp, um von hieraus die zu ergreifenden Maßregeln zu treffen. Ein schneller und entschlossener Angriff wird in den meisten Fällen an seiner Stelle sein, und die Vorhut wird hiervon nur dann abstehen und sich begnügen, dem Feinde gegenüber eine Stellung zu nehmen, wenn der Feind in zu großer Ueberzahl oder in einer zu günstigen Stellung gefunden würde.

Bei einiger Wahrscheinlichkeit des Erfolges, und wenn nicht besondere Befehle ein Anderes vorschreiben, darf der Angriff nie unterbleiben.

Muß die Vorhut dem Feinde weichen, so wird das Gelände demselben von Abschnitt zu Abschnitt streitig gemacht, um so für die Kolonne die Zeit zu gewinnen, welche sie zu ihrem An- und Aufmarsche nöthig hat.

---

*) General v. Decker sagt in seinem vorzüglichen Werke: „Der kleine Krieg," 4. Aufl., Berlin 1844, S. 88: „Gewöhnlich macht, wenn vorn ein Paar Schüsse fallen, Alles Halt, und das ganze Wesen geräth ins Stocken. Es liegt ein Widerspruch darin. Man marschirt in der Idee, auf den Feind zu treffen, und wenn man ihn trifft steht man still, wie verblüfft. Der Feind gewinnt dadurch Zeit, und wir verlieren sie. Die beste Regel ist: Jeder bleibt im Vorrücken, bis er auf überlegene Kräfte stößt, also 2 Mann, bis sie auf 4 stoßen, 10 Mann, bis sie auf 20 stoßen u. s. w.; bleibt Alles auf diese Art im Vorrücken, so verstärkt man sich vorn von selbst, und sobald man stark genug ist, rückt man abermals vorwärts."

C. Von den Seitendeckungen.

Die Deckung der Seiten einer marschirenden Kolonne wird durch Seitentrupps, Seitenpatrouillen und Seitendetachements bewerkstelligt.

Seitentrupps werden diejenigen kleinen Abtheilungen genannt, welche zur Vor- und Nachhut gehören und bestimmt sind, die Flanken derselben zu decken, so wie das seitwärts gelegene Gelände aufzuklären. Ihr Verhalten ist im Allgemeinen, wie das der Seitenpatrouillen.

Unter Seitenpatrouillen versteht man diejenigen Abtheilungen, welche zur unmittelbaren Deckung der Flanke einer marschirenden Kolonne rechts oder links entsendet werden.

Der Führer einer solchen Patrouille schickt, wenn es die Verhältnisse erfordern, eine Spitze vor, jedenfalls aber Seitenläufer seitwärts, um sich dadurch einen größeren Gesichtskreis zu verschaffen. Diese Seitenläufer setzen sich mit denen der Vor- und Nachhut in Verbindung, so daß durch sie die schützende Kette gleichsam geschlossen wird.*)

In der Regel wird der Haupttrupp dieser Seitenpatrouillen 200 bis 300 Schritt von der Kolonne und die einzelnen Seitenläufer wieder 150 bis 200 Schritt von dem Haupttruppe entfernt bleiben, ohne daß dies bindende Regel sein dürfte.

Kein Terraingegenstand darf zwischen ihnen und der Kolonne undurchsucht gelassen, aber auch kein größeres Terrainhinderniß, als Moräste, Seen u. s. w. von ihnen umgangen werden. Die Detachirten ziehen sich in diesem Falle an die Marschkolonne, weil die Flanke der letzteren schon durch den See, den Morast 2c. geschützt ist, und weil die Detachirten jenseits derselben Gefahr laufen würden, abgeschnitten zu werden.

Um möglichst weit zu sehen, ohne gesehen zu werden, wird man, sobald man im Walde marschirt, die Seitenläufer, wenn es irgend angeht, bis an den Waldsaum, marschirt man im Freien, bis an den Kamm eines Höhenzuges vorschieben, während die geschlossenen Trupps innerhalb des Waldes oder unterhalb der Höhen marschiren.

Rathsam ist es ferner, die rechte Seitenpatrouille links abmarschiren zu lassen, um im Falle eines feindlichen Angriffes auf die einfachste Weise die Front herstellen zu können.

Stoßen die Seitenläufer auf den Feind, so werden sie nach den für die Vorhut gegebenen Regeln bald der mündlichen Meldung, bald dem Signalschusse den Vorzug geben.

Im Uebrigen aber dürfen sich Seitenpatrouillen in ein ernstes Gefecht nur dann einlassen, wenn der Feind unverhohlen die Absicht zeigt, die Kolonne in der Flanke anzugreifen.

Lassen sich die Seitenpatrouillen in ein unnöthiges Gefecht ein, so werden sie ihren Hauptzweck verfehlen, den Marsch zu decken; indem das Gefecht sie auf einer Stelle festhalten würde, wogegen die Seitenpatrouillen ihrem Zwecke gemäß suchen müssen, möglichst in gleicher Höhe mit der Kolonne zu bleiben.

Dieses Begleiten (Kotoyiren) wird zwar am Tage und in wenig durchschnittenem Terrain wohl immer möglich, Nachts aber und in gebirgigem,

---

*) Die beistehende Figur giebt eine Uebersicht über die Form der Sicherheitsmaßregeln einer Kolonne, welche je nach dem Gelände vielfache Veränderung erleiden wird.

bewaldeten Gelände sehr schwierig sein, weshalb man dann auch davon absteht und es vorzieht, wo möglich von der Vorhut aus seitwärts nach den Hauptwegen stärkere Patrouillen (Kavallerie) zu entsenden, oder, wenn dieses nicht statthaft ist, Avertissementsposten auf praktikabeln Zugängen und Seitenwegen einige hundert Schritt weit vorzuschieben, welche sich später, wenn die Kolonne vorüber ist, wieder an diese heranziehen.

Seitendetachements*) endlich haben die Bestimmung, aus größerer Entfernung zu verhindern, daß feindliche Parteien den Marsch von der Seite her beunruhigen. Zu dem Ende werden die seitwärtigen Defileen so lange besetzt gehalten, bis die Kolonne vorüber ist.

Die Seitenpatrouillen sind gewissermaßen an die Kolonne gebunden, die Seitendetachements hingegen sind in ihrem Handeln selbstständiger und freier und decken (kotoyiren) den Marsch der Hauptkolonne vielleicht in einer Entfernung von 1—2 Meilen.

Dem Charakter dieser Detachements nach müssen dieselben, wo es nur irgend thunlich ist, aus Kavallerie bestehen.

D. Die Nachhut (Arrieregarde).

Wenn man dem Feinde entgegengeht, so hat die Nachhut den polizeilichen Zweck, das Zurückbleiben von Nachzüglern (Marodeurs)**), Kranken, zerbrochenem Fuhrwerk u. s. w. zu verhindern und die Nachschaffung derselben möglichst zu bewirken, dann aber auch, in sofern ein Angriff durch feindliche Abtheilungen im Rücken zu befürchten ist, für die Sicherheit der Hauptabtheilung gegen unerwartete Anfälle in dieser Richtung zu sorgen.

Dahingegen fällt der Nachhut beim Rückzuge eine der schwierigsten Aufgaben im Felde zu, nämlich die Pflicht, einem kühnen und siegreichen Feinde gegenüber die rückgängigen Bewegungen unserer Armee zu decken; sie ist dann gleichsam der Schleier, der dieselbe des Gegners Blicken entzieht, der Schild, dessen sich der Feldherr bedient, alle ihm gefährlichen Stöße aufzufangen.

Die Vorhut steht zu der Nachhut, was die Form anbetrifft, im umgekehrten Verhältniß und beide haben oft nur den Namen vertauscht.***)

Die Nachhut hat gleich der Vorhut eine Spitze mit einem Unterstützungstrupp, Nachtrupp genannt, und einen Haupttrupp; sie entsendet je nach Umständen, wie diese, Seitenläufer und Seitentrupps.

Ihrem Wesen nach sind die Vorhut und Nachhut darin gleich, daß sie die Kolonne vor einem unvorhergesehenen Angriffe bewahren sollen; verschieden aber, indem die Vorhut bestimmt ist, den Feind aufzusuchen, anzugreifen und Hindernisse aus dem Wege zu räumen, wogegen die Nachhut den Feind auf- und abhalten und ihm Hindernisse in den Weg legen soll.

---

*) Die Benennungen sind bei den verschiedenen Schriftstellern verschieden. General v. Decker nennt das, was hier Seitentrupp und Seitenpatrouille genannt ist: „Seitentrupp," und das, was wir durch Seitendetachements bezeichnen, „Seitenpatrouillen."

**) Das Korps des schwedischen Grafen Merode, welches im 30jährigen Kriege sehr schlechte Marschdisziplin hielt, gab Veranlassung zu dieser Benennung, indem man nach derselben alle Nachzügler „Merodebrüder" nannte.

***) Eine nach allen Regeln geformte Vorhut verwandelt sich, sobald der Rückzug angetreten wird, in eine Nachhut.

Der größten Aufopferung müssen die Truppen fähig sein, und nur über ihre Leichen hinweg darf es dem Feinde möglich werden, die Hauptkolonne zu berühren.

Die Nachhut darf sich aber nicht allein damit begnügen, den Rücken zu decken, sie muß auch möglichst jede Gefahr bringende Umgehung des Feindes zu verhindern suchen. Vorzügliche Aufmerksamkeit wird die Nachhut daher auf die Sicherung der Flanken haben und diese durch fortwährendes Patrouilliren sichern.

Defileen sind die entscheidenden Punkte eines Arrieregardengefechts; ist ein solches glücklich überschritten, so kann der Feind mit Minderzahl lange aufgehalten werden, dahingegen aber wird der Feind suchen, die Arrieregarde oder einen Theil derselben vor dem Defilee abzuschneiden. Oftmals schon wurde eine Arrieregarde durch ein kühnes Uebergehen zum Angriffe diesseits des Engweges gerettet.

Um der Hauptkolonne die nöthige Zeit zu verschaffen, ihren Rückzug ungefährdet zu vollbringen, wird die Nachhut das Gelände von Abschnitt zu Abschnitt vertheidigen. Der Führer muß unter den jedesmal obwaltenden Umständen erwägen, wie lange er sich in einer Stellung halten darf; ein zu langer Aufenthalt würde die Nachhut der Gefahr aussetzen, umgangen und dann, von der Hauptkolonne getrennt, nutzlos aufgerieben zu werden, wenn der letzte Versuch, sich durchzuschlagen, nicht glücken sollte.

Alle möglichen Hindernisse müssen dem Feinde in den Weg gelegt werden. Man bricht daher die Brücken ab, verbarrikadirt die Engpässe (Defileen) und sorgt dafür, daß der Feind von dem etwaigen Rücklaß unserer Truppen keine Vortheile ziehen könne.

Um zurückgelassene Geschütze unbrauchbar zu machen, schlägt man einen Nagel in das Zündloch, oder man verladet das Geschütz durch gewaltsam in das Rohr gestoßene Steine und zerbricht den Wischkolben (Ladestock), oder man wirft die Geschütze um und zieht ihnen die Räder ab.

Wagen werden durch Wegnahme der Lünsen und durch Einhacken der Deichsel und Speichen unbrauchbar gemacht.

Munition wird in's Wasser geworfen, wenn solches in der Nähe ist, sonst in die Luft gesprengt, indem man eine brennende Lunte hineinwirft.

Was das allgemeine Verhalten der Nachhut betrifft, so ist dabei zu unterscheiden, ob der Feind den Rückzug nur beobachtet, oder ob er die Nachhut hart bedrängt und zu überwältigen trachtet.

Im ersten Falle wird es rathsam sein, Fühlung an der Klinge zu behalten, um sich zu vergewissern, ob der Feind wirklich folge, oder vielleicht nur eine Scheinverfolgung unternimmt.

Im andern Falle ist es vorzuziehen, sich dem Auge des Verfolgers möglichst zu entziehen; der hierzu nöthige Vorsprung ist schwer zu gewinnen, indessen kann er durch angestrengte Märsche erreicht werden.

Die Deckung eines Rückzuges ist der schärfste Probirstein nicht allein der taktischen Geschicklichkeit des Befehlshabers, sondern auch des ganzen moralischen Werthes der Truppen selbst.

10. Nacht-Märsche.

So viel wie möglich sind Nachtmärsche zu vermeiden; sie geben einer schwankenden Disziplin den letzten Stoß, weshalb auch ein berühmter Feldherr*) versicherte, Nachtmärsche seien mehr als der Feind zu fürchten.**)

Ist aber ein Nachtmarsch nicht zu vermeiden, so muß auf die innere Ordnung und auf den ununterbrochenen Zusammenhalt der Truppen mit doppelter Strenge gehalten werden.

Entstehen Stockungen im Marsche, so müssen die Offiziere und Unteroffiziere so viel wie möglich bemüht sein, zu verhindern, daß die Leute sich niederlegen und einschlafen. Der Abtheilungsführer schickt in diesem Falle sogleich zur Spitze der vor ihm marschirenden Abtheilungen, um die Veranlassung des Stillstandes zu erfahren; denn oft beruht sie nur in der Ermüdung einzelner Leute, die bei einem Stocken des Marsches im Schlafe stehen bleiben, während der vordere Theil der Kolonne sich längst wieder in Marsch gesetzt hat.***)

Die schließenden Offiziere jeder Kompagnie und jedes Bataillons müssen auf die nachfolgenden Abtheilungen aufmerksam sein und, wenn sie solche aus den Augen verlieren, an den Stellen, wo von der Marschrichtung Wege abgehen, zuverlässige Leute behufs der Zurechtweisungen zurücklassen.

Vor- und Nachhut werden näher an die Kolonne herangezogen und mit dieser durch kleine Zwischentrupps in sicherer Verbindung erhalten und Seitenpatrouillen, wie schon erwähnt, gewöhnlich nur auf den von der Marschrichtung abgehenden Wegen auf kurze Entfernung oder zur Absuchung der Ortschaften, welche die Kolonne nahe seitwärts liegen läßt, entsendet.

Hat der Nachtmarsch eine geheime Unternehmung zum Zweck, so muß auf große Stille gehalten und nicht gestattet werden, Feuer anzuschlagen, während sonst das Tabakrauchen, weil es munter und wach erhält, wohl zu gestatten ist. Bewohnte Orte und gebahnte Wege müssen möglichst vermieden werden. Gute Wegweiser sind daher ein Haupterforderniß, ebenso auch Arbeiter, um nöthigenfalls Hindernisse aus dem Wege zu räumen. Alle Einwohner, welche der Kolonne begegnen, werden so lange mitgenommen, bis die etwa durch sie zu verbreitenden Nachrichten uns keinen Schaden mehr verursachen können.

---

*) Fürst Blücher.

**) 1812 wurden mehrere französische Divisionen durch schlecht geleitete Nachtmärsche gänzlich aufgelöst.

***) Hiervon führt die Kriegsgeschichte viele Beispiele an.

Dritter Abschnitt.

Von den Vorposten.

1. Allgemeines.

Gleich den im Marsche befindlichen Kolonnen haben sich die Truppen auch im Zustande der Ruhe, mögen sie lagern oder kantonniren, durch vorgeschobene Abtheilungen, welche man mit dem Namen **Vorposten** bezeichnet, zu sichern.

Die Vorposten haben die Bestimmung:

1. das Lager oder die Kantonnements der Armee vor feindlichen Streifparteien zu schützen;
2. einen ersten Angriff des Feindes so lange aufzuhalten, bis die Armee zu den Waffen gegriffen und sich schlagfertig aufgestellt hat;
3. den Feind zu beobachten, seine Stärke und Aufstellung zu erforschen, seinen Abmarsch und vor Allem sein Vorrücken frühzeitig zu entdecken; endlich
4. dem Feinde alle Mittel und Wege abzuschneiden, sich Nachrichten über unsere Armee zu verschaffen.

Die Vorposten sind daher das weitreichende Auge des Feldherrn und gleichzeitig der dichte Schleier, welcher unsere Armee dem feindlichen Gesichtskreise entzieht.

Die Stärke der zu den Vorposten zu verwendenden Truppen richtet sich nach dem Gelände, je nachdem dasselbe leicht oder schwer zu beobachten, leicht oder schwer zu vertheidigen ist; jedoch verwendet man in der Regel nur den vierten, höchstens den dritten Theil des Ganzen hierzu.

Der Zweck der Vorposten bedingt eine ausgedehnte Aufstellung und daher auch eine mannigfache Gliederung der zum Vorpostendienst bestimmten Truppen.

Die Vorposten zerfallen demgemäß in folgende Abtheilungen:

1. **Feldwachen**, welche zunächst dem Feinde stehen,
2. **Unterstützungstrupps** (Replis, Pikets) und endlich
3. **Gros der Vorposten**.

Das Gros der Vorposten wird in der Regel aus allen Waffengattungen zusammengesetzt sein, wogegen die Wahl der zu den Feldwachen und Unterstützungstrupps zu bestimmenden Waffengattung bedingt wird:

1. durch den Charakter des zu deckenden Geländes,
2. durch die Tageszeit,
3. durch die Witterung.

Das Element der **Kavallerie** ist das weithin beobachtende, recognoscirende; die Kavallerie vermag ein offenes Gelände leicht zu durchmessen und ist daher zur Beobachtung desselben bei Tage besonders geeignet.

Das Element der **Infanterie** ist das sorglich sichernde in mehr zurückgezogenen geschlossenen Stellungen; die Infanterie wird daher vorzüglich ihre Anwendung in durchschnittenem und in bedecktem Gelände, in dunklen Nächten und bei dichtem Nebel finden.

In hellen Nächten und bei nicht zu starkem Nebel kann je nach dem Gelände ein gemischter Dienst von beiden Waffengattungen eintreten.

Artillerie wird den vorderen Abtheilungen der Vorposten nur in ganz besonderen Fällen, wo es sich um die Festhaltung bestimmter Punkte, oder um Sperrung von Gewässern handelt, beigegeben werden.

2. Der Vorposten-Kommandeur.

Sämmtliche zum Vorpostendienst bestimmte Truppen, werden unter den Befehl eines besonderen Kommandeurs, welcher aus den Offizieren der Avantgarde gewählt wird, gestellt.

Der Vorposten-Kommandeur wählt — wofern sie ihm nicht gegeben sind — die Linien, welche die Vorposten für den Tag und für die Nacht einnehmen sollen, bestimmt die Zahl der aufzustellenden Feldwachen und Unterstützungstrupps und läßt diese alsdann mit den nöthigen Sicherungen und in einem gewissen taktischen Verbande in die ihnen im Allgemeinen bezeichneten Stellungen einrücken.

Ein Vorhang von Patrouillen, selbst von kleinen Rekognoscirungen — letztere am besten aus dem Gros zu nehmen — muß dem Feinde die Einsicht in diese Bewegungen möglichst verwehren.

Sollen die Vorposten nach Beendigung eines Gefechtes ausgesetzt werden, so geschieht dies unter dem Schutze der an dem Feinde befindlichen Truppentheile, welche die Aufstellung der Vorpostenkette so lange maskiren, bis diese vollendet ist.

Haben die verschiedenen Gliederungen der Vorposten ihre Stellungen eingenommen, so prüft der Vorposten-Kommandeur dieselben, ertheilt den verschiedenen Abtheilungen die speziellere Instruktion über ihr Verhalten une trifft die ihm nothwendig vorkommenden Abänderungen hinsichts der Aufstellung und Stärke der verschiedenen Abtheilungen.

Der Vorposten-Kommandeur hat ferner zu überwachen, daß seine Befehle für die Nacht genau ausgeführt werden, und anzuordnen, daß bei Tagesanbruch stärkere Patrouillen und Rekognoszirungen gegen den Feind entsendet werden, um sich sichere Nachrichten vom Feinde zu verschaffen, wenn solche ohne dem nicht zu erhalten waren.

Während der Nacht hält sich der Vorposten-Kommandeur beim Gros der Vorposten auf.

3. Feldwachtdienst.

a) Aussetzen der Feldwache.

Die Stärke der Feldwache richtet sich nach der Größe des von derselben zu überwachenden Geländes. Die gewöhnliche Stärke wird 30—40 Mann betragen. Jeder Infanterie-Feldwache werden 1—2 Kavallerie-Ordonnanzen beigegeben; ohne dieselben werden die Feldwachen dem Lager nur halbe Sicherheit gewähren, denn Wachtsamkeit allein thut es nicht, die Zeit hat eine halbe Stimme dabei.

Der Offizier meldet sich vor dem Antritte seines Dienstes bei dem Vorposten-Kommandeur und überzeugt sich bei der Uebernahme der ihm zuge-

theilten Mannschaft von dem Zustande der Gewehre und Munition und läßt, sofern dies noch nicht geschehen sein sollte, laden.

Der Offizier muß mit einer Uhr und mit Schreibmaterialien versehen sein, der Besitz einer guten Karte und eines Fernrohrs gewährt großen Nutzen.

Ob der Marsch zum Aufstellungspunkte ohne oder mit Sicherheitsmaßregeln geschieht, hängt davon ab, ob Truppen zur Deckung der Aufstellung vorgeschoben sind oder nicht.

Ist der Standort der Feldwache von dem Vorposten-Kommandeur nicht näher bestimmt, so begiebt sich der Offizier mit einer Bedeckung auf diejenigen Punkte, wo er die Gegend am besten übersehen kann, wählt vorläufig, nachdem er eine Uebersicht über dieselbe erlangt hat, den Standort der Feldwache und stellt sodann die Posten auf.

Die Feldwachen müssen von ihrem Standpunkte aus das vorliegende Gelände möglichst übersehen, ohne dabei thunlicher Weise selbst vom Feinde eingesehen zu werden. Sie müssen da aufgestellt werden, wo man den Feind am mehrsten erwarten kann, also in der Nähe von Hauptstraßen oder an Engpässen, welche der Feind zu seiner Annäherung benutzen muß.

Durchschneiden Engwege die Vorpostenlinie, so müssen die Feldwachen dieselben vor sich haben und dürfen sich nie in oder jenseits derselben aufstellen. Wird eine Feldwache zur Vertheidigung und Beobachtung eines Engweges, z. B. einer Brücke, aufgestellt, so wird dieselbe ihren Standpunkt, namentlich in der Nacht, in unmittelbarer Nähe der Brücke und zwar diesseits derselben wählen, dahingegen ihre Feldposten in einem Halbkreise jenseits der Brücke so aufstellen, daß beide Flügel an den Fluß gelehnt sind, dessen diesseitiges Ufer außerdem durch Patrouillen zu beobachten ist.

Die Feldwachen werden zweckmäßig hinter Zäunen, Gräben oder anderen derartigen Oertlichkeiten aufgestellt, welche ein plötzliches Andringen des Feindes hindern, ohne den freien Gebrauch der eigenen Waffe zu beschränken. Wo dergleichen Deckungsmittel fehlen, werden sie, wenn es die Verhältnisse irgend gestatten, künstlich hergestellt, indem man eine Brustwehr aufwirft. Ein Paar umgehauene Bäume, einige umgestürzte Wagen thun hierbei oft treffliche Dienste. Gegen die Ueberfälle der Kosacken sicherten sich die Franzosen 1812 und 1813 dadurch, daß sie von leichten Stangen ein kleines Spalier um sich zogen.

Nie dürfen Feldwachen in Gebäude gelegt und eben so wenig dürfen für sie Hütten gebaut werden.

Zwischen den Feldwachen und ihren Posten, sowie zwischen ihnen und den rückwärts liegenden Truppen muß eine freie Verbindung sein, damit die Feldwachen weder in ihrem Rückzuge, noch die dahinter stehenden Abtheilungen in dem Unterstützen der Feldwachen behindert werden. Auch die Verbindung mit den Nebenfeldwachen muß ungehindert sein.

Die Entfernung der Feldwachen von ihren Unterstützungen darf höchstens 1500 Schritt, die Entfernung der Feldwachen unter sich nicht über 600 Schritt und die Entfernung der Feldwache von der Mitte ihrer Posten nicht über 400 Schritt betragen.

Hat der Offizier den ihm angewiesenen Standort der Feldwache erreicht oder einen solchen vorläufig bestimmt, so nimmt er die Hälfte seiner Mannschaft, um mit derselben das vorliegende Gelände zu besichtigen und die Posten darin auszustellen, während der Rest der Feldwache unter dem Gewehre stehen bleibt, um zur Unterstützung der vorgegangenen Abtheilung augenblicklich bereit zu sein.

Sind die Posten ausgesetzt, so kehrt der Offizier zur Feldwache zurück, bestimmt den von ihr einzunehmenden Standort, theilt seine Leute zum Postenstehen und Patrouilliren ein und rangirt nach dieser Eintheilung die Feldwache, was den späteren Dienst sehr erleichtert.

In der Regel werden die Feldwachen in drei Theile getheilt und zwei Drittel zum Postenstehen zu drei, bei kürzerer Dauer des Feldwachtdienstes auch zu zwei Nummern und ein Drittel zum Patrouilliren, wozu man die gewandtesten Leute auswählt, bestimmt.

Der Offizier wird hierauf seine Wache so aufstellen, daß auf dem rechten Flügel die zum Postenstehen bestimmte Mannschaft, auf dem linken Flügel die Patrouilleurs zu stehen kommen und zwar so, daß soweit es möglich, jede Patrouille mit ihrem Führer eine gesonderte Gewehrpyramide bildet.

Sind einer Infanterie-Feldwache Jäger und einige Pferde zugetheilt worden, so werden die Jäger vorzüglich zu Patrouillen gegen den Feind und die Kavalleristen zu Meldungen, auch wohl zu weiteren Patrouillen verwendet.

Es ist übrigens aus Rücksicht für die Disziplin nicht räthlich, die Jäger auf die einzelnen Feldwachen zu vertheilen; man formirt aus ihnen lieber selbstständige Feldwachen.

b) Aussetzen der Feldposten.

Alle Posten gegen den Feind sind Doppelposten und werden Feldposten oder Vedetten*), eine Reihe solcher Feldposten aber Postenlinie genannt.

Die oben erwähnte Eintheilung der Wache bedingt keineswegs die Zahl der auszustellenden Posten, sondern man stellt im Gegentheil nicht mehr Posten aus, als unumgänglich nothwendig sind, um den zu deckenden Abschnitt so zu übersehen, daß Niemand unbemerkt und gegen den Willen der Feldposten durchdringen kann, wobei es auf die richtige Auswahl der Standpunkte derselben wesentlich ankommt.

Die Entfernung von 300 Schritt der einzelnen Posten von einander kann als Maximum angesehen werden; in durchschnittenem Gelände bei Nacht, Nebel und trübem Wetter wird diese Entfernung aber oft um das Dreifache verringert werden müssen, um den nöthigen Grad der Sicherheit zu erlangen.

Die einzelnen Posten müssen so aufgestellt werden, daß sie, ohne selbst gesehen zu werden, eine freie und weite Aussicht haben. Lassen sich beide Bedingungen nicht vereinen, so steht die erstere der letzteren nach; nie darf man auf Kosten einer freien Aussicht den Posten verdeckt aufstellen.

Feldposten, welche keine geeigneten Deckungen finden, müssen sich da, wo es der Boden erlaubt, durch schützende Aufwürfe sichern.

Häufig werden die Posten bei Nacht eine andere Aufstellung als am Tage nehmen müssen, indem man entweder die ganze Postenlinie näher an die Feldwache zurückzieht, oder indem man nur den Stand einzelner Feldposten verändert. Posten, welche Engwege, Gewässer, Straßen und dergl. am Tage aus einiger Entfernung beobachten, werden bei einbrechender Dunkelheit dicht heran oder, z. B. bei Straßen, unmittelbar darauf gestellt. Standen Posten bei Tage auf Höhen, so werden sie in der Nacht an den

*) Mehrere Militair-Schriftsteller nennen nur die Feldposten der Kavallerie „Vedetten".

Abhang oder an den Fuß heruntergezogen, weil in der Nacht der Horizont scharf mit dem Kamme des Berges abschneidet und das Auge, aus der dunklen Tiefe nach der lichteren Höhe schauend, selbst bei großer Dunkelheit noch zu bemerken im Stande ist, wenn Truppen den Berg überschreiten.

Wo es irgend thunlich ist, wird man die Postenkette an Terrain-Abschnitte, z. B. an Waldränder, Gewässer und Höhenzüge aufstellen und, um Posten zu ersparen und gleichzeitig die Sicherheit zu erhöhen, ungangbares Gelände, Sümpfe, Seen, tiefe Gräben u. s. w. in die Postenlinie ziehen.

Bildet die Feldwache den äußersten Flügel der Vorpostenlinie, so muß sie sich durch Anlehnung ihres äußersten Flügels an schützendes Gelände, Gewässer, Moräste ꝛc. oder durch Posten und Patrouillen in der Flanke zu sichern suchen. Die übrigen Feldwachen aber müssen ihre Flügelposten so ausstellen, daß sie mit denen der Nebenfeldwachen Verbindung haben.

Hinter denjenigen, Posten, welche die Hauptstraßen zu beobachten haben, werden Examinirtrupps (s. II. Thl. S. 306) aufgestellt.

Sind einzelne Posten von der Feldwache zu weit entfernt, um rechtzeitig unterstützt werden zu können, oder stehen Posten auf einem besonders gefährdeten Punkte, so wird hinter denselben ein Unteroffizierposten (siehe II. Thl. S. 307) aufgestellt.

Befindet sich zwischen zwei Feldwachen ein großer Zwischenraum, welcher durch Feldposten nicht hinreichend besetzt werden kann, oder hat sich eine Feldwache in der Flanke zu sichern, oder liegt in dem Bereiche einer Feldwache ein nicht leicht überschreitbarer Terrainabschnitt (Sumpf, See ꝛc.), so wendet man stehende Patrouillen, besser Patrouillentrupps genannt, an. Wird es erforderlich, einen vor der Postenkette liegenden vorgeschobenen wichtigen Punkt, z. B. einen Windmühlenberg, der weite Aussicht gewährt, zu besetzen, so geschieht dies durch einen vorgeschobenen (detachirten) Unteroffizierposten (s. II. Thl. S. 307).

Ist die Feldwache nicht stark genug, um den an sie gestellten Forderungen genügen zu können, so bittet der Offizier bei dem Vorposten-Kommandeur um Verstärkung.

Gleichzeitig mit dem Aussetzen der Posten sendet der Offizier Patrouillen (Streifwachen) sowohl gegen den Feind, um das vorliegende Gelände absuchen zu lassen, als nach den nebenstehenden Feldwachen und Posten, um mit diesen in Verbindung zu treten.

c) Verhalten des Wachthabenden.

Sobald die Posten ausgestellt und die Patrouillen zurück sind, meldet der Offizier dem Vorposten-Kommandeur, womöglich unter Beifügung eines Kroķis, wie die Posten ausgesetzt sind, und welche Nachrichten von den Patrouillen gebracht worden sind. Einen zweiten Rapport sendet der Offizier regelmäßig Nachmittags ab und erhält bei dieser Gelegenheit Parole, Losung und Feldgeschrei.*) Außerdem werden alle Vorfälle von einiger

*) Parole, Losung und Feldgeschrei sind Erkennungszeichen, die gegeben werden, um in der Dunkelheit Freund und Feind zu unterscheiden. Die Parole, ein willkürlich genommener Städtename, wird nur den einzelnen Befehlshabern von Wachen und selbstständigen Kommandos gegeben, Feldgeschrei und Losung aber den Truppen mitgetheilt. Ersteres ist ein Taufname, letztere sind zwei willkürlich gewählte Zeichen oder Worte, z. B. „Husten und Pfeifen" oder „Schlag", „Baum", woran sich der Anrufende wie der Angerufene als Freund erkennt.



Wichtigkeit ungesäumt dem genannten Befehlshaber, und sofern sie auf die Nebenfeldwachen einwirken können, auch diesen gemeldet.

Die Meldungen an den Vorposten-Kommandeur werden, wo es nur möglich ist, schriftlich gemacht und müssen, außer dem eigentlichen Inhalte Nummer und Standort der Feldwache, Stunde und Datum der Abfertigung und Name und Charakter der Meldungen enthalten.

Die Posten werden alle 2 Stunden; bei Kälte, schlechtem Wetter oder großer Ermüdung der Truppen auch alle Stunden abgelöst.

Die Ablösungen werden bei Offizierwachen von Unteroffizieren geführt.

Von der Feldwache darf kein Mann beurlaubt werden. Ist Holz, Stroh, Wasser nicht ganz in der Nähe, so muß solches der Feldwache gleich den übrigen Lebensmitteln aus dem Lager zugeführt werden.

Feldwachen erweisen keine Ehrenbezeugungen. Geht ein Stabsoffizier oder höherer Vorgesetzter vorüber, so meldet der Offizier, wie stark die Wache ist und was sich sonst Bemerkenswerthes zugetragen hat. Befehligt ein Unteroffizier die Feldwache, so beachtet er dasselbe gegen jeden sich ihm nahenden Offizier.

Das Gepäck haben die Feldwachen am Tage in der Regel abgelegt, des Nachts aber wird das Gepäck umbehalten und bleibt ein Theil der Wachtmannschaft, wenn es erforderlich ist, unter dem Gewehr stehen.

Haben die Feldwachen, im Falle es die Witterung durchaus erfordert, die Erlaubniß, Wachtfeuer anzumachen, so muß dieses seitwärts der Feldwache angelegt sein, und nur die Hälfte der Mannschaft darf sich auf einmal daran wärmen.

Eine der schwierigsten Aufgaben des Befehlshabers einer Feldwache ist es, keine der nöthigen Sicherheitsmaßregeln zu versäumen und gleichzeitig die gehörige Oekonomie mit den Kräften seiner Leute zu treiben, damit dieselben nicht vor dem eigentlichen Gebrauche erschöpft sind. Vorzügliche Wachsamkeit ist beim Anbruche des Morgens, der Schäferstunde der Ueberfälle, zu empfehlen. Deshalb müssen die Leute angehalten werden, am Tage zu schlafen und zu ruhen, während dies bei der Nacht nur der Hälfte der Mannschaft gestattet werden kann.

Die Aufmerksamkeit der Feldwache soll nicht allein vorwärts gegen den Feind gerichtet sein, sondern Alles umfassen, was von ihr bemerkt werden kann; zu dem Ende muß stets ein einfacher Posten vor dem Gewehre beobachten, was ringsumher vorgeht.

In der Nacht muß diese Aufmerksamkeit verdoppelt und wo es nothwendig ist, die Wache mit mehreren einfachen Posten umgeben werden.

Ueber die Postenkette hinaus darf ohne Genehmigung des Vorposten-Kommandeurs Niemand gelassen werden. Wer bei dem Offizier diese Genehmigung gehörig nachgewiesen hat, wird durch einen Mann der Wache zu dem Feldposten geleitet und von diesem dann frei durchgelassen.

Alles was von feindlicher Seite her die Postenlinie passirt, wird durch den Examinirtrupp zu dem Kommandeur der Feldwache geführt, der dann das Weitere nach Lage der Verhältnisse entscheidet.

Feindliche Ueberläufer (Deserteure) müssen mit Vorsicht und, wenn es, ohne die Wachen zu sehr zu schwächen, nicht auf einmal geschehen kann, in verschiedenen Abtheilungen eingeholt und jedenfalls sogleich an den Vorposten-Kommandeur geschickt werden. Das Einholen der Waffen erfolgt später.

Melden die Posten einen Unterhändler (Parlamentär), so begiebt sich der Offizier der Feldwache selbst vor und examinirt ihn. Ueberbringt der Parlamentär nur Depeschen, so nimmt sie der Offizier an, stellt einen

Empfangsschein aus, entläßt den Ueberbringer und sendet die Depeschen an den Vorposten-Kommandeur. Verlangt der Parlamentair einen höheren Befehlshaber zu sprechen, so macht der Offizier schleunige Meldung an den Vorposten-Kommandeur und läßt erst, wenn die Erlaubniß dazu erfolgt, den Parlamentair durch die Linie, verbindet ihm hierbei die Augen und sendet ihn nach dem von dem höheren Befehlshaber bestimmten Orte. Jede weitere Unterhaltung mit dem Parlamentair ist dem Offizier streng untersagt.

Ob in der Nacht Ueberläufer und Unterhändler angenommen werden sollen, wird von dem Vorposten-Kommandeur bestimmt.

Jede Feldwache muß häufig Patrouillen (Streifwachen) längs der Postenkette zu den Nebenfeldwachen und gegen den Feind schicken, und regelmäßig muß die Postenlinie zu der Zeit, wo die Feldposten ihre Stellung zur Nacht (nach dem Retraiteschusse oder beim Dunkelwerden) einnehmen, und bei Tagesanbruche, wenn sie wieder vorrücken, in ihrer neuen Aufstellung nachgesehen und dabei das vorliegende Gelände abgesucht werden.

Bei Desertionsfällen ist der Offizier der Feldwache ermächtigt, Losung und Feldgeschrei zu verändern; er muß dieses aber sogleich den Nebenfeldwachen und dem Vorposten-Kommandanten melden lassen.

Fällt bei den Vorposten ein Schuß, so nimmt die Feldwache das Gewehr in die Hand und schickt, im Falle die Meldung ausbleiben sollte, eine Patrouille ab, um sich von der Veranlassung des Schießens zu überzeugen.

Greift der Feind an, so wird die Feldwache ihrer Bestimmung gemäß den von ihr besetzten Abschnitt hartnäckig vertheidigen. Der Angriff des Feindes und das Gelände werden die Art und Weise der Vertheidigung bestimmen. Wird die Feldwache dennoch genöthigt, sich zurückzuziehen, so geschieht dies, indem sie ihren Rückzug nicht unmittelbar auf ihre Unterstützung, sondern auf die Flanken derselben nimmt. Gelingt es aber der Feldwache, den feindlichen Angriff zurückzuweisen, so wird der Feind nur soweit verfolgt, als es die Wiederaussetzung der Feldposten erfordert. Patrouillen müssen sich dann von dem ferneren Rückzuge des Feindes überzeugen.

Die Meldung an den Vorposten-Kommandeur und an die Nebenfeldwachen darf nicht vergessen werden.

Wird die Feldwache überfallen, so bleibt nur das eine Mittel übrig, sich mit dem, was man zusammen hat — viel oder wenig — blind auf den Feind zu stürzen, ihn zu durchbrechen und sich so Luft zu verschaffen.

Wer sich übrigens auf seinem Posten überfallen läßt oder ihn ohne Noth aufgiebt, wird zur strengsten Verantwortung gezogen.

Für seine Person hält sich der Offizier in der Nacht stets bei der Feldwache auf; am Tage dagegen darf er sich nicht allein in dem von seiner Feldwache besetzten Gelände umsehen, er hat vielmehr die Verpflichtung, sich durch seine eigene Anschauung in dem Terrain und dessen Wegbarkeit nach allen Richtungen hin zu orientiren, um danach vorkommenden Falls seine Anordnungen treffen zu können.

d) Verhalten der Mannschaft.

Jeder zur Wache gehörende Soldat muß die Nummer der Feldwache, den Namen des Wachthabenden und des Vorposten-Kommandeurs, Losung und Feldgeschrei kennen, und sich übrigens ruhig und still, im Augenblick der Gefahr aber unerschrocken und umsichtig verhalten.

e) Ablösen der Feldwachen.

Die Ablösung der Feldwache geschieht in der Regel eine Stunde vor Tagesanbruch, weil dieses die gefährlichste Zeit für Ueberfälle ist, und die

Feldwachen durch die Ablösung während dieser gefahrvollen Zeit um das Doppelte verstärkt werden.

Die neue Wache zieht ohne alle Förmlichkeiten still auf, indem sie sich rechts oder links, wie es die Oertlichkeit gestattet, neben der alten Wache aufstellt.

Mit Tagesanbruch werden die Feldposten abgelöst und Patrouillen von beiden Wachen gemeinschaftlich gegen den Feind entsendet.

Der Offizier der alten Wache geht mit dem der neuen vor und zeigt demselben, wo die Posten am Tage und bei Nacht gestanden haben, macht ihn mit der Gegend, so wie mit der Aufstellung der Nebenfeldwachen bekannt und überliefert ihm die von dem Vorposten-Kommandeur erhaltene besondere Unterweisung.

Der Offizier der neuen Wache ist nicht an die Maßregeln seines Vorgängers gebunden, hat aber über alle Abänderungen, die er trifft, dem Vorposten-Kommandanten zu berichten.

Die alte und die neue Wache bleiben bis zur Rückkehr sämmtlicher Patrouillen im Gewehre. Erst wenn diese erfolgt und es völlig Tag ist, marschirt die alte Wache ab. Nach ihrem Einrücken in das Lager meldet der Offizier dem Vorposten-Kommandeur, daß er abgelöst ist, und überbringt demselben gleichzeitig den Rapport des auf Feldwache gekommenen Offiziers über die geschehene Ablösung und über die etwa getroffenen Abänderungen in der Aufstellung der Feldposten.

f) Verhalten der Feldposten.

Jeder Posten muß wissen:

die Nummer seines Postens,
den Stand seiner Nebenposten,
den Weg zur eigenen Feldwache,
die Richtung, in welcher der Feind steht,

außerdem die ihm zu Meldungen nothwendigsten Namen der Umgegend, also die Namen der naheliegenden Ortschaften und Flüsse.

Steht der Posten auf einer Landstraße, so muß er wissen, von welchem Orte die Straße kommt und zu welchem Orte sie führt.

Steht der Posten an einem Flusse, so muß er die nächsten Uebergänge, Brücken und Fuhrten kennen.

Die Feldposten stehen mit Gewehr über und haben das Gepäck umgehangen; sie müssen ihre Aufmerksamkeit soweit ausdehnen, als ihr Gesichts- und Gehörkreis reicht und dürfen sich durch Regen, Sturm oder Schneegestöber nicht verleiten lassen, das Gesicht vom Feinde abzuwenden.

Honneurs werden auf Feldposten nicht gemacht.

Der Posten läßt sich in seiner Wachsamkeit und seinen Dienstobliegenheiten durch die Anwesenheit von Vorgesetzten nicht stören; er meldet nicht, sondern antwortet nur auf die von dem Vorgesetzten an ihn gerichteten Fragen, wobei er mit Gewehr über und mit der Front nach dem Feinde still steht.

Der Posten duldet nicht, daß sich Jemand mit Ausnahme der unmittelbaren Vorgesetzten und deren Begleitung in der Postenlinie aufhält.

Außer auf den sie durchschneidenden Wegen darf Niemand, ohne alle Ausnahme weder von Innen noch von Außen die Postenkette passiren.

Wer dies versucht, sei es bei Tage oder Nacht, wird von dem betreffenden Posten mit „Halt" angerufen und auf den Weg verwiesen.

Der dort aufgestellte Posten stellt ihn ebenfalls mit „Halt" und ruft den Examinirtrupp herbei.

Bei jedem Anrufen macht der Posten fertig, um schußbereit zu sein.

Wie sich die Feldposten bei der Ablösung und den Visitirpatrouillen gegenüber zu verhalten haben, wird II. Thl. Seite 305 und 308 gelehrt.

Jedes Ereigniß, welches in irgend eine Beziehung zu dem Feinde gebracht werden kann, hat der Posten der Feldwache zu melden.

Solche Ereignisse sind: Marsch von Truppen, Aufsteigen von Staub oder Rauch, Brennen von Lärmstangen*) und Windmühlen, Aufsteigen von Raketen, Wagengerassel, auffallendes Hundegebell, Wiehern von Pferden u. s. w.

Die Meldungen werden von einem Manne des Feldpostens zur Feldwache gebracht, während der andere Mann mit verdoppelter Wachsamkeit auf den Posten zurückbleibt.

Die Meldungen müssen wahr, deutlich und kurz sein.

Meldungen über Truppenmärsche müssen Folgendes enthalten:

1. Von welchem Posten die Meldung ausgeht,
2. Stärke,
3. Truppengattung,
4. Marschrichtung,
5. Entfernung,

z. B. „Meldung vom Posten Nr. 3, eine Abtheilung von 30 Mann Infanterie marschirt in der Richtung von Kitzscher nach Borna und war noch 1000 Schritte von meinem Posten entfernt."

Um in großer Entfernung die Truppengattungen zu unterscheiden, dienen folgende Kennzeichen:

a) Bei der Infanterie ist die Kolonne ganz dicht, das Blitzen der Gewehre unterbrochen, der Staub nicht hoch, aber dicht.
b) Bei der Kavallerie ist die Kolonne höher, das Blitzen der Waffen unterbrochen, der Staub höher.
c) Artillerie erkennt man an der ungleichen Höhe und an den Lücken der Kolonne und des Staubes.

Um die Stärke richtig zu beurtheilen, muß der Posten zu unterscheiden suchen, ob die Infanterie in Sektionen, oder in Angriffskolonne, ob die Kavallerie in Reihen, in Zug- oder in Eskadronsfronten marschirt.

Bei der Artillerie berechnet man die Zahl der Geschütze nach der Anzahl der Lücken.

---

*) Eine Lärmstange (Fanal) kann als Dampf- und Leuchtsignal gebraucht werden. Es besteht aus einer 16 bis 30 Fuß hohen Stange, die unten 6 bis 8 Zoll stark ist. Diese Stange wird entweder mit Stroh, das mit Pech und Theer bestrichen und mit Zehrungssatz (ein Gemenge von vier Theilen Salpeterschwefel und 1 Theil Mehlpulver) bestreut wird, umwickelt und dann gegen die Witterung noch mit einer Strohumhüllung geschützt, oder sie wird oben mit einer aufrechtstehenden Tonne versehen, deren Füllung aus lockeren Ballen von Werg und Hobelspänen besteht, die in eine Mischung von gleichen Theilen Pech und Theer getaucht und mit Zehrungssatz bestreut wird. Durch 2 Löcher am Boden der Tonne ist eine Feuerleitung nach unten geführt. Ein Stangensignal brennt etwa eine halbe Stunde, ein Faßsignal eine halbe bis eine Stunde. — Der Verfasser erhielt im Jahre 1848 von dem damaligen Kommandaten in Schleswig den Auftrag, eine Fanal-Linie von dieser Stadt über Kappeln bis zur See und von da über Eckernförde nach Schleswig zurück zu errichten, und auch ohne Zehrungssatz thaten diese Fanale ihre Dienste. Die Tonnen wurden durch eine Art Flaschenzug herabgelassen, wenn sie angesteckt werden sollten, und dann in die Höhe gezogen. Auf dem Windmühlenberge bei Schleswig, der eine weite Aussicht gewährt, waren Latten befestigt, welche die Richtung nach den zu sehenden Signalen angaben, so daß ein anderes Feuer keinen Irrthum hervorbringen konnte. General von Brandt empfiehlt Signale von Heliotropenlicht.



Erkennt ein Posten, daß eine feindliche Abtheilung gerade auf die Postenkette zu im Marsche ist, so giebt er sofort einen Schuß ab, um dadurch die Postenkette und Feldwache von der Annäherung des Feindes zu benachrichtigen.

Der Mann, welcher geschossen hat, bringt so rasch als möglich die Meldung nach der Feldwache, während der andere Mann auf seinem Posten bleibt, bis er zum Rückzuge genöthigt wird.

Nähert sich dagegen nur eine feindliche Schleichpatrouille, so sucht der Posten unentdeckt zu bleiben und schießt nicht eher, als bis die Patrouille so nahe ist, daß er sie durch einen sichern Schuß treffen kann.

Greift der Feind mit Uebermacht die Postenkette an, so zieht sich diese nach der Feldwache zurück.

Ist der feindliche Angriff abgeschlagen, so nehmen die Feldposten ihre frühere Stellung ein, ohne den Feind weiter zu verfolgen.

Fällt bei einem Posten ein Schuß, und der Nebenposten kennt die Veranlassung nicht, so sucht er sich hiervon in Kenntniß zu setzen, indem ein Mann zu dem Posten, welcher geschossen hat, patrouillirt.

Je mehr in der Nacht das Auge seine Dienste versagt, desto mehr wird das Gehör in Anspruch genommen.

Der Feldposten legt sich daher von Zeit zu Zeit mit dem Ohre auf die Erde und horcht, den Athem anhaltend, ob sich nichts seinem Posten nähert.

Häufig wird für die Nacht die Zahl der Feldposten vermehrt, aber auch dann wird es den Posten nicht immer möglich sein, von ihrem Standpunkte aus das Durchschleichen feindlicher Patrouillen, ja vielleicht größerer Abtheilungen zu verhindern. Aus diesem Grunde müssen die Posten, wo es das Terrain zuläßt, unter einander patrouilliren, indem ein Mann des Feldpostens den ihm angewiesenen Standpunkt behauptet, während der Andere zum Nebenposten geht.

g) Das Ablösen der Posten.

Die Posten werden alle zwei Stunden, unter Umständen auch alle Stunden abgelöst.

Die Ablösung wird durch einen Unteroffizier und zwar so geführt, daß der Marsch so wenig wie möglich von Außen gesehen werden kann.

Ist die Ablösung an einen Posten angekommen, so kommandirt der Unteroffizier: „Halt! — Ablösung vor!"

Die zur Ablösung bestimmten Leute treten, mit der Front gegen den Feind, neben den Posten und lassen sich genau in Allem unterweisen.

Ist dieses geschehen, so läßt sich der Unteroffizier die Instruktion von dem neuen Posten wiederholen, und marschirt sodann weiter.

Am Tage sind die Ablösungen von den Posten gekannt und werden daher nicht angerufen; bei Nacht jedoch nähert sich ein Mann der Ablösung dem Posten und giebt sich durch ein leises Zeichen zu erkennen. Der Posten ruft hierauf, indem er fertig macht:

„Halt! Werda?" auf die Antwort „Ablösung"

„Ein Mann vor!"

Ist der Angerufene bis auf etwa 10 Schritt heran, so fordert der Posten die Losung, giebt darauf die Gegenlosung, ruft dann: „Näher heran!" und fordert, nachdem der Vorgerufene bis auf 5 Schritt herangekommen ist, das Feldgeschrei.

Ist Losung und Feldgeschrei richtig, so ruft der Posten:

„Es kann abgelöst werden!"

War Losung oder Feldgeschrei nicht richtig, oder erkennt der Posten in dem Angerufenen überhaupt den Feind, so giebt er Feuer.

Beim Anrufen in der Nacht wird nur so laut verfahren, als es erforderlich ist. Jedes unnöthige Schreien ist verboten.

Greift der Feind die Postenlinie zur Zeit der Ablösung an, so unterstützt die Ablösung selbstverständlich die Postenlinie.

h) Verhalten des Examinirtrupps.

Auf den die Postenlinie durchschneidenden Wegen wird hinter den Feldposten in einer Entfernung von etwa 25—50 Schritten ein Examinirtrupp aufgestellt, welcher gleich der Feldwache bei Tage das Gepäck ablegt, dasselbe aber in der Nacht umbehält.

Der Examinirtrupp besteht aus einem Unteroffizier und vier Mann, in der Regel aus den Ablösungsmannschaften des vorstehenden Postens.

Der Unteroffizier examinirt Alles, was durch die Vorpostenlinie ein- oder ausgehen will und weis't ab oder nimmt an, nach Maßgabe der besonderen Instruktion, welche er vom Offizier der Wache erhalten hat.

Sobald der Examinirtrupp von dem Posten benachrichtigt wird, daß sich Jemand nähert, läßt der Unteroffizier Gewehr in die Hand nehmen und rückt bis auf eine angemessene Entfernung vor, nimmt hier Stellung und läßt fertig machen.

Er ruft den Ankommenden, sofern sie nicht schon vom Posten gestellt worden sind, „Halt!" zu, befiehlt darauf: „Ein Mann vor!" und befragt den Vorgerufeuen über Alles, worüber er Auskunft haben muß.

Je nach den Verhältnissen läßt darauf der Unteroffizier die Ankommenden die Postenlinie passiren oder holt hierzu erst die Erlaubniß des Wachthabenden durch einen Mann des Examinirtrupps ein.

Sind die Ankommenden Deserteure (Ueberläufer), so müssen sie vor Allem Gewehr und Waffen ablegen, Kavalleristen außerdem absitzen und etwa 20 Schritt von den Gewehren mit dem Gesicht nach außen so lange stehen bleiben, bis die Einholung von der Feldwache aus geschieht.

Ist der Angekommene ein Parlamentär (Unterhändler) und hat sich als solcher schon von Ferne durch einen Trompeter oder durch Winken mit einem Tuche zu erkennen gegeben, so muß derselbe bis zu seiner Einholung ebenfalls mit dem Gesicht nach Außen warten.

Der Examinirtrupp verharrt so lange in seiner eingenommenen Stellung, bis über die Ankommenden eine Bestimmung getroffen ist.

Des Nachts fordert der Unteroffizier von allen Ankommenden Losung und Feldgeschrei in derselben Weise ab, wie dies II. Thl. Seite 305 bei der Ablösung angegeben ist.

Sobald der Unteroffizier in den Angekommenen den Feind entdeckt, giebt er Feuer und läßt sofort die Veranlassung der Feldwache melden.

i) Verhalten des Postens vor dem Gewehre.

Der Posten vor dem Gewehre hat nicht allein seine Aufmerksamkeit auf Alles, was sich der Wache nähert, zu richten, sondern er muß seine Aufmerksamkeit auch auf das, was bei der Postenkette vorgeht, ausdehnen.

Der Posten vor dem Gewehre hat dem Wachthabenden zu melden, wenn in der Postenlinie ein Schuß fällt, wenn sich der Wache eine größere

Truppenabtheilung oder ein höherer Offizier nähert, und wenn es Zeit zur Ablösung ist.

Wird die Wache vom Feinde unerwartet angegriffen, so schießt der Posten und allarmirt die Wache.

Die persönlich bekannten Offiziere, die Mannschaften der eigenen Feldwache werden von dem Posten vor dem Gewehre am Tage nicht angerufen und des Nachts, wenn sie Losung und Feldgeschrei richtig gegeben haben, nicht weiter angehalten.

Alles andere, was sich bei Tage oder des Nachts der Wache nähert, wird von dem Posten in gewöhnlicher Weise (vergleiche II. Thl. Seite 305) angerufen und nach geschehener Prüfung an den Wachthabenden gewiesen.

k) Der Unteroffizierposten.

Ein zur Verstärkung eines entfernten Feldpostens aufgestellter Unteroffizierposten besteht in der Regel aus einem Unteroffizier und vier Mann, den Ablösungsmannschaften des Postens, auch nach Bedürfniß noch aus 2—3 Patrouilleurs. Ein solcher Posten verhält sich wie der Examinirtrupp.

Die Anwendung von Unteroffizierposten findet auch da statt, wo man beabsichtigt, die Postenlinie im Fall eines feindlichen Angriffs zu halten. In diesem Falle stellt man namentlich in der Nacht in der eigentlichen Postenlinie Unteroffizierposten auf, und deckt diese durch auf geringe Entfernung vorgeschobene Posten, während man einige 100 Schritt hinter den Unteroffizierposten Offizier-Feldwachen als Soutiens aufstellt. Bei der Belagerung der Düppeler Schanzen fanden die Unteroffizierposten dieser Art häufige Anwendung.

l) Verhalten eines vorgeschobenen (detachirten) Unteroffizierpostens.

Ein vorgeschobener Unteroffizierposten sichert sich gewöhnlich nur durch einen Posten vor dem Gewehre und durch Patrouillen.

Wird der Anmarsch des Feindes bemerkt, so wird die Postenlinie durch Schießen alarmirt und der Feldwache schleunig Meldung gemacht.

Auf eine hartnäckige Vertheidigung des Postens ist es meistens nicht abgesehen, da die Gefahr, abgeschnitten zu werden, sehr groß ist.

m) Verhalten einer stehenden Patrouille.

Die stehenden Patrouillen sind in dem ihnen zum Patrouilliren angewiesenen Gelände an keinen festen Standpunkt gewiesen, verändern denselben vielmehr so oft, als es ihnen zweckmäßig erscheint.

In der Regel wird die Hälfte der Mannschaft den ihr zur Beobachtung übergebenen Terrainabschnitt abpatrouilliren, während die andere Hälfte, vielleicht durch einen einfachen Posten gesichert, ruht.

n) Verhalten der von den Feldwachen zu entsendenden Patrouillen.

Die Patrouillen, welche von den Feldwachen entsendet werden, theilt man nach ihrem Zweck ein in:

Visitirpatrouillen und in
Schleichpatrouillen.

1. Die **Visitirpatrouillen** bestehen aus 2 Mann und sollen die Wachsamkeit der Posten prüfen und die Verbindung mit den Nebenfeldwachen erhalten.

Die Patrouillen verbinden mit ihrem Hauptzwecke zugleich die Durchsuchung des Geländes zwischen Feldwache und Postenkette.

Die Visitirpatrouillen müssen längs der Postenkette so gehen, daß sie von Außen so wenig wie möglich gesehen werden.

Bei Tage sind sie von den Posten gekannt, und werden nicht weiter angerufen, des Nachts nähert sich ein Mann dem Posten und giebt sich durch ein leises Zeichen zu erkennen. Der Posten ruft ihm darauf „**Halt!**" zu und fordert auf die vorgeschriebene Art (siehe II. Thl. S. 305) Losung und Feldgeschrei.

Ist dies richtig, so ruft der Posten:

„**Patrouille vorbei!**"

Die Visitirpatrouillen gehen auf diese Weise längs der Postenkette und bis zu den nebenstehenden Feldwachen, um zu erfahren, was dort vorgeht, und sich zu überzeugen, daß sie noch an Ort und Stelle sind.

Begegnet die Patrouille einer Person oder einem bewaffneten Trupp, so prüft sie denselben.

In der Nacht ruft sie Alles, was ihr begegnet, mit „**Halt! — Werda!**" an und fordert Losung und Feldgeschrei.

Wird dagegen die Patrouille angerufen, so hat sie die Losung, und nachdem sie die richtige Gegenlosung erhalten hat, das Feldgeschrei zu geben.

Stößt die Patrouille auf einen feindlichen Trupp, so schießt sie augenblicklich, ein Mann meldet die Veranlassung des Schusses der Feldwache, die übrigen behalten den Feind im Auge.

Bemerkt die Patrouille aber eine feindliche Schleichpatrouille, so sucht sie dieselbe abzuschneiden und gefangen zu nehmen. Gelingt ihr dies nicht und zieht sich die feindliche Patrouille zurück, so verfolgt sie dieselbe nicht weiter, sondern setzt ihren Weg längs der Postenlinie fort.

Bei der Rückkunft auf der Feldwache meldet der Führer, ob sich etwas Neues zugetragen und in welcher Verfassung er die Posten getroffen hat.

2. **Schleichpatrouillen** sind, einschließlich des Führers in der Regel drei Mann stark. Ihr Zweck ist, Nachrichten von der Aufstellung und den Bewegungen des Feindes einzuholen, einen von dem Feinde beabsichtigten Angriff frühzeitig zu entdecken, oder einen bestimmten Terrainabschnitt zu untersuchen.

Bei dem Vorgehen dieser Patrouillen müssen die drei Mann so weit von einander entfernt sein, daß es dem Feinde nicht leicht sein wird, die ganze Patrouille mit einem Male aufzuheben. Gewöhnlich gehen der Führer und ein Mann, nicht weit von einander entfernt, voran, der dritte folgt auf 80 bis 100 Schritte, verliert die vorderen nicht aus den Augen und deckt ihnen den Rücken.

Schleichpatrouillen müssen so gehen, daß sie in kurzer Zeit möglichst viel sehen, selbst aber möglichst wenig gesehen werden.

Sie werden daher suchen, Straßen und Ortschaften zu beobachten, ohne dieselben, wenn es sich vermeiden läßt, selbst zu betreten; sie werden sich auf Höhen und an hervorspringenden Waldecken einige Zeit aufhalten, um von dort aus ungesehen die vorliegende Gegend in Augenschein zu nehmen.

Einzelne Leute, denen sie begegnen, oder die sie aus Häusern hervorholen, werden über den Feind oder die Gegend ausgefragt.

Wenn es die Umstände gestatten, wird die Schleichpatrouille auf einem anderen Wege zurückkehren, um mehr zu sehen und die Gefahr zu vermeiden, abgeschnitten zu werden.

Entdeckt die Patrouille eine feindliche Schleichpatrouille, so wird sie suchen, unbemerkt an derselben vorbeizugehen und den Zweck ihrer Entsendung weiter verfolgen.

Nimmt die Schleichpatrouille aber eine stärkere feindliche Abtheilung wahr, welche einen Angriff auf unsere Vorposten zu beabsichtigen scheint, so wird die Patrouille suchen, durch wiederholtes Schießen Feldposten und Feldwachen von der drohenden Gefahr zu benachrichtigen. Ein Mann der Schleichpatrouille wird das Gesehene sogleich der Feldwache melden, während die beiden Anderen den Feind im Auge behalten und nach Umständen im Feuern fortfahren.

Entdeckt dagegen die Schleichpatrouille feindliche Abtheilungen im Zustande der Ruhe oder im Marsch begriffen, dessen Richtung auf keinen Angriff schließen läßt, so darf sich die Patrouille nicht durch zweckloses Feuern verrathen, sie wird vielmehr den Feind soweit beobachten, als es zu einer gründlichen Meldung nothwendig ist, und sodann, wenn ihr Auftrag es anders gestattet, zurückkehren.

Stoßen Schleichpatrouillen auf die feindliche Postenkette, so werden sie suchen, Stärke und Aufstellung derselben und womöglich den Stand der Feldwache zu erfahren, auch wohl dem Feinde Losung und Feldgeschrei abzulauschen.

Bei Beobachtung der feindlichen Postenkette richtet die Patrouille auf folgende Punkte ihr Hauptaugenmerk:

wie viel Posten der Feind hat, wo diese stehen und ob sie wachsam sind;

wie das Gelände beschaffen ist, ob und wo man sich zwischen den Posten durchschleichen kann.

Um den Stand der Feldwache zu erfahren, achtet die Patrouille auf den Weg, welchen Ablösungen, Patrouillen und die zum Melden abgehenden Posten nehmen.

Begegnet eine Schleichpatrouille einer Abtheilung unserer Truppen, so meldet sie dem Führer derselben, von welcher Feldwache die Patrouille abgeschickt ist, und was sie vom Feinde entdeckt hat.

Bei der Rückkehr zur Feldwache macht der Führer der Patrouille dem Wachthabenden kurze und deutliche Meldung über die Ausführung ihres Auftrages und über das, was sie außerdem wahrgenommen hat.

Allen Meldungen der Patrouillen wird vorangesetzt: die Gattung der Patrouille und, insofern die Meldung nicht an den Wachthabenden gerichtet ist: die Nummer der Feldwache, von welcher sie abgeschickt ist, also z. B.:

Meldung von der Visitirpatrouille: Die Posten befanden sich in guter Ordnung; oder:

Meldung von der Schleichpatrouille der Feldwache Nr. 4: Von Beuchlitz her nähert sich eine feindliche Kompagnie.

4. Verhalten der Unterstützungstrupps (Replis, Pikets).

Die Unterstützungstrupps sollen die Feldwachen unterstützen und müssen demgemäß in nicht zu großer Entfernung, womöglich auf Straßenknoten und verdeckt aufgestellt werden.

Von dem Terrain und gegebenen Verhältnissen hängt es ab, ob sie nur bei Nacht aufzuziehen haben (Piket) oder Tag und Nacht stehen bleiben (Replis), ob ihr Zweck ist, die Feldwachen zu unterstützen, indem sie denselben zu Hülfe eilen, oder ihnen als Aufnahmeposten dienen.

Die Unterstützungstrupps stellen einen Posten vor die Gewehre und sichern sich nach der Lokalität und Tageszeit durch Avertissementsposten an geeigneten Stellen. Mit dem Gros und den vorliegenden Feldwachen unterhält der kommandirende Offizier durch Patrouillen eine fortlaufende Verbindung und verabredet mit den Offizieren der betreffenden Feldwachen die Maaßregeln zu ihrer Unterstützung bei feindlichen Angriffen.

Alles, was II. Thl. S. 300 ꝛc. über das Verhalten des Offiziers der Feldwache in Bezug auf Instruirung seiner Posten, auf Meldungen und auf zeitige Orientirung im Terrain gesagt worden ist, wird dem Kommandeur eines Replis ꝛc. zur Nachachtung in seinem Rayon empfohlen.

Die Mannschaften des Unterstützungstrupps haben in der Regel das Gepäck abgelegt, behalten aber Taschen und Seitengewehr um.

5. Das Gros der Vorposten.

Das Gros steht unter dem speziellen Befehle des Vorpostenkommandeurs und wird so aufgestellt, daß es sich je nach seiner Zusammensetzung aus verschiedenen Waffen nach allen Richtungen hin entwickeln kann.

Zu seiner Sicherheit umgiebt es sich mit Lager- und Brandwachen.

Die Infanterie behält Tasche und Seitengewehr um, legt aber das Gepäck bei den Gewehren nieder.

Kavallerie und Artillerie satteln und schirren nicht ab. **Abgekocht**, gefüttert und getränkt wird bei Tage.

Entsteht bei den Vorposten Allarm, so geht das Gros der Vorposten an die Gewehre (Pferde).

Bei ernsthaften Ueberfällen legt sich das Gros dem Feinde entgegen.

6. Vorposten vor Festungen.*)

Das Verhalten der Vorposten vor Festungen ist zwar im Allgemeinen mit dem der Vorposten im freien Felde übereinstimmend; jedoch finden sich auch wesentliche Verschiedenheiten vor, welche hier mit wenigen Worten erwähnt werden sollen.

Die Aufstellung des Feindes ist namentlich im Vergleich zu der des Belagerungs-Korps concentrirt, sie ist bleibend und gedeckt durch Graben und Wall.

Unter dem Schutze seiner Werke unternimmt der Feind **Ausfälle**, welche entweder gegen die Belagerer selbst oder gegen deren Arbeiten gerichtet sind.

Die Ausfälle frühzeitig zu entdecken und zurückzuschlagen, ist der Hauptzweck der Vorposten vor Festungen, und daß dieses nur bei starken und günstig aufgestellten Unterstützungen möglich ist, wird einleuchtend sein.

---

*) Vergleiche: Major v. Ciriacy, der Belagerungskrieg des Königlichen 2. Armee-Korps im Jahre 1815. — C. v. Decker, der kleine Krieg, Seite 293 bis 311.

Die vorderste, der Festung zunächst liegende Einschließungskette wird aus Feldwachen und deren Posten bestehen, welche die Ausgänge der Festung und das nächste Gelände beobachten.

Die Feldposten werden etwa bis auf 500 Schritt, d. h. so nahe an die Festung hinangeschoben,*) daß dieselben von keinem wirksamen Gewehr- oder Büchsenfeuer belästigt werden. Giebt es für dieselben kein schützendes Gelände, so werden in der Nacht Löcher gegraben, in welche, die Posten bei Tage treten. Ebenso werden sich auch die Feldwachen durch das Gelände oder durch Erdaufwürfe zu decken haben.

In der Nacht werden Feldposten und Feldwache näher an die Festung vorgeschoben, während man dieselbe, wie wir gesehen haben, im freien Felde eher zurückzieht.

Die Feldposten müssen auf Alles, was inner- und außerhalb der Festung vorgeht, aufmerksam sein, und alles Ungewöhnliche sofort melden; dahin gehören alle sichtbaren und hörbaren Erscheinungen in und vor der Festung, namentlich alle Arbeiten auf den Wällen oder außerhalb des gedeckten Weges, starkes Hämmern und Pochen über oder in der Erde, Veränderungen in dem Stande der Schildwachen u. s. w.

Nachts gehen Schleichpatrouillen bis auf das Glacis und belauschen jede verdächtige Bewegung in der Festung.

Stehen die Schildwachen in einer freien Ebene sehr nahe an der Festung in gegrabenen Löchern, so dürfen Sie nur Abends und kurz vor Anbruch des Tages abgelöst werden.

Werden die Feldposten und die Feldwachen angegriffen und zum Rückzuge gezwungen, so ziehen sie sich seitwärts von ihren Unterstützungstrupps zurück. Die nebenstehenden und nicht angegriffenen Feldwachen gehen dem Feinde in die Flanke und werden aus den dahinter stehenden Truppen sogleich ersetzt.

Ist der Ausfall abgeschlagen und tritt der Feind den Rückzug nach der Festung an, so muß Alles daran gesetzt werden, dem Feinde den Rückzug abzuschneiden.

7. Der Kundschaftsdienst.

a) Recognosciren und Beobachten.

Unter Recognosciren versteht man, einen Gegenstand mit Beziehung auf den Krieg betrachten und untersuchen.

Die vorzüglichsten Recognoscirungs-Gegenstände werden stets der Feind und das Gelände sein.

Der Feind kann auf doppelte Weise recognoscirt werden: heimlich, wenn man jedes Zusammentreffen mit ihm vermeidet, und offen, wenn man, um zu seinem Zwecke zu gelangen, auch bereit ist, die Waffen zu gebrauchen.

Die heimliche Recognoscirung geschieht durch Streifwachen, die offene durch sogenannte Recognoscirungen.

Zwischen beiden inne liegen die Recognoscirungs-Patrouillen, deren Stärke auf ein mögliches Zusammentreffen mit dem Feinde berechnet ist.

---

*) Soll die Festung nicht förmlich eingeschlossen, sondern nur beobachtet werden, so stehen natürlich die Vorposten in weiterer Entfernung von derselben.

Eine besondere Unterabtheilung des Kundschaftsdienstes ist das **Beobachten**, welches sich von dem, was man im Allgemeinen unter Recognosciren versteht, dadurch unterscheidet, daß das Beobachten etwas Stetiges ist, während das Recognosciren sich mehr auf den Moment bezieht. Der Recognoscirende will erfahren, wo der Feind zur Zeit steht, wohin derselbe marschirt u. s. w. Hat er sich hiervon überzeugt, so ist sein Auftrag erfüllt; wird aber eine Abtheilung entsendet, den Feind zu beobachten, so will man dadurch erfahren, ob der Feind auch stehen bleibt, ob er seine Marschrichtung beibehält u. s. w., so daß man gewissermaßen die Beobachtung eine stetige Recognoscirung nennen könnte.

Die Recognoscirungen werden in der Regel von höheren Offizieren geleitet und von größeren Truppenmassen ausgeführt, eine weitere Betrachtung derselben gehört daher nicht hierher; dagegen ist eine nähere Erörterung der Recognoscirungs-Patrouillen ganz an ihrer Stelle.

b) Die Recognoscirungs-Patrouillen.

Da, wo Schleichpatrouillen wegen der Entfernung, wegen der Ausdehnung des in Betracht kommenden Geländes oder wegen des zu erwartenden Widerstandes zum Kundschaftsdienste nicht ausreichen, werden stärkere Streifwachen oder Patrouillen entsendet, welche man **Recognoscirungs-Patrouillen** nennt, und gewöhnlich von der Kavallerie gegeben werden. Ist dies nicht der Fall, so müssen der Infanterie mindestens einige Kavalleristen zu Meldungen gegeben werden.

Diese Patrouillen erhalten einen bestimmten Auftrag, welcher den Feind entweder zum mittelbaren oder unmittelbaren Gegenstande hat, und gehen, sofern sie von der Kavallerie sind, oft zwei Meilen weit, wogegen Infanterie-Streifwachen nur selten über eine halbe Meile entsendet werden.

Der Führer der Patrouille muß, insofern ihm nicht die Gegend bekannt ist, womöglich mit einem guten Boten und einer Karte versehen sein und seine Mannschaft mit dem Auftrage im Allgemeinen, so wie mit dem Sammelplatz im Fall einer Versprengung bekannt machen.

Die Patrouille marschirt mit den nöthigen Sicherheitsmaßregeln, zu welchen je nach der eigenen Stärke mehr oder weniger Leute verwendet werden, nach dem Punkte ihrer Bestimmung.

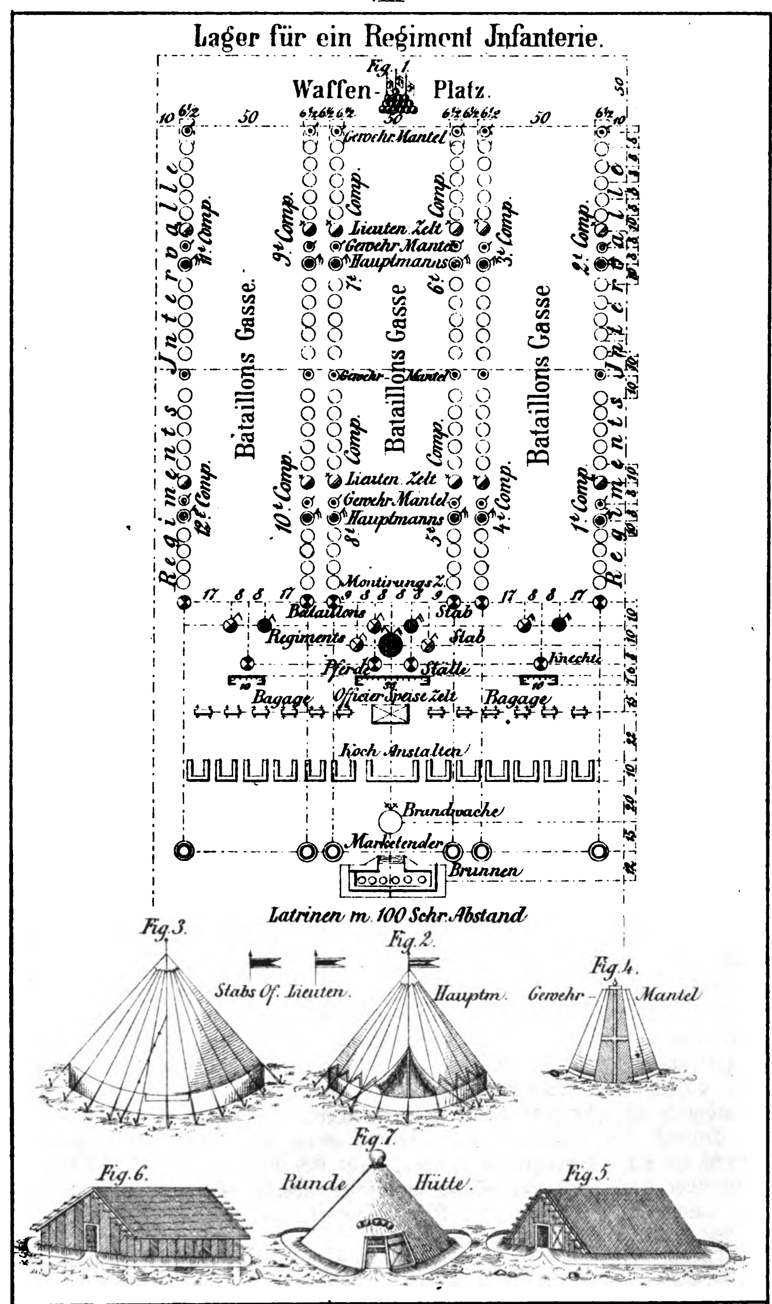
Der Marsch wird dabei so geheim wie möglich gehalten, und hiernach werden auch die eigenen Sicherheitsmaßregeln eingeschränkt. Engwege und Ortschaften werden möglichst vermieden, und wenn es die Umstände gestatten, wählt die Patrouille einen anderen Weg zu ihrem Rückmarsche.

Läßt eine Patrouille einen Engweg in ihrem Rücken liegen, welchen sie unvermeidlich auf ihrem Rückmarsche wieder betreten muß, so kann es unter Umständen vortheilhaft sein, denselben mit einigen Mann zu besetzen, um die Patrouille durch ihr Feuer zu benachrichtigen, wenn der Feind versuchen sollte, daselbst den Rückzug zu verlegen; jedoch sind im Allgemeinen so viel als möglich alle Entsendungen zu vermeiden.

Entdeckt die Patrouille den Feind, ohne von ihm gesehen zu werden, so sucht sie sich verborgen zu halten, zieht sich nach Maßgabe der Umstände zurück oder beobachtet den Feind und fällt, wenn es mit Erfolg geschehen kann und mit dem Auftrage übereinstimmt, aus einem Hinterhalte über ihn her.

Der Führer einer Patrouille muß sich stets bewußt sein, daß das Gefecht nur das letzte Mittel ist, um seinen Zweck zu erreichen; er muß dieses

III



Königl. Hof Lith. Louis Veit, Burg-Str. 6, Berlin.

daher, wenn es nicht etwa gilt, Gefangene zu machen, vermeiden, sobald ohne dasselbe der ihm gewordene Auftrag erfüllt werden kann, und ebenso muß der Patrouillenführer das Gefecht abbrechen, sobald er durch dasselbe seinen Zweck erreicht hat. Der Ruhm einer Patrouille besteht einzig darin, in möglichst kurzer Zeit gute Nachrichten zu bringen, und nur dann ist die Tapferkeit derselben anzuerkennen, wenn durch dieselbe die ersteren erzielt wurden.

Stößt eine Patrouille unvermuthet auf den Feind, so muß sie ihn durch einen ungestümen Angriff zum Weichen bringen, um den Vortheil eines ungestörten Rückzuges zu erlangen. Mißlingt dieser Angriff, so hat sie sich so schnell wie möglich, und zwar zerstreut, zurückzuziehen, weshalb den Leuten für diesen Fall schon im Voraus der Sammelplatz angewiesen werden muß.

Ist eine Patrouille vom Feinde entdeckt, und übersieht der Führer, daß das Gefecht für den vorliegenden Zweck zu keinem günstigen Erfolge führen kann, so wird der Rückzug angetreten; keineswegs ist aber damit gesagt, daß eine Patrouille sich durch eine schwächere feindliche Abtheilung von der Ausführung ihres Auftrages abhalten lassen soll, vielmehr muß in diesem Falle der Feind über den Haufen geworfen werden.

Kleinere Recognoscirungs-Patrouillen von 6—10 Mann, welche den Auftrag erhalten, einen bestimmten Terraingegenstand, ein Dorf, ein Gehölz, einen Engweg u. s. w. abzusuchen, werden auch häufig Absuchungs-Patrouillen genannt. Ihr Verhalten ist in dieser Beziehung ganz angemessen dem des Vortrupps. Um einen Engweg abzusuchen, wird der Haupttrupp der Patrouille sich etwa 200 Schritt vor demselben verdeckt aufstellen und den Eingang durch kleinere Patrouillen absuchen lassen. Bei Hohlwegen wird sich die absuchende Patrouille auf den Hohlwegsrändern fortbewegen. Soll man Nachts bewohnte Ortschaften absuchen, so wird man schon am Hundegebelle errathen können, ob der Feind im Orte ist oder nicht. Hört man die Hunde nicht, so kann man mit einiger Sicherheit annehmen, daß der Ort nicht besetzt ist, und im andern Falle, daß Truppen darin liegen. Kommt man näher an den Ort, so macht der Haupttrupp Halt, einige Mann schleichen sich in das Dorf, um da, wo Licht brennt, in die Fenster zu sehen und, wenn kein Feind zu sehen ist, sich durch Herbeiziehen eines Einwohners fernere Gewißheit zu verschaffen. Auch kann man sich unter Umständen durch ein Paar Allarmschüsse überzeugen, ob der Feind im Orte ist oder nicht. Im Uebrigen wird ganz wie beim Vortrupp verfahren.

Häufig ist der Feind, wie bereits bemerkt wurde, nicht allein der Zweck der Patrouille, sondern sie soll vorzüglich über Einzelnheiten des Geländes bestimmte Nachrichten bringen.

Hat der Führer eine Karte zur Hand, so wird nur das aufgezeichnet, was auf der Karte nicht ersichtlich ist, z. B. wie Brücken beschaffen sind, ob der Wald dicht, der Weg gut, der Bach tief, das Bruch gangbar ist u. s. w. Hat man keine oder nur eine ungenügende Karte bei sich, so thut auch der ungeübte Zeichner gut, eine flüchtige Zeichnung (Krokis) von der Gegend zu entwerfen und hieran eine schriftliche Notiz zu knüpfen. Dem Gedächtnisse darf man hierbei nicht zu viel Vertrauen schenken.

Vierter Abschnitt.

Von dem Lager- und dem Kantonnements-Dienste.

Dienstverordnung.

Lager-Instruktion vom Jahre 1825.

1. Allgemeines.

Die Truppen übernachten im Felde entweder im Lager oder in Kantonnirungs-Quartieren.

Die Lager, welche Truppen beziehen, können Zelt-, Baracken-, Hütten- oder Freilager (Biwak, Bivouac*) sein.

In der neueren Kriegführung werden nur die beiden letzteren Lagerarten angewendet, da die Mitführung von Zelten den Train sehr vermehren und die schnellere Bewegung der Heere hemmen würde.**) Im Frieden werden jedoch Zelt- und Barackenlager angewendet, um größere Truppenmassen auf eine bestimmte Zeit zu vereinigen.***) Hüttenlager dagegen finden in der Regel nur im Kriege statt, und zwar, wenn eine größere Heeresabtheilung glaubt, an einem Orte längere Zeit concentrirt bleiben zu müssen, wie dies z. B. bei Belagerungen gewöhnlich der Fall ist.

Biwaks treten endlich ein, wenn man sich in unmittelbarer Nähe des Feindes befindet, eines Angriffes desselben gewärtig sein muß und nur kurze Zeit die angenommene Stellung zu behaupten gedenkt, also unmittelbar vor der Schlacht, auf Rückzügen, so lange uns der Feind auf dem Fuße folgt, und auf Vorposten.

Ueberall, wo diese Gründe Biwaks nicht bedingen, läßt man die Truppen kantonniren, da ein häufiges Biwakiren dem Material wie der Gesundheit gleich nachtheilig ist und die Disciplin des Heeres untergräbt.

Die Wahl der Lagerplätze verlangt mancherlei Rücksichten. Die Truppen müssen so lagern, daß sie, vom Feinde angegriffen, durch das Gelände in keine ungünstige Lage kommen. Der Rückzug darf durch keine Engwege erschwert werden, die Flanken müssen möglichst gesichert sein. Aber nicht allein darauf, sondern auch auf die Bedürfnisse der Truppen muß Rücksicht genommen werden. Zu den wichtigsten Lagerbedürfnissen gehören: Wasser, Holz und Material zum Hüttenbau. Alles dieses findet man in der Nähe von Dörfern, zuweilen auch bei Gehölzen und in flachen Thälern.

2. Das Zeltlager.

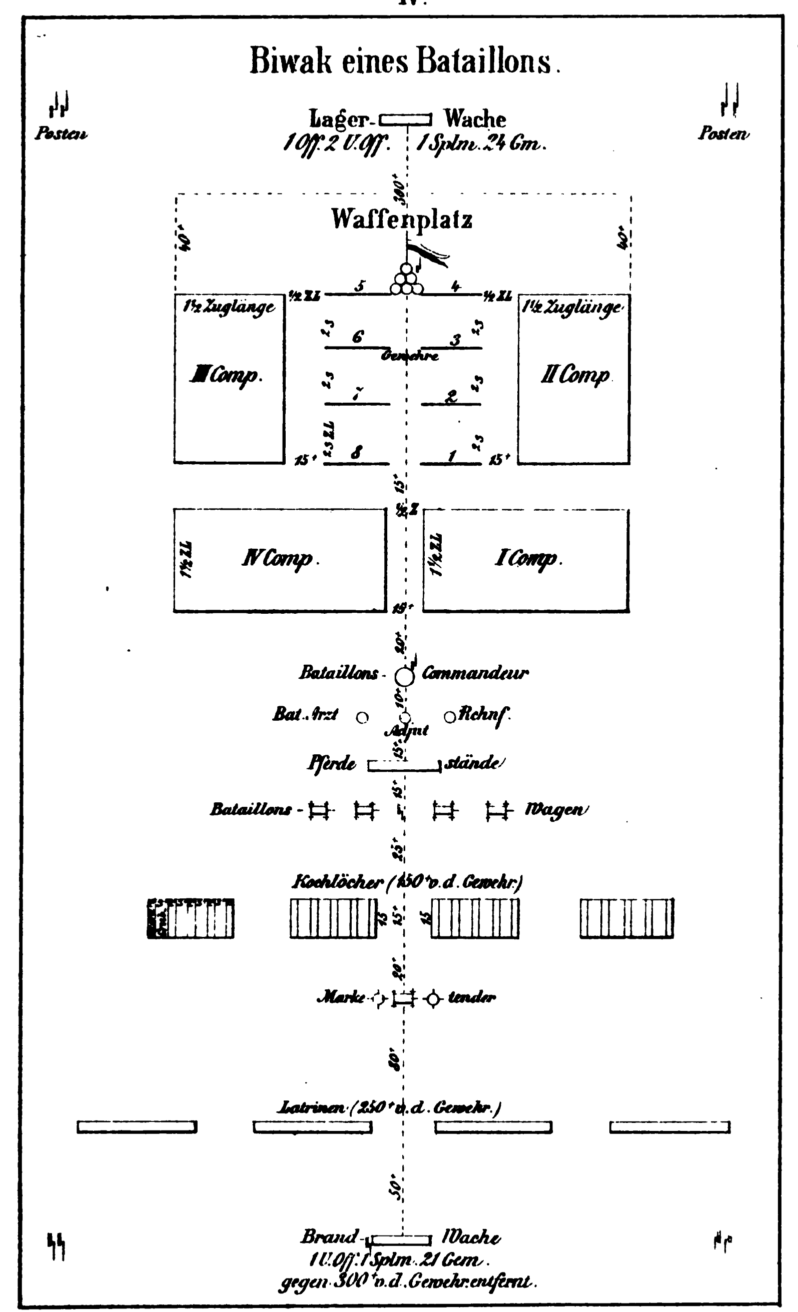
Wird in Linie gelagert, so ist die Frontlänge des Lagers der des Bataillons gleich. Die Zelte einer Kompagnie stehen senkrecht auf der Front des Bataillons in zwei durch die Kompagniegasse getrennten Reihen

*) Die Franzosen nahmen von den Deutschen das Wort Beiwacht in ihrer Militairsprache auf, verwandelten es in bivouac, welches so wiederum in die deutsche Sprache überging.

**) Nur die Engländer gebrauchen sie noch bei ihren außereuropäischen Kriegen.

***) Die Oesterreichischen Kriegsgefangenen wurden 1866 in Zeltlagern untergebracht. Auch wurden Zeltlager 1864 in Schleswig-Holstein angewendet.

IV.



Königl. Hof Lith Louis Veit, Burg-Str. 6, Berlin

sich gegenüber; während die Zelte zweier Kompagnien durch eine, drei Schritt breite Brandgasse getrennt sind.

Lagern größere Truppenmassen zusammen, so bilden die Zelte eines Bataillons eine Bataillonsgasse. Die Frontausdehnung des Lagers wird dann durch die Anzahl der lagernden Bataillone und deren Frontlänge in der Angriffskolonne bestimmt.

Die Leute werden, womöglich korporalschaftsweise zusammengelegt, weshalb die Zelte auch für 15 Mann, die gewöhnliche Korporalschaftsstärke, eingerichtet sind. In jedem Zelte ist ein Zeltältester (Unteroffizier oder Gefreiter) und täglich ein Mann als Zelt du jour, der für die Reinigung des Zeltraumes zu sorgen hat, zu bestimmen. Der Zeltälteste hält auf Ordnung, kommandirt die Zelt du jour nach der Reihenfolge und beaufsichtigt die Zeltgeräthschaften und das Schanzzeug.

Der Hauptmann hat ein besonderes Zelt. Von den Lieutenants erhalten je 2 und 2 ein Zelt; Feldwebel, Portepeefähnrich und Kapitändarm liegen in einem Zelte.

Was die Zelte anbetrifft, so ruht ein jedes derselben auf der Zeltstange; die Zeltleinen bringen die Spannung desselben hervor und werden durch hölzerne in die Erde eingeschlagene Pflöcke (Heringe) festgehalten. Des Abends und auch beim Regnen müssen die Zeltleinen nachgelassen, Morgens aber, und sobald nach dem Regnen die Leinwand getrocknet ist, wieder angespannt werden. Um das Zelt herum wird ein kleiner Abzugsgraben gemacht.

Die Zelte, in denen die Gewehre untergebracht werden, nennt man Gewehr-Mäntel.

3. Das Hüttenlager.

Das Hüttenlager unterscheidet sich nur dadurch vom Zeltlager, daß es, wie auch schon der Name andeutet, statt aus leinenen Zelten, aus Hütten besteht.

Die Bauart solcher Hütten ist verschieden, und wird zum Theil durch die jedesmal obwaltenden Umstände bestimmt. Erlaubt es der Wasserstand, so wird man es vorziehen, sie einige Fuß in die Erde einzugraben und diesen eingeschachteten Raum durch ein einfaches Satteldach gegen die Einflüsse der Witterung zu schützen. Sollte Feuchtigkeit dieses Eingraben verhindern, so wird man die Hütte ganz über der Erde erbauen müssen, wodurch sie natürlich an Wärme verliert.

Ein kleiner Abzugsgraben muß um die Hütte gezogen werden, um das Eindringen der Feuchtigkeit zu verhüten. Was die Form der Hütten anbetrifft, so erbaut man sie rund oder viereckig.

Dziobek*) giebt über den Bau folgende Notizen:

Die runde Hütte (Fig. 7): für 21 Mann, Durchmesser der Sohle 19′, oberer Durchmesser der Grube 12′, Tiefe derselben 1—1½′. Das Dach ist rechtwinklich, über 12′ hoch.

---

*) Dziobek, Taschenbuch für den Preußischen Ingenieur. 2. Aufl. Koblenz, 1852.

An Material ist erforderlich:

4 Sparrstangen, Hauptgebinde	17′ lang,	$3^1/_2$″	stark,
16 dergleichen, Zwischengebinde	$16^1/_2$′ =	$2^1/_2$″	=
4 Stangen zur Verbindung und zum Gewehrlager	$14^1/_2$′ =	2″	=
80 Bohnenstangen zur Belattung bis auf $^2/_3$ der Höhe und zum Thürgerippe . .	8′ =	1—$1^1/_2$″	=

100 stark belaubte Ruthen zur Verpflechtung der Thüren, Belattung des obern Dachtheiles, Festlegung der Strohschichten und zu kleinen Stäben zum Gebrauche im Innern. 8 Schock Bindeweiden und 40—60 Bund Stroh zu 20 Pfund.

Ausführung. Traciren. — Ausheben der Grube. — Aufstellen der 4 Hauptsparren, die sich rechtwinklich kreuzend 1′ tief in die Erde befestigt und 9″ unter ihrer Spitze mit Weiden verbunden werden. — Aufstellen der 16 Sparrstangen. — Wagerechtes Befestigen der Bohnenstangen an die Sparren, zur Bildung von Auftritten für die Arbeiter, welche die Sparren an der Spitze zusammenbinden und 2″ weit belatten, wobei die Bohnenstangen von innen gestützt werden müssen. — Ausheben des 2′ breiten äußeren Grabens und Aufhäufeln der ausgegrabenen Erde in der Brandgasse. — Eindeckung mit Langstroh, wenigstens 4″ dick, so daß die einzelnen durch wagerecht aufgebundene Stäbe befestigten Schichten sich überdecken. — Bekleidung der Eingangsstufen mit Rasen. — Die Thür mit Stroh oder Strauch bedeckt oder beflochten, wird gegen das Einregnen durch einen Strohkranz gesichert, der giebel- oder bogenförmig über derselben befestigt wird; auch wird das Dachstroh an dieser Stelle nicht zu kurz abgeschnitten. Zur Aufbewahrung des Lederzeuges werden über jeder Lagerstelle, 5′ hoch, 2 Oesen von Bindeweiden an die Sparren so befestigt, daß ein Stab durchgesteckt werden kann.

Zeit. 10 Mann bauen eine Hütte in 10 Stunden.

Handwerkszeug. 8 Spaten, 4 Hacken, 1 Schlägel, 1 Vorschlagpfahl, 1 Handsäge, 1 Beil, 1 Maßstab, 1 Tracirleine und 30 Pfählchen.

Die viereckige Hütte (Fig. 5) faßt 16 Mann, ist 15′ lang und 15′ breit.

An Material ist erforderlich:

12 Sparrstangen	$13^1/_2$—$14^1/_2$′ lang,	$2^1/_2$″	stark,
1 Firststange	$16^1/_2$—17′ =	$2^1/_2$″	=
2 Windlatten, in der Diagonale an den inneren Dachflächen zu befestigen	18′ =	2″	=
8 Giebelstangen, woraus auch 4 kurze dergleichen gefertigt werden	10—11′ =	$2^1/_2$″	=
60 Bohnenstangen zum Belatten rc.	8′ =	$1^1/_2$″	=

60 stark belaubte Ruthen,
6 Schock Bindeweiden und
40 bis 60 Bund Stroh zu 20 Pfund.

Ausführung. Vertiefen des inneren Raumes. — Zusammenbinden der Giebelsparren rechtwinklich und Aufrichten, Eingraben und Befestigen dieser beiden Gebinde. — Die Firststange einbinden. — Die 4 Mittelgebinde an den Spitzen vereinigen, von den Giebeln her über die Firststangen an ihre Stelle schieben und in der Erde befestigen. Belatten derselben und Verbinden mit der Firstlatte. — Befestigen der Windlatten, innen diagonal

in entgegengesetzter Richtung. Das Stangenwerk der Giebel und die Thür anbringen. — Den Graben ausheben. Endlich das Dach eindecken und die Giebel mit Stroh, Strauch oder Schilf verflechten.

Die Gewehre werden gegen die Giebelwände gelehnt.

10 Mann gebrauchen zum Bau einer Hütte 9 Stunden.

4. Freilager oder Biwak.

A. Das Einrücken.

Es wird stets in Kolonne nach der Mitte biwakirt.

Sobald ein Bataillon auf dem für dasselbe bestimmten Lagerplatz angekommen ist, kommandirt der Bataillons-Kommandeur:

Lager-Wache vor!

alsdann:

Bataillon, Gewehr — ab!

Die zur Wache kommandirten Leute treten auf das erste Kommando mit angefaßtem Gewehre 30 Schritt vor dem Bataillon so an, daß die der 2. Kompagnie vor dem rechten, die der 3. Kompagnie vor dem linken Flügel des Bataillons zu stehen kommen, die Mannschaften der 1. Kompagnie aber sich mit 20 Schritt Abstand rechts von denen der 2., die Mannschaft der 4. Kompagnie sich mit dem gleichen Abstande links von denen der 3. Kompagnie aufstellen.

Die Mannschaften ordnen sich kompagnieweise so, daß die Lagerwache vor, die Brandwache dahinter, jede abgesondert in 2 Glieder geordnet, steht.*)

Ist dies geschehen, so kommandirt der Bataillons-Adjutant zu den Wachen:

Rechts und links — um!

und, sobald sie vor der Mitte des Bataillons sind:

Halt! — Front!

Wenn die Wachen richtig sind, so lockt der Tambour der rechten Flügelwache dreimal, und wenn dies von allen auf Wache kommenden Tambours wiederholt ist, kommandirt der Offizier der Lagerwache:

Brandwache, Kehrt!

und zu beiden Wachen:

Marsch!

worauf dieselben mit klingendem Spiele nach ihren Posten marschiren.**)

Sobald die Wachen vorgetreten sind, werden die Züge von Neuem geordnet und nehmen dann auf Kommando des Bataillons-Kommandeurs $^{2}/_{3}$ Zug-Abstand. Ist dies geschehen, so kommandirt der Bataillons-Kommandeur:

Setzt die Gewehre zusammen!

Die Leute nehmen das Gepäck ab, hängen Säbel, Tasche und Helm an die Gewehre, setzen die Mützen auf und nehmen darauf das Gepäck zur Hand. Der Bataillons-Kommandeur kommandirt hierauf:

Bataillon, rechts und links — um!

worauf die Kompagnien die in der Zeichnung angegebenen Plätze einneh-

---

*) Zweckmäßig ist es, die Lagerwachen nur von einer oder derart von zwei Kompagnieen geben zu lassen, daß eine Kompagnie die Lagerwache, die andere die Brandwache abgiebt.

**) Die Brandwache macht, an dem Orte ihrer Bestimmung angekommen „links um“ und „schwenkt rechts,“ um mit der Front nach außen zu kommen, die Lagerwache macht nur „Halt.“

men, Korporalschaften bilden, das Gepäck niederlegen und sodann vor den Gewehren auf dem Waffenplatz (place d'armes) antreten.

Trommeln und Fahne werden vor der Mitte des Bataillons aufgestellt.

Hierauf werden den Leuten die Befehle, die Namen des Offiziers du jour und der Ronde bekannt gemacht und die nöthige Mannschaft zur Herbeischaffung der Lagerbedürfnisse kommandirt. Im Allgemeinen werden auf 15 Mann gerechnet:

2—3 Mann nach Wasser,
2 Mann nach Lagerstroh,
3 Mann nach Holz oder Brennmaterialien.

Außerdem werden per Kompagnie 1 Unteroffizier und 10 Mann kommandirt, welche unter Aufsicht des Ronde-Offiziers Kochlöcher und Latrinen graben. Die Zeichnung giebt die allgemeine Regel*) dafür an, jedoch muß hierbei auf Wind und die obwaltenden Geländeverhältnisse Rücksicht genommen werden. Wird in zwei Treffen biwakirt, so werden die Latrinen für das erste Treffen 2—300 Schritt vor der Front angelegt.

Die Offiziere biwakiren auf den Plätzen, wo sie in formirten Bataillons-Kolonnen stehen.

Biwakiren mehrere Bataillone neben einander, so beträgt die Intervalle des Lagerraumes 12 Schritt, die Regimenter dagegen haben 24 Schritt Intervalle.

Soll treffenweise biwakirt werden, so richtet sich die Entfernung nach dem Terrain.

In der Ebene beträgt sie 150 Schritt von den Kochlöchern des ersten Treffens bis zu den Gewehren des zweiten Treffens gerechnet oder Fahne von Fahne 300 Schritt.

B. Lagerarbeiten.

Sobald das Nöthige kommandirt ist, gehen die Kompagnieen auseinander, um sich ihre Lagerplätze einzurichten.

Zum Bau von Windschirmen schlägt man in der Entfernung von drei Fuß 3 bis 4 Fuß lange, 2 Zoll starke Pfähle in die Erde, verbindet sie durch Strohseile, wozu man das Stroh naß macht, und stellt dann, um eine Schutzwand zu bilden, Stroh daran.

Schlägt man, etwa 2 Fuß von der ersten Pfahlreihe entfernt, eine zweite Reihe Pfähle ein und verbindet die Pfähle mit Strohseilen, so kann man sich durch darüber gedecktes Stroh ein Dach bilden.

Besser gegen den Regen schützend, sind folgende Windschirme.

Man treibt zwei durch Streben gehaltene Stangen etwa 4 bis 8 Fuß von einander entfernt etwas schräg in die Erde und verbindet dieselben in der Höhe von 3 bis 5 Fuß durch eine Querstange, befestigt auf dieser die Sparrstangen nebst der Windlatte so, daß ihr unteres Ende etwas in den Boden greift und belattet dieselben in einer Entfernung von etwa 1 bis $1^1/_4$ Fuß mit Bohnenstangen, wobei sämmtliche Bunde in Ermangelung von Leinen oder Weiden mittelst Stroh bewerkstelligt werden, indem man dasselbe, nachdem es womöglich zuvor etwas angefeuchtet ist, in entsprechender Länge mit seiner Mitte um die bezüglichen Stangen herumlegt, an den

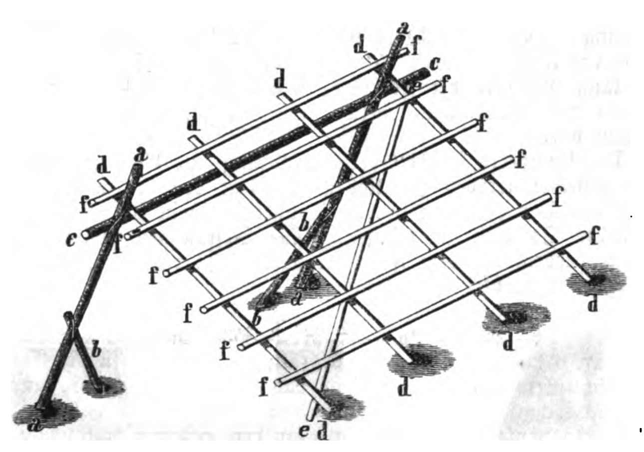
*) Häufig wird für die Kochlöcher einer Kompagnie anstatt 5 Heerde, wie die Zeichnung angiebt, nur ein Heerd, zwei Schritt breit, und etwa 20 Schritt lang, aufgeworfen.

Enden zu einer Schleife zusammendreht und durch diese einen kurzen Knebel steckt, welchen man so lange anholt, bis das Stroh fest angeklemmt ist, und dann entweder mittelst einer schwachen Schnur oder durch Unterschieben unter eine benachbarte Stange befestigt.

Nach der Belattung folgt das Eindecken mit Stroh oder Strauch, lagenweise von unten nach oben, jedoch des besseren Wasserabflusses wegen so, daß äußerlich keine Absätze entstehen. Die einzelnen Stroh- oder Strauchlagen werden dabei mit ihren Aehren oder Spitzen nach unten gelegt und oben durch dünne Stäbe festgeklemmt, deren Enden man an die Belattung bindet, während eine jede Lage über die nächst andere so viel übergreifen muß, daß diese Stäbe einige Zoll weit überdeckt werden.

Die Stärke der Stroh- oder Strauchschichten richtet sich nach den Umständen, jedoch erscheint für bloße Windschirme eine Dicke von 2 Zoll insofern ausreichend, als ein unter 45 Grad geneigtes, nur 4 Zoll starkes Strohdach dem Regen wochenlang widersteht.

Endlich hebt man zur besseren Ableitung des Wassers nöthigenfalls am Fuße des Daches noch einen kleinen Graben aus, dessen Erde man theilweise zur Beschwerung der untersten Decklage benutzt.



Ist es kalt, so dürfte es am zweckmäßigsten sein, einen einfachen Windschirm (S. 318) kreisförmig zu erbauen, im Kreise zu lagern und die Füße durch ein Feuer warm zu halten, was in der Mitte des Kreises angemacht wird.

Der große Küchenmeister, der Hunger, würzt zwar in der Regel das Mahl des Soldaten, doch ist es nothwendig, daß derselbe lerne, sich eine schmackhafte Mahlzeit zu bereiten.*)

Gewöhnlich machen 2 bis 3 Kameraden gemeinschaftliche Küche, indem sie in einem Kochgeschirr das Fleisch, mit $^3/_4$ Quart Wasser auf 1 Pfund kochen, und solches nicht eher salzen, als bis es gahr ist, da es sonst nie weich wird, während ein zweites Kochgeschirr mit dem Gemüse an das Feuer gesetzt wird. Ist Letzteres gahr, so wird das Wasser davon abgegossen und sodann mit dem Fleische und dessen Brühe vereint. Etwas Zwiebeln und Gewürz erhöhen die Schmackhaftigkeit. Diese Art zu kochen dauert 2 bis 3 Stunden.

---

*) Vergl. Boeitz, Militairisches Kochbuch. Frankfurt a. M., 1863. Flütscher.

Wird das Fleisch in kleine Stücke zerschnitten, im Deckel aufgebraten und dann erst an das Gemüse gethan, so verringert sich die Zeit bis auf die Hälfte.

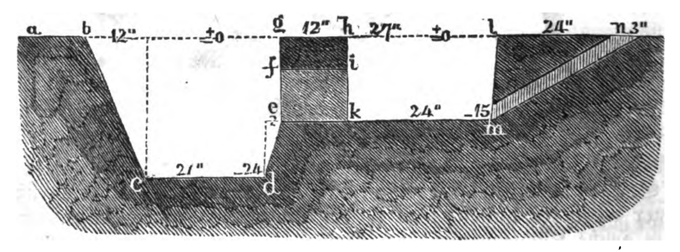
Auf forcirten Märschen, wo dem Soldaten öfter nur kurze Zeit zur Ruhe vergönnt wird, kann er sich, wenn für Fleisch gesorgt ist, durch Einschneiden und Aufbraten in der Pfanne recht bald einen kräftigen Genuß bereiten, der die Zeit seiner Ruhe, wenn das Holz zur Hand ist, nur um eine Viertelstunde beeinträchtigt. Ohne Salz wird jede Speise widerlich, deshalb versehe sich der Soldat hinlänglich damit.*)

Eine vorzügliche Art von Kochlöchern, vorausgesetzt, daß der Boden mit dem Spaten zu bearbeiten, ist folgende, und zwar, weil bei ihrer Anwendung möglichst geringe Zeit und möglichst wenig Holz gebraucht wird. Zum Abkochen für 200 Mann reichen bei dieser Art von Kochlöchern $^2/_3$ Klafter weiches Holz vollkommen hin.

Die Anfertigung dieser Kochlöcher, welche vielleicht in der Beschreibung schwierig erscheint, ist so einfach, daß eine einmalige Uebung hinreicht, um die Bauart zu erlernen.

In der beifolgenden Zeichnung ist a b g h l n der Horizont. Durch den oben 3', unten 2' breiten und 2' tiefen Graben gelangt man zu der Feuerung e f i k. Dieselbe ist 9" breit, 12" lang und hat 9" Höhe. Die Sohle der Feuerung liegt 15" tief: f g h i ist der Erdkeil, welcher 6" stark, 12" lang oberhalb der Feuerung stehen bleibt. h k l m ist der Kochheerd und m n der Schornstein, welcher am einfachsten mit dem Spatenstiel eingestoßen wird.

Der Kochheerd ist 24" breit, 27" lang und 15" tief. An den Längenseiten desselben werden Holzkloben hingelegt oder durch Stäbe Gabeln gebildet, um über dieselben in den Kochheerd hinein 8 Kochgeschirre paarweise auf kleine Stangen zu hängen. Die Oeffnungen zwischen den Kochgeschirren werden, um dem Feuer größeren Zug zu geben, mit Moos, Rasen und dergl. verstopft.

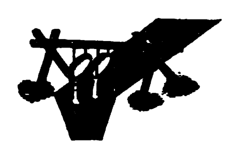


Der Feuerungsgraben b c d g kann nach Bedürfniß verlängert werden, um mehrere eben beschriebene Kochheerde, die vier Fuß von einander getrennt sein müssen, anzulegen, auch kann die Grabenarbeit da ganz erspart werden, wo man trockene Gräben bereits vorfindet. Bei der Anlage dieser

*) Um im Felde ein größeres Stück Fleisch schmackhaft zuzurichten, wird dasselbe, nachdem es gesalzen, an einer schräg in die Erde gesteckten Stange vermittelst eines Strickes angehangen und unmittelbar daneben Feuer angemacht, durch welches das Fleisch wie am Baumelspieß gebraten wird. Die Befestigung an wollenen Fäden ist die zweckmäßigste, weil die Drehung des Fleisches sich mit denselben von selbst macht. Hat man Butter oder Sahne, so wird das Fleisch damit bestrichen und der herabtröpfelnde Saft in eine Schüssel zum Begießen und zur Sauce aufgefangen.



Heerde hat man auf den Wind Rücksicht zu nehmen, und zwar ist es am vortheilhaftesten, wenn der Wind senkrecht den Graben durchschneidet, so daß ersterer in gerader Richtung auf die Feuerung stößt. Auch einfache Kochgräben, wie die untenstehende Figur darstellt, genügen.



Die Latrinen werden 150 Schritte von den Kochlöchern entfernt angelegt und zwar in der Art, daß man einen Graben von dreißig Schritt Länge, drei Fuß Tiefe und zwei Fuß Sohlenbreite auswirft und in angemessenen Entfernungen mit Pfahlkreuzen besetzt, so daß die als Sitz eingelegte Stange etwa $1^1/_4$ Fuß und die als Lehne dienende Stange $2^1/_2$ Fuß über der Erde sich befindet.

C. Verhalten im Lager.

Der Soldat darf ohne Erlaubniß das Lager nicht verlassen.

Der Tornister muß, so viel es die Umstände gestatten, stets gepackt und zugeschnallt sein.

Das Kochgeschirr wird gleich nach dem Gebrauch gereinigt und auf den Tornister geschnallt.

Das Durchgehen durch die Gewehrpyramiden ist verboten.

Niemand darf an einem anderen Orte austreten, als an den Latrinen.

Nur an den angewiesenen Kochlöchern darf Feuer angemacht werden.

Wird abmarschirt, so müssen zuvor die Latrinen zugeworfen, die Feuer ausgelöscht und das Stroh zusammengebunden werden.

Sobald Holz geliefert wird, darf nichts von Bäumen und Zäunen genommen werden.

Vom Zapfenstreich bis zur Reveille darf der Soldat seinen Lagerplatz nicht verlassen; es darf in dieser Zeit auch nicht gesungen werden.

Auf ein einfaches Anschlagen auf der Trommel treten die Leute, welche von Neuem nach Wasser gehen sollen, vor.

Zum Appell und zu jedem anderen Antreten im Lager erscheint der Soldat, auch wenn er den Mantel an hat, reinlich und dienstmäßig wie in der Garnison, angezogen. Wird gekocht, so bleiben einzelne Leute jeder Korporalschaft beim Feuer.

D. Der Wachtdienst.

Zweck und Stärke der Wachen.

Sowohl um das Lager gegen den unmittelbaren Angriff feindlicher Parteien, welche der Aufmerksamkeit der Vorposten entgangen sein könnten, zu sichern, als auch um die Ordnung im Innern des Lagers aufrecht zu erhalten, sind Wachen nöthig, welche im Allgemeinen Lagerwachen, im Besonderen aber, je nachdem sie in der Front, im Rücken oder in den Flanken des Lagers stehen, Lager-, Brand- und Flankenwachen genannt werden.

Die Lagerwache ist ein Offizier, zwei Unteroffiziere, ein Spielmann und vierundzwanzig Mann, mit Einschluß von zwei Gefreiten und einem Kalfaktor, stark, und giebt:

einen Doppelposten vor dem rechten Flügel in gleicher Höhe mit der Wache,
einen Doppelposten vor dem linken Flügel in gleicher Höhe mit der Wache,
einen einfachen Posten vor dem Gewehr,
einen einfachen Posten vor der Fahne,
einen einfachen Posten vor dem Bataillons-Kommandeur.*)

Die Brandwache besteht aus: einem Unteroffizier, einem Spielmann und einundzwanzig Mann mit Einschluß von zwei Gefreiten und einem Kalfaktor, und giebt:

einen Doppelposten rechter Seits, in gleicher Höhe mit der Wache,
einen Doppelposten linker Seits, in gleicher Höhe mit der Wache,
einen einfachen Posten vor dem Gewehre,
einen einfachen Posten vor den Bataillonswagen.

Eine Flankenwache besteht aus: einem Unteroffizier, einem Spielmann und achtzehn Mann, mit Einschluß von zwei Gefreiten und einem Kalfaktor, und giebt:

einen Doppelposten rechter Seits, in gleicher Höhe mit der Wache,
einen Doppelposten linker Seits, in gleicher Höhe mit der Wache,
einen einfachen Posten vor dem Gewehre.

Flankenwachen werden nur gegeben, wenn eine größere Truppenmasse (Brigade, Division) in zwei Treffen lagert, und zwar giebt dann jedes der Flügel-Bataillone eine Flankenwache, wogegen bei den Bataillonen des ersten Treffens die Kommandos zu den Brand- und bei denen des zweiten Treffens die zu den Front-Lagerwachen wegfallen.

Verhalten der Wachen.

Die genannten Wachen verhalten sich im Allgemeinen in Allem, was die Form anbetrifft, wozu das Abstatten der Ehrenbezeigungen, das Ablösen der Wachen und Posten, das Examiniren der Ronden und Patrouillen zu rechnen ist, ganz so wie die Wachen in der Garnison, während sie sich als Feldwachen zu betrachten und als solche zu verhalten haben, sobald die Sicherung des Lagers gegen den Feind in Betracht kommt. Sie erhalten daher auch außer der Parole noch Losung und Feldgeschrei, welches den Leuten kurz vor dem Zapfenstreich mitzutheilen ist. Die Ablösung der Posten erfolgt mindestens alle zwei Stunden. Bei den von Offizieren befehligten Wachen werden die Posten durch Unteroffiziere, bei Flanken- und Brandwachen durch Gefreite aufgeführt. Erst nachdem die Posten ausgesetzt sind, setzen die Wachen die Gewehre zusammen und legen das Gepäck ab. Ebenso bleiben Nachts die Wachen bis zur Rückkehr der abgelösten Posten im Gewehr.

Nach Lagerbedürfnissen dürfen auf einmal nur zwei Mann nach dem Lager geschickt werden. Die Wachtfeuer müssen zehn bis zwanzig Schritt seitwärts der Wache angezündet werden.

---

*) Lagern höhere Vorgesetzte bei den Truppen, so werden die Posten vor denselben besonders kommandirt und den nächsten Wachen zugewiesen.

Am Tage erweisen die Wachen die Ehrenbezeigungen wie in der Garnison, bei Nacht ebenso nur dem Offizier du jour und den Offizieren der Ronde, welche von den Wachen wie im Garnisondienste examinirt werden, nur daß die Ronde oder Dujour stets dem Wachthabenden die Parole giebt.

Am Tage gehen Offiziere und Kommandos durch die Postenlinie ungehindert; Nachts jedoch erst, nachdem sie sich gehörig ausgewiesen haben. Meldet ein Posten die Ankunft eines Trupps von außen her, so wird demselben ein Examinirtrupp entgegen geschickt, und die Wache tritt ins Gewehr.

Erkennt der Examinirtrupp die Ankommenden nicht als feindlich, so wird der Führer derselben und, wenn es unter zehn Mann sind, gleichzeitig der Trupp zur Wache gebracht und hier von den Wachthabenden genau geprüft.

Gehört der Trupp zur lagernden Abtheilung, so kann er ungehindert einrücken; gehört indessen der Trupp nicht in das Lager, und führt sein Weg nicht nothwendig durch dasselbe, so muß er außerhalb der Postenlinie zu seinem Truppentheile marschiren.

Nähern sich dem Lager feindliche Abtheilungen, so ist es Sache der Wachen, diese durch kühnes Entgegengehen aufzuhalten und durch Gewehrfeuer die Truppen im Lager zu allarmiren. Um hierzu immer bereit zu sein, darf nie mehr als die Hälfte der Wache schlafen.

Nachts werden, um die eigenen Posten wachsam zu erhalten, Visitir-Patrouillen geschickt, welche bis zu den nebenstehenden Wachen gehen; außerdem werden Patrouillen zu den Vorposten entsendet, sobald mehrmaliges Schießen daselbst oder ungewöhnliches Geräusch in der Richtung nach dem Feinde Veranlassung dazu giebt.

Alle von den Schildwachen an die Wache gewiesenen Leute werden von dem Wachthabenden genau geprüft, und erscheinen sie ihm verdächtig, dem Major du jour gemeldet und nach Umständen der Brandwache überwiesen. Letztere wird vorzugsweise zu Verhaftungen verwendet, und alle Arrestaten werden derselben überbracht.

Mit Ausnahme der von den Regiments- und Bataillons-Kommandeuren in Arrest geschickten Soldaten können die Verhafteten nur auf Befehl des Majors du jour losgelassen werden.

Die Ablösung. Um 9 Uhr früh schlagen sämmtliche Tambours des rechten Flügelbataillons „Vergatterung", worauf die zur Wache kommandirten Leute kompagnieweise dreißig Schritt vor den Gewehren antreten, die der Lagerwache vor, die der Brandwache dahinter; der Bataillons-Adjutant kommandirt hierauf: **„Links und rechts — um! — Marsch! Halt! Front!"** Der Tambour des rechten Flügel-Bataillons ersten Treffens, welcher auf Wache kommt, lockt alsdann dreimal, und nachdem dies von allen zur Wache kommandirten Tambours der übrigen Bataillone wiederholt ist, marschiren die Wachen auf das Kommando des Offiziers der Lagerwache ebenso ab, wie dies beim Einrücken gesagt worden ist. Die Ablösung der Wachen geschieht wie in der Garnison, nur stellen sich die neuen Wachen den alten nicht gegenüber, sondern links von denselben auf. Beide Wachen bleiben so lange im Gewehr, bis die abgelösten Posten zurück sind, worauf das Gewehr wieder aufgenommen wird. Die alte Wache macht „Kehrt" und marschirt mit klingendem Spiel bis fünfzig Schritt vor die Mitte ihres Bataillons, wo abgeschlagen wird und die Leute zu ihren Kompagnieen gehen. Die neue Wache macht nach dem Abmarsche der alten rechts um und rückt auf den Platz derselben.

Meldungen.

Die Wachthabenden lassen dem Offizier du jour melden, sobald sich etwas Außergewöhnliches ereignet. Regelmäßig erfolgen aber die Meldungen an denselben:

1. nach dem Aufziehen der Wache,
2. nach dem Zapfenstreiche,
3. nach der Reveille, und endlich
4. vor und nach der Ablösung, wobei sich die Wachthabenden bezüglich der neuen und alten Wache persönlich melden.

Die äußeren Lagerposten.

Alle Schildwachen in der Postenkette haben den Rücken gegen das Lager, sie nehmen das Gepäck ab und legen es zwei Schritte hinter sich auf die Erde; kurz vor der Ablösung, oder wenn Generalmarsch geschlagen wird, nehmen sie es wieder um.

Bei der Ablösung treten die ablösenden Posten links neben die Abzulösenden.

Am Tage verhalten sich die Posten, in Bezug auf die Ehrenbezeigungen wie in der Garnison.

Offiziere und Kommandos der im Lager stehenden Truppen gehen am Tage ungehindert durch die Postenkette, alle übrigen Personen (Soldaten, Marketender u. s. w.) werden von den Posten weder in das Lager noch aus demselben gelassen, sondern stets an die Wache gewiesen.

Soldaten, bei denen der Verdacht des Marodirens stattfindet, werden verhaftet.

Auf Alles, was bei den Vorposten vorgeht, achten die Schildwachen; Schießen, ungewöhnliche Bewegung daselbst, Brennen von Fanalen, so wie die Annäherung unbekannter Trupps werden der Wache gemeldet.

Zeigt sich der Feind im Anmarsche, so schießt der Posten augenblicklich und meldet es der Wache.

Vom Zapfenstreiche bis zur Reveille machen die Posten nur Honneurs vor dem Offizier du jour, vor den Ronden und den Patrouillen.

Alles, was sich dem Posten nähert, wird des Nachts mit: „Halt Werda?" angerufen und von dem Angerufenen Losung und Feldgeschrei verlangt. Wer Losung und Feldgeschrei richtig abgegeben hat, wird zur Lagerwache gewiesen; war jedoch der Angerufene der Offizier du jour, Ronde oder eine Patrouille, so präsentirt der Posten und ruft beziehungsweise: „du jour, (Ronde, Patrouille) vorbei!"

Wer keine Losung und Feldgeschrei hat, oder sonst verdächtig erscheint, wird durch einen Mann des Doppelpostens zur Lagerwache gebracht. Wer auf „Halt" nicht steht oder auf „Werda?" nicht antwortet, oder falsche Losung und Feldgeschrei hat, auf den wird geschossen und alsdann die Veranlassung der Lagerwache gemeldet.

Der Posten vor dem Gewehr.

Der Posten vor dem Gewehr ruft bei Tage vor denselben Personen heraus, welchen dies in der Garnison zukommt.

Alle Offiziere und Kommandos der im Lager stehenden Truppen läßt er ungehindert aus dem Lager marschiren und in dasselbe zurückkehren.

Sind die Kommandos stärker als die Wache und von einem Offizier geführt, so wird herausgerufen.

Ankommenden unbekannten Trupps ruft der Posten „Halt!" zu und benachrichtigt hiervon den Wachthabenden.

Einzelne Soldaten und Civilpersonen*) werden an den Wachthabenden gewiesen.

Bei dem Anmarsche einer feindlichen Abtheilung schießt die Schildwache und allarmirt die Wache.

Bei Nacht ruft der Posten vor dem Gewehre gerade wie die übrigen Posten an und fordert ebenso Losung und Feldgeschrei. Ist dies richtig, und wird „du jour, Ronde oder Patrouille" geantwortet, so ruft der Posten heraus.

Bei Patrouillen wird nur ein Unteroffizier und zwei Mann in's Gewehr gerufen, welcher die Patrouille examinirt, indem er „Werda?" — und auf die Antwort: Patrouille! „Avancir-Patrouille!" ruft und zur Empfangnahme der Parole die mit ihm in's Gewehr getretenen zwei Mann präsentiren läßt.

Was nicht Ronde, Patrouille oder ein persönlich bekannter Vorgesetzter ist, wird an den Wachthabenden gewesen.

Die Posten im Innern des Lagers.

Die Posten im Innern des Lagers erweisen dieselben Ehrenbezeigungen wie in der Garnison. In der Nacht rufen sie nicht an. Sie lassen Niemand unbefugt an die bewachten Gegenstände und leiden keine Unordnung in der Nähe des Postens.

Die Offiziere du jour und der Ronde.

Jedes Infanterie-Regiment kommandirt einen Stabsoffizier du jour, einen Hauptmann und einen Lieutenant zur Ronde: der Hauptmann besichtigt die Wachen vor, der Lieutenant nach Mitternacht; auch hat der Lieutenant der Ronde bei Errichtung des Lagers, wie schon erwähnt, die Verpflichtung, Latrinen und Kochlöcher graben zu lassen. Die zur Ronde kommandirten Offiziere melden sich bei dem Major du jour und mit diesem bei dem Regiments-Kommandeur.

Unteroffiziere zur polizeilichen Aufsicht.

Zur Handhabung der polizeilichen Ordnung werden per Bataillon zwei Unteroffiziere kommandirt, die sich außer bei dem Kompagnie-Chef und dem Bataillons-Kommandeur noch beim Major du jour melden und sich auf der Brandwache aufhalten. Sie haben darauf zu achten, daß kein Feuer entsteht, daß nur in den Kochlöchern gekocht und hinter denselben geschlachtet wird, und daß nur die Latrinen**) zum Austreten benutzt werden. Nach dem Zapfenstreiche leiden sie keine Soldaten bei den Marketendern und verbieten in der Nacht Lärm und Singen.

Sind Brunnen oder Gewässer in der Nähe, so haben sie vorzüglich darauf zu sehen, daß dieselben nicht etwa durch Unordnungen unbrauchbar gemacht werden.

---

*) Bei Friedenslagern ist in der Regel den Zuschauern aller Stände der ungehinderte Eintritt in das Lager gestattet.

**) Latrine ist von latrina, die Kloake, abzuleiten.

E. Kommandos nach Lagerbedürfnissen.

Die Kommandos, welche Lagerbedürfnisse von außerhalb des Lagers herbeiholen, werden gewöhnlich von einem Offizier geführt, dem zwei Unteroffiziere zur Unterstützung beigegeben sind. Der eine dieser Unteroffiziere marschirt an der Spitze, der andere an der Queue des Kommandos. Der Offizier hat darauf zu achten, daß die Leute in Ordnung hin und zurück marschiren, daß sie nichts Anderes nehmen, als wozu sie kommandirt sind, daß Alles rasch und ohne Zögerung vor sich gehe, und namentlich, daß die Leute zusammen sind, bevor der Rückmarsch angetreten wird. Sind Lagerbedürfnisse aus einem Dorfe zu holen, so ist dem Kommando ein Hornist mitzugeben; der Offizier läßt dasselbe im Dorfe aufmarschiren und die erforderlichen Gegenstände durch die Einwohner zusammenbringen. Verstehen sich die Einwohner nicht hierzu, so werden Unteroffiziere mit einigen Mann in die Gehöfte geschickt, um das Erforderliche zusammenzubringen, während die übrigen Mannschaften angetreten bleiben. In feindlichem Lande muß das Detachement wenigstens zum Theil bewaffnet sein.

F. Heraustreten der Truppen im Lager.

Das Heraustreten der Truppen ist eine Ehrenbezeigung und geschieht nie ohne ausdrücklichen Befehl. Die Leute erscheinen hierbei ohne Säbel und Gewehr. Die Spielleute stehen hinter dem Bataillon, die Offiziere vor der Mitte desselben in einem Gliede.

G. Signale im Lager.

Um vier Uhr Nachmittags ist die Parole-Ausgabe und gleich darauf der Appell. Sollen die Adjutanten und die Feldwebel sich außerordentlich versammeln, so wird dieses durch ein zweimaliges Anschlagen, sollen sich sämmtliche Offiziere und Unteroffiziere versammeln, so wird es durch ein dreimaliges Anschlagen an die Trommel veranlaßt.

Der Zapfenstreich wird Abends zu der jedesmal näher bestimmten Zeit von allen Tambours geschlagen; das rechte Flügel-Bataillon fängt damit an und läßt eine Viertelstunde vorher seine Tambours locken. Sämmtliche Bataillone wiederholen dies, wie auch den Zapfenstreich. Nach dem Zapfenstreiche halten die Kompagnieen den Abendappell und das Gebet*) ab. Die Wachen schlagen den Zapfenstreich nicht, sie treten jedoch während desselben ins Gewehr und verrichten, wenn er beendet ist, das Gebet. Der Zapfenstreich ist das Zeichen, daß sich Alles zur Ruhe begiebt, daß jeder Soldat in das Revier der Kompagnie zurückkehrt und dasselbe nicht wieder verläßt. Die Mäntel werden angezogen, wenn dies nicht schon früher geschah, die Tornister gepackt und die Kochgeschirre aufgeschnallt.

Die Reveille wird zur befohlenen Zeit nur von den Lagerwachen geschlagen und dabei ganz wie in der Garnison verfahren. Eine Stunde darauf halten die Kompagnieen Appell und das Morgengebet ab.

Der Generalmarsch wird eine Stunde vor dem Aufbruche aus dem Lager geschlagen; die Leute einschließlich der Wachen und Posten, hängen das Gepäck um und machen sich zum Abmarsche bereit. Detachirte Dorf-

---

*) Im September 1813 wurde im Biwak zu Teplitz das durch Kabinets-Ordre vom 2. August befohlene Morgen- und Abendgebet zum erstenmal abgehalten.

und Stabswachen rücken in das Lager ein und die Feuer werden ausgelöscht.

Die Vergatterung wird eine Viertelstunde vor dem Aufbruche geschlagen, worauf die Gewehre in die Hand genommen werden. Die Lager- und Brandwachen rücken, wenn es nicht anders befohlen ist, mit klingendem Spiel ein, marschiren vor die Mitte des Bataillons und lassen abschlagen. Außerdem wird die Vergatterung alle Morgen um 9 Uhr, zu welcher Zeit die Lagerwachen abgelöst werden, geschlagen.

Bei Allarm ergreift jeder Soldat sein Gewehr und seine Patrontasche und eilt, bei Hütten- oder Zeltlagern, nach dem Waffenplatze. Die Lagerwachen bleiben bis auf besonderen Befehl stehen, alle Detachirten aber werden schleunigst einberufen. Die Fahrzeuge werden bespannt und bleiben, bis weiter über sie bestimmt wird, auf ihren Plätzen.

Bei einem geregelten Aufbruch aus dem Lager werden zuvor die Kochlöcher und Latrinen zugeschüttet und das Lagerstroh gebunden und zusammengelegt.

5. Von den Kantonnirungs-Quartieren.

A. Sicherheits-Maßregeln.

Man unterscheidet weitläufige und enge Kantonnirungen, und Kantonnirungen in der Nähe des Feindes und von demselben entfernt.

Bei weitläufigen Kantonnirungen rechnet man auf die Feuerstelle (Familie, die einen Heerd hat) einen Mann Einquartierung.

Bei engen Kantonnirungen hingegen auf jede Feuerstelle 4 bis 5 Mann und darüber. In der Nähe des Feindes werden die Truppen stets in enge Kantonnirungen gelegt, und das Einrücken in dieselben geschieht dann, ohne das Spiel zu rühren.

Hat man einen Angriff des Feindes zu fürchten, so werden, bevor die Truppen einrücken, die erforderlichen Sicherheitswachen ausgestellt.

Liegt der Ort in der Vorpostenlinie, so entsendet man Patrouillen gegen den Feind, und die eingerückten Truppen gehen nicht eher auseinander, als bis die Patrouillen zurückgekehrt sind und sich überzeugt haben, daß augenblicklich vom Feinde nichts zu befürchten ist.

Der Allarmplatz muß den Truppen bekannt gemacht werden, bevor dieselben in ihre Quartiere gehen.

Die Truppen werden bei Kantonnirungen, welche einem feindlichen Angriff ausgesetzt sind, schon am Tage so eng, wie es die Verpflegung gestattet, zusammengelegt, Nachts aber mindestens kompagnieweise in sogenannten Allarmhäusern untergebracht.*) In denselben brennt Licht, die Leute bleiben angezogen und sind in jedem Augenblick bereit, das Gepäck umzuhängen und ins Gewehr zu treten. Dasselbe findet statt, wenn Truppen in einer insurgirten Gegend Marsch- oder Kantonnirungs-Quartiere beziehen. Den Versicherungen der Einwohner darf kein Glauben geschenkt werden.**)

---

*) Dies unterbleibt, sobald die Kantonnirung so entfernt vom Feinde ist, daß man keinen Ueberfall zu befürchten hat.

**) Man denke nur an den scheußlichen Verrath der Polen in Buck, am 4. Mai 1848. Ein Theil der Preußischen Einquartierung (vom 18. Regiment) wurde, trotz

Findet eine Allarmirung statt, so werden von den verschiedenen Truppen-Abtheilungen die ihnen im Voraus angewiesenen Stellungen oder Sammelplätze eingenommen.

Die Soldaten dürfen sich nicht einzeln nach den Allarmplätzen begeben, sondern werden kompagnie- oder quartierweise dahin geführt. Geschah die Allarmirung durch feindliche Reiterei, so ist es am zweckmäßigsten, dieselbe durch ein wohlgezieltes Feuer aus den Gehöften für ihre Ruhestörung zu bestrafen und zum Rückzuge zu nöthigen.

Die Kompagnien halten in der Regel zweimal Appell ab und erscheinen dabei, wenn sie einem feindlichen Angriff ausgesetzt sind, mit Gewehr und vollem Gepäck; sie werden, wenn ein Angriff des Feindes zu befürchten steht, je nach den Umständen Nachts unter dem Gewehre gehalten oder auch mit Tagesanbruch versammelt.

Bei Kantonnirungen in der Nähe des Feindes werden alle Eingänge,*) welche nicht verbarrikadirt werden, mit Wachen besetzt.

Liegen Anhöhen, welche eine weitere Aussicht gewähren, oder Engwege in der Nähe der Kantonnirungen, so werden solche, je nach den Verhältnissen, mit Posten oder Feldwachen besetzt, Engwege auch wohl ungangbar gemacht. Auch in diesem Falle müssen die letzteren ebenso wie die versperrten Eingänge durch Posten oder Patrouillen beobachtet werden, da sonst diese Maßregel statt Sicherheit zu gewähren, nur unsicher machen würde und so eher nachtheilig als nützlich werden könnte.

Sind die Truppen in Allarmhäuser gelegt, so wird vor jedem derselben eine kleine Unteroffizier-Wache gegeben, welche besonders mit der Bewachung der Gewehre und erforderlichen Falles mit der Allarmirung der Mannschaften beauftragt ist.

Ob Nachts zur Unterstützung der Wachen Pikets im Innern der Kantonnirungen aufgestellt werden, hängt von der Nähe des Feindes oder sonstigen Verhältnissen ab.

B. Verhalten der Wachen und Posten.

Die Wachen und Posten verhalten sich ganz nach den für die Lagerwachen gegebenen Vorschriften: sie werden von Offizieren dujour und Ronden besichtigt und diese, wie es II. Thl. S. 322 angegeben ist, gestellt. Liegt die Kantonnirung in der Vorpostenlinie, so verhalten sich selbstredend die Wachen und Posten ganz wie Feldwachen und Feldposten.

Liegt die Kantonnirung in der Nähe des Feindes, so wird weder Zapfenstreich und Reveille geschlagen, noch überhaupt ein Signal gegeben, es sei denn, daß die Truppen bei Annäherung des Feindes durch den Generalmarsch, oder bei ausbrechendem Feuer durch Feuerlärm allarmirt werden sollen.

Die Ablösung der Wachen geschieht zur näher befohlenen Zeit wie in der Garnison. Die alte Wache aber marschirt erst ab, wenn die Posten abgelöst sind.

---

der geheuchelten Freundschaft, während der Nacht in ihren Quartieren ermordet und der andere Theil nur durch den Muth eines Tambours geretttet, der von einem Dache herab Generalmarsch schlug.

*) Macht die Entfernung des Feindes keine besonderen Vorsichtsmaßregeln gegen einen feindlichen Angriff nöthig, so werden die Ausgänge eines Dorfes mit Doppelposten, und in größeren Orten nur die Ausgänge, wo ein lebhafter Verkehr stattfindet, zur Aufrechthaltung der polizeilichen Ordnung mit Wachen besetzt.

Die Eingänge des Ortes werden mit Doppelposten besetzt; ob außerhalb des Ortes Posten aufzustellen sind, hängt von den jedesmaligen Umständen ab.

Die Posten müssen wissen:

wohin die Wege führen, welche sie übersehen können;
wie die nächsten Ortschaften heißen und ob sie von unsern Truppen besetzt sind;
in welcher Richtung der Feind steht, und endlich
wer im Orte kommandirt und wo dessen Quartier ist, um ankommenden Vorgesetzten oder Ordonnanzen Bescheid sagen zu können.

Schießen, Brennen von Fanalen und Ortschaften, Allarm in benachbarten Dörfern und alle außergewöhnlichen Vorfälle sind sofort an die Wache zu melden.

Innerhalb des Ortes werden die nöthigen Posten vor den höheren Vorgesetzten, vor der Bagage u. s. w. gegeben, auch werden wohl am Tage auf Thürmen ꝛc. Posten aufgestellt.

Um sich gegen die Möglichkeit eines feindlichen Ueberfalles zu sichern, schicken die Wachen Patrouillen in der Richtung nach dem Feinde, und außerdem dergleichen zur polizeilichen Ordnung in das Innere des Ortes.

Verdächtige Personen oder solche, welche Nachrichten vom Feinde haben, werden dem Befehlshaber des Ortes überwiesen.

Greift der Feind an, so ist die hartnäckige Vertheidigung der Eingänge und die Allarmirung der Truppen Pflicht der Wachen.

Die Posten verhalten sich im Allgemeinen ganz wie die Posten der Lagerwachen (s. II. Thl. S. 324). Die Doppelposten an den Eingängen haben die Front nach außen und legen das Gepäck hinter sich.

Sie examiniren Alles, was in den Ort will, und bringen Personen, die ihnen verdächtig erscheinen, zur Wache. Bei Annäherung des Feindes geben sie Feuer, um die Wachen und die kantonnirenden Truppen zu den Waffen zu rufen.

C. Die Stabswachen.

Die höheren Befehlshaber vom General-Major aufwärts erhalten zu ihrer persönlichen Sicherheit sogenannte Stabswachen, deren Stärke je nach dem Rangverhältnisse verschieden ist. Ein General-Major erhält als Stabswache: 1 Unteroffizier und 12 Gemeine; ein General-Lieutenant: 1 Unteroffizier und 30 Mann; ein General der Infanterie oder Kavallerie: 1 Unteroffizier und 10 Mann mehr.

Fünfter Abschnitt.

Besondere Unternehmungen im Felde.

1. Ueberfälle.

Jeder unerwartete Angriff wird Ueberfall genannt. Soll ein im Marsch begriffener Feind überfallen werden, so wird derselbe aus einem Versteck oder Hinterhalte angegriffen, wovon weiter unten die Rede sein wird, während wir hier nur die Regeln zu einem Ueberfalle gegen einen lagernden oder kantonnirenden Feind geben werden.

Die erste Bedingung zu einem Ueberfalle ist Geheimhaltung des Planes und dann die genaueste Kenntniß der Gegend und der feindlichen Aufstellung.

Kleinere Ueberfälle werden am besten mit Infanterie und bei Nacht ausgeführt, um durch die Dunkelheit geschützt der Ueberraschung gewisser zu sein und gleichzeitig einen sicheren Rückzug zu haben; größere hingegen werden in der Nacht vorbereitet und, um den Erfolg zu erhöhen, mit Tagesanbruch unternommen. Kavallerie ist hierbei durchaus nothwendig.

Bei dem Hinmarsche zum Ueberfalle muß die größte Ruhe herrschen, und nur die nöthigsten Sicherheitsmaßregeln kommen in Anwendung, da sonst durch dieselben der Anmarsch leicht entdeckt werden könnte; wichtige Engwege und Straßenknoten bleiben besetzt, um bei einem Mißlingen des Ueberfalles daselbst einen Rückhalt zu finden. Außerdem müssen stets starke Unterstützungstrupps intakt bleiben, um eine etwaige Verstärkung des Feindes abhalten und im Falle der Ueberfall mißglücken sollte, die eigenen Truppen aufnehmen zu können.

Beim Ueberfalle selbst muß man rasch und kräftig zu Werke gehen, das beharrliche Verfolgen der Ueberraschten und Erschrockenen ist das sicherste Mittel zum Zwecke.

Hatte der Ueberfall zum Zwecke, Gefangene zu erhalten, oder die feindliche Besatzung eines Postens niederzumachen, die Kanonen zu vernageln u. s. w., und nicht etwa einen Posten zu erobern, um ihn zu behaupten, so wird der Rückzug, sobald der Zweck erreicht ist, ohne Zögern unter dem Schutze einer Nachhut angetreten, denn der Feind wird nicht säumen, den angegriffenen Punkten zu Hülfe zu eilen.

2. Versteck.

Verstecke unterscheiden sich dadurch von Ueberfällen, daß man sich dabei mehr leidend verhält und den Feind in die Schlinge laufen läßt. Geheimniß ist auch hier die erste Bedingung, und deshalb wird man Nachts abmarschiren, um vor Tagesanbruch an dem Orte des Versteckes anzukommen.

Wenn man dem Feinde einen Versteck legen will, so muß man entweder genau erfahren haben, zu welcher Zeit, auf welchem Wege und in welcher Stärke derselbe vorgehen wird, oder man sucht den Feind durch List in die Falle zu locken, indem man ihn durch Abtheilungen, welche er heftig verfolgt, verführt, den Weg zu nehmen, auf welchem ihm von dem

Verstecke aus Gefahr droht. Die Führer der Nachhut werden hierzu häufig Gelegenheit haben.

In durchschnittenem Gelände wird man immer Stellen finden, welche ich zu Verstecken eignen; liegen solche in der Nähe von Engwegen, welche der Feind durchschreiten muß, so ist der Erfolg desto sicherer. Je näher übrigens das Versteck dem Feinde gelegt sein wird, desto weniger vorbereitet werden wir denselben treffen. Wellenförmiger Boden, auch hohe Getreidefelder können ebenfalls Gelegenheit geben, den Feind zu überraschen; nie jedoch lege man Verstecke in Ortschaften oder in einzelne Gehöfte, weil man hier der Gefahr, verrathen oder gefangen genommen zu werden, zu sehr ausgesetzt ist.

Eignet sich die Oertlichkeit dazu, so werden die zum Verstecke bestimmten Truppen in mehrere Abtheilungen getheilt, um den Feind von verschiedenen Seiten anzufallen.

Müssen einzelne Posten ausgestellt werden, um die Ankunft des Feindes zu erfahren, so wähle man hierzu nur Unteroffiziere oder sehr gewandte Leute.

Weder wiehernde Pferde, noch Menschen, die mit Husten behaftet sind, können zum Hinterhalte benutzt werden.

Glaubt man, daß der Versteck dem Feinde verrathen sei, oder kommt der Feind gar nicht, so marschirt man still ab; aufgeschoben ist dann noch nicht aufgehoben.

Kommt der Feind, so breche man nicht zu früh los; der Angriff aber muß mit Ungestüm und Heftigkeit vollbracht werden.

Mißlingt der Angriff, so wird ein Versprengen der überfallenden Abtheilung kaum zu verhindern sein, und deshalb muß derselben im Voraus ein Sammelplatz angegeben werden.

3. Angriff und Bedeckung (Eskorte) eines Wagen- und Gefangenen-Zuges.

Der Führer der Bedeckung (Eskorte) eines Wagen- oder eines Gefangenen-Zuges hat gleichzeitig für die innere Ordnung des Zuges und für die Deckung desselben gegen einen feindlichen Angriff zu sorgen.

Das erstere ist rein polizeilicher, das letztere rein taktischer Natur.

Bei einem Wagenzuge erhält jeder Wagen eine Nummer; 10 bis 12 Nummern werden einem Unteroffizier mit 4 bis 5 Mann übergeben; 30 bis 40 Wagen bilden eine Abtheilung, die von einem Offizier geführt wird.

Die wichtigeren Wagen, z. B. die Geld- und Munitionswagen, fahren vorn oder hinten, je nachdem man hier oder dort weniger für sie zu fürchten hat, und Munitionswagen in der nöthigen Entfernung von den übrigen. Zerbricht ein Wagen, so wird er sogleich auf die Seite gebracht, und ist er nicht wieder herzustellen, so wird die Ladung auf leere Reservewagen geladen, welche stets bei einer größeren Wagenkolonne vorhanden sein müssen. Die Zeit der Abfahrt eines Wagenzuges darf nie zu früh bestimmt sein, indem dazu volles Tageslicht nothwendig ist.

Zwei vierspännige Wagen haben 30 Schritt Länge und 50 Wagen gebrauchen ½ Stunde, um in einer Reihe in Bewegung zu kommen.

Ueberall, wo ein längerer Halt nöthig wird, fährt der Wagenzug auf und zwar möglichst so, daß er durch das Gelände gegen einen feindlichen

Angriff gedeckt ist. Im Innern von Städten und Dörfern darf der Zug niemals halten.

Bei den Schwierigkeiten, welche die Vertheidigung einer Wagenkolonne hat, kommt es hier mehr als anderswo darauf an, daß man die Annäherung des Feindes möglichst früh erfährt; deshalb müssen Vorhut, Nachhut und Seitendeckungen weiter als gewöhnlich vorgeschoben und vorzüglich von Kavallerie gegeben werden.

Ein Theil der Bedeckung wird zur unmittelbaren Vertheidigung der Wagen bestimmt, während der andere und größere Theil derselben verfügbar bleibt, dem Feinde entgegen zu gehen und die vorgeschobenen Abtheilungen zu unterstützen. Wo und wie dieser Theil marschirt, hängt von den wandelbaren Umständen ab; jedenfalls ist aber ein Vertheilen desselben in kleine Trupps längs der Wagen unstatthaft und zweckwidrig.

Gehölze und Engwege aller Art darf der Zug erst, nachdem sie von der Vorhut sorgfältig durchsucht worden sind, durchschreiten. Namentlich halten die zur Deckung der Flanken entsendeten Abtheilungen die seitwärts gelegenen Engwege so lange besetzt, bis der Wagenzug vorüber ist, und die Nachhut die im Rücken gelegenen, bis der Zug den für seine Sicherung nöthigen Vorsprung hat.

Kleine feindliche Abtheilungen müssen von der Bedeckung zurückgewiesen werden, ohne den Marsch der Wagen aufzuhalten.

Greift aber der Feind mit Ueberlegenheit an, so fahren die Wagen an geeigneter Stelle in eine Wagenburg auf. Die verfügbare Reserve geht dem Feinde entgegen, um den Angriff zurück zu schlagen. Je entfernter das Gefecht vom Wagenzuge geführt wird, desto mehr wird es zur Sicherung desselben beitragen.

Die Vertheidigung der Wagenburg bildet den letzten Abschnitt der Vertheidigung.

Um eine Wagenburg zu bilden, werden zwei Reihen von Wagen, Achse an Achse mit 15 Schritt Abstand aufgefahren. Rund herum kommt eine förmliche Kette von Wagen, die Deichsel des einen unter den Langbaum des andern geschoben. Die Pferde und Knechte kommen in die Zwischenräume der Wagenreihen.

Wenn der Zug Nachts rastet, so lagert die Bedeckung bei demselben und deckt sich durch Vorposten. Zum Lagerplatze wird aber möglichst eine nur auf einzelnen Punkten zugängliche Stelle gewählt.

Bei der Führung von Kriegsgefangenen ist hauptsächlich die innere Ordnung des Marsches zu erwähnen, während die Deckung eines solchen Zuges ganz dieselben Maßregeln erfordert, welche so eben angegeben wurden.

Die Kriegsgefangenen marschiren in militairischer Ordnung; bei 8—10 Rotten marschiren oder reiten Soldaten mit dem bestimmten Befehle, jeden niederzuschießen, der eine Widersetzlichkeit zeigt oder zu entspringen versucht.

Bei eintretender Meuterei werden die Rädelsführer von den Andern getrennt; Gespräche der Gefangenen werden nicht gelitten. Uebernachten darf man nur in bewohnten Orten, wo die Gefangenen in großen Räumen eingesperrt und bewacht werden können. In den Quartieren brennt Licht, und auf die äußerste Stille muß gesehen werden, denn die meisten Komplotte werden in der Nacht geschmiedet.

Weit leichter als die Vertheidigung ist der Angriff. Der Angreifer ist concentrirt, die Kräfte des Vertheidigers sind zersplittert. Gute Nachrichten, genaue Kenntniß der Gegend, ein undurchdringliches Geheimniß und schneller Entschluß sind die Hauptbedingnisse eines glücklichen Erfolges.

Am vortheilhaftesten wird es sein, den Zug anzugreifen, wenn sich derselbe in einem Engwege befindet; aber auch Wälder, Gebirge, überhaupt durchschnittenes Gelände sind dem Angriffe günstig, der um so sicheren Erfolg haben wird, mit je größerem Ungestüme man ihn ausführt.

4. Fouragirungen.

Man versteht unter Fouragirungen im engeren Sinne die Herbeischaffung von Fourage (Pferdefutter), in weiterem Sinne die von Lebensmitteln überhaupt.

Die gewaltsamen Fouragirungen, und von diesen kann hier füglich nur die Rede sein, sind zwar seit dem Requisitions-Systeme*) seltener geworden, aber trotzdem nicht immer zu vermeiden.

Je nachdem die Früchte unmittelbar von Feld und Wiese oder aus Keller, Scheune und Boden des Landmanns herbeigeholt werden, nennt man eine Fouragirung grün oder trocken.

Bei frühem Tage müssen die Fouragirungen beginnen, damit man dabei von der Abenddämmerung nicht überrascht wird. Trockene Fouragirungen können nur bei guter Disziplin und durch zuverlässige Leute ausgeführt werden, wenn die Fouragirung sich nicht in eine Plünderung verwandeln soll.

Verstehen sich die Einwohner nicht selbst dazu, das Verlangte herbeizuschaffen, so werden Mannschaften kommandirt, sich in den Gehöften der zur Fouragirung bestimmten Gegenstände zu bemächtigen; unterdessen bleibt der übrige Theil des Kommandos unter den Waffen und hält den Ort besetzt. Auf das Strengste muß darauf gehalten werden, daß nichts Anderes entnommen wird, als was befohlen ist, und dann, daß auf das, vom Führer bestimmte Signal sich alle Mannschaften, gleichviel ob sie ihr Geschäft beendet haben oder nicht, ohne Säumen auf dem Sammelplatze einfinden, damit der Abmarsch nicht durch einzelne verspätet wird.

Muß man befürchten, daß der Feind die Fouragirung stören werde, so zerfällt das Fouragirungsgeschäft in zwei Haupttheile:

in die Fouragirung, welche so eben besprochen worden ist, und
in die Deckung derselben.

Bei dem Hinmarsche bilden die zur Deckung bestimmten Truppen die Vorhut und entsenden, sobald sie sich in der Nähe des zum Fouragiren bestimmten Ortes befinden, Streifwachen (vorzugsweise von der Kavallerie) nach allen Richtungen, in denen der Feind erwartet werden kann. Nach Umständen werden auch Feldwachen ausgesetzt, wobei namentlich die Engwege, welche von Feindes Seite her zur Fouragirung führen, zu beachten sind. Die übrigen zur Deckung bestimmten Truppen nehmen eine solche Aufstellung in der Nähe des zum Fouragiren bestimmten Ortes 2c., daß sie von ihr aus dem Feinde leicht nach allen Seiten entgegen gehen können, oder in welcher sie demselben Widerstand zu leisten gedenken.

Je entfernter das Gefecht vom Platze der Fouragirung stattfindet, desto vortheilhafter ist es für diese, und die gebotene Entfernung dürfte jedenfalls diejenige sein, bei welcher die Fouragirenden durch das feindliche Feuer nicht unmittelbar beunruhigt werden.

*) Die Verpflegung der Truppen im Kriege geschieht entweder durch Magazine, oder sie wird dem Lande, in welchem sich die Truppen befinden, übertragen, indem die nöthigen Mittel ausgeschrieben (requirirt) werden.



Greift der Feind an, so wird die Fouragirung zwar beschleunigt, aber keineswegeꝭ eher aufgegeben, als bis der Führer sieht, daß es ihm nicht möglich sein wird, den Feind vom ferneren Vordringen abzuhalten.

Die zur Deckung bestimmten Truppen werden sich alsdann wie eine Nachhut verhalten und auf dem Rückwege das Fourage-Kommando, welchem ein möglichst weiter Vorsprung zu lassen ist, zu decken suchen.

Erhält man den Auftrag, eine fouragirende Truppenabtheilung anzugreifen, so fragt es sich, ob unsere Mittel nur ausreichen, die Handlung zu unterbrechen und die Fouragirenden zu beunruhigen, oder ob es unser Zweck ist, die Fouragirung aufzuheben, welches nur dann möglich sein wird, wenn wir stark genug sind, die Bedeckung förmlich zu schlagen.

Man wird in beiden Fällen erst dann zum Angriffe schreiten, wenn der Feind mit der eigentlichen Fouragirung bereits beschäftigt ist; lange Gefechts-Einleitungen sind hierbei unzweckmäßig, vielmehr führt ein kühner und konzentrirter Angriff am leichtesten zum Ziele. Kann man hierbei den Feind für seine Rückzugslinie besorgt machen, so wird der Erfolg um so sicherer sein.

Sechster Abschnitt.

Das Gefecht.

1. Geschlossene und zerstreute Fechtart.

Das Gefecht ist der Kampf zwischen mehr oder minder großen Truppenabtheilungen, und der allgemeine Zweck desselben kein anderer als die Ueberwindung oder gänzliche Vernichtung des Feindes.

Man unterscheidet zwei Haupt-Gefechtarten, die geschlossene und die zerstreute.

Die zerstreute Fechtart, bei welcher die Infanterie in aufgelöster Ordnung kämpft, wendet man an, um das Gefecht einzuleiten, hinzuhalten und abzubrechen, um die eigene Stärke und die eigenen Absichten zu verbergen, um mit verhältnißmäßig geringer Truppenzahl eine größere Terrainstrecke zu besetzen und zu vertheidigen, um das Gelände aufzuklären, den Rückzug zu decken, und endlich, um von dem dieser Fechtart günstigen Gelände, dem bedeckten und durchschnittenen, welches überdies oft das Gefecht in Reih' und Glied verbietet, den größtmöglichsten Vortheil zu ziehen.

Der zerstreuten Fechtart entgegengesetzt ist die geschlossene, welche durch Massenfeuer oder durch den geschlossenen Angriff mit der blanken Waffe die Entscheidung, welche nur in wenigen Fällen durch zerstreut fechtende Truppen erzielt werden kann, herbeizuführen sucht. In der geschlossenen Fechtart behält der Führer die Truppe in der Hand, der echt militairische Geist wird in ihr gestählt und die Tapferkeit den jungen Truppen anerzogen.

Wehe dem Heere, dessen Infanterie, durch den Erfolg auf Scheibenständen bethört, der geschlossenen Fechtart den Rücken zuwendet und ihr alleiniges Heil in dem Gefechte in aufgelöster Ordnung sucht.

Die zum ausschließlich zerstreuten Gefechte geeignetste Form ist die Kompagniekolonne, wohingegen Linie und Angriffskolonne die üblichen Formen zum geschlossenen Gefecht sind.

Die Aufstellung in Linie hat den Vorzug der größeren Feuerwirkung; dagegen besitzen Kolonnen größere Beweglichkeit und beim Angriff mit der blanken Waffe größere Kraft.

Durch die Bildung der Schützenzüge, welche zum zerstreuten Gefechte bestimmt sind, während der übrige Theil des Bataillons geschlossen bleibt, werden beide Gefechtarten zweckmäßig mit einander verbunden.

2. Die Vertheidigung.

Die Eigenthümlichkeit der Vertheidigung besteht darin, daß sie den Angriff des Gegners abwartet und, wenn er erfolgt, abwehrt, wobei jedoch die Vertheidigung offensiver Momente nicht entbehren kann; denn die vertheidigende Form ist kein unmittelbar deckender Schild, sondern ein Schild, hinter dem geschickte Streiche vorbereitet und im richtigen Augenblicke ausgeführt werden.

Soll irgend ein Terrainabschnitt vertheidigt werden, so ist bei der Wahl der Aufstellung auf eine gute Anlehnung der Flügel und auf die Deckung der eigenen Flanken Rücksicht zu nehmen; doch vermeide man ja, sich hierbei zu sehr auszudehnen, da dies nur die Vertheidigung schwächen kann; wer Alles vertheidigen will, vertheidigt zuletzt Nichts, und so leicht es ist, Entsendungen zu veranlassen, so schwer ist es, die Entsendeten zeitgerecht wieder an sich zu ziehen.

Immer halte der Vertheidiger eine Reserve in Bereitschaft, um die bedrohten Punkte unterstützen und, im Falle sich der Sieg auf seine Seite neigt, oder der Feind Blößen giebt, zum Angriff übergehen zu können.

Hat der Vertheidiger irgend Zeit, so ist es ein Haupterforderniß, namentlich für eine mit gezogenem Gewehr versehene Besatzung, daß auf dem Gelände die Entfernungen zu den vorzüglichsten Schußdistancen bezeichnet werden, z. B. 200 und 400 Schritt.

Kann oder will der Vertheidiger sich nicht länger in der angegriffenen Stellung behaupten, so muß er den Rückzug anordnen und, sofern der Feind noch weiter aufgehalten werden soll, einen rückwärts gelegenen Terrainabschnitt zu einer neuen Aufstellung auswählen und denselben mit frischen Truppen besetzen, um hier dem Feinde von Neuem Widerstand zu leisten und die im Gefechte gewesenen Truppen abzulösen.

Auf diese Weise hat man den oft gebrauchten Ausdruck: das Gelände dem Feinde Schritt vor Schritt streitig machen, zu verstehen, und nicht etwa wörtlich; denn wollte man, ohne von der Oertlichkeit besonders begünstigt zu sein, unmittelbar hinter der dem Gegner so eben überlassenen Stellung (Anhöhe, Graben u. s. w.) wieder Halt machen, so würde man dem Feinde das beste Mittel in die Hand geben, den Rückzug in eine Niederlage zu verwandeln.

3. Der Angriff.

Während die Vertheidigung (Defensive) das zu erhalten sucht, was man schon besitzt, will der Angriff (die Offensive) etwas erobern.

Jedem Angriffe muß, wo es möglich ist, eine Rekognoszirung vorangehen: nach derselben wird die Disposition entworfen, und die schwächsten

Stellen des Feindes werden zum Angriff auserkoren. Häufig werden dies die Flanken der feindlichen Aufstellung sein. Ehe man dieselben jedoch zum Angriffspunkte wählt, prüfe man, ob dadurch die eigene Rückzugslinie nicht gefährdet wird, und ob unsere Front ohne die zum Flanken-Angriffe verwendeten Truppen noch stark genug bleibt, einem feindlichen Angriffe zu widerstehen.

Bei einer zu ausgedehnten Stellung des Feindes wird man die Mitte zu durchbrechen suchen.

In der Regel werden alle Angriffe durch Schützen eingeleitet und erst, nachdem durch das Feuer derselben der Feind erschüttert worden ist, gehen geschlossene Abtheilungen zum Angriffe über. Das Bajonett ist in der Hand des Tapferen eine nie versagende Waffe, nur muß der Angriff mit demselben geschlossen und entschlossen geführt werden. Eine Sturmkolonne, die zum Stehen und zum Feuern kommt, wird nie den Sieg erfechten.

Ist die feindliche Stellung von der Art, daß ein Angriff durch Schützen sowie durch geschlossene Massen große Verluste herbeiführen würde, so vermeide man jede weitere Einleitung des Gefechtes, dringe vielmehr plötzlich in vollem Trabe mit einem ungeordneten Haufen, Schwarm, vor und suche so den Feind zu überraschen.

Bei Nacht, wo jene berechenbare Wirkung des Feuergefechtes wegfällt, ist das Bajonett die allein entscheidende Waffe, und die geschlossene Fechtart die allein anwendbare.

Ehe man sich zu dem Angriffe eines Dorfes, eines Engweges, einer Schanze, überhaupt einer für den Feind günstigen Stellung entschließt, überlege man zuvörderst, ob der Angriff durch die Umstände geboten ist oder ob der Feind nicht genöthigt sein wird, die Stellung von selbst aufzugeben, sobald wir dieselbe umgehen: dann erwäge man auch, ob der Zeitverlust, welchen die Umgehung erfordere, im Verhältnisse zu dem durch dieselben erlangten Vortheile steht, und ferner, ob wir uns durch die Umgehung nicht einem größeren Verluste aussetzen, als der unmittelbare Angriff berechenbarer Weise herbeiführen würde.

Wer umgeht, giebt mehr oder minder seine Flanke dem Feinde preis und läuft häufig Gefahr, statt den Feind abzuschneiden, selbst seiner Rückzugslinie beraubt zu werden.

Will man den Feind über den Punkt unseres eigentlichen Angriffes täuschen, oder ihn zu falschen Maßregeln verleiten, so unternimmt man einen Scheinangriff da, wo man eigentlich nichts bewirken will, und erscheint wo möglich überraschend mit seinen Massen auf dem wahren Angriffspunkte. Aber sehr hat man sich bei einem Scheinangriffe zu hüten, daß aus demselben ein wirklicher werde, wobei der Nachtheil doch nur auf unserer Seite sein würde, sowie auch davor, daß der Feind die Sache nicht zu früh durchschaue.

4. Der Kampf um einzelne Oertlichkeiten.

Wer sich über diese Art von Gefechten gründlich belehren will, der nehme Pönitz, Taktik, 2. Theil, zur Hand, worin die Gefechte um Dörfer, Schanzen u. s. w. geistreich und gründlich besprochen werden; hier darf man selbstredend nur eine oberflächliche Skizze erwarten.

1. Defileegefechte.

Vertheidigung.

Der Vertheidiger wird sich in der Regel diesseits des Engpasses aufstellen, doch können das Gelände und andere Verhältnisse es nöthig machen, von der allgemeinen Regel abzuweichen. So wird z. B. eine Nachhut, welche durch ihre Aufstellung das Ueberschreiten des Engweges der Haupttruppe sichern soll, das Gefecht nur jenseits der Defilees annehmen wählen. Sie wird in dieser schwierigen Lage vorzüglich für ihre Flanken besorgt sein müssen, weshalb der Rückzug über ein Defilee, derselbe mag von einer großen oder kleinen Truppenabtheilung geschehen, stets von den Flügeln aus begonnen wird.

Sind die Verhältnisse nicht zwingend, so wird, wie schon erwähnt ist, der Vertheidiger diesseits der Defilees seine Aufstellung wählen. Er wird den Engweg in kreuzendes Feuer zu nehmen suchen und Reserven bereit halten, um dem Feinde, wenn er trotz dessen über den Engpaß vordringen sollte, entgegen zu gehen und ihn in den Engpaß zurück zu werfen. Sehr häufig wird die Aufstellung der Reserven zweckdienlich in der Flanke geschehen können.

Angriff.

Steht der Vertheidiger vor dem Defilee, so wird der Angreifer versuchen, dem Feinde in die Flanke zu kommen, ihn vom Defilee abzuschneiden, und wenn er sich dennoch über dasselbe zurückzieht, mit ihm zugleich den Engpaß zu gewinnen.

Steht der Vertheidiger jenseits des Engpasses, so wird derselbe durch überlegenes Feuer zu erschüttern sein, ehe der entscheidende Angriff mit der blanken Waffe dagegen unternommen wird.

2. Wald-Gefechte.

Vertheidigung.

Die Stärke der Vertheidigung liegt in dem Festhalten des Waldsaumes, ist derselbe verloren, dann kann es allerdings noch Abschnitte im Walde geben, welche der Vertheidigung förderlich sind, wie Gestelle, Waldblößen u. s. w., aber im Allgemeinen ist dann der Angreifer in gleichem Vortheile.

Der bedrohte Waldsaum wird mit Schützen (1/3) besetzt, dahinter die Unterstützungstrupps (1/3), dahinter, gewöhnlich auf dem Hauptwege die eigentliche Rerserve (1/3).

Je nachdem der Feind mit verstärkten Kräften den Waldsaum angreift, je nachdem wird die Feuerlinie verstärkt. Dringt der Feind in den Wald ein, so suchen ihn die Unterstützungstrupps oder die Reserve wieder heraus zu werfen.

Gelingt dies nicht, so wird die Vertheidigung an einem dahinter liegenden Abschnitt fortgesetzt.

Angriff.

Zuerst werden Schützen das Feuer gegen den vom Feinde besetzten Waldsaum eröffnen. Die schwachen Punkte der feindlichen Aufstellung werden erspäht und darauf wird versucht, dieselben im Marsch! Marsch! zu nehmen.

Ist ein Theil der Feuerlinie an irgend einer Stelle eingedrungen, dann sucht man sich dort festzunisten und von da aus weiter vorzubringen.

Ehe man aber in der Verfolgung des Feindes aus dem Gehölze tritt, ordne man sich vorher.

Im Walde ist das Feuergefecht weniger wirksam als der Bajonettangriff.

3. Gefecht um einzelne Gehöfte.

Vertheidigung.

Hat das Gehöft eine starke Einfassung, so wird diese durch dahinter aufgestellte Schützen vertheidigt und das Hauptgebäude dann als Rückhalt (Reduit) betrachtet.

Besteht das Gehöft aus mehreren Gebäuden, so werden in denselben, namentlich aber in dem Hauptgebäude, die Fenster mit Schützen besetzt, wobei zu bemerken ist, daß das bestreichende Feuer aus Kellerluken das gefährlichste ist; die Thüren werden geschlossen und in den Fluren die Reserven aufgestellt. Hat das Gehöft mehrere Gebäude, so ist auf ein flankirendes Feuer Rücksicht zu nehmen.

Wie die Gehöfte oder Dörfer durch die Kunst für die Vertheidigung verstärkt werden, lehrt die Befestigungskunst.

Angriff.

Ohne Artillerie ist derselbe sehr schwierig. Schützen gehen vor, nisten sich in dem vorliegenden Gelände ein und halten die Besatzung der Umfassung im Schach, während Sturmkolonnen, mit einer Pioniersection an ihrer Spitze, gegen die Eingänge vordringen.

Hat man an irgend einer Stelle Vortheile gewonnen, so setzt man sich dort fest, beschießt das Reduit und sucht endlich dasselbe ebenfalls gewaltsam zu nehmen.

Die jetzt der Infanterie gegebenen Explosionspatronen werden bei dem Kampfe eine vorzügliche Anwendung finden.

4. Dorf-Gefechte.

Vertheidigung.

Es fragt sich bei der Vertheidigung von Dörfern zuvörderst, ob man das Dorf nur vertheidigt, um den Feind aufzuhalten, oder ob man um jeden Preis im Besitz des Dorfes bleiben will.

Im ersteren Falle hängt die Behauptung des Dorfes größtentheils von dem Festhalten der Dorfumfassung ab, im letzteren liegt der Schwerpunkt in dem Festhalten der vertheidigungsfähigen Gebäude.

Der bedrohte Dorfrand wird von Schützen und deren Unterstützungstrupps besetzt. Ist die Umfassung massiv, so wird es genügen, sie allein zu besetzen, andernfalls wird man gut thun, die äußeren Häuser mit in die Vertheidigungslinie zu ziehen. Ein Theil der Reserven steht möglichst verdeckt, aber doch bereit, dem andringenden Feinde mit dem Bajonett entgegen zu gehen.

Dringt dennoch der Feind ein, so werden sich die Vertheidiger hinter einen zweiten Abschnitt zurückziehen, dessen Besetzung durch den Ueberrest der Reserve schon vorbereitet sein muß.

Liegt die hartnäckige Vertheidigung des Dorfes nicht in der Absicht, so wird sich die Besatzung des zweiten Abschnittes nicht länger halten, als nöthig ist, um den zur Vertheidigung der Umfassung verwendeten Abtheilungen Schutz zu gewähren, und ihre Stellung aufgeben, sobald Gefahr droht, umgangen oder genommen zu werden.

Gilt es aber, das Dorf zu halten, so ist der Kampf um die Umfassung nur die Einleitung, die Vertheidigung der festen Punkte im Dorfe (Kirchhöfe mit steinerner Mauer, massive herrschaftliche Gebäude u. s. w.) aber die Hauptsache und nur erst, wenn keine Möglichkeit einer ferneren Vertheidigung mehr vorhanden ist, darf an den Rückzug gedacht werden.

Ob in solchem Falle die Anzündung des Dorfes eine Nothwendigkeit wird, oder nicht, ergeben die wandelbaren Verhältnisse.

Wird der Angreifer aus dem Dorfe geworfen oder mißlingt ihm der Angriff auf die Umfassung, so hüte sich der Verfolger, den Feind zu verfolgen, weil dies nur gefahrbringend ist.

Wichtig ist noch für den Vertheidiger, daß er bei Besetzung des Dorfes die taktischen Einheiten nicht stört, also Sektionen, Züge, Kompagnien möglichst zusammen unter gewohnter Führung halte, was auch unter anderen Umständen zweckdienlich ist. Man rechnet im Allgemeinen $^1/_3$ der Stärke zur Besetzung der Umfassung, $^1/_3$ zu der Reserve und $^1/_3$ zur Besetzung des Rückhaltes.

Angriff.

Starke Schützenlinien nahen sich der Umfassung, findet sich eine schwache Stelle, so dringen die Unterstützungstrupps hinein und nisten sich ein. Gelingt dies nicht, so gehen Sturmkolonnen gegen den Eingang vor. Einmal errungene Vortheile müssen rastlos verfolgt werden, damit ein neues Festsetzen des Feindes verhindert wird. Das Inbrandstecken des Dorfes wird den Vertheidiger am leichtesten nöthigen, die Vertheidigung abzukürzen, doch muß man hierbei wohl erwägen, ob das Feuer nicht auch später dem Angreifer selbst hinderlich wird, wenn derselbe vielleicht in der Folge selbst das Dorf behaupten oder durch dasselbe vorgehen will.

5. Kampf um Schanzen.

Vertheidigung.

Sobald sich der Angreifer auf Gewehrschußweite nähert, treten die Schützen an die Brustwehr und eröffnen ihr Feuer; etwa die Hälfte der Besatzung bleibt im Innern der Schanze als Unterstützung stehen. Ersteigt der Feind trotz des erhaltenen Feuers den Wall, so werden die Schützen von der Brustwehr zurückgerufen, die Reserve giebt eine Salve und stürzt sich unmittelbar darauf auf die Anstürmenden.

Angriff.

Derselbe muß in der Regel durch Artillerie vorbereitet werden; Schützen nähern sich der Schanze und dringen so weit wie möglich vor, wobei bemerkt wird, daß die ausspringenden Winkel der Werke am wenigsten Feuerwirkung haben.

Glaubt man den Feind durch das Feuer hinlänglich erschüttert zu haben, so gehen Sturmkolonnen, möglicherweise von Pionieren begleitet, vor,

suchen sich im raschen Anlaufe des Grabens zu bemächtigen, sammeln sich daselbst und gehen nun zum Ersteigen der Brustwehr über. Weicht der Feind nicht, so wird der Kampf in der Schanze entscheiden, wer dieselbe fortan behaupten wird.

Die zuerst vorgegangene Schützenlinie wird in ihrer letzten Aufstellung verbleiben, um durch ihr Feuer die Stürmenden zu unterstützen und dieselben, wenn der Sturm mißglücken sollte, aufzunehmen.

Letzteres ist eine Maaßregel, welche auch anderswo Anwendung findet, wenn überhaupt Kolonnen zum Sturm durch eine gut aufgestellte Schützenlinie vorgehen. In solchem Falle ist das Halten der Feuerlinie in der guten Stellung vortheilhafter als das Folgen derselben.

5. Die Partikular-Bedeckung der Batterien.

Quelle:

Militair-Wochenblatt, 1847. S. 218. u. ff.

Sehr häufig kommt ein Offizier in die Lage mit seinem Zuge der Artillerie als Bedeckung beigegeben zu sein, weshalb das Verhalten desselben hier ausführlicher betrachtet ist.

Eine Infanterie- oder Kavallerie-Abtheilung, welche Geschützen zur Deckung beigegeben wird und denselben, so lange die Umstände es erfordern, zugetheilt bleibt, nennt man Partikular-Bedeckung.

Die Stärke der Partikular-Bedeckung beträgt bei 4 Geschützen gewöhnlich einen Zug Infanterie oder zwei Züge Kavallerie.

Der Zweck der Partikular-Bedeckung ist Sicherung der Batterie vor Verlegenheiten, die ihr sowohl auf dem Marsche, in der Nähe des Feindes, als in der Gefechtsstellung durch eine geringe Zahl feindlicher Truppen bereitet werden können.

Hieraus folgt die allgemeine Regel, daß die Partikular-Bedeckung einer Batterie sich in angemessener Nähe derselben halten und zu einer entsprechenden Wirksamkeit, d. h. zur Zurückweisung feindlicher Angriffe stets bereit sein muß.

Befindet sich die Batterie im Vormarsche gegen den Feind, so marschirt die Partikular-Bedeckung an der Spitze der Batterie in der Marschformation.

Ist die Batterie im Rückzuge begriffen und mit anderen Truppen in Verbindung, so folgt die Partikular-Bedeckung der Batterie in der Marschformation an der Queue.

Marschirt eine Batterie getrennt von den anderen Truppen und nur in Begleitung einer Partikular-Bedeckung, so beobachtet diese die für die Vor- und Nachhut gegebenen Regeln.

Sind Angriffe von feindlicher Infanterie oder Kavallerie auf die Marschkolonne der Batterie von der Seite her zu erwarten, so marschirt die Partikular-Bedeckung auf der bedrohten Seite der Geschütze und zwar entweder im Wege oder weiter entfernt von der Batterie, in geschlossener Kolonne, oder in aufgelöster Schützenlinie längs der Batterie. Wenn die Batterie Angesichts des Feindes eine Seitenbewegung nach einer Flanke hin macht, so begleitet die Partikular-Bedeckung die Batterie auf der dem Feinde zugekehrten Seite in einer den Umständen angemessenen Entfernung und Formation.

Wenn die Batterie in der Gefechtsformation (d. h. in ganzer Batteriefront) gegen den Feind vorrückt, so folgt die Partikular-Bedeckung auf einem oder auf beiden Flügeln der Batterie und nur im äußersten Nothfalle hinter derselben.

Befindet sich die Batterie bereits in der Gefechtsaufstellung (Position) schußbereit oder schon in Aktivität, so stellt sich die Partikular-Bedeckung nach Umständen entweder auf beide Flügel der Batterie oder auf denjenigen Flügel derselben auf, welcher einem feindlichen Angriffe am meisten ausgesetzt ist, oder begiebt sich nach derjenigen Flanke der Batterie hin, welche mit anderen Truppen in keiner oder doch nicht in naher Verbindung steht.

Die Stellung der Partikular-Bedeckung hinter der Batterie muß so viel wie möglich vermieden werden, weil hier die Mannschaften der Gefahr ausgesetzt sind, von den Geschossen der feindlichen auf die Batterie gerichteten Geschütze getroffen zu werden. Auch kann von diesem Standpunkte aus die Vertheidigung der Batterie, wenn sie in der Flanke angegriffen wird, nicht bewirkt werden.

Deckende Terraingegenstände müssen benutzt werden, um die Partikular-Bedeckung vor dem feindlichen Artilleriefeuer sicher zu stellen; die Sicherheit der Batterie darf jedoch durch eine zu große Entfernung der Partikular-Bedeckung nicht gefährdet werden. Stellung und Entfernung der feindlichen Truppen, so wie die Oertlichkeit dienen hierbei zur Richtschnur; auch hängt es von denselben Umständen ab, ob die Partikular-Bedeckung in gleicher Höhe mit der Batterie sich aufstellen muß, oder ob sie von seitwärts der Batterie liegenden, etwas vorgeschobenen oder rückwärts zur Seite der Batterie befindlichen Deckungen wird Vortheil ziehen können.

Die Infanterie-Bedeckung wird den Angriff feindlicher Schützen durch wohlgezieltes Einzelnfeuer abweisen, gegen Kavallerie wird sie ihr Feuer in Knäuel- oder nach Umständen auch in Linienformation in nächster Nähe abgeben. — Die Partikular-Bedeckung darf sich auf keine weite Verfolgung des Feindes einlassen, sondern muß sich damit begnügen, den Angriff desselben zurückgewiesen zu haben und gleich darauf zur Batterie zurückkehren.

Treibt der Wind den Geschützdampf nach der Flanke der Batterie hin, welche feindlichem Angriff ausgesetzt ist, so muß die Infanterie-Partikular-Bedeckung mitten im Pulverdampfe den etwaigen Angriff der Kavallerie in der Karree- oder Linienformation erwarten und sie durch ihr Feuer in nächster Entfernung zurückweisen.

Feindliche Schützen müssen jedoch schon außerhalb des Pulverdampfes empfangen werden.

Eine Batterie darf in ihren Bewegungen durch die Partikular-Bedeckung **nie beengt** werden; daher darf sich die letztere auch nie in den Zwischenräumen der Geschütze, **eben so wenig hinter** oder vor einer in Position stehenden Batterie befinden und muß, wenn sie auf einem Flügel der Batterie steht, **wenigstens 20 Schritt von demselben entfernt sein.**

Wenn die Batterie sich aus einer Stellung fechtend (d. h. in jedem Augenblicke zum Schießen bereit) zurück zieht, so begleitet die Partikular-Bedeckung die Batterie nach Umständen auf einem oder auf beiden Flügeln, und zwar entweder in einer Schützenlinie aufgelöst oder in der Kolonnenformation. Wenn eine Batterie, welche auf einer Höhe eine Aufstellung gehabt hat, dieselbe verläßt, um sich, gedeckt durch die Höhe zurückzuziehen, so muß, wenn nicht andere Truppen verfügbar sind, die Partikular-Bedeckung in dem Augenblicke, wo die Batterie den Rückzug antritt, die Höhe für einige Zeit besetzen und dies auch dem Feinde zeigen, damit derselbe

nicht sogleich vorrückt, auf jener Höhe vielleicht Geschütze aufstellt und die im Rückzuge begriffene Batterie auf nahe Entfernung beschießt oder Kavallerie nachsendet und die Batterie, welche während der Bewegung wehrlos ist, in Verlegenheit bringt.

Der die Partikular-Bedeckung einer Batterie kommandirende Offizier muß, wenn die Batterie eine Aufstellung genommen hat, für seine Person sich stets auf demjenigen Punkte befinden, von wo aus er das ganze vorliegende Gelände, welches einen Zugang feindlicher Seits zur Batterie gestattet, übersehen kann, während die Mannschaften der Partikular-Bedeckung ruhig hinter den sie deckenden Terraingegenständen so lange verbleiben, bis ihr Führer für nöthig erachtet, sie in Wirksamkeit treten zu lassen.

6. Der Straßen- oder Barrikadenkampf.

Literatur:

Militairische Briefe eines deutschen Offiziers 2c. Adorf, 1845. (Sie enthalten eine vorzügliche Beschreibung der Straßenkämpfe in Paris und Lyon.)
Prescott, Geschichte der Eroberung von Mexiko. 2. Thl. 6. Buch. 1845.
Major Graf v. Lüttichau, über den Antheil, den das Füsilier-Bataillon des 8. Leib-Infanterie-Regiments an dem Straßenkampfe am 18. März genommen. 2. Auflage. 1849.
Graf von Waldersee, der Kampf in Dresden im Mai 1849. Berlin, 1849. (Ein vorzügliches Werk.)
v. Montbé, der Mai-Aufstand in Dresden, 1850.
General von Brandt, der kleine Krieg: 2. Auflage. 1850.
Die Berliner Märztage. Vom militairischen Standpunkte aus geschildert. Berlin, 1850. Mittler.
Arnim von Boytzenburg, Bemerkungen zu der obigen Schrift. Berlin, 1850. Decker.

Die Revolutionen des 19. Jahrhunderts haben eine neue Art von Kriegführung ins Leben gerufen, welche der früheren Zeit mehr oder minder fremd war, und die man mit dem Namen Barrikadenkampf belegt hat, obgleich Straßen- oder Häuserkrieg bezeichnender wäre.

Neu sind die Barrikaden nicht, denn schon 1588 wurden solche zu Paris gegen Heinrich IV. erbaut, jedoch erst in den letzten Revolutionen zu Paris, Brüssel, Lyon, Dresden, Wien u. s. w. erhielten sie eine so große Wichtigkeit, daß die Kriegskunst sie näher ins Auge fassen mußte.

Das interessanteste Barrikadengefecht, welches die Kriegsgeschichte aufzuweisen hat, ist der 75tägige Kampf der Mexikaner und Spanier in Mexiko, als sich Cortez zum Herrn der Stadt machte. Das vortreffliche Werk Prescott's bietet selbst für Einzelheiten eine reiche Ausbeute. Die Vertheidigung von Saragossa, in dem man sich nach der Ueberwältigung der Umwallung noch 23 Tage schlug, während der Kampf vor der Stadt 29 Tage gewährt hatte, dürfte diesem Beispiele gleichzustellen sein, während die Barrikadenkämpfe unserer Tage lange nicht den Charakter jener Mustergefechte haben.

Die Mittel zur Ueberwältigung der Barrikaden wurden gefunden, sobald man erkannt hatte, daß die Gebäude als beherrschende und bestreichende Punkte das Wichtigere, die Barrikaden hingegen nur die ergänzende Zuthat seien.

Nach dem endlichen Erkennen dieser einfachen Wahrheit werden fernere Revolutionen schwerlich neue Triumphe durch Barrikaden feiern; haben

doch die vollendetsten Bauten dieser Art zu Dresden die an Zahl dreifach überlegenen Insurgenten nicht gegen eine völlige Niederlage geschützt.

Ist in einer Stadt offener Aufruhr, werden Barrikaden gebaut und treten die Aufrührer den Truppen bewaffnet gegenüber, so ist der Frieden gebrochen und man befindet sich im Kriege, den der Soldat allein zu führen versteht und daher auch allein ausfechten muß.

Sind die Rebellen unterworfen, dann mögen die Civilbehörden je nach den Umständen wieder in Wirksamkeit treten und Magistrate und Gemeindevorstände gehört werden, in der Zeit des Kampfes aber hat der kommandirende Offizier nur an den Kampf zu denken.

Wie schon erwähnt, befindet man sich während des Aufruhrs im Kriege, und je weiter man jede Friedensrücksicht bei Seite wirft, desto eher wird man den Frieden wieder herstellen. Man bekämpfe daher die Rebellen, sobald die Feindseligkeiten einmal ausgebrochen sind, mit allen Mitteln, die uns die Kriegskunst lehrt und die uns zu Gebote stehen; man besetze königliche und Privat-Gebäude*) mit alleiniger Rücksicht auf den Kriegszweck, und Alles, was zu dem vorliegenden Zwecke erfolgreich benutzt werden kann, sei es zur Unterbringung oder zur Erhaltung der Truppen, sei es zur Deckung gegen das feindliche Feuer, ist für den Augenblick als dem Kriegszwecke verfallen zu betrachten.

So unverzeihlich es im Feldkriege sein würde, ein Verhau nicht anzulegen, eine Brücke nicht abzubrechen, eine Schanze nicht aufzuwerfen, oder eine Fouragirung nicht zu unternehmen, weil der Soldat nicht Eigenthümer des Waldes, der Brücke u. s. w. ist, eben so kriegswidrig und strafwürdig ist es, im Städtekriege von dem sich vorfindenden Material aus falscher Rücksicht gegen fremdes Eigenthum nicht den möglichen Nutzen zu ziehen.**)

Der nächstliegende Zweck der Rebellen ist, sich zu Herren der Stadt zu machen, in welcher sie die Fahne des Aufruhrs entfalten. Sie suchen ihren Zweck außer durch die in Bewegung gesetzten moralischen Mittel auch dadurch zu erreichen, daß sie sich der Hauptgebäude bemächtigen, die Straßen mit Barrikaden sperren und diese von den zunächst liegenden Häusern vertheidigen.

Durch die Barrikaden wird die freie Bewegung der Truppen gehemmt, und diese ist nothwendig, wenn die militairische Macht die Stadt beherrschen soll.

Bei langen und geraden Straßen wird Artillerie sehr leicht den Barrikadenbau verhindern können, bei engen und krummen Straßen ist dies schon schwieriger; indessen wird man immer wenigstens die Hauptstraßen gegen diese Bauten schützen können, wenn nicht der Aufruhr unmittelbar damit beginnt und die Truppen durch unverzeihliche Schwäche am rechtzeitigen und energischen Einschreiten gehindert werden.

Die Wegnahme der Barrikaden durch Angriffe von der Straße aus ist nur dann anzurathen, wenn man von der schlechten Vertheidigung der-

---

*) Gesandtschafts-Gebäude sind möglichst zu berücksichtigen.

**) In Paris war 1830 der Intendant der Civilliste nicht dazu zu bewegen, die reichen Weinvorräthe der Königlichen Keller den verschmachtenden Truppen zu erschließen. Man gab endlich den Soldaten statt Wein Geld und ließ sie damit nach den Wirthshäusern gehen, von wo sie, gehörig bearbeitet, zurückkamen. — Uebrigens ist der mögliche Schaden, der durch die Truppen angerichtet werden kann, eine Bagatelle im Vergleiche zu dem, was eine Revolte überhaupt dem Lande kostet.

selben Gewißheit hat, im anderen Falle aber würde ein Vorgehen auf der Straße, während der Feind, von den Häusern aus gedeckt, die angreifenden Truppen beschießt, immer zu großen Verlusten und nur selten zum Siege führen.

Es gilt hier nicht die unmittelbare Wegnahme der Barrikaden, sondern die Eroberung der Häuser, von denen aus die Barrikade vertheidigt wird; mit ihnen fällt die letztere von selbst in unsere Gewalt.

Um in den Besitz dieser Häuser zu gelangen, ist es nothwendig, daß Kolonnen, welche die Stärke einer Kompagnie nicht zu übersteigen brauchen, von beiden Seiten der Straße in die Häuser eindringen, zu welchen man noch ohne großen Verlust gelangen kann. Von da aus arbeitet man sich vermittelst der jeder Kolonne beizugebenden Pioniersektion durch Brandmauern, Höfe und Gärten weiter nach den der Barrikade zunächst liegenden Häusern. Jedes Haus, in dessen Besitz man sich setzt, ist genau zu durchsuchen, ehe man weiter vordringt.

Gelangt man auf diese Weise an eine Querstraße, so ist von den in unserer Gewalt befindlichen Eckhäusern der Feind zuvörderst aus den uns gegenüber liegenden Eckhäusern durch ein wohlgezieltes Feuer zu vertreiben und unter dem Schutze desselben der Sturm zu unternehmen, wobei man wiederum Pioniere oder Artillerie zum Sprengen der Thorwege oder Mauern bedürfen wird.

In jedem erstürmten Hause unterliegt Alles dem Kriegsrechte und dem Kriegsgebrauch, was die Waffen gegen uns geführt hat. Anzug, Munition, von Pulver geschwärzte Hände u. s. w. werden leicht Schuldige von Nichtschuldigen unterscheiden lassen, welche letztere gegen jede Ungehörigkeit zu schützen sind.*)

Daß jeder Kolonne eine Sektion Pioniere mit Brechstangen, Kreuzhacken zc. beigegeben werden muß, kann nicht oft genug gesagt werden. Zum Durchschlagen der Brandmauern wähle man die obersten Stockwerke, weil da die Mauern am schwächsten sind. Reicht das Schanzzeug zu dieser Arbeit nicht aus, so bediene man sich des Pulvers, um die Mauern zu sprengen.**)

---

*) Nicht immer dachte man so menschlich. Als im Albigenserkriege Beziers erobert werden und dem Schwerte des Kreuzheeres verfallen sollte, stellte man dem Erzbischofe Arnold vor, daß die katholischen Einwohner dann mit den Ketzern gleiches Loos theilen würden, worauf Se. Erzbischöflichen Gnaden antworteten: „Schadet nichts, Gott wird die getreuen Seelen schon herausfinden," und an 60,000 Menschen erlagen dem grausamen Spruche.

**) Das Verfahren hierbei würde etwa folgendes sein: Man vertheile das zum Sprengen bestimmte Pulver in Säcke von Zwillich, deren jeder eine Quantität von 25 Pfund aufnimmt, und halte als Grundsatz fest, nie weniger als 100 Pfund, um selbst nur eine Mauer oder ein Thor von mittlerer Widerstandsfähigkeit einzuschlagen, in Anwendung zu bringen. Der zur Aufnahme der ganzen Quantität bestimmte Sack, aus Zwillich bestehend, wird, wenn derselbe noch leer ist, an einen Stab gehängt, welcher etwa eine Länge von 5' und eine Stärke von 3—4" hat und an seinem unteren Ende möglichst mit einer Spitze versehen ist, um das Ausgleiten desselben zu vermeiden. Der so vorgerichtete Apparat wird gegen die zu sprengende Mauer oder das zu öffnende Thor derart gelehnt, daß der große Sack, wenn derselbe gefüllt ist, gegen den zu sprengenden Gegenstand zu liegen kommt. In diesen so aufgehängten Sack schütte man zuerst einen der vorerwähnten kleinen Säcke aus, die anderen, deren Anzahl sich nach der Widerstandsfähigkeit der zu sprengenden Hindernisse richtet, legt man auf das bereits in den großen Sack geschüttete Pulver. In den einen unteren Zipfel des Sackes wird ein Zünder von etwa 4—5" Länge, welcher



Dringt man auf beiden Seiten der Straße vor, so versäume man nicht, durch verabredete und deutliche Zeichen (z. B. durch das Heraushängen weißer Tücher) die Häuser kenntlich zu machen, in deren Besitz man gekommen ist, damit namentlich beim Dunkelwerden keine Irrungen vorkommen.*)

Will man aus irgend einem Grunde nur auf einer Häuserreihe vordringen, so wähle man die linke, weil der Soldat hier durch die Fensterpfeiler eine bessere Deckung als auf der rechten Seite hat.

Während der Nacht lasse man die Truppen mit Ausnahme der nothwendigsten Wachen ruhen, indem man die bestgelegenen Gebäude zu Allarmhäusern einrichtet und die Truppen in diesen, taktisch geordnet, in möglichst großen Räumen und stets zur ebenen Erde unterbringt.

Die beste Zeit des Angriffes ist in der zweiten Hälfte der Nacht bei anbrechendem Morgen, da man mit Gewißheit voraussetzen kann, den undisziplinirten Feind namentlich in den spätern Nacht nicht kampfgerüstet zu finden.

Hat ein Truppentheil ein Gebäude zu vertheidigen, so wende man, wenn es die Zeit erlaubt, Alles an, was die Befestigungskunst für solche Fälle vorschreibt. Vor allen Dingen verhänge und versetze man die Fenster mit Matratzen, Bohlen und im Nothfalle mit den eigenen Tornistern, wie es die Franzosen in Saragossa machten. Ist man dadurch auch nicht immer gegen das feindliche Feuer gesichert, so ist man es doch gegen das Auge des Feindes, und dadurch ist schon viel gewonnen.

Hat man Handgranaten, so werden einige derselben hinreichen, die Sturmkolonnen der Insurgenten zur Flucht zu bewegen.**)

Hat ein Truppentheil in einer aufrührerischen Stadt durch unsichere Straßen zu marschiren, um zu seinem Bestimmungsorte zu gelangen, so lasse man die Kolonne rechts und links durch Schützen begleiten; welche dicht an den Häuserreihen entlang gehen, die gegenüberliegenden Fenster

---

mit langsamem Satz geschlagen ist, eingebunden, und an dem Kopfe des Zünders selbst eine Zündschnur von etwa 30" Länge, welche als Leitfeuer dient, befestigt. Bei dieser Vorrichtung ist, wenn die genügende Quantität Pulver angewendet wird, stets auf einen günstigen Erfolg zu rechnen, und ist die Bewerkstelligung derselben gewiß ohne große Schwierigkeit. In Ermangelung eines Zünders wird jede andere Feuerteilung, welche langsam und sicher ist, gleich vortheilhaft sein, nur muß sie die vorerwähnte Länge besitzen, um nicht den eigenen Leuten schädlich zu werden. Während der Explosion müssen die Leute, wenn sie nicht durch Mauern ꝛc. geschützt sind, 70—100 Schritt davon entfernt sein.

*) Am Abend des 18. März drang in Berlin ein Zug in ein Haus der Breiten Straße ein und erhielt, als er die Fenster öffnete, um die daselbst befindliche Barrikade zu beschießen, von Truppen, die ein gegenüberliegendes Haus besetzt hatten, Feuer, welches glücklicher Weise ohne Wirkung war.

**) Man bedient sich zum Werfen von Handgranaten der Spiegelgranaten. Beim Werfen selbst wird die Granate in die Hand genommen und der Zünder derselben an eine Lunte, welche zur Stelle sein muß, angesteckt. Die Granaten werden im Allgemeinen am weitesten und sichersten geworfen, wenn die Hand mit der Granate zum Wurfe rückwärts und dann mit einem Schwunge vorwärts neben dem Kopfe bewegt wird. Jedoch hängt die Art und Weise des Werfens von der Uebung des Werfenden ab. Die größte Weite, auf welche die Granaten geworfen werden können, beträgt wenig über 30 Schritt, doch kommt hierbei der Stand, die Kraft und die Geschicklichkeit des Werfenden in Berücksichtigung. Nach Ansteckung des Zünders währt es noch 14 Sekunden, ehe die Granate platzt.



beobachten und von dort aus verübte Feindseligkeiten durch sicheren Schuß zu strafen wissen, ohne dadurch den Marsch der Kolonne aufzuhalten.

Mehr als die Waffen des Feindes sind bei einem Aufruhre die Gerüchte zu fürchten, welche von ängstlichen Seelen ebenso gierig aufgesogen als verbreitet werden. Bald sind ganze Truppentheile zerstreut, oder zum Feinde übergegangen, bald haben die Insurgenten ganze Stadttheile unterminirt, auf 10 Meilen in der Runde alle Lebensmittel vernichtet, oder von außen her unermeßlichen Zuzug erhalten u s. w. Man bewahre das Ohr des Soldaten gegen dergleichen entmuthigende Nachrichten oder suche wenigstens den Eindruck durch eine klare Auseinandersetzung der Verhältnisse zu vernichten, wozu freilich vor Allem ein heiteres Gesicht gehört. Ein ängstlicher Blick eines Offiziers oder ein unvorsichtig gesprochenes Wort böser Vorbedeutung läuft wie die Parole von Mund zu Mund und kann eben so übel auf die Haltung der Truppen einwirken, wie die frische Zuversicht eines Offiziers den schwankenden Muth einer Truppe wieder zu beleben vermag. Dies gilt übrigens für alle kriegerischen Verhältnisse, vorzüglich aber für die hier in Betracht gezogenen.

Zum Schlusse sei nur noch erwähnt, daß Insurgenten, wie oft auch der Aufruhr aus dem Kampfe siegreich hervorgegangen ist, doch nur dann über Truppen gesiegt haben, wenn die letzteren ganz oder zum Theil, ihres Eides oder ihrer Pflicht uneingedenk, sich mit der Revolution verbrüderten, um nach dem ersten Rausche mit Schande, Schmach und Elend belohnt zu werden.

Siebenter Abschnitt.

Von den im Felde vorkommenden Arbeiten.

Literatur.

Schwinck, die Anfangsgründe der Befestigungskunst. Leipzig, 1844.
Fesca, Handbuch der Befestigungskunst für die jüngern Offiziere der Infanterie und Kavallerie. Berlin, 1852.
v. Struensee, der Infanterie-Pionierdienst für Offiziere und Unteroffiziere der Infanterie. 3. Aufl. Erfurt, 1867. Ein kleines aber gediegenes Werk.
A. Tschirschky, Anleitung zum Feldpionierdienst, mit 282 Holzschnitten &c. Berlin, 1863. A. Bath. (Vorzüglich.)

1. Allgemeines.

Die im Felde durch Truppen auszuführenden Arbeiten zerfallen in:
Feldbrückenbau und Zerstörung vorhandener Brücken,
Wegebesserung und Zerstörung der Verbindungen,
Wiederherstellung zerstörter Eisenbahnstrecken, resp. Neu-Anlage kürzerer Verbindungsstrecken, Zerstörung von Eisenbahnen,
Aufwurf von Feldverschanzungen,
Einrichtung zur Vertheidigung von Häusern, Dörfern &c., und in
Belagerungsarbeiten vor Festungen.

Die Ausführung derselben fällt theils den Pionieren allein, theils dazu kommandirten Mannschaften anderer Waffen, jedoch unter Leitung von Ingenieur-Offizieren anheim, wo dann Pioniere entweder als Bauaufseher mitwirken oder die schwierigen technischen Arbeiten selbst verrichten.

Es trifft sich jedoch im Felde nicht selten, daß vorübergehend eine Stellung durch den Aufwurf einer leichten Feldschanze oder durch die Einrichtung eines Gehöftes, Hauses oder Dorfes zur Vertheidigung wesentlich verstärkt werden soll, daß eine Brücke abgebrochen, ein Engweg verbarrikadirt werden muß u. s. w., und da für solche Fälle in der Regel weder Pioniere noch Ingenieur-Offiziere verfügbar sind, so ist es Sache der Infanterie-Offiziere, sich mit den wichtigsten Regeln für die erwähnten Arbeiten bekannt zu machen, um dieselben auch ohne technischen Beistand durch die eigenen Truppen ausführen zu können.

Die Kommandos zur Erlernung des Pionierdienstes, siehe II. Thl. S. 201, sollen Offiziere und Unteroffiziere zu dergleichen Arbeiten befähigt machen; wenn es aber an dieser praktischen Vorbildung fehlen sollte, so wird es am gerathensten sein, daß der Offizier aus den ihm zur Arbeit überwiesenen Leuten diejenigen, welche als Maurer, Zimmerleute, Bergleute, Eisenbahnarbeiter oder als Gärtner mehr oder minder technische Kenntnisse haben, hervorzieht, ihnen das, was geschehen soll, mittheilt und sie zu den schwierigeren Arbeiten verwendet oder als Bauaufseher anstellt. Hat ein Offizier dergleichen Leute unter seinem Kommando, und werden sie richtig von ihm verwendet, so wird er hierdurch den Mangel an eigenen Baukenntnissen möglichst ersetzen.

2. Bestandtheile einer Feldschanze.

Wenn man an einem für die Behauptung einer Stellung wichtigen Punkte zur Hinderung der Annäherung des Feindes und zur Sicherung gegen das Feuer desselben einen Graben aushebt und die aus diesem gewonnene Erde dammartig anschüttet, so nennt man diese Anschüttung eine Brustwehr abcdef. Ihre Höhe beträgt in ebenem Gelände $6\frac{1}{2}$—7′, um die hinter derselben zur Vertheidigung aufgestellten Mannschaften der Einsicht des Feindes gänzlich zu entziehen.

In unebenem Gelände muß die Brustwehr die Punkte, von welchen aus sie beschossen werden kann, um fünf bis sechs Fuß überhöhen, wonach sich die Höhe der Brustwehr richtet.

Will man sich dagegen auf einer Anhöhe verschanzen, so kann man sich daselbst einschneiden, indem man die Erde zur Aufschüttung der Brustwehr aus einem hinter derselben auszuhebenden flachen Graben entnimmt.

Die Stärke der Brustwehr, oben an ihrem schwächsten Theile gemessen, muß je nach der Bodenbeschaffenheit 10—12′ betragen, wenn sie dem Geschützfeuer, 3—6′, wenn sie nur dem Infanteriefeuer Widerstand leisten soll. Die geneigten Begrenzungsebenen heißen Böschungen. Die verschiedene Neigung derselben bestimmt man nach dem jedesmaligen Verhältnisse der Höhe der Böschung zur Grundlinie derselben, Anlage genannt.

So verhält sich z. B.:

bei ganzer Anlage die Höhe zur Grundlinie: = 1 : 1,
bei halber " " " " " = 1 : ½,
bei doppelter " " " " " = 1 : 2,

so daß also z. B. die Böschung eines sieben Fuß hohen Walles doppelte Anlage erhält, wenn man der Grundlinie der Böschung vierzehn Fuß giebt.

Damit die zur Vertheidigung bestimmten Mannschaften bei einem feindlichen Angriffe über die innere **Brustwehrkante** d (innere Crete oder Feuerlinie) fortschießen können, wird hinter der Brustwehr eine **Bank** bc mit einer Böschung von doppelter Anlage ab (**Anlauf**) angeschüttet, dessen Oberfläche für ein Glied 3′, für zwei Glieder 5′ Breite erhält und vier Fuß (Brusthöhe des Infanteristen) niedriger liegt, als die Feuerlinie.

Die innere Brustwehrböschung cd muß möglichst steil werden, um nahe an die Feuerlinie herantreten zu können, und wird daher die Anlage derselben stets auf $^1/_4$ der Höhe beschränkt.

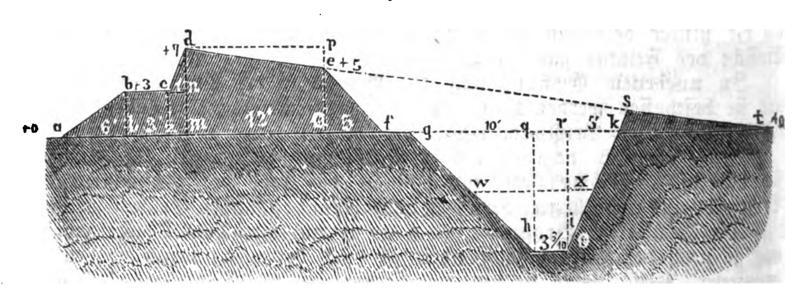
Der Oberfläche der Brustwehr de (**Krone**) giebt man, damit auch das unmittelbar vor der Schanze liegende Gelände von der Schanze aus beschossen werden kann, eine Abdachung nach außen, so daß pe etwa $^1/_8$ bis höchstens $^1/_6$ der Brustwehrdicke beträgt.

Die äußere Brustwehrböschung ef erhält, da sie dem feindlichen Geschützfeuer ausgesetzt ist und bei großer Steilheit einfallen und so die Brustwehrstärke vermindert würde, stets ganze Anlage.

Der **Graben** ghik soll die Erde zur Brustwehr liefern, und gleichzeitig dem Feinde die Annäherung an letztere erschweren.

Die dem Feinde zunächst liegende Böschung des Grabens (die **Konter-Eskarpe**) ik erhält, wo es der Erdboden gestattet, halbe, die ihr gegenüberliegende **Eskarpe** gh des auf ihr lastenden Erddruckes wegen ganze Anlage.

Der untere Theil des Grabens, die **Grabensohle** hi, muß insbesondere bei Gräben ohne Flankirung möglichst schmal sein (2—3′), damit sich auf derselben nur eine geringe Anzahl feindlicher Truppen, ohne unserem Feuer ausgesetzt zu sein, sammeln kann. Die obere Grabenbreite nimmt man mindestens zu 10—12′ an, damit der Graben nicht übersprungen werden kann. Die **Grabentiefe** ist zwischen 6 und 10′ anzunehmen; tiefer darf der Graben nicht gemacht werden, weil man Feldwerke nur durch Spatenwurf aufschütten kann, und wegen der Kürze der Zeit aller Boden mit einem Wurfe bis auf den Horizont befördert werden muß.



Um die Höhe der Konter-Eskarpe zu vermehren und dem Feinde das Hinabspringen in den Graben zu erschweren, schüttet man vor derselben noch einen etwa 2′ hohen, sich in das Feld verlaufenden Erdaufwurf kst, **Glacis** genannt, an, dem man vier- bis achtfache Anlage giebt.

Zwischen dem innern Grabenrande und dem Fuße der äußersten Brustwehrböschung bleibt ein 2′ breiter Raum fg, die **Berme**, frei, welche den doppelten Zweck hat, die Last der Brustwehr etwas von der Eskarpe fortzurücken und den von der Brustwehr durch feindliches Geschützfeuer

etwa losgerissenen Boden aufzuhalten und nicht gleich bis auf die Grabensohle fallen zu lassen.

Die Endböschungen einer Brustwehr nennt man Endprofile, und giebt ihnen ganze oder halbe Anlage.

3. Berechnung des Grabenprofils.

Die Höhe und Stärke der Brustwehr wird, wie wir gesehen haben, nach dem Zweck derselben und nach den Verhältnissen des in Betracht zu ziehenden Geländes und auch nach der Bodenbeschaffenheit bestimmt.

Die Erde zur Brustwehr soll aus dem Graben genommen werden, es ist daher nothwendig, daß sich der Graben nach der Größe der Brustwehr richte.

Aus diesem Grunde pflegt man den Flächeninhalt des Graben-Profils dem des Brustwehrprofils gleich zu machen.

Wem daher die Erbauung eines Feldwerkes übertragen worden ist, der wird von vornherein die Tiefe des Grabens und nach der Beschaffenheit des Bodens die Anlage seiner Böschung festsetzen; es bleibt daher nur die Sohlenbreite zu berechnen, denn dieselbe giebt nebst den Anlagen der Eskarpe und Konter-Eskarpe die obere Grabenbreite.

Um zum Ziele zu gelangen, berechnet man nun zunächst den Flächeninhalt des Brustwehrprofils.

Nach der vorstehenden Figur aber beträgt, da man bekanntlich den Flächenraum eines rechtwinkligen Vierecks erhält, wenn man die Höhe mit der Grundlinie multiplizirt, und den eines rechtwinkligen Dreiecks, wenn man das Produkt der Höhe und der Grundlinie halbirt.

Dreieck $abl = \frac{al \cdot bl}{2} = \frac{6 \cdot 3}{2}$ . . . . $= 9$ □ Fuß,

Rechteck $bczl = bl \cdot lz = 3 \cdot 3$ . . . . $= 9$ „

Paralleltrapez $czmd = \frac{dm + cz}{2} \cdot zm = \frac{7 + 3}{2} \cdot 1$. $= 5$ „

Viereck $dmoe = \frac{dm + eo}{2} \cdot mo = \frac{7 + 5}{2} \cdot 12$. $= 72$ „

Dreieck $eof = \frac{eo \cdot of}{2} = \frac{5 \cdot 5}{2}$ . . . . $= 12\frac{1}{2}$ „

Mithin das Brustwehrprofil $abcdef = 107\frac{1}{2}$ (108) □ Fuß.

Soll nun der Graben 10′ Tiefe, die Eskarpenböschung ganze oder 10′ Anlage, die Konter-Eskarpe halbe oder 5′ Anlage erhalten, und dividirt man nun jene Summe von 108 □ Fuß durch die Grabentiefe, so erhält man die mittlere Grabenweite $wx = \frac{108}{10} = 10\frac{4}{5}'$; subtrahirt man hiervon die halbe Summe der Anlage beider Grabenböschungen, so erhält man die Sohlenbreite und zwar: $10\frac{4}{5}' - \frac{10' + 5'}{2} = 10\frac{8}{10} - 7\frac{5}{10} = 3\frac{3}{10}'$; so wie die Summe beider Böschungsanlagen und der Sohlenbreite oder $10' + 5' + 3\frac{3}{10}' = 18\frac{3}{10}'$ die obere Grabenbreite giebt.

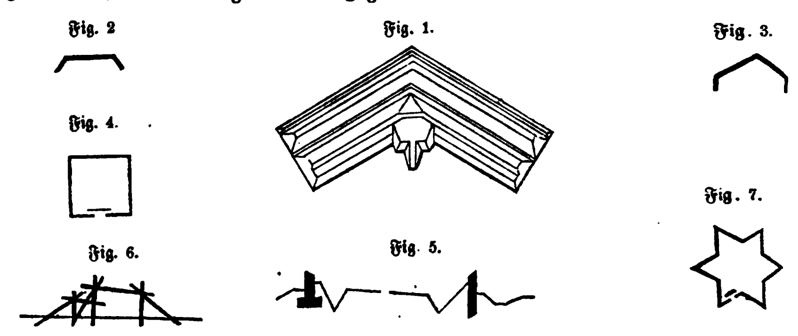
Sollte sich aus dieser Rechnung eine etwas größere Sohlenbreite ergeben, als man wünscht, so braucht man nur die Grabentiefe ein wenig größer anzunehmen, und man wird leicht die gewünschte Grabensohle erhalten.

4. Verschiedene Arten von Schanzen.

Dergleichen hier beschriebene Brustwehren können zu verschiedenen Feldwerken zusammengesetzt werden. Das einfachste Feldwerk ist eine in gerader Linie geführte Brustwehr.

Zwei unter einem ausspringenden Winkel zusammenstoßende Brustwehren, Facen, bilden eine Flesche, Figur 1, deren ausspringenden Winkel man auf 12—18' abzustumpfen pflegt, um bei der Vertheidigung nach der Richtung der Halbirungslinie desselben (Kapitale) Feuerwirkung zu haben. Beabsichtigt man eine stärkere Feuerwirkung nach dieser Richtung, so fügt man, statt den ausspringenden Winkel innerhalb abzustumpfen, 3 Brustwehren, wie in Figur 2, zusammen und erhält so die abgestumpfte Flesche.

Hängt man an eine einfache Flesche noch zwei Brustwehren, ungefähr parallel mit der Kapitale, an die Facen an, so entsteht die Flesche mit Flanken, Lünette genannt. Fig. 3.



Die bis jetzt erwähnten Feldwerke werden offene genannt, im Gegensatze zu den geschlossenen, welche rings von Brustwehren umgeben sind. Bei letzteren unterscheidet man Redouten, welche nur ausspringende Winkel haben (Figur 4 eine vierseitige Redoute), Sternschanzen, welche aus- und einspringende Winkel haben. (Fig. 7.)

Wird eine Schanze zur Vertheidigung einer Brücke aufgeworfen, so pflegt man dieselbe, abgesehen von ihrer sonstigen Form, Brückenkopf zu nennen.

Redouten und Sternschanzen werden stets unter Leitung von Ingenieur-Offizieren gebaut, und daher wird es für den vorliegenden Zweck genügen, den Bau einer Flesche mit abgestumpftem ausspringenden Winkel in den Hauptzügen als ein Beispiel anzugeben.

5. Erbauung einer Flesche.

Soll z. B. eine Flesche für eingliedrige Besatzung von 100 Mann und 1 Geschütz aufgeworfen werden, so wird der Entwurf dazu, wenn auch nur flüchtig und nöthigenfalls aus freier Hand, an Ort und Stelle auf dem Papiere angefertigt und, wie oben angegeben, Breite des Grabens und der Grabensohle berechnet.

Soll jede Face für 50 Mann eingerichtet werden, so wird pro Mann 1 Schritt gerechnet; dies giebt 50 Schritt Länge.

Der ausspringende Winkel wird, wenn ihn das Gelände nicht vorschreibt, zwischen 60 und 120° groß gemacht.*)

Nachdem auf diese Weise der Entwurf gemacht, bezeichnet man auf der Erdoberfläche den ausspringenden Winkel und die Endpunkte der Feuerlinie durch eingegrabene Stangen, zieht auf dem Horizonte eine Linie von einer Stange zur andern und tracirt mit Hacke und Spaten diese Feuerlinie, indem man den Erdboden 4—6" tief aufreißt.

Sodann errichtet man in den Endpunkten der beiden Facen Perpendikel, tracirt dieselben und trägt auf ihnen nach außen und nach innen alle horizontalen Maße des Profils ab, welche man durch eingeschlagene kleine Pfählchen bezeichnet. Die Verbindungslinien der korrespondirenden Pfählchen repräsentiren alle Kanten des Profils; tracirt werden von ihnen jedoch nur der Fuß des Anlaufs, der Fuß der äußeren Brustwehrböschung und die beiden Grabenkanten.

Um bei der Anschüttung der Brustwehr selbst einen Anhalt für die Höhen und Böschungen zu haben, werden von zweizölligen Latten an den Endpunkten der Brustwehren und in Entfernungen von 15—20 Schritt Profile errichtet (Fig. 6, Seite 350).

Um die Arbeiterzahl zu bestimmen, mißt man die Mittellinie des Grabens in Schritten, hier 106 Schritt, und rechnet sodann für eine Arbeiterreihe pro Mann 2 Schritt; dies giebt für den vorliegenden Fall in einer Reihe 53 Arbeiter. Da jedoch zwei Reihen im Graben und eine Reihe auf der Brustwehr angestellt werden, so sind 3 . 53 = 159 Mann erforderlich. Außerdem bedarf man auf jede Arbeiterabtheilung von 20 Mann 1 Unteroffizier, hier also 8, als Aufseher. Rechnet man noch zur Aushülfe eine kleine Reserve, so werden im Ganzen also etwa 9 Unteroffiziere und 170 Mann erforderlich sein, welche an Handwerkszeug 160 Spaten, 21 Kreuzhauen und 18 Stampfen nöthig haben.

Sobald die Mannschaft in 2 Gliedern geordnet und in Abtheilungen (Schachte) zu 20 Mann abgetheilt ist, läßt man jedem Arbeiter einen Spaten und je nach der Schwere des Bodens den dritten und fünften Mann noch außerdem 1 Kreuzhaue übergeben. Darauf treten sämmtliche Grabenarbeiter schachtweise von der Kapitale aus nach beiden Seiten hin in zwei Reihen zur Arbeit an, wobei man besonders für den richtigen Abstand von zwei Schritt für den Mann sorgen muß. Die Brustwehr-Arbeiter besetzen gleichzeitig in einem Gliede den für die Brustwehr bestimmten Platz.

Ist Alles geordnet, so kann die Arbeit beginnen. Um die richtige Böschung im Graben zu erhalten, ist es Regel, daß man bei der Eskarpe 3', bei der Kontre-Eskarpe 1½' von den Grabenkanten abbleibt und alsdann senkrecht herunter 3' tief den Boden aushebt und nach der Brustwehr zuwirft. Hierdurch bleibt über der Böschung der Eskarpe ein rechtwinkliches Erddreieck stehen, welches, wenn es später mit dem Spaten abgestochen wird, die richtige Neigung der Böschung angiebt. Dasselbe Verfahren wird bei der Kontre-Eskarpe und bei dem fernerem Ausschachten beobachtet.

---

*) Um einen rechten Winkel abzustecken, bedient man sich einer Schnur, welche in 12 gleiche Theile eingetheilt ist, knüpft dieselbe zusammen und bindet mit ihr ein Dreieck, dessen Seiten 3, 4 und 5 dergleichen Theile enthalten. Der Winkel, welcher der längsten Seite gegenüberliegt, ist nach dem Pythagoräischen Lehrsatze, da 25 = 9 + 16, ein rechter. Ein Winkel von 60° wird gebildet, indem man eine in drei gleiche Theile getheilte Schnur zusammenbindet und mit derselben ein gleichseitiges Dreieck bildet, dessen Winkel bekanntlich 60° groß sind.



Die Brustwehr-Arbeiter vertheilen den ausgeschachteten Boden zunächst nach dem Banket zu und sodann über die ganze Grundfläche der Brustwehr in einer gleichmäßigen Schicht von 1—1½ Fuß. Diese Schicht wird geebnet und festgetreten oder gestampft; zugleich werden die Böschungen in der richtigen Neigung angesetzt, wobei man sich nach einer von Profil zu Profil gespannten dünnen Schnur richtet. Die späteren Schichten werden in derselben Art behandelt, wobei man die Festigkeit der Böschungen dadurch bewirkt, daß man den besten Boden für sie verwendet und sie vorzugsweise stampft und festschlägt (wilde Plackage.)

Um das für die Schanze bestimmte Geschütz zweckmäßig aufzustellen, wird gleichmäßig mit der Brustwehr im ausspringenden Winkel eine sogenannte Geschützbank erbaut, d. h. eine Anschüttung von Erde, deren obere Fläche 18′ tief, 24—30′ breit ist und 3′ (Kniehöhe des Geschützes) niedriger liegt als die Feuerlinie. Die Böschungen dieser Bank erhalten ganze Anlage und zum Hinaufbringen des Geschützes dient eine 8′ breite Rampe, welche mit 6facher Anlage geböscht ist. Der ausspringende Winkel des Grabens liefert schon selbst etwa so viel Ueberschuß an Boden, wie für die Bank erforderlich ist; doch kann nöthigenfalls dem Glacis etwas entzogen werden.

Bei mittlerem Boden würde in etwa 16 Stunden der Bau der Flesche beendet sein, wozu aber dreistündige Ablösungen der Arbeiter erforderlich sind.

Um den Böschungen festeren Halt zu geben, wird man sie mit Rasen, Faschinen u. s. w. bekleiden. Dies, so wie die Vertheidigungserhöhung durch Annäherungsmittel, Minen, Wolfsgruben, Pallisaden, lernen wir durch die Feldbefestigungskunst.

6. Einrichtung eines Dorfes zur Vertheidigung.

Wenn man den Auftrag erhält, ein Dorf zu besetzen und Behufs hartnäckiger Vertheidigung fortifikatorisch zu verstärken, so verstärkt man zuvörderst durch flüchtige Befestigungs-Einrichtungen die am meisten gefährdeten Theile der Umfassung, indem man Zäune, Hecken, Mauern rc. mit einer schwachen Erdanschüttung und flachem davor liegendem Graben versieht, auch je nach der Höhe der Mauer rc. Bankets dahinter anschüttet. Fig. 7, S. 350. Sind die Mauern höher als 6′, so muß man suchen Schießscharten hineinzubrechen. Alle dem Feinde zugekehrten Ausgänge werden durch Barrikaden von Wagen, Bauholz, gefällten Bäumen u. s. w. gesperrt, jedoch möglichst so, daß dieselben noch seitwärts bestrichen werden können.

Zerlegt sich die Umfassung in mehrere Fronten, so daß eine jede derselben etwa von einer Kompagnie besetzt wird, so muß wenigstens längs der Umfassung einer jeden Front für freie Verbindung und außerdem noch für ungehinderte Rückzugswege zu den Reserven gesorgt werden.

Sind dem zur Vertheidigung bestimmten Bataillon einige Geschütze beigegeben, so sucht man dieselben seitwärts des Dorfes, jedoch immer so aufzustellen, daß sie die ganze Front bestreichen, im letzten Augenblicke des Angriffes aber noch abfahren können. Hierbei ist es bisweilen vortheilhaft, eine kurze Brustwehr zur Deckung gegen feindliches Feuer aufzuwerfen.

Nur wenn sich zur Seite des Dorfes keine geeignete Aufstellungspunkte finden, stellt man die Geschütze in die Umfassung und schüttet alsdann an solchen Punkten, welche die freiste Bestreichung des Vorgeländes gestatten, für ihre Aufstellung eine Bank an.

Ein Hauptaugenmerk hat man endlich auf ein sogenanntes Reduit zu richten, d. h. auf einen besonders festen Punkt, der den Feind, wenn er in das Dorf eindringt, zum Stehen bringt, sein Fortschreiten hemmt, dem sich zurückziehenden Vertheidiger Gelegenheit zum Sammeln schafft und namentlich dazu dient, die Wiedereroberung des Dorfes bei schon eingedrungenem Feinde zu erleichtern.

Zu solchen Reduits eignen sich am besten Dorfkirchen mit steinernen Kirchhofsmauern, massive Pachthöfe 2c.

Schon aus dem Zwecke des Reduits ergiebt sich die Nothwendigkeit, dasselbe vorzugsweise durch Vertheidigungs-Einrichtungen zu verstärken und möglichst widerstandsfähig zu machen.

Es werden daher die Umfassungsmauern in der bereits oben angegebenen Art eingerichtet, außerdem im Hauptgebäude alle Fenster mit Holz versetzt und in demselben Schießscharten offen gelassen, die Thüren fest verrammelt und möglichst alle Wege, auf welchen das Reduit umgangen werden kann, verbarrikadirt. Nur eine Thür und einen Rückzugsweg hält man sich frei, durch welche die Besatzung des Reduits, wenn das Dorf nicht mehr zu halten ist, sich zurückzieht oder sich durchschlägt.

Wie viel von den angegebenen Einrichtungen, und in welcher Ausdehnung dieselben bei vorkommender Gelegenheit auszuführen sein werden, hängt von der Arbeiterzahl, von der Zeit und sonstigen Umständen ab.

Ueber die Eintheilung der Arbeiter läßt sich nichts Bestimmtes angeben. Die einzige Regel, welche man hierbei zu befolgen suchen muß, ist, daß diejenigen Truppen, welche einen bestimmten Punkt vertheidigen sollen, denselben auch selbst hierzu einrichten müssen; hierdurch wächst der Eifer für die Arbeit, die Truppen lernen die Oertlichkeit kennen und werden sich mit mehr Ruhe und Standhaftigkeit an einem Punkte schlagen, dessen Widerstandsfähigkeit sie durch eigene Thätigkeit erhöht haben.

7. Zerstörung der Verbindungen.

In vielen Fällen wird die Zerstörung der Verbindungen den Angriffsmaßregeln des Feindes gegenüber von großem Nutzen für die Vertheidigung sein, und nicht selten wird die Ausführung derselben Infanterie-Offizieren anheimfallen, ohne daß Ingenieur-Offiziere zur Hand sind, technischen Beistand zu leisten.

Mit Ausnahme der Eisenbahnen wird es nur in Engwegen von Erfolg sein, die Straßenverbindung zu zerstören, weil die Leichtigkeit des Umgehens der zerstörten Stelle mit der Arbeit der Zerstörung in keinem Verhältnisse steht.

Eisenbahnen wird man durch Wegnahme einiger Schienen und Zerstörung der Unterlagen unbrauchbar machen. Auch sind bei denselben die Brücken, welche über trockene Abhänge führen, leicht zerstörbar.

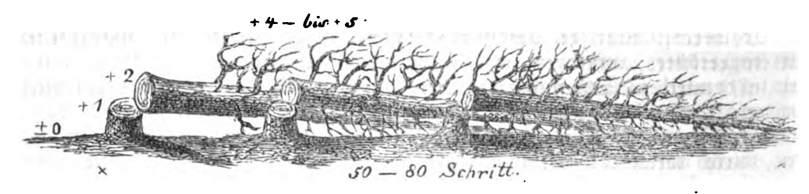
Um die Gangbarkeit eines Engweges zu zerstören, giebt es verschiedene Mittel, welche zum Theil schon früher gelegentlich erwähnt worden sind.

In der Nähe von Ortschaften wird man sich mit größtem Erfolge der Versperrung durch beladene Düngerwagen bedienen, welchen man an Ort und Stelle die Räder abzieht. Hat man dieses Mittel nicht zur Hand, oder halten andere Umstände vor, so sperrt man den Engweg durch Verhaue. Diese theilt man in natürliche und in geschleppte.

Natürliche Verhaue sind solche, bei denen die Bäume an dem Orte stehen und gefällt werden, wohin der Verhau kommen soll.

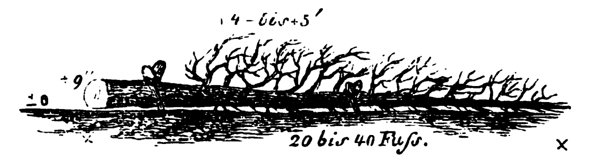
Das Fällen der Bäume erfolgt dabei so, daß sie mit den Holzfasern noch am Stamm-Ende hangen bleiben, wodurch das Aufräumen des Verhaues ungemein schwierig wird, und daß die Krone nach dem Feinde zu liegen kommt, deshalb der Baum von vorn (dem Feinde zu) eingehauen werden muß. Hat man Zeit, so werden die dünnen Aeste entfernt und die stärkeren zugespitzt.

Natürliches Verhau.

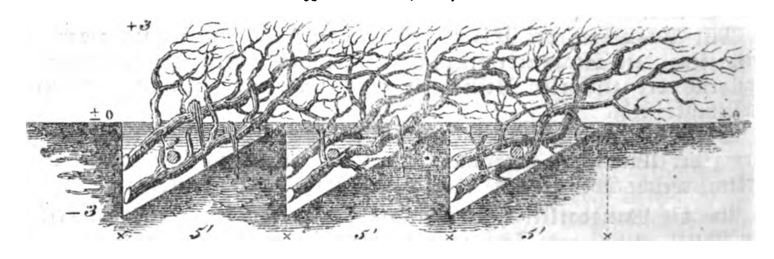


Geschleppte Verhaue sind solche, die erst von herbeigeholten Bäumen gebildet werden. Der Schwierigkeit der Herstellung wegen, wird man auf Entfernungen von 1000× bis 1500× hinaus kein Verhau schleppen. Um das Aufräumen zu erschweren, werden die Stamm-Enden kreuzweis über einander gelegt und unter einander, so wie mit dem Erdboden durch kreuzweis eingeschlagene Pfähle verbunden. Bäume, ½ bis 1 Fuß stark und 15 bis 20 Fuß lang, sind zum Verhau die vorzüglichsten.

Lagerung eines Baumes zu einem geschleppten Verhaue.



Skizze eines Astverhaues.



Hölzerne Brücken werden zerstört, indem man sie abbricht, d. h. indem man alles horizontale Holzwerk abnimmt und die Pfähle, namentlich die, welche dem Feinde zunächst stehen und so die Herstellung der Brücke erleichtern, dicht über dem Wasserspiegel abhauen oder abbrechen läßt.

Will man, statt eine Brücke abzubrechen, solche verbrennen, so bestreicht man die Bogen und Pfahljoche mit Theer und häuft auf den Brückenbogen dürres Holz und Stroh, oder man errichtet auf Flößen unter der Brücke Scheiterhaufen.

Steinerne Brücken und auch hölzerne, wenn ihre Zerstörung augenblicklich erfolgen soll, werden durch Pulver gesprengt, indem man unter denselben Pulverfässer anbringt und von diesen eine Feuerleitung (von Zündwürsten oder gestreutem Pulver) bis zum Eingange der Brücke führt, um das Pulver mit Sicherheit anzünden zu können.

Furthen werden ungangbar gemacht, indem man ihrer ganzen Breite nach einen 5 bis 6 Fuß tiefen Graben aushebt oder eiserne Eggen in die Furth versenkt.

Dämme werden durch Durchstiche am leichtesten ungangbar gemacht.

Beilagen.

1. Die auf das Heer bezüglichen Paragraphen der Verfassung.

Art. 46. Der König führt den Oberbefehl über das Heer.

Art. 47. Der König besetzt alle Stellen im Heere, so wie in den übrigen Zweigen des Staatsdienstes, sofern nicht das Gesetz ein Anderes verordnet.

Art. 34. Alle Preußen sind wehrpflichtig. Den Umfang und die Art dieser Pflicht bestimmt das Gesetz.

Art. 35. Das Heer begreift alle Abtheilungen des stehenden Heeres und der Landwehr.

Im Falle des Krieges kann der König nach Maßgabe des Gesetzes den Landsturm aufbieten.

Art. 36. Die bewaffnete Macht kann zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen und Formen und auf Requisition der Civil-Behörde verwendet werden. In letzterer Beziehung hat das Gesetz die Ausnahmen zu bestimmen.

Art. 37. Der Militair-Gerichtsstand des Heeres beschränkt sich auf Strafsachen und wird durch das Gesetz geregelt. Die Bestimmungen über die Militair-Disciplin im Heere bleiben Gegenstand besonderer Verordnungen.

Art. 38. Die bewaffnete Macht darf weder in noch außer dem Dienste berathschlagen oder sich anders, als auf Befehl, versammeln. Versammlungen und Vereine der Landwehr zur Berathung militairischer Einrichtungen, Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselbe nicht zusammenberufen ist, untersagt.

Art. 103. Eine Vereidigung des Herres auf die Verfassung findet nicht statt.

Art. 11. Die Freiheit der Auswanderung kann von Staats wegen nur in Bezug auf die Wehrpflicht beschränkt werden.

Art. 39. Auf das Heer finden die in den Artikeln 5, 6, 29, 30 und 32 enthaltenen Bestimmungen nur insoweit Anwendung, als die militairischen Gesetze und Disciplinar-Vorschriften nicht entgegenstehen.

Die hier angezogenen Artikel lauten:

Art. 5. Die persönliche Freiheit ist gewährleistet.

Art. 6. Die Wohnung ist unverletzlich. Das Eindringen in dieselbe und Haussuchungen, sowie die Beschlagnahme von Briefen und Papieren sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet.

Art. 29. Alle Preußen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln.

Art. 30. Alle Preußen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen.

Art. 32. Das Petitionsrecht steht allen Preußen zu.

2. Verfassung des Norddeutschen Bundes.

XI. Bundes-Kriegswesen.

Art. 57. Jeder Norddeutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Art. 58. Die Kosten und Lasten des gesammten Kriegswesens des Bundes sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen, so daß weder Bevorzugungen, noch Prägravationen einzelner Staaten oder Klassen grundsätzlich zulässig sind. Wo die gleiche Vertheilung der Lasten sich in natura nicht herstellen läßt, ohne die öffentliche Wohlfahrt zu schädigen, ist die Ausgleichung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit im Wege der Gesetzgebung festzustellen.

Art. 59. Jeder wehrfähige Norddeutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre, dem stehenden Heere — und zwar die ersten drei Jahre bei den Fahnen, die letzten vier Jahre in der Reserve — und die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr an. In denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als zwölfjährige Gesammtdienstzeit gesetzlich war, findet die allmälige Herabsetzung der Verpflichtung nur in dem Maaße statt, als dies die Rücksicht auf die Kriegsbereitschaft des Bundesheeres zuläßt.

In Bezug auf die Auswanderung der Reservisten sollen lediglich diejenigen Bestimmungen maaßgebend sein, welche für die Auswanderung der Landwehrmänner gelten.

Art. 60. Die Friedens-Präsenzstärke des Bundesheeres wird bis zum 31. Dezember 1871 auf Ein Prozent der Bevölkerung von 1867 normirt, und wird pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt. Für die spätere Zeit wird die Friedens-Präsenzstärke des Heeres im Wege der Bundesgesetzgebung festgestellt.

Art. 61. Nach Publikation dieser Verfassung ist in dem ganzen Bundesgebiete die gesammte Preußische Militairgesetzgebung ungesäumt einzuführen, owohl die Gesetze selbst, als die zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instruktionen und Reskripte, namentlich lso das Militairstrafgesetzbuch vom 3. April 1845, die Militair-Strafgeichtsordnung vom 3. April 1845, die Verordnung über die Ehrengerichte om 20. Juli 1843, die Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Servisnd Verpflegungswesen, Einquartirung, Ersatz von Flurbeschädigungen, Nobilmachung u. s. w. für Krieg und Frieden. Die Militair-Kirchenordung ist jedoch ausgeschlossen.

Nach gleichmäßiger Durchführung der Bundes-Kriegsorganisation wird as Bundespräsidium ein umfassendes Bundes-Militairgesetz dem Reichstage nd dem Bundesrathe zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorlegen.

Art. 62. Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesammte Bundeser und die zu demselben gehörigen Einrichtungen sind bis zum 31. Dez. 1871 m Bundesfeldherrn jährlich sovielmal 225 Thaler, in Worten zweihundert nf und zwanzig Thaler, als die Kopfzahl der Friedensstärke des Heeres ch Artikel 60 beträgt, zur Verfügung zu stellen. Vergl. Abschnitt XII.

Die Zahlung dieser Beiträge beginnt mit dem ersten des Monats nach ıblikation der Bundesverfassung.

Nach dem 31. Dezember 1871 müssen diese Beträge von den einzelnen aaten des Bundes zur Bundeskasse fortgezahlt werden. Zur Berechnung selben wird die im Artikel 60 interimistisch festgestellte Friedens-Präsenzrke so lange festgehalten, bis sie durch ein Bundesgesetz abgeändert ist.

Die Verausgabung dieser Summe für das gesammte Bundesheer und en Einrichtungen wird durch das Etatsgesetz festgestellt.

Bei der Feststellung des Militair-Ausgabe-Etats wird die auf Grunde dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Bundesheeres Grunde gelegt.

Art. 63. Die gesammte Landmacht des Bundes wird ein einheitliches r bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle Seiner jestät des Königs von Preußen als Bundesfeldherrn steht.

Die Regimenter ꝛc führen fortlaufende Nummern durch die ganze ıdes-Armee. Für die Bekleidung sind die Grundfarben und der Schnitt Königlich Preußischen Armee maaßgebend. Dem betreffenden Kontinsherrn bleibt es überlassen, die äußeren Abzeichen (Kokarden ꝛc.) zu benen.

Der Bundesfeldherr hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, innerhalb des Bundesheeres alle Truppentheile vollzählich und kriegsig vorhanden sind und daß Einheit in der Organisation und Formation, ewaffnung und Kommando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in Qualifikation der Offiziere hergestellt und erhalten wird. Zu diesem Behufe er Bundesfeldherr berechtigt, sich jederzeit durch Inspektionen von der ıffung der einzelnen Kontingente zu überzeugen und die Abstellung der vorgefundenen Mängel anzuordnen.

Der Bundesfeldherr bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Eintheilung der Kontingente der Bundesarmee, sowie die Organisation der Landwehr, und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die Garnisonen zu bestimmen, sowie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Theils der Bundesarmee anzuordnen.

Behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppentheile des Bundesheeres sind die bezüglichen künftig ergehenden Anordnungen für die Preußische Armee den Kommandeuren der übrigen Bundeskontingente, durch den Artikel 8. Nr. 1. bezeichneten Ausschuß für das Landheer und die Festungen, zur Nachachtung in geeigneter Weise mitzutheilen.

Art. 64. Alle Bundestruppen sind verpflichtet, den Befehlen des Bundesfeldherrn unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahneneid aufzunehmen.

Der Höchstkommandirende eines Kontingents, sowie alle Offiziere, welche Truppen mehr als eines Kontingents befehligen, und alle Festungskommandanten werden von dem Bundesfeldherrn ernannt. Die von Demselben ernannten Offiziere leisten Ihm den Fahneneid. Bei Generalen und den Generalstellungen versehenden Offizieren innerhalb des Bundeskontingents ist die Ernenung von der jedesmaligen Zustimmung des Bundesfeldherrn abhängig zu machen.

Der Bundesfeldherr ist berechtigt, Behufs Versetzung mit oder ohne Beförderung für die von ihm im Bundesdienste, sei es im Preußischen Heere, oder in anderen Kontingenten zu besetzenden Stellen aus den Offizieren aller Kontingente des Bundesheeres zu wählen.

Art. 65. Das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen, steht dem Bundesfeldherrn zu, welcher die Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel, soweit das Ordinarium sie nicht gewährt, nach Abschnitt XII. beantragt.

Art. 66. Wo nicht besondere Konventionen ein Anderes bestimmen, ernennen die Bundesfürsten, beziehentlich die Senate die Offiziere ihrer Kontingente, mit der Einschränkung des Artikels 64. Sie sind Chefs aller ihren Gebieten angehörenden Truppentheile und genießen die damit verbundenen Ehren. Sie haben namentlich das Recht der Inspizirung zu jeder Zeit und erhalten, außer den regelmäßigen Rapporten und Meldungen über vorkommende Veränderungen, Behufs der nöthigen landesherrlichen Publikation, rechtzeitige Mittheilung von den die betreffenden Truppentheile berührenden Avancements und Ernennungen.

Auch steht ihnen das Recht zu, zu polizeilichen Zwecken nicht blos ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle anderen Truppentheile der Bundesarmee, welche in ihren Ländergebieten dislocirt sind, zu requiriren.

Art. 67. Ersparnisse an dem Militairetat fallen unter keinen Umständen einer einzelnen Regierung, sondern jederzeit der Bundeskasse zu.

Art. 68. Der Bundesfeldherr kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Bundesgesetzes gelten dafür die Vorschriften des Preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851. (Gesetz-Samml. für 1851, S. 451. ff.)

3. Schema zum Kompagnie-Rapport.

Rapport

von der 8. Kompagnie des Kaiser Franz-Grenadier-Regiment.

Schleswig, den 24. April 1848.	Offiziere.	Unteroffiziere.	Spielleute.	Grenadiere.	Summa.
Soll stark sein	5	15	6	148	169
Ist stark	5	15	6	145	166
Davon sind:					
krank: im Lazareth	1	1	—	20	21
krank: im Quartier					
krank: zu schonen					
Beurlaubt					
Kommando	1	3	—	2	5
Arretirt					
Summa des Abgangs	2	4	—	22	26
Bleiben zum Dienst	3	11	6	123	140

Verändert.

2 Grenadiere, Huff und Werner in dem gestrigen Treffen geblieben.
1 Sekonde-Lieutenant, v. Ziegler, 3 mal und zwar in der Brust, Schulter und Weichtheile,
1 Unteroffizier Bank, in den rechten Unterarm,
4 Grenadiere Grzeja, Klein II., Poschmann und Schikowsky, in den Fuß,
3 " Reichert, Berger und Hohmann, in die Lende,
2 " Schweichel und Baumann, am Kopfe,
1 " Just, in die Hand,
1 " Knittel, in die rechte Schulter,
1 " Wubler, über dem rechten Auge leicht,
1 " Kurczava, in den Finger leicht,
1 " Rettmer, in die rechte Backe leicht,

} verwundet.

Erläuterung.

Krank im Lazareth:

5 Grenadiere Geißler, Neumann, Haase, Meißner und Rübiger im Lazareth zu Berlin.
2 " Lauren und Grimm im Lazareth zu Rendsburg.

Kommandirt:

Premier-Lieutenant v. Schlabberndorf seit dem 1. Oktober 1847 zur Garde-Unteroffizier-Kompagnie.
1 Unteroffizier Wohlgemuth, seit dem 1. Februar 1845 als Regimentsschreiber.
1 " Pfannschmidt, seit dem 1. Oktober 1847 zur Schul-Abtheilung.
1 " Schlothauer, zum Bataillons-Montirungs-Wagen.
1 Grenadier Langer, als Ordonnanz zum Regimentsstab.
1 " Künzel, als Ordonnanz bei der Stabswache.

Hesse,
Feldwebel.

4. Na

zweier Gefreiten der 8. Kompagnie des Kaiser Franz-Grenadier-

Nummer.	Charge.	Vor- und Zuname.	Datum der Geburt.	Größe		Vaterland.			Religion.	Stand, Gewerbe und eigenes Vermögen.
				Zoll.	Strich.	1. Geburtsort. 2. Aufenthaltsort.	Kreis.	Regierungs-Bezirk.		
1.	Gefreiter.	Friedrich Knittel.	1825 den 25. Februar.	6	1	1. Dramburg. 1. Stargard.	Saatzig.	Cöslin. Stettin.	Evangelisch.	Bäckergeselle.
2.	Gefreiter.	Friedrich Klein.	1825 den 3. Mai.	8	2	1. Labiau. 2. Tilsit.		Königsberg.	Evangelisch.	Bergarbeiter.

Berlin, den 23. April 1850.

ionale

egiments, welche zu Unteroffizieren in Vorschlag gebracht werden.

Datum der Vereidigung.	Datum des Eintrittes in die Verpflegung.	Datum des Eintrittes in die Kompagnie.	Stand des Vaters und dessen Vermögen.	Mitgemachte Feldzüge.	Blessirt und bei welcher Gelegenheit.	Ehrenzeichen.	Datum und Dauer der Kapitulation.	Bemerkungen.
1845 den 7. Oktober.	1845 den 23. Oktober.	1845 den 25. November als Ersatz.	Todt; war Schlächter.	Den Schleswig-Holsteinschen 1848.	Am 23. April 1848 in dem Treffen bei Schleswig durch eine feindliche Büchsenkugel in die rechte Schulter; a. 26. Juni 48 geheilt.	Für sein tapferes Verhalten während des Gefechts bei Schleswig das Militair-Ehrenzeichen II. Klasse.	Vom 1. Jan. c. bis zum Ersatz-Termin 1850.	Wurde 27. Dzbr. 1848 zur Reserve entlassen, trat jedoch am 1. Jan. c. freiwillig wieder ein.
1847 den 16. August.	1847 den 2. Dzbr.	1848 den 10. Januar als Ersatz.	Todt; war Feldwebel.	Desgleichen.	Desgl. durch eine Gewehrkugel in den rechten Fuß; am 26. Juli 48 wieder geheilt.	dito.		

N. N.
Hauptmann und Kompagnie-Chef.

5. Lazareth-Schein.

zur Aufnahme eines Kranken in das Königl. allgemeine Garnison-Lazareth zu N. N.

Regiment.	Kreis.
Kompagnie.	Regierungs-Bezirk.
Charge.	Krankheit.
Vor- und Zuname.	Ankunft im Lazareth.
Alter.	Tag des Eintritts in die Verpflegung des Lazareths.
Dienstzeit.	
Geburtsort.	Entlassung aus dem Lazareth.

A. An Bekleidung mit erhalten:

Helm.	Feldmütze.
Mantel.	Halsbinde.
Waffenrock.	Hemden.
Tuchhose.	Paar Stiefeln.

B. An Armaturstücken:

Gewehr. Säbel. Patrontasche. Tornister.

C. Privateigenthum:

Baar Geld. Uhr.

(Ort und Datum.) (Unterschrift.)

6. Vorspann-Quittung.

Daß das Dorf Jütergotz zur Fortschaffung von vier erkrankten Grenadieren der 8. Kompagnie des Kaiser Franz-Grenadier-Regiments nach dem Garnison-Lazareth zu Potsdam einen zweispännigen Wagen gestellt, bescheinigt hierdurch

Jütergotz, den 24. September 1849.

Hauptmann und Kompagnie-Chef.
N. N.

Daß die Gestellung des zweispännigen Wagens zur Fortschaffung der am Fieber erkrankten Grenadiere A. B. C. D. nothwendig war, bescheinigt

Jütergotz, den 24. September 1849. Schleich,
Unter-Arzt.

7. Fourage-Quittung

für den Monat . . . . . 18 . .

Zwei tägliche oder sechszig summarische Rationen:
à 8 Pfund Hafer, à 5 Pfund Heu,
à 7 Pfund Stroh

sind mir für die Tage vom 1. bis 30. des ebengenannten Monats aus dem Fourage-Magazin zu N. (von der Gemeine N. des Kreises N. oder von dem Lieferanten N.) mit
4 Centner 80 Pfund Hafer, 3 Centner Heu und
21 Bunden Stroh

richtig verabreicht worden, worüber quittire

N. N., . . ten . . . . . . 18 . .

N. N.
Major und Bataillons-Kommandeur.

na zum Front-Rapport.

arretirt.								Sind überzählig							
Aerzte.	Roßärzte und Büchsenmacher.	Gemeine.	Summa excl. Offiziere.	Offiziere.	Unteroffiziere.	[illegible]	Pferde.	Offiziere.	Unteroffiziere.	Spielleute.	Aerzte.	Roßärzte und Büchsenmacher.	Gemeine.	Summa excl. Offiziere 2c.	Pferde.

iuterungen.

Beurlaubt.

Kommandirt.

Einzukleben S. 365.

9. Schema's zur Marsch-Verpflegung.

A.

Auf dem Marsche des ...ten Bataillons des ...ten Infanterie-Regiments von N. N. nach N. N. sind laut der von der Königlichen Regierung zu N. N. auf Requisition des Königlichen General-Kommandos ... Armee-Korps ausgestellten Marschroute d. d. 1852
00 Feldwebel,
00 Unteroffiziere
u. s. w.

Summa 00 Mann von der Stadt N. N. den ....ten ....18.. auf ... Tag verpflegt worden, wofür die vorgeschriebene Vergütigung von dem Bataillons-Kommandeur Herrn N. N. à 5 Sgr. pro Mann und Tag mit .... Thlr. .. Sgr. .. Pf. bezahlt ist, worüber hiermit quittirt wird.

Ellihof, den 22. April 1852.

Der Kommunal-Empfänger.

Gesehen

N. N., den .....ten .....18..

Der Magistrat.
(L. S.)

B.

Auf dem Marsche des (2. Bataillons N. Infanterie-Regiments) von (Königsberg in Pr.) nach (Berlin) sind laut der von der Königlichen Regierung zu (Königsberg) auf Requisition des Königlichen (General-Kommandos 1. Armee-Korps) ausgestellten Marschroute d. d. (Königsberg, den 1. April 1822.)
00 Feldwebel,
00 Unteroffiziere
u. s. w.

Summa 00 Mann von der Stadt N. N., den (1. April) 18 ..., auf (1) Tag verpflegt worden, welches ich hiermit bescheinige und zugleich attestire, daß die vorgeschriebene Vergütung dafür à 5 Sgr. pro Mann und Tag mit .... Thlr. ... Sgr. ... Pf. (dem Magistrat) gegen Quittung behändigt ist.

Margarethenruh, den 22. August 1854.

N. N.
Major und Bataillons-Kommandeur.

10. Gesundheits-Attest.

bei dem Einkauf in die Militair-Wittwen-Kasse.

Daß der (Name und Charakter des Aufzunehmenden) weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer anderen chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank noch bettlegerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten, versichere ich hiermit an Eidesstatt.

(Ort und Datum der Ausstellung.)

(Siegel.) (Name und Charakter des Ausstellers.)

1. Dieses Attest ist von einem Regiments- oder Bataillons-Arzt oder einem Physikus oder auch von einem approbirten Arzte, unter Beidrückung des Dienstsiegels oder in dessen Ermangelung des Privatsiegels des Ausstellers zu ertheilen, genau und wörtlich nach der Vorschrift zu fassen und darf ganz besonders die Versicherung an Eidesstatt niemals fehlen.
2. Hinter diesem Atteste stellen vier Zeugen, unter denen, wenn es angeht, der Kommandeur des Regiments oder des Bataillons oder die sonstigen Vorgesetzten des Aufzunehmenden begriffen sein müssen, welche aber auch in deren Ermangelung aus anderen Offizieren und Beamten bestehen können, folgende Bescheinigung aus, und drücken derselben ihre Dienstsiegel, oder wenn sie ein solches nicht führen, das Privatsiegel bei:

   „Daß uns der in vorstehendem Attest benannte (Name und Cha-
   „rakter des Aufzunehmenden bekannt ist und wir das Gegentheil
   „von dem Inhalte dieses Attestes weder wissen noch vermuthen,
   „versichern wir hiermit."

(Ort und Datum.)

(Name, Charakter und Siegel der vier Aussteller.)

3. Das Gesundheits-Attest darf im Termine der Aufnahme — 1. Januar und 1. Juli — nicht über sechs Wochen alt sein, mithin niemals vor dem 19. November und 19. Mai ausgestellt werden.

11. Requisitions-Schein für Militair-Kommandos für Eisenbahnfahrten.

Vom Bataillon des

Regiments sind von nach

in dienstlichen Angelegenheiten mit der Bahn zu befördern:

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	
Offiziere.	Mannschaften.	Pferde.	Unbespannte Geschütze.	4rädrige Munitionswagen.	4rädrige Bagage-Wagen.	2rädrige Karren.	Armee-Bedürfnisse, welche zum Truppentheil gehören.	Sonstige Güter der Militairverwaltung.	
Zahl der Personen.		Stückzahl.					Ctr.	Ctr.	

Name des Kommando-Führers

Angabe, ob die Mannschaften Munition bei sich führen, oder ob die Wagen-Kolonne 5, 6 und 7 dergleichen enthalten.

Die Fahrgelder sind zu liquidiren bei

Soest, den 24. Mai 1867.

12. Pflege und Wartung der Pferde.

Das Futtern.

Rationssätze für ein Zugpferd:

Friedensstand:	$9\frac{1}{2}$ Pfd. Hafer,	5 Pfd. Heu,	7 Pfd. Stroh,
Friedensmarsch:	$10\frac{1}{2}$ „ „	3 „ „	$3\frac{1}{2}$ „ „
Feldration:	$11\frac{1}{4}$ „ „	3 „ „	$3\frac{1}{2}$ „ „

Gleichen Werth mit 1 Pfd. Hafer haben:
1,1 Pfund Gerste,
1,3 „ Roggen,
0,9 „ Fußmehl,
0,7 „ zermalmter Zwieback.

Die vom Staube gereinigte tägliche Körner-Ration wird mit Häcksel gemengt, in drei gleiche Theile getheilt, von denen, nachdem jedesmal vorher der staubige Hafer ausgeschwungen und die Krippe gereinigt, Morgens, Mittags und Abends eines gegeben, jedoch in zwei Portionen, die zweite nicht eher, bis die erste aufgefressen, jede umgerührt. — Kommen Futterbeutel in Anwendung, so müssen diese rein sein und die Futter in noch kleinere Portionen getheilt werden.

Eine Stunde nach vollendetem Futter wird getränkt, das Wasser muß, besonders im Winter, erst verschlagen.

Das Heu wird in drei Theile (1, 1, 3 Pfd. oder in einem ähnlichen Verhältniß) getheilt, die beiden kleinen in möglichst gleichen Zwischenräumen zwischen zwei Futtern, die dritte größte zwei Stunden nach beendigtem Abendfutter gegeben.

Bei Märschen wird $2\frac{1}{2}$ Stunde vor dem Ausrücken und eine Stunde nach dem Einrücken gefuttert, bei erhitzten Pferden erst nach völligem Erkalten derselben.

Das Reiten zur Tränke geschieht stets unter Aufsicht im ruhigen Schritt; Tiefe und Grund des Platzes wird untersucht, nicht bis über die Kniee hineingeritten; dafür gesorgt, daß die Pferde nicht getrübtes Wasser saufen, sich dabei nicht niederlegen, ruhig zurückgeritten.

Futterung mit besonderen Futterarten.

Allgemeine Regeln: $\frac{1}{2}$ bis eine Stunde vor dem Futter tränken; Vertheilung in kleinen Portionen.

Gerste: sechs bis acht Stunden im Wasser aufgeweicht, mit längerem Häcksel vermischt, eine Stunde vorher getränkt.

Roggen und Weizen, wie die Gerste und in kleinen Portionen gereicht.

Unausgedroschenes Getreide, wenigstens die obere größere Hälfte zu Häcksel geschnitten; hat es noch nicht geblüht, so ganz zu Häcksel geschnitten und womöglich mit trockenem Häcksel vermischt.

Klee, nur dann brauchbar, wenn er völlig abgeblüht; nach gefallenem Morgenthau und vor Eintritt der Sonnenhitze geschnitten.

Grünes Futter an schattigen Orten und nicht in zu großer Menge aufhäufen.

Neues oder saures Heu, im Freien ausbreiten und trocknen.

Unreines dumpfiges Heu, ausschütten, mit Wasser begießen, trocknen an freier Luft, mit Salzwasser besprengt, gereicht.

Schlechter Hafer, gewaschen, getrocknet mit etwas Salz vermengt.

Die drei letztgenannten Futterarten nur im Nothfall anzuwenden.

Das Putzen.

Es geschieht täglich zweimal, nach Beendigung des Morgens- und Mittags-Futters, womöglich im Freien, in folgender Art: Lösung der Staubkruste mit der Striegel, excl. Kopf und Füße vom Knie und Sprunggelenk abwärts, bei letzterem mit Strohwischen. — Entfernung des gelösten Staubes mittelst der Kartätsche, wobei im Winter nicht zu stark gegen die Haare zu bürsten. Nach der Reinigung der Haut Revision durch den Unteroffizier, wobei nach der Weiße des abgelösten Staubes geurtheilt wird; dann Glattwischen des Haares mit einem feuchten Lappen. Reinigung des Haarschopfs und der Mähne auf der Haut mit wollenen Lappen, im Sommer mit Wasser und Bürste, dann gekämmt. — Reinigung der Rübe, wie die Mähnen, das Schweifhaar ausgewaschen, ausgetrocknet, mit den Händen auseinander gelöst. — Die Füße bis zum Knie, namentlich die Fessel, gewaschen, mit Stroh trocken gerieben. — Die Hufe gewaschen, den Hufbeschlag untersucht, die Sohle von fremdartigen Theilen gereinigt. — Zuletzt: Augen, Nasenlöcher, Schlauch, After gewaschen, der ganze Körper mit trockenen, wollenen Lappen übergangen. Im Winter ist das Waschen nur bei gelindem Wetter gestattet. — Ein Pferd muß höchstens in einer halben Stunde gereinigt sein.

Weitere Behandlung der Pferde.

Jede gewaltsame Behandlung, selbst beim Beschlagen muß unterbleiben. Bei Tage sind die Pferde kurz, bei guter Streu auch am Tage lang, bei Nacht immer so lang gebunden, daß sie völlig ausgestreckt liegen können.

Gierige und langsame Fresser, ebenso bösartige Pferde stehen getrennt, oder Letztere durch Lattierbäume abgesondert.

Abends nach dem Tränken wird Streu gemacht, und zwar zuerst der Stand gereinigt, dann das alte getrocknete und ausgeschüttete Stroh mehr nach hinten, das neue Stroh nach gelösten Bändern und Knoten mehr unter die Vorderfüße geworfen. Das Ganze locker und gleichmäßig verbreitet.

Das Ausreiten der Pferde (in Ermangelung anderer Bewegung) geschieht in dienstmäßiger Ordnung mit zwei Pferdelängen Distance, dauert eine Stunde, zuerst Schritt, dann Trab, dann wieder Schritt, so daß die Pferde abgekühlt in den Stall kommen.

Warmgewordene Pferde werden nach dem Schließen der Zuglöcher in den Stall geführt, abgesattelt, tüchtig mit Strohwischen gerieben; mit der gaen auseinander genommenen Decke zugedeckt.

Nach angestrengter Bewegung wäscht man den Pferden die Schenkel mit lauwarmem Wasser, macht eine gute Streu, bindet sie lang.

Kranke Pferde, namentlich bei denen Ansteckung zu fürchten, werden besonders gestellt, letztere durch einen, nicht zu den andern Pferden kommenden Mann mit besonderen Utensilien gewartet und immer gleich gemeldet.

Der Hufbeschlag.

Er wird erneuert, wenn der Huf durch das Nachwachsen des Hornes eine unregelmäßige Gestalt annimmt, der Strahl nicht mehr die Erde berührt, die Wände über dem Eisen vorstehen, letzteres beschädigt, oder ganz abgenutzt ist. Man benutzt die alten noch guten Eisen wieder (d. h. man schlägt sie um), wenn nur der Wachsthum des Hornes die Erneuerung des Hufbeschlags erfordert.

Behandlung des Hufs. Vorsichtiges Abnehmen des alten Eisens, wobei die Nägel nicht auf die Erde zu werfen. Wegnehmen des abgestorbenen Hornes; der untere Rand der Zehe, Wände und Trachten muß eine gerade Fläche bilden, der Strahl beim Auftreten die Erde berühren; die Sohle excl. Sohlwinkel kann etwas ausgehöhlt werden; die Eckstreben dürfen nicht durchschnitten, die Zehen nicht zu sehr verkürzt, die Oberfläche des Hufs darf nicht beraspelt werden.

Beschaffenheit des Eisens. Es muß in Form und Größe mit der Gestalt des Hufes übereinstimmen, auf beiden Seiten glatt geschmiedet sein, nicht zu hohe Stollen haben, glatte, biegsame, mit den Köpfen in die Nagellöcher passende Nägel erhalten.

Auflegen des Eisens. Es darf beim Aufpassen nicht in den Huf eingebrannt werden, muß überall gleich stark aufliegen, die Nägel sind hinreichend hoch und nicht scharf einzuschlagen, müssen bei den Vorderfüßen an den Trachten, bei den Hinterfüßen an der Zehe, bei beiden auf der inneren Seiten am niedrigsten sitzen und fest vernietet sein.

Das Schärfen erfolgt durch Scharfmachen der äußern Stollen, im Nothfall durch Einschlagen von Eisnägeln; am besten durch Einschrauben von scharfen Stahlstollen.

13. Behandlung kranker Pferde.

Quellen:

L. Wagenfeld, Die Krankheiten des Pferdes. 3. Auflage. Danzig, 1846.
Dziobek's Taschenbuch. Coblenz, 1844.

1. Schnitt-, Hieb- und Stichwunden müssen gereinigt, mit kaltem Wasser ausgewaschen und mit einer Wergbausche bedeckt werden. Tritt eine Eiterung ein, so wird die Wunde täglich mit lauwarmem Seifenwasser gereinigt und die Bausche erneuert.

2. Quetsch- und gerissene Wunden werden oft mit kaltem Wasser gewaschen und mit Eis oder Schnee gekühlt; sind sie bedeutend, so wird das Pferd bedeckt und demselben wenig Futter gereicht. Während der Eiterung muß die Nahrung reichlich sein.

4. Bei Giftwunden, Wespen- und Bremsenstichen u. dgl. wird Grasrasen aufgelegt und dieser mit kaltem Wasser befeuchtet.

4, Bei Brandverletzungen sind oft erneuerte Umschläge von geriebenen Kartoffeln, Eis oder kaltem Wasser heilsam. Brandblasen werden aufgeschnitten. Ist die Haut zusammengeschrumpft und schwarz, so wird ein oft erneuerter Umschlag von 4 Loth Leinsamen, welcher in 2 Quart Wasser bis auf 1 Quart eingekocht ist, angewendet. Gegen eintretendes Fieber muß Aderlaß stattfinden.

5. Leichte Verletzungen am Maule oder an der Zunge sind oft mit kaltem Wasser zu reinigen. Die Nahrung des Pferdes besteht in Schrot, Kleie, Gras 2c.; bei bedeutenden Verletzungen aber wird bis zur ärztlichen

Hülfe kein Futter gereicht. Ist der Gaumen geschwollen und entzündet, so giebt man dem Pferde einen am Halfter befestigten Knebel zum Kauen, der vielfach mit Leinwand bewickelt ist und oft mit einer Mischung von 3/4 Wasser, 1/4 Essig und einem geringen Zusatze von Salz befeuchtet wird.

6. Auf Sattel- oder Geschirrdrucke wird Grasrasen mittelst des Deckengurtes befestigt und fortwährend mit kaltem Wasser benetzt. Stellen, wo kein Gurt haftet, überzieht man mit breiartigem Lehm, der oft angefeuchtet wird; ist die Haut verletzt, so hängt man ein fortwährend anzunässendes Stück Leinen darüber. Ist ein Brandfleck entstanden, so beschmiert man die harte Hautstelle mit ungesalzenem Fett oder erweicht sie durch Waschen mit lauem Wasser und löst sie vorsichtig ab. Nach der Lösung wird ein weiches mit Talg bestrichenes Stück Leinwand unter die Decke geheftet. Die Füllung des deutschen Sattelkissens wird auf der betreffenden Stelle vermindert; die Trachten des Bocks füttert man mit Stroh und schneidet solches ab, so weit es die Wunde deckt. Bei kahlgeriebenen Hautstellen sind die deckenden Geschirrtheile mit Rehfell zu besetzen.

7. Kalte Geschwulste am Bauche, Schlauche oder Euter, welche schmerzlos sind und in denen nach einem Drucke mit dem Finger eine Vertiefung zurückbleibt, werden mit einem Aufgusse auf Heusamen warm gebläht. Kräftige Nahrung und tägliche Bewegung sind durchaus nothwendig.

8. Ein vernageltes Pferd stellt den Fuß nach vorn, hebt ihn etwas, setzt ihn auf eine andere Stelle vorsichtig nieder, versucht darauf zu ruhen, läßt aber sogleich wieder nach. Schlägt man mit einem Hammer auf die Nagelköpfe, so entdeckt man durch das Zucken des Pferdes den betreffenden Nagel; auch ist die Hornwand an dieser Stelle einige Tage nach dem Beschlage wärmer. Wurde der rechte Nagel hierdurch nicht entdeckt, so erforscht man die schmerzhafte Stelle durch mäßiges Drücken der Hornsohle mittelst einer Beißzange. Die Wunde wird genau untersucht, durch Ausschneiden des Horns erweitert und gut gereinigt; wenn sie eitert, so wird etwas Terpentin oder Branntwein hineingetröpfelt und Werg vorgestopft. Der Fuß wird in kaltes Wasser gestellt oder mit Lehm umschlagen. Muß das Pferd marschiren, so wird die Sohle mit einer Filzplatte belegt, ein breites Eisen aufgeheftet und an der kranken Stelle kein Nagel eingeschlagen.

9. Verletzungen der Horn- oder Fleischsohle werden gereinigt, untersucht und wie 8. behandelt.

10. Bei Kronentritten reinigt man zuerst die Wunde und flacht den unterhalb etwa vorstehenden Hornsaum ab; anfänglich wäscht man mit kaltem, sobald aber Eiterung eingetreten ist, mit lauem Wasser. Der Abfluß des Eiters ist nothwendig.

11. Zur Heilung der Mauke sind Reinlichkeit und eine trockene Streu erste Bedingung. Man scheere an der wunden Stelle die Haare und wasche die Haut mit lauwarmem (nie kaltem) Wasser und schwarzer Seife und mache sodann einen trockenen, warmen Kleiumschlag, oder bei Brandmauke einen Breiumschlag von Hafergrütze und Leinsamen.

12. Hat ein Pferd einen schlechten und spröden Huf, geht es nach ungewöhnlichen Anstrengungen blöde oder lahm, so wird es in Flußwasser gestellt oder demselben das Hufeisen abgenommen, der Huf in frischen Kuhmist geschlagen und dieser beständig mit Wasser befeuchtet. Vor dem Ausmarsche bestreicht man den rein gewaschenen Huf überall mit Schweinefett.

13. Bei Steingallen zeigen sich rothe, braune oder gelbliche Flecken auf der Sohle. Man läßt eine Oeffnung auswirken, das stockende Blut oder den Eiter abfließen, tröpfelt Branntwein hinein und verfährt nach 8.

14. Ueberköthen. Man macht fleißige Umschläge, anfangs mit kaltem Wasser, später mit einer Mischung aus 1 Quart Wasser, $^1/_4$ Quart Essig und einem Tassenkopf voll Branntwein. Wenn es möglich ist, stellt man das Pferd täglich einigemal eine halbe Stunde lang in Flußwasser.

15. Ein buglahmes Pferd hinkt, bringt den Fuß bogenförmig vor, schleppt ihn beim Zurücktreten und senkt sich nach der leidenden Seite; es setzt den Fuß beim Stehen gerade vor und zeigt bei äußerer Veranlassung Schmerz in der Nähe des Buges. Die Stelle wird mit kaltem Wasser und Essig, später mit einem Zusatze von Branntwein gewaschen. Das Nöthigste ist Ruhe.

16. Sind einem Pferde die Hinterfüße angelaufen, heiß und schmerzhaft, ohne daß es lahmt, so werden sie mit Strohwischen tüchtig abgerieben und mit warmem Branntweinspülich gebähet. Weiches Futter und öftere, anhaltende, langsame Bewegung vollenden die Heilung.

17. Der Krampf, nach heftigen Anstrengungen, thut sich durch Zucken oder Nachschleppen eines Hinterschenkels kund. Man macht dem Pferde mäßige Bewegung und reibt den Schenkel mit Stroh oder wäscht ihn mit warmem Branntwein.

18. Der Verschlag (Rehe). Das Pferd zeigt einen schmerzhaften Gang, setzt die Füße auswärts, tritt mehr auf den Ballen und scheint die Zehe zu schonen. Zum Gehen ist es mit Mühe zu bringen und steht lieber, als es sich legt; sein Athem ist beschleunigt. Die Eisen werden abgenommen, und bei geringer Spannung macht man einen Lehmbreiumschlag oder stellt bei angemessener Jahreszeit das Pferd anhaltend in Flußwasser (Mistpfütze). Nächstdem wird bei höherem Krankheitsgrade ein Aderlaß angewendet. Nach gehobener Entzündung ist eine Zeit lang die Beugesehne täglich mit warmem Branntwein zu waschen. Zum Futter dient ein wenig Kleie und Stroh; zum Tränken in jedem Eimer Wasser eine Hand voll Glaubersalz. Ein mäßig warmer Stall, eine tüchtige Streu und Ruhe sind Haupterfordernisse.

19. Augenentzündung. Man sucht zuerst die etwa unter die Augenlider gekommenen Körper hinwegzuschaffen und bringt das Pferd in einen kühlen, gesunden, durch Zuhängen der Fenster verdunkelten Stall. Bei äußerer Veranlassung wird das Auge durch einen darüber ausgedrückten Schwamm mit kaltem Wasser häufig benetzt. Ist damit die Drüse verbunden, so nimmt man zum Benetzen einen lauwarmen Aufguß von Kamillen und Flieder mit Zusatz von wenig Branntwein. Durch Führen an schattigen Orten in kühlen Stunden erhält das Pferd die nothwendige Bewegung und als Nahrung Kleie und Grünfutter. Bei rheumatischen Entzündungen sind Aderlaß und Gegenreize nothwendig.

20. Druse. Vorher sind Mattigkeit und Niedergeschlagenheit bemerkbar; das Pferd frißt lieber Heu und Stroh als Hafer. Während der Krankheit sind die Augen matt, mehr oder weniger geschlossen und thränend. Die Drüsen im Kehlgange sind angeschwollen, schmerzhaft, jedoch beweglich. Der Ausfluß aus der Nase ist wässerig, später weißlich, gelb, grünlich, dick und eiterartig. Es zeigt sich beschwerlicher Husten, oft Fieber, mit Frostschauer. Die angeschwollenen Drüsen werden mit Fett oder Oel eingerieben; man befestigt ein Stück Schaf-, Hasen- oder Rehfell unter denselben und umhüllt auch wohl den Hals bis zum Kehlkopf mit einer Decke. Durch warme Umschläge von gekochtem Leinsamen sucht man die kranken Drüsen zur Eiterung zu bringen. — Gekochte Gerste, Hafer oder Heusamen werden dem Pferde täglich einigemal in einem Freßbeutel vor-

gehangen, damit es die Dämpfe warm einathme. Man füttere Kleie, Schrot oder Grünfutter in stets verschlagenem Getränk; bedecke das Pferd und führe es nur bei gutem Wetter herum.

21. Bösartige und verdächtige Druse entsteht durch Ansteckung oder Vernachlässigung der gutartigen. Die Drusen sind unschmerzhaft, hart, festsitzend; der Nasenfluß zähe, klebrig, in's Aschgraue spielend, oft einer braunen Jauche ähnlich, setzt sich als Schorf an und riecht übel. Das Pferd, alles Geschirr ꝛc. desselben wird von den andern entfernt und der Wärter muß sich waschen, ehe er sich anderen Pferden nähert. Der Thierarzt bestimmt das Weitere.

22. Der Wurm ist durch sehr schmerzhafte, erhabene, harte Geschwülste an der Lippe und dergleichen strangartige am Halse, Leibe, an der Brust oder an der inneren Seite der Vorder- und Hinterbeine erkennbar, die sich in Geschwüre ausbilden. Das Vorsichtsverfahren ist wie 21.

23. Die Räude erscheint anfänglich am Halse, zwischen den Vorderbeinen, in der Mähne und auf der Rübe, später an den Schultern, auf dem Rücken, an der inwendigen Seite der Hinterbeine ꝛc. Vor der ärztlichen Hülfe wird das Pferd nach 21. abgesondert und sehr reinlich gehalten. Bei der sogenannten trockenen oder Scheuerräude ist das Waschen mit schwarzer Seife oder einer Abkochung von schwarzen Tabacksblättern dienlich, so wie kräftige Nahrung. Haarlose Stellen werden mit frischem Leinöl bestrichen.

24. Entzündungsfieber. Der Herzschlag des Pferdes ist unfühlbar, der Puls geschwind, voll und hart, oder klein und hart; die Augen sind aus den Höhlen hervorgetrieben und geröthet; der Blick ist glänzend, feurig, die Haut vermehrt warm und trocken, das Maul sehr heiß und trocken oder mit dünnem Speichel belegt, die Schleimhaut der Nase hochroth, der Mist trocken hart und klein, geballt, der Urin spärlich. Das Pferd steht von der Krippe entfernt, die Sprunggelenke zusammengehalten und ruhet abwechselnd auf einem der Hinterfüße. Bei Gehirnentzündungen ist der Gang des Pferdes schwankend, beschwerlich und unsicher; es ist für alle Eindrücke unempfindlich, geräth öfters in einen Zustand von Angst und Raserei, indem es Alles entzwei schlägt. Bei Lungen- und Brustfellentzündungen athmet das Pferd mit ungewöhnlich geöffneten Nasenlöchern und heftiger Flankenbewegung und legt sich selten oder nur auf kurze Zeit, es frißt höchstens ein wenig Heu, am liebsten Stroh. — Nach Umständen ist ein Blutlaß von 2, 3 bis 4 Quart anzuwenden, und wenn sich hiernach der entzündliche Zustand nicht ändert nach 2 bis 4 Stunden eine schwächere Blutausleerung nöthig. Das Pferd wird in einen mäßig gelüfteten Stall gestellt, leicht bedeckt und erhält etwas Kleie, Häcksel und Grünfutter. Bei Kopfkrankheiten werden kalte Umschläge (Wasser, Essig und Salz) über den Oberkopf angewendet. Das Weitere verordnet der Thierarzt.

25. Faulfieber Der Pulsschlag ist bald langsamer, bald geschwinder; der Herzschlag mehr oder weniger fühlbar. Kopf und Hals hängen herab; die Augen sind matt, trübe und glanzlos, zuweilen die Augenlider angeschwollen, und aus der Nase fließt eine gelbliche, wässrige Feuchtigkeit. Der Athem ist beschwerlich; der Gang, besonders mit der Hinterhand, höchst schwankend; der Mist mit Schleim überzogen; bisweilen hart und braun und immer übelriechend. — Das Pferd wird in einen mehr kühlen als warmen Stall gestellt; man reicht ihm Hafer, Schrot, Kleie, Moorrüben oder Grünfutter.

26. Harnruhr (Lauterstall). Das Pferd urinirt häufig, meistens wasserhell, zuweilen ein wenig gelb gefärbt und ohne Geruch; es hat einen nicht zu stillenden Durst bei trockener Zunge. Zur Heilung dient gesundes Futter und bei Abmagerung des Pferdes, Hafer und Gerstenschrot oder geröstetes Gerstenmehl. Kleien-, Leinkuchen-Getränk oder mit Malz gekochtes Wasser sind heilsam; Grünfutter ist schädlich. Das Pferd muß in einem mäßig warmen Stall stehen, fleißig mit Strohwischen gerieben und dann bedeckt werden.

27. Beim Durchfall ist das Pferd warm zuzudecken, der Bauch mit Strohwischen zu reiben und mit der Decke einzuhüllen. Als Nahrung dient guter Hafer, trocken und ohne Häcksel, Heu, lauwarmes, schleimiges Getränk aus frisch gekochter Gerste oder Kleien und auf das Morgenfutter eine Hand voll Wachholderbeeren. Gras, Roggen, Schrot, Salz 2c. sind schädlich.

28. Bei der Harnverhaltung stellt sich das Pferd oft zum Stallen an, ohne Urin abzusetzen, kratzt und stampft mit den Füßen, wirft sich nieder, springt wieder auf 2c. — Man reibe den Bauch mit Stroh, bedecke das Pferd, bereite ihm eine Streu, oder führe es in einen Schafstall und rühre den Mist unter ihm auf. Ein Klistier von lauwarmem Seifenwasser ist heilsam und, wenn das Uebel nach 2 Stunden nicht gehoben, eine Blutausleerung nothwendig. Einreibung von Terpentinöl in der Nierengegend (1 bis $1^1/_2$ Handbreit vor den Hüften neben den Rückenwirbeln) helfen oft schleunig. Bis zur Genesung erhält das Pferd nur verschlagenen Kleientrank.

29. Verstopfung. Das Pferd erhält wenige, leichte Nahrungsmittel, etwas Schrot, Kleie oder Gras und Kleiengetränk mit etwas Salz. Oeftere Bewegung und ein mäßig warmer Stall sind heilsam. Ein *Klistier* aus 4 Loth weißer Seife in 1 Quart warmem Wasser mit $^1/_2$ Loth Salz und einem Loth schwarzer Seife wird lauwarm eingespritzt.

30. Die Kolik. Das Pferd frißt nicht, kratzt mit den Vorderfüßen, sieht sich schmerzhaft nach der Seite um, stampft mit den Hinterfüßen, schlägt sich gegen den Leib, legt sich oft nieder, springt wieder auf, ächzt und stöhnt, drängt zum Entleeren des Kothes, setzt aber nichts oder nur kleine harte Ballen ab, läßt nur selten oder wenig Urin. Der Bauch ist angespannt und aufgetrieben, man hört zuweilen ein Kollern in den Gedärmen und der Schweiß bricht aus. — Das Pferd wird in einen mäßig warmen Stall gestellt, durch 2 Mann mit Strohwischen fleißig am Bauch gerieben und dann zugedeckt. Damit es sich nicht wälzen kann, muß es kurz angebunden werden. Es erhält nur einen lauwarmen Kleientrank. Eine Blutausleerung von 2 bis 3 Quart ist dienlich, und zur Krampfstillung ein Kamillenaufguß (2 bis 3 Hand voll auf 1 Quart Wasser) innerlich und Klistiere wie vorher gegeben.

Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Alphabetisches Register.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

L.

M.

Q.

R.

Z.

Druck von F. Hoffschläger in Berlin.



